Amtsblatt

Amtsblatt

der

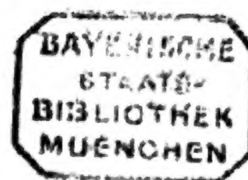
Königlichen Regierung zu Schleswig.

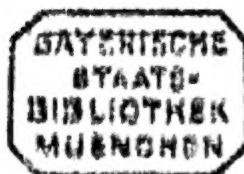


Tit. I No. 4

Jahrgang 1869.

Gedruckt bei Carl Langhoff in Schleswig.





Register

zum Amtsblatt der Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1869.

I. Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen weisen, wo ein Anderes nicht besonders angegeben, auf die laufende Nummer der Amtsblatts-Bekanntmachungen hin.)

A.

B.

C.

D.

G.

H.

J.

K.

(siehe auch den Buchstaben C.)

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Anmerkung: Von denjenigen Beilagen, welche die Angabe, zu welchem Stück sie gehören, nicht enthalten, gehören:
zum 19. Stück: Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868;
zum 20. Stück: der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, nebst der gedachten Instruction;
zum 24. Stück: die vorläufigen Anweisungen für die Provinz Schleswig-Holstein vom 1. Dezember 1868:
I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen;
II. für das Verfahren bei Erhebung der Gebäudesteuer.

II. Alphabetisches Personen-Register.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 1. Schleswig, den 8. Januar. **1869.**

1. **Auszug aus einem Schreiben des Königlichen Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. December 1868, betreffend die Dispensation von den Vorschriften des Lehrer-Wahl-Gesetzes vom 16. Juli 1864.**

— —

Gleichzeitig ermächtige ich die Königliche Regierung in Ihr geeignet erscheinenden Fällen die Dispensation vom Erlaß der Vacanzanzeige und Abhaltung der Wahl eines Lehrers fortan ohne Einholung meiner Genehmigung selbstständig zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Vorstehender Bescheid wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 4. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Gehrmann.

Bekanntmachung.

2. Zufolge höherer Anordnung sollen in Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. October 1864 (G.-S. S. 605), 7. December 1864 (G.-S. S. 789) und 20. September 1866 (G.-S. S. 556) das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber entweder in der Pfarrkirche oder in der Sakristei der Pfarrkirche, in deren Bezirk die Letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der verstorbenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden Verzeichnisses sich finden.

Demgemäß sind die vorerwähnten Ehrenzeichen nach dem Ableben berechtigter Inhaber unverzüglich von den Hinterbliebenen der Letztern an die beikommenden Ortspfarrer abzuliefern und wird es den Orts-Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, die Ausführung dieser Anordnung zu überwachen.

Schleswig, den 24. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Wesen. Gehrmann.

Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Abnahme eidesstattlicher Zeugenaussagen in Strafsachen abseiten der Administrativbeamten.

3. Das Königliche Appellationsgericht zu Kiel hat bei Einsicht von Untersuchungsacten wegen betrügerischer Brandstiftung bemerkt, daß die Königliche Hardesvogtei zu N. bei der von ihr vorgenommenen polizeilichen Untersuchung zwei Zeugen mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Aussage der Wahrheit aufgefordert hat. Wir bringen in dieser Veranlassung auf Antrag des Oberstaatsanwalts Beikommenden in Erinnerung, daß den Administrativbeamten die Befugniß nicht zusteht, in Strafsachen Zeugen eidlich oder eidesstattlich zu vernehmen.

Schleswig, den 30. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. W. v. Rumohr.

4. Nachstehende Verfügung

Auf die berichtliche Vorfrage des Königlichen Medicinal-Inspectorats vom 16. v. M. betreffend die Befugnisse der s. g. Heildiener ermangeln wir nicht Nachfolgendes zu erwiedern:

Die Befugniß zur Vornahme kleinerer medecinisch-chirurgischer Operationen stand abgesehen von Aerzten, Wundärzten, Zahnärzten und Hebammen nach hiesiger Gesetzgebung den Mitgliedern der Barbierämter unter der Bedingung zu, daß sie vorher von dem Physicus des Districts geprüft wurden (V. vom 25. August 1786 § 41. — cf. S. der V. Seite 119); als ihnen sodann gestattete Operationen sind daselbst bezeichnet Klystiersetzen, Aderlässe, Ansätze von spanischen Fliegen, Schröpfen und in Nothfällen erste chirurgische Hülfsleistung; hinzugekommen ist durch die Verfügung vom 8. April 1788 das Zahnausziehen.

Durch das Bundesgesetz vom 8. Juli d. J. betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe ist ein Befähigungsnachweis auch ferner als erforderlich erklärt für den Betrieb der Aerzte und Hebammen und

und muß hiernach es als dem Sinn des Gesetzes entsprechend betrachtet werden, daß auch die oben bezeichneten Operationen nur von Leuten auf Grund eines Befähigungs-Nachweises vorgenommen werden dürfen.

Schleswig, den 29. October 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An das Königliche Medicinal-Inspectorat für Holstein in Kiel.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Rosen.

Abänderung des Localstatuts für den Flecken Wandsbeck.

5. In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Fleckenscollegiums zu Wandsbeck ist es genehmigt worden, daß daselbst ein eigener Fleckensschreiber angestellt und demselben außer einer Gebühr von 6 Sgr. für jeden auszufertigenden Bürgerbrief ein jährliches Gehalt von 600 Thlr. und Vergütung der Auslagen für Schreibmaterial aus der Fleckenscasse beigelegt werde.

Der § 24 des Localstatuts für den Flecken Wandsbeck erhält hiernach künftig folgende Fassung:

„Der Fleckensschreiber hat in den Sitzungen des Fleckenscollegiums, wie auf Verlangen auch in den Com-„missionssitzungen das Protocoll zu führen. Derselbe hat ferner die Bürgerrolle zu führen, die Bürgerbriefe „auszufertigen, die Ab- und Zugangslisten zur Classen- und Einkommensteuer, sowie die Stammrollen der „Militairpflichtigen zu führen und die vom Fleckenscollegium zu erstattenden Berichte, sowie alle sonst vor-„kommenden schriftlichen Communal-Arbeiten nach Aufgabe des ältesten Fleckensvorstehers abzufassen und das „Archiv in Ordnung zu halten

Die Fassung des § 50 daselbst wird dahin verändert, daß es zu Anfang heißt:

„die Fleckensunterbeamten, als:

„1. der Fleckenscassirer,
„2. der Fleckensschreiber,
„3. der Inspector der Gasanstalt,
„4. der Fleckensdiener,
„5. der Holzwärter,

werden" u. s. w.

Nach dem 5. Absatz dieses § wird eingeschoben:

„der Fleckensschreiber erhält außer einer Gebühr von 6 Sgr. für jeden Bürgerbrief ein jährliches Gehalt „von 600 Thlr. und Vergütung der Auslagen für Schreibmaterial aus der Fleckenscasse.

Schleswig, den 29. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. W. v. Rumohr.

Abänderung des § 93 des Localstatuts für die Stadt Itzehoe vom 10. Januar 1861.

6. Die von den städtischen Collegien zu Itzehoe beschlossene Abänderung des § 93 alinea 5 passus 1 des Localstatuts für die Stadt Itzehoe vom 10. Januar 1861 ist in folgender Fassung:

— —

An städtischen Unterbeamten und Officialen sind gegenwärtig folgende vorhanden:

1. der Stadtkassirer, welcher ein jährliches Gehalt von 600 Thlr. und zwar 450 Thlr. aus der Kämmerei-Kasse und je 50 Thlr. aus der Polizei-, der Schul- und der Armenkasse, sowie außerdem die bisherige Vergütung für Brandgelderhebung genießt, während die erforderlichen Büreaukosten für denselben aus den betreffenden städtischen Kassen abgehalten werden.

— —

genehmigt worden.

Schleswig, den 21. December 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. W. v. Rumohr.

7. Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. December 1868 haben Se. Majestät der König geruht den Weinhändlern Brüdern Adam und Christian Schneekloth in Kiel das Königliche Hof-Lieferanten-Prädicat zu verleihen.

8. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Kiel im IV. Quartal 1868.

Ernannt: Der frühere commissarische Post-Amts-Vorsteher Corinth zum Post-Sekretair in Flensburg und der Hofbesitzer Hohmann in Bargteheide zum Post-Expediteur.

Angestellt: Der Bureaudiener Diestel in Büchen. Die Briefträger Schlüter in Kellinghusen und Behrmann in Tönning.

Versetzt: Der Post-Secretair Lehker von dem Ober-Post-Amte in Hamburg an die Ober-Post-Direction in Kiel.

Bestätigt: Die Bureaudiener Sierke und Schütt in Kiel.

Ausgeschieden: Die Post-Expeditions-Gehilfen Asmus in Neustadt i./H., Voigt in Brunsbüttel, Schumacher in Altona, Münz in Sonderburg und Fischer in Oldenburg i./H., der Post-Expedienten-Anwärter Krüger in Gettorf, der Post-Expediteur Stockfleth in Bargteheide und der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort Thomsen in Sterup. Der Eisenbahn-Post-Conducteur Dettmer in Altona.

Entlassen: Die Post-Expeditions-Gehilfen Becker in Gettorf und Lüsing in Friedrichstadt, sowie der Post-Expeditionsgehilfe für den Ort Vollstedt in Selent. Die Bureaudiener Petersen und Hansen in Sonderburg.

Gestorben: Der Post-Director Gürtler in Eckernförde. Der Bureaudiener Wriburg in Flensburg.

Kiel, den 5. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director. Zschüschner.

9. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist das Diaconat zu Hennstedt, Propstei Norder-Dithmarschen, dessen Einkünfte auf 640—680 Thlr. Pr. C. zu veranschlagen sind, erledigt worden. Bewerber haben ihre Gesuche um Präsentation zur Wahl nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen à dato an das Kirchenvorsteher-Collegium zu Hennstedt bei Heide einzusenden.

Neuenkirchen, den 29. December 1868.

Der Kirchenpropst. Thomsen.

Vacanz-Anzeige.

10. Gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 23. Septbr. 1867 (Verordnungsblatt Stück 164, Nr. 531), betreffend die Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, wird die Stelle eines Nachtwächters in Eckernförde, mit der ein jährliches Gehalt von 104 Thlrn. verbunden ist, als vacant angezeigt. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 3 Monaten an den Magistrat portofrei einzusenden.

Eckernförde, den 23. December 1868. Der Magistrat.

11.

Nachweisung

der von den im Jahre 1867 durch Königliche Schleswig-Holsteinische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1868 nachgewiesenen Fohlen in der Provinz Schleswig-Holstein.

№	Namen der Beschäl-Station	Daselbst standen im Jahre 1867 Landbeschäler: Alte Stück	4jährige Stück	Summa Stück	Diese haben Stuten gedeckt Summa Stück	Davon sind: güst geblieben Stück	tragend geworden Stück	verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen Stück	Es haben verworfen Stück	Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1868 geboren: Hengste Stück	Stuten Stück	Summa Stück	Bis zum … sind davon mit dem Gestüt-brande gezeichnet: Hengste Stück	Stuten Stück	Summa Stück	Im Jahre 1868: standen daselbst Landbeschäler	diese haben Stuten gedeckt	Bemerkungen
1	Gettorf	.	2	2	70	23	47	5	2	16	24	40	.	.	.	2	59	
2	Sorgbrück	1	.	1	28	7	21	1	.	9	11	20	.	.	.	1	55	
3	Maasleben	1	1	2	22	8	14	1	.	7	6	13	.	.	.	1	19	
4	Süderbrarup	2	.	2	36	12	24	7	.	6	11	17	.	.	.	1	28	
5	Landkirchen	1	1	2	77	42	35	1	.	17	18	35	.	.	.	2	87	1 todte Zwill.-Geb.
6	Gravenstein	1	.	1	19	9	10	1	.	3	6	9	.	.	.	.	.	1868 aufgehoben
7	Rumohrhof	1	.	1	13	9	4	.	.	2	2	4	.	.	.	1	18	
8	Hoptrup	.	1	1	13	2	11	1	.	5	5	10	.	.	.	2	43	
9	Stenskrug	.	1	1	5	2	3	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	1868 aufgehoben
10	Bredebroe	1	.	1	8	1	7	3	.	2	2	4	.	.	.	.	.	1868 aufgehoben
11	Ladelund	1	.	1	27	7	20	1	2	12	5	17	.	.	.	1	20	
12	Rantrum	1	.	1	22	7	15	.	1	5	9	14	.	.	.	.	.	1868 aufgehoben
13	Pellworm	1	.	1	16	5	11	.	.	6	5	11	.	.	.	1	25	
	Ostenfeld	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1868 neu errichtet
	Dieckdorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	84	1868 neu errichtet
	Eltersdorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	23	1868 neu errichtet
	Marne	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	32	1868 neu errichtet
	Hohenwestedt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	95	1868 neu errichtet
	Rethwisch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	39	1868 neu errichtet
	Wensien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	25	
	Summa	11	6	17	356	134	222	21	5	91	106	197	.	.	.	24	654	1 todte Zwill.-Geb.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 1. Dezember 1868.

Der Königliche Landstallmeister. gez. Wettich.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 2. Schleswig, den 15. Januar. **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

12. Das 79. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. December 1868, enthält unter

Nro. 7265. das Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. December 1868; unter

Nro. 7266. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonat'schen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gerokullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Eglenincken; 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

Nro. 7267. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868; unter

Nro. 7268. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868; unter

Nro. 7269. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Directoren; unter

Nro. 7270. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschafts-Statuts. Vom 5. Dezember 1868; unter

Nro. 7271. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1868; und unter

Nro. 7272. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. Dezember 1868.

Bekanntmachung.

13. In Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird die nachstehende allgemeine Verfügung vom 24. December 1868, betreffend die Einführung des Reglements über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, sowie das dazu gehörige Reglement vom 11. August 1864 zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 5. Januar 1869.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Allgemeine Verfügung
betreffend die Einführung des Reglements über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

Nachdem durch die allgemeine Verfügung vom 18. September 1867 (M. 4977 / U. 23,012) für den ganzen Umfang der Monarchie bestimmt worden ist, daß vom 1. October cj. a. ab die pharmaceutische Staatsprüfung nach Maßgabe des Reglements vom 18. September 1867 zu bewirken ist, bestimme ich hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867 was folgt:

1. Vom 1. Januar 1869 ab tritt das für die älteren Landestheile erlassene Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen vom 11. August 1864, von

welchem ein Exemplar hier beiliegt, auch für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile in Kraft. Die dem entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Apotheker-Ordnungen werden hierdurch aufgehoben.

2. Der § 2 der allgemeinen Verfügung vom 18. September 1867, die pharmaceutische Staatsprüfung betreffend, wird für die Candidaten der Pharmacie aus den neuen Landestheilen dahin modificirt, daß die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach § 2 des Reglements über die pharmaceutische Staats-Prüfung vom 18. September 1867 die Zulassung zur Prüfung abhängt, nur denjenigen Pharmaceuten angesonnen werden soll, welche nach dem 1. Juli 1872 sich melden. Die event. vorgeschriebene Studienzeit von 3 Semestern ist dagegen wie bereits bestimmt vom 1. April k. Js. ab nachzuweisen.

Berlin, den 24. December 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen ist in keinem Fall gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Director eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Kommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zweck nicht.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage:

a. seines Schulzeugnisses (§. 3),
b. des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und
c. seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen.

Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6) vorschriftsmäßig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Principals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht.

Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protocoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a. Der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren.

Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Kommission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen.

b. Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischen Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§ 12. Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§ 13. Im Fall die Kommission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Kommission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen.

Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzuholen.

§ 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§ 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§ 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Vertrags-

Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§ 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Principal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§ 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Principals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Principal gewissenhaft unterstützen.

§ 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet.

Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§ 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§ 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die Repartition des Bürgerschosses in der Stadt Crempe betreffend.

11. Mit Beziehung auf die gefälligen Berichte der städtischen Collegien zu Crempe resp. vom 8. April, 7. Juni, 4. Juli und 22. Dezember v. J. ist es von uns genehmigt worden, daß bei der Satzung zum Bürgerschoß anstatt der durch Regierungsschreiben vom 25. Mai 1861 genehmigten Scala nunmehr folgende Scala zur Anwendung gebracht werde:

Classe	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.	Classe	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
1a.	bis 60	—	1	—	16.	641—680	—	24	—
1b.	61—80	—	1	6	17.	681—720	—	26	—
2.	81—120	—	2	—	18.	721—760	—	28	—
3.	121—160	—	3	—	19.	761—800	1	—	—
4.	161—200	—	4	—	20.	801—840	1	3	—
5.	201—240	—	5	—	21.	841—880	1	6	—
6.	241—280	—	6	—	22.	881—920	1	9	—
7.	281—320	—	7	6	23.	921—960	1	12	—
8.	321—360	—	9	—	24.	961—1000	1	15	—
9.	361—400	—	10	6	25.	1001—1040	1	18	—
10.	401—440	—	12	—	26.	1041—1080	1	22	—
11.	441—480	—	14	—	27.	1081—1120	1	26	—
12.	481—520	—	16	—	28.	1121—1160	2	—	—
13.	521—560	—	18	—	29.	1161—1200	2	4	—
14.	561—600	—	20	—	30.	1201—1240	2	8	—
15.	601—640	—	22	—	31.	1241—1280	2	12	—

bei höherem Einkommen für jede 40 Thlr. 3 Sgr. monatlich mehr, mithin bei einem Einkommen von

1281 Thlr. bis 1320 Thlr. — 2 Thlr. 15 Sgr.,

1321 Thlr. bis 1360 Thlr. — 2 Thlr. 18 Sgr. u. s. w.,

sowie daß der § 6 des Anhangs C. zum Localstatut folgende Fassung erhalte:

§ 6.

„Wenn der solchergestalt ermittelte Werth der Gebäude die Summe von 150 Thlr. nicht übersteigt, ist der dafür zu entrichtende Bürgerschoß zu 6 Pf., bei einem Werth von 151 bis incl. 300 Thlr. 1 Sgr., bei einem Werth von 301 Thlr. bis 450 Thlr. zu 1 Sgr. 6 Pf. monatlich anzusetzen und so ferner bei entsprechender Wertherhöhung für je 150 Thlr. fortgehend um 6 Pf. zu erhöhen."

— —

Schleswig, den 8. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Debit der Gesindebücher im Herzogthum Schleswig.

15. Wir haben mit der Direction des Königlichen Taubstummeninstituts die Vereinbarung für 4 Jahre getroffen, daß die bei selbiger ausschließlich für das Herzogthum Schleswig zu beziehenden Gesindebücher für den Preis von $2^{2}/_{3}$ Sgr. pro Stück abzulassen sind, wogegen das Porto für Uebersendung der Bücher und des Kostenbetrags von den Polizeibehörden zu tragen ist.

Schleswig, den 9. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair-Verfügung
betreffend die Gültigkeit der von den Holstein'schen und den Schleswig'schen Landräthen ausgefertigten Concessionen zur Hauscopulation für die gesammte Provinz Schleswig-Holstein, sowie die Erhebung der bezüglichen Gebühren und Recognitionen.

16. In Anlaß einer Vorfrage eines Schleswig'schen Geistlichen über seine Befugniß zur Vornahme einer Trauung auf Grund einer von einer Holsteinischen Behörde ausgefertigten Hauscopulationsconcession verfügen wir im Einverständniß mit dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel Nachstehendes:

Da nach dem § 1 der Schleswig'schen Bekanntmachung vom 29. November 1852 und nach dem § 2 der Holsteinischen Verfügung vom 21. Februar 1856 die Befugniß zur Ertheilung von Concessionen zur Hauscopulation nicht dadurch bedingt ist, daß der ordentliche Trauungsort in dem Districte der die Concession ausfertigenden Behörde liegt, so sind nach der jetzigen Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse die Schleswig'schen Geistlichen für befugt und verpflichtet zu erachten, auf Grund von Concessionen, welche von den beikommenden Holsteinischen Behörden ausgefertigt sind, Haustrauungen vorzunehmen und von dem Erforderniß der Proclamation abzusehen.

Ein Gleiches gilt selbstverständlich für die Holsteinischen Geistlichen in Ansehung der von Schleswig'schen Behörden ausgefertigten Concessionen. Die zur Ausstellung solcher Hauscopulationsconcessionen befugten Behörden sind gegenwärtig:

sämmtliche Landräthe, der Ober-Präsident in Altona, der Magistrat der Stadt Kiel und der erste Bürgermeister in Flensburg.

Zur Ausfertigung der Hauscopulations-Concessionen ist Stempelpapier zu verwenden; dagegen sind die bisher für dieselben zu der Staatskasse erhobenen Gebühren durch das Gesetz vom 27. Februar d. Js., „betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln", in Wegfall gekommen. Durch dieses Gesetz sind aber nicht berührt:

1) die den Kirchen des vormals Fürstlichen Antheils des Herzogthums Schleswig zukommenden Gebührenantheile und
2) die Recognitionen an die vormals Großfürstliche Wittwen- und Waisenkasse in Kiel.

ad 1. Der Anspruch der Kirchen des vormals Fürstlichen Antheils des Herzogthums Schleswig auf einen Gebührenantheil ist dann begründet, wenn die Braut in einem zu dem gedachten Antheil gehörigen Districte wohnt, dient oder sonst ihren ordentlichen Aufenthalt hat (cfr. Verordnung vom 28. November 1800 § 18 pass. 5). Die Höhe des Gebührenantheils beträgt 7 Thlr. 6 Sgr. (cfr. Verfügung vom 15. Januar 1819). Unter der angegebenen Voraussetzung (daß die Braut in einem District des vormals Fürstlichen Antheils des Herzogthums Schleswig wohnt u. s. w.) haben daher nunmehr auch die beikommenden Holsteinischen Behörden bei Ausfertigung von Hauscopulations-Concessionen die Auferlegung dieser Gebühr vorzunehmen. Hinsichtlich des Verfahrens sind dabei diejenigen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen, welche durch die Circulair-Verfügung vom 14. October d. Js. für das Herzogthum Schleswig erlassen sind (cfr. Verordnungsblatt Stück 139 No. 501).

Insbesondere ist auch allemal der Regierung eine Anzeige zu machen, wenn eine solche Gebühr an die Domkirche in Schleswig oder die Kirche in Lygumkloster zu entrichten ist.

ad 2. Die Recognitionen an die vormals Großfürstliche Wittwen- und Waisenkasse in Kiel (siehe die Fundation dieser Kasse vom 5. Mai 1774 § 10) sind zu entrichten, wenn der eine oder andere Theil des zu copulirenden Paares im ehemals Großfürstlichen District wohnt, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Copulation (siehe Kanzleischreiben vom 16. Juli 1836). Die Höhe der Recognitionen ist nach Stand und Vermögen des Supplicanten auf 2 Thlr. 12 Sgr., 4 Thlr. 24 Sgr., 7 Thlr. 6 Sgr. oder 12 Thlr. zu bestimmen (siehe Verfügung vom 16. Januar 1797 im Jahrgang der Verordnungen von 1774 pag. 22 und Verfügung vom 22. März 1856 im Holsteinischen Gesetz- und Ministerialblatt Jahrgang 1856 pag. 90). Bei den Hauscopulationsconcessionen dieser Art ist das unter sub Anlage A. angefügte Formular zu verwenden.

Vorstehende Bestimmungen sind daher nunmehr auch insbesondere von den beikommenden Schleswigschen Behörden zu beachten.

Schleswig, den 29. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Anlage A.

Formular zu Concessionen zur Hauscopulation für Brautleute der vormals großfürstlichen Districte.

Auf geschehenes Ansuchen wird hiedurch concedirt und bewilligt, daß N. N. in N. und dessen verlobte Braut N. N. in N. ohne vorhergehende öffentliche Verlobung und Abkündigung von der Kanzel, wo und wann sie wollen, durch des Priesters Hand im Hause sich ehelich copuliren lassen mögen; — jedoch mit dem Bedinge, daß dieser Ehe nichts zu Recht Erhebliches im Wege sei, welches der copulirende Prediger vorher genau zu untersuchen und desfalls wegen Beibringung und Bewirkung der nöthigen Bescheinigungen oder Beweise das Erforderliche verordnungsmäßig wahrzunehmen hat.

Es soll auch Kirchen und Schulen, sowie deren Bedienten an der ihnen zustehenden Befugniß hiedurch Nichts benommen, und Impetrant überdieß gewöhnlichermaßen schuldig sein, eine Recognition von . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. an die für die vormals großfürstlichen Lande fundirte Wittwen- und Waisenkasse zu Kiel zu entrichten, wie denn auch die Copulation nicht eher geschehen darf, als bis Impetrant einen Schein des Secretairs dieser Kasse beigebracht, daß wirklich die Recognition erlegt worden.

Concession
zur Hauscopulation für N. N. in N.
und dessen verlobte Braut N. N. in N.

Bekanntmachung.

17. In Verfolg der Bekanntmachung vom 5. December v. J. im 159. Stück des Verordnungsblattes vom 12. December v. J. Seite 1392 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Glückstadt, den 5. Januar 1869.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachung, betreffend den erweiterten Umfang der Annahme von Postsendungen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

18. Die Annahme von Post-Anweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Landbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt ist zufolge höherer Verfügung bis auf Weiteres auch ferner noch in demselben Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Sendungen an Adressaten im Landbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind folgende:

1. für Post-Anweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag mit überbracht wird, 2 Sgr.,
2. für Packete ohne Werthsdeclaration,
3. für Sendungen mit Werthsdeclaration,
4. für Postvorschußsendungen,

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Post-Anstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Postwesen vom 4. November 1867 und § VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867).

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief resp. den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Kiel, den 2. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung,
betreffend die im März d. J. stattfindende Prüfung der Wehrpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erlangen wollen.

19. Im Monat März d. J. wird die nächste Prüfung behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vor der unterzeichneten Commission Statt finden.

Die in der Provinz Schleswig-Holstein Heimathsberechtigten, vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1848, sowie in den Jahren 1849, 1850 und 1851 gebornen jungen Leute von Bildung, welche jene Berechtigung erlangen wollen, werden aufgefordert, ihre Anmeldungen zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. Februar d. J. bei dem Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ihrer Wohnörter anzubringen.

Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1848 und im Jahre 1849 Gebornen, welche diesen Termin versäumen, verlieren den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst; die nach dem 1. Februar d. J. eingehenden Anmeldungen der in den Jahren 1850 und 1851 Geborenen werden bei der zunächst bevorstehenden Prüfung keine Berücksichtigung finden, sondern zu rechtzeitiger Anbringung bei den späteren Prüfungsterminen zurückgegeben werden.

Dem bezüglichen schriftlichen Antrage hat der sich Meldende beizufügen:

a) seinen Geburtsschein und Lageschein;
b) die Bescheinigung der Einwilligung seines Vaters oder Vormundes;
c) ein von der Orts-Polizei-Behörde ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß;
d) die im § 3 unter a. der Bekanntmachung der oberen Provinzialbehörden vom 12./17. März 1867 — Stück 40, Nr. 105 des Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein, Jahrgang 1867 — verlangten, gehörig attestirten drei Schriftstücke.

Die im Jahre 1851 geborenen jungen Leute brauchen die unter d. bezeichneten drei Schriftstücke nicht anzulegen, müssen aber statt dessen durch ein vorschriftsmäßiges Zeugniß, oder durch Ablegung eines Examens vor der unterzeichneten Commission darthun, daß sie den Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums, oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird.

Für die jungen Leute aus den altpreußischen Landestheilen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst in der bevorstehenden Prüfung bei der unterzeichneten Commission nachsuchen wollen und dürfen, finden hinsichtlich des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung die Vorschriften der §§ 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 Anwendung.

Wenn jedoch junge Leute aus den altländischen Landestheilen, welche bis zum 1. October 1868 mit einem den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse des Jahres 1868 wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahres die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht nachsuchen durften, so wird denselben auch jetzt noch der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maaßgabe des angeführten § 131 ertheilt werden.

Schleswig, den 7. Januar 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung.

20. In Gemäßheit der Verordnung vom 28. November 1857 § 29 werden die hypothekarischen Gläubiger hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato mit ihren etwanigen Ansprüchen auf Theilnahme an der Entschädigungssumme, die nach Ablauf dieser Frist nachstehenden Grundbesitzern im Kreise Apenrade, nämlich:

Nis Jessen in Brunde, Jürgen Jespersen daselbst, Nicolai Müller daselbst, Marcus Madsen daselbst, Hans Holm in Ries, Peter Hansen daselbst, Hans Petersen daselbst, Hans Hansen daselbst, Jep Christian Jepsen daselbst, Christian Thomsen daselbst, Ernst Petersen daselbst, Rasmus Hansen daselbst, Nicolai Henningsen daselbst, Rasmus Beuschau in Söes, Peter Petersen Noren daselbst, Lorenz Lassen daselbst, Hans Sören Paulsen daselbst, Nis Chr. Jepsen daselbst, Peter Heinrich Dethleffsen in Ries, Peter Petersen daselbst, Martin Nissens Wwe. daselbst, Lauritz Petersen daselbst, Jesper Hansen daselbst, Lauritz Nielsen daselbst, Peter Hansen in Riesjarup, Las Peter Lassen in Ries, Martin Nissen Ahnholm daselbst, Jes. Nielsen daselbst, Hans Clausen in Colstrup, Kanzleirath Dr. Grauer in Apenrade, Hans Neumann in Colstrup, Hans Matzen Möller daselbst, Hans Nissen Johannsen Wwe. daselbst, Reiser Garben in Apenrade, Owe Lausens Erben daselbst, Voetmanns Wittwe daselbst,

für ihre Behufs Anlage der Rothenkrug-Apenrader Zweigbahn expropriirten Ländereien auszuzahlen sein werden, in dem unterzeichneten Königlichen Landrathamt zu melden.

Schloß Brundlund, den 19. December 1868.

Der Königliche Landrath des Kreises Apenrade.

Bekanntmachung.

21. In Gemäßheit der Verordnung vom 28. November 1837 § 39 werden die Hypothekarischen Gläubiger hierdurch aufgefordert sich innerhalb 6 Wochen à dato mit ihren etwaigen Ansprüchen auf Theilnahme an den Entschädigungssummen, die nach Ablauf dieser Frist nachstehenden Grundbesitzern im Kreise Apenrade, nämlich:

Johann Frd. Asmussen in Lautrup,	Iwer Jessen in Lautrup,
Peter Christ. Möller " do.	Peter Jacobsen in do.
Jes Asmus Jessen " do.	Christian L. Möller in Lautrup,
Christian Jessen " do.	Jes H. Thomsen " do.
Die Commüne Lautrup,	Jens Chr. Hansen " do.

Jep Petersen's Ww. in Lautrup.

für ihre Behufs Anlage der Tingleff-Tonderner Zweigbahn expropriirten Ländereien auszuzahlen sein werden, in dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amt zu melden.

Schloß Brunlund, 24. December 1868.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

22. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 5. d. M. den Pastor Fedder Erlef Julius Vogel in Glücksburg zum Pastor in Osterlinnet, Propstei Törninglehn, ernannt.

Von demselben ist unterm 5. December v. J. die am 23. November s. J. stattgehabte Wahl des Candidaten der Theologie Carl Ludwig Kiesow aus Groß-Schönfeld in Pommern als Pastor in Fahretoft, Propstei Tondern, bestätigt worden.

Dasselbe hat unterm 9. d. Mts. genehmigt, daß

1) der Candidat der Theologie Otto Ludwig Friedrich August Gleiß aus Glückstadt,
2) der Rector Carl Riedel in Uetersen und
3) der Pastor adj. C. Böschen in Selsingen bei Bremervörde,

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

der const. Pastor W. Henningsen auf Hooge,

der Rector Riedel und der Pastor adj. Böschen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie das durch die provisorische Verfügung vom 21. Februar 1865 vorgeschriebene Colloquium bestehen,

der Gemeinde zu Petersdorf, Propstei Fehmarn, zur Wahl eines Diakonus daselbst präsentirt werden.

23. Da die Stelle eines Polizei- und Stadtdieners in hiesiger Stadt erledigt ist, so werden berechtigte Bewerber aufgefordert ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse dem Magistrate binnen 6 Wochen einzureichen. Außer miethfreier Benutzung einer Wohnung nebst Gartenparcele ist mit der Stelle ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbunden.

Lütjenburg, den 11. Januar 1869.

Der Magistrat.

Vacanz-Anzeige.

24. Zufolge höherer Verfügung soll das Amt eines Fleckensschreibers für Wandsbeck neu besetzt werden.

Der Antritt hat zum 1. Februar d. Js. zu erfolgen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 Thlr. verbunden ist, werden hiedurch aufgefordert, ihre an das Fleckenscollegium gerichteten Gesuche, unter Anschließung von Zeugnissen, binnen 14 Tagen à dato an den ersten Fleckensvorsteher Herrn Torberg portofrei einzusenden.

Wandsbeck, den 5. Januar 1869.

Das Fleckenscollegium.

25. Der Militair-Intendantur-Assessor Lischke ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. v. Mts. zum Militair-Intendantur-Rath ernannt worden.

Schleswig, den 26. December 1868.

Königl. Intendantur des 9. Armee-Corps.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 3. Schleswig, den 22. Januar. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

26. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 6. Januar 1869, enthält unter

Nr. 7273. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. November 1868; unter

Nr. 7274. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren; und unter

Nr. 7275. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thalern.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 12. Januar 1869, enthält unter

Nr. 7276. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins; unter

Nr. 7277. das Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westfalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. Dezember 1868; unter

Nr. 7278. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam; und unter

Nr. 7279. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251 der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur böhmischen Landesgrenze in Marienthal, so wie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

Bekanntmachung.

27. In Folge eines mit der französischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis 2⁴/₁₀ Loth	³/₄ Groschen	resp. 3 Kreuzer,
über 2⁴/₁₀ bis 4⁸/₁₀ Loth	1¹/₂ "	resp. 6 "
über 4⁸/₁₀ bis 6 Loth	2¹/₄ "	resp. 9 "

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869. General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

28. In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern (beziehungsweise 87 Gulden 30 Kr. Süddeutsche Währung) können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen

wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks „ Thlr. Sgr. Pf. u. s. w.“, in Dollars und Cents Gold-Währung anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thaler — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um, und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler,
oder 43¾ Fl. Südd. Währung, ... 6 Groschen oder 21 Kreuzer;
bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thaler,
oder 43¾ Fl. Südd. Währung, bis 50 Thaler,
oder 87½ Fl. Südd. Währung, ... 12 Groschen oder 42 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In den Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tages-Course.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrags in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrages zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74½ Cents — dem Ober-Post-Amte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, 14. Januar 1869. General-Post-Amt.

Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Heimathsscheinen, welche zugleich das Anerkenntniß der Preußischen Unterthanen-Eigenschaft enthalten.

29. Nachdem es zur Frage gekommen, welche Behörden in hiesiger Provinz zur Ausstellung von, zugleich das Anerkenntniß der Preußischen Unterthanen-Eigenschaft enthaltenden, Heimathsscheinen competent seien, ist in Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 31. December 1868 die Befugniß zur Ausfertigung der das Anerkenntniß der Preußischen Unterthanen-Qualität enthaltenden Bescheinigungen hinsichtlich der der Provinz Schleswig-Holstein angehörigen Personen einstweilen und bis zum Erlaß eines Indigenat-Gesetzes für den gesammten Umfang der Preußischen Monarchie ausschließlich der Königlichen Regierung in Schleswig übertragen worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diejenigen, welche derartige Bescheinigungen zu erhalten wünschen, sich mit ihren desfälligen Anträgen an die Königliche Regierung in Schleswig hinzuwenden haben werden.

Kiel, den 9. Januar 1869.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung,
betreffend eine Veränderung des Tarifs für die Fähre über die Pinnau bei Neuendeich.

30. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 4. d. Mts. ist verfügt worden, daß das Fährgeld für das Uebersetzen von Personen über die Pinnau bei Neuendeich, welches nach einer Taxe der ehemaligen Herzoglichen Landes-Regierung zu Kiel vom 8. Juli 1864 auf einen halben Schilling Schlesw.-Holst. Courant (gleich 4½ Pf. Preuß.) festgesetzt war, seit der Umrechnung auf Preußische Münze aber nur mit 4 Pf. erhoben wird, fortan auf den Betrag von 5 Pfennigen erhöht werde, wogegen es in Ansehung des ermäßigten Satzes für den Fall der Rückbeförderung an demselben Tage bei den Bestimmungen der oben genannten Taxe auch künftig bewendet.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Tarifsänderung mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tritt.

Glückstadt, den 16. Januar 1869.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Veränderungen der Arzneitaxe.

31. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind im Verlag von Rudolph Gaertner, Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung, in Berlin erschienen: „Veränderungen der Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1869", und bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgr. zu beziehen.

Vorstehendes wird infolge ministeriellen Auftrages mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die hiernach abgeänderten im Druck erschienenen Taxbestimmungen mit dem 1. Januar 1869 in Kraft treten.

Der Herr Minister hat übrigens nachträglich auf einen in der Piece enthaltenen Druckfehler auf Seite 8 in der Position: Oleum Rosarum aufmerksam gemacht, woselbst es anstatt 1 Gramm (1,0) heißen muß: 1 Decigramm (0,1) = 2 Sgr.

Schleswig, den 9. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,
betreffend die Vorarbeiten für eine zu erbauende Eisenbahn von Berlin über Kiel nach Flensburg.

32. Durch Erlaß vom 17. August v. J. hat Se. Excellenz der Herr Handelsminister einem durch F. A. Lichtenberg in Berlin und den Grafen Brassier de St. Simon vertretenen „Gründungscomité die Genehmigung der Anfertigung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Berlin über Schwerin Lübeck und Kiel nach Flensburg hinsichtlich des diesseitigen Staatsgebiets mit der Bedingung ertheilt, die Vergütung der hiebei etwa vorkommenden Beschädigungen an Grundeigenthum mittelst Hinterlegung einer Caution von 10,000 Thlrn. bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam sicherzustellen. Nach erfolgter Deponirung dieser Caution hat darauf das Gründungscomité hieselbst angezeigt, daß mit der Ausführung der Projectirungsarbeiten unter Leitung des Baumeisters Kretschmer in Berlin demnächst begonnen werden solle.

Vorstehendes wird hierdurch mit der Anweisung für alle Beikommende im hiesigen Regierungsbezirk zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit diesen Arbeiten beauftragten Technikern und ihren Gehülfen der Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten daselbst kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Zugleich wird die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 12. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,
betreffend Aufhebung des durch die Polizeiverordnung vom 30. Juli v. J. erlassenen Verbots der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schaafen für das Gebiet der Eiderstedter Marsch.

33. Da die Schaafpockenseuche in dem Marschbezirk der Landschaft Eiderstedt nunmehr im Allgemeinen als erloschen zu betrachten und nur noch vereinzelte Fälle dieser Krankheit in letzterer Zeit vorgekommen sind, wird das durch die Polizeiverordnung vom 30. Juli v. J. — Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1868, St. 96 Nr. 373 — erlassene Verbot der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schaafen für das Gebiet der Eiderstedter Marsch hiedurch wieder aufgehoben.

Schleswig, den 13. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,
betreffend die Strandung eines anscheinend Preußischen Schiffes in der Nähe von Fahrö.

34. Zufolge einer Meldung des Norddeutschen Bundes-Consuls zu Wisby an den Norddeutschen Bundes-Gesandten in Stockholm vom 20. Novbr. v. J. ist auf dem Riff „Missloper" in der Nähe von Fahrö ein Schiff, anscheinend ein Schooner von ca. 100 Lasten, gestrandet. Die Ladung bestand aus Weizen, theils in Säcken, theils lose im Raum; auch sollen Säcke mit Weizen und Rocken gemischt gefunden sein.

Die Besatzung befand sich nicht mehr auf dem Schiffe und ist wahrscheinlich verunglückt. Deck und Masten des auswendig „schwarz", inwendig „grün" gemalten Schiffes waren verloren gegangen; auch sind weder Schiffspapiere noch ein Namenbrett vorgefunden. Doch befand sich unter den Inventarienstücken (Ankern und Ketten) auch eine Schiffsflagge mit dem Preußischen Adler.

Von der Ladung sind einige Säcke Weizen geborgen, und war es unsicher, ob außer diesen noch etwas mehr geborgen werden würde.

Indem wir Vorstehendes zur Kunde der Rheder in dem diesseitigen Regierungsbezirk bringen, bemerken wir, daß Beikommende sich mit ihren etwaigen Reclamationen direct an den Norddeutschen Bundes-Consul Kinberg in Wisby zu wenden haben werden.

Schleswig, den 13. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

35. Von dem Zollamte zu Ystadt ist dem Bundes-Consulate daselbst Mittheilung gemacht worden, daß auf dem Ufer von „Käseberga", ungefähr eine Meile von dort, eine Kiste mit verschiedenen Kleidungsstücken, darunter Hemden und Strümpfe mit O gezeichnet, aufgefunden worden ist. Es ist auch darin ein Stück Papier gefunden, worauf steht: „Conto-Buch des Jungmann Gustav Ohsceff (der letzte Name ziemlich unleserlich) aus dem Schiffe „Victor", Capt. H. Schmude; welches hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht wird, daß diese Kiste, deren Werth im Ganzen zu ca. 8 Thlrn. taxirt ist, von dem Eigenthümer oder seinen Erben bei dem Zollamte in Ystadt gegen Erstattung des Bergelohnes in Empfang genommen werden kann.

Schleswig, den 15. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

36. Der Thierarzt Asmus Thomsen auf Jarplundfeld ist nach bestandener Nachprüfung bei dem Königlichen Veterinairphysikat für Schleswig-Holstein unterm 21. December v. J. auf die Ausübung der thierärztlichen Praxis beeidigt worden.

Der Thierarzt Niels Christian Petersen aus Bredebro ist nach bestandener Nachprüfung vor dem Königlichen Veterinair-Physikat für Schleswig-Holstein unterm 7. Januar d. J. auf die Ausübung der thierärztlichen Praxis beeidigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacanz-Anzeige.

37. Durch anderweitige Beförderung des Herrn Pastors Vogel ist das Pastorat zu Glücksburg erledigt. Die Einnahmen desselben sind außer freier Wohnung nebst Garten auf p. p. 720 Thlr. zu veranschlagen, und sind die Gesuche um dasselbe innerhalb 6 Wochen à dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel portofrei einzusenden.

Flensburg, den 8. Januar 1869.

Königliches Kirchenvisitatorium der Pröbstei Flensburg.

Vacanz-Anzeige.

38. Das Amt eines Oberwächters in der Stadt Altona ist vacant. Mit demselben ist ein jährliches Gehalt von 225 Thlr. außer den bisher üblichen Accidentien, veranschlagt zu 176 Thlr. jährlich, verbunden.

Bewerber um dieses Amt werden hierdurch unter Hinweisung auf die Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrat einzureichen.

Altona, den 16. Januar 1869.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 4. Schleswig, den 29. Januar. **1869.**

Bekanntmachung.

39. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung.

40. Vielfache Anfragen veranlassen uns, die Bedingungen bekannt zu machen, welchen von denjenigen **Progymnasien** genügt werden muß, **die ihren Zöglingen das Recht auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst durch ein Schulzeugniß sichern wollen.**

Die Königliche Ministerial-Verfügung vom 17. August 1860 bestimmt darüber Folgendes:

„Es müssen die 5 Klassen VI. bis II. gesondert vorhanden sein und im Wesentlichen denselben Klassen eines vollständigen Gymnasiums gleichstehen. Für die Aufnahme der Schüler und die Kursusdauer der einzelnen Klassen müssen die für die Gymnasien geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Das Lehrercollegium muß aus mindestens 7 Lehrern, einschließlich des Rectors, bestehen und von diesen müssen außer dem Rector wenigstens 4 durch wissenschaftliche Studien vorgebildet sein, und sich darüber vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission ausgewiesen haben. Ebenso ist es ein unerläßliches Erforderniß, daß außer dem Rector wenigstens die bezeichneten 4 wissenschaftlichen Lehrer definitiv mit Besoldungen, die in diesem Fall nicht unter 400 Thlr. hinabsteigen dürfen, und mit gesicherten Pensionsansprüchen angestellt sind. In der Ausstattung der Schule dürfen eine Bibliothek und die wichtigsten mathematischen, geographischen und naturwissenschaftlichen Lehrmittel nicht fehlen. Die betreffenden Progymnasien haben alljährlich Schulnachrichten zu veröffentlichen und darin jedenfalls außer dem Lehrplan eine tabellarische Uebersicht der Lectionsvertheilung und die wichtigsten statistischen Angaben, mit Bezeichnung der Confession der Schüler, der etwa zugestandenen Dispensationen u. s. w. mitzutheilen."

Ganz entsprechende Anforderungen werden für die Errichtung höherer Bürgerschulen gestellt, welche das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen in Anspruch nehmen.

Schleswig, den 19. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Competenz der Provinzial-Schulkollegien.

41. Auf Ihren Bericht vom 16. d. Mts. will Ich genehmigen, daß in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden die Competenz der Provinzial-Schulcollegien auf alle zur Kategorie der höheren Lehranstalten gehörigen öffentlichen Schulen, einschließlich der Realschulen zweiter Ordnung, der höheren Bürgerschulen und der nicht mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sich erstreckt; wobei jedoch die Delegation der Beaufsichtigung einzelner solcher Schulen an die betreffende Regierung nicht ausgeschlossen ist.

Berlin, den 18. November 1868.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Vorstehende Allerhöchste Königliche Ordre vom 18. November 1868 bringen wir hierdurch zu allgemeiner Kenntniß.
Kiel, den 19. Januar 1869.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung.

42. In Folge der Aufhebung der Neben-Zollämter Kl. Wesenberg, Hansfelde und Schwartau — Bekanntmachung vom 22. August v. J. Verordnungsblatt pro 1868 Stück 407 — und der der Errichtung eines Unter-Steuer-Amts zu Schwartau statt zu Stockelsdorf, — Bekanntmachung vom 25. September v. J. Verordnungsblatt pro 1868 Stück 127 — hat sich eine anderweite Eintheilung der Bezirke des Haupt-Zoll-Amtes zu Neustadt, als auch der demselben unterlegten Aemter zu Reinfeld, Schwartau und Ahrensböck als nothwendig herausgestellt.

Im höheren Auftrage wird demnach hierdurch mit Bezug auf das im Verordnungsblatt pro 1867 Stück 111 enthaltene „Verzeichniß der Verwaltungs- und Hebungsstellen für die Zölle und inneren indirecten Steuern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein“ ꝛc. zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zu den genannten Aemtern von nun an folgende Ortschaften gehören, nämlich:

1. zum Special-Bezirk des Haupt-Zoll-Amts zu Neustadt.
Stadt Neustadt, das Amt Cismar, mit Ausschluß der Enclaven im Oldenburger und Heiligenhafener Bezirke; die Güter des Oldenburger Güter-Districts, Manhagen, Kniphagen, Sierhagen, Övelgönne, Wintershagen, Hasselburg, und Brodau; die Lüb'schen Stadt-Stiftsdörfer: Bliesdorf, Merkendorf, Marxdorf, Klein-Schlamin und Bendfeldt; das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensböck, soweit es östlich der Schwartau liegt, namentlich die Ortschaften: Ottendorf, Woltersfrug, Eckelsdorf, Süsel, Mittelberg, Pönitz, Gronenberg und Haffkrug; das Großherzoglich Oldenburgische Fideicommis-Gut: Sievershagen, bisher zum Eutiner Bezirk gehörig.
2. Zum Bezirk des Neben-Zoll-Amts I. zu Reinfeld.
Das Amt Reinfeld; die Pertinenzien des Amts Rethwisch: Kl. Wesenberg, Kl. Schenkenberg und Heidberg.
3. Zum Bezirk des Unter-Steuer-Amts zu Schwartau.
Das Großherzoglich Oldenburgische Amt Schwartau; die Lüb'schen Güter: Stockelsdorf, Mori, Eckhorst und Steinrade; die Stadt Lübeckischen Enclaven: Malkendorf, Dissau und Krummbeck; das Kirchdorf Curau.
4. Zum Bezirk der Steuer-Receptur zu Ahrensböck.
Das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensböck, soweit es westlich der Schwartau liegt, mit Einschluß des Fleckens Ahrensböck, jedoch mit Ausnahme des zum Kirchdorfe Curau gehörigen Theile des Amts, und des Dorfes Travenhorst; die Lüb'schen Stadt-Stiftsdörfer: Schwochel, Böbs mit Schwinkenrade; das Lüb'sche Gut: Dunkelsdorf; das Gut des Preetzer Güterdistricts: Glasau; die im Gute Pronsdorf belegene Stelle „zum goldenen Hahn“.

Glückstadt, den 12. Januar 1869.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Augustin.

Verfügung,
betreffend die versuchsweise Einführung dreimonatlicher Hebetermine für die Landdistrikte ꝛc.

43. Durch die Verfügungen der früheren Regierungen für Schleswig und für Holstein vom 21. und 26. August 1868 ist genehmigt worden, daß auswärtige Hebetermine von den Königl. Steuerempfängern anstatt wie bis dahin allmonatlich, bis weiter nur jeden zweiten Monat abgehalten würden. Inzwischen ist von vielen Seiten der Wunsch geäußert, daß eine weitere Beschränkung dieser auswärtigen Termine durch Einführung vierteljährlicher Hebungen bewirkt werden möge. Die seit Erlaß obiger Verfügungen gemachten Erfahrungen berechtigen auch zu der Erwartung, daß die Erhebung der Steuern und Domanialgefälle in vierteljährlichen Raten, wenigstens in den vorwiegend ländlichen Districten auf Schwierigkeiten nicht stoßen wird, zumal es besonders dem Interesse der Bezirkseingesessenen entspricht, wenn die Steuerempfänger, durch Reisen zu auswärtigen Hebestellen weniger in Anspruch genommen, an ihren Stationsorten stetiger anwesend und leichter zugänglich sein können.

Wir finden uns dadurch veranlaßt — zunächst versuchsweise für die Hebungen des jetzt laufenden Jahres — die nachstehenden Bestimmungen zu treffen:

I. In den ersten Monaten der drei ersten Quartale des Jahres, also im Januar, April und Juli sind Hebetermine für die ländlichen Districte und diejenigen Städte und Flecken, welche nicht Sitz einer Steuerkasse sind, nicht anzusetzen. Die Berichtigung der Steuern und Gefälle für die Monate Januar, April und Juli kann deshalb von den Steuerpflichtigen in den gedachten Districten und Ortschaften bis zu den Heheterminen des nächstnachfolgenden Monates ausgesetzt werden, es sei denn, daß ausnahmsweise aus besonderen Gründen z. B. wegen beabsichtigten Umzugs eine specielle Aufforderung zu früherer Zahlung erfolgt. In den zweiten

Monaten der vorgedachten drei Quartale — im Februar, Mai und August — haben die Steuerempfänger Hebetermine für alle Theile ihrer respectiven Bezirke an geeigneten, nächstens von uns festzusetzenden Hebeorten abzuhalten. In diesen Terminen müssen unbedingt entrichtet werden die Steuern 2c. für die beiden ersten Monate des Quartals; sowie aber hiernach den Steuerpflichtigen die Erleichterung eingeräumt ist, daß der schon im ersten Quartals-Monat fällig gewesene Betrag einen Monat später eingezogen wird, so erwarten wir, daß andererseits alle Diejenigen, welche des Vermögens sind, im zweiten Monat für den dritten Quartalsmonat gleich vorausbezahlen werden, so daß die ganze Quartalszahlung in dem mittleren Monate in Einem Termine abgemacht wird. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuer 2c. für den dritten Monat im zweiten nicht entrichtet haben, können zwar diese Zahlung noch während der ersten acht Tage des dritten Monats event. sofern zur Ansetzung besonderer Hebetermine für den dritten Monat Veranlassung gefunden wird, in diesen an den Steuerempfänger leisten und dadurch die Einleitung des Executions-Verfahrens vermeiden. Wir machen aber wiederholt darauf aufmerksam, daß es dem allseitigen Interesse entspricht, wenn die örtlichen Hebetermine in den zweiten Quartalsmonaten in thunlichst großem Umfange zur Berichtigung der Steuern 2c. für die ganzen Quartale benutzt werden.

II. Im vierten Quartale des Jahres müssen mit Rücksicht auf den großen Betrag der in diesem Zeitraum fälligen älteren Steuern und Abgaben und wegen des bevorstehenden Jahres-Final-Abschlusses Hebetermine jedenfalls in zwei Monaten angesetzt werden. Ob als Hebungsmonate am zweckmäßigsten November und December, oder October und December zu wählen sind, bleibt zunächst dem eigenen verständigen Ermessen der Steuerempfänger anheim gestellt. Die für den December angesetzten Termine können nur da wegfällig werden, wo die Einziehung der Steuern auch pro December schon vorher durch Vorausbezahlungen vollständig erreicht ist.

III. Wir behalten uns vor, für einzelne Distrikte, in denen besondere Verhältnisse obwalten, die durch diese etwa gebotenen, der bestehenden Gesetzgebung entsprechenden Modificationen vorstehender Anordnungen durch specielle Verfügungen zu treffen und in geeigneter Weise zur Kunde der betheiligten Steuerzahler bringen zu lassen. Ueberhaupt aber werden die nach der gegenwärtigen Verfügung in Aussicht genommenen dreimonatlichen Hebetermine nur dann beibehalten werden können, wenn es sich ergiebt, daß in selbigen die Steuern und Abgaben durchweg prompt und ohne Einbuße für die Staatskasse entrichtet werden; im entgegengesetzten Falle würde auf die gesetzlichen einmonatlichen Fälligkeitstermine zurückgegangen werden müssen.

IV. In denjenigen Städten und Flecken, welche Sitz einer Steuerkasse sind, verbleibt es bei den monatlichen Hebungen, insoweit nicht Vorausbezahlungen stattfinden, auch fernerhin.

Schleswig, den 23. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung, betreffend die Form und Publicationsweise polizeilicher Vorschriften.

11. In Ausführung der Vorschrift des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) bestimmen wir hinsichtlich der auf Grund dieser Verordnung erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften:

1) Der Erlaß muß ausdrücklich auf die besagte Verordnung Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizeiverordnung oder Polizeireglement bezeichnet sein.

2) Es ist in selbigem auf die geschehene Berathung mit dem Gemeindevorstande resp. die Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 7 cit.) Bezug zu nehmen.

3) Die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von 3 Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird. Wenn die Regierung nach § 5 der Verordnung genehmigt hat, daß die Polizeibehörde in der Strafandrohung bis zu 10 Thalern gehe, ist auf die desfalls ertheilte Genehmigung Bezug zu nehmen.

Betrifft der Erlaß Handlungen, welche im Strafgesetzbuch unter Hinweis auf zu erlassende nähere polizeiliche Vorschriften mit Strafe bedroht sind, so ist resp. neben oder statt einer eigenen Strafandrohung die Bestimmung des Strafgesetzbuchs inhaltlich anzuziehen.

4) Die Art der Verkündigung richtet sich bis weiter nach dem an jedem Orte herkömmlichen Verfahren, soweit nicht für einzelne Orte bereits Besonderes von uns bestimmt ist.

Wir bemerken dabei, daß es sich empfehlen wird, einen Nachweis über die in jedem Falle beobachtete Verkündigungsart zu den Akten zu bringen und daß, sobald ein Kreisblatt in dem betreffenden Districte eingerichtet ist, es zweckmäßig sein wird, den Abdruck des Erlasses in selbigem als nothwendige Verkündigungsform zu bestimmen, weshalb wir sodann Anträge auf Erlaß einer desfallsigen Bestimmung entgegensehen.

Schleswig, den 18. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

45. Der Feldmesser Henning Martens aus Hohenwestedt ist als solcher beeidigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das für die Candidaten der Theologie aus der Provinz Schleswig-Holstein um Ostern d. J. abzuhaltende theologische Amtsexamen.

46. Zufolge Rescripts vom 13. d. Mts. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Consistorium ermächtigt, das nächste Amtsexamen für Candidaten der Theologie in der bisherigen Weise unter Zuziehung eines Mitgliedes der theologischen Facultät in Kiel und zweier von dem Consistorium zu diesem Zweck zu berufender Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Geistlichkeit abzuhalten.

In Uebereinstimmung hiemit sind der const. Kirchenpropst Schwartz in Garding und der Pastor Clausen in Brügge zur Theilnahme an dem um Ostern d. J. von uns abzuhaltenden theologischen Amtsexamen berufen worden.

Kiel, den 19. Januar 1869.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel.

Bekanntmachung.

47. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist unterm 19. d. Mts. die am 3. d. Mts. stattgehabte Wahl des Candidaten Andreas Christian Heinrich Mau aus Kiel zum ersten Compastor in Neudorf, Propstei Süderdithmarschen, bestätigt worden.

Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist unterem 19. d. Mts. die am 30. December v. J. stattgehabte Wahl des Candidaten Friedrich Prall aus Husum zum Pastor in Enge, Propstei Tondern, bestätigt worden.

Bekanntmachung.

48. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Kirchspielvogt Bielenberg ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Hohenwestedt unterm 20. November 1868 wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der frühere Lehrer, jetzige Privatier P. Matthiessen mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Das dem Kirchspielvogt Seidel s. Zt. ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Polizei-Anwaltes bei dem Königlichen Amtsgerichte in Kiel ist unterm 19. d. Mts. zurückgezogen und die genannten Functionen auf den Postcommittirten a. D. Struve daselbst übertragen worden.

Bekanntmachung.

49. Die Tage der Eröffnung der Sitzungs-Perioden für die während des Jahres 1869 bei dem Kreisgericht zu Flensburg abzuhaltenden Schwurgerichte sind auf den 4. März, 3. Juni, 16. September und 9. December cr. festgesetzt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Flensburg, den 20. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht.

50. Im Verlage von Ernst Homann in Kiel erschien vor kurzem:

„Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein und das Herzogthum Lauenburg,"

herausgegeben mit amtlicher Unterstützung des Königlichen Ober-Präsidiums. Erster Jahrgang Lexicon 8. XIV. und 497 S. Geh. Preis 1½ Thlr.; mit Uebersichtskarte 1⅚ Thlr. — Inhalt: eine auf amtlichen Nachrichten beruhende Darstellung der Neu-Organisation Schleswig-Holsteins, eine genaue Angabe sämmtlicher Civil- und Militairbehörden und ein reichhaltiges statistisches Material.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 5. Schleswig, den 5. Februar. **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

51. Das 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 29. December 1868, enthält unter

Nro. 201. das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868; unter

Nro. 202. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Postverwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäfsbereiche der Ober-Postdirection in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Oldenburg; unter

Nro. 203. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. December 1868; unter

Nro. 204. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 3. December 1868; unter

Nro. 205. die Beglaubigung des Pairs von Portugal, Vicomte de Paiva, zum Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde; unter

Nro. 206. die Ernennung des preußischen Konsuls Friedrich Freiherrn von Lichtenberg in Ragusa und des preußischen Vicekonsuls und sächsischen Konsuls Paul Scarpa in Fiume zu Konsuln, sowie des preußischen Vicekonsuls Anton Hesky in Zengg zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes; unter

Nro. 207. die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Konsul für Bremerhafen, Geestemünde und Brake mit dem Wohnsitz in Bremen Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Königlich dänischen Vicekonsul Eduard Dubbers in Bremen; unter

Nro. 208. die Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes an den zum General-Konsul der Republik Honduras für den Norddeutschen Bund ernannten Matthias Levy zu Hamburg; unter

Nro. 209. die Ertheilung des Exequatur als persischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gebhard zu Elberfeld; unter

Nro. 210. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Max von Brandt in Yokohama zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Japan, sowie die Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der japanischen Regierung; und unter

Nro. 211. die Ernennung des preußischen Vicekonsuls Joao Carlos de Silva in Terzeira (Azoren) und des preußischen Konsuls Luiz Antonio Cardozo in Majo (Kap Verdische Inseln) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des hanseatischen Vicekonsuls José Antonio Martins zu Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln), des hanseatischen Vicekonsuls Joao Victorino Noqueira in Elvas und des hanseatischen Vicekonsuls José Joaquim Serpa in Villa nova de Portimao zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Das 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 31. December 1868, enthält unter

Nro. 212. die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. December 1868; unter

Nro. 213. die Ernennung des preußischen Vicekonsuls Rudolph Elvers zu San Juan (Portorico) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

Nro. 214. die Ernennung der bisherigen preußischen Vicekonsuln Man. Ant. Garcia zu Ferrol und Juan E. O. Connor zu Benicarlo zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

Nro. 215. die Ernennung des Verwesers des preußischen Konsulats Wilhelm Alexander Brahe in Melbourne zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 12. Januar 1869, enthält unter

Nro. 7280. die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armee-Corps. Vom 25. November 1868; unter

Nro. 7281. das Gesetz, betreffend die Einführung des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869; unter

Nro. 7282. das Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O. Vom 2. Januar 1869; und unter

Nro. 7283. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staatschaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staatschaussee zwischen Kielau und Zissau über Pogorsz nach Kossakau.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 14. Januar 1869, enthält unter

Nro. 7284. die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. December 1868; unter

Nro. 7285. das Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. December 1868; und unter

Nro. 7286. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatute. Vom 14. December 1868.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 16. Januar 1869, enthält unter

Nro. 7287. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Dezember 1868; und unter

Nro. 7288. das Privilegium für das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. December 1868.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung, ausgegegeben den 20. Januar c., enthält unter

Nr. 7289 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin, vom 21. December 1868

Nr. 7290 den allerhöchsten Erlaß vom 23. December 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlegung einer Kanal- und Röhrenleitung.

Evangelische Militair-Seelsorge.

52. Nachstehende Allerhöchste Verordnung:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. verordnen für den Bereich des IX. Armee-Corps, was folgt:

§ 1. Die evangelische Militair-Seelsorge im Bereiche des IX. Armee-Corps wird nach den Vorschriften der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung für 1832 S. 69 ff.) und nach Maaßgabe der hierauf bezüglichen späteren Bestimmungen geordnet. Der evangelische Militairgeistliche in Schleswig versieht die Functionen eines Militair-Oberpredigers.

§ 2. Die nach § 9 der Militair-Kirchen-Ordnung den Consistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten gehören bis auf Weiteres zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldpropstes der Armee, welcher insbesondere die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Divisions-Garnison- und Anstalts-Prediger mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zu bewirken hat, vorbehaltlich jedoch der in dem gedachten § den Militair-Befehlshabern zugewiesenen Mitwirkung.

§ 3. In Beziehung auf Beichte, Abendmahl, Einsegnung der Kinder und ihre Vorbereitung dazu bedarf es zur Verrichtung durch einen anderen Geistlichen nach den Vorschriften der Militair-Kirchen-Ordnung einer besonderen Erlaubniß von Seiten des Militairgeistlichen nicht, ebensowenig zum Besuch des Gottesdienstes in anderen Kirchen; für Taufen und Trauungen ist ein Erlaubniß-Schein des zuständigen Militairgeistlichen erforderlich, welcher jedoch auf Verlangen unentgeltlich ertheilt werden muß.

§ 4. Die ehemaligen Garnison-Gemeinden sind aufgehoben. Ueber die Rechtsverhältnisse der Christ- und Garnison-Gemeinde in Rendsburg bleibt die Festsetzung vorbehalten.

§ 5. In denjenigen Garnisonorten, in denen kein Divisions-, Garnison- oder Anstalts-Prediger stationirt ist, wird die evangelische Militair-Seelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungs-Behörde im Einverständniß mit dem betreffenden Militair-Befehlshaber und unter Genehmigung des Ministers der geist-

lichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten übertragen, und werden seine Amtsverrichtungen als Militair-Seelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Ordnungen geregelt. Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen in der Militair-Seelsorge seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung über das Unterordnungs-Verhältniß auf ihn Anwendung.

Gegeben Berlin, den 25. November 1868.

gez. Wilhelm.

(ggz.) von Roon. (ggz.) von Mühler.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 13. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung für Seefahrende, betreffend die Meldung bei den Konsuln des Norddeutschen Bundes in auswärtigen Häfen.

53. Da es neuerdings mehrfach vorgekommen ist, daß von Schiffsführern der hiesigen Provinz beim Besuch auswärtiger Häfen die Meldung bei dem dortigen Konsul des Norddeutschen Bundes verabsäumt worden ist: so werden Alle die es angeht, hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß in dem § 31 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundesconsulate vom 8. November 1867, bestimmt worden ist, daß die Bundesconsuln die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten haben, daß aber rücksichtlich der Strafbarkeit der unterlassenen Meldung die früher geltenden Bestimmungen annoch in Kraft geblieben sind.

Schleswig, den 29. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die sorgfältige Beachtung der gegen die Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schaafen erlassenen Anordnungen.

54. Da in verschiedenen Districten des Regierungs-Bezirks die Räudekrankheit unter den Schaafen sich von neuem gezeigt hat, so werden die Circulaire der früheren Regierungen in Holstein und Schleswig vom 16. Januar 1863 — Ges.- und Minist.-Bl. für die Herzogthümer Holstein ꝛc. 1863 St. 1 Nr. 1. — und vom 11. Februar 1867 — Verord.-Bl. für Schleswig-Holstein 1867 St. 30 Nr. 72 — den sämmtlichen Polizeibehörden zur genauen Nachachtung unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß:

die Kosten der Kur von den Schaafbesitzern abzuhalten und diese mit Strenge anzuhalten sind, einen Veterinairarzt zuzuziehen und dessen Anordnungen zu befolgen.

Die außerdem durch die obrigkeitliche Controle erwachsenden Kosten sind aus der Districtspolizeikasse abzuhalten.

Gleichzeitig wird den Holsteinischen Polizeibehörden behufs strengerer Ueberwachung der s. g. Wanderschäfer die von der früheren Holsteinischen Landesregierung erlassene Bekanntmachung vom 16. Februar 1866, betreffend die Beschränkung des Wanderns mit Schaafheerden — Verord.-Bl. für Holstein 1866 St. 14 Nr. 50 — hierdurch zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Schleswig, den 30. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Material-, Specerei- und Stuhlwaaren aus dem Auslande.

55. Nachdem die im Circulair vom 26. Juni 1868 (Verordnungsblatt S. 914) in Aussicht genommenen Veränderungen der Zolllinie und des Grenzzollbezirks durch die Bekanntmachungen vom 1. September und 22. November 1868 (Verord.-Bl. S. 1153 und 1357) ihre Erledigung gefunden, und demnach der Durchführung des § 90 der Zollordnung — welcher für Krämer und andere Gewerbtreibende in Orten unter 1500 Einwohnern im Grenzbezirk die unmittelbare Beziehung von Material-, Specerei- und Stuhlwaaren aus dem Auslande von einer desfälligen besonderen Erlaubniß abhängig macht — nunmehr ein Hinderniß nicht mehr entgegensteht, wird das durch das allegirte Circulair vom 26. Juni 1868 bis weiter außer Anwendung gesetzte Circulair vom 26. März 1868 (Verord.-Bl. S. 544) hierdurch wiederum in Anwendung gesetzt.

Schleswig, den 30. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Fortfall von Denuncianten-Antheilen.

56. Nachdem durch das Gesetz vom 28. December v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1868 S. 1057) bestimmt worden ist, daß die bisher für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen gewährten Antheile an den verhängten Geldstrafen oder dem Werthe confiscirter Gegenstände vom Jahre 1869 ab fortfallen sollen, setzen wir die betheiligten Unterbehörden, Steuerkassen und Eingesessenen unseres Bezirks davon in Kenntniß, daß Denuncianten-Antheile aus Gewerbesteuer-Kontraventions-Prozessen, in welchen die Anzeigen nicht vor dem Ablauf des Jahres 1868 angebracht worden sind, nicht weiter zur Zahlung gelangen.

Schleswig, den 30. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

57. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. December v. J. dem Zollamtsdiener Claus Petersen zu Maasholm im Kreise Flensburg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

58. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oberamtsrichter Etatsrath Hilmers zu Altona an Stelle des verstorbenen Justizraths Germar daselbst zum Mitgliede der Commission für die Administration des Pensionszulagefonds für emeritirte Holsteinische Volksschullehrer ernannt worden ist.

Schleswig, den 26. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

59. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist unterm 21. December v. J. der Candidat der Theologie Christian Matthias Rejahl z. Zt. in Ranzau zum Katecheten und Hospitalsprediger in Elmshorn ernannt.

Dasselbe hat die unterm 8. November v. J. stattgehabte Wahl des Candidaten der Theologie Carl Moraht aus Mölln zum Diakonus in Crempe unterm 26. f. Mts. bestätigt.

Von demselben ist unterm 28. v. Mts. die am 6. f. Mts. stattgehabte Wahl des Candidaten der Theologie August Friedrich Emil Lammers aus Bocksrüde zum Diaconus in Oldenswort bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel.

60. Der Kreisrichter A. P. Chr. Römer in Itzehoe ist zum Kreisgerichtsrath Allerhöchst ernannt. — Der Rechtskandidat J. Chr. Riese ist zum Referendar ernannt. — Der frühere Gevollmächtigte J. H. Mahn ist zum Sekretair bei dem Amtsgericht II. in Segeberg ernannt. — Der bisherige interimistische Bote bei dem Appellationsgericht A. L. Metelmann ist als solcher definitiv angestellt. — Der frühere Sergeant A. P. Linde ist zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Kiel ernannt.

Kiel, den 26. Januar 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

61. Dem Landmesser Thomas Thomsen Meyer zu Rödding ist die Qualification als Landmesser verliehen worden.

Der Landmesser Jngwert Friedrich Volquardsen aus Düttgenbüll ist zum Feldmesser ernannt und als solcher beeidigt worden.

Der Landmesser Carl von Graffen zu Brebelhof ist zum Feldmesser ernannt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zum Amtsblatt № 5.

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins

nebst den

den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen**).

§ 1. Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländishen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§ 2. Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§ 3. Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§ 4. Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienstzeit der Stationen ad b. und c. beginnen:
vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§ 5. Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant" oder „poste-restante" zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

§ 6. Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Orginal jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§ 7. Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

§ 8. Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu § 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§ 9. Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

*) Unter Expreßbeförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (efr. § 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§ 10. Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 11. Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (efr. § 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§ 12. Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§ 13. Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine *einfache* Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch. Sgr.	Oesterreichisch. Fl.	Oesterreichisch. Kr.	Süddeutsch. Fl.	Süddeutsch. Kr.	Niederländisch. Guld.	Französisch. Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und

Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. § 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.
- - 2. - 10 -
- - 3. - 15 -

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

§ 14. Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. § 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
4) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards rc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.
   Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11) Bei chiffrirten und den (laut § 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.
   Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§ 15. Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestel-

lung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. § 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§ 16. Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§ 17. Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§ 18. Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,

b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,

c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten, oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. rc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

§ 19. Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ..... Frcs. ...... Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§ 20. Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;
8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;
20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und 2½ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§ 21. Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

§ 22. Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Converts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§ 23. Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§ 24. Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der in § 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§ 25. Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung

des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung veranslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. § 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§ 26. Berichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§ 27. Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§ 28. Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.

§ 29. Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. December 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im December 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf **von Bismarck-Schönhausen.**

Schleswig, Druck von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 6. Schleswig, den 12. Februar. **1869.**

Bekanntmachung,
betreffend die Verwendung der auf dem Wege der Straffestsetzung erkannten Geldstrafen.

62. Der Herr Finanzminister und der Minister des Innern haben mittelst Erlaß vom 24. October und 18. December v. J. resp. für Schleswig und Holstein uns autorisirt, die von der Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G. S. S. 245) festgesetzten Geldstrafen und die betreffenden Konfiskate, sowie die bei diesen Verwaltungen zur Festsetzung gelangenden Exekutivstrafen, insofern nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen anderweitige Bestimmungen bestehen, den Inhabern der Polizei-Verwaltung, resp. denjenigen Gemeindekassen zu überlassen, von welchen die allgemeinen Polizeikosten incl. der Kosten der polizeilichen Straffestsetzungen in den betreffenden Districten zu bestreiten sind.

In Verfolg unseres an die Schleswigschen Landräthe gerichteten Erlasses vom 19. November v. J. weisen wir demnach sämmtliche Polizeiverwaltungen an, es hiernach zu verhalten, und bestimmen dabei als Anfangstermin für Holstein den 1. Januar d. J. Schleswig, den 3. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

63. Den Seefahrenden wird hierdurch bekannt gemacht, daß die internationale Commission des Bosphorus in der Absicht, den Schiffen, welche an den Küsten des Bosphorus Schiffbruch leiden zu Hülfe zu kommen, 8 Rettungshäuser an den nachstehenden Punkten hat errichten lassen:

An der asiatischen Seite bei Aguil Alti, Kelagra, Fournou, Abadjillar und Cara-Bournou. An der europäischen Seite bei Marmardjik, Agatli, Conndouz und Tschmedjik. —

Die Rettungshäuser an der asiatischen Seite sind weiß, die an der europäischen Seite roth und weiß gestreift.

Um eine Unterscheidung der Küste Asiens von der Küste Europa's zu erleichtern, hat die genannte Commission die Felsen von Abadjillar und der Insel Chili auf der asiatischen Seite weiß anstreichen lassen, während der bei Kilia belegene Aquaduct auf europäischer Seite mit rothen und weißen Streifen bemalt ist. —

Schleswig, den 5. Februar 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Grundsteuer-Vermessungsarbeiten.

64. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 9. Juni 1868 (Verordnungsblatt pro 1868, Stück Nr. 75), und den in ihr enthaltenen Auszug aus der Anweisung vom 7. Mai 1868 für das Verfahren bei den Grundsteuervermessungsarbeiten, bringe ich hiermit folgende auf die Ausführung dieser Arbeiten bezügliche Bestimmungen in Erinnerung, resp. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

1) Sämmtliche Behörden haben das Aufnahme-Geschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen (§ 18 der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, S. 257.)

2) Alle Behörden, Creditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den mit den Aufnahme-Arbeiten beauftragten Beamten und Feldmessern auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Cataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Aufnahme-Geschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ꝛc. ausgeantworteten Documente verantwortlich. (§ 20 a. a. O.)

3) Die Gemeinden, die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, sowie die den besonderen Flurbuchsbezirken angehörigen Grundsteuerpflichtigen haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde-, Guts- und Flurbuchsbezirken gehörenden Besitzungen und deren Eigenthümer zu beschaffen und haben — außer Erfüllung der ihnen durch die Vorschriften der oben gedachten Anweisung auferlegten, speciell erwähnten Verpflichtungen — den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahmetermine durch geeignete Persönlichkeiten Folge zu leisten, auch zu den örtlichen Ermittelungen mit den Lokalverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Beamten ꝛc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen haben (§ 29 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, Gesetzsammlung für 1867, Seite 185).

4) Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution herbeizuführen. (§ 29 a. a. O.)

5) Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung, nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später als nothwendig sich ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, Grundeigenthümer u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seinerseits nicht richtig angewiesen worden sind (§ 15 der Specialanweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 304).

6) Die Feldmesser sind zwar angewiesen, auf die Schonung der Grundstücke und der darauf befindlichen Früchte ꝛc. in jeder thunlichen Weise Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß dasselbe von den von ihnen beschäftigten Arbeitsleuten (Kettenziehern ꝛc.) geschieht; dieselben müssen indessen nothwendig bei der Ausführung ihrer Arbeiten in allen Theilen der Gemarkung hin und her gehen und können die Auflichtung der zur Aufnahme der Grundstücke erforderlichen Messungslinien in den Knicken und anderen Holzanpflanzungen nicht vermeiden.

Es ist daher Niemand befugt, die Vermessungsoperationen in irgend einer Weise zu behindern, Jedermann vielmehr verpflichtet, den Feldmessern zu diesem Zwecke überall Eingang und die Ausführung ihrer Arbeiten zu gestatten.

Ebensowenig dürfen, bei Vermeidung der in Artikel III. § 3 der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 921) vorgesehenen Strafen, die bei Ausführung der Vermessungs-Arbeiten gesetzten Zeichen, als Steine, Pfähle, Tafeln, Signale, Strohwische, Hügel oder ähnliche Markzeichen unbefugterweise fortgenommen, vernichtet oder sonst unkenntlich gemacht werden. Schleswig, den 22. Januar 1869.

Der Kommissar des Finanz-Ministers, Regierungs-Rath Pfahl.

Bekanntmachung, betreffend die dem Wegedistrict der Gottorfer Amtscommüne gestattete Contrahirung einer Anleihe.

65. Auf den Wunsch der bevollmächtigten Vertreter der Gottorffer Amtscommüne, als, des zum Bau der Nebenlandstraße von Arnis nach Buddelhoch an der Flensburg-Cappeler Straße pflichtigen Wegedistricts, wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch Regierungs-Erlaß vom 9. Mai 1868 der gedachten Amtscommüne zur Bestreitung der Kosten dieses Nebenlandstraßenbaues die Contrahirung einer Anleihe bis zu 33000 Rthlr., welche von Oct. Tr. Reg. 1869 angerechnet binnen 10 Jahren in gleichmäßigen Raten wieder abgetragen werden soll, gestattet worden ist. Schleswig, den 3. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Schwurgerichts-Sitzung.

66. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes hierselbst, nicht wie früher bekannt gemacht ist, am 15. Februar, sondern **am 18. Februar 1869 Vormittags 11 Uhr** beginnt und in dem Lokal „zur Börse" in der Holstenstaße abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen Erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gestattet. Kiel, den 3. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht.

Bekanntmachung.

67. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist anstatt des verstorbenen Kirchspielschreibers Boy in Lunden der constituirte Kirchspielschreiber, Kaufmann J. F. Cornelius in Lunden zum stellvertretenden Polizeianwalt bei dem dortigen Königlichen Amtsgericht commissarisch bestellt und das für ihn ausgefertigte Commissorium unter 5. Februar d. J. vollzogen worden. Schleswig, d. 5. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

68. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Privat-Anzeigen im Amtsblatte beziehungsweise öffentlichen Anzeiger nicht mehr aufgenommen werden. Schleswig, den 9. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Vacanz-Anzeige.

69. Das Friedrichsberger Pastorat in Schleswig ist erledigt. Die Einnahmen desselben sind außer freier Wohnung nebst Garten auf circa 800 Thaler zu veranschlagen. Die jährliche Abgabe an die Wittwe beträgt 100 Thaler. Die Gesuche um dasselbe sind innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel portofrei einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten, Kreis Schleswig, den 27. Januar 1869.

Bekanntmachung.

70. Der deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Potsdam ist die Allerhöchste Genehmigung ertheilt und das Statut als Beilage zu No. 37 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden.

Bekanntmachung.

71. Bei dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 5. d. Mts. genehmigt worden, daß

1) der Pastor adj. Carl Martin Behrens in Bordesholm
2) der Candidat der Theologie Adolph Wilhelm Ipsen, 8. Lehrer an der Gelehrtenschule in Husum und
3) der Candidat der Theologie Detlef Harders aus Huje,

sowie als Suppleanten für den Fall daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte;

1) der const. Pastor Herman Heinrich David in Odenbüll auf Nordstrand und
2) der Pastor adj. Otto Ludwig Friedrich August Gleiß in Dänischenhagen

der Gemeinde zu Simonsberg, Propstei Husum, zur Wahl eines Pastors präsentirt werden.

Die Lehrer Petersen am Gymnasium zu Kiel und Dr. Heimreich am Gymnasium zu Flensburg sind zu etatsmäßigen Oberlehrern ernannt worden.

Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1869.

72. In der Provinz Schleswig-Holstein werden in diesem Frühjahr auf den nachstehend genannten Stationen Beschäler des Königl. Schleswig-Holstein'schen Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königl. Hengste, welche am 20. Februar c. den Marsch von dem Landgestüt Marstall zu Ploen aus dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

No.	Beschäl-Stationen	Kreis	Zahl der Beschäler	Deck Preis ₰	Bemerkungen.
1.	Hoptrup	Hadersleben	2	4 3	
2.	Rumohrshoff	Sonderburg	1	4	
3.	Ladelund	Tondern	1	3	
4.	Pellworm	Husum	1	3	
5.	Süderbrarup	Schleswig	1	3	
6.	Sorgbrück	Eckernförde	1	3	
7.	Maasleben	do.	1	3	
8.	Gettorf	do.	2	4 3	
9.	Wensin	Segeberg	1	4	
10.	Dammfleth	Steinburg	2	4 3	
11.	Hohenwestedt	Rendsburg	2	4 3	
12.	Landkirchen	Oldenburg	2	4 3	
13.	Neustadt	do.	2	4 3	
14.	Rethwisch	Ploen	2	4 3	
15.	Ploen	do.	2	4 3	
16.	Panker	do.	1	4	
17.	Schoenberg	do.	2	4 3	

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden. Der Marstall-Vorsteher, Gestüt-Inspektor Beck zu Ploen wird diese Beschäl-Stationen während der bis ult. Juni c. dauernden Deckzeit bereisen und ist beauftragt, etwaige Wünsche, Anträge und Vorschläge der betreffenden Herren Pferdezüchter entgegenzunehmen und zu meiner Kenntniß zu bringen. Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., den 27. Januar 1869.

Der Königliche Landstallmeister.

73. **Verzeichniß**

der bei der Ober-Post-Direction in Kiel lagernden, unanbringlichen Werthsendungen, Packete, herrenlosen Passagier-Effecten &c.

Nro.	Name des Aufgabe-Orts resp. der einsendenden Post-Anstalt.	Bestimmungsort resp. Name des Adressaten.	Gegenstand.	Werth.	Bemerkungen.
1.	Kiel.	Wittwe Köpke in Grabow a. O.	Postanweisung mit	4 ℛ	ausgeliefert den 29. 10. 68.
2.	"	Arbeitsmann Christoph Köhn in Greifswald	desgleichen	Einzahlung. 1 ℛ	ausgeliefert den 16. 10. 68.
3.	Altona.	—	der Erlös von	Einzahlung 1 ℛ 12 Sgr	für einen am 23. Decbr. 1868 in Altona überzählig eingegangenen Fasan.
4.	Hadersleben.	H. Näffer in Stade	Packet H. N. 1 Pfd. 14 Lth. Bücher		Hat seit längerer Zeit auf dem Haupt-Zoll-Amt Harburg gelagert.
5.	Rendsburg.	Polizeimeister Brik in Frederiksund pr. Seeland	recommandirter Brief	—	28. 11. 68 unfrankirt im Briefkasten gefunden.
6.	"	R. Beisen im Artillerie-Bataillon Kopenhagen.	desgleichen	—	30. 9. desgleichen.
7.	Wesselburen.	Gebr. Lilienfeld in Hamburg	Postanweisung mit	1 ℛ Einzahlung	2. 11. 68 ausgeliefert.
8.	Kiel.	—	seidenes Halstuch	—	12./12. 68 im Posthausflur gefunden.
9.	Eutin.	H. März in Hamburg	Brief mit	1 Sgr	in 1 Freimarke.
10.	Heide.		2 Schillinge	1½ Sgr	im Briefbund Elmshorn Itzehoe. Heide 16./1. 69 lose vorgefunden, wahrscheinlich einem Briefe entfallen.
11.	Kiel.	Berlin	Packet C. S. (Sprotten)	—	4. 12. 68 in Kiel ohne Adresse aufgeliefert.
12.	"	—	Regenschirm	—	23./12. 68 im Posthausflur gefunden.
13.	Tönning.	—	1 Stock	—	1. 1. 69 im Courswagen von Garding gefunden.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Post-Direction in Kiel zu melden und die ihnen gehörigen Gegenstände nach vorangegangener Legitimation in Empfang zu nehmen.

Wenn sich nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, die zur Empfangnahme der Sendungen &c. Berechtigten nicht melden, so werden die betreffenden Geldbeträge zur Post-Armen-Kasse vereinnahmt und der sonstige zum Verkauf geeignete Inhalt der Sendungen zum Besten der gedachten Kasse öffentlich versteigert werden.

Kiel, den 9. Februar 1869.

Der Ober-Post-Director.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 7. Schleswig, den 19. Februar. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

71. Das 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 21. Januar 1869, enthält unter

Nro. 116. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. December 1868 betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868

Das 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 21. Januar 1869, enthält unter

Nro. 227. das Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschifffahrts-Commission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868

Nro. 228. eine Bekanntmachung, betreffend die von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen mehreren Direktivbehörden und Hauptämtern als Vereinsbeamte zugeordneten Beamten.

Das 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben am 1. Februar 1869, enthält unter

Nro. 230. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 25. Januar 1869, enthält unter

Nro. 7292. den Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckscher Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Nro. 7293. den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Nro. 7294. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. October 1868.

Nro. 7295. die protocollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. October 1868.

Nro. 7296. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirk Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung.

Nro. 7297. den Allerhöchsten Erlaß v. 28. December 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hügelbahn und der Venlo-Hamburger-Eisenbahn.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 27. Januar 1869 enthält unter

Nro. 7298. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30000 Thlr. III. Emission. Vom 28. November 1868.

Nro. 7299. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Elbing: 1. von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2. von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3. von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4. von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

Nro. 7300. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 2. December 1868.

Nro. 7301. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thlr. IV. Emission. Vom 7. December 1868.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 28. Januar 1869 enthält unter

Nro. 7302. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirkes desselben mit dem Hypothekenamtsbezirke Simmern. Vom 28. December 1868.

Nro. 7303. Das Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentzeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. December 1868.

Nro. 7304. Das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. Januar 1869 enthält unter

Nro. 7305. Die Verordnung, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869.

Nro. 7306. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Krzyz-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. December 1868.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung gewisser Geschäfte an die früheren Rathmänner der Landschaft Eiderstedt.

75. Auf Ihren Bericht vom 5. December 1868 will Ich genehmigen, daß den früheren Rathmännern der Landschaft Eiderstedt, zur Unterstützung der dortigen Amtsgerichte, unter deren Aufsicht und erforderlichen Falls nach näherer Anweisung derselben, folgende Geschäfte übertragen werden:

1) Der Antrag auf Bestellung von Vormündern und Kuratoren, einschließlich der in Koncursen und bei Erbtheilungen zu bestellenden Massekuratoren, und der Vorschlag dazu geeigneter Personen; die vorläufige Fürsorge für das Vermögen Unmündiger, Abwesender und Geisteskranker bis zur Bestellung der Vormünder und Kuratoren; die Revision der Vormünder-Rechnungen, unbeschadet deren weiterer gerichtlicher Prüfung und Abnahme; die Ueberwachung der Vormünder bei ihrer Amtsführung und die Beseitigung dabei wahrgenommener Mängel durch Anträge bei Gericht; die Abgabe eines Gutachtens, wenn es sich um Entlassung eines Vormundes handelt;

2) Die Versiegelung und Entsiegelung gerichtlich zu behandelnder Nachlaßmassen, die Entsiegelung jedoch nur nach besonders ertheilter Genehmigung des Amtsgerichts;

3) Die Inventur und Taxation der gerichtlich zu regulirenden Massen, letztere unter Zuziehung der von den Amtsgerichten etwa besonders bestellten Taxatoren;

4) Die Abhaltung gerichtlicher Versteigerungen von beweglichen Sachen und der Termine zu öffentlichen gerichtlichen Verpachtungen, sowie die Theilnahme an Terminen zu gerichtlichen öffentlichen Verkäufen von Grundstücken, letztere in der Art, daß sie dem Richter auf Erfordern Rath ertheilen;

5) Die Abgabe von Gutachten

a) über die Bedingungen für die von den Gerichten vorzunehmenden Verpachtungen und Veräußerungen von Grundstücken;

b) über die Zweckmäßigkeit derartiger Verpachtungen und Veräußerungen in einzelnen Fällen;

c) über die Ausführung einer gerichtlichen Erbtheilung, in den Fällen zu b. und c. jedoch nur auf Erfordern des Amtsgerichts.

Zugleich bestimme Ich, daß bei eintretender Vacanz die Zahl der Rathmänner fortan durch Wahl der Eiderstedter Kreisversammlung ergänzt werden soll. Dagegen will Ich es Ihrer Bestimmung überlassen, in welcher Weise den Rathmännern Entschädigung für die durch ihre Amtsführung bedingten Auslagen gewährt werden können. —

Berlin, den 14. December 1868.

gez. Wilhelm.
gez. Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit Rescript's des Herrn Justiz-Ministers vom 4. d. M. hierdurch bekannt gemacht.

Kiel, den 15. Februar 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung,
betreffend die Auflösung der Commission für Schleswig-Holsteinische Wasserbau-Angelegenheiten.

76. Nachdem die unter dem 5. November 1866 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein pro 1866, 5 Stück No. 33) ernannte Commission für Schleswig-Holsteinische Wasserbau-Angelegenheiten die ihr zugewiesenen Arbeiten beendigt hat, ist dieselbe nunmehr aufgelöst worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Kiel, d. 2. Februar 1869.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
Scheel Plessen.

Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung von vormals Hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.

77. Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Ausloosung derjenigen unter **Lit. Q.** verbrieften vormals Hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Ausloosung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

Nr. 3845, 3846, 3848, 3849, 3851, 3860, 3861, 3862, 3864, 3871, 3873, 3891, 3892, 3902, 3904, 3906, 3909, 3912, 3916, 3917, 3924, 3939, 3942, 3950, 3967, 3977, 3978, 3995, 3997, 3999.

jede über 500 Thl. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staats-Schulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungs-Termine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Bekanntmachung,
die Zugehörigkeit zu mehreren Zoll-Aemtern betreffend.

78. Nachdem in Folge des am 1. November v. J. stattgehabten Zollanschlusses Hamburgischer Gebietstheile die Nebenzollämter I. zu Harkesheide, zu Hummelsbüttel und zu Hellbrock aufgehoben worden, sind die in Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. August 1867 (Verordnungs-Blatt für Schleswig-Holstein pro 1867 111. Stück) angegebenen Bezirke dieser Zollämter den nachstehend genannten Aemtern in der beigefügten Weise zugetheilt worden und zwar:

1) Dem Neben-Zoll-Amt I. zu Elmshorn im Haupt-Amts-Bezirk Itzehoe: das Gut Caden und die Dorfschaft Bilsen mit der Chausseegeldhebestelle an der s. g. Bilsener Brücke.

2) Dem Neben-Zoll-Amt I. zu Langenfelde im Haupt-Amts-Bezirk Ottensen: die Ortschaften Quickborn, Hasloh, Winzeldorf und Bönningsstedt sowie Rugenbergen.

3) Dem auf Hamburgischem Gebiet errichteten Neben-Zoll-Amt I. zu Eppendorf im Haupt-Amts-Bezirk Ottensen: die Ortschaft Garstedt sowie der übrige zwischen den zu 2 genannten Ortschaften und der Ulzburger Landstraße belegene Theil der Pinneberger Haus- und Waldvogtei; vom Gute Tangstedt die Harkesheide und die Tangstedterheide.

4) Dem auf Hamburgischem Gebiet errichteten Neben-Zoll-Amt I. zu Barmbeck: der östlich des Hamburgischen Gebiets belegene jetzt zum Kreise Stormarn gehörende Theil der früheren Pinneberger Haus- und Waldvogtei (Poppenbüttel und Hummelsbüttel); die Pertinenzien des früheren Amts Trittau: Steilshop, Bramfeld, Sasel und Bergstedt mit Rothenbeck; das Kanzeleigut Wellingsbüttel.

5) Dem Steuer-Amte zu Ahrensburg: das Kanzeleigut Tangstedt soweit es nicht vorstehend zu 3 genannt; vom Gute Borstel Heidkrug; die Güter Wulksfelde und Hoysbüttel: die Hamburgische Enclave Ohlstedt mit Wohldorf.

Vorstehendes wird infolge Höheren Auftrags mit dem Beifügen zur Kunde gebracht, daß hiernach auch die in der Bekanntmachung vom 29. August 1867 angegebenen Bezirke der Haupt-Zoll-Aemter zu Ottensen und Wandsbeck sich ändern.

Glückstadt, den 4. Februar 1869.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath.

79. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Transporten und Fortsendungen von Bettlern, Vagabonden und Verarmten.

I. Betreffend Bettler und Vagabonden.

Das Kanzeleipatent vom 27. Juni 1829, betreffend das Verfahren bei dem Transport von Bettlern und Vagabonden, muß bei seinen eng an die ältere Aemter- und Städteverfassung sich anschließenden Vorschriften Angesichts der eingetretenen Veränderung in der Organisation der Kreis- und Districtsbehörden als nicht länger anwendbar angesehen werden, wie denn auch das darnach stattfindende districtsweise Transportverfahren, nachdem durch die Eisenbahnen jetzt in fast alle Gegenden unseres Regierungsbezirks ein rascher Transport ermöglicht ist, als ebenso unpractisch wie unnöthig kostspielig sich darstellt. — Wir finden uns daher veranlaßt, für den aus polizeilichen Gründen eingeleiteten Transport von Bettlern und Vagabonden die nachfolgenden veränderten Bestimmungen zu treffen:

1) Jeder innerhalb der Grenzen unseres Regierungsbezirks stattfindende derartige Transport wird von der ersten absendenden Behörde bis an den Bestimmungsort resp. zu der nächsten außerhalb des Bezirks auf der Route liegenden Polizeibehörde, z. B. Harburg, Kolding, Schwarzenbeck, geführt. Die Besorgung der Transporte liegt den localen Polizeibehörden (Polizeiämter, Hardesvögte, Kirchspielvögte, Gutsobrigkeiten) ob. Soweit thunlich sind die Eisenbahnen zur Ausführung des Transports zu benutzen; für die Strecken, wo solche fehlen, behält es bei der Vorschrift des pass. 4 des citirten Patents sein Bewenden.

   Unter Transport verstehen wir hier die Fortsendung von Individuen unter Begleitung. Dieses Verfahren ist auf die Fälle zu beschränken, in welchen nach Ermessen der fortsendenden Behörde mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen steht, daß ohne dieses Mittel der Zweck, die Entfernung des Individuum aus dem Regierungsbezirk oder das Eintreffen desselben am Bestimmungsorte, falls solches verlangt ist, frustirt werden würde. Sonst sind die Individuen, versehen mit Reiserouten, fortzusenden. —

2) Die Diäten und Reisekosten der einen Transport begleitenden Officialen sind nach den Sätzen des durch Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1619) eingeführten Erlasses vom 10. Juni 1848 zu liquidiren.

   Für die Zehrung des Transportaten können $2\frac{1}{2}$—$7\frac{1}{2}$ Sgr berechnet werden. —

3) Hinsichtlich der Formen bei dem Transporte, resp. der Fortweisung von Personen in die der Gothaer Convention beigetretenen Staaten verweisen wir auf die §§ 8—12 der Convention und pass. 7 und 8 des Schlußprotocolls (Verord.-Blatt für Schl.-Holst. pro 1867 pag. 34 und 38.)

II. Betreffend die Armentransporte.

Bei der Fortsendung Verarmter mit oder ohne Begleitung, welche letztere nur im Falle besonderen Bedürfnisses mitzugeben ist, haben die betreffenden Behörden im Interesse der transportpflichtigen Districte wie der Transportanden, so weit irgend thunlich, die Eisenbahnen zu benutzen und in solchen Fällen den Transport ohne Unterbrechung an den Zwischenstationen bis zur letzten Eisenbahnstation gelangen zu lassen.

Die Vorschriften sub 2 und 3 finden gleichfalls auf Armentransporte Anwendung. —

III. Betreffend die Kosten der Transporte.

1) Hinsichtlich der Abhaltung der Kosten der Armentransporte muß es bei den bezüglichen Bestimmungen der Armenordnung für Holstein, des Ministerialerlasses vom 12. November 1862 für Schleswig vorerst sein Bewenden behalten. Soweit die Kosten des Eisenbahntransports nicht nach den bestehenden Vorschriften der Heimathscommüne oder der absendenden Commüne zur Last fallen, sind sie von der absendenden Behörde vorzuschießen und der Letzteren von denjenigen Districten, welchen bei Benutzung des Landweges die Ausführung des Transports obgelegen haben würde, zu ersetzen. Zu diesem Behuf hat die absendende Behörde ihre desfällige Liquidation an das Landrathsamt des dortigen Kreises abzugeben, welches die Kosten, so weit sie Districte seines Kreises treffen, nach Billigkeit über diese zu repartiren und von denselben einzuziehen hat.

Sind zur Kostenerstattung Districte anderer Kreise heranzuziehen, so hat das bemerkte Landrathsamt die auf jene Kreise fallenden Quoten den resp. Landrathsämtern derselben mitzutheilen und haben Letztere die Repartition und Einziehung derselben von den ihnen unterlegten betreffenden Districten zu besorgen. —

2) Die Kosten Polizeilicher Transporte, welche einer in unserm Regierungsbezirk belegenen Commüne zugeführt werden, erstattet die Polizeicasse dieser der transportführenden Behörde; die Kosten polizeilicher Transporte, welche nach auswärts gehen oder unsern Regierungsbezirk nur passiren, trägt die absendende Behörde (vorbehältlich etwaigen Regresses an auswärts belegene Commünen) bis zum Betrage von 5 ℛ allein. Kostet der Transport mehr, wird der ganze Betrag von den Landrathsämtern, resp. dem Altonaer Polizeiamt nach Billigkeit über die hauptsächlichen Polizei-Districte, welche der Transport passirt hat, repartirt. — Die Länge der Meilenzahl in jedem Kreise ist maaßgebend, die Rayons städtischer Polizeidistricte werden gleich je einer Meile geschätzt. —

Wir sprechen allen betheiligten Behörden und Commünen unsern Wunsch aus, daß den vorstehenden Anordnungen mit Willigkeit und dem Bestreben, kleinere Schwierigkeiten auszugleichen, nachgekommen werde. Wir werden eine weitere Ausbildung des Verfahrens, sobald die Bildung provinzialer und Kreiskassen es gestattet, im Auge behalten. —

Schleswig, den 16. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung und den Bezug von Pässen, Reiserouten rc.

80. Wir bringen hierdurch zur Kunde der Polizeibehörden:

1. daß Formulare von Reiserouten (behufs Fortdirigirung von Bettlern, Vagabonden rc.) strengerer und milderer Form bei uns bezogen werden können;
2. daß von jetzt an Reiserouten, Gratispässe und Paßkarten an alle zur Ausstellung solcher berechtigten Polizeiverwaltungen, deren Paß-Gebühren für die Staatskasse verrechnet werden, der einfacheren Berechnung halber gratis werden verabfolgt werden, wogegen diejenigen Polizeiverwaltungen, deren Paßgebühren in communale Kassen fließen, für jedes Buch requirirte Reiserouten 10 Sgr., für je 25 Gratispässe 21 Sgr., für je 5 Paßkarten 1 Sgr. einzuzahlen haben;
3. daß zur Ausstellung von Reiserouten alle Polizeiverwaltungen berechtigt sind, unangesehen, ob sie die Befugniß zum Paßausstellen haben.

Schleswig, den 12. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

81. Reise- und Geschäfts-Plan,

für die im Bezirk des 2. Bataillons (Rendsburg) Holsteinischen Landwehr-Regiments Nro. 85 abzuhaltenden Frühjahrs-Controll-Versammlungen, pro 1869.

4. Compagnie. (Wilster.)

1. März. Vormittags 8 Uhr: Glückstadt, auf dem Marktplatz.
1. „ Nachmittags 3 „ Crempe, „ „ „
2. „ „ 3 „ Wilster, „ „ „

3. Compagnie. (Meldorf.)

3. „ Nachmittags 3 „ Burg, auf dem Kirchplatz.
4. „ „ 3 „ Brunsbüttel, auf dem Marktplatz.
5. „ Vormittags 9 „ Marne, auf dem alten Kirchhof.
6. „ „ 9 „ Meldorf, auf dem Marktplatz.
8. „ „ 8 „ Albersdorf, auf dem Kapellenplatz.

2. Compagnie. (Heide.)

8. „ Nachmittags 3 „ Tellingstedt, auf der Koppel des Justizrath Herrn Wohlt.
9. „ Vormittags 9 „ Hennstedt, auf der Weidekoppel des Herrn v. d. Heyde.
10. „ „ 9 „ Lunden, auf dem Gänsemarkt.

11.	März	Vormittags 9	„	Wesselburen, auf dem Marktplatz.
12.	„	„ 9	„	Heide, auf dem Marktplatz.

1. Compagnie. (Rendsburg.)

13.	„	„ 8	„	Hademarschen, an der Hauptstraße vor der Kirche.
13.	„	Nachmittags 3	„	Schenefeld, vor der Kirchspielvogtei.
15.	„	Vormittags 9	„	Hohenwestedt, „ „
16.	„	„ 9	„	Nortorf, am Bahnhof.
17.	„	„ 9	„	Rendsburg, auf dem Paradeplatz.
18.	„	„ 9	„	Westensee.

5. Compagnie. (Itzehoe.)

1.	„	„ 9	„	Itzehoe, auf dem Marktplatz.
2.	„	„ 9	„	Horst, auf dem Kirchplatz.
3.	„	„ 9	„	Kellinghusen, auf dem Kirchplatz.
4.	„	„ 9	„	Hohenaspe, „ „ „

Vorstehender Geschäfts-Plan wird den Reserven, den zur Disposition der Regimenter Beurlaubten, sowie den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften Behufs pünktlichen Erscheinens zur Kenntniß gebracht.

Rendsburg, den 17. Februar 1869.

Das Bezirks-Commando.

Bekanntmachung,

das Erscheinen eines Kreisblattes für Stormarn betreffend.

82. Nachdem sich für den hiesigen Kreis das Bedürfniß nach einem allgemeinen Anzeigeblatt ganz besonders fühlbar gemacht hatte, ist dem Herrn Bleidorn in Reinbeck die Genehmigung zur Herausgabe eines solchen Blattes unter dem Namen „Kreisblatt für Stormarn" ertheilt worden, welches vorläufig zweimal wöchentlich, nämlich am Dienstag und Freitag Morgens erscheinen wird.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß sämmtliche Behörden angewiesen sind, ihre Bekanntmachungen, Anzeigen 2c. in diesem Blatte zu veröffentlichen und daß eine solche Veröffentlichung für die Bewohner des Kreises als eine völlig genügende und bindende angesehen wird.

Schloß Reinbeck, den 14. Februar 1869

Der Königliche Landrath des Kreises Stormarn.

Bekanntmachung.

83. Die am 1. Januar d. J. angeordnete Sperrung des Schleswig-Holsteinischen Canals wird am 1. März d. J. wieder aufgehoben werden.

Rendsburg, den 16. Februar 1869.

Königliches Inspectorat des Schleswig-Holsteinischen Canals.

Verleihung von Orden und Titeln.

84. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. d. Mts. dem practischen Arzt 2c. Dr. Johann Mannhardt zu Hanerau aus Veranlassung seines bereits stattgefundenen Doctorjubiläums den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl „50" zu verleihen geruht.

Schleswig, den 11. Februar 1869.

Seine Majestät der König haben geruht, dem practischen Arzt Dr. Krichauff in Altona den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Bekanntmachung.

85. Mittelst Verfügung des Regierungs-Präsidiums vom 10 Februar d. J. ist das dem Gutsinspector Lindemann in Neustadt s. Z. ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Neustadt vom 1. März d. J. angerechnet wieder zurückgezogen und der const. Bürgermeister Kiepke daselbst mit Wahrnehmung der gedachten Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Von der Gutsherrschaft des adeligen Guts Büran ist mit Genehmigung der Regierung der Gutschreiber Johannes Hölck daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

Schleswig, den 13. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mittelst Verfügung des Regierungs-Präsidiums vom 10. Februar d. J. ist das dem Kaufmann Davids in Oldenburg s. Z. ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Oldenburg vom 1. März des Jahres angerechnet wieder zurückgezogen und der const. Bürgermeister Brencken daselbst mit Wahrnehmung der gedachten Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Schleswig, den 10. Februar 1869.

Personal-Chronik.

86. Die Assistenten Hintz, Seelemann und Gosch sind zu Regierungs-Sekretairen bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Schleswig, den 16. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 16. d. M. genehmigt worden, daß:

1) der past. adj. Carl Martin Behrens in Bordesholm,
2) der Candidat der Theologie Detlef Harders aus Husе und
3) der const. Pastor Herrmann Heinrich David in Odenbüll auf Nordstrand,

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

1) der Candidat der Theologie W. H. A. Lühr aus Neukirchen, und
2) der past. adj. O. L. F. A. Gleiß in Dänischenhagen der Gemeinde zu Horsbüll, Propstei Tondern, zur Wahl eines Pastors präsentirt werden.

Von dem Patronat der Kirche zu Flemhude sind der dortigen Gemeinde zur Wahl eines Predigers präsentirt:

1) der Klosterprediger E. Bett in Schleswig,
2) der Rector Sommer in Mölln und
3) der Candidat Otto Lühr, zur Zeit Lehrer an der Kieler Gelehrtenschule sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte, der Pastor adj. Nievert in Süsel.

Der Candidat Carl Christian Frederik Rönne aus Kopenhagen hat am 30. v. Mts. das durch die provisorische Verfügung vom 21. Februar 1865 vorgeschriebene Coloquium bestanden.

Der Candidat der Theologie Carl Wilhelm Riebel aus Colba in Sachsen Weimar z. Zt. Rektor in Uetersen hat das durch die provisorische Verfügung vom 21. Februar 1865 vorgeschriebene Colloquium am 24. Januar d. J. bestanden.

Vacanz-Anzeige.

87. An der Ostern d. J. zu eröffnenden zweiten Bürgerschule für Mädchen sollen angestellt werden:
ein Vorsteher und erster Lehrer, Gehalt 720 ℛ︁, freie Wohnung oder 160 ℛ︁ Wohnungsgeld; ein zweiter Lehrer, Gehalt 480 ℛ︁, freie Wohnung oder 160 ℛ︁ Wohnungsgeld; ein dritter Lehrer, Gehalt 400 ℛ︁.
Mit jeder dieser Stellen ist der Genuß eines Antheils am Schulgelde verbunden, der bis 150 ℛ︁ betragen kann.

Ferner sollen an der Schule angestellt werden:
eine erste Hülfslehrerin, Gehalt 240 ℛ︁; eine zweite Hülfslehrerin, Gehalt 200 ℛ︁; eine dritte Hülfslehrerin, Gehalt 160 ℛ︁; eine Lehrerin für Handarbeiten, Gehalt 120 ℛ︁.
Bewerber und Bewerberinnen wollen ihre an das Schulcollegium zu richtenden Gesuche innerhalb 3 Wochen bei dem Schuldirector Andresen einreichen.

Altona, den 10. Februar 1869.

Das Schulcollegium der Stadt Altona.

Offene Requisition.

88. Der Schmiedemeister Julius Kabitzke von hier, welcher durch unser Erkenntniß vom 29. October 1867 wegen einfacher Hehlerei zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten rechtskräftig verurtheilt worden ist, hat sich der Verbüßung seiner Reststrafe von 10 Wochen durch die Flucht entzogen und ist sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Behörden werden ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche letztere wir bitten, demnächst an demselben die Restgefängnißstrafe von 10 Wochen zu vollstrecken und uns hiervon, unter Beifügung der Kostenliquidation, in Kenntniß zu setzen.

Neustettin, den 19. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 8. Schleswig, den 25. Februar. 1869.

Circulair-Verfügung,
betreffend das Verbot der Behandlung an syphilitischen Krankheiten leidender Militairpersonen durch Civilärzte.

89. Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, daß eine Militairperson, welche an Syphilis litt, sich heimlich der Behandlung eines Civilarztes anvertraut, und in Folge dabei stattgehabter eigener Vernachlässigung und fortgesetzter Anstrengung im Dienste eine dauernde Infirmität ihrer Gesundheit erlitten hat. Da sowohl der dienstliche Stand der Portepee-Fähnriche, Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, als auch die polizeiliche Rücksicht in Betreff der Verbreitung syphilitischer Krankheiten es erfordern, daß die Civilärzte solche Kranke, welche überdies in der Regel ohne Spitalverpflegung und ohne die nöthige Erleichterung im Dienste nicht gründlich geheilt werden können, nicht in Behandlung übernehmen, so bestimmt das Ministerium hierdurch, daß die Civilärzte verpflichtet sein sollen, jeden ihnen vorkommenden Fall der Art sogleich dem Commando des betreffenden Truppentheils oder auch dem dabei angestellten Oberarzte brevi manu anzuzeigen.

Das Ministerium beauftragt die Königliche Regierung, diese Bestimmung den Medicinalpersonen ihres Departements zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 18. November 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Altenstein.

Vorstehende Verfügung wird in Folge desfälliger Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Medicinalpersonen des hiesigen Regierungsbezirks zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Schleswig, den 10. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

90. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag, den 19. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846. §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857. Gesetz-Sammlung Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Chef der Preußischen Bank.

Circulair-Mittheilung
an sämmtliche
Provinzial-, Kreis-, Special- und Local-Kommissariate des National-Danks für Veteranen sowie an die im Anschlusse an diese Stiftungen bestehenden Frauen- und Jungfrauen- und sonstigen Vereine.

91. Mit der Nr. 11 des Stiftungs-Verwaltungsblattes „der National-Dank" pro 1868 ist der Jahresbericht der National-Dank-Stiftung für 1867 ausgegeben worden. Indem ich mich beehre, allen verehrlichen Organen der Stiftung ein Exemplar dieses Berichts hieneben noch besonders zuzufertigen, sehe ich mich zugleich veranlaßt, hieran folgende ergebenste Bemerkung zu knüpfen.

Mit Unrecht wird dem National-Dank oft der Vorwurf gemacht, daß diese Stiftung große Kapitalien für spätere Generationen ansammle, während die jetzt lebenden alten Krieger aus den Jahren bis 1815, für welche die gesammelten Kapitalien doch eigentlich bestimmt seien, Noth leiden müßten und ihnen durch die Vertheilung dieser Kapitalien geholfen werden könnte. So oft auch schon diese unrichtige Annahme widerlegt worden ist, so tritt sie doch hin und wieder immer von Neuem hervor, so daß es erforderlich wird, die Verwaltung der beim National-Dank vorhandenen Kapitalien näher zu erläutern.

Nach dem Jahresbericht pro 1867 besagt die Stiftung Ende 1867 einen Kassen- und Vermögensbestand von 271,731 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf., wovon beim Kuratorio der Stiftung 160,721 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. und bei

den Organen in den Provinzen 111,009 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. vorhanden waren. Ueber den letzteren Betrag, soweit er nicht besonderen Special-Stiftungen angehört, steht der Central-Verwaltung der Stiftung eine Disposition nicht zu, sondern die einzelnen Provinzial- und Kreis-Kommissariate disponiren darüber nach eigenem Ermessen unter Beobachtung der Bestimmungen des Allerhöchst genehmigten Grundgesetzes der Stiftung vom 23. November 1865.

Von dem beim Kuratorio vorhandenen Vermögensbestande von 160,721 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. gehören

1) dem allgemeinen Unterstützungs-Fonds	50,541 Thlr.	27 Sgr.	5 Pf.
2) dem Verwaltungskosten-Fonds	769 "	22 "	1 "
3) den 45 Special-Stiftungen	86,654 "	21 "	5 "
4) den 32 Regimenter-Stiftungen	22,755 "	12 "	4 "
sind obige	160,721 Thlr.	23 Sgr.	3 Pf.

Da nun über die Kapitalien der Special-Stiftungen zu 3 und 4 nicht disponirt werden darf, vielmehr nur die Zinsen derselben nach den Bestimmungen der betreffenden Urkunden verwendet werden dürfen, der Fonds zu 2 aber zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmt ist, so würde nur der allgemeine Unterstützungsfonds übrig bleiben, dessen Bestand zinsbar angelegt ist, und aus dessen Zinsen alljährlich eine große Zahl lebenslänglich fortlaufender Unterstützungen, sowie einmalige Beihülfen in außerordentlichen Bedarfsfällen bewilligt werden. Dieser Fonds, welcher sich bei den, durch das zunehmende Alter der Veteranen immer steigenden Anforderungen ohnehin schon von Jahr zu Jahr vermindert, würde also nur in Betracht kommen können, wenn von einer Vertheilung der vorhandenen Kapitalien die Rede ist.

Eine solche Vertheilung aber würde nur dann gerechtfertigt und überhaupt zulässig sein, wenn alle zur Zeit noch lebenden hülfsbedürftigen Veteranen dabei berücksichtigt würden. Nach den neuesten Ermittelungen waren Ende 1867 in allen Provinzen der Monarchie noch 24,972 hülfsbedürftige Veteranen vorhanden, so daß bei der Vertheilung der einzelne Mann ein für alle Mal etwa 2 Thlr. erhalten, dann aber überhaupt kein Fonds mehr vorhanden sein würde, aus welchem die so nothwendigen fortlaufenden Unterstützungen oder auch einmaligen Beihülfen in außerordentlichen Bedarfsfällen bewilligt werden können.

Es liegt hiernach auf der Hand, daß die Vertheilung der Bestände dem Zwecke der Stiftung nicht entsprechen würde, und deshalb erlaube ich mir alle verehrlichen Organe der Stiftung eben so dringend als ergebenst zu ersuchen, irrthümliche Annahmen und Voraussetzungen der vorgedachten Art, wo sie in Ihren Bezirken auftauchen sollten, unter Darlegung der eigentlichen Sachlage gefälligst zu berichtigen und überhaupt dahin zu wirken, daß die Sympathien für den National-Dank immer von Neuem belebt und mehr Mittel beschafft werden, um die letzten Lebenstage der gegenwärtig dem Grabe zuwankenden alten Krieger möglichst sorgenfrei zu gestalten.

Invalidenhaus Berlin, den 13. Januar 1869.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

Verfügung,
betreffend die Dispensationen von der Verpflichtung zum Aufgebot und der Trauung in der Kirche.

92. Durch das Gesetz vom 27. Februar v. J., betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln, sind die Gebühren für die Dispensationen von dem Aufgebot und der Trauung in der Kirche, soweit sie bisher für Rechnung der Staatskasse erhoben wurden, hinweggefallen. Damit in Folge hiervon die gedachten Dispensationen nicht den Charakter von Ausnahmsbewilligungen gänzlich verlieren, bedarf es veränderter Bestimmungen über die Ertheilung derselben, und wird daher in Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. Januar d. J. verfügt, wie folgt:

§ 1. Die Befugniß, Dispensationen von der Verpflichtung zu dem Aufgebot und der Trauung in der Kirche zu ertheilen, steht für die Zukunft nur dem Kirchenpropsten derjenigen Propstei zu, in welcher der ordentliche Trauungsort (§§ 10 flg. der Verordnung vom 28. November 1800) belegen ist. — In Ansehung der Stadt Kiel und der Gemeinde der Klosterkirche in Preetz wird die Befugniß dem Kirchenpropsten der Propstei Kiel, in Ansehung der Stadt Neustadt dem Kirchenpropsten der Propstei Oldenburg, in Ansehung der Zuchthausgemeinde in Glückstadt dem Kirchenpropsten der Propstei Münsterdorf beigelegt.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Bekanntmachung für Schleswig vom 29. November 1852 und der Verfügung für Holstein vom 21. Februar 1856 werden aufgehoben.

§ 2. Die erwähnten Dispensationen dürfen nur ertheilt werden, wenn genügende Gründe für die Ertheilung derselben beigebracht werden.

Die Entscheidung der Frage, ob von der Trauung in der Kirche und dem Aufgebot oder nur von Einem von Beiden zu dispensiren ist, richtet sich nach den, in dem einzelnen Fall für die Dispensation beigebrachten Gründen.

§ 3. Die Gesuche um Dispensation von dem Aufgebot und der Trauung in der Kirche sind bei dem Prediger, welchem die Untersuchung über die Statthaftigkeit der Ehe obliegt (§ 14 der Verordnung vom 28. November 1800) einzureichen und werden von diesem, falls der Ehe kein Hinderniß entgegensteht, mit einem kurzen Bericht über die für die Dispensation vorgebrachten Gründe an den Kirchenpropsten eingesandt.

§. 4. Die Ertheilung der Dispensation erfordert einen Ausfertigungsstempel nach Maaßgabe der Position 61 des Stempeltarifs vom 7. August 1867; außerdem ist, wenn die Braut in einem, zu dem vormals fürstlichen Theil von Schleswig gehörenden District wohnt, dient oder sonst ihren ordentlichen Aufenthalt hat, eine Abgabe von 7 Thlr. 6 Sgr. an die Kirche des betreffenden Orts, wenn der Bräutigam oder die Braut in dem vormals großfürstlichen Antheil von Holstein domicilirt ist, eine, von der dispensirenden Behörde, je nach den Vermögensverhältnissen der Brautleute zu bestimmende Abgabe von 2 Thlr. 12 Sgr. bis 12 Thlr. an die, für die vormals großfürstlichen Lande fundirte Wittwen- und Waisenkasse in Kiel zu entrichten.

Die Trauung darf in den zuletzt erwähnten Fällen nicht geschehen, bevor die Zahlung der Abgaben an die Kirche, bezw. die Wittwen- und Waisenkasse durch einen Schein des Kirchenrechnungsführers, bezw. des Secretairs der Wittwen- und Waisenkasse dargethan worden ist; und ist eine desfällige ausdrückliche Verfügung in die auszufertigende Dispensation aufzunehmen.

§ 5. In den Bestimmungen des § 18 Nro 1 und 2 der Verordnung über das Aufgebot und die Trauung künftiger Ehegenossen vom 28. November 1800, sowie in den Bestimmungen des § 18 Nro. 3 dieser Verordnung, soweit diese nicht bereits durch die bisherige Gesetzgebung aufgehoben worden sind, wird durch die gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

Kiel, den 16. Februar 1869.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel.

Indem wir vorstehende Verfügung hiedurch zur allgemeinen Kunde bringen, fügen wir zugleich hinzu, daß der Königlichen Regierung zu Schleswig allemal von dem betreffenden Kirchenpropsten eine Anzeige zu machen ist, wenn in Gemäßheit des § 4 der Verfügung eine Abgabe an die Domkirche zu Schleswig oder die Kirche in Lygumkloster zu entrichten ist.

Kiel, den 16. Februar 1869.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel.

Bekanntmachung,
betreffend das hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse zu beobachtende Verfahren

93. Da von mehreren Behörden Zweifel über die gegenwärtigen Competenzverhältnisse hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse ausgesprochen sind und aus den erstatteten Berichten hervorgeht, daß in dieser Beziehung in den einzelnen Visitatorial-Bezirken ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird, nehmen wir Veranlassung, zur Beseitigung jener Zweifel und zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens in Betreff der Bestrafung der Schulversäumnisse für die ganze Provinz den Schulaufsichtsbehörden und den Polizeibehörden folgende nähere Anweisung zu ertheilen:

1) Nach dem § 31 der allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 sollen in den Städten und Flecken die Eltern oder Versorger der schulpflichtigen Kinder, wenn sie dieselben die Schule nicht besuchen lassen, durch obrigkeitlich zu bestimmende Geldbußen dazu angehalten werden können.

Ebenso ist für die Landdistricte im § 74 jenes Gesetzes, wenn die Ermahnung der Eltern, ihre Kinder zum fleißigen Schulbesuch anzuhalten, durch den Prediger fruchtlos geblieben ist, den Kirchenvisitatoren die ungesäumte Bestrafung der Saumseligen aufgegeben.

Endlich sind für die unter dänischer Schulgesetzgebung stehenden Districte des Herzogthums Schleswig die Bestimmungen des § 17 der Verordnung über das Volksschulwesen auf dem Lande in Dänemark vom 29. Juli 1814 maßgebend, durch welche die Schulcommissionen angewiesen sind, diejenigen Eltern, Vormünder oder Dienstherren, welche ihre Kinder oder Dienstboten trotz vorgängiger Verwarnung ohne erweislich gültigen Grund die Schule nicht besuchen lassen, das erste Mal mit 3 Rbs. und im Wiederholungsfalle mit 6, 12 und 24 Rbs. für jeden Tag, welchen das Kind aus der Schule geblieben ist, zu bestrafen, und im Fall des Unvermögens bei dem Amtmann die Bestrafung der Schuldigen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu beantragen.

Da nach Artikel VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den neu erworbenen Landestheilen, (Gesetzsammlung Seite 921) alle Strafbestimmungen in Kraft bleiben sollen, die Materien betreffen, in Hinsicht deren die in Wirksamkeit tretenden Strafgesetze nichts bestimmen, und im Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von Schulversäumnissen und deren Bestrafung nicht die Rede ist, so stehen die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie die Schulversäumnisse mit Strafe bedrohen, auch jetzt noch in Geltung, und zwar ist die mit Strafe bedrohte Handlung nach Maßgabe des Artikels VIII. pass. 3. der citirten Verordnung als Uebertretung anzusehen und zu behandeln.

In Gemäßheit des Tit. II. § 11 der durch die citirte Verordnung eingeführten Straf-Proceß-Ordnung gehören aber alle Uebertretungen vor die Polizeigerichte. Daneben ist jedoch durch dieselbe Verordnung im Artikel II. sub J. das Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetzsammlung Seite 245:) betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen eingeführt, welches unter gewissen Beschränkungen „dem, welcher die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirk auszuüben hat," die Befugniß zuweist, wegen der in diesem Bezirk verübten sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen.

Hiernach sind die vorerwähnten Bestimmungen der Schulgesetze, soweit sie die Bestrafung der Schul-

versäumnisse den Kirchenvisitatoren resp. Schul-Commissionen, also Schulaufsichtsbehörden, welche mit polizeigerichtlichen oder polizeilichen Befugnissen nicht ausgerüstet sind, überwiesen haben, als aufgehoben anzusehen. Es giebt jetzt zwei Wege, die Bestrafung der Schulversäumnisse zu veranlassen: entweder können dieselben den Polizeianwälten angezeigt werden, damit diese ein polizeigerichtliches Verfahren veranlassen, oder aber sie können den Ortspolizeibehörden angemeldet werden, damit diese nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 zunächst die Strafe durch Polizeiverfügung festsetzen. Von diesen beiden Wegen ist der zweite offenbar vorzuziehen, da sich zur Bestrafung der Schulversäumnisse ein thunlichst rasches und einfaches Verfahren am meisten empfiehlt und es den Angeschuldigten frei steht, falls sie sich durch die polizeiliche Straffestsetzung verletzt fühlen, ein gerichtliches Verfahren herbeizuführen.

2) Auf Grund vorstehender Darlegung der gegenwärtigen Competenzverhältnisse wird folgendes Verfahren zur Herbeiführung der Bestrafung der Schulversäumnisse hiermit angeordnet: Die Schullehrer haben am 1. Sonntag jeden Monats eine aus dem Schulprotocoll extrahirte Liste, in welcher alle in dem letztverflossenen Monat vorgekommenen Schulversäumnisse mit den nöthigen Bemerkungen verzeichnet sein müssen, dem Schulinspector einzuhändigen, event. demselben anzuzeigen, daß keine Schulversäumnisse vorgekommen sind.

Der Schulinspector hat sodann vor dem zweiten Sonntag jeden Monats die von den Lehrern eingereichten Schulversäumnißlisten, nachdem er in einer desfalls einzurichtenden Rubrik bemerkt hat, welche der angezeigten Schulversäumnisse nach seinem Erachten als strafwürdig erscheinen, ob die Betreffenden ermahnt sind, sowie ob und wie oft bereits Schulversäumnisse derselben Kinder bestraft worden sind, der Ortspolizeibehörde zuzustellen. Von Letzterer ist nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen zu verfahren und das Resultat des Verfahrens in einer desfalls einzurichtenden ferneren Rubrik der baldthunlichst dem Schulinspector zu remittirenden Schulversäumnißlisten einzutragen.

Als Strafmaaß sind die in jedem District oder Ort herkömmlichen Strafansätze festzuhalten, so weit nicht, wie in den Districten des Herzogthums Schleswig, in denen das dänische Schulgesetz vom 29. Juli 1814 gilt, bestimmte Strafen gesetzlich angeordnet sind.

Die von der Polizeibehörde zurückgesandten Listen sind vom Schulinspector vierteljährlich den Kirchen-Visitatoren resp. in den Städten den Schulcollegien mitzutheilen und von diesen nach genommener Einsicht dem Schulinspector zu remittiren, welcher sie im Archiv aufzubewahren hat.

Sofern gegen die Anwendung des vorstehend bezeichneten Verfahrens in einzelnen Districten oder Orten der Provinz aus besonderen Gründen Bedenken obwalten sollten, haben die Schulaufsichtsbehörden desfalls an die Regierung zu berichten. Andernfalls ist das angegebene Verfahren künftig zu beobachten und haben die Kirchen-Visitatoren in ihren an die Regierung zu erstattenden Visitationsberichten über das Resultat und die Wirkungen desselben Bericht zu erstatten.

3) Die von den Polizeibehörden auf Grund des genannten Gesetzes festgestellten Schulversäumnißbrüchgelder, soweit diese bisher für die Königliche Kasse zu erheben waren und nicht regulativgemäß oder herkömmlich in einzelnen Districten oder Orten schon bisher anderen Kassen, insonderheit den Schulkassen, zugeflossen sind, fallen künftig den betreffenden Polizeikassen zu. (cfr. die Regierungsbekanntmachung vom 3. d. M. im Amtsblatt Stück 6, No. 62.) Hinsichtlich der desfalls etwa für nöthig zu erachtenden Controllmaaßregeln haben die Landräthe innerhalb ihres Kreises das Erforderliche zu veranlassen.

Schleswig, den 13. Februar 1869.

Königliche Regierung,

Abtheilung für das Innere. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

94. Zufolge Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 2. Februar d. J. hat der Königliche Militair-Intendant z. D. Ludwig von Reichenbach in Berlin die Zurückgabe der von ihm als General-Agent des Auswanderer-Beförderungshauses Ernst Meyer u. Comp. zu Bremen, sodann als General-Agent des Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philipp Schroeder zu Bremen bestellte Caution beantragt und sind etwaige aus der erstern oder letztern General-Agentur herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Königlichen Polizei-Präsidium anzumelden, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 18. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Veränderungen bei den Steuerkassen-Bezirken.

95. In Veranlassung der neuen Gemeindeeintheilung sind folgende Veränderungen der mittelst Bekanntmachung vom 17. Februar 1868 (Verordnungsblatt 25. Stück) festgestellten schleswigschen Steuerkassenbezirke eingetreten:

1) Von der Steuerkasse Süderstapel ist abgegangen: der Börmerkoog und die Dorfschaft Westerbünge mit Thiesburg.

2) Von der Steuerkasse II. zu Schleswig ist abgegangen: der zur St. Michaelis Landgemeinde gehörige Antheil der Colonie Friedrichsfeld.

3) Von der Steuerkasse I. zu Schleswig ist abgegangen: der zum Kreise Eckernförde (früher zum Amte Hütten) gehörige Theil des Dorfes Esprehm.

Zu derselben sind wieder hinzugekommen: der Börmerkoog, die Dorfschaft Westerbünge mit Thiesburg und der zur St. Michaelis Landgemeinde gehörige Antheil der Colonie Friedrichsfeld.

4) Zur Steuerkasse I. zu Eckernförde ist hinzugekommen: der zum Kreise Eckernförde (früher zum Amte Hütten) gehörige Theil des Dorfes Esprehm.

Schleswig, den 20. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Controll-Plan
der im Bezirk des 2. Bataillons (Apenrade,) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nro. 84 pro 1869 abzuhaltenden Frühjahrs Controll-Versammlungen.

96.

Für die 3. Compagnie. (Apenrade.)

1) Rothenkrug, am Bahnhof, den 10. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Die Kirchspiele: Hellewadt, Eckwadt, Bjolderup, Jordkirch.

2) Apenrade, am Rathhause, den 11. März 1869, Vormittags 9 Uhr. Stadt Apenrade, Landgemeinde Apenrade, Loit und Ries.

3) Clipleff, an der Kirche, den 12. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Die Kirchspiele: Clipleff und Uck.

4) Gravenstein, am Schloß, den 13. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Die Kirchspiele: Gravenstein, Atzbüll, Hollbüll, Rinknis und Quars.

5) Feldstedt, an der Kirche, den 15. März 1869, Morgens 9 Uhr. Die Kirchspiele: Feldstedt, Warnitz, Enstedt.

Für die 2. Compagnie. (Sonderburg.)

1) Satrup, an der Kirche, den 15. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Die Kirchspiele; Satrup, Ulderup, Düppel.

2) Broacker, an der Kirche, den 16. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Die Kirchspiele: Broacker und Nübel.

3) Sonderburg, am Schloß, den 17. März 1869, Morgens 9 Uhr. Stadt Sonderburg, Kirchspiel: Ulkebüll.

4) Tandslet, an der Kirche, den 18. März 1869, Morgens 9 Uhr. Die Kirchspiele: Tandslet und Hoirup.

5) Igen, an der Kirche, den 18. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Flecken: Augustenburg, Kirchspiel: Ketting und Igen.

6) Svendstrup, an der Kirche, den 19. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Die Kirchspiele: Svenstrup, Oxbüll und Hagenberg.

Für die 1. Compagnie. (Hadersleben.)

1) Hoptrup, an der Kirche, den 12. März 1869, Morgens 9 Uhr. Die Kirchspiele: Hoptrup, Wilstrup, Wittstedt, Hall.

2) Hadersleben, auf dem Nordermarkt, den 12. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Alt-Hadersleben, Stadt Hadersleben, Hammelev, Grarup, Moltrup, Jaegerup.

3) Christiansfeld, an der Chaussee vor der Thyrstruper Kirche, den 13. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Die Kirchspiele: Sommerstedt, Hjerndrup, Bjerning.

4) Gram, am westlichen Ausgang nach Gramby, den 15. März 1869, Morgens 9 Uhr. Die adlichen Güter: Gram und Nübel, Oxenvaadt, Spandet, Hoirup.

5) Rödding, Straße nach Christiansfeldt, den 15. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Die Kirchspiele: Rödding, Lintrup, Hjerting, Jels, Kalslund, Bau.

6) Bröns, Chaussee nach Riepen, den 17. März 1869, Morgens 9 Uhr. Die Kirchspiele: Bröns, Reisby, Scherrebeck, Wodder, Roagger, Hvidding.

7) Toftlund, auf der Koppel vor dem Dinggebäude, den 18. März 1869, Morgens 9 Uhr. Die Kirchspiele: Toftlund, Agerskau, Arrild, Branderup und Tüslund.

Für die 4. Compagnie. (Tondern.)

1) Osterhoist, an der Kirche, den 19. März 1869, Morgens 10 Uhr. Die Kirchspiele: Hoist, Abild, Bedstedt, Rapstedt.

2) Tingleff, an der Kirche, den 21. März 1869, Morgens 9 Uhr. Die Kirchspiele: Tinglef und Burkall.

3) Medelby, an der Kirche, den 22. März 1869, Morgens 9 Uhr. Die Kirchspiele: Medelby, Leck, Ladelund und Tingleff.

4) Leck, auf dem Marktplatz, den 23. März 1869, Morgens 9 Uhr. Die Kirchspiele: Leck, Carlum, Stedesand und Ladelund.

5) Niebüll, an der Kirche, den 23. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Die Kirchspiele: Brede, Riesum, Fahretoft, Dagebüll, Niebüll, Deezbüll, Julianen, Marienkoog, Dagebüllerkoog und Kleiseerkoog.

6) Neukirchen, an der Kirche, den 24. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Die Kirchspiele: Neukirchen, Emmelsbüll und Horsbüll.

7) Tondern, an der Kirche, den 25. März 1869, Nachmittags 2 Uhr. Stadt Tondern, Mögeltondern, Uberg, Aventoft, Hostrup, Süder-Lygum.
8) Lygumkloster, auf dem Markt, den 27. März 1869, Nachmittags 2 Uhr, die Kirchspiele Lygumkloster, Norder-Lügum, Brede.
9) Randerup, an der Kirche, den 30. März 1869, Morgens 9 Uhr. Die Kirchspiele Randerup, Ballum, Jerpstedt, Brede und Insel Romoe.
10) Hoyer, auf dem Markt, den 30. März 1869, Nachmittags 3 Uhr. Die Kirchspiele Hoyer, Aventoft, Dahler, Emmerleff, Jerpstedt, Wisbye.
11) Keitum, am südlichen Ausgange, den 1. April 1869, Morgens 9 Uhr. Sämmtliche Ortschaften der Insel Sylt.
12) Wyck, am Hafen, den 3. April 1869, Morgens 9 Uhr. Sämmtliche Ortschaften der Inseln Föhr und Amrum.

Außerdem findet für die Mannschaften, welche ohne Entschuldigung bei den Controll-Versammlungen ausbleiben, ein Nachappell statt und zwar:

Für den Bezirk der 1. Compagnie in:
Hadersleben, am 27. März 1869, Vormittags 10 Uhr.

Für den Bezirk der 2. Compagnie in:
Sonderburg, am 27. März 1869, Vormittags 9 Uhr.

Für den Bezirk der 3. Compagnie in:
Apenrade, am 23. März 1869, Vormittags 9 Uhr.

Für den Bezirk der 4. Compagnie in:
Tondern, am 12. April 1869, Vormittags 10 Uhr.

Vorstehender Geschäftsplan wird den Reserven, den zur Disposition der Regimenter beurlaubten, sowie den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, behufs pünktlichen Erscheinens bei Strafe, zur Kenntniß gebracht.

Die Controll-Versammlungen finden jährlich zweimal, und zwar zwischen dem 1. März und 15. April resp. dem 1. October und 15. November jeden Jahres statt und haben zur Frühjahrs- und Herbst-Controll-Versammlung alle Mannschaften der Reserve, zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, die Landwehr-Mannschaften jedoch nur zur Herbst-Controll-Versammlung zu erscheinen.

Der bestimmte Tag und die Stunde, wenn die Controll-Versammlungen beginnen und wo dieselben abgehalten werden, wird jedesmal durch das Amtsblatt veröffentlicht, und sind sämmtliche Reservisten, zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen und zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten, wenn sie bis zum 1. März und 1. October, und sämmtliche Landwehr-Mannschaften, wenn sie bis zum 1. October eine Ordre nicht erhalten haben, verpflichtet, sich rechtzeitig bei ihrem Orts- resp. Gemeindevorsteher oder ihrem Bezirksfeldwebel zu erkundigen, an welchem Tage die Controll-Versammlungen stattfinden.

Wenn nun auch für die zur Frühjahrs-Controll-Versammlungen zum Erscheinen Verpflichteten noch Ordres ausgegeben werden, so rechtfertigt der Nicht-Empfang einer Ordre das Fortbleiben keineswegs, sondern es wird gegen die Betreffenden trotzdem die gesetzliche Strafe verfügt werden.

Gleichzeitig werden alle diejenigen Mannschaften aufgefordert, welche in dem dienstpflichtigen Alter sich befinden und in der dänischen Armee oder anderweitig gedient haben und aus irgend einem Grunde noch nicht zur Anmeldung gelangt sind, sich zu dem ihrem Aufenthalt zunächst gelegenen Controll-Versammlungs-Ort zu begeben, und sich dort anzumelden.

Die Localblätter in Hadersleben, Tondern, Apenrade und Sonderburg werden ersucht, diese Bekanntmachung im Interesse ihrer Leser mit aufnehmen zu wollen.

Der Major und Bezirkscommandeur.

Geschäfts-Plan,

betreffend die Abhaltung der Frühjahrs-Controll-Versammlungen über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Bezirk des Reserve-Landwehr-Bataillons Altona Nro. 86 pro. 1869.

97. 5. Compagnie. (Wandsbeck.)

Montag	den	1.	März,	9	Uhr	Vormittags	Wandsbeck.
Dienstag	„	2.	„	9	„	„	Reinbeck.
Mittwoch	„	3.	„	9	„	„	Ahrensburg.
Donnerstag	„	4.	„	9	„	„	Harkesheide.

2. Compagnie. (Pinneberg.)

Montag	„	1.	„	9	„	Vormittags	Blankenese.
„	„	1.	„	3	„	Nachmittags	Eidelstedt.
Dienstag	„	2.	„	9	„	Vormittags	Pinneberg.
„	„	2.	„	3	„	Nachmittags	Quickborn.

3. Compagnie. (Elmshorn.)

Mittwoch	= 3.	= 9	= Vormittags	Uetersen.
=	= 3.	= 3	= Nachmittags	Elmshorn.
Donnerstag	= 4.	= 9	= Vormittags	Barmstedt.

6. Compagnie. (Segeberg.)

Freitag	= 5.	= 9	= Vormittags	Bramstedt.
=	= 5.	= 3	= Nachmittags	Kaltenkirchen.
Sonnabend	= 6.	= 9	= Vormittags	Nahe.
Montag	= 8.	= 9	= =	Segeberg.
Dienstag	= 9.	= 9	= =	Bornhöved.
=	= 9.	= 3	= Nachmittags	Berlin.

4. Compagnie. (Oldesloe.)

Mittwoch	= 10.	= 3	= Nachmittags	Reinfeld.
Donnerstag	= 11.	= 9	= Vormittags	Oldesloe.
Freitag	= 12.	= 9	= =	Bargfeld.
Sonnabend	= 13.	= 9	= =	Trittau.

1. Compagnie. (Altona.)

Mittwoch	= 17.	= 9	= Vormittags	Altona.
=	= 17.	= 2	= Nachmittags	=
Donnerstag	= 18.	= 9	= Vormittags	=
=	= 18.	= 2	= Nachmittags	=
Freitag	= 19.	= 9	= Vormittags	=

Altona, den 17. Februar 1869.

Königliches Bezirks-Commando des Reserve-Landwehr-Bataillons Altona Nro. 86.

Allmonatliche Abhaltung eines Gerichtstages in Hanerau.

98. Nachdem Se. Excellenz der Herr Justizminister unterm 7. Januar d. J. genehmigt, daß in Hanerau für die Dörfer Hanerau, Hademarschen, Peneln, Liesbüttel, Steenfeld, Beldorf, Großenbornholt, Lütjenbarnholt, Oersdorf, Bendorf, Thaden und Oldenbüttel durch einen Commissarius des Amtsgerichts zu Schenefeld allmonatlich ein Gerichtstag von eintägiger Dauer abgehalten werde, wird es, in Gemäßheit desfallsiger Rescripte des Königlichen Appellationsgerichts in Kiel und des Königlichen Herrn Kreisgerichtsdirectors in Itzehoe, beziehungsweise vom 1. und 4. d. M., hierdurch zur Kenntniß der hiesigen Gerichtseingesessenen gebracht, daß in diesem Jahre der gedachte Gerichtstag am ersten Donnerstag jeden Monats, und wenn der Donnerstag ein Festtag ist, am vorhergehenden Mittwoch, von Vormittags 9 Uhr an, in dem sog. Schreiberhause auf dem Gutshofe zu Hanerau, abgehalten werden wird.

Schenefeld, den 10. Februar 1868. Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung,
betreffend die Eröffnung des Schwurgerichts bei dem Kreisgericht in Flensburg.

99. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den 4. März d. J. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 18. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

100. Das Sommersemester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Director Dr. Hartstein.
Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.
Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel.
Gesundheitspflege. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierärzt Schell.
Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning.
Waldbau: Oberförster-Candidat Wißmann.
Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.
Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner.
Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag.

Geognosie: Dr. Andrae.
Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.
Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen.
Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.
Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.
Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schroeder.
Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. — Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein; Ueber die Phanerogamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Geognosie Prof. vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; Animale Physiologie Prof. Pflüger; Allgemein vergleichende Physiologie Prof. Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.
der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie Prof. Aegidi; Deutsches Privatrecht Prof. Schroeder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Aegidi und Dr. Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch; u. s. w.
der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.
der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Varrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w.
der Philosophie: Logik Prof. Knoodt; Metaphysik Prof. Neuhäuser; Allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Markus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.

Personal-Chronik.

101. Die Lehrer Dr. Siemonsen, am Gymnasium zu Hadersleben, und Dr. Petersen, am Gymnasium zu Husum, sind zu etatsmäßigen Oberlehrern ernannt worden.

Schul-Vacanz.

102. Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Hauptlehrer-, Küster- und Organistenstelle in Barlt soll wieder besetzt werden, und haben sich Bewerber innerhalb 4 Wochen unter Beifügung ihrer Zeugnisse mit ihren Gesuchen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium zu wenden.

Die Emolumente der Stelle sind: außer freier Wohnung im Schulhause und Nutzung des ca. 120 □ Ruthen großen Schulgartens,

72 Thlr. Pr. Cour. festes Gehalt und 40 Thlr. 19 Sgr. Dotationszulage, 3 bis 4 Thlr. Antrittsgelder, 120 □ Ruthen Grasland, 2 Tonnen 80 □ Ruthen Weideland, ca. 8 Thlr. für freie Außendeichsweiden, 5 Tonnen Roggen und 14 Fuder Torf; ferner 67 Thlr. 12 Sgr Küster-Gehalt und ca. 16 Thlr. Küster-Accidentien; 30 Thlr. Organisten-Gehalt, 20 Thlr. für (kündbar) abgehandelte Hand- und Spanndienste und Grasnutzung auf dem alten Kirchhofe, wogegen der Lehrer bisher die Verpflichtung hatte, zur Heizung und Reinhaltung der Elementarclasse und der Wohnung des Elementarlehrers sowie zur Lieferung von kochendem Wasser täglich Morgens und Abends an denselben. Wegen dieser letzteren Leistungen bleibt die Normirung einer Geldabfindung des Elementarlehrers und resp. eine Theilung des Feuerungs-Deputats vorbehalten.

Meldorf und Burg, den 17. Februar 1869.

Königliches Kirchenvisitatorium Süderditmarschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 9. Schleswig, den 5. März **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

103. Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 5. Februar 1869 enthält unter

Nr. 7307. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869.

Nr. 7308. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869.

Nr. 7309. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7310. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundcapitals. Vom 20. Januar 1869.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 10. Februar 1869, enthält unter

Nr. 7311. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869.

Nr. 7312. Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7313. Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7314. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. December 1868.

Nr. 7315. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern. Vom 28. December 1868.

Nr. 7316. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7317. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§ 13, 25, 26 und 27 des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 11. Februar 1869, enthält unter

Nr. 7318. Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von fünf Millionen Thaler. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7319. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869.

Nr. 7320. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 13. Februar 1869, enthält unter

Nr. 7321. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7322. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 16. Februar 1869, enthält unter

Nr. 7323. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7324. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7325. Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7326. Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligtionen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thaler. Vom 4. Januar 1869.

Patent,

betreffend die Ausschreibung der für das Taubstummeninstitut in Schleswig für die Zeit vom 1. April 1864 bis ult. December 1868 aus der Staatskasse vorgeschossenen Gelder.

104. Zufolge Patents vom 17. December 1821 sind die für das Taubstummeninstitut in Schleswig nach Maaßgabe des Patents vom 8. November 1805 aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse zu repartiren.

Diese Vorschüsse haben für die Zeit vom 1. April 1864, bis wohin die geleisteten Vorschüsse sowohl in Schleswig als in Holstein erstattet sind, bis ult. December 1868 43,820 Thlr. 24 Sgr., und nach Abzug des nach Artikel XVII. des Vertrags vom 23. Februar 1867, betreffend die Verhältnisse der an den Großherzog von Oldenburg abgetretenen, seither holsteinischen Gebietstheile, für diese Districte bis zum Zeitpunkt des Uebergangs zu leistenden Beitrags 43,401 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. betragen.

Behufs Wiedererstattung dieses Vorschusses von 43,401 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. wird auf Grund der von dem Königlichen Finanzministerium und dem Königlichen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dazu ertheilten Autorisation hiedurch verfügt, daß von jedem Pfluge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ohne Ausnahme nach der Pflugzahl, wonach die Ausgleichung der Kriegsfuhren Statt gefunden hat, 2 Thlr. 22 Sgr. zu entrichten sind. Die hiernach aufzubringenden Summen sind an den Hebungstagen des Monats Mai d. J. bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel an die betreffenden Steuerkassen abzutragen, und wird derjenige Betrag, welcher im Ganzen mehr oder weniger eingehen möchte, als die vorgeschossene Summe, bei der Repartition der nächsten Vorschüsse berücksichtigt werden.

Kiel, den 6. Februar 1869.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung,

betreffend die beschleunigte Auszahlung der Brandschadensgelder abseiten der Provinzial-Versicherungsanstalten.

105. Im Interesse der bei der generellen städtischen Brandcasse und der Brandcasse der Landdistricte versicherten Hauseigenthümer genehmigen wir nachfolgende veränderte Bestimmungen für die Auszahlung der Brandschadensgelder.

Bei totalen Brandschäden kann, vorausgesetzt, daß Seitens der protocollirten Creditoren kein Einwand dagegen erhoben wird, die Auszahlung eines Drittels der Entschädigungssumme stattfinden, sobald mit dem Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes begonnen ist, wenn der Beschädigte hinlängliche Sicherheit für die Verwendung der ausgezahlten Summe zur Aufführung des neuen Gebäudes bestellt, außerdem der Beschädigte und sein Bürge sich verpflichten, den bereits erhobenen Betrag nach halbjähriger Kündigung an die Versicherungsanstalt zurückzuzahlen, sofern der Bau nach dem Ermessen der Behörde nicht in gebührender Weise gefördert wird.

Ein ferneres Drittel ist unter denselben Bedingungen hinsichtlich der Sicherheitsleistung zu bezahlen, sobald das neue Gebäude unter Dach befindlich ist.

Das letzte Drittel ist fällig, sobald das neue Gebäude vollendet und in das Brandcataster mit einer wenigstens eben so großen Versicherungssumme wie diejenige, zu welcher das durch Feuer zerstörte Gebäude versichert war, aufgenommen ist.

Für partielle Brandschäden ist die Entschädigungssumme, wenn selbige 25 % der Versicherungssumme übersteigt, in gleicher Weise wie bei totalen Brandschäden auszuzahlen. Beträgt die Entschädigungssumme nur 25 % der Versicherungssumme, so ist selbige in 2 Terminen auszuzahlen, nämlich mit der Hälfte gegen Bestellung genügender Sicherheit, sobald mit der Reparatur begonnen, und mit der anderen Hälfte, sobald selbige vollendet und demnächst die Taxation vorgenommen ist.

Uebersteigt die gesammte Entschädigungssumme nicht 50 Thlr., so ist selbige erst auszuzahlen, nachdem die Wiederherstellung erfolgt ist.

Wir beschränken die vorstehende Anordnung vorläufig auf Brandschäden von einem Belaufe unter 8000 Thlr., werden indeß auch bei größeren Brandschäden nach Maaßgabe der disponiblen Mittel thunlichst entsprechende Verfügungen zu treffen geneigt sein.

Wir weisen zugleich die Branddirectoren an, Falls die bei Ihnen befindlichen Behalte die Auszahlung der fälligen Entschädigungsgelder nicht gestatten, jedesmal sofort an uns behufs Schaffung von Abhülfe zu berichten.

Schleswig, den 20. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Stempelpflichtigkeit der Quittungen unter nicht hypothekarischen Schuldverschreibungen, welche, als aus der Zeit vor dem 1. September 1867 stammend, auf ungestempeltem Papier ausgefertigt sind.

106. Der Herr General-Director der Steuern hat in Veranlassung specieller Fälle dahin entschieden, das Quittungen unter Schuldverschreibungen, welche vor dem 1. September 1867 ohne Verwendung von Stempelpapier ausgestellt worden, sofern dieselben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, dem tarifmäßigen Stempel von $^1/_{12}$ Procent des Betrages, worüber quittirt wird, unterliegen.

Vorstehendes wird hiemittelst zur Nachachtung für alle Beikommenden, insbesondere für die Communalbehörden bei Rückzahlung von Commüne-Anleihen aus der Zeit vor dem 1. September 1867, über welche Obligationen ohne Verwendung von Stempel ausgefertigt sind, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 22. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Abänderung der Verfügungen wegen der Papp- und Filzdachungen.

107. Wir genehmigen unter Abänderung der Verordnungen vom 19. October 1863 für Holstein und 4. August 1865 für Schleswig, daß ferner eine auswendig platte Hobelung der Bretter, mit denen die Sparrenlage der mit Papp oder Filz eingedeckten Gebäude verschalt werden muß, nicht erforderlich ist, vielmehr rauhe Bretter verwandt werden dürfen.

Schleswig, den 24. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

108. Auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Berlin und nach Vorschrift des § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. S. 157) wird die nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.		II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.
Lit. F. № 8,004 über 100 Thlr.	Lit. H. № 43,405 über 25 Thlr.	Lit. B. № 907 über 500 Thlr.	Lit. D. № 15,880 über 100 Thlr.
" F. " 39,221 " 100 "	" H. " 58,340 " 25 "	" C. " 24,685 " 100 "	
" F. " 126,759 " 100 "	" H. " 63,126 " 25 "	" C. " 59,440 " 100 "	
" F. " 148,863 " 100 "	" H. " 63,968 " 25 "	" D. " 16,480 " 50 "	
" G. " 9,152 " 50 "			

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.	V. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	VI. 4½ procent. Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.
Lit. D. № 8,400 über 100 Thlr.	Lit. C. № 5,849 über 200 Thlr.	Lit. C. № 2,512 über 200 Thlr.
	" C. " 6,479 " 200 "	" D. " 1,301 " 100 "

VII. Prioritäts-Actien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I.		Ser. II.	Ser. III.
№ 17,655 über 100 Thlr.	№ 1,143 über 100 Thlr.	№ 5,230 über 100 Thlr.	№ 5,455 über 50 Thlr.	№ 13,789 über 100 Thlr.
" 20,549 " 100 "	" 1,144 " 100 "	" 5,374 " 100 "	" 24,676 " 50 "	" 18,018 " 100 "
" 23,404 " 100 "	" 1,145 " 100 "	" 15,285 " 100 "		
" 24,271 " 100 "	" 1,146 " 100 "	" 16,048 " 100 "		
	" 1,147 " 100 "	" 16,380 " 100 "		

Berlin, den 22. Januar 1869.

(L. S.)

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Controll-Plan
des 1. Bataillons (Schleswig) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 Behufs
109. Abhaltung der Frühjahrs-Control-Versammlungen pro 1869.

	Controllplatz.	Die Controllversammlungen finden statt am				Es erschienen Kirchspiele rc.
		Tag.	Monat.	Jahr.	Tageszeit.	
	1. Compagnie (Flensburg).					
1	Flensburg (Exerzierplatz in der Neustadt).	13	März	1869	Vorm. 9 Uhr.	Stadt Flensburg mit Jürgensbye, Fischerhof, Duburg und Kirchspiel Adelbye, sämmtliche Mannschaften der Infanterie.
2		=	=	=	Nachm. 3 Uhr.	Stadt Flensburg mit Jürgensbye, Fischerhof, Duburg und Kirchspiel Adelbye, sämmtliche Mannschaften der Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Train und Marine.
		14	=	=		Sonntag.
3	Bau, an der Schule.	15	=	=	Nachm. 3 Uhr.	Kirchspiel Bau und Hollebüll.
4	Handewitt (an der Schule).	16	=	=	Vorm. 9 Uhr.	Kirchspiel Medelbye, = Wallsbüll und = Handewitt.
5	Gr. Wiehe (an der Schule).	16	=	=	Nachm. 2 Uhr.	Kirchspiel Nordhachstedt, = Gr. Wiehe, = Wanderup.
6	Oeversee.	17	=	=	Vorm. 9 Uhr.	Kirchspiel Gr. Solt, = Kl. Solt, = Havetoft, = Oeversee.
7	Eggebeck.	17	=	=	Nachm. 2 Uhr.	Kirchspiel Jörl, = Eggebeck, = Sieverstedt.
8	Flensburg.	18	=	=	Nachm. 2 Uhr.	Nachcontrolle.
	2. Compagnie (Sterup).					
1	Munkbrarup,	18	März	1869	Vorm. 10 Uhr.	Kirchspiele Hürup, Munkbrarup Büllschau, Flecken, Glücksburg und ein Theil vom Kirchspiel Grundhof.
2	Sterup,	19	=	=	Vorm. 9 Uhr.	Kirchspiele Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sörup, und der andere Theil vom Kirchspiel Grundhof.
3	Gelting,	20	=	=	Vorm. 9 Uhr.	Der ganze geschlossene I. Angeler Güter-Distrikt mit Kirchspiel Esgrus.
		21				Sonntag.
		22				Königs Geburtstag.
4	Sterup,	23	=	=	Nachm. 4 Uhr.	Nachcontrolle.
	5. Compagnie (Cappeln).					
1	Ulsbye,	23	März	1869	Vorm. 11 Uhr.	Ulsbye, Satrup, Havetoft, Fahrenstedt und Struxdorf.
2	Tolk,	23	=	=	Nachm. 5 Uhr.	Tolk, Nübel, Moldenit, Kahlebye, Brodersbye, Ulsnis, Tharstedt und Loit.

Nummer.	Controllplatz.	Die Controllversammlungen finden statt				Es erschienen Kirchspiele 2c.
		Tag	Monat	Jahr	Tageszeit	
3	Süderbrarup,	24	März	1869	Nm. 3 Uhr.	Süderbrarup, Norderbrarup, Boren und Boel.
4	Cappeln,	25	„	„	Verm. 9 Uhr.	Die Flecken Cappeln, Arnis und Kirchspiel Rabenkirchen.
		26				Charfreitag.
5	Cappeln,	27	„	„	Nm. 3 Uhr.	Nachcontrolle.
	3. Compagnie (Eckernförde).					
1	Maasleben,	27	März	1869	Verm. 9 Uhr.	Kirchspiel Schwansen, Sieseby und Riesebye.
		28 29	„	„		Ostern.
2	Eckernförde,	30	„	„	Verm. 9 Uhr.	Stadt Eckernförde, Kirchspiel Cosel, Borbye und Waabs.
3	Dänischenhagen,	31	„	„	Verm. 9 Uhr.	Kirchspiel Dänischenhagen und Krusendorf.
4	Gettorf,	1	April	„	Vm. 9 Uhr.	Kirchspiel Gettorf.
5	Klein Wittensee,	2	„	„	Vm. 9 Uhr.	Kirchspiele Hütten, Bünsdorf und Sehestedt.
6	Hohn,	3	„	„	Vm. 9 Uhr.	Kirchspiel Hohn.
		4	„			Sonntag.
7	Eckernförde.	5	„	„	Nm. 3 Uhr.	Nachcontrolle.
	4. Compagnie (Schleswig).					
1	Cropp,	3	April	1869	Nm. 3 Uhr.	Kirchspiel Cropp.
		4	„			Sonntag.
2	Schleswig (vor dem Schlosse Gottorf),	5	„	„	Vm. 9 Uhr.	Sämmtliche Reservisten der Stadt Schleswig.
3		5	„	„	Nm. 3 Uhr.	Kirchspiel Michaelis und Haddebye.
4	Treia,	6	„	„	Vm. ½12 U.	Kirchspiel Treia und Eggebeck.
5	Hollingstedt,	6	„	„	Nm. 5 Uhr.	Kirchspiel Hollingstedt.
6	Süderstapel,	7	„	„	Vm. 11 Uhr.	Kirchspiele Süderstapel, „ Erfde, „ Bergenhusen.
7	Friedrichstadt,	8	„	„	Vm. 9 Uhr.	Stadt Friedrichstadt.
8	Schleswig,	10	„	„	Vm. 10 Uhr.	Nachcontrolle.
	6. Compagnie (Husum).					
1	Tönning,	9	April	1869	Vm. 9 Uhr.	Stadt Tönning, Kirchspiel Oldenswort, Witzwort, Coldenbüttel, Cating und Uelvesbüll.
2	Garding,	9	„	„	Nm. 5 Uhr.	Stadt Garding, Kirchspiel Poppenbüll(?) Vollerwick, Welt, Tating, Tetenbüll, Catharinenheerd, St. Peter, Ost u. West Hever.
3	Husum,	10	„	„	Nm. 2 Uhr.	Stadt Husum, Kirchspiel Schwesing, Milstedt, Hattstedt, Schobüll, Olderup und Simonsberg.
4	Oldersbeck,	10	„	„	Nm. 5 Uhr.	Kirchspiel Oldersbeck, Ostenfeld und Schwabstedt.
		11	„	„		Sonntag.
5	Bredstedt,	12	„	„	Nm. 2 Uhr.	Flecken Bredstedt, Kirchspiel Drelsdorf, Breklum, Ockholm, Langenhorn, Bordelum, und Bargum.
6	Löwenstedt,	13	„	„	Vm. 9 Uhr.	Kirchspiel Löwenstedt, Viöl und Joldelund.
7	Husum,	15	„	„	Vm. 10 Uhr.	Nachcontrolle.

Schleswig, den 27. Febbruar 1869. Der Bezirks-Commandeur.

Abgeänderter Controll-Plan

110. der im Bezirk der 4. Compagnie des 2. Bataillons (Apenrade:) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Frühjahrs-Controll-Versammlungen.

Die im Amtsblatt Stück 8 sub Nr. 96 bekannt gemachten Controll-Versammlungen für die 4. Compagnie (Tondern) finden nicht, wie in demselben angegeben, sondern in folgender Weise statt:

1) Osterhoist an der Kirche, 19. März 1869, Morgens 9 Uhr, die Kirchspiele: Hoist, Abild, Bedstedt, Rapstedt.
2) Tinglef an der Kirche, 20. März 1869, Morgens 9 Uhr, die Kirchspiele: Tinglef, Burkal.
3) Medelby an der Kirche, 23. März 1869, Morgens 9 Uhr, die Kirchspiele: Medelby, Leck, Ladelund, Tinglef.
4) Leck auf dem Marktplatz, 24. März 1869, Morgens 9 Uhr, die Kirchspiele: Leck, Carlum, Stedesand, Ladelund.
5) Niebüll an der Kirche, 24. März 1869, Nachmittags 2 Uhr, die Kirchspiele: Brede, Riesum, Fahretoft, Dagebüll, Klixbüll, Niebüll, Deezbüll, Julianen Marienkoog, Dagebüllerkoog, Kleiseerkoog.
6) Neukirchen an der Kirche, 25. März 1869, Nachmittags 2 Uhr, die Kirchspiele: Neukirchen, Emmelsbüll, Horsbüll.
7) Tondern an der Kirche, 27. März 1869, Morgens 9 Uhr, Stadt Tondern, Mögeltondern, Uberg, Aventoft, Hostrup, Süder-Lygum.
8) Lygumkloster auf dem Markt, 27. März 1869, Nachmittags 3 Uhr, die Kirchspiele: Lygumkloster, Norder-Lygum, Brede.
9) Randerup an der Kirche, 30. März 1869, Morgens 9 Uhr, die Kirchspiele: Randerup, Ballum, Jerpstedt, Brede, Insel Romoe.
10) Hoyer auf dem Markt, 30. März 1869, Nachmittags 3 Uhr, die Kirchspiele: Hoyer, Aventoft, Dahler, Emmerlef, Jerpstedt, Wysbye.
11) Keitum am südlichen Ausgang, 1. April 1869, Morgens 9 Uhr, sämmtliche Ortschaften der Insel Sylt.
12) Wyck am Hafen, 3. April 1869, Morgens 9 Uhr, sämmtliche Ortschaften der Insel Föhr und Amrum.

Die Localblätter in Tondern werden ersucht, diesen abgeänderten Plan im Interesse ihrer Leser mit aufnehmen zu wollen.

Apenrade, den 2. März 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Erhebung von Gewerberecognitionen in den Gutsdistricten.

111. Nachdem es zu unserer Kunde gelangt, daß in einzelnen Gutsdistricten in Widerspruch mit den bestehenden Bestimmungen annoch Gewerberecognitionen erhoben werden, wird auf die Unzulässigkeit der Erhebung dieser Abgaben hierdurch aufmerksam gemacht.

Schleswig, den 23. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung des Gesammt-Resultats der Stiftungs-Verwaltung des Nationaldankes für Veteranen pro 1867.

(cfr. Stück 8 Nr. 91.)

112. Aus dem Jahre 1866 ist ein rechnungsmäßiger Kassen- und Vermögens-Bestand von 261,599 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. übernommen worden und die geleisteten Vorschüsse betrügen 80 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.

Die Einnahmen betrugen im Jahre 1867:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. an fortlaufenden Beiträgen, Zinsen rc.	30,047	15	6
b. an einmaligen Beiträgen	21,490	22	8
c. an Schenkungen, Legaten und Vermächtnissen	8,890	8	6
d. an Bewilligungen der Kreisstände	24,721	5	1
e. an Debit-Antheil von National-, Dank- und anderen Schriften	1,592	18	7
f. an Beiträgen der Commissariate zu den Verwaltungskosten	1,546	22	5
g. an durchlaufenden Posten	13,611	19	7
in Summa	101,900	22	4
Da die Einnahmen des Jahres 1866	102,563	27	9
betragen haben, so ergiebt sich für das Jahr 1867 ein Minderbetrag von	663	5	5

welcher bei den vorgedachten Einnahme-Positionen zu a mit 2168 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., zu d und f mit 3096 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. entstanden ist, während sich bei der Einnahme-Position zu b 4070 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., zu c

315 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., zu c 52 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. und zu g 163 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. Mehr-Einnahmen ergeben haben.

Die Einnahme von Kreisständischen Bewilligungen zu Position d von 24,721 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. ist aufgekommen in den Provinzen:

Preußen mit	3,418 Thlr.	19 Sgr.	3 Pf.
Pommern mit	1,327 =	12 =	6 =
Posen mit	896 =	9 =	9 =
Schlesien mit	8,602 =	5 =	— =
Brandenburg mit	2,802 =	23 =	11 =
Sachsen mit	2,103 =	— =	— =
Westphalen mit	3,952 =	23 =	10 =
Rheinland mit	1,618 =	— =	10 =
sind obige	24,721 Thlr.	5 Sgr.	1 Pf.

Wird der Einnahme des Jahres 1867 von	101,900 Thlr.	22 Sgr.	4 Pf.
der Bestand aus dem Jahre 1866 mit	264,599 =	1 =	3 =
hinzugesetzt, so waren überhaupt vorhanden	366,499 Thlr.	23 Sgr.	7 Pf.
Die Ausgaben des Jahres 1867 beliefen sich auf:			
a. fortlaufende Unterstützungen	29,028 Thlr.	24 Sgr.	6 Pf.
b. einmalige Unterstützungen	42,149 =	12 =	11 =
c. für verabreichte Naturalien, Beköstigung, Wohnungsmiethe und zu sonstigen Unterstützungszwecken	3,262 =	28 =	11 =
d. Verwaltungskosten	4,523 =	25 =	3 =
e. Beiträge zu den Verwaltungskosten (cfr. Einnahme zu f.)	1,460 =	29 =	3 =
f. durchlaufende Posten (Einnahme zu g.)	14,342 =	21 =	4 =
in Summa	94,768 Thlr.	22 Sgr.	2 Pf.
Da die Ausgaben des Jahres 1866	97,849 =	5 =	11 =
betragen haben, so ergiebt sich pro 1867 ein Minus von	3,080 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.

Diese Minderausgabe vertheilt sich auf die fortlaufenden Unterstützungen zu a. mit 2585 Thlr. 19 Sgr., wogegen sich bei den einmaligen Unterstützungen zu b. ein Plus von 31 Thlr. 19 Sgr und bei den Ausgaben zu c. ebenfalls ein Plus von 8055 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. herausgestellt, so daß überhaupt zu Unterstützungen 1748 Thlr. 5 Sgr. weniger verwendet worden sind, wie im Jahre 1866. Bei den Verwaltungskosten zu d. ergiebt sich eine Minderausgabe von 287 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. und bei den durchlaufenden Posten zu f. eine solche von 1286 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., während bei den Beiträgen zu den Verwaltungskosten zu e. 241 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. mehr ausgegeben worden sind, als im Jahre 1866.

Die Zahl der unterstützten Veteranen summirt sich nach den Angaben der Commissariate auf 16,624 Mann, während sie im Jahre 1866 15,087 Mann betrug, woraus sich ergiebt, daß im Jahre 1867 1537 Mann mehr unterstützt worden sind, wie im Jahre 1866.

Die vorstehenden Ausgaben von	94,768 Thlr.	22 Sgr.	2 Pf.
von dem Bestande pro 1866 und den Einnahmen pro 1867 von zusammen	366,499 =	23 =	7 =
abgerechnet, ergiebt einen am Schlusse des Jahres 1867 verbliebenen Vermögensbestand von	271,731 Thlr.	1 Sgr.	5 Pf.
und da dieser Bestand nach Berücksichtigung eines Vorschusses von 80 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. am Schlusse des Jahres 1866	264,518 =	4 =	5 =
betrug, so stellt sich eine im Jahre 1867 erzielte Vermögensvermehrung von	7,212 Thlr.	27 Sgr.	— Pf.

heraus, welche ihren Grund darin hat, daß im Jahre 1867 neue Stiftungen hinzugetreten sind und bei den bereits bestandenen neue Einzahlungen stattgefunden haben. Von dem vorgedachten Vermögensbestande von 271,731 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. ist jedoch nur ein Betrag von 50,541 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf., nämlich der Bestand des allgemeinen Unterstützungsfonds, zur Verwendung disponibel, da den Specialstiftungen 86,654 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. und den Regimenterstiftungen 22,755 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. angehören, deren Kapitalien nicht angegriffen, wovon vielmehr nur die Zinsen verwendet werden dürfen.

Somit schließen wir diesen Jahresbericht, indem wir uns der freudigen Hoffnung hingeben, daß es auch ferner, wie bisher, an helfender und theilnehmender Liebe nicht fehlen wird, uns in dem Streben zu unterstützen, die Lage der alten hochbetagten Krieger möglichst sorgenfreier zu gestalten.

Berlin und Potsdam, den 15. December 1868.

Das Kuratorium des National-Danks für Veteranen.

Bekanntmachung.

113. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums vom 5. Januar d. J., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thaler, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten oder Kassenanweisungen der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thaler zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

114. Eingegangener Anzeige zufolge ist der Besitz der adeligen Güter Marutendorf und Hohenschulen auf den Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten für Schleswig-Holstein, Freiherrn Carl von Scheel-Plessen übergegangen.

Schleswig, den 20. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

115. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das seiner Zeit dem constituirten Bürgermeister Hansen ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Tönning wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der const. Bürgermeister Domainen-Rentmeister Scholtz zu Tönning mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das seiner Zeit dem damaligen Stadtpräsidenten Kammerjunker von Bertouch ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Friedrichstadt wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der const. Stadtpräsident Hansen in Friedrichstadt mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Kirchspielvogt Hansen in Pinneberg ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Pinneberg unterm heutigen Tage vom 1. März d. J. angerechnet wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der seitherige stellvertretende Polizei-Anwalt Prehn in Pinneberg mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Am 27. v. Mts. ist der Pastor J. F. Bolten in Bünstorf mit Tode abgegangen.

Bekanntmachung.

116. Von dem Magistrat der Stadt Kiel sind zur Wahl eines Klosterpredigers daselbst präsentirt:

1) der Kirchenpropst Carl August Thomsen in Neuenkirchen,
2) der Archidiaconus Theodor Jess in Itzehoe und
3) der Pastor Georg Clemens Kähler in St. Annen,

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

1) der Prediger Gustav Rosenhagen in Dresden und
2) der Pastor Anton Granz in Heide.

Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

117. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. haben des Königs Majestät dem Polizeidiener a. D. Goldbrand Peter Böhrens in Altona das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Vacanzanzeige.

118. Durch den Tod des Organisten Rieffel ist der Organistendienst an der St. Nicolai-Kirche in Flensburg vacant geworden. Mit dieser Stelle ist außer den Genuß freier Wohnung eine Einnahme von 400 Thlr. verbunden, wofür dem anzustellenden Organisten zugleich die Verpflichtung obliegt, aus den Schulkindern einen liturgischen Chor für den Kirchengesang heranzubilden.

Bewerber um die obige Stelle werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb dreimonatlicher Frist bei dem Kirchencollegium einzureichen.

Flensburg, den 22. Februar 1869.

Das Kirchencollegium für St Marien.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 10. Schleswig, den 12. März 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

119. Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 22. Februar 1869 enthält unter

Nr. 7327. Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7328. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7329. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eisleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eisleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868.

Nr. 7330. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 25. Februar 1869 enthält unter

Nr. 7331. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869.

Nr. 7332. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert fünfzig Tausend Thalern. Vom 11. Januar 1869.

Nr. 7333. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Nr. 7334. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 27. Februar 1869 enthält unter

Nr. 7335. Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7336. Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869.

Nr. 7337. Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868, über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden rc. Vom 11. Februar 1869.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 2. März 1869, enthält unter

Nro. 7338. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 4. März 1869, enthält unter

Nro. 7339. Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§ 30 bis 33, Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869.

Nro. 7340. Gesetz, wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869.

Nro. 7341. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg.

Nro. 7342. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Osterwieck nach Holtwick im Kreise Coesfeld des Regierungsbezirks Münster.

Verkauf von Viehsalz und Gewerbesalz.

120. Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J. betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt Folgendes angeordnet:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz

abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867 Bundes-Gesetz-Blatt Seite 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbetreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.

2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftliche Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.

3) Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter No. 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister.

Abänderung der Bestimmungen über die Wahl der Deichgrefen in Süderdithmarschen.

121. Nachdem in Folge der Aufhebung des Süderdithmarsischen Gerichts eine Abänderung der von der vormaligen obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein erlassenen Verfügung über die Wahl der Deichgrefen in Süderdithmarschen vom 23. December 1851 erforderlich geworden ist, verfügen wir nach vorgängiger Vernehmung des Vorstehercollegiums der Landschaft Süderdithmarschen und der landschaftlichen Deichcommission in Gemäßheit desfälliger Ermächtigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, unter Aufhebung der §§ 1—3 der vorgedachten Verfügung, hiedurch wie folgt.

§ 1) Zur Wahl der Deichgrefen werden von der betreffenden Schleuseinigung oder, wenn diese nicht ganz mit der Deichcommüne zusammenfällt, von derjenigen Commüne, welche die größere Morgenzahl umfaßt, drei geeignete Personen präsentirt, wonach aus der Zahl der Präsentirten Einer gewählt wird.

§ 2) Behufs Vornahme der Wahl beruft der abgehende Deichgrefe diejenigen in dem District wohnenden Commünemitglieder die wenigstens einen Morgen zur Commüne gehörigen Landes besitzen, schriftlich unter Anführung des Zweckes der Versammlung auf die im Uebrigen herkömmliche Weise. Mitglieder der Commüne, welche den erforderlichen Landbesitz haben, jedoch nicht innerhalb des Districts oder eines der Kirchspiele, welche ganz oder theilweise zur Commüne gehören, wohnen, sind zwar berechtigt, an der Wahl Theil zu nehmen, werden indessen nicht persönlich angesagt. Wählbar ist jedes Commünemitglied, welches wenigstens 10 Morgen Land in der Commüne besitzt und innerhalb des Districts oder in der nächsten Nachbarschaft seinen Wohnsitz hat. Bei der Präsentation entscheidet die relative, und bei der Wahl die absolute Majorität der anwesenden wahlberechtigten Interessenten. Die Abstimmung geschieht durch abzugebende Stimmzettel.

§ 3) Wenn bei der Wahl unter den 3 Präsentirten keiner über die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, so ist unter den Beiden welche die mehrsten Stimmen erhalten haben, eine nochmalige Wahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit in diesem letztern Falle, sowie auch sonst, wo eine andere Entscheidungsnorm nicht gegeben ist, gibt das Loos den Ausschlag.

§ 4) Von dem Ausfall der Wahl hat der abgehende Deichgref baldmöglichst der Oberdeichgrefschaft Anzeige zu machen und bei derselben die Bestätigung der Wahl nachzusuchen.

Schleswig, den 22. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versendung von Packeten in dienstlichen Angelegenheiten.

122. Nach Vorschrift des Artikels 3 der Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete vom 1. Januar 1868 dürfen die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, soweit nicht specielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Auf Anregung der Königlichen Ober-Post-Direction in Kiel und zur Vermeidung der Austaxirung des Mehrgewichts der fraglichen Sendungen in Porto bringen wir die vorstehende Vorschrift mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Inhalt solcher Postsendungen auf den Adreßbriefen anzugeben ist.

Portobeträge, welche durch Versäumniß der Absender erwachsen, müssen von diesen erstattet werden.

Schleswig, den 2. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Polizeiverordnung, betreffend das Uebertreten von Vieh auf die Eisenbahnen durch die Heckthore der öffentlichen Ueberfahrten.

123. Da es mehrfach vorgekommen ist, daß schlecht beaufsichtigtes, namentlich auch auf mangelhaft eingefriedigten

Grundstücken ohne Hirten weidendes Vieh durch die Heckthore der öffentlichen Ueberfahrten, welche nur während des Passirens der Züge geschlossen werden unbemerkt auf das Planum der Eisenbahnen gelangt und die Sicherheit der Züge gefährdet, so wird hierdurch auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen, verordnet, was folgt:

§ 1. Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung des Viehes dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe durch die öffentlichen Wegeübergänge unstatthafterweise auf das Planum einer Eisenbahn gelangt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen härtere Strafen verwirkt sind, mit einer Brüche bis zu 10 Thlr. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Schleswig, den 2. März 1869.

Königliche Regierung.

Publication polizeilicher Vorschriften im Kreise Rendsburg betreffend.

124. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18 Januar d. J. (Amtsblatt Seite 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Rendsburg von jetzt an erlassenen polizeilichen Vorschriften einmal im Rendsburger Wochenblatt behufs gültiger Publication derselben abzudrucken sind. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 1. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

125. Vom 15. März cr. ab werden ebenso wie im vorigen Jahre zum Zwecke einer schnelleren Verbindung des Nordens mit dem westlichen Europa zwischen Kiel und Altona Schnellzüge eingerichtet werden. Die Postdampfschifffahrt zwischen Kiel und Korsör wird sich diesen neu eingelegten Schnellzügen direct anschließen; die Beförderung zwischen Altona und Harburg erfolgt durch Dampfschiffe.

Auf der in dieser Weise hergestellten directen Route zwischen Kopenhagen und Hannover tritt vom 15. März cr. ab folgender Fahrplan in Kraft:

A. Richtung von Hannover nach Copenhagen.

Abfahrt von Hannover	4	Uhr		Nachmittags.
Ankunft in Harburg	7	55	M.	"
aus Harburg	8	20	"	"
in Altona	9	—	"	"
Abfahrt aus Altona	9	45	"	
Ankunft in Kiel	12	5	"	Nachts.
aus Kiel	12	35	"	
in Korsör	7	35	"	Morgens.
Abfahrt aus Korsör	8	—	"	
Ankunft in Kopenhagen	10	35	"	

(in Nyborg 11¼ Uhr Vormittags, in Malmö 1 Uhr Nachmittags und am folgenden Tage in Gothenburg 1 Uhr Nachmittags in Stockholm 7 Uhr 15 M. Abends.)

B. Richtung von Kopenhagen nach Hannover.

Abfahrt von Kopenhagen	7	Uhr	15	M.	Abends.
Ankunft in Korsör	9	"	50	"	"
aus Korsör	10	"	5	"	"
in Kiel	5	"	—	"	Morgens
Abfahrt aus Kiel	5	"	30	"	"
Ankunft in Altona	7	"	50	"	"
aus Altona	8	"	15	"	"
in Harburg	8	"	55	"	"
Abfahrt aus Harburg	9	"	50	"	"
Ankunft in Hannover	1	"	50	"	Nachmittags

(in Cöln 9 Uhr Abends und am folgenden Tage in Paris 10 Uhr 15 M. Vormittags, in London 5 Uhr 53 M. Nachmittags).

Kiel, den 2. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung.

126. Vom 1. April d. J. ab wird der Transport der Postsendungen zwischen Erfde und Friedrichstadt durch

eine zwischen beiden Orten eingerichtete Privat-Personen-Beförderungs-Gelegenheit vermittelt, welche aus Erfde 4 Uhr früh, aus Friedrichstadt 1 Uhr Mittags abgeht und in 3 Stunden 25 Minuten befördert wird.

Von demselben Zeitpunkte ab wird die bisher bestandene Personenpost zwischen Erfde und Friedrichstadt aufgehoben.

Kiel, den 7. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

127. Der Director der Königlichen Domschule in Schleswig, Dr. Keck, und der Konrector Dr. Mommsen ebendaselbst, sind von dem Königlichen Ober-Präsidium für Schleswig-Holstein unterm 27. Februar d. J. als außerordentliche Mitglieder der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige in Schleswig committirt worden.

Personal-Chronik.

128. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. v. Mts. in Gnaden zu genehmigen geruht, daß der zweite Bürgermeister der Stadt Flensburg, Friedrich Wilhelm Funke, seinem Antrage gemäß, aus dem von ihm bekleideten Amte entlassen werde.

Der Lehrer Dr. Horn am Gymnasium zu Schleswig ist zum etatsmäßigen Oberlehrer ernannt worden.

Die dem früheren Amtstubengevollmächtigten Mählmann s. Zt. ertheilten Commissorien als Steuerempfänger und Forstrendant bei der Königlichen Steuerkasse Schleswig II. und der damit verbundenen Forstkasse sowie als Dominspector und als Verwalter der mit den gedachten Königlichen Kassen bisher vereinigten communalen Kassen und sonstigen Fonds sind zurückgenommen und ist bis weiter die Wahrnehmung der gedachten amtlichen Functionen dem Lieutenant a. D. Becker wieder übertragen.

Schleswig, den 4. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist der Kirchspielvogt Michel Johannsen zu Osterbye unterm 1. März d. J. mit Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Wisbye bis auf Weiteres beauftragt worden.

Schul-Vacanz.

129. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Oberclasse an der Herrenbeich-Schule hieselbst vacant. Die Einkünfte desselben bestehen außer freier Wohnung und Garten, in 4 Fuder Heu und Gras für eine Kuh, 3 Tonnen Weizen, 3 Tonnen Gerste, freier Feuerung, Baargehalt 145 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. oder 362 Mark 11 Schl. und an Station für den Elementarlehrer 96 Thlr. oder 240 Mark.

Bewerber um diese Stelle, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen postfrei an das hiesige Patronat einsenden.

Nordstrand, den 1. März 1869.

Das Patronat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt bei Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 11. Schleswig, den 19. März **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

130. Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 10. März 1869, enthält unter

Nro. 7343. Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

Nro. 7344. Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

Nro. 7345. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des § 11 des Statuts der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deslinghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Februar 1869.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

131. Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. No. 1—8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. No. 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Controlle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kassen in der Provinz Schleswig-Holstein, bei welchen die Formulare zu den nach der vorstehenden Bekanntmachung mit den alten Talons einzuliefernden Verzeichnissen entgegengenommen werden können.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden

vom 24. v. Mts. wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857 wird es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Formulare zu den nach der gedachten Bekanntmachung mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Schleswig-Holstein, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II. unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Schleswig, den 8. März 1869.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung,
betreffend die Aufhebung des Ober-Inspectorats der Strafanstalten in Glückstadt s. w. d. a.

132. Das seitherige Ober-Inspectorat der Strafanstalten in Glückstadt ist aufgelöst worden und die Verwaltung dieser Anstalten wird in Zukunft die Bezeichnung „Königliche Direction der Strafanstalten zu Glückstadt" führen.

Vorstehendes wird nach Maaßgabe Erlasses der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 27. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 10. März 1869.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Form der Berichterstattung.

133. Unsere Verordnung, betreffend die Form der Berichterstattung wird noch immer nicht gehörig beachtet; namentlich wird es häufig unterlassen, die Journalnummer unserer Verfügungen vollständig anzugeben.

Mit Rücksicht auf die hierdurch entstehenden Weiterungen sehen wir uns veranlaßt, streng darauf zu halten, daß der vorgedachten Verordnung überall nachgekommen werde.

Zur vollständigen Bezeichnung gehört die Angabe des Zeichens für die betreffende Registratur sowie der laufenden Nummer z. B. I. A. 325.
III. D. 716.

Berichte in welchen in dieser Beziehung gefehlt wird, werden wir ohne Weiteres portopflichtig auf Kosten des Absenders zurücksenden, in Wiederholungsfällen aber Ordnungsstrafen verfügen.

Schleswig, den 14. März 1869.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung,
betreffend die Anlegung von Telegraphen-Verbindungen Seitens der Communen

134. Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu geben, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des gedachten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direction des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direction bezeichnen.

   Die Telegraphen-Directionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg in Pr., Schwerin in M. und Stettin.
2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in directe telegraphische Verbindung zu setzen ist.
3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.
4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Commune.
5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen.

   In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $1/10$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.
6) Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammt-Betrieb der Communal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphen-Linien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Communen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphen-Linie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

Bekanntmachung, betreffend die Bereitung der Decocte und Infuse.

135. In gegebener Veranlassung werden die Herren Apotheker darauf hingewiesen, daß die für Decocte und Infuse auf pag. 49 und 50 der Königl. preußischen Arzneitaxe für 1868 ausgeworfenen Arbeitspreise ausdrücklichen Bezug nehmen auf die Bereitungsweise dieser Arzneiformen mittelst verschieden andauernder Einwirkung von Wasserdämpfen. Es wird daher erwartet, daß diesen ausführlichen und präcis gegebenen Vorschriften von Seiten der Herren Apotheker mit Hülfe eines Dampfapparates oder eines passend eingerichteten Wasserbades nachgelebt werde.

Schleswig den 6. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung des Chloroforms.

136. Unterm 9. Juli 1867 hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Folge gegebener Veranlassung und nach den Versuchen der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten bestimmt, daß die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. pag. 27. lin. 3, welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur."

folgendermaßen abgeändert werde:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur."

Schleswig, den 6. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betr. Gesuche um Bewilligung von Gnadenandenken.

137. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1867, betr. die Gesuche um Bewilligung von Gnadengeschenken zur Feier von goldenen Hochzeiten aus der Königin-Elisabeth-Stiftung (Verordnungsblatt de 1867 S. 815) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Bibeln und Andachtsbücher auch in dänischer Sprache als Gnaden-Andenken verabfolgt werden, wenn dies gewünscht wird.

Es ist deshalb in den Gesuchen um Bewilligung eines solchen Gnaden-Andenkens allemal bestimmt anzugeben, ob dasselbe in deutscher oder dänischer Sprache erbeten wird.

Anträge auf Bewilligung von Gnaden-Andenken allein an würdige Jubel-Ehepaare sind von Seiten der Geistlichen unmittelbar an den Commissarius jener Stiftung z. Zt. den Königlichen Kammerherrn, Grafen von Lüttichau in Sanssouci bei Potsdam, dagegen Anträge auf Gnaden-Andenken und Geldgeschenke zusammen für würdige und bedürftige Jubel-Eheleute an uns einzusenden.

Im Uebrigen ist die in jener Bekanntmachung ertheilte Anweisung sorgfältig zu beachten.

Schleswig, den 5. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Beschäftigung von Landmessern ꝛc. bei den Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung der Grundsteuer-Regulirung.

138. Diejenigen Landmesser, welche bei den in Angriff genommenen Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in der hiesigen Provinz noch beschäftigt zu werden wünschen, wollen ihre diesfälligen Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten baldigst einreichen.

Auch solche Personen, welche die Landmesserprüfung nicht abgelegt haben, sich aber über ihre praktische Ausbildung im Vermessungsfache, oder in einzelnen Theilen desselben, auszuweisen vermögen, finden je nach ihrer Befähigung entsprechende Beschäftigung bei diesen Arbeiten.

Endlich werden junge Leute, welche, im Besitz der hierzu erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung, sich als Landmesser practisch auszubilden beabsichtigen, oder solche Personen, die, mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet, sich nur für die Ausführung bestimmter Arbeitsstadien (als Stückvermesser, Zeichner, Rechner u. s. w.) geschickt machen wollen, bei den Vermessungspersonalen als Eleven aufgenommen und können nach erlangter Ausbildung für das eine oder das andere Arbeitsstadium als selbstständige Arbeiter in die Vermessungspersonale eingestellt werden.

Schleswig, den 5. März 1869.

Der Kommissar des Finanz-Ministers, Regierungsrath Pfahl.

Bekanntmachung, betreffend Veränderung mehrerer Zollamtsbezirke.

139. Im höheren Auftrage wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Neben-Zoll-Amt I. Klasse zu Reinfeld im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Neustadt sowie die Steuer-Aemter zu Bargteheide und Ahrensburg im Haupt-Amts-Bezirk Wandsbeck aufgehoben und in Reinfeld und Ahrensburg Steuer-Recepturen errichtet sind.

Der in der Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. August 1867 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein pro 1867, 111. Stück) sub IX. 14 angegebene Bezirk des seitherigen Steuer-Amts Bargteheide, nämlich: das frühere Amt Tremsbüttel mit Ausschluß der Dörfer Itzstedt, Tönningstedt und Neu-Rahlstedt, so wie das Gut Jersbeck ist dem Bezirk der Steuer-Receptur zu Ahrensburg zugetheilt worden.

Glückstadt, den 4. März 1869.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachung. Post-Dampfschiff-Verbindung mit Dänemark auf der Linie Kiel-Korsör.

140. Die Fahrten finden auf der Linie Kiel-Korsör in beiden Richtungen täglich statt.

Vom 15. März c. ab erfolgt die Abfertigung der Schiffe in nachstehend bezeichneter Weise:

Aus Kiel 12[15] Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,
in Korsör am nächsten Morgen gegen 7 Uhr, Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (8 Uhr Morgens) und Weiterfahrt der Dampfschiffe nach Nyborg:
in Kopenhagen 10[15] Uhr Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Aus Korsör 10[5] Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,
in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr,
Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. nach Hamburg, sowie nach Cöln, Paris und London.
Ankunft in Hamburg 8[25] Uhr Morgens,
" " Hannover 1[30] Uhr Nachmittags,
" " Cöln 9[5] Uhr Abends.

Es coursiren Staats-Postdampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und der Königlich Dänischen Postverwaltung.

Personengeld zwischen Kiel und Korsör:
Erster Platz $3^3/_4$ Thlr.,
Deckplatz $1^1/_2$ Thaler.

Von den Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsör-Kopenhagen) statt. Nähere Auskunft ertheilt auf Verlangen die Postdampfschiffs-Expedition in Kiel.

Berlin, den 13. März 1869.

General-Post-Amt.

Einrichtung neuer Postanstalten.

141. Am 1. April cr. werden in den Ortschaften Rödding, bei Gramm und Klein-Flottbeck, Haltestelle an der Eisenbahn zwischen Altona und Blankenese Post-Expeditionen in's Leben treten.

Kiel, den 12. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung,
betreffend die Jurisdictionsverhältnisse verschiedener Grundstücke und Gewässer.

142. Es ist hinsichtlich verschiedener im hiesigen Departement befindlichen Grundstücke, als Forsten, Möore, See'n rc., welche sich in mehrere Amtsgerichtsbezirke hineinerstrecken, bisher zweifelhaft gewesen, welchem Amtsgerichtsbezirke dieselben angehören. Zur Beseitigung dieser Zweifel sind von dem Appellationsgerichte, nachdem sich dasselbe dieserhalb mit der Königlichen Regierung in Schleswig in Beziehung gesetzt hat, auf Grund der in der allgemeinen Verfügung vom 6. August 1867 (Just. Minist. Blatt S. 211) ertheilten Ermächtigung, wegen der Jurisdictionsverhältnisse dieser Grundstücke und Gewässer folgende Bestimmungen getroffen:

I. in Betreff des Bezirks des Kreisgerichts Altona:

1) Die im Jurisdictionsbezirk der Amtsgerichte zu Blankenese und Pinneberg belegenen Königlichen Gehege Klövensteen und Niendorfer Gehege, werden dem Amtsgericht zu Pinneberg,
2) die im Trittauer Forstdistrikt belegenen Königlichen Gehege Ochsenkoppel, Knackenort und Rögen, werden dem Amtsgericht zu Bargteheide,
3) die Königlichen Gehege Steinberg und Hahnheide dem Amtsgericht zu Trittau,
4) die Königlichen Gehege des vormaligen Amts Tremsbüttel dem Amtsgericht zu Bargteheide,
5) das Trittauer Gehege in seinem ganzen Umfange wird dem Amtsgericht zu Trittau und
6) die Königlichen Gehege Rethwischer Kuhkoppel und Holzkoppel werden dem Amtsgericht zu Oldesloe zugewiesen;

II. in Betreff des Bezirks des Kreisgerichts Itzehoe:

1) das Barloher, Haaler, Luhnstedter und Kattbecker Königliche Gehege werden dem Amtsgericht zu Rendsburg (südlicher Landdistrict),
2) der Fieler See wird dem Amtsgericht zu Meldorf,
3) die zwischen Wilster und Sct. Magarethen liegenden 10 Morgen Außendeichsländereien und die Fleethseer Braken, werden dem Amtsgericht zu Wilster,
4) der Mötjen See wird dem Amtsgericht zu Lunden überwiesen;

III. in Betreff des Bezirks des Kreisgerichts Kiel;

1) die bei der Dorfschaft Nahe belegenen Möore, werden dem Amtsgericht zu Kaltenkirchen,
2) die Königlichen Gehege Stubbenkoppel und Hohenkählen dem Amtsgericht zu Segeberg,
3) der Tröndel See wird dem Amtsgericht Preetz,
4) der Langensee demselben Amtsgericht,
5) der Schulensee dem Amtsgericht zu Bordesholm,
6) der Bothkamper See, auch Barkauer See und Bissee genannt, demselben Amtsgericht,
7) der Schleswig-Holsteinische Canal von der Mündung desselben in den Kieler Hafen bis zur Levensauer Schleuse und
8) das Viehburger Holz bei Kiel dem Amtsgericht Kiel,
9) der Westensee dem Amtsgericht zu Bordesholm,
10) der Kieler Hafen bis zur Höhe des Bülker Huck dem Amtsgericht Kiel,
11) das Königl. Gehege Halloh mit dem Schnabelmoor dem Amtsgericht zu Neumünster,
12) das Königl. Gehege Buchenbusch, auch Hegebuchenbusch genannt dem Amtsgericht Segeberg,
13) das auf der Grenze der Amtsgerichtsbezirke Segeberg und Bramstedt liegende große Moor demselben Amtsgericht,
14) der Seelenter See dem Amtsgericht zu Lütjenburg,
15) das zum Gute Mönch-Neversdorf gehörende Dorf Groß-Schlamin, dem Amtsgericht zu Cismar,
16) ein zu den Gütern Löhrsdorf, Satjewitz und Segalendorf gehörendes Holz-Areal mit den darin liegenden beiden Gebäuden, nämlich dem Försterhause Kremperkathe im Löhrsdorfer- und der Arbeiterkathe im Satjewitzer Antheil, dem Amtsgericht zu Oldenburg und
17) der Gruber See dem Amtsgericht zu Cismar zugewiesen;

IV. in Betreff des Bezirks des Kreisgerichts Schleswig:

1) die Strecke des Schleswig-Holsteinischen Canals von der Levensauer Schleuse bis zur Königsförder Schleuse wird dem Amtsgericht zu Gettorf,
2) die Königl. Gehege Dornbrock, Ohlvieck, Alt-Gehege und Gehagel werden dem Amtsgericht Rendsburg, Kreis Schleswig,
3) die Königl. Gehege Freienböge und Viehwisch, dem Amtsgericht I. zu Eckernförde,
4) der Wittensee und der Bistensee dem Amtsgericht Rendsburg, Bezirk Schleswig,
5) der Bustorfer Teich dem Amtsgericht III. zu Schleswig,
6) die Schlei mit der darinliegenden Insel „der Möwenberg“ von der Stadt Schleswig bis zur Missunder Fähre wird dem Amtsgericht I. in Schleswig, und von der Missunder Fähre bis zur Mündung, dem Amtsgericht Cappeln, Kreis Schleswig überwiesen.

V. in Betreff des Bezirks des Kreisgerichts Flensburg:
1) das Silleruper Moor, wird dem Amtsgericht II. in Flensburg,
2) der Bundesgarder See, dem Amtsgericht Neukirchen,
3) das Königl. Gehege Kuhgang, sowie
4) das Königl. Gehege Langberg werden dem Amtsgericht I. zu Apenrade,
5) das Westerholz-Vesterskov wird dem Amtsgericht II. zu Hadersleben,
6) die Sturbsbüller Plantage dem Amtsgericht zu Rödding, und
7) das auf Alsen belegene Königl. Gehege Lüderholz dem Amtsgericht zu Augustenburg überwiesen.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 4. März 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung,
betreffend das Aufhören der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden.

143. Unter Bezugnahme auf die Ober-Präsidialbekanntmachung vom 5. Juni 1867 (V. O. Blatt pag. 549) bringen wir zur öffentlichen Kunde, daß die Actionaire der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden in einer am 9. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen haben, die Gesellschaft aufzulösen, so wie, daß die noch laufenden Versicherungen von der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ übernommen worden sind.

Schleswig, den 10. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

144. Mit dem Schluß des vorigen Monats ist anstatt der bisherigen, den Einlauf nach Sonderburg bezeichnenden Treibboje vor dem Osterhaken eine schwarz und weiß gestreifte mit Stock und zwei Besen versehene eiserne Spitztonne daselbst ausgelegt worden.

Schleswig, den 1. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

145. Auf Grund unterm 17. Februar d. J. Allerhöchst ertheilter Genehmigung ist der Armendistrict Klein-Flintbeck mit dem Kirchspiels-Armencommune-Verbande Groß-Flintbeck (Kreis Kiel) und der Armendistrict Techelsdorf mit dem Kirchspiels-Armencommune-Verbande Brügge vereinigt worden.

Schleswig, den 11. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche Universität Greifswald.

146. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademi zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1869.

Das Semester beginnt am 12. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
4) Bodenkunde Dr. Scholz.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz.
6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
8) Wiesenbau, Oecon.-Rath Dr. Rohde
9) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Jintelmann.
10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens Prof. Dr. Segnitz,
11) Practische landwirthschaftliche Demonstration, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit practischen Demonstrationen, derselbe.
14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akad. Forstmeister Wiese.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.

17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer.
18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
20) Physik, Prof. Dr. Trommer.
21) Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen.
22) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
23) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
24) Botanische Excursionen, derselbe.
25) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz,
26) Mineralogische Uebungen, derselbe.
27) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
28) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akad. Baumeister Müller.
29) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst- und Mustergarten, die Obstflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Herr Pietruski.

Eldena im Februar 1869.

Der Director.

Personal-Chronik.

147. Bei der Königl. Regierung zu Schleswig sind ernannt:
zum Landrentmeister und Rendanten der Regierungs-Hauptkasse: der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Oberbuchhalter Jauerneck;
zu Sekretariats-Assistenten: die Copisten Brodersen und Neddermeyer.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 13. d. Mts. den Diakonus Ernst Ludwig Gosche in Tönning zum Pastor in Glücksburg, Propstei Flensburg, ernannt.

Von demselben ist die unterm 2. März d. J. stattgehabte Wahl des Candidaten Detlef Harders aus Husum zum Pastor in Simonsberg, Probstei Husum, unterm 9. s. Mts. bestätigt worden.

Unterm 27. Februar d. J. ist der seitherige Inspector bei den Strafanstalten in Glückstadt, Hans Christian Plambeck, zum Strafanstalts-Director ernannt worden.

Den Landmessern Johann Carl Wilhelm Turretin in Schleswig, Thomas Jensen aus Hattstedt und Franz Reimer aus St. Jürgen bei Schleswig sind Qualifications-Zeugnisse als Feldmesser ertheilt und sind dieselben beeidigt worden.

Der Landmesser Heinrich Timm aus Glückstadt hat die Qualification als Feldmesser erhalten und ist beeidigt worden.

Der Landmesser Asmus Asmussen in Satrup ist zum Feldmesser ernannt worden.

Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das seiner Zeit dem Landmesser Meyer in Rödding ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Rödding unterm heutigen Tage wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Hardesvogt Bevollmächtigte H. L. Bauer zu Rödding mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Der auf der Stuttgarder Thierarzneischule examinirte Candidat der Thierheilkunde Hermann Peters in Ostermoor im Kreise Süderdithmarschen ist, nachdem er die in der Bekanntmachung vom 5. December 1866 vorgeschriebene Nachprüfung bestanden hat, mit den examinirten inländischen Thierärzten gleichgestellt und demnächst von dem Königlichen Landrathsamt zu Meldorf vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel.

148. Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Müller in Kiel,
der Rechtsanwalt und Notar Lütkens in Pinneberg,
der Rechtsanwalt und Notar Huß in Wandsbeck,
der Rechtsanwalt und Notar Storm in Husum,
der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Wolff in Flensburg.

Zu Gerichtsboten und Executoren sind ernannt:

der frühere Birkdiener und Gefangenwärter J. P. Petersen bei dem Amtsgericht zu Wyk auf Föhr und
der frühere Gefangenwärter F. F. Schmidt bei dem Amtsgericht zu Pinneberg.

Der Rechtsanwalt und Notar Becker in Preetz ist auf sein Ansuchen von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar entlassen.

Kiel, den 26. Februar 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Vacanz-Anzeige.

149. Das Pastorat an der alten Kirche hierselbst ist vacant. Die Einkünfte außer freier Wohnung und Garten sind:

1) die Benutzung von circa 66 Demath lastenfreien Marschlandes, welche eine jährliche Einnahme von circa 1,060 Thlr. erzielt;
2) ein jährliches Fixum von 77 Thlr. 27 Sgr.,
3) Accidentien gegen 60 Thlr.,
4) gegen 30 Spanndienste.

An einen 72jährigen Vorgänger sind 400 Thlr. jährlich und event. an dessen Wittwe 150 Thlr. jährlich abzugeben.

Bewerber um obige Bedienung, welche auf vorgängige Präsentation durch Wahl der Gemeinde besetzt wird, haben ihre Gesuche nebst Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an die unterzeichnete Landesvorsteherschaft einzusenden.

Pellworm, den 10. März 1869.

Die Landesvorsteherschaft.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 12. Schleswig, den 29. März 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

150. Das 22. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 15. März 1869, enthält unter
Nro. 7346. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869.
Nro. 7347. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868.
Nro. 7348. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mühlhausen nach Schönberg.
Nro. 7349. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 25. Januar 1869.
Nro. 7350. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869.
Nro. 7351. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Rthlrn.

Bekanntmachung,
betreffend die 31. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

151. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1869 ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. No. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855A. 1857 und 2. 1859er welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Sept. v. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. Sept. v. J. ausgeloosten und zum 1. April. d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr., nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verzeichniß

der am 10. März 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1869 gekündigten Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Einunddreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Serie VI. Nr. 3. bis 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 487 bis 495. 506. 655 bis 664. 1864 bis 1870. 1891. 1893. 1894. 2488. 2489. 2496 bis 2498. 2500 bis 2513. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1139. 1140. 1151 bis 1160. 1181 bis 1188. 3383 bis 3387. 3390 bis 3395. 3397 bis 3400. 3411 bis 3415. 4506 bis 4510. 4521. 4563 bis 4570. 4591 bis 4596. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 17851 bis 17861. 17863 bis 17868. 17870 bis 17873. 17875 bis 17900. 17951. 17954 bis 18003. 18005. 18006. 19893 bis 19908. 19913. 19916 bis 19921. 19928 bis 19931. 19933 bis 19936. 19938 bis 19944. 19946 bis 19950. 200. 1 bis 20062. 20064 bis 20084. 20086 bis 20109. 32003 bis 32011. 32013 bis 32032. 32034 bis 32065. 32067 bis 32100. 32103 bis 32107. 42992 bis 43024. 43026 bis 43058. 43060 bis 43073. 43376 bis 43394. 44874 bis 44916. 44919 bis 44923. 44925 bis 44942. 45193 bis 45226. 49449 bis 49460. 19463 bis 49480. 49584. 49585. 49587 bis 49600. 49701 bis 49738. 49740 bis 49750. 49851 bis 49854. 49856. 50930 bis 50937. 50939 bis 50944. 50946 bis 50948. 51111. 51112. 51115 bis 51127. 51129 bis 51137. 51140 bis 51150. 51351 bis 51362. 51365. 51370 bis 51399. 51401. 51402. 51404 bis 51406. 55697 bis 55706. 55708 bis 55720. 55722 bis 55724. 55726 bis 55732. 55734 bis 55750. 55851 bis 55888. 55890. 55892 bis 55902. 61260. 800 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 503 bis 602. 16141 bis 16144. 16146 bis 16170. 16172 bis 16175. 16178 bis 16180. 16183. 16184. 16186 bis 16191. 16193 bis 16216. 16320. 16322 bis 16331. 16333 bis 16349. 16351 bis 16354. 200 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 4157 bis 4184. 4186 bis 4202. 4206. 4207. 4210 bis 4217. 4220 bis 4239. 4241. 4243 bis 4278. 4281 bis 4285. 4287 bis 4309. 4312 bis 4314. 4316 bis 4319. 4321. 4322. 4324. 4325. 4327. 4328. 4330 bis 4351. 4353. 4354. 4356 bis 4382. 4386. 4387. 4390 bis 4392. 4394. 4396 bis 4398. 4401. 4402. 4404 bis 4409. 4411. 4414 bis 4416. 4418 bis 4422. 4425. 4426. 4428. 4430. 4431. 4433 bis 4444. 4450 bis 4452. 11536. 11541. 11545 bis 11553. 11557. 11561. 11562. 11564. 11567. 11568. 11573. 11574. 11583 bis 11596. 11598 bis 11622. 11624 bis 11626. 11628 bis 11635. 11638. 11639. 11641 bis 11674. 11676 bis 11698. 11700. 11703 bis 11709. 11712 bis 11721. 11723. 11724. 11726 bis 11732. 11734 bis 11751. 12005 bis 12009. 12012 bis 12026. 12028 bis 12037. 12039 bis 12051. 12054 bis 12063. 12067 bis 12073. 12075 bis 12080. 12082. 12083. 12086. 12088 bis 12095. 14208. 14210 bis 14213. 14215 bis 14218. 14220. 14221. 14223. 14224. 14226 bis 14246. 14249 bis 14270. 14273 bis 14280. 14283 bis 14292. 14294. 14296 bis 14303. 14305 bis 14312. 14477 bis 14483. 14485. 14486. 18340 bis 18345. 18347 bis 18353. 18356. 18358 bis 18391. 18393 bis 18423. 18427 bis 18445. 698 Stück.

Lit. F. à **10** Rthlr. № 2978. 2980 bis 2983. 2985. 2987. 2990, 2991. 2993. 2994. 2996 bis 2999. 3001 bis 3011. 3013 bis 3037. 3040. 3041. 3043. 3045 bis 3052. 3054 bis 3060. 3062. 3063. 3066 bis 3069. 3071 bis 3088. 3090 bis 3100. 3102. 3104 bis 3117. 3119 bis 3122. 3124. 3125. 3127. 3128. 3131 bis 3143. 3146 bis 3149. 3151 bis 3154. 3156 bis 3162. 3164 bis 3166. 3168 bis 3173. 3175 bis 3177. 3179 bis 3193. 3195 bis 3199. 3204 bis 3211. 3213 bis 3221. 3223. 3225 bis 3232. 3235 bis 3248. 3250 bis 3265. 3268. 3269. 3271 bis 3276. 3278 bis 3285. 3287. 3289. 3291 bis 3297. 3299 bis 3342. 3344 bis 3348.

Lit. F. à **10** Rthlr. № 3350. 3352 bis 3366. 4570. 4571. 4573 bis 4577. 9448. 9450. 9455 bis 9467. 9469. 9470. 9472. 9477. 9481. 9482. 9486 bis 9496. 9499. 11019. 11021 bis 11026. 11028 bis 11033. 11035. 11037 bis 11050. 11053 bis 11061. 11063 bis 11065. 11069. 11072 bis 11084. 11086. 11088 bis 11091. 11094 bis 11096. 11098 11105. 11107. 11108. 11110. 11111. 11115 bis 11122. 11124. 11126 bis 11128. 11130. 12215. 12217 bis 12232. 12234. 12235. 12237 bis 12241. 12243 bis 12247. 12251 bis 12260. 12263 bis 12269. 12271 bis 12281. 12283. 12284. 12287 bis 12306. 12308 bis 12339. 12341 bis 12344. 12348 bis 12357. 15536 bis 15541. 15811 bis 15819. 15879 bis 15892. 614 Stück.

Summa.......2,412 Stück über 180,100 Rthlr.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.													
(Wegen der in der 30sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. September 1868.)													
Lit. A. à **1000** Rthlr.													
102.	22	1345. 51.	29	2025. 40.	29	2161.	25	2615.	29	2724. 27.	28	3139.	29
Lit. B. à **500** Rthlr.													
20.	29	466.	26	3019.	22	3469. 74. 75.	24	3702.	28	4282.	28	4375.	25
211.	26	1315. 16.	29	3233.	28	3678.	24						
Lit. C. à **100** Rthlr.													
355. 86.	24	9900. 3. 6.	27	19089. 93. 99.	25	31513.	11	41451. 55. 62		47785. 96.	25	54766.	12
504.	24	10019.	27	19152.	25	31637. 50. 76.		bis 64. 66. 72		47909. 24. 29.	28	55012.	25
1532.	14	10241. 59. 63.		20526.	24	80.	24	bis 76. 83. 99.	27	48108. 10. 49.	28	55036.	27
2018. 33. 43.	26	74.	29	20602.	24	31744.	24	41500. 1.	27	51445. 46. 58.		55127. 49.	27
2160. 72. 74.		10385.	29	20750.	22	31749. 50. 66.		41508. 13. 41.		77. 89. 92. 99.	26	55224.	27
75. 87.	26	11106. 43.	25	24384. 85.	23	91. 92.	27	42. 56. 66. 98.	24	51581. 82. 84.		55265. 75. 89.	26
2284. 86. 98.	25	11202. 3. 19.		27156. 60. 80.		31823.	27	42787. 99.	23	93.	24	55305.	26
2312. 14. 42.	25	23.	25	86.	27	34265.	25	42800. 29.	23	51639.	24	55910. 11. 19.	
3031.	4	12918.	26	27310.	27	34588.	25	42967.	23	51734. 35.	24	20. 82 bis 85.	29
5585.	3	13309. 16. 21.		27421.	25	35278. 86. 88.	24	45705. 30. 32.		52063. 71. 74.		57624. 36. 43.	
7236.	28	23. 31. 32. 41.	26	27434. 36. 47.		35307. 67.	24	51. 53. 56. 72.		79. 87.	26	47. 87 bis 89.	29
7328. 30.	28	16110.	21	52. 55. 64. 66.		37703. 5. 11.		78.	28	52118 bis 20.		57705. 8.	29
7946. 65. 76.		16268. 80.	29	67.	28	24 bis 27. 30		46430. 70.	27	53.	26	57711. 14. 20.	
84.	29	16320. 34. 71.	29	27513. 23 bis		bis 32. 37. 42.		46504. 8.	27	53521. 25.	26	21. 26.	28
8008. 37.	29	17004. 19.	29	25. 29.	28	47.	29	46519. 27. 90.	28	53605.	26	57802. 21. 26.	
9385.	16	17229. 45.	29	29189.	17	38186. 96.	26	46703. 4.	28	53772. 78. 99.	27	30.	28

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
9475. 85.	24	17314. 39. 46.		29496.	28	38234. 39. 48.	26	47058.	23	53920. 64. 66.	27	58213. 15. ...	23
9656. 67. 75 bis		51 bis 53. ..	29	29562. 74. 83.		39331. 48. 49.	25	47259.	23	54446.	22	60548. 77. ...	23
77.	24	17736. 65. 91.	23	88. 89.	28	40205. 6. ...	22	47705. 6. 48.	25	54627.	25	60683.	23
9879. 83.	27	18795.	25	29664. 67. ...	28	41412. 27. 28.	27						
Lit. D. à 50 Rthlr.													
1208. 14. 28.		3977.	22	6050. 53. 57.		7210. 14.	25	12408.	24	18200. 4.	27	20506. 8. 10.	
34. 36. 55. 57.		4010.	22	58. 61. 65. 69.		8294.	26	12423. 25. 39.		18512.	17	19. 22.	26
59. 60. 67. 82.		4181. 83.	23	76. 87.	29	8514. 18. 20.		42. 50. 55. 69.		18750. 51. 56.		21179. 89. 91	
87. 92. 96. ...	28	4214. 22. 30.		6209. 14. 19.		22. 23. 33. 53.		76. 84. 90. ..	27	76. 89.	29	bis 93.	25
1315.	4	32. 39. 45. ..	23	22. 23, 32. 45.		65.	26	12718.	27	19120.	29	21214. 35 bis	
1602. 8.	28	5087.	18	46. 50. 54. 71.		8716. 39. 51.		14280. 89. ...	26	19227 bis 29.		37. 46. 47. ..	25
2022. 26 bis 28.		5127.	18	85. 95. 99. ..	27	81.	23	14325. 26. 35.		39. 43. 47. ..	29	22933. 80. 94.	24
30. 33. 55. 68.		5893.	29	6893.	20	12089.	19	57. 71. 73. 88.	26	20027. 30. ...	28	23005. 7.	24
73. 74. 79. 81.		5900.	29	7115. 37. 47.		12166.	24	17818. 19. 56.		20173. 77. ...	28	23020. 22. 38.	
92.	29	6008. 15. 19.		51. 63. 71. 90.		12322.	13	62. 65.	27	20210. 13. ...	28	47. 48.	28
2102. 14	29	20. 35. 36. 43.	29	99.	25	12392. 93. ...	24	18187. 88. 94.	27	20481. 97. ...	26	23193. 97. 98.	28
2755.	4												
Lit. E. à 20 Rthlr.													
354. 68.	24	3898.	23	5639. 53. 56.		6377. 84. 91. 92.	29	6966. 68. 74 bis		13141.	7	19476. 80. 88.	27
116. 43. 55. ..	24	3911. 12. 19. 20.		69. 80. 94. ..	28	6401. 3. 4. 8.		76.	26	13927.	19	19509. 10. 13	
2317.	14	23. 31. 39. 47.		5723. 33. 34.		29. 33 bis 35.		7000.	26	15994.	25	bis 16. 26. 42.	27
2801.	14	52. 60. 61. ..	23	40. 48. 50. 67.		39. 40. 42. 55.		7267. 78.	26	16023. 29. 30.		19884. 85. ...	27
2841. 81.	24	4024. 45. 57.		71.	28	61. 72. 99. ..	29	7305. 11.	26	41. 50.	25	19908. 20. 34.	
2921. 28. 40.		70. 79.	23	5794.	22	6752. 55. 82.		7322. 32. 37.		16104. 37. 38.		71. 79. 95. ..	27
42. 50. 51. 53.		4122.	23	5892.	22	94.	29	49. 52.	29	83. 92. 93. ..	25	20217. 20. 27.	
55. 56. 58. 63.		5524. 25. 33.		5919.	22	6843. 80. 83.		8380.	15	16207. 24. 35.	25	29. 38. 42. 52.	
67. 76.	29	42. 56. 67 bis		6254. 61.	22	90. 92. 95. ..	26	9541.	4	18635. 53. ...	19	56. 57.	29
3271. 86.	29	70. 92.	28	6332. 42. 45.		6904. 9. 17. 20.		12335. 50. ...	18	18934.	13	21519. 21. ...	24
3300. 6.	29	5604 bis 8. 12.	28	54, 58. 62. 63.	29	22. 33. 53. 59.	26	13094.	7	19458. 61. 66.	27	22440. 44. 46.	24
3882. 94. 96. ..	23												
Lit. F. à 10 Rthlr.													
988. 91 bis 93.	26	2406. 12. 20 bis		2736. 61. 62. .	28	6260. 63. 69.		6624. 33. 68. 70.		8414.	2	10575.	3
1058. 59. 77.		22. 34. 37. 40.		2771. 97.	26	80. bis 82. 89.		bis 72. 77. 78.		8526. 37. 50.		11145. 49. 58.	22
89. 92. 97. ..	26	43. 50. 57. 60.		2805. 13. 14.		99.	29	82 bis 84. 90.		51. 65.	25	11214. 15. ..	22
1100. 20. 23. .	26	73. 78. 80. 85.		18 bis 20. ..	26	6307. 12. 23 bis		93. 97.	29	8620. 30. 42. .	25	11447. 81. 99.	22
1148. 59. 62.		bis 87.	28	2848. 61. 72.		27. 33. 68. 75.		6705. 11. 18.		8649. 65. 67.		11563.	22
63. 65. 91. 96.	24	2510. 14. 26.		73. 85. 94. 99.	28	91. 96.	29	22. 30. 32. 49.		69. 74. 77. 86.		11628. 32. ..	22
1295.	24	28. 29. 36. 40.		2904. 20. 31.		6432. 35. 37.		51.	29	bis 88. 92 98.	29	11936.	19

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1303. 33. 49.		42. 43. 72. 80.		35. 43. 53. 60.	28	69. 91. 92...	29	6840. 41. 43.		8702. 20. 21.		12049.	19
54.........	24	91. 92.	28	4913. 36. ...	17	6525. 27. 41.		57. 65. 68. 82.	29	27. 28. 33. 36.		12121.	21
1888.........	4	2601. 19. 21.		5064. 67. 71.,	3	43. 45. 48. 49.		6906. 9. 10. 15.		43. 55. 82. 84.	29	12495.	8
2234. 48. 52..	18	28. 29. 32. 54.		5641. 77.	23	58. 76. 82. 94.		16. 20. 22. 23.	29	9053.	16	12505, 6. 18.	8
2322. 23. 25.		69. 78. 87...	28	5725 bis 27. 62.	23	99.	29	6942. 47. 68.		9193.	16	14922.	6
33. 37. 40. 43.		2703. 14. 24.		5814. 29. 58..	23	6606. 10. 12.		71.	25	10204.	3	15106.	6
51. 59. 71...	28	27. 31. 34. 35.	28	5901. 47. 57..	27	16. 17. 21. 23.	29	8350.	2				

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à **200** Rthlr.

2712.........	12	4448. 50.	15

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. D. à **100** Rthlr.

5478.	12

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à **1000.** Rthlr.

117.	6

Lit. B. à **500** Rthlr.

935.	7	2243.	7

Lit. C. à **200** Rthlr.

1530 bis 33. 38.	7	1545.	7	4867 bis 71. .	3

Lit. D. à **100** Rthlr.

3502.	2	4172.	6	4651. 55 bis 60.	7	4663. 66. 72.	7	4677 bis 79. 86.	7	4695. 96. 99..	7

V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.)

Lit. C. à **200** Rthr.

491.	8	2681.	8

Lit. D. à **100** Rthlr.

9657.	6	14139.	6

Berlin, den 10. März 1869.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgeloosten Schuldverschreibungen auf den Bureaus unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuerempfänger und der Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein zur Einsicht für das Publikum ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. Mai 1851 die nicht rechtzeitig erhobenen Kapitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 24. März 1869.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

152. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß begefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.*)

*) Anmerkung: Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I. sowie bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern.

Bekanntmchung, wegen Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen.

153. Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetzsammlung Seite 174) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der obengenannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littera, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzial-Kassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzial-Kassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Das nachstehende

Gesetz
betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

154. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Artikel I.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für 1865 Seite 705) erlangt im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit den 1. April 1869 Gesetzeskraft.

Artikel II.

Das Schürfen (§ 4 des Allgemeinen Berggesetzes) ist auf See- und Fluß-Deichen und in einer Entfernung von denselben bis zu zweihundert Lachtern unbedingt untersagt. Durch Entscheidung der Bergbehörde kann das Schürfen auch in einer größeren Entfernung, sowie auf den Binnendeichen verboten werden, falls überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses demselben entgegenstehen.

Artikel III.

Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2 des § 27 des Berggesetzes maaßgebend. Unter den im Allgemeinen Berggesetze in Bezug genommenen Maaßen, sind überall die Preußischen Maaße verstehen.

Artikel IV.

Die im § 141 des Allgemeinen Berggesetzes in Bezug genommenen Grundsätze der Preußischen Gesetzgebung über das den Eisenbahngesellschaften gegenüber bestehende Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht, insbesondere die §§ 16 bis 19 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsammlung für 1838 Seite 505) kommen für den hier bezeichneten Fall auch in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Anwendung.

Artikel V.

Auf das Bergwerks-Eigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung, der Führung der Schuld- und Pfand-Protokolle und des Arrestes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gelten, Anwendung. Ebenso bleiben die Bestimmungen des dortigen Rechtes hinsichtlich der Exekution, des Konkurses und der Rangordnung der Gläubiger unverändert, soweit nicht diese Verordnung oder das Berggesetz abweichende Vorschriften enthält.

Den Bergarbeitern wird in Beziehung auf die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Emolumenten das Vorrecht des Kanzelei-Patents vom 12. Januar 1816, betreffend die Klassifikation des Dienstlohnes im Konkourse, beigelegt.

Artikel VI.

In den Fällen des §. 159 des Berggesetzes soll die Versteigerung nach den für das Konkours-Verfahren in Schleswig-Holstein geltenden Rechte und mit den gewöhnlichen Wirkungen desselben vollzogen werden.

Artikel VII.

Zugleich mit den Strafvorschriften des Berggesetzes tritt das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 203) in Kraft.

Artikel VIII.

Die Insinuation von Verfügungen der Bergbehörde kann rechtsgültig durch die Postbehörde bewirkt werden. Wird die Verfügung von der Post als unbestellbar zurückgeliefert, so erfolgt die Insinuation durch öffentlichen Aushang am Amtslokale der betreffenden Berg-Behörde.

Hat die Verfügung während 14 Tagen ausgehangen, so ist die Zustellung für bewirkt zu erachten.

Artikel IX.

Rücksichtlich der Bergwerks-Abgaben treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

§. 1. Von den Eisenerz-Bergwerken werden Bergwerks-Abgaben nicht erhoben.

§. 2. Von allen übrigen Bergwerken ist eine Bergwerkssteuer von 2 Procent von dem Werthe der Produkte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren zu entrichten.

Hinsichtlich der Erstattung eines verhältnißmäßigen Antheiles der Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten bei Erz-Bergwerken durch den Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerksteuer kommen die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Artikel X.

Mit den 1. April 1869 sind aufgehoben: das gemeine deutsche Bergrecht, ferner alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und das gegenwärtige Gesetz sich beziehen.

Urkundlich unter Unsere Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben, Berlin, den 12ten März 1869.

(L. S.) gez.: Wilhelm.

gegengez: von Bismarck, v. d. Heydt, von Roon, Itzenplitz, von Mühler, v. Selchow,
Gr. Eulenburg Dr. Leonhardt.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin in Bezug genommenen Gesetze demnächst ebenfalls durch das Amtsblatt werden veröffentlicht werden.

Schleswig, den 22. März 1869.

Königl. Regierung.

155. Das

Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 6. Juli 1845, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, tritt auch für die Provinz Schleswig-Holstein in Kraft.

§. 2.

Der §. 2 Nr. 6. der Verordnung vom 6. Juli 1845. erhält für Schleswig-Holstein folgende Fassung:
„wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als Wege- und Brückengelder u. s. w."

§. 3.

An Stelle des im §. 7. Absatz 1. der gedachten Verordnung bestimmten Zeitpunkts tritt der 31. December 1869.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Berlin, den 9. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismark-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. von Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Leonhardt.

sowie die

Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt. Vom 6. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die Einführung kürzerer Verjährungsfristen nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1838. (Gesetzsammlung Seite 249.) auch in denjenigen Landestheilen sich als ein Bedürfniß ergeben hat, in welchen noch gemeines Deutsches Recht gilt, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie für Neuvorpommern und Rügen, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Rechtsnormen, was folgt:

§ 1.

Eine Verjährungsfrist von zwei Jahren tritt ein bei den Forderungen

1) Der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, imgleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel. Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind.
2) Der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;
3) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
4) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden;
5) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter wegen rückständigen Lohnes;
6) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohnes und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen;
7) der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung.

Verzeichniß

der am 10. März 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1869 gekündigten Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Einunddreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 3 bis 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 487 bis 495. 506. 655 bis 664. 1864 bis 1870. 1891. 1893. 1894. 2488. 2489. 2496 bis 2498. 2509 bis 2513. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1139. 1140. 1151 bis 1160. 1181 bis 1188. 3383 bis 3387. 3390 bis 3395. 3397 bis 3400. 3411 bis 3415. 4506 bis 4510. 4521. 4563 bis 4570. 4591 bis 4596. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 17851 bis 17861. 17863 bis 17868. 17870 bis 17873 17875 bis 17900. 17951. 17954 bis 18003. 18005. 18006. 19893 bis 19908. 19913. 19916 bis 19921. 19928 bis 19931. 19933 bis 19936. 19938 bis 19944. 19946 bis 19950. 20051 bis 20062. 20064 bis 20084. 20086 bis 20109. 32003 bis 32011. 32013 bis 32032. 32034 bis 32065. 32067 bis 32100. 32103 bis 32107. 42992 bis 43024. 43026 bis 43058. 43060 bis 43073. 43376 bis 43394. 44874 bis 44916. 44919 bis 44923. 44925 bis 44942. 45193 bis 45226. 49449 bis 49460. 49463 bis 49480. 49584. 49585. 49587 bis 49600. 49701 bis 49738. 49740 bis 49750. 49851 bis 49854. 49856. 50930 bis 50937. 50939 bis 50944. 50946 bis 50948. 51111. 51112. 51115 bis 51127. 51129 bis 51137. 51140 bis 51150. 51351 bis 51362. 51365. 51370 bis 51399. 51401. 51402. 51404 bis 51406. 55697 bis 55706. 55708 bis 55720. 55722 bis 55724. 55726 bis 55732. 55734 bis 55750. 55851 bis 55888. 55890. 55892 bis 55902. 61260. 800 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 503 bis 602. 16141 bis 16144. 16146 bis 16170. 16172 bis 16175. 16178 bis 16180. 16183. 16184. 16186 bis 16191. 16193 bis 16216. 16320. 16322 bis 16331. 16333 bis 16349. 16351 bis 16354. 200 Stück.

Lit. E à **20** Rthlr. № 4157 bis 4184. 4186 bis 4202. 4206. 4207. 4210 bis 4217. 4220 bis 4239. 4241. 4243 bis 4278. 4281 bis 4285. 4287 bis 4309. 4312 bis 4314. 4316 bis 4319. 4321. 4322. 4324. 4325. 4327. 4328. 4330 bis 4351. 4353. 4354. 4356 bis 4382. 4386. 4387. 4390 [illegible]

bis 4444. 4450 bis 4452. 11536. 11541. 11545 bis 11553. 11557. 11561. 11562. 11564. 11567. 11568. 11573. 11574. 11583 bis 11596. 11598 bis 11622. 11624 bis 11626. 11628 bis 11635. 11638. 11639. 11641 bis 11674. 11676 bis 11698. 11700. 11703 bis 11709. 11712 bis 11721. 11723. 11724. 11726 bis 11732. 11734 bis 11751. 12005 bis 12009. 12012 bis 12026. 12028 bis 12037. 12039 bis 12051. 12054 bis 12063. 12067 bis 12073. 12075 bis 12080. 12082. 12083. 12086. 12088 bis 12095. 14208. 14210 bis 14213. 14215 bis 14218. 14220. 14221. 14223. 14224. 14226 bis 14246. 14249 bis 14270. 14273 bis 14280. 14283 bis 14292. 14294. 14296 bis 14303. 14305 bis 14312. 14477 bis 14483. 14485. 14486. 18340 bis 18345. 18347 bis 18353. 18356. 18358 bis 18391. 18393 bis 18423. 18427 bis 18445. 698 Stück.

Lit. F. à **10** Rthlr. № 2978. 2980 bis 2983. 2985. 2987. 2990. 2991. 2993. 2994. 2996 bis 2999. 3001 bis 3011. 3013 bis 3037. 3040. 3041. 3043. 3045 bis 3052. 3054 bis 3060. 3062. 3063. 3066 bis 3069. 3071 bis 3088. 3090 bis 3100. 3102. 3104 bis 3117. 3119 bis 3122. 3124. 3125. 3127. 3128. 3131 bis 3143. 3146 bis 3149. 3151 bis 3154. 3156 bis 3162. 3164 bis 3166. 3168 bis 3173. 3175 bis 3177. 3179 bis 3193. 3195 bis 3199. 3204 bis 3211. 3213 bis 3221. 3223. 3225 bis 3232. 3235 bis 3248. 3250 bis 3265. 3268. 3269. 3271 bis 3276. 3278 bis 3285. 3287. 3289. 3291 bis 3297. 3299 bis 3342. 3344 bis 3348. 3350. 3352 bis 3366. 4570. 4571. 4573 bis 4577. 9448. 9450. 9455 bis 9467. 9469. 9470. 9472. 9477. 9481. 9482. 9486 bis 9496. 9499. 11019. 11021 bis 11026. 11028 bis 11033. 11035. 11037 bis 11050. 11053 bis 11061. 11063 bis 11065. 11069. 11072 bis 11084. 11086. 11088 bis 11091. 11094 bis 11096. 11098 bis 11105. 11107. 11108. 11110. 11111. 11115 bis 11122. 11124. 11126 bis 11128. 11130. 12215. 12217 bis 12232. 12234. 12235. 12237 bis 12241. 12243 bis 12247. 12251 bis 12260. 12263 bis 12269. 12271 bis 12281. 12283. 12284. 12287 bis 12306. 12308 bis 12339. 12341 bis 12344. 12348 bis

Verzeichniß

gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Die in der 30sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. September 1868.)

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
	Lit. A. à 1000 Rthlr.											
22	1345. 51.	29	2025. 40.	29	2161.	25	2615.	29	2724. 27.	28	3139.	29
	Lit. B. à 500 Rthlr.											
29	466.	26	3019.	22	3469. 74. 75.	24	3702.	28	4282.	28	4375.	25
26	1315. 16.	29	3233.	28	3678.	24						
	Lit. C. a 100 Rthlr.											
24	9900. 3. 6.	27	19089. 93. 99.	25	31513.	11	41451. 55. 62		47785. 96.	25	54766.	12
24	10019.	27	19152.	25	31637. 50. 76.		bis 64. 66. 72		47909. 24. 29.	28	55012.	25
14	10241. 59. 63.		20526.	24	80.	24	bis 76. 83. 99.	27	48108. 10. 49.	28	55036.	27
26	74.	29	20602.	24	31744.	24	41500. 1.	27	51445. 46. 58.		55127. 49.	27
	10385.	29	20750.	22	31749 50. 66.		41508. 13. 41.		77. 89. 92. 99.	26	55224.	27
26	11106. 43.	25	21384. 85.	23	91. 92.	27	42. 56. 66. 98.	24	51581. 82. 84.		55265. 75. 89.	26
25	11202. 3. 19.		27156. 60. 80.		31823.	27	42787. 99.	23	93.	24	55305.	26
25	23.	25	86.	27	34265.	25	42800. 29.	23	51639.	24	55910. 11. 19.	
4	12918.	26	27310.	27	34588.	25	42967.	23	51734. 35.	24	20. 82 bis 85.	29
3	13309. 16. 21.		27421.	25	35278. 86. 88.	24	45705. 30. 32.		52063. 71. 74.		57624. 36. 43.	
28	23. 31. 32. 41.	26	27434. 36. 47.		35307. 67.	24	51. 53. 56. 72.		79. 87.	26	47. 87 bis 89.	29
28	16110.	21	52. 55. 64. 66.		37703. 5. 11.		78.	28	52118 bis 20.		57705. 8.	29
	16268. 80.	29	67.	28	24 bis 27. 30		46430. 70.	27	53.	26	57711. 14. 20.	
29	16320. 34. 71.	29	27513. 23 bis		bis 32. 37. 42.		46504. 8.	27	53521. 25.	26	21. 26.	28
29	17004. 19.	29	25. 29.	28	47.	29	46519. 27. 90.	28	53605.	26	57802. 21. 26.	
16	17229. 45.	29	29189.	17	38186. 96.	26	46703. 4.	28	53772. 78. 99.	27	30.	28
24	17314. 39. 46.		29496.	28	38234. 39. 48.	26	47058.	23	53920. 64. 66.	27	58213. 15.	23
	51 bis 53.	29	29562. 74. 83.		39331. 48. 49.	25	47259.	23	54446.	22	60548. 77.	23
24	17736. 65. 91.	23	88. 89.	28	40205. 6.	22	47705. 6. 48.	25	54627.	25	60683.	23
27	18795.	25	29664. 67.	28	41412. 27. 28.	27						
	Lit. D. à 50 Rthlr.											
	3977.	22	6050. 53. 57.		7210. 14.	25	12403.	24	18200. 4.	27	20506. 8. 10.	
	4010.	22	58. 61. 65. 69.		8294.	26	12423. 25. 39.		18512.	17	19. 22.	26
	4181. 83.	23	76. 87.	29	8514. 18. 20.		42. 50. 55. 69.		18750. 51. 56.		21179. 89. 91	
28	4214. 22. 30.		6209. 14. 19.		22. 23. 33. 53.		76. 84. 90.	27	76. 89.	29	bis 93.	25
4	32. 39. 45.	23	22. 23. 32. 45.		65.	26	12718.	27	19120.	29	21214. 35 bis	
28	5087.	18	46. 50. 54. 71.		8716. 39. 51.		14280. 89.	26	19227 bis 29.		37. 46. 47.	25
	5127.	18	85. 95. 99.	27	81.	23	14325. 26. 35.		39. 43. 47.	29	22933. 80. 94.	24
	5893.	29	6893.	20	12039.	19	57. 71. 73. 88.	26	20027. 30.	28	23005. 7.	24
	5900.	29	7115. 37. 47.		12166.	24	17818. 19. 56.		20173. 77.	28	23020. 22. 38.	
29	6008. 15. 19.		51. 63. 71. 90.		12322.	13	62. 65.	27	20210. 13.	28	47. 48.	28
29	20. 35. 36. 43.	29	99.	25	12392. 93.	24	18187. 88. 94.	27	20481. 97.	26	23193. 97. 98.	28
4												
	Lit. E. à 20 Rthlr.											
24	3898.	23	5639. 53. 56.		6377. 84. 91. 92.	29	6966. 68. 74 bis		13141.	7	19476. 80. 88.	27
24	3911. 12. 19.		69. 80. 94.	28	6401. 3. 4. 8.		76.	26	13927.	19	19509. 10. 13	
14	20. 23. 31. 39.		5723. 33. 34.		29. 33 bis 35.		7000.	26	15994.	25	bis 16. 26. 42.	27
[illegible]	47. 52. 60. 61.	23	40. 48. 50. 67.		39. 40. 42. 55.		7267. 78.	26	16023. 29. 30.		19884. 85.	27
	[illegible]24. 45. 57.		71.	28	61. 72. 99.	29	7305. 11.	26	41. 50.	25	19908. 20. 34.	[illegible]
	[illegible]	22	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]		71. 79. 95.	27

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. F. à 10 Rthlr.													
988. 91 bis 93.	26	2406. 12. 20 bis		2736. 61. 62. .	28	6260. 63. 69.		6624. 33. 68. 70		8414.	2	10575.	3
1058. 59. 77.		22. 34. 37. 40.		2771. 97. . . .	26	80 bis 82. 89.		bis 72. 77. 78.		8526. 37. 50.		11145. 49. 58. .	22
89. 92. 97. . .	26	43. 50. 57. 60.		2805. 13. 14.		99.	29	82 bis 84. 90.		51. 65.	25	11214. 15. . . .	22
1100. 20. 23. .	26	73. 78. 80. 85		18 bis 20. . .	26	6307. 12. 23 bis		93. 97.	29	8620. 30. 42. .	25	11447. 81. 99. .	22
1118. 59. 62.		bis 87.	28	2848. 61. 72.		27. 33. 68. 75.		6705. 11. 18.		8649. 65. 67.		11563.	22
63. 65. 91. 96.	24	2510. 14. 26.		73. 85. 94. 99.	28	91. 96.	29	22. 30. 32. 49.		69. 74. 77. 86		11628. 32. . . .	22
1295.	24	28. 29. 36. 40.		2904. 20. 31.		6432. 35. 37.		51.	29	bis 88. 92. 98.	29	11936.	19
1303. 33. 49.		42. 43. 72. 80.		35. 43. 53. 60.	28	69. 91. 92. . .	29	6840. 41. 43.		8702. 20. 21.		12049.	19
51.	24	91. 92.	28	4913. 36. . . .	17	6525. 27. 41.		57. 65. 68. 82.	29	27. 28. 33. 36.		12121.	21
1888.	4	2601. 19. 21.		5064. 67. 71. .	3	43. 45. 48. 49.		6906. 9. 10. 15.		43. 55. 82. 84.	29	12495.	8
2234. 48. 52. .	18	28. 29. 32. 54.		5641. 77. . . .	23	58. 76. 82. 94.		16. 20. 22. 23.	29	9053.	16	12505. 6. 18. .	8
2322. 23. 25.		69. 78. 87. . .	28	5725 bis 27. 62.	23	99.	29	6942. 47. 68.		9193.	16	14922.	6
33. 37. 40. 43.		2703. 14. 24.		5814. 29. 58. .	23	6606. 10. 12.		71.	25	10204.	3	15106.	6
51. 59. 71. . .	28	27. 31. 34. 35.	28	5901. 47. 57. .	27	16. 17. 21. 23.	29	8350.	2				

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Rthlr.

2712.	12	4448. 50. . . .	15

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. D. à 100 Rthlr.

5478.	12

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1000 Rthlr.

117.	6

Lit. B. à 500 Rthlr.

935.	7	2243.	7

Lit. C. à 200 Rthlr.

1530 bis 33. 38.	7	1545.	7	4867 bis 71. . .	3

Lit. D. à 100 Rthlr.

3502.	2	4172.	6	4651. 55 bis 60.	7	4663. 66. 72.	7	4677 bis 79. 86.	7	4695. 96. 99. .	7

V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. C. à 200 Rthlr.

491.	8	2681.	8

Lit. D. à 100 Rthlr.

9657.	6	14139.	6

Berlin, den 10. März 1869.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

wird
Gese

155.

Häus

in w

Dece

sowi

setzsc
geme
vinze
Neu

1)

2)

3)

4)

5)

§ 2.

Eine Verjährungsfrist von vier Jahren tritt ein bei den Forderungen

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2) der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justizcommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medicinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Konducteure, der Auctionscommissarien, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
3) der Haus-, und Wirthschaftsoffizianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten;
4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;
5) wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Miethss- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen seyn oder nicht;
6) wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Wege- und Brückengelder u. s. w.;
7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;
8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, Generalcommissionen, Revisions-Collegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle, ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als ein Procent betragen, oder zu Verträgen oder Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§ 3.

Bestehen bei den in den §§ 1. und 2. aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 4.

Die Verjährung fängt an in Betreff:

1) der Gebühren und Auslagen der in § 2. No. 2. genannten Personen, in sofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;
2) der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem der Proceß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist;
3) aller übrigen in den §§ 1. und 2. aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten December, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§ 5.

Der Lauf der in den §§ 1. und 2. bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§ 6.

Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist: in diesem Falle tritt anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein.

§ 7.

Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in den §§ 1. und 2. vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten December 1845 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 16. März 1869

Königliche Regierung.

Ministerial-Erlaß, betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§ 26, 30 und 43 des Regulativ's vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps und in dem § VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

156. Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines, sind nach der Bestimmung in dem § 30 des Regulativs, vom 1. December 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen, und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach § 26 dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulatives nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I) Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§ 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. December 1864 und des im § VIII. unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.

II) Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher also vor Erlaß des Regulatives den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Communal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr erhöht. Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im § VIII. unter a. und b. festgesetzen Betrages von 200 Thlrn.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im § 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung. Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines (§§ 42, 43) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt kassirt, der Reservejäger der Classe A. I. dagegen, sofort wird in die Classe A. II. versetzt.

IV.) Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad. I. oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen ad. II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanzminister gez. v. d. Heydt. Der Kriegsminister. Roon.

„Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht."

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts Clausthal, Revierfeststellung betreffend.

137. Die nachfolgende Revierfeststellung: „Auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes bestimme ich hierdurch, daß die Provinz Schleswig-Holstein ein besonderes Bergrevier bildet und daß bis auf Weiteres die Verwaltung dieses Revieres durch den Königlichen Revierbeamten zu Hannover erfolgen soll.

Berlin, den 18. März 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, Itzenplitz."

wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Clausthal, den 20. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal, betreffend die Wahrnehmung der Revierbeamten-Geschäfte in dem Bergreviere Schleswig-Holstein.

138. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Ministers für den Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. d. Mts. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Wahrnehmung der Revierbeamten-Geschäfte im Bergreviere Schleswig-Holstein dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Jung zu Hannover, übertragen worden ist.

Auf Grund des § 12 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des Gesetzes vom 12. d. Mts., betreffend die Einführung desselben in die Provinz Schleswig-Holstein, übertragen wir zugleich die Annahme der Muthungen in dem genannten Bergreviere vom 1. April d. J. an dem zuständigen Königlichen Revierbeamten.

Zur An- und Aufnahme der Muthungen, sind bei den Revierbeamten die Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags ausschließlich bestimmt.

Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlocals werden Muthungen nicht präsentirt und protocollarische Muthungen nicht aufgenommen.

An Sonn- und Feiertagen werden protocollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunden von 8 bis 9 Uhr präsentirt.

Die Muthgesuche sind nach § 13 des Berggesetzes in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen und stempelpflichtig.

So lange die Verwaltung des Bergreviers Schleswig-Holstein von Hannover aus erfolgt, fallen den Privaten die Entschädigungen, welche dem Revierbeamten für Dienstreisen gebühren, soweit sie überhaupt von den Betheiligten zu tragen sind, nur für den innerhalb der Grenze der Provinz Schleswig-Holstein liegenden Theil der Reise zur Last.

Clausthal, den 20. März 1869

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

139. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamtes zu Clausthal vom 20. März d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich meine Amtsstube hierselbst in der Großen Aegidienstraße No. 8, 1 Treppe hoch befindet.

Hannover, den 22. März 1869.

Der Königliche Berg-Revier-Beamte,
gez.: Jung, Berg-Assessor.

67

Bekanntmachung des Oberbergamts zu Clausthal, betreffend die Einrichtung der Muthungsrisse in der Provinz Schleswig-Holstein.

160. Unter Bezugnahme auf § 17. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und das Einführungsgesetz für die Provinz Schleswig-Holstein vom 12. d. Mts. bestimmen wir für das Bergrevier Schleswig-Holstein, wie folgt:

1) Als Maßstab für die von dem Muther bei Einlegung von Muthungen einzuliefernden Situationsrisse, so wie für die gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes einem Antrage auf Umwandlung und Erweiterung bereits verliehener Grubenfelder beizugebenden Risse wird der Maßstab von 1:6250 hierdurch festgesetzt:
2) Für Consolidationsrisse ist entweder der vorgenannte, oder ein zu demselben in einem einfachen Verhältnisse (½, ¼ 2c.) stehender zu wählen.
3) Situationsrisse, welche in einem andern, als dem vorstehend festgesetzten Maßstabe angefertigt sind, werden zurückgegeben werden, und hat die dadurch entstehenden Nachtheile der betreffende Muther sich selbst zuzuschreiben. (§ 18 des Allgem. Berg-Gesetzes.)
4) Außer den im § 17. des Allgemeinen Berggesetzes geforderten Angaben müssen die einzureichenden Risse noch eine Darstellung der Grenzen der Gemeinden, so wie vorkommenden Falls auch der Amtsgrenzen, welche das begehrte Feld durchschneiden oder berühren, enthalten.
5) In der Aufschrift sind der Name der Muthung, das Mineral, auf welche sie gerichtet, so wie die Namen der Gemeindebezirke und Aemter, in welchen das begehrte Feld liegt, anzugeben.
6) Mindestens das Original der Risse muß mit Leinen unterklebt sein.

Ferner empfehlen wir, alle Risse so einzurichten, daß beim Anschauen Norden nach Oben gerichtet ist, die Schrift also von Ost nach West läuft; und daß mit Rücksicht auf die nöthige Einheftung, die Risse wenigstens in einer ihrer beiden Dimensionen mit der Höhe eines Stempelbogens übereinstimmen.

Clausthal, den 20. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

161. Um es zu ermöglichen, daß Bestimmungen und Bekanntmachungen, welche eine beschleunigte Veröffentlichung erheischen, stets rechtzeitig zur Kenntniß der Leser des Amtsblattes gelangen, haben wir angeordnet, daß dasselbe von jetzt ab lediglich nach Maßgabe des Bedürfnisses erscheinen soll.

Schleswig, den 25. März 1869. Königliche Regierung.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der
Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-

162. Semester 1869.

Beginn am 19. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil .... Dr. von Scheel.
II. Landwirthschaftsrecht .... Derselbe.
III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.	1.	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Dr. Werner.
	2.	Taxationslehre	Derselbe.
	3.	Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern	Derselbe.
	4.	Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen	Administr. Schnorrenpfeil
	5.	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	Dr. Werner.
B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.	6.	Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere	
	7.	Spezieller Pflanzenbau	Administr. Schnorrenpfeil
	8.	Handelsgewächsbau	Garteninsp. Hannemann.
	9.	Trockenlegung der Grundstücke und Drainage	Baurath Engel.
	10.	Obstbaumzucht und Obstbau	Garteninsp. Hannemann.
	11.	Allgemeine Thierzucht	Geh. Reg.-R. Settegast.
	12.	Seidenbau mit Demonstrationen	Garteninsp. Hannemann.
	13.	Pferdekenntniß	Prof. Dr. Dammann.
	14.	Bienenzucht mit Demonstrationen	Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau und Forstschutz	Oberförster von Ernst.
2. Forstliche Excursionen	Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Agricultur-Chemie	Professor Dr Kreder.
2. Organische Chemie	Derselbe.
3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	Derselbe.
4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde	Professor Dr. Heinzel.
5. Krankheiten der Pflanzen	Derselbe.
6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen	Derselbe.
7. Botanische Excursionen	Professor Dr. Heinzel.
8. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	Dr Hensel.
9. Analitische Botanik	Professor Dr. Heinzel.
10. Experimental-Physik	Dr. Pape.
11. Naturgeschichte der Hausthiere	Dr. Hensel.
12. Geognosie und Bodenkunde	Derselbe.
13. Zoologische und geognostische Excursionen	Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin:

Technologie

VII. Thierheilkunde:

1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	Professor Dr. Dammann.
2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere	Derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen	Derselbe.

VIII. Mathematische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen und Nivelliren	Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension

in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtenes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath Settegast.

Bekanntmachung.

163. In den Gewässern der Süder-, Mittel- und Norder-Hever sind die Winterseezeichen eingenommen und die Sommerseezeichen wieder ausgelegt worden.

Schleswig, den 18. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Publikation polizeilicher Vorschriften im Kreise Ploen.

164. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. Sept. 1867, (Gesetzsammlung Seite 1529) sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Ploen von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal in dem vom 1. April d. J. ab, unter dem Titel „Ploener Wochenblatt und öffentlicher Anzeiger für den Kreis Ploen" zweimal wöchentlich erscheinenden dortigen Localblatt behufs gültiger Publication derselben abzudrucken sind. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 16. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Errichtung eines Nebenzoll-Amtes II. zu Neumühlen bei Kiel.

165. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers ist zu Neumühlen bei Kiel ein mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tretendes Neben-Zoll-Amt zweiter Classe eröffnet, welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Botenpost zwischen Rödding und Gramm.

166. Die vom 1. April d. J. ab einzurichtende Post-Expedition in Rödding, wird durch eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung mit der Post-Expedition in Gramm in Verbindung gesetzt. Die Botenpost geht aus

Gramm 7 Uhr Abends

aus Rödding 7 Uhr früh

und wird in 2 Stunden befördert.

Kiel, den 16. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

Abgabe von Pflanzen aus Königl. Baumschulen an Waldbesitzer.

167. Zur Beförderung des Holzanbaues durch die Privaten, hat der Herr Finanzminister angeordnet, daß an Privatwaldbesitzer und an solche Gemeinden und Corporationen, welche die Gelegenheit und die Mittel zur Erziehung der erforderlichen Pflanzen nicht besitzen, das Material dazu aus den Königlichen Baumschulen gegen Erlegung des Selbstkostenpreises abgegeben werden soll, insoweit das eigene Bedürfniß die Abgabe zuläßt.

Die Betheiligten haben sich an die betreffenden Kgl. Oberförster zu wenden, welche mit der erforderlichen Anweisung versehen sind.

Schleswig, den 21. März 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Wochenmarkt in Lütjenburg.

168. Es ist genehmigt worden, daß der in der Stadt Lütjenburg am Sonnabend stattfindende Wochenmarkt künftig am Montage abgehalten werde.

Schleswig, den 13. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

169. Die obrigkeitliche Gewalt im adeligen Gute Rehmten ist mit dem Besitze desselben auf den Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten für Schleswig-Holstein Freiherrn Carl von Scheel-Plessen übergegangen.

Schleswig, den 17. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Eingegangener Anzeige zufolge ist die obrigkeitliche Gewalt in dem adeligen Gute Schirnau mit dem Besitze desselben auf den Herrn Mylord übergegangen.

Schleswig, den 22. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

170. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. v. M. dem Kirchenpropsten Balemann in Oldenburg die Genehmigung zur Anlegung des ihm verliehenen Ehren-Ritterkreuzes I. Classe des Großherzoglich Oldenburg'schen Haus- und Verdienstordens zu ertheilen geruht.

Personal-Chronik.

171. Von dem Kirchencollegium zu Hennstedt sind der dortigen Gemeinde zur Wahl eines Diaconus präsentirt:

1) der Candidat Wulf Friedrich August Lühr z. Zt. in Neukirchen,
2) der Pastor adj. Carl Martin Behrens in Bordesholm ...

und 3) der Candidat Heinrich Wilhelm Joachim Landt aus Ahrensboeck.
und als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte:
der Rector Johann Friedrich Georg Dietrich König in Eckernförde.

Am 15. Mts. ist der Pastor Kruse in Großenbrode, Probstei Oldenburg, mit Tode abgegangen.

Dem Landmesser Paul Sönke Paulsen aus Effebüll ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt und ist derselbe beeidigt worden.

Am 17. März d. J. ist der Candidat Otto Lühr, z. Zt. Lehrer an der Kieler Gelehrtenschule, zum Pastor in Flemhude, Probstei Kiel, erwählt worden.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consisterium in Kiel, hat unterm 23. d. Mts. den Diakonus Georg Baetz in Wilster zum Hauptpastor in Wewelsfleth, Propstei Münsterdorf, ernannt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sibergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 13. Schleswig, den 6. April. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

172. Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 19. März 1869, enthält unter

No. 7352. Subhastations-Ordnung. Vom 15. März 1869.

No. 7353. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Sprenge.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 22. März 1869, enthält unter

No. 7354. Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

No. 7355. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbecken. Vom 23. Januar 1869.

No. 7356. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben den 24. März 1869, enthält unter

No. 7357. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869.

No. 7358. Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

No. 7359. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße.

No. 7360. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern. V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 25. März 1869, enthält unter

No. 7361. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Sammlung S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

No. 7362. Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869.

No. 7363. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869.

No. 7364. Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869.

No. 7365. Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 885.) Vom 15. März 1869.

173. Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

An den Minister des Innern. (gez.) Wilhelm.

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

174. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15 Juli v. J. werden in Berlin von der

Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Litern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Nummer) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der Uebergangsabgabe für Branntwein bei Versendungen nach Luxemburg und umgekehrt.

175. Durch die Bekanntmachung vom 11. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister von der Heydt.

Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

176. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Laufe des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

177. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen

findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu erwählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlichen Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, so wie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett- und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernannten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reinlich.

Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernannten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden; wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug möglich, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche &c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eber so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

Bekanntmachung, betreffend den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien.

178. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10. November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpacketen ausgewechselt.

Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt:

für **frankirte Briefe** nach Italien 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl.,
für **unfrankirte Briefe** aus Italien 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen ($^{9}/_{10}$ Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^{1}/_{3}$ Groschen resp. 2 Kr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gewirkter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth, auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter **Recommandation** zu expediren. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse erlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Commissionair der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz.

Rücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in dem bisher bestandenen Verhältnisse noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

Das General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

179. Zwischen dem **Norddeutschen Bunde** und **Schweden** ist am $^{23}/_{24}$ Februar d. J. ein Post-Vertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Spedition:

für **frankirte Briefe** nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Kr. pr. Loth incl.,

für **unfrankirte Briefe** aus Schweden 5 Groschen resp. 18 Kr. pr. 15 Grammen ($^9/_{10}$ Loth incl.)

Drucksachen und **Waarenproben** werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Kr. für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken.

Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter **Recommandation** abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt worde.n Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Schweden $2^1/_2$ Groschen resp. 9 Kr.

Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der **Post-Anweisung** übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: „Thlr. Sgr. Pf." u. s. w. **in Reichsthalern und Oere Schwedisch** anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thaler $^1/_4$ Groschen — in die Thaler resp. Süddeutsche Gulden-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Beteag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, den Einlieferer genau Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Groschen oder 14 Kr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der **Päckereien und Geldbriefe** nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin den 22. März 1869.

General-Post-Amt von Philipsborn.

Verpflichtung Preußischer Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner.

180. Es sind in Anlaß eines vorgekommnen speciellen Falles in welchem die Erstattung der Heimschaffungskosten für einen im Auslande hülfsbedürftig gewordenen Matrosen nach Maaßgabe des § 6 der Verordnung vom 5. October 1833, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner beantragt wurde, Seitens der beikommenden Behörden Zweifel darüber angeregt worden, ob die Allerhöchste Verordnung vom 5. October 1833, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner, in der Provinz Schleswig-Holstein überhaupt Geltung habe.

In dieser Veranlassung werden die Behörden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachte Verordnung durch § 1 No. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in den Herzogthümern Holstein und Schleswig — Gesetz-Sammlung S. 1133 — in diesen Landestheilen vom 30. September 1867 ab ausdrücklich in Kraft gesetzt ist. Eben so haben die in der Bundes-Consulats-Instruction vom 15. März 1868 pag. 26 erwähnten seerechtlichen Gesetze vom 26. März 1864, 20. März 1854 und 31 März 1841, letzteres soweit es nicht durch das Gesetz vom 26. März 1864, abgeändert ist, bereits seit dem 30. September 1867 in Gemäßheit der gedachten Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1867 in der Provinz Schleswig-Holstein Gesetzeskraft.

Desgleichen bestehen daselbst in Gültigkeit die bezüglichen Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuchs, welches durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 921 Art. I.) in den neu erworbenen Landestheilen in Kraft gesetzt worden ist.

Die Behörden werden angewiesen, in vorkommenden Fällen nach Maaßgabe der obgedachten Bestimmugen es zu verhalten.

Schleswig, den 16 März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verfügung, betreffend die Urlaubsertheilung an Hardes- und Kirchspielvögte.

181. Auf gegebene Veranlassung ermächtigen wir hiermittelst die Königlichen Landrathsämter bis weiter, den Hardes- und Kirchspielvögten, welche zu einer mehr als dreitägigen Abwesenheit aus ihrem Bezirk eines Urlaubs bedürfen, denselben bis zu 14 Tagen in unserm Namen zu ertheilen.

Schleswig, den 22. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

182. Auf der Flensburger Föhrde werden in diesen Tagen die Sommerseezeichen ausgelegt und die Winterseezeichen abgenommen werden.

Schleswig, den 27. März. 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Hafenabgaben in Barcelona.

183. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. d. Mts. sind die Hafenabgaben in Barcelona, welche durch ein am 12 November v. J. publicirtes Gesetz auf 10 Realen für 1000 Kilogramm festgesetzt waren, durch Erlaß des Spanischen General Steuer-Director für alle nach dem 19. Februar d. J. in den gedachten Hafen einlaufende Schiffe um 80 %, also auf 18 Realen für 1000 Kilogramm erhöht worden.

Schleswig, den 27. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

184. Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben ꝛc. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahr 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses Werk ist im Verlage von W. Herz (Besser'sche Buchhandlung) unter dem Titel:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen, vom Jahre 1817 bis 1868. Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

erschienen und giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich. Es hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichsgesetz aufzuklären.

Wir machen deshalb insbesondere Kirchen-Visitatorien und Schulcollegien auf dasselbe aufmerksam.

Schleswig, den 24. März 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

185. Vom 1. April d. J. ab geht die Privat-Personen-Beförderungs-Gelegenheit zwischen Heide und Hennstedt, mit welcher Postsendungen aller Art befördert werden, aus Heide 5 Uhr früh
aus Hennstedt 4 Uhr Nachmittags
ab und beträgt die Beförderungszeit 2½ Stunden.

Kiel, den 24. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

186. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 30. März d. J. die am 11. f. Mts. stattgehabte Wahl des Archidiakonus Theodor Wilhelm Jess in Itzehoe zum Pastor an der heiligen Geist Kirche in Kiel bestätigt.

Dasselbe hat am nämlichen Tage den Hauptpastor Johannes Heinrich Ziese in Gelting zum Pastor im Friedrichsberg in Schleswig ernannt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sibergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th Lorentzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 14. Schleswig, den 15. April. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

187. Das 27. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 31. März 1869 enthält unter

No. 7366. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869.

No. 7367. Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

No. 7368. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staats-Schuldverschreibungen. Vom 18. März 1869.

No. 7369. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken.

No. 7370. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission. Vom 17. Februar 1869.

No. 7371. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Februar 1869.

No. 7372. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort.

No. 7373. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

Bekanntmachung.

188. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Rußischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Rußischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Post-Amt, von Philipsborn.

Zur Postbeförderung dienende Dampfschiff-Fahrten von Kiel und Lübeck nach Norwegen.

189. Von Kiel und Lübeck nach Norwegen gestalten sich die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiff-Fahrten gegenwärtig in folgender Weise:

1) Aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht)
in Christiania jeden Dienstag 6 Uhr Nachmittags,

2) Aus Lübeck jeden Dienstag und Freitag 4 Uhr Nachmittags,
in Kopenhagen jeden Mittwoch und Sonnabend früh,
aus Kopenhagen jeden Mittwoch und Sonnabend Mittags,
in Christiania jeden Donnerstag und Sonntag Abends.

Berlin, den 3. April 1869.

General-Post-Amt.

Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Einrichtung der Stroh- und Rethdächer.

190. Zur thunlichsten Verhütung des Verlustes von Menschenleben durch das Herabschießen brennender Strohdächer verfügen wir auf Grund des § 11. der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) wie folgt:

1. Für schon vorhandene Gebäude.

An den vorhandenen Wohnhäusern und anderen zum nächtlichen Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, deren Bedachung in Stroh, Reth oder dgl. besteht, sind über dem Haupteingange die Dächer an der inneren Fläche mit Lehm zu unterstreichen und zwar, wenn der Haupteingang an der Giebelseite liegt, in der ganzen Ausdehnung der Giebelwandfläche, wenn der Haupteingang an der Langseite liegt, in einer Breite von 4 Fuß an jeder Seite außer der Breite des Eingangs.

Bei einer Erneuerung des Dachs an den fraglichen Stellen ist, soweit die mit Lehm zu untersteichende Dachfläche reicht, das Deckmaterial mit starkem Messingdraht oder ausgeglühtem, in Oel getränktem resp. mit Oelfarben bestrichenem Eisendraht an den Dachplatten zu befestigen.

Die Lehmunterstreichung ist bis ult. Juli d. J. überall zu beendigen.

2. Für Neubauten.

Wenn bei Neubauten von Gebäuden der oben bezeichneten Bestimmung, deren Bedachung in Stroh, Reth oder dergl. besteht, die Eingänge an den Giebelseiten angelegt werden, so sind die Giebelwände senkrecht bis zur Dachspitze hinaufzuführen, jedoch ist in den Landdistricten gestattet, das oberste Dreieck statt der Ausmauerung mit einer Bretterverkleidung zu versehen.

Bei den Haupteingängen an den Langseiten müssen über ersteren steile Giebel mit einem Dache für sich angebracht werden, welches in das Hauptdach einschneidend nach zwei Seiten Gefälle hat und mit feuerfestem Material gedeckt werden muß.

Die Grundfläche der Giebel muß 8 Fuß weiter als die Eingangsweite genommen werden.

Die Flächen des Hauptdachs über den Eingängen an den Langseiten sind von den Dächern der steilen Giebel an bis hinauf zur First in der oben angegebenen Weise mit Lehm zu unterstreichen und mit Draht zu befestigen.

Zuwiderhandlungen der Hausbesitzer und Bauhandwerker gegen die Vorschriften dieser Verfügung werden mit Geldbußen bis zu 10 Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Schleswig den 2. April 1869

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Publication polizeilicher Vorschriften im Kreise Segeberg.

191. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 19.) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Segeberg von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal in dem vom 1. April d. J. ab unter dem Titel „Segeberger Kreis- und Wochenblatt" einmal wöchentlich, am Sonnabend, erscheinenden Segeberger Wochenblatt behufs gültiger Publication derselben abzudrucken sind.

Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 31. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Publikation polizeilicher Vorschriften im Kreise Husum.

192. Wir bestimmen auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) so wie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt S. 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Husum von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal in dem Husumer Wochenblatt behufs gültiger Publikation derselben abzudrucken sind. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 31. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Publikation polizeilicher Vorschriften im Kreise Apenrade.

193. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 19.) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Apenrade von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal

in den „Apenrader Nachrichten" behufs gültiger Publikation derselben abzudrucken sind. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 1. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Zinscoupons von Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und Münster-Hammer Eisenbahn.

194. Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums resp. vom 14. März 1867 (Verordnungsblatt pro 1867, 39. Stück) und vom 24. Juli 1868, betreffend die Einlösung der Zinscoupons von Staatsobligationen der alten und neuen Landestheile (Verordnungsblatt pro 1868, 95. Stück) wird darauf aufmerksam gemacht, daß hinsichtlich der Einlösung der Zinscoupons die Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn der sonstigen Preußischen Staatsschuldverschreibungen gleich zu achten sind.

Schleswig, den 2. April 1869.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

195. Von der Königlichen Regierung ist verfügt worden, daß die öffentlichen Erlasse und sonstigen Bekanntmachungen des Landrathamts und der übrigen von der Königlichen Regierung sortirenden Behörden des Kreises Rendsburg, bis weiter durch Abdruck in dem Rendsburger Wochenblatt zu publiciren sind, in soweit nicht für einzelne Gegenstände etwa ein anderer Publikationsmodus ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hiemittelst bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß den Kreisständemitgliedern und deren Stellvertretern, sowie den des Landrathsamt sortirenden Behörden und den Gemeindevorstehern des Kreises Rendsburg bis weiter ein Exemplar des genannten Wochenblatts für Rechnung der Kreiscasse zugestellt werden wird.

Rendsburg, den 20. März 1869.

Der Königliche Landrath.

Taxpreis der Blutegel.

196. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Vorstehendes wird hiedurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Bezugnahme auf die Arzenei-Taxe (Bekanntmachung vom 15. Juni 1868, Verordnungsblatt Stück 77 No. 285) zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 27. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger für den Regierungsbezirk Erfurt.

197. Auf höhere Veranlassung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 14. October 1868 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein pro 1868 Stück 135 Nr. 491) auf den Grund des § 28 des Regulativs vom 1. December 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. für den Regierungsbezirk Erfurt außer Kraft gesetzt ist. Es können demnach von jetzt an Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maaßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulativs in diesem Regierungsbezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Schleswig, den 28. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Veränderung in den Steuerempfangsbezirken.

198. Die Kirchspiele Starup, Grarup, Desby und Halk, welche bisher zu dem Hebebezirk der Steuerkasse I. in Hadersleben gehört haben, sind dieser Kasse abgenommen und dem Bezirk der Steuerkasse II. in Hadersleben zugelegt worden. Gleichzeitig ist die künftige commissarische Verwaltung der ersteren Kasse dem Amtsverwalter Ritter in Hadersleben und diejenige der letztgenannten Kasse dem Amtsverwalter, Kammerrath Huus daselbst übertragen worden.

Schleswig, den 27. März 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

199. **Verzeichniß der Kassencuratoren der Königlichen Steuerkassen im Bezirk der Königlichen Regierung zu Schleswig.**

Laufende №	Steuerkasse.	Kassecurator.
	a. Holstein.	
1.	Lunden	Kirchspielvogt Brandt in Hemme.
2.	Heide	Landrath Boerster in Heide.
3.	Meldorf	Landrath Müllenhof in Meldorf.
4.	Marne	const. Kirchspielvogt Plambeck in Marne.
5.	Rendsburg	Landrath von Willemoes-Suhm in Rendsburg.
6.	Hohenwestedt	Kirchspielvogt Bielenberg in Nortorf.
7.	Wilster	Kirchspielvogt und const. Bürgermeister Gerling in Wilster.
8.	Itzehoe	Landrath v. Harbou in Itzehoe.
9.	Kellinghusen	Kirchspielvogt Schmidt in Kellinghusen.
10.	Glückstadt	Stadtpräsident Graba in Glückstadt.
11.	Elmshorn zu Ranzau	Kirchspielvogt Bornhöft in Elmshorn.
12.	Pinneberg	Landrath v. Moltke in Pinneberg.
13.	Blankenese	Kirchspielvogt Mangels in Blankenese.
14.	Altona I.	Oberpräsident der Stadt Altona v. Thaden.
15.	Altona II.	Derselbe.
16.	Kiel	Bürgermeister Mölling in Kiel.
17.	Neumünster	Landrath Baron von Heintze in Bordesholm.
18.	Bramstedt	Kirchspielvogt von Sievers in Bramstedt.
19.	Segeberg	Landrath Baron von Brockdorff in Segeberg.
20.	Bargtheheide zu Ahrensburg	Kirchspielvogt Graf Reventlow zu Bargteheide.
21.	Wandsbeck	Landrath v. Levetzau in Reinbeck.
22.	Oldesloe zu Reinfeld	Kirchspielvogt von Krogh in Reinfeld.
23.	Ploen	Landrath Friederici in Ploen.
24.	Preetz	Fleckensvorsteher Rentier Ort in Preetz.
25.	Lütjenburg	Bürgermeister v. Wehhe in Lütjenburg.
26.	Neustadt	Bürgermeister Kipla in Neustadt.
27.	Oldenburg	Landrath Wennecker in Cismar.
28.	Burg	Kirchspielvogt Wiechers in Burg.
	b. Schleswig.	
1.	Hadersleben I.	Landrath Kier in Hadersleben.
2.	Hadersleben II.	const. Bürgermeister Lüders in Hadersleben.
3.	Hadersleben III.	Hardesvogt Erichsen in Hadersleben.
4.	Rödding	Hardesvogt v. Rosen in Rödding.
5.	Toftlund	Gerichts-Assessor Bachmann in Toftlund.
6.	Apenrade	Landrath v. Levetzau in Apenrade.
7.	Gravenstein	Amtsrichter Petersen in Gravenstein.
8.	Norburg	Landrath Matthiessen in Augustenburg.
9.	Augustenburg	Branddirector Petersen in Augustenburg.
10.	Broacker	Amtsrichter Nissen in Broacker.
11.	Husum	Landrath Graf Reventlow in Husum.
12.	Bredstedt	Hardesvogt Bleicken in Bredstedt.
13.	Garding	Bürgermeister Justizrath Hinrichsen in Garding.
14.	Tönning	Landrath Baron v. Richthofen in Tönning.
15.	Süderstapel	Stadtpräsident Hansen in Friedrichstadt.
16.	Schleswig I.	Hardesvogt Kühl in Schleswig.
17.	Schleswig II.	Landrath Baron v. Plessen in Schleswig.

Laufende №	Steuerkasse.	Kassecurator.
	b. Schleswig.	
18.	Cappeln I.	Hardesvogt Rathlev in Cappeln.
19.	Flensburg I.	Landrath und Geheimer Regierungsrath Krupka in Flensburg.
20.	Flensburg II.	Hardesvogt Sauer in Flensburg
21.	Glücksburg	Hardesvogt Ovens in Glücksburg
22.	Cappeln II.	Amtsrichter Chemnitz in Cappeln.
23.	Eckernförde I.	Landrath Graf Baudissin in Eckernförde.
24.	Eckernförde II.	Hardesvogt Petersen in Eckernförde.
25.	Eckernförde III.	const. Bürgermeister Jahn in Eckernförde.
26.	Lygumkloster	Hardesvogt Dircks in Tondern.
27.	Tondern	Landrath Bleicken in Tondern.
28.	Leck	Amtsrichter Stolz in Leck.
29.	Niebüll	Hardesvogt Dethleffsen in Tondern.
30.	Föhr	const. Amtsrichter Forchhammer auf Föhr.
31.	Sylt	Landrath Bleicken in Tondern.
32.	Pellworm	Amtsrichter Franke auf Pellworm.
33.	Nordstrand	Landrath Graf Reventlow in Husum.

Schleswig, den 24. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Polizeiverordnung, betreffend die Bauart der Schornsteine.

200. Zur Ergänzung der zum Theil ungenügenden bestehenden baupolizeilichen Vorschriften verfügen wir auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September v. J. (Ges.-S. Seite 1529) wie folgt:

1) Schornsteine sind aus vollgebrannten Mauersteinen in Kalkmörtel gemauert aufzuführen.

2) Schornsteinrohre sind nicht auf Balken, Scheidewänden oder sonst in dem Gebäude aufzusatteln, sondern stets von Grund aufzuführen.

3) Schornsteinrohre sind lothrecht zum Dache hinauszuführen und müssen den First möglichst überragen, die Dachfläche wenigstens um 6 Fuß.

4) Ist eine Schleifung von Schornsteinen geboten, so darf solche nicht unter 45 Grad stattfinden, auch nicht auf Holz ausgeführt werden, sondern nur auf gemauerten Bögen, Wölbungen, Pfeilern oder Mauern in gehöriger Stärke.

5) Alles Holzwerk ist mindestens 2 Zoll von der Außenfläche der Schornsteine entfernt zu halten.

6) Bei nicht feuersicheren Bedachungen dürfen nur besteigbare, im Lichten nicht unter 15 und nicht über 18 Zoll weite Schornsteine zur Anwendung kommen, und Einmündungen anderer Rauchrohre und Reinigungsthüren unter dem freien Dachboden nicht angebracht werden.

7) Feuergefährliche Gegenstände sind in der Nähe der Schornsteine nicht zu lagern.

8) Schornsteine, die zu größeren Feurungsanlagen dienen, sind in angemessener Entfernung von der Ausmündung mit dichtem eisernem Schieber zu versehen, um beim Brandfall das Feuer ersticken zu können.

9) Für s. g. russische Schornsteine gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung der Holsteinischen Regierung vom 17. Januar 1866 (V. O. Bl. f. Holstein Seite 62), welche wir hierdurch auf das Herzogthum Schleswig unter Aufhebung der Bekanntmachung des Schleswigschen Ministeriums vom 14. Juni 1858 extendiren und im Anhange abdrucken lassen.

10) Bereits vorhandene ältere Schornsteine sind jedenfalls unbedingt dicht und in tadellosem Zustande zu halten. Die Schauungsmänner und Schornsteinfeger sind zur sofortigen Anzeige entdeckter Mängel bei der Polizeibehörde verpflichtet.

11) Zuwiderhandlungen der Bauherren und Handwerker bei Neubauten gegen die Vorschriften dieser Verfügung sub 1 bis 6, 8 und 9 resp. Zuwiderhadlungen gegen die Vorschriften sub 7 und 10 werden mit Geldbußen bis zu 10 Thlr. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Außerdem ist bei Neubauten die Entfernung der vorschriftswidrigen Einrichtungen polizeilich zu veranlassen.

Schleswig, den 24. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anhang.

Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufführung und Benutzung s. g. russischer Schornsteine.

§ 1. Die engen s. g. russischen Schornsteine sind lediglich zur Abführung des Rauchs aus geschlossenen Feuerheerde, zu denen jedoch auch Sparheerde, sowie Feuerstellen unter eingemauerten Kesseln zu rechnen sind, zu benutzen.

§ 2. Der Durchschnitt des inwendigen Raumes dieser Schornsteine muß entweder rund oder oval sein oder eine andere regelmäßige Form mit wenigstens 4 Seiten haben. Die Lichtenweite darf nicht unter 5 Zoll im Gevierte oder Durchmesser sein, wie denn auch bei ovalem oder rechteckigem Querschnitt die kleinere Lichtenweite nicht unter 5 Zoll und bei allen Querschnittsformen enger Schornsteine nicht über 10 bis 11 Zoll messen darf.

In jeden Schornstein von 5 Zoll im Geviert oder Durchmesser im Lichten darf nur eine Feuerstelle geleitet werden, höchstens 2 Oefen, in einen Schornstein von 10 Zoll im Geviert oder Durchmesser im Lichten höchstens 4 bis 5 Oefen. Dem inneren Raume des Schornsteins sind indessen ganzer Länge genau dieselbe Form und dieselben Dimensionen zu geben.

§ 3. Die beregten Schornsteine sind in ihrer ganzen Länge entweder aus Metallröhren oder aus vollgebrannten Mauersteinen in Kalkmörtel gemauert und damit in- und auswendig dicht geputzt aufzuführen. Die Wangen müssen überall wenigstens einen halben Stein und nicht unter 4 Zoll dick sein.

Das Holz der Balkenlagen ist mindestens 2 Zoll von den Außenseiten der Schornsteine entfernt anzulegen, und das Aufhängen derselben zu vermeiden. Wird ein solcher Schornstein in einer Mauer, die an den Grund eines andern Eigenthümers stößt, aufgeführt, so muß die Wangendicke nach dieser Seite überall wenigstens einen ganzen Stein, und nicht unter 8 Zoll betragen. Ein enger Schornstein aus Metallröhren muß, wo derselbe mit Holz in Berührung kommt, mindestens ½ Stein oder 4 Zoll ummauert werden.

§ 4. Wird der Schornstein in schräger Richtung gezogen, so darf der Winkel gegen den Horizont nirgends kleiner als 45 Grad gemacht werden. Die s. g. Brücken für schrägliegende Schornsteine sind entweder von Eisen zu machen, oder wenn sie von Holz hergestellt werden, durch eine aufgemauerte Mauersteinschicht in flacher Seite zu sichern. Die Wandung des Schornsteines erhält selbstverständlich dann auch die Dicke eines halben Steines, doch nicht unter 4 Zoll.

Ueberall, wo die Richtung verändert wird, ist ein gußeisernes oder von starkem Eisenblech gefertigtes Reinigungsschott anzubringen. Ueberdies muß jeder enge Schornstein am unteren Ende und dicht unter dem Dache mit einem gußeisernen Schornsteinschotte versehen werden. Sogenannte Spiegel (Mauersteine zum Ausnehmen behufs Reinigung der Schornsteine) sind unstatthaft und verboten. Es sind überhaupt nur eiserne Schornsteinschotte, kleine Thüren, anzubringen.

§ 5. Wo Röhren von Feuerstellen einmünden, sind im Schornsteine eiserne Ringe einzumauern, und die von den Feuerstellen kommenden Röhren zugleich auswendig mit Krampen oder Brüstungen zu versehen, so daß sie an der inwendigen Fläche des Schornsteins nicht hervortreten können.

§ 6. In Gebäuden mit Stroh- oder Rethdächern, wie auch in denjenigen mit strohbewiebten Pfannendächern, dürfen sogenannte russische Schornsteine nicht angebracht werden, weil bei dem erforderlich werdenden Ausbrennen derselben die Feuersgefahr zu groß ist. Werden die hier erwähnten Schornsteine durch Räume geführt, in denen leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden, so ist rings um den Schornstein ein Lattenverschlag in mindestens 2füßiger Entfernung herzustellen.

Kiel, den 17. Januar 1866.

Herzoglich Hosteinische Landesregierung.
Lesser I. Stemann.

201.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Prof. Dr. Thaer:
   a. Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduktion: Dienstags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Prof. Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Dr. Kny:
   a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
   b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
5. Professor Dr. G. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—9 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht; Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice.
   b. Die Principien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Dr. Spinola:
   Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Professor Dr. Großmann:
   Arithmethik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Professor Manger:
   Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
12. Ingenieur Petzold:
   Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
13. Dr. Stahlschmidt:
   Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrication: Donnerstag von 7—9 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 29). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
14. Garten-Inspector Bouché:
   Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8			Müller	Stahlschmidt		
8—9	Kny	Kny	Müller	Stahlschmidt	Kny	Müller
9—10	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Hartmann		Eichhorn	Hartmann		Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Petzold	Keyßner	Rose	Petzold		Rose
1—2		Keyßner				
2—3	Kny			Kny		
3—4	Kny		Bouché	Kny		Manger
4—5		Thaer	Bouché			Manger
5—6	Koch	Thaer	Großmann	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 12. April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.
(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

202. Dem commissarischen Steuerempfänger Karpf in Meldorf ist ein drei wöchentlicher Urlaub vom 8. d. M. angerechnet ertheilt worden und wird derselbe während seiner Abwesenheit in seinen Dienstgeschäften durch den Kassengehülfen Bormann vertreten.

Schleswig, den 3. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

203. **Geschäfts- und Reiseplan zur Abhaltung des Kreis-Ersatz-Geschäfts im Bezirk des 1. Bataillons (Schleswig) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 pro 1869.**

Laufende №	Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilungen. aus welchen Jahrgängen.	Vorzuladende Abtheilungen. aus welchen Orten, Districten ꝛc.	Bemerkungen.
1	15. April	—	—	Reise nach Flensburg.	
2	16. „	Flensburg	1843—47	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen, Fischerhof und Duburg.	
3	17. „	do.	1848—49	do.	
4	18. „	—	—	Sonntag.	
5	19. „	do.	1843—49	Kirchspiel Bau, Großenwiehe, Handewitt, (mit Ausnahme von Duburg) Nordhackstedt, Wanderup, Wallsbüll.	
6	20. „	do.	1843—49	Kirchspiel Eggebeck, Groß- und Klein-Solt, Jörl, Oeversee, Sieverstedt.	
7	21. „	—	—	Bettag.	
8	22. „	do.	1843—49	Kirchspiel Adelbye (mit Ausnahme der Hohlwege) Grundhof, Hürup, Husbye, Rüllschau; einschließlich der in denselben belegenen adeligen Güter Lundsgaardt und Freienwillen.	
9	23. „	do.	1843—49	Kirchspiel Esgrus, Glücksburg, Munkbrarup, Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sörup, einschließlich der in denselben belegenen adeligen Güter Nübel, Unewatt, Norgaard, Grünholz, Schwennsbye und Südensee.	
10	24. „	do.	—	Classification der Reserve- und Landwehr-Mannschaften der 1. und 2. Compagnie.	
11	25. „	—	—	Sonntag.	
12	26. „	—	—	Reise nach Gelting.	
13	27. „	Gelting	1843—49	Geschlossener Theil des ersten Angeler adeligen Güter-Districts, nämlich die Güter Buckhagen, Brunsholm, Düttebüll, Gelting, Niesgraugaarde, Ostergaarde, Oehe, Ohrfeld, Priesholz, Röst, Rundtoft, Sandbeck, Toestorff.	
14	28. „	do.	—	Loosung in Gelting und Reise nach Cappeln.	
15	29. „	Cappeln	1843—49	Flecken Cappeln, Arnis, die Kirchspiele Böel mit dem Gute Böelschubye, Norderbrarup mit dem Gute Flarupho f, Süderbrarup, Rabenkirchen mit dem Gute Dollrott, Ulsnis, Boren, und vom Kirchspiel Töstrup die Ortschaften Arrild, Oersberg, Töstrup (Prediger Wohnung und die Parcellenstelle), Kragelund.	
16	30. „	—	—	Reise nach Schleswig.	
17	1. Mai	Schleswig	1843—47	Stadt Schleswig. Kropp- und Meggerdorf Harde, der Meggerkoog und die Kirchspiele Hollingstedt, Treia, sowie der Amts Gottorfer- und der St. Johannis-Klösterliche Antheil des Kirchspiels Haddebye, der St. Johannis-Klosterhof nebst dem Klosterfelde.	
18	2. „	—	—	Sonntag.	
19	3. „	do.	1848—49	desgl.	
20	4. „	do.	1843—47	Die Kirchspiele St. Michaelis Landgemeinde, Tolk, Nübel, Uelsbye, Fahrenstedt, Havetoft, Satrup, Thumbye, Struxdorf, Brodersbye, Tharstedt, Moldenit, Kahlebye, Loit, vom Kirchspiel Eggebeck die Dorfschaft Oster- und [illegible], Bollingstedt mit Engbrück, Esperhof, und vom Kirchspiel Groß-Solt die Ortschaften Nordscheide, Bistoft und [illegible]	

Laufende №	Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilungen. aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orten, Districten zc.	Bemerkungen.
21	5. Mai	Schleswig	1848—49	Sonntag.	
22	6. „	—	—	Chr. Himmelfahrt.	
23	7. „	—	—	Classification der Reserve- und Landwehr-Mannschaften der 4. und 5. Compagnie.	
24	8. „	—	—	Reise nach Friedrichstadt.	
25	9. „	—	—	Sonntag.	
26	10. „	Friedrichstadt	1843—49	Stadt Friedrichstadt und die Landschaft Stapelholm, sowie der Kleinseer Koog.	
27	11. „	do.	—	Loosung in Friedrichstadt für den Kreis Schleswig und Reise nach Tönning.	
28	12. „	Tönning	1843—49	Stadt Tönning und der Ostertheil des Kreises Eiderstedt und Reise nach Garding.	
29	13. „	Garding	1843—49	Stadt Garding und der Westertheil des Kreises Eiderstedt.	
30	14. „	—	—	Loosung für den Kreis Eiderstedt und Reise nach Husum.	
31	15. „	Husum	1843—49	Stadt Husum sowie sämmtliche Inseln.	
32	16. „	—	—	Pfingsten.	
33	17. „	—	—		
34	18. „	do.	1843—49	Amt Husum.	
35	19. „	—	—	Classifikation der Reserve- und Landwehr-Leute der 6. Compagnie und Reise nach Bredstedt.	
36	20. „	Bredstedt	1843—47 u. I. Sem. 48	Amt Bredstedt mit dem gleichnamigen Flecken, den dazu gehörigen Kögen und dem Gute Mirebüll.	
37	21. „	do.	1848—49 II. Semester	desgl.	
38	22. „	—	—	Loosung in Bredstedt, Kreis Husum.	
39	23. „	—	—	Sonntag.	
40	24. „	—	—	Reise nach Hohn.	
41	25. „	Hohn	1843—49	Hohner-Harde.	
42	26. „	—	—	Reise nach Gettorf.	
43	27. „	Gettorf	1843—47	Dänischwolder adeliger Güter District.	
44	28. „	do.	1848—49	desgl.	
45	29. „	—	—	Reise nach Eckernförde.	
46	30. „	—	—	Sonntag.	
47	31. „	—	—	Classification der Reserve- und Landwehr-Mannschaften.	
48	1. Juni	Eckernförde	1843—47	Stadt Eckernförde und Hüttener Harde.	
49	2. „	do.	1848—49	desgl.	
50	3. „	do.	1843—47	Schwansener adeliger Güter District.	
51	4. „	do.	1848—48	desgl.	
52	5. „	—	—	Loosung in Eckernförde.	
53	6. „	—	—	Sonntag.	
54	7. „	—	—	Rückreise der commandirten Offiziere zc. in die Garnison.	

Vorstehender Geschäfts- und Reiseplan wird mit folgenden Zusätzen auf Grund des § 71 der neuen Militair-Ersatz-Instruction zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Aus den Jahrgängen 1842 bis incl. 1845 haben diejenigen Militairpflichtigen zu erscheinen, welche sich noch nicht vor die Ersatz-Behörden gestellt und überhaupt noch nicht im Besitze eines Scheines sind, auf Grund dessen sie von jeder Gestellung ausdrücklich entbunden sind.

2) Aus den Jahrgängen 1846 bis incl. 30. Juni 1848 erscheinen:
   a. alle diejenigen, welche sich noch nicht vor die Ersatz-Behörden gestellt und überhaupt noch nicht im Besitze eines Scheines sind, auf Grund dessen sie von der Gestellung ausdrücklich entbunden sind.
   b. diejenigen Leute, welche wegen körperlicher Fehler oder auf Reclamation 1 Jahr zurückgestellt sind.

3) Die laufenden Jahrgänge, 1. Juli 1848 bis ult. 1849 geboren, haben selbstverständlich vollständig, mit Ausnahme der zum 1jährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute zu erscheinen.

4) Die betreffenden Ortsbehörden resp. Stammrollen führenden Behörden haben die aus ihren Bezirken gestellungspflichtigen Leute früh 5½ Uhr vor den resp. Aushebungslocalen zu gestellen; die Mannschaften sind sauber und mit reiner Wäsche versehen zur Stelle; außerdem ist Seitens der Ortsvorstände 2c. auf's Strengste dahin zu wirken, daß die im Besitz von Loosungs- und Gestellungs-Attesten befindlichen Leute dieselben mit zur Stelle haben.

   Sollten einigen Militairpflichtigen diese Scheine abhanden gekommen sein, so haben dieselben von den betreffenden Civil-Vorsitzenden Duplicate, gegen Erlegung von 5 Sgr. Gebühren, zu requiriren.

5) Ist ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commission an dem für ihn bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden, so kann er sich an einem der anderen Aushebungs-Orte des Bezirks nachgestellen; Militairpflichtige, welche sich an den für sie bestimmten Tagen nicht gestellen, ohne hierfür genügend entschuldigt zu sein, werden durch Zwangsmaßregeln zur Gestellung veranlaßt und außerdem mit einer Geldstrafe von 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt.

6) Etwaige Reclamationen sind nach Maßgabe des § 78 der Militair-Ersatz-Instruction spätestens im Musterungstermine anzubringen und ist über jede einzelne Reclamation die befohlene Uebersicht anzulegen.

   Wird die Reclamation auf Arbeitsunfähigkeit von Familien-Mitglieder begründet, so kann dieselbe in der Regel nur dann Berücksichtigung finden, wenn die betreffenden Personen mit zur Stelle sind, oder durch gehörig beglaubigte Atteste nachgewiesen wird, daß dieselben außer Stande sind, sich vorzustellen.

7) Jedem Reservisten oder Wehrmann, welcher eine Reclamation eingereicht hat, ist es unbenommen, persönlich zum Classifications-Geschäft zu erscheinen, doch hat das ad 6 Gesagte, über Arbeitsunfähigkeit der Familien Glieder, gleichfalls Bezug.

8) Das Erscheinen zum Loosungstermine bleibt jedem Militairpflichtigen überlassen.

Schleswig, den 7. April 1869.

Die Kreis-Ersatz-Commission.

Personalveränderungen in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel.

204. Dem Rechtsanwalt und Notar Castagne in Kiel ist der Charakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Rechtskandidaten Timm Kroeger, Herrmann Kleinwort und Gustav August Müller.

Der frühere Kanzleigehülfe C. Fr. H. Wächter ist zum Kreisgerichts-Sekretair in Flensburg und der frühere Bureaugehülfe G. W. Wickbold zum Amts-Gerichts-Sekretair in Garding ernannt.

Kiel, den 27. März 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

205. Von dem Besitzer des adeligen Gutes Hohenlied ist mit Genehmigung der Regierung der Gutsinspector für die adeligen Güter Grünhorst und Harzhof, Joh. F. Mohr in Klein-Holtsee, adeligen Guts Harzhof, auch mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im Gute Hohenlied in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

Schleswig, den 23. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

206. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. d. Mts. dem Armenboten Johann Heinrich Wohlert zu Kiel das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Schleswig, 31. März 1869

Königliche Regierung, Abtheilung des Inneren.

Diaconat-Vacanz.

207. Durch Beförderung des Pastors Baetz ist das Diaconat an hiesiger Kirche vacant geworden und werden Bewerber um diese Stelle, welche durch Präsentation des Patronats und Wahl der Gemeinde wieder besetzt wird, hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen portofrei hierher einsenden zu wollen.

Die Einkünfte belaufen sich außer freier Wohnung mit Garten auf reichlich 600 Thaler, wovon jedoch gegenwärtig eine Wittwenabgabe von 44 Thlr. 24 Sgr. zu entrichten ist.

Wilster, den 2. April 1869.

Das Kirchen-Patronat.

208. Der unterm 26. Februar 1868 approbirte Dr. med. et chir. Ferdinand Rothmann hat seinen Wohnsitz in Gelting, Kreis Flensburg, genommen und ist am 3. März d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

209. Der bisherige commissarische Steuerempfänger, Regierungs-Secretair Stickel in Neumünster, ist unterm heutigen Tage als Steuerempfänger definitiv ernannt.

Schleswig, den 30. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

210. Unterm 24. März d. J. ist Herr Heymann zu Wyck auf Föhr von dem Oberpräsidenten für Schleswig-Holstein als Kaiserlich Französischer Konsular-Agent daselbst anerkannt und demselben das Exequatur ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 15. Schleswig, den 23. April. **1869.**

211. **Bekanntmachung**
wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

mmm Die auf Grund des § 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung.
Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden und Dänemark,
Linie Stralsund-Malmoe.
Ueberfahrt in 8 Stunden.

212. Die Fahrten finden vom 15. April bis 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,
Ankunft in Malmoe: Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm,
Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,
Ankunft in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Verdeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet.

Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zur Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel: täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. aus Hamburg und Berlin,

Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{15} Uhr Vormittags,
" " Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer: täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
" " Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags,
" " Cöln 9^{5} Uhr Abends,
" " Berlin 9^{35} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck: täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen: täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: täglich, außer Dienstag, Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags,

Ankunft in Lübeck: täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 8. April 1869.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Errichtung einer Zollexpedition auf dem s. g. Robbenberge bei Tönning.

213. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers ist auf dem s. g. Robbenberge bei Tönning eine Zollexpedition für den Schiffsverkehr errichtet worden, welche mit dem 7. d. Mts. in Wirksamkeit getreten ist.

Diese Zollexpedition hat Befugniß zur selbstständigen Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen sowie zur Erhebung der von Schiffen zu erlegenden Abgaben. —

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Glückstadt, den 9. April 1869.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachung, betreffend die Triangulirung in der Provinz Schleswig-Holstein.

214. Zufolge einer Mittheilung des Generalstabes der Armee wird das Bureau der Landestriangulation in diesem Sommer etwa vom 1. Mai an in der Provinz Schleswig-Holstein wiederum trigonmetrische Feldarbeiten vornehmen lassen. Es werden daher die von vormaligen Regierungen resp. für Schleswig und Holstein in Betreff der Triangulirung unterm 5. und 13. Mai v. J. erlassenen Polizeiverordnungen (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein für 1868 S. 738 No. 249 und 250) durch welche allen Betheiligten zur Pflicht gemacht ist, den mit diesen Arbeiten beauftragten Beamten den freien Zutritt zu einem jeden Grundstücke, insbesondere zu allen für die gedachten Zwecke nützlich erscheinenden höheren Punkten, als Mühlen, Kirchthürmen ꝛc. unentgeltlich zu gestatten, auch die aufgestellten Signal- und Markzeichen zu schonen, bei Vermeidung einer Brüche bis zu 10 Thlrn., hierdurch für alle Beikommende in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden alle Ortsbehörden hierdurch angewiesen, den zu den fraglichen Arbeiten commandirten

Offizieren und Mannschaften sich thunlichst förderlich zu erweisen und ihnen insbesondere diejenigen Unterstützung zu gewähren, welche in der diesen Offizieren ꝛc. übergebenen offenen Ordre der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern sich näher aufgeführt finden wird.

Schleswig, den 16. April 1869.

Königliche Regierung.

Publication polizeilicher Vorschriften im Kreise Flensburg.

215. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt S. 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Flensburg von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal im Flensburger Kreisblatt behufs gültiger Publication derselben abzudrucken sind. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 30. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

216. In der Schmal-, Lister- und Röm-Tiefe sind die Winterseezeichen nunmehr eingenommen und die Sommerseezeichen wieder ausgelegt worden.

Schleswig, den 2. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

217. In der Mittel-Hever sind statt der bisherigen schwarzen Flaschentonnen Nr. II, IV, V, VIII, XIV und XIX eiserne Tonnen mit 16 Fuß hohem schwarzem Stock und schwarzem Ballon und statt der weißen Tonne C eine eiserne Tonne mit 16 Fuß hohem, weißen Stock und Ballon ausgelegt worden.

Schleswig, den 6. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

218. Von dem Besitzer der adeligen Güter Seegaard und Ahretoft sind mit Genehmigung der Regierung anstatt des seitherigen Gutsinspectors Hörlöck dem Königlichen Hardesvogt, Kammerjunker v. Levetzow in Gravenstein die obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den gedachten Gütern übertragen worden.

Schleswig, den 14. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten für die Anlage einer Segeberg-Oldesloer Eisenbahn.

219. Zufolge einer Mittheilung des Königlichen Eisenbahncommissariats in Altona werden die zum Behuf einer anzulegenden Segeberg-Oldesloer Eisenbahn von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordneten technischen Vorarbeiten in Kurzem ihren Anfang nehmen, und ist dem Ingenieur Wegener die Leitung dieser Arbeiten übertragen worden.

Vorstehendes wird für alle Beikommende mit der Anweisung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit diesen Arbeiten beauftragten Technikern und ihren Gehülfen der Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten keinerlei Hinderniß entgegenzustellen ist.

Zugleich wird die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jeden zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 16. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

220. Da ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 9. November v. J. (Verordnungsblatt 1868 Stck. 150 No. 533) noch vielfach Landveräußerungsgesuche direct an uns eingesandt werden, so ersuchen wir die Königlichen Landrathsämter, es durch die Kreisblätter und in sonst geeigneter Weise in Erinnerung zu bringen, daß die gedachten Gesuche nicht mehr direct an die Regierung, sondern an die Königlichen Landrathsämter einzureichen sind.

Schleswig, den 7. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung, betreffend die Einreichung von Gesuchen, um Erlaubniß zur Vornahme von Landveräußerungen.

221. Zufolge unserer Bekanntmachung vom 9. November 1868 (Verordnungsblatt 150. Stück No. 533) sind

Gesuche, um Erlaubniß zur Vornahme von Landveräußerungen nicht mehr direct an die Regierung, sondern an die Königlichen Landrathsämter einzureichen.

Da dem ungeachtet noch vielfach Landveräußerungsgesuche direct an uns eingesandt werden, so bringen wir die gedachte Bekanntmachung hiermit in Erinnerung.

Schleswig, den 7. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Veränderung in den Steuerkassenbezirken.

222. Die im Kirchspiel Steinberg belegenen Parcellen der Güter Nübel und Norgaard sind von dem Bezirk der Steuerkasse in Glücksburg abgetrennt und demjenigen der Steuerkasse II. in Cappeln zugelegt worden.

Schleswig, den 7. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

223. Durch Plenarbeschluß vom 10. d. Mts. ist die am 5. October v. J. verfügte Suspension des Rechtsanwalts und Notars Dittmann zu Rendsburg von seinem Amte als Notar wieder aufgehoben worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Kiel, den 10. April 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

224. Vom 16. April cr. ab wird bei der Telegraphen-Station zu Kiel die Dienstzeit auf die Stunden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr Nachts beschränkt.

Hamburg, den 12. April 1869.

Telegraphen-Direction.

Bekanntmachung.

225. Die Abhaltung eines Wochenmarktes an den Donnerstagen der Monate Juni bis October im Dorfe Keitum auf Sylt ist unterm 13. April 1869 genehmigt worden.

226. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das seiner Zeit dem vormaligen Amtsverwalter von Gähler in Norburg ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Norburg wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Zoll-Einnehmer, Zollverwalter Glüsing zu Norburg mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

227. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. März d. J. sind die Kaufleute Wilhelm Knauer und Johann Julius Donner in Altona als Mitglieder des dortigen Kommerzcollegii bestätigt worden.

228. Der mit Approbation des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten versehene practische Arzt, Dr. med. et chir. Schmiedekam in Blankenese ist unterm 19. März d. J. von dem Pinneberger Landrathsamt vorschriftsmäßig vereidigt worden.

229. Der Militair-Intendantur-Assessor Seifert, bisher bei der Intendantur 11. Armee-Corps, ist zur diesseitigen und der Militair-Intendantur-Secretair Ulke von der unterzeichneten zu der Intendantur des 7. Armee-Corps nach Münster versetzt worden.

Schleswig, den 3. April 1869.

Königliche Intendantur des 9. Armee-Corps.

Erledigte Bedienung.

230. Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist der Posten eines Todtengräbers hieselbst erledigt.

Die Einkünfte betragen an festem Gehalt 22 Thlr. 12 Sgr. an Gebühren durchschnittlich ungefähr 140 Thlr. Bewerber haben unter dem Bemerken, daß versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorzugsweise werden berücksichtigt werden, ihre Gesuche schriftlich bis zum 1. Mai d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 13. April 1869.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 16. Schleswig, den 24. April. **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

231. Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 9. April 1869, enthält unter:

Nr. 7374. Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869.

Nr. 7375. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen.

Nr. 7376. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7377. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Remonte-Ankauf pro 1869.

232. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in den Herzogthümern Holstein und Schleswig für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	2.	September	in Elmshorn.
„	3.	„	„ Krempe.
„	4.	„	„ Wilster.
„	6.	„	„ Marne.
„	7.	„	„ Meldorf.
„	8.	„	„ Heide.
„	9.	„	„ Husum.
„	11.	„	„ Eckernförde.
„	13.	„	„ Kiel.
„	14.	„	„ Ploen.
„	15.	„	„ Neumünster.
„	16.	„	„ Segeberg.

Hinsichts der Anforderungen an die zu kaufenden Pferde, wird auf die vorjährige Bekanntmachung vom 13. März Bezug genommen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

233. Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges,
Ankunft in Stralsund: Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3. Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes.

In Berlin (Stettiner-Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 15. April 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn

Einstellung der Erhebung des Brückengeldes an der Brücke über die Treene zu Hollingstedt vom 17. Juli d. J. ab.

234. Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. bestimme Ich, daß das Brückengeld an der Brücke über die Treene bei Hollingstedt im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig, vom 17. Juli dieses Jahres ab nicht ferner zu erheben ist.

Berlin, den 15. März 1869.

gez. Wilhelm.

gegez. v. d. Heydt, Gr. von Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird zufolge Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 1. d. M. zur öffentlichen Kunde gebracht.

Glückstadt, den 8. April 1869.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachung, betreffend die bei der Regierung einzureichenden Zahlungsanträge.

235. Forderungen an die Staatskasse müssen stets innerhalb desjenigen Rechnungsjahres zur Anweisung gelangen, in welchem dieselben entstanden sind.

Es werden daher alle Behörden und Beamte, welche solche Zahlungen für sich selbst zu liquidiren, beziehungsweise in ihrem Geschäftsbereiche für Dritte zu beantragen haben, hiedurch aufgefordert, die desfälligen Liquidationen oder Rechnungen nebst den dazu gehörigen Belägen stets ungesäumt, sobald selbige aufgestellt werden können, an uns einzureichen.

Rechnungen über Forderungen, welche erst gegen den Jahresschluß vorgelegt werden können, müssen jedenfalls bis zum fünften Januar des folgenden Jahres hier eingehen.

Schleswig, den 6. April 1869.

Königliche Regierung.

236. Dem von dem Landmann Johannes Stange in der Nähe Ellerbeck's, im Kreise Plön, erbauten Landhause ist der Name „Johannisberg" beigelegt worden.

Schleswig, den 8. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

237. Nach desfälliger Anzeige des Königlichen Veterinair-Physikats sind seit dem Frühjahr 1868 und namentlich in der letzten Zeit im Herzogthum Holstein mehrfach Vergiftungen des Hornviehes in Folge unrichtiger Anwendung des zur Vertreibung von Ungeziefer zu Einreibungen benutzten Quecksilbers resp. Quecksilberpräparats vorgekommen. Zur Verhütung fernerer derartiger Unglücksfälle sieht sich die Regierung veranlaßt, die resp. Vieheigenhümer vor der Anwendung von Quecksilberpräparaten zur Vertilgung von Ungeziefer Seitens Unkundiger zu warnen. Gleichfalls werden die in den § 75 bis 80 der Holsteinischen Apothekerordnung vom 11. Februar 1854 enthaltenen Bestimmungen zur genauen Befolgung aller Beikommenden hierdurch eingeschärft und insbesondere darauf hingewiesen, daß Quecksilber-Sublinat, wie die übrigen daselbst benannten Mittel zum Gebrauch für Thiere aus den Apotheken nur gegen den vorschriftsmäßigen obrigkeitlich bestätigten Attest des Requirenten resp. auf Attest eines beeidigten Thierarztes abgegeben werden dürfen, und daß Diejenigen, welche die gedachten auf Atteste ihnen ausgelieferten Mittel an Andere überlassen, in die für den Handel mit Gift im § 41 der Apotheker-Ordnung angedrohte Strafe von 40—80 Thlr. vorm. R. M. = 30—60 Thaler Preußisch verfallen.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die genaue Befolgung der vorgenannten Bestimmungen zu über-

wachen und etwaige Contravenienten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften unnachsichtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Schleswig, den 12. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unterstützung hülfsbedürftiger Schiffsmänner zur Reise in die Heimath.

238. Nach den zur Zeit bestehenden Bestimmungen sind bisher nur solche, von den in Hafenorten des Auslandes angestellten Preußischen Consuln nach Preußen dirigirte hülfsbedürftige Schiffsmänner zu ihrer Weiterreise in die Heimath von der Preußischen Grenze ab Seitens der inländischen Behörden unterstützt worden, welche nicht allein Preußische Unterthanen sind, sondern auch zuletzt auf einem Preußischem Schiffe gedient haben. In neuerer Zeit haben sich jedoch die Fälle vermehrt, in welchen Seitens der im Auslande angestellten Preußischen Consuln auf Grund der für sie bestehenden Instruction auch solche hülfsbedürftige Preußische Schiffsmänner nach Preußen dirigirt und unterstützt worden sind, welche nicht zuletzt auf einem Preußischen, sondern auf einem andern deutschen oder fremden Schiffe gedient hatten. Während consularischer Seits auch diesen Schiffsmännern instructionsmäßig die erforderliche Unterstützung zur ihrer Reise bis zur Preußischen Grenze gewährt wird, ist ihnen dieselbe zu ihrer Weiterreise von der Preußischen Grenze ab in die Heimath Seitens der inländischen Behörden bisher versagt worden. Um den hieraus hervorgehenden Uebelständen zu begegnen, werden die beikommenden Behörden infolge desfälliger Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 18. Februar d. J. angewiesen, fortan nicht nur denjenigen hülfsbedürftigen Preußischen Schiffsmännern, welche zuletzt auf einem Preußischen Schiffe, sondern auch denjenigen derselben, welche zuletzt auf einem andern deutschen oder fremdländischen Schiffe gedient haben, und Seitens der im Auslande angestellten Preußischen Consuln nach Preußen dirigirt werden, die von der Preußischen Grenze ab zu ihrer Weiterreise in die Heimath erforderliche Unterstützung nach den in der Verfügung vom 12. December 1867, (Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1868 Seite 65) angegebenen Grundsätzen, sowie unter Beobachtung des darin wegen der Wiedereinziehung und resp. definitiven Verausgabung der Unterstützungen vorgeschriebenen Verfahrens zu gewähren.

Schleswig, den 13. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

239. Von dem Königlichen Oberpräsidenten für Schleswig-Holstein ist es auf Grund des § 1 alinea 4 der Verordnung, betreffend die Landgemeindeverfassungen vom 22. September 1867, unterm 7. cr. genehmigt worden, daß die bisher im Besitze der Eingesessenen Hans Pahl und Claus Lüthje in Audorf befindlichen, jetzt an die Dorfschaft Osterrönfeld übergegangenen Parcelen der Wiesen Linnwisch und Sandforstwiese, groß resp. 15½ und 44 □ Ruthen Hamburger Maaß, von dem Gutsbezirk Cronsburg abgetrennt und mit dem Bezirk der Landgemeinde Osterrönfeld vereinigt werden.

Schleswig, den 13. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

240.

Uebersicht

über den Ertrag und die Verwendung der mit Genehmigung des Königlichen Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten (cfr. Kirchliches Amtsblatt des Königlichen evangelischen Consistoriums in Kiel pro 1868 No. 6) am Neujahrstage d. J. in den evangelischen Kirchen des Herzogthums Schleswig abgehaltenen allgemeinen Collecte zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger und würdiger Prediger- und Schullehrer-Wittwen und Waisen, sowie besonders gering besoldeter Lehrer.

I. Ertrag.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	In der Probstei Loh-Mögeltondern	5	—	6
2	" " " Törninglehn	30	18	10
3	" " " Hadersleben	64	1	7
4	" " " Apenrade	34	—	—
5	" " " Norder-Harde auf Alsen	10	—	—
6	" " " Süder-Harde auf Alsen	17	19	—
7	" " " Sonderburg	18	—	—
8	" " " Flensburg	94	4	10
9	" " " Tondern-Lygumkloster	61	19	—
10	" " " Husum-Bredstedt	38	17	6
11	" " " Gottorf	82	—	—

					ℛ	Sgr	₰
12	"	"	"	Eiderstedt	27	7	6
13	"	"	"	Hütten	39	18	11
14	"	"	"	Fehmarn	23	2	6
15	"	"	"	Vom Generalsuperintendenten Godt in Schleswig	14	9	10
				Summa	560 Thlr.	—	—

II. Verwendungen.

Von dem vorstehenden Betrage sind dem Zweck der Collecte gemäß bewilligt worden:

				Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Unterstützung mit			30	—	—
10	Unterstützungen	à 12	Thlr	120	—	—
6	"	à 10	"	60	—	—
8	"	à 8	"	64	—	—
1	Unterstützung	à 6	"	6	—	—
31	Unterstützungen	à 5	"	155	—	—
20	"	à 4	"	80	—	—
15	"	à 3	"	45	—	—
92	Unterstützungen mit im Ganzen			560 Thlr.	—	—

Von diesen 92 Unterstützungen fallen:

							Thlr	Sgr.	Pf.
1	Auf	die	Probstei	Loh-Mögeltondern	2	Unterstützungen	8	—	—
2	"	"	"	Törninglehn	9	"	43	—	—
3	"	"	"	Hadersleben	8	"	50	—	—
4	"	"	"	Apenrade	7	"	53	—	—
5	"	"	"	Norder-Harde auf Alsen	1	"	10	—	—
6	"	"	"	Süder-Harde auf Alsen	2	"	9	—	—
7	"	"	"	Sonderburg	8	"	63	—	—
8	"	"	"	Flensburg	11	"	68	—	—
9	"	"	"	Tondern-Lygumkloster	21	"	94	—	—
10	"	"	"	Husum-Bredstedt	11	"	57	—	—
11	"	"	"	Gottorf	6	"	63	—	—
12	"	"	"	Eiderstedt	1	"	12	—	—
13	"	"	"	Hütten	3	"	15	—	—
14	"	"	"	Fehmarn	2	"	15	—	—
				Zusammen	92	Unterstützungen mit	560 Thlr.	—	—

Schleswig, den 8. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

241. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 16. d. Mts. genehmigt worden, daß wegen Wegfalls mehrerer der früher Präsentirten als fernere Suppleanten:

1) der Rector König in Eckernförde und
2) der Pastor Thomählen auf Oland

der Gemeinde zu Horsbüll zur Wahl eines Pastors präsentirt werden.

Dem Landmesser Otto Alfred Schröder aus Kopenhagen ist ein Qualificationszeugniß als Feldmesser ertheilt worden.

Die eine Nachtwächterstelle im hiesigen Ort ist durch den Tod des Inhabers erledigt und soll mit einem Militair-Anwärter baldmöglichst besetzt werden. Jährliches Gehalt 112 Thlr. 15 Sgr. Anmeldungen sind unter Beifügung des Civilversorgungsscheines und einer Aeußerung über die bisherige Beschäftigung binnen 4 Wochen einzureichen.

Tönning den 16. April 1869.

Königliches Polizeiamt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 17. Schleswig, den 2. Mai. 1869.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

242. Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. No. 1—8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. No. 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vermittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Controlle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

243. Von der kaiserlich französischen Post-Verwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen recommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe hinsichts des Couverts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1) daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Couverts zu den gedachten Briefen zu verwenden,
2) daß der Verschluß der mit Kreuz-Couverts versehenen Briefe statt durch mindestens zwei, durch nur ein Lacksiegel oder mittelst Oblate hergestellt war und
3) daß durch die angebrachten Lacksiegel nicht sämmtliche Klappen des Kreuz-Couverts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe unter Kreuz-Convert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt zu verschließen, daß sämmtliche Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig befestigt sind.

Die Postanstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Auskunft durch Vorlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

Berlin, den 21. April 1869. General-Post-Amt.

Bekanntmachung,
betreffend die Behandlung unbegründeter Militair-Reclamationsgesuche.

244. Durch das im 141 Stück sub No. 507 des Verordnungsblattes pro 1868 veröffentlichte Ober-Präsidialschreiben vom 26. October v. J. sind die Königlichen Landraths-Aemter zur Erleichterung des Geschäftsganges autorisirt worden, unbegründete Reclamationsgesuche wegen vorzeitiger Entlassung eingestellter Soldaten aus dem Militairdienste ohne vorgängige Berichtserstattung p. p. zurückzuweisen.

Da diese Bestimmung in neuerer Zeit nicht allgemein die wünschenswerthe Beachtung gefunden hat, so wird dieselbe hierdurch in Erinnerung gebracht.

Kiel, den 17. April 1869.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung.

245. Bei den Postanstalten in Altona, Kiel und Flensburg, werden nunmehr auch gestempelte Streifbänder zu 1/3 Groschen zum Verkauf gestellt werden.

Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franco-Werthstempel zu 1/3 Groschen, und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. — Die Rückseite ist mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Absatz dieser Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Silbergroschen pro 100 Stück. — Der Absatzpreis beträgt demnach für 100 Stück Streifbänder 36 Sgr. 4 Pf.

Kiel, den 20. April 1869. Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung,
betreffend die Verbindung des Kirchspiels Friedrichsberg mit der Probstei Gottorff.

246. Mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 27. d. Mts. ist es genehmigt worden, daß das Kirchspiel Friedrichsberg von der Probstei Hütten getrennt und mit der Probstei Gottorf unter nachstehenden Bestimmungen verbunden werde.

1) Die nach dem Rescript vom 21. December 1798 bisher dem Probsten der Probstei Hütten zuständige Mitausübung der Landesherrlichen Patronatsrechte über die Friedrichsberger Kirche geht auf den Probsten der Probstei Gottorff über;
2) das bisherige Verhältniß des Friedrichsberger Pastorats zur Predigerwittwenzulagekasse der Probstei Hütten bleibt bis auf weiteres unverändert;
3) die gegenwärtigen Lehrer an den öffentlichen Schulen in Friedrichsberg haben die Wahl, ob sie bei der Hüttner Lehrerwittwenkasse verbleiben, oder in die Gottoffer übertreten wollen; die Entscheidung hierüber ist von jedem einzelnen der gegenwärtigen Lehrer sofort zu treffen, und ist maaßgebend für die Dauer seines Verbleibens an einer der Friedrichsberger Schulstellen; die künftig an den Friedrichsberger Schulen anzustellenden Lehrer sind der Gottorffer Lehrerwittwenkasse zuzuweisen.

Kiel, den 15. April 1869. Schleswig, den 15. April

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Allerhöchste Ordre,
betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Brunswyk mit der Stadt Kiel.

247. Auf den Bericht vom 22. März d. J. genehmige Ich hierdurch, daß die ländliche Gemeinde Brunswyk, unter den in dem zurückfolgenden Regulative vom 16. Januar d. J. bestimmten Maßgaben, dem Communal-Verbande der Stadt Kiel einverleibt werde.

Berlin, den 24. März 1869.

gez. Wilhelm.
ggez. Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre, sowie das darin erwähnte Regulativ vom 16. Januar d. J., welches folgendermaßen lautet:

Regulativ für die Vereinigung des Fleckens Brunswyk mit der Stadt Kiel.

Art. 1.

Der Flecken Brunswyk und dessen Gebiet wird vom 1. April 1869 an von dem Amte Kiel getrennt und unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit der Stadt Kiel dergestalt vereinigt, daß der Flecken mit seinem Gebiet fortan einen integrirenden Theil der Stadt und zwar das V. Quartier derselben bildet.

Art. 2.

Nach geschehener Vereinigung werden die Befugnisse der Behörden des Amtes Kiel für den Flecken Brunswyk und dessen Gebiet hinfällig und erstrecken von diesem Zeitpunkte an die Befugnisse der Behörden der Stadt Kiel als des Magistrats, der städtischen Collegien, des Stadtconsistoriums, des Polizei-Amtes und der diesen untergeordneten Behörden und Officialen sich auch auf das zu der Stadt hinzugekommene Gebiet.

Insbesondere haben die beikommenden städtischen Beamten erforderlichen Falls auch die Geschäfte in Betreff der Fortschreibung der an die Staatskasse zu entrichtenden Grundabgaben rücksichtlich der Brunswyker Liegenschaften zu besorgen.

Art. 3.

Die aus der Staatskasse zu Communalzwecken des Fleckens Brunswyk bisher geleisteten Beiträge, namentlich das Gehalt des Fleckenvogts und der Beitrag zu dem Gehalte und den Emolumenten des Schullehrers werden für die Zukunft wegfällig. Ferner geht die dem Staat seither obliegende Unterhaltung des Schulhauses in Zukunft auf die Stadt Kiel über, wogegen die Frage in Betreff des Ueberganges der von dem Staat seither übernommenen Instandsetzung und Unterhaltung der Wege in dem früheren Fleckensgebiet auf die Stadt Kiel späteren Verhandlungen nach erfolgter Combinirung vorbehalten bleibt.

Die der Landesherrschaft von den Einwohnern des Fleckens seither zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Fuhren, Lieferungen für das Kieler Schloß und den Schloßgrund, Handdienste und Laufreisen, insoweit dieselben noch jetzt zu Recht bestehen, sollen von denselben nicht ferner gefordert werden.

Art. 4.

So lange die jetzige Repartitionsnorm der Steuern besteht, sollen die Beiträge zu den Kosten des Bau's und der Unterhaltung der Staatschausseen nach der Vereinigung für das gesammte Gebiet der Stadt Kiel aus der Stadtkasse in folle abgehalten werden.

Dasselbe soll nach der Vereinigung für den bisherigen Flecken und dessen Gebiet hinsichtlich der Taubstummen-Institutsgelder geschehen. Zu diesem Behufe übernimmt die Stadt Kiel von der außerordentlichen Pflugzahl des Amtes Kiel die Zahl von $7^3/_{16}$ Pflügen. Die Stadtkasse übernimmt ebenfalls die von der Brunswyker Commune seither zu zahlende Ablösungssumme für den Wegfall der Jagddienste.

Art. 5.

Mit der Vereinigung tritt die städtische Verfassung und insbesondere das Localstatut der Stadt Kiel für den bisherigen Flecken und das zu demselben gehörige Gebiet in Wirksamkeit. Die dortigen Einwohner übernehmen daher, insoweit nicht dieses Regulativ Ausnahmen enthält, diejenigen Verpflichtungen, welche den Einwohnern der Stadt Kiel nach den daselbst bestehenden Gesetzen und Vorschriften obliegen und erwerben durch die Vereinigung sämmtliche nicht von ausschließenden Bedingungen abhängigen Rechte und Begünstigungen, welche den Einwohnern der Stadt Kiel verfassungsmäßig zustehen. Insbesondere sollen die städtischen Gas- und Wasserleitungen, sobald dieses den bestehenden Verhältnissen nach thunlich ist, in das Gebiet des Fleckens fortgeleitet und dafür Sorge getragen werden, daß der Düsternbrooker- und eventuell auch der Schwanenweg sofort erleuchtet und ersterer in der heißen Jahreszeit bei eintretendem Bedürfniß regelmäßig besprengt werde.

Bei der nächsten Neuwahl, welche nach der Vereinigung in Gemäßheit des § 53 des Localstatuts der Stadt Kiel zur Ergänzung des Deputirten-Collegiums vorgenommen wird, sollen von den neu zu wählenden Mitgliedern zwei aus dem Gebiete des bisherigen Fleckens gewählt werden, während für die Folgezeit eine Beschränkung der Wahl auf Einwohner der Brunswyk nicht Statt findet.

Art. 6.

Dem vorhergehenden Artikel entsprechend haben insbesondere diejenigen Einwohner des Fleckens und des zu demselben gehörenden Gebiets, welche nach den Bestimmungen des Localstatuts zur Gewinnung des Bürgerrechts pflichtig sind, dasselbe zu gewinnen. Indessen soll denjenigen, welche zur Zeit der Vereinigung in dem Flecken Brunswyk resp. dessen Gebiet wohnhaft und nach ihren bisherigen Verhältnissen zur Erwerbung des Bürgerrechts pflichtig sind, dasselbe kostenfrei ertheilt werden.

Art. 7.

Die städtischen Gemeinde-Abgaben und zwar die Real- und die Personal-Abgaben werden nach der Vereinigung in dem bisherigen Flecken Brunswyk und dessen Gebiet nach folgender Regel erhoben.

A. Real-Abgaben.

Diese werden erhoben:

1) sofort für neue, auf bisher unbebautem Grunde nach vollzogener Vereinigung aufgeführte Häuser,
2) für die übrigen Häuser nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Vereinigung der Brunswyk mit der Stadt Kiel an gerechnet. Zu diesen gehören auch die zur Zeit der Vereinigung im Rohbau fertigen Gebäude.

B. Personal-Abgaben.

Diese werden erhoben:
1) sofort von denjenigen, welche nach der Vereinigung beider Communen sich in der Brunswyk niederlassen,
2) von den übrigen Steuerpflichtigen nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Vereinigung der Brunswyk mit der Stadt Kiel an gerechnet. Bis dahin zahlen dieselben die Hälfte dessen, was sie bei Anwendung der Besteuerungsnormen der Stadt Kiel an Personal-Abgaben zu entrichten haben würden und außerdem insofern und so lange sie Hausbesitzer sind, eine Abgabe von 24 Sgr. jährlich.

Art. 8.

Sämmtliche der Stadt Kiel und dem Flecken Brunswyk zustehenden Activa und Passiva, einschließlich der vorhandenen Kassebehalte, sowie alle den beiden Communen als solchen zustehenden sonstigen Gerechtsame, wie nicht weniger die denselben obliegenden Lasten und Verbindlichkeiten gehen nach der Vereinigung auf die Gesammt-Commune über.

Insbesondere sollen auch, soweit solches mit den Stiftungsacten irgend vereinbar ist, die in der Stadt Kiel bestehenden öffentlichen Stiftungen den bisherigen Einwohnern der Brunswyk gleich den Mitgliedern der Kieler Stadtgemeinde fortan zu Gute kommen.

Art. 9.

Diejenigen Communalanlagen und Leistungen, welche den Einwohnern der Brunswyk bei der bisherigen Verbindung mit dem Amte Kiel oblagen, hören für die Zukunft auf. Wegen Uebernahme der in der Brunswyk belegenen öffentlichen Wege Seitens der Stadt gilt der Grundsatz, daß die Einwohner der beiden bisher getrennten Communen in Betreff der Wegeunterhaltungslast einander gleichgestellt werden.

Art. 10.

Die bisherige Verbindung der Brunswyk mit dem Armendistrict des Amtes Kiel hört mit der Vereinigung des Fleckens mit der Stadt gleichfalls auf. Auch bildet die Brunswyk fortan nicht länger einen besonderen Armendistrict, sondern tritt in die Armencommune der Stadt derartig ein, daß die Mitglieder der Brunswyker Armencommune den Mitgliedern der Kieler Armencommune in Zukunft gleich berechtigt und verpflichtet sind und die Verwaltung des Armenwesens der Stadt sich unter Ausschluß der hiezu bisher competent gewesenen Behörden des Amtes nach der Vereinigung auf den bisherigen Flecken Brunswyk und dessen Gebiet mit erstreckt.

Die zur Zeit der Vereinigung bestehenden Verpflichtungen der Brunswyker Armencommune werden gleich dem Vermögen derselben von dem Armenwesen der Stadt übernommen.

Das Rescript vom 6. März 1807, betreffend die Abgabe von 1 Procent des Erlöses von den in der Stadt Kiel abgehaltenen Auctionen an das dortige Armenwesen, findet in Zukunft auch auf den bisherigen Flecken Brunswyk und dessen Gebiet Anwendung und wird nach der Vereinigung daselbst auch die in der Stadt Kiel seither zu entrichtende dem Armenwesen zufallende $\frac{1}{2}$ Prozent Abgabe bei Immobiliarumsätzen erhoben.

Art. 11.

Nach der Vereinigung übernimmt die Stadt Kiel unter Ausschluß der bisher competent gewesenen Behörden des Amtes das Schulwesen auch in dem Gebiet des seitherigen Fleckens und hört dieser von da an auf eine besondere Schulcommune zu bilden. Die Einwohner des bisherigen Fleckens und dessen Gebiets erhalten an den öffentlichen städtischen Schulen dieselben Rechte, welche den übrigen Einwohnern der Stadt zustehen und haben zu den Kosten der Unterhaltung derselben in Zukunft diesen gleich Beiträge zu leisten.

Das in der Brunswyk befindliche, der Landesherrschaft gehörende Schulhaus cum pert. nebst dem vorhandenen Vermögen der Schulcommune wird der Stadt Kiel zu Schulzwecken eigenthümlich überlassen. Die Stadt übernimmt außer den etwanigen Schulden der Commune auch die an der Brunswyker Schule fest angestellten beiden Lehrer, welche, im Falle sie nicht in ihrer jetzigen oder einer entsprechenden Stelle ferner Verwendung finden sollten, von der Stadt angemessen zu entschädigen sind.

Art. 12.

Da die Brunswyk schon jetzt mit der Stadt Kiel eine kirchliche Gemeinde bildet, so tritt rücksichtlich des Parochialwesens durch die Vereinigung eine Aenderung nicht ein. Die Einwohner der Brunswyk haben, so lange denselben die Beerdigung von Leichen auf dem von ihnen erworbenen Theile des Nicolai-Kirchhofes gestattet ist, hierfür nur die von den Brunswykern bisher zu entrichtenden Gebühren zu zahlen.

Art. 13.

Mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende anderweite Regelung des Brandkassenwesens durch die Gesetzgebung verbleiben die Brunswyker Gebäude bis weiter in der allgemeinen Brandassecuranzkasse für die Landdistricte. Diejenigen Gebäude indessen, welche nicht in Uebereinstimmung mit denjenigen Vorschriften aufgeführt sind, die in

der Stadt Kiel in brandpolizeilicher Hinsicht zur Anwendung kommen, sind bei einem Neubau oder bei einer erheblichen Reparatur den für die Stadt Kiel geltenden Vorschriften entsprechend umzubauen.

Art. 14.

Nach erfolgter Vereinigung haben die Behörden des Amtes Kiel, namentlich das Landrathsamt, die Haus- und Kirchspielvogtei, das Branddirectorat ꝛc., diejenigen Acten, Bücher und Register, welche den bisherigen Flecken Brunswyk und dessen Gebiet betreffen, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift an den Magistrat der Stadt Kiel zu überliefern.

Art. 15.

Die erforderliche Ergänzung des Localstatuts der Stadt Kiel und der Erlaß specieller Vorschriften über die Ausführung der in diesem Regulativ enthaltenen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Kiel, den 16. Januar 1869.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in Rede stehende Vereinigung gemäß § 1 des Allerhöchst genehmigten Regulativs, als vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit getreten zu betrachten ist.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

248. Unter dem Homagialeid wird, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 11. d. M. erwiedere, die nach provinziellen Gesetzen und Specialvorschriften beim Erwerb gewisser Grundstücke und aus anderen besonderen Veranlassungen stattfindende eidliche Bekräftigung der Unterthanenpflicht (Huldigung) verstanden. Der Diensteid unmittelbarer und mittelbarer Beamten enthält außer dem wesentlichen Inhalte des Homagialeides zugleich die eidliche Bekräftigung der gewissenhaften Erfüllung der amtlichen Pflichten und es findet auf denselben die hinsichtlich des Homagialeides angeordnete Stempelfreiheit keine Anwendung.

Berlin, den 30. März 1869.

Der Finanzminister.

Vorstehender Erlaß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 14. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Segel-Anweisung für, nach der Dievenow-Mündung segelnde Schiffe.

249. Die Einfahrt der Dievenow hat, je nachdem auslaufende Strömung oder auflandige Winde vorherrschend waren, sehr veränderliche Wassertiefen von 3 bis 6 Fuß rheinländisch Maaß.

Die Lootsen-Station West-Dievenow macht sich von See aus durch einen 40 Fuß hohen Lootsen-Wachtthurm kenntlich.

Fahrzeuge, welche die Dievenow ansegeln wollen, haben die sehr kennbaren Thürme von Cammin in Süd-Süd-Ost zu bringen und können in dieser Richtung so lange dem Lande zusteuern, bis sie in 5 Faden Tiefe kommen; sie befinden sich hier auf der Rhede von Dievenow, werden eine schwarze vor der Einfahrt liegende Tonne erblicken und haben hier einen Lootsen zu erwarten, da das Einsegeln in die Dievenow ohne Lootsen, bei der sehr der Veränderung unterworfenen Richtung des Fahrwassers nicht anzurathen ist.

Stettin, den 31. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Seefahrenden der hiesigen Provinz gebracht.

Schleswig, den 16. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Segel-Anweisung für, nach Swinemünde bestimmte Schiffe.

250. Der Hafen von Swinemünde hat in der Einfahrt eine mittlere Wassertiefe von 22 Fuß 6 Zoll rheinländisch Maaß und das Fahrwasser hat hier eine Breite von 30 bis 40 Ruthen. Derselbe macht sich, aus See kommend, durch einen 220 Fuß hohen Leuchthurm kenntlich und liegt sehr nahe in der Mitte einer Küstenbucht, deren beide äußere Enden von ziemlich hohem Uferlande, und zwar im Ost von Swinehoeft und im West vom Strekelberge gebildet werden.

Auf Swinehoeft, dem sogenannten Kiesberge, sehr nahe 12 Seemeilen östlich vom Swinemünder Hafen entfernt, steht eine Baake in Form einer holländischen Windmühle ohne Ruthen, und der Strekelberg, sehr nahe 12 Seemeilen westlich von Swinemünde entfernt, ist kenntlich an einer auf demselben stehenden pyramidenartigen Baake mit einer schwarzen Tonne auf deren Spitze.

Ziemlich vor der Mitte dieser Meeresbucht liegt, 13½ Seemeilen Nord-Oestlich vom Hafen entfernt, in

einer Ausdehnung von über 15 Seemeilen sich Nord-Nord-Ost und Süd-Süd-West per Compaß streckend, in der Breite von $2\frac{1}{2}$ bis 10 Seemeilen, die Oderbank, auf welcher stellenweise nur 17 bis 19 Fuß Wassertiefe sind und deren südliches Ende durch einen großen, 22 Fuß hohen rothen Steuder mit 2 Ballons darauf, bezeichnet ist.

Die Oderbank bildet für tiefgehende Schiffe gewissermaßen zwei Anfahrten nach Swinemünde, eine westliche und eine östliche. Flachgehende Schiffe bis zu 10 Fuß Tiefgang, können zwar ohne besondere Gefahr immer die Oderbank passiren, jedoch bei schweren Stürmen aus Nord und Ost finden sich auf denselben häufig Brechseen und ist es jedem Schiffer zu rathen, unter solchen Umständen dieselbe möglichst zu meiden.

Schiffe, welche aus Nord kommend mit Nord West und westlichen Winden Swinemünde ansegeln wollen, thun gut, den bei klarem Wetter 12 bis 14 Seemeilen sichtbaren großen Leuchtthurm von Swinemünde in Süd zu Ost per Compaß zu bringen und in dieser Richtung auf denselben zuzusteuern; mit Nord-Ost oder mehr östlichen Winden, mögen die Schiffe sich mehr östlich halten und den großen Leuchthurm in Süd per Compaß haltend auf denselben zusteuern.

Bei Nacht, wenn Schiffe mit contrairem Winde nach Swinemünde zu kreuzen genöthigt sind, haben die Schiffe sich davor zu hüten, daß sie nicht dem westlichen Lande und den von diesem abliegenden gefährlichen Steinriffen Vineta und Coserow-Riff, welche durch einen, außerhalb der beiden Riffe in der Mitte liegenden, bei Tage 3 Seemeilen sichtbaren großen schwarzen Steuder, auf welchem sich 2 Ballons befinden, bezeichnet sind, zu nahe zu kommen; sie dürfen deshalb das große Leuchtfeuer nicht weiter östlich wie Süd-Süd-Ost bringen und tiefe Schiffe sollten beim Kreuzen im Ost bis Ost-Süd-Ost vom Oie-Feuer, das Swinemünder Feuer nicht westlicher bringen wie Süd zu West per Compaß, damit sie nicht auf den hier nur flachen Saum der Oderbank gerathen, auf welchem Schiffe von 14 bis 16 Fuß Tiefgang bei einigem Seegange schon durchstoßen können.

Südlich vom Strekelberge, welcher sich durch die darauf stehende Baake gut kennbar macht, ist die Küste rein, und kann man sich derselben ohne Gefahr bis auf 5 Faden nähern; beim Kreuzen ist es doch anzurathen, sich mehr östlich zu halten, da der aus dem Hafen kommende Strom in der Regel mit Süd-Winden an dieser Küste entlang setzt. Gegen Stürme aus West-Nord-West durch West bis Süd, gewährt diese Küstenstrecke guten Schutz und reinen sichern Ankergrund.

Bei jedem Wetter, welches es zuläßt, daß ein Lootse an Bord gelangen kann, wird man bei Tage den Dampf-Lootsen-Schooner, welcher sich durch eine norddeutsche Lootsenflagge am großen Topp kennbar macht, in der Bucht außerhalb des Hafens 4 bis 20 Seemeilen vom Hafen entfernt finden. Schiffe, die bei Nacht in die Nähe der Rhede kommen, erhalten, wenn sie sich durch Feuersignale bemerkbar machen, sofort einen Lootsen und können, wenn die Witterungs-Verhältnisse es irgend zulassen, auch in den Hafen gebracht werden.

Bei stürmischen auflandigen Winden, mit welchen die Strömung stets stark in die Bucht und in den Hafen einläuft, sollten Schiffe zur Nacht nicht nach Swinemünde abhalten, sondern nördlich der Oie und zwar so frühe beidrehen, daß sie bis zum Tagesanbruch Distanz zum Treiben haben und nur erst dann abhalten, wenn es so hell ist, daß die zum Einsegeln nöthigen Marken genau zu sehen sind.

Ist ein Schiff genöthigt, ohne Lootsen einzusegeln, so bringe man mit Nord- und Westlichen Winden, den großen Leuchtthurm in Süd zu Ost per Compaß von sich und steuere in dieser Richtung auf denselben zu. Man wird dann in einem Abstande von sehr nahe einer Seemeile vom Ostmoolenkopf die äußere schwarz und weiß gestrichene große Glockenboye zu Gesicht bekommen und bei derselben die in Süd-Süd-Oestlicher Richtung von dieser Boye auf der Mitte der Ostmoole und auf der östlichen Stranddüne stehenden beiden Baaken sich deckend erblicken. In der Richtung von Süd-Süd-Ost und auf diesem Compaßstrich die beiden Baaken stets sich deckend, segelt das Schiff in den Hafen bis zur zweiten Löschbrücke der Ostmoole, 4 Kabellängen oberhalb der Laternenbaake, und stets eine halbe Kabellänge von der Moole abbleibend.

An diesem Punkte, bei welchem das Schiff etwas südlicher abhalten muß, erwartet es das Lootsenboot, aus welchem ein Lootse an Bord genommen und demgemäß die Fahrt des Schiffes so viel wie möglich rechtzeitig gemindert werden muß.

Beim Einsegeln in den Hafen bleiben alle weißen Tonnen auf der Steuerbordseite des Schiffes liegen.

Um dem einsegelnden Schiffer das Auffinden der in diesen Anweisungen angegebenen Richtungen zu erleichtern und ihn namentlich dann, wenn die Seetonnen vertrieben oder wegen später Jahreszeit schon aufgenommen sein sollten, zu dirigiren, werden von der Baake auf der Mitte der Ostmoole, welche die Einrichtung einer Winkbaake hat, mit einer rothen Flagge Signale ertheilt.

Diesen Signalen ist dergestalt zu folgen, daß man nach derjenigen Seite hinsteuert, nach welcher die Flagge geneigt wird und daß man seinen Cours unverändert beibehält, wenn sie senkrecht in die Höhe geht.

Wenn kein Lootsenboot sich in See befindet und von der Winkbaake keine rothe Flagge weht, so darf der Schiffer nicht einsegeln, sondern muß die See halten.

Schiffen, die von Osten herkommend Swinemünde ansegeln wollen, ist zu rathen, den 200 Fuß hohen Leuchtthurm auf Groß-Horst, resp. dessen Feuer (Blitzfeuer 5 Sekunden hell und 15 Secunden dunkel) in Sicht,

zu segeln. Hat man Horst Leuchthurm resp. dessen Feuer im Süd-Ost per Compaß ca. 12 Seemeilen entfernt, so steure man West-Süd-West per Compaß.

Man wird auf diesem Cours Swinemünder festes Feuer bald, und dessen Thurm bei Tage und hellem Wetter in einem Abstande von sehr nahe 12 bis 14 Seemeilen zu Gesicht bekommen. In dieser Richtung West-Süd-West segelt man so lange, bis das hohe Feuer von Swinemünde oder dessen Thurm im Süd per Compaß gepeilt wird und man befindet sich hier auf der Rhede 2 Seemeilen vom Ostmoolenkopf entfernt, welcher sich bei Tage durch eine weiße Laternenbaake und des Nachts durch ein festes Licht von rother Farbe kennbar macht.

Von dieser Stelle kommt, im Fall man ohne Lootsen einzusegeln genöthigt sein sollte, dasselbe zur Geltung, was schon oben über die Einsegelung vom Nord und West herkommend, gesagt ist.

Stettin, den 31. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Seefahrenden der hiesigen Provinz gebracht.

Schleswig, den 16. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Besorgung der Musterungsgeschäfte für Brockdorf und Wewelsfleth.

251. Im Anschluß an die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Regierung für Holstein vom 31. October 1867 (Verordnungsblatt pro 1867, Seite 1447/48) betreffend die Errichtung von Musterungsbehörden 2c. 2c., wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Musterungsgeschäfte

für Brockdorf der Kirchspielvogtei zu St. Margarethen,

und für Wewelsfleth dem Nebenzollamt I in Wewelsfleth

übertragen sind.

Schleswig, den 19. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

252. In Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird die nachstehende allgemeine Verfügung vom 13. d. Mts., betr. die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien, zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Das durch dieselbe eingeführte Reglement vom 20. Juni 1843 ist im Anhange abgedruckt.

Schleswig, den 20. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugnisse zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich Kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 — G.-S. S. 305 — nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medicinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Maaßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, so weit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Mühler.

Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimitttel.

Vom 20. Juni 1843.

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modification der Vorschrift, nach welcher Aerzte 2c., die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniß der Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§ 1.

Einer jeden Medicinalperson soll, so weit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig nach Maaßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§ 2.

Wer von dieser Befugniß (§ 1) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten einholen.

§ 3.

Da die durch das Prüfungsreglement vom 1. Decbr. 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medicinalpersonen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Commission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aus dazu qualificirten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, sowie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Commission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indeß vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Kommissarien, abhalten zu lassen.

§ 4.

Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medicinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medicinal-Polizeibehörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medicinalpersonen sich darüber ausweisen:

a) daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes besonderes Local besitzen;
b) daß die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
c) daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne und
d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§ 5.

Es ist allen Medicinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direct oder indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§ 6.

Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§ 7.

Den Medicinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§ 8.

Wer ohne die im § 2 vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§ 9.

Eben diese Strafe (§ 8) und zugleich der Verlust der Befugniß zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§ 6 u. 7 schuldig macht.

§ 10.

Uebertretungen der §§ 4 und 5 sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§ 11.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medicinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§ 12.

Auf die sogenannten isopatischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1843.

Mühler. Eichhorn. Gr. v. Arnim.

Stipendien für Veterinair-Eleven.

233. Es sind für das laufende Jahr drei Stipendien von je 150 Rthlr. an Veterinair-Eleven aus der Provinz Schleswig-Holstein zum Besuche von Thierarzneischulen zu verleihen.

An die Regierung gerichtete Gesuche, versehen mit Attesten, insbesondere über die bis jetzt genossene Schulbildung sind binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Veterinair-Physikate für Schleswig-Holstein in Altona einzureichen.

Schleswig, den 20. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234. Dem von dem Anbauer Claus Petersen in Poppenbrügge an der südöstlichen Ecke des Königlichen Geheges Mehburg im Kreise Kiel erbauten Wohnhause ist der Name Carlsburg beigelegt worden.

Schleswig, den 20. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

235. Wir bringen die nachstehende

Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend:

„Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren, mittelst Steinwürfen rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Hamburg, den 11. April 1869.

Telegraphen-Direction.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß wir zum Ermessen der Localpolizeiverwaltungen vorstellen, im Falle des localen Bedürfnisses dieselbe noch besonders in den Kreisblättern rc. zu publiciren.

Schleswig, den 22. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,
betreffend den Transport von Verbrechern in die Strafanstalt zu Glückstadt.

256. Mittelst Erlasses vom 5. d. Mts. haben der Herr Minister des Innern und der Herr Justiz-Minister genehmigt, daß der Transport von verurtheilten Verbrechern in die Strafanstalt zu Glückstadt von jetzt ab durch die betreffenden Polizeibehörden auf Requisition des Staatsanwaltes ausgeführt, sowie daß den Transporteuren, an Vergütungen 20 Sgr. Tagegelder und wenn sie die Eisenbahn benutzen müssen, das verauslagte Fahrgeld gewährt werde.

Schleswig, den 22. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair
an die Schulbehörden des Herzogthums Schleswig, betreffend die Interpretation des § 2 pass. c. der Verordnung vom 28. März 1857 wegen Pensionirung der Schullehrer-Wittwen.

257. Wie zu unserer Kunde gekommen, gehen einzelne Schulbehörden des Herzogthums Schleswig von der Ansicht aus, daß die für das Decennium 1867 — 1877 in Gemäßheit des § 2 der Verordnung d. d. Schloß Frederiksborg, den 28. März 1857, betreffend die Pensionirung der Schullehrer-Wittwen, stattgehabten neuen Pensionsansetzungen, soweit dieselben eine Erhöhung der bisherigen Pensionsbeträge zur Folge gehabt haben, für die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1867 vorhandenen Lehrerwittwen ohne Einfluß seien.

Diese Auffassung stimmt mit den Bestimmungen der genannten Verordnung nicht überein. Nachdem im pass. c. des § 2 desselben bestimmt worden, daß die in Gemäßheit der vorhergehenden Vorschriften festgestellten Pensionsbeträge für die nächstfolgenden 10 Jahre gelten sollen im Laufe jedes nachfolgenden 10. Jahres aber neue Pensionsansetzungen nach denselben Regeln vorzunehmen sind, wird hinzugefügt, daß dann, wenn an einem einzelnen Orte hiedurch die Pension zu einem niedrigeren Betrage angesetzt werden möchte, dennoch die nach einem früheren Ansatze eine höhere Pension genießenden Wittwen für ihre Person fortdauernd dieselbe genießen sollen.

Wenn nun die im Jahre 1857 festzustellenden Pensionsbeträge für die damals aus früherer Zeit vorhandenen Lehrerwittwen mit der im passus b des § 2 angegebenen Modification maßgebend sein sollten, so wird man dasselbe für die später stattfindenden Pensionsansetzungen annehmen müssen, andernfalls würde im Gesetze selbst eine Beschränkung hinzugefügt sein. Daß die Anwendung auch der späteren Pensionsfeststellungen auf die bereits vorhandenen Wittwen die Regel bilden sollte, geht aber auch deutlich aus der erwähnten Ausnahmebestimmung im passus c hervor, welche andernfalls ganz überflüssig sein würde. Endlich steht diese Interpretation mit den übrigen Bestimmungen der Verordnung im Einklang, denen zufolge die Wittwenpension nicht aus einer gewissen Quote des Einkommens, welches der verstorbene Ehemann zur Zeit seines Ablebens genossen hat, sondern aus dem 8. Theil der Diensteinkünfte der von demselben zuletzt bekleideten Schulbedienung nach dem von 10 zu 10 Jahren festzustellenden Durchschnittsbetrage bestehen soll.

Es erscheint daher zweifellos, daß nach Absicht der Verordnung die in Folge der für das Decennium 1867 — 1877 stattgehabten Bestimmung der Diensteinkünfte der Lehrerstellen nach dem Durchschnittsertrage des letzt vorhergehenden Decenniums eintretenden Erhöhungen der Pensionsbeträge auch den schon vorhandenen Wittwen zu Gute kommen müssen.

Indem wir Vorstehendes behufs Herstellung einer gleichmäßigen Praxis im Geltungsbereich der mehrgenannten Verordnung den Schulbehörden zur Nachachtung mittheilen, ersuchen wir dieselben, es zu veranlassen, daß den Wittwen, welche etwa durch eine gegentheilige Auffassung obiger Gesetzesbestimmungen benachtheiligt sein sollten, das ihnen Zukommende auch für die Vergangenheit vom 1. Januar 1867 angerechnet, nachgezahlt werde.

Schleswig, den 14. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

258. Als Kassenkurator der am 12. d. M. in's Leben tretenden Steuer- und Forst-Kasse zu Trittau ist der Kirchspielvogt Naeve daselbst bestellt worden.

Schleswig, den 7. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Veränderungen in den Hebebezirken der Königlichen Steuerkassen.

259. Die Commüne Ladegaard, welche Theile zweier Kirchspiele befaßt und in Folge dessen bisher theils zum Hebebezirk der Steuerkasse I in Hadersleben theils zu der Steuerkasse II daselbst gehört hat, ist ganz zum Hebebezirk der ersteren Kasse gelegt worden.

Schleswig, den 21. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

260.

Verzeichniß

der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1869 auf Grund des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten im Bereiche des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel rechtskräftig zu Todes- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende №	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.	Bemerkungen.
1.	**Stöckling**, Anna Maria Karoline geborne Loppig, verehelichte aus Altona	Strafkammer des Kreis-Gerichts zu Altona	4. Januar 1869	Meineid.	2 Jahr Zuchthaus.	
2.	**Millies**, Hans Jochim Hinrich, Dienstknecht aus Tarlau-Lauenburg	Schwurgericht zu Altona	28. Jan. 1869	Meineid.	2 Jahr Zuchthaus.	
3.	**Krohn**, Karsten, Dienstknecht aus Bockel	dito	22. Jan. 1869	wiederholter schwerer Diebstahl im 3. Rückfalle	5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	
4.	**Suhsmann**, Karl Friedrich, Dienstknecht aus Stade	Strafkammer des Kreis-Gerichts zu Altona, Ober-Appellations-Gericht zu Berlin	25. Nov. 1868 und 20. Jan. 1869	wiederholter Diebstahl im 3. Rückfalle	desgl.	
5.	**Barghahn**, Johann Christian Heinrich, Dienstknecht aus Oejendorf	Strafkammer des Kreis-Gerichts zu Altona	12. März 1869	wiederholter einfacher und schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	
6.	**Rottelmann**, Heinrich Christoph Christian, Maurer aus Altona	Strafkammer des Kreis-Gerichts zu Altona	12. März 1869	schwerer Diebstahl im 5. Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	
7.	**Jürgensen**, Anna Dorothea, unverehelichte aus Ries	Strafkammer des Kreis-Gerichts z. Itzehoe	21. Decbr. 1868	qualificirtes Betteln, Landstreichen im wiederholten Rückfall und einfacher Diebstahl im 4. Rückfalle	dito	
8.	**Selig**, Samuel, Zuchthaussträfling aus Ploen	dito u. Berufungskammer des Appellations-Gerichts zu Kiel	18. Sept. 1868 und 24. Nov. 1868	einfacher Diebstahl im 5. Rückfalle	dito	
9.	**Dierking**, Karl Andreas Theodor Emil, Mechaniker aus Altona	Strafkammer des Kreis-Gerichts z. Itzehoe	30. Decbr. 1868	wiederholter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	
10.	**Bove**, Johann, Schiffer aus Burg	Schwurgericht zu Itzehoe	3. Februar 1869	Urkundenfälschung	2 Jahr Zuchthaus, 50 Thlr. Geldbuße event. noch 11 Tage Zuchthaus.	

Laufende №.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.	Bemerkungen.
11.	Lorentzen, Johannes August Wilhelm, Kassengehülfe aus Preetz	Strafkammer des Kreis-Gerichts z. Itzehoe	22. Febr. 1869	wiederholte Unterschlagung und Urkundenfälschung	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße event. noch 4 Wochen Zuchthaus.	
12.	Moje, Kord Heinrich Adolph, Schmidt, jetzt Arbeitsmann aus Eidelstedt	dito	3. März 1869	wiederholter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle und wiederholter Betrug im Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße event. noch 6 Wochen Zuchthaus und 2 Jahr Poliz.-Auff.	
13.	Lebermann, Fritz Heinrich, Dienstknecht aus Petluise bei Segeberg	Strafkammer des Kreis-Gerichts zu Kiel u. Berufungskammer d. Appellations-Gerichts zu Kiel	22. Octbr. 1868 und 19. Jan. 1869	schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
14.	Rieck, Cäcilie Albertine Henriette, unverehelichte Fabrikarbeiterin zu Kiel.	Strafkammer des Kreis-Gerichts zu Kiel	30. Jan. 1869	einfacher Diebstahl im 4. Rückfalle	dito	
15.	Willer, Heinrich Jochim, Schullehrer aus Rüting	Schwurgericht zu Kiel	24. Febr. 1869	wissentlicher Meineid, Versuch der Erpressung und Anstiftung zu einem Versuch der Erpressung	5 Jahre Zuchthaus.	
16.	Ohlsen, Johann Friedrich, Arbeitsmann aus Gronenberg	dito	18. Febr. 1869	wiederholter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizei-Aufsicht.	
17.	Schmidt, Karl Albert Amandus, Weichenwärter in Neumünster	dito	19. Febr. 1869	Nothzucht	2 Jahre Zuchthaus.	
18.	a. Paeplow, Karl Friedrich Theodor, Arbeiter aus Silenz auf Rügen	dito	23. Febr. 1869	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	
	b. Werner, Johann Heinrich, Arbeiter aus Seifertshausen, Kreis Rotenburg, Provinz Hessen	dito	dito	schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.	
19.	Riese, Johannes Adolf Martin, Schneidergeselle aus Woldenhorn, Gut Ahrensburg	Strafkammer des Kreis-Gerichts zu Kiel und Ober-Appellations-Gerichts z. Berlin	3. Novbr. 1868 und 10. März 1869	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	

Laufende №	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.	Bemerkungen
20.	Kay, Friedrich Christian, Arbeitsmann aus Barsbeck bei Schönberg	Strafkammer des Kreis-Gerichts zu Kiel	4. März 1869	einfacher Diebstahl im 3. Rückfalle	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.	
21.	Meyer, Georg, Arbeitsmann aus Gammendorf a. F.	dito	2. März 1869	schwerer Diebstahl.	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizei-Aufsicht.	
22.	Nissen, Nis Edlef, Dienstknecht aus Borsbüll	Strafkammer des Kreis-Gerichts z. Flensburg	23. Decbr. 1868	dito	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
23.	Carstensen, Johann Heinrich, Schuhmacher aus Windloch	dito u. Berufungskammer d. Appellations-Gerichts z. Kiel u. Ober-Appellations-Gerichts zu Berlin	11. Nov. 1868, 5. Jan. 1869 und 24. Febr. 1869	Diebstahl v. Weidevieh im wiederholten Rückfalle	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizei-Aufsicht.	
24.	Brandt, Julie Johanne, Dienstmagd aus Rendsburg	Strafkammer des Kreis-Gerichts z. Flensburg	17. Febr. 1869	Kindesmord	5 Jahre Zuchthaus.	
25.	Andresen, August, Dienstknecht aus Clues	dito	24. Febr. 1869	theils schwerer, theils einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Betrug	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht, sowie 100 Thlr. Geldbuße event. noch 1 Monat Zuchthaus.	
26.	Jessen, Thomas, Dienstknecht aus Langstedt	Schwurgericht in Flensburg	4. März 1869	Straßenraub	10 Jahre Zuchthaus u. 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	
27.	Andresen, Jürgen, Arbeitsmann aus Laygaardholz	dito	5. März 1869	wiederholter theils schwerer, theils einfacher Diebstahl im 1. Rückfalle, sowie Entwendung von Eßwaaren in geringer Quantität	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht, sowie 1 Woche Polizei-Gefängniß.	
28.	Nielsen, Peter Nicolai, Arbeiter aus Borsbüll	Strafkammer des Kreis-Gerichts zu Flensburg	8. März 1869	Diebstahl v. Weidevieh im 2. Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
29.	Stapelfeldt, Hans Hinrich, Arbeitsmann aus Wulfsfelde.	Strafkammer des Kreis-Gerichts z. Schleswig	3. Febr. 1869	Versuch eines schweren Diebstahls	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	

Laufende No.	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.	Bemerkungen.
30.	Bork, Karl Friedrich, Dienstknecht aus Brenkenhof	Strafkammer des Kreis-Gerichts z. Schleswig	20. Febr. 1869	Versuch eines schweren Diebstahls im Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
31.	Lüsing, Gustav, früher Post-Expeditionsgehülfe in Friedrichstadt, gebürtig aus Osterborstel in Holstein	dito	dito	wiederholte Unterschlagung amtlicher Gelder und wiederholte unrichtige Führung und Fälschung der zur Controle der Einnahmen und Ausgaben dienenden Register und Bücher	3 Jahre Zuchthaus	
32.	Kray, Hinrich Christian Detlef, Tagelöhner aus Schinkelhütten	Schwurgericht zu Schleswig	22. Febr. 1869	gewaltsame Unzucht im 1. Rückfalle und Diebstahl im wiederholten Rückfalle	8 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	
33.	Becher, Emil Eduard Heinrich, früher Postexpeditionsgehülfe in Gettorf	dito	26. Febr. 1869	wiederholtes Amts-Verbrechen und Amtsvergehen der Unterschlagung, sowie wiederholtes unbefugtes Eröffnen versiegelter Briefe	4 Jahre Zuchthaus	
34.	Vogel, Johann Karl Friedrich Christoph, zuerst Schmied und Ziegler in Siedenbollenthien b. Demmin, dann Kanonier, zuletzt Strafgefangener in Naugard	dito	dito	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	

Vorstehende Bestrafungen werden hierdurch in Gemäßheit des § 30 Strafgesetz-Buches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kiel, den 14. April 1869.

Der Königliche Ober-Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.

261. Das Kreis-Ersatz-Geschäft für den Aushebungsbezirk des Kreises Steinburg pro 1869 wird stattfinden:

1) am Freitag, den 28. Mai in Wilster:
für die Stadt Wilster, die Kirchspiele Wilster alter und neuer Seite, sowie für die Vogteien Sachsenbande und Aebtissinwisch;

2) am Sonnabend, den 29. Mai in Wilster:
für die Kirchspiele St. Margarethen, Beidenfleth, Wewelsfleth, Brockdorf, die adeligen Güter Heiligenstedten, Beckhof und Beckmünde, Gr. und Kl. Campen, Krummendiek und Rahde, Böckdorf und Bahrenfleth;

3) am Montag, den 31. Mai in Crempe:
für die Vogteien Crempdorf, Borsfleth, Grevenkrop, Hohenfelde, Neuenbrook, Süderau, Camerland, Elskop, Königsmoor und Stadt Crempe;

4) am Dienstag den 1. Juni in Crempe:
für das klösterlich Uetersener Patrimonialgut Horst mit dem Kirchort Horst, Vogteien Sommerland und Grönland;
5) am Mittwoch, den 2. Juni in Glückstadt:
für die Stadt Glückstadt;
6) am Donnerstag, den 3. Juni in Glückstadt:
für die Vogtei Herzhorn, die Güter Gr. und Kl. Collmar, Gut Neuendorf, Blomesche Wildniß und Engelbrechtsche Wildniß;
7) am Freitag, den 4. Juni in Kellinghusen:
für die Dorfschaften Pojenberg, Lockstedt, Brockstedt, Willenscharen, die Vogteien Stellau, Rostorf, Kirchspiel Breitenberg und das Gut Sarlhusen;
8) am Sonnabend, den 5. Juni in Kellinghusen:
für den Flecken Kellinghusen und die Vogtei Hennstedt;
9) am Montag, den 7. Juni in Itzehoe:
für die Stadt Itzehoe, Klosterhof und die Vogteien Hodorf, Rethwisch und Moordieck;
10) am Dienstag, den 8. Juni in Itzehoe:
für die Vogteien Ueberstoer, Lägerdorf, Münsterdorf, Dägeling, Cremperheide, Hohenaspe und Hohenwestedt, sowie die Güter Drage und Mehlbeck;
11) am Mittwoch, den 9. Juni in Itzehoe Loosung für den gesammten Aushebungsbezirk, bei welcher den Militairpflichtigen das persönliche Erscheinen überlassen bleibt.

Die Musterung beginnt täglich präcise 8 Uhr Morgens; zur Musterung haben sich zu stellen:
1) alle Militairpflichtige, welche in dem Zeitraum vom 1. Juli 1848 bis ult. December 1849 geboren und nicht vom persönlichen Erscheinen ausdrücklich dispensirt sind.
2) alle Militairpflichtige aus den Jahren 1842 bis ult. Juni 1848, welche bisher
a) zur Ersatzmusterung sich noch nicht gestellt haben,
b) welche bisher nicht einem Truppentheil überwiesen sind oder sonst eine definitive Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben resp. nicht von der ferneren persönlichen Gestellung ausdrücklich befreit sind.

Die Stammrollenführer haben die betreffenden Mannschaften rechtzeitig zu beordern und diese sich sauber und mit reiner Wäsche versehen pünktlich einzufinden.

Die Militairpflichtigen, welchen früher Loosungs- oder Gestellungsscheine ertheilt worden, haben diese mitzubringen und abzuliefern; diejenigen, welche bei früheren Musterungen gefehlt haben, haben die etwa zu ihrer Entschuldigung dienenden Beweisthümer beizubringen.

Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche sich nicht rechtzeitig stellen, kommen die in der Verordnung vom 29. Januar 1868 — Verordnungsblatt pag. 184 und 185 — enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Diejenigen, welche eine Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst in Anspruch nehmen zu können vermeinen, werden auf die pünktliche Befolgung der Bekanntmachung vom 13. April 1867 — Verordnungsblatt 1867 pag. 273 — verwiesen.

Die Prüfung der nach Vorschrift der Bekanntmachung vom $\frac{\text{19 Februar}}{\text{2 März}}$ 1867 — Verordnungsblatt 1867, pag. 183 — eingereichten Reclamationsgesuche der Reserve und Landwehrmannschaften findet an jedem Musterungstage nach beendigter Musterung Statt.

Itzehoe, den 19. April 1869.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission.

Bekanntmachung.

262. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tag der Eröffnung der zweiten im Jahre 1869 bei dem unterzeichneten Kreisgerichte abzuhaltenden Schwurgerichts-Periode auf den 14. Juni 1869 festgesetzt worden ist.

Itzehoe, den 19. April 1869.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

263. Der diesjährige Frühlings-Jahrmarkt zu Cappeln ist am 4. und 5. Mai abzuhalten.

Bekanntmachung.

264. Das f. g. Helm'sche Stipendium für die studirende Jugend aller Facultäten soll bei Gelegenheit der diesjährigen Brunsbüttler Kirchenvisitation für die Zeit von Michaelis 1869 bis dahin 1871 anderweitig vergeben werden.

Bewerber werden daher aufgefordert, ihre an die Collatoren zu richtenden Gesuche unter Beifügung ihrer

Zeugnisse über Fleiß, Befähigung und Bedürftigkeit vor der Kirchenvisitation Mitte Juni cr. beim unterzeichneten Visitatorium einzureichen.

Da Fundationsgemäß den Agnaten und Cognaten des Stifters nach Gradesnähe der Verwandtschaft und Alter, demnächst Eingebornen des Kirchspiels Brunsbüttel und der Landschaft Süderdithmarschen ein Vorzugsrecht zusteht, so haben Bewerber, welche auf diesen Vorzug Anspruch machen, einen Taufschein und event. die näheren Nachweise über ihr Verwandtschaftsverhältniß zu dem weiland lic. jur. Johann Helm zu Brunsbüttel beizubringen.

Meldorf und Burg, den 6. April 1869.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen.

Personal-Chronik.

265. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das seiner Zeit dem früheren Gevollmächtigten bei der hiesigen Regierung, Freiherrn von Hollen ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei den Königlichen Amtsgerichten zu Schleswig unterm 17. December v. J. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle unterm 7. April d. J. der Major a. D. von Jess zu Schleswig mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Von demselben ist der Kirspielvogt Hansen in Pinneberg zum stellvertretenden Polizeianwalt bei dem Königlichen Amtsgericht zu Pinneberg und der Destillateur Christoph Kruse jun. in Elmshorn zum stellvertretenden Polizeianwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst commissarisch bestellt worden.

Schleswig, den 20. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem 1. ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Schleswig, Grünfeld, ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Der Candidat der Theologie und des Schulamts, Friedrich Möller, ist zum 12. ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Altona ernannt.

Vacanzen.

266. Durch Beförderung des Pastors Ziese ist das Hauptpastorat an der Kirche zu Gelting vacant geworden: die jährlichen Einkünfte, welche hauptsächlich aus den zur Zeit größtentheils verpachteten Ländereien und den jährlichen Kornlieferungen hervorgehen, belaufen sich auf ca. 1500 Thlr. Pr.

Bewerber um diese Stelle, welche durch Präsentation des Patronats und Wahl der Gemeinde besetzt wird, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnisse innerhalb 6 Wochen an das unterzeichnete Patronat einzusenden. Etwaige persönliche Bewerbungen würden am liebsten vom 18. bis 22. Mai entgegengenommen werden.

Priesholz b. Cappeln, im Patronate der Kirche zu Gelting, den 17. April 1869.

Bädeker.

267. Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist der Posten eines Todtengräbers hieselbst erledigt.

Die Einkünfte betragen an festem Gehalt 22 Thlr 12 Sgr. an Gebühren durchschnittlich ungefähr 140 Thlr. Bewerber haben unter dem Bemerken, daß versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorzugsweise werden berücksichtigt werden, ihre Gesuche schriftlich bis zum 1. Mai d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 13. April 1869.

Der Magistrat.

268. Die eine Nachtwächterstelle im hiesigen Ort ist durch den Tod des Inhabers erledigt und soll mit einem Militair-Anwärter baldmöglichst besetzt werden. Jährliches Gehalt 112 Thlr. 15 Sgr. Anmeldungen sind, unter Beifügung des Civilversorgungsscheines und einer Aeußerung über die bisherige Beschäftigung binnen 4 Wochen einzureichen.

Tönning, den 16. April 1869.

Königliches Polizeiamt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 18. Schleswig, den 11. Mai. **1869.**

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden:

Reglement für die Prüfung von Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen an höheren Töchterschulen und von Vorsteherinnen höherer und niederer Privat-Institute in der Provinz Schleswig-Holstein.

269. Zum Nachweis der wissenschaftlichen und technischen Befähigung für den Lehrerinnen-Beruf wird in der Provinz Schleswig-Holstein eine Prüfung nach folgenden Grundsätzen eingerichtet:

1) Die Prüfung ist eine dreifache:
eine Prüfung für Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen —, eine Prüfung für Lehrerinnen an höheren Töchterschulen — und eine Prüfung für Vorsteherinnen höherer oder niederer Privatinstitute.

I. 2) Die Prüfung der Lehrerinnen an Bürger und Elementarschulen wird sich auf Religion, Lesen, Deutsch, Rechnen, auf Naturgeschichte, Geographie und vaterländische Geschichte, auf Schreiben und Zeichnen, und facultativ auf Gesang und auf das Dänische beschränken.

3) In der Religion kommt es zunächst darauf an, daß die Bewerberin die Grundzüge der christlichen Wahrheit, wie solche in dem kleinen lutherischen Katechismus enthalten sind, fest inne hat, daß sie von diesen Wahrheiten nähere Rechenschaft zu geben und dieselben durch biblische Beweisstellen zu begründen versteht. Sodann wird bei ihr die Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte alten und neuen Testamentes und die Fähigkeit, einzelne Historien den Kindern durch Erzählen und Erläutern nahe zu bringen, wie auch Bekanntschaft mit der biblischen Geographie vorausgesetzt. Endlich wird von derselben die Kenntniß und das Verständniß von etwa dreißig der vorzüglichsten evangelischen Kirchenlieder gefordert.

4) Bei Bewerberinnen, welche einem andern als dem in Schleswig-Holstein am meisten verbreiteten lutherischen Bekenntnisse angehören, wird auf diesen Umstand gebührende Rücksicht genommen werden.

5) Im Lesen kommt es darauf an, daß die Bewerberin sinngemäß und mit Ausdruck liest, daß sie die Grundzüge der Leselehre kennt, und daß sie mit der Ertheilung des ersten Leseunterrichts nach einfacher Methode bekannt ist.

6) Im Deutschen wird erwartet, daß die Bewerberin sich mündlich und schriftlich mit einer gewissen Gewandtheit auszudrücken versteht, daß sie einen Aufsatz, bei welchem der Stoff ihr keine Schwierigkeiten bereitet, klar zu disponiren und ohne Verstöße gegen Orthographie und Grammatik niederzuschreiben vermag. Außerdem wird bei ihr die Fähigkeit, das Lesebuch unterrichtlich zu behandeln, vorausgesetzt. Auch soll sie mit einigen Werken unserer deutschen Musterschriftsteller so vertraut sein, daß sie von dem Inhalt derselben Rechenschaft zu geben weiß.

7) Im Rechnen und zwar zunächst im Kopfrechnen, muß sich die Bewerberin eine erhebliche Gewandtheit in der Lösung von Aufgaben aus den vier Species mit ganzen Zahlen und Brüchen angeeignet haben. Im Tafelrechnen muß sie auch schwierigere Aufgaben aus der Gesellschafts-, der Zins- und Rabattrechnung, wie sie das geschäftliche Leben mit sich bringt, zu lösen im Stande sein.

8) In Naturgeschichte, Geographie und Geschichte muß die Lehrerin mit der Natur, der Bodenbeschaffenheit und der Geschichte der Heimat vertraut sein, um die Kinder, sei es in besonderen Stunden, sei es im Anschlusse an das Lesebuch, mit den Verhältnissen der Heimat bekannt und diese ihnen lieb und werth zu machen. In der Naturgeschichte wird die Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Thieren, Pflanzen und Mineralien der Heimat und die Fähigkeit, das eine oder das andere Thier, diese oder jene Pflanze näher zu beschreiben, vorausgesetzt. In der Geschichte kommt es zunächst auf die Kenntniß der Hauptereignisse in der vaterländischen Geschichte an. In der Geographie müssen zu einer specielleren Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine allgemeine Uebersicht über die 5 Erdtheile und die Kenntniß der Hauptthatsachen aus der mathematischen Geographie hinzukommen.

9) Im Schreiben wird eine feste und sichere Handschrift, im Zeichnen neben der Fertigkeit im freien Handzeichnen die nöthige Gewandtheit im Vorzeichnen an der Tafel gefordert.

10) Bei der Prüfung im Gesange handelt es sich zuerst um die Fertigkeit im Singen der üblichsten Choräle und Volkslieder, und sodann um die Kenntniß der hauptsächlichsten Regeln für die Ertheilung des Gesangunterrichts.

II. 11) Bei der Prüfung für Lehrerinnen an höheren Töchterschulen kommen zunächst dieselben Lehrgegenstände wie bei der Prüfung von Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen in Betracht, jedoch mit der Maaßgabe, daß bei dieser Prüfung auch das Zeichnen facultativ ist, während eine genauere Bekanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte und ihren Meisterwerken und eine Kenntniß von den Hauptereignissen der allgemeinen Weltgeschichte erwartet wird. Als neue Gegenstände treten das Französische das Englische und die Naturlehre hinzu.

12) In der Naturlehre handelt es sich bei der Prüfung nur um das Verständniß der wichtigsten physikalischen und chemischen Vorgänge und Erscheinungen des häuslichen und gewerblichen Lebens.

13) Im Französischen und Englischen — den Bewerberinnen steht es frei, sich nur in einer dieser Sprachen prüfen zu lassen — müssen die Lehrerinnen mit der Formenlehre und der Syntax der betreffenden Sprache gründlich bekannt sein. Sie müssen ein nicht allzuschweres Dictat im Wesentlichen fehlerfrei in der fremden Sprache sofort niederzuschreiben, ein prosaisches Lesestück ohne Vorbereitung aus der fremden Sprache in das Deutsche zu übertragen im Stande sein. Geläufigkeit in französischer oder englischer Conversation ist erwünscht, jedoch kein unbedingtes Erforderniß.

III. 14) Bei der Prüfung für Vorsteherinnen von Privatinstituten, welche in der Regel zuvor mindestens 3 Jahre als Lehrerinnen mit Erfolg gewirkt haben sollen, kommt eine Unterredung über pädagogische Gegenstände zur Ermittelung ihrer Befähigung für die selbstständige Leitung einer Anstalt hinzu. Fragen über Erziehung der Mädchen im Allgemeinen und ihre Schulerziehung im Besonderen, über methodische Behandlung einzelner Lehrgegenstände, über Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffes, über die häuslichen Aufgaben in Mädchenschulen, über zuläßige und unzuläßige Schulstrafen und ähnliche Themata bilden den Hauptgegenstand dieser Prüfung, die nur da, wo das Lehrerinnenzeugniß erhebliche Lücken des Wissens bekundet, auch auf dieses ausgedehnt werden kann.

15) In sämmtlichen hier bezeichneten Prüfungen kommt es nicht nur auf den Nachweis des Besitzes der positiven Kenntnisse, sondern auch auf die methodische Beherrschung der einzelnen Unterrichtsgebiete, auf die practische Befähigung, Unterricht zu ertheilen, und auf die erforderliche Gewandtheit im Auffassen fremder Gedanken, im eigenen Denken und im Mittheilen der Gedanken an.

16) Die in Vorstehendem bezeichneten Prüfungen werden einmal im Jahre, an einem noch zu bezeichnenden Termin zu Schleswig unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Provinzial-Schul-Collegiums stattfinden.

17) die Bewerberin für eine der beiden Lehrerinnenprüfungen hat sich sechs Wochen vor diesem Termine bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu melden, welches ihr dann nähere Weisung ertheilen wird. Sie hat ihrer Meldung folgende Schriftstücke beizufügen:

1) einen Geburts- und Taufschein, aus welchem sich ergiebt, daß die Bewerberin das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2) einen selbst entworfenen und geschriebenen Lebenlauf, aus dem ihre Vorbereitung für das Lehramt zu ersehen ist, und der zugleich als kalligraphische Probearbeit gelten soll,
3) etwaige Zeugnisse über ihre Vorbildung,
4) ein Zeugniß des Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich darüber, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit oder an anderen die Ausübung des Lehramtes hindernden Gebrechen leidet,
5) ein Impfattest,
6) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit über ihre Unbescholtenheit,
7) ein Zeugniß des Pfarrers über ihren christlichen Wandel.

Alle diese Zeugnisse, wenn sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden, sind stempelfrei, doch ist der Befreiungsgrund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Außerdem steht es den Bewerberinnen frei, selbstgefertigte Zeichnungen als Proben ihrer besonderen Befähigung in diesem Lehrgegenstande beizufügen.

18) Diejenigen Lehrerinnen, welche sich dem Colloquium für Vorsteherinnen unterziehen wollen, haben ein Zeugniß über ihre bisherige Wirksamkeit als Lehrerinnen beizufügen.

19) Die Prüfung für Lehrerinnen ist eine schriftliche und eine mündliche.

20) In der schriftlichen Prüfung haben sämmtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen und einige Rechenaufgaben zu lösen. Die Lehrerinnen an den höheren Töchterschulen haben außerdem ein Dictat aus den fremden Sprachen niederzuschreiben.

21) Jede Bewerberin hat eine Probelection in einer Töchterschule zu halten. Die Themata für eine solche werden für die Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen aus der Religion, dem Deutschen oder dem Rechnen, für Lehrerinnen an höheren Schulen aus der Religion, der Geschichte und der Literatur entnommen.

22) Die auf Grund der Prüfung ausgefertigten Zeugnisse enthalten außer den Einzelprädicaten die Gesammt

prädicate: sehr gut befähigt —, gut befähigt —, genügend befähigt zur Ertheilung des Unterrichts an Bürger- und Elementarmädchenschulen, resp. höheren Töchterschulen.

23) Das Zeugniß über Absolvirung der Prüfung für Vorsteherinnen wird unter das Prüfungszeugniß für Lehrerinnen gesetzt.

24) Die Schulamtsbewerberinnen, mit Ausnahme der bereits geprüften Lehrerinnen haben eine Prüfungsgebühr von vier Thaler pr. Crt. und eine Stempelgebühr von fünfzehn Groschen zu entrichten.

Berlin, den 10. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Mühler.

Vorstehendes Reglement bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Kiel, den 1. Mai 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachungen der Regierung.

270. Der mit Approbation des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. December 1867 versehene practische Arzt, Dr. med. et chir. Christian Mohr, welcher seinen Wohnsitz in Rendsburg genommen hat, ist unterm 18. Januar d. J. von dem Königlichen Landraths-Amte in Rendsburg vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Schleswig, den 24. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufenthalt der nach Dänemark ausgewanderten Schleswigschen Wehrpflichtigen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

271. Auf Verfügung des Herrn Ministers des Innern wird zur allgemeinen Kunde gebracht, daß

1) der Aufenthalt der nach Dänemark ausgewanderten Schleswigschen Wehrpflichtigen in den Herzogthümern, von einer besonderen, beziehungsweise vorher einzuholenden obrigkeitlichen Erlaubniß überhaupt nicht mehr abhängig gemacht;

2) allen vor dem 1. März d. J. nach Dänemark ausgewanderten Individuen der in Rede stehenden Kategorie die Rückkehr, beziehungsweise der Aufenthalt in den Herzogthümern, so lange nicht verwehrt werden soll, als sie durch ihr demnächstiges Verhalten den Behörden zu einer Zurücknahme dieser Vergünstigung nicht Anlaß geben.

Diejenigen Wehrpflichtigen dagegen, welche ihre Auswanderung erst nach dem 1. März d. J. erklärt haben, oder noch erklären werden, um sich auf diese Weise der diesseitigen Wehrpflicht zu entziehen, haben zu gewärtigen, daß ihnen demnächst der dauernde Aufenthalt in den Herzogthümern nicht wird gestattet werden, und daß auch zu einem kürzeren, vorübergehenden Aufenthalte die Erlaubniß nur in den allerdringendsten Fällen ertheilt werden wird.

Schleswig, den 27. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zulässigkeit localer Verschärfungen der über die Lagerung von Petroleum ergangenen generellen Bestimmungen.

272. Nachdem an mehreren Orten unseres Regierungsbezirks öffentliche Lagerplätze für Petroleum eingerichtet worden sind, autorisiren wir die Polizeiverwaltungen der Orte, wo solche Einrichtungen getroffen sind, durch localpolizeiliche Vorschriften die Bestimmungen der Bekanntmachungen resp. für Holstein vom 30. November 186[illegible] und für Schleswig vom 9. October 1867 über die Lagerung von Petroleum zu verschärfen, insbesondere dahin, daß auf sonst vorschriftsmäßig eingerichteten Privatlägern in bewohnten Ortstheilen nicht mehr als 5 Centner gelagert werden und in den Verkaufsstellen nicht mehr als 50 Pfund zur Zeit aufbewahrt werden dürfen.

Schleswig, den 27. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ergänzung der Bekanntmachung vom 16. April d. J. wegen der Landestriangulation (Amtsblatt Stück 15. Nr. 214.)

273. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 16. April d. J., betreffend die Landestriangulation wird die in derselben erwähnte von den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern, dem Chef der Landestriangulation, Herrn Oberst von Morozowicz und den ihm untergebenen Dirigenten und Trigonometern ertheilte offene Ordre zur Nachachtung für alle Beikommende im untenstehenden Abdruck zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 28. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Ordre für den Chef der Landestriangulation Herrn Oberst von Morozowicz à la suite

des Generalstabes der Armee, und für die demselben untergebenen Dirigenten und Trigonometer, an alle Gutsherrschaften, Grundbesitzer, Prediger und alle bei der Landesverwaltung angestellten Officianten in der Provinz Schleswig-Holstein, die trigonometrische Vermessung betreffend.

Die von Seiner Majestät dem Könige befohlene Triangulation der 6 östlichen Provinzen des Staats wird in diesem Jahre unter oberer Leitung des Chefs der Landestriangulation, Oberst von Morozowicz zur Ausführung gelangen und sich auch auf die Provinz Schleswig-Holstein erstrecken.

Da für das Gelingen dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens aber die Mitwirkung der Magistrate, Gutsherrschaften, der Grundeigenthümer und Einsassen, so wie der Prediger, auch der Landesverwaltungsbehörden und Officianten gedachter Provinz erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, diese Allerhöchste Absicht um so mehr kräftig zu unterstützen, als die zu verlangenden überhaupt nicht lästigen Hülfsleistungen in der Regel nur ein bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.

Diese dem Herrn Oberst von Morozowicz und den ihm untergebenen Dirigenten und Trigonometern zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1) Bei Besteigung der Kirchthürme und anderer erhabener Oerter, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen;
2) die zur Besteigung der Thürme und zur Eröffnung von Aussichten etwa nöthigen Anstalten zu befördern, zu welchem Zwecke die Königlichen Forstbeamten angewiesen und auch Besitzer von Privatforsten aufgefordert werden, dem behufs Gewinnung von Durchsichten unumgänglich nöthig werdenden Durchhauen Statt zu geben;
3) bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Bewachung von Instrumenten, so wie zu anderweitig nothwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen ortsübliche Zahlung, die Boten gegen Bezahlung von 5 Silbergroschen pro Meile zu gestellen;
4) bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Oberst v. Morozowicz und den ihm untergebenen Dirigenten und Trigonometern auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen;
5) das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zwecke verwendet werden soll, ist von den Forstbedienten aus den Königlichen Forsten gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabfolgen. Die Nebenkosten, worunter die Hauerlöhne und die etwaigen Rückerlöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollten diese Forsten aber von dem Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnißmäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus dem Fonds der Landestriangulation zu bezahlen. Die zur Abfahrt dieser Hölzer nöthigen Fuhren werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt;
6) desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht, und, da die Aufrichtung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit zwei und einem halben Silbergroschen für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nöthigen Arbeiter gegen den ortsüblichen Tagelohn zu gestellen.
7) Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Dirigenten und Trigonometer überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener resp. Burschen, die Dirigenten auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier, für welches den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung geleistet wird, zu versehen. — Die Fourage für die Pferde der Dirigenten ist gegen die vorschriftsmäßige Quittung herzugeben. Alle übrigen Hülfsleistungen und aller Vorschub, welche den Beauftragten widerfahren, insofern sie zur Beförderung ihres Geschäfts gehören, werden gern bemerkt werden.

Es wird von den betreffenden Grundbesitzern, Predigern ꝛc. erwartet, daß sie mit Bereitwilligkeit der Allerhöchsten Absicht entsprechen und dadurch zum besseren Gelingen eines ebenso nothwendigen als nützlichen Unternehmens beitragen werden.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Daß der ꝛc. .... trigonometrischen Arbeiten beauftragt ist und ihm zu dem Zwecke die obige offene Ordre übergeben worden, attestirt.

Berlin, den ten 18

gez. v. Morozowicz.

Oberst à la suite des Generalstabes der Armee und Chef der Landestriangulation.

274. Mittelst Schreibens des Königlichen Oberpräsidiums vom 20. April d. J. ist es gestattet worden, daß auf den in Husum abgehaltenen Viehmärkten auch Schaafe feilgeboten werden.

Schleswig, den 28. April 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Stempelfreiheit der Heimathscheine.

275. Zur Nachachtung für Beikommende wird hierdurch bekannt gemacht, daß Heimathscheine stempelfrei auszufertigen sind. Schleswig, den 30. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

276. Der unterm 23. Januar d. J. approbirte Doctor der Medicin und Chirurgie Johann Nicolaus Bruhn hat seinen Wohnsitz in Schönberg, Kreis Ploen, genommen und ist am 15. April d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden. Schleswig, den 24. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

277. Die obrigkeitliche Gewalt im adligen Gute Knoop ist mit dem Besitze desselben auf den Herrn Ingwart M. Claussen übergegangen. Schleswig, den 28. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

278. Die frühere Steuerkasse Wandsbeck ist vom 12. c. ab in zwei Steuerkassen Wandsbeck und Trittau zerlegt und ist mit der neuen Steuerkasse in Trittau zugleich die Forstkasse für die Reviere Reinbeck und Trittau vereinigt. Der Hebebezirk der jetzigen Steuerkasse in Trittau ist derselbe, der die schon bisher dort bestandene Unterreceptur umfaßt hat. Kommissarische Steuerempfänger resp. Forstrendant sind:

1. der frühere Bezirksfeldwebel Uhlenbusch für die Steuerkasse zu Wandsbeck und
2. der frühere Kassengehülfe Harders für die Steuer- und Forstkasse zu Trittau.

Schleswig, den 22. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

279. In Folge der neuen Grundeintheilung sind die bisher zum Kassenbezirke Gravenstein gehörenden Enclaven der Ortschaften Gaslier, Wollerup und Ingebüll dem Steuerkassenbezirk Apenrade zugelegt worden.

Schleswig, den 26. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

280. In Folge der neuen Gemeindeeintheilung sind die bisher zum Hebebezirk der Steuerkasse II zu Schleswig gehörig gewesenen Antheile der Dorfschaften Sollerup, Jersbeck, Süderhackstedt, Jannebye und Süderschmedebye nunmehr zum Hebebezirk der Steuerkasse II zu Flensburg gelegt worden.

Schleswig, den 28. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung zur Lösung von Gewerbescheinen für diejenigen, welche außerhalb ihres Wohnortes Waaren öffentlich versteigern oder in ihrer Gegenwart versteigern lassen.

281. Das im 93. Stück des Jahrganges 1868 des Schleswig-Holsteinischen Verordnungsblattes unter Nr. 359 veröffentlichte Schreiben der Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. Juni v. J. an den Herrn Oberpräsidenten der hiesigen Provinz ist mehrfach von Beamten sowohl, als auch von gewerbetreibenden Privatpersonen, welche den Zusammenhang dieses Schreibens mit dem in demselben in Bezug genommenen eben dort abgedruckten Circular-Rescripte der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. März 1840 III. 2371 nicht gehörig beachtet haben, irrthümlich so aufgefaßt worden, als ob danach Jedermann außerhalb seines Wohnortes Waaren verauctioniren dürfe, ohne zur Lösung eines Gewerbescheines dieserhalb verpflichtet zu sein, wenn er sich bei der Versteigerung der Mitwirkung eines am Versteigerungsorte in einer der Steuerklassen für Handel besteuerten Handeltreibenden oder einer zur Abhaltung von Versteigerungen berechtigten Person bediene. Wer Waaren an einen Ort außerhalb seines Wohnsitzes zum Zwecke der Versteigerung selbst hinbringt oder dergleichen in seiner Gegenwart außerhalb seines Wohnortes versteigern läßt, ist aber hausirgewerbesteuerpflichtig. Wir haben die Sache immer so angesehen und auch die Herrn Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben in einem Erlasse vom 4. d. M. ausgesprochen, daß die Circular-Verfügung vom 24. März 1840, auf welche das Schreiben vom 13. Juni v. J. zurückgeht, lediglich den Fall im Auge hat, daß der Absender der zur Versteigerung gestellten Waaren an seinem Wohnsitz verbleibt. In diesem Falle ist die Gewerbescheinpflichtigkeit desselben dann ausgeschlossen, wenn die Versteigerung durch eine am Versteigerungsorte in einer der Handelsklassen zur Gewerbesteuer veranlagte oder durch eine zum Abhalten von Versteigerungen berechtigte Person bewirkt wird, aber weder der Circular-Erlaß vom 24. März 1840 noch das Schreiben vom 13. Juni v. J. finden auf den Fall Anwendung, wo der Eigenthümer der Waaren seinen Wohnort verläßt, d. h. umherzieht, um dieselben für seine Rechnung öffentlich versteigern zu lassen.

Schleswig, den 23. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

282. Vom 1. Mai d. J. wird bei der Personenpost zwischen Ahrensbök und Ekelsdorf ein zweisitziger Courswagen eingestellt. Der Abgang der Post erfolgt aus Ahrensbök 7[10] Uhr Vormittags, aus Ekelsdorf 5[35] Uhr Nachmittags, und erfolgt die Beförderung in der Richtung von Ahrensbök in einer Stunde, in der Richtung nach Ahrensbök in 1 Stunde 10 Minuten.

Kiel, den 29. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung.

283. Das diesjährige Kreisersatz-Geschäft für den Kreis Süderdithmarschen wird zufolge Verfügung der Königlichen Departements-Commission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade in der Zeit vom 18. bis 26. Mai d. J. stattfinden und zwar für die Jahrgänge 1849, 1848, 1847, 1846 und ältere:

I. in Marne im Locale des Gastwirths Käppeler,
allemal früh 7 Uhr,

am Dienstag den 18. Mai:
a) für folgende Stammrollen-Bezirke des Kirchspiels Marne:
Kattrepel, Kattrepeler Wester- und Neuendeich, Schmedeswurth, Auenbüttel, Rahmhusen, Oester- und Westermenghusen, Dieckhusen und Fahrstedt,
b) für die vereinigten Süderdithmarscher Kööge,
c) für das Kirchspiel Barlt;
am Mittwoch, den 19. Mai:
für die Kirchspiele Eddelack, Brunsbüttel und Brunsbüttel-Eddelacker Koog;
am Donnerstag, den 20. Mai:
für die übrigen Ortschaften des Kirchspiels Marne, welche nicht schon am 18. Mai zur Musterung gelangt sind;

II. in Meldorf im Locale des Gastwirths Türen,
ebenfalls allemal früh 7 Uhr,

am Freitag, den 21. Mai:
a) für den Flecken Meldorf,
b) für die Norder Vogtei Meldorf,
c) für das Kirchspiel Hemmingstedt;
am Sonnabend, den 22. Mai:
a) für die Kirchspiele Süder-Meldorf, Marsch und Geest,
b) für das Kirchspiel Süderwöhrden;
am Montag, den 24. Mai:
für die Kirchspiele Nordhastedt und Albersdorf;
am Dienstag, den 25. Mai:
für die Kirchspiele Süderhastedt und Burg;
am Mittwoch, den 26. Mai:
Loosung für sämmtliche Pflichtige des Kreises.

Alle Gestellungspflichtigen werden hierdurch beordert, sich zur angegebenen Zeit in den bezeichneten Geschäftslocalen der Kreis-Ersatz-Commission zur Musterung bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile einzufinden, auch wenn sie eine besondere schriftliche Ordre nicht sollten erhalten haben.

Zu den geladenen Mannschaften gehören insbesondere,
1) die der Geburtsjahrgänge 1842 bis ult. Juni 1848, die mit oder ohne Erlaubniß bei den Musterungen des Jahres 1868 gefehlt haben,
2) die der Jahrgänge 1846 bis ult. Juni 1848, die beim letzten Ersatzgeschäft zurückgestellt oder zwar für brauchbar erklärt, indeß bisher zum Dienst nicht eingestellt sind,
3) die im Jahre 1848 nach dem 30. Juni, sowie im Jahre 1849 geboren sind.

Alle haben die schon erlangten Loosungs- und Gestellungs-Atteste, resp. ihre etwanigen Rekruten-Urlaubspässe im Musterungstermine bei sich zu führen, etwanige Reclamations-Eingaben aber im Voraus gehörig vorzubereiten, auch ihre Eltern ꝛc., wegen deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit sie ihre Zurückstellung reclamiren, persönlich mit zur Stelle zu bringen.

Die Prüfung der Reclamations-Gesuche von Reserve- und Landwehr-Mannschaften findet an jedem Tage nach dem Musterungs-Geschäft statt.

Meldorf, den 12. April 1869.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission für den Kreis Süderdithmarschen.

Bekanntmachung.

284. Das Kreis-Ersatz-Geschäft für den Aushebungsbezirk des Kreises Steinburg pro 1869 wird stattfinden:

1) am Freitag, den 28. Mai in Wilster:
für die Stadt Wilster, die Kirchspiele Wilster alter und neuer Seite, sowie für die Vogteien Sachsenbande und Aebtissinwisch;
2) am Sonnabend, den 29. Mai in Wilster:
für die Kirchspiele St. Margarethen, Beidenfleth, Wewelsfleth, Brockdorf, die adeligen Güter Heiligenstedten, Beckhof und Beckmünde, Gr. und Kl. Campen, Krummendiek und Rahde, Beckdorf und Bahrenfleth;
3) am Montag, den 31. Mai in Crempe:
für die Vogteien Crempdorf, Borsfleth, Grevenkop, Hohenfelde, Neuenbrook, Süderau, Camerland, Elskop, Königsmoor und Stadt Crempe;
4) am Dienstag, den 1. Juni in Crempe:
für das klösterlich Uetersener Patrimonialgut Horst mit dem Kirchort Horst, Vogteien Sommerland und Grönland;
5) am Mittwoch, den 2. Juni in Glückstadt:
für die Stadt Glückstadt;
6) am Donnerstag, den 3. Juni in Glückstadt:
für die Vogtei Herzhorn, die Güter Gr. und Kl. Collmar, Gut Neuendorf, Blome'sche Wildniß und Engelbrecht'sche Wildniß;
7) am Freitag, den 4. Juni in Kellinghusen:
für die Dorfschaften Pojenberg, Lockstedt, Brockstedt, Willenscharen, die Vogteien Stellau, Rostorf, Kirchspiel Breitenberg und das Gut Sarlhusen;
8) am Sonnabend, den 5. Juni in Kellinghusen:
für den Flecken Kellinghusen und die Vogtei Hennstedt;
9) am Montag, den 7. Juni in Itzehoe:
für die Stadt Itzehoe, Klosterhof und die Vogteien Hodorf, Rethwisch und Moordiek;
10) am Dienstag, den 8. Juni in Itzehoe:
für die Vogteien Ueberstoer, Lägerdorf, Münsterdorf, Dägeling, Cremperheide, Hohenaspe und Hohenwestedt, sowie die Güter Drage und Mehlbeck;
11) am Mittwoch, den 9. Juni in Itzehoe Loosung für den gesammten Aushebungsbezirk, bei welcher den Militairpflichtigen das persönliche Erscheinen überlassen bleibt.

Die Musterung beginnt täglich präcise 8 Uhr Morgens; zur Musterung haben sich zu stellen:

1) alle Militairpflichtige, welche in dem Zeitraum vom 1. Juli 1848 bis ult. December 1849 geboren und nicht vom persönlichen Erscheinen ausdrücklich dispensirt sind.
2) alle Militairpflichtige aus den Jahren 1842 bis ult. Juni 1848, welche bisher
   a) zur Ersatzmusterung sich noch nicht gestellt haben,
   b) welche bisher nicht einem Truppentheil überwiesen sind oder sonst eine definitive Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben resp. nicht von der ferneren persönlichen Gestellung ausdrücklich befreit sind.

Die Stammrollenführer haben die betreffenden Mannschaften rechtzeitig zu beordern und diese sich sauber und mit reiner Wäsche versehen pünktlich einzufinden.

Die Militairpflichtigen, welchen früher Loosungs- oder Gestellungsscheine ertheilt worden, haben diese mitzubringen und abzuliefern; diejenigen, welche bei früheren Musterungen gefehlt haben, haben die etwa zu ihrer Entschuldigung dienenden Beweisthümer beizubringen.

Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche sich nicht rechtzeitig stellen, kommen die in der Verordnung vom 29. Januar 1868 — Verordnungsblatt pag. 184 und 185 — enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Diejenigen, welche eine Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst in Anspruch nehmen zu können vermeinen, werden auf die pünktliche Befolgung der Bekanntmachung vom 13. April 1867 — Verordnungsblatt 1867 pag. 273 — verwiesen.

Die Prüfung der nach Vorschrift der Bekanntmachung vom $\frac{\text{19 Februar}}{\text{2 März}}$ 1867 — Verordnungsblatt 1867, pag. 183 — eingereichten Reclamationsgesuche der Reserve und Landwehrmannschaften findet an jedem Musterungstage nach beendigter Musterung Statt.

Itzehoe, den 19. April 1869.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission.

Auf[illegible]rung betreffend die zur Vertilgung der Maikäfer zu ergreifenden Maaßregeln.

285. [illegible] die große Menge von Maikäfern, welche seit einigen Tagen sich gezeigt hat, zu begründeten Besorg-

nissen Anlaß giebt, werden die Gemeindevorsteher in den Geestdistricten des Kreises Steinburg, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 4. Juli 1863 — V. O. Bl. 1863 pag. 155 — aufgefordert, sobald es erforderlich scheint, durch sofortige Berufung einer Versammlung der Feldmarksinteressenten über die zur Vertilgung der Maikäfer etwa zu ergreifenden Maaßregeln eine schleunige Beschlußnahme herbeizuführen.

Itzehoe, den 30. April 1869.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

286. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Ingenieur Müllenhoff in Marne ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem dortigen Königlichen Amtsgericht unter dem heutigen Dato wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Kirchspielvogtei-Secretair H. Rehmke in Marne mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

287. Von demselben ist das seiner Zeit dem Gerichts-Assessor Hansen ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bordesholm unterm heutigen Datum wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Kirchspielvogt Brolund daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Bekanntmachung.

288. Das s. g. Helm'sche Stipendium für die studirende Jugend aller Facultäten soll bei Gelegenheit der diesjährigen Brunsbüttler Kirchenvisitation für die Zeit von Michaelis 1869 bis dahin 1871 anderweitig vergeben werden.

Bewerber werden daher aufgefordert, ihre an die Collatoren zu richtenden Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse über Fleiß, Befähigung und Bedürftigkeit vor der Kirchenvisitation Mitte Juni cr. beim unterzeichneten Visitatorium einzureichen.

Da Fundationsgemäß den Agnaten und Cognaten des Stifters nach Gradesnähe der Verwandtschaft und Alter, demnächst Eingebornen des Kirchspiels Brunsbüttel und der Landschaft Süderdithmarschen ein Vorzugsrecht zusteht, so haben Bewerber, welche auf diesen Vorzug Anspruch machen, einen Taufschein und event. die näheren Nachweise über ihr Verwandtschaftsverhältniß zu dem weiland lic. jur. Johann Helm zu Brunsbüttel beizubringen.

Meldorf und Burg, den 6. April 1869.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen.

Bekanntmachung.

289. Bewerber um das nach der neuen Verfassung zu besetzende Communalamt eines Kirchspielschreibers für das hiesige Kirchspiel, womit außer freier Dienstwohnung ein Jahrgehalt von 600 Thlr. Pr. Cour. verbunden ist, werden aufgefordert, binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen a dato dieser Bekanntmachung ihre an das Kirchspiels- und Kirchencollegium zu richtenden Gesuche nebst Qualificationsattesten an die unterzeichnete Kirchspielvogtei portofrei einzusenden. Für die von dem Kirchspielschreiber zu besorgende Communalhebung hat derselbe eine Caution von 4000 Thlr. Pr. Cour. ordnungsmäßig zu bestellen.

Königliche Kirchspielvogtei zu Tellingstedt, den 24. April 1869.

Bekanntmachung.

290. Der vacante Posten eines Casernen-Inspectors hierselbst, mit welchem ein jährliches Gehalt von 250 Thlr. außer freier Wohnung, Feuerung und Licht in der Caserne, vorbehältlich der Bewilligung einer zeitweiligen Gratification bei besonders guter Amtsführung, verbunden ist, soll zum 1. August d. J. wiederum auf dreimonatliche Kündigung besetzt werden.

Qualificirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihre an das Fleckens-Collegium zu richtenden Gesuche, unter Anschließung von Zeugnissen über ihre seitherige Beschäftigung und Führung, binnen 4 Wochen a dato an das „Fleckens-Bureau" portofrei einzusenden.

Wandsbeck, den 4. Mai 1869.

Das Fleckens-Collegium.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Kiel.

291. Als Referendarien sind in das Departement des Appellationsgerichts übernommen: Die Auscultatoren Pet. Fr. G. A. Völckers, Fabian Falk und Oswald Freiherr v. Richthofen.

Zu Gerichtsboten und Executoren sind ernannt: der frühere Gerichtsdiener C. J. W. Petersen bei dem Amtsgericht in Flensburg, und der frühere Sergeant D. C. F. Koch bei dem Amtsgericht in Sonderburg.

Kiel, den 26. April 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage
zum Amtsblatt Stück 18.

Reglement

zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schleswig-Holstein.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1632) die Preußischen Kriegsleistungsgesetze, nämlich:

1) das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362),
2) die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 56)
3) das die Verordnung zu 2 abändernde Gesetz vom 12. September 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 609)

in den neu erworbenen Landestheilen eingeführt worden, und zufolge der erwähnten Verordnung vom 24. Februar 1834 und des § 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 alle Eingesessenen verpflichtet sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienst zu gestellen, werden nach den in dem Abschnitt 3 der Verordnung vom 24. Februar 1834 enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen folgende nähere Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, rücksichtlich deren Vergütung aus der Staatskasse auf das Gesetz vom 12. September 1855 hingewiesen wird, hierdurch erlassen.

I. Im Allgemeinen.

1.

Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A enthaltenen Bestimmungen zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen. *Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.*

2.

Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind: *Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungspferde*

a) für die Garde und Linie; einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde, mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staatskasse, auszuheben (Verordnung vom 24. Februar 1834 §§ 1 und 2); dagegen
b) für die Provinzial-Landwehr aus den Landwehr-Bataillons-Gestellungs-Bezirken nach dem Beschluß der Kreisstände entweder gleichfalls im Wege der Aushebung und Abschätzung oder durch bedingten Ankauf mit Vorbehalt der Abnahme der behandelten Pferde, auf Kosten der Kreise aufzubringen (Nach derselben Verordnung zu 11).

II. Vorbereitungs-Maßregeln während des Friedens.

3.

Das nach Maaßgabe des Bedürfnisses, sowie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnde Kontingent an Mobilmachungspferden ist durch das Ober-Präsidium und die Regierung nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren und zwar: *Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Kreise und die Aushebungs-Bezirke.*

a) die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie nach Maßgabe des aus den statistischen Tabellen ersichtlichen Pferdebestandes im Allgemeinen, jedoch mit Berücksichtigung des Pferdeschlages und der Gestellungsfähigkeit der einzelnen Kreise rücksichtlich der verschiedenen Bestimmungen der Pferde, wobei die zu 5 dieses Reglemens erwähnten Uebersichten der vorhandenen diensttauglichen Pferde als Anhalt mitbenutzt werden können.

b) die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr nach Maaßgabe der gesammten Bevölkerung.

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Kontingente der Kreise an Mobilmachungspferden, werden durch die Regierung den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4 dieses Reglements angeordneten Aushebungsbezirke zu a und b in besonderen Rubriken, mit möglichster Gleichmäßigkeit vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorständen bekannt machen. Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind aus dem Grunde auf jeden Fall abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den freigestellten Ankauf nicht vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft und dann mit ihrem Taxwerthe aus Kreisfonds bezahlt werden können.

4.

Bildung der Aushebungsbezirke in den Kreisen mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde sind in den Kreisen Aushebungsbezirke einzurichten, deren Umfang, zur vollständigeren Erreichung ihres Zweckes, nicht zu weit auszudehnen, vielmehr etwa auf den Bereich eines Kirchspiels zu beschränken ist. Für jeden dieser Aushebungsbezirke bestimmt der Landrath des Kreises:

a) einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungsortes der Pferde zu wählende Bezirks-Sammelplatz darf indeß nicht zugleich der Abnahme-Ort der Mobilmachungspferde sein, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten.

Ferner ist für jeden Aushebungsbezirk

b) ein Bezirks-Vorstand aus drei mit dem Pferde-Bestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen und stets vollzählig zu erhalten.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nothwendigen Sach- und Local-Kenntniß als unpartheiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, damit sie sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1 dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungspferde im Stande sind, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sein werden. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrath liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zweckes erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder dieser Bezirks-Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes, auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben, und sorgt mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder für deren unverzügliche Erledigung.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Kreises schon im Frieden mit der Anweisung bekannt, den Aufforderungen dieses Vorstandes, insbesondere bei dem Eintritt einer Mobilmachung, aber auch in Friedenszeiten, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 29 dieses Reglements festzusetzenden Strafe unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung vollständig Folge zu leisten.

5.

Uebersicht der vorhandenen

Während des Friedens ist von diesen Bezirksvorständen, unter Zuziehung von Militair-Kommissarien, welche das betreffende Königliche General-Kommando aus der Zahl der besonders pferde-

kundigen Offiziere zu wählen und zu bestimmen hat, eine von 6 zu 6 Jahren sich wiederholende Musterung der in den resp. Aushebungsbezirken vorhandenen Pferde vorzunehmen, und zwar in dem auf die Volkszählung folgenden Frühjahre. Diese Pferde-Musterung hat demnach im Frühjahre 1871 zu beginnen und die erste Wiederholung derselben im Frühjahre 1877 einzutreten. dienſttauglichen Pferde.

Nach Beendigung der obgedachten Vormusterungen haben die Bezirks-Vorstände dem Landrathe eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1 dieses Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar nach folgenden Rubriken:

a)	Reitpferde, von und über	5 Fuß	3	Zoll
	dieselben, kleiner, jedoch nicht unter	5 „	—	„
b)	Packpferde, nicht unter	4 „	11	„
c)	Stangenpferde, nicht unter . . .	5 „	2	„
d)	Vorderpferde, nicht unter . . .	5 „	—	„

nebst einer Balance gegen das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungspferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten wird.

Außer dem repartirten Kontingent ist eine Reserve von 33⅓ Procent, mithin auf 3 das 4. Pferd nachzuweisen.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht und Balance für ihren Kreis, worin das repartirte Kontingent an Pferden sowohl für Garde als Linie, als auch für die Landwehr, nebst der erwähnten Reserve zu berücksichtigen ist, an die Regierung, wobei sie sich in Bezug auf die Deckung ihres Kreis-Kontingents gutachtlich zu äußern haben.

Von der Regierung wird demnächst eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium eingesandt, um daraus sowohl von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungspferde Ueberzeugung nehmen, als auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

6.

Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen General-Kommandos der Abnahme-Ort für die Mobilmachungspferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierung bekannt gemacht. Abnahme-Orte und event. erforderliche Sammelplätze.

Insofern dieser Abnahme-Ort:

a) in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungsort für die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung.

Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b) in einem benachbarten Kreise gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden benachbarten Kreise ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Ort auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Kontingente durch den Landrath zu ermitteln sein, um diese Kontingente zusammenzuziehen, und von da aus das gesammte Pferde-Kontingent vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Abnahme-Ort zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungsorte hiernach die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungsbezirke eines Kreises nebst der zu 5 dieses Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungsfalle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirks-Vorständen zu 4 dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

7.

Für jeden Abnahme-Ort ist ebenfalls schon während des Friedens eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, ingleichen zur Leitung und Beaufsichtigung ihrer Abschätzung — soweit solche für die Landwehrpferde nach den Anordnungen zu 11 dieses Reglements erforderlich werden sollte — zu bilden, bestehend aus: Zusammensetzung der für jeden Abnahme-Ort zu bildenden Abnahme-Kommissionen; Obliegenheiten und Befugnisse derselben.

einem Militair-Commissarius, in der Person eines von dem betreffenden Königlichen General-Commando zu ernennenden Officiers,

und aus

einem Civil-Commissarius, in der Person des Landraths des gestellenden Kreises, oder seines Stellvertreters.

Zu den Obliegenheiten dieser Abnahme-Commission gehört:

a) die Musterung, Auswahl und Abnahme der für die verschiedenen Kategorien des Militairdienstes tauglichen Mobilmachungspferde, welche der betreffende Kreis nebst $33\frac{1}{3}$ Procent Reserve zu gestellen hat. Der Militair-Commissarius ist für die Diensttauglichkeit der von ihm ausgewählten Pferde verantwortlich, hat darüber also auch endgültig zu entscheiden.

Der Civil-Commissarius hat hierbei nur eine berathende Stimme, indem ihm bei abweichender Ansicht die Berufung auf die in der Anlage A. enthaltenen Qualifications-Bestimmungen zusteht, worauf der Militair-Commissarius die Gründe anzugeben verpflichtet ist, aus welchen eine Zurückweisung von Pferden stattgefunden hat.

Dagegen gehört:

b) Die Leitung und Beaufsichtigung des Abschätzungs-Verfahrens in Bezug auf die Pferde für die Garde und Linie, event. auch für die Landwehr, insbesondere zur Obliegenheit des Civil-Commissarius.

In beiden Beziehungen zu a. und b. kann bei der Dringlichkeit der Umstände ein Recursverfahren gegen die von der Abnahme-Commission sofort zu treffende Entscheidung als zulässig nicht erachtet werden.

Der Abnahme-Commission werden im Falle einer Mobilmachung beigegeben und zwar:

dem Militair-Commissarius, soweit das denselben ernennende General-Commando es im Einzelnen zulässig erachtet:

ein Offizier zu seiner Unterstützung,
ein Roßarzt, oder in Ermangelung desselben ein anderer Sachverständiger,
ein Schreiber,
ein Unterofficier und
drei Gefreite.

Ferner:

dem Civil-Commissarius, außer den nach dem folgenden Abschnitte zu ernennenden Taxatoren, welche die Abschätzungs-Commission bilden,

ein zuverlässiger, vereideter Civil-Beamter zur Anfertigung der Abnahme-Nationale, sowie zu der hierin erforderlichen Notirung und Durchschnitts-Ermittelung der Taxe der abgenommenen Pferde, zur Ausfertigung der Vergütungs-Anerkenntnisse für die Pferdebesitzer, und zu sonstiger Schriftführung, und der Kreis-Thierarzt, oder ein sonstiger Sachverständiger.

8.

Ernennung sachverständiger Abschätzungs-Commissarien.

Die zur Abschätzung der ausgehobenen Pferde zu bestellenden drei sachverständigen Commissarien (§§ 7 und 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834) haben die Landräthe nach Publication dieses Reglements binnen 4 Wochen, späterhin bei eintretender Vacanz 4 Wochen nach Eintritt derselben, dem Regierungs-Präsidenten in Vorschlag zu bringen, welchem Letzteren die Ernennung resp. Bestätigung derselben zusteht. Bei der Auswahl dieser Abschätzungs-Commissarien ist es den Landräthen unbenommen, sich mit den Kreisständen hierüber ins Vernehmen zu setzen. Der Regierungs-Präsident wird aber nur diejenigen in dieser Eigenschaft bestätigen, von denen mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann: daß sie, ohne sich auf eingebildete, oder auf dem Einflusse bald vorübergehender, außerordentlicher Zeitereignisse beruhende Preissteigerungen einzulassen, die in den Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr durchschnittlich stattfindenden Preise, also den ordentlichen wahren Werth der abzuschätzenden Pferde zu beurtheilen verstehen, auch den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit, sowie das öffentliche Vertrauen besitzen.

9.

Bereithaltung der Abnahme-Nationale.

Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungspferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem beiliegenden Formular C. in dreien Exemplaren resp. für die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde

a) der Garde und Linie;
für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde

b) der Provinzial-Landwehr,
sowie auch für die zur etwanigen nachträglichen Aushebung (zu 23 dieses Reglements)

c) zu designirenden Reserve-Pferde,
stets bereit zu halten.

10.

Abnahme-Brenneisen und Mähnentafeln.

Die Brenneisen zur Bezeichnung der abzunehmenden Pferde werden den Landräthen ꝛc. zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche zugefertigt werden. Ebendaselbst werden Tafeln aus Holz bereit gehalten, welche den abzunehmenden Pferden an die Mähne gebunden werden und mit der laufenden Nr. des Abnahme-Nationals, dem Namen des Kreises, dem Truppentheil und Bestimmungsort beschrieben sind. Die Brenneisen und Mähnentäfelchen werden von der Militair-Verwaltung beschafft.

11.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungsart der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr.

Zu 2 b. dieses Reglements ist von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr welche demnächst bei der Demobilmachung nach § 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, entweder gleich den Pferden für die Garde und Linie:

im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe

oder

durch Ankauf

aufbringen wollen. In dem letzteren Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Commission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritt einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehrpferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4, oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahmeorte zu 6 dieses Reglements käuflich zu behandeln.

III. Verfahren bei dem Eintritt der Mobilmachung der Armee.

12.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirksvorstände und Pferdebesitzer im Falle einer Mobilmachung.

Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach 4 dieses Reglements eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungspferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ Prozent Reserve aufzubringenden Mobilmachungspferde wiederholt bekannt zu machen, sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Contingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Communal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und der unzweifelhaft tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, nach dem laut Abschnitt 4 dieses Reglements schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung einschließlich der erwähnten Reserve auszuheben ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverläßigsten Wege, möglichst durch Gensd'armen oder Boten zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Sammelplatze oder Abnahme-Orte zu begleiten.

13

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungsbezirken und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

Die auf dem Sammelplatze des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A (zu 1 dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungspferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwaigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Bezirks-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privat-Verträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner, zur Gestellung derselben behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Kontrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehrpferde diese Bestimmung beibehalten können, wählen die Vorstände mit mög-

lichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde und Linien-Truppen aus, sowie event. auch das Kontingent für die Provinzial-Landwehr, insofern das Letztere nach der zu 2 b dieses Reglements erwähnten Befugniß der Kreisstände nicht durch Ankauf, sondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabsichtigt wird.

Außerdem werden $33\frac{1}{3}$ pCt. des repartirten Kontingents, also auf jede 3 Pferde ein 4. als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale über das Kontingent für die Garde und Linie nebst Reserve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1 bis 8 des zu 9 dieses Reglements beigefügten Formulars C an. Zu diesem Nationale werden gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königliche Regierung den Landräthen zuzufertigen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten sein.

Um in dem Interesse der Eigenthümer jede Verwechselung der in den Bezirken vorläufig ausgewählten und zur Aushebung abzusendenden Pferde zu verhüten, wird jedes dieser Pferde vorher auf einem ihm anzuhängenden Täfelchen, mit dem Namen des Bezirks-Sammelplatzes, sowie auch mit der Haupt- und mit der laufenden Nummer des betreffenden Bezirks-Nationals zu versehen sein, welche Täfelchen von den Bezirks-Vorständen bereit zu halten, und den Pferden bis nach der militairischen Abnahme, Abschätzung und Nationalisirung zu belassen sind.

14.

Nebenerfordernisse für die aus den Bezirken abzusendenden Pferde.

Die als diensttauglich in den Bezirken ausgewählten Pferde müssen zum weiteren Transport von ihren Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, und zur Verhütung ihrer Beschädigung mit einem genügenden Hufbeschlage umsomehr versehen werden, als dies demnächst Erfordernisse der Abnahme sind, welche die Abnahmetaxe mit einschließt. Wenn daher bei der Abnahme insbesondere der Hufbeschlag nach militairischer Beurtheilung untauglich befunden und für den Militair-Etats-Preis erneuert werden sollte, so ist der Kostenbetrag dafür im Falle der Abwesenheit oder Weigerung des Pferdeeigenthümers aus Kreismitteln vorzuschießen, und demnächst bei der Auszahlung des Taxwerthes der betreffenden Pferde ihm in Anrechnung zu bringen.

15.

Transport der Pferde aus dem Bezirkssammelplatz nach dem Abnahme-Orte resp. Hauptsammelplatz des Kreises.

An dem, auf die Auswahl folgenden, oder von dem Landrathe mit Rücksicht auf die Abschnitte 16 und 19 dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage werden die in den Aushebungsbezirken als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 14 dieses Reglements angegebenen Neben-Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr, unter Begleitung der Bezirks-Vorstände durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder insofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Hauptsammelplatz transportirt und mit Ueberweisung der zu 13 dieses Reglemens angeordneten Bezirks-Nationale dem Landrath vorgeführt, von demselben mit Zuziehung des Thierarztes oder eines sonstigen Sachverständigen sorgfältig gemustert, nöthigen Falls durch schleunige Nachgestellung vervollständigt, demnächst aber zur Abnahme-Musterung dirigirt und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt. Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände zugleich über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaiger Manquements einzureichen hat.

16.

Ankunft und Einleitungen des Militair-Commissarius in dem Abnahmeorte.

Die nach dem Abschnitt 7 dieses Reglements schon im Frieden ernannten Militair-Kommissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit den als Civil-Commissarien fungirenden Landräthen der dahin gewiesenen Kreise, resp. mündlich und schriftlich in Verbindung, um zunächst den Zeitpunkt des Beginnens der Abnahme-Geschäfte gemeinsam näher zu bestimmen.

17.

Reihenfolge der Abnahme nach Bezirken.

Insofern in einem Abnahme-Orte die Mobilmachungs-Pferde aus mehr als einem Kreise zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in dem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem innerhalb eines Abnahme-Bezirks an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie, und erst nachdem dies in sämmtlichen zugehörigen Kreisen geschehen, die Pferde für die Provinzial-Landwehr in umgekehrter Reihenfolge der Kreise abgenommen.

18.

Zusammentritt der Abnahme-Commission, Vorstellung und Vereidigung der Taxatoren.

Bei dem hierauf erfolgenden Zusammentritt der Abnahme-Kommission für den betreffenden Kreis werden von dem Civil-Kommissarius die zu 8 dieses Reglements ernannten drei Abschätzungs-Kommissarien (Taxatoren) dem Militär-Kommissarius vorgestellt und nach vorheriger zweckdienlicher Erörterung der Wichtigkeit ihrer bereits zu 8 dieses Reglements angedeuteten Obliegenheiten, nach dem sub B. beigefügten Formulare vereidigt. Die Vereidigungs-Verhandlung ist, nach der in der Beilage C. enthaltenen Anleitung, dem von der Abschätzungs-Kommission mit zu vollziehenden Abnahme-National zu ihrer Legitimation beizufügen.

19.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

Da die Musterungs-Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde mit der nothwendigen Sorgfalt und Zuverlässigkeit erfolgen muß, so läßt sich die Zahl der von jeder Kommission täglich abzunehmenden Pferde nicht unbedingt limitiren, vielmehr variirt dieselbe nach Maßgabe der Tageslänge. Es liegt jedoch im allseitigen Interesse, das Abnahme-Geschäft, ohne die Leistungsfähigkeit der Kommission zu überbürden, möglichst zu beschleunigen, und muß auch an den kürzesten Tagen des Jahres jedenfalls die Zahl von 80 Pferden angenommen werden.

20.

Auswahl der diensttauglichen Pferde mit Rücksicht auf das militairische und finanzielle Staatsinteresse.

Es liegt im Sinne des Gesetzes vom 12. September 1855, daß von den für die verschiedenen Kategorien des Militärdienstes als tauglich anerkannten Pferden die am niedrigsten taxirten zuvörderst ausgehoben werden sollen. Die Abnahme-Kommission muß daher die Gesammtmasse des zur Musterung gestellten Kreis- resp. Bezirks-Kontingents incl. der Reserve von 33⅓ Prozent durchmustern, alle für den Militairdienst tauglichen Pferde aus derselben herausziehen, und dieselben innerhalb der verschiedenen Kategorien in derjenigen Reihenfolge aufstellen, welche ihrem voraussichtlichen Taxwerthe entsprechen wird, so daß in jeder Kategorie:

> die Reihe mit den voraussichtlich wohlfeilsten Pferden beginnt, und im Taxwerthe allmählig aufsteigend, mit den theuersten Pferden schließt.

21.

Sofortige Deckung etwaiger Manquements an Mobilmachungs-Pferden.

Sollte aber diese Musterung, bei aller Rücksicht auf die in der Beilage A bedingt nachgegebene Beschränkung der Qualifikations-Anforderungen, dennoch nicht so viele diensttaugliche Pferde ergeben, als auf den betreffenden Kreis repartirt worden sind, so hat die Abnahme-Kommission nach den Abschnitten 4 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 für die möglichst schleunige Deckung dieses Manquements nach pflichtmäßiger Erwägung des wahrscheinlichen Erfolges zu sorgen, und zu dem Ende entweder:

> auf gewöhnlichem Wege die sofortige Nachgestellung einer angemessenen Anzahl diensttauglicher Pferde aus den Aushebungs-Bezirken des betreffenden Kreises unter Mitwirkung der Vorstände,

oder äußersten Falls:

> die Gestellung aller der Aushebung unterworfenen Pferde dieses Kreises nach den Bezirks-Sammelplätzen desselben anzuordnen,

um die brauchbarsten Pferde selbst auszuwählen und nachträglich abzunehmen.

Sowohl über die Nothwendigkeit solcher Nachgestellungen, als auch über ihre Ergebnisse hat der Civil-Abnahme-Kommissarius nicht nur der zuständigen Regierung, sondern auch dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen, um event. auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements durch den nach der Bestimmung im letzten alinea des § 15 dieses Reglements zu ermittelnden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden anderer Kreise Bedacht zu nehmen.

22.

Berücksichtigung landwirthschaftlicher Interessen bei der Pferde-Aushebung.

Mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft soll die Abnahme-Kommission zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hochtaxirter Pferde an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu gestellen wünschen, hierauf insofern einzugehen, als dieser Ersatz sofort an dem Abnahme-Orte, den Erfordernissen des Kriegsdienstes entsprechend, geleistet werden kann.

23.

Auswahl und Reservirung eines Zuschlages

Aus dem nach erfolgter Deckung des repartirten Kontingents des betreffenden Kreises verbleibenden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ist noch ein Zuschlag von 3 Prozent vorläufig aus-

von 3 Prozent des Kreis-Kontingents an Mobilmachungs-Pferden.

zuwählen und ohne sofortige Abnahme in der Art zu reserviren, daß die Eigenthümer dieser auf jeden Fall sogleich abzuschätzenden Reserve-Pferde in einer von der Abnahme-Kommission mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung verpflichtet werden, dieselben nach der näheren Bezeichnung in dem dieser Verhandlung beizufügenden besonderen Nationale nebst Taxe vom Tage der Designirung und Verpflichtung ab gerechnet, drei Wochen lang zur etwaigen nachträglichen Aushebung und Abnahme disponibel zu halten. (Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 22. Dezember 1855 zu I c.)

Diese Verpflichtungs-Verhandlung nebst dem Nationale und der Taxe der Reserve-Pferde ist von dem Civil-Commissarius aufzubewahren, beglaubte Abschrift davon aber dem Militair-Commissarius auszuhändigen.

24.

Verfahren bei Abschätzung der abzunehmenden Mobilmachungs-Pferde, Anfertigung der Abnahme-Nationale, Tax-Notirung und Durchschnitts-Berechnung.

Nach diesen Vorbereitungen sind unter der Aufsicht der Abnahme-Commissionen die als diensttauglich anerkannten Mobilmachungs-Pferde in der zu 20 dieses Reglements angegebenen Ordnung und Reihenfolge, nämlich von jeder Kategorie zunächst die wohlfeilsten, und zuletzt die kostspieligeren Pferde, Stück vor Stück, nach einander der Abschätzungs-Commission vorzuführen, soweit dies zur Deckung des wirklich abzunehmenden Contingents des betreffenden Kreises an Mobilmachungspferden der einzelnen Kategorien erforderlich ist.

Gleichzeitig wird jedes vorgeführte Pferd durch den dem Civil-Commissarius beigegebenen vereidigten Civil-Beamten, mit Benutzung des zu 13 zu liefernden Bezirks-Nationals in das betreffende der abgesondert zu führenden drei Abnahme-Nationale, nämlich:

a) für die Garde und Linie,
b) für die Landwehr und
c) für die Reserve-Pferde

nach dem Schema C. bis einschließlich der Rubrik 8 vollständig eingetragen, wobei in der letzteren Rubrik der Nationale a und b die genaue Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, nicht fehlen darf.

Ein jeder der drei Abschätzungs-Commissarien hat hierauf seine Taxe des vorgeführten und notirten Pferdes dem erwähnten Civilbeamten abgesondert und geheim anzugeben, welcher unter der Aufsicht des Civil-Commissarius jede einzelne Tax-Angabe sofort in das betreffende Nationale in einer besonderen Colonne einträgt, auch aus den neben einander stehenden drei Taxsummen demnächst die Durchschnittstaxe (wobei der Groschenbetrag von einem halben Thaler und darüber, mit einem vollen Thaler anzunehmen, unter einem halben Thaler aber wegzulassen ist) ermittelt, und ebenfalls in dem betreffenden Nationale in Zahlen und Worten sogleich notirt. Diese Durchschnitts-Taxe wird dann mit Geheimhaltung der einzelnen Tax-Angaben von dem Civil-Commissarius verlautbart, wogegen dem Besitzer des solchergestalt abzuschätzenden Pferdes nach der zu 7 dieses Reglements getroffenen Bestimmung keine Einwendung weiter zusteht.

Insofern die zu 11 dieses Reglements aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde für die Provinzial-Landwehr durch Ankauf beschafft worden sind, fällt das Abschätzungs-Verfahren für dieselben weg.

Sobald das Abschätzungs- und Abnahme-Geschäft für den betreffenden Kreis beendigt worden ist, werden die beiden Abnahme-Nationale a und b desselben in den Rubriken 8 für die Garde und Linie, sowie event. für die Landwehr, auch wegen der Durchschnittsbeträge in der Rubrik 9 durch den damit beauftragten Civilbeamten summirt und abgeschlossen, von der Abnahme-Commission geprüft und sowohl wegen der Anzahl und durschnittlichen Taxe der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde ist in derjenigen Form bescheinigt, welche in der Beilage C. angegeben worden ist. Diese Bescheinigung nicht allein von beiden Abnahme-Commissarien, sondern auch von allen dreien Mitgliedern der Abschätzungs-Commission, unter Beifügung der zu 18 dieses Reglements aufzunehmenden Verhandlung über die Vereidigung der Letzteren, sofort eigenhändig zu vollziehen.

Das Nationale C. der Reserve-Pferde nebst Taxe wird, jedoch ohne Abnahme-Bescheinigung, ebenfalls, sowohl von der Abnahme- als auch von der Abschätzungs-Kommission vollzogen.

25.

Ausstellung von Anerkenntnissen des Civil-Commissarius über den Taxwerth der Pferde.

Auf Grund des solchergestalt bescheinigten Abnahme-Nationals werden den Eigenthümern der für die Garde und Linie ausgehobenen Pferde zur Verhütung von Verwechslungen und Irrungen von dem Civil-Commissarius sofort einstweilige Anerkenntnisse über den aus Staatsfonds zu vergütenden Taxwerth derselben ausgestellt und ausgehändigt. Zu diesen Anerkenntnissen, nebst den der Einfachheit

wegen unmittelbar darunter stempelfrei auszustellenden Quittungen der Empfangsberechtigten, wird der Civil-Commissarius gedruckte Blanquets nach dem sub Litr. D. beiliegenden Formulare bereit zu halten haben.

Ist in Betreff der zu gestellenden Pferde für die Provinzial-Landwehr von den betreffenden Kreisen in Gemäßheit der Bestimmung zu 11 dieses Reglements deren Beschaffung im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe beschlossen, so hat der Civil-Commissarius auch den Eigenthümern der für die Provinzial-Landwehr ausgehobenen Pferde Anerkenntnisse nach dem, resp. für die Provinzial-Landwehr und auf die Kreis-Communalfonds lautend, abzuändernden Formular auszustellen und auszuhändigen. Die nöthigen Blanquets sind daher auch in diesem Falle bereit zu halten.

26.

Liquidation und Vergütung des Taxwerthes der Pferde, sowie auch der Remuneration der bei dem Abnahme-Geschäft mitwirkenden Sachverständigen 2c.

Damit nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 9 die Bezahlung der für die Garde und Linie ausgehobenen Mobilmachungspferde nach ihrem abgeschätzten Durchschnittswerthe aus den bereitesten Staatsmitteln sofort erfolge, ist das mit dem Abnahme-Attest versehene Abnahme-Nationale über diese Pferde (zu 24 dieses Reglements) durch den Landrath des betreffenden Kreises baldigst an die Regierung zur Prüfung, Feststellung und Anweisung einzusenden.

Die aus Kreismitteln zu leistende Zahlung für die Mobilmachungspferde der Provinzial-Landwehr wird aber auf Grund des besonderen Abnahme-Nationals darüber von Seiten des Landraths aus den geeignetsten Beständen der Kreis-Communalkasse zu veranlassen sein.

Die Gebühren-Liquidationen der bei dem Abnahme-Geschäft zugezogenen drei Abschätzungs-Commissarien, sowie des Thierarztes, in den Grenzen der für die Letzteren allgemein festgestellten Sätze (Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Januar 1851 und der Königlichen Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 15. September 1856) nöthigenfalls auch für den von dem Civil-Commissarius zuzuziehenden vereideten Beamten, hat der Landrath an die Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

27.

Auszahlungs-Nachweisung über den Taxwerth der aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für Garde und Linie.

Ueber den hiernächst von der Regierung aus Staatsfonds zu assignirenden Taxwerth der Pferde für die Garde und Linie ist von der zahlenden Kasse für jeden Kreis eine besondere Auszahlungs-Nachweisung unter folgenden Rubriken anzufertigen:

1) Laufende Nr.
2) Nr. des beiliegenden Abnahme-Nationales.
3) Vor- und Zuname des Pferde-Besitzers.
4) Wohnort desselben.
5) Anzahl der abgenommenen Pferde.
6) Betrag des ausgezahlten Taxwerthes derselben.
7) Nr. der beiliegenden Anerkenntnisse nebst Quittungen der Empfänger.

In dieser Auszahlungs-Nachweisung sind die Zahlungs-Empfänger in der Reihenfolge des derselben gleich zu Anfange beizufügenden Abnahme-Nationales aufzuführen, welches die Sollzahlung angiebt und justificirt. In derselben Reihenfolge werden daher auch die quittirten Anerkenntnisse derselben beizufügen sein, wie solche das zu 25 dieses Reglements angegebene Formular vorschreibt. Die unter diesen Anerkenntnissen stempelfrei auszustellenden Quittungen sind:

a) bei der Unterkreuzung von Schreibensunkundigen, oder auch
b) bei der Unterschrift derer, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch Schreibzeugen gehörig zu beglaubigen; ferner ist:
c) die Empfangsberechtigung derjenigen Personen, welche von den Eigenthümern der Pferde in Behinderungsfällen mit der Quittungsleistung und Gelderhebung beauftragt werden, vollständig nachzuweisen, und
d) am Schlusse der Auszahlungs-Nachweisung die Richtigkeit derselben von dem betreffenden Landrathe noch im Allgemeinen anzuerkennen und zu bescheinigen.

28.

Weitere Behandlung und Transport der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde u. Transport derselben nach den Mobilmachungsorten.

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Commissarius werden die abgenommenen Pferde unter der Mähne auf der linken Seite des Halses mittels eines Brenneisens (siehe § 10) gebrannt, mit den Mähnentafeln versehen, militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 14 erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden

Trainsoldaten, Reserve- und Cavallerie-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende Koppelknechte.

Den zu diesem Zwecke auf militairische Requisition zu gestellenden Transporteuren ist für die Dauer dieses Dienstes der ortsübliche Lohn, nach Angabe des betreffenden Landraths, zu gewähren, für den Hinmarsch unter Rückrechnung der Marschverpflegungskosten von 5 Sgr. pro Mann und Tag. Auf dem Rückmarsch erhalten diese Hülfs-Transport-Mannschaften für die mit 3 Meilen pro Tag abzumessende Zeit der Rückkehr den erwähnten Lohn zu ihrer beliebigen Unterbringung und Verpflegung. Dieser bedungene Lohn wird von den betreffenden Civil-Kassen vorschußweise gezahlt, und auf die von dem betreffenden Landrath an die Corps-Intendantur einzusendende, gehörig belegte und bescheinigte Liquidation erstattet. Sind diese Hülfsmannschaften durch die Commandoführer engagirt, z. B. unterwegs, und in diesem Falle von denselben auch bezahlt, so hat dieser die Liquidation durch den zuständigen Truppentheil zu veranlassen.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten rc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten rc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

29.

Straf-bestimmungen.

Diejenigen, welche

A. der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des § 14 des bereits allegirten Gesetzes vom 11. Mai 1851, sowie auch der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1 und 10 und des § 18 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1532) nicht nur:

a) zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten, sondern auch:

b) wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung § 10 enthaltenen Strafvorschrift in Strafe zu nehmen.

Wenn ferner:

B. zu der nach dem Abschnitt 5 dieses Reglements in Friedenszeiten erforderlichen, indessen nur von sechs zu sechs Jahren zu wiederholenden Ermittelung der vorhandenen Anzahl und Qualität diensttauglicher Pferde, die Gestellung derselben behufs ihrer Musterung von dem Landrathe verfügt wird, von den Pferdebesitzern aber ganz oder theilweise unterlassen werden sollte, so können die Letzteren nach §§ 11 und 18 der bereits angeführten Verordnung vom 20. September 1867 nicht allein:

a) zur Nachgestellung der zurückgehaltenen Pferde polizeilich angehalten, sondern auch:

b) wegen dieser Unterlassung in eine Geldstrafe bis zum Betrage von „Zehn Thalern" genommen werden.

30.

Schluß.

Von dem guten Geiste der Bewohner dieser Provinz darf erwartet werden, daß sie bei einer etwaigen Armee-Mobilmachung rc. den Anordnungen dieses Reglements mit Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, die in dem Abschnitte 29 dieses Reglements erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Schleswig, den 25. November 1868. | Kiel, den 31. October 1868.

Der commandirende General des IX. Armee-Corps.
v. Manstein.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
C. Scheel-Plessen.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 23. März 1869.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Beilage A.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 5 Fuß 3 Zoll groß,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 5 Fuß,
3) Artillerie- und Train-Stangen-Pferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
4) Artillerie- und Train-Vorder-Pferde nicht unter 5 Fuß,
5) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln als z. B. Blindheit, Spatlähmung, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwangfuß, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen; einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig sein, Reit- und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann. Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, leicht eine temporaire Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Beilage B.

Eides-Formular
für die Abschätzungs-Commissarien (Taxatoren) der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Abschätzungs-Commissarius für die zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei Ausführung dieses Auftrages ohne Rücksicht auf den Einfluß bald vorübergehender, durch außerordentliche Zeitereignisse herbeigeführter ungewöhnlicher Preis-Steigerungen, lediglich nach den in Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr stattfindenden Preisen, also nach dem ordentlichen wahren Werthe der abzuschätzenden Pferde nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, Keinem zu Liebe oder zu Leide, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

So wahr mir Gott helfe,*) Amen!

*) (Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.)

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen

Mobilmachungs-Pferde

aus dem Kreise ....

Es sind:

1) über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und

2) über die aus Kreisfonds zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen.

1.	2.		3.	4.		5.	6.	7.	
	Vor- und Zuname des Besitzers.		Wohnort.	Geschlecht der Pferde.		Alter Jahr.	Farbe und Abzeichen.	Größe.	
№.				Wallach.	Stute.			Fuß.	Zoll.

8.*) Sind abgenommen als					9. Taxe der abgenommenen Pferde					10. Bemerkungen.
Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag		
Pferde.					Taxator			in Zahlen	in Worten	
					ℛ︀	ℛ︀	ℛ︀	ℛ︀	ℛ︀	
										1) In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einem halben Thaler und darüber für einen vollen Thaler gerechnet, Beträge unter einem halben Thaler bleiben außer Ansatz. 2) Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8: „Sind ausgewählt als:“

Daß sowohl

1) die Ablieferung der vorstehend specificirten Anzahl von .... geschrieben .... Mobilmachungs-Pferden an den unterzeichneten Militair-Commissarius, als auch

2) die Abschätzung derselben zu den obigen Beträgen, überhaupt von ...... Thlr. geschrieben .... Thalern, bestimmungsmäßig erfolgt ist, solches bescheinigt hierdurch.

Die Abnahme-Commission

(Unterschrift)

(Militair-Commissarius). (Civil-Commissarius).

Die Abschätzungs-Commission legitimirt durch die beiliegende Verhandlung über ihre Vereidigung.

(Unterschriften der drei Abschätzungs-Commissarien.)

Beilage D.

№
des Abnahme-Nationales.

Anerkenntniß.

Daß der ....

zur Armee-Mobilmachung für die {Garde / Linie}

ein .... Pferd
von Geschlecht ....
„ Alter .... Jahren
„ Farbe und Abzeichen ....
„ Größe ...... Fuß ...... Zoll

heute abgeliefert hat, wofür demselben der durchschnittliche Taxwerth von .... Thaler, geschrieben .... Thaler, gegen Zurückgabe dieses Anerkenntnisses und die nachfolgend auszustellende Quittung aus der*) .... Kasse zu zahlen ist, bescheinigt hierdurch.

.... den .... ten .... 18......

Der Civil-Abnahme-Commissarius

....

*) bei Landwehr-Pferden „Kreis-Communalkasse.“

(Stempelfrei)

Quittung.

Vorstehende .... Thlr., geschrieben .... Thaler habe ich aus der .... Kasse zu .... baar und richtig erhalten.

.... den .....ten .... 18.....

(Unterschrift des Empfängers)

(Attestirung)

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 19. Schleswig, den 22. Mai. **1869.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden:

Wegfall der Denuncianten-Antheile.

292. Das Gesetz wegen Aufhebung der Denuncianten-Antheile vom 30. Dezember 1868 (G. S. S. 1057) bestimmt, daß die Antheile, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen, an den in Folge dessen verhängten Geldstrafen oder dem Werthe confiscirter Gegenstände gewährt worden, vom Jahre 1869 ab fortfallen sollen.

Unter diese Denuncianten-Antheile sind auch diejenigen Antheile an den Strafen begriffen, welche nach den bisherigen besonderen Vorschriften in einzelnen Landestheilen zur Bildung von Fonds gedient haben, aus denen Beamte mit Rücksicht auf die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften belohnt wurden.

Hiernach kann vom Beginn des laufenden Jahres ab ein Anspruch auf Denuncianten-Antheile, auch aus Anlaß von Zuwiderhandlungen gegen Polizei-Vorschriften, nicht mehr erworben werden, vielmehr fließen die in Folge solcher Zuwiderhandlungen eingezogenen Geldstrafen mit dem vollen Betrage, sowie die Erlöse aus Konfiskaten zu derjenigen Kasse, welche die betreffenden Polizeistrafen zu beziehen hat. Dagegen sind in denjenigen Fällen, in welchen eine vor dem 1. Januar 1869 erhobene Denunciation durch ein verurtheilendes Erkenntniß oder eine vollstreckbare, polizeiliche Straffestsetzung als begründet anerkannt wird, die Denuncianten-Antheile noch in der bisherigen Weise zu bewilligen, da die Ansprüche auf diese Antheile durch das Gesetz vom 30. Dezember v. J. nicht berührt werden. Berlin, den 15. April 1869.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung, wegen Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

293. Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868 werden vom 12. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzten nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben. Berlin, den 1. Mai 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen der Regierung.

294. Von dem Königlichen Oberpräsidenten für Schleswig-Holstein ist es auf Grund des § 1 alinea 4 der Verordnung, betreffend die Landgemeindeverfassungen vom 22. September 1867, unterm 17. cr. genehmigt worden, daß das von dem Hufner Carstens in Gentz an den Käthner Claus Wieben in Bargstedt veräußerte, an der Bargstedter Scheide belegene Wiesengrundstück, groß 120 Ruthen, von dem Gemeindebezirk Gentz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Bargstedt verbunden werde. Schleswig, den 26. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend das Verbot der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schaafen für das Gebiet der Eiderstedter Marsch und die angrenzenden Districte.

295. Da die Schaafpocken in dem Marschbezirk der Landschaft Eiderstedt auf's Neue ausgebrochen sind, wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 Gesetzsammlung p. 1529 — unter Wiederaufhebung der in der diesseitigen Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. — No. 33 des Amtsblattes — betreffend Aufhebung des unterm 30. Juli v. J. erlassenen Verbotes der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schaafen für das Gebiet der Eiderstedter Marsch, Nachstehendes bestimmt:

1. Die Aus- und Einfuhr von Schafen über die Grenzen des sub 2 näher bezeichneten Bezirks ist bis auf Weiteres untersagt bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thlrn. für jedes Schaaf, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

2. Die Grenze des abzusperrenden Bezirks nach der Geest zu wird von der Linie Husum, Rödemis, Mildstedt, Nantrum, dem „langen Deich," Ramstedt, Schwabstedt, Treenefluß bis Friedrichstadt gebildet, und bleiben die genannten Ortschaften mit den zu ihnen gehörigen Ländereien innerhalb des abgesperrten Districts.

3. Ausgenommen von dem Verbot ist die Ausfuhr derjenigen Schaafe, welche als Fettvieh nach England oder nach Hamburg versandt werden. Diese Ausfuhren sind jedoch nur zulässig gegen die bei dem Königlichen Landrathsamt in Tönning zu beschaffende Producirung eines am Tage der Absendung auf Grund einer am Bahnhof, resp. den Dampfschiffsbrücken auf Kosten der Absender vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung ausgestellten Gesundheitsattestes und hinsichtlich der nach Hamburg-Altona auszuführenden Schaafe gegen Producirung eines von dem Königlichen Veterinair-Physicat in Altona, resp. einem von demselben committirten Thierarzte ausgestellten Rückattestes der dort stattgehabten abermaligen Untersuchung.

Schleswig, den 5. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung betreffend die Entnahme und Abfuhr von Steinen, Kies, Sand und dergleichen vom Eckernförder Strande neben der Levensau-Eckernförder Chaussee.

296. Es hat sich herausgestellt, daß die Chaussee von Levensau nach Eckernförde in der Nähe des Eckernförder Strandes durch die vielfach stattfindende ungeregelte Entnahme und Abfuhr von Material, als Grand, Kies, Sand und dergleichen vom Strande in erheblichem Grade geschädigt und gefährdet wird. Da die in dieser Beziehung seither erlassenen polizeilichen Vorschriften sich als ungenügend gezeigt haben, so wird hiedurch auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen Folgendes verfügt:

§ 1. Die Entnahme von Sand, Kies und Grand vom Strande ist von der Station 2,99 der Chaussee bei Kickut bis zur Station 3,10 nur den Gütern Altenhof, Marienthal und Windebye gestattet, und auch diesen nur unterhalb der Linie des gewöhnlichen Wassers, die von der Chausseebehörde abgepfählt und stets genügend bezeichnet erhalten werden wird.

§ 2. Bei der Abfuhr der Materialien vom Strande ist eine Breite von 16 Fuß Hamburger Maaß zunächst oberhalb dieser Linie inne zu halten, und ist die Verbindung zwischen dem Strande und der Chaussee auf die Ueberfahrten in den Stationen 3,04 und 3,10 allein beschränkt.

§ 3. Gänzlich untersagt ist die Abfuhr von Sand, Grand und Kies von Station 3,10 bis Station 3,28, sowie die Entnahme und Abfuhr von Seetang von Station 2,99 bis zur Station 3,28, falls letztere nicht von der betreffenden Wegebauinspection ausnahmsweise bewilligt wird.

§ 4. Für Aus- und Einschiffungen ist nur die Ueberfahrt in Station 3,28 zu benutzen, doch bleibt bis weiter die Benutzung der Ueberfahrt in Station 3,04 den Gütern Altenhof und Hohenlied zur Abschiffung ihres Fadenholzes freigelassen.

§ 5. Uebertretungen obiger Vorschriften werden mit Brüche bis zu 4 Thlr., eventuell mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Schleswig, den 8. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

297. Der unterm 17. April 1867 approbirte Doctor der Medicin und Chirurgie, Bertholb Habra hat seinen Wohnsitz in der Stadt Altona genommen und ist am 20. April d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Schleswig, den 4. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

298. Von dem Besitzer des adeligen Gutes Schobüllgaarde sind mit Genehmigung der Regierung die obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute vom 1. Mai 1869 ab, an Stelle des Translateurs Andresen dem Königlichen Hardesvogt, Kammerjunker v. Levetzow in Gravenstein übertragen worden.

Schleswig, den 8. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

299. Der Bürgermeister, Justizrath Peter Boie in der Stadt Burg auf Fehmarn ist am 29. v. Mts. mit Tode abgegangen und an seiner Statt der Königliche Kirchspielvogt Wiechers daselbst mit der interimistischen Wahrnehmung der Geschäfte eines Bürgermeisters, Polizeimeisters, Stadtsecretairs und Stadtvogts daselbst beauftragt worden.

Schleswig, den 11. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

300. Der Feldmesser Rudolph Heinrich Wiese in Neustadt ist zum Feldmesser ernannt.

Schleswig, den 11. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Eintheilung der Kreise Norder- und Süderdithmarschen in Kirchspielvogtei-Districte.

301. Durch Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 15. und 29. v. Mts. ist nachstehende Eintheilung der Kreise Norder- und Süderdithmarschen in Kirchspielvogtei-Districte nach Maßgabe des § 4 der Verordnung vom 22. September 1867 genehmigt worden:

I. Kreis Norderdithmarschen.

1) District Heide, bestehend aus den Kirchspielen Heide, Tellingstedt, Delve, Hennstedt mit Feddringen, und Weddingstedt;

2) District Wesselburen, bestehend aus den Kirchspielen Norder-Wöhrden, Neuenkirchen, Wesselburen und Büsum, sowie dem Hedwigenkoog und dem Friedrichsgabekoog;

3) District Lunden, bestehend aus den Kirchspielen Lunden und Hemme, sowie dem Carolinenkoog.

II. Kreis Süderdithmarschen.

1) District Meldorf I, bestehend aus den Kirchspielen Albersdorf, Nordhastedt, Hemmingstedt, Südermeldorf-Geest;

2) District Meldorf II, bestehend aus den Kirchspielen Süderwöhrden, Nordermeldorf, Südermeldorf-Marsch, Barlt und dem Christianskoog;

3) District Marne, bestehend aus den Kirchspielen Marne (mit St. Michaelisdonn), Brunsbüttel mit dem Brunsbüttel-Eddelacker Koog, sowie den vereinigten Süderdithmarscher Köögen (vorbehältlich anderweitiger in Betreff der Districtsangehörigkeit der letzteren zu treffender Bestimmung);

4) District Burg, bestehend aus den Kirchspielen Eddelack, Burg und Süderhastedt.

Vorstehendes wird im Anschluß an die Bekanntmachung der vormaligen Regierung für Holstein vom 6. April v. J. (Verordnungsblatt, 49. Stück, Nr. 194) hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die definitive Ernennung der Districtsbeamten für obige Bezirke noch nicht erfolgt ist, daß aber die obige Districtseintheilung mit dem 1. Juni d. J. durch einstweilige commissarische Verwaltung der bezüglichen Geschäfte und zwar:

1) des Districts Wesselburen durch den Kirchspielvogt Ottens daselbst,
2) des Districts Lunden durch den Kirchspielvogt Brandt in Hemme,
3) des Districts Meldorf I durch den Kirchspielvogt Westedt in Albersdorf,
4) des Districts Meldorf II durch den Kirchspielvogt Neuber daselbst,
5) des Districts Marne durch den Kirchspielvogt Plambeck daselbst,
6) des Districts Burg durch den Kirchspielvogt Postel daselbst,

in Kraft treten wird.

Wegen Verwaltung des Districts Heide ist die Bestimmung noch nicht getroffen.

Schleswig, den 12. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Regierungs-Schreiben an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei N., betreffend den vom Diensnachfolger zu leistenden Ersatz für Drainirung von Predigerdienst-Ländereien.

302. Auf die Vorfrage des .... vom 16. d. M. erwidern wir, daß künftig auch den Predigern im Herzogthum Schleswig, welche ihre Dienstländereien durch Drainirung verbessern, nicht ein bestimmter Betrag von 15 Thlr. per Tonne Landes, wie solcher bis weiter von dem früheren Ministerium für das Herzogthum Schleswig unterm 28. April 1856 angeordnet worden, sondern der Betrag der im einzelnen Falle erweislich aufgewandten Kosten unter den vorgeschriebenen Bedingungen von ihren Dienstnachfolgern für den bei ihrem Amtsantritt noch erübrigenden Theil der Ersatzfrist zu erstatten ist.

Schleswig, den 27. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1. October 1867 bis dahin 1868 in den ländlichen Brandkasse-Districten der Provinz Schleswig-Holstein stattgehabten Immobiliar-Brandschäden.

	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
303. Die Immobiliar-Brandschäden, welche in der Zeit vom 1. October 1867 bis dahin 1868 in den ländlichen Brandkasse-Districten der Provinz Schleswig-Holstein Statt gefunden haben, sowie die desfälligen Taxationskosten betragen:						
im Herzogthum Schleswig	124,302	11	6			
„ „ Holstein	210,974	14	8			
				335,276	26	2
Für die gedachte Zeit ist zufolge Landesherrlicher Resolution vom 1. Mai 1841 zu den Kosten der Verwaltung des Brandversicherungswesens die Summe von aufzubringen. Davon hat die allgemeine Brandkasse der Städte in der Provinz Schleswig-Holstein nach der ult. Juni 1868 vorhanden gewesenen General-Versicherungssumme	1800	—	—			
des Herzogthums Schleswig an Betrag .... 18,262,670 ℛ						
„ „ Holstein „ „ .... 40,435,010 „						
zusammen.... 58,697,680 ℛ						
beizutragen	620	2	2			
und der Verein der ländlichen Brandkassen-Districte nach der General-Versicherungssumme ult. September 1868,						
des Herzogthums Schleswig an Betrag .... 47,096,480 ℛ						
„ „ Holstein „ „ .... 64,598,930 „						
zusammen ... 111,695,410 ℛ						
zu erstatten				1,179	27	10
Ferner sind hier zu berücksichtigen:						
a) Die Kosten des Drucks der Verzeichnisse der vom 1. October 1866 bis dahin 1867 Statt gehabten Immobiliar-Brandschäden in den ländlichen Brandkasse-Districten und der dazu gehörigen Repartitionsberechnungen mit	—	—	—	106	16	—
b) wegen früher zu hoch berechneter Versicherungssummen:						
1) für den Brandkassen-District Gottorff-Hütten pro $18^{63}/_{64}$ und $18^{64}/_{65}$ wegen 2630 ℛ	—	—	—	6	23	3
2) für den Brandkassen-District Hadersleben (vormal. Westeramt) pro $18^{63}/_{64}$, $18^{64}/_{65}$ und $18^{65}/_{66}$ wegen 1260 ℛ	—	—	—	4	25	6
3) für den Brandkassen-District Bordesholm-Kiel-Cronshagen pro $18^{66}/_{67}$ wegen 12,470 ℛ	—	—	—	12	11	3
4) für den Brandkassen-District Reinfeld-Rethwisch-Traventhal pro $18^{66}/_{67}$ wegen 20,360 ℛ	—	—	—	20	6	9
5) für den Brandkassen-District Stormarn pro $18^{66}/_{67}$, wegen 8,900 ℛ	—	—	—	8	24	9
welche Summen dem ländlichen Brandkassen-Verein zur Last und den resp. Brandkassen der vorhin genannten Districte zu Gute zu rechnen sind.						
Dagegen sind in Abzug zu bringen:				336,616	11	6
a) Diejenigen........................	193	4	8			
welche wegen eines durch Brandstiftung entstandenen Schadens im District Reinfeld-Rethwisch-Traventhal aus der Concursmasse des Brandstifters erstattet und bei der Brandkasse dieses Districts einstweilen vereinnahmt worden sind,						
b) wegen früher zu niedrig berechneter Versicherungssummen:						
1) für den Brandkassen-District Norderdithmarschen pro $18^{66}/_{67}$ wegen 240 ℛ	—	6	9			
2) für den Brandkassen-District Wilster Marsch pro $18^{63}/_{64}$ wegen 200 ℛ	—	8	3			
Latus......	193	19	8	336,616	11	6

	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Transport......	193	19	8	336,616	11	6
für den Brandkassen-District Wilster Marsch pro $18^{61}/_{62}$ wegen 500 ℳ	—	18	—			
für den Brandkassen-District Wilster Marsch pro $18^{65}/_{66}$ und $18^{66}/_{67}$ wegen 650 ℳ	1	13	6			
und sind diese Beträge dem ländlichen Brandkassen-Verein zu Gute und den resp. Brandkassen der genannten Districte zur Last zu rechnen.				195	21	2
Es sind demnach über die ländlichen Brandkassen-Distrikte pro $18^{67}/_{68}$ zu vertheilen	—	—	—	336,420	20	4

Die Beitragssummen der einzelnen Districte betragen hiernach:

		Im Einzelnen			Zusammen		
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
I. Im Herzogthum Schleswig, für							
1)	den Brandkassen-District Apenrade........ nach 2,364,290 ℛ Versicherungssumme	7,121	3	6			
2)	„ „ „ Bredstedt........ „ 1,849,020 „ „	5,569	4	6			
3)	„ „ „ Eiderstedt .... „ 3,473,230 „ „	10,461	5	7			
4)	„ „ „ Fehmarn........ „ 1,722,740 „ „	5,188	24	1			
5)	„ „ „ Flensburg .... „ 4,732,150 „ „	14,252	29	7			
6)	„ „ „ Gottorff-Hütten .. „ 11,154,930 „ „	33,598	1	10			
7)	„ „ „ Hadersleben (vorm. Osteramt) . „ 5,117,360 „ „	15,413	6	6			
8)	„ „ „ Hadersleben (vorm. Westeramt) „ 2,588,030 „ „	7,795	—	3			
9)	„ „ „ Husum.......... „ 2,556,770 „ „	7,700	25	8			
10)	„ „ „ Lygumkloster ..... „ 890,640 „ „	2,682	16	10			
11)	„ „ „ Pellworm......... „ 424,060 „ „	1,277	7	5			
12)	„ „ „ Sonderburg-Norburg .... „ 3,891,970 „ „	11,722	12	3			
13)	„ „ „ Tondern......... „ 6,331,290 „ „	19,069	15	4			
	47,096,480 ℛ Versicherungssumme				141852	3	4
II. Im Herzogthum Holstein, für							
1)	den Brandkassen-District Blome'sche Wildniß nach 151,560 ℛ Versicherungssumme	456	14	9			
2)	„ „ „ Cismar .... „ 955,900 „ „	2,879	3	7			
3)	„ „ „ Cremper Marsch . „ 2,781,570 „ „	8,377	28	3			
4)	„ „ „ Bordesholm-Kiel-Cronshagen...... „ 4,689,600 „ „	14,124	24	10			
5)	„ „ „ Neumünster ..... „ 2,959,350 „ „	8,913	12	2			
6)	„ „ „ Norderdithmarschen „ 7,649,500 „ „	23,039	26	8			
7)	„ „ „ Pinneberg ...... „ 11,604,270 „ „	34,951	13	6			
8)	„ „ „ Plön .... „ 711,210 „ „	2,142	3	10			
9)	„ „ „ Ranzau .... „ 3,196,100 „ „	9,626	14	6			
10)	„ „ „ Reinfeld-Rethwisch-Traventhal ...... „ 3,353,420 „ „	10,100	9	8			
11)	„ „ „ Rendsburg ...... „ 6,301,500 „ „	18,979	23	7			
12)	„ „ „ Segeberg .... „ 3,256,900 „ „	9,809	18	4			
13)	„ „ „ Süderdithmarschen „ 8,672,680 „ „	26,121	19	8			
14)	„ „ „ Reinbeck-Trittau-Tremsbüttel ..... „ 5,423,740 „ „	16,336	—	7			
15)	„ „ „ Wilster Marsch .. „ 2,891,630 „ „	8,709	13	1			
	64,598,930 ℛ Versicherungssumme				194568	17	—
	Summa.....	—	—	—	336420	20	4

General-Uebersicht.

Brandcassen Districte.	Im Einzelnen.												Im Ganzen.											
	Betrag der Brandschäden und Kosten.			Beitrag zu denselben.			Ueberschuß.			Zuschuß.			Betrag der Brandschäden und Kosten.			Beitrag zu denselben.			Ueberschuß.			Zuschuß.		
	Rt	ß	β	Rt	ß	β	Rt	ß	β	Rt	ß	β	Rt	ß	β	Rt	ß	β	Rt	ß	β	Rt	ß	β
A. Herzogth. Schleswig.																								
1) Apenrade	513	7	6	7,121	3	6	6,607	26	.	.	.	.												
2) Bredstedt	16,208	15	.	5,569	4	6	.	.	.	10,639	10	6												
3) Eiderstedt	21,626	7	6	10,461	5	7	.	.	.	11,165	1	11												
4) Fehmarn	7,137	21	.	5,188	24	1	.	.	.	1,948	26	11												
5) Flensburg	2,486	16	6	14,252	29	7	11,766	13	1	.	.	.												
6) Gottorff Hütten	42,785	28	.	33,598	1	10	.	.	.	9,187	26	2												
7) Hadersleben (vorm. Osteramt)	6,409	13	6	15,413	6	6	9,003	23	.	.	.	.												
8) Hadersleben (vorm. Westeramt)	8,556	21	.	7,795	.	3	.	.	.	761	20	9												
9) Husum	1,454	22	6	7,700	25	8	6,246	3	2	.	.	.												
10) Lugumkloster	788	.	.	2,682	16	10	1,894	16	10	.	.	.												
11) Pellworm	710	18	.	1,277	7	5	566	19	5	.	.	.												
12) Sonderburg-Norburg	1,944	15	.	11,722	12	3	9,777	27	3	.	.	.												
13) Tondern	13,680	6	.	19,069	15	4	5,389	9	4				124,302	11	6	141,852	3	4	51,252	18	1	33,702	26	3
B. Herzogth. Holstein.																								
1) Blome'sche Wildniß	2,396	.	.	456	14	9	.	.	.	1,939	15	3												
2) Cismar	8,181	7	6	2,879	3	7	.	.	.	5,302	3	11												
3) Cremper Marsch	5,579	15	.	8,377	28	3	2,798	13	3	.	.	.												
4) Bordesholm-Kiel-Cronshagen	2,076	13	6	14,124	24	10	12,048	11	4	.	.	.												
5) Neumünster	6,467	22	6	8,913	12	2	2,445	19	8	.	.	.												
6) Norderdithmarschen	39,296	11	8	23,039	26	8	.	.	.	16,256	15	.												
7) Pinneberg	42,003	23	9	34,951	19	6	.	.	.	7,052	10	3												
8) Plön	16,620	22	6	2,142	3	10	.	.	.	14,478	18	8												
9) Ranzau	3,666	9	.	9,626	14	6	5,960	5	6	.	.	.												
10) Reinfeld-Rethwisch-Traventhal	5,579	22	6	10,100	9	8	4,520	17	2	.	.	.												
11) Rendsburg	9,457	24	.	18,979	23	7	9,521	29	7	.	.	.												
12) Segeberg	18,699	.	.	9,809	18	4	.	.	.	8,889	11	8												
Latus	160024	21	11	143401	13	8	37295	6	6	53918	14	9												

General-Uebersicht.

Brandlassen-Districte.	Im Einzelnen.												Im Ganzen.											
	Betrag der Brandschäden und Kosten.			Beitrag zu denselben.			Ueberschuß.			Zuschuß.			Betrag der Brandschäden und Kosten.			Beitrag zu denselben.			Ueberschuß.			Zuschuß.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Transport.....	160024	21	11	143401	13	8	37295	6	6	53918	14	9												
13) Süderdithmarschen	13,323	18	9	26,121	19	8	12,798	.	11	.	.	.												
14) Reinbeck-Trittau-Tremsbüttel.....	30,818	.	.	16,336	.	7	.	.	.	14,481	29	5												
15) Wilster Marsch..	6,808	4	.	8,709	13	1	1,901	9	1	.	.	.	210,974	14	8	194,568	17	.	51,994	16	6	68,400	14	2
C. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung des Brandversicherungswesens													1,179	27	10	.	.	.	.	.	.	1,179	27	10
D. Die pag. 2 aufgeführten Druckkosten													106	16	.	.	.	.	.	.	.	106	16	.
E. Die pag. 2 aufgeführten 6 Thlr 23 Sgr 3 Pf, 4 Thlr 25 Sgr 6 Pf, 12 Thlr 11 Sgr 3 Pf, 20 Thlr 6 Sgr 9 Pf und 8 Thlr 24 Sgr 9 Pf zusammen welche den daselbst genannten Districts-Brandkassen zu Gute zu rechnen sind.													53	1	6	.	.	.	.	.	.	53	1	6
F. Die nach pag. 2 erstatteten													.	.	.	193	4	8	193	4	8	.	.	.
G. Die pag. 2 aufgeführten 6 Sgr 9 Pf, 8 Sgr 3 Pf, 18 Sgr und 1 Thlr 13 Sgr 6 Pf, zusammen .... welche den daselbst genannten Districts-Brandkassen zur Last zu rechnen sind.													.	.	.	2	16	6	2	16	6	.	.	.
Summa....													336,616	11	6	336,616	11	6	103,442	25	9	103,442	25	9

Schleswig, den 23. März 1869.

Aufgemacht in der Königlichen Regierung.

Laß, Secretair.

Urkunde über die Abtrennung der Gemeinde Schobüll von dem Kirchspiel Hattstedt und die Errichtung derselben zu einer selbstständigen Parochie.

304. Auf Grund der desfalls gepflogenen Verhandlungen wird in Gemäßheit Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 12. d. M. unter Aufhebung der Allerhöchsten Resolution vom 22. Mai 1807 die Trennung der Gemeinde Schobüll in der Probstei Husum von der Gemeinde Hattstedt in derselben Propstei und die Constituirung der Ersteren als einer selbstständigen Parochie mit einem eigenen Pastorat genehmigt und dabei Folgendes bestimmt:

1. Die Einkünfte, welche nach dem Schobüller Kircheninventar dem dortigen Pastorate vor dessen Vereinigung mit den Hattstedter Predigerstellen beigelegt waren, fallen dem Pastorat in Schobüll unverkürzt wieder zu;

2. dem Hattstedter Pastorate werden von der Hattstedter Gemeinde 13½ Demat Marschlandes beigelegt, mit der Verpflichtung, nicht blos sämmtliche auf diesem Lande ruhenden Abgaben zu tragen, sondern auch an den Prediger in Schobüll jährlich 240 ℛ︁ in vierteljährlichen Raten auszuzahlen. Nach Ablauf von 25 Jahren wird die dem Hattstedter Pastorate für die Benutzung der 13½ Demat Marschlandes auferlegte Abgabe an den Prediger in Schobüll jedesmal nach den alsdann üblichen Pachtpreisen aufs Neue festgestellt;

3. die Hattstedter Gemeinde erbaut auf ihre Kosten nach einem von der Königlichen Regierung zu Schleswig zu genehmigenden Bauriß und unter Leitung eines von dem Königlichen Kirchenvisitatorium zu Husum zu bestellenden sachverständigen Bauaufsehers ein Wohnhaus nebst dem erforderlichen Nebengebäude für den Prediger in Schobüll. Für diesen Bau werden der Hattstedter Gemeinde der auf die Schobüller Gemeinde fallende Antheil von den aus der Vacanz des Hattstedt-Schobüller Compastorats bis jetzt erwachsenen Einnahmen, sowie das alte Schobüller Pastoratgebäude zur Verfügung gestellt;

4. der Bau des Schobüller Predigerhauses ist alsbald in Angriff zu nehmen und bis zum Herbst d. J. zu vollenden. Bis dahin wird das Hattstedter Compastoratgebäude dem Prediger der Schobüller Gemeinde als Wohnung angewiesen;

5. das Wohnhaus des seitherigen Compastors für Hattstedt und Schobüll nebst Garten und 7 Demat Geestland wird nach Vollendung des Schobüller Predigerhauses der Hattstedter Schulcommune gegen eine an die Hattstedter Kirchencommune zu zahlende Kaufsumme von 2400 ℛ︁ überlassen und kann diese Summe von der Hattstedter Gemeinde für den unter 3 angeordneten Bau des Pastorathauses in Schobüll mit verwendet werden;

6. die den Wittwen der Prediger in Hattstedt und Schobüll inventarienmäßig nicht zustehende, sondern erst nach der Verbindung der beiden Gemeinden beigelegte Vergünstigung einer freien Wittwenwohnung fällt für die Zukunft weg;

7. die Grenzen des Kirchspiels Schobüll gegen die umliegenden Parochien sind dieselben, welche dasselbe vor seiner Vereinigung mit Hattstedt hatte. An den Normen, nach welchen die Mitglieder der Schobüller Gemeinde bisher zu den kirchlichen Bedürfnissen beizutragen hatten, wird durch dieses Statut Nichts verändert.

Kiel, den 16. April 1869. Schleswig, den 19. April 1869.

Das Königl. evang.-lutherische Consistorium in Kiel. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

305. Der dem Viehhändler Ernst Clausen zu Madslow, Kreis Sonderburg ertheilte Gewerbe-Schein No. 1641 zum Handel mit Vieh ist angeblich verloren gegangen und wird hiemittelst für ungültig erklärt.

306. Der dem Handelsmann Andreas Ahmling aus Kellinghusen, Kreis Steinburg, ertheilte Gewerbeschein No. 2215 pro 1868 ist angeblich verloren gegangen und wird hiemittelst für ungültig erklärt.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

307. Das diesjährige Kreisersatz-Geschäft für den Kreis Süderdithmarschen wird zufolge Verfügung der Königlichen Departements-Commission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade in der Zeit vom 18. bis 26. Mai d. J. stattfinden und zwar für die Jahrgänge 1849, 1848, 1847, 1846 und ältere:

I. in Marne im Locale des Gastwirths Käppeler,
allemal früh 7 Uhr,

am Dienstag den 18. Mai:

a) für folgende Stammrollen-Bezirke des Kirchspiels Marne:
Kattrepel, Kattrepeler Wester- und Neuendeich, Schmedeswurth, Auenbüttel, Rahnhusen, Oester- und Westermenghusen, Dieckhusen und Fahrstedt,

b) für die vereinigten Süderdithmarscher Kööge,

c) für das Kirchspiel Barlt;

am Mittwoch, den 19. Mai:

für die Kirchspiele Eddelack, Brunsbüttel und Brunsbüttel-Eddelacker Koog;

am Donnerstag, den 20. Mai:
für die übrigen Ortschaften des Kirchspiels Marne, welche nicht schon am 18. Mai zur Musterung gelangt sind;

II. in Meldorf im Locale des Gastwirths Tüxen,
ebenfalls allemal früh 7 Uhr,

am Freitag, den 21. Mai:
a) für den Flecken Meldorf,
b) für die Norder Vogtei Meldorf,
c) für das Kirchspiel Hemmingstedt;

am Sonnabend, den 22. Mai:
a) für die Kirchspiele Süder-Meldorf, Marsch und Geest,
b) für das Kirchspiel Süderwöhrden;

am Montag, den 24. Mai:
für die Kirchspiele Nordhastedt und Albersdorf;

am Dienstag, den 25. Mai:
für die Kirchspiele Süderhastedt und Burg;

am Mittwoch, den 26. Mai:
Loosung für sämmtliche Pflichtige des Kreises.

Alle Gestellungspflichtigen werden hierdurch beordert, sich zur angegebenen Zeit in den bezeichneten Geschäftslocalen der Kreis-Ersatz-Commission zur Musterung bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile einzufinden, auch wenn sie eine besondere schriftliche Ordre nicht sollten erhalten haben.

Zu den geladenen Mannschaften gehören insbesondere,
1) die der Geburtsjahrgänge 1842 bis ult. Juni 1848, die mit oder ohne Erlaubniß bei den Musterungen des Jahres 1868 gefehlt haben,
2) die der Jahrgänge 1846 bis ult. Juni 1848, die beim letzten Ersatzgeschäft zurückgestellt oder zwar für brauchbar erklärt, indeß bisher zum Dienst nicht eingestellt sind,
3) die im Jahre 1848 nach dem 30. Juni, sowie im Jahre 1849 geboren sind.

Alle haben die schon erlangten Loosungs- und Gestellungs-Atteste, resp. ihre etwanigen Rekruten-Urlaubspässe im Musterungstermine bei sich zu führen, etwanige Reclamations-Eingaben aber im Voraus gehörig vorzubereiten, auch ihre Eltern &c., wegen deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit sie ihre Zurückstellung reclamiren, persönlich mit zur Stelle zu bringen.

Die Prüfung der Reclamations-Gesuche von Reserve- und Landwehr-Mannschaften findet an jedem Tage nach dem Musterungs-Geschäft statt.

Meldorf, den 12. April 1869.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission für den Kreis Süderdithmarschen.

Bekanntmachung der Schwurgerichtssitzung.

308. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes hieselbst am 24. Mai 1869 Vormittags 11 Uhr beginnt und in dem Lokal „Zur Börse" in der Holstenstraße abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gestattet.

Kiel, den 10. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht.

Pferde-Auction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

309. Mittwoch, den 28. Juli c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 90 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Stuten und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Sie werden am 26. und 27. Juli c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli c. gesorgt sein.

Trakehnen, den 7. Mai 1869.

Der Landstallmeister.

Bekanntmachung, betreffend die Befugniß zur Ausführung von Markscheider-Arbeiten in Schleswig-Holstein.

310. In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. März d. J., betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in Schleswig-Holstein, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß,

daß für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes nachstehenden Markscheidern die Konzession zur Ausführung von Markscheider-Arbeiten ertheilt ist:

1) dem Markscheider Ey zu Cassel,
2) „ „ Schulz zu Wahlershausen bei Cassel,
3) „ „ Bartholomäus zu Zellerfeld,
4) „ „ Lehmann zu Zellerfeld,
5) „ „ Kutscher zu Clausthal,
6) „ „ Pfort in Bassinghausen,
7) „ „ Ernst in Goslar,
8) „ „ Mühlhan in Zellerfeld,
9) „ „ Spengler in Ilfeld.

Clausthal, den 29. April 1869. Königliches Oberbergamt.

311. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. v. Mts. dem Gärtner Havekost zu Güldenstein im Kreise Oldenburg die Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen, mit dem Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen allgemeinen Ehrenzeichens zweiter Klasse in Gnaden zu gestatten geruht.

312. Von dem Kgl. Regierungs-Präsidium ist das f. Z. dem früheren Hardesvogtei-Gevollmächtigten Hansen ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Augustenburg unterm heutigen Datum wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Translateur cand. jur. von Krag daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

313. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 8. d. Mts. genehmigt worden, daß 1) der Pastor Ernst August Kähler zu St. Michaelisdonn, 2) der Diakonus Johann Eduard Conrad Denckert in Neustadt a. R. in Hannover und 3) der Candidat Hermann Johann Christel Glor in Schleswig, sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte, der Pastor adj. Heinrich Christopher Dietrich Rotermund in Süderhastedt, der Diakonus Denckert in Neustadt a. R. jedoch unter der Voraussetzung, daß er das durch die provisorische Verfügung vom 21. Februar 1865 angeordnete Colloquium besteht, der Gemeinde an der alten Kirche auf Pellworm zur Wahl eines Pastors präsentirt werden.

314. Der Candidat der Theologie Karl Meyer aus Cassedorf ist zum 4. ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Meldorf ernannt.

315. Das erledigte Diakonat an der Kirche zu Petersdorf auf Fehmarn ist in Folge früher erlassener Vacanz-Anzeige nicht besetzt worden, und wird in Gemäßheit höherer Verfügung behufs Ergänzung der Präsentation hierdurch wiederum als vacant angezeigt.

Die jährlichen Emolumente betragen mit Einschluß des Ertrages der Dienstländereien durchschnittlich circa 584 Thlr. außer freier Wohnung mit Garten.

Bewerber wollen ihre, an das Kirchenpatronat des Westerkirchspiels zu richtenden Gesuche nebst fidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen à dato an die Adresse des Kämmerer Stange zu Petersdorf auf Fehmarn portofrei einsenden. Petersdorf, den 7. Mai 1869.

Das Kirchenpatronat des Westerkirchspiels.

316. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat am 28. April d. J. den const. Pastor Henningsen auf der Hallig Hooge definitiv zum Pastor daselbst ernannt.

317. In dem um Ostern 1869 abgehaltenen theologischen Amtsexamen erhielten die Candidaten Hans Joachim Körger aus Blumenthal den zweiten Charakter mit rühmlicher Auszeichnung, Jacob Heinrich Jacobsen aus Boldixum auf Föhr, Simon Gottfried Schuhmacher aus Garding den zweiten Charakter mit Auszeichnung, Ernst Eduard Evers aus Kaköhl, Alfred Emil Theodor Sophus Jessen aus Arnis den zweiten Charakter und Christian Peter Friedrich Koch aus Kiel den dritten Charakter, jedoch im höheren Grade.

Bekanntmachung.

318. Nachdem Seitens der Königl. Regierung die Anstellung eines 5. Polizeidieners und eines Oberwächters für den Flecken Wandsbeck, mit einem jährlichen Gehalte von je 260 Thaler, genehmigt und verfügt worden ist, werden qualificirte Bewerber um diese Stellen hiedurch aufgefordert, ihre an das Fleckens-Collegium zu richtenden Gesuche, unter Anschließung eines Civilversorgungsscheins, sowie glaubhafter Atteste über ihre seitherige Beschäftigung und Führung, binnen 6 Wochen a dato an das hiesige Fleckens-Bureau portofrei einzusenden.

Wandsbeck, den 14. Mai 1869. Das Fleckens-Collegium.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage, enthaltend die in dem Einführungsgesetz zum Allgemeinen Berggesetz (cfr. S. 71/72 d. Amtsbl.) in Bezug genommenen Gesetze bezhw. Gesetzesstellen.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage
zum Amtsblatt Stück 19.

Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten.
Vom 24. Juni 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen.

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze,
Alaun- und Vitriolerze,
Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

§ 2. Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

An den Rechten des Staates bezüglich des Salzhandels wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Zweiter Titel.
Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.
Erster Abschnitt.
Vom Schürfen.

§ 3. Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet.

§ 4. Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu zweihundert Fuß, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat.

§ 5. Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausname der im § 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§ 6. Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Schürfer verlangen.

§ 7. Die dem Grundeigenthümer im letzten Satze des § 137 und in den §§ 138, 139 und 141 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

§ 8. Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 4 versagen.

Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten die Entschädigung und die Kaution (§ 6) in Gelde fest. Gegen diese Festsetzung findet der Rekurs nicht statt.

Wegen der Kosten kommt der § 147 zur Anwendung.

§ 9. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Kaution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt, oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der Kaution geschehen ist.

§ 10. In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Kaution für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Kaution finden die §§ 8 und 9 Anwendung.

§ 11. Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerksabgaben kommen die für die Bergwerke maaßgebenden Vorschriften zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vom Muthen.

§ 12. Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden.

Das Oberbergamt hat die Befugniß, für bestimmte Reviere die Annahme der Muthungen den Revierbeamten zu überweisen.

Dieser Auftrag muß durch das Regierungsamtsblatt und den Staatsanzeiger bekannt gemacht werden.

§ 13. Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen, und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protokoll zu erklären.

§ 14. Jede Muthung muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Muthers,
2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthums verlangt wird,
3) die Bezeichnung des Fundpunktes,
4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3. eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten.

Fehlt der Muthung die eine oder andere dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

§ 15. Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

§ 16. Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (§ 14), so bedarf es zur Gültigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesenermaaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungültig.

§ 17. Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§ 27), letztere nach Quadratlachtern, anzugeben und einen von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maaßstab wird durch das Oberbergamt festgesetzt und durch die Regierungsamtsblätter bekannt gemacht.

§ 18. Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses (§ 17) müssen binnen sechs Wochen nach Präsentation der Muthung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.

§ 19. Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsrisse (§ 17) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im § 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

§ 20. Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses (§ 17) von der Bergbehörde auf die Muthungs-Uebersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

§ 21. Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (§§ 3 bis 11)

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

§ 22. Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem im § 27 bestimmten Felde.

§ 23. Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen.

§ 24. Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§ 3 bis 10 unternommen worden sind, ein Mineral (§ 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§ 25. In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum der zur Annahme befugten Bergbehörde (§ 12) bestimmt.

§ 26. Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden.

Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festzustellen.

§ 27. Der Muther hat das Recht,

1) in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadratlachtern,
2) in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadratlachtern zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des § 26 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (§ 15), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks (§ 16), stets in dieses Feld eingeschlossen werden. Auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung bei 25,000 Quadratlachtern (Nr. 1) nicht über 500 Lachter und bei 500,000 Quadratlachtern (Nr. 2) nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

§ 28. Ehe die Verleihung des Bergwerkseigenthums erfolgt, hat der Muther in einem vor der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu machenden Termine seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf den Antrag des Muthers kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden.

Erscheint der Muther im Termine nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse (§ 17) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

§ 29. Zu dem Termine (§ 28) werden

1) diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidiren oder doch in Kollision gerathen können,
2) die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

§ 30. Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.

§ 31. Liegen Einsprüche oder Kollisionen mit den Rechten Dritter vor, oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Oberbergamts abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß beziehungsweise der Rekursbescheid (§ 191) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechts verlustig.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

§ 32. Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§ 31) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus.

§ 33. Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrisses (§ 17) von dem Oberbergamte beglaubigt, erforderlichen Falls aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar des Risses erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

§ 34. Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2) den Namen des Bergwerks,
3) den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (§ 33),
4) den Namen der Gemeinde, des Kreises, des Regierungs- und Oberbergamts-Bezirks, in welchen das Feld liegt,
5) die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen wird,
6) Datum der Urkunde,
7) Siegel und Unterschrift des verleihenden Oberbergamts.

§ 35. Die Verleihungsurkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§ 31) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

§ 36. Der § 35 findet auch auf solche Bergwerkseigenthümer Anwendung, welche nach § 55 ein Vorzugsrecht auf die in der publicirten Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach § 55 nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§ 31) entschieden worden ist.

Im Uebrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigenthums durch die Aufforderung und Präklusion des § 35 nicht betroffen.

§ 37. Während der dreimonatlichen Frist des § 35 ist die Einsicht des Situationsrisses (§ 33) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

§ 38. Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (§ 31) der Muther zu tragen.

Vierter Abschnitt.
Vom Vermessen.

§ 39. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 40. Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Fünfter Abschnitt.
Von der Konsolidation.

§ 41. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts (§ 49.)

§ 42. Zur Konsolidation ist erforderlich:

1) ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Konsolidationsakt — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers,
2) ein von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes,
3) die Angabe des dem konsolidirten Bergwerke beigelegten Namens.

§ 43. Kann das durch die Konsolidation entstehende (konsolidirte) Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (vergleiche § 98), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte oder daß auf denselben Privilegien des Rheinischen Rechts haften, außer dem Konsolidationsakte eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das konsolidirte Werk als Ganzes übergehen sollen.

§ 44. In allen übrigen Fällen muß in dem Konsolidationsakte eine Bestimmung des Antheilsverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der §§ 45 bis 48 Anwendung.

§ 45. Der wesentliche Inhalt des Konsolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§ 44) wird durch das Oberbergamt den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Antheilsverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen bekannt gemacht.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§ 46. Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§ 44) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

Dieses Einspruchsrecht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist (§ 45), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines Einspruchsrechts verlustig.

§ 47. Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruchs gestattet.

Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im § 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

§ 48. Mit der Bestätigung der Konsolidation (§ 49) geht das Realrecht ohne Weiteres auf den entsprechenden, nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§ 44 bis 46) festgestellten Antheil an dem konsolidirten Werke über.

§ 49. Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts nicht vorhanden, oder ist in den Fällen des § 43 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht, oder sind in den Fällen des § 44 Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (§§ 46, 47) erledigt, so entscheidet das Oberbergamt über die Bestätigung der Konsolidation.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht an einander grenzen, oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Der Bestätigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des § 33 Anwendung.

Dritter Titel.
Von dem Bergwerkseigenthume.
Erster Abschnitt.
Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen.

§ 50. Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

§ 51. Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in selbstständige Felder, sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im § 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens ertheilt, welches sich aus der Anwendung der §§ 42, 45 und 49 auf die vorstehenden Fälle ergiebt.

Bei dem Austausche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird.

§ 52. Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Privilegien des Rheinischen Rechts die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können Verträge über Veräußerung von Bergwerken oder Kuxen nicht angefochten werden.

§ 53. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher und Rheinischen Hypothekenregister, die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger sind auch für das Bergwerkseigenthum maaßgebend, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist (§§ 246 bis 249).

§ 54. Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

§ 55. Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Berwerkseigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigenthümer kein Vorrecht.

§ 56. Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Oberbergamts aus den im § 55 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 57. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den § 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigenthümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§ 58. Dem Bergwerkseigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§ 59. Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten (§ 58) dienenden Dampfkessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften der Gewerbegesetze.

Sofern zur Errichtung oder Veränderung solcher Anlagen nach den Vorschriften der Gewerbegesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Revierbeamte und an die Stelle der Regierung das Oberbergamt.

Ueber die Zulässigkeit der Wassertriebwerke entscheiden das Oberbergamt und die Regierung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß.

§ 60. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, im freien Felde Hülfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugniß steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigenthümer zu, sofern die Hülfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hülfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks beziehungsweise der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§ 61. Bestreitet der Bergwerkseigenthümer, in dessen Felde ein Hülfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber das Oberbergamt mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 62. Wird ein Hülfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers angelegt, so muß der Hülfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§ 63. Die bei Ausführung eines Hülfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§ 1) werden als Theil der Förderung des durch den Hülfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hülfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§ 64. Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§ 54 bis 60) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

§ 65. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maaßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

§ 66. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

§ 67. Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden.

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im § 196 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§ 68. Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplans Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt. Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Oberbergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplans, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

§ 69. Die §§ 67 und 68 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich so genügt es, wenn dieselben binnen den nächsten vierzehn Tagen der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§ 70. Wird ein Betrieb den Vorschriften der §§ 67 bis 69 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

§ 71. Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

§ 72. Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen konzessionirten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch das Oberbergamt vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauch derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

§ 73. Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§ 74. Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher ꝛc., der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 75. Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung (§ 74) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 76. Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

§ 77. Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

§ 78. Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen des Oberbergamts versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

§ 79. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vom Handelsminister vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

§ 80. Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

§ 81. Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§ 82. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

§ 83. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift;
3) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§ 84. Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

§ 85. Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (§ 84) vorgelegt ist.

§ 86. Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Bergleute in baarem Gelde auszulohnen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, sowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Im Falle eines Nothstandes ist die Regierung befugt, durch einen Beschluß zu bestimmen, daß und welche Lebensmittel und Saatfrüchte den Bergleuten von den Bergwerksbesitzern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen.

§ 87. Die Bestimmungen des § 86 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der Bergwerksbesitzer, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§ 88. Bergleute, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 86 und 87 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§ 89. Verträge, welche den §§ 86 bis 88 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Bergwerksbesitzern oder ihnen gleich gestellten Personen einerseits und Bergleuten andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Bergleute oder ihrer Familien (§ 86).

§ 90. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern creditirt worden sind, können von den Bergwerksbesitzern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind; vielmehr fallen dergleichen Forderungen der Knappschaftskasse zu, welcher das betreffende Werk angehört.

§ 91. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 86 und 87 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Bergmann ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§ 92. Die auf Grund des § 91, desgleichen die wegen Uebertretung des § 85 festgesetzten Geldstrafen fließen zu der im § 90 bezeichneten Knappschaftskasse.

§ 93. Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

§ 94. Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung des Oberbergamts bedarf.

Die Bestimmungen der §§ 95 bis 110, 114 Absatz 2, und 123 bis 128 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

§ 95. Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat.

§ 96. Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

§ 97. Das Bergwerk wird, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen.

§ 98. Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

§ 99. Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

§ 100. Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

§ 101. Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert.

Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden.

Die Kuxe sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

§ 102. Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kuxe zu zahlen (§§ 129, 130).

§ 103. Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß

— das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kuxschein — ausgefertigt.

Die Kuxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kuxscheines ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig.

§ 104. Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

§ 105. Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisationserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Amortisations-Erklärung erfolgen.

§ 106. Wer im Gewerkenbuche als Eigenthümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§ 107. Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§ 102) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (§ 105) beantragt ist.

§ 108. Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§ 109. Die Exekution in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kuxscheins und Verkauf desselben im Wege der Mobiliarversteigerung vollstreckt.

§ 110. Die Amortisation eines verloren gegangenen Kuxscheins ist bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, zu beantragen.

Der Antragsteller muß den Besitz und Verlust des Kuxscheins glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Kuxscheins, binnen drei Monaten den Kuxschein dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Kuxschein werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird dreimal in das Amtsblatt, den Staatsanzeiger und eine inländische Provinzialzeitung eingerückt. Es kann daneben auch die Bekanntmachung durch eine ausländische Zeitung angeordnet werden.

Wird von einem Inhaber der Kuxschein vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen.

Meldet sich Niemand, so erklärt das Gericht den Kuxschein für kraftlos.

§ 111. Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

§ 112. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationsschein.

Gewerken, welche weder im Inlande, noch in einem deutschen Bundesstaate wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amtslokale des Revierbeamten aus.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§ 113. Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 114. Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie der Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 115. Binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß

gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des § 94 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

§ 116. Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im § 120 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§ 117. Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

§ 118. Die Wahl erfolgt in einer nach § 113 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

§ 119. Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine Spezialvollmacht ist nur in den im § 120 bezeichneten Fällen erforderlich.

Eide Namens der Gesellschaft werden durch ihn geleistet.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die betreffenden Festsetzungen in die Legitimation (§ 118) aufgenommen werden.

§ 120. Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung:

1) wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2) wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§ 121. Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kuxscheine aus (§ 103).

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

§ 122. Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigstens einem Viertheil aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

§ 123. Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

§ 124. Die Bestimmungen der §§ 120, 121 und 122 dürfen nur durch ein förmliches Statut (§ 94), diejenigen des § 123 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit andern auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

§ 125. Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

§ 126. Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 127. Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den §§ 119 bis 123 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 128. Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen.

§ 129. Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem § 115 bestimmten Präklusivfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§ 115), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angestellt werden, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Das Verfahren über beide Klagen richtet sich nach den für schleunige Sachen bestehenden Vorschriften.

§ 130. Der Gewerke kann seine Verurtheilung und die Exekution dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuxscheines den Verkauf seines Antheils Behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§ 131. Der Verkauf des Antheils erfolgt im Wege der Mobiliarversteigerung nach Vorschrift des § 109.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den andern Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§ 132. Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Kuxscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im § 131 getroffene Bestimmung Anwendung.

§ 133. Die Bestimmungen der §§ 94 bis 132 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Bergbehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerks im Sinne des § 94 sind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

§ 134. In den Fällen des § 133 muß, wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein im Inlande wohnender Repräsentant bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach § 127 zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im § 124 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

§ 135. Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hülfsbauen, Zechenhäusern und andern für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im § 58 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten.

§ 136. Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

§ 137. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Werthsverminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Bergwerksbesitzer verlangen. Auch ist der Eigenthümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§ 138. Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§ 139. Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (§ 137) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

Unter derselben Voraussetzung kann der Eigenthümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§ 140. Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 141. Wegen der zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Theile von Grundstücken findet ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird.

Das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks nach denselben gesetzlichen Grundsätzen zu, welche in dieser Beziehung den Eisenbahngesellschaften gegenüber gelten.

§ 142. Können die Betheiligten sich in den Fällen der §§ 135 bis 139 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und der Regierung.

§ 143. Vor der Entscheidung müssen beide Theile gehört und die Verhältnisse durch Kommissarien der beiden entscheidenden Behörden an Ort und Stelle untersucht werden.

Die Ermittelung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigenthums zu leistenden vollständigen Entschädigung, sowie der im § 137 erwähnten Kaution liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Betheiligten ebenfalls den Kommissarien ob.

Zu dieser Ermittelung sind Sachverständige zuzuziehen.

Jeder Theil ist befugt, Einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschieht dies binnen einer von den Kommissarien zu bestimmenden Frist nicht, so ernennen letztere die Sachverständigen. In jedem Falle können die Commissarien einen dritten Sachverständigen zuziehen.

§ 144. Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung, beziehungsweise Kaution festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten.

§ 145. Gegen den Beschluß des Oberbergamts und der Regierung steht beiden Theilen der Rekurs an die betreffenden Ressortminister zu. Derselbe muß nach näherer Vorschrift der §§ 192 und 193 bei dem Oberbergamte eingelegt werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Kaution findet der Rekurs nicht statt.

Ueber die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des zweiten Absatzes des § 136 oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird.

§ 146. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Kaution erfolgt, die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der festgesetzten Kaution geschehen ist.

§ 147. Die Kosten des Expropriationsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Rekursinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadenersatz für die Beschädigungen des Grundeigenthums.

§ 148. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

§ 149. Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich, und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältniß der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines andern Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.

§ 150. Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder andern Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 151. Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§ 148, 149), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

§ 152. Auf Beschädigungen des Grundeigenthums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die §§ 148 bis 151 ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrs-Anstalten.

§ 153. Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Expropriationsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind Diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigenthums die Anlage auszuführen sei.

§ 154. War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§ 153) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadenersatz. Ein Schadenersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder in sonst nicht erforderlicher Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird.

Können die Betheiligten sich über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben nach Anhörung beider Theile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch einen Beschluß des Oberbergamts, welcher vorläufig vollstreckbar ist.

§ 155. Wenn Bergbautreibende, welche vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes zu dem Bergwerksbetriebe berechtigt waren, Entschädigungsansprüche erheben, welche über den ihnen nach § 154 zu gewährenden Schadensersatz hinausgehen, so ist über diese Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

§ 156. Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigenthümer die nach Vorschrift des § 65 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums durch einen Beschluß aussprechen.

§ 157. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ihm der Beschluß, beziehungsweise der Recursbescheid (§ 191) zugestellt ist, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Oberbergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht dies nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen.

§ 158. Erhebt der Bergwerkseigenthümer keinen Einspruch oder ist derselbe rechtskräftig verworfen, so wird der Beschluß von dem Oberbergamte den aus dem Hypothekenbuche oder den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und außerdem durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 159. Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte, sowie jeder privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, Behufs seiner Befriedigung die nothwendige Subhastation des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden (§ 160).

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks kann innerhalb jener Präklusivfrist von drei Monaten die Subhastation auf seine Kosten beantragen.

§ 160. Wird die Subhastation nicht beantragt, oder führt dieselbe nicht zu dem Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Oberbergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

§ 161. Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach § 158 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, sowie den privilegirten Gläubigern des Rheinischen Rechts im § 159 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des § 160 ebenfalls Anwendung.

§ 162. Nach § 161 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft.

§ 163. Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur in soweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

§ 164. Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

§ 165. Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

§ 166. Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung. Ihre Statuten sind mit den Vorschriften der §§ 170, 176 und 181 bis 186 in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

§ 167. Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

§ 168. Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (§ 165) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins.

§ 169. Für jeden neu gegründeten Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses ein mit dem Gesetze in Uebereinstimmung stehendes Statut aufzustellen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes, welche nur versagt werden darf, wenn das Statut den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft.

Wird das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat das Oberbergamt dasselbe aufzustellen.

§ 170. Zu allen Abänderungen von Knappschaftsstatuten ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung des Oberbergamts nach Maßgabe des § 169 erlangen.

§ 171. Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person,
2) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
3) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden,
4) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,
5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten zu gewähren.

§ 172. Für die Leistungen unter 1, 2 und 3 des § 171 oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken, und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren, eingerichtet werden.

Die für die Krankenkasse nach Vorschrift des § 169 aufzustellenden Statuten unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Statuten des Knappschaftsvereins sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretenden Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen.

§ 173. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und der Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§ 174. Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten.

§ 175. Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum bestehen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrags der Arbeiter ausmachen.

§ 176. Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter regelmäßig an den durch das Statut festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Oberbergamte den Erlaß eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

§ 177. Alle Beiträge zur Knappschaftskasse wie zu den Krankenkassen können auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt, im Wege der Verwaltungs-Exekution eingezogen werden.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Exekution nicht aufgehalten.

§ 178. Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

§ 179. Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch das Statut beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des Statuts durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Das Statut oder eine besondere Instruktion (§ 181) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

§ 180. Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten, und zur andern Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Bergbeamten gewählt.

§ 181. Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach Außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

§ 182. Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werkbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§ 183. Die Oberbergämter haben die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

§ 184. Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Oberbergamt für jeden Knappschaftsverein einen Kommissar.

Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension muß er dem Oberbergamte sofort Anzeige machen.

§ 185. Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

§ 186. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Oberbergamte und in der weiteren Instanz bei dem Handelsminister anzubringen.

Achter Titel.
Von den Bergbehörden.

§ 187. Die Bergbehörden sind:
die Revierbeamten,
die Oberbergämter,
der Handelsminister.

§ 188. Die Bezirke der Oberbergämter werden durch Königliche Verordnung, diejenigen der Revierbeamten durch den Handelsminister festgestellt.

§ 189. Die Revierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bergreviere die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind.

Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes.

Auch gehört zu ihrem Geschäftskreise die Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerksabgaben.

§ 190. Die Oberbergämter bilden die Aufsichts- und Rekursinstanz für die Revierbeamten.

Unter ihrer Aufsicht stehen die Markscheider.

Durch sie erfolgt die Prüfung und Konzessionirung der letzteren, sowie die Wiederentziehung ertheilter Konzessionen.

Sie überwachen die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten.

Außerdem liegen den Oberbergämtern die denselben im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob.

Innerhalb ihres Geschäftskreises haben die Oberbergämter die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungen.

§ 191. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Revierbeamten ist der Rekurs an das Oberbergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des letzteren der Rekurs an den Handelsminister zulässig, insofern das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschließt.

§ 192. Der Rekurs muß binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung oder der Beschluß zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden, widrigenfalls das Rekursrecht erlischt.

§ 193. In den Fällen, wo nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Beschluß des Oberbergamts erforderlich ist, desgleichen gegen Verfügungen, welche eine Entscheidung zwischen streitenden Parteien enthalten, muß der Rekurs innerhalb der im § 192 bestimmten Frist bei derjenigen Behörde eingelegt werden, von welcher die beschwerende Entscheidung getroffen worden ist. Durch Einlegung bei einer anderen Behörde wird das Rekursrecht nicht gewahrt.

In den Fällen, wo eine Gegenpartei vorhanden ist, wird derselben die Rekursschrift zur Beantwortung binnen einer vierwöchentlichen, vom Ablaufe des Tages der Behändigung beginnenden Frist mitgetheilt. Geht innerhalb dieser Frist die Beantwortung nicht ein, so werden die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung eingesendet.

§ 194. Die bei den Bergbehörden in Bergbauangelegenheiten erwachsenden Kosten können von denjenigen Personen, welchen dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Last fallen, im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden.

§ 195. Die Bergbeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der ersteren durch Muthung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 196. Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,
die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§ 58 und 59 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

§ 197. Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Theile desselben Polizeiverordnungen über die im § 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erlangen sollen.

§ 198. Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im § 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Oberbergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

§ 199. Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen.

Das Oberbergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung der genannten Personen nachzuholen.

§ 200. Die Bekanntmachung der auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Oberbergamtes, beziehungsweise der Verfügung des Revierbeamten.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird von dem Revierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Revierbeamten durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§ 201. In den Fällen des § 199 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Revierbeamten ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§ 202. Werden die auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch den Revierbeamten auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt.

§ 203. Sobald auf einem Bergwerk eine Gefahr in Beziehung auf die im § 196 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte dem Revierbeamten Anzeige hiervon zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

§ 204. Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im § 203 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

§ 205. Der Revierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maßregeln nothwendigen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

§ 206. Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im § 205 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Regreßanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 207. Uebertretungen der Vorschriften in den §§ 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 80, 85, 93, 163, 200, 201, 203, 204 und 205 werden mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

In den Fällen der §§ 67 und 69, sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§ 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§ 208. Uebertretungen der von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie der von den Oberbergämtern auf Grund des § 197 noch zu erlassenden Polizeiverordnungen unterliegen der Strafe des § 207.

Dieselbe Strafe findet bei Uebertretungen der auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§ 209. Ueber die Uebertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften (§§ 207 und 208) sind von dem Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

Zehnter Titel.

Provinzialrechtliche Bestimmungen.

§ 210. In denjenigen Landestheilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publizirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, sind nur Steinsalz und Soolquellen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

Auf den Braunkohlenbergbau in diesen Landestheilen sollen jedoch der dritte Abschnitt des dritten Theiles (von den Bergleuten), der siebente Titel (von den Knappschaftsvereinen) und der neunte Titel (von der Bergpolizei) Anwendung finden.

§ 211. Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze

1) in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz,

2) in Neuvorpommern und auf der Insel Rügen und
3) in den Hohenzollernschen Landen.

§ 212. Die Besitz- und Rechtsverhältnisse bei Stein- und Braunkohlen:
1) in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und von Stolberg-Roßla,
2) in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein nebst enklavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Ortschaften Blankensee und Stangenhagen,
3) in dem Markgrafenthum Oberlausitz,
4) in dem Markgrafenthum Niederlausitz, mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde, sowie der Aemter Do- brilugk, Finsterwalde und Senftenberg,

sollen wie bisher aufrecht erhalten werden.

§ 213. Für die im § 212 genannten Landestheile kommen der dritte Abschnitt des dritten Titels, der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Das Mandat vom 19. August 1743, das Regulativ vom 19. Oktober und 13. November 1843 und das Gesetz vom 1. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 353 ff.) bleiben in Kraft.

§ 214. In den linksrheinischen Landestheilen bleiben die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche auch fernerhin der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen.

Auf dieselben finden der siebente und neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Elfter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

§ 215. Die Felder der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthungen und bestehenden Bergwerke sind nach Maßgabe desselben (§§ 26 ff.) auf den Antrag des Berechtigten, wenn sie gestreckte sind, in gevierte Felder umzuwandeln, und wenn sie gevierte Felder sind, bis zu der zulässigen Ausdehnung (§ 27) zu erweitern.

Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthung.

Bei konsolidirten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

Ein Erweiterungsantrag ist nicht mehr zulässig, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§ 12) gestellt worden ist.

§ 216. Von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag (§ 215) begehrten Felde dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine desfallsige Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigenfalls durch einen Beschluß des Oberbergamts festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

§ 217. Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht. Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind.

Bei einer solchen Kollision bildet, insoweit eine vertragsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Theilung in gleiche Theile die Regel.

Das Oberbergamt ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Theilungsverhältnisse abzuweichen, insoweit sich dies für einen zweckmäßigen Betrieb als erforderlich darstellt.

§ 218. Diejenigen Umwandlungsanträge, welche innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§ 12) eingehen, gewähren den auf Grund dieses Gesetzes eingelegten Muthungen und Erweiterungsanträgen gegenüber ein Vorzugsrecht auf das im § 27 bestimmte Feld.

Von den gevierten Feldern der Muthungen, welche innerhalb dieser Frist eingelegt werden, dürfen die gestreckten Felder bereits bestehender Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden, wenn Seitens der letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind.

§ 219. Wird das Eigenthum eines Bergwerks, dessen gestrecktes Feld von dem gevierten Felde eines anderen Bergwerks umschlossen ist, nach dem sechsten Titel des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigenthümer

des anderen Bergwerks, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntniß zu setzen hat, ein binnen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des gestreckten Feldes mit seinem gevierten Felde.

Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungsurkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen.

§ 220. Den im Kreise Wetzlar auf Grund der §§ 156 und 157 Theil II. Titel 16 des Allgemeinen Landrechts mit gevierten Feldern verliehenen Bergwerken steht die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen zu.

§ 221. Wer auf Grund einer vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerks oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glaubt, muß letzteres innerhalb Eines Jahres, von jenem Zeitpunkte an, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts auf das Feld verlustig.

§ 222. Soweit das gegenwärtige Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien berechtigt sind, die der § 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.

§ 223. Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes findet eine Verleihung von Erbstollenrechten nicht mehr statt.

In Ansehung der bereits bestehenden Erbstollengerechtigkeiten, insbesondere auch der Aufhebungsarten, verbleibt es bei den Bestimmungen der seitherigen Gesetze.

Im Gesetzesbereiche des Allgemeinen Landrechts bedarf es jedoch zur Befreiung eines Bergwerks von den Erbstollengebühren durch eine Wasserhaltungsmaschine einer besonderen Verleihung der Erbstollengerechtigkeit für diese Maschine nicht mehr; es genügt, wenn die sonstigen Bedingungen der Enterbung nach den §§ 468 ff. Theil II Titel 16 des Allgemeinen Landrechts vorhanden sind. Erbstollenrechte erwirbt eine solche Wasserhaltungsmaschine für sich nicht.

§ 224. Bei Bergwerkseigenthum, welches nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes verliehen wird, findet ein Anspruch auf Freikuxe irgend einer Art nicht mehr statt.

Den bereits vor diesem Zeitpunkte von Kirchen und Schulen, von den schlesischen Freikuxgelderfonds und von Grundbesitzern erworbenen Freikuxen steht nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil an dem Bergwerke zu.

Durch die nach § 9 des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 erfolgte Aufhebung der beiden Freikuxe für die Knappschafts- und Armenkasse ist weder die Quote des Ausbeuteantheils der übrigen Freikuxberechtigten, noch die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe verändert worden.

Die Ablösung der Freikuxe bleibt der freien Vereinigung der Betheiligten vorbehalten.

§ 225. Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes kann ein Recht auf Mitbau zur Hälfte, wo solches bisher gesetzlich bestanden hat, nur noch alsdann in Anspruch genommen werden, wenn die Erklärung, mitbauen zu wollen, bereits vor jenem Zeitpunkte rechtzeitig abgegeben oder die dreimonatliche Frist zur Abgabe dieser Erklärung noch nicht abgelaufen ist.

Alle Ansprüche auf das Recht des Mitbaues zur Hälfte, bezüglich deren die vorgeschriebene Aufforderung zur Geltendmachung unterblieben ist, müssen bei Vermeidung der Präklusion innerhalb Eines Jahres von dem vorbezeichneten Zeitpunkte an durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

§ 226. Die Rechtsverhältnisse der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den rechtsrheinischen Landestheilen bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden §§ 227 bis 239 etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurtheilen.

§ 227. Die §§ 94 bis 98, 101, 103, 105, 106, 108, 109 und 110 finden auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung.

§ 228. Die seitherige Kuxeintheilung bleibt bestehen. Jedoch kann von jetzt an ein Kux nur noch in Zehntheile getheilt werden.

Die Kuxe behalten die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen.

§ 229. Die einzelnen Gewerken werden, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, als Eigenthümer ihrer Kuxe in das Hypothekenbuch eingetragen.

§ 230. Die einzelnen Gewerken können ihre Kuxe zur Hypothek stellen.

Eine Verpfändung des ganzen Bergwerks durch Mehrheitsbeschluß (§ 114) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken belastet sind. Anderen Falls ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 231. Bei der Veräußerung und Verpfändung von Kuxen kommen die für Grundstücke gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 232. Der § 107 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschlossen sein muß, bevor der seitherige Eigenthümer der Kuxe dieselben veräußert hat.

§ 233. Soweit die bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen Vollmachten versehen sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Im Uebrigen ist von der Anwendung der §§ 119 bis 126 und 128 auf diese Repräsentanten und Grubenvorstände nur die Bestimmung des § 121 über die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine ausgeschlossen.

§ 234. In den Fällen der §§ 130 bis 132 erfolgt der Verkauf des Antheils im Wege der nothwendigen Subhastation und die Zuschreibung des unverkäuflichen Antheils im Hypothekenbuche, letzteres, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet.

§ 235. Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, so weit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach § 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Kuxe auf die nach § 101 zulässige Eintheilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Ist bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes der Besitz der Kuxe einer Gewerkschaft dergestalt getheilt, daß der Zurückführung derselben auf die vorbezeichnete Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann mit Genehmigung des Oberbergamts die Zahl der Kuxe auf zehntausend bestimmt werden.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken haften oder Privilegien des Rheinischen Rechts, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entweder vorher abgefunden sind oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.

§ 236. Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, haften den seitherigen Hypothekengläubigern die neuen Kuxe, welche an die Stelle der verpfändeten Antheile treten, in der unter denselben durch ihre Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand.

Wo nach der Einrichtung des Hypothekenwesens die auf den gewerkschaftlichen Antheilen haftenden Hypotheken und anderen Realansprüche in der zweiten und dritten Rubrik des Hypothekenfoliums eingetragen sind, werden dieselben von diesem Folium wörtlich in die Kuxscheine übertragen.

Die Löschung dieser Vermerke erfolgt nach den für die Löschung im Hypothekenbuche maßgebenden Vorschriften.

§ 237. Ist ein Antheil nach § 236 mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten sind, belastet, so wird der darüber ausgefertigte Kuxschein, sofern nur Ein seitheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt, sofern aber zwei oder mehrere solche Gläubiger vorhanden sind, für diese von der Hypothekenbehörde (§ 239) in Gewahrsam genommen und aufbewahrt.

§ 238. Der Verkauf von Kuxscheinen Behufs Befriedigung seitheriger Hypothekengläubiger erfolgt im Wege der Mobiliarversteigerung (§ 109).

Der Versteigerungstermin ist sämmtlichen aus dem Kuxscheine ersichtlichen Realberechtigten bekannt zu machen.

Durch den Verkauf erlöschen alle Realansprüche auf den verkauften Antheil.

Der gelöste Kaufpreis wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderungen vertheilt.

§ 239. Wenn und so lange in Folge der Ausführung eines unter den § 235 fallenden Beschlusses Antheile einzelner Gewerken mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten, belastet sind, erfolgt die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine (§§ 103 und 121) durch die Hypothekenbehörde, welche das Hypothekenbuch über das Bergwerk selbst zu führen hat.

§ 240. In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den linksrheinischen Landestheilen im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des § 134 auch auf diese Bergwerke Anwendung.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefaßten Beschluß können die Mitbetheiligten eines solchen Bergwerks die im vierten Titel des gegenwärtigen Gesetzes (§§ 94 bis 132) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen.

Der Beschluß ist notariell aufzunehmen.

§ 241. Auf Fälle, in welchen vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigenthümlich oder zur Benutzung abgetreten ist, kommen nicht die §§ 137 bis 141, sondern die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Zwölfter Titel.
Schlußbestimmungen.

§ 242. Wo in diesem Gesetze eine Frist nach Monaten bestimmt ist, fällt der Ablauf der Frist auf denjenigen Tag des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Anfangs der Frist entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so läuft die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats ab.

§ 243. Das gegenwärtige Berggesetz tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft.

§ 244. Mit diesem Zeitpunkte treten außer Kraft: die Provinzial-Bergordnungen, die §§ 6 und 69 bis 480 des sechzehnten Titels im zweiten Theile des Allgemeinen Preußischen Landrechts, das Gemeine Deutsche Bergrecht, die Deklaration vom 27. Oktober 1804, das Gesetz über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen vom 1. Juli 1821, das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851, das Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854, das Gesetz über die Beaufsichtigung des Bergbaues und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter vom 21. Mai 1860, mit Ausschluß der §§ 16, 17 und 18 und des § 19, soweit derselbe sich auf § 18 bezieht, das Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter, vom 10. Juni 1861, das linksrheinische Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, das Dekret über die Organisation des Bergwerkskorps vom 18. November 1810, das Bergwerks-Polizeidekret vom 3. Januar 1813 und alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht.

§ 245. Für die Verwaltung der Bergbauhülfskassen bleibt das Gesetz vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Samml. S. 365) maßgebend.

Desgleichen wird an den Vorschriften über die Entrichtung, Ermittelung und Einziehung der Bergwerksabgaben durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Die bisher von den Bergbehörden erlassenen Bergpolizei-Verordnungen bleiben, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Kraft.

§ 246. Die bisher von besonderen Berghypotheken-Kommissionen geführten Berghypothekenbücher sollen an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden.

Der Zeitpunkt dieser Abgabe und die Auflösung der Berghypotheken-Kommissionen wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Berghypothekenbücher bleiben in Kraft, soweit nicht eine Abänderung durch den § 97 herbeigeführt wird.

§ 247. An die Stelle des § 410 des Anhangs zur Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung und der Kabinetsorder vom 14. September 1834, (Gesetz-Samml. S. 169) treten bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksantheilen folgende Bestimmungen:

1) Statt der Taxe wird von dem Revierbeamten eine genaue Beschreibung des Bergwerks angefertigt.
2) Bei Anberaumung des Bietungstermins und Bekanntmachung des Subhastationspatents finden die bei der Subhastation von Gegenständen von mehr als fünfhundert Thalern bis zu fünftausend Thalern an Werth vorgeschriebenen Förmlichkeiten Anwendung.

§ 248. Die Rheinische Subhastationsordnung vom 1. August 1822 (Gesetz-Samml. S. 195) erleidet bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksantheilen folgende Abänderungen:

1) Nr. 2 und 3 des § 4 und die entsprechenden Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des § 12 bleiben außer Anwendung.

   Es genügt eine von dem Revierbeamten angefertigte genaue Beschreibung des Bergwerks.
2) In allen Fällen ist der Bietungstermin (§ 13) auf drei Monate hinauszurücken und das Subhastationspatent unter den im § 14 Nr. II. vorgeschriebenen Förmlichkeiten bekannt zu machen.

Bei den auf Grund des sechsten Titels des gegenwärtigen Gesetzes einzuleitenden Subhastationen finden die §§ 2 und 3 jener Subhastationsordnung keine Anwendung.

§ 249. Die besonderen Vorschriften über die Theilnahmerechte der Berggläubiger bei der Vertheilung der Kaufgelder und Revenuen von Bergwerken im Konkurse und in der nothwendigen Subhastation sind aufgehoben.

Dagegen wird den Bergarbeitern in Beziehung auf die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und andern Emolumenten das Vorrecht des § 50 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, und im Gebiete des Rheinischen Rechts das Privilegium des Artikels 2101 Nr. 4 des bürgerlichen Gesetzbuchs beigelegt.

§ 250. An den Rechten der früher reichsunmittelbaren Standesherren, sowie derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zusteht, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Unbeschadet dieser Rechte unterliegt jedoch auch der Bergbau in jenen Bezirken den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Die von den Berechtigten bestellten Bergbehörden bleiben in Wirksamkeit. Die Dienstinstruktionen derselben sollen mit diesem Gesetze, soweit es nach dem Vorstehenden Anwendung findet, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 24. Juni 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Inhalt.

Auszug aus dem Gesetz vom 3. November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen.

§ 16. Hat die Gesellschaft ein nach § 8 der Expropriation unterworfenes Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf, als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§ 17. Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§ 16) verkleinerten Grundstücks.

§ 18. Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Fall zu jeder Zeit geltend machen, bestreitet die Gesellschaft das Dasein der im § 16 bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgiebt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstück entstandenen Werthsverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§ 19. Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis dem nach § 17 berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien.

Vom 26. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Wer ohne Befugniß bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession, oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§ 2. Wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession, oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§ 3. Wer bei Benutzung seines Bergeigenthums fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in dem § 1 angedrohten Strafen Anwendung.

§ 4. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 20. Schleswig, den 31. Mai. **1869.**

319. Auf den Bericht vom 3. März d. J. genehmige Ich, daß mein Erlaß vom 18. Juli 1865, nach welchem den Gendarmen in den alten Landestheilen für den Transport Gefangener auf Eisenbahnen außer dem Eisenbahnfahrgelde dritter Wagenklasse die reglementsmäßigen Tagegelder von 20 Sgr. in denjenigen Fällen zu zahlen sind, in denen sie, wenn der Transport auf dem Landwege zu Fuß stattgefunden hätte, länger als 2 Tage und eine Nacht von ihrem Stationsorte abwesend gewesen sein würden, vom 1. Januar d. J. ab bezüglich derjenigen Gefangen-Transporte auf sämmtliche Provinzen der neu erworbenen Landestheile ausgedehnt werde, für welche nach den daselbst zur Zeit noch in Kraft stehenden Vorschriften die Kosten den Fonds der Verwaltungsbehörden zur Last fallen.

Berlin, den 11. März 1869. gez. Wilhelm.

ggz. v. d. Heydt. Graf zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Anweisung und Transferirung der Pensionen von Offizieren, Militair-Aerzten und Militair-Beamten.

320. Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß mit Pension aus dem Dienst geschiedenen Offizieren und Militair-Aerzten nicht bekannt gewesen, wohin sie sich Behufs Erlangung der Pension zu wenden haben.

In Folge dessen wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Anweisung der den ausgeschiedenen Offizieren rc. bewilligten Pensionen stets Seitens der unterzeichneten Abtheilung erfolgt und dieser daher von den Eingangs gedachten Militair-Personen bald nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst anzuzeigen ist, an welchem Orte sie die Pension zu beziehen wünschen.

Einer gleichen Anzeige an die unterzeichnete Abtheilung bedarf es ferner, wenn in Berlin wohnhafte ausgeschiedene Offiziere, Militair-Aerzte und Militair-Beamte ihren Wohnsitz verlegen und daher die Pension nach einem andern Ort beziehen wollen; wogegen die nicht in Berlin wohnhaften, bereits im Pensions-Genusse befindlichen Offiziere rc., bei eintretendem Wohnortswechsel mit den Anträgen um Transferirung der Pension sich immer an diejenige Regierung zu wenden haben, aus deren Haupt-Kasse ihre Pension bisher gezahlt worden ist.

Berlin, den 8. Mai 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Bekanntmachung.

321. In Altona ist für die Zeit vom 27. August bis 13. September d. J. eine Ausstellung für gewerbliche Erzeugnisse und landwirthschaftliche Producte, sowie für die Tage vom 3. bis 7. September d. J. eine Ausstellung für Thiere von einer zu diesem Zwecke zusammengetretenen „Commission für die Schleswig-Holsteinische Landes-Industrie-Ausstellung" projectirt. Da dieses Unternehmen in Folge der anerkennenswerthen Bemühungen der Commission eine bedeutende Ausdehnung zu gewinnen verspricht und daher in hohem Grade geeignet sein wird, auf die Entwickelung der Gewerbe-Industrie und der Landwirthschaft der Provinz anregend und fördernd einzuwirken, nehme ich Veranlassung, an sämmtliche Verwaltungsbehörden der Provinz die Aufforderung zu richten, dem Unternehmen ihr Interesse zuzuwenden und ihre volle Unterstützung insbesondere in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, in denen sie innerhalb ihres Ressorts mitzuwirken in die Lage kommen.

Kiel, den 26. Mai 1869.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung.

322. In Ausführung des § 35 des Zollgesetzes und des § 88 der Zollordnung soll nach der vom Herrn Finanzminister getroffenen Anordnung in solchen Fällen, in denen es im Zoll-Interesse für nothwendig erachtet wird, eine spezielle Kontrolirung des stehenden Handels im Grenzbezirk eintreten, welche in der Regel darin besteht, daß

1) die Vorräthe an den derselben zu unterwerfenden Waaren-Artikeln nur in bestimmten, der Zollbehörde anzumeldenden Räumen aufbewahrt werden dürfen;

2) über den Zu- und Abgang von diesen Artikeln eine besondere Anschreibung nach der von der Zollbehörde zu ertheilenden Anleitung geführt werden muß, und

3) von der Richtigkeit dieser Anschreibung durch periodische Revisionen des geführten Kontobuchs und der Lagerbestände Seitens der Zollbeamten Ueberzeugung genommen wird. Es bleibt indeß nach dem Ermessen der Zollbehörde eine Verschärfung der Kontrole-Maßregeln, namentlich durch Festsetzung eines Maximums der zulässigen Waarenvorräthe vorbehalten. Welche Kontrolen zu beobachten sind, sowie auf welche Waaren-Artikel sich dieselben erstrecken, wird in den einzelnen Fällen den betreffenden Gewerbtreibenden zu Protokoll bekannt gemacht werden.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachung.

323. Im Anschluß an die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums für Schleswig-Holstein vom 5. Februar 1868 (Verordnungsblatt pro 1868, 20. Stück), betreffend die zur Bestellung von Amtscautionen zu benutzenden Staatspapiere, wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß außer den in dieser Bekanntmachung benannten Staatspapieren auch die Partial-Obligationen des Nassauischen Domainen-Kassen-Anlehens vom 21. Juli 1837 und die Prämienscheine der Nassauischen Domanial-Prämien-Anleihe vom 14. August 1837, sowie die Obligationen über die Anleihen der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. vom 9. April 1839, 2. Januar 1844, 12. Mai 1846, 30. November 1848, 2. November 1857 und 1. Februar 1858 fortan zur Bestellung von Amtscautionen verwendet werden dürfen.

Schleswig, den 14. Mai 1869.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

324. Von den Königlichen Kassen in den alten Landestheilen werden den früher zu verschiedenen Zeiten getroffenen Anordnungen gemäß nachbezeichnete alte Preußische Landesmünzen, welche bei ihnen zur Einzahlung gelangen, zu den Ausgaben nicht wieder verwendet, sondern angesammelt und zum Umprägen an die Königliche Münze abgeliefert, nämlich:

a) die von 1750 bis incl. 1816 auf freien Stempeln ausgeprägten Thaler,
b) die bis zum Jahre 1769 einschließlich ausgeprägten ungeränderten $^1/_6$ Thalerstücke,
c) die vor dem Jahre 1842 geprägten alten $^1/_{12}$ Thalerstücke,
d) die im Gepräge undeutlich gewordenen ganzen und halben Silbergroschen,
e) die absichtlich am Gewicht verkürzten und die im Umlauf zu leicht gewordenen Friedrichsd'or.

Diese Maßregel ist nunmehr auch durch die Königlichen Kassen in den neuen Landestheilen auszuführen, und wird daher Folgendes bestimmt:

ad a—d. Die eben erwähnten Kassen haben die unter ihren Geldbeständen befindlichen und die ferner bei ihnen eingehenden, vorstehend näher bezeichneten Silbermünzen fortan nicht wieder auszugeben, sondern in angemessenen Summen, jede der 5 verschiedenen Münzsorten in besonderer Verpackung unter folgender Bezeichnung:

a) U. T. b) U. $^1/_6$. c) alte $^1/_{12}$. d) abgeschl. $^1/_{30}$, $^1/_{60}$.

und zwar die Special-Kassen an die Regierungs-Haupt-Kasse gegen vollen Ersatz nach dem Nominalwerthe und Letztere an die Königliche Münze in Hannover zum Einschmelzen und Umprägen abzuliefern.

ad e. Unbedenklich ist jede Königliche Kasse, sowie überhaupt Jedermann, dem ein absichtlich am Gewicht verkürzter Friedrichsd'or im Verkehr zu Händen kommt, gesetzlich befugt, denselben anzuhalten und der Polizei-Obrigkeit zur weiteren Veranlassung zu überliefern. Da indeß die Gewichtsverminderung bei den im Umlauf befindlichen Friedrichsd'or zum Theil durch Abnutzung entsteht, ohne daß eine absichtliche Beschädigung stattgefunden hat, so kommt es darauf an, diese Fälle jedesmal sorgfältig zu unterscheiden. —

Die absichtliche Gewichtsverkürzung geschieht gewöhnlich durch Beschneiden, Befeilen, Abreiben des Randes und der Oberfläche, durch Oxidation im Feuer und danach öfters angewendetes Reinigen, durch Einwirkung auflösender Flüssigkeiten, welche meistens auch ohne Vergrößerungsglas an der angefressenen Oberfläche zu erkennen ist. Es wird also in den meisten Fällen gleich äußerlich bemerkbar sein, ob eine derartige Beschädigung stattgefunden hat. — Ist solches der Fall, dann muß zunächst ermittelt werden, wie viel der Gewichtsverlust des betreffenden Goldstücks im Vergleich mit dem Passirgewichte beträgt. Zur Vermeidung jeder anscheinenden Härte und um dem Publikum nicht zu Beschwerden über Beeinträchtigung Veranlassung zu geben, soll gestattet werden, daß diejenigen beschädigten halben, einfachen und doppelten Friedrichsd'or, bei denen das Mindergewicht nicht mehr als resp. 1, 2 und 3 Aß gegen die betreffenden Passirgewichte der älteren vor dem Jahre 1821 geprägten Friedrichsd'or und von nicht mehr als resp. 1,, 1 und 2 Aß gegen die betreffenden Passirgewichte der neueren seit dem Jahre 1821 geprägten Friedrichsd'or beträgt, gleich den im Umlauf zu leicht gewordenen Friedrichsd'or behandelt und einstweilen zum vollen Nennwerthe mit 5 Thlr. 20 Sgr. in Zahlung angenommen werden. Diese Friedrichsd'or sind aber abgesondert anzusammeln, und allmonatlich oder vierteljährlich unter der Bezeichnung „Zum vollen Nennwerth angenommene unerheblich beschädigte Friedrichsd'or“ durch die Regierungs-Haupt-Kasse an die General-Staatskasse in Berlin einzusenden.

Wenn sich aber bei der Gewichtsprüfung der einzelnen Stücke eine größere als die vorerwähnte Differenz

gegen das Passirgewicht ergiebt, so muß der Friedrichsd'or angehalten und die Person des Einzahlers festgestellt werden.

Findet sich gegen den Einzahler ein Verdacht der Fälschung oder wissentlichen Ausgabe, so ist der Friedrichsd'or an die Polizeibehörde zum weiteren Verfahren abzuliefern.

Waltet aber kein Verdacht gegen den Einzahler ob, so soll demselben der Metallwerth des beschädigten Friedrichsd'or nach dem Münzpreise vergütigt und letzterer an die Königliche Münze in Berlin abgeliefert werden. Bei der Feststellung dieser Vergütung ist die anliegende Berechnung zum Grunde zu legen, dergestalt, daß für jedes an dem Vormalgewicht fehlende Aß (wobei Bruchtheile eines Asses für ein volles Aß zu rechnen sind) der in der erwähnten Beilage angegebene Betrag von dem Kassencourse der Friedrichsd'or à 5 Thlr. 20 Sgr. in Abzug gebracht wird. Zur Feststellung der Identität ist jeder angehaltene halbe, einfache und doppelte Friedrichsd'or einzeln mit einem Umschlage zu versehen, und sind auf dem letzteren: laufende Nummer, Bezeichnung des Stückes und dessen Kassencourses, Einzahler, Einzahlungstag, Jahreszahl der Prägung, Untergewicht nach Assen, dafür zu machender Abzug und verbleibender Metallwerth mit der Unterschrift der betreffenden Kasse zu vermerken. Dieselben Data sind in ein besonderes Register mit Anführung des Kassenbeamten resp. des Kassendieners, welche den Friedrichsd'or in Empfang genommen und die Verfälschung ermittelt haben, einzutragen.

Diejenigen beschädigten Friedrichsd'or deren Minderwerth der betreffenden Kasse im Wege der Güte oder des Prozesses erstattet worden ist, sind in den Umschlägen mit einem Verzeichnisse, unter Anrechnung des Metallwerthes, zunächst der Regierungs-Haupt-Kasse und von dieser der General-Staats-Kasse zur Ablieferung an die Königliche Münze zu Berlin einzusenden. Schleswig, den 19. Mai 1869.

Königliche Regierung.

Berechnung wie viel bei der Vergütung des Metallwerthes beschädigter Friedrichsd'or für jedes fehlende Preußische Aß von dem Kassen-Kourse in Abzug zu bringen ist.

324. Das Preußische Aß ist festgestellt zu $^{1}/_{16}$ Grän; das Preußische Loth enthält daher 288 Aß und die Preußische Mark 4608 Aß. Da die Königliche Münze eine Mark Friedrichsd'or mit 197 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. Courant bezahlt, so ist der Geldwerth von einem Aß = 1 Sgr. 3,1333 Pf. Bei einem beschädigten Friedrichsd'or muß nun für jedes Aß nicht nur obiger Werth, sondern außerdem noch 5,1 Pf. für den Unterschied des Münzpreises gegen den Kassenkours in Abzug kommen. Rechnet man die Brüche über $^{1}/_{2}$ Pf. für voll, so kommen überhaupt in Abzug: bei einem Manko im Gewichte von

Aß.	für halbe Friedrichsd'or. Sgr	Pf	für einfache Friedrichsd'or. Sgr	Pf	für doppelte Friedrichsd'or. Sgr	Pf
1.	1	6	1	9	2	2
2.	2	10	3	—	3	6
3.	4	1	4	4	4	9
4.	5	5	5	7	6	1
5.	6	8	6	11	7	4
6.	7	11	8	2	8	8
7.	9	3	9	6	9	11
8.	10	6	10	9	11	2
9.	11	10	12	—	12	6
10.	13	1	13	4	13	9
11.	14	5	14	7	15	1
12.	15	8	15	11	16	4
13.	17	—	17	2	17	8
14.	18	3	18	6	18	11
15.	19	7	19	9	20	3
16.	20	10	21	1	21	6
17.	22	1	22	4	22	10
18.	23	5	23	8	24	1
19.	24	8	24	11	25	4
20.	26	—	26	2	26	8

Gewichtsangabe der Preußischen Friedrichsd'or.

I. Friedrichsd'or von 1750/1820 auf freiem Stempel geprägt.

Passir-Gewicht.

Halbe Friedrichsd'or	0,2255	Pr. Loth	=	4,059	Grän	=	64,944 Aß.
Einfache	0,4510	„ „	=	8,118	„	=	129,888 „
Doppelte	0,9020	„ „	=	16,236	„	=	259,776 „

II. Friedrichsd'or seit 1821 im Ringe geprägt.

a. Normal-Gewicht.

Halbe Friedrichsd'or	0,22857 Loth	= 4,11426 Grän	= 65,828 Aß	
Einfache "	0,45714 "	= 8,22852 "	= 131,656 "	
Doppelte "	0,91428 "	= 16,45704 "	= 263,312 "	

b. Passir-Gewicht ¼ % unter dem Normalgewicht.

Halbe Friedrichsd'or	0,228 Loth	= 4,104 Grän	= 65,664 Aß.
Einfache "	0,456 "	= 8,208 "	= 131,328 "
Doppelte "	0,912 "	= 16,416 "	= 262,656 "

Regierungsschreiben, betreffend die Anwendung der verschiedenen neueren brandpolizeilichen Verordnungen.

325. Auf die Berichte des Königlichen Landrathsamts . . . . erwidern wir, daß die Ausdehnung der nur für die brandkassenpflichtigen holsteinischen Districte erlassenen Verordnung vom 25. Januar 1866, betreffend die Schornsteinreinigung auf die übrigen holsteinischen Districte wiederholt, namentlich auch bei Erlassung unserer für alle Schleswigschen Districte ohne Ausnahme gültigen entsprechenden Polizeiverordnung vom 17. December v. J., in Erwägung genommen ist. Es ist indeß von einer solchen Ausdehnung abgesehen, theils weil die s. Zt. vernommenen Vorstände der größeren Versicherungsvereine dieser Districte die Brandpolizei für genügend durch ihre Versicherungsbedingungen gesichert erklärten, theils weil eine Aenderung resp. Ausdehnung der eben für Holstein zu Stande gebrachten Schornsteinfegerdistricte Bedenken erregte. Es muß unter diesen Umständen eine Controllirung der Befolgung unserer für sämmtliche Districte unseres Regierungsbezirks ohne Ausnahme erlassenen Polizeiverordnungen vom 24. März und 2. April d. J. (Amtsblatt Seite 90 und 93) durch die Schornsteinfeger in den holsteinischen, nicht brandkassepflichtigen Districten vorläufig wegfallen und die Controlle den Obrigkeiten und Schauungsmännern überlassen bleiben. Dabei finden wir selbstverständlich Nichts dagegen za erinnern, wenn die Obrigkeiten der einzelnen Districte Veranlassung nehmen, für selbige eine Schornsteinreinigung auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-S. Seite 1529) obligatorisch zu machen.

Die Bekanntmachung vom 17. Januar 1866, betreffend die Russischen Schornsteine, ist durch pass. 9 unserer Verordnung vom 24. März d. J. für alle Districte ohne Ausnahme in Kraft gesetzt.

Schleswig, den 1. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für das Herzogthum Schleswig, incl. des Kirchspielvogteidistricts Fehmarn, betreffend die nach Vorschrift der Brandverordnungen für die Branddistricte jährlich vorzunehmende Besichtigung sämmtlicher Gebäude, Löschgeräthschaften 2c. des Brandkassen-Districts.

326. Die Vorschriften der verschiedenen Brandverordnungen so wie des § 9 der Instruction für die Branddirectoren, wonach von den Ortsbrandaufsehern resp. den Branddirectoren unter Zuziehung der ersteren jährlich eine Nachsicht sämmtlicher Gebäude des Brandkassendistricts sowie der Feuerlöschgeräthschaften 2c. vorzunehmen, über das Resultat dieser Besichtigungen und die zur Abstellung der befundenen Mängel getroffenen Anordnungen an die Districts-Oberbeamten Meldung zu machen resp. Vorschläge bei denselben einzureichen und von den letzteren seiner Zeit jedesmal über die Ausführung der Besichtigungen ein Bericht nebst Bedenken an die vorgesetzte Regierungsbehörde zu erstatten ist, sind seither in den Schleswigschen Districten nicht durchweg von Beikommenden beobachtet worden. Wir finden uns daher veranlaßt, die Befolgung der vorgedachten Vorschriften für das Herzogthum Schleswig unter folgenden näheren Bestimmungen hiedurch allgemein einzuschärfen.

1) Die Vorschrift, daß die nunmehr von den Hardesvögten 2c. jährlich vorzunehmende Besichtigung der Gebäude 2c. in der Zeit von Mitte Juni bis zum Ausgang des Juli Monats stattzufinden habe, wird dahin modificirt, daß die Besichtigung im Laufe des Frühjahrs anzustellen und event. bis zur Mitte des Sommers auszudehnen ist.

2) Wenn wegen der Größe des Districts der Hardesvogt bei den ihm obliegenden anderweitigen Dienstgeschäften nicht im Laufe der Frühjahrs- und Vorsommerszeit sämmtliche Ortschaften des Districts bereisen und die Besichtigung der Gebäude und Löschgeräthschaften gehörig vornehmen kann, so ist von dem Landrath nach Vernehmung des Branddirectorats der District event. in 2 oder 3 Besichtigungsdistricte einzutheilen und genügt es, wenn unter Berücksichtigung einer gehörigen Reihenfolge jedes Jahr in Einem dieser Theil-Districte die Besichtigung von dem Beamten selbst vorgenommen wird. Die Schauung durch die Brandaufseher hat indeß jährlich stattzufinden. Ueber jede Schauung ist ein kurzes Protocoll zu führen.

3) Es ist als zweckmäßig anzusehen, wenn die Hardesvögte 2c. bei Gelegenheit der Ausführung anderweitiger Dienstgeschäfte an einem von ihrem Wohnorte entfernteren Orte des Districts, event. zugleich eine Be-

sichtigung der sämmtlichen dortigen Gebäude und der Löschgeräthschaften ꝛc. vornehmen; und würden diese Orte bei Vornahme der gewöhnlichen Besichtigungsreisen auszufallen haben.

4) Im Laufe des Monats October jeden Jahres haben die Landräthe über die seit der letzten desfälligen Berichterstattung von den Brandaufsehern sowie von den Hardesvögten ꝛc. vorgenommenen Besichtigungen sämmtlicher Gebäude, Löschgeräthschaften ꝛc. der einzelnen Ortschaften des Besichtigungs-Districts (cfr. oben sub 2) einen Bericht an uns zu erstatten, in welchem wir besonders eine Mittheilung darüber erwarten, was zur Beseitigung der entdeckten Mängel verfügt und geschehen ist. Für den Kreis Eiderstedt bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Schleswig, den 1. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

327. An Stelle des nach unserer Bekanntmachung vom 23. October v. J. Nr. 510 im 141 Stück des Verordnungsblattes für die hiesige Provinz bestellten Commissarius, Amtmanns a. D. Davids haben wir nunmehr den Regierungsassessor John hierselbst zu unserem Commissarius für die Verhandlungen über Entschädigung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in Gemäßheit des § 52 des bezüglichen Gesetzes vom 17. März 1868 ernannt.

Schleswig, den 12. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung des pass. 6 der Polizeiverordnung über die Bauart der Schornsteine.

328. In Anlaß verschiedener uns vorgetragener Bedenken ändern wir den pass. 6 unserer Polizeiverordnung vom 24. März d. J. (Amtsblatt S. 93) dahin ab, daß die geringste Weite der gewöhnlichen besteigbaren Schornsteine 18 Zoll im Lichten betragen muß.

Schleswig, den 13. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Großherzoglich Hessischen Unterthanen zur Eheschließung.

329. Nachdem für das gesammte Gebiet des Großherzogthums Hessen die polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben sind, darf nunmehr auch von Angehörigen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile desselben, welche im Königreich Preußen sich verheirathen wollen, hier zu diesem Behuf ein Attest ihrer Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses nicht mehr verlangt werden.

Vorstehendes wird in Gemäßheit gemeinschaftlichen Rescripts der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 27. April d. J. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 14. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

330. Anstatt des seitherigen Inspectors Rickers ist der Hofpächter Hans v. Wasmer auf Rosenkranz von dem Besitzer dieses Gutes mit unserer Genehmigung für Fälle der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Besitzers mit Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem genannten Gute beauftragt worden.

Schleswig, den 18. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Militairpflicht der Elementar-Schullehrer und Schulamts-Candidaten der Provinz Schleswig-Holstein.

331. Die Herren Minister des Krieges und des Innern haben hinsichtlich der Militairpflicht der Elementar-Schullehrer und Schulamts-Candidaten der Provinz Schleswig-Holstein, im Einverständnisse mit den desfälligen Vorschlägen des Herrn Cultus-Ministers, durch Erlaß vom 17. April d. J. bestimmt, daß die in den §§ 8 und 46 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 zugelassene Vergünstigung einer sechswöchigen Dienstzeit

1) Den auf den Seminarien gebildeten Schulamts-Candidaten, welche bei einer Seminar-Prüfung das Zeugniß der Befähigung zum Schulamte erhalten haben;

2) den autodidaktisch gebildeten Schulamts-Candidaten, welche bei einer Prüfung vor einem Seminar-Examinations-Collegium mindestens den untersten Seminarcharacter erhalten haben, oder doch für befähigt zur Verwaltung einer kleinen Districts-Schule erklärt sind;

3) allen Volks- (Elementar-) Schullehrern, welche sich im Besitze einer festen Lehrerstelle, sei es an einer Bürger- oder an einer Districtsschule, oder an einer sogenannten Nebenschule, befinden und sich hierüber durch eine förmliche Bestallung ausweisen;

gewährt werden soll.

Alle anderen Elementar-, (Volks-) Schullehrer und Schulamts-Candidaten haben dagegen der gesetzlichen dreijährigen Militairpflicht zu genügen.

Vorstehendes wird hierdurch allen, die es angeht, zur Kunde gebracht.

Schleswig, den 22. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

332. Die obrigkeitliche Gewalt in dem adeligen Gute Oevelgönne ist mit dem Besitze desselben auf den Herrn L. v. Neergaard übergegangen.

Schleswig, den 22. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

333. Von dem Besitzer der adeligen Güter Annenhof, Blocksdagen und Schierensee ist dem Wirthschaftsschreiber Carl Hodorf auf Annenhof mit unserer Genehmigung die Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in Fällen seiner eignen Abwesenheit oder Behinderung übertragen worden.

Schleswig, den 22. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

334. **Nachstehender Geschäfts- und Reise-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1869 im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.**

Monat.	Tag.	Beschäftigung.	Monat.	Tag.	Beschäftigung.
Juni	27	Reise nach Sonderburg.	Juli	17	Reise nach Eckernförde und Geschäft daselbst.
	28	Geschäfte daselbst.	„	18	Sonntag:) Ruhe.
„	29		„	19	Geschäft in Eckernförde.
„	30	Reise nach Apenrade.	„	20	Reise nach Schleswig.
Juli	1	Geschäft daselbst.	„	21	Geschäft daselbst.
	2		„	22	
„	3	Reise nach Hadersleben und Geschäft daselbst.	„	23	Reise nach Friedrichsstadt.
„	4	(Sontag:) Ruhe.	„	24	Geschäft daselbst.
„	5	Geschäft in Hadersleben.	„	25	Reise nach Tönning.
„	6	Reise nach Gram.	„	26	Geschäft daselbst und Reise nach Husum.
„	7	Geschäft daselbst.	„	27	
	8	Reise nach Tondern.	„	28	Geschäft in Husum.
„	9	Geschäft daselbst.	„	29	
„	10		„	30	Reise nach Wyk auf Föhr.
„	11	Reise nach Flensburg.	„	31	Geschäft daselbst.
„	12	Geschäft daselbst.	August	1	Reise nach Keitum auf Sylt.
„	13		„	2	Geschäft daselbst.
	14	Reise nach Cappeln.	„	3	Rückreise der Commissions-Mitglieder.
„	15	Geschäft daselbst.			
„	16				

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig und Flensburg, im Mai 1869.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende
von Wegerer.
Generalmajor und Brigade-Commandeur.

Der Civil-Vorsitzende
Hanssen.
Militair-Departements-Rath.

Bekanntmachung, betreffend die von der katholisch-geistlichen Genossenschaft der Franziskanessen zu Salzkotten, Kreises Büren, Provinz Westphalen im Bereiche der Monarchie abzuhaltende allgemeine Hauscollecte.

335. Die der Krankenpflege und Waisen-Erziehung sich widmende katholisch-geistliche Genossenschaft der Franziskanessen zu Salzkotten, Kreises Büren, Provinz Westphalen, welche wegen der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit ihrer Zwecke und Wirksamkeit große und allgemeine Anerkennung genießt und namentlich durch ihre hervorragenden Leistungen in der Pflege verwundeter und erkrankter Soldaten während des Krieges des Jahres 1866 rühmlichst bekannt geworden ist, wünscht ein für ihr Waiseninstitut, in welchem zur Zeit bereits 40 Waisenkinder unentgeltliche Pflege und Erziehung finden, geeignetes Gebäude zu erwerben, und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen, der Genossenschaft nicht zur Verfügung stehenden, Geldmittel eine allgemeine Hauscollecte im Bereiche der Mo-

narchie abzuhalten. Von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern ist in Berücksichtigung der segensreichen Wirksamkeit der Genossenschaft überhaupt, sowie insbesondere des gemeinnützigen Zweckes, zu welchem die Bewilligung der Sammlungen nachgesucht worden ist, die erforderliche Genehmigung zu der beabsichtigten Collecte ertheilt worden.

Indem Vorstehendes hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden zugleich sämmtliche untergebene Behörden des hiesigen Regierungsbezirks in Folge höherer Anordnung angewiesen, den durch Schwestern der Genossenschaft zu veranstaltenden Sammlungen im Wege der Haus-Collecte keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen, diesem Unternehmen vielmehr nach Kräften förderlich zu sein.

Schleswig, den 20. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

336. Der dem Viehhändler Hans Jansen zu Leezen, Kreis Segeberg, ertheilte Gewerbeschein Nr. 3088 pro 1869 ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Schleswig, den 5. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

337. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf den Bericht vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pf. auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 1. Mai 1869. (gez.) Wilhelm. (ggez.) v. Mühler.

An den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünf und zwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G. S. S. 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — G. S. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869. Königliche Charité-Direction.

Bekanntmachung.

338. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien und den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postverwaltung zur Benutzung für die Correspondenz dahin die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken a 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehr und zu Begleit-Adressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden. Von dem Absatze der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauche des gegenwärtigen Vorraths eine weitere Anfertigung von Couverts a 2 Sgr. wird eingeleitet werden.

Kiel, den 15. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung.

339. Vom 25. d. M. ab ist die Entfernung zwischen Heide und Itzehoe via Wilster auf 9¼ Meilen festgesetzt und geht die Personenpost nach Itzehoe via Wilster von demselben Tage 10 Uhr 35 Minuten Abends aus Heide ab.

Kiel, den 19. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung.

340. Vom 1. Juni d. J. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Lügumkloster und Rothenkrug nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

Kiel, den 19. Mai 1869. Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung.

341. Vom 1. Juni d. J. ab erfolgt der Abgang der Personenpost Eutin — Schönwalde 3 Uhr 35 Minuten früh und wird die Beförderungszeit derselben in beiden Richtungen auf 1¾ Stunden verlängert.

Kiel, den 27. Mai 1869. Der Ober-Post-Director.

342. Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Kiel lagernden, unanbringlichen Werthsendungen, Packete, herrenlosen Passagier-Effecten u. s. w.

№	Name des Aufgabe-Orts resp. derjenigen Post-Anstalt, welche den Gegenstand eingesendet hat.	Name des Adressaten und Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werth. ℛ	Bemerkungen.
1	Heide	S. K. 48 poste restante Glückstadt.	Brief mit undeclarirtem Inhalte von	4	
2	Flensburg	3 Schlüssel an 1 Kette	den 11. 1. 1869 3—4 Nachm.		am Schalter-Fenster gefunden.
3	Hanerau		Regenschirm		5. 1. 69 im Posthausflur gefunden.
4	Kiel		Krückstock		12. 1. 69 in der Passagierstube gef.
5	Eisenb. Post Amt 17 Altona		Ein Thaler	1	im Coursack Tönning Ohrstedt den 10. 3. 69 gefunden.
6	Lügumkloster		1 Pfeife		26. 1. 69 am Schalterfenster gefunden.
7	Lügumkloster		1 Taschentuch		
8	Rendsburg	Elise Döring. Hamburg.	Brief mit undeclarirtem Inhalte von	25	3. 12. 68 aufgeliefert.
9	Itzehoe		Ein Thaler	1	im Postwagen Heide-Itzehoe (via Hochdonn) gefunden.
10	Kiel, Absender: Therese Neymann.	Anna Louise Schultz in Sommerfeld.	Packet A.S. 1 ℔ 12 ℒth		4. 1. 69 aufgeliefert.
11	Kiel		Regenschirm		17. 2. 69 im Posthausflur gefunden.
12	Rendsburg		Regenschirm		Decbr. 68 am Schalterfenster gefund.
13	Flensburg		Taschenmesser		19. 12. 68 im Personenpostwagen Cappeln-Flensburg gefunden.
14	Apenrade	Frl. C. Hansen. Noerbolling Mark, Foldings Sogn per Ribe	Packet C. H. 8 ℒth		8. 2. 69 aufgeliefert.
15	Schwartau		seidenes Taschentuch		14. 3. 69. 5 N. am Schalterfenster gefunden.
16	Pinneberg	Heyne-Magdeburg poste-restante	Packet C.B. 1 ℔ 28 ℒth		10. 11. 68 aufgeliefert.
17	Kiel		1 Schilling		im Eisenb. Post-Büreau Kiel-Neumünster 19. 1. gefunden.
18	Husum		wollenes Umschlagetuch		28. 3. 69 gefunden.
19	Kiel		Damen-Arbeitstasche		3. 4. 69 am Schalterfenster gefunden.
20	Neumünster	Hedlig-Leipzig	Packet C.H. 10 ℔ 21 ℒth		10. 8. 68 aufgeliefert.
21	Schleswig		weißes Taschentuch J. F. B. und 1 Paar hirschlederne graue Handschuhe		20. 3. im Pers. Postwagen von Eckernförde gefunden.
22	Altona	N. Jongils-Kiel	Packet N. J. 2 ℔ 8 ℒth		seit 1. 4. 69 auf dem Zollamte in Altona lagernd.
23	Kiel	Hardesvoigt Tewes-Schleswig	Rolle H. T. 1 ℔		26. 2. 68 aufgeliefert.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei der Ober-Post-Direction in Kiel zu melden und die ihnen gehörigen Gegenstände nach vorangegangener Legitimation in Empfang zu nehmen.

Wenn sich nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, die zur Empfangnahme der Sendungen 2c. Berechtigten nicht melden, so werden die betreffenden Geldbeträge zur Post-Armen-Kasse vereinnahmt und der sonstige zum Verkauf geeignete Inhalt der Sendungen zum Besten gedachter Kasse öffentlich versteigert werden.

Kiel, den 22. Mai 1869. Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Entschädigungsgelder für die durch den Bau der Nebenlandstraße Meldorf nach Meldorfer Hafen den expropriirten Besitzern erwachsenen Land- und sonstigen Verlüste.

343. Nachdem nunmehr die Entschädigungsberechnungen für den Bau der Nebenlandstraße Meldorf nach Meldorfer Hafen genehmigt worden, werden die Entschädigungsgelder nach Vorschrift der Verordnung vom 28. Novbr. 1837 an Beikommende durch die Meldorfer Kirchspielvogtei II ausgezahlt werden und zwar die in den Rubriken a. e. f. und g. des § 38 jener Verordnung bemerkten Vergütungen ohne Verzug, wogegen die in Gemäßheit der Rubriken a. b. c. loc. cit. auszuzahlenden Vergütungen nebst dem Zinsenbetrage laut Rubrik h. einstweilen bei genannter Kirchspielvogtei hinterlegt werden, um etwaigen hypothekarischen Gläubigern der betheiligten Grundbesitzer Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu geben.

Es werden daher solche Gläubiger der bei der quaest. Auszahlung in Betracht kommenden Grundbesitzer hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato dieser Bekanntmachung sich wegen ihrer Theilnahme an den deponirten Entschädigungs-Geldern mit ihren Debitoren auseinander zu setzen oder in Ermangelung einer solchen Einigung gegen die Auszahlung der Gelder an die Eigenthümer bei der Meldorfer Kirchspielvogtei II Einsprache zu erheben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Auszahlung ohne weitere Rücksicht auf ihre etwaige Gerechtsame erfolgen wird.

Meldorf, den 18. Mai 1869.

Der Landrath des Süderdithmarser Kreises.

Bekanntmachung.

344. Nachdem die Königliche Regierung die Bildung eines Schornsteinfegerdistricts bestehend aus der Stadt Husum nebst den zum vormaligen Amt Husum gehörigen Gemeindebezirken Mildstedt, Simonsberg, Schwabstedt und Ostenfeld sowie der Landschaft Nordstrand verfügt hat und demnach die Stelle eines Schornsteinfegers für diesen District zu besetzen ist, werden etwanige Bewerber aufgefordert, ihre betreffenden Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen hieselbst binnen 6 Wochen zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Schloß vor Husum, den 19. Mai 1869.

Königliches Landrathsamt.

Bekanntmachung.

345. Nachdem die Königliche Regierung die Bildung eines Schornsteinfegerdistricts bestehend aus dem Flecken und dem vormaligen Amt Bredstedt, den Reussenkögen, dem Gute Mirebüll und den zum vormaligen Amte Husum gehörigen Gemeindebezirken Hattstedt, Schobüll, Olderup und Schwesing verfügt hat und demnach die Stelle eines Schornsteinfegers für diesen District zu besetzen ist, werden etwanige Bewerber aufgefordert, ihre betreffenden Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen hieselbst binnen 6 Wochen zur weitern Veranlassung einzureichen.

Schloß vor Husum, den 19. Mai 1869.

Königliches Landrathsamt.

Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Schwurgerichts bei dem Kreisgericht in Flensburg:

346. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den 3. Juni d. J. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 20. Mai 1869.

Königliches Kreis-Gericht.

Schul-Vacanz.

347. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Schulstelle zu Wennemannswisch, Kirchspiels Wöhrden, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung im Schulhause und der Nutznießung eines Gartens ein Baargehalt von 81 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., der Nießbrauch von 22 Scheffel Land (zur Zeit für 98 Thlr. 5 Sgr. vermiethet) und der Bezug von 4 Tonnen Roggen, 8 Marschfuder Torf, 2 Fuder Sand verbunden.

Meldorf und Burg, den 14. Mai 1869.

Das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

Bekanntmachung.

348. Der vacante Posten eines Polizeidieners im Orte Neumünster, mit welchem ein reiner Gehalt von 250 Thalern, ohne sonstige Nebeneinnahme verbunden ist, soll sofort besetzt werden. Qualificirte Bewerber (Civil-

versorgungsberechtigte Militair-Anwärter) werden hierdurch aufgefordert ihre, an den Fleckensvorsteher zu richtende Gesuche, unter Anschließung von Zeugnissen und Angabe des Alters, innerhalb vier Wochen a dato, portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Neumünster, den 20. Mai 1869.

Ed. Meßtorff, p. t. Fleckensvorsteher.

349. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. April d. J. haben des Königs Majestät den Reitvogt z. D. Riedell in Hadersleben den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

350. Der Diaconus Johann Eduard Conrad Denkert aus Neustadt am Rübenberg in Hannover hat am 21. Mai d. J. das durch die provisorische Verfügung vom 21. Februar 1865 angeordnete Colloquium bestanden.

351. Im Bezirk der Ober-Post-Direction in Kiel sind im I. Tertial 1869 folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: Der Postmeister v. Bobenhausen in Apenrade und der Ober-Post-Secretair Wagner aus Neuß in Eckernförde zu Post-Directoren, die Ober-Post-Secretaire Wernich in Flensburg und Bartsch bei der Ober-Post-Direction in Kiel zu Ober-Post-Commissarien.

Der Kaufmann Jacobsen in Dagebüll und der Maler Andresen in Schwabstedt zu Post-Expediteuren.

Angestellt: Die Post-Expedienten M. F. Peters in Glückstadt, Hörbroe in Flensburg, Roll in Sonderburg und Stahmer in Ottensen.

Versetzt: Der Post-Secretair Hempler von Altona und der Post-Expedient Rauhedt von Muskau i. L. nach Kiel, Post-Expedient Thiessen von Gettorf nach Eckernförde, die Post-Expediteure Tuch von Deezbüll nach Leck, Früchtenicht von Grumby nach Reinfeld und Stegelmann von Reinfeld nach Schwartau; Post-Expedient Busse von Flensburg nach Ottensen.

Bestätigt: Der Ober-Post-Secretair Rackwitz in Altona als Expeditions-Vorsteher, der Ober-Post-Cassen-Hilfsbuchhalter Buchrucker als Ober-Post-Cassen-Buchhalter bei der Ober-Post-Casse in Kiel, der Post-Controlleur Jürgens in Kiel und der Post-Commissarius Natus in Altona unter Ernennung zu Ober-Post-Commissarien als Expeditions-Vorsteher, der Post-Secretair Lehker unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Bureau-Beamte I. Classe bei der Ober-Post-Direction in Kiel und der Post-Expedienten-Anwärter Barack in Friedrichsort als Post-Expedient;

die Bureaudiener Dopierala und Stille in Kiel, Schulz in Sonderburg und Hagedorn in Tönning, die Briefträger Schlüter in Kellinghusen und Behrmann in Tönning, die Packetbesteller Sottorf in Pinneberg, Buck in Itzehoe und Herbst in Ottensen, der Transportbegleiter Roehrs in Altona.

Ausgeschieden: Post-Expedient Grön in Schwartau, die Post-Expediteure v. Marteville in Uelsby, Mecklenburg in Leck, Ketels in Dagebüll, de la Motte in Norburg und Behrens in Schwabstedt, die Post-Expedienten-Anwärter Peters in Husum und Lüdemann in Glückstadt; die Post-Expeditions-Gehilfen de la Motte in Altona und Heuckendorf in Plön.

Entlassen: Post-Expedient Gronemann in Neustadt i. H., der interimistische Briefträger Hansen in Christiansfeld.

Gestorben: Post-Expedient Storjohann in Kiel.

Kiel, den 20. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

Pferde-Auction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

352. Mittwoch, den 28. Juli c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 90 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Stuten und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Sie werden am 26. und 27. Juli c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli c. gesorgt sein.

Trakehnen, den 7. Mai 1869.

Der Landstallmeister.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 21. Schleswig, den 8. Juni. 1869.

Bekanntmachungen der Centralbehörden:

353. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Elbzolles wird nach Art. 2 der Uebereinkunft unter den Elbuferstaaten vom 4. April 1863 (Ges.-Samml. Seite 385) durch die Berührung des Zollgeleitsbezirks Wittenberge begründet. Hiernach würde auch nach Eröffnung der Abfertigung in Beziehung auf die Eingangs- und Ausgangszölle (Landzoll) für den Elbverkehr durch das als Grenzeingangsamt des Zollvereins zu Hamburg errichtete Haupt-Zoll-Amt, für die elbaufwärts beförderten Waaren die Abfertigung wegen des Elbzolles ferner bei dem Hauptamte zu Wittenberge nachzusuchen sein. Zur Erleichterung des Verkehrs haben sich jedoch die Elbuferstaaten darüber verständigt, daß die Elbzollabfertigung in dem unten bezeichneten Umfange bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Hamburg und Harburg soll nachgesucht und ertheilt werden können. Von dem seiner Zeit bekannt zu machenden Tage ab, mit welchem die Zollabfertigungen für die elbaufwärts zu befördernden Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg beginnen, werden daher in Beziehung auf die Abfertigung wegen des Elbzolles die folgenden Bestimmungen in Kraft treten, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

I. Die Elbzoll-Erhebung verbleibt in der Bergfahrt wie in der Thalfahrt dem Elbzollamte zu Wittenberge, bei welchem sich daher in dieser Beziehung alle betreffenden Waarenführer zu melden haben.

II. Die Revision behufs der Elbzoll-Erhebung und die Abgabe des Revisionsbefundes in den Manifesten erfolgt:

A. Für die Thalfahrt ausschließlich von dem Elbzollamte in Wittenberge nach den vertragsmäßigen Bestimmungen.

B. Für die Bergfahrt

1. von den Zollabfertigungsstellen für den Wasserverkehr in Hamburg und beziehungsweise von dem Haupt-Zollamte in Harburg speciell bezüglich aller von Hamburg, beziehungsweise Harburg abgehenden Güter, für welche die Waarenführer unter Abgabe des vorschriftsmäßigen Manifestes und einer Abschrift desselben dies beantragen. Dabei kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a) die Ladungen von Fahrzeugen, welche eingangszollpflichtige Stückgüter allein oder neben eingangszollfreien Gegenständen führen, unterliegen bei den zur Abfertigung bezüglich des Eingangszolles errichteten Zollabfertigungsstellen auch der Revision zum Zweck der Erhebung des Elbzolles;

b) die Ladungen von Fahrzeugen, welche nur eingangszollfreie Güter führen, gelangen:

aa) soweit es einer Verwiegung derselben nicht bedarf, weil die mit der Elbschifffahrt-Additional-Acte bekannt gemachte Gewichts-Reductions-Tabelle auf sie Anwendung findet, ebenfalls bei den zu ihrer Abfertigung wegen des Eingangszolles errichteten Abfertigungsstellen auch wegen des Elbzolles zur Revision.

bb) Eingangszollfreie Güter, auf welche die zu aa gedachte Gewichts-Reductions-Tabelle nicht Anwendung findet, können, wenn die Ladungs-Papiere vollständige Angaben über das Gewicht der Güter enthalten und der Vorstand der Abfertigungsstelle gegen die Zuverlässigkeit der Angaben keine Bedenken hegt, nach dem in den Abfertigungs-Papieren declarirten Gewichte ohne specielle Revision abgefertigt werden;

c) eine Verschluß-Anlage behufs Festhaltung der Identität findet bei den in Hamburg und Harburg wegen des Elbzolles abgefertigten Waaren mit Rücksicht auf die Erhebung des Elbzolles nicht statt;

d) die Schiffer, welche auf der Elbstrecke von Hamburg oder Harburg bis Wittenberge Ausladungen oder Einladungen vornehmen wollen, müssen dafür Sorge tragen, daß dieselben am Löschungs- oder Ladungsorte durch die Steuer- oder Ortsbehörden in den Manifesten amtlich beglaubigt werden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß von den ausgeladenen Waaren in Wittenberge der Elbzoll erhoben wird, nach Umständen die Revision der ganzen Ladung eintritt;

2. von dem Elbzollamte zu Wittenberge erfolgt:

a) die specielle Revision

aa) soweit die Abfertigung in Hamburg oder Harburg überhaupt nicht beantragt worden ist, ferner soweit bei Ladungen mit eingangszollfreien Gütern zu Hamburg oder Harburg nicht von der zu 2 b bb gedachten Ermächtigung zur Abfertigung nach dem declarirten Gewichte Gebrauch gemacht worden ist;

bb) bezüglich aller Ladungen beziehungsweise Zuladungen von oberhalb Hamburg, beziehungsweise Harburg,
cc) in allen Fällen dringenden Verdachtes einer Unrichtigkeit, namentlich des Verdachts, daß unangemeldete Zuladungen Statt gefunden haben,
b) die generelle Revision, bezüglich der unverändert gebliebenen Hamburger, beziehungsweise Harburger Ladungen, um Ueberzeugung zu nehmen, daß dieselben auf der Fahrt bis Wittenberge keine Veränderung erlitten und Zuladungen nicht stattgefunden haben.

3. Ladungen, welche ohne Revision mit Begleitschein I unter Verschluß auf oberhalb Wittenberge gelegene Erledigungs-Aemter abgelassen worden sind, unterliegen nach der Anlage zu Art. 9 der im Eingange gedachten Uebereinkunft vom 4. April 1863 am Bestimmungsorte der Revision.

In solchen Fällen wird von den Schiffern die sich nach der Bestimmung zu I in Wittenberge zu melden haben, dort der Elbzoll einstweilen auf Grund der Declaration erhoben.

4. Zum Zweck der Revision sind die Ladungen dem Elbzoll-Amte zu Wittenberge in dem dortigen Hafen vorzuführen. Das Elbzollamt ist aber ermächtigt, in den Fällen, in welchen nur eine generelle Revision erforderlich ist, die Einfahrt in den Hafen zu erlassen und wird den sich dieserhalb meldenden Schiffern eröffnen, an welchem Orte und unter welchen Maßgaben die Revision außerhalb des Hafens bewirkt werden soll.

Berlin, den 18. Mai 1869.

Der Finanzminister.

Bekanntmachungen der Regierung.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

354. Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. No. 1—8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. No. 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Controlle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kassen in der Provinz Schleswig-Holstein, bei welchen die Formulare zu den nach der vorstehenden Bekanntmachung mit den alten Talons einzuliefernden Verzeichnissen entgegengenommen werden können.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden

vom 24. v. Mts. wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857 wird es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Formulare zu den nach der gedachten Bekanntmachung mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Schleswig-Holstein, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II. unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Schleswig, den 8. März 1869.

Königliche Regierung.

355. Die Beschwerden über das Verfahren der Regierung bei Feststellung der Klassensteuer sind vielfach auch Gegenstand der Erörterung in der Presse gewesen.

Zur Aufklärung über die hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte bemerken wir Folgendes:

Die Feststellung der Klassensteuer-Rollen erfolgt durch unsere Abtheilung für die directen Steuern ꝛc. Bei den Abänderungen, welche diese in den Steuerrollen vornimmt, handelt es sich einerseits um die Zurückführung der Herabsetzungen der Einschätzungs-Commissionen auf den bisherigen Satz, andererseits um wirkliche Erhöhungen der bisherigen Steuersätze resp. der neuen Einschätzungen.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung der Klassensteuer hat die Regierung zu leiten. Steuer-Herabsetzungen welche nicht vollständig gerechtfertigt sind, ist die Regierung ohne Weiteres zurückzuweisen gesetzlich verpflichtet. Steuer-Erhöhungen darf sie nur vornehmen, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen, und durch dieselben eine höhere Besteuerung als von der Einschätzungs-Commission vorgeschlagen zweifellos gerechtfertigt erscheint. Wo dies nicht der Fall ist und über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zunächst eine Rückfrage bei der Veranlagungsbehörde erforderlich (§ 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und § 9 der dazu erlassenen Instruction vom 8. Mai 1851).

Unzweifelhaft gerechtfertigt sind die Erhöhungen da, wo über das steuerliche Einkommen und die maßgebenden wirthschaftlichen Verhältnisse kein Zweifel besteht, die Einschätzung aber nicht in die durch das Gesetz bestimmte Klasse oder Stufe erfolgt ist.

Diese Erhöhungen mußten ohne Weiteres vorgenommen werden.

Anders verhält es sich mit den Erhöhungen, welche die Regierung da vornimmt, wo sie nach dem, was durch die Einschätzungs-Commissionen zu ihrer Kenntniß gebracht ist, das Einkommen und die maßgebenden wirthschaftlichen Verhältnisse günstiger beurtheilt als diese und einen höhern als den in der Steuerrolle vorgeschlagenen Steuersatz für gerechtfertigt erachtet.

Unsere Abtheilung für die directen Steuern ꝛc. hat auch derartig von ihr vorgenommene Erhöhungen für unzweifelhaft erachtet und bei dem späten Eingang der Steuerrollen von Rückfragen bei den Einschätzungs-Commissionen die sie sonst dessenungeachtet vorgenommen haben würde, abgestanden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese höhere Besteuerung als die von der Einschätzungs-Commission vorgeschlagene überall als zweifellos gerechtfertigt betrachtet werden darf. Es kommt in Betracht, daß diese Festsetzung auch bei uns noch in dem geordneten Wege zur weiteren Entscheidung gebracht werden kann.

Den Steuerpflichtigen steht die Reclamation zu, die Einschätzungs-Commissionen werden von neuem gehört und können ihre Bedenken und Gegengründe vollständig geltend machen. Außerdem gelangen die Reclamationen zur Prüfung und Begutachtung der von der Kreisvertretung zu diesem Zweck erwählten Commission.

Ueber die Erhöhungen, welche diese nicht für gerechtfertigt erachtet, wird demnächst, wenn die Abtheilung für directe Steuern der Ansicht dieser Commission nicht beitritt, in den Plenar-Sitzungen unseres Collegiums entschieden. Auch gegen diese Entscheidung findet noch der Recurs an den Herrn Finanz-Minister statt.

Wenn einzelne Einschätzungs-Commissionen in den Erhöhungen der von ihnen vorgeschlagenen Steuersätze Seitens der Regierung ein Mißtrauen gegen sich annehmen, so ist diese Annahme eine völlig unbegründete.

Die Regierung muß ebenso wie die Einschätzungs-Commission nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung handeln. Gehen die Ueberzeugungen beider auseinander, so findet die Ansichtsverschiedenheit auf dem gesetzlichen Wege ihre Erledigung. Die Mitglieder der Einschätzungs-Commission, welche in diesem Reclamationsverfahren ihre gesetzliche Mitwirkung versagen, verletzen die durch die Annahme ihrer Wahl übernommenen Pflichten und benachtheiligen möglicher Weise die Steuerpflichtigen, wenn sie, da wo sie aufklären und berichtigen könnten, dies unterlassen. Die Regierung muß und wird das Gesetz gewissenhaft zur Ausführung bringen, dabei aber auch jede mit dem Gesetz vereinbare Billigkeit zu üben stets bereit sein.

Es ist endlich die Ansicht verbreitet, daß in den alten Provinzen niedriger eingeschätzt ist und daß diesen gegenüber Schleswig-Holstein stärker mit Steuern belastet ist. Aus den aufgestellten Berechnungen folgt dies nicht. Es kommt nicht darauf an, welcher Steuerbetrag auf den einzelnen Kopf der Bevölkerung fällt, sondern darauf, welche Steuerkraft bei den einzelnen Steuernden vorhanden ist.

Wir weisen nur noch darauf hin, daß das Klassensteuer-Gesetz sowie die Grundsätze dieser Besteuerung

in allen Provinzen dieselben sind und von denselben Behörden und in demselben Geiste gehandhabt werden, so daß im großen Ganzen das Resultat der Einschätzungen in den verschiedenen Provinzen zu der Steuerkraft der Pflichtigen in demselben angemessenen Verhältniß stehen muß.

Schleswig, den 24. Mai 1869.

Königliche Regierung.

Allgemeine Verfügung.

356. Auf den Bericht vom 26. v. Mts. — ad I. 266 — bestimme ich hierdurch, daß die in einem Druck-Exemplare beiliegende allgemeine Verfügung vom 6. Juni 1867 über die Befugniß der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und für die denselben angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte Anwendung finden soll.

Berlin, den 24. Mai 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Mühler.

An den Königlichen Landesdirector Herrn von Flottwell, Hochwohlgeboren zu Arolsen.

Vorstehende Verfügung wird im Anschluß an die allgemeinen Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867 Nr. 214 und 269 des Verordnungsblatts hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

357. Nachstehende Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Saling'schen Stiftung

Von dem im October vor. J. verstorbenen hiesigen Bankier Jacob Saling ist einer unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden. Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die am 1. October d. J. zu vergebenden drei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) Falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Bewerber, welche ihr Domicil im hiesigen Regierungsbezirk haben, ihre Anmeldung vor dem 1. August d. J. bei uns zu beschaffen haben.

Schleswig, den 24. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Publication polizeilicher Vorschriften im Kreise Tondern.

358. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1529), sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt S. 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Tondern von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal in dem fortan unter dem Titel „Kreis und Intelligenzblatt des Kreises Tondern" erscheinenden Tonder'schen Intelligenz-Blatte behufs gültiger Publication derselben abzudrucken sind. — Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 25. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

359. **Bekanntmachung für Seefahrer.**

Das Fahrwasser zwischen Föhr und Dagebüll ist jetzt folgendermaßen bezeichnet worden:

a) durch eine weiße Spitztonne, gem. G, in den Peilungen: der Galgenberg in W. $^2/_3$ N.; die Ost-Bake in N. Z. O. $^1/_3$ O. in 3 Faden Wassertiefe;

b) durch eine weiße Spitztonne, gem. H, in den Peilungen: der Galgenberg im Westen; die Ost-Bake in N. W. $^1/_2$ N., in $3^1/_3$ Faden Wassertiefe;

c) durch eine weiße Spitztonne, gem. I, in den Peilungen: der Galgenberg in W. $^2/_3$ S.; die Ost-Bake in N. W. Z. W. $^3/_4$ W., in $3^1/_2$ Faden Wassertiefe; und

d) durch eine schwarze flaschenförmige Tonne mit Stock und Besen, gem. XVI, in den Peilungen: der Galgenberg in W. $^1/_2$ N.; die Ost-Bake in N. $^1/_3$ W. in 3 Faden Wassertiefe.

Schleswig, den 27. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

360. Von der Gutsherrschaft des adligen Gutes Oevelgönne ist mit unserer Genehmigung der Inspector J. E. C. Jebens daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

Schleswig, den 27. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

361. Von der Gutsherrschaft des adl. Guts Erfrade ist mit unserer Genehmigung der Inspector L. C. F. Plambeck daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

Schleswig, den 27. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

362. **Bekanntmachung für Seefahrer.**

Zur besseren Bezeichnung des Fahrwassers der Süder Hever werden die dort liegenden Tonnen im Anfange des nächsten Monats mit je zwei schwarzen Ballons versehen werden.

Schleswig, den 27. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

363. **Verheirathung Belgischer Staatsangehöriger.**

Nach Belgischen Gesetzen können die dortigen Staatsangehörigen sich im Auslande unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit verheirathen; auch enthalten diese Gesetze die Bestimmung, daß eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, hierdurch dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, sowie daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen und mit ihrer Mutter, falls diese Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden müssen.

Vorstehendes bringen wir in Gemäßheit gemeinschaftlicher Verfügung der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz hierdurch zur Kenntniß Beikommender mit dem Hinzufügen, daß diesemnach behufs der Ertheilung von Trauscheinen an Belgische Staatsangehörige (§ 5 des Patents vom 5. November 1841) von diesen die Beibringung einer Wiederaufnahmebescheinigung der Heimathsbehörde nicht zu verlangen ist.

Schleswig, den 27. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

364. Der mit Approbation des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 11. März d. J. versehene Zahnarzt Richard Bove hat seinen festen Wohnsitz in Kiel genommen und ist derselbe unterm 10. d. Mts. von dem dortigen Magistrate vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Schleswig, den 29. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

365. Der mit Approbation des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Februar d. J. versehene Zahnarzt Johann Hans Detlef Stein hat seinen festen Wohnsitz in Kiel genommen und ist derselbe unterm 10. d. Mts. von dem dortigen Magistrate vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Schleswig, den 29. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

366. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. September v. J. ist die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin genehmigt worden, welches wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde bringen, daß das Statut der Gesellschaft vom 31. August v. J. als Beilage zu Nr. 45 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Schleswig, den 29. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

367. Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. der von den Schwartz'schen Eheleuten zu Altona testamentarisch gegründeten Stiftung für unverheirathete hülfsbedürftige Töchter verstorbener Prediger aus dem Herzogthum Holstein die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu verleihen geruht.

Schleswig den 31. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

368. Die Königliche Steuer-Kasse zu Lunden wird am 27. Juni cr. nach Wesselburen verlegt werden und wird demnächst an Stelle des Kirchspielvoigts Brandt in Hemme der Kirchspielvoigt Ottens in Wesselburen als Kassencurator dieser Kasse fungiren.

Schleswig, den 31. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Berichtigung!

369. In der im 19. Stücke des Amtsblatts vom 22. Mai d. J. unter No. 296 abgedruckten Polizeiverordnung vom 8. s. M., betreffend die Entnahme und Abfuhr von Steinen, Kies, Sand und dergleichen vom Eckernförder Strande neben der Levensau-Eckernförder Chaussee ist im § 4 Zeile 1 zu lesen: **„Station 3,18"**, statt „Station 3,28".

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

370. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien und den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postverwaltung zur Benutzung für die Correspondenz dahin die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Converts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken a 2 Groschen überkleben lassen. Diese Converts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehr und zu Begleit-Adressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden. Von dem Absatze der Converts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauche des gegenwärtigen Vorraths eine weitere Anfertigung von Converts a 2 Sgr. wird eingeleitet werden.

Kiel, den 15. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung.

371. Die Telegraphenstation zu Westerland auf Sylt wird vom 16. Juni ab bis Ende September wieder für den Verkehr eröffnet werden.

Hamburg, den 27. Mai 1869.

Telegraphen-Direction.

372. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Justizraths Boie in Burg a. F. der Kirchspielvogt und const. Bürgermeister Wiechers zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwaltes bei dem dortigen Königlichen Amtsgericht bis auf Weiteres beauftragt worden.

373. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unter dem 31. Mai genehmigt worden, daß 1) der Candidat Eduard Carl Gustav Sthamer aus Hamburg, 2) der ordinirte Candidat Hermann Heinrich David aus Heilshoop und 3) der Candidat Hermann Johann Christel Flor aus Schleswig, sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte, der Candidat Walther Hein-

rich Chalybäus aus Kiel, der Candidat Sthamer aus Hamburg, jedoch unter der Voraussetzung, daß er das durch die provisorische Verfügung vom 21. Februar 1865 angeordnete Colloquium besteht, der Gemeinde zu Itzehoe zur Wahl eines Diakonus an der St. Laurentii-Kirche daselbst präsentirt werden.

374. **Nachstehender Geschäfts- und Reise-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1869 im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.**

Monat.	Tag.	Beschäftigung.	Monat.	Tag.	Beschäftigung.
Juni	27	Reise nach Sonderburg.	Juli	17	Reise nach Eckernförde und Geschäft daselbst.
	28	Geschäfte daselbst.	„	18	(Sonntag:) Ruhe.
„	29		„	19	Geschäft in Eckernförde.
„	30	Reise nach Apenrade.	„	20	Reise nach Schleswig.
	1	Geschäft daselbst.	„	21	Geschäft daselbst.
Juli	2		„	22	
„	3	Reise nach Hadersleben und Geschäft daselbst.	„	23	Reise nach Friedrichsstadt.
„	4	(Sontag:) Ruhe.	„	24	Geschäft daselbst.
„	5	Geschäft in Hadersleben.	„	25	Reise nach Tönning.
„	6	Reise nach Gram.	„	26	Geschäft daselbst und Reise nach Husum.
„	7	Geschäft daselbst.	„	27	
	8	Reise nach Tondern.	„	28	Geschäft in Husum.
„	9	Geschäft daselbst.	„	29	
„	10		„	30	Reise nach Wyk auf Föhr.
	11	Reise nach Flensburg.	„	31	Geschäft daselbst.
„	12	Geschäft daselbst.	August	1	Reise nach Keitum auf Sylt.
„	13		„	2	Geschäft daselbst.
	14	Reise nach Cappeln.	„	3	Rückreise der Commissions-Mitglieder.
„	15	Geschäft daselbst.			
„	16				

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig und Flensburg, im Mai 1869.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende
von Wegerer.
Generalmajor und Brigade-Commandeur.

Der Civil-Vorsitzende
Hanssen.
Militair-Departements-Rath.

Personal-Chronik.

375. Das während der Zeit vom 26. April bis zum 22. Mai d. J. in der Stadt Kiel abgehaltene Landmesser-Examen haben die Candidaten: Gustav Johann Andreas Lesser aus Crempe, Johann Heinrich Matthiessen aus Itzehoe, Adolph von Bargen aus Scharsdorf, Wilhelm Richard Hirschfeld aus Altona, Ernst Carl Julius Mahnke aus Kiel bestanden und in demselben das Prädicat „befähigt" erhalten.

Personalveränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel.

376. Der Oberamtsrichter, Kammerrath Jeß in Kellinghusen ist gestorben.

Entlassungen: Der Referendar Reiff ist auf sein Ansuchen als solcher entlassen. Der Kreis- und Amtsgerichts-Rendant Reimers in Itzehoe ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen.

Ernennungen: Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Frauböse ist zum Kreis- und Amtsgerichts-Rendanten in Itzehoe, der Amtsgerichts-Secretair Lange in Preetz zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten und der Civilsupernumerar, Actuar Hinve in Lunden, zum Amtsgerichts-Secretair in Preetz ernannt.

Kiel, den 27. Mai 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Vacanz-Anzeigen.

377. Für den Hauptpastor an der Kirche zu Meldorf soll ein Adjunct unter folgenden näheren Bestimmungen bestellt werden:

1) derselbe alternirt im Predigen bei den Haupt-, Früh- und Nachmittagsgottesdiensten der Sonn- und Festtage wie der Fastenzeit mit den beiden Compastoren;

2) er vertritt den Hauptpastor in allen Beziehungen verantwortlich, doch geht der Vorsitz in den Kirchen-, Armen- und Schulcollegien für die Dauer der Adjunctur auf den ersten Compastor über;

3) Der Adjunct bezieht außer freier Station bei dem Hauptpastor ein in Quartalsraten postnumerando zahlbares Gehalt von 200 Thlr. Pr. Courant, wovon 150 Thlr. aus der Meldorfer Kirchencasse und 50 Thlr. von dem Hauptpastor bezahlt werden.

Bewerber um diese Adjunctur werden veranlaßt, ihre Gesuche unter Beibringung der entsprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Visitatorio einzureichen.

Meldorf und Burg, den 24. Mai 1869.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

Schul-Vacanz.

378. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Schulstelle zu Wennemannswisch, Kirchspiels Wöhrden, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung im Schulhause und der Nutznießung eines Gartens ein Baargehalt von 81 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., der Nießbrauch von 22 Scheffel Land (zur Zeit für 98 Thlr. 5 Sgr. vermiethet) und der Bezug von 4 Tonnen Roggen, 8 Marschfuder Torf, 2 Fuder Sand verbunden.

Meldorf und Burg, den 14. Mai 1869.

Das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

379. Es wird ein unverheiratheter Lehrer für die Schule in der hiesigen Armenanstalt gesucht. Derselbe erhält außer freier Wohnung, Feuerung, Lampenöl, kochendem Wasser, Aufwartung in der Anstalt und Beköstigung wie die Anstalt sie bietet, ein jährliches Gehalt von 160 Thalern.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen an das unterzeichnete Collegium innerhalb 6 Wochen franco einzusenden.

St. Margarethen, den 3. Juni 1869.

Die Provisoren des Armen-Collegiums.

Bekanntmachung.

380. Nachdem Seitens der Königl. Regierung die Anstellung eines 5. Polizeidieners und eines Oberwächters für den Flecken Wandsbeck, mit einem jährlichen Gehalte von je 260 Thaler, genehmigt und verfügt worden ist, werden qualificirte Bewerber um diese Stellen hiedurch aufgefordert, ihre an das Fleckens-Collegium zu richtenden Gesuche, unter Anschließung eines Civilversorgungsscheins, sowie glaubhafter Atteste über ihre seitherige Beschäftigung und Führung, binnen 6 Wochen a dato an das hiesige Fleckens-Bureau portofrei einzusenden.

Wandsbeck, den 14. Mai 1869. Das Fleckens-Collegium.

381. Das Amt eines Nachtwächters in dem Flecken Norburg ist vacant. Mit demselben ist ein jährliches Gehalt von 144 Thalern, sowie die Lieferung der nöthigen Kleidungsstücke verbunden.

Bewerber um dieses Amt werden hierdurch unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. Septbr. 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Fleckens-Vorstande einzureichen.

Norburg, den 2. Juni 1869.

Der Fleckens-Vorstand.

Pferde-Auction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

382. Mittwoch, den 28. Juli c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 90 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Stuten und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Sie werden am 26. und 27. Juli c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli c. gesorgt sein.

Trakehnen, den 7. Mai 1869.

Der Landstallmeister.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Verzeichniß

der am 9. Juni 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Dreizehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 6—8 nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 380 bis 384. 1431 bis 1435. 1502 bis 1506. 1943 bis 1947. 3804 bis 3808. 3860 bis 3864. 4242 bis 4246. 4978 bis 4982. 5987 bis 5990. 5996. 6615 bis 6619. 7053 bis 7057. 7887 bis 7891. 8256 bis 8260. 8342 bis 8346.
70 Stück über 70,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 764 bis 773. 1681 bis 1690. 1872 bis 1881. 2363 bis 2372. 2638 bis 2647. 2970. 2981 bis 2989. 6545 bis 6554. 7792 bis 7801. 10653 bis 10662. 13121 bis 13130. 14002. 14003. 14006 bis 14012. 14014. 14177 bis 14186. 15105 bis 15110. 15112 bis 15115. 19784 bis 19793.
140 Stück über 70,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 151 bis 175. 201 bis 225. 6403 bis 6427. 9230 bis 9254. 9905 bis 9929. 21132 bis 21156. 22757 bis 22781. 24784 bis 24808.
200 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 2851 bis 2900. 8601 bis 8650. 10951 bis 11000. 15901 bis 15950.
200 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 13001 bis 13100. 22001 bis 22065. 165 Stück über 8,250 Rthlr.

Summa **775** Stück über **208,250** Rthlr.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5%).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

1. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. à **200** Rthlr.

7497. 11

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 %).

(Wegen der in der 12. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 9. Dezember 1868.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

149.	9	1036. 37. 39.	11	2034. 35. 52		3256.	11	4865. 67.	10	5500.	11	6544.	10
411.	11	1417 bis 20.	10	bis 54.	11	3310.	9	5112.	10	5980.	10	7007.	10
657.	2	1825. 26.	10	2358 bis 60.	11	3441.	10	5383.	9	6149.	11	8171. 72.	10
787.	9	1991 bis 93.	11	3106.	10	3523. 24.	11	5498.	11				

Lit. B. à 500 Rthlr.

734. 42.	11	3093. 97.	10	4978. 80 bis 83.	11	7614. 15. 18.		9295. 96.	10	14159 bis 65.	11	18562 bis 64.	11
1246.	11	3754 bis 57. 60.	10	5404.	10	21.	10	10354.	5	14596. 98.	10	19186. 90. 91.	
1342. 43.	10	4616. 17. 20		5530.	9	8082. 84. 85.		11722. 25. 28.	11	14697.	11	93.	11
2719. 23. 25		bis 23.	11	7150. 51. 55		89.	10	12801.	10	18555 bis 57.	11	19278. 79.	9
bis 27.	11	4644. 50. 52.	10	bis 57.	11	9290. 92. 93.	10	13194.	9				

Lit. C. à 200 Rthlr.

2604. 6. 13. 16		3056. 60. 61.		7534 bis 36. 48.		17149. 53.	10	17513 bis 24.		19259 bis 61.		22035. 36. 40.	
bis 19. 22. 23.		63. 70. 73.	10	49. 51.	11	17159. 61. 63.		26. 30.	11	64 bis 68. 72		41.	10
25.	11	3534. 36. 38.		13105 bis 7. 9.		66 bis 70. 78.	11	18026. 27. 30.	9	bis 79. 81.	11	22311. 17. 21.	
2781. 83 bis 86.		41 bis 43.	10	10. 16. 17. 21.		17434. 43. 44.		19112 bis 14.		21232 bis 40.		23. 24. 27. 31.	10
88. 94. 96 bis		6656.	9	24. 27. 28.	11	49. 52. 53. 56.	10	16. 20. 23. 25		42. 44.	11	25241. 58.	10
99.	10	7530. 31. 33.	11	17141. 43. 48.	10	17507 bis 11.	11	bis 28. 31.	11	21921.	9		

Lit. D. à 100 Rthlr.

764. 85. 88.	9	6863. 66 bis 70.		13057 bis 59.		13421. 23 bis		14421. 23. 28		15395 bis 97.		24223. 25 bis	
1552. 59. 60.		74 bis 80. 85.		62. 63. 65. 68.		26. 28. 32. 33.		bis 34. 36. 40.		99.	10	27. 35. 40. 43.	
62. 67. 70 bis		87. 90. 91. 94.		70. 74. 77. 78.		36. 38 bis 40.		42. 49.	11	15400.	10	45 bis 49.	11
73. 77. 78. 80		99.	11	81. 84. 85. 87.		46. 48. 50.	10	15351. 54 bis		16411. 16. 33.	9	27953. 54. 58.	
bis 82. 84 bis		6900.	11	88.	10	14162.	8	57. 60. 66. 67.		17653 bis 57.	8	60 bis 62. 66.	
86. 98. 99.	10	12352. 70.	9	13401. 4 bis 6.		14402. 4. 5. 10.		69. 72. 75. 77.		24202. 4. 9. 10.		68. 69. 80 bis	
6853 bis 56. 62.	11	13051 bis 53.	10	10. 13. 14. 20.	10	13. 16. 19. 20.	11	82. 83. 87. 90.	10	15 bis 17. 21.	11	84. 87. 91.	11

Lit. E. à 50 Rthlr.

1972.	8	4169. 72. 77.		5165. 67. 69 bis		13401. 2. 5 bis		17144. 45. 47.		20702. 4. 5. 9		20783. 91. 94	
2384.	9	86. 90. 94. 96.		71. 73 bis 92.		8. 13. 18 bis		48. 51. 52. 54.		bis 11. 13. 18.		bis 96.	11
2564. 78.	8	97. 99.	10	95 bis 99.	11	27. 33 bis 37.	10	56. 61. 68 bis		22 bis 26. 29		20800.	11
4101 bis 4. 6.		5012. 15. 58.	7	7004. 13 bis 15.		14809. 97.	9	72. 74. 75. 78.		bis 33. 35. 36.		22901. 3 bis 6.	
12. 13. 15. 18.		5110. 15 bis 19.		18. 23. 25. 28.		14900.	9	82 bis 84. 86.		38 bis 46. 52.		8. 10. 15. 19.	
23 bis 25. 27.		32. 34. 41 bis		36. 38. 39. 41.		16091. 92.	6	87. 92 bis 94.		53. 55. 57. 58.		20. 23 bis 25.	
30. 31. 34. 38		43. 45 bis 48.		44. 46. 62. 64.		17106 bis 10.		97. 98.	11	64. 65. 70. 72		28. 30. 32 bis	
bis 40. 47 bis		50. 54. 56 bis		73. 74. 80. 86.		16 bis 22. 28.		17200.	11	bis 74. 76. 82.	11	34. 36. 38.	11
51. 57. 65. 66.	10	58. 60 bis 62.	11	94. 95. 98. 99.	10	31. 38. 40. 41.	11						

Berlin, den 9. Juni 1869.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 22. Schleswig, den 15. Juni. **1869.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden:

Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867.

383. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den Umfang der durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555) und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 (Gesetz-Sammlung S. 875 und 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§ 1. Papiere auf Inhaber sind außer Kurs gesetzt: 1) wenn der Inhaber sein Recht daran auf eine in die Augen fallende Art auf der Urkunde selbst vermerkt hat, ingleichen 2) wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art durch einen den Regeln des betreffenden Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist, daß sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar sein sollen.

Die Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, keine Anwendung.

§ 2. Hat eine öffentliche Behörde ein Papier auf Inhaber für sich außer Kurs gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Kurs gesetzt werden.

§ 3. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Kurs gesetzten Papiere wieder in Kurs setzen.

§ 4. Außer den Fällen der §§ 2 und 3 findet das Wiederinkurssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außerkurssetzung verlangt. Zuständig ist jedes Gericht, welches zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen ist. In denjenigen Landestheilen, wo den Gerichtsbehörden die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht übertragen ist, steht die Befugniß zum Wiederinkurssetzen den Civilgerichten erster Instanz und zwar, wo Gerichte mit verschiedener Competenz bestehen, den für die Entscheidung von Streitigkeiten über geringere Werthobjekte bestellten Gerichten zu.

§ 5. Vermerke der im § 1 unter Nummer 2 beschriebenen Art können nur durch dasjenige Institut, welches sie gemacht hat, nach den dafür bestehenden Vorschriften wieder aufgehoben werden.

§ 6. Der Wiederinkurssetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte: „Wieder in Kurs gesetzt“ enthalten. Hebt eine Behörde den Außerkurssetzungs-Vermerk einer anderen Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§ 3), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist. Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte: „Wieder in Kurs gesetzt durch N. N.“ auszudrücken. Geschieht dies für einen Anderen, als denjenigen, welcher das Papier außer Kurs gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.: „Wieder in Kurs gesetzt von den Erben des N. N.“ Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde (§§ 2 und 3), des Gerichts (§ 4) oder Instituts (§ 5) dem Vermerke beizufügen.

§ 7. Vermerke, wodurch auf jeden Inhaber lautende, unter öffentlicher Autorität ausgefertigte Papiere von Privatpersonen bisher außer Kurs gesetzt worden sind, oder künftig außer Kurs gesetzt werden, sollen für das Institut, welchem die Zinsenzahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, keine bindende Kraft haben.

§ 8. Wird der Verlust eines außer Kurs gesetzten Papiers von demjenigen, zu dessen Vortheil dasselbe außer Kurs gesetzt worden, dem Institute angezeigt, und enthält diese Anzeige außer der Bezeichnung des Papiers nach Buchstaben, Nummer und Geldbetrag zugleich den Inhalt des Vermerkes, so soll das Institut das Papier, wenn es von einem späteren Inhaber vorgelegt wird, anhalten und den Anzeigenden hiervon benachrichtigen, welchem die weitere Verfolgung seines Rechts gegen den Präsentanten überlassen bleibt. Das Institut ist befugt, das Papier zum gerichtlichen Depositum abzugeben.

§ 9. Ebenso soll auch dasjenige Papier (sei es mit oder ohne Vermerk) angehalten werden, worauf ein Gericht aus irgend einem Grunde bei dem Institut Beschlag gelegt hat. In diesem Falle geschieht die Benachrichtigung und Ablieferung an das Beschlag legende Gericht.

§ 10. An den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften über die Pflichten, welche die Institute schon wegen der bloßen Anzeige des Verlustes eines Papiers, ohne Rücksicht auf einen in demselben angebrachten Vermerk, zu beobachten haben, wird durch die Vorschriften der §§ 8 und 9 nichts geändert.

§ 11. Bei Papieren, zu welchen besondere Zinscoupons ausgefertigt werden, wird selbst durch die mit einer für das Institut bindenden Kraft erfolgte Außerkurssetzung die Zahlung der Zinsen auf die bereits ausgegebenen Coupons nicht gehindert; die Ausreichung neuer Coupons aber unterbleibt, sobald eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme geschehen ist.

§ 12. Bei Papieren, zu welchen keine Coupons, sondern abgesonderte Zinsenrekognitionen, Zinsenscheine oder dergleichen ausgefertigt werden, müssen diese Rekognitionen oder Scheine ꝛc. in dem Fall der §§ 8 und 9 von dem Institut angehalten werden, ebenso, wie dies mit den Papieren selbst geschehen müßte, zu denen sie gehören. Bis zur Anzeige oder Beschlagnahme aber erfolgt die Zahlung der Zinsen an jeden Präsentanten.

§ 13. Bei Papieren, wozu weder Coupons (§ 11) noch Zinsenrekognitionen (§ 12) ausgefertigt werden, erfolgt die Zinsenzahlung an jeden Präsentanten, so lange nicht eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme stattgefunden hat.

§ 14. Jeder Besitzer eines unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiers, welches entweder: a) durch Vermerk einer Behörde oder einer Privatperson außer Kurs gesetzt, oder b) durch Vermerke anderer Art oder durch Beflecknng oder Beschädigung zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden ist, kann auf die Umschreibung des Papiers in ein kursfähiges bei demjenigen Institute antragen, welchem die Zahlung der Zinsen oder die planmäßige Tilgung solcher Papiere obliegt.

§ 15. Hat der Antragsteller sich nach dem Ermessen des Instituts als der rechtmäßige Besitzer des umzuschreibenden Papiers ausgewiesen, so wird dasselbe kassirt und ihm an dessen Stelle gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten ein neues kursfähiges Papier ausgehändigt.

§ 16. Hält das Institut den rechtmäßigen Besitzer nicht für nachgewiesen, so hat dasselbe eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Diese muß enthalten: a) den Antrag auf die Umschreibung und den Namen und Wohnsitz des Antragstellers, b) die Bezeichnung des umzuschreibenden Papiers nach seinem Betrage, seiner Nummer und den sonstigen Unterscheidungszeichen, welche dasselbe bei der Ausfertigung erhalten hat, c) die Angabe der etwa darauf befindlichen Außerkurssetzungs-Vermerke oder der sonstigen Vermerke, Flecke oder Beschädigungen, wodurch das Papier zum Umlauf unbrauchbar geworden ist, d) die Aufforderung: „daß Jeder, der an diesem Papiere irgend ein Anrecht zu haben vermeine, dasselbe bei dem Institut innerhalb der nächsten sechs Monate und spätestens an einem genau zu bezeichnenden Tage schriftlich anzuzeigen habe, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten werde."

Die Bekanntmachung ist dreimal, in Zwischenräumen von zwei Monaten, in das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das Institut seinen Sitz hat, einzurücken. Auch können die Institute, wenn sie es für angemessen erachten, die Bekanntmachung in die Amtsblätter oder Zeitungen des Orts, wo der Antragsteller wohnt, einrücken lassen.

§ 17. Wird auf die Umschreibung eines von einer Behörde außer Kurs gesetzten und von derselben überhaupt nicht oder doch nicht gehörig wieder in Kurs gesetzten Papiers angetragen, so ist das Institut verpflichtet, beim Erlaß der Bekanntmachung (§ 16) dieser Behörde, sofern dieselbe aus dem Außerkurssetzungsvermerke noch erkennbar ist, davon Nachricht zu geben.

§ 18. Meldet sich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Tage Niemand mit einem Anspruche, so hat das Institut das Papier zu kassiren und dem Antragsteller statt desselben ein neues kursfähiges Papier gegen Erlegung der Ausfertigungskosten (§ 15), sowie der durch die Bekanntmachung entstandenen Schreib- und Insertionsgebühren auszuhändigen.

§ 19. Ist dagegen bei dem Institute entweder vor dem Erlasse der Bekanntmachung oder bis zum Ablaufe des darin bezeichneten Tages von Seiten einer Behörde oder einer Privatperson die Anzeige gemacht, daß das Papier ihr verloren gegangen sei oder ihr ein Anrecht darauf zustehe, so hat das Institut die Umschreibung zu verweigern und die Betheiligten zum Rechtswege zu verweisen. Das eingereichte Papier ist anzuhalten und kann zum gerichtlichen Depositum abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kassel, den 16. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

Bekanntmachung.

381. Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabaks, (B. G. Bl. S. 319), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden

Tabaken und Tabaksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Zentner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nichts mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B. G. Bl. S. 466), und nach § 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B. G. Bl. S. 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Tabak, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen. Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen der Regierung.

Publication polizeilicher Vorschriften im Kreise Oldenburg.

385. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Oldenburg von jetzt an zu erlassenden Vorschriften einmal in den in der Stadt Oldenburg erscheinenden Wagrisch-Fehmarnschen Blättern behufs gültiger Publication derselben abzudrucken sind.

Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 3. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Publication polizeilicher Vorschriften im Kreise Eiderstedt.

386. Wir bestimmen hiermittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Eiderstedt von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften, soweit sie die Stadt Tönning und den Ostertheil des Kreises betreffen, im Eiderstedter Wochenblatt, soweit sie die Stadt Garding und den Westertheil des Kreises betreffen, in den Eiderstedter Nachrichten, soweit sie den ganzen Kreis betreffen, in beiden genannten Blättern einmal behufs gültiger Publication derselben abzudrucken sind.

Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 3. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Versetzung des Fleckens Wandsbeck in eine höhere Servisklasse.

387. Zufolge eines Allerhöchsten Erlasses an den Kanzler des Norddeutschen Bundes vom 26. April d. J. (Bundesgesetzblatt pro 1869 Nr. 14 Seite 130) ist es auf Grund der Bestimmung im § 19 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes genehmigt worden, daß der Flecken Wandsbeck aus der 3. in die 2. Servisklasse versetzt werde, welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Schleswig, den 3. Juni 1869. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegfall der Flaggenzuschläge in französischen Häfen.

388. Nach Artikel 5, des Kaiserlich französischen Gesetzes über die Handelsmarine vom 19. Mai 1866 (Moniteur universel Nr. 168) sollen drei Jahre nach der Verkündigung dieses Gesetzes die Flaggenzuschläge (surtaxes de pavillon) in Wegfall kommen, welche von den auf nichtfranzösischen Schiffen aus den Erzeugungsländern eingeführten Gegenständen in Frankreich bis jetzt erhoben worden.

Eingezogener Erkundigung zufolge gilt der 12. Juni 1866 als der Tag der Verkündigung des vorerwähnten Gesetzes.

Es werden also alle Schiffe, welche vom 12. Juni d. J. ab in französischen Häfen eintreffen, von den in Artikel 5 jenes Gesetzes genannten Flaggenzuschlägen befreit sein.

Vorstehendes wird in Folge eines Erlasses des Königlichen Handelsministeriums vom 22. v. M. zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 4. Juni 1869. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

389. Nach diesfälliger Anzeige sind Zweifel darüber entstanden, ob die in der Polizeiverordnung vom 5. v. M., Nr. 295 des Amtsblattes sub 3 gemachte Ausnahme von dem Verbote der Ausfuhr von Schafen aus dem Gebiete der Eiderstedter Marsch hinsichtlich der als Fettvieh nach Hamburg und Altona zu versendenden Schafe auch auf solche Schafe sich erstrecken, welche nicht per Eisenbahn versandt, sondern auf sonstigen Wegen durch's Land getrieben werden.

Es wird in diesem Anlaß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Schafen aus den genannten Districten nach Hamburg-Altona bis weiter lediglich per Eisenbahn stattfinden darf.

Schleswig, den 7. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

390. Der unterm 25. Februar d. J. approbirte Candidat der Zahnarzneikunst Heinrich Christian Matthias Julius Koch hat seinen festen Wohnsitz in der Stadt Itzehoe genommen und ist am 7. Mai d. J. von dem dortigen Magistrat vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Schleswig, den 2. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

391. Der mit Approbation des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 11. März c. versehene Zahnarzt Johann Heinrich Wilhelm Jürs, geb. aus Altona, hat seinen festen Wohnsitz in Hamburg genommen und ist derselbe unterm 22. v. M. von dem Magistrat der Stadt Kiel vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Schleswig, den 2. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

392. Dem Landmesser Theodor Ingwer Ebsen in Ockholm ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt und ist derselbe vereidigt worden.

Schleswig, den 3. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

393. Dem Landmesser Eduard Harder aus Hohdorf, z. Z. in Arnis, ist ein Qualificationszeugniß als Feldmesser ertheilt und ist derselbe vereidigt worden.

Schleswig, den 3. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Zahl der wöchentlichen Schulstunden und die Ferien in den öffentlichen Volksschulen der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme derjenigen Districte, in denen die dänische Schulgesetzgebung zur Zeit noch Geltung hat.

394. 1) Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden beträgt in den öffentlichen Volksschulen — mit Ausnahme der Fabrikschulen — für jede Klasse mindestens 26 excl. der Turnstunden und höchstens 32 incl. der Turnstunden. In drei- und mehrklassigen Schulen kann jedoch die Stundenzahl der untersten Klasse auf 22 herabgesetzt werden, und in Schulen, wo im Sommer ein besondrer Repetirunterricht für die dispensirten Kinder eingerichtet ist, kann während dieser Zeit die Zahl der sonstigen Schulstunden 4—6 weniger als im Winter betragen. Auf den Halligen wird da, wo die Pastoren neben ihrem geistlichen Amte die Schule zu besorgen haben, wie bisher ein wöchentlich 15—20stündiger Unterricht genügen müssen.

2) Die obigen 26—32 Stunden sind in der Regel so zu vertheilen, daß auf jeden Vormittag 3—4, auf jeden Nachmittag, mit Ausnahme der schulfreien Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage 2—3 Stunden fallen. — Der Wegfall der Stunden an den Sonnabend- oder Wochenmarkt-Vormittagen ist nur auf Grund besonderer Localverhältnisse und mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung zulässig. Die Gesammtzahl der Schulstunden (Nr. 1) darf darum jedoch nicht vermindert werden.

3) Die jährlich, resp. halbjährlich festzusetzenden Stundenpläne sind in jeder Schulstube, mit der Unterschrift des Schulinspectors versehen, aufzuhängen.

4) Schulfrei sind außer den Sonntagen und den Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittagen: a) die 8 Tage vom 24. December bis zum 1. Januar, b) die 8 Tage vom Mittwoch vor Ostern bis zum Mittwoch nach Ostern, c) der Bußtag, der Himmelfahrtstag, die 4 Tage vom Pfingstsonnabend bis zum Pfingstdienstage, d) der Geburtstag des Königs, welcher am Vormittage durch eine Schulfeier zu begehen ist, und der Nachmittag vor demselben, e) der Nachmittag vor den Schulprüfungen, f) die Zeit von höchstens 4½ Wochen oder 27 Schultagen als Ernte- und Sommerferien, deren Vertheilung nach Anhörung der Lehrer von dem Schulinspector im Einverständnisse mit dem Schulcollegium resp. den Schulvorstehern ein für allemal festzusetzen und auf dem ausgehängten Stundenplan anzumerken ist. Den Kirchenvisitatoren steht es frei, auf den Antrag der Schulinspectoren bei besonders ungünstigen Witterungsverhältnissen die Ernteferien auf dem Lande um eine Woche zu verlängern. Wo in einzelnen Districten oder Ortschaften herkömmlich sonst etwa noch andere Tage, wie Jahrmärkte und dergleichen, schulfrei gewesen sind, ist die Zahl dieser Tage, sofern sie sich nicht beseitigen lassen, von der Zahl der Sommerferientage in Abzug zu bringen.

5) Die in den Schullocalen oder in den Lehrerwohnungen erforderlichen Reparaturen sind thunlichst während der Sommerferien vorzunehmen.

Schleswig, den 7. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

395. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist die am 26. v. M. stattgehabte Wahl des Candidaten Herrmann Johann Christel Flor aus Schleswig als Pastor an der alten Kirche auf Pellworm unterm 5. Juni bestätigt worden.

396. Die bisher in Eckernförde befindliche Steuerkasse I wird nebst der mit selbiger verbundenen Forstkasse zum 1. Juli d. J. nach der Stadt Rendsburg verlegt werden und von diesem Zeitpunkte an die Bezeichnung: „Königliche Steuerkasse II zu Rendsburg" führen. In Folge dessen wird ferner vom 1. Juli d. J. ab der bisherigen Steuerkasse III zu Eckernförde die Bezeichnung: „Steuerkasse I zu Eckernförde" und der schon bisher in Rendsburg befindlichen Steuerkasse die Bezeichnung: Steuerkasse I zu Rendsburg" beigelegt.

Schleswig, den 6. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

397. Vom 1. Juli d. J. wird unter Aufhebung der Botenpost mit unbeschränkter Beförderung zwischen Hohn und Rendsburg die Beförderung der Postsendungen durch ein zwischen beiden Orten eingerichtetes Privat-Personen-Fuhrwerk erfolgen, welches aus Rendsburg 10 Uhr Vormittags, aus Hohn 3 Uhr Nachmittags abgeht und in $1\frac{1}{2}$ Stunde befördert wird.

Kiel, den 8. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung.

398. Vom 15. d. Mts. ab wird bei der Personenpost zwischen Oldenburg und Plön auf der Strecke zwischen Oldenburg und Lütjenburg das Personengeld nur nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

Kiel, den 9. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung.

399. Seitens des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts wird hierdurch bekannt gemacht:

1) Die Gerichtsferien finden vom 15. Juli bis 1. September d. J. statt;

2) dieselben haben abgesehen von den über die Wahrung der Fristen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur auf die Thätigkeit der Gerichte selbst in nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit Einfluß.

3) Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:

a) die in den §§ 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 885) bezeichneten Prozeßsachen;

b) die Eröffnung von Concursen und die Verfügungen in der Executions-Instanz.

4) Alle schleunige Gesuche müssen als solche begründet und mit der Bezeichnung „Ferien-Sache" oben am Eingange besonders ersichtlich gemacht werden, da anderen Falles auf dieselben „als schleunig" keine Rücksicht genommen werden kann.

Kiel, den 4. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht

Bekanntmachung.

400. Am 1. Juli d. J., von Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr an, und an den folgenden Tagen werden in dem Saale der 2. Etage des Hauses zum „Englischen Garten, große Freiheit Nr. 27" hierselbst, die öffentlichen Sitzungen des hiesigen Schwurgerichts stattfinden.

Zum Eingang für die Richter, Geschworenen, Vertheidiger, Zeugen und Sachverständigen dient die Hauptthür des Hauses, während die südliche Nebenthür für das Publikum geöffnet sein wird. Der Eintritt zu dem Zuhörerraume ist nur erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen gestattet und zwar des beschränkten Raumes wegen nur gegen Einlaßkarten, die jedesmal am Tage vor der Sitzung, Nachmittags 5 bis 6 Uhr, in der Botenmeisterei des Kreis-Gerichts, Palmaille Nr. 4, in Empfang genommen werden können.

Altona, den 31. Mai 1869.

Der Kreis-Gerichts-Director.

401. **Geschäfts- und Reiseplan der Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1869:**

Monat.	Tag.	Angabe des zu erledigenden Geschäftes.
August	4.	Reise nach Oldenburg.
„	5.	Revision der Unbrauchbaren.
„	6.	„ „ Brauchbaren.
„	7.	Reise nach Preetz.
„	8.	Sonntag: Ruhe.
„	9.	Revision der Unbrauchbaren.
„	10.	„ „ Brauchbaren.
„	11.	Reise nach Kiel.
„	12.	Revision der Unbrauchbaren.
„	13/14.	„ „ Brauchbaren.
„	15.	Rückreise der Commissions-Mitglieder.
Septbr.	26.	Reise nach Rendsburg.
„	27.	Revision der Unbrauchbaren.
„	28.	„ „ Brauchbaren.
„	29.	Reise nach Heide.
„	30.	Revision der Unbrauchbaren.
October	1.	„ „ Brauchbaren.
„	2.	Reise nach Meldorf.
October	3.	Sonntag: Ruhe.
„	4.	Revision der Unbrauchbaren.
„	5.	„ „ Brauchbaren.
„	6.	Reise nach Itzehoe.
„	7.	Revision der Unbrauchbaren.
„	8.	„ „ Brauchbaren.
„	9.	Reise nach Pinneberg.
„	10.	Sonntag: Ruhe.
„	11.	Revision der Unbrauchbaren.
„	12.	„ „ Brauchbaren und Reise nach Altona.
„	13/14.	Revision der Unbrauchbaren.
„	15/16.	„ „ Brauchbaren.
„	17.	Reise nach Ahrensburg.
„	18.	Revision der Unbrauchbaren.
„	19.	„ „ Brauchbaren.
„	20.	Reise nach Segeberg.
„	21.	Revision der Unbrauchbaren.
„	22.	„ „ Brauchbaren.
„	23.	Rückreise der Mitglieder.

Flensburg u. Schleswig, d. 26. Mai 1869. Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 35. Inf.-Brig.
Der Militair-Vorsitzende v. Wegerer. Der Civil-Vorsitzende Hanssen.

Vacanz-Anzeigen.

402. Für den Hauptpastor an der Kirche zu Meldorf soll ein Adjunct unter folgenden näheren Bestimmungen bestellt werden:

1) derselbe alternirt im Predigen bei den Haupt-, Früh- und Nachmittagsgottesdiensten der Sonn- und Festtage wie der Fastenzeit mit den beiden Compastoren;
2) er vertritt den Hauptpastor in allen Beziehungen verantwortlich, doch geht der Vorsitz in den Kirchen-, Armen- und Schulcollegien für die Dauer der Adjunctur auf den ersten Compastor über;
3) Der Adjunct bezieht außer freier Station bei dem Hauptpastor ein in Quartalsraten postnumerando zahlbares Gehalt von 200 Thlr. Pr. Courant, wovon 150 Thlr. aus der Meldorfer Kirchencasse und 50 Thlr. von dem Hauptpastor bezahlt werden.

Bewerber um diese Adjunctur werden veranlaßt, ihre Gesuche unter Beibringung der entsprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Visitatorio einzureichen.

Meldorf und Burg, den 24. Mai 1869. Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

403. Ein Schulpräparand findet zu Michaelis d. J. eine Anstellung an meiner getrennten Elementarklasse.
Brunsbüttelerhafen, den 7. Juni 1869. J. G. Loy.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

404. Herr Chr. Krause in Apenrade hat die Agentur unserer Anstalt niedergelegt.
Berlin, den 4. Juni 1869.
Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Pferde-Auction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

405. Mittwoch, den 28. Juli c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 90 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Stuten und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Sie werden am 26. und 27. Juli c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli c. gesorgt sein.

Trakehnen, den 7. Mai 1869. Der Landstallmeister.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 23. Schleswig, den 22. Juni. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

406. Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 15. April 1869, enthält unter

Nro. 7378. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869.

Nro. 7379. Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5. April 1869.

Nro. 7380. Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869.

Nro. 7381. Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berghypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 17. April 1869, enthält unter

Nro. 7382. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze. Vom 25. März 1869.

Nro. 7383. Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 24. April 1869, enthält unter

Nro. 7384. Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869.

Nro. 7385. Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869.

Nro. 7386. Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869.

Nro. 7387. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. April 1869.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 28. April 1869, enthält unter

Nro. 7388. Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahn-Unternehmen. Vom 25. März 1869.

Nro. 7389. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreis-Chaussee von Ratibor nach Kosel.

Nro. 7390. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 1. März 1869.

Nro. 7391. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 13. März 1869.

Nro. 7392. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1869.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 27. April 1869, enthält unter

Nro. 7393. Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869.

Nro. 7394. Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 5. Mai 1869, enthält unter

Nro. 7395. Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869.

Nro. 7396. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Nro. 7397. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. April 1869.

Nro. 7398. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 12. April 1869.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben den 7. Mai 1869, enthält unter

Nro. 7399. Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869.

Nro. 7400. Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869.

Nro. 7401. Statut der Wiesengenossenschaft zu Biskirchen, Kreis Wetzlar. Vom 19. April 1869.

Nro. 7402. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 30. April 1869.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben den 13. Mai 1869, enthält unter

Nro. 7403. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 6, 10 und 13 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26. April 1869.

Nro. 7404. Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworek-Kruges im Kreise Schrimm belegenen Obra-Bruches. Vom 12. April 1869.

Nro. 7405. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütow-Thales, im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869.

Nro. 7406. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamten-Kategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben den 15. Mai 1869, enthält unter

Nro. 7407. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869.

Nro. 7408. Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869.

Nro. 7409. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869.

Nro. 7410. Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben den 21. Mai 1869, enthält unter

Nro. 7411. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu § 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869.

Nro. 7412. Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869.

Nro. 7413. Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben den 26. Mai 1869, enthält unter

Nro. 7414. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9,600 Thalern. Vom 12. April 1869.

Nro. 7415. Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark). Vom 26. April 1869.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben den 1. Juni 1869, enthält unter

Nro. 7416. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee.

Nro. 7417. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 12. April 1869.

Nro. 7418. Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Nro. 7419. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860. (Gesetz-Samml. S. 504.) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein $18_{,11}$ der Posen-Thorner Staatsstraße.

Nro. 7420. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig.

Nro. 7421. Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben den 5. Juni 1869, enthält unter

Nro. 7422. Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869.

Nro. 7423. Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869.

Nro. 7424. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. April 1869.

Bekanntmachungen der Centralbehörden:

407. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C) und 1868 (A), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 21. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

408. Nach Anzeige des Bundes-General-Konsulats zu Havanna ist in jüngster Zeit verschiedenen dort oder in den Nebenhäfen angekommenen Norddeutschen Schiffen Seitens der Zollhausbehörde eine Strafe von 25. Dollars auferlegt, weil in deren vom Spanischen Konsul im Abgangshafen legalisirten Manifesten der Consignatair am Bestimmungshafen des Schiffes nicht erwähnt war.

In dieselbe Strafe sind auch solche Schiffe genommen, welche z. B. mit einer vollen Ladung Kohlen ankamen, wenn in ihren vom Spanischen Konsul legalisirten Manifesten nicht erwähnt war, daß das Schiff nur Kohlen und keine sonstige Waaren geladen habe.

In Veranlassung hiervon wird der betheiligte Handels- und Rhederstand der Provinz darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei allen nach Kuba bestimmten Schiffen empfehle, in dem Manifeste stets den Consignatair am Bestimmungshafen anzugeben, und, wenn solche Schiffe nur Kohlen geladen haben, im Manifeste ausdrücklich hervorzuheben, daß sich keine andere Ladung an Bord befinde.

Kiel, den 7. Juni 1869. Königliches Ober-Präsidium für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung, betreffend die den Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichten, gewährten Vergünstigungen.

409. Diejenigen Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichten, genießen, den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zufolge, folgende wesentliche Vortheile:

1) Sie dienen statt 5 Jahre nur 3 Jahre in der Landwehr;

2) Während ihrer Dienstzeit in der Reserve sind sie von den 2 achtwöchigen Uebungen befreit, zu welchen jeder Reservist während seines Reserve-Verhältnisses verpflichtet ist;
3) Sie erhalten im 4. Dienstjahre die Kapitulanten-Zulage und haben die Aussicht, bei guter Führung und Qualification im 4. Jahre zu Unteroffizieren und schon vorher zu Gefreiten ernannt zu werden.

Diese, mittelst der gemeinschaftlichen Bekanntmachung des Königlichen General-Commando's des IX. Armee-Corps und des Ober-Präsidiums vom 17./19. März 1868 — Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Stck. 41, No. 162 — veröffentlichten Bestimmungen werden in gegebener Veranlassung hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kunde gebracht. — Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter ersucht, für deren weiteste Verbreitung unter die militairpflichtige Bevölkerung in entsprechender Weise Sorge zu tragen.

Kiel, den 12. Juni 1869. Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachungen der Regierung.

410. Gleich zu Anfang des Jahres haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß das Halten des Amtsblattes für die Communen, beziehungsweise deren Vorsteher Erforderniß ist.

Bei Versendung des Amtsblattes an diese ist die Feststellung über Einziehung des Abonnements-Preises von jährlich 15 Sgr. vorbehalten.

Nachdem das Amtsblatt beinahe ein halbes Jahr lang herausgegeben ist und die Gemeinden der Provinz sich mit der Einrichtung und dem Inhalt desselben haben bekannt machen können, werden sie selbst eine Ansicht über die Unentbehrlichkeit desselben gewonnen haben.

Mit dem 1. Juli d. J. hört die bisherige unentgeltliche Lieferung an die Ortsvorstände, Sand-, Rechens und Lehnsmänner, sowie an die Vorsteher der Kirchspiele auf.

Diejenigen Gemeinden, die das Amtsblatt fernerhin nicht zu halten wünschen, haben der betreffenden Postanstalt bis zum 24. d. Mts. Anzeige zu machen. Wo die Anzeige bis dahin nicht geschieht, wird der Fortbezug angenommen und die Einzahlung des Abonnements-Preises pro 2. Halbjahr mit 7½ Sgr. bei der Postanstalt erwartet. Schleswig, den 14. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

411. Mit Rücksicht auf die in Verbindung mit der Schleswig-Holsteinschen Landes-Industrie-Ausstellung vom 3. bis 4. September d. J. stattfindende Viehausstellung wird das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Hamburg-Altona — cfr. Bekanntmachung vom 15. Juni v. J., No. 53 des Verordnungsblatts — für die Zeit vom 27. August bis 10. September d. J. incl. für das zum Zweck der Ausstellung nach Altona gelangte Rindvieh unter nachstehenden Bedingungen suspendirt:

1) daß das zur Ausstellung ankommende Rindvieh, dem eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Absendungsortes beigegeben sein soll, woraus ersichtlich, daß das Vieh beim Abgange von dort frei von ansteckenden Krankheiten ist, und derartige Krankheiten überhaupt auch nicht in dem bezüglichen Districte in den jüngst verflossenen beiden Monaten grassirte, von dem Altonaer Stadt-Thierarzt, resp. einem andern, von dem Königlichen Veterinair-Physicat zu bestimmenden Thierarzte, unter Aufsicht des Veterinairphysicats in einem vom Ausstellungsplatze abgeschiedenen, bisher unbenutzten Raume, wohin die betreffenden Thiere direct von der Reise, ohne zuvor Altonaer Ställe berührt zu haben, gebracht werden müssen, in gesundheitlicher Beziehung geprüft und daß erkranktes Vieh nicht zugelassen wird;
2) daß das Rindvieh vor und während der Ausstellung der sorgfältigen veterinairärztlichen Beaufsichtigung nach Anordnung des Veterinair-Physicats unterstellt wird;
3) daß das über die Zollgrenze einzuführende Rindvieh durch den Stadtthierarzt in Altona, resp. einen andern von dem Königlichen Veterinair-Physicat bestellten Veterinair-Arzt am Bahnhofe, resp. sonstigen Abgangsort unmittelbar vor der Absendung untersucht wird, und daß die Einführung nur gegen einen Gesundheitsattest desselben und gegen eine Bescheinigung des Comitee's erfolgen kann, durch welche nachgewiesen wird, daß das betreffende Vieh von der Ausstellung komme.

Schleswig, den 7. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

412. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. v. M. zu genehmigen geruht, daß der im Dorfe Rönnau, Kreises Segeberg, belegene Theil des Guts Nütschau vom Kreise Stormarn abgetrennt und dem Kreise Segeberg zugeschlagen werde.

Schleswig, den 10. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

413. Wir haben die von der klösterlichen Obrigkeit zu Preetz vorgenommene Bestellung des Herrn A. Mommsen in Gaarden zum Polizeicommissair für den Rayon der Marinebauten bei Gaarden und Ellerbeck bestätigt, und bringen die stattgehabte Bestellung dieses Commissairs hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Schleswig, den 10. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

414. In dem Verlage der A. L. Ritter'schen Buchhandlung zu Arnsberg ist kürzlich ein „Handbuch zum Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten" erschienen, welches

eine von dem Amtmann J. A. Koffler zu Warstein bearbeitete sorgfältige systematische Zusammenstellung aller in den Ministerialblättern der inneren Verwaltung während der Jahre 1840 bis 1864 einschließlich publicirten, auf die innere Administration Bezug habenden Rescripte und Verordnungen enthält und zu dem Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. von der Verlagshandlung zu beziehen ist.

Zur Empfehlung dieses Handbuchs machen wir darauf aufmerksam, daß dasselbe eine vollständige Uebersicht der ersten 25 Jahrgänge des erwähnten Ministerialblattes gewährt und geeignet ist, letzteres, von dem ohnehin schon mehrere Jahrgänge gänzlich vergriffen sind, in den meisten Fällen zu ersetzen.

Schleswig, den 10. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Beiträge zur generellen städtischen Brandkasse ult. Juni 1869.

415. Nach den ult. Juni d. J. vorhandenen Brandversicherungssummen der Gebäude in den zur generellen städtischen Brandkasse gehörigen Städten und Flecken hiesiger Provinz ist nur der durch landesherrliche Resolution vom 6. April 1853 bis weiter auf $^1/_8$ % der Versicherungssumme festgesetzte ordentliche Beitrag auszuschreiben und an unsere Hauptkasse abzuliefern, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Schleswig, den 14. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Aussonderung der steuerartigen Beträge aus den stehenden Gefällen.

416. Durch Erlaß des Königlichen Finanzministeriums vom 8. März d. J. sind wir beauftragt worden, die Aussonderung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1867 theils ganz wegfällig gewordenen, theils auf $^3/_4$ ihres ursprünglichen Belaufs ermäßigten steuerartigen Beträge aus den im hiesigen Regierungsbezirk unter der Bezeichnung „stehende Gefälle" zu erlegenden Abgaben vorzunehmen. Wir werden die hiernach von uns zu treffenden Entscheidungen in der Form von Resultaten erlassen, gegen welche den Betheiligten der Weg eines bei uns einzureichenden Recurses an das Königl. Finanzministerium innerhalb einer Präclusivfrist von 6 Wochen sowie die Beschreitung des Rechtsweges offen steht. Die Publikation unserer Entscheidungen wird in den ländlichen Distrikten in der Weise erfolgen, daß dieselben durch die Gemeindevorsteher binnen 8 Tagen nach Empfang den zu diesem Zweck zu berufenden Gemeindeversammlungen vorgelegt werden. Rücksichtlich der Städte werden die Resolute an die Magistrate erlassen werden, welche dieselben ebenfalls binnen 8 Tagen nach dem Eingang in einer Sitzung der städtischen Collegien vorzulegen haben. Außerdem werden wir dafür Sorge tragen, daß die Resolute in einem öffentlichen Lokale in der betreffenden Gemeinde ausgelegt werden. Je ein Exemplar der Resolute ist mit einer Bescheinigung der Stadtmagistrate resp. der Gemeindevorsteher darüber zu versehen, wann die Bekanntmachung in der Sitzung der städtischen Collegien resp. in der Gemeindeversammlung Statt gefunden hat, und umgehend durch Vermittelung des betreffenden Landrathsamts an uns zu remittiren.

Die für den Recurs an das Königliche Finanzministerium festgestellte sechswöchige Präclusivfrist beginnt mit demjenigen Tage, an welchem den ebenerwähnten Attesten zufolge die Bekanntmachung erfolgt ist.

Die nach Maßgabe unserer Entscheidungen seit dem 1. Juli 1867 zuviel erlegten Abgabebeträge werden den Betreffenden demnächst zurückerstattet werden.

Schleswig, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die im September d. J. abzuhaltende Prüfung derjenigen Wehrpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erlangen wollen.

417. In dem Monate September d. J. wird die nächste Prüfung von der unterzeichneten Commission gehalten werden.

Die in den Jahren 1850 und 1851 geborenen Wehrpflichtigen der Provinz Schleswig-Holstein, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erlangen wollen, werden aufgefordert, ihre Anmeldungen zu dieser Prüfung spätestens bis zum 20. Juli d. J. bei den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen ihrer Wohnörter anzubringen. Alle nach dem genannten Termin eingehenden Meldungen werden keine Berücksichtigung bei der diesjährigen Herbstprüfung finden, sondern zu rechtzeitiger Anbringung bei den ferneren Prüfungsterminen zurückgegeben werden.

Dem bezüglichen Gesuche hat der sich Meldende beizufügen:

a) seinen Geburtsschein und Lageschein, wenn er mit letzterem versehen ist,
b) die Bescheinigung der Einwilligung seines Vaters oder Vormundes,
c) ein von der Orts-Polizeibehörde ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß,
d) die im § 3 unter a der Bekanntmachung der oberen Provinzialbehörden vom $^{12}/_{17}$. März 1867 — Stück 40, Nr. 105 des Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein, Jahrgang 1867 — verlangten, gehörig attestirten drei Schriftstücke.

Die im Jahre 1851 geborenen Wehrpflichtigen brauchen die unter d bezeichneten drei Schriftstücke nicht anzulegen, müssen aber statt dessen durch ein vorschriftsmäßiges Zeugniß, oder durch Bestehen einer Prüfung vor der unterzeichneten Commission darthun, daß sie den Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums, oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird.

Für Wehrpflichtige aus den altpreußischen Landestheilen, welche die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste bei der unterzeichneten Commission nachsuchen wollen und dürfen, finden hinsichtlich des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung die Vorschriften der §§ 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 Anwendung. Haben dieselben jedoch bis zum 1. October 1868, mit einem den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse, die Schule verlassen, so wird ihnen die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste nach Maßgabe des gedachten § 131 ertheilt, wenn sie die fragliche Berechtigung vor dem 1. Februar des Kalenderjahres nachsuchen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Schleswig, den 12. Juni 1869. Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Personal-Chronik.

418. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Polizei-Assistenden Voß in Altona ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Altona unterm heutigen Datum wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Gerichts-Assessor Henrichsen daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

419. Von demselben ist das s. Z. dem Kirchspielvogt Brolund in Bordesholm ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Bordesholm unterm heutigen Datum wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Kirchspielvogtei-Bevollmächtigte Kröger daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

420. Die obrigkeitliche Gewalt in dem adeligen Gute Groß-Nordsee ist mit dem Besitze desselben auf den Herrn Wilhelm Maltha Hirschfeld übergegangen.

421. Der unterm 15. März d. J. approbirte Doctor der Medicin und Chirurgie, Christian Ferdinand Petersen hat seinen Wohnsitz in Kiel genommen und ist unterm 30. April d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

422. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 21. Mai d. J. die am 4. s. Mts. stattgehabte Wahl des Candidaten Wulf Friedrich August Lühr aus Neukirchen als Pastor in Horsbüll, Propstei Tondern, bestätigt.

423. Dasselbe hat im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Schleswig unter dem 12. d. Mts. den Pastor Christian Hansen auf Langeneß, Propstei Husum-Bredstedt auf sein desfälliges Ansuchen vom 15. Juni d. J. angerechnet von seinem Amte als Prediger und Schullehrer entlassen.

424. Der Candidat der Theologie Eduard Carl Gustav Ethamer aus Hamburg hat am 10. Juni d. J. das durch die provisorische Verfügung vom 21. Februar 1865 vorgeschriebene Colloquium bestanden.

425. Mittelst A. K. O. vom 27. Mai c. ist der bisherige Intendantur-Rath Schweder zum Militair-Intendanten des 9. Armee-Corps ernannt worden. — Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Berch ist von der diesseitigen Intendantur zu der des 4. Armee-Corps und der Intendantur-Sekretariats-Assistent Lorenz von Berlin hierher versetzt worden.

Vacanz-Anzeige.

426. Das Schobüller Pastorat ist vacant, dessen Diensteinkünfte außer freier Wohnung mit Garten und außer einer Milchlieferung und einigen freien Fuhren, worunter die freie Anfuhr der Feuerung auf 1 Meile Wegs, und außer theilweiser freier Bearbeitung des Dienstlandes, zu 540 Thlr. veranschlagt werden, worunter 240 Thlr. sind, welche auf 25 Jahre vorläufig für 13½ Demat Land vom Hattstedter Pastorat entrichtet, darnach aber nach den dann üblichen Landpreisen normirt werden. Die Gemeinde trägt die Ordinations- und Introductions-Gebühren. Dienstabgaben sind: 3 Thlr. an die Prediger-Wittwen-Pensions-Zulage-Casse.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel, welches dies Pastorat unmittelbar besetzt, innerhalb 6 Wochen a dato portofrei einzusenden.

Husum, den 8. Juni 1869. Der Kirchenpropst.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorentzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 24. Schleswig, den 30. Juni. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

427. Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 8. Juni 1869, enthält unter:

Nro. 7425. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, sowie des Beschlusses des Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens.

Nro. 7426. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 11. Juni 1869, enthält unter:

Nro. 7427. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreuz über Sprenge nach Jöllenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden.

Nro. 7428. Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869.

Nro. 7429. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Nro. 7430. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Magdeburg," mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

Bekanntmachungen der Centralbehörden:

Bekanntmachung, betreffend die 13. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

428. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschuß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinscoupons Serie III. Nr. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. December v. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. December v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches be-

den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgeloosten Schuldverschreibungen auf den Bureaus unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuerempfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein zur Einsicht für das Publikum ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1859 die nicht rechtzeitig erhobenen Capitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 22. Juni 1869. Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

429. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 und 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der obern Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht statt.

Berlin, den 18. Juni 1869. Der Finanz-Minister.

Bekanntmachung.

430. Durch die Bekanntmachung vom 24. October v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungs-Orte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869. Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

431. An Stelle des erkrankten außerordentlichen Mitgliedes des Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-Collegiums, des Herrn Apothekers Nielsen in Kiel, haben wir die Herren Apotheker Hartz in Burg, (Süderdithmarschen) Lehmann in Rendsburg und Thun in Segeberg mit den zunächst vorzunehmenden Oberrevisionen von Apotheken in dem Herzogthum Holstein beauftragt.

Schleswig, den 15. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

432. Durch Ministerial-Verfügung vom 20. Mai d. J. ist die höhere Lehranstalt zu Itzehoe als eine höhere Bürgerschule im Sinne des Reglements vom 6. October 1859 anerkannt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Anstalt da-

durch die Befugniß zu Abgangsprüfungen erworben hat und daß ein Abgangszeugniß der Reife zum einjährigen Militairdienst, zum Eintritt in die Königliche Thierarzneischule zu Berlin, zur Annahme als Postexpedientanwärter, und zur Annahme als Apothekerlehrling berechtigt.

Kiel, den 19. Juni 1869. Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachungen der Regierung.

433. Da bisher regelmäßig ein Theil der Herren Prediger, Civilstandsbeamten p. p. mit der Einsendung der zufolge Ministerialrescripts vom 23. August 1867 (Verordnungsblatt 1867, Stück 120, Seite 1167) in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, Mai und September j. J. dem Erbschaftssteuerfiscalate in Kiel zuzustellenden Listen der in den verflossenen vier Monaten verstorbenen Personen resp. Vacatanzeigen im Rückstande geblieben ist, sehen wir uns veranlaßt die prompte Innehaltung dieser Termine hiedurch mit Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß wir in Säumigkeitsfällen wider die Betreffenden Ordnungsstrafen zu verhängen genöthigt sein würden.

Schleswig, den 17. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Meldung ꝛc. der Führer Norddeutscher Schiffe bei dem Vice-Consulate des Norddeutschen Bundes in Helder und dem General-Konsulate in Amsterdam.

434. Nachstehender Erlaß des Bundeskanzler-Amts vom 2. Juni d. J.:

„Ueber die Verpflichtung der Führer der im Hafen von Helder einlaufenden Norddeutschen Schiffe zur Meldung und Gebühren-Zahlung wird nach Einholung der Vorschläge des General-Konsuls Hepner hierdurch bestimmt, daß

1) die Führer derjenigen Schiffe, welche ganz in Helder löschen sich bei dem dortigen Vice-Konsulate zu melden und die in dem provisorischen Gebührentarif für die Bundeskonsule vom 15. März 1868 sub 9 für die Expedition eines Schiffes festgesetzte Gebühr zu entrichten haben;

2) die Führer derjenigen Schiffe, welche, nach Amsterdam bestimmt, behufs Fortsetzung ihrer Reise dorthin ihre Ladung nur theilweise in Helder löschen, nicht bei dem dortigen Vice-Consulate sondern lediglich bei dem Generalconsulate in Amsterdam sich zu melden und nur dort die oben erwähnte Gebühr zu entrichten haben.

Die Gebühren für besondere Amtsverrichtungen, wie Ausfertigung und Abänderung von Musterrollen, Aufnahme von Verklarungen ꝛc. stehen in allen Fällen ausschließlich demjenigen Konsul zu, welcher diese Amtshandlungen vornimmt. Das Bundeskanzler-Amt.

wird dem Handelsstande und den Rhedern hiesiger Provinz hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 17. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

435. In gegebener Veranlassung wird zur Vermeidung muthwilliger Beschädigungen an den zum Zwecke der Landestriangulation errichteten Signalen und sonstigen Anlagen darauf aufmerksam gemacht, daß solche Beschädigungen, wozu namentlich auch Veränderungen der Signale etc. zu rechnen sein werden, der Bestrafung nach Maßgabe des § 282 des Strafgesetzbuchs unterliegen.

Schleswig, den 18. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Declaration des § 36 Passus 1 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. vom 5. September 1867.

436. Die Fassung des § 36 Passus 1 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. vom 5. September 1867, hat zu der Annahme Veranlassung gegeben, daß diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche auf Grund des § 20 1 c. unter Dispensation von den Uebungen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Fall einer Mobilmachung überseeischen Urlaub erhalten haben, nicht in der Heimaths-Controlle zu führen sind.

Mit Bezug hierauf bemerkt das Kriegsministerium, daß die Mannschaften vorberegter Kategorie gleich allen übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche, ohne auszuwandern, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort außerhalb des Bundesgebiets nehmen, der Heimaths-Controlle zu überweisen und in solcher fortzuführen sind.

Berlin, den 1. Juni 1869. Kriegsministerium.

Vorstehende Declaration wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 21. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Declaration der Anmerkung zu § 64 1 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

437. Dem zweiten Alinea der Anmerkung zu § 64 1 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund wird hierdurch folgende Fassung gegeben:

Listen-Auszüge, resp. besondere, den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben beigefügte Nachweisungen über die Verhältnisse der Militairpflichtigen sind von dem Civilvorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission unmittelbar unter dem zuletzt eingetragenen Namen zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen. Wenn Auszüge ꝛc. eingehen, ohne, wie vorstehend angegeben, ordnungsmäßig ab-

geschlossen zu sein, so sind sie dem betreffenden Civil-Vorsitzenden zur nachträglichen Vervollständigung zurückzusenden.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Gr. v. Bismark-Schönhausen

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Vorstehende Declaration wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 21. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

438. Der am ersten Tage nach Mariä Heimsuchung in Grömitz, Kreis Cismar, abzuhaltende Jahrmarkt, wird in diesem Jahre am Montag den 5. Juli abgehalten werden.

Schleswig, den 22. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

439. Durch Erlaß des Königlichen Finanzministeriums vom 8. März d. J. sind wir beauftragt worden, die Aussonderung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1867 theils ganz wegfällig gewordenen, theils auf ¼ ihres ursprünglichen Belaufs ermäßigten steuerartigen Beträge aus den im hiesigen Regierungsbezirk unter der Bezeichnung „stehende Gefälle" zu erlegenden Abgaben vorzunehmen. Wir werden die hiernach von uns zu treffenden Entscheidungen in der Form von Resoluten erlassen, gegen welche den Betheiligten der Weg eines bei uns einzureichenden Recurses an das Königl. Finanzministerium innerhalb einer Präclusivfrist von 6 Wochen sowie die Beschreitung des Rechtsweges offen steht. Die Publikation unserer Entscheidungen wird in den ländlichen Distrikten in der Weise erfolgen, daß dieselben durch die Gemeindevorsteher binnen 8 Tagen nach Empfang den zu diesem Zweck zu berufenden Gemeindeversammlungen vorgelegt werden. Rücksichtlich der Städte werden die Resolute an die Magistrate erlassen werden, welche dieselben ebenfalls binnen 8 Tagen nach dem Eingang in einer Sitzung der städtischen Collegien vorzulegen haben. Außerdem werden wir dafür Sorge tragen, daß die Resolute in einem öffentlichen Lokale in der betreffenden Gemeinde ausgelegt werden. Je ein Exemplar der Resolute ist mit einer Bescheinigung der Stadtmagistrate resp. der Gemeindevorsteher darüber zu versehen, wann die Bekanntmachung in der Sitzung der städtischen Collegien resp. in der Gemeindeversammlung Statt gefunden hat, und umgehend durch Vermittelung des betreffenden Landrathsamts an uns zu remittiren.

Die für den Recurs an das Königliche Finanzministerium festgestellte sechswöchige Präclusivfrist beginnt mit demjenigen Tage, an welchem den ebenerwähnten Attesten zufolge die Bekanntmachung erfolgt ist.

Die nach Maßgabe unserer Entscheidungen seit dem 1. Juli 1867 zuviel erlegten Abgabebeträge werden den Betreffenden demnächst zurückerstattet werden.

Schleswig, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

440. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Anmeldungen von Jäger-Lehrlingen zum Militairdienst im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst die Anstellungsberechtigung für die unteren Stellen des Forstdienstes erlangen zu können, im diesseitigen Regierungsbezirk nur in sehr geringer Zahl bisher eingegangen sind, so daß vermuthet werden muß, daß die Bestimmungen des Regulatives über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 nicht allgemein genug bekannt geworden sind.

Um eine genauere Kenntnißnahme von diesen Bestimmungen zu ermöglichen, lassen wir hierunter die hauptsächlichsten derselben auszugsweise folgen, indem wir gleichzeitig darauf aufmerksam machen, daß bei den Forstbeamten des Staates und der Gemeinden die einzelnen Vorschriften des Regulatives selbst eingesehen werden können.

Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§ 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weitergehende Qualification als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreinkommen von mindestens 120 Thalern einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualification und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit.

§ 2. (Eintritt in die Lehre.) Um zu dem Dienst im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§ 6) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden

haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. October desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Application ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

§ 3. (Wahl des Lehrherrn.) Jeder im practischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Private angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist, und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps.

§ 6. (Termin der Einstellung.) Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres, sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzkommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmerkung. Dem ersten Satze dieses § ist inzwischen folgende Fassung gegeben:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden." (Bekanntmachung vom 18. Juni 1868, Verordnungsblatt pro 1868, Stück 80, No. 298, Seite 869/870.)

§ 8. (Einstellung in den Truppentheil). Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach § 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat.

IV. Die Jägerprüfung.

§ 9. (Zulassung zur Prüfung.) Diejenigen Jäger, welche sich künftig die Forstanstellungsberechtigung zu erwerben wünschen, werden, sofern sie sich durch tadellose Führung im Militairdienst hierzu würdig erwiesen haben, den vorstehenden Bedingungen entsprechen, und das erforderliche Maß an Elementarschulkenntnissen besitzen, nach einer zur Erlangung eines Urtheils über sie hinreichenden Dienstzeit, in der Regel aber noch im Laufe des ersten Dienstjahres der Inspection der Jäger und Schützen von den resp. Bataillons-Commandeuren mittelst eines Verzeichnisses vorgeschlagen.

Wer genügende Schulkenntnisse nach dem Urtheile seines Compagniechefs nicht besitzt, wobei die Anforderung gestellt werden muß, geläufig und richtig lesen und schreiben und mit Einschluß der Regel-de-tri rechnen zu können, darf zur Prüfung nicht vorgeschlagen werden. Ebenso wird die Inspection der Jäger und Schützen diejenigen in den Vorschlagslisten streichen, bei denen sich nach den Attesten, namentlich auch in Hinsicht auf die Wahl eines ungeeigneten Lehrherrn, Bedenken findet.

§ 12. (Aussicht der im Examen Bestandenen). Sämmtliche in der Prüfung bestandenen Jäger haben die Aussicht, nach absolvirter gesetzmäßiger Dienstpflicht bei tadelfreier Führung, wenn sie um diese Vergünstigung bitten, zum Dienst auf Erwerbung einer Forstanstellungsberechtigung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zugelassen zu werden und bilden alsdann die Jägerklasse A im Allgemeinen.

Denjenigen Mannschaften dieser Klasse, welche den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften Genüge geleistet haben, steht zugleich der Weg zur höheren Forstcarriere durch Commandirung zur Forstakademie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten offen.

V. Der Dienst auf Erwerbung unbeschränkter Forstanstellungs-Berechtigung.

Jägerklasse A. I.

§ 13. (Feststellung der Zahl der Zuzulassenden.) Nach der Reihenfolge der Gesammtrangliste (§ 11)

werden von der Inspection der Jäger und Schützen die zum Erdienen einer unbeschränkten Forstanstellungsberechtigung zuzulassenden Jäger in derjenigen Anzahl bestimmt, welche sich nach dem Durchschnitte der in den vorhergehenden fünf Jahren nach § 35 vorgekommenen definitiven Anstellungen nach einer darüber der Inspection vom Finanzministerio jährlich mitzutheilenden Zusammenstellung als jährlicher Anwärterbedarf ergiebt, unter Zusetzung eines nach den Erfahrungen zu bestimmenden Procentsatzes für Zwischenabgänge, sowie unter Absetzung einer entsprechenden Anzahl für die nach § 40 zu erwartenden Zugänge, und übrigens mit möglichster Abrundung der Zahl, je nach dem Abschneiden eines Prüfungsprädikats in der Gesammtliste.

§ 14. (Verpflichtung der Jäger zur Klasse A. I.). Diese Jäger werden, sofern sie darum bitten, nach dreijähriger fortgesetzt untadelhafter Führung zur zwölfjährigen Dienstzeit im Jägercorps (mittelst einer Verpflichtungsverhandlung nach dem Schema D.) verpflichtet, und damit in die Jägerklasse A. I. aufgenommen.

Sie erlangen hierdurch die Aussicht, nach zurückgelegter zwölfjähriger Militairdienstzeit, — von welcher die ersten vier Jahre jedenfalls activ, die übrigen acht Jahre für gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten sind, auch im Frieden bis zu einer im Ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne stets disponibel zu sein, — die Berechtigung zur Anstellung im Forstschutzdienste zu erwerben, wenn sie im Uebrigen zugleich den hinsichtlich der körperlichen, moralischen und forsttechnischen Befähigung zu stellenden Anforderungen genügen.

Sofern die so Verpflichteten später zu Oberjägern oder Feldwebeln befördert werden, erlangen sie unter übrigens gleichen Bedingungen die Forstanstellungsberechtigung schon nach neunjähriger activer Dienstzeit, worunter jedoch mindestens eine fünfjährige in der Charge als Oberjäger geleistet sein muß.

In diese Klasse können von der Inspection über die nach § 13 festgesetzte Zahl hinaus auch diejenigen Jäger aufgenommen werden, welche nach bestandener Forsteleveprüfung (cfr. die allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 7. Februar 1864) in ein Jägerbataillon eingetreten sind und für ihre weitere forstwissenschaftliche Ausbildung der Vortheile sich zugleich theilhaftig machen wollen, welche den Jägern der Klasse A. I. aus ihrem Militairverhältnisse erwachsen.

§ 25. (Anerkennung zur Forstversorgungsberechtigung.) Den Jägern der Klasse A. I., welche ihren Verpflichtungen völlig Genüge geleistet haben, wird nach Ablauf der im § 14 bestimmten Dienstzeit die Forstanstellungsberechtigung mittelst Ertheilung des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und Aufnahme in die Liste der zur Forstanstellung berechtigten Anwärter — Forstversorgungsliste — durch die Inspection der Jäger und Schützen zuerkannt.

Die gleiche Forstanstellungsberechtigung darf auch vor Ablauf der zwölfjährigen (resp. neunjährigen) Dienstzeit zuerkannt werden:

1) nach dem Gesetz vom 4. Juni 1851 den als Ganzinvaliden aus dem aktiven Militairdienste ausscheidenden Jägern und Oberjägern, sofern sie zur Ausübung des Forstschutzdienstes noch brauchbar, und

a) durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Königlichen Militairdienstes oder
b) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren in Folge des Königlichen Militairdienstes, oder
c) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens ganz invalide geworden sind;

2) ausnahmsweise und mit vorgängiger jedesmaliger Bewilligung des Königlichen Kriegs-Ministeriums den in Ausübung des Königlichen Forstschutzdienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern im Reserveverhältniß invalide gewordenen Oberjägern und Jägern. Die Anstellungsberechtigung wird in diesem Falle jedoch nur für den Bezirk derjenigen Königlichen Regierung gewährt, in deren Dienste der Betreffende invalide geworden ist, und welche alsdann auch zu seiner Versorgung im Forstdienste nach Maßgabe der für die Anwärter der Klasse A. I. bestehenden Grundsätze verpflichtet ist.

Anmerkung. Bei anderweitiger Beschädigung in Ausübung des Forstschutzdienstes durch die eigene Waffe, durch Sturz ꝛc. und überhaupt in Folge des Forstschutzdienstes eintretender Invalidität darf der Forstversorgungsschein nicht sogleich ertheilt werden; es darf jedoch ausnahmsweise und mit vorgängiger jedesmaliger Genehmigung des Königlichen Kriegsministeriums die Aussicht auf künftige Erlangung desselben nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit belassen werden, wenn der Betreffende zu diesem Termin den Anforderungen entspricht, um dazu in Vorschlag gebracht werden zu können.

§ 26. (Ansprüche des Inhabers eines unbeschränkten Forstversorgungsscheins). Der unbeschränkte Forstversorgungsschein verleiht dem Inhaber die Qualification für jede Beschäftigung im Königlichen, Communal- und Instituten- sowie im Privatforstdienste auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidet zu werden, auch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 erlangen zu können, und die Berechtigung, auf einer Försterstelle oder als Hülfsaufseher im Königlichen Dienste mit mindestens 180 Thaler Besoldung, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle, oder auf einer Forststelle in der Communal- oder Instituten-Forstverwaltung, für welche eine weitergehende Qualification als die eines Königlichen Försters nicht erforderlich, und ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente ausgesetzt

ist, angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, moralische und forsttechnische Qualification keinebegründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A I. — letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§ 42 und 43) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Anmerkung. Der im ersten und zweiten Satze dieses § aufgeführte Betrag von 220 Thlr. ist inzwischen auf 270 Thlr. erhöht.

(Bekanntmachung im Stück 12 des Amtsblatts pro 1869, No. 156, Seite 74/75.)"

Schleswig, den 12. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

441. Nach der Bestimmung des § 8 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 8. August 1867 (Verordnungsblatt pro 1867, Seite 885 et sequ.) sollen bei Verwendung der Stempelmarken Seitens der betreffenden Behörden und Beamten die Journal-Nummer, das Datum (in Ziffern) und der Ort auf die Marken gesetzt und Letztere außerdem mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck des amtlichen Siegels dergestalt versehen werden, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit dem Kassations-Vermerke nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Dieser Vorschrift ist bisher häufig nicht genau entsprochen worden, weshalb solche sämmtlichen öffentlichen Behörden und Beamten des Regierungsbezirks hiermit in Erinnerung gebracht wird.

Schleswig, den 16. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

442. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 6. d. M. (Seite 165 des Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Königlichen Kirchspielvogt, Polizeimeister Tetens in Rendsburg als Kurator der dortselbst am 1. Juli cr. in Wirksamkeit tretenden Königlichen Steuerkasse II. und der damit verbundenen Forstkasse bestellt haben.

Schleswig, den 21. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

443. Der dem Viehhändler Peter Springer zu Postfeld pro 1869 ertheilte Gewerbeschein Nr. 2354 ist angeblich verloren gegangen, und wird für ungültig erklärt.

Schleswig, den 23. Juni 1869. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

444. Während der Gerichts-Ferien, welche mit dem 15. Juli c. beginnen und mit dem 1. September c. endigen, ruht bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht und den ihm unterstehenden Königlichen Amtsgerichten der Geschäftsbetrieb in allen nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit.

Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:

1. die in den §§ 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 885) bezeichneten Prozeßsachen;
2. die Eröffnung von Konkursen und die Verfügungen in der Executions-Instanz.

Schleunige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden.

Altona, den 12. Juni 1869. Der Kreisgerichts-Director.

445. Seitens des unterzeichneten Königlichen Kreisgerichts wird hierdurch bekannt gemacht:

1) Die Gerichtsferien finden vom 15. Juli bis 1. September d. J. statt;

2) dieselben haben abgesehen von den über die Wahrung der Fristen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur auf die Thätigkeit der Gerichte selbst in nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit Einfluß.

3) Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:

a) die in den §§ 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 885) bezeichneten Prozeßsachen;

b) die Eröffnung von Concursen und die Verfügungen in der Executions-Instanz.

4) Alle schleunigen Gesuche müssen als solche begründet und mit der Bezeichnung „Ferien-Sache" oben am Eingange besonders ersichtlich gemacht werden, da anderen Falles auf dieselben „als schleunig" keine Rücksicht genommen werden kann.

Flensburg, den 18. Juni 1869. Königliches Kreisgericht.

446. Zu Lindow im Regierungs-Bezirke Potsdam und zu Oldesloe und Wandsbeck im Regierungs-Bezirke

Schleswig werden am 1. Juni cr. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes) eröffnet werden.

Hamburg, den 18. Juni 1869. Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

447. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Hardesvogt Grünfeld ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei den Königlichen Amtsgerichten zu Niebüll und Neukirchen wieder zurückgezogen und an seiner Stelle

1) für das Amtsgericht zu Niebüll der Gemeindevorsteher Peter Müller daselbst und
2) für das Amtsgericht zu Neukirchen der ehemalige Lehnsvogt Dahl auf Dammbüll

mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

448. Der bisherige Civilsupernumerar Carl Lippold ist zum Kassen-Assistenten bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

449. Von der Gutsherrschaft des adeligen Guts Cronsburg ist mit Genehmigung der Regierung der Verwalter Franz Carl Heinrich Lüders daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

450. Von der Gutsherrschaft des adel. Gutes Lammershagen ist mit Genehmigung der Regierung der Secretair Carl Friedrich August Lorenz daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

451. Der unterm 28. Mai d. J. als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirte Doctor der Medicin und Chirurgie, Adolph Christian Weiland hat seinen festen Wohnsitz in Altona genommen und ist am 28. Mai d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

452. Der unterm 4. Mai d. J., als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirte Doctor der Medicin und Chirurgie, Emil Henri Theodor Müller hat seinen festen Wohnsitz in Rellingen, Kreis Pinneberg, genommen und ist am 9. Juni d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Vacanz-Anzeigen.

453. Das Predigtamt auf der Hallig Langeneß-Nordmarsch, mit welchem das Schulamt für Langeneß verbunden ist, ist vacant. Die Diensteinkünfte werden auf 640 Thlr. veranschlagt, wovon dem Pastor emer. Hansen 280 Thlr. als jährliche Dienstabgabe zu entrichten sind, wozu indessen bis zum Ableben des Herrn Pastors Hansen emer. ein jährlicher Zuschuß von 80 Thlr. aus Staatsmitteln bewilligt ist.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel, welches dieses Predigt- und Schulamt unmittelbar besetzt, innerhalb 6 Wochen à dato portofrei einzusenden. Husum, den 16. Juni 1869. Der Kirchenpropst.

454. Das Diaconat an der St. Nicolai-Kirche in Eckernförde ist vacant und demnächst durch Wahl der Gemeinde zu besetzen. Die Einkünfte betragen außer freier Wohnung nebst Garten 500 Thlr. Wofern in Eckernförde eine Kreis-Real- oder höhere Schule ins Leben gerufen werden sollte, wären die Religionsstunden in derselben von dem Diaconus gegen Vergütung zu ertheilen. Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnisse innerhalb 6 Wochen an das Patronat der St. Nicolai-Kirche in Eckernförde, welches zur Wahl präsentirt, zu richten und portofrei einzusenden. Hütten, den 16. Juni 1869. Königliche Hüttener Kirchenprobstei.

455. Das Amt eines Küsters und Schullehrers in Bleckendorf, ist durch die Pensionirung des Inhabers vacant geworden und soll zu Michaelis d. J. wieder besetzt werden.

Die Emolumente dieser Stelle betragen nach einem Extract aus dem Taxationsprotocoll über das Einkommen derjenigen Landschullehrer-Stellen, deren Inhaber keine Ansprüche auf Verbesserung ihrer Dotation gemäß Patents vom 16. Juni 1864 haben, außer Dienstwohnung nebst Garten 2c. a) als Schullehrer 304 Thlr. b) als Küster 114 Thlr. zusammen 418 Thlr. Die vom Amtsnachfolger zu zahlende Pensionssumme beträgt 40 Thlr. Bewerber um diese Stelle, welche ihre Befähigung im Orgelspielen nachzuweisen haben, wollen ihre Gesuche nebst den fidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Sehlendorf, den 22. Juni 1869. Das Patronat der Bleckendorfer Schule im Gute Futterkamp.

456. Der Posten eines Polizei- und Fleckendieners im Flecken Bredstedt ist zu besetzen. Gehalt 120 Thaler Außerdem für Besorgung von Botendiensten eventuell 60 Thlr. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Collegium einreichen.

Bredstedt, den 18. Juni 1969. Das Fleckenscollegium.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und 1) eine Ziehungsliste zu No. 128 und 2) eine Anlage, betreffend die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen 2c.)

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 25. Schleswig, den 7. Juli. 1869.

Bekanntmachungen d. Centralbehörden.

157. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869. Der Bundeskanzler.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

158. Die dem Steuer-Amt zu Oldesloe bisher zugestandene Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen und zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren eingehenden Waaren wird infolge höherer Bestimmung in Zukunft wegfällig und hört damit auch das bei dem genannten Amte bestandene Niederlagerecht auf.

Glückstadt, den 25. Juni 1869.
Der Geh. Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen der Regierung.

159. Wir bestimmen hiemittelst, auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529), sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Eckernförde von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal in dem „Kreisblatt des Kreises Eckernförde" behufs gültiger Publication derselben abzudrucken sind. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 19. Juni 1869.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

160. Uns ist ein Bericht des Altonaer Polizeiamts zugegangen, wonach dort im October v. J. eine Beschädigung eines im dortigen Hafen liegenden Kuffschiffs durch eine Explosion stattgehabt hat. Als Ursache der letzteren ist mit Wahrscheinlichkeit ermittelt, daß Gase, welche von der in Palmkornmehl bestehenden Ladung ausströmten, durch zufällige Annäherung eines brennenden Zündholzes entzündet sind. Die angestellten technischen Ermittelungen ergeben, daß bei der Extrahirung

des Oels aus den Palmkornen mittelst Petroleumaethers oder ähnlicher Flüßigkeiten ein Residuum der letzteren in dem Palmkornmehl verbleiben kann, welches bei Lagerung des Mehls in verschlossenen Räumen sich sammelt und dann im Falle der Entzündung die Gefahr einer Explosion bietet. Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkornrückstände verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl.

Als Schutzmittel empfehlen wir eine Aufforderung an die Fabrikanten, die Flüßigkeit möglichst vollständig wieder zu extrahiren und an die Schiffer, Lagerer 2c. durch Lüften der Räume die Ansammlung der Gase zu verhüten.

In Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers für Handel 2c. und des Innern vom 31. v. M., weisen wir die Polizeibehörden an, hiernach gegenüber Fabrikanten von Palmkornmehl, resp. Schiffern mit dergl. Ladung zu verfahren.

Schleswig, den 24. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

461. Zufolge desfälligen Erlasses des Herrn Ministers des Innern sind die aus dem Trencsiner Comitate gebürtigen Drahtbinder Johann Wangarik, Joseph Gabosik, Andreas Wrsanszky und Johann Pelaczek, welche zu Ende des vorigen Jahres von der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandschaft in Berlin zur unverzüglichen Rückkehr in die Heimath behufs Genügung ihrer Militairpflicht Anweisung erhalten haben, bisher dort nicht eingetroffen, und es ist nunmehr auf Veranlassung des Königlich Ungarischen Ministeriums des Innern das Ersuchen gestellt worden, die gedachten Personen, falls dieselben innerhalb Preußens betreten werden sollten, zur Rückkehr in ihre Heimath anzuhalten.

Sämmtliche Polizeibehörden werden demzufolge hiedurch angewiesen, die bezeichneten vier Personen falls dieselben betroffen werden, mittelst Zwangspasses nach ihrer Heimath zu dirigiren.

Schleswig, den 25. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

462. Von dem General-Consul des Norddeutschen Bundes zu Triest ist neuerdings zur Sprache gebracht worden, daß nach einer Mittheilung des Consuls zu Ragusa die Zahl der dort aus den angrenzenden türkischen Provinzen im kläglichsten Zustande ankommenden und die Hülfe des Consulats in Anspruch nehmenden deutschen Handwerksgesellen sich in bedauerlicher Weise vermehrt. Diese Leute, welche gewöhnlich Handwerke betreiben, die in der Türkei gar nicht ausgeübt werden, treten größtentheils durch die Oesterreichische Militairgrenze auf das Türkische Gebiet über und kehren, wenn sie dort keine Arbeit finden, von Allem entblößt, über Ragusa zurück.

Der Hauptgrund dieses Uebels liegt darin, daß auch solche Leute von ihren Heimathsbehörden Pässe nach der Türkei erhalten, welche dort voraussichtlich keinen Erwerb finden, und denen andererseits die Mittel zu einer bloßen Reise durch die Türkei völlig abgehen. Beispielsweise werden nicht selten an Knopfmacher, Gürtler, Tuchmacher, Bierbrauer, gewöhnliche Ladendiener 2c. Pässe dahin ertheilt, während doch Leute dieser Art fast niemals dort Beschäftigung in ihrem Gewerbe finden können.

Zur Vorbeugung der hieraus hervorgehenden Uebelstände erscheint es wünschenswerth, auf die thunlichste Verminderung der Zahl solcher nach der Türkei übertretenden und später im Zustande der Verarmung zurückkehrenden Handwerksgesellen, hinzuwirken und zu diesem Behufe die Reisen derselben nach den Landestheilen der hohen Pforte in jeder irgend zulässigen Weise zu verhindern.

In Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 14. d. M. werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, in allen Fällen, in denen es sich um die Ausstellung von Pässen nach der Türkei handelt, die vorstehend aufgestellten Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen, und falls nach denselben die Unwahrscheinlichkeit des Fortkommens des Paß-Extrahenten in der Türkei sich ergiebt, denselben auf die nachtheiligen Folgen seines Vorhabens durch entsprechende Verwarnung aufmerksam zu machen.

Schleswig, den 25. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

463. Aus dem unlängst vor der Kieler Föhrde gesunkenen Schniggschiffe ist jetzt der Mast herausgenommen und dasselbe mit einer grünen Boje belegt, welche mit „Wrack" bezeichnet ist. Dieselbe liegt in 4 bis 5 Faden Wasser ca. 3 Seemeilen von der auf der östlichen Seite der Kieler Föhrde ausgelegten äußersten Seetonne und peilt man von dem Wrack: das sogenannte Schäferhaus auf der holsteinischen Seite S. S. O. das Dorf Stein daselbst S. W. ½ S. und den Büller Leuchtfeuerthurm W. N. W. ½ W. nach dem Compaß.

Schleswig, den 29. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

464. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 22. April d. J., betreffend den Transport von Verbrechern in die Strafanstalt zu Glückstadt (Amtsblatt No. 256) setzen wir nach stattgehabter fernerer Verhandlung hiedurch allgemein vom 1. Juli d. J. ab gerechnet für alle auf Requisition der Gerichte, resp. Staatsanwälte von den Polizeibehörden ausgeführten Transporte das den transportirenden Polizeiofficialen zu vergütende Tagegeld auf 20 Sgr. fest; außerdem haben dieselben, wenn sie die Eisenbahn benutzen müssen, Anspruch auf Erstattung des verauslagten Fahrgeldes. Falls einzelne Polizeioffizialen, unter Berufung auf die von ihnen seither bezogenen höheren Gebühren, nicht geneigt sind, die Transporte für obigen Satz zu besorgen, oder falls sonstige Bedenken gegen die Verwendung der angestellten Officialen zu einem Transporte, z. B. wegen sonstiger Unentbehrlichkeit obwalten, haben die Polizeibehörden den Staatsanwälten geeignete Personen zur

Verwendung als Civiltransporteure zu bezeichnen, mit welchen nähere Abkommen wegen der Vergütung, event. unter Zusicherung dauernder Verwendung, zu treffen die Staatsanwälte angewiesen sind.

Schleswig, den 1. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

165. Auf den Bericht vom 31. Mai d. J. betreffend die Anstellung des auf dem Seminar in Copenhagen gebildeten Lehrers N. an der Schule zu N. erwidern wir dem Königlichen Kirchenvisitatorium der Propstei N., daß die in der Circularverfügung vom 4. Sept. 1820 enthaltene Bestimmung, nach welcher unter Beobachtung völliger Reciprocität den von dänischen Schullehrerseminarien entlassenen Seminaristen ebenso wie den Zöglingen der Seminarien in den Herzogthümern Schleswig und Holstein der Zugang zu den Schullehrerstellen in den genannten Herzogthümern gestattet sein sollte, unseres Erachtens nach der durch den Wiener Friedensvertrag vom 30. October 1864 erfolgten Abtrennung der Herzogthümer von der dänischen Monarchie und demnächstiger Einverleibung derselben in den Preußischen Staat hinsichtlich der nach Abschluß des genannten Friedenstractats auf dänischen Schullehrerseminaren ausgebildeten und geprüften Seminaristen keine Anwendung mehr finden kann.

Wir finden indeß nichts dagegen zu erinnern, daß denjenigen aus den Herzogthümern stammenden Seminaristen, welche schon vor dem Abschluß des gedachten Friedensvertrages ein dänisches Seminar bezogen hatten, aber erst nach dieser Zeit ihren Seminarcursus vollendet haben und nach vorgängiger Prüfung von dem dänischen Seminar entlassen sind, gleiche Anstellungsfähigkeit mit den auf einem Seminar der Herzogthümer ausgebildeten und geprüften Seminaristen gewährt werde.

Schleswig, den 25. Juni 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

166. Se. Majestät der König haben auf Grund der Verordnung vom 28. April 1867, betr. die Einführung der preuß. Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, zu bestimmen geruht, daß die seither in den durch den Wiener Frieden dem Herzogthum Schleswig einverleibten Districten unter der Bezeichnung „Halvandenskillingsafgift" an die Staatskasse entrichtete Abgabe vom 1. Januar 1869 ab in Wegfall gebracht werde. Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Steuerkassen den Auftrag erhalten werden, die gedachte Abgabe vom 1. Januar d. J. an unerhoben zu lassen.

Schleswig, den 24. Juni 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

167. Der dem Peter Nickelsen zu Flensburg ertheilte Gewerbeschein Nr. 1861 pro 1869 ist angeblich verloren gegangen und wird deshalb mit dem Bemerken hierdurch für ungültig erklärt, daß für den p. p. Nickelsen ein Duplicat des Gewerbescheines ausgefertigt worden ist.

Schleswig, den 26. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

168. Vom 1. Juli d. J. ab wird die Entfernung zwischen Schleswig Bahnhof und Satrup auf 3¼ Meilen festgesetzt und erhält die zwischen beiden Orten coursirende Personenpost folgenden Gang: aus Schleswig Bahnhof 12^{15} Mittags, in Uelsbye 2^{15} Nachmittags, in Satrup 3^{45} Nachmittags. Aus Satrup 5^{15} früh, in Uelsbye 6^{5} früh, in Schleswig Bahnhof 8^{15} Vormittags.

Von demselben Tage ab geht die Botenpost von Satrup nach Sterup statt 3^{45} Nachmittags, 4 Uhr Nachmittags ab.

Kiel, den 30. Juni 1869. Der Ober-Post-Director.

169. Vom 1. Juli cr. ab geht die Personenpost von Schleswig nach Eckernförde statt 12 Uhr Mittags 5 Uhr Nachmittags ab.

Der Ober-Post-Director.

170. Auf den Königlichen Dampfbaggern und Bugsirdampfbooten hierselbst sollen vier Feuerwärterstellen, mit einem jährlichen Gehalt von 225 Thlr. durch Civilversorgungsberechtigte besetzt werden.

Meldungen solcher Individuen, welche diese Berechtigung besitzen, als Heizer bereits fungirt haben und gesund und kräftig sind, werden von dem Unterzeichneten bis zum 26. Juli cr. entgegen genommen. Der Meldung ist, außer den betreffenden Militair- und Führungs-Zeugnissen, ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand beizufügen.

Neufahrwasser, am 25. Juni 1869.

Der Königliche Hafen-Bau-Inspector: Fr. Schwabe.

Personal-Chronik.

Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel:

171. Ernannt sind: Die Gerichts-Assessoren Mundt und Dose zu Rechtsanwälten im Bezirk des Kreisgerichts Kiel, ersterer mit Anweisung seines Wohnorts in Preetz und letzterer in Neustadt; — der Gerichtsassessor Bachmann zum Amtsrichter in Toftlund; — die Rechtskandidaten Chr. A. Fidler und C. A. E. E. Clemann zu Referendarien; — der frühere Gevollmächtigte J. E. A. Suckstorf zum Amtsgerichts-Secretair in Kiel; — der frühere Landbriefträger Fr. Beyer zum Gerichtsboten und Executor bei dem Amts-Gericht in Bornhöved und der Feldwebel C. A. Fr. Benno Jacobs zum Gerichtsboten und Executor bei dem Amts-Gericht in Segeberg.

Versetzt sind: Der Amtsgerichtssecretair Trettau vom Rendsburger Amtsgericht an das Amtsgericht zu Tinnum auf Sylt, und der Amtsgerichtssecretair Köppen von letzterem an das erstere Amtsgericht.

Entlassen ist aus dem Justizdienst auf sein Ansuchen der Gerichtsassessor Hennigs in Tönning.

Kiel, den 26. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

472. Im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Kiel:

Ernannt: der Rentier Sievers in Grumby zum Post-Expediteur.

Angestellt: der Post-Expedient Wagener bei dem Post-Amte in Tondern; der Bureaudiener Hildebrandt bei dem Post-Amte in Heide.

Bestätigt: die Post-Expedienten-Anwärter Barack in Friedrichsort, Herms in Kiel und Schmall in Heide als Post-Expedienten, der Bureaudiener Ladeburg in Flensburg.

Versetzt: der Post-Inspector Blindow von Kiel nach Münster, Post-Expediteur Noll von Wovens nach Norburg und Post-Secretair Hempler von Kiel nach Rendsburg.

Angenommen: die Abiturienten v. Thaden aus Neu-Testorff und Wachholtz aus Eutin zu Post-Eleven der frühere Gendarm Schulze aus Husum zum Post-Expedienten-Anwärter.

Entlassen: der Packetbesteller Joens in Schleswig.

Der Ober-Post-Director.

473. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 25. d. Mts. genehmigt worden, daß 1) der Compastor Gustav König in Gelting, 2) der Pastor Christian Gustav Wilhelm Rosenhagen in Dresden und 3) der Pastor Eduard Friedrich Hansen in Colmar, sowie als Suppleant, für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte, der Pastor adj. Heinrich Christoph Dietrich Rotermund in Süderhastedt der Gemeinde zu Gelting zur Wahl eines Hauptpastors daselbst präsentirt werden.

Vacanz-Anzeigen.

474. Die Districtsschule in Heide-Schardebüll, Kirchspiels Enge, soll wieder definitiv besetzt werden. Die Emolumente sind: freie Wohnung und Feuerung, 5 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Gerste 100 □R. Land, für fehlendes Land 45 Thlr. Pr., Schullohn 97 Thlr. 15 Sgr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern portofrei einreichen.

Tondern, den 28. Juni 1869. Der Kirchenpropst.

475. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Districtsschullehrers, Küsters und Organisten zu Eddelack werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung im Schulhause und 30 □Ruthen großen Garten, und zur Feuerung die Lieferung von 13 Marschfudern Torf, ein Baar-Gehalt von 120 Thlr. 24 Sgr. für den Schuldienst und 76 Thlr. nebst circa 36 Thlr. Accidentien für den Kirchendienst, ferner die Nutznießung von 19 Scheffel (à 40 □Ruthen) Schuldienstland, das jetzt zur Grasung für 84 Thlr. 24 Sgr. verpachtet ist, sowie der Bezug von 12 Thlr. für Bearbeitung des Schullandes, von 5 Tonnen Roggen, Außendeichsgrasung werth 8 Thlr. 12 Sgr. und von 3 Fuder Streusand verbunden.

Meldorf und Burg, den 18. Juni 1869.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

476. Das Amt eines Küsters und Schullehrers in Bleckendorf, ist durch die Pensionirung des Inhabers vacant geworden und soll zu Michaelis d. J. wieder besetzt werden.

Die Emolumente dieser Stelle betragen nach einem Extract aus dem Taxationsprotocoll über das Einkommen derjenigen Landschullehrer-Stellen, deren Inhaber keine Ansprüche auf Verbesserung ihrer Dotation gemäß Patents vom 16. Juni 1864 haben, außer Dienstwohnung nebst Garten &c. a) als Schullehrer 304 Thlr. b) als Küster 114 Thlr. zusammen 418 Thlr. Die vom Amtsnachfolger zu zahlende Pensionssumme beträgt 40 Thlr. Bewerber um diese Stelle, welche ihre Befähigung im Orgelspielen nachzuweisen haben, wollen ihre Gesuche nebst den fidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Schlendorf, den 22. Juni 1869.

Das Patronat der Bleckendorfer Schule im Gute Futterkamp.

477. Für den älteren Theil des Amts Cismar soll hieselbst zum 1. October d. J. ein Polizeidiener angestellt werden.

Jährliche Gage 220 Thlr. nebst freier Wohnung. Vierteljährige Kündigung vorbehalten.

Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen sind innerhalb 6 Wochen hieselbst einzureichen.

Cismar, den 24. Juni 1869.

Der Königliche Landrath.

478. Das Amt eines Polizeisergeanten in der Stadt Altona ist vacant. Mit demselben ist ein jährliches Gehalt von 240 Thlr. sowie an Accidentien ca. 60 Thlr. jährlich verbunden. Bewerber um dieses Amt werden hierdurch unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. Sept. 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrat einzureichen.

Altona, den 24. Juni 1869.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 26. Schleswig, den 13. Juli. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

479. Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 22. Juni 1869, enthält unter:

Nro. 7431. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreis-Chaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla.

Nro. 7432. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. April 1869.

Nro. 7433. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 3. Mai 1869.

Nro. 7434. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinischen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg.

Nro. 7435. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig.

Nro. 7436. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 25. Juni 1869, enthält unter:

Nro. 7437. Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869.

Nro. 7438. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 1. Juli 1869 enthält unter:

Nro. 7439. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer.

Nro. 7440. Revidirte Rheinschifffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. October 1868.

Nro. 7441. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 20. Litt. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869.

Nro. 7442. Allerhöchste Urkunde, betreffend die Conzessionirung der Halle-Kasseler Eisenbahn innerhalb des vormals Hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869.

Nro. 7443. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Posener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nro. 7444. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material“ zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 3. Juli 1869, enthält unter:

Nro. 7445. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee.

Nro. 7446. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee.

Nro. 7447. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender viereinhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von

1,600,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.
Nro. 7448. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.
Nro. 7449. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

480. Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1869, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, wird hierdurch angeordnet, daß die Bestimmungen des für jene Landestheile erlassenen Wahlreglements vom 15. September 1867 bis auf Weiteres auch fernerhin maßgebend bleiben sollen.

Berlin, den 5. Juni 1869.

Königliches Staats-Ministerium.
gez. v. Bismark. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. v. Selchow. Grf. Eulenburg. Dr. Leonhard.

Allgemeine Verfügung vom 11. Juni 1869 — betreffend die Aufbringung der durch die Feststellung verübter Verbrechen und Vergehen entstehenden uneinziehbaren Kosten.

481. Allg. Verf. vom 6. Mai 1850 (J. M. Bl. S. 188) — Allg. Verf. vom 12. September 1859 (J. M. Bl. S. 298) — Allg. Verf. vom 29. Dezember 1865 (J. M. Bl. 1866, S. 2.)

Im Gebiete der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 186• sind Zweifel darüber entstanden, wem die durch die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Feststellung verübter Verbrechen oder Vergehen entstandenen Kosten zur Last fallen.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird im Einverständnisse mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern und im Anschlusse an die im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 bestehenden Vorschriften Folgendes bestimmt:

1) Die Kosten derjenigen Maßregeln, welche als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung oder vor derselben auf Verlangen des Staatsanwalts, gleichviel ob in dem letzten Falle eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung folgt, von der Polizeibehörde vorgenommen werden, fallen dem Kriminalfonds zur Last. Dagegen sind die Kosten solcher Maßregeln, welche außerhalb dieser Fälle von der Polizeibehörde getroffen werden, als lediglich im Bereiche der Polizeiverwaltung entstanden anzusehen und von demjenigen zu tragen, welcher zur Zahlung der Kosten der Polizeiverwaltung verpflichtet ist.

2) Demgemäß treffen, wenn eine Verhaftung durch die Polizeibehörde auf Verlangen des Gerichts oder Staatsanwalts erfolgt, die Haftkosten, vom Zeitpunkte der Verhaftung an, den Kriminalfonds, und zwar auch dann, wenn das Verlangen nicht besonders an die Polizeibehörde gerichtet, sondern in einem Steckbriefe enthalten ist. In den übrigen Fällen beginnt die Verbindlichkeit des Kriminalfonds zur Uebernahme dieser Kosten erst dann, wenn die von der Polizeibehörde festgenommenen Personen dem betreffenden Gerichte zugeführt und von diesem in Haft genommen sind.

3) In Bezug auf die Verbindlichkeit, Transportkosten zu tragen oder zu erstatten, bewendet es bis auf Weiteres bei den bisher in den einzelnen Landestheilen maßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 11. Juni 1869. Der Justiz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

482. Nachdem von der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes in Gemäßheit des Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August v. J. die näheren Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte festgestellt worden sind, ist von denselben, vorbehältlich demnächstiger förmlicher Publikation, ein vorläufiger Abdruck unter dem Titel „Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde" veranstaltet und den in dem diesseitigen Regierungsbezirk bestehenden Eichämtern je ein Exemplar zugestellt worden, welches daselbst eingesehen werden kann.

Schleswig, den 30. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

483. Infolge höherer Bestimmung wird die Steuer-Receptur zu Reinfeld im Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes zu Neustadt vom 1. August d. J. an aufgehoben und deren Bezirk sodann dem Steuer-Amte zu Oldesloe und damit dem Bezirk des Haupt-Zoll-Amts zu Wandsbeck zugetheilt werden.

Glückstadt, den 6. Juli 1869.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

484. Dem bei Kopperpahl im Kreise Kiel belegenen Landbesitze des Erbpächters **Carl Mordhorst** ist der Name „Eichhof" beigelegt worden.

Schleswig, den 5. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

485. Geschäfts- und Reiseplan der Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der

35. Infanterie-Brigade für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1869:

Monat.	Tag.	Angabe des zu erledigenden Geschäftes.
August	4.	Reise nach Oldenburg.
„	5.	Revision der Unbrauchbaren.
„	6.	„ „ Brauchbaren.
„	7.	Reise nach Preetz.
„	8.	Sonntag: Ruhe.
„	9.	Revision der Unbrauchbaren.
„	10.	„ „ Brauchbaren.
„	11.	Reise nach Kiel.
„	12.	Revision der Unbrauchbaren.
„	13 14.	„ „ Brauchbaren.
„	15.	Rückreise der Commissions-Mitglieder.
Septbr.	26.	Reise nach Rendsburg.
„	27.	Revision der Unbrauchbaren.
„	28.	„ „ Brauchbaren.
„	29.	Reise nach Heide.
„	30.	Revision der Unbrauchbaren.
October	1.	„ „ Brauchbaren.
„	2.	Reise nach Meldorf.
„	3.	Sonntag: Ruhe.
„	4.	Revision der Unbrauchbaren.
„	5.	„ „ Brauchbaren.
„	6.	Reise nach Itzehoe.
„	7.	Revision der Unbrauchbaren.
„	8.	„ „ Brauchbaren.
„	9.	Reise nach Pinneberg.
„	10.	Sonntag: Ruhe.
„	11.	Revision der Unbrauchbaren.
„	12.	„ „ Brauchbaren und Reise nach Altona.
„	13 14.	Revision der Unbrauchbaren.
„	15 16.	„ „ Brauchbaren.
„	17.	Reise nach Ahrensburg.
„	18.	Revision der Unbrauchbaren.
„	19.	„ „ Brauchbaren.
„	20.	Reise nach Segeberg.
„	21.	Revision der Unbrauchbaren.
„	22.	„ „ Brauchbaren.
„	23.	Rückreise der Mitglieder.

Flensburg, Schleswig, den 26. Mai 1869.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende v. Wegerer. Der Civil-Vorsitzende Hanssen.

186. Auf den Königlichen Dampfbaggern und Bugsirdampfbooten hierselbst sollen vier Feuerwärterstellen, mit einem jährlichen Gehalt von 225 Thlr. durch Civilversorgungsberechtigte besetzt werden.

Meldungen solcher Individuen, welche diese Berechtigung besitzen, als Heizer bereits fungirt haben und gesund und kräftig sind, werden von dem Unterzeichneten bis zum 26. Juli cr. entgegen genommen. Der Meldung ist, außer den betreffenden Militair- und Führungs-Zeugnissen, ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand beizufügen.

Neufahrwasser, am 25. Juni 1869.

Der Königliche Hafen-Bau-Inspector: Fr. Schwabe.

Personal-Chronik.

187. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. Juni haben des Königs Majestät dem Senator **Ahlmann** zu Apenrade im Kreise Apenrade den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

188. Dem Kataster-Inspector **Wilski** in Schleswig ist Allerhöchst der Character als Steuer-Rath verliehen.

189. Dem Districtsschullehrer **Kröger** zu Trennewurtherdeich, Kirchspiels Marne, ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

190. Der Director des Rendsburger Gymnasiums, Professor Dr. **Peter Schreiner Frandsen,** wird zum 1. October d. J., seinem desfälligen Ansuchen gemäß, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

191. Der Director des Plöner Gymnasiums, Professor Dr. **Jacob Friedrich Martin Bendixen,** wird zum 1. October d. J., seinem desfälligen Ansuchen gemäß, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

192. Auf desfälliges Ansuchen hat das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel unterm 3. d. M. den Pastor **B. C. Hutz** in Tetenbüll vom 1. October d. J. an gerechnet entlassen.

193. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. **Eugen Eberhard** aus Coburg ist zum 5ten ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Husum ernannt.

194. Der unterm 12. Mai d. J. als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirte Doctor der Medizin und Chirurgie, **Friedrich Thomsen** hat seinen festen Wohnsitz in Tönning genommen und ist am 21. Juni d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

195. Die commissarische Verwaltung des Kirchspielvogtei-Distrikts Heide (siehe die Bekanntmachung vom 12. Mai d. J., Amtsblatt No. 301) ist dem Stadtrath **Madlung** aus Nordhausen übertragen worden.

196. Der Gerichts-Assessor **W. M. Davids** von hier ist zum commissarischen Bürgermeister der Stadt Oldesloe ernannt worden.

197. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Kirchspielvogt **Dührsen** in Heide ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwaltes bei dem Königl. Amtsgericht daselbst wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der commissarische Kirchspielvogt Stadtrath **Madlung** in Heide mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

198. Das s. Zt. dem cand. jur. **Michelsen** ertheilte

Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei den 3 Königl. Amtsgerichten zu Hadersleben ist wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bureau-Arbeiter **Heinrich Kaadtmann** zu Hadersleben mit Wahrnehmung dieser Functionen bisauf Weiteres beauftragt worden.

499. Das s. Zt. dem Kirchspielvogt **Westedt** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Albersdorf ist wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Kirchspielschreiber **Nissen** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

500. Das s. Zt. dem bisherigen Bürgermeister **Voigt** in Oldesloe ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Oldesloe ist vom 1. Juli d. J. angerechnet, wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der von da ab als commissarischer Bürgermeister fungirende Gericht-Assessor **Davids** mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

501. Kgl. Regierung, Abtheil. für directe Steuern zc. Vom 1. Juli d. J. ab:

1) Uebertragen: dem Königl. Oberförster **Schwerdtfeger**, bisher in Bullenkuhlen, Reviers Ranzau, die Verwaltung der zu einer Oberförsterei unter dem Namen „Quickborn" vereinigten Reviere Quickborn und Ranzau, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Quickborn.

2) Versetzt: a) der Königliche Oberförster **Büsch** von Quickborn auf die Oberförsterstelle zu Jammi, im Regierungsbezirk Marienwerder;

b) der zum Königlichen Revierförster ernannte bisherige Hegemeister **Sye** in Kummerfeldt, Reviers Quickborn, nach Bullenkuhlen, Reviers Ranzau;

c) der Königliche Förster **Lauesen** von Großendorf, Reviers Ranzau, als solcher nach Haale, Oberförsterei Rendsburg II.;

d) der Königliche Förster **Lorenzen** von Haale, Oberförsterei Rendsburg II. in gleicher Eigenschaft nach Kummerfeld, Reviers Quickborn.

3) Ernannt: der Forstanwärter Johann Heinrich **Stuhr**, bisher in Satrup, Oberförsterei Gottorf I. interimistisch als Forstaufseher in Großendorf, Reviers Ranzau.

502. Von dem Besitzer des adeligen Gutes Ahrensburg ist mit Genehmigung der Regierung anstatt des bisherigen Inspectors **Wichern** der frühere kommissarische Bürgermeister **Voigt** mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

503. Von dem Besitzer des adeligen Gutes Bienebeck, im Kreise Eckernförde, ist mit Genehmigung der Regierung der Verwalter **August Abraham** daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

504. Durch Emeritirung des gegenwärtigen Inhabers wird das Pastorat zu Tetenbüll am 1. October d. J. vacant. Die Einnahme desselben ist zu 1050 Thlr. außer Wohnung und Garten angegeben; von derselben ist aber eine Abgabe an den Emeritus von jährlich 150 Thlr. wie auch eine Wittwenabgabe von jährlich 30 Thlr. 12 Sgr. abzuhalten, und wird bemerkt, daß letztere event. auch an die Wittwe des Emeritus zu zahlen sein wird.

Bewerber um dieses Pastorat, das durch Wahl der Gemeinde besetzt wird, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen an das Kirchencollegium zu Tetenbüll, dem das Recht der Präsentation zusteht, innerhalb 6 Wochen a dato portofrei einzusenden.

Garding, 6. Juli 1869. Eiderstedter Kirchenpropstei.

505. Das Amt eines Küsters und Schullehrers in Bleckendorf, ist durch die Pensionirung des Inhabers vacant geworden und soll zu Michaelis d. J. wieder besetzt werden.

Die Emolumente dieser Stelle betragen nach einem Extract aus dem Taxationsprotocoll über das Einkommen derjenigen Landschullehrer-Stellen, deren Inhaber keine Ansprüche auf Verbesserung ihrer Dotation gemäß Patents vom 16. Juni 1864 haben, außer Dienstwohnung nebst Garten zc. a) als Schullehrer 304 Thlr. b) als Küster 114 Thlr. zusammen 418 Thlr. Die vom Amtsnachfolger zu zahlende Pensionssumme beträgt 40 Thlr. Bewerber um diese Stelle, welche ihre Befähigung im Orgelspielen nachzuweisen haben, wollen ihre Gesuche nebst den fidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden. Sehlendorf, den 22. Juni 1869.

Das Patronat der Bleckendorfer Schule im Gute Futterkamp.

506. Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung sollen die z. Z. vacanten Polizeidienerstellen in hiesiger Stadt nunmehr definitiv besetzt werden. Mit diesen Stellen ist z. Z. folgende Einnahme verbunden: Gage aus der Stadtkasse 165 Thlr., Vergütung für Uniform 20 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. freie Wohnung oder ein Wohnungsgeld von 30 Thlr., sowie an ungewissen Einnahmen 30—40 Thlr.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert ihre desfälligen Gesuche unter Anschließung des Civilversorgungsscheins sowie glaubhafter Atteste über ihre seitherige Beschäftigung und Führung binnen 6 Wochen a dato an den Magistrat portofrei einzusenden.

Flensburg, den 7. Juli 1865. Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 27. Schleswig, den 27. Juli. **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Extract aus einem Ober-Präsidialschreiben vom 10. Juli 1869, betreffend die Abhaltung der Kosten der Beerdigung Verunglückter von den Armenkassen.

507. Mittelst gefälligen Berichts vom ...... ist von der ..... Obrigkeit ein Antrag des Heiligenstedtener Armencollegiums auf Wiederaufhebung einer von der Königlichen Regierung in Schleswig unterm 7. April d. J. getroffenen Verfügung, wornach die Heiligenstedtener Armencommune der Neumünster'schen Armenkasse die Kosten der Beerdigung des im August v. J. zu Heidmühlen todt gefundenen, im Kirchspiel Heiligenstedten beheimatheten N. N. aus Huje zu erstatten hat, hierher eingesandt, und ist zur Unterstützung dieses Antrages auf eine unterm 13. März 1852 von dem damaligen Departement der Justiz und Polizei in einem speciellen Fall abgegebene Entscheidung, derzufolge die Kosten für die Beerdigung Verunglückter als Polizeikosten von dem Polizeidistrict, wo die Leiche gefunden wird, ohne einen Regreßanspruch an die Armencommunen abzuhalten sind, Bezug genommen.

In dieser Veranlassung eröffne ich der .... Obrigkeit Nachstehendes:

Wie auch in dem Bericht vom ...... bemerkt wird, ist die Frage, ob die Kosten für die Beerdigungen Verunglückter als Polizeikosten von dem Polizeidistrict, wo die Leiche gefunden wird, abzuhalten, oder von der Armencommune der Heimath des Verunglückten zu erstatten sind, eine zweifelhafte.

Wird die Beerdigung aus dem Gesichtspunkte einer polizeilichen Veranstaltung aufgefaßt, würde die Polizeikasse die dadurch erwachsenden Kosten definitiv zu tragen haben, und diese Auffassung wird bei der von dem vormaligen Departement der Justiz und Polizei vom 13. März 1852 abgegebenen Entscheidung maßgebend gewesen sein. In späterer Zeit hat sich indessen bei den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden der hiesigen Provinz eine entgegengesetzte Praxis geltend gemacht und sind nach dem Bemerken der Königlichen Regierung in deren Archive keine Fälle aufgefunden, in welchen die Beerdigungskosten für Selbstmörder und Verunglückte nicht für eine Last der Armenkassen erachtet worden wären.

Die für diese Ansicht sprechenden Gründe werden auch als die überwiegenden zu betrachten sein, da die Beerdigungen Verarmter nach der Armenordnung auf Kosten der Armenkassen zu geschehen haben und so wenig der Umstand, daß der Betreffende verunglückt ist oder früher keine öffentliche Armenunterstützung genossen, als das etwaige Einschreiten der Polizeibehörde von dieser Regel eine Ausnahme zu begründen geeignet erscheint. Es kommt hinzu, daß das Königliche Ministerium des Innern sich in einem Erlaß vom 22. April 1867 dahin ausgesprochen hat, daß die Kosten der Beerdigung Verunglückter bei vorhandenem Unvermögen von der Heimathscommune derselben nach den für die Armenleichen sonst geltenden Regeln zu tragen seien, und daß demgemäß ein specieller Fall erledigt worden ist.

Unter diesen Umständen kann ich mich nicht veranlaßt sehen auf den Antrag des Heiligenstedtener Armencollegiums einzugehen, sondern wird es vielmehr bei der von der Königlichen Regierung getroffenen Verfügung sein Verbleiben behalten müssen.

Kiel, den 10. Juli 1869.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

508. Der gegenwärtige Besitzer des adeligen Gutes Oevelgönne heißt nicht, wie in Nr. 332 des 20. Stücks des Amtsblatts irrthümlich angegeben, **L. v. Neergaard**, sondern **Joachim Heinrich Ernst von Neergard.**

Schleswig, den 10. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

509. Nach der Oesterreichischen Gesetzgebung besteht das die Freiheit der Eheschließung beschränkende Erforderniß eines polizeilichen Eheconsenses nur noch für diejenigen Staatsangehörigen, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Voralberg und Krain heimatsberechtigt sind. Demzufolge ist nach Maaßgabe gemeinschaftlichen Rescripts der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 17. Juni d. J. von Oesterreichischen Unterthanen mit Ausnahme der Angehörigen der genannten Gebietstheile, welche im Königreich Preußen sich verheirathen wollen, zu diesem Behuf ein Attest ihrer Heimatsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses nicht zu verlangen.

Schleswig, den 12. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

510. Nach einer von dem Britischen Handelsamt in London dem Generalconsulat des Norddeutschen Bundes dortselbst gemachten Mittheilung hat der Führer des Dampfschiffs Georg Pyman auf seiner Fahrt von Bergen nach West-Hartlepool auf 58 Grad 22 Minuten nördlicher Breite 1 Grad östlicher Länge ein, die Norddeutsche

Handelsflagge führendes, wahrscheinlich Preußisches Schiff in Noth angetroffen, ist jedoch nicht im Stande gewesen, dasselbe vor dem Sinken zu bewahren, oder die Mannschaft zu retten.

Es ist ihm indessen gelungen, nachbenannte, zur Zeit in Hartlepool bei dem Receiver of Wreck deponirten Gegenstände an sich zu bringen, welche sich in einem Sack verschlossen auf dem Wrack befunden haben. Ein Lootsen-Rock von blauem Tuch, gezeichnet am innern Futter „Beckmann, 2. 192 W." 3 Paar Strümpfe und 1 Paar Fausthandschuh, gezeichnet L. S. oder L. B. Als der Name des Schiffes selbst ist „Ostend" oder „Osteria" (vielleicht „Ostsee") angegeben worden.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir die betreffende Rhederei oder sonstige Interessenten hierdurch auf, über die Heimathsverhältnisse des gesunkenen Schiffs hierher Anzeige zu machen, sowie auch die Beikommenden, etwaige Ansprüche an die geretteten Sachen innerhalb 6 Wochen behufs Vermittelung der Auslieferung bei uns anzumelden.

Schleswig, den 15. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

511. Der Bürgermeister **Mölling** zu Kiel hat das Amt des Kassenkurators der dortigen Königlichen Steuer und Forstkasse niedergelegt. In Folge dessen ist der Regierungsrath **von Jastrow** dortselbst zum Kassenkurator der gedachten Kasse bestellt.

Schleswig, den 10. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

512. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins, betreffend die Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker, sollen folgende Bestimmungen mit der am Schlusse dieser Bekanntmachung bezeichneten Maßgabe zur Anwendung gebracht werden:

1) Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe.

2) Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Provinzial-Steuerbehörde einzuholen, welche nach vorgängiger Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige unter Benutzung des von Ventzke und Anderen verbesserten Soleil'schen Polarisations-Instrumentes zu erlassen ist.

Diese Bestimmungen finden jedoch nur bis zum 1. September d. J. Anwendung, wogegen von jenem Zeitpunkte ab das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundesgesetzblatt Seite 282) in Kraft tritt.

Glückstadt, den 15. Juli 1869.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

513. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den vereinigten Staaten von Nordamerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt	2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 überhaupt	4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen oder Packeten zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen."

Kiel, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

Resultat

der Rechnungsablagen über die Verwaltung der allgemeinen Holsteinischen Schullehrerwittwenkasse resp. pro 1. April 1866/67 und für die Zeit vom 1. April bis ult. December 1867.

I. Rechnung pro 1. April 1866/67.

A. Einnahme.

		Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
1. Cassebehalt aus dem Rechnungsjahre 1865/66		3926	28	10	3926	28	10
2. Restanten		311	14	3	311	14	3
3. Jährliche Beiträge der Interessenten. (cfr. § 5 des Gesetzes vom 8. April 1856.)							
Aus der Propstei Altona	von 31 Interessenten	110	—	—			
„ „ „ Kiel	„ 169 „	632	24	—			
„ „ „ Münsterdorf	„ 117 „	404	24	—			
„ „ „ Norderdithmarschen	„ 97 „	373	12	—			
„ „ „ Oldenburg	„ 116 „	445	—	—			
„ „ „ Pinneberg	„ 81 „	297	27	9			
„ „ „ Ploen	„ 78 „	286	24	4			
„ „ „ Ranzau	„ 48 „	183	—	—			
„ „ „ Rendsburg	„ 146 „	535	11	3			
„ „ „ Segeberg	„ 173 „	632	9	—			
„ „ „ Stormarn	„ 82 „	309	27	—			
„ „ „ Süderdithmarschen	„ 109 „	408	12	—			
„ dem District des Kieler Stadtconsistoriums	„ 21 „	81	15	—			
„ „ „ Neustädter Stadtconsistoriums	„ 6 „	24	—	—			
Zusammen	von 1274 Interessenten				4725	6	4
Davon sind im Laufe des Rechnungsjahres gestorben, resp. haben aufgehört Interessenten zu sein	46						
Und war die Zahl der Interessenten darnach ult. März 1867	1228						
4. Einnahme von Antrittsgeldern.							
Aus der Propstei Kiel	von 6 Lehrern	22	15	—			
„ „ „ Münsterdorf	„ 14 „	107	18	9			
„ „ „ Norderdithmarschen	„ 7 „	48	—	—			
„ „ „ Oldenburg	„ 10 „	111	22	6			
„ „ „ Pinneberg	„ 9 „	100	15	—			
„ „ „ Ploen	„ 3 „	12	—	—			
„ „ „ Ranzau	„ 3 „	16	15	—			
„ „ „ Rendsburg	„ 9 „	52	11	3			
„ „ „ Segeberg	„ 17 „	84	3	—			
„ „ „ Stormarn	„ 3 „	12	—	—			
„ „ „ Süderdithmarschen	„ 10 „	66	—	—			
„ dem District des Kieler Stadtconsistoriums	„ 3 „	36	—	—			
	Von im Ganzen 94 Lehrern				669	10	6
5. Abgabe der Schulcommünen. (cfr. § 7 des Gesetzes vom 8. April 1856 nach 1 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. für jedes schulpflichtige nicht vom Oeffentlichen unterstützte Kind.)							
Latus					9632	29	11

			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport					9632	29	11
Aus der Propstei Altona	für 6634	Kinder	414	18	9			
" " " Kiel	" 11333	"	709	5	7[1])			
" " " Münsterdorf	" 9458	"	591	3	9			
" " " Norderdithmarschen	" 6821	"	426	9	4½			
" " " Oldenburg	" 8453	"	528	9	4½			
" " " Pinneberg	" 7995	"	499	20	7½			
" " " Ploen	" 4830	"	302	3	9[2])			
" " " Ranzau	" 3841	"	240	1	10½			
" " " Rendsburg	" 10401	"	650	1	10½			
" " " Segeberg	" 12431	"	776	28	2½			
" " " Stormarn	" 7242	"	452	18	9			
" " " Süderdithmarschen	" 8347	"	521	20	7½			
" dem District des Kieler Stadtconsistoriums	" 3243	"	202	20	7½			
" " " " Neustädter Stadtconsistoriums	" 766	"	47	26	3			
Zusammen für 101,795		"				6363	9	5
6. Einnahme an Zinsen			1892	3	—	1892	3	—
7. Einnahme an Kapitalien			402	—	—	402	—	—
8. Einnahme nach den Decisionen der Rechnungsnotate			49	15	—	49	15	—
Gesammtbetrag der Einnahme						18339	27	4

B. Ausgabe.

			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Gezahlte Wittwenpensionen. (cfr. § 8 des Gesetzes vom 8. April 1856.)								
In der Propstei Altona	an 14	Wittwen	403	10	8⅓			
" " " Kiel	" 32	"	888	24	11⅓			
" " " Münsterdorf	" 23	"	637	26	7½			
" " " Norderdithmarschen	" 28	"	824	23	9⅔			
" " " Oldenburg	" 18	"	483	13	6			
" " " Pinneberg	" 19	"	569	27	6⅔			
" " " Ploen	" 18	"	481	8	5⅓			
" " " Ranzau	" 7	"	216	—	—			
" " " Rendsburg	" 36	"	1023	6	—			
" " " Segeberg	" 47	"	1351	6	2⅓			
" " " Stormarn	" 25	"	704	1	10½			
" " " Süderdithmarschen	" 24	"	584	26	⅔			
" dem District des Kieler Stadtconsistoriums	" 8	"	213	18	—			
" " " " Neustädter Stadtconsistoriums	" 1	"	24	—	—			
Zusammen an 300		"				8409	13	8⅓
2. Jahresunterstützungen an die Wittwen von 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für jedes confirmirte Kind. (cfr. § 11 des Gesetzes vom 8. April 1856.)								
Latus						8409	13	8⅓

[1]) Die Differenz wird durch Notatendecision erledigt.

[2]) Die Differenz wird durch Notatendecision erledigt.

		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Transport					8409	13	8¼
In der Propstei Altona	für 24 Kinder	90	—	—			
" " " Münsterdorf	" 7 "	26	7	6			
" " " Norderdithmarschen	" 10 "	37	15	—			
" " " Oldenburg	" 4	15	—	—			
" " " Pinneberg	" 14	52	10	6[1]			
" " " Ploen	" 14	52	15	—			
" " " Rendsburg	" 11	41	7	6			
" " " Segeberg	" 15	56	7	6			
" " " Stormarn	" 10	37	15	—			
" " " Süderdithmarschen	" 8	30	—	—			
Zusammen für 117	"				438	18	—
3. Jahresunterstützungen von 12 ℛ für jedes gänzlich verwaiste unconfirmirte Kind eines früheren Interessenten.							
In der Propstei Münsterdorf	für 5 Kinder	60	—	—			
" " " Norderdithmarschen	2 "	24	—	—			
" " " Oldenburg	3	36	—	—			
" " " Ranzau	1	12	—	—			
" " " Rendsburg	2	24	—	—			
" " " Segeberg	4	48	—	—			
" " " Stormarn	1	12	—				
Zusammen für 18 Kinder					216	—	—
4. Ausgaben an Kapitalien, welche zinstragend belegt worden					4600	—	—
5. Honorar und Auslagen der Districtskassirer					81	8	5¼
6. Administrationskosten					797	—	2¼
7. Ausgaben nach den Decisionen der Rechnungsnotate					1	21	11¼
8. Zufällige Ausgaben					69	16	6
Gesammtbetrag der Ausgabe					14613	18	9

Einnahme .... 18339 ℛ 27 Sgr 4 ₰
Ausgabe .... 14613 " 18 " 9 "

Mithin Kassebehalt ult. März 1867 .... 3726 ℛ 8 Sgr 7 ₰
Restanten .... 524 ℛ 8 Sgr 3 ₰
Zinstragend belegte Kapitalien.............. 51364 ℛ 12 Sgr

II. Rechnung pro 1. April bis ult. December 1867.

A. Einnahme.

		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1. Kassebehalt aus dem Rechnungsjahre 1866/67		3726	8	7	3726	8	7
2. Restanten		388	24	—	388	24	—
3. Jährliche Beiträge der Interessenten (cfr. § 5 des Gesetzes vom 8. April 1856).							
Aus der Propstei Altona	von 30 Interessenten	87	—	—			
" " " Kiel	162	168	18	—			
" " " Münsterdorf	111 "	314	18				
Latus	303 "	570	6	—			
Latus					4115	2	7

[1] Die Differenz wird durch Decort ac cisien erledigt.

	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Transport.......	......	.....	....	4115	2	7
Transport für 303 Interessenten	870	6	—			
Aus der Propstei Norderdithmarschen 95	280	4	6			
" " " Oldenburg 117	333	22	6			
" " " Pinneberg 81	227	5	3			
" " " Ploen 71	207	7	10½			
" " " Ranzau 46	131	—	—			
" " " Rendsburg 143	420	—	—			
" " " Segeberg 165	486	29	3			
" " " Stormarn 79	233	20	3			
" " " Süderdithmarschen 106	314	24	—			
" dem District des Kieler Stadtconsistoriums 21	60	3	9			
" " " " Neustädter 6	18	—	—			
Zusammen von 1233 Interessenten	......	.....	....	3583	3	5
Davon sind im Laufe des Rechnungsjahres gestorben, resp. haben aufgehört Interessenten zu sein .. 27						
Und war die Zahl der Interessenten darnach ult. December 1867 1206						
4. Einnahme von Antrittsgeldern.						
Aus der Propstei Kiel .... von 4 Lehrern	12	—	—			
" " " Münsterdorf .... 5 "	35	7	6			
" " " Norderdithmarschen .... 4 "	24	—	—			
" " " Oldenburg .... 5 "	45	—	—			
" " " Pinneberg .... 5 "	20	15	—			
" " " Ploen .... 3 "	27	—	—			
" " " Ranzau .... 3 "	8	7	6			
" " " Rendsburg .... 9 "	79	26	3			
" " " Segeberg .... 8 "	50	15	—			
" " " Stormarn .... 3 "	18	—	—			
" " " Süderdithmarschen .... 2 "	16	15	—			
Von im Ganzen .. 51 Lehrern	......	.....	....	336	26	3
5. Abgaben der Schulcommünen. (cfr. § 7 des Gesetzes vom 8. April 1856 nach 1 Sgr 10½ Pf für jedes schulpflichtige nicht vom Oeffentlichen unterstützte Kind).						
Aus der Propstei Altona .... für 6674 Kinder	417	3	9			
" " " Kiel .... 11528 "	709	7	6 [1]			
" " " Münsterdorf .... 9611 "	600	15	— [2]			
" " " Norderdithmarschen .... 6867 "	429	5	7½			
" " " Oldenburg .... 8423 "	526	13	1½			
" " " Pinneberg .... 8138 "	508	18	9			
" " " Ploen .... 4864 "	304	—	—			
" " " Ranzau .... 3780 "	236	7	6			
" " " Rendsburg .... 10349 "	646	24	4½			
" " " Segeberg .... 12496 "	774	7	6 [3]			
" " " Stormarn .... 7324 "	457	22	6			
Latus für 90054 Kinder	5610	5	7½	8035	2	3

[1] Es restiren 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
[2] Die Differenz wird durch Notatenbecision erledigt.
[3] Es restiren 6 Thlr. 22 Sgr.

	Rth	ß	₰	Rth	ß	₰
Transport für 90054 Kinder	5610	5	7½	8035	2	3
Aus der Propstei Süderdithmarschen .... 8286 „	517	26	3			
„ dem District des Kieler Stadtconsistoriums .... „ 3309 „	206	24	4½			
„ „ „ Neustädter „ .... „ 764 „	47	22	6			
Zusammen für 102,413 Kinder	......	......	......	6382	18	9
6. Einnahme an Zinsen	1736	—	—	1736	—	—
7. Einnahme an Kapitalien	1680	—	—	1680	—	—
8. Zufällige Einnahmen	120	—	—	120	—	—
Gesammtbetrag der Einnahme	......	......	......	17953	21	—
B. Ausgabe.						
1. Gezahlte Wittwenpensionen. (cfr. § 8 des Gesetzes vom 8. April 1856).						
In der Propstei Altona .... an 16 Wittwen	346	21	11¼			
„ „ „ Kiel .... „ 31 „	689	17	9¾			
„ „ „ Münsterdorf .... „ 23 „	463	—	6¾			
„ „ „ Norderdithmarschen .... „ 29 „	618	5	9¾			
„ „ „ Oldenburg .... „ 18 „	384	9	—			
„ „ „ Pinneberg .... „ 19 „	425	28	6			
„ „ „ Ploen .... „ 15 „	323	29	3			
„ „ „ Ranzau .... „ 7 „	162	—	—			
„ „ „ Rendsburg .... „ 35 „	754	6	6¾			
„ „ „ Segeberg .... „ 46 „	983	16	3¾			
„ „ „ Stormarn .... „ 24 „	517	19	10½			
„ „ „ Süderdithmarschen .... „ 22 „	472	3	—			
„ den Districten des Kieler und Neustädter Stadtconsistoriums „ 10 „	216	—	—			
Zusammen an 295 Wittwen	......	......	......	6357	8	7½
2. Jahresunterstützungen an die Wittwen von 3 Rth 22 ß 6 ₰ für jedes unconfirmirte Kind. (cfr. § 11 des Gesetzes vom 8. April 1856).						
In der Propstei Altona .... für 6 Kinder	22	15	—			
„ „ „ Kiel .... „ 14	52	15	—			
„ „ „ Münsterdorf .... „ 10	37	15	—			
„ „ „ Norderdithmarschen .... „ 6 „	22	15	—			
„ „ „ Oldenburg .... „ 6	22	15	—			
„ „ „ Pinneberg .... „ 13 „	48	22	6			
„ „ „ Ploen .... „ 7 „	26	7	6			
„ „ „ Rendsburg .... „ 13	48	22	6			
„ „ „ Segeberg .... „ 31 „	116	7	6			
„ „ „ Stormarn .... „ 15 „	56	7	6			
„ „ „ Süderdithmarschen .... „ 14 „	52	15	—			
Zusammen für 135 Kinder	......	......	......	506	7	6
Latus	......	......	......	6863	16	1½

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport......				6863	16	1½
3. Jahresunterstützungen von 12 Thlr. für jedes gänzlich verwaiste unconfirmirte Kind eines früheren Interessenten.						
In der Propstei Münsterdorf .... für 4 Kinder	48	—	—			
" " " Norderdithmarschen .... " 3	36	—	—			
" " " Oldenburg .... " 3	36	—	—			
" " " Ranzau .... " 1	12	—				
" " " Rendsburg .... " 2	24	—	—			
" " " Segeberg .... " 4	48	—				
" " " Stormarn .... " 4	48	—	—			
Zusammen für 21 Kinder				252	—	—
4. Ausgaben an Kapitalien, welche zinstragend belegt worden				6170	—	—
5. Honorar und Auslagen der Districtscassirer				78	29	6
6. Administrationskosten				593	8	½
7. Zufällige Ausgaben				10	15	—
Gesammtbetrag der Ausgabe...				13968	8	8

Einnahme	17953	Thlr.	21	Sgr.	—	Pf.
Ausgabe	13968	"	8	"	8	
Mithin Kassebehalt ult. December 1867.....	3985	Thlr.	12	Sgr.	1	
Restanten	439	"	25	"	6	
Zinstragend belegte Kapitalien............	55854	"	12			

515. Gemäß der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, (Militair-Oeconomie-Departement, vom 7. Juni d. J. ist das Königliche Proviant-Amt in Rendsburg in eine Reserve-Magazin-Rendantur und die hiesige Reserve-Magazin-Rendantur in ein Proviant-Amt umgewandelt worden.

Durch kriegsministerielle Verfügung vom 15. Juni d. J. ist die Einrichtung einer Depot-Magazin-Verwaltung in Wandsbeck genehmigt. Dieselbe wird am 1. October d. J. in Wirksamkeit treten und ist zum Verwalter derselben der bisherige Depot-Magazin-Verwalter **Behrens** in Wolfenbüttel ernannt worden.

Königliche Intendantur 9. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

516. Von der Besitzerin des adeligen Gutes Hohenstein, im Kreise Eckernförde, ist mit Genehmigung der Regierung der Pächter **Langenheim** daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

517. Dem früheren Assistenz-Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer **Rosenstengel**, welcher sich nach seinem Ausscheiden aus dem Militairverhältniß in Neumünster niedergelassen hat, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Berechtigung zur unbeschränkten Ausübung der inneren Praxis ertheilt worden.

518. Der Proviantmeister **Riese** und der Proviant-Amts-Controleur **Reck** sind von Rendsburg hierher, ferner der bisherige Proviant-Amts-Controleur **Bandmann** in Graudenz von dort nach Rendsburg als Rendant versetzt worden.

Dem bisherigen Rendanten der hiesigen Magazin-Verwaltung ist die Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei dem Königlichen Proviant-Amt in Torgau übertragen worden.

Vacanz-Anzeigen.

519. Die fünfte und sechste Lehrerstelle an der hiesigen Wilhelminen- (Mädchen-) Schule sind vacant. Die Unterrichtssprache ist deutsch, doch ist Kenntniß des Dänischen erforderlich. Die erstere Stelle soll mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer, die letztere mit einem solchen oder einer Lehrerin zum 1. September oder 1. October d. J. besetzt werden.

Gehalt resp. 300 Thlr. und 220 Thlr., sowie je Ein Zimmer als Dienstwohnung. Die Ernennung erfolgt durch den hiesigen Magistrat. Bewerber wollen Ihre mit Zeugnissen zu begleitenden Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulcollegium einreichen.

Hadersleben, 13. Juli 1869.

Das Schulcollegium des St. Marien-Kirchspiels.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 28. Schleswig, den 3. August. **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

520. In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869. Der Finanzminister.

Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal vom 5. Juni 1869.

521. Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

I. Sicherung der Grubenbaue.

§ 1. Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei der Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sicher gestellt und, so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

§ 2. In Tagebauen sind die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustrossen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherheit der Arbeiter erfordern.

Alle Tagebaue sowie die durch unterirdischen Grubenbau entstandenen Pingen und Einsenkungen müssen, insofern sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, umfriedigt oder verstürzt werden.

§ 3. Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser oder jüngeres, wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen sind, muß durch Vorbohren und andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruches vorgebeugt werden.

In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welche die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher täglich einzutragen sind.

Schächte und Gesenke.

§ 4. Alle Oeffnungen der Schächte, (Absinken) Gesenke sowie alle Zugänge zu denselben unter oder über Tage sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Verschlusses in den Schachtraum gelangen kann.

§ 5. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

Die Firsten über blinden Schächten und Absinken sind derart zu sichern, daß die letztern gefahrlos benutzt werden können.

Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher, Lichtlöcher und Ueberhauen.

§ 6. Alle Oeffnungen und Zugänge der Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher, Lichtlöcher und Ueberhauen sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen kann.

Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der Letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag u. s. w.) sicher zu stellen.

II. Förderung.

Förderung in Schächten und Gesenken.

§ 7. Bei der Förderung in Schächten und Gesenken ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§ 8. In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen zweckmäßig construirte Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten unter einander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

§ 9. Sämmtliche maschinellen Förderungsvorrichtungen müssen mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Vorrichtung muß so eingerichtet sein, daß der Maschinenwärter, ohne die Steuerung zu verlassen, dieselbe sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstande der Letzteren in und außer Wirksamkeit setzen kann.

Wo, bei bereits vorhandenen Maschinen eine andere Bremsvorrichtung seither gestattet war, kann dieselbe beibehalten werden.

§ 10. Während der Förderung ist das Betreten der Fördertrümmer untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter und, wenn eine Verbindung der gegenüberstehenden Schachtseiten nöthig ist, zweckentsprechende Umbruchsstrecken herzurichten.

§ 11. Allen über der Mündung von Schächten und Gesenken angebrachten Haspelvorrichtungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Vorsteckern oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

§ 12. Bei Menschenförderung in Strecken von mehr als 3 Grad Neigung müssen die Förderwagen mit einer zuverlässigen, dem Fördermann leicht zur Hand stehenden Bremsvorrichtung versehen sein.

§ 13. Werden bei dem Einbau von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke in Schächten Kabel angewandt, so müssen letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

Förderung in Bremsbergen und Bremsschächten.

§ 14. Die Bremswerke müssen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung versehen sein.

III. Fahrung.

Fahrung in Schächten.

§ 15. Auf jedem Bergwerke, in welchem die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein. Wo bei Tiefbauten durch das Aufgehen der Wasser in der tiefsten Sohle eine Abschließung des Fahrschachtes von den Grubenbauen eintreten kann, muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Zugang zu dem Fahrschachte mindestens vier Lachter oberhalb der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§ 16. Bildet ein Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abtheilungen durch Einstriche und Bekleidung derartig abzuscheiden, daß die Fahrenden vor Beschädigung gesichert sind.

Tonnlägige Schächte sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Dient bei kleinen Schächten der Förderraum zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§ 17. In allen Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens 5 Lachtern Ruhebühnen angebracht sein. In saigern Schächten müssen die Fahrten mindestens 80 Grad Neigung haben.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche enge und nicht über 10 Lachter tiefe Schächte, in welchen saigere Fahrten ohne Gefahr benutzt werden können.

§ 18. Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark konstruirt und dauerhaft befestigt sein. An der Hängebank so wie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 3 Fuß hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein.

§ 19. Temporär außer Gebrauch fallende Schächte sind für die Zeit der Nichtbenutzung auf geeignete Weise unzugänglich zu machen.

§ 20. Die Benutzung des Seiles sowie die Anwendung einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft bedarf der Erlaubniß des Oberbergamtes, welches die Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln nach Vernehmung des Bergwerkbesitzers oder des Repräsentanten festsetzt.

§ 21. Von dieser Erlaubniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Ausführung der Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln (§ 20) an Ort und Stelle geprüft und die Benutzung der Seilfahrt resp. Fahrkunst für zulässig erklärt worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen die in der Erlaubniß (Concession) enthaltenen Bestimmungen unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§ 208 und 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Fahrung in Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern.

§ 22. Alle in Betrieb stehende Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher, welche zur Förderung von mehreren Betriebspunkten dienen, müssen besondere Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen besitzen, damit die Arbeiter nicht gezwungen sind, in der Förderabtheilung zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

Das Befahren der Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher außerhalb der Fahrabtheilung sowie das Ueberschreiten derselben ist während der Förderung unbedingt untersagt.

Fahrung in Strecken mit maschineller Förderung.

§ 23. Das Fahren in horizontalen Strecken, in welchen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist während der Förderung nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal gestattet.

Auch ist in solchen Strecken eine Signalvorrichtung anzubringen, mittelst welcher von jedem Punkte der Strecke dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

IV. Wetterführung.

§ 24. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§ 25. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§ 26. Auf jedem Bergwerke muß auf Erfordern

der Bergbehörde ein Wetterriß vorhanden sein, aus welchem zu jeder Zeit sämmtliche zur Wetterversorgung dienenden Einrichtungen zu ersehen sind.

§ 27. Die erforderlichen Angaben über die Wetterführung, sowie sämmtliche Aenderungen des einmal aufgestellten Wettersystems sind in die Betriebspläne aufzunehmen.

§ 28. Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig construirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche ein willkührliches Oeffnen nicht gestatten, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§ 29. Wenn Wetteröfen zur Belebung des Wetterwechsels benutzt werden, so muß die Einrichtung getroffen sein, daß der Heizer an seinen Bestimmungsort gelangen kann, ohne mit dem ausziehenden Wetterstrom in Berührung zu kommen.

Die Anwendung offener Feuerkörbe in Grubenräumen ist untersagt.

Sicherung gegen stickende Wetter und gegen Grubenbrand.

§ 30. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Tiefbaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung seitens der Arbeiter ist verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständigen Beseitigung gestattet werden.

§ 31. Auf denjenigen Kohlengruben, bei welchen eine Selbstentzündung der Kohlen zu befürchten ist, muß dem Ausbruch von Grubenbrand durch geeignete Mittel vorgebeugt und namentlich eine Wettercirkulation durch den alten Mann nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 32. Das Schlagen von Branddämmen, sowie das Oeffnen von Brandfeldern ist nur unter Bereitschaft von Rettungsmannschaften gestattet, die mit geeigneten Rettungsapparaten ausgerüstet sind.

§ 33. Die Zimmerung in denjenigen Schächten und Strecken, durch welche die Aus- und Einfahrt der Belegschaft stattfindet, darf nicht mit feuergefährlichen Materien getränkt oder bestrichen sein.

V. Häuerarbeit.

Schießarbeit.

§ 34. Die zur Schießarbeit nothwendigen Zündstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen Behälter mitgeführt und in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufbewahrt werden.

§ 35. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt. Als Besatzmaterial dürfen nur Lettennudeln oder sonstige Materialien, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist untersagt.

§ 36. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf: „Es brennt!" Kenntniß zu geben.

§ 37. Das Wiederausbohren eines mit Pulver besetzten Bohrloches ist untersagt.

§ 38. Beim Anfertigen der Patronen, sowie beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

§. 39. Wo ein Grubenbau einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schluß nicht darbietet ist ein solcher auf künstliche Weise in ausreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§ 40. Schießarbeit in Tagebauen ist nur dann gestattet, wenn sie ohne Gefahr für die Arbeiter und den öffentlichen Verkehr vor sich gehen kann.

§ 41. Die §§. 34, 35, 36, 38, 39 und 40 sind auch für die Verwendung von Dynamit und andern aus Sprengöl (Nitroglycerin) bestehende oder diesen Stoff enthaltende Sprengmaterialien maßgebend.

Schrämarbeit.

§ 42. Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreitzung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

VI. Nachtragung des Grubenbildes.

§ 43. Die regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes (§ 72 des Berggesetzes) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens einmal, bei unterirdisch bebauten Bergwerken aber, welche das ganze Jahr hindurch im Betrieb stehen, mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

§. 44. Tagegebäude, Wasserbassins, Eisenbahnen, Chausseen, Wege und alle Gegenstände der Tagessituation, auf deren Erhaltung beim Grubenbetriebe Rücksicht genommen werden muß, sind ebenso, wie die Grenzen der zur Erhaltung dieser Gegenstände von der Bergbehörde festgestellten Sicherheitspfeiler, unverzüglich und unabhängig von den im § 43 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen, zu Risse zu bringen.

§ 45. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen. Ebenso müssen alle einzelnen unterirdischen Baue, bevor sie durch den Abbau oder auf andere Weise unfahrbar werden, vollständig zu Risse gebracht sein.

§ 46. Dem Revierbeamten steht die Befugniß zu, im sicherheitspolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung des Grubenbildes im einzelnen Falle anzuordnen.

§ 47. Gleichzeitig mit der Nachtragung des auf

dem Bergwerke selbst aufbewahrten Exemplars des Grubenbildes muß die Nachtragung des an die Bergbehörde abgelieferten amtlichen Rißexemplars erfolgen.

VII. Aufbereitung und Maschinenbetrieb.

§ 48. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erze oder Kohlen besondere Anstalten errichten, müssen mindestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber durch Vermittelung des Revierbeamten bei dem Oberbergamte einreichen. Dieser Anzeige muß eine kurze Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit beigefügt sein.

§ 49. Bei näherer Besichtigung oder Reparatur von Maschinentheilen ist die zu revidirende Zwischenmaschine oder, wenn dies nicht möglich ist, das ganze Triebwerk sicher zu arretiren.

§ 50. Alle Maschinen, Abstürzvorrichtungen, Quetsch- und Walzwerke ꝛc. sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die Annäherung ungefährlich zu machen.

§ 51. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidung tragen, deren Theile dem Körper enge anliegen.

VIII. Uebergangsbestimmungen.
Dampfkessel.

§. 52. Bis zur gesetzlichen Regelung des Verfahrens über die Concessionirung und den Betrieb von Dampfkesseln in den neu erworbenen Landestheilen, sind, unbeschadet der im vormaligen Königreich Hannover noch in Kraft stehenden einschlägigen Bestimmungen, nämlich:

des § 25 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847, der Verordnung, den Betrieb beweglicher Dampfmaschinen (Lokomobilen) betreffend, vom 25. März 1863 und der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Betrieb von Lokomobilen betreffend, vom 26. März 1863,

nachfolgende Vorschriften für den Betrieb von Dampfkesseln auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten maßgebend:

1) Jeder Dampfkessel muß, bevor er in Betrieb genommen wird, mittelst Wasserdrucks mindestens auf den zweifachen Betrag der beabsichtigten Dampfspannung von einer dazu qualificirten Person geprüft und hinsichtlich seiner Sicherheit vom zuständigen Revierbeamten revidirt sein.

2) Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume betrieben wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

3) Die Feuerung feststehender Dampfkessel muß derart angeordnet sein, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt wird, ohne die Nachbarschaft erheblich zu belästigen.

Diese Bestimmung findet Anwendung auf Lokomobilkessel, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

4) Keine Lokomobile darf ohne Einwilligung der Nachbarn in weniger als 20 Fuß Entfernung von Gebäuden oder feuerfangenden Gegenständen betrieben werden.

5) Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen so eingerichtet sein, daß ein Erglühen desselben an keiner Stelle zu befürchten ist.

6) Jeder Dampfkessel muß mindestens mit zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen versehen sein, welche den Wasserstand im Kessel anzeigen, eine Marke über die Höhe des Normalwasserstandes enthalten und dem Heizer zu Gesicht stehen.

7) Jeder Dampfkessel muß wenigstens mit zwei zuverlässigen und von einander unabhängigen Speisevorrichtungen versehen sein, von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel das zu Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehre zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

8) Auf jedem Dampfkessel muß wenigstens ein zweckmäßig konstruirtes Sicherheitsventil angebracht sein, welches derart belastet ist, daß es den Dampf ausströmen läßt, bevor oder wenigstens sobald die höchste zulässige Spannung desselben eintritt und welches gegen unbefugte Belastung geschützt ist. Das Ventil muß einen freien Querschnitt besitzen, der hinreicht, um einer überschüssigen Spannung durch Abführung der Dämpfe zu begegnen.

9) An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer) und dem Heizer zu Gesicht steht. Wenn mehre Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. Eine in die Augen fallende Marke muß den höchsten zulässigen Dampfdruck auf dem Manometer angeben.

10) Vorstehende Sicherheitsvorschriften erstrecken sich auch auf die bereits in Betrieb befindlichen Dampfkessel, und sind diese binnen Jahresfrist mit jenen in Einklang zu bringen.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 53. Beim Bergbau unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 54. Bei Bergwerken dürfen jugendliche Arbeiter vor vollendetem 16. Lebensjahre unter Tage nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit Haspelziehen und Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen

ist auch über Tage verboten.

§ 55. Mit Erlaß der gegenwärtigen Verordnung treten sämmtliche bisher für den ganzen Oberbergamtsbezirk oder für einzelne Theile desselben auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes gültige Bergpolizei-Verordnungen außer Kraft.

§ 56. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Clausthal, den 5. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Polizeiverordnung, betreffend das Erforderniß von Bauconsensen.

522. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1529) bestimmen wir für die Provinz Schleswig-Holstein was folgt.

§ 1. Jeder Besitzer, welcher einen Neubau, oder Umbau unter Verlegung und Anlegung von Feuerstätten vornehmen will, hat vor Beginn des Baues die Genehmigung der Baupolizeibehörde des Orts sich zu verschaffen.

§ 2. Die Polizeibehörden haben bei Ertheilung des Bauconsenses dahin zu sehen, daß die in baulicher Hinsicht geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen beachtet werden. Ihrem umsichtigen, die Lokalverhältniße billig berücksichtigenden Ermessen bleibt es überlassen, in wie weit Situations- beziehentlich Baupläne vorzulegen sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 oder gegen die abseiten der Behörde bei der Genehmigung des Baues gegebenen Weisungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§ 4. Die ländlichen Polizeibehörden haben binnen Jahresfrist die speciellen baupolizeilichen Normen, welche sich durch die Erfahrung als zweckmäßig herausgestellt, zu entwerfen und nach Anhörung der Gemeinde-Vorstände dem Landrath zur weitern Veranlassung einzureichen.

Schleswig, den 15. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

523. Mittelst Rescripts des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 5. Juli sind dem Kammerherrn a. D., Grafen **Arthur Reventlow** in Schleswig die Funktionen eines ständigen Administrativ-Commissarius zur Bearbeitung und Leitung von genossenschaftlichen Landes-Meliorationen übertragen.

Schleswig, den 21. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

524. Der Kirchspielvogt **Bornhöft** zu Elmshorn ist von seinen bisherigen Functionen als Cassencurator der Steuer- und Forstcasse Elmshorn zu Ranzau entbunden und der Kirchspielvogt **Mischke** zu Ranzau mit der Wahrnehmung der gedachten Functionen beauftragt worden.

525. Der Amtsrichter **Nissen** zu Broacker ist von seinen bisherigen Functionen als Cassencurator der dortigen Steuercasse entbunden und der Hardesvogt **Hansen** daselbst als Curator der gedachten Casse bestellt worden.

Pferde-Auction.

526. Sonnabend, den 7. August cr., Vormittags von 11 Uhr ab, sollen zu Berlin in der Bahn der Tattersall-Actien-Gesellschaft, Georgenstraße Nr. 19, 10 jüngere und ältere meist noch deckfähige Hengste sowie 6 Stuten im Alter von 5 bis 7 Jahren und einige gedeckte ältere Stuten der Königlichen Neustädter Gestüte gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten, und können am 5. und 6. August cr. an dem oben bezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über deren Abstammung 2c. geht aus den vom 4. August cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie im Bureau der Tattersall-Actien-Gesellschaft zu Berlin, und im hiesigen Bureau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 20. Juli 1869.

Der Königliche Landstallmeister.

Die Königlichen Landrathämter werden ersucht, die Insertion vorstehender Bekanntmachung in die Kreisblätter und sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Organe zu veranlassen.

Schleswig, den 27. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

527. der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1869 auf Grund des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten im Bereiche des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel rechtskräftig zu Todes- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende №	Vor- und Zunamen Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.	Bemerkungen.
1	**Hilpert,** Adelheid Auguste Wilhelmine, verehelichte Arbeiter aus Halle	Strafkammer des Kreisgerichts zu Altona	5. April 1869	wiederholter Diebstahl und Betrug im wiederholten Rückfalle	2 Jahre 8 Monate Zuchthaus, 300 Thlr. Geldbuße event. noch 4 Mon. Gefäng.	
2	**Tietz,** (auch Landeck genannt) Johann Ferdinand, Arbeitsmann aus Luckenwalde	Schwurgericht zu Altona	10. April 1869	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizei-Aufsicht.	
3	**Richter,** Johann Friedrich, Barbier aus Kiel	dito	12. April 1869	wiederholter Diebstahl im 2. Rückfalle und wiederholte Hehlerei	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
4	**Bans,** Anna, unverehelichte aus Kleingrönland	dito	dito	wiederholter Diebstahl im 3. Rückfalle und wiederholte Hehlerei im 1. Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.	
5	**Möller,** Johann Wilhelm, Bierbrauer aus Klostersande	dito	dito	wiederholter Versuch der Verleitung zum Meineide	2 Jahre Zuchthaus.	
6	**Hamdorff,** Joachim Christian, Arbeiter aus Muggesfelde	dito	13. April 1869	wiederholter schwerer Diebstahl im 3. Rückfalle	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizei-Aufsicht.	
7	**Becker,** Johann Joachim Hermann, Seemann aus Altona	dito	dito	schwerer Diebstahl und Theilnahme an einem schweren Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	
8	**Johannsen,** Lorenz Christian, Dienstknecht aus Dagebüll	Strafkammer des Kreisgerichts zu Flensburg	2. April 1869	wiederholter schwerer Diebstahl im Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
9	**Schultz,** Ernestine Johanne, unverehelichte aus Alt-Gabel	dito	18. Mai 1869	Diebstahl im 2. Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
10	**Colmorn,** Mine Christine, Dienstmagd aus Holbeck	dito	26. Mai 1869	Kindesmord	5 Jahre Zuchthaus.	
11	**Petersen,** Dorothea Magdalena, unverehelichte aus Ulderup	dito	dito	theils einfacher, theils schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
12	**Marquardsen,** Peter Andreas, Arbeitsmann aus Mohrkirch-Holz	Schwurgericht zu Flensburg	7. Juni 1869	wiederholter theils einfacher, theils schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizei-Aufsicht.	
13	**Jessen,** Thomas, Zuchthäusling in Glückstadt	dito	dito	wiederholter theils schwerer, theils einfacher Diebstahl im 1. Rückfalle	½ Jahr Zuchthaus zusätzlich zu der unterm 4. März 1869 wegen Straßenraubes erkannten 10 jährigen Zuchthausstrafe.	

Laufende №	Vor- und Zunamen Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.	Bemerkungen.
14	**Clausen,** Thomas Otto, Dienstknecht aus Flensburg	dito	8. Juni 1869	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
15	**Kirchmann,** Peter Hansen, Arbeiter aus Aggerskov	Strafkammer des Kreisgerichts zu Flensburg und Berufungskammer des Appellationsgerichts Kiel.	16. April / 15. Juni 1869	Diebstahl im 3. Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
16	**Petersen,** Hans Peter, aus Elixbüll	Schwurgericht zu Flensburg	10. Juni 1869	Mord	Todesstrafe.	
17	**Claussen,** Jacob, Arbeitsmann aus Kronprinzenkoog	Strafkammer des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe	28. Mai 1869	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.	
18	**Christiansen,** Peter Friedrich, Züchtling z. Z. in Glückstadt	Schwurgericht zu Itzehoe	14. Juni 1869	Meuterei und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
19	**Thomsen,** Jürgen, Züchtling z. Z. in Glückstadt	dito	dito	dito	dito	
20	**Hamann,** Wilhelm Hennig Carl, Züchtling z. Z. in Glückstadt	dito	15. Juni 1869	schwere Meuterei	dito	
21	**König,** Hans Detlev, Dienstjunge aus Süderhastedt	Strafkammer des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe	19. Juni 1869	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.	
22	**Bock,** August, Bäcker aus Wilster	Strafkammer des Kreisgerichts zu Kiel	16. März 1869	Versuchter schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
23	**Rosenburg,** August Peter Sophus, Korbmacher aus Segeberg	dito	30. März 1869	theils einfacher, theils schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
24	**Gronemann,** Peter Eugen, früherer Postexpedient aus Lauban Regierungs-Bezirk Liegnitz	Strafkammer des Kreisgerichts zu Kiel	22. April 1869	wiederholte Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder und unrichtige Führung der zur Controlle der Einnahmen und Ausgaben bestimmten Rechnungen und Register	3 Jahre Zuchthaus.	
25	**Harm,** Christian Friedrich, Dienstknecht aus Kiel	dito	11. Mai 1869	wiederholter schwerer Diebstahl im	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Po-	

Laufende No.	Vor- und Zunamen Stand und Wohnort des Verurtheilten	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.	Bemerkungen.
				wiederholten Rückfalle	lizei-Aufsicht.	
26	**Lorenz,** Hinrich Arnold Christian, Arbeitsmann und Maurer aus Heiligenhafen	dito	15. Mai 1869	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
27	**Riemann** genannt **Schulz,** Marie Dorothea Elisabeth, unverehelichte aus Bitter a. Elbe, Amts Neuhaus, Provinz Hannover	Schwurgericht zu Kiel	25. Mai 1869	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle, Betrug im Rückfall und Landstreichen	6 Jahre Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße event. noch 1 Monat Zuchthaus sowie 6 Jahre Polizei-Aufsicht.	
28	**Ullrich,** Christian Friedrich Adolph, Lohgerbergeselle aus Eisenberg, Herzogthum Sachsen-Altenburg	dito	26. Mai 1869	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Unterschlagung im Rückfalle	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	
29	**Jacobs,** Jürgen, Arbeitsmann aus Puls	Strafkammer des Kreisgerichts zu Kiel	29. Mai 1869	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
30	**Schröder,** Friedrich August Christian, Arbeitsmann aus Mohrberg, Kreis Eckernförde	dito	8. Juni 1869	schwerer Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.	
31	**Stammerjohann,** Margarethe, Dienstmädchen aus Albersdorf	Strafkammer des Kreisgerichts zu Schleswig	31. März 1869	wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
32	**Lorenzen,** Hans Peter, Arbeiter aus Hattstedt	dito	5. Mai 1869	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	
33	**Ohlrau,** Johannes Jürgen Mathias, Dienstknecht aus Tweedt	dito	12. Mai 1869	schwerer und einfacher Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
34	**Ploog,** Oluna, unverehelichte aus Norderhastedt	Schwurgericht zu Altona	14. April 1869	Versuchs der Beibringung von Gift	2 Jahre Zuchthaus.	
35	**Saenger,** Heinrich Conrad Christopher Handelsmann aus Springe	Strafkammer des Kreisgerichts zu Altona und Berufungskammer des Appellations-Gerichts zu Kiel	19. Febr. 20. April 1869	Diebstahl im 4. Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	

Vorstehende Bestrafungen werden hierdurch in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuches zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kiel, den 14. Juli 1869. Der Königliche Ober-Staats-Anwalt.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen. (Hierzu ein öffentl. Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 29. Schleswig, den 16. August. **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Berichtigung eines Druckfehlers in § 188 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund.

528. In Zeile 7 des § 188, 1 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund muß es statt: „§ 50 ad 3“ heißen: „§ 50 ad 4.“ Demnach gehört zur Competenz des Ober-Präsidiums und, in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist, nur die Beurtheilung derjenigen Reklamationsfälle, in welchen die bezüglichen Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor Einstellung der Reklamirten den Vorschriften gemäß bereits abgelehnt worden sind. Berlin, 3. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Der Kriegs-Minister.

Die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

529. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie“. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen“. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Silbergroschen sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören. Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

330. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Taback und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits

inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869. Der Finanzminister.

Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch.	Bayern	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	"	Spiesen.	"	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	[1])	[1]) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	St. Wendel.	"	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler	"	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Grumbach.	"	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lautereck en u. Wolfstein	"	Meisenheim.	"	[1])	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	"	"	[1])	
Zwischen Meisenheim und Obernheim über Rehborn	"	"	"	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Obernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Obernheim	"	Sobernheim.	"	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg...	"	Creuznach.[2])	"	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.[3])					[3]) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur
Links des Rheins und rheinwärts.[4])					
Auf der Ludwigsbahn[5])	Hessen	*Worms.[6])	"		
Auf dem Rhein[5])	"	"	"		
Zwischen Fürfeld u. Hochstetten	"	*Fürfeld.	"		

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Fürfeld u. Winterborn	Hessen	*Fürfeld.	Bayern		Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangstellen ermächtigt. Auf den Uebergangstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangsschein-kontrole stattfinden.
„ „ „ Niederhausen	„	„	„		
„ Alzey u. Kirchheimbolanden	„	*Alzey.	„		
„ Osthofen und Kirchheimbolanden	„	*Flomborn.	„		
Zwischen Mölsheim und Zell	„	Mölsheim.	„		
„ Wachenheim und Marnheim	„	*Wachenheim.	„		
„ Monsheim und Klein-Bockenheim	„	*Monsheim.	„		
Zwischen Offstein und Obrigheim	„	Offstein.	„	Obrigheim.	
Zwischen Offstein und Groß-Niedesheim	„	„	„	Groß-Niedesheim.	
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	„	Pfeddersheim.	„	„	4) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
Zwischen Worms und Frankenthal	„	*Worms.7)	„		
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen5)	„		Baden		
Auf dem Rhein	„	*Worms.6)	„	Mannheim.	
Auf dem Neckar8)	„		„		
Zwischen Lampertheim und Mannheim	„	Lampertheim.	„	Sandhofen.	5) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großherzth. Hessischen Tranksteuerscheinen.
„ Virnheim und Mannheim	„	*Virnheim.	„	Käferthal.	
„ „ „ Heidelberg	„	„	„	Heddesheim.	
„ „ „ Weinheim	„	„	„	Weinheim.	
„ Lampertheim und Hemsbach	„	Hüttenfeld.	„	Hemsbach.	
„ Heppenheim und Weinheim	„	*Heppenheim.	„	Unterlaudenbach.	
„ Birkenau und Weinheim	„	Birkenau.	„	Weinheim.	6) Hauptzollamt.
„ Gorxheim und Weinheim	„	Gorxheim.	„	„	7) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
„ Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	„	Neckar-Steinach.	„	Neckar-Gemünd.	8) Die Versendungen müssen mit Uebergangscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Tranksteuerscheinen versehen sein.
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	„	„ Oberabt-Steinach.	„ „	Schönau. Heiligenkreuz-Steinach.	
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	„	*Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag.	„ „	Heddesbach. „	
Zwischen Hirschhorn und Brombach	„	*Hirschhorn.	„	Brombach.	
„ Hirschhorn und Eberbach	„	„	„	Eberbach.	
„ Beerfelden und Eberbach	„	Gammelsbach	„	„	
„ Schöllenbach und Eberbach	„	Schöllenbach.	„	„	
„ Schöllenbach und Schlossau	„	„	„	Schlossau.	9) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinkontrolle.
„ Schöllenbach und Ernstthal	„	„	„	Ernstthal.	
„ Michelstadt und Ernstthal9) über Würzburg	„	Michelstadt.	„	„	10) Für Branntwein d. Salzsteueramt.
Zwischen Wimpfen und Rappenau	„	*Wimpfen.10)	„	Rappenau.	
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	„	*Wimpfen.10)	Württemberg	Gundelsheim.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Wimpfen und Jaxtfeld....	Hessen	*Wimpfen[10])	Württemberg.	Jaxtfeld.	
Zwischen Wimpfen u. Unter-Eisesheim	"	"	"	Unter-Eisesheim.	
Zwischen Wimpfen und Bieberach..	"	"	"	Bieberach.	
Zwischen Wimpfen und Bonfeld...	"	"	"	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn[5]).......	"	Babenhausen.	Bayern.	Aschaffenburg	
Auf dem Main[6])...............	"	"	"	"	
Zwischen Erbach und Boxbrunn...	"	Erbach.	"	Boxbrunn.	
" Michelstadt und Boxbrunn	"	*Michelstadt.	"	"	
" Vielbrunn und Amorbach.	"	Vielbrunn.	"	Amorbach. Ohrenbach.	
" " " Lauterbach	"	"	"	Lauterbach.	
" Seckmauern " Wörth....	"	Seckmauern.	"	Wörth.	
" Neustadt und Wörth.....	"	*Hainstadt.	"	"	
" " " Obernburg .	"	"	"	Obernburg.	
" Mosbach " Groß-Ostheim	"	Mosbach.	"	Groß-Ostheim.	
" Schaafheim und Groß-Ostheim..................	"	Schaafheim.	"	"	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg.....................	"	"	"	Aschaffenburg	
Zwischen Babenhausen und Aschaffenburg.....................	"	Babenhausen.	"	"	
Zwischen Mainflingen und Stockstadt	"	Mainflingen.	"	Stockstadt.	
" " " Groß-Welzheim..................	"	"	"	Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg.....................	"	Seligenstadt.	"	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau.	"	"	"	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn............	Preußen.	Hanau.	"	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße.............	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach....................	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß	"	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden. Burgsinn.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Schlüchtern und Zeitlofs .	Preußen	Mottgers.	Bayern	Zeitlofs.	
„ Züntersbach und Brückenau	„	Züntersbach.	„	Brückenau.	
„ Fulda und Brückenau . . .	„	Döllbach.	„	Motten.	
„ Altenhof und Motten	„	Altenhof.	„	„	
„ Wüstensachsen und Bischofsheim	„	Wüstensachsen.	„	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim	„	Gersfeld.	„	„	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen .	S. Weimar.	Melpers.	„	Fladungen.	
„ Meiningen und Ostheim .	Sachsen-Meiningen.	Meiningen.	„	Ostheim. [11])	[11]) Großherz. Sächsische Uebergangsstelle.
„ „ „ Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt.	
„ Römhild „ Trappstadt	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg „ Ermershausen	„	Heldburg.	„	Ermershausen.	
Zwischen Heldburg und Seßlach . . .	„	„	„	Seßlach.	
„ Koburg „ „ . . .	S. Koburg.	Koburg.	„	„	
„ „ „ Tambach . .	„	„	„	Tambach.	
„ „ „ Lahm	„	„	„	Gleußen.	
„ „ „ Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels. [12])	„	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisch. Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg.	Koburg.	„	„	
Zwischen Sonneberg und Kronach .	Sachsen-Meiningen.	Sonneberg.	„	Kronach.	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
„ Gräfenthal „ Tettau . . .	„	Gräfenthal.	„	Tettau.	
„ Probstzella „ Ludwigstadt	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten „ „	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein „ Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ „ „ Lichtenberg	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg „ Hof	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell „ Hof	Preußen.	Gefell.	„	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof. [13])	„	Hof. [13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	„	„	
„ „ „ Plauen [14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße) . . .	„	Ullitz.	„	„	

Nachtrag zum allgemeinen Markscheiderreglement vom 9. März 1867.

331. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle der Vorschrift des Absatzes 3 und 4 im § 30 des allgemeinen Markscheiderreglements vom 9. März 1867 für die Folge nachstehende Bestimmung tritt:

Für Kopien im veränderten Maßstabe, möge letzterer größer oder kleiner sein als derjenige des Originals, ist die Flächengröße des Originals und der durch § 30 des allegirten Reglements vorgeschriebene Gebührensatz für den Maßstab des Originals zu berechnen, und dem sich ergebenden Betrage ein Viertheil zuzusetzen.

Clausthal, den 26. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

532. Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869. Der Finanz-Minister.

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollausland		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsausland		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
1. Königreich Preußen.								*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe geladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß oder Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Grenzamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen
1) Provinz Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			
	Memel				Königsberg			
	Tilsit				Gumbinnen			
	Schmalleningken							
	Eydtkuhnen							
	Johannisburg							
	Neidenburg							
2) Provinz Westpreußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
	Thorn							
3) Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Posen			
	Bogorzelice							
	Skalmierzyce							
	Strzalkowo							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
4) Provinz Pommern.								können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
„	Rügenwalde							
„	Colberger münde							
„	Swinemünde							
„	Wolgast							*) Siehe zu Anfang.
„	Stralsund			Haupt-Steueramt	Anclam			
5) Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O. S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim Oestr. Oderberg	
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz.			„	Breslau	„		
„	Lissau.			„	Görlitz			
Haupt-Zollamt	Myslowitz.							
Neben-Zollamt I.	Kattowitz.							
„	Klingebeutel.							
Haupt-Zollamt	Neustadt O./S.							
„	Mittelwalde.							
„	Liebau.							
Neben-Zollamt I.	Seidenberg.							
6) Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u.: Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland: Benennung der Aemter	Ort derselben	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten: Benennung der Aemter	Ort derselben	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: Benennung der Aemter	Ort derselben	Im Fall der Verabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter	Ort derselben	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
7) Provinz Sachsen.								
				Haupt Steueramt	Halberstadt			*) Siehe zu Anfang.
				Haupt Steueramt und Zoll Expedition am Bahnhofe	Halle			
				Haupt Steueramt	Magdeburg Naumburg Nordhausen Dessau[1]			[1] zu [illegible] Anhalt.
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau[1]			
				Steueramt	Zeitz Wolmirstedt[2]			[2] Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
8) Provinz Westphalen.								
Haupt Zollamt	Vreden			Steueramt	Arolsen[3]			[3] Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Neben Zollamt I.	Gronau							
9) Provinz Rhein.								
Haupt Zollamt	Aachen	Haupt Steueramt	Creuznach	Haupt Steueramt	Coblenz	Neben Zollamt I.	Herbesthal	
	Cleve			Haupt Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln		Elten	
	Emmerich			Haupt Steueramt	Düsseldorf Duisburg Neuß Ruhrort			
	Kaldenkirchen Malmedy Saarbrücken.							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Wassenberg.			Haupt-Steueramt	Uerdingen			
Haupt-Steueramt.	Trier.				Wesel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände	Cöln[1])			[1]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steueramt	Rheinberg[2])			[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur.)
				Steuer-Receptur	Kevelaer[2])			
10) Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
=	Leer			=	Hildesheim			
=	Emden			=	Celle			
=	Sebaldsbrück			=	Lüneburg			
	Geestemünde			=	Münden			
	Stade			=	Osnabrück			
=	Harburg			=	Hitzacker			
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine[3])			[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
Neben-Zollamt I.								
=	Geteloh							
=	Bentheim							
=	Weener							
=	Norden							
=	Carolinensiel							
=	Brinkum							
=	Grohn a. T.							
=	Burgdamm							
=	Rönnebeck							
=	Oiterdamm							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Verabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Lehe							*) Siehe zu Anfang.
„	Neuhaus a. d. Oste							
„	Freiburg							
	Brunshausen							
	Lühe							
„	Cranz							
11) Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				„	Frankfurt a. M.			
				„	Biebrich			
				„	Oberlahnstein			
12) Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Neb. Zollamt I.	Tyrstrup			„	Schleswig	„	Holnis	
	Woyens			„	Tondern	„	Travemünde[1])	
Haupt Zollamt	Tönning			„	Kiel			[1]) im Gebiet von Lübeck.
Neb. Zollamt I.	Husum			„	Rendsburg			
„	Sonderburg			„	Lauenburg[2])			[2]) im Herzogth. Lauenburg.
„	Eckernförde							
„	Cappeln							
„	Apenrade							
„	Hoyer							
Haupt Zollamt	Itzehoe							
Neb. Zollamt I.	Brunsbüttel							
„	Elmshorn							
	Glückstadt							
„	Uetersen							
„	Wewelsfleth							
Haupt Zollamt	[illegible]							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) die mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neb.-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							*) Siehe zu Anfang.
	Heiligenhafen							
	Hohewacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb. Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb. Zollamt I.	Wöhrden							
	Holtenau							
	Schiffbeck							
	Eppendorf							
	Hoheluft							
	Barmbeck							
vereinsl. Haupt Zollamt	Lübeck.							
(Afertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							
II. Königreich Sachsen.								
Haupt Zollamt	Zittau.	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
	Marienberg			"	Dresden			
	Annaberg			"	Meißen			
	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Verabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
Neb. Zollamt I.	Voitersreuth			Haupt-Steueramt	Chemnitz			*) Siehe zu Anfang.
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Plauen			
				"	Grimma			
				Haupt-Zollamt	Leipzig			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms.	Haupt-Zollamt	Darmstadt.	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim.	
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt.	"	Offenbach.	"	Babenhausen.	
		"	Alzey.	"	Gießen.			
		"	Monsheim.	"	Bingen.			
		"	Wimpfen.	"	Mainz.			
				Neben-Zollamt I.	Bensheim.			
IV. Großherzogth. Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock.			Haupt-Steueramt	Schwerin.			
Nebenzollamt I.	Wismar.							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell.					
		"	Lobenstein.					
		Uebergangs-Steueramt.	Lichtenfels (in Bayern.)					
		Haupt-Steueramt.	Coburg.					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Steueramt.	Römhild.					*) Siehe zu Anfang
			Meiningen.					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig.			
				Steueramt	Wolfenbüttel.			
					Holzminden.			
					Helmstedt.			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel.			Haupt-Steueramt	Oldenburg.	Ansageposten.	Huntewachtschiff.	
	Brake.							
	Delmenhorst.							
Nebenzollamt I.	Wahrthurm.							
	Ellenserdammersiel							
	Hooksiel.							
	Fedderwardersiel.							
	Grossensiel.							
	Strohhausen.							
	Elsfleth.							
	Berne, im Jahdegebiet.							

333. Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

Nº	Marine-Theil.		Für den Feldzug gegen Dänemark	Für den Feldzug gegen Oesterreich	Wird aufbewahrt bei
1.	Stab Sr. Königlichen Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte		1864	vacat	dem Königlichen Ober-Commando der Marine in Berlin.
2.	Flotten-Stamm-Division		1864	1866	dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3.	Werft-Division		1864	1866	dem Commando der Werft-Division in Kiel.
4.	See-Bataillon		1864	1866	dem Commando des See-Bataillons in Kiel.
5.	See-Artillerie		1864	vacat	dem Commando der See-Artillerie in Kiel.
6.	Marine-Intendantur	a. der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
		b. des am 8. Januar 1864 eröffneten u. am 6. September 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde	1864	vacat	

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre laut §. 18 des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. April 1865, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen &c., in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind. Berlin, den 15. Juni 1869. Marine-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

334. Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Beamter einen bei einer anderen Königlichen Behörde beschäftigten Bureaugehülfen engagirt hat, ohne vorher bei dieser Behörde Erkundigungen über die Dienstverhältnisse desselben einzuziehen. Wie sich später herausgestellt hat, ist derselbe ohne Genehmigung der letztgedachten Behörde aus seinem Dienste bei derselben geschieden, trotzdem ihm ausdrücklich eröffnet worden war, daß er nur nach vorhergegangener 4wöchentlicher Kündigung, resp. nach getroffener Fürsorge für seine Vertretung von der ihm übertragenen Beschäftigung entbunden werden könne.

Durch dieses ungehorsame und eigenmächtige Ausscheiden des gedachten Bureaugehülfen sind für den Königlichen Dienst große Unzuträglichkeiten erwachsen.

Aus diesem Vorfall nehmen wir Veranlassung, den sämmtlichen, von uns ressortirenden Staats- und Communalbehörden aufzugeben, bei der Annahme von Beamten, beziehungsweise Hülfsarbeitern einer Königlichen Behörde sich zunächst zu vergewissern, ob der Betreffende noch Verbindlichkeiten derjenigen Behörde gegenüber hat, bei welcher er bis dahin beschäftigt gewesen ist.

Schleswig, den 29. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend das beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu beobachtende Verfahren.

335. Zur Verhütung einer weiteren Verbreitung und Ausartung der in mehreren Kreisen des Regierungs-Bezirks unter dem Hornvieh und Schweinen ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 — Gesetz-Sammlung p. 1529 — verordnet was folgt:

1) Jeder Viehbesitzer hat, wenn die Seuche in seiner Umgegend ausgebrochen ist, genaue Aufsicht über sein Vieh zu führen, auch sein Gesinde und namentlich die Viehhirten zur größten Aufmerksamkeit anzuhalten.

2) Sobald Kennzeichen der sich entwickelnden Maul- und Klauenseuche bemerkt werden, hat er solches sofort dem Ortsvorstande und den Grenznachbarn anzuzeigen.

Die gewöhnlichen Kennzeichen sind folgende:

Die Krankheit beginnt mit leichten Fiebererscheinungen, die Thiere stehen traurig, träge, mit gesträubtem Haar, verlieren die Lust zum Fressen, die Kühe geben weniger Milch; am ganzen Körper, vorzüglich am Kopfe und im Maule zeigt sich große Hitze, die Schleimhäute und die Zunge schwellen und sind sehr roth; nach 2 bis 3 Tagen entstehen weiße flache Blattern im Munde und es tritt ein bedeutender Speichelfluß eines zähen klebrigten Geifers ein.

3) Der Eigenthümer hat das erkrankte oder verdächtige Vieh sofort abzusondern und jede Berührung desselben mit anderem Vieh sorgfältig zu verhindern.

4) Es ist sofort für die thierärztliche Behandlung des erkrankten Viehes Sorge zu tragen.

5) Jede Ausfuhr des kranken und verdächtigen Viehes wird untersagt. Erkrankt bei Viehtriften Vieh an der Maul- und Klauenseuche, so müssen die Treiber solches unverzüglich der nächsten Ortspolizeibehörde anzeigen und hat die Behörde dafür zu sorgen, daß das erkrankte Vieh abgesondert und nicht weiter getrieben wird.

6) Die Personen, welche zur Wartung oder zum Melken des kranken Viehes verwandt werden, oder sonst mit diesem in Berührung kommen, haben sich von dem gesunden Vieh fern zu halten.

7) Zur Verhütung nachtheiliger Folgen für die Gesundheit darf die von kranken oder verdächtigen Kühen genommene Milch in ungekochtem Zustande nicht verkauft, auch sonst weder für Menschen noch für Vieh verwandt werden.

8) Die genaue Befolgung dieser Vorschriften ist von den Obrigkeiten, Gemeindevorstehern &c. sorgfältig zu überwachen und jede Uebertretung sofort der beikommenden Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Jede Uebertretung wird unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz für etwa veranlaßten Schaden mit einer Brüche bis zu 10 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt. Wer die Absperrungsmaßregeln übertritt, wird nach Maßgabe des § 307 des Straf-Gesetz-Buches bestraft.

9) Wenn der Eigenthümer von krankem oder verdächtigem Vieh nicht sofort für die nöthige thierärztliche Behandlung desselben Sorge trägt, so ist diese auf Kosten des Betreffenden obrigkeitlich anzuordnen.

10) Die Kosten der Cur sind von den Viehbesitzern abzuhalten, die Kosten einer etwa erforderlichen besonderen Controlle fallen der Districtspolizeikasse zur Last.

Schleswig, den 27. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

336. In Gemäßheit des Patents vom 29. Januar 1800 wird wegen der von sämmtlichen Marschen der Provinz Schleswig-Holstein zur allgemeinen Deichkasse zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausschreibung von 6 Pfennigen à Demat und 1 Silbergroschen 3 Pfennigen à Morgen hierdurch angeordnet.

Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommüne und die Inspectoren der octroirten Köge in der hiesigen Provinz diese Beiträge von 6 Pfennigen à Demat und 1 Silbergroschen 3 Pfennigen à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern und, gleich wie die Besitzer der adeligen Marschgüter an unsere Hauptcasse unverzüglich und bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel einzusenden.

Zugleich wird in Gemäßheit des § 8 des angezogenen Patents vom 29. Januar 1800 hierdurch folgende Rechnungsablage zur öffentlichen Kunde gebracht:

A. Für das Herzogthum Schleswig betrug die Einnahme der allgemeinen Deichcasse in Folge der letzten Ausschreibung vom 2. September 1868, mit Einschluß der ult. December 1867 in Behalt verbliebenen Summe von 2266 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. im Ganzen 6885 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.

Hievon sind pro 1868 folgende Ausgaben bestritten:

1) als Beitrag zu dem Gehalt der Deich- und Wasserbau-Beamten die Hälfte dieses Gehalts mit 2100 ℛ,

2) für Fluthbeobachtungen, sowie an Diäten und Reisekosten der vorgenannten Beamten in allgemeinen Deichangelegenheiten 1488 ℛ 17 Sgr 6 ₰, zusammen 3588 ℛ 17 ℛ 6 ₰, so daß am Schlusse des Jahres 1868 ein Behalt verblieb von 3296 ℛ 25 Sgr 9 ₰.

B. Für das Herzogthum Holstein betrug die Einnahme der allgemeinen Deichcasse nach dem Patent vom 31. August 1868, mit Inbegriff des Cassebehalts aus dem Jahre 1867 zum Betrage von 149 ℛ 15 Sgr 11 ₰ im Ganzen 8890 ℛ 26 Sgr 9 ₰.

Hieraus sind pro 1868 abgehalten:

1) Beitrag zu den Gehalts-Competenzen der Deich- und Wasserbau-Beamten nach Maaßgabe der Resolutionen vom 2. November 1853 und 4. April 1862 für die Zeit vom 1. April 1867 bis ult. December 1868 2547 ℛ 15 ℛ. Dabei wird bemerkt, daß das in dem angezogenen Patent vom 31. August v. J. nicht speciell aufgeführte Gehalt pro 1. Januar bis ult. März 1867 in der sub 2 daselbst aufgeführten Summe von 2147 ℛ 19 Sgr 1½ ₰ für Diäten und Reisekosten mitenthalten ist.

2) Diäten, Reisekosten und sonstige baare Auslagen der genannten Beamten in allgemeinen Deichangelegenheiten 2689 ℛ 16 ℛ 10 ₰, zusammen 5237 ℛ 1 Sgr 10 ₰, so daß im Bestand verblieben 3653 ℛ 24 Sgr 11 ₰.

Der in die nächste Schleswig-Holsteinische allgemeine Deichcasse-Rechnung pro 1869 zu übertragende Cassebehalt ergiebt sich hiernach mit der Summe von = 6950 ℛ 20 Sgr 8 ₰.

Schleswig, den 31. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die Publikation polizeilicher Vorschriften im Kreise Pinneberg.

337. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529), sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsbl. S. 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Pinneberg von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal in den „Elmshorner Nachrichten" behufs gültiger Publikation derselben abzudrucken sind. — Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 22. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Amortisirung von Schleswigschen und Holsteinischen Domanial-Obligationen in Bezug auf das Jahr 1869.

538. Die zufolge des Gesetzes vom 30. Mai 1856 und der Regulative resp. für das Herzogthum Schleswig vom 27. Februar 1857 und für Holstein vom 24. September 1861 jährlich vorzunehmende Amortisirung der in Veranlassung der Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenzwang ausgestellten Schleswigschen und Holsteinischen Domanial-Obligationen ist in Bezug auf das Jahr 1869 durch Ankauf und Cassirung der nachbenannten Obligationen, nämlich: der vier Schleswigschen Domanial-Obligationen: Litr. B. Nr. 45, 46, 47 und 48 und der dreizehn Holsteinischen Domanial-Obligationen: Litr. B. Nr. 444, 445, 482, 483, 494, 495, 496, 497 und 498, Litr. C. Nr. 77 und Litr. D. Nr. 48, 49 und 50 geschehen.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, 19. Juli 1869. Königliche Regierung.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

539. Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen: 1) Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei); 2) Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie; 3) Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt: a) Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen; b) Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren; c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule: für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr., für das fünfte und sechste Semester je 15 Thlr.

Für die Studirenden des höheren Lehrcursus: für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite Semester 30 Thlr., für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.

Die Königlichen Landrathsämter werden ersucht, die Aufnahme der vorstehenden Bekanntmachung in die Kreisblätter und die sonst zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Organe zu veranlassen.

Schleswig, den 27. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

540. Zufolge Erlaßes des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Herr **Gustav Jarecki** aus Pennsylvanien zum Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona als an einem andern Sitze eines Consulats der Vereinigten Staaten belegen sind, ernannt und daß für diese Ernennung das Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes ertheilt worden ist.

Schleswig, den 14. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

541. Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum **2. Oktober cr.** schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie.

542. Vom 1. August d. J. ab wird die Personenpost von Dagebüll nach Clixbüll nicht sofort nach Ankunft des Fährboots von Wyk, sondern regelmäßig täglich 7[10] Uhr Abends abgefertigt.

Kiel, den 26. Juli 1869. Der Ober-Post-Director.

543. Daß die Ersatzwahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer für den 2. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk am **Mittwoch den 15. September d. J. Vormittags 11 Uhr** im Hotel „Stadt Hamburg“ in Gravenstein abgehalten werden wird, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schloß Brunlund, den 30. Juli 1869.

Der Königliche Wahlcommissar.

Personal-Chronik.

544. Die obrigkeitliche Gewalt in dem adeligen Gute Ohrfeld, Kreises Flensburg, ist mit dem Besitze desselben auf den Premierlieutenant **Aschenfeldt** übergegangen.

545. Der unterm 19. September 1862 approbirte Candidat der Pharmacie **Herrmann Julius Michaelsen** aus Meldorf hat die selbstständige Verwaltung der Apotheke in Nortorf als Eigenthümer übernommen und ist am 28. v. M. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

546. Das s. Z. dem Gutsinspector **Wichern** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Ahrensburg ist wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Gutsinspector **Voigt** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

547. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 3. d. Mts. genehmigt worden, daß 1) der Archidiaconus **Carl Johann Otto Trede** in Oldenburg, 2) der Pastor **Georg Detlef Ludwig Martens** in Lebrade und 3) der Pastor **Rudolph Welle** in Bleckendorf sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte der Pastor adj. **Carl Emil Lorenz Nievert** in Süsel der Gemeinde zu Großenbrode, Propstei Oldenburg zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

548. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat es unter dem 19. v. M. genehmigt, daß der Gymnasiallehrer **Adolph Wilhelm Ipsen** in Husum, der Pastor adj. **Carl Emil Lorenz Nievert** in Süsel und der Candidat **Carl Johann Christian Thun** aus Altona sowie event. als Suppleant der Diaconus **Carl Friedrich Nicolaus Wichmann** in Breklum der Gemeinde zu Wilster zur Wahl eines Diaconus präsentirt werden.

549. Der Diaconus **Eduard Carl Gustav Sthamer** aus Hamburg ist zum Diaconus an der St. Laurentii Kirche in Itzehoe erwählt worden.

550. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 3. d. Mts. die am 23. v. Mts stattgehabte Wahl des Pastors **Eduard Friedrich Hansen** in Colmar zum Hauptpastor in Gelting, Propstei Flensburg, bestätigt.

551. Am 23. Juli d. J. ist der Pastor **Cruse** in Schönwalde, Propstei Oldenburg, mit Tode abgegangen.

552. Der zur Forstversorgung berechtigte, bisherige interimistische Förster **Christian Friedrich Petersen** in Ladegaard, Oberförsterei Hadersleben ist definitiv zum Förster ernannt.

Departement des Königlichen Apellationsgerichts zu Kiel.

553. Versetzt ist: der Amtsrichter **Seidel** in Schenefeld an das Amtsgericht in Kellinghusen.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor **A. H. Hansen** zu Altona zum Amtsrichter in Schenefeld, der Rechtskandidat **F. C. E. Schmid** zum Referendar, der frühere Gevollmächtigte **N. J. G. Siemers** zum Amtsgerichtssecretair in Bornhöved und der frühere Sergeant **P. H. Rodehorst** zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht in Altona.

Gestorben ist der Amtsgerichtssecretair **Hansen** in Broacker.

Kiel, den 28. Juni 1869.

Königliches Apellationsgericht.

554. Im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: Die Ober-Post-Commissarien **Clausen** und **Jacobsen** bei der Ober-Post-Direction in Kiel zu Rechnungs-Räthen und die Post-Eleven **Hansen**, **Walther** und **Ermrich** in Kiel, **Bartschat** in Hadersleben und **van der Smissen** in Pinneberg zu Post-Assistenten.

Angestellt: Die Post-Expedienten **Petersen** in Lügumkloster, **Riedel** in Eckernförde, **Röhr** in Kiel, **Tomby** in Meldorf, **Kühl** in Altona beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 17 und **Vieth** in Ratzeburg.

Bestätigt: Der Briefträger **Dietzel** in Kiel.

Versetzt: Die Post-Secretaire **Brüggemann** von Altona nach Osnabrück und **Hein** von Schleswig nach Altona.

Entlassen: Der Post-Expedient **Schütz** in Elmshorn [illegible]ding und der Post-Eleve **Schumann** in Tönning.

Kiel, den 3. August 1869.

Der Ober-Post-Director.

Vacanz-Anzeigen.

555. Durch den Tod des seitherigen Inhabers ist das Pastorat zu Oxbüll erledigt. Die Kirchen- und Schulsprache im Kirchspiel Oxbüll ist die dänische. Die Gesammt-Einnahme kann auf c. 1450 ℛ pr. Cour. veranschlagt werden. Auf dem Pastorate, welches mit 375 Thlr. einzulösen ist, ruhen einige Schulden, die zu verzinsen und mit c. 40 ℛ jährlich bis zum Jahre 1875, demnächst mit c. 5 Thlr. jährlich bis zum Jahre 1880 abzutragen sind. Eine in Uebereinstimmung mit den hier geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen festzusetzende Wittwenpension wird zu entrichten sein, und das den gedachten Bestimmungen gemäß zu berechnende sogenannte Gnadenjahr steht der Wittwe bis zum 2. Mai 1870 zu.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel zu richtenden, mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehenden Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an Hochdasselbe einzusenden.

Augustenburg und Hagenberg, den 29. Juli 1869.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei der Norder-Harde auf Alsen.

556. Durch das erfolgte Ableben des Pastors **Cruse** zu Schönwalde, Fideicommißguts Mönch-Neversdorf, ist die Predigerstelle daselbst erledigt. Die Wahl erfolgt Seitens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg als Durchlauchtigsten Patrons der Kirche. Bewerber wollen ihre an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche innerhalb 6 Wochen bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Lensahn, den 6. August 1869.

Das Oberinspectorat.

557. Bewerber um das durch Todesfall erledigte Pastorat zu Büsum, Propstei Norderdithmarschen, welches zum 1. November d. J. wieder besetzt werden soll, werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen a dato ihre Gesuche um Präsentation zur Wahl nebst Zeugnissen an das Kirchen-Collegium zu Büsum portofrei einzusenden.

Die Diensteinkünfte sind außer freier Wohnung mit Nebengebäuden und Garten auf ca. 730 Thlr. P. C. veranschlagt. Da eine Wittwe beim Dienst vorhanden ist und das sog. Gnadenjahr bis zum 12. Februar k. J. genießt, so hat der künftige Pastor bis dahin den Dienst gegen eine Vergütung aus der Kirchen-Casse von 120 Thlr. und sofortigen Genuß der Dienstwohnung zu Gunsten der Wittwe zu verwalten. Auch bleibt wegen einer ihm aufzuerlegenden jährlichen Dienstabgabe an die Wittwe von etwa 24 Thlr. Pr.-Ct. die nähere Bestimmung vorbehalten.

Neuenkirchen, den 24. Juli 1869.

Der Kirchenpropst.

558. Bewerber um das länger Zeit erledigt gewesene und nunmehr wieder zu besetzende Diaconat zu Neuenkirchen, Propstei Norderdithmarschen, dessen Einkünfte außer geräumiger und guter Dienstwohnung nebst Garten auf ca. 560 ℛ Pr.-Crt. jährlich zu veranschlagen sind, werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche um Präsentation zur Wahl nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen a dato an das Kirchen-Collegium zu Neuenkirchen bei Heide einzusenden.

Neuenkirchen, den 25. Juli 1869.

Der Kirchenpropst.

559. Die Districtsschule in Wester-Schnatebüll, Kirchspiel Stedesand, soll zu Michaelis d. J. wieder besetzt werden. Die Emolumente sind, außer freier Wohnung im neuerbauten Schulhause, nebst Garten, freier Feuerung für Schule und Haus, Gräsung und Heulieferung für 2 Kühe, 60□ Ruthen Ackerland, 4 Tonnen Roggen, 1 Tonne Gerste und Schullohn 81 Thlr. 18 Sgr.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisse in ordnungsmäßiger Form, innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern einreichen.

Tondern, den 24. Juli 1869. Der Kirchenpropst.

560. Das Amt eines Küsters an der Kirche zu Nordlygum und Lehrers an der Schule zu Lygumgaarde ist vacant. Die Emolumente sind: freie Wohnung mit Garten, freie Feuerung, Land für 2 Kühe mit freier Bearbeitung, 3 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Gerste, Fixo 104 ℛ 15 Sgr und Accidentien circa 140 ℛ. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse in ordnungsmäßiger Form innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern-Lygumkloster portofrei einsenden.

Tondern, den 24. Juli 1869. Der Kirchenprobst.

561. An den städtischen Schulen zu St. Nicolai ist die Stelle eines Elementarlehrers und die eines Obermädchenlehrers vacant. Emolumente: freie Wohnung und für erstere Stelle ein Gehalt von 500 ℛ, für letztere 600 ℛ.

Außerdem sind an den gedachten Schulen zwei Stellen mit unverheiratheten, seminaristisch gebildeten Lehrern zu besetzen, und ist mit diesen Stellen eine Einnahme von 300 ℛ außer freier Wohnung im Schulgebäude verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulcollegium für St. Nicolai portofrei einzusenden.

Flensburg, den 28. Juli 1869.

Namens des Schulcollegiums für St. Nicolai.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 30. Schleswig, den 21. August. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

562. Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 17. Juli 1869, enthält unter:

Nro. 7450. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nro. 7451. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1869.

Nro. 7452. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

Nro. 7453. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

Nro. 7454. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee.

Nro. 7455. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869.

Nro. 7456. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 21. Juli 1869, enthält unter:

Nro. 7457. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nro. 7458. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nro. 7459. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolzer Stallbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stolz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nro. 7460. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nro. 7461. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des § 25 des Gesellschaftsstatuts. Vom 12. Juli 1869.

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 27. Juli 1869, enthält unter:

Nro. 7462. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grünigen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg.

Nro. 7463. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

Nro. 7464. Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869.

Nro. 7465. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelm-Schächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler.

Nro. 7466. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Remonte-Ankauf pro 1869.

563. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in den Herzogthümern Holstein und Schleswig für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 2. September .... in Elmshorn,
" 3. " .... " Krempe,
" 4. " .... " Wilster,
" 6. " .... " Marne,
" 7. " .... " Meldorf,
" 8. " .... " Heide,
" 9. " .... " Husum,
" 11. " .... " Eckernförde,
" 13. " .... " Kiel,
" 14. " .... " Ploen,
" 15. " .... " Neumünster.
" 16. " .... " Segeberg.

Hinsichts der Anforderungen an die zu kaufenden Pferde, wird auf die vorjährige Bekanntmachung vom 13. März Bezug genommen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung betreffend die Auflösung des Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-Collegiums und die Errichtung eines Medicinal-Collegiums für die hiesige Provinz.

564. Nachdem zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. d. M. beschlossen worden, die Umwandlung des bisherigen Sanitäts-Collegiums in Kiel in das durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1570) vorgesehene Medicinal-Collegium für die Provinz Schleswig-Holstein nunmehr eintreten zu lassen, wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Schleswig-Holsteinische Sanitäts-Collegium mit dem 16. August d. J. seine Functionen einstellen und von diesem Tage an das Provinzial-Medicinal-Collegium ins Leben treten wird.

Dasselbe wird nach Maaßgabe der Verordnung vom 22. September 1867 seinen Sitz in Kiel nehmen, seine Geschäfte nach der Dienst-Anweisung vom 23. October 1817 (G. S. S. 245) und dem späteren, dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen führen und unter dem Vorsitz des unterzeichneten Ober-Präsidenten zunächst bestehen aus: dem Etatsrath, Professor Dr. **Litzmann,** zugleich stellvertretendem Vorsitzenden, dem Professor, Dr. **Kirchner,** dem Professor, Dr. **Bartels,** dem Professor, Dr. **Kupfer,** dem Geheimen Medicinalrath, Professor Dr. **Esmarch,** dem Apotheker **Nielsen,** sämmtlich in Kiel, und dem Veterinär-Physikus **Wedekind** in Altona, als Mitgliedern.

Kiel, den 30. Juli 1869.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

565. Um dem dringenden Bedürfnisse nach einem Handbuche für die Provinz Hannover zu genügen, hat die **Berenberg**'sche Buchhandlung in Hannover die Herausgabe eines solchen unternommen.

Wir machen auf dieses Werk mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß der Subscriptionspreis beträgt:

für ein ungebundenes Exemplar . . . 1 ₰ 5 Sgr
" " in Halb-Callico gebundenes Exemplar . . . . 1 " 10 "

Schleswig, den 11. August 1869.

Königliche Regierung.

Segel-Anweisung für nach Memel bestimmte Schiffe.

566. Der Hafen von Memel hat zur Zeit in seiner Einfahrt (dem Seegatt) bei mittlerem Wasserstande eine Wassertiefe von 19 Fuß 4 Zoll Rheinl.

Beim Ansegeln von westwärts ist Memel kenntlich an dem hohen schlanken Thurm der St. Johannes-Kirche, zwei andern spitzen Kirchthürmen, den vielen Windmühlen; dem roth gestrichenen, 68 Fuß hohen Leuchtthurm, der des Nachts ein festes Feuer, 95 Fuß Rheinl. über der Meeresfläche, zeigt, welches 20 Seemeilen weit zu sehen ist und den drei Baaken.

Der Leuchtthurm befindet sich an der N.O.-Seite der Einfahrt dem Seestrande nahe und der hohe Thurm der Johannes-Kirche liegt von jenem S. O. per Comp. 1,8 Seemeilen entfernt.

Die große (östliche) Richtungsbaake, schwarz gestrichen, liegt vom Leuchtthurm auch S. O. per Comp. nahe 0,8 Seemeilen ab, hat eine Höhe von etwa 140 Fuß über der Meeresfläche, ist feststehend und aus starkem Stabeisen in Form einer Pyramide erbaut. Sie hat oben ein Dreieck, über diesem eine Tonne horizontal liegend und über letzterer noch ein aufrecht stehendes Kreuz.

Die zweite (mittlere) auch schwarz gestrichene Richtungsbaake etwa 110 Fuß hoch, liegt seewärts in N.W. z. W.½ W.-licher Richtung ca. 70 Ruthen von der eben genannten großen Richtungsbaake entfernt. Dieselbe ist aus Holz erbaut, hat oben ein Dreieck, über diesem eine Tonne wie die große Richtungsbaake und ist zum Niederlegen (Horizontallegen auf dem Fußgestell) eingerichtet.

Die dritte (kleine) Wink- oder Signalbaake, eben-

falls schwarz, circa 80 Fuß hoch, 12 Ruthen in der bereits angegebenen Richtung von der mittleren Richtungsbaake seewärts, nahe am Wasser stehend, hat einen rothen Ballon von 6 Fuß Durchmesser und geht niederzulegen wie die zweite (mittlere) Richtungsbaake.

Etwas nördlich vom Leuchtthurm unweit des Strandes in der Nähe des Waldes befinden sich noch 6 kleine Baaken, etwa 70 Fuß hoch, mit rothen Dreiecken versehen, **welche die Führer der Schiffe nicht zu beachten haben,** weil sie lediglich zur Benutzung der Lootsen placirt worden sind, wenn im Winter die Tonnen und Pricken im Seegatt aufgenommen oder vertrieben sein sollten.

Die holländische Mütze, ein hochgelegenes Wäldchen, 4 Seemeilen N. per Comp. vom Leuchthurm entfernt, ist auch eine gute Landmarke; ebenso der Fichten-Wald von Schwarzort auf der kurischen Nehrung circa 12 Seemeilen südlich vom Leuchtthurm gelegen, welcher über die seewärts davon befindlichen Dünen hinweg in bedeutender Entfernung von See aus gut gesehen werden kann.

Die ankommenden Schiffe müssen, wenn der Leuchtthurm in Sicht ist, diesen OSO. per Comp. von sich zu bringen, in diesem Kurse darauf zusteuern, bis sie etwas später die drei Richtungsbaaken gewahr werden und diese in eine gerade Linie (also in eins, oder sich deckend) bringen. Diese Baaken als dann in eins haltend, d. i. den Kurs per Comp. SO. zu O. ½O. steuernd, führt zuerst auf die rothe Ansegelungstonne, die auf 6½ Faden Wassertiefe liegt und so an beiden Seiten passirt werden kann. Darauf nähert man sich dem Seegatt, welches an der Südseite eine schwarze Tonne auf 4½ Faden Wassertiefe liegend und mehr landwärts davon 5 schwarze schwimmende Pricken mit Strauchbesen versehen, hat, auf der Nordseite dagegen eine weiße Tonne, auch auf 4½ Faden Wassertiefe befindlich (70 Ruthen von der schwarzen Tonne entfernt) und mehr landwärts 4 weiße schwimmende Pricken mit weißen Flaggen oben. Es müssen daher einkommend an Steuerbord die schwarze Tonne und die schwarzen Pricken, an Backbord die weiße Tonne und die weißen Pricken gehalten werden.

Die so beprickte Rinne in diesem Seegatt hat seewärts eine Breite von 50 und landwärts von 35 Ruthen. Beim Einsegeln in dies Seegatt ohne Lootsen hat der Führer des Schiffs die Versetzung desselben durch die Küstenströmung, die, je nach dem die Umstände sind, nach Norden oder Süden quer über das Seegatt recht stark setzt, wohl zu beachten und den Kurs darnach zu verbessern.

Die ankommenden Schiffe werden aber bei Tage den großen Lootsen-Kutter, wenn die Witterung sein Hinauskommen irgend gestattet, 4 bis 10 Seemeilen von der Küste entfernt, kreuzend finden und von demselben einen Lootsen erhalten können. Dieser Kutter führt am Topp die Norddeutsche Lootsenflagge und im Großsegel steht Memel Nr. I. Ist das Wetter nun so arg, daß Lootsen von diesem Kutter nicht mehr an Bord des ankommenden Schiffes gelangen können, so wird die Lootsen-Flagge vom Topp des Kutters fortgenommen; gestattet der Wind aber das Einsegeln des Schiffes, so wird an der Gaffel des Kutters eine rothe Flagge aufgezogen zum Zeichen, daß er Vorsegeln wird und das Schiff ihm folgen soll. Bei diesem Manöver ist auch die Winkbaake schon in Bereitschaft gesetzt, um damit die hier später angegebenen Signale machen zu können, wonach der Führer des einkommenden Schiffs sich zugleich auch richten kann.

Bei heftigen Stürmen aus SW., W. bis NW. wird jedoch den Führern der Schiffe nach Memel wollend, besonders wenn letztere tiefgehend sind, bringend gerathen, in einem Abstande von 40 bis 50 Seemeilen von der Küste beizudrehen und erst nach Memel abzuhalten, wenn die Heftigkeit des Sturmes nachgelassen hat.

Die See ist alsdann unweit des Seegatts sehr in Aufruhr und verursacht im Seegatt eine fortwährende, furchtbar hohe Brandung, weshalb es nur günstigen Zufällen zuzuschreiben ist, wenn Schiffe unter diesen Umständen noch glücklich den Hafen erreichen.

Bei Stürmen aus SW. oder noch südlicher sollte gar kein Schiff versuchen einzusegeln, denn dann läuft die Küstenströmung nach Norden, der Haffstrom ist auslaufend und beide vereint versetzen zu sehr das Schiff nordwärts, als daß es bei diesem schralen Winde der Strandung noch entgehen könnte, wobei selbstfolglich das Leben der Schiffsbesatzung auf dem Spiele steht.

Dagegen können Schiffe von geringerem Tiefgange, wie das Seegatt zur Zeit ist, bei Stürmen aus W., NW. und nördlicher, nach der Winkbaake, deren Signale genau zu befolgen sind, einlaufen.

Wenn der Führer eines Schiffs bei diesen Stürmen den Lootsen-Kutter nicht draußen findet, die große rothe Flagge aber an der Winkbaake aufgezogen, weht, und er ohne Lootsen einsegeln will oder muß; so hat er die Signale der Winkbaake genau zu befolgen, nämlich nach der Richtung hinzusteuern, nach der die Baake mit der rothen Flagge und dem rothen Ballon darunter, zeigt (südlich oder nördlich), diesen Kurs auch so lange zu verfolgen, bis die Baake wieder aufrecht steht, in welchem letztern Falle grade auf sie zuzusteuern ist. Auf diese Weise die Nordmoolenspitze passirt, wo das Brechen der See nicht mehr ist, erwartet ein Lootsenboot das einkommende Schiff, mithin wird dessen Fahrt zu mindern und ein leichtes Tau für das Lootsboot in Bereitschaft zu halten sein, um einen Lootsen an Bord zu bekommen. Die so einlaufenden Schiffe müssen möglichst viel Segel führen, und selbst wenn der Wind von achtern ist, darf der Klüver nicht fehlen, damit durch diesen wenn das Schiff von einer hohen See quer geworfen werden sollte, dasselbe schnell wieder in den richtigen Kurs gebracht werden kann.

Um den ankommenden Schiffen zu zeigen, ob der

Strom ein- oder ausläuft, wird auf dem Lootsenthurm, der auf dem südlichen Ballastplatz steht, 75 Fuß hoch ist, circa 200 Ruthen nach SO. z. S. von der Winkbaake entfernt liegt, eine blaue Flagge an der Westseite wehen, wenn der Strom ausläuft, und dieselbe Flagge an der Ostseite wenn er einläuft.

In der Nähe dieses Lootsenthurms, seewärts davon, steht auch der Sturmsignalmast, an dem die Sturmsignale aufgezogen werden.

Die Rheede wird gefunden bei Tage: die Baaken in eins (SO. z. O. ½ O.) und die holländische Mütze in NNO. pailend, auf 10 bis 12 Faden Wassertiefe; des Nachts: das feste Feuer auf dem Leuchtthurm OSO. per Comp. habend auch auf 10 bis 12 Faden Wassertiefe. Bei auflandigen Stürmen auf dieser Rheede zu ankern ist nicht rathsam, so lange das Schiff die Küste noch freisegeln kann, denn die hier ankernden Schiffe arbeiten in den schweren Sturzwellen furchtbar, weshalb deren Anker, Ketten und Spill sehr gut sein müssen, um den Sturm abreiten zu können.

Da das Seegatt so sehr der Veränderung unterworfen ist, nicht allein dessen Tiefe, sondern auch dessen Richtung; so haben die Führer der ankommenden Schiffe auf die folgenden Signale wohl zu achten:

a) Wenn die Winkbaake und kleine Richtungsbaake (mittlere Baake) beide niedergelegt sind, darf kein Schiff einlaufen, muß also suchen, sich von der Küste frei zu kreuzen und wenn das nicht gelingen will, dann erst ankern.

b) Die rothe Flagge auf der Winkbaake, womit wie bereits angegeben, die Schiffe eingewinkt werden, wenn sie einen Lootsen nicht an Bord haben, bedeutet auch, daß die Wassertiefe im Seegatt 15 Fß. Rheinl. ist. Die geringere oder größere Wassertiefe im Seegatt wird aber in der Art an der mittlern Baake signalisirt, daß jeder Ballon an der Südseite derselben einen Fuß weniger und jeder Ballon auf der Nordseite einen Fuß mehr als 15 Fuß Wassertiefe im Seegatt anzeigt.

Demnach wird:

1) für verminderte Wassertiefe im Seegatt, auf der Südseite der mittlern Baake bedeuten: 1 Ballon 14 Fuß, 2 Ballons 13 Fuß, 3 Ballons 12 Fuß u. s. w.;

2) für vergrößerte Wassertiefe im Seegatt auf der Nordseite derselben Baake aber: 1 Ballon 16 Fuß, 2 Ballons 17 Fuß, 3 Ballons 18 Fuß, 4 Ballons 19 Fuß u. s. w.

Das Einwinken der Schiffe mit der Winkbaake, wie vorhin angegeben, kann immer nur einem und zwar demjenigen Schiffe gelten, das dem Seegatt am nächsten ist, weshalb das gleichzeitige Einsegeln zweier oder mehrerer Schiffe durchaus nicht erfolgen darf. Erst dann wenn das eingewinkte Schiff zwischen den Moolen und dort mit einem Lootsen versehen ist, wird das dem Seegatt nun am nächsten, ebenso eingewinkt werden. Auf diese Weise kann das Einwinken mehrerer Schiffe nach einander erfolgen. Diese Reihenfolge ist nothwendig um Irrungen zu vermeiden, die leicht Strandungen zur Folge haben könnten. Dabei wird nochmals den Führern dieser Schiffe empfohlen, soviel Segel zu führen, als das Schiff nur tragen kann, besonders wenn der Strom auslaufend ist, was im Frühjahr und auch im Herbst der Fall sein wird.

Jedes ankommende Schiff, das durch einen Dampfer von der Rheede in den Hafen geschleppt sein will, hat zwei oder drei Flaggen unter einander am Topp oder an der Gaffel aufzuziehen und sich der rothen Ansegelungstonne so viel es möglich zu nähern, indem der Schlepplohn für jede 2 Seemeilen außerhalb der Rheede 3 bis 5 ℳ mehr beträgt. Das Signal mit drei Flaggen gilt für den großen Schleppdampfer und das mit zweien für einen kleinen.

Königsberg, den 19. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kunde der Seefahrenden der hiesigen Provinz gebracht.

Schleswig, den 20. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

567. Zufolge Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 17. Juli d. J. kann mit Rücksicht auf den Artikel 25 des jetzt auch für Schleswig-Holstein geltenden Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 (G. S. pro 1865 pag. 345) von Französischen Unterthanen, welche sich in hiesiger Provinz niederlassen wollen, die Beibringung einer Wiederaufnahmebescheinigung nach Maßgabe des § 4 des Patents vom 5. November 1841 nicht mehr verlangt werden.

Schleswig, den 3. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

568. Der diesjährige **Rendsburger Michaelismarkt** ist auf den 3. October d. J. verlegt worden.

Schleswig, den 7. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

569. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß in Zukunft und bis auf Weiteres die Mittel der **Carstens**'schen Stiftung für das Herzogthum Schleswig zu verwenden sind:

1) zu zeitweiligen Gehalts-Zuschüssen für Elementarlehrerstellen in leistungsunfähigen Gemeinden;

2) zu Bedürfnißzuschüssen für Realschulen;

3) zu einmaligen außerordentlichen Unterstützungen und persönlichen Gehaltszulagen für Elementarlehrer und Lehrer an Realschulen;

4) überhaupt zu Aufwendungen, welche zur Verbesserung des Schulwesens im Herzogthum Schleswig nothwendig und aus anderen für dergleichen Zwecke bestimmten Fonds nicht zu bestreiten sind, insbesondere zu Unterstützungen bedürftiger Gemeinden bei Schulbauten, zum Ankauf von Landdotationen für Landschulen 2c.

Die hiernach weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen haben des Königs Majestät dem Herren Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

überlassen und denselben ferner ermächtigt, die Beträge, welche für jeden der obengenannten Zwecke zu bestimmen sind, festzusetzen sowie die Bewilligungen in den einzelnen dazu geeigneten Fällen eintreten zu lassen, und Sich Allerhöchst selbst nur die Genehmigung derjenigen Aufwendungen, welche eine Minderung des ursprünglichen Stiftungskapitals von 126,700 ₰ bedingen vorbehalten.

Bei Mittheilung dieser Allerhöchsten Resolution hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten bemerkt, daß derselbe die Verwendung der aus den Revenuen-Ueberschüssen angesammelten Kapitalien zur Zeit nicht beabsichtige und daß daher nur die Zinsen der vorhandenen Kapitalien als zu den oben angegebenen Zwecken verfügbar anzusehen seien.

Welche Beträge von diesen Zinsen für jeden der genannten 4 Zwecke zu bestimmen sind, wird demnächst von dem Herrn Minister näher festgestellt werden.

Schleswig, den 10. August 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

370. Vom 15. d. M. ab ist die Entfernung zwischen Hoyer und Mögeltondern auf 1 Meile, zwischen Mögeltondern und Tondern auf ¾ Meilen festgesetzt.

Kiel, den 9. August 1869.

Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

371. Die Ersatzwahl zum Abgeordnetenhause wird für den 1. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk **am Mittwoch, den 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Theaterlocale hieselbst vorgenommen werden. Hadersleben, den 4. August 1869.

Der Königliche Landrath.

372. Nachdem der Abgeordnete zur zweiten Kammer für den 5. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk, **A. Th. Thomsen** sein Mandat niedergelegt hat, ist von dem Herrn Minister des Innern eine Ersatzwahl angeordnet und der Termin für diese Wahl auf **Mittwoch, den 15. September d. J.** angesetzt worden.

Vorstehendes wird in Gemäßheit Verfügung der Königlichen Regierung in Schleswig hiedurch bekannt gemacht. Schloß vor Husum, den 5. August 1869.

Der Wahlcommissar für den 5. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

373. 1) Professor Dr. **Thaer:** a. Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatissime und gratis. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. **Eichhorn:** a. die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. **Karl Koch:** a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. **Kny:** a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Dr. **Gerstäcker:** Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Lehrer der Thierheilkunde **Müller:** Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. **Hartmann:** a. Schafzucht: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. c. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 3 bis 4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Professor Dr. **Spinola:** Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. **Großmann:** Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehr-

saal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor **Manger:** Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur **Petzold:** Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr. **Stahlschmidt:** Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspektor **Bouché:** Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Stadtgerichtsrath **Keyßner:** Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Mittwochs von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Koch		Koch	Koch	
9—10	Thaer	Thaer Spinola	Gerstäcker Eichhorn Spinola	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn Spinola
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn		Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Kny	Keyßner	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1—2				Hartmann		
3—4	Hartmann	Hartmann	Müller		Hartmann	Müller
4—5		Thaer	Bouché		Thaer	Manger
5—6	Koch	Stahlschmidt	Bouché	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Stahlschmidt	Kny	Koch	Großmann	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. Oktober 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. **Eichhorn**, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) **v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.**

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für das am 15. October beginnende Wintersemester 1869—70.

374. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. **Baumstark.** 2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. **Häberlin.** 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Prof. Dr. **Segnitz.** 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe. 6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe. 7) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. **Pietrusky.** 8) Uebungen im Entwerfen von Ertrags-

anschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe. 9) Rindviehzucht, Oeconomierath Dr. **Rohde.** 10) Schaafzucht, derselbe. 11) Schweinezucht, derselbe. 12) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner **Fintelmann.** 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister **Wiese.** 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. **Trommer.** 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere Prof. Dr. **Fürstenberg.** 18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. **Trommer.** 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. **Scholz.** 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. **Jessen.** 21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzenanatomie, derselbe. 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 24) Geognosie, Dr. **Scholz.** 25) Analytische Chemie, derselbe. 26) Düngerlehre, derselbe. 27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister **Müller.** 29) Praktische Geometrie, Prof. Dr. **Fuchs.** 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe. Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität Greifswald.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet, Vorsteher Prof. Dr. **Jessen.** Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. **Segnitz.** Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. **Rohde.** Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. **Trommer** und Dr. **Scholz.** Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. **Trommer.** Die chemische Versuchsstation leitet Dr. **Scholz.** Das Mineraliencabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. **Jessen.** Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. **Fürstenberg.** Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. **Jessen** als Vorsteher, und der akademische Gärtner **Fintelmann.** Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner **Fintelmann.** Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. **Rohde.** Das akademische Versuchsfeld verwaltet L. d. L. **Pietrusky.**

Eldena im Juli 1869. Der Director,
Dr. E. Baumstark.

575. Von der Regierung zu Schleswig ist es genehmigt worden, daß im Orte **Reinbeck** an jedem Sonnabend ein **Wochenmarkt** abgehalten werde.

Personal-Chronik.

576. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. Juli dieses J. ist:

1) dem Chaussee- und Wegebau-Director **Jessen** in Itzehoe, 2) dem Deich- und Wasserbau-Director Justizrath **Scheffer** zu Altona, 3) dem Deich- und Wasserbau-Director **v. Irminger** zu Husum, 4) dem Kanal-Inspector und Oberlootsen **Wiechers** zu Rendsburg bei ihrer Versetzung an das Regierungs-Collegium zu Schleswig der Character als Regierungs-Baurath mit dem Range eines Raths 4. Klasse verliehen worden.

Der bisher bei dem Bauinspector für Holstein zu Kiel beschäftigte Landbaumeister **Herrmann** ist als technischer Hülfsarbeiter an die Regierung zu Schleswig versetzt worden.

577. Durch kriegsministerielle Verfügung vom 7. d. Mts. ist der Depot-Magazin-Verwalter **Behrens** in Wandsbeck nach Hamm, der Depot-Magazin-Verwalter **Döring** in Hamm nach Wandsbeck, versetzt worden.

578. Die dem Königlichen Landrath **Matthiessen** und dem Hardesvogt **Petersen** s. Zt. ertheilten Kommissorien als Kassenkuratoren der Steuer- und Forstkasse resp. zu Norburg und zu Augustenburg sind zurückgenommen und es ist nunmehr der erstgedachte Beamte mit der künftigen Führung der Kassenkuratel der Steuer- und Forstkasse zu Augustenburg, der Hardesvogt **v. Hedemann** dagegen mit derjenigen für die Steuer- und Forstkasse zu Norburg beauftragt worden.

579. Das s. Z. dem Gerichtsassessor **Dose** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht zu Neumünster ist unterm heutigen Tage wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Partikulier **Gegenward** zu Neumünster mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

580. Dem früheren commissarischen Bürgermeister **Voigt** ist nicht blos — wie in der Bekanntmachung sub Nr. 502 im 26. Stück des Amtsblatts angegeben — in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung der Gutsherrschaft, sondern überhaupt die Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem adel. Gute Ahrensburg übertragen worden.

581. Die obrigkeitliche Gewalt in dem adligen Gute Büran ist mit dem Besitze desselben auf den Oberstlieutenant a. D. **C. von Buchwaldt** auf Neudorff, übergegangen.

582. Von der gegenwärtigen Gutsherrschaft des adl. Gutes Büran ist mit Genehmigung der Regierung der

Lieutenant a. D. **v. Buchwaldt** mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

583. Von der Vorsteherschaft des Heiligengeist-Hospitals zu Lübeck ist mit Genehmigung der Regierung an Stelle des früheren Bürgermeisters **Voigt** der Bureaugehülfe **H. Voigt** in Oldesloe mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den lübschen Stadtstiftsdörfern Barckhorst und Pölitz beauftragt worden.

584. Dem Candidaten der Feldmeßkunst **Wilhelm Richard Hirschfeld** aus Altona ist ein Qualificationszeugniß als Feldmesser ertheilt, und ist derselbe vereidigt worden.

585. Dem Candidaten der Feldmeßkunst **Christian Peter Johannsen** aus Ukebüll ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt und ist derselbe vereidigt worden.

586. Von dem Königl. evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist der Rector **J. F. G. D. König** in Eckernförde unterm 10. d. Mts. zum Pastor in Schobüll, Propstei Husum-Bredstedt, ernannt worden.

Vacanz-Anzeigen.

587. Durch das erfolgte Ableben des Pastors **Cruse** zu Schönwalde, Fideicommißguts Mönch-Neversdorf, ist die Predigerstelle daselbst erledigt. Die Wahl erfolgt Seitens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg als Durchlauchtigsten Patrons der Kirche. Bewerber wollen ihre an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche innerhalb 6 Wochen bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Lensahn, den 6. August 1869.

Das Oberinspectorat.

588. Durch den Tod des seitherigen Inhabers ist das Pastorat zu Bünstorf, dessen Gesammt-Einnahme auf ca. 1200 Thlr. veranschlagt werden kann, erledigt. Die jährliche Abgabe an die Wittwe beträgt 45 Thlr. Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehenden Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenprobstei zu Hütten, den 7. August 1869.

589. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle in Großenrade, Kirchspiels Süderhastedt werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und der Benutzung eines Gartens von 2 Scheffeln sowie der benöthigten Feuerung und der gewöhnlichen Außendeichsgrasung ein baares Gehalt von 200 Thlr. Pr. Cour. und ca. 5 Thlr. sog. Eintrittsgeld verbunden.

Für die vom Hauptlehrer zu gewährende freie Station des Elementarlehrers, so lange solche nicht von der Schul-Commüne übernommen wird, sind jährlich 80 Thlr. und für die Ausstattung des Zimmers des Gehülfslehrers jährlich 4 Thlr. ausgesetzt.

Meldorf und Burg, den 3. August 1869.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

590. Bewerber um die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers mit dem 1. October cr. erledigte Districtsschulstelle zu Elpersbüttel, Kirchspiels Meldorf werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und Garten folgendes Einkommen verbunden: Gehalt nebst Dotationszulage ca. 151 Thlr., sonstige Fixa ca. 51 Thlr., sog. Antrittsgeld ca. 3 Thlr. Nießbrauch von 18 Scheffel Marschland (z. B. für 108 Thlr. verpachtet) 6 Tonnen Roggen, Vergütung für Außendeichsgrasung (z. B. 9 Thlr. 12 Sgr.), 13 Marschfuder Torf, 3 Faden eichen Klustholz. Außerdem werden dem Lehrer bisher jährlich 120 Thlr. für das Halten eines geübten Präparanden gezahlt, wofür er diesem Wohnung, Kost und ein nach Befinden angemessenes Honorar zu gewähren hat, es bleibt indeß vorbehalten, einen Theil hiervon nach näherer Bestimmung des Visitatorii als Gehülfen-Gehalt directe aus der Schulkasse dem Gehülfen zu überweisen.

Meldorf und Burg, den 10. August 1869.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

591. Die Lehrerstelle in Schafflund, Kirchspiel Nordhackstedt, ist durch Todesfall erledigt. Einkünfte derselben außer freier Wohnung nebst Garten sind: 90 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 24000 Soden Torf und der Ertrag von 13 Tonnen 82☐ Ruthen frei bearbeiteten Schullandes, auf dem zuletzt 4 Kühe gehalten worden sind.

Vergütung für Haltung eines Präparanden im Wintersemester 45 Thlr. Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hieher einzusenden.

Flensburg, den 12. August 1869.

Der Kirchenprobst.

592. Die neuerrichtete Elementarlehrerstelle an der Küsterschule in Oversee ist vacant. Einkünfte derselben sind außer freier Einzelwohnung und der Lieferung von kochendem Wasser 214 Thlr. Gehalt und 8000 Soden Torf zum Privatbedarf.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hieher einzusenden.

Flensburg, den 12. August 1869.

Der Kirchenprobst.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorentzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 31. Schleswig, den 30. August. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

593. Das 51. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 2. August 1869, enthält unter:

Nro. 7467. Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869.

Nro. 7468. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nro. 7469. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolberg'schen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte, Amts Hohenstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee.

Nro. 7470. Statut für den Verband zur Regulirung des Ressener Mühlenfließes unterhalb Sydadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869.

Nro. 7471. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirk Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau.

Nro. 7472. Allerhöchster Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

No. 7473. Allerh. Erlaß vom 10. Juli 1869 betr. die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Böhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Kassel.

No. 7474. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869 betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungs-Bezirks Kassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Remonte-Ankauf pro 1869.

594. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in den Herzogthümern Holstein und Schleswig für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 2.	September	....	in Elmshorn,
" 3.	"	....	" Krempe,
" 4.	"	....	" Wilster,
" 6.	"	....	" Marne,
" 7.	"	....	" Meldorf,
" 8.	"	....	" Heide,
" 9.	"	....	" Husum,
" 11.	"	....	" Eckernförde,
" 13.	"	....	" Kiel,
" 14.	"	....	" Ploen,
" 15.	"	....	" Neumünster.
" 16.	"	....	" Segeberg.

Hinsichts der Anforderungen an die zu kaufenden Pferde, wird auf die vorjährige Bekanntmachung vom 13. März Bezug genommen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.

595. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869 Nr. 28 S. 293 ff.) wird mit dem 28. August d. Js. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten

Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Sgr zu entrichten ist.

Die von italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche italienische, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke, in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheim gegeben, bis zum 28. November d. Js. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen italienischer Werke wird anheim gegeben, dieselben bis zum 28. November d. Js. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Polizeiliche Vorschriften für die Benutzung des Schwentine-Hafens bei Neumühlen.

596. Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 werden nachstehende polizeiliche Vorschriften für die Benutzung des Schwentine-Hafens bei Neumühlen an der Kieler Föhrde erlassen:

§ 1. Die specielle Aufsicht über diesen Hafen, welcher die ganze Unter-Schwentine vom Mühlendamm zu Neumühlen bis zu den äußersten im Fahrwasser ausgelegten Bojen umfaßt, sowie über die sämmtlichen zu demselben gehörenden Plätze, Lösch- und Ladebrücken und sonstigen der Schifffahrt dienenden Einrichtungen führt der von der Regierung angestellte Hafenmeister, dem zugleich die Ausübung der Schifffahrts- und Hafenpolizei obliegt.

§ 2. Die Schiffsführer, welche den Schwentine-Hafen benutzen wollen, haben sich sogleich nach ihrer Ankunft bei dem Hafenmeister zu melden, den Anordnungen desselben pünktlich Folge zu leisten und die in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen zu beobachten.

§ 3. Sowohl eingehende als ausgehende Fahrzeuge müssen jeden unnöthigen Aufenthalt in der ausgebaggerten Fahrwasserrinne vermeiden und dürfen in derselben nicht stillliegen oder ankern.

Schiffer, welche ihre Fahrzeuge des Tiefganges halber leichten müssen, um die Lösch- und Ladeplätze erreichen zu können, haben solches außerhalb der Schwentine wahrzunehmen.

Das Vertauen von Schiffen oder Böten an den im Fahrwasser ausgelegten Bojen ist nicht gestattet.

Beim Begegnen von Schiffen gelten für das Ausweichen die desfälligen allgemeinen Bestimmungen.

§ 4. Ohne besondere Erlaubniß des Hafenmeisters ist es Niemanden gestattet, Holz in Flößen in der Schwentine treiben zu lassen. Wird das Holzflößen in

einzelnen Fällen gestattet, so ertheilt der Hafenmeister hinsichtlich des Anlegens und Wegschaffens solcher Flöße die speciellen Anweisungen, welche genau zu befolgen sind.

§ 5. Fahrzeuge, welche ganz oder theilweise mit Pulver, Petroleum, Schwefelsäure, ungelöschtem Kalk, Flachs, Hanf und überhaupt anderen leicht explodirenden und feuergefährlichen Waaren befrachtet sind, dürfen nur mit besonderer, vorher einzuholender Erlaubniß des Hafenmeisters und unter Beobachtung der von demselben angeordneten Vorschriftsmaßregeln in den Hafen gebracht werden.

Solche Fahrzeuge sind von den übrigen möglichst fern zu halten; es darf weder Feuer noch Licht am Bord derselben brennen und sowohl das Entlöschen als das Einnehmen derartiger gefährlicher Ladungen darf nur unter Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften, sowie unter Aufsicht und nach Anweisung des Hafenmeisters geschehen.

Alle mit Pulver, Petroleum oder anderen leicht explodirenden Stoffen ganz oder theilweise beladenen Fahrzeuge haben stets im Vortopp eine schwarze Flagge, die mindestens 2 Ellen im Geviert groß ist, zu führen.

Von diesen Schiffen dürfen sich niemals der Schiffer und der Steuermann zu gleicher Zeit entfernen; es muß vielmehr einer von beiden jederzeit an Bord bleiben und des Nachts eine Wache auf dem Verdeck ausgestellt werden.

§ 6. Zwar ist es den Schiffern, welche im Schwentine-Hafen liegen, abgesehen von den im vorstehenden § benannten Fällen, gestattet, von 6 Uhr Morgens bis Abends 10 Uhr Feuer und Licht am Bord zu haben, es wird jedoch von ihnen erwartet, daß sie in dieser Beziehung die größtmöglichste Vorsicht anwenden.

Von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens darf nur am Bord der Passagierdampfschiffe Feuer und Licht brennen; auf den übrigen Schiffen muß dasselbe während dieser Nachtstunden gelöscht sein.

Das Licht darf überall nur in geschlossenen Laternen brennen; die Asche aus den Cambüsen darf nicht in hölzernen, sondern muß in kupfernen, eisernen oder mindestens in irdenen Gefäßen, welche mit anschließendem Deckel versehen sind, vorsichtig aufbewahrt werden.

Pech, Theer, Harz und dergleichen brennbare Materialien dürfen auf den Schiffen nicht gekocht werden, auch ist beim Entlöschen oder Laden sowohl der genannten als anderer leicht brennbarer Güter, wie z. B. Wachs, Hanf, Stroh ꝛc. das Tabackrauchen verboten.

§ 7. Sollte auf einem der im Schwentine-Hafen liegenden Schiffe Feuer ausbrechen, so sind die Führer und Mannschaften der übrigen Schiffe zur unverzüglichen Hülfeleistung verpflichtet und haben den ihnen in dieser Rücksicht vom Hafenmeister zugehenden Anweisungen Folge zu leisten.

Die Feuer-Löschanstalten der Communen stehen dem Hafenmeister in solchen Fällen zur Verfügung und haben die Löschmannschaften ebenfalls seinen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 8. Wenn an Bord ankommender Schiffe ansteckende Krankheiten herrschen, so ist am Topp des großen Mästes eine grüne Flagge aufzuziehen und darf Niemand das Schiff verlassen, bevor dazu vom Hafenmeister die Erlaubniß der Gesundheits-Commission in Kiel erwirkt ist.

Sollte dagegen am Bord eines im Schwentine-Hafen liegenden Schiffes eine ansteckende Krankheit ausbrechen oder auf selbigem ein Todesfall eintreten, so ist davon dem Hafenmeister zur Veranlassung des weiter Erforderlichen bei der betreffenden Behörde, ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 9. Es hängt von der Bestimmung des Hafenmeisters ab, ob ein Schiff mit der Breitseite oder nur mit dem Bug oder Spiegel an die Lösch- und Ladeplätze legen soll und ebenfalls sind dessen Anordnungen beim Anholen oder Verholen, bei der Vertauung und bei einer Veränderung in der Lage der Schiffe an ihren Lösch-, Lade- oder Ankerplätzen unweigerlich zu befolgen.

§ 10. Am Außenbord der anlegenden Fahrzeuge sind gehörige Freihölzer oder Bündel von Reisig oder geflochtenem Tauwerk anzubringen.

Wenn der Hafenmeister es für nöthig erachtet, so müssen auf seine Anordnung ferner die Segel befestigt, die Bramraaen und Stangen heruntergenommen, die Arme der Schiffsanker innerhalb des Bords genommen, beim Anholen oder Verholen anderer Schiffe auch die Taue und Ketten gesteckt, die Anker ausgebracht, die Raaen getoppt oder gebraßt und die Klüver oder Jagerbäume eingezogen werden. Wird den desfälligen Anordnungen des Hafenmeisters, zu deren Ausführung auf allen im Hafen befindlichen und nicht abgetakelt liegenden Schiffen stets ein Mann als Wache an Bord sein muß, nicht ungesäumt Folge geleistet, so haben die betheiligten Schiffsführer außer der verwirkten Strafe zu gewärtigen, daß ihnen die Taue oder Ketten gekappt und sie für alle Nachtheile und Kosten in Anspruch genommen werden. Wenn thunlich, hat jedoch der Hafenmeister zum Verholen die Zeit vor 6 Uhr Morgens, die Mittagsstunde oder die Zeit nach Feierabend zu wählen.

Bei stürmischer Witterung sind die Schiffer verpflichtet, sowohl Tags als Nachts eine Wache zu halten.

§ 11. Es ist streng untersagt, Unrath, Schutt, Sand, Asche, Steine und dergleichen in die Schwentine zu werfen.

Beim Ein- und Ausladen von Steinen, Kohlen, Sand u. s. w. ist sorgfältig darauf zu achten, daß Nichts davon ins Wasser fällt.

§ 12. Entlöschte Schiffe müssen, wenn sie nicht gleich wieder laden, beladenen Schiffen oder solchen, die beladen werden sollen Platz machen. Die nämliche Verpflichtung liegt auch denjenigen Schiffen ob, welche zu einer Unterbrechung in dem bereits begonnenen Löschen und Laden genöthigt werden. Sobald sie zur Fortsetzung der unterbrochenen Arbeit im Stande sind, gegen

sie jedoch allen anderen noch nicht an den Lösch- oder Ladeplatz gelangten Schiffen vor.

Als Platz für das Winterlager ist vorzugsweise die alte Fahrrinne zu benutzen und es sind nur solche Fahrzeuge zum Winterlager in der Schwentine berechtigt, welche dort zu Hause gehören.

Anderen Schiffen kann ein Platz zum Winterlager nur dann angewiesen werden, wenn genügender Raum dafür vorhanden ist. Will in solchem Falle der Schiffer sein im Hafen liegendes Fahrzeug mit der Mannschaft verlassen, so hat er vorher dem Hafenmeister einen dort ansässigen ordentlichen Mann namhaft zu machen, der während seiner Abwesenheit die Aufsicht über das Fahrzeug führt und etwaige dasselbe betreffende Anordnungen des Hafenmeisters zur Ausführung bringt.

§ 13. Zur Fahrt untauglich gewordene Schiffe dürfen nicht an den Lösch- und Ladeplatz oder ins Fahrwasser gelegt werden, sondern sind auf einen vom Hafenmeister dazu angewiesenen Platz im alten Fahrwasser oder sonst passenden Platz zu schaffen. Sinkt ein solches Fahrzeug, so hat der Eigner event. auf dessen Kosten der Hafenmeister, die Wegräumung zu veranlassen.

§ 14. Sollte ein im Winter ein- oder ausgehendes Schiff das im Schwentine-Hafen befindliche Eis, soweit es für seine Fahrt erforderlich ist, aufhauen lassen, so sind andere Schiffe nur dann berechtigt, das solchergestalt geöffnete Fahrwasser innerhalb 24 Stunden nach der Aufeisung gleichfalls zum Ein- oder Ausgehen zu benutzen, wenn sie zu den Eisungskosten einen Beitrag nach Verhältniß ihrer Lastenzahl zu derjenigen des Schiffes, welches die Aufeisung beschaffte, leisten. Dieser Beitrag braucht jedoch für die nachfolgenden Schiffe zusammen nur die Hälfte der Eisungskosten zu betragen, und wird unter diesen wieder nach Verhältniß ihrer Lastenzahl repartirt. Liegt ein vom Lade- oder Löschplatz zu bringendes Fahrzeug im Eise und soll ein anderes den Platz einnehmen, so hat letzteres die Eisungskosten allein abzuhalten, es sei denn, daß dem Führer des ersterwähnten Fahrzeuges schon bei offenem Wasser aufgegeben wäre, sein Schiff nach einer anderen Stelle zu legen, in welchem Falle jedes der beiden Schiffe die Hälfte der Eisungskosten zu tragen hat.

§ 15. Alles ungebührliche Lärmen auf den an der Schiffbrücke oder der Nähe derselben liegenden Schiffen ist untersagt.

Gleichfalls ist das Baden im Schwentinehafen verboten.

§ 16. Die Dampffährböte und deren Brücken stehen mit unter Aufsicht des Hafenmeisters und ist es Pflicht des Letzteren, etwa für den Personen-Transport gefährliche Einrichtungen, wie auch Mängel an den Schiffen und Brücken, sowie das Nichtinnehalten der planmäßig annoncirten Fahrten der betreffenden Behörde anzuzeigen.

§ 17. Ohne Erlaubniß des Hafenmeisters darf an den Lösch- und Ladeplätzen nichts aufgelagert, namentlich auch kein Boot ans Land gezogen werden.

§ 18. An den Sonn- und Festtagen dürfen weder Güter noch Ballast aus- oder eingeladen werden, auch ist das Arbeiten am Bord der Schiffe an diesen Tagen überhaupt nicht gestattet, falls nicht ein besonderer Nothfall vorliegt und deshalb ausnahmweise die specielle Erlaubniß von der beikommenden Polizeibehörde ertheilt worden ist.

§ 19. Wenn in dem Schwentine-Hafen eine Leiche gefunden wird, so ist davon dem Hafenmeister Anzeige zu machen. Herrenloses Gut, welches im Hafen gefunden wird, ist an den Hafenmeister zur weiteren Veranlassung abzuliefern.

§ 20. Jede Uebertretung der im Vorstehenden enthaltenen Vorschriften wird, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer in die Hafenpolizeikasse fließenden Brüche bis zu 10 ℳ geahndet. Außerdem ist jeder durch Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften oder durch sonstige Fahrlässigkeit dem Bollwerk, den Vertauungspfählen oder sonstigen Einrichtungen zugefügte Schaden von dem Betheiligten zu ersetzen.

Wie die Schiffsführer für ein geziemendes Betragen ihrer Mannschaften Sorge zu tragen haben, so liegt es ihnen insbesondere ob, dieselben mit den sie betreffenden Vorschriften dieses Reglements bekannt zu machen und sie zur genauen Befolgung derselben anzuhalten. Die Schiffsführer haften dabei für alle Brüchen, welche ihre Mannschaften wegen Uebertretung dieser Vorschriften verwirkt haben möchten.

§ 21. Der Hafenmeister hat darauf zu achten, daß an den Ufern der Schwentine nichts vorgenommen werde, wodurch die Breite und Tiefe des Fahrwassers, überhaupt die Schiffbarkeit desselben beeinträchtigt werden könnte, er ist befugt, etwaige derartige Vornahmen der Landanlieger zunächst zu inhibiren und verpflichtet, zugleich der beikommenden Behörde Anzeige davon zu machen. Ebenso ist die Anlage neuer Lösch- und Ladeplätze nur unter seiner Aufsicht und Leitung zulässig.

§ 22. Etwaige Beschwerden über die Anordnungen des Hafenmeisters sind zunächst an die Königliche Kirchspielvogtei zu Kiel zu richten, jedoch ist den Anweisungen desselben vorläufig unweigerlich Folge zu leisten.

Widersetzlichkeiten gegen den Hafenmeister werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches geahndet.

§ 23. Die Geschäftsstunden des Hafenmeisters richten sich nach den Dienststunden des Königlichen Nebenzollamts II zu Neumühlen.

Von dem Hafenreglement soll stets ein Exemplar im Geschäftslokale des genannten Nebenzollamtes zur Einsicht ausliegen, auch wird jedem Schiffer bei der Meldung beim Hafenmeister ein Exemplar gegen Erstattung der Selbstkosten ausgeliefert.

Schleswig, den 20. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Segel-Anweisung für nach Pillau bestimmte Schiffe.

597. 1) Schiffern, deren Schiffe 12 Fuß Rheinl. und mehr Tiefgang haben und bei starken Stürmen aus SSW bis SW von westwärts kommen, wird gerathen, zwischen Rixhöft und Hela unter Segel zu halten, und den Hafen von Pillau erst dann anzusteuern, wenn der Sturm nachgelassen hat, oder der Wind doch einige Striche westlicher gegangen ist, denn im Seegatt fällt er stets südlicher, mithin schraler beim Einsegeln. Bei diesen Stürmen setzt die Strömung wenn man Hela frei kommt, nach NO und wird stärker auch nördlicher, je mehr man sich der frischen Nehrung bez. dem hiesigen Seegatt nähert. Um letzteres unter den angegebenen Umständen erreichen zu können, wird das Schiff den Kurs SO ½ O (excl. Abtrift) bei einer Fahrt von 5 Seemeilen pro Stunde machen müssen. Im Seegatt selbst wird die Küstenströmung durch den bei diesen Stürmen auslaufenden Haffstrom noch bedeutend verstärkt, und so findet man dort eine Strömung von 4 bis 5 Seemeilen pro Stunde quer über dasselbe (nach NO z N) setzend, so wie eine hoch aufbrausende See. Das Einsegeln in das Seegatt, dessen Richtung, Stadtwindmühle und Leuchtthurm in eins gehalten (SO ½ O) ist, wird daher bei so schralen Stürmen mit der größten Gefahr verbunden sein, denn, an ein Wenden ist nicht zu denken, zum Halsen ist es zu spät und so die Strandung des Schiffes unausbleiblich.

2) Auch bei WSW- bis WNW-Stürmen ist es rathsam, mit Schiffen von 15 Fuß Tiefgang und mehr bei Hela besseres Wetter abzuwarten. Das Einsegeln in das Seegatt mit so tiefgehenden Schiffen ist nämlich des hohen Seeganges wie der schmalen Rinne des Fahrwassers wegen, welches nahe der Nordmole entlang geht, gefährlich, weil das Schiff durchschauen (auf den Grund stoßen), dadurch aus dem Kurs kommen und so verunglücken kann.

Bei diesen Stürmen setzt die Küstenströmung stets quer über das Seegatt nach Norden, gleichviel ob der Haffstrom ein- oder auslaufend ist, weshalb beim Einsegeln — selbst mit Schiffen von geringerem Tiefgange — hierauf zu achten sein wird, weil sonst das Schiff leicht zu nördlich kommt, und dann quer der Brandung aufzusteuern hat.

3) Bei Stürmen aus NW bis NNO, wenngleich letztere schon etwas überlandig, ist im Seegatt die schwerste Brandung und so wird es den Lootsen selten möglich, bei NW- bis N-Stürmen die offene See zu gewinnen, weshalb den Führern von Schiffen, die 15 Fuß und mehr Tiefgang haben, zu empfehlen ist, in gehöriger Entfernung von Pillau (60 Seemeilen etwa) beizudrehen und See zu halten, bis die Heftigkeit des Sturmes nachgelassen hat. Die Küstenströmung läuft bei Stürmen aus NW bis NO quer über das Seegatt nach SW mit einer Fahrt von 4 bis 5 Seemeilen pro Stunde.

4) Auf der See-Rheede bei auflandigen Stürmen zu ankern ist nicht räthlich, so lange man noch die Küste nördlich und südlich von Pillau freisegeln kann. Wird man aber genöthigt, vor Anker zu gehen, so thue man dies am Tage, die Stadtwindmühle und den Leuchtthurm in eins (SO z O) gebracht, auf 9 bis 10 Faden Wassertiefe, selbstfolglich des Nachts das feste Feuer auf dem Leuchtthurm in SO z O per Comp. habend, gleichfalls auf 9 bis 10 Faden Wassertiefe, weil hier der beste Ankergrund ist.

5) Beim Ansegeln von Pillau sieht man zuerst die Windmühle von Alt-Pillau bald darauf die Landmarke, diese südlich 0,4 Seemeilen von jener und beide auf kahlen Bergen belegen. Bei klarem Wetter wird man die Windmühle von Alt-Pillau in einem Abstande von 22 Seemeilen und die Landmarke, welche sich als ein dreimastiges Schiff präsentirt, in dem von 20 Seemeilen sehen können. Hiernach kommt der weiße Leuchtthurm mit schwarzer Kuppel, auf welchem ein festes weißes Feuer 92 Fuß Rheinl. über der Meeresfläche des Nachts brennt, zum Vorschein. Darauf wird man die schon erwähnte Stadtwindmühle, die Richtungs-Baaken, welche in eine Linie gehalten, die Einfahrt in das Seegatt näher bezeichnen, sowie die Stadt und Festung von Pillau zu sehen bekommen. Vom Leuchtthurm liegt die Windmühle bei Alt-Pillau NO z O per Comp., 1,3 Seemeilen und die schon früher erwähnte Stadtwindmühle nahe NW z W per Comp. 0,2 Seemeilen entfernt.

6) Die Stadtwindmühle in einer Linie mit dem Leuchtthurm gehalten, führt auf die Richtung der Baaken, die erst in weniger als 12 Seemeilen Entfernung deutlich sichtbar werden. Findet man so steuernd, daß die höchste (östlichste) Baake, oben mit einem Kreuz versehen, südlich von der zweiten Baake (ohne Kreuz) steht, so ist man südlich vom Seegatt, muß mithin so lange nördlich steuern, bis man beide Baaken in einer Linie hat, und so umgekehrt, also bis dahin südlich steuern, wenn man die höchste Baake nördlich von der zweiten erblickt. Beide Baaken in einer Linie gehalten, führt zwischen die Tonnen des Seegatts, zuerst aber genau auf die große Ansegelungstonne, die nach oben spitz zulaufend, hellroth angestrichen und mit einer 14 Fuß langen Stange, die oben einen Ballon von 3 Fuß Durchmesser hat, versehen ist. Sie liegt auf 6 Faden Wassertiefe und kann demnach auf jeder Seite passirt werden. Von dieser Tonne 3 bis 5 Seemeilen seewärts findet man die Lootsen, wenn es nämlich möglich ist, hinauszukommen. Mehr landwärts von dieser rothen Tonne, liegen auf der Südseite des Seegatts die schwarzen Tonnen, auf der Nordseite die weißen Tonnen mit weißen Fahnen und Nummern versehen, folglich hat man beim Einsegeln jene an Steuerbord, diese an Backbord zu halten.

7) Es kommt vor, daß bei Stürmen und einlaufendem Strome die Lootsen nicht nach See kommen können, und die Tonnen im Seegatt bei schweren Stürmen vertreiben, oder von ihren Ketten losgerissen werden. Mit Rücksicht hierauf hat der Führer des ankommenden Schiffs auf die Baaken zu sehen und diese in einer

Linie zu halten, was erleichtert wird durch die dritte (westliche) Baake nahe am Strande placirt (Winkbaake), die mit den beiden andern in einer Linie steht und an welcher eine große hellrothe Flagge aufgehißt wird, mit der Schiffe auch eingewinkt werden können.

Der Führer des einkommenden Schiffs hat dies Winken der Art zu befolgen, daß, wenn die Baake mit Flagge in schräger Richtung nach Norden zeigt, er auch nördlich steuert, wenn sie nach Süden zeigt, er südlich steuert und wenn sie aufrecht steht, er gerade auf sie zuzusteuern hat. Schiffe bis 15 Fuß Tiefgang können mit freiem Winde ohne einen Lootsen an Bord zu haben, so einsegeln, besonders wenn der Strom einläuft, weil in diesem Falle die Gefahr geringer als bei auslaufendem Strome ist.

8) Die Signale über diesen Stromlauf werden von der Gallerie des Leuchtthurms gegeben. Auch wird von hieraus das Signal, daß die Lootsen nicht nach See kommen können, gezeigt. Weht nämlich eine spitze (dreieckige) Flagge auf der Nordseite dieser Gallerie, so läuft der Strom ein; weht dieselbe Flagge auf der Südseite derselben Gallerie, so läuft der Strom aus, und die Lootsen können in beiden Fällen hinaus kommen. Weht dagegen auf der Nordseite der Gallerie eine große viereckige Flagge, so läuft der Strom auch ein, weht sie auf der Südseite, so läuft er aus, aber die Lootsen vermögen in beiden Fällen nicht nach See zu kommen. Diese Signale werden 6 bis 7 Seemeilen zu sehen sein und der Führer eines tiefgehenden Schiffes wird seine Vorkehrungen darnach nehmen können, entweder unter Segel zu halten oder auf der See-Rheede — unter 4 angegeben — zu ankern.

9) Falls bei heftigem Sturm, hoher See und stark auslaufendem Strome für ein tiefgehendes Schiff das Einsegeln gefährlich erscheinen sollte, werden die beiden großen Baaken niedergelegt (in horizontale Lage auf ihren Fußgestellen gebracht). In diesem Falle muß der Führer eines solchen Schiffes entweder unter Segel bleiben, oder auf der See-Rhede ankern, je nachdem er sich mehr auf das Segeln des Schiffes, oder auf dessen Anker und Ketten verlassen kann.

10) Wäre der Führer eines Schiffes bei stürmischer Witterung genöthigt, in das Seegatt einzusegeln, so muß er so viel Segel als möglich führen, besonders Raasegel. Auch Vorsegel, selbst wenn es vor dem Winde geht, dürfen nicht fehlen, weil, wenn das Schiff von einer schweren See quer geworfen werden sollte, die Vorsegel gute Dienste leisten werden. Dagegen sind Achtersegel soviel als möglich zu vermeiden.

11) Ist die dritte schwarze Tonne oder der Nordmolenkopf passirt — zur Zeit die flachste und gefährlichste Stelle im Seegatt, — so hat das Schiff das Schlimmste hinter sich, kommt auch bald in ruhiges Wasser, wo ein Lootsboot seiner harrt. Hier sind die Segel schnell fortzunehmen und beide Anker müssen zum Fallenlassen fertig sein — was selbstverständlich draußen schon gemacht sein muß, — denn hier im Seetief, woselbst fast immer Schiffe vor Anker liegen, ist bei schweren Stürmen und einlaufenden Strome an ein Beidrehen nicht zu denken.

12) Der mittlere Wasserstand in der Einsegelung des Seegatts ist zur Zeit 18 Fuß Rheinl. und die Richtung dieser Einsegelung SO ¼ O per Comp., welche Richtung auch die Baaken haben.

13) Wer mit einem Schiffe mehr als 12 Fuß tiefgehend, selbst innerhalb des Seegatts keinen Lootsen bekommt, halte sich an der Stadtseite des Seetiefs und ankere dort quer ab der Stadtwindmühle, spätestens zwischen dieser und dem Leuchtthurm, um nicht dem Heerd (eine Sandbank auf ⅔ des Tiefs von der Stadtseite gelegen) zu nahe zu kommen. Die Westspitze dieses Heerds ist mit einer großen weißen Tonne, die oben noch eine Stange hat, versehen und liegt auf 13 Fuß Wassertiefe.

14) Schiffe ohne Anker, welche genöthigt sind, in dem Hafen von Pillau Zuflucht zu nehmen, können mit 14 Fuß Tiefgang, beladen oder nicht, in der Einfahrt dieses Hafens da, wo der von Pfählen und Steinen gebaute Damm aufhört, und das Land an der Spitze des russischen Dammes anfängt, auf eine Bank, durch Packwerk und weichen Grund gebildet, laufen, ohne, selbst beim schwersten Sturm, Schaden zu bekommen. Wer hier aber unbekannt ist und mit einem Schiffe ohne Anker und Lootsen einkommt, auch innerhalb des Seegatts einen Lootsen nicht bekommen sollte, kann auf der Südseite der Nehrung, wo die Ufereinfassung mit Steinen aufhört, dasselbe hier ganz sicher anlaufen lassen, weil der Strand rein und so steil ist, daß man vom Bugspriet auf das Land springen kann.

15) Wenn auf der Flaggenstange am Lootsenhafen, der dicht beim Leuchtthurm liegt, eine rothe, in der Mitte mit einem Anker versehene Flagge weht, darf kein Schiff in den Hafen laufen, weil dieser alsdann von Schiffen oder Leichterfahrzeugen, welche verholen, nicht klar zum Einlaufen ist.

16) Die Lootsen sind, wenn der einlaufende Strom nicht zu hindernd ist, auch bei stürmischer Witterung während des Tages seewärts der rothen Tonne anzutreffen.

17) Im Frühjahr nach dem Eisgange werden die Tonnen ausgelegt, mit Eintritt des Winters wieder aufgenommen, an deren Stelle aber gleichfarbige Klotzboyen mit Stangen versehen, ausgelegt, die den Winter über liegen bleiben.

18) Die Sturmsignale werden an der mittleren Baake (zweit größten Richtungsbaake) aufgezogen.

19) Der gewöhnliche Wasserstand im Seetief ist 21 Fuß und im Hafen sind 18 Fuß.

Königsberg, den 19. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kunde der Seefahrenden der hiesigen Provinz gebracht.

Schleswig, den 20. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regierungsschreiben, betreffend die Heranziehung der Bundesbeamten zu den Communalauflagen.

598. Auf die gefällige Vorfrage vom ......, ob die Steuer-Beneficien der Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communal-Auflagen (G.-S. S. 1648), auch den Bundesbeamten (Beamten und Unterbeamten der Post- und Telegraphen-Verwaltung) zu gewähren seien, erwidern wir auf Grund höherer Verfügung Folgendes:

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Beamten der Post- und Telegraphen-Verwaltung, deren Anstellung und dienst-eidliche Verpflichtung nach Artikel 50, alinea 4, der norddeutschen Bundes-Verfassung von dem Bundes-Präsidium ausgeht, und den Post- und Telegraphen-Beamten derjenigen Kategorien, bezüglich deren nach Art. 50, al. 5 der Bundes-Verfassung den einzelnen Landesregierungen das Anstellungsrecht verblieben ist.

Während die Communen im Allgemeinen nicht verpflichtet sind, den Ersteren, welchen die Eigenschaft als unmittelbare Bundesbeamte im Sinne der Bundes-Präsidial-Verordnung vom 3. December 1867 (Bundes-Gesetzblatt 1867, S. 327) beiwohnt, die den preußischen Staatsdienern nach den Landesgesetzen zustehenden Communalsteuer-Vergünstigungen zu gewähren, ist das sachliche wie rechtliche Verhältniß bei den Letzteren ein wesentlich anderes. Obgleich auch sie nach Art. 48. 50. der norddeutschen Bundes-Verfassung, sowie nach dem Bundes-Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867 (Bundesgesetzbl. S. 328) als Bundesbeamte zu betrachten sind, wohnt ihnen doch unzweifelhaft zugleich die Eigenschaft Preußischer Staatsbeamten noch bei. Sie haben nach wie vor dem Landes-Souverain allein den Diensteid zu leisten und sind der Landes-Regierung in Bezug auf Disciplin, Entlassung, Pensionirung und die Ausübung anderer dienstherrlicher Befugnisse untergeordnet geblieben. Die Beamten dieser Kategorien leisten daher ihre Dienste nicht allein dem Bunde und dem Bundes-Präsidium, sondern zugleich und zunächst ihrem Landesherrn, resp. demjenigen Einzelstaat, welchem sie durch Ernennung und Diensteid angehören; sie sind nur als mittelbare Bundesbeamte anzusehen. Sind sie mithin als inländische Staatsdiener noch fortdauernd anzuerkennen, so können ihnen die den Preußischen Staatsbeamten nach der Verordnung vom 23. September 1867 cit. zustehenden Beneficien nicht um deswillen abgesprochen werden, weil sie ihre Besoldung aus der Bundescasse und nicht speciell aus der Preußischen Staatscasse empfangen, da der Begriff des Dienst-Einkommens im Sinne der genannten Verordnung, wie die Ausdehnung des Privilegiums auf die städtischen und andern mittelbaren Staatsdiener zeigt, nicht durch den Bezug aus der Preußischen Staatscasse bedingt ist, es vielmehr wesentlich nur darauf ankommt, ob das Diensteinkommen als Aequivalent amtlicher, dem Preußischen Staate geleisteter Dienste bezogen wird.

Der Magistrat wolle gefälligst dafür Sorge tragen, daß es hiernach bei der Heranziehung der Bundesbeamten zu den Communalsteuern in der Stadt .... verhalten werde. Schleswig, den 6. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

599. Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homoeopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen und um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die nachstehend abgedruckte Taxe für homoeopathische Arznei-Verordnungen ausarbeiten lassen, welche vom Tage der Verkündigung an in Kraft treten soll und hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schleswig, den 11. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Taxe für homoeopatische Arznei-Verordnungen.

1) Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wildwachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als:

Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtiva etc.

30 Gramm (30,0) 4 Sgr.
60 „ (60,0) 7 Sgr. 6 Pf.
90 „ (90,0) 10 Sgr.

2) Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:

5 Gramm (5,0) 1 Sgr. 8 Pf.
15 „ (15,0) 5 Sgr.
30 „ (30,0) 8 Sgr.

3) Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm (4,0) 2 Sgr. 6 Pf.
„ „ 6 „ (6,0) 3 Sgr.
„ „ 10 „ (10,0) 4 Sgr.
„ „ 15 „ (15,0) 5 Sgr.
„ „ 30 „ (30,0) 7 Sgr. 6 Pf.
„ „ 60 „ (60,0) 10 Sgr.

4) Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 2 Gramm (2,0) 1 Sgr. 6 Pf.
„ „ 4 „ (4,0) 3 Sgr.
„ „ 6 „ (6,0) 4 Sgr.
„ „ 8 „ (8,0) 5 Sgr.
„ „ 15 „ (15,0) 7 Sgr. 6 Pf.
„ „ 30 „ (30,0) 10 Sgr.
„ „ 60 „ (60,0) 17 Sgr. 6 Pf.

5) **Streukügelchen** werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Sgr überschreitet, so werden die betreffenden Tax-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Behikel bereitet:

bis	30,0	Gramm	3 Sgr 6 ₰
„	120,0	„	5 Sgr
„	180,0	„	6 Sgr

7) Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8) Dispensirte oder dividirte Pulver:

1	Pulver	1 Sgr
2	„	1½ Sgr
3	„	2 Sgr

u. s. w. jedes Stück um 6 ₰ mehr.

9) Aqua destillata, methodo homoeopathica parata 30 Gramm 8 ₰.

Saccharum methodo homoeopathica praeparatum 30 Gramm 4 Sgr.

Spiritus Vini methodo homoeopathica paratus 30 Gramm 2 Sgr.

10) Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:

bei Quantitäten bis 30 Gramm . . . 8 ₰
für jede weitere 30 Gramm . . . . . 4 ₰

Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver):

für jedes Pulver incl. Papiercapsel 6 ₰

11) Gefäße:

a) Convolute bis zu 12 Stück incl. . . . . 1 Sgr
„ über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1½ Sgr
„ über 24 Stück . . . . 2½ Sgr

b) starke weiße Gläser

bis zu einem Inhalt von	15	Gramm	incl.	1 Sgr 6 ₰
„ „ „ „ „	100	„	„	1 Sgr 9 ₰
„ „ „ „ „	200	„	„	2 Sgr 3 ₰
„ „ „ „ „	300	„	„	3 Sgr

c) Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.

Circulair an die Polizeibehörden, betreffend die Beschränkung des Ausspielens geringfügiger Sachen auf den Jahrmärkten ꝛc.

600. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium zu Kiel sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß dem Laster des Spiels durch das obrigkeitlich gestattete Ausspielen geringfügiger Sachen auf den Jahrmärkten und bei Volksbelustigungen ein großer Vorschub geleistet werde, namentlich, da auch viele Schulkinder sich erwiesener Maaßen an dem Spiele betheiligen.

Da die Anreizung und Gewöhnung zum Spiel, welche durch das Ausspielen von Sachen bei Volksbelustigungen herbeigeführt wird, auch nach unserem Erachten eine nicht unerhebliche Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit in sich birgt, so werden die Polizeibehörden hiedurch angewiesen, das Ausspielen geringfügiger Sachen bei Jahrmärkten ꝛc. nur mit Einschränkungen und namentlich mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß Schulkinder zur Betheiligung an dem Spiel zugelassen werden sollten, zu gestatten.

Schleswig, den 12. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

601. In Gemäßheit des § 94 sub 3 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft für den Kreis Süderdithmarschen **am Montag, den 4. Oktober** und **am Dienstag, den 5. Oktober 1869,** beide Male von 9 Uhr Morgens an, zu Meldorf in Tüxens Gasthof stattfinden wird.

Am 4. October haben sich alle Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, welche von der Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre die Bestimmung „unbrauchbar" oder „Ersatz-Reserve" — indeß bisher keine Ausmusterungs- oder Ersatz-Reserve-Scheine erhalten haben, — sowie die, welche von einem Truppentheil zur Disposition der Ersatz-Behörden vor beendeter Dienstzeit entlassen sind, ferner die mit einem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst versehenen, jedoch wegen zeitiger oder dauernder Unbrauchbarkeit von den Truppentheilen zurückgewiesenen Leute und endlich (erforderlichenfalls mit ihren Eltern und mehr als 16jährigen Geschwistern) die Reclamanten, die vorläufig zur Ersatz-Reserve designirt sind, oder gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission recurrirt haben.

Dagegen haben am 5. October sich sämmtliche im laufenden Jahre von der Kreis-Ersatz-Commission für „brauchbar" erklärte Mannschaften zu gestellen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kunde aller Betreffenden und der stammrollenführenden Behörden gebracht. Diejenigen, welche trotz dieser Aufforderung bei Aufrufung ihrer Namen im Aushebungslocale fehlen, auch wenn sie keine specielle Gestellungs-Ordres sollten erhalten haben, werden nach Vorschrift des § 176 der Militair-Ersatz-Instruction behandelt werden.

Meldorf, den 18. August 1869.

Der Königliche Landrath.

602. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tag der Eröffnung der nächsten in diesem Jahre bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte abzuhaltenden Schwurgerichts-Periode auf **Montag, den 18. Oktober 1869, Vormittags 9 Uhr** festgesetzt worden ist.

Itzehoe, 17. August 1869. Königl. Kreisgericht.

603. Controll-Plan der im Bezirk des 2. Bataillons (Apenrade) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84, abzuhaltenden Herbst-Controll-Versammlungen pro 1869.

Laufende №	Controllplatz.	Die Controll-Versammlung findet statt.			Es erscheinen Kirchspiele.
		Tag.	Monat.	Tageszeit.	
		IV. Compagnie Tondern.			
1	Wyck am Hafen	4	Oktober	9 Uhr Morgens	sämmtliche Ortschaften der Insel Föhr-Amrum.
2	Keitum am südlichen Ausgang	6	„	9 Uhr Morgens	sämmtliche Ortschaften der Insel Sylt.
3	Hover auf dem Markt	8	„	9 Uhr Morgens	Hover, Aventoft, Dahlen, Emmerlef, Jerpstedt, Wisbye, Insel Romoe.
4	Randerup an der Kirche	9	„	10 Uhr Morgens	Döstrup, Bredebroe, Randerup.
5	Lygumkloster auf dem Markt	11	„	9 Uhr Morgens	Lygumkloster, Brede, Norder-Lygum.
6	Osterhoist an der Kirche	12	„	9 Uhr Morgens	Abild, Hoist, Rapstedt.
7	Tondern an der Kirche	13	„	10½ Uhr Morgens	Aventoft, Abild, Hostrup, Humptrup, Mögeltondern, Süderlygum, Uberg.
8	Tondern an der Kirche	13	„	2 Uhr Nachmittags	Stadt Tondern.
9	Neukirchen an der Kirche	14	„	2 Uhr Nachmittags	Emmelsbüll, Horsbüll, Neukirchen.
10	Niebüll an der Kirche	16	„	9 Uhr Morgens	Braderup, Brede, Dagebüll, Fahretoft, Lindholm, Riesum Klixbüll.
11	Niebüll an der Kirche	16	„	2 Uhr Nachmittags	Niebüll, Deezbüll, Christian, Albrechtskoog, Dagebüller-Koog, Julianen-Marienkoog, Kleiseerkoog.
12	Leck auf dem Markt	18	„	9 Uhr Morgens	Carlum, Ladelund, Leck, Stedesand.
13	Medelby an der Kirche	19	„	9 Uhr Morgens	Ladelund, Leck, Medelby, Tinglef.
14	Tinglef an der Kirche	20	„	9 Uhr Morgens	Buhrkal, Tinglef.
15	Tondern	29	„	9 Uhr Morgens	Nachcontrolle.
		I. Compagnie Hadersleben.			
1	Tostlund auf der Koppel vor dem Ding-Gebäude	21	Oktober	9 Uhr Morgens	Branderup, Tiesluud, Tostlund, Agerskov, Bestoft, Arrild.
2	Bröns Chaussee nach Ripen	23	„	9 Uhr Morgens	Roagger, Wodder, Hvidding, Bröns, Reisby, Scherrebeck.
3	Gramm am westlichen Ausgang nach Gramby	25	„	9 Uhr Morgens	Gramm, Fohl, Hoirup, Spandet, Oxenwatt, Osterlinnet, Nustrup.
4	Rödding Straße nach Christiansfelde	25	„	3 Uhr Nachmittags	Rödding, Lintrup, Hjerling, Hygum, Jels, Kalslund, Sfrau, Schottburg.
5	Christiansfeld an der Chaussee vor der Thyrstruper Kirche	27	„	9 Uhr Morgens	Aller, Bjerning, Frörup, Christiansfeldt, Fjelstrup, Hjerndrup, Stepping, Sommerstedt, Thyrstrup.
6	Hadersleben auf dem Nordermarkt	28	„	9 Uhr Morgens	Stadt Hadersleben, Alt-Hadersleben Hammlef.
7	Hadersleben auf dem Nordermarkt	28	„	2 Uhr Nachmittags	Aastrup, Grarup, Jägerup, Maugstrup, Moltrup, Oesby, Starup, Wonsbeck.
8	Hoptrup an der Kirche	29	„	2 Uhr Nachmittags	Hall, Hoptrup, Wilstrup, Wittstedt.
9	Hadersleben	6	Novbr.	9 Uhr Morgens	Nachcontrolle.
		III. Compagnie Apenrade.			
1	Rothenkrug am Bahnhof	4	Oktober	2 Uhr Nachmittags	Hellewadt, Eckwadt, Bjolderup, Jordkirch, Bedstedt, Osterlygum.
2	Apenrade am Rathhaus	5	„	9 Uhr Morgens	Stadt Apenrade.
3	Apenrade am Rathhaus	5	„	2 Uhr Nachmittags	Loit und Rüs.

Laufende №	Controllplatz.	Die Controll-Versammlung findet statt.			Es erscheinen Kirchspiele.
		Tag	Monat.	Tageszeit.	
4	Klipplef an der Kirche	6	Oktober	2 Uhr Nachmittags	Uck, Klipplef.
5	Gravenstein am Schloß	7	„	2 Uhr Nachmittags	Gravenstein, Atzbüll, Hollebüll, Rinkenis, Quars.
6	Feldstedt an der Kirche	8	„	2 Uhr Nachmittags	Feldstedt, Warnitz, Enstedt, Güter Seegard, Langgaard, Schobüllgaarde, Grüngrift.
7	Apenrade	18	„	9 Uhr Morgens	Nachcontrolle.
	II. Compagnie Sonderburg.				
1	Satrup an der Kirche	9	Oktober	2 Uhr Nachmittags	Düppel, Satrup, Ulderup.
2	Broacker an der Kirche	11	„	9 Uhr Morgens	Broacker, Nübel.
3	Sonderburg am Schlosse	12	„	9 Uhr Morgens	Stadt Sonderburg, Ulkebüll.
4	Tandslet an der Kirche	13	„	9 Uhr Morgens	Averballig, Hörup, Kekenis, Lysabbel, Tandslet.
5	Igen an der Kirche	14	„	9 Uhr Morgens	Flecken Augustenburg, Igen, Ketting, Nottmark.
6	Svendstrup an der Kirche	14	„	3 Uhr Nachmittags	Hagensberg, Norburg, Oxbüll, Svendstrup.
7	Sonderburg	22	„	9 Uhr Morgens	Nachkontrolle.

Vorstehender Geschäftsplan wird allen Mannschaften des Beurlaubtenstandes incl. der zur Disposition der Regimenter Beurlaubten, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Behufs pünktlichen Erscheinens hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Apenrade, den 16. August 1869.

Königl. Landwehr-Bezirks-Kommando.

Bekanntmachung.

604. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes hierselbst **am 6. September d. J. Vormittags 10½ Uhr** beginnt und in dem Lokal „zur Börse" in der Holstenstraße abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gestattet.

Kiel, den 20. August 1869.

Königliches Kreisgericht.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1869/70. Das Semester beginnt am 18. October.

605. I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. **Heinzel.**

II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oekonomie, Dr. **v. Scheel.** 2) Verfassung und Verwaltung des norddeutschen Bundes, Derselbe. 3) Ländliche Polizei, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Geh. Reg.-Rath **Settegast.** 2) Landwirthschaftliche Buchführung, Regierungsrath **Schneider.** 3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. **Hannemann.** 4) Aufstellung von Ertragsanschlägen, Dr. **Werner.** B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 5) Schafzucht und Wollkunde, Geh. Reg.-Rath **Settegast.** 6) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 7) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Derselbe. 8) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthekunde, Dr. **Werner.** 9) Spezieller Pflanzenbau, Administrator **Schnorrenpfeil.** 10) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. **Hannemann.** 11) Obstbenutzung, Derselbe. 12) Pferdezucht und Pferdehandel, Professor Dr. **Dammann.** 13) Rindviehzucht, Dr. **Werner.** 14) Schweinezucht, Professor Dr. **Dammann.**

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster **v. Ernst.**

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. **Krocker.** 2) Thier-Chemie, Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4) Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. **Pape.** 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. **Heinzel.** 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. **Hensel.** 7) Specielle Geognosie und Bodenkunde, Dr. **Gruner.** 8) Chemie der Ernährung, Dr. **Weiske.** 9) Allgemeine Zoologie, Dr. **Hensel.** 10) Secirübungen, Derselbe.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie, Dr. **Friedländer.**

VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere, Professor Dr. **Dammann,** 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. 4) Hufbeschlagkunde, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath **Engel**.

IX. Mathematik, Dr. **Pape**.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station: der botanische Garten: das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherrn mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 ℛ, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 ℛ, für das zweite 30 ℛ, für das dritte 20 ℛ, für das vierte und jedes folgende Semester 10 ℛ. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 ℛ, die nächstbeste ein Accessit von 25 ℛ, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 ℛ, im zweiten Jahre circa 250 ℛ. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 ℛ jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director, Geheimer Regierungsrath **Settegast**.

Personal-Chronik.

606. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 24. d. Mts. genehmigt worden, daß 1) der Candidat **Adolph Braumann** z. Zt. in Westensee, 2) der Pastor **Johann Christian Wilhelm Fengler** z. Zt. in Ahrensburg und 3) der Candidat **Adolph Wilhelm Ipsen**, z. Zt. Gymnasiallehrer in Husum, sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte, der Pastor **Johann Hermann Ebert**

in Wernigerode, letzterer jedoch unter der Voraussetzung, daß er das durch die provisorische Verfügung vom 21. Februar 1865 vorgeschriebene Colloquium besteht, der Gemeinde zu Eckernförde zur Wahl eines Diakonus daselbst präsentirt werden.

607. An dem Gymnasium zu Rendsburg ist der bisherige erste ordentliche Lehrer **Gerstenberg** zum vierten Oberlehrer befördert worden.

Vacanz-Anzeigen.

608. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle in Großenrade, Kirchspiels Süderhastedt werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und der Benutzung eines Gartens von 2 Scheffeln sowie der benöthigten Feuerung und der gewöhnlichen Außendeichsgrasung ein baares Gehalt von 200 Thlr. Pr. Cour. und ca. 5 Thlr. sog. Eintrittsgeld verbunden.

Für die vom Hauptlehrer zu gewährende freie Station des Elementarlehrers, so lange solche nicht von der Schul-Commüne übernommen wird, sind jährlich 80 Thlr. und für die Ausstattung des Zimmers des Gehülfslehrers jährlich 4 Thlr. ausgesetzt.

Meldorf und Burg, den 3. August 1869.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

609. Bewerber um die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers mit dem 1. October cr. erledigte Districtsschulstelle zu Elpersbüttel, Kirchspiels Meldorf werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und Garten folgendes Einkommen verbunden: Gehalt nebst Dotationszulage ca. 151 Thlr., sonstige Fixa ca. 51 Thlr., sog. Antrittsgeld ca. 3 Thlr. Nießbrauch von 18 Scheffel Marschland (z. Z. für 108 Thlr. verpachtet) 6 Tonnen Roggen, Vergütung für Außendeichsgrasung (z. Z. 9 Thlr. 12 Sgr.), 13 Marschfuder Torf, 3 Faden eichen Kluftholz. Außerdem werden dem Lehrer bisher jährlich 120 Thlr. für das Halten eines geübten Präparanden gezahlt, wofür er diesem Wohnung, Kost und ein nach Befinden angemessenes Honorar zu gewähren hat, es bleibt indeß vorbehalten, einen Theil hiervon nach näherer Bestimmung des Visitatorii als Gehülfen-Gehalt directe aus der Schulkasse dem Gehülfen zu überweisen.

Meldorf und Burg, den 10. August 1869.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

610. Folgende Stellen sind zum 1. November d. J. zu besetzen, nämlich die Stelle

1) eines 2. Lehrers an der Schule zu Hoyrum. Einnahme: 90 ℛ Gehalt nebst freier Station bei dem 1. Lehrer;

2) eines 2. Lehrers an der Schule zu Agerskov. Einnahme: 90 ℛ Gehalt nebst freier Station bei dem 1. Lehrer;

3) eines 2. Lehrers an der Schule zu Rödding. Einnahme: 75 ℛ Gehalt und freie Station bei dem 1. Lehrer.

Die an das Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Kirchenpropstei portofrei einzureichen.

Kirchenpropstei Törninglehn in Hadersleben, den 18. August 1869.

611. Die Districtschule in Kolsnap ist erledigt. Einnahme: 75 ℛ Gehalt, 75 ℛ Kostgeld, an Naturalien 3 Tonnen Roggen und 3 Tonnen Gerste, nebst Einzelwohnung und nöthiger Feuerung für die Schulstube und das Zimmer des Lehrers.

Die an das Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Kirchenpropstei portofrei einzureichen.

Kirchenpropstei Törninglehn in Hadersleben, den 20. August 1869.

612. Die Schulstelle zu Ost-Langenhorn ist durch Todesfall erledigt und soll demnächst wieder besetzt werden.

Mit dieser Stelle sind folgende Einnahmen verbunden: Gehalt 72 ℛ, Zulage 37 ℛ 15 Sgr, Vergütung der Sommer- und Winterfütterung für 2 Kühe: 75 ℛ, 4 Tonnen Roggen, 4 Tagsgrift Klühn, 1 Fuder Haide; für die Führung der Duplikate 24 Sgr aus der Kirchenkasse, Zulage aus der Personalschulkasse 55 ℛ 15 Sgr, von einigen Interessenten für die nächstfolgenden 10 Jahre jährlich 40 ℛ.

Bewerber wollen innerhalb 4 Wochen ihre Gesuche einsenden an das Ost-Langenhorner Schulcollegium, welches präsentirt, das Kirchenvisitatorium zu Husum aber ernennt.

Langenhorn im Hauptpastorat, 23. August 1869.

613. Nachdem die zweite Hebammenstelle hiesiger Stadt, mit welcher außer den taxmäßigen Gebühren ein Wohnungsgeld von 24 ℛ verbunden ist, vacant geworden, werden qualificirte Bewerberinnen aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche nebst Attesten binnen 3 Wochen a dato hier einzureichen und gleichzeitig anzugeben, wann der Antritt event. stattfinden kann.

Heiligenhafen, den 20. August 1869.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 32. Schleswig, den 7. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Remonte-Ankauf pro 1869.

614. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in den Herzogthümern Holstein und Schleswig für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 2. September .... in Elmshorn,
" 3. " .... " Krempe,
" 4. " .... " Wilster,
" 6. " .... " Marne,
" 7. " .... " Meldorf,
" 8. " .... " Heide,
" 9. " .... " Husum,
" 11. " .... " Eckernförde,
" 13. " .... " Kiel,
" 14. " .... " Ploen,
" 15. " .... " Neumünster.
" 16. " .... " Segeberg.

Hinsichts der Anforderungen an die zu kaufenden Pferde, wird auf die vorjährige Bekanntmachung vom 13. März Bezug genommen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.

Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

615. § 1. Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegendem Formular I, mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen. Ferner ist Behufs der Straffestsetzung für jede einzelne Sache ein Aktenbogen nach dem beifolgenden Formular II anzulegen. Die Ausfertigung der Strafverfügung geschieht in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, nach dem beiliegenden Formular III, in den Fällen aber, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, nach dem beiliegenden Formulare IV.

§ 2. Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretung derjenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizei-Verwaltung betreffen. Beleidigungen, sowie Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§ 3. Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizei-Anwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

§ 4. Hat der zur Straffestsetzung Berechtigte die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung daran durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur auf diesem Wege die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände bekannt geworden sind.

§ 5. Eben so wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat, und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§ 6. Es ist sodann (§§ 4. 5) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Aktenbogen bei 1. 2 und 3 auszufüllen und die Strafverfügung, gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3 desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III oder beziehungsweise IV auszufertigen.

§ 7. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit gebunden, vielmehr

genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Strafliste, durch Ausfüllung der Nr. 2 und 3 des Formulars II aktenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§ 6) ausfertigt.

§ 8. Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläufige oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizeianwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§ 9. Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden, oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie, wenn nicht das zur Anwendung kommende Strafgesetz ausdrücklich eine niedrigere Strafe zuläßt, nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Besteht die Strafe der Uebertretung auch in Konfiskation von Gegenständen, so ist neben der Strafe auch die Konfiskation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte: „festgesetzt“ des Formulars III oder IV.

§ 10. Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, ist durch einen vereideten Beamten (Boten ꝛc.) dem Uebertreter auszuhändigen.

Diesem Beamten ist mit der Ausfertigung der Strafverfügung stets der Aktenbogen zu übergeben. Auf diesem (zu Nr. 4) hat derselbe über die Art und den Tag der Zustellung unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Aktenbogen zurückzugeben.

§ 11. Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln sind, an den Polizei-Anwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Eben so ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§ 12. Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§ 11) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter oder Polizei-Anwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 13. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber geltenden besonderen Bestimmung*) die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 14. Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des § 15 die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§ 15. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängniß vollstreckt.

Es ist zu dem Ende der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens auszufüllen, der Haftbefehl damit gleichlautend durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 16. Ist eine Konfiskation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu konfiscirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem das Konfiskat zusteht. Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der ihm vorgesetzten Verwaltungsbehörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 17. Wird dem, welcher die Strafverfügung er-

*) Cf. hierüber die Reg.-Bekanntmachungen vom 3. und 18. Febr. d. J. Amtsblatt Stück 6 Nr. 62 und Stück 8 Nr. 93.

lassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung beim Polizeianwalt oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Aktenbogen dem Polizei-Anwalt zu übersenden, oder, falls der Aktenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen Behufs der Absendung des Aktenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Aktenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§ 18. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Aktenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen.

Der Polizei-Anwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§ 19. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen einer von der Polizeibehörde wegen einer Uebertretung festgesetzten Geldbuße zurückgenommen und tritt dadurch das Polizei-Mandat wieder in Kraft, so gebührt die Geldbuße, insofern sie nicht an eine besonders bezeichnete Person oder Kasse abzuführen ist, der Polizei-Verwaltung und nicht der gerichtlichen Kasse.

§ 20. Wird die Berufung vom Gerichte, als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Aktenbogen nebst den etwaigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§ 21. Werden Reisende, oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern und wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach § 123. ff. der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 921 ff.) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann nach § 125 ib. den Festgenommenen nebst dem Aktenbogen über die betreffende Uebertretung dem Polizei-Anwalte zu überweisen.

§ 22. Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7 auf dem Aktenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen; sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung, daselbst einzutragen.

§ 23. Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als durchlaufende Post zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§ 24. Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Aktenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine principale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§ 25. Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als sächliche Kosten der Ortspolizei-Verwaltung Demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer andern Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 26. Der Betrag der Auslagen, sowie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizei-Verwaltung gilt.

§ 27. Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz bloß mit Geldstrafe oder Konfiskation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militairperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Konfiskation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die konfiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§ 28. Die den Polizeiverwaltern vorgesetzten Aufsichtsbehörden haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung

und Remedur eintreten zu lassen und daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Berlin, den 20. Juli 1869.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.

Formular I.

Strafliste

18..

№	Name, Stand, Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt der Kasse am	Abgesandt dem Polizei-Anwalt am	vollstreckt	Auslagen.	Bemerkungen.

Formular II.

1) № der Strafliste des Jahres 18..

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch: (Namen Stand und Wohnort der Zeugen)

die anliegende amtliche Anzeige des vom

amtliche Verhandlung vom

3) D zu hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d auf Grund d eine bei zu erlegende Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 18

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute

dem in Person

in dessen Abwesenheit

ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden,

Da d die Annahme von den verweigert worden, an die Stubenthür, Hausthür d befestigt.

5) Der wird angewiesen, d Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (№ der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d

Die Ortspolizeibehörde zu

6) Verhandelt d

Der berichtet heute d ist nach vorstehender Verfügung vom am in das Gefängniß zu gebracht und am daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit gezahlt. nicht gezahlt.

v. g. u.

g. w. o.

7) Auslagen sind entstanden:

1) bis zur Strafverfügung:

an Porto für

.... Botenlohn für

.... Zeugengebühr für

2) nach Erlaß der Strafverfügung:

an Botenlohn für

an Porto für

an Gefängnißkosten für

Hiervon ist gezahlt an von d

Formular III.

D zu hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d auf Grund d eine Gefängnißstrafe von festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt

binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 18

Formular IV.

D zu

hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d

auf Grund d

eine bei zu erlegende

Geldstrafe von an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 18

Formular V.

Der wird angewiesen, d

Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (№ der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d

Die Ortspolizeibehörde zu

Betrifft Vermehrung der Zahl der als einjährig Freiwillige einzustellenden Pharmazeuten.

616. Vom 1. Oktober d. J. ab sind bei den Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe zu Berlin, Königsberg, Magdeburg und Hannover statt 3 je 4 und bei den Garnison-Lazarethen zu Breslau und Münster statt 2 je 3 einjährig freiwillige Pharmazeuten zuzulassen.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die Anlage 2 zu § 173 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund zu berichtigen ist.

Berlin, den 25. Juli 1869.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klassensteuer-Angelegenheit.

617. Es ist in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß Offiziere und Militair-Beamte für einen rückliegenden Zeitraum nachträglich zur Entrichtung der Klassensteuer herangezogen sind, weil die Steuer-Veranlagungs-Behörden sich nicht in der Lage befanden, die Zu- und Abgänge der steuerpflichtigen Militair-Personen — namentlich derjenigen, welche in Kasernen wohnen — mit völliger Sicherheit zu kontroliren. Zur Abstellung der dadurch entstehenden Unzuträglichkeiten bestimmt das Kriegs-Ministerium, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß fortan der betreffenden Steuer-Veranlagungs-Behörde (Magistrat resp. Kreis-Landrath 2c.) von jeder Veränderung, namentlich von den Zu- und Abgängen, unter den steuerpflichtigen Offizieren und Militair-Beamten durch den Garnison-Aeltesten, beziehungsweise die Kommandantur, wo solche besteht, rechtzeitig Mittheilung gemacht werde, zu welchem Behufe dem Garnison-Aeltesten resp. der Kommandantur von den am Orte befindlichen Kommando-Behörden, Truppentheilen und Administrationen die bezüglichen Notizen zuzustellen sind.

Berlin, den 31. Juli 1869.

Kriegs-Ministerium.

Anerkennung höherer Lehr-Anstalten als Gymnasien resp. Real-Schulen erster Ordnung.

618. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist das Progymnasium zu Charlottenburg unter dem 3. Februar d. J. als Gymnasium, das Progymnasium zu Schneidemühl unter dem 9. März d. J. als Gymnasium, die Realschule zweiter Ordnung zu Osnabrück unterm 7. Mai d. J. als Realschule erster Ordnung und die höhere Bürgerschule zu Leer unter dem 8. Mai d. J. als Realschule erster Ordnung anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 2. August 1869.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

619. Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nr. 33, S. 624 ff.) wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6 dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen 2c. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. Dezember d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen,

daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. Dezember d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliché's 2c. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

620. Nachstehender Erlaß:

Für die Prüfung von Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen, sowie an höheren Töchterschulen, und von Vorsteherinnen höherer und niederer Privatinstitute in der Provinz Schleswig-Holstein ist unterm 10. April d. J. von mir ein Reglement erlassen worden. Nachdem dasselbe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung Nr. 18 und durch einen besonderen amtlichen Abdruck veröffentlicht worden ist, bestimme ich, daß vom 1. Jan. 1870 ab an öffentlichen Schulen der dortigen Provinz nur solche Lehrerinnen angestellt und Privatinstitute nur solchen Vorsteherinnen anvertraut werden dürfen, welche ihre Befähigung nach Maaßgabe dieses Reglements nachgewiesen haben.

Berlin, den 5. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 19. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

621. Zufolge einer Mittheilung des Consulats der vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu Hamburg ist das bisher bestandene Consulat dieser Staaten in Altona aufgehoben und mit ersterem verschmolzen worden, welches den Handel und Schifffahrt treibenden Einwohnern der hiesigen Provinz hierdurch bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 18. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Belehrung betreffend die Eigenschaften des Sprengöls und Dynamits.

622. Die Eigenschaften dieses, hinsichtlich der Gewalt der Explosion das Schießpulver bei weitem übertreffenden Stoffs, welche bei der Handhabung desselben im Verkehr hauptsächlich Beachtung verdienen, sind im Wesentlichen folgende:

1) Das Sprengöl explodirt bei einer Erwärmung auf 180° C., verbrennt aber ruhig, wenn dasselbe an der Luft unter jener Temperatur entzündet wird. Bei 160° C., entwickelt es rothe Dämpfe.

2) Die Explosion kann durch alle, Wärme erregenden Ursachen herbeigeführt werden, z. B. durch plötzlichen starken Druck, durch einen Hammerschlag, durch Reibung, sowie auch durch einen electrischen Funken.

3) Es wird schon bei einer Temperatur von + 6 bis 8° C., fest und in diesem Zustande scheint sich seine Explosionsfähigkeit zu vergrößern. Die feste Masse darf deshalb nicht in kleine Stücke gespalten, geschlagen oder gebrochen werden. Bei + 11° C. tritt wieder eine Schmelzung derselben ein.

4) Das Sprengöl kann, was mit seiner Fabrikationsweise zusammenzuhängen scheint, eine freiwillige mit Explosion verbundene Zersetzung erleiden, wenn man nicht für den ungehinderten Abzug der dabei entstehenden Gase Sorge trägt. Es müssen deshalb die Stöpsel der Gefäße, in denen sich das Material befindet, nöthigen Falls dem Gasdruck nachgeben können.

Eine eintretende Zersetzung wird durch die Entwicklung braunrother Dämpfe (salpetrige Säure) und eine Umwandlung der ursprünglichen hellgelben Farbe in eine grüne oder rothe angedeutet.

5) Das Sprengöl ist giftig und muß schon jede Berührung desselben mit der Haut vermieden werden. Wenn trotzdem die Hände damit benetzt sind, so muß es vor dem Waschen möglichst durch Abreiben mit trockener Erde, Löschpapier und dgl. entfernt werden.

6) Durch Auflösung in Methylalkohol (Holzgeist) verliert das Sprengöl seine Explosionsfähigkeit, erlangt dieselbe jedoch wieder, wenn die Lösung mit Wasser in Berührung kommt, so daß durch einen Schlag mit einem nassen Hammer methylisirtes Sprengöl zur Explosion gebracht wird.

Die Verwandlung des methylisirten Präparates in explosives darf wegen der Leichtentzündlichkeit des Methylalkohols und seiner Dämpfe nicht bei offenem Feuer geschehen und ist wo möglich im Freien vorzunehmen.

7) Dynamit, mit Sprengöl getränkte Infusorienerde (Kieselguhr), verhält sich ganz ähnlich, wie Nitroglycerin.

Schleswig, den 26. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengöl und Dynamit.

623. Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin) und Dynamit, was folgt:

§ 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§ 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in

solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni d. J. erforderliche ausdrückliche Genehmigung ertheilt ist.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl, resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§ 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchs-Stelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§ 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§ 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ½ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht"

versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 ℔ betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Tabak geraucht werden.

§ 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§ 7. Behufs des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht Statt finden kann.

Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft Sprengöl mit anderen Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§ 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders als im Schritt passiren.

b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§ 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren, stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer, deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§ 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Tabak geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren,

müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist, wie bei Landtransporten zu verfahren.

Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach § 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 ₰ oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Schleswig, den 26. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

624. Des Königs Majestät haben geruht mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. d. M. zu der von dem Komitee der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maßgabe des eingereichten Verloosungs-Planes zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen Allerhöchst deren Genehmigung zu ertheilen.

Wir setzen hiervon alle Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 30 Kr. festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Schleswig, den 31. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

625. Unter Bezugnahme auf das Reglement vom 10. April d. J. (vergl. Nr. 18 des diesjährigen Amtsblattes und den amtlichen Separatabdruck derselben im Verlage der Kieler Universitätsbuchhandlung) machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung von Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen so wie an höheren Töchterschulen, und von Vorsteherinnen höherer und niederer Privatinstitute in der Provinz Schleswig-Holstein zum ersten Male am 21. und 22. Oktober d. J. zu Schleswig abgehalten werden wird. Die Meldungen zu dieser Prüfung sammt den erforderlichen Schriftstücken sind bis spätestens zum 18. September an uns einzureichen.

Denjenigen Lehrerinnen, welche bereits mehr als drei Jahre an Schulen mit Erfolg wirksam gewesen sind, und sich hierüber durch Zeugnisse der Herren Pröpste oder Schulinspectoren auszuweisen im Stande sind, können diesmal sich gleichzeitig mit der Lehrerinnen-Prüfung auch der Prüfung für Vorsteherinnen von Privatinstituten unterziehen.

Kiel, den 18. August 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Vacanz-Anzeigen.

626. Nachdem die zweite Hebammenstelle hiesiger Stadt, mit welcher außer den taxmäßigen Gebühren ein Wohnungsgeld von 24 ₰ verbunden ist, vacant geworden, werden qualificirte Bewerberinnen aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche nebst Attesten binnen 3 Wochen a dato hier einzureichen und gleichzeitig anzugeben, wann der Antritt event. stattfinden kann.

Heiligenhafen, den 20. August 1869.

Der Magistrat.

627. Die dritte Lehrerstelle an der Schule in Leck ist zu Michaelis d. J. mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzen. Außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten beträgt das Gehalt 200 Thlr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 27. August 1869.

Der Kirchenprobst.

628. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Elementarclasse an der Norderschule hieselbst vacant. Außer freier Station bei dem Oberlehrer beträgt das Gehalt 96 Thlr. Preuß. oder 240 Mark. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das Patronat einzusenden.

Nordstrand, den 30. August 1869.

Das Patronat.

629. Für den erkrankten Lehrer der obern Mädchenklasse hiesiger Stadtschule soll auf unbestimmte Zeit ein Substitut, unter der Bedingung gegenseitiger vierteljähriger Kündigung, gegen freie Station und ein baares Gehalt von 200 ₰ pro anno engagirt werden.

Geprüfte Seminaristen und Autodidakten, welche auf diese Stelle reflectiren und sogleich nach erfolgter Wahl, welche in den ersten Tagen des Monats October stattfinden wird, in Thätigkeit treten wollen, werden aufgefordert, binnen 3 Wochen a dato ihre Zeugniße unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes hier einzureichen.

Heiligenhafen, den 1. September 1869.

Die Schulinspection.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 33. Schleswig, den 18. September. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

630. Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt:

1) Zu § 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 ℛ für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19 oder darüber" oder „über 19" oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangsdeclaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maaßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 ℛ für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen:

Haupt-Steueramt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
„ „ Magdeburg,
„ „ für ausländ. Gegenstände Berlin,
„ „ Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Hamburg,
„ „ „ „ Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
„ „ Flensburg,
„ „ Ottensen,
„ „ Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
„ „ Emden,
„ „ Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
„ „ I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
„ „ für ausländ. Gegenstände Cöln,
„ „ Uerdingen,
„ „ Wesel,
„ „ Duisberg.

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern:

Haupt-Zollamt Furth a. W.,
„ „ Passau,
Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,
„ „ I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I. Schaldt,
Haupt-Zollamt München,
„ „ Nürnberg.

C. Sachsen:

Haupt-Zollamt Zittau,
„ „ Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg:

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden:

Haupt-Zollamt Mannheim,
„ „ Kehl,
„ „ Schusterinsel,
„ „ Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen:

Haupt-Zollamt Mainz,
„ „ Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin:

Haupt-Steueramt Schwerin,
„ „ Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg:

Haupt-Zollamt Varel,
„ „ Brake,
„ „ Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig:

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
„ Holzminden.

K. Thüringsche Staaten:

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt:

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 ℛ für den Centner nicht entrichten will, bei einer anderen Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleit

schein-Kontrole auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollkontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2) Zu § 3 des Gesetzes:

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt für welche eine Vergütung von 3 ℛ 4 Sgr beziehungsweise 3 ℛ 18 Sgr für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden.

A. Preußen:

Haupt-Steueramt Stettin,
„ Zollamt Stralsund,
„ Steueramt Breslau,
„ „ Görlitz,
„ „ Halle,
„ „ Magdeburg,
„ „ für ausländ. Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
„ Steueramt Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern:

Haupt-Zollamt Regensburg,
„ „ Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen:

Haupt-Zollamt Zittau,
„ „ Leipzig.
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg:

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden:

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen:

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin:

Haupt-Steueramt Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt:

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Declaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B. „weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt", oder „blonder Rohzucker über 88 Prozent" oder „Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt".

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungssatz (3 ℛ 25 Sgr, 3 ℛ 18 Sgr oder 3 ℛ 4 Sgr) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben. Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869. Der Finanzminister.

Anlage A.

Bestimmungen über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

№ 5 (des Abfertigungs-Registers.) **Anlage B.**

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker über das / bei dem .... Amt zu .... mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen / niederzulegen.

und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr / Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht. Brutto Ctr.	Brutto Pfd.	Netto Ctr.	Netto Pfd.	Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art.	Gewicht. Brutto Ctr.	Brutto Pfd.	Netto Ctr.	Netto Pfd.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen namentlich über 1. die Anwendung des Tarasatzes von 2½ % für die unmittelbare Umschließung 2. Anlegung des Verschlusses
1. Beispiel.														
1	2 Fässer	△ 1	14	—	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden	2 Fässer	14	—	12	—	Zucker in weißen vollen harten Broden	1. Der Zucker in den Fässern zu 1. befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden. 2. Der Güterwagen ist verschlossen.
		△ 2	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
					ab 2½ %						ab 2½ %			
					23	$18\frac{5}{10}$					23	$8\frac{8}{10}$		
2	1 Kiste	△ 3	12	50	11	—	gestoßener Brodzucker über 98 % Polarisation	1 Kiste (3) drei Kolli	12	50	11	—	ganz trockener und ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt.	
			Ueberhaupt		34	$18\frac{5}{10}$			Ueberhaupt		34	$8\frac{8}{10}$		
									(Vier und dreißig Centner acht acht/zehntel Pfund.)					
2. Beispiel.														
1	100 Säcke	RAV 1/100 1	2	2	2	—	Rübenrohzucker unter 98 und über 88 % Polarisation	100 Säcke 1	2	2	—	—	Hellblonder Rübenrohzucker nicht polarisirt.	
		2	2	2	2	—		2	2	2	2	0,8		
				ꝛc.						ꝛc.				

Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Zuckersiederei-Compagnie.
(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
...... den .. ten .... 18..
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten ..... Ctr. ..... Pfd. Zucker in .... über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

.... den .. ten .... 18..
(Stempel.)

(Benennung des Grenzamts.)
(Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht acht/zehntel Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heute Nachmittag fünf Uhr, mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.
Königliches Haupt-Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.
Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht acht/zehntel Pfund Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

631. Dem zum Kommunalverbande von Hemdingen, Grafschaft Ranzau, gehörigen, zwischen den Ortschaften Hemdingen und Hohenmoorsheide belegenen Gewese des Hufners **Nicolaus Nielsen** ist der Name „Rosenhof" beigelegt worden.

Schleswig, den 19. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. die Publikation polizeilicher Vorschriften im Kreise Steinburg.

632. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529), sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt S. 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Steinburg von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal in dem „Kreis- und Anzeigeblatt für den Kreis Steinburg" behufs gültiger Publikation derselben abzudrucken sind. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 3. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

633. Der der Wittwe des verstorbenen Anbauers **Johann Bendix Schmidt** gehörigen, auf Brunswyker Feldmark belegenen Besitzung ist der Name „Christinenhöhe" beigelegt worden.

Schleswig, den 9. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

634. Die bisher zu Toftlund gewesene Königliche Steuerkasse wird vom 15. cr. an ihren Sitz in **Arrild** haben; welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Schleswig, den 8. September 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

635. Auf Grund der Bestimmung unter Nr. 1 der zusätzlichen Vorschriften zum Tarif über die Erhebung der Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinischen Kanals und der Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg vom 2. Juni 1869 wird über die Art der Erhebung jener Kanalabgabe zufolge Höherer Ermächtigung nachfolgende Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glückstadt, den 6. September 1869.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Anweisung

zur Ausführung der Bestimmungen über die Erhebung der in dem Tarif vom 2. Juni 1869 (Gesetz-Sammlung S. 787) angeordneten Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinischen Kanals und der Eider auf der Strecke zwischen

Holtenau und Rendsburg.

1) Die dem Schiffsführer nach dem Abschn. 1. der zusätzlichen Vorschriften zum Tarif obliegende Anmeldung über die Anzahl der bis zum Bestimmungsort zu passirenden Schleusen und die Tragfähigkeit des Schiffs ist in doppelter Ausfertigung einzuliefern und können die hiezu zu verwendenden Formulare, wovon dieser Anweisung Muster unter A. bis F. beigefügt sind, bei den Haupt-Aemtern Tönning und Rendsburg und dem Neben-Zoll-Amt zu Holtenau in einzelnen Exemplaren unentgeltlich, in größeren Mengen gegen Erstattung der Druckkosten in Empfang genommen werden. Auf Verlangen des Schiffsführers ist die Anmeldung von der Zollbehörde für ihn auszufertigen, er hat aber die Richtigkeit derselben durch seine Unterschrift anzuerkennen. Das eine Exemplar der Anmeldung wird dem Schiffsführer zurückgegeben, nachdem darunter eine Quittung über die geschehene Erlegung der Abgabe hinzugefügt ist, wogegen das andere Exemplar als Belag zum Erhebungsregister zurückbleibt. Der Schiffsführer hat das ihm zurückgegebene mit Quittung versehene Exemplar den Schleusenwärtern bei jeder der von ihm zu passirenden Schleusen zur Abstempelung vorzulegen, und so lange aufzubewahren und zur Vorzeigung bereit zu halten, bis er den Kanal und die Eider verlassen hat. Die Aemter zu Holtenau und Rendsburg sind angewiesen worden, von den Führern der Schiffe, welche den Kanal und die abgabenpflichtige Strecke der Eider passirt haben, beim Ausgange möglichst oft die Quittung über die erlegte Kanalabgabe sich vorzeigen zu lassen.

2) Macht der Schiffsführer auf die unter Nr. 1 der Ausnahmen erwähnte Begünstigung Anspruch, so wird die Zollbehörde auf geeignete Weise davon Ueberzeugung nehmen, daß das Schiffsgefäß außer den zur Ausrüstung und Proviantirung nöthigen Gegenstände nur Ballast führt oder leer ist. Ebenso haben die Schleusenwärter an den einzelnen, von dem Schiffsgefäß passirten Schleusen sich davon zu überzeugen, daß dasselbe auch inzwischen keine Ladung eingenommen habe.

3) Macht der Schiffsführer bei der Fahrt in westlicher Richtung auf die unter Nr. 2 a und b der Ausnahmen erwähnte Begünstigung Anspruch, so hat er vorläufig nur den geringeren Abgabensatz zu entrichten, muß jedoch den Unterschied zwischen der geringeren und der vollen Abgabe nachlegen, wenn er nicht innerhalb 6 Wochen dem Erhebungsamte entweder eine glaubhafte Bescheinigung darüber nachliefert, daß er an dem von ihm angegebenen Bestimmungsort angekommen sei und dort vollständig gelöscht habe, oder eine Quittung darüber beibringt, daß er den Abgabenunterschied nach

Maßgabe des Absatzes 3 der zusätzlichen Vorschriften zum Tarif bei einem anderen Zoll- oder Steueramte nachbezahlt habe. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Schiffsführer dem Erhebungsamte auf Verlangen eine von diesem für genügend erachtete Sicherheit zu bestellen.

4) Macht der Schiffsführer bei der Fahrt in östlicher Richtung auf die unter 2 a und c der Ausnahmen erwähnte Begünstigung Anspruch, so hat er dem Erhebungsamte einen glaubhaften Nachweis darüber zu liefern, daß sein Fahrzeug von einem Orte innerhalb der im Absatz 2 a der Ausnahmen bezeichneten Strecke ausgelaufen sei.

5) Wenn ein Schiffsführer sich entschließt, nach Beendigung der declarirten Reise noch andere, als die ursprünglich angemeldeten Schleusen zu passiren, so ist ihm von dem Schleusenwärter derjenigen Schleuse, welche er nach Beendigung der declarirten Reise zuerst passirt, ein Passirzettel nach dem unter G. anliegenden Muster mitzugeben, welchen er den Schleusenwärtern an den später etwa noch zu passirenden Schleusen zur Abstempelung vorzulegen und schließlich dem Amte, bei dem er den Kanal verläßt einzuliefern hat, damit dieses die nachzulegende Abgabe danach erhebe.

Die Bezahlung der Abgabe muß jedoch spätestens 14 Tage nach Ablauf desjenigen Quartals geschehen, in welchem der Passirzettel ausgestellt ist, sollte der Schiffer bis zu diesem Tage den Kanal nicht verlassen, so ist er verpflichtet, spätestens am 14. Tage nach Ablauf des Quartals den Passirzettel bei einem der Aemter zu Rendsburg und Holtenau vorzulegen oder vorlegen zu lassen und die nach dem Passirzettel nachzulegende Abgabe einzuzahlen.

6) Rücksichtlich der in den Absätzen 2 und 3 der zusätzlichen Vorschriften zum Tarif vorgeschriebenen Anmeldungen gilt ebenfalls die in Nr. 1 dieser Anweisung getroffene Bestimmung, daß sie in doppelter Ausfertigung einzuliefern und auf Verlangen des Schiffsführers von der Zollbehörde für ihn auszufertigen sind.

7) Lautet der von dem Schiffsführer vorgelegte heimathliche Meßbrief desselben auf eine andere Ladungseinheit als auf Preußische Schiffslasten von 4000 Pfd., so wird, falls gegen die Aechtheit und Richtigkeit des vorgelegten Meßbriefs keine Bedenken obwalten die darin angegebene Tragfähigkeit des Schiffes zum Zweck der Kanalabgaben-Erhebung unter Anwendung der anliegenden Reductionstabelle auf Preußische Schiffslasten umgerechnet.

8) Von den Schleusenwärtern ist über alle Schiffe, welche die Schleuse passiren ein Register nach Maßgabe des unter H. anliegenden Schemas zu führen.

Muster A.*

Ich, der Schiffsführer .... werde mit meinem Schiffe .... welches nach dem Meßbriefe d. d. .... eine Tragfähigkeit von .... hat, die Schleusen zu .... passiren.

.... den ....

....

Nr.

Für die obige Reise ist die Kanalabgabe nach der Tragfähigkeit des Schiffes von .... Preußischen Lasten mit .... ℛ .... Sg heute erlegt worden.

Königliches .... Amt zu ....

.... den ....

Muster B.

Ich, der Schiffsführer .... werde mit meinem Schiffe .... welches nach dem Meßbriefe d. d. .... eine Tragfähigkeit von .... hat, und außer den zur Ausrüstung und Proviantirung nöthigen Gegenständen nur Ballast führt oder leer ist, die Schleusen zu ....
.... passiren.

.... den ....

....

Nr.

Für die obige Reise ist die ermäßigte Kanalabgabe nach der Tragfähigkeit des Schiffes von .... Preußischen Lasten mit .... ℛ ...... Sg heute erlegt worden.

Königliches .... Amt zu ....

.... den ....

Muster C.

Ich, der Schiffsführer .... werde mit meinem Schiffe .... welches nach dem Meßbriefe d. d. .... eine Tragfähigkeit von .... hat, die Schleusen zu ....
.... passiren,

Da das Schiff nach .... bestimmt ist, nehme ich die im Abschn. 2 der Ausnahmen zum Kanalabgaben-Tarif erwähnte Abgabenermäßigung in Anspruch, verpflichte mich aber, den Unterschied zwischen der ermäßigten und der vollen Abgabe nachzulegen wenn ich nicht innerhalb 6 Wochen dem Erhebungsamte entweder eine glaubhafte Bescheinigung darüber nachliefere, daß ich an dem angegebenen Bestimmungsorte angekommen bin und dort vollständig gelöscht habe, oder eine Quittung darüber beibringe, daß ich den Abgabenunterschied bei einem anderen Zoll- oder Steuer-Amte nachbezahlt habe.

Für die Erfüllung dieser event. Verpflichtung übernehme ich, der ....
die selbstschuldige Bürgschaft (deponire ich eine Summe von ...., welche mir zurückzugeben ist, sobald diese Caution erledigt sein wird.

.... den ....

....

Nr.

Für die obige Fahrt ist die ermäßigte Kanalabgabe

*) Dieses Muster ist in denjenigen Fällen anzuwenden, wenn keine der in den Ausnahmen zum Tarif erwähnten Begünstigungen in Anspruch genommen wird.

nach der Tragfähigkeit des Schiffes von .... Preußischen Lasten mit .... Rthlr. ...... Sgr. erlegt worden.

Königliches .... Amt zu ....

.... den ....

Muster D.

Ich, der Schiffsführer .... werde mit meinem Schiffe .... welches nach dem Meßbriefe d. d. .... eine Tragfähigkeit von .... hat, die Schleußen zu .... passiren.

Da das Schiff von .... kommt, nehme ich die im Absatz 2 der Ausnahmen zum Kanalabgaben-Tarif erwähnte Abgabenermäßigung in Anspruch.

.... den ....

....

Nr.

Für die obige Fahrt ist die ermäßigte Kanalabgabe nach der Tragfähigkeit des Schiffes von .... Preußischen Lasten mit .... Rthlr. ...... Sgr. erlegt worden.

Königliches .... Amt zu ....

.... den ....

Muster E.

Ich, der Schiffsführer .... werde mit meinem Schiffe .... welches nach dem .... die Tragfähigkeit von drei Preußischen Lasten nicht übersteigt die Schleusen zu .... passiren und nehme für diese Fahrt die im Absatz 2 der Ausnahmen zum Kanalabgabentarif erwähnte Abgabenermäßigung in Anspruch.

.... den ....

....

Nr.

Für die obige Fahrt ist die ermäßigte Kanalabgabe mit 1½ Sgr. pr. Schleuse zusammen ...... Sgr. erlegt worden.

Königliches .... Amt zu ....

.... den ....

Muster F.

Ich, der Schiffsführer .... werde mit meinem Schiffe .... welches nach dem Meßbrief d. d. .... eine Tragfähigkeit von .... hat, die Rendsburger Kanalschleuse, und zwar lediglich im Verkehr mit den städtischen Lösch- und Ladeplätzen ...... Mal passiren, wofür ich die im Absatz 4 der Ausnahmen zum Kanalabgabentarif erwähnte Abgabenermäßigung in Anspruch nehme.

.... den ....

....

Nr.

Für die obige Fahrt ist die ermäßigte Kanalabgabe mit .... erlegt worden.

Königliches Haupt-Steuer-Amt zu Rendsburg.

.... den ....

(Die Muster B.—F. sind anzuwenden, wenn der Schiffsführer die in den Ausnahmen zum Kanalabgaben-Tarif erwähnten Begünstigungen in Anspruch nimmt.)

Muster G.

Passirzettel Nr.

Der Schiffsführer .... aus .... führend das Schiff ...., welches laut Meßbriefs d. d. .... den .... eine Tragfähigkeit von .... besitzt, hat erklärt, in Folge veränderter Entschließung noch die Schleusen zu .... passiren zu wollen, worüber ihm dieser Passirzettel ertheilt ist.

Der Schiffer machte seine bisherige Fahrt auf Grund (einer Quittung des .... Amts zu .... vom .... Nr. ......) (eines Passirzettels der Schleuse zu .... vom .... Nr. ....)

Muster H.

Register über die durch die Schleuse zu .... gegangenen Schiffe für das ... te Vierteljahr 18..

Datum.	Namen des Schiffes.	Name des Schiffsführers.	Kommend von	Gehend nach	Der Quittung oder des Passirzettels Ausstellungsort.	Datum.	Nr.

Bemerkung: In die letzte Rubrik ist, falls der Schiffsführer eine Quittung über erlegte Kanalabgaben vorzeigt, der Name des Amts, welches die Quittung ausgestellt hat und das Datum und Nr. dieser Quittung einzutragen, sonst aber der Name der Schleuse an welcher der im Besitz des Schiffsführers befindliche, von einem Schleusenwärter ausgestellte Passirzettel ausgestellt ist, nebst Datum und Nr. der Ausstellung.

Reductions-Tabelle

zur Umrechnung verschiedener Schiffs-Ladungs-Einheiten auf Preußische Schiffslasten.

1 Englische Ton in 3 mastigen Schiffen und Briggs ist gleich zu rechnen mit ... 0,62 Preuß. Schiffslast.

1 Englische Ton in Schoonern und kleinen Fahrzeugen ... 0,65 „ „

1 Franz. Tonneau (allgemein). 0,58 „ „

1 Amerikanische Tons	0,47	Preuß. Schiffslast.	
1 Russische Tons	0,52	„	„
1 Spanische Tonnelado	0,52	„	„
1 Italienische Tonne	0,625	„	„
1 Holländische Last	1,25	„	„
1 Norwegische Last in Schiffen und Fahrzeugen über 5 Last	1,50	„	„
1 Norwegische Last in Fahrzeugen unter 5 Last	2,00	„	„
1 Hamburgische Commerzlast (allgemein)	1,73	„	„
1 Mecklenburgische Last	1,82	„	„
1 Schwedische Nyelast	2,13	„	„
1 Schleswig-Holsteinische Commerz-Last	1,30	„	„

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

636. In Gemäßheit des § 94 sub 3 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft für den Kreis Süderdithmarschen **am Montag, den 4. Oktober** und **am Dienstag, den 5. Oktober 1869,** beide Male von 9 Uhr Morgens an, zu Meldorf in Türens Gasthof stattfinden wird.

Am 4. October haben sich alle Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, welche von der Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre die Bestimmung „unbrauchbar" oder „Ersatz-Reserve" — indeß bisher keine Ausmusterungs- oder Ersatz-Reserve-Scheine erhalten haben, — sowie die, welche von einem Truppentheil zur Disposition der Ersatz-Behörden vor beendeter Dienstzeit entlassen sind, ferner die mit einem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst versehenen, jedoch wegen zeitiger oder dauernder Unbrauchbarkeit von den Truppentheilen zurückgewiesenen Leute und endlich (erforderlichenfalls mit ihren Eltern und mehr als 16jährigen Geschwistern) die Reclamanten, die vorläufig zur Ersatz-Reserve designirt sind, oder gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission recurrirt haben.

Dagegen haben am 5. October sich sämmtliche im laufenden Jahre von der Kreis-Ersatz-Commission für „brauchbar" erklärte Mannschaften zu gestellen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kunde aller Betreffenden und der stammrollenführenden Behörden gebracht. Diejenigen, welche trotz dieser Aufforderung bei Aufrufung ihrer Namen im Aushebungslocale fehlen, auch wenn sie keine specielle Gestellungs-Ordres sollten erhalten haben, werden nach Vorschrift des § 176 der Militair-Ersatz-Instruction behandelt werden.

Meldorf, den 18. August 1869.

Der Königliche Landrath.

637. Bei dem weiteren Umsichgreifen der Maul- und Klauenseuche wird die Zutrift von **Rindvieh** und **Schweinen** zu den Viehmärkten **am 1. October in Burg (S.-D.)** und **am 11. Octbr. in Marne** hierdurch zufolge Verfügung der Königl. Regierung zu Schleswig untersagt und solches den Viehbesitzern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jede Zuwiderhandlung mit einer Strafe bis zu 10 ℛ𝓉 à Stück Vieh belegt und der An- und Verkauf von Rindvieh und Schweinen auf den gedachten Märkten polizeilich inhibirt werden wird. Meldorf, den 8. September 1869.

Der Landrath.

Personal-Chronik.

638. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Kirchspielvogt **Hansen** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Pinneberg wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Fleckensvorsteher **Gätjens** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

639. Der seitherige commissarische Kirchspielvogt des Districts Heide, Stadtrath **Madlung** aus Nordhausen, ist unterm 25. August c. zum Kirchspielvogte ernannt und die von ihm bisher commissarisch verwaltete Stelle ihm nunmehr definitiv übertragen worden.

640. Von der Gutsherrschaft des adligen Gutes Steinwehr im Kreise Rendsburg ist mit Genehmigung der Regierung der Gutsverwalter **Lübbe** daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

641. Von dem Besitzer des adeligen Gutes Sehestedt im Kreise Eckernförde ist der Inspector **J. H. Mohr** zu Neu-Holtsee mit Genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute in Vertretung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

642. Die obrigkeitliche Gewalt in dem adligen Gute Staun ist mit dem Besitze desselben auf den Herrn **Ludwig Feddersen** übergegangen.

643. Unter dem 24. v. Mts. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Wahl des derzeitigen Rectors, Professors Dr. **Bechmann** zum Rector der Universität zu Kiel für das Jahr 1870/71 bestätigt.

644. Entlassen auf seinen Antrag: Der Waldwärter **Sannemann** in Trittau, Oberförster gleichen Namens, unter Bewilligung einer Allerhöchsten Gnadenpension.

Ernannt: Der bisherige interimistische Waldwärter, forstversorgungsberechtigte Jäger **August Herrmann George Goehtz** z. Zt. in Kattenberg als Förster für den Schutzbezirk Bullmoor, Oberförsterei Trittau vom 1. Oktober d. J. ab.

645. Entlassen: Der interimistische Waldwärter **Geidi** in Boenebüttel, Oberförsterei Neumünster.

Ernannt: a) Der Forstanwärter **Heinrich Friedrich Laage** zum interimistischen Waldwärter

am vorgenannten Orte Boenebüttel, vom 1. Septbr. cr. ab.

b) Der Forstanwärter **Eugen Ludwig Paul Sommerfeldt** zum interimistischen Waldwärter in Kattenberg, Oberförsterei Cismar, an Stelle des auf die Försterstelle für den Schutzbezirk Bullmoor, Oberförsterei Trittau, versetzten, seitherigen interimistischen Waldwärter **Goehdz**, vom 1. October cr. ab.

646. Durch Rescript vom 30. August d. J. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Kirchenpropsten **Schwartz** in Garding und den Pastor **Clausen** in Brügge zu Mitgliedern der theologischen Examinations-Commission für die nächsten fünf Jahre ernannt.

647. Am 7. d. Mts. ist von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel die unterm 22. v. Mts. stattgehabte Wahl des Pastors adj. **Carl Emil Lorenz Rievert** in Süsel zum Diaconus in Wilster bestätigt worden.

648. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 9. d. Mts. genehmigt worden, daß 1) der Kandidat **Hans Joachim Kröger**, z. Zt. Hauslehrer in Bergstedt, 2) der Kandidat **Ernst Eduard Evers**, z. Zt. in Steinwehr und 3) der Kandidat **Carl Emil Anton Petersen**, z. Zt. Prädikant in Töstrup, sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte, 1) der const. Diaconus **Jacob Christian Bahne Engel** in Tondern und 2) der Kandidat **Adolph Braunmann**, z. Zt. in Westensee der Gemeinde zu Tetenbüll zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

649. Im Bezirke der Ober-Post-Direction in Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: Die Post-Expedienten **Busse** in Ottensen, **Trautmann** in Altona und **Grabowski** in Kiel zu Post-Assistenten. Der frühere Briefträger **Burmeister** in Steinhorst und der Gemeinde-Vorsteher **Nissen** in Deezbüll zu Post-Expediteuren.

Angestellt: Die Post-Expedienten **Becher** in Plön und **Klette** in Kiel. — Die Landbriefträger **Mohr** in Rendsburg und **Hansen** in Flensburg.

Gestorben: Der Briefträger **von Holdt** in Wilster.

Entlassen: Der Post-Expeditions-Gehülfe **Ludwig** in Sonderburg.

Vacanz-Anzeigen.

650. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Elementarclasse an der Norderschule hieselbst vacant. Außer freier Station bei dem Oberlehrer beträgt das Gehalt 96 Thlr. Preuß. oder 240 Mark. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das Patronat einzusenden.

Nordstrand, den 30. August 1869.

Das Patronat.

651. Das Rectorat an der hiesigen mit der Bürgerschule verbundenen Rectorschule, dessen Einkünfte 600 ₰ Preuß. außer freier Wohnung und, so lange diese nicht zu Gebote gestellt werden kann, 120 ₰ Preuß. Wohnungsgeld betragen, ist erledigt. Candidaten der Theologie sowie der Philologie werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Bildung, namentlich auch über ihre Kenntnisse in den neueren Sprachen und über ihr bisheriges Wirken, die Candidaten der Philologie auch über ihre Befähigung zum Ertheilen von Religionsunterricht, bis zum 6. October d. J., an das Schulcollegium portofrei einzusenden.

Eckernförde, 1. September 1869.

Das Schulcollegium.

652. Bewerber um die durch Amtsniederlegung des bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle zu Behmhusen, Kirchspiels Eddelack, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung mit 1½ Scheffel Gartenland und Feurung nach Bedarf, 3 Tonnen 40 Ruthen guten Weidelandes, 5 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Weizen, 3 Tonnen Gerste und 8 Thlr. 12 Sgr. Vergütung für Außendeichs-Weide, ein Baareinkommen von 102 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. verbunden.

Meldorf und Burg, den 7. September 1869.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

653. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Sonderbyer Schule auf Kekenis ist vacant. Emolumente 112 ₰ 15 ß und freie Station beim Küster oder 90 ₰ Kostgeld. Schulsprache dänisch. Der Lehrer hat an der Leitung des Kirchengesangs Theil zu nehmen.

Gesuche, an das Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg gerichtet, sind innerhalb 3 Wochen a dato an den Kirchenpropsten in Sonderburg einzusenden.

Sonderburg, den 8. September 1869.

654. Der Posten eines Nachtwächters im Flecken Bredstedt ist zu besetzen. Gehalt 108 Thlr., außerdem jährlich 5 Thlr. Bekleidungsgeld. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen.

Bredstedt, den 3. September 1869.

Das Fleckens-Collegium.

Namens desselben: J. J. Jessen, p. t. Zwölfoberst.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 34. Schleswig, den 23 September. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

655. Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 14. August 1869, enthält unter:

Nro. 7475. Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 18. August 1869, enthält unter:

Nro. 7476. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nro. 7477. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1225 Thlr. und 6550 Thlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

656. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Würtemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Silbergroschen sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung

Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören. Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

657. Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern **Lindenkampf & Olfers** in Münster und **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1) die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses **Lindenkampf & Olfers** zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 5[illegible],550 Gulden Kapital,

2) das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negociirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital,

3) die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause **M. A. von Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Dokumente binnen 3 Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Schleswig, den 24. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die Inkraftsetzung der in der Verordnung vom 3. März 1860 (chronologische Sammlung für Schleswig Band 1860 Nr. 26) enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fuhrwerks für verschiedene Schleswigsche Nebenlandstraßen.

658. Vom 1. Januar 1870 an werden die in der Verordnung vom 3. März 1860 enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fuhrwerks, jedoch mit einstweiliger Ausnahme der im § 9 daselbst getroffenen Bestimmungen wegen des Landfuhrwerks für nachbenannte Schleswigsche Nebenlandstraßen in Kraft treten und zwar:

1) für die Nebenlandstraße von Arnis nach Buddelhoch,

2) für die Nebenlandstraße von Schleswig über Norderstapel nach Friedrichstadt,

3) für die Flensburg-Eckernförder Nebenlandstraße auf der Strecke von Flensburg nach Mühlenbrück,

4) für die Nebenlandstraße von Flensburg nach Glücksburg,

5) für die Nebenlandstraße von Leck nach Klixbüll,

6) für die Nebenlandstraße von Leck nach Sande,

7) für die Nebenlandstraße von Klixbüllerdeich nach Dagebüll.

Vorstehendes wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. September 1860 (chronol. Samml. Band 1860 Nr. 120) zur Nachricht und Nachachtung für alle Beikommende hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 6. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

659. Es ist genehmigt worden, daß im Flecken Meldorf anstatt der am 8. Januar 1833 concessionirten Märkte mit den in den Monaten April, Mai, October und November stattfindenden Wochenmärkten Viehmärkte verbunden werden.

Schleswig, den 9. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

660. Nachdem nunmehr die kreis- und provinzialständische Verfassung in der hiesigen Provinz ein- und durchgeführt ist, ist es höheren Orts angeordnet worden, daß fortan an Stelle der bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 28. April 1867 für die Veranlagung der Klassensteuer die Vorschriften des § 10 zu a. des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April 1867 eingeführten Gesetzes vom 1. Mai 1851, beziehungsweise des § 3 der Instruktion vom 8. Mai 1851 zur Anwendung gelangen. Indem wir bemerken, daß die entsprechenden Anordnungen für die nächste Veranlagung bereits erlassen sind, bringen wir die gedachte Instruktion hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Veranlagungsbehörden, daß die amtliche Zusammenstellung der Veranlagungs-Grundsätze vom 1. Mai 1867, in welcher Alles was das gedachte Gesetz sowie die Instruktion vom 8. Mai 1851 enthalten, übersichtlich zusammen gefaßt ist, bei den Königlichen Landrathsämtern resp. durch deren Vermittelung zu beziehen ist.

Schleswig, den 27. August 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

661. Nachdem die bisherigen beiden Reviere Quickborn und Ranzau seit dem 1. Juli cr. zu einer Oberförsterei Quickborn vereinigt worden sind, wird vom

1. October cr. ab, die bisher für das frühere Revier Quickborn bestandene besondere Forstkasse zu Pinneberg aufgehoben, und es wird von diesem Zeitpunkte ab, für den ganzen Umfang der jetzigen Oberförsterei Quickborn nur eine Forstkasse zu Ranzau bestehen. Dagegen wird die Steuerkasse zu Pinneberg, wie bisher, alle innerhalb ihres Hebebezirks vorkommenden Forst-Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Forstkasse zu Ranzau erheben resp. leisten und für den Umfang des früheren Reviers Quickborn als Unterreceptur fungiren.

Schleswig, den 4. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

662. Die bisherigen beiden Forst-Reviere Kiel und Bordesholm werden vom 1. Oktober cr. ab zu einer Oberförsterei unter dem Namen Bordesholm vereinigt, und wird von diesem Tage ab die bisher für das Revier Kiel bestandene besondere Forst-Kasse zu Kiel aufgehoben und für den ganzen Umfang der vereinigten Oberförsterei Bordesholm nur eine Forst-Kasse zu Neumünster bestehen.

Dagegen wird die Steuerkasse zu Kiel wie bisher alle innerhalb ihres Hebebezirks vorkommenden Forst-Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Forstkasse zu Neumünster erheben resp. leisten, und für den Umfang des bisherigen Reviers Kiel als Forst-Unterreceptur fungiren.

Schleswig, den 6. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

663. In Folge mehrfacher Anträge ist es höheren Orts genehmigt worden, daß von den zum Zweck der Grundsteuer-Veranlagung angefertigten Gemarkungskarten, Flurbüchern und Mutterrollen Kopien in beglaubigter Form auf Ansuchen verabfolgt werden können, soweit solches ohne Schädigung der pünktlichen Erledigung der Grundsteuervermessungsarbeiten irgend zulässig erscheint.

Mit Bezug hierauf sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) die Anträge auf Ertheilung der in Rede stehenden Kopien dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von öffentlichen Behörden oder von den betheiligten Grundeigenthümern ausgehen.

2) Sie sind entweder bei mir unmittelbar oder bei dem Vorsteher desjenigen Vermessungspersonals anzubringen, in dessen Districte die betreffenden Grundstücke belegen sind. Im letzteren Falle ist mir die erforderliche Anzeige zu erstatten, wonächst ich bestimmen werde, ob, beziehungsweise zu welchem Zeitpunkte dem Antrage zu willfahren ist.

3) Dem Antragsteller wird im Voraus über die durch Anfertigung der Kopien voraussichtlich entstehenden Kosten eine bestimmte Eröffnung gemacht und von demselben eine schriftliche, eventuell protokollarische Erklärung darüber erfordert, daß er sich verpflichte, den von mir festzustellenden Kostenbetrag bei Aushändigung der Kopie an die ihm zu bezeichnende Königliche Kasse einzuzahlen, widrigenfalls er sich der Einziehung im Verwaltungswege unterwerfe.

Den Umständen nach bleibt vorbehalten, bei Anträgen von Privatpersonen schon vor Ausführung der Kopirungsarbeiten die Deponirung des Kostenbetrages bei einer Königlichen Kasse zu verlangen.

4) Von welchem geodätischen Techniker ꝛc., beziehungsweise bei welchem Vermessungspersonale die Anfertigung der Kopien zu erfolgen hat, bleibt meiner Bestimmung vorbehalten.

Die Richtigkeit der Kopien ist durch den betreffenden Personalvorsteher oder durch den Kataster-Inspector zu bescheinigen.

Die Kostenliquidationen werden auf Grund des technischen Gutachtens des Kataster-Inspectors durch mich festgesetzt und durch die betreffende Königliche Kasse an den Liquidanten ausgezahlt.

Ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Antragsteller und dem Liquidanten wegen der Bezahlung der Arbeiten bleibt ausgeschlossen.

5) Die Gebühren für die Anfertigung der Kopien werden nach folgendem Tarif berechnet:

A. Für die Anfertigung der Kartenkopien ganzer Gemarkungen oder größerer Theile derselben kann und zwar mit Einschluß der Entschädigung für das Zeichnenpapier und das Einfassen desselben mit Band, sowie für sonstige Zeichnenmaterialien liquidirt werden:

Laufende No.	Bei einem Maaßstabe der kopirten Karte von	a. für je hundert Hektare (= ca. 1,98½ kleine Tonnen à 240 □R. Hamb.)	b. für je hundert Parzellen.
		Silbergroschen.	Silbergroschen.
1)	1 : 500	bis 270	9
2)	1 : 1000	195	9
3)	1 : 1250	165	9
4)	1 : 1500	135	9
5)	1 : 2000	105	9
6)	1 : 2500	83	9
7)	1 : 3000	68	9
8)	1 : 4000	53	9
9)	1 : 5000	38	9

10) Für das Kopiren von Karten, die in einem Maaßstabe entworfen sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, kann die Entschädigung bis zum Betrage derjenigen Gebühren gewährt werden, welche für den nächstgrößeren der vorstehend bezeichneten Maaßstäbe zu liquidiren sein würden.

11) Bei der Gebührenberechnung ist der ursprüngliche

Maaßstab der kopirten Karte, nicht aber der der gegenwärtigen Ausdehnung der Gemarkungskarte entsprechende Maaßstab entscheidend.

12) Sollten die unter lauf. Nr. 1 bis 7 festgestellten Gebührensätze in ungünstigen Fällen eine genügende Entschädigung nicht gewähren, so kann zu denselben ein Zuschlag von 10, höchstens aber bis 20 Prozent gewährt werden.

13) Bei der Kopirung von Karten, welche umfangreiche Seeen oder andere leicht zu bearbeitende Flächen enthalten, ist nur ein der hierdurch herbeigeführten Arbeitserleichterung entsprechender Theil der Gebühren unter lauf. Nr. 1 bis 9 zu bewilligen.

14) Bei der Liquidirung ist der Inhalt der nach den Sätzen unter lauf. Nr. 1 bis 9 in Ansatz zu bringenden Fläche dergestalt auf volle Zwanziger von Hektaren abzurunden, daß jedesmal 10 Hektare (= ca. 19⁴/₅ kl. Tonne) und mehr für volle 20 Hektare (= ca. 39³/₅ kl. Tonne), dagegen weniger als 10 Hektare gar nicht; als geringstes Maaß bei einer Gemarkung zu liquidirenden Fläche aber 20 Hektare gerechnet werden.

15) Wird gewünscht, daß zu den Kartenkopien auf Kattun oder Leinwand gezogenes Zeichnenpapier verwendet werde, so kann hierfür der Betrag von 5 Sgr. für je 10 Quadratdezimeter besonders liquidirt werden.

Für die etwaige Beschaffung von Kartenbehältern werden die durch Quittung zu belegenden Auslagen ebenfalls besonders vergütet.

16) Wird verlangt, daß die Kartenkopien in anderer zeitraubenderer Weise, als bei den Gemarkungskarten der Fall, kolorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von 1½ Thaler für achtstündige Arbeit zu vergüten.

B. Für die Anfertigung von Abschriften der Flurbücher und Mutterrollen können Gebühren liquidirt werden:

für je 100 Parzellen bis zum Betrage von 10 Silbergroschen,

daneben sind die Kosten für Formulare besonders zu berechnen.

Wird verlangt, daß die Flurbuchs- und Mutterrollen-Abschriften eingebunden werden, so sind die hierdurch entstehenden Einbandkosten auf Grund der hierüber beizubringenden Quittung ebenfalls besonders zu vergüten.

Schleswig, den 1. September 1869.

Der Kommissar des Finanz-Ministers.
Regierungs-Rath Pfahl.

Personal-Chronik.

664. Von der Gutsherrschaft des adligen Gutes Gaarz ist mit Genehmigung der Regierung der Pächter **Otto Capsius** daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Gutsverwalters **Christian Capsius** beauftragt worden.

665. Dem Kandidaten der Feldmeßkunst **Friedrich Heinrich Adolph Wegener** aus Alt-Rahlstedt ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt und ist derselbe vereidigt worden.

666. Dem Kandidaten der Feldmeßkunst **Alexis Kopp** aus Schleswig ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt worden.

667. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß anstatt des für das Pastorat zu Großenbrode, Propstei Oldenburg, als Suppleant präsentirten Pastors adj. **Nievert** in Süsel, welcher inzwischen anderweitig befördert worden ist, der Pastor adj. **H. H. David** in Bordesholm präsentirt werde.

Vacanz-Anzeigen.

668. Das Rectorat an der hiesigen mit der Bürgerschule verbundenen Rectorschule, dessen Einkünfte 600 ℛ Preuß. außer freier Wohnung und, so lange diese nicht zu Gebote gestellt werden kann, 120 ℛ Preuß. Wohnungsgeld betragen, ist erledigt. Candidaten der Theologie sowie der Philologie werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Bildung, namentlich auch über ihre Kenntnisse in den neueren Sprachen und über ihr bisheriges Wirken, die Candidaten der Philologie auch über ihre Befähigung zum Ertheilen von Religionsunterricht, bis zum 6. October d. J., an das Schulcollegium portofrei einzusenden.

Eckernförde, 1. September 1869.

Das Schulcollegium.

Hierzu eine Beilage, betreffend „Instruktion über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer vom 8. Mai 1851", sowie eine Beilage, betreffend „Anweisung vom 4. September 1869 zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869" und ein „Oeffentlicher Anzeiger".

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Petersen.

Beilage zu № 34 des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Instruktion über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer vom 8. Mai 1851.

§ 1. Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten Oktober und November des nächst vorhergehenden Jahres.

§ 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuerlisten und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Altersklassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus andern Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen rc.), werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volkstabellen rc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien rc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern rc. sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§ 3. Sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäftes sind von der Gemeindevertretung die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welche unter Leitung des Gemeindevorstandes nach § 10 zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die § 9 a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden	bis	zu	3,000 Einw.	werden	3	Mitglieder,
„	„	„	„ 6,000	„	„	6	„
„	„	„	„ 10,000	„	„	9	„
„	„		„ über 10,000	„	„	12	„

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

§ 4. Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungskommission (§ 10 a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10 bis incl. 15 der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1) Zu den steuerfreien Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, sowie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazarethaufseher u. a. m.

2) Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13 der Klassensteuerrolle (A) zu verzeichnen. In den Spalten 11 und 15 sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militairpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassenpflichtigen gegenüber gewonnen werde.

3) Nach § 6 e. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der § 2 e. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeindekassen leben.

4) Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen; — Gewerbtreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten rc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monates ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§ 5. Bei der Einschätzung sind die in den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht, auf welche Folgendes bemerkt wird:

1) Die gegen das Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihenfolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden

Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.

2) Durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. ist mit der zu 3 gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitigt, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falles dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.

3) Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2. hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11ten Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit 2½ Sgr monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr monatlich nach der jetzigen 2. Stufe der ersten Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a.) mit 1¼ Sgr monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammtverhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr monatlich veranlagt werden.

4) Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a. der 1. Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5) Die Vermehrung der Steuerstufe (§ 9 des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

Nr. 5 der II. Hauptklasse mit		12 Sgr	6 Sgr
„ 8. „ „ „	„		25 „	— „
„ 10 „ I. „	„	1 Thlr	10 „	— „
„ 11 „ „ „	„	1 „	20 „	— „

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungsbehörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitigt werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammtverhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6) Im § 7 des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2, 3 und 4 hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung statt. Es sind zur 1. Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, sowie die in gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur 2. Stufe mit 5 Sgr monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr 6 Pf (in der 3. Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen alle sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern ꝛc. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse, — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten werden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaßliches Einkommen von 4 bis 500 Thlr mindestens den Steuersatz von 10 Thlr jährlich in der 8. Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7) Für die jetzige III. Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Thlr beträgt, mindestens 30 Thlr klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Thlr oder weniger bezieht, höchstens 24 Thlr Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungsbehörden haben in dieser III. Klasse vor allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr beziehen, und solche in die Spalten 8 und 9

der Klassensteuerrolle (A.) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 ℳ besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaßlich über 1000 ℳ Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, sowie, daß sich höchst wahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 ℳ und selbst unter den mit niedrigeren Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen, und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaßlichen Einkommen von

1000	bis	900 ℳ	zur 12.	Stufe mit jährlich	24 ℳ
900	„	800 „	„ 11.	„ „ „	20 „
800	„	650 „	„ 10.	„ „ „	16 ℳ
650	„	500 „	„ 9.	„ „ „	12 „

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuerrolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staats-Einwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§ 6. Die Einschätzungskommission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32 der Rolle (A.) zu begründen. — Einer ganz speciellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirksregierung, welche die Steuerbeträge nach § 10 a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungsgrundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunalabgaben, ferner der muthmaßliche Betrag des Kapitalvermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§ 7. Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuerrolle von dem Gemeindevorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungskommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuerrolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeindevorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§ 8. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuerrolle, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeindevorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, sowie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle

beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuerrollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuerrollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuerrollen, Zu- und Abgangslisten und einer nach dem anliegenden Muster B. in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreisnachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirksregierung zu überreichen. In dem Berichte ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monates Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monates November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirksregierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§ 9. Der Bezirksregierung und insbesondere dem Steuerdepartementsrath liegt es ob, die Klassensteuerrollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuerrollen, der Zu-, Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grundsteuerkataster, Gewerbesteuerrollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungsangaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibfehler sind durch die Bezirksregierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuerermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuererhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungskommission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungsbehörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Fall besonders beschleunigt werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuerrollen werden von der Bezirksregierung mit dem Feststellungsvermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)“ versehen und die so festgestellten Steuerrollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der festgestellten Kreisnachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungsrollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungsbezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreisnachweisungen zusammengestellte Hauptnachweisung des Solleinkommens der Klassensteuer des Regierungsbezirks, nebst den Kreisnachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Bericht in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. Dezember des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanzministerium einzusenden.

§ 10. Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirksregierung festgestellten Steuerrollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreisnachweisung die Duplikate der Steuerrollen, sowie das Konzeptexemplar der Kreisnachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuerrollen den Gemeindevorständen, die festgestellte Kreisnachweisung (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuerkasse (Kreiskasse, Steuererhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§ 11. Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuerrolle macht der Gemeindevorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeindevorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuerrolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§ 12. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerrolle beginnt die Steuererhebung nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 des Gesetzes. In Betreff der Erhebung, sowie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekursgesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

Berlin, den 8. Mai 1851.

B. III. 78,192. Der Finanzminister von Rabe.

A.

Rechnungsjahr 185

Klassensteuerrolle

der Gemeinde...............
im Kreise...................
im Regierungsbezirke.........

Daß in dieser Steuerrolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)
Der Ortsvorstand.
(Unterschrift.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.)
Die Klassensteuereinschätzungskommission.
(Unterschriften.)

Laufende Nr.	Haus-Nr.	Laufende Nr. der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen	Stand oder Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzeln steuernden Personen: über 16 Jahr.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzeln steuernden Personen: unter 16 Jahr.	Davon unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer: über 16 Jahr.	Davon unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer: unter 16 Jahr.	Steuerfrei sind: Militairpersonen, nach § 6 b. g. h. des Gesetzes v. 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung: über 16 Jahr.	Steuerfrei sind: Militairpersonen … unter 16 Jahr.	Steuerfrei sind: über 60jährige Personen nach § 6 d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung: 60 Jahr.	Steuerfrei sind: über 60jährige Personen … unter 16 Jahr.	Steuerfrei sind: Arme, nach § 6 c. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung: über 16 Jahr.	Steuerfrei sind: Arme … unter 16 Jahr.	Nach Abzug der Personen, Spalte 8 bis incl. 15, bleiben: über 16 Jahr.	Nach Abzug der Personen, Spalte 8 bis incl. 15, bleiben: unter 16 Jahr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Zur Klassensteuer sind veranlagt: in der I. Hauptkl. 1. Stufe. Unter-Stufe a. zu 1 Sgr. 3 Pf.	in der I. Hauptkl. 1. Stufe. Unter-Stufe b. zu 2 Sgr. 6 Pf.	in der I. Hauptkl. 2. Stufe zu 5 Sgr.	in der I. Hauptkl. 3. Stufe zu 7 Sgr. 6 Pf.	in der II. Hauptkl. 4. Stufe zu 10 Sgr.	in der II. Hauptkl. 5. Stufe zu 12 Sgr. 6 Pf.	in der II. Hauptkl. 6. Stufe zu 15 Sgr.	in der II. Hauptkl. 7. Stufe zu 20 Sgr.	in der II. Hauptkl. 8. Stufe zu 25 Sgr.	in d. III. Hptkl. 9. Stufe zu 1 Thlr.	in d. III. Hptkl. 10. Stufe zu 1 Thlr. 10 Sgr.	in d. III. Hptkl. 11. Stufe zu 1 Thlr. 20 Sgr.	in d. III. Hptkl. 12. Stufe zu 2 Thlr.	Monatl. Steuer Betrag. ℛ Sgr ₰	Bemerkung.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

Vorstehende Klassensteuerrolle wird zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben .... hierdurch festgestellt.

..................., den ten 18

Königliche Regierung ꝛc.

B.

Nachweisung [1]

der in dem Kreise......................

aufkommenden Klassensteuer

für das Jahr 185.....

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl nach der letzten Bevölkerungsaufnahme.	Die Gemeindeklassensteuerrolle weiset nach Personen: über 16 Jahr.	Die Gemeindeklassensteuerrolle weiset nach Personen: unter 16 Jahr.	Davon unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer: über 16 Jahr.	Davon unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer: unter 16 Jahr.	Davon sind steuerfrei: Militairpersonen, nach § 6 b. a. b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung: über 16 Jahr.	Davon sind steuerfrei: Militairpersonen …: unter 16 Jahr.	Davon sind steuerfrei: über 60jährige Personen, nach § 6 d. ebendaselbst mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung: 60 Jahr.	Davon sind steuerfrei: über 60jährige Personen …: unter 16 Jahr.	Davon sind steuerfrei: Arme, nach § 6 e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung: über 16 Jahr.	Davon sind steuerfrei: Arme …: unter 16 Jahr.	Nach Abzug der Personen Spalte 6 bis incl. 13, bleiben: über 16 Jahr.	Nach Abzug der Personen Spalte 6 bis incl. 13, bleiben: unter 16 Jahr.	Dieselben steuern: in der I. Hauptklasse. 1. Stufe. Unterstufe a. zu 1 Sgr. 3 Pf.	in der I. Hauptklasse. 1. Stufe. Unterstufe b. zu 2 Sgr. 6 Pf.	2. Stufe zu 5 Sgr.	3. Stufe zu 7 Sgr. 6 Pf.	in der II. Hauptklasse. 4. Stufe zu 10 Sgr.	5. Stufe zu 12 Sgr. 6 Pf.	6. Stufe zu 15 Sgr.	7. Stufe zu 20 Sgr.	8. Stufe zu 25 Sgr.	in der III. Hauptklasse. 9. Stufe zu 1 Thlr.	10. Stufe zu 1 Thlr. 10 Sgr.	11. Stufe zu 1 Thlr. 20 Sgr.	12. Stufe zu 2 Thlr.	Monatlicher Steuerbetrag. Rthl. Sgr. Pf.	Jährlicher Steuerbetrag. Rthl. Sgr. Pf.	Daneben gehen ab 4 Prozent Hebungskosten. Rthl. Sgr. Pf.	Bleibt Steuerbetrag für die Staatskasse. Rthl. Sgr. Pf.	Bemerkungen. Rthl. Sgr. Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33

[1]) Finanzministerialerlaß vom 23. Dezember 1856 III. 28,301.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 34 des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Anweisung vom 4. September 1869 zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach § 156 der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1) Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat § 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Orts, wo er das Gewerbe *betreibt*, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach § 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des *Wohnortes* des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2) Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30,

31, 34), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§ 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§ 37), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3) Wo die im § 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§ 24) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4) Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Cirkular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Min.-Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach § 24 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5) Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6) Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche

Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7) Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§ 31) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8) Andere als die in §§ 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im § 34 es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9) Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach § 36 auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des § 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10) In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im § 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Kabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§ 3 und 4 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind, diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§ 45 und 46 der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach § 14 der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1 erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im § 148 Nr. 3 mit Strafe bedroht.

Nach § 10 des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen rc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; die

betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach § 43 der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maaßgabe des § 57 versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des § 43 zuwider handelt, unterliegt nach § 148 Nr. 5 der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach § 143 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§ 54 des Preßgesetzes).

11) Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach § 32 zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12) Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§ 3). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§ 33 Nr. 2).

2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§ 45).

3) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143 widerrufen werden (§ 40).

4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbtreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§ 46).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im § 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan

2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.

3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.

4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung:

ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?

tritt die besondere Feststellung darüber:

ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§ 33 zu 1).

5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§ 33 zu 2); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.

6) Nach dem Schlußsatz des § 33 können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:

bei der Gastwirthschaft,
beim Bier- und Weinschank,
bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13) Personen, welche eines der im § 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbe-

treibende wegen eines der im § 35 genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2 dieser Anweisung zu verfahren.

Nach § 35 ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes werden auf Grund des § 38 bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14) Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im § 37 bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch § 49 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach § 76 des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15) Nach § 59 wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Productionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch § 42 ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16) Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirks-Regierung, in Hannover von der Finanz-Direction auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17) Durch § 44 ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbeordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach § 44 zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann aus-

zuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des § 44 der Gewerbe-Ordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach § 44 berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach § 44 des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach § 58 des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach § 44 der Gewerbeordnung, sondern eine Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des § 44 der Gewerbeordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des § 44 ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18) Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach § 44 der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25 der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.

2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen,

aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.

3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.

4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.

5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des § 44 der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des § 44 der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des § 5 des Regulativs vom 28. April 1824 (G. S. S. 125) und der Allh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G. S. S. 49) sein Bewenden.

19) Die im § 65 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im § 66 vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach § 70 den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20) Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21) Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenigen Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange

noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch § 92 gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§ 92). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§ 99). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch § 94 erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22) Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 158, angeordnet war.

Die Exekutivmaßregeln, welche nach § 117 des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23) Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§ 128—134, § 154) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach § 131 des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24) Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch § 141 der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25) Unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörden" sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: „untere Verwaltungsbehörden" die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als „Gemeindebehörden" im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26) In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den

Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§ 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§ 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§ 27) oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§ 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§ 147), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§ 16, 24, 25), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§ 51), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§ 30, 32, 33, 43) oder nach den Landesgesetzen (§ 34) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§ 30, 32, 33, 34), oder die persönlichen Eigenschaften (§ 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 37), —

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27) Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 und 25).

1. Antrag des Unternehmers.

28) Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath,

wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte),

wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde

anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude,

sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30) Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden;

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31) Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32) Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33) Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34) Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35) Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36) Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37) Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des

Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40) Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41) Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42) Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben

nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43) In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44) Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45) Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46) Das eine Exemplar der Recursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47) Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48) Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§ 24, 25).

49) Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

50) In der Beschreibung sind die Dimensionen

des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51) Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41 ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45 und 47 anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48 gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51).

52) Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53) Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54) Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45 ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§ 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§ 15, 35).

55) Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56) Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57) Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache an-

getragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§ 32), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58) Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59) Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§ 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36).

60) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61) Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62) Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63) Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64) Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Ver-

handlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65) Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66) Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 35. Schleswig, den 28. September. **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Betreffend die 32. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

669. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab, täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zinscoupons Serie VI. Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2. 1859", welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. J. stattgehabten der Staatsanleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 10. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Litt. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Capitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgeloosten Schuldverschreibungen auf den Bureaux unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuerempfänger, Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein zur Einsicht für das Publikum ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. Mai 1851 die nicht rechtzeitig erhobenen Capitalbeträge der in Rede stehenden Staatsschuldverschreibungen nicht weiter verzinst werden.

Schleswig, den 25. September 1869.

Königliche Regierung.

670. Bei der heute öffentlich bewirkten 15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgeloost werden. Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

671. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-

tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

672. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 6. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 5. Oktober in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. Oktober in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern.

673. Zur Vermeidung etwaiger Zweifel setzen wir die Königliche Regierung davon in Kenntniß, daß auch in den diesseitigen Ressorts der in dem Erlasse des Herrn Justiz-Ministers vom 24. Mai d. J. (Staatsanzeiger Seite 2189) ausgesprochene Grundsatz Anwendung findet, nach welchem die bei Dienstreisen von einer Eisenbahn auf die andere übergehenden Beamten auch dann zur Erhebung des im § 1 Nr. 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung, S. 151) festgesetzten Pauschquantums für Nebenkosten beim Ab- und Zugehen berechtigt sind, wenn sie zwar nicht nöthig haben, sich bei dem Uebergange nach einem anderen Bahnhofe zu begeben, aber sich auch nicht eines durchgehenden, für beide Bahnen gültigen, zur kostenfreien Gepäckbeförderung von der einen Bahn auf die andere berechtigenden Billets bedienen können.

Berlin, den 25. August 1869.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit veröffentlicht. Schleswig, den 6. September 1869.

Königliche Regierung.

674. In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. d. M. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im § 8 c der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. M. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a und b des § 8 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist. Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister.

675. Nachstehender Ministerial-Erlaß an das Königliche Provinzial-Schulcollegium vom 22. Juni cr.:

In Verfolg meines Erlasses vom 14. April cr. — Nr. 35,814, 2851, 4541 — eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hinsichtlich der von Ihm in dem Bericht vom 3. Februar d. J. — Nr. 5,69. Pr. S. C. — angeregten Kompetenzfrage, daß die Genehmigung zur Einführung neuer Lehrmittel in die Schulen der dortigen Provinz auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1867 und des § 7 Nr. 4 der Dienst-Instruktion für die Konsistorien vom 23. October 1817, welche nach B. 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December 1825 — G. S. 1826 S. 5 — auch für die Provinzial-Schul-Collegien maßgebend ist, unzweifelhaft zur

Kompetenz des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums gehört. Die dortigen ältern Gesetze sind, soweit sie entgegenstehen, für aufgehoben zu erachten.

Hiernach ist fernerhin zu verfahren und stelle ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium anheim, diejenigen, welchen bisher eine Befugniß in dieser Sache zustand, von der eingetretenen Kompetenz-Aenderung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Kiel.

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 26. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

676. Es werden in Nord-Schleswig Seitens der dänischen Agitationspartei Unterschriften für eine Adresse gesammelt, welche die politische Lage Nord-Schleswigs betrifft und an Seine Majestät den König gerichtet ist. Wir haben bisher keine Veranlassung gehabt, diesem Beginnen entgegenzutreten. Gegenwärtig sind indeß aus verschiedenen Orten Nord-Schleswigs Beschwerden zu unserer Kenntniß gebracht, in welchen darüber geklagt wird und nachgewiesen ist, daß man versucht hat, bei dem Sammeln von Unterschriften (zu welchem Zweck die Adresse oft von Haus zu Haus herumgetragen wird), Diejenigen, welche die Unterschrift verweigern, durch Androhung der Veröffentlichung ihrer Namen, durch Bezeichnung der Verweigerer als Landesverräther u. dergl. einzuschüchtern und zur Unterzeichnung zu zwingen.

Gegen derartige Bedrohungen, Einschüchterungen und Belästigungen nehmen die Einwohner mit Recht den Schutz der Regierung in Anspruch. Wir haben uns daher veranlaßt gesehen die nachfolgende Polizeiverordnung für die Kreise Sonderburg, Hadersleben, Apenrade, Flensburg und Tondern zu erlassen:

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 bestimmen wir was folgt:

§ 1. In den Kreisen Sonderburg, Apenrade, Hadersleben, Flensburg und Tondern wird das Sammeln von Unterschriften für Schriftstücke, hinsichts deren Diejenigen, welche sich weigern zu unterzeichnen, directen oder indirecten Drohungen ausgesetzt sind, verboten.

Ebenso wird verboten der unberufene Eintritt in bewohnte Räume zu dem Zweck, Unterschriften für derartige Schriftstücke zu sammeln.

§ 2. Das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des § 1 wird für jeden einzelnen Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe von 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Schleswig, 25. September 1869. Kgl. Regierung.

677. Höherer Anordnung zufolge ist vom 1. Oktober d. J. ab für sämmtliche zahlungspflichtige Bekanntmachungen, welche sowohl in deutscher als auch in dänischer Sprache durch das Amtsblatt oder den mit diesem verbundenen öffentlichen Anzeiger veröffentlicht werden, gleichviel ob sie von Privatpersonen selbst ausgehen oder im Interesse solcher Personen von den Behörden zur Aufnahme eingesandt werden, sowohl für den deutschen als auch für den dänischen Text an Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile zwei Silbergroschen, also zusammen vier Silbergroschen für die gespaltene Zeile, zu erheben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen, ersuchen wir, bei Einsendung jedes Inserats anzugeben, ob die Insertion in beiden Sprachen abgedruckt werden soll.

Wenn auf den bei der Redaction des Amtsblatts eingehenden Manuscripten resp. auf den Anschreiben, mit welchen dieselben übersandt werden, nicht angegeben ist, daß die Insertion in der deutschen oder in der dänischen Sprache oder in diesen beiden Sprachen erfolgen soll, so wird die Veröffentlichung nur in einer Sprache und zwar in derjenigen statthaben, in welcher das betreffende Manuscript geschrieben ist.

Schleswig, 17. September 1869. Kgl. Regierung.

678. Im Anschluß an die Verordnung vom 8. Februar 1854, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig, sowie an die Bekanntmachung vom 22. December 1866, betreffend die Civilstandsregister für die jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Holstein, wird hierdurch von uns bestimmt, daß die Orts-Polizeibehörden, welchen hiernach die Führung der Protokolle über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle mosaischer Glaubensgenossen in denjenigen Ortschaften obliegt, in denen sich keine Synagogen befinden, am Schlusse eines jeden Kalenderjahres außer den sonst von ihnen zu beschaffenden Anzeigen dem beikommenden Landrathsamt eine Nachricht über die Zahl der in ihrem Polizeidistrict vorgekommenen, vorgedachten Geburten, Trauungen und Sterbefälle mitzutheilen haben.

Diese Nachrichten sind sodann von den Königlichen Landrathsämtern für jeden Kreis gesammelt baldthunlichst, spätestens aber vor Ausgang des Januar-Monats an uns einzureichen, damit wegen Aufstellung der statistischen Tabellen hierüber das Erforderliche rechtzeitig von hier aus veranlaßt werden kann.

Schleswig, den 2. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

679. Die eingereichten Uebersichten über die im Jahre 1868 vacant gewordenen, bestimmungsmäßig für Militair-Anwärter reservirten Dienststellen haben ergeben, daß die Vorschriften des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen vom 16./20. Juni 1867 (Verordnungsblatt pro 1867 Nr. 581 Seite 1601 ff.) bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, namentlich in der städtischen Kommunal-Verwaltung,

nicht überall genaue Beobachtung gefunden haben.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die sämmtlichen Stadt-Magistrate unseres Bezirks auf die gedachten Vorschriften hinzuweisen und ihnen die genaue Befolgung derselben anzuempfehlen.

Schleswig, den 8. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

680. Zufolge desfälliger, von dem Herrn Minister des Innern auf Grund der §§ 4 al. 2 und 41 der Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Districtsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein vom 22. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1587) getroffenen Bestimmung werden fortan die landräthlichen Functionen auf der Insel Fehmarn von dem Landrath des Kreises Oldenburg nur in Ansehung derjenigen Angelegenheiten geübt werden, welche die Militair- und Steuer-Verfassung, die Kreiscommunal-Verwaltung, sowie die Wahlen zu Kreis- und Provinzial-Landtagen, zum Hause der Abgeordneten und zum Reichstage betreffen, und ist die fortlaufende selbstständige Erledigung aller übrigen landräthlichen Geschäfte für die Insel Fehmarn bis auf Weiteres dem dortigen Kirchspielvogt übertragen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 9. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend den Verkauf von Loosen zu einer in Verbindung mit dem Zuchtmarkt zu Neubrandenburg zu veranstaltenden Ausspielung.

681. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. M. dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Comitó den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen 2c. innerhalb des preußischen Staates zu gestatten geruht.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und werden gleichzeitig die betreffenden Behörden angewiesen, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 1 ₰ pro Stück festgesetzt ist, im hiesigen Regierungsbezirk kein Hinderniß entgegenzustellen.

Schleswig, den 11. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

682. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. Mts., unter Abänderung des Artikels 13 des Regulativs vom 16. Januar d. J., betreffend die Vereinigung des Fleckens Brunswyck mit der Stadt Kiel, (Amtsblatt pro 1869 pag. 110) genehmigt, daß der gedachte Flecken Brunswyck am 1. October d. J. aus dem Bezirke der allgemeinen Brandassecuranzkasse für die Landdistricte ausscheide und in den Bezirk der allgemeinen Brandkasse der Städte in hiesiger Provinz übertrete.

Schleswig, den 13. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

683. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) sowie im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt S. 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Sonderburg von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal in dem „Kreisblatt für den Kreis Sonderburg" behufs gültiger Publikation derselben abzudrucken sind.

Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 21. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

684. Unter Hinweisung auf die von uns erlassene, als Beilage zum Stück Nr. 24 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte vorläufige Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom 1. December v. J. bringen wir nachstehend die Fortschreibungsbezirke, sowie die Namen und Wohnorte der mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten 2c. zur Kenntniß:

Laufende Nr.	Kreis.	Fortschreibungsbezirk. (Bezirk der Steuer-Kasse.)	Namen der mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten 2c.	Wohnort der mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten 2c.
1.	Apenrade	Apenrade	Hardesvogt **Jensen**	Apenrade.
2.	"	Gravenstein	" **v. Levetzow**	Gravenstein.
3.	Dithmarschen (Norder-)	Heide	Kassengehülfe, Feldmesser **Töpfer**	Heide.
4.	"	Wesselburen	Kirchspielschreiber **v. Senden**	Wesselburen.
5.	Dithmarschen (Süder-)	Meldorf	Kirchspielvogt **Westedt**	Meldorf.
6.	"	Marne	" **Plambeck**	Marne.
7.	Eckernförde	Eckernförde I. u. II. Rendsburg II.	Hardesvogt **Petersen**	Eckernförde.
8.	Eiderstedt	Garding	Deputirter, Bürger **J. E. Boß**	Garding.
9.	"	Tönning	Comptorist **Chr. Friedr. Paulsen**	Tönning.

Laufende Nr.	Kreis.	Fortschreibungsbezirk. (Bezirk der Steuerkasse.)	Namen. Der mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten 2c.	Wohnort.
10.	Flensburg	Flensburg I. u. II. Glücksburg Cappeln II.	Kreissecretair **Hildt**	Flensburg.
11.	Hadersleben	Hadersleben II.	Hardesvogt **v. Krogh**	Hadersleben.
12.	"	Hadersleben I. u. III.	Hardesvogt **Erichsen**	"
13.	"	Rödding	" **v. Rosen**	Rödding.
14.	"	Arrild	" **Vogt**	Toftlund.
15.	Husum	Husum	Bürgermeister **Spethmann**	Husum.
16.	"	Bredstedt	Hardesvogt **Bleicken**	Bredstedt.
17.	"	Pellworm	" **Francke**	Pellworm.
18.	"	Nordstrand	Zolleinnehmer **Ehlers**	Nordstrand.
19.	Kiel	Kiel	Städtischer Bureauarbeiter **Wilhelm Schlüter**	Kiel.
20.	"	Neumünster	Fleckenskassirer **Köster**	Neumünster.
21.	Oldenburg	Oldenburg	Bürgermeister **Wettstein**	Heiligenhafen.
22.	"	Neustadt	Kirchspielvogt **Brandt**	Cismar.
23.	"	Burg a. F.	" **Wiechers**	Burg a F.
24.	Pinneberg	Pinneberg	" **Hansen**	Pinneberg.
25.	"	Elmshorn	" **Bornhöft**	Elmshorn.
26.	"	Blankenese	" **Mangels**	Blankenese.
27.	Plön	Plön Preetz Lütjenburg	Kreissecretair **Schrottki**	Plön.
28.	Rendsburg	Rendsburg I.	Kirchspielvogt, Polizeimeister **Tetens**	Rendsburg.
29.	"	Hohenwestedt	Kirchspielvogt **Vielenberg**	Nortorf.
30.	Schleswig	Süderstapel	Bürgermeister **Hansen**	Friedrichstadt.
31.	"	Schleswig I.	Hardesvogt **Kühl**	Schleswig.
32.	"	" II.	" **Schnitt**	"
33.	"	Cappeln I.	" **Rathlev**	Cappeln.
34.	Segeberg	Segeberg Bramstedt	Kirchspielvogt **v. Linstow**	Segeberg.
35.	Sonderburg	Norburg	Hardesvogt **v. Hedemann**	Norburg.
36.	"	Augustenburg	" **Petersen**	Augustenburg.
37.	"	Broacker	" **Hansen**	Broacker.
38.	Steinburg	Glückstadt	Bürgermeister **Graba**	Glückstadt.
39.	"	Wilster.	Kirchspielvogt **Gerling**	Wilster.
40.	"	Itzehoe.	Kreissecretair **Bartelt**	Itzehoe.
41.	"	Kellinghusen	Kirchspielvogt **Schmidt**	Kellinghusen.
42.	Stormarn	Reinfeld	Bürgermeister **Davids**	Oldesloe.
43.	"	Wandsbeck (exkl. des Fleckens Wandsbeck)	Kirchspielvogt **Wittmak**	Wandsbeck.
44.	"	Trittau	" **Naeve**	Trittau.
45.	"	Ahrensburg	Amtsverwalter **Teves**	Ahrensburg.
46.	Tondern	Lügumkloster	Hardesvogt **Dirks**	Tondern.
47.	"	Tondern	Hardesvogt, Bürgermeister **Streckenbach**	"
48.	"	Leck	Hardesvogt **Hansen**	Leck.
49.	"	Niebüll	" **Detleffen**	Tondern.
50.	"	Föhr	Landvogt, Amtsrichter **Forchhammer**	Föhr.
51.	"	Sylt	Amtsrichter **v. Binzer**	Sylt.

Die Gebäudeeigenthümer werden aufgefordert, zur Vermeidung der im § 17 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung pro 1861 Seite 317 und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein pro 1867,

Stück 58, Seite 333) näher angegebenen Nachtheile bezw. Strafen die im § 1 der ebenbezeichneten Anweisung vom 1. December v. J. bezeichneten Veränderungen denjenigen Fortschreibungsbeamten entweder mündlich oder schriftlich unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen anzumelden, in dessen Bezirke das betreffende Gebäude belegen ist.

An welchen Tagen der Woche die mündliche Anmeldung erfolgen kann, wird in nächster Zeit von den betreffenden Landrathsämtern für jeden Fortschreibungsbezirk durch die zur Aufnahme der amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter veröffentlicht werden.

Schließlich bringen wir nachstehend noch einen Auszug aus der für die Fortschreibungsbeamten in den sechs östlichen Provinzen unterm 17. Januar 1865 erlassenen Geschäftsanweisung zur öffentlichen Kunde mit dem Beifügen, daß die diesfälligen Bestimmungen auch für die hiesige Provinz maaßgebend sind:

§ 16. Den Gebäudeeigenthümern hat der Fortschreibungsbeamte auf Verlangen die bei ihm beruhenden Gebäudesteuerrollen zur Einsicht der ihr Eigenthum betreffenden Stellen vorzulegen, überhaupt ihnen jede thunliche Auskunft und zwar unentgeltlich zu ertheilen.

§ 17. Auf Ansuchen hat der Fortschreibungsbeamte aus den bei ihm beruhenden Gebäudesteuerrollen und den Veränderungs-Nachweisungen Auszüge auszufertigen.

Derartige Auszüge dürfen jedoch nur den betheiligten Gebäudeeigenthümern und öffentlichen Behörden, im Uebrigen aber nur solchen Personen ertheilt werden, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde, worin sie zur Beibringung eines solchen Auszugs aufgefordert sind, ausweisen, oder für welche die Erlaubniß dazu von dem Landrath besonders ertheilt worden ist.

Der Landrath hat diese Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn ein Interesse für den Nachsuchenden bescheinigt und nach Umständen Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

§ 18. Die Auszüge aus den Gebäudesteuerrollen müssen nach dem beiliegenden Muster gefertigt werden.

§ 19. Alle Auszüge (§ 17) sind in beglaubigter Form auszustellen.

Der Fortschreibungsbeamte ist für die Richtigkeit derselben und für deren Uebereinstimmung mit den betreffenden Büchern verantwortlich.

Jede Unrichtigkeit in den ertheilten Auszügen ist, sofern sie nicht etwa in den Büchern selbst enthalten, und, daß dies der Fall, nachzuweisen ist, von der Regierung mit Ordnungsstrafe zu ahnden.

§ 20. Für die Anfertigung der Auszüge (§§ 17 bis 19), welche von den betheiligten Gebäudeeigenthümern oder im Interesse derselben von einer öffentlichen Behörde verlangt werden, ist der Fortschreibungsbeamte Gebühren zu erheben befugt, welche mit Einschluß der Kosten der Formulare, betragen:

für die Anfertigung eines Auszugs aus der Gebäudesteuerrolle, beziehungsweise der Veränderungsnachweisung, wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält: fünf Silbergroschen, für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch drei Pfennige.

Auszüge, welche lediglich im Interesse der Gebäudesteuerverwaltung erforderlich, oder lediglich zu einem dienstlichen Zweck der Staatsverwaltung bestimmt sind, hat, sofern dabei das Interesse eines Privaten oder einer Corporation nicht obwaltet, der Fortschreibungsbeamte unentgeltlich zu liefern.

Schleswig, den 21. September 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk Schleswig Holstein.
Kreis ....

Auszug

aus der Gebäudesteuerrolle des
.... Bezirks ....
enthaltend
die Gebäude des ....
....
zu
....

Ausgefertigt auf Ansuchen des ....
zum Zweck ....
....
Gebührenbetrag ....

Bezeichnung der Gebäude.

Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Oertliche oder ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudefläche und Hausgärten nach der Grundsteuermutterrolle.				Littera.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer	
		Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.	Flächen-Inhalt.					zu 4 %	zu 2 %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Bemerkung: In Spalte 4 und 5 ist der Name der betreffenden Gemarkung unter der Linie aufzuführen.

685. Nachdem die adligen Güter Deutsch-Nienhof und Pohlsee durch Testament des Geheimenraths **Christian Friedrich von Hecopen** vom 25. März 1776, Theile eines Familien-Fideikommisses geworden, durch Allerhöchstes Rescript vom 23. September 1803 aber die fideikommissarische Eigenschaft dieser Güter aufgehoben und ein Geldfideikommiß an die Stelle gesetzt, diese Abänderung auch unterm 30. December 1803 von dem damaligen Holsteinischen Obergericht öffentlich bekannt gemacht war, wurde durch Allerhöchstes Rescript vom 24. März 1835 auf desfälliges Ansuchen unter Aufhebung des gedachten Geldfideikommisses das ursprüngliche Gutsfideikommiß wieder hergestellt, so daß die Güter Deutsch-Nienhof und Pohlsee seitdem wiederum mit fideikommissarischer Qualität belegt sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht. Kiel, den 11. September 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

686. Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers werden die Bezirke des Neben-Zoll-Amtes I zu Foldingbro und des Neben-Zoll-Amtes II zu Skodborg, beide im Haupt-Amts-Bezirk Hadersleben, wie solche sich in dem durch das Verordnungsblatt pro 1867, Stück 111, veröffentlichten „Verzeichniß der Verwaltungs- und Hebestellen für die Zölle und inneren indirecten Steuern in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ꝛc." sub I 8 und 9 angegeben finden, hiedurch dahin verändert, daß das seither dem Neben-Zoll-Amte I zu Foldingbro unterstellte Kirchspiel Skrave, mit Ausnahme der Dorfschaft Krogstrup, vom 1. Oktober d. J. ab dem Bezirke des Neben-Zoll-Amtes II zu Skodborg zugetheilt wird.

Glückstadt, den 11. September 1869.

Der Geh. Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

687. Der Kaufmann **Heinrich Rausnitz** hierselbst, welcher diesseits unterm 17. März 1868 als Generalagent des Schiffsexpedienten **Karl Christian Beyer** in Bremen concessionirt worden ist und in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thalern bei der Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, hat nach Uebereinkunft mit seinem Vollmachtgeber die Generalagentur am 5. Juli d. J. niedergelegt.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des ꝛc. **Rausnitz** herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, 29. August 1869. Kgl. Polizei-Präsidium.

688. Die Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des Reserve-Landwehr-Bataillons Altona Nr. 86, finden auf den nachstehend bezeichneten Controll-Plätzen wie folgt Statt:

1) Bezirk der 2. Compagnie (Pinneberg).

1. Oktober	Vormittags	9 Uhr	Quickborn,
	Nachmittags	3 Uhr	Pinneberg.
2. October	Vormittags	9 Uhr	Eidelstedt,
	Nachmittags	3 Uhr	Blankenese.
4. Oktober	Vormittags	9 Uhr	Blankenese.

2) Bezirk der 4. Compagnie (Oldesloe).

5. Oktober	Vormittags	9 Uhr	Trittau.
6. Oktober	Vormittags	9 Uhr	Bargfeld,
	Nachmittags	3 Uhr	Oldesloe.
7. Oktober	Vormittags	9 Uhr	Oldesloe,
	Nachmittags	3 Uhr	Reinfeld.

3) Bezirk der 5. Compagnie (Wandsbeck).

6. Oktober	Vormittags	9 Uhr	Harksheide.
7. Oktober	Vormittags	9 Uhr	Ahrensburg,

Nachmittags 3 Uhr Ahrensburg.
8. Oktober Vormittags 9 Uhr Reinbeck,
Nachmittags 3 Uhr Wandsbeck.
9. Oktober Vormittags 9 Uhr Wandsbeck,
Nachmittags 3 Uhr Wandsbeck.

4) Bezirk der 6. Compagnie (Segeberg).
8. Oktober Nachmittags 3 Uhr Berlin.
9. Oktober Vormittags 9 Uhr Bornhöved.
11. Oktober Vormittags 9 Uhr Segeberg.
Nachmittags 3 Uhr Segeberg.
12. Oktober Vormittags 9 Uhr Segeberg.
13. Oktober Vormittags 9 Uhr Nahe.
14. Oktober Vormittags 9 Uhr Kaltenkirchen,
Nachmittags 3 Uhr Bramstedt.

5) Bezirk der 3. Compagnie (Elmshorn).
15. Oktober Vormittags 9 Uhr Barmstedt,
Nachmittags 3 Uhr Elmshorn.
16. Oktober Vormittags 9 Uhr Uetersen.

6) Bezirk der 1. Compagnie (Altona).
18. Oktober Vormittags 9 Uhr, 19., 20., 21., 22. und 23. Oktober Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr in Altona. Altona, den 13. September 1869.
Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Personal-Chronik.

689. Zum 1. Oktober dieses Jahres:

Versetzt: der Oberförster **Rücker** von Poppenbrügge, Oberförsterei Bordesholm, in gleicher Eigenschaft nach Poggendorf, im Regierungsbezirke Stralsund.

Verliehen: dem reitenden Feldjäger, Lieutenant **Kienast** unter Ernennung desselben zum Revierförster die Revierförsterstelle zu Poppenbrügge, Oberförsterei Bordesholm.

690. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Büreau-Arbeiter **H. Raadtmann** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei den 3 Königl. Amtsgerichten zu Hadersleben unterm heutigen Tage wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Senator **C. P. Holm** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

691. Der zweite Rathsverwandte, Lederfabrikant **Arp** zu Oldesloe, ist verstorben.

692. An Stelle des auf Antrag abgehenden Branddirectors **Vogt** in Toftlund ist der Steuerempfänger **Nagel** in Rödding mit der interimistischen Verwaltung des Branddirectorats für den Brandkassendistrict des vormaligen Westeramts Hadersleben beauftragt worden.

693. An Stelle des auf Antrag abgehenden const. Branddirectors **Voigt** ist der comm. Steuerempfänger **Jacobi** zu Ahrensburg mit der interimistischen Verwaltung des Branddirectorats für den Stormarnschen Brandkassendistrict beauftragt worden.

694. Der Seminarist **Hans Jacob Mohnssen** ist zum ordentlichen Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Flensburg ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

695. An der Elementarklasse der Schule zu Damp soll ein unverheiratheter, seminaristisch gebildeter Lehrer fest angestellt werden. Mit dieser Stelle ist, außer freier Station beim Hauptlehrer, ein Gehalt von 150 ℛ︎ verbunden.

Bewerber wollen ihre Gesuche, nebst den fidimirten Abschriften ihrer Zeugnisse, innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einreichen.

Damp, den 15. September 1869.
Das Schulpatronat.

696. Das Amt eines Küsters der Gemeinde Roager und Schullehrers in Kirkeby ist vacant. Die Einnahmen, bestehend aus Naturalien, Opfer und Accidentien und Schullohn, können, außer freier Wohnung, auf circa 343 ℛ︎ berechnet werden.

An das Törninglehner Kirchenvisitatorium zu richtende Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Kirchenpropstei portofrei einzusenden.

Kirchenpropstei Törninglehn in Hadersleben, den 18. September 1869.

697. Die Lehrerstelle in Tarp, Kirchspiel Oeversee, ist vacant. Die Einkünfte derselben sind: 75 ℛ︎ Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 4 ℛ︎ 6 Sgr für expropriirtes Land, 35000 Soden Torf für Schule und Haus und die Benutzung von 8 Tonnen à 320 □Ruthen freibearbeiteten Schullandes.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato hierher einzusenden.

Flensburg, den 20. September 1869.
Der Kirchenprobst.

698. An unseren städtischen Schulen werden zwei Elementarlehrerstellen vacant, die baldigst mit vorschriftsmäßig geprüften Lehrern zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung besetzt werden sollen. Gehalt 300 ℛ︎.

Bewerber wollen ihre Gesuche bei Unterzeichnetem einreichen.

Altona, den 20. September 1869.
Chr. Andresen, Schuldirector.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 36. Schleswig, den 7. Oktober. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

699. Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 17. Februar 1869, enthält unter:

Nr. 233. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869.

Das 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 24. Februar 1869, enthält unter:

Nr. 240. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 241. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Commission in Berlin. Vom 16. Februar 1869.

Das 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 13. März 1869, enthält unter:

Nr. 245. Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

Das 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 24. März 1869, enthält unter:

Nr. 251. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

Das 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 31. März 1869, enthält unter:

Nr. 258. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868.

Das 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 30. März 1869, enthält unter:

Nr. 260. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Das 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 3. April 1869, enthält unter:

Nr. 262. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 13. April 1869, enthält unter:

Nr. 263. Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 20. April 1869, enthält unter:

Nr. 269. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869.

700. Das 53. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 18. August 1869, enthält unter:

Nro. 7478. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869.

Nro. 7479. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869.

Nro. 7480. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thlr. Vom 16. Juli 1869.

Nro. 7481. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnison-Bauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Das 54. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. August 1869, enthält unter:

Nro. 7482. Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer.

Nro. 7483. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Nro. 7484. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wege-

verbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Nro. 7485. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

Nro. 7486. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. August 1869.

Nro. 7487. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. August 1869.

Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 1. September 1869, enthält unter:

Nro. 7488. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

Nro. 7489. Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869.

Nro. 7490. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried u. s. w. und auf der Süm und Jossa zu Altengronau, so wie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. Oktober 1869 ab.

Nro. 7491. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

701. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Silbergroschen sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören. Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

702. Bei der vom 14. bis 17. d. M. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Segeberg stattgehabten Abgangsprüfung sind folgende Seminaristen als zur Verwaltung des Amtes eines Volksschullehrers befähigt erklärt worden: 1) **Albert** aus Trittau, 2) **Bunz** aus Eesch, 3) **A. H. F. Clasen** aus Reußfeld, 4) **Dahm** aus Neudorfer Hof, 5) **Dencker** aus Dahmsdorf, 6) **Doose** aus Groß-Buchwald, 7) **Dührkop** aus Dreiangel, 8) **Hauschildt** aus Elmschenhagen, 9) **Heinrich** aus Neuenbrock, 10) **Hesse** aus Kaltenkirchen, 11) **Horn** aus Brockstedt, 12) **G. A. Jensen** aus Gäckersdorf, 13) **Kähler** aus Neu-Heidendorf, 14) **F. W. Karstens** aus Wellinghusen, 15) **Kickbusch** aus Travenhorst, 16) **Kock** aus Altona, 17) **Medau** aus Bergenhusen, 18) **F. H. Peters** aus Hemmingstedt, 19) **P nser** aus Friedrichsgabekoog, 20) **Ratje** aus Gr.-Rönnau, 21) **Sievers** aus Berghorst, 22) **Stäcker** aus Brockstedt, 23) **Steffen** aus Fassensdorf, 24) **Vogt** aus Schieren.

Kiel, den 24. September 1869.

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

703. Es gereicht mir zur freudigen Genugthuung, aus dem an mich gerichteten Schreiben Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenants und Divisions-Commandeurs Freiherrn **von Wrangel**, den nachstehenden Inhalt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schleswig, den 2. Oktober 1869.

Der Regierungs-Präsident **Elwanger.**

Nachdem nunmehr die Herbstübungen ihr Ende erreicht haben und die bezüglichen Berichte der Truppen eingegangen sind, habe ich aus denselben mit wahrer Freude gesehen, wie von allen Seiten das freundliche Entgegenkommen der Bevölkerung gerühmt wird.

Wenn ich mir nun erlaube, Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu bitten, den Herren Landräthen und Ortsvorständen für ihre vielfachen Bemühungen und für die große Bereitwilligkeit, mit der sie allen Wünschen entgegengekommen, meinen Dank zu sagen, so muß ich gleichzeitig aber auch im Namen der Offiziere und Mannschaften der 18. Division den Insassen der betreffenden Kreise unsern aufrichtigen Dank aussprechen für die vielen Beweise solcher hervorragenden Gastfreundschaft, die ja das beste Zeugniß abgeben von der vollständigen Zusammengehörigkeit zwischen Volk und Heer.

Fl nsburg, den 28. September 1869.

(gez.) Frhr. **von Wrangel,**

Generallieutenant und Divisions-Commandeur.

704. Höherer Anordnung zufolge ist vom 1. Oktober d. J. ab für sämmtliche zahlungspflichtige Bekanntmachungen, welche sowohl in deutscher als auch in dänischer Sprache durch das Amtsblatt oder den mit diesem verbundenen öffentlichen Anzeiger veröffentlicht werden, gleichviel ob sie von Privatpersonen selbst ausgehen oder im Interesse solcher Personen von den Behörden zur Aufnahme eingesandt werden, sowohl für den deutschen als auch für den dänischen Text an Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile zwei Silbergroschen, also zusammen vier Silbergroschen für die gespaltene Zeile, zu erheben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen, ersuchen wir, bei Einsendung jedes Inserats anzugeben, ob die Insertion in beiden Sprachen abgedruckt werden soll.

Wenn auf den bei der Redaction des Amtsblatts eingehenden Manuscripten resp. auf den Anschreiben, mit welchen dieselben übersandt werden, nicht angegeben ist, daß die Insertion in der deutschen oder in der dänischen Sprache oder in diesen beiden Sprachen erfolgen soll, so wird die Veröffentlichung nur in einer Sprache und zwar in derjenigen statthaben, in welcher das betreffende Manuscript geschrieben ist.

Schleswig, den 17. September 1869.

Königliche Regierung.

705. Nach einer neuerdings ergangenen Anweisung des Herrn Ministers des Innern sind auch in der hiesigen Provinz nach den in den alten Landestheilen geltenden Bestimmungen die aus Staatsfonds bewilligten fortlaufenden Unterstützungen beim Tode des Empfängers nur bis zum Ablaufe des Sterbemonats, mithin nicht noch für den folgenden Monat — den Gnadenmonat — an die Angehörigen oder Erben des Verstorbenen zu zahlen.

Dagegen findet ein anderes Verfahren hinsichtlich der aus Staatsfonds bewilligten Civil-Pensionen statt. Diese werden auf Grund der in der Gesetz-Sammlung publicirten Allerhöchsten Ordres vom 27. April 1816, 27. Mai 1816 und 15. November 1819 nicht nur an die Hinterbliebenen eines pensionirten Beamten, sondern auch an die Kinder und Enkel von Wittwen &c., welche eine Pension aus der Staatskasse beziehen nach dem

Ableben der Pensionairin noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat — den Gnadenmonat — gezahlt und zwar ohne besondere ministerielle Genehmigung. In jedem anderen Falle jedoch, in welchem die Bewilligung der Pension für den Gnadenmonat an andere Verwandte eines verstorbenen Civil-Pensionairs der Billigkeit entsprechend erscheint, namentlich wenn der Verstorbene von dem betreffenden Verwandten verpflegt worden ist und dieser auch die Begräbnißkosten bestritten hat, ist die ministerielle Entscheidung in der Angelegenheit einzuholen.

Die einigermaßen abweichenden Vorschriften bezüglich der gleichen Bewilligungen bei Militair-Pensionen werden von diesen Bestimmungen nicht betroffen.

Schleswig, den 20. September 1869.

Königliche Regierung.

706. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind die dem Vollhufner **Christian Böttiger** zu Timmaspe, im Kreise Rendsburg, gehörigen Landstücke, welche derselbe in der Größe von 117 □Ruthen Wiese und 332 □Ruthen Haidefläche an den Hufner **Hinrich Schneede** zu Gnutz und in der Größe von 142 □Ruthen Wiese und 70 □Ruthen Haidefläche an den Käthner und Schuster **Hinrich Reber** daselbst zu veräußern beabsichtigt, von dem Gemeindebezirke Timmaspe abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Gnutz vereinigt worden.

Schleswig, den 10. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend einige provisorische Bestimmungen über die künftige Einrichtung der localen Bauverwaltung in Schleswig-Holstein.

707. Mit Rücksicht auf die erfolgte Allerhöchste Ernennung von Regierungsbauräthen bei der hiesigen Regierung (s. Amtsblatt für 1869 Stück 30 p. 229) wird in Betreff der einstweiligen Ordnung der localen Bauverwaltung im diesseitigen Regierungsbezirk Nachstehendes provisorisch bestimmt und zur Nachachtung für Beikommende hiedurch bekannt gemacht:

1) Die Chaussee- und Wegebaudirectionen zu Itzehoe und zu Flensburg, das holsteinische Deich- und Wasserbaudirectorat zu Altona und das schleswigsche Deich- und Wasserbau-Inspectorat zu Husum, welche bis zum 1. November d. J. noch von den bisherigen Beamten verwaltet werden, treten mit dem genannten Tage außer Wirksamkeit.

2) Die Wegebau-Inspectoren in Holstein und in Schleswig werden mit dem 1. November d. J. der Regierung unmittelbar unterstellt, und haben nach Maaßgabe der Instructionen für die Chaussee- und Wegebeamten resp. vom 4. September 1856 und vom 19. Januar 1867 jeder für seinen District die Geschäfte der localen Chaussee- und Wegebauverwaltung mit Einschluß der dazu gehörigen Functionen des bisherigen Chaussee- und Wegebaudirectors fortzuführen. Die dem Letzteren seither überwiesene Revision der Chausseerechnungen geht an die Regierung über. Zu den Wegedistrictsbehörden treten die Wegebau-Inspectoren künftig in dasselbe geschäftliche Verhältniß, in welchem seither der Chaussee- und Wegebaudirector zu denselben stand.

3) Die deich- und wasserbaulichen Geschäfte des Deich- und Wasserbaudirectorats in Altona und des Deich- und Wasserbau-Inspectorats in Husum gehen mit dem 1. November d. J. an die Deich- und Wasserbau-Conducteure über, und zwar für den 1. bis incl. 4. holsteinischen Deichband an den Deichconducteur **Fülscher** in Glückstadt, und für den 5. und 6. holsteinischen Deichband an den Deichconducteur **Kröhnke** in Brunsbüttel. Im Bezirk des Deich- und Wasserbau-Inspectorats in Husum werden dem Deichconducteur **Matthiessen** daselbst die auf den Wasserbau, und dem Deichconducteur **Treede** daselbst die auf das Deichwesen bezüglichen Geschäfte überwiesen.

4) Die Geschäfte des Canal-Inspectorats in Rendsburg sind bereits dem Canalconducteur **Edens** daselbst übertragen und werden von demselben auch fernerhin verwaltet werden.

5) In Ansehung des Landbauwesens verbleiben den Bau-Inspectoraten für Holstein und für Schleswig im Wesentlichen bis weiter ihre bisherigen Geschäfte, soweit sie nicht anderen Beamten noch besonders übertragen werden möchten. Die in der Stadt Schleswig vorkommenden baulichen Geschäfte dieses Ressorts werden von dem der Regierung beigeordneten Landbaumeister **Herrmann** wahrgenommen werden.

6) Wir behalten uns vor, Abweichungen von diesen Bestimmungen und Ergänzungen derselben, event. mittelst specieller Commissorien in geeigneten Fällen eintreten zu lassen. Es bleibt daher jeder Baubeamte verpflichtet, sich auch solchen baulichen Geschäften zu unterziehen, welche ihm außerhalb seiner speciellen Branche regierungsseitig noch besonders zugewiesen werden möchten.

Schleswig, den 16. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

708. In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow a. d. Oder verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem **1. Oktober d. Js.** ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb schleunigst bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer **Domke** zu Grabow a. d. Oder mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichun-

gen des 2. Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;

3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

a. der Trigonometrie,
b. der Stereometrie,
c. der Statik und } fester und flüssiger Körper.
d. der Mechanik }
e. einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1) ein Taufschein,
2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß,
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834. (Amtsblatt pro 1834 Nr. 40.)

Stettin, den 20. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. die Publication polizeilicher Vorschriften im Kreise Husum.

709. Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 31. März d. J. bestimmen wir hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1529) sowie im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt S. 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Husum nach dem 1. October d. J. zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal in dem mit dem obengedachten Zeitpunkte erscheinenden besonderen „Kreisblatt für diesen Kreis" behufs gültiger Publikation derselben abzudrucken sind. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckmäßiger Weise zu publiciren.

Schleswig, den 21. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

710. Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Dem § 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen.

2) Die Absätze III. und IV. des § 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

III. Bei Packeten **mit** declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten **ohne** Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

3) Im § 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein.

4) Im § 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz 2 der Schlußsatz:

Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI.

fort.

5) Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§ 16),
2) Postanweisungen (§ 17),

3) Depeschen-Anweisungen (§ 18),
4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§ 30 Absatz I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

An A. zu erfragen bei B.
An A. abzugeben bei B.
An A. im Hause des B.
An A. wohnhaft bei B.
An A. logirt bei B.
so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A) erfolgen.

Lautetet die Adresse:

An A. zu Händen des B.
An A. abzugeben an B.
An A. aux soins de B.
An A. care of B.
so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: An A. per adresse des B., so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B) stattfinden.

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.

Vorstehende Verfügung in Betreff der Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 22. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

711. Mittelst Verfügung vom 16. d. Mts. hat der Herr Oberpräsident auf Grund der von den Herren Ressortministern ertheilten Ermächtigung die in unserer Polizeiverordnung vom 2. April d. J., betreffend die bauliche Einrichtung der Stroh- und Rethdächer, für die Lehmunterstreichung der bereits vorhandenen Dachflächen oberhalb der Haupteingänge der Wohngebäude gestellte Frist bis zum 1. August 1870 verlängert, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Schleswig, den 22. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

712. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Vorstehendes wird hiedurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Bezugnahme auf die Arzenei-Taxe (Bekanntmachung vom 15. Juni 1868, Verordnungsblatt St. 77, Nr. 285) zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 27. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

713. Nachstehende Verfügung an das Kirchenvisitatorium zu N.:

In Veranlassung des von dem Königlichen Kirchenvisitatorium der Probstei N. unterm 20. Juli d. J. hier eingereichten Berichts, betreffend die steinernen Fußböden in den Schulstuben, haben wir ein Gutachten des Königlichen Medicinalinspectorats in N. eingezogen, das zu dem Resultat kommt, daß steinerne Fußböden in den Schulstuben in mehrfacher Beziehung die Gesundheit der Schulkinder schädigen und namentlich theils zu Erkältungen und acuten entzündlichen Leiden, theils zum Auftreten von schleichenden Affectionen die Ursache abgeben können. Demnach müssen wir dabei beharren, daß die Fußböden in sämmtlichen Schulstuben der Vorschrift des § 55 der Allgemeinen Schulordnung von 1814 gemäß von Brettern gelegt werden, und dem Königlichen Kirchenvisitatorium der Propstei N. wird es aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 1. Oktober 1870 in sämmtlichen Schullokalen der dortigen Probstei, in welchen noch Fußböden von Ziegelsteinen oder Cement sich finden, die Ersetzung derselben durch bretterne Fußböden zur Ausführung gelangt sei.

wird hierdurch zur Nachachtung für Beikommende bekannt gemacht.

Schleswig, den 21. September 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

714. Durch Erlaß vom 10. d. Mts. sub U. 18,366 hat Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmt, daß das in zweiter Auflage erschienene „Vaterländische Lesebuch von Keck und Johannsen" in den mehrclassigen Schulen unserer Provinz mit der Maaßgabe zur allmäligen allgemeinen Einführung komme, daß wo es sich überhaupt um die Einführung eines neuen Lesebuchs handelt, das genannte zu wählen ist, und daß bei Beseitigung der vorhandenen unbrauchbaren oder weniger zweckmäßigen Lesebücher in schonender Weise und unter thunlicher Berücksichtigung besonderer Verhältnisse verfahren werde.

In gleicher Weise hat Se. Excellenz die Einführung der für die Seminarien zu Tondern und Eckernförde zum Unterrichtsgebrauche verstatteten dritten Auflage der „Deutschen Fibel von Schneider (Neuwied, Kiel und Altona, 1869") in die Elementarschulen der Provinz als wünschenswerth bezeichnet, aber auch hier bei Beseitigung veralteter und unzweckmäßiger Hülfsmittel für den ersten Leseunterricht ein möglichst rücksichtsvolles Verfahren empfohlen.

Demnach können jetzt in unserer Provinz das „Norddeutsche Lesebuch von Keck und Johannsen" in einclassigen Schulen, die zweite Auflage des „Vaterländischen Lesebuchs" von denselben Verfassern in mehrclassigen Schulen und die dritte Auflage der „Deutschen Fibel von Schneider" auf der Elementarstufe von Seiten der Königlichen Kirchenvisitatoren und der Schul-Inspectoren ohne weitere Anfrage zur Neueinführung genehmigt werden.

Schleswig, den 27. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

715. In dem, der im 33. Stück des Regierungs-Amtsblattes vom 18. September d. J. unter Nr. 635

abgedruckten Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen über die Abgaben-Erhebung für das Befahren des Schleswig-Holsteinischen Kanals und der Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg beiliegendem Muster E. ist Zeile 6 von oben zu lesen: **Absatz 3** statt „Absatz 2" der Ausnahme zum Kanal-Abgaben-Tarif.

Glückstadt, den 21. September 1869.

Der Geh. Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

716. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich

die Versendung des **declarirten Werthbetrages** in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung**

dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 ℛ︁	über 50 bis 100 ℛ︁
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr	1 Sgr
„ „ über 15 bis 50 M.	1 Sgr	2 Sgr
für größere Entfernungen	2 Sgr	3 Sgr

Zum Zwecke, der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 ℛ︁ überhaupt .... 2 Sgr

über 25 bis 50 ℛ︁ überhaupt . 4 Sgr

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen. Kiel, den 23. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

717. Herbst-Control-Plan der im Bezirk des 1. Bataillons (Schleswig) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Controlversammlungen pro 1869:

Laufende №	Controlplatz.	Die Controlversammlungen finden statt am:			Es erscheinen Kirchspiele:
		Tag.	Monat.	Tageszeit.	
					1. und 2. Compagnie:
1	Gelting	15	10	10 Uhr Vorm.	Der ganze geschlossene 1. Angeler Güterdistrikt, Kirchspiel Esgrus.
2	Sterup	„	„	2 Uhr Nachm.	Kirchspiele Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sörup und ein Theil von Grundhof.
3	Munkbrarup	16	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Hürup, Husbye, Munkbrarup, Rüllschau, Glücksburg und ein Theil von Grundhof.
4	Bau	„	„	4 Uhr Nachm.	Kirchspiele Bau und Holebüll.
		17	„		Sonntag.
5	Handewitt	18	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Medelbye, Wallsbüll und Handewitt.
6	Gr.-Wiehe	„	„	2 Uhr Nachm.	Kirchspiele Nordhackstedt, Groß-Wiehe, Wanderup.
7	Oeversee	19	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Groß-Solt, Klein Solt, Havetoft und Oeversee.
8	Eggebeck	„	„	3 Uhr Nachm.	Jörl, Eggebeck und Sieverstedt.
9	Flensburg	20	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Flensburg, Jürgensby, Fischerhof, Duburg (Infanterie und Jäger A. bis incl. H.).

Laufende №	Controlplatz:	Die Controlversammlungen finden statt am: Tag.	Monat.	Tageszeit.	Es erscheinen Kirchspiele:
9	Flensburg	20	10	3 Uhr Nachm.	Stadt Flensburg, Jürgensby, Fischerhof, Duburg (Infanterie und Jäger I. bis O.).
		21	„	9 Uhr Vorm.	do. (Infanterie und Jäger P. bis Z.) und vom Kirchspiel Adelby sämmtliche Infanteristen und Jäger.
		„	„	3 Uhr Nachm.	do. Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Train u. Marine.
		22	„	9 Uhr Vorm.	Nachkontrole für die Compagnie Flensburg.
	Sterup	18	„	9 Uhr Vorm.	Nachkontrole für die Compagnie Sterup.
					5. und 6. Compagnie:
1	Uelsby	16	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Uelsby, Satrup, Havetoft, Fahrenstedt, Struxdorf, Thumby.
2	Tolk	„	„	3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Tolk, Nübel, Moldenit, Kahleby, Brodersby, Ulsnis, Tharstedt, Loit, St. Michaelis.
		17	„		Sonntag.
3	Süderbrarup	18	„	11 Uhr Vorm.	Kirchspiele Süderbrarup, Norderbrarup, Boren, Boel.
4	Cappeln	19	„	10 Uhr Vorm.	Flecken Cappeln und Arnis, sowie die Kirchspiele Raabenkirchen und Thöstrup.
5	Tönning	20	„	12 Uhr Mittg.	Stadt Tönning, Kirchspiele Tönning, Cating, Catingsiel, Cotzenbüll, Witzwort, Oldenswort, Uelvesbüll und Coldenbüttel.
6	Garding	21	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Garding, Kirchspiele Tetenbüll, Catharinenheerd, Poppenbüll, Vollerwiek, Welt, Ost- und Westerhever.
		„	„	2 Uhr Nachm.	Kirchspiele Tating, St. Peter und Ording.
7	Husum	22	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Husum, Ost- und Nord-Husum.
		„	„	11 Uhr Vorm.	Kirchspiel Schwesing, Hattstedt, Olderup, Schobüll und Milstedt.
8	Oldersbeck	„	„	3 Uhr Nachm.	Kirchsp. Oldersbeck, Rantrum, Ostenfeld, Schwabstedt.
9	Bredstedt	23	10	2 und 3 Uhr Nachm.	Kirchspiel Breklum, Langenhorn, Ost- und West-Bargum.
		24	„		Sonntag.
10	[illegible]	25	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele [illegible], Joldelund, Goldebeck u. Viöl.
	Cappeln	20	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Cappeln.
	Husum	26	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Husum.
					3. und 4. Compagnie:
1	Schleswig	19		9 Uhr Vorm.	Reserve u. Landwehr Infanterie der Stadt Schleswig.
				$2\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.	Reserve- und Landwehr der Special-Waffen aus der Stadt Schleswig, Kirchspiel Haddeby, St. Michaelis.
2	Treia	20	„	11 Uhr Vorm.	Kirchspiele Treia und [illegible].
3	Hollingstedt	„	„	3 Uhr Nachm.	Kirchspiel Hollingstedt.
4	Friedrichstadt	21	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Friedrichstadt.
5	Süderstapel	„	„	3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Süderstapel, Erfde und Bergenhusen.
6	Kropp	22	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiel Kropp.

Laufende №	Controlplatz:	Die Controlversammlungen finden statt am: Tag.	Monat.	Tageszeit.	Es erscheinen Kirchspiele:
7	Hohn	22	10	5 Uhr Nachm.	Kirchspiele Hohn, Ortschaften Alt- und Neu Biedelsdorf, Fockbeck und Nübbel.
8	Gr. Wittensee.	23	„	2 Uhr Nachm.	Kirchspiele Hütten, Ortschaften Groß- und Klein Wittensee, Bunge, Norbye, Ramsdorf, Owschlag, Alt- u. Neu Duvenstedt, Sehestedt u. Bünsdorf.
		24	„		Sonntag.
9	Gettorf	25	„	2 Uhr Nachm.	Kirchspiel Gettorf.
10	Dänischenhagen	26	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Dänischenhagen und Krusendorf.
11	Eckernförde	27	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Eckernförde und Kirchspiel Borbye.
				11 Uhr Vorm.	Kirchspiel Cosel, Waabs und die Ortschaften Wolfskrug, Güby.
12	Maaßleben	28	„	10 Uhr Vorm.	Kirchspiel Siesebye und Riesebye, Schwannsen.
	Schleswig	23	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Schleswig.
	Eckernförde	29	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Eckernförde.

Anmerkung: 1) Alle Mannschaften haben zu den Control-Versammlungen ihren Militairpaß, sowie ihr Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.

2) Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens 15. November keine Aufforderung zur Control-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu dem angegebenen Termin mündlich oder schriftlich beim Bezirksfeldwebel zu melden.

Schleswig, den 30. September 1869.

Nesselmann,
Major z. D. und Bezirks-Commandeur.

718. Reise- und Geschäfts-Plan zur Abhaltung der Herbst-Controlversammlungen pro 1869 im Bezirk des 2. Bataillons (Rendsburg) Holsteinischen Landwehr-Regiments Nr. 85.

Zeit der Controle: Tag. Monat.	Tageszeit und Stunde.	Ort der Controle.	Zahl der sich zu stellenden Mannschaft.	Reise nach	Entfernung per Eisenbahn.	nach dem Landwege
		4. Compagnie.				
Donnerstag, den 21. October.	Vormittags			Glückstadt		
do.	Nachm. 2 Uhr	Glückstadt Marktplatz	170 Res. u. Landw.	Crempe		1
Freitag, den 22. October.	Vorm. 9 Uhr	Crempe Marktplatz	113 Res. u. Landw.			
do.	Nachm.			Wilster		$1\frac{5}{8}$
Sonnabend, den 23. October.	Vorm. 9 Uhr	Wilster Marktplatz	134 Res. u. Landw.			
do.	Nachm. 3 Uhr	Wilster Marktplatz	132 Res. u. Landw.			
		3. Compagnie.				
Montag, den 25. October.	Vorm. 9 Uhr	Burg Kirchplatz	139 Res. u. Landw.			
do.	Nachm.			Brunsbüttel		$2\frac{1}{4}$
Dienstag, den 26. October.	Vorm. 8 Uhr	Brunsbüttel Marktplatz	114 Res. u. Landw.	Marne		$1\frac{1}{4}$
do.	Nachm. 3 Uhr	Marne auf dem alten Kirchhof	63 Reserven			

Zeit der Controle		Ort der Controle.	Zahl der sich zu stellenden Mannschaft.	Reise nach	Entfernung	
Tag. Monat.	Tageszeit und Stunde.				per Eisenbahn.	nach dem Landwege.
Mittwoch, den 27. October.	Vorm. 8 Uhr	Marne auf dem alten Kirchhof	180 Landwehrleute			
do.	Nachm.			Meldorf		2 1/4
Donnerstag, den 28. October.	Vorm. 8 Uhr	Meldorf Marktplatz	187 Landwehrleute.			
do.	Nachm. 3 Uhr	Meldorf Marktplatz	67 Reserven.			
Freitag, den 29. October.	Vorm.			Albersdorf		2 1/4
do.	Nachm. 2 Uhr	Albersdorf auf dem Kapellenplatz	136 Ref. u. Landw.	Tellingstedt		1 1/4
2. Compagnie.						
Sonnabend, den 30. October.	Vorm. 8 Uhr	Tellingstedt	135 Ref. u. Landw.	Hennstedt		1 1/2
do.	Nachm. 3 Uhr	Hennstedt	147 Ref. u. Landw.			
Sonntag, den 31. October.				Lunden		
Montag, den 1. November.	Vorm. 9 Uhr	Lunden a. d. Gänsemarkt	147 Ref. u. Landw.			
do.	Nachm.			Wesselburen		2 1/2
Dienstag, den 2. November.	Vorm. 8 Uhr	Wesselburen Marktplatz	158 Landwehrl.			
do.	Nachm. 2 Uhr	Wesselburen Marktplatz	68 Reserven			
Mittwoch, den 3. November.	Vorm.			Heide		2
do.	Nachm. 2 Uhr	Heide Marktplatz	188 Ref. u. Landw.			
1. Compagnie.						
Freitag, den 5. November.	Nachm. 3 Uhr	Hademarschen an der Hauptstraße v. d. Kirche	98 Ref. u. Landw.	Schenefeld		1 1/2
Sonnabend, den 6. November.	Vorm. 8 Uhr	Schenefeld	100 Ref. u. Landw.	Hohenwestedt		1 3/4
do.	Nachm. 2 Uhr	Hohenwestedt	144 Ref. u. Landw.			
Sonntag, den 7. November.				Nortorf		2 1/4
Montag, den 8. November.	Vorm. 8 Uhr	Nortorf	166 Ref. u. Landw.			
do.	Nachm.			Rendsburg	2 1/2	
Dienstag, den 9. November.	Vorm. 8 Uhr	Rendsburg Paradeplatz	195 Stadtbezirk Ref. u. Landw.			
do.	Nachm. 2 Uhr	Rendsburg Paradeplatz	97 Landbezirk			
Mittwoch, den 10. November.	Vorm.			Westensee		2 1/4
do.	Vorm. 10 Uhr	Westensee Dorfstraße	140 Ref. u. Landw.	Rendsburg		2 3/4
5. Compagnie.						
Montag, den 8. November.	Vorm. 8 Uhr	Itzehoe Marktplatz	200 Landwehr			
do.	Nachm. 2 Uhr	Itzehoe Marktplatz	120 Reserven			
Dienstag, den 9. November.	Vorm.			Horst	5 1/2	2 1/4
do.	Vorm. 11 Uhr	Horst Kirchplatz	56 Ref. u. Landw.			2 1/4
do.	Nachm.			Kellinghusen	2 1/4	1/4

Zeit der Controle		Ort der Controle.	Zahl der sich zu stellenden Mannschaft	Reise nach	Entfernung	
Tag. Monat.	Tageszeit und Stunde.				per Eisenbahn.	nach dem Landwege.
Mittwoch, den 10. November.	Vorm. 8 Uhr	Kellinghusen	166 Ref. u. Landw.	Hohenaspe		2 1/[illegible]
Mittwoch, den 10. November.	Nachm. 3 Uhr	Hohenaspe	99 Ref. u. Landw.	Rückreise nach Itzehoe		1 1/[illegible]

Rendsburg, den 30. September 1869.

v. d. Heyde, Oberstlieutenant z. D. und Bezirks-Commandeur.

719. Bei dem weiteren Umsichgreifen der Maul- und Klauenseuche wird die Zutrift von **Rindvieh** und **Schweinen** zu dem Viehmarkte **am 11. October** in **Marne** hierdurch zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig untersagt und solches den Viehbesitzern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jede Zuwiderhandlung mit mit einer Strafe bis zu 10 ℛ à Stück Vieh belegt und der An- und Verkauf von Rindvieh und Schweinen auf den gedachten Märkten polizeilich inhibirt werden wird.

Meldorf, 8. September 1869. Der Landrath.

720. Zufolge desfälliger Autorisation der Königlichen Regierung in Schleswig wird mit Rücksicht auf das erhebliche Umsichgreifen der Maul- und Klauenseuche die Zutrift von Rindvieh und Schweinen auf den **am 8. October** zu **Riendorf** und **am 14. October** zu **Hörnerkirchen** stattfindenden Kram- und Viehmärkten hierdurch untersagt.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Zuwiderhandlungen mit einer Brüche bis zu 10 ℛ werden bestraft werden.

Pinneberg, den 27. September 1869.

Königliches Landrathsamt.

721. Das **Krück**'sche Stipendium für Studierende der Rechtswissenschaft zum Betrage von 30 ℛ Pr. jährlich soll demnächst auf 3 Jahre vergeben werden. Eine besondere Prüfung der Bewerber findet nicht mehr statt. Dagegen werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die beim Abgang von einer Gelehrtenschule das Zeugniß der Reife für die Universität erworben haben. Die Zeugnisse über die Kenntnisse der Bewerber in der lateinischen und griechischen Sprache, sowie in den philosophischen, mathematischen und historischen Wissenschaften werden besondere Berücksichtigung finden. Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen, worunter die Maturitätszeugnisse, sowie Atteste über sittliche Aufführung, Fleiß und Bedürftigkeit, sind bis zum 15. November d. J. bei dem unterzeichneten Regierungsrath **Rathjen** einzureichen.

Die Bewerber müssen im Herzogthum Schleswig geboren sein, und auf einer Universität dem Studium der Rechtswissenschaft sich widmen.

Schleswig, den 29. September 1869.

Rathjen, Regierungsrath.

Dr. **H. Keck**, Direktor der Domschule.

722. Für das mit dem 15. Oktober beginnende Wintersemester 1869/70 findet die Immatriculation ausschließlich an nachbenannten Tagen:

Sonnabend den 16., Sonnabend den 23., Sonnabend den 30. Oktober, Sonnabend den 6. und Sonnabend den 13. November, am ersten Tage von 10—12 Uhr, an den übrigen Tagen von 11 bis 12 Uhr

im Consistoriensaale des akademischen Hauses statt. Inländer haben zum Zwecke der Immatriculation das Maturitätszeugniß und falls sie bereits eine auswärtige Universität besucht haben, die entsprechenden Abgangszeugnisse beizubringen. Diejenigen, welche ohne im Besitze eines Maturitätszeugnisses zu sein und ohne Anspruch auf Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst zu machen, sich bei der hiesigen Universität zum Zwecke ihrer allgemeinen Ausbildung oder einer besonderen Bildung für ein gewisses Berufsfach immatriculiren wollen, bedürfen hiezu der Genehmigung des Herrn Kurators, welche rechtzeitig, entweder unmittelbar oder durch meine Vermittelung nachzusuchen ist. — Ausländer haben sich in genügender Weise über ihre persönlichen Verhältnissen zu legitimiren.

Diejenigen, welche sich dem Convictexamen unterziehen wollen, müssen sich am Sonnabend den 16. Oktober beim zeitigen Dekane der philosophischen Fakultät melden. Kiel, den 30. September 1869.

Der zeitige Rektor der Universität **A. Bachmann.**

723. Zufolge Rescripts des Herrn Oberpräsidenten vom 4. d. Mts. ist es genehmigt, daß im Flecken Meldorf anstatt der am 8. Januar 1833 concessionirten Märkte mit den in den Monaten April, Mai, October und November stattfindenden Wochenmärkten Viehmärkte verbunden werden. Auch ist es durch Rescript der Herren Minister resp. der Finanzen und für den Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. August c. gestattet worden, auf den vorgedachten, im Flecken Meldorf stattfindenden Viehmärkten, zu Gunsten der Fleckenskasse, von dem auf dem Markte aufgestellten Hornvieh ein Marktstandsgeld von einem Silbergroschen und drei Pfenningen für das Stück Vieh zu erheben, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Meldorf, den 23. September 1869.

Die Königliche Kirchspielvogtei II.

Personalchronik.

724. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 23. September den Pastor **Ernst Ludwig Em. Holm** in Rüllschau zum Pastor in Ockholm, Propstei der Norderharde ernannt.

725. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 25. d. Mts. genehmigt worden, daß 1) der Candidat **Adolph Braumann** in Westensee, 2) der Candidat **Hans Joachim Kröger** in Bergstedt und 3) der Pastor adj. **Herrmann Heinrich David** in Bordesholm, sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte, 1) der Candidat **Ernst Eduard Evers** auf Steinwehr und 2) der Pastor adj. **Jacob Hinrich Jacobsen** in Propsteihagen der Gemeinde zu Büsum zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

Vacanz-Anzeigen.

726. Das Hauptpastorat an der Kirche zu Collmar ist vacant. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse innerhalb 6 Wochen an das Patronat der Kirche zu Collmar richten.

Collmar, den 1. Oktober 1869.

In Vertretung des Patronats:

J. H. Wernecke, Guts-Inspektor.

727. Durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist das Diakonat zu Tönning vacant geworden. Die Einnahme dieser Stelle ist außer freier Wohnung auf 420 ℛ︁ angegeben, und hat der Diakonus, wenn das Schulkollegium es verlangt, in einer event. zu erweiternden Knabenschule gegen eine jährliche Vergütung von 120 ℛ︁, wöchentlich 10—12 Stunden in der Religion und der lateinischen Sprache zu unterrichten.

Bewerber um diese Stelle, die durch Wahl der Gemeinde besetzt wird, haben ihre Gesuche an das Kirchenkollegium zu Tönning, dem das Recht der Präsentation zusteht, innerhalb 6 Wochen a dato portofrei einzusenden.

Garding, den 25. September 1869.

Eiderstädter Kirchenpropstei.

728. Das erledigte Diaconat an der Kirche zu Petersdorf auf Fehmarn ist bisher nicht besetzt worden und wird, in Gemäßheit höherer Verfügung, hierdurch wiederholt als vacant angezeigt. Die jährlichen Emolumente betragen, mit Einschluß des Ertrages der Dienstländereien, durchschnittlich circa 584 Thlr. außer freier Wohnung nebst Garten.

Bewerber wollen ihre an das Kirchenpatronat des Westerkirchspiels zu Petersdorf auf Fehmarn zu richtenden Gesuche, nebst sidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse, innerhalb 6 Wochen a dato portofrei einsenden.

Petersdorf, den 25. September 1869.

Das Kirchenpatronat des Westerkirchspiels.

729. Das Rectorat an der hiesigen mit der Bürgerschule verbundenen Rectorschule, dessen Einkünfte 600 ℛ︁ Preuß. außer freier Wohnung und, so lange diese nicht zu Gebote gestellt werden kann, 120 ℛ︁ Preuß. Wohnungsgeld betragen, ist erledigt. Candidaten der Theologie sowie der Philologie werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Bildung, namentlich auch über ihre Kenntnisse in den neueren Sprachen und über ihr bisheriges Wirken, die Candidaten der Philologie auch über ihre Befähigung zum Ertheilen von Religionsunterricht, bis zum 6. October d. J., an das Schulcollegium portofrei einzusenden.

Eckernförde, 1. September 1869.

Das Schulcollegium.

730. An der Elementarklasse der Schule zu Damp soll ein unverheiratheter, seminaristisch gebildeter Lehrer fest angestellt werden. Mit dieser Stelle ist, außer freier Station beim Hauptlehrer, ein Gehalt von 150 ℛ︁ verbunden. Bewerber wollen ihre Gesuche, nebst den sidimirten Abschriften ihrer Zeugnisse, innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einreichen.

Damp, den 15. September 1869.

Das Schulpatronat.

731. Durch Versetzung des bisherigen Lehrers ist die Distriktschule zu Effebüll vacant geworden.

Die mit dieser Schulstelle verbundenen Einnahmen sind außer Wohnung nebst Garten und ca. 3 Saat Werfte: Fixum 60 ℛ︁, Zulage 30 ℛ︁, 3 Tonnen Roggen, 6 Fuder Torf, 1 Fuder Haide. — Vergütung der Sommer- und Winterfütterung für 2 Kühe hat bisher betragen jährlich 60 ℛ︁, dafür vom 1. Januar 1870 an nur jährlich 36 ℛ︁ baar, aber dazu die Nutznießung einer passend belegenen Marschfenne groß 2 D. 1 S. 15 R. zu gräsen.

Bewerber wollen innerhalb 4 Wochen ihre Gesuche an das Effebüller Schulkollegium zu Langenhorn pr. Mönkebüll gelangen lassen, welches hohem Kirchenvisitatorio 3 der Bewerber in Vorschlag bringen wird.

Langenhorn, den 26. September 1869.

Herr, Namens des Collegii.

732. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Odenbüller Schule ist vacant. Das Gehalt beträgt außer freier Station bei dem Oberlehrer 96 ℛ︁ preuß. oder 240 ℒ. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an das hiesige Patronat einsenden.

Nordstrand, 1. Oktober 1869. Die Stallerschaft.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 37. Schleswig, den 18 Oktober 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

733. Das 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 1. Mai 1869, enthält unter:

Nr. 273. Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. Dezbr. 1868.

Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 13. Mai 1869, enthält unter:

Nr. 275. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direction in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Post-Direction in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Post-Direction in Kassel.

Nr. 276. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen.

Nr. 277. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869.

Nr. 278. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869.

Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 25. Mai 1869, enthält unter:

Nr. 282. Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869.

Nr. 283. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869.

Das 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 8. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 289. Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Das 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 9. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 297. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

734. Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des § 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen
Sendungen mit Werthsdeclarationen,
Postvorschußsendungen,
} im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II. und im Absatz III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§ 8 Absatz V.), recommandirten

Sendungen (§ 16 Absatz II.) und Postanweisungen (§ 17 Absatz VII) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19 Absatz V Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des § 25 — Einlieferungsschein tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Betreffend die von den Studirenden der Zahnheilkunde behufs ihrer Zulassung auf der Universität zu Kiel über ihre Schulbildung beizubringenden Nachweise.

735. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. d. M., haben in Zukunft diejenigen, welche sich zu Zahnärzten ausbilden wollen, sich, bevor sie auf der Universität zu Kiel zu dem vorgeschriebenen Universitätsstudium zugelassen werden, über ihre Schulbildung durch ein Zeugniß der Reife für die Tertia eines Gymnasiums oder für die Sekunda einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule auszuweisen: welches für Alle, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Kiel, den 29. September 1869.

Der Ober-Präsident und Universitäts-Kurator.

v. Scheel-Plessen.

736. Höherer Anordnung zufolge ist vom 1. Oktober d. J. ab für sämmtliche zahlungspflichtige Bekanntmachungen, welche sowohl in deutscher als auch in dänischer Sprache durch das Amtsblatt oder den mit diesem verbundenen öffentlichen Anzeiger veröffentlicht werden, gleichviel ob sie von Privatpersonen selbst ausgehen oder im Interesse solcher Personen von den Behörden zur Aufnahme eingesandt werden, sowohl für den deutschen als auch für den dänischen Text an Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile zwei Silbergroschen, also zusammen vier Silbergroschen für die gespaltene Zeile, zu erheben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen, ersuchen wir, bei Einsendung jedes Inserats anzugeben, ob die Insertion in beiden Sprachen abgedruckt werden soll.

Wenn auf den bei der Redaction des Amtsblatts eingehenden Manuscripten resp. auf den Anschreiben, mit welchen dieselben übersandt werden, nicht angegeben ist, daß die Insertion in der deutschen oder in der dänischen Sprache oder in diesen beiden Sprachen erfolgen soll, so wird die Veröffentlichung nur in einer Sprache und zwar in derjenigen statthaben, in welcher das betreffende Manuscript geschrieben ist.

Schleswig, den 17. September 1869.

Königliche Regierung.

737. **Zusammenstellung** der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Schleswig-Holstein bisher gültigen **Maaße und Gewichte** in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten **neuen Maaße und Gewichte.**

A. Bisherige Maaße und Gewichte.

a. Längenmaaße.

Ein Fuß ist gleich 127,036 pariser Linien.

1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 16 Fuß; 1 Meile = 1920 Ruthen.
1 Elle = 2 Fuß; 1 Klafter (Faden) = 6 Fuß.

b. Flächenmaaße.

Ein Tonne Landes (Steuertonne) ist gleich 260 Quadrat-Ruthen.

Ein Holsteinische Tonne ist gleich 240 Quadrat-Ruthen.

c. Körpermaaße.

Ein Tonne Trockenmaaß ist gleich 4½ Kubik-Fuß rheinländisch.

1 Tonne = 8 Scheffel; 1 Scheffel = 4 Viertel = 8 Achtel = 16 Sechszehntel.

1 Tonne = 4 Himten; 1 Himten = 4 Spint; 1 Spint = 4 Kannen.

1 Last Korn = 24 Tonnen.

Die gesetzliche Theilung der Tonne in 8 Scheffel u. s. w. ist im Verkehre nicht mehr üblich. Nach Gebrauch wird der Himten gegenwärtig Scheffel genannt und folgende Theilung:

1 Tonne = 4 Scheffel; 1 Scheffel = 4 Spint angewendet.

Ein Kanne (Flüssigkeitsmaaß) ist gleich 133 Kubik-Zoll schleswig-holsteinisch.

1 Oxhoft = 6 Anker; 1 Ahm = 4 Anker = 5 Eimer.
1 Eimer = 4 Viertel; 1 Viertel = 2 Stübchen; 1 Stübchen = 2 Kannen.
1 Kanne = 2 Quartier; 1 Quartier = 2 Oesel.
1 Tonne Bier = 32 Stübchen; 1 große Tonne = 48 Stübchen.
1 Last Salz = 18 Tonnen.
1 Klafter (Faden) Brennholz = 90 Kubik-Fuß.
1 Klafter (Faden) Nutzholz = 108 Kubik-Fuß.
1 Pott Erde = 4 Schachtwerke; 1 Schachtwerk = 256 Kubik-Fuß.

d. Gewichte.

1 Pfund ist gleich 500 Gramm.

1 Pfund = 100 Quint; 1 Quint = 10 Oertgen.
1 Centner = 100 Pfund; 1 Schiffslast = 5200 Pfund.

Im Verkehr wird außerdem angewendet 1 Preuß. Schiffslast = 40 Centner.

B. Verhältnißzahlen.

a. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Fuß	=	0,28657 Meter.
1 Zoll	=	2,388 Centimeter.
1 Linie	=	1,99 Millimeter.
1 Ruthe	=	4,5851 Meter.
1 Meile	=	8,8035 Kilometer.
1 Meile	=	1,1738 Meilen.
1 Elle	=	0,57314 Meter.
1 Klafter (Faden)	=	1,7194 Meter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Meter	=	3,4895 Fuß.
1 Centimeter	=	0,4187 Zoll.
1 Millimeter	=	0,502 Linie.
1 Meter	=	0,21810 Ruthe.
1 Kilometer	=	0,11359 Meile.
1 Meile	=	0,85194 Meile.
1 Meter	=	1,7448 Ellen.
1 Meter	=	0,58,159 Klafter (Faden).

b. Flächenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Quadrat-Fuß	=	0,082123 Qu.-Meter.
1 Quadrat-Zoll	=	5,7030 Qu.-Centim.
1 Quadrat-Linie	=	3,9604 Qu.-Millim.
1 Quadrat-Ruthe	=	21,024 Qu.-Meter.
1 Tonne Landes	=	54,661 Are.
1 Holsteinische Tonne	=	50,457 Are.
1 Quadrat-Meile	=	7750,1 Hektare.
1 Quadrat-Meile	=	1,3778 Qu.-Meilen.
10,000 Tonnen Land	=	0,97175 Qu.-Meile.
10,000 Holsteinische Tonnen	=	0,89700 Qu.-Meile.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Quadrat-Meter	=	12,177 Quadrat-Fuß.
1 Quadrat-Centimeter	=	0,17535 Quadrat-Zoll.
1 Quadrat-Millimeter	=	0,25250 Quadrat-Linie.
1 Ar	=	4,7566 Quadrat-Ruthen.
1 Hektar	=	1,8295 Tonnen Landes.
1 Hektar	=	1,9819 holst. Tonnen.
10,000 Hektare	=	1,2903 Quadrat-Meilen.
1 Quadrat-Meile	=	0,72580 Quadr.-Meile.
1 Quadrat-Meile	=	10291 Tonnen Landes.
1 Quadrat-Meile	=	11148 holst. Tonnen.

c. Körpermaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Kubik-Fuß	=	0,023534 Kubik-Meter.
1 Kubik-Zoll	=	13,619 Kubik-Centimeter.
1 Klafter Brennholz	=	2,1181 Kubik-Meter.
1 Klafter Nutzholz	=	2,5417 Kubik-Meter.
1 Schachtwerk Erde	=	6,0247 Kubik-Meter.
1 Pott Erde	=	24,099 Kubik-Meter.
1 Tonne Trockenmaaß	=	1,3912 Hektoliter.
1 Tonne Trockenmaaß	=	2,7824 Scheffel.
1 Himten	=	34,780 Liter.
1 Scheffel	=	17,390 Liter.
1 Spint	=	8,6951 Liter.
1 Viertel	=	4,3475 Liter.
1 Achtel (Kanne)	=	2,1738 Liter.
1 Sechszehntel	=	1,0869 Liter.
1 Last Korn	=	33,389 Hektoliter.
1 Last Korn	=	66,778 Scheffel.
1 Last Salz	=	25,042 Hektoliter.
1 Last Salz.	=	50,084 Scheffel.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Kubik-Meter	=	42,491 Kubik-Fuß.
1 Kubik-Centim.	=	0,73425 Kubik-Zoll.
1 Kubik-Meter	=	0,47213 Klafter Brennholz.
1 Kubik-Meter	=	0,39344 Klafter Nutzholz.
1 Kubik-Meter	=	0,16598 Schachtwerk Erde.
1 Kubik-Meter		0,041496 Pott Erde.
1 Hektoliter	=	0,71880 Tonne Trockenmaaß.
1 Scheffel		0,35940 Tonne Trockenmaaß.
1 Hektoliter	=	2,8752 Himten.
1 Hektoliter	=	5,7504 Scheffel.
1 Hektoliter	=	11,501 Spint.
1 Hektoliter	=	23,002 Viertel.
1 Hektoliter	=	46,003 Achtel (Kanne).
1 Liter	=	0,92006 Sechszehntel.
1 Hektoliter	=	0,029950 Last Korn.
1 Scheffel	=	0,014975 Last Korn.
1 Hektoliter	=	0,039933 Last Salz.
1 Scheffel	=	0,019967 Last Salz.

Nach der oben gemachten Bemerkung sind bezüglich des im Verkehre üblichen Scheffelmaaßes nicht die für den Scheffel sondern die für den Himten gegebenen Verhältnißzahlen anzuwenden.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Oxhoft	=	2,1736 Hektoliter.
1 Ahm	=	1,4491 Hektoliter.
1 Anker	=	36,227 Liter.
1 Eimer	=	28,982 Liter.
1 Viertel	=	7,2455 Liter.
1 Stübchen	=	3,6227 Liter.
1 Kanne	=	1,8114 Liter.
1 Quartier	=	0,90568 Liter.
1 Oesel	=	0,45284 Liter.
1 Tonne Bier	=	1,1593 Hektoliter.
1 große Tonne	=	1,7389 Hektoliter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,46006 Oxhoft.
1 Hektoliter	=	0,69009 Ahm.
1 Hektoliter	=	2,7603 Anker.
1 Hektoliter	=	3,4504 Eimer.
1 Hektoliter	=	13,802 Viertel.
1 Hektoliter	=	27,603 Stübchen.
1 Liter	=	0,55207 Kanne.
1 Liter	=	1,1041 Quartier.
1 Liter	=	2,2083 Oesel.
1 Hektoliter	=	0,86261 Tonne Bier.
1 Hektoliter	=	0,57507 große Tonne.

d. Gewichte.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Pfund	=	0,5 Kilogramm.
1 Pfund	=	500 Gramm.
1 Quint	=	5 Gramm.
1 Oertgen	=	0,5 Gramm.
1 Centner	=	50 Kilogramm.
1 Schiffslast	=	2600 Kilogramm.
1 Schiffslast	=	2,6 Tonnen.
1 (Preuß.) Schiffslast	=	2000 Kilogramm.
1 (Preuß.) Schiffslast	=	2 Tonnen.
Neues Maaß.		**Altes Maaß.**
1 Kilogramm	=	2 Pfund.
1 Gramm	=	0,2 Quint.
1 Gramm	=	2 Oertgen.
1 Tonne	=	20 Centner.
1 Tonne	=	2000 Pfund.
1 Tonne	=	0,38462 Schiffslast.
1 Tonne	=	0,5 (Preuß.) Schiffslast.

Vorstehende Zahlen sind, mit einigen Modifikationen, der auf die Maaße und Gewichte der ganzen Monarchie bezüglichen Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. (Ges.-Samml. Nr. 43) entnommen. Von dieser Bekanntmachung mit den vollständigen Tabellen ist von der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei ein Abdruck veranstaltet, welcher zum Preise von 3 Sgr. an Behörden abgegeben wird.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß in derselben Buchhandlung „Tafeln zur Verwandlung der in der Provinz Schleswig-Holstein gebräuchlichen Landmaaße in Metermaaß" erschienen sind.

Schleswig, den 24. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

738. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1868 nachstehende Strand-Güter von geringfügigem Werthe geborgen und an die beikommenden Strandbehörden abgeliefert worden, als:

A. In Schleswig.

I. Im Kreise Hadersleben. In der Rödding Harde: 1 Tonne mit Bier, 1 Faß mit Rum und ⅓ Faß Butter, ohne Merkzeichen.

In der Mögeltondener Harde: 9 Tonnen mit Butter, 1 Faß mit Bier und eine Quantität Bretter, ohne Merkzeichen.

In der Toftlunder Harde: 309 Stück Planken, 7 Balken, 35 Spieren von verschiedenen Dimensionen, 6 Bretter à 6 Fuß, eine Parthie Kleidungsstücke, worunter ein Schiffs-Contrabuch, 1 Album mit Portraits, 2 Gesangbücher, 1 neues Testament, 1 Portemonai mit einer kleinen Silber- und einer Kupfermünze und 1 silberne Cylinderuhr, woran Glas und Zeiger fehlten, ein Gallionsbild und ein Stück von einem Namenbrett, gemerkt EMERE ——, verschiedenes Schiffswrack- und sonstiges Holz. Alles ohne besondere Merkzeichen.

In der Harde Hadersleben L: 1 Anker gezeichnet ST., Hirschhornsalz B ℔ 31 ℔, 1 Faß gezeichnet Cl. № 1 Pflaumen circa 200 ℔, 1 Faß mit Sago gemerkt Cl. № 2 circa 100 ℔ und 1 Sack mit ½ Tonne Erbsen gemerkt Cl. № 4.

II. Im Kreise Sonderburg: 1 Kompaß mit Haus, 1 Wasserfaß, 12 kleine Lucken, 2 Mützen, ein altes Boot, 5 Ellen lang und 6 Planken hoch, mit 2 Rudern, 1 Wasserschöpfer, 4 eiserne Ringe und 1 Stück Tau, ein kleiner Prahm 6 Ellen lang, 3 Planken (eichen) breit im Boden und 3 Planken (föhren) hoch mit 2 Rudern und 1 Wasserschöpfer, ein alter, eiserner Schiffsanker mit einem 60 Ellen langen Tau. Alles ohne Merkzeichen.

III. Im Kreise Apenrade: Keine.

IV. Im Kreise Flensburg. Im Bezirk des adl. Guts Oehle: Ein kleines schwarz getheertes Boot, ohne Abzeichen mit 2 neuen weißen Rudern und 1 Schaufel zum Wasserschöpfen.

V. Im Kreise Schleswig: Keine.

VI. Im Kreise Eckernförde: Keine.

VII. In der Landschaft Fehmarn: 1 ziemlich großer Schiffsanker mit Schäckel und hölzernem Stock, 2 kleine Anker, 85 Stück Bohlen von verschiedenen Dimensionen, 98 Stück Bretter, 36 Stück Stabholz, 1 Boot und sonstiges Holz; sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen.

VIII. Im Kreise Eiderstedt. a. Im Ostertheil Eiderstedt: 40 Stück föhrene Sparren und Balken, 18 Stück Bohlen von verschiedenen Dimensionen, 25 Stück föhrene Bretter, 2 Enden Mastbäume von resp. 13′ und 23′ Länge und 12″ und 18″ Dicke, 1 altes beschädigtes Boot mit 3 Rudern und einem Haken, 1 Schiffsanker mit 5 Faden Kette, 1 Schiffsschwert, 120 laufende Fuß Brettholz, 1 Faß Spirituosen, 2 Bööte, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Holz, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen.

b. Im Westertheil Eiderstedt: 6 eiserne Kniestücke, 1 Wasserkessel, 1 eisernes Gangspiel, 1 hölzerne Schiffsfigur, 10 Decksbalken, 1 Klüverbaum, 1 Bramraae, 2 Raaen, 15 Stück Schiffsbalken, 1 Stück Stange, 2 Schiffs-Raae, 1 Bugspriet, 2 leere Tonnen, 5 eiserne Kniee, 2 Anker, 2 Ketten, 1 Mast, 1 Winde, 3 Blöcke, 1 Mast, etwas altes Tauwerk, 2 Schiffsbalken, 2 Blöcke von Eisen, 2 Mastbäume, 1 Tonne mit Petroleum, 1 Chaloupe, 2 Ruderstücke, 1 Haken mit Stiel, 162 föhrene Balken, 8 Balken, 31 Stück föhrene Bretter, 31 zwölft. Bretter, etwas altes Eisen, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Holz; sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, 1 Schiffslade ohne Deckel, gemerkt mit gelben Buchstaben **B. H. Smit Wildervank**, 1 Namenbrett, gemerkt H. H. WIJPKES van VEENDAM, 1 Namenbrett, gemerkt mit goldenen Buchstaben P. H. A. N. S. O. M., 1 Namenbrett mit eingeschnittenen Buchstaben P. H. N. S. O. M., grün gemalen, 150 Stück Bohlen von verschiedenen Dimensionen, 428 Stück Balken von verschiedenen Dimensionen, Bretter, 1 Raae,

2 Böte, 1 leere Tonne, 1 Schooten-Kette, 1 Schiffswinde, ein gekentertes Schiff mit 4400 Bretter, 345
X. Im Kreise Tondern. a. Auf den Inseln
zeichen und 1 Namenbrett bezeichnet „Virago“.
Bohlen und eine Parthie zerbrochene Bretter, verschiedenes Schiffswrack, etwas altes Tauwerk und sonstiges Holz, alles ohne Merkzeichen.

IX. Im Kreise Husum. a. Im Bezirk des Amts Husum: 1 Jolle, eine kleine Tonne, ca. 600 ℔ Schmiedeeisen, 1 Stück Eisendrath, 2 Böte, 1 Schiffsschwert, 1 Jolle, 1 kleines Boot ca. 16′ lang, 1 Mastbaum mit eisernen Bändern, 62 Fuß lang, 8 Schiffsbohlen, mehrere Planken, Balken, Sparren, Spieren und Bretter von verschiedenen Dimensionen und verschiedenes Holz.

b. Im Bezirk der Pellwormer Hardesvogtei: 1 eichene Schiffspumpe, 1 großes Wasserfaß, 1 Schiffsmast 43′ lang, 38 ℔ Kupfer und Yellow-Metall, 1 Schiffsluke, gemerkt 12, 1 Raae 50′ lang, 18 ℔ Zinknägel, eine Parthie Eisen, 1 Jolle, alles ohne Merkzeichen; 1 Wassertonne gemerkt T. × × ×, 1 zerbrochene Schiffslade, gemerkt P. Quacker 1868, ein ramponirtes Schiffsboot, 18′ lang und 5′ 6″ breit, gez. **Rhode Sallombé Johann Vivian;** 2 leere Tonnen, eine norwegische Jolle mit grüner Bordkante, 10¾′ lang, 4′ breit, 4 leere Theertonnen, 4 alte Tonnen, 1 Kajüttentreppe, 2 Bootsruder, 1 Schifferboje, ein Schiffsmast, 48′ lang, 1′ 3″ Diameter, 1 Steege, 28½′ lang, 10″ Diameter, 1 Raae, 47′ lang, in der Mitte 11″ an den Enden 6″ Diameter; 5 12füßige Planken, 4 Stück Cedernholz, 1 altes Schiffsboot, 1 Schiffsjolle, 21½′ lang 7′ breit, inwendig weiß, auswendig blau, hinten und vorne spitz, mit kupfernen Nägeln, ohne Namen; mehrere Balken, Bohlen, Sparren, Spieren und Bretter von verschiedenen Dimensionen, einiges Wrackholz und sonstiges Holz, ohne besondere Merkzeichen.

c. Im Bezirk der Hardesvogtei Nordstrand: 1 Parthie altes Eisen 684 ℔, 1 Parthie Messing 8 ℔, 1 großes Boot, im Kiel 13, in der Mitte 5 Fuß, grün vermalen, mit dem Namen Ww. ATKIN versehen, mit 3 festen Dochten und einer kleinen eisernen Kette, 1 hölzernes Namenbrett mit dem Namen **„Elisabeth“**, 1 kleiner hölzerner Kasten mit einem neuen Testament in Holländischer Sprache, 1 Namenbrett von Cedernholz, gezeichnet CLJO, 5 Stangen Eisen, 1 kleine hölzerne Schiffstreppe, mehrere Bohlen, Bretter und Sparren von verschiedenen Dimensionen, einiges Wrackholz und sonstiges Holz, ohne besondere Merkzeichen.

d. Im Bezirk der Hardesvogtei Bredstedt: 1 Ballen Baumwolle, 2 Fuß 8 Zoll lang, 2 Fuß 4 Zoll breit und 1 Fuß 8 Zoll dick, gemerkt an dem einen Ende mit D^{261}, an dem anderen Ende mit VL^{30}, 1 Ballen Baumwolle, 2 Fuß 10 Zoll lang, 2 Fuß 4 Zoll breit und 1 Fuß 10 Zoll dick, gemerkt an dem einen Ende mit D. 221, an dem andern Ende VL. 54; 1 Ballen Baumwolle 2 Fuß 8 Zoll lang, 2 Fuß 4 Zoll breit und 1 Fuß 8 Zoll dick, gemerkt an dem einen Ende mit D. 268, an dem andern Ende mit VL. 44; 4 Balken von verschiedenen Dimensionen, 1 Stoßring, ohne Merk-
Föhr und Amrum: Eine beschädigte Seetonne, gemerkt Tönning, 1 englisches Schiffsboot circa 15 Fuß lang und 5 Fuß breit, gebaut aus Eichenholz auf Klinken, gemerkt außen am Spiegel der Name **Hevodt,** inwendig auf einem Namenbrettchen ist der Name **Allrs. William** verzeichnet; 1 englisches Schiffsboot aus Föhrenholz erbaut, dasselbe ist etwas beschädigt und außen am Spiegel mit dem Namen FERRVS WHVTBV versehen, 5 Gebinde Butter, 4 gez. mit HANSEN & STUD, PRIME KIEL STUBLE (hier folgt ein Dreieck [△] mit der Zahl 60 in der Mitte) 45 HFL eingebrannt, 1 gez. mit WOLF & SENKE, PRIME KIEL STUBLE, 754, mit blauer Farbe, TROPDROP eingebrannt HADERSLEL, 1 beschädigtes Fernrohr, 1 Boot, 1 Chatoulle, enthaltend Kleidungsstücke und Documente, 1 aus Föhrenholz gebautes 12 Fuß langes und 4½ Fuß breites Boot, 1 Wasserfaß, 339 Planken, 7 bis 25 Fuß lang, 242 gem. MG. 97, gemerkt L, 212 Planken, 7 bis 26 Fuß lang, 145 gem. MG. 65 gem. L und 2 gemerkt OH; 9 Kisten mit beschädigtem Thee gemerkt FINEST KAESAW-GONGOV Nr. (hier folgt die Figur eines Herzes, worin folgende drei Buchstaben enthalten sind) T A S 563 FOKHENG; 2 Säcke Weizenmehl, gemerkt LB 25 △ 5, 13 Stück Schiffsluken 5½ Fuß lang und 2 Fuß breit, 8 Stück Reisigbesen, 90 ℔ Eisen, ½ Tonne braunen Theer, 1 leere Theertonne, 1 Stück gelben Wachs, 3½ ℔, 1 Seemannskiste mit Kleidungsstücken, mehrere Balken, Bohlen, Planken und Bretter von verschiedenen Dimensionen, etwas Tauwerk, einiges Wrackholz und sonstiges Holz ohne besondere Merkzeichen.

b. Auf der Insel Sylt: 12 Fässer Baumöl, 70 Fässer Butter, 1 Gebinde Wein, 1 Schiffsboot, 3 hölzerne Pumpen, 49 Bootsriemen, 14 Haakstöcke, 53 Handspaaken, 2 Seemannskisten ohne Deckel, 2 Rettungsbojen, 36 leere Gebinde, 3 leere Balljen, 12 Fischerbojen, 4 Schiffstreppen, 3 Schiffsleitern, 18 beschädigte Weidenkörbe, 5 Stück dünne Schiffsketten, 3 ℔ Kupfer, 2 Decksgläser in Metall eingefaßt, 18 ℔, 1 ℔ Metall, 42 ℔ altes Blei, ein Gebinde mit Fett, Brutto 24 ℔, 1 Blechkanne mit Leinöl, 1 do. mit Oel, 1 Schleifstein, 1 alter Presenning, einige leere Krucken und Bouteillen, 1 Laterne, 1 Handsäge, 4 Gebinde Petroleum, 1 Haufen altes Eisen, circa 1090 ℔, 7 ℔ metallne Bolzenstücke, 386 ℔ Metallplatten, 205 ℔ kupferne Bolzenstücke, 1 Barling 25′ 5¼″ im Durchmesser, 1 Schiffsboot, 1 Stück Kette ca. 2 Faden, ca. 162 ℔, 1 weiße Tafel mit Inschrift, 1 Namenbrett, gez. **William,** 1 do. gez. **Ocean,** 1 Fußschemel, 1 Treppe, 2 kleine Fallrepstreppen, 1 Kuben, 1 Balje, 1 Treibboje, 14 Fischerbojen, 3 Defender, 1 Laufbrücke 15′; 1 defekte Viehbrücke, 2 Eimer, 1 Bund alte Bambusrohrstücke, 1 altes Schiffsboot, 1 Gebinde mit Theer, Brutto 200 ℔,

1 Blechkanne mit Oel 24 ℔, 1 Namenbrett gez. **Nordsternen**, 2 Wasserfässer, 2 Fleischtonnen, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, 1 Balken Cedernholz, im □, gemerkt CHR, 1 Fäßchen Rum, Brutto 19½ ℔, 1 defecte Seemannskiste mit Zimmergeräth, ohne Merkzeichen, verschiedene Schiffsstücke, nämlich Masten ꝛc., etwas altes Tauwerk, mehrere Balken, von denen einige gemerkt mit T. S & Co., mehrere Planken, von denen einige gez. mit D z C, andere DD, Bohlen, Bretter, Spieren und Balken von verschiedenen Dimensionen, einiges Wrackholz und sonstiges Holz), ohne besondere Merkzeichen.

c. Im Bezirk der Wisbye Harde: Mehrere Schiffsstücke, mehrere Balken, Bohlen, Planken, Spieren, Sparren und Bretter von verschiedenen Dimensionen, einige Kleinigkeiten, einiges Wrackholz und sonstiges Holz, ohne besondere Merkzeichen.

d. Im Bezirk der Hardesvogtei Niebüll: 1 Theertonne mit etwas Theer, 2 leere Tonnen, 1 Seemannskiste ohne Merkzeichen mit Kleidungsstücke, welche vom Wasser beschädigt sind, mehrere Schiffsstücke, mehrere Balken, Planken und Bretter von verschiedenen Dimensionen, einige Kleinigkeiten, 1 todtes Schaaf, wovon das Fett in Aufbewahrung ist, einiges Wrackholz und sonstiges Holz ohne besondere Merkzeichen.

B. Holstein.

I. Im Kreise Heide. a. Im Kirchspielvogtei-Bezirk Büsum: 38 Stück Bretter von verschiedener Länge und Breite, 3 Stück Sparren à 14 Fuß lang, 1 Schiffsboot, 15 Fuß lang und 5 Fuß breit, gemerkt **„James Weßrott** und **Nordthern, Bell Hull,“** 1 Schiffsboot, 16 Fuß lang, 6 Fuß breit, inwendig am Spiegel gemerkt ROBERT, 19 Stück Bretter von 10 bis 20 Fuß Länge, 6 bis 10 Zoll Breite und 1¼ Zoll Dicke, 1 completes Segel, 1 Parthie zerrissene Segel und eine Parthie Tauwerk.

b. Im Bezirk des Hedewigenkoogs: 1 beschädigtes Schiffsboot, 15½ Fuß lang und 5 Fuß breit, 1 abgebrochener Schiffsmast, 42 Fuß lang.

c. Im Bezirk des Carolinenkoogs: 2 Spieren à 50 Fuß lang, 3 Stück Bohlen, 2 Bretter und 1 Ende altes Rundholz.

d. Im Kirchspielvogtei-Bezirk Wesselburen: 38 Stück föhrene Balken von verschiedenen Dimensionen, 22 Stück föhrene Bretter, 1 abgebrochener Schiffsmast, 1 do., 1 Spiere und eine Parthie roher Baumwolle, 135 ℔, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen.

II. Im Kreise Pinneberg: 2 Backmaschienen, 3 Ruder, 1 alte Ramme, 1 altes Heck, 1 Dielentreiber, 1 kleiner Trog, 1 Treppe, 9 Stufen hoch, 3½ Fuß breit, alles ohne Merkzeichen, 1 alte aus Föhrenholz gebaute Jolle ohne Namen und Merkzeichen, 16 Fuß 4 Zoll lang, 5 Fuß 7 Zoll breit mit einer 26 Fuß langen Ankerkette. In der Jolle befanden sich 60 bis 80 Garben frisch geschnittenen Schilfs, 2 Rethmesser, 1 Oesfaß, verschiedenes Tauwerk und verschiedenes Holz ohne Merkzeichen.

III. Kreis Steinburg: 3 Ballen Tabak 1025 ℔, 1 lebender Edelhirsch, 1 Kahn 10 Fuß lang und 4 Fuß breit, 1 Schiffsboot 15 Fuß lang und 4 Fuß breit, 1 kleine Wasserboje nebst Kette und verschiedenes Holz; sämmtliche Gegenstände ohne besondere Merkzeichen.

IV. Kreis Cismar: Eine alte Jolle ohne Merkzeichen.

V. Kreis Meldorf: 5 Stück Seekarten, 1 Schiffseimer, 1 Rettungskranz aus Zinkblech 9 ℔ schwer, 1 beschädigtes Schiffsboot, 1 kleines Schiffsboot, 13 Fuß lang, dasselbe ist am oberen Rande grün mit weißem Strich bemalen, 1 Schiffsboot, 15 Fuß lang, ganz getheert, 1 leeres Gebinde, 1 Giekbaum, 46 Fuß lang, 1 Faß mit Butter Brutto 62 ℔ (verdorben), verschiedenes Wrackholz, eine Partie altes Eisen und sonstiges Holz. Alles ohne Merkzeichen.

Die Eigenthümer der vorbenannten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikommenden Oberbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die voraufgeführten Strandgüter, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maaßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen.

Schleswig, den 24. Septbr. 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

739. Nachdem die unter der Firma **Rathjen, Feddersen & Co.** in Eckernförde etablirte Dachpappenfabrik sich aufgelöst hat, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1868, unter Bezugnahme auf die §§ 2 der provisorischen Verordnungen vom 19. October 1863 für Holstein, und 4. August 1865 für Schleswig, betreffend die Zulassung von Papp- und Filzbedachungen in den Städten s. w. d. a. der Provinz Schleswig-Holstein, es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bis weiter auch die aus der Fabrik von **Johann Jürgen Friedrich Rathjen** in Eckernförde angefertigten Dachpappen, nach Maaßgabe der obengedachten provisorischen Verordnungen, in der Provinz Schleswig-Holstein zur Dachdeckung verwendet werden dürfen.

Schleswig, den 28. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

740. Die Bestimmung der s. g. Gothaer Convention § 11 (B.-Bl. pro 1868, S. 32):

„Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransport entstehenden Kosten zu erstatten.“

ist durch Beschluß der contrahirenden Staaten bis weiter dahin modificirt, daß dieselben auf das ihnen nach dieser

Vertragsbestimmung zustehende Recht auf Erstattung der Hälfte der gedachten Kosten gegenseitig verzichten.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 24. d. M. sind wir sodann ermächtigt, die Kosten eines solchen Durchtransports zum vollen Betrage auf unsern Fonds zu polizeilichen Zwecken zu übernehmen.

Indem wir die Polizeibehörden hiervon benachrichtigen, bemerken wir, daß obige Bestimmung sich nur auf Transporte aus einem Vereinsstaate in den andern, nicht aber auf Transporte von Personen, welche aus einem Vereinsstaate in einen zu den contrahirenden nicht gehörigen Staat oder aus einem der letzteren in einen Vereinsstaat transportirt werden, bezieht.

Schleswig, den 30. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

741. Zufolge einer von der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion unterm 17. September d. J. erlassenen Anordnung haben diejenigen, welche nach Maßgabe des § 20 der Verordnung vom 9. August 1867 (V.-O.-Blatt St. 96) die Befreiung vom Eingangszoll resp. von der Salzabgabe für dasjenige Salz, welches zum Einsalzen von Fischen verwendet wird, beanspruchen wollen, solches dem Königlichen Hauptamt, in dessen Distrikt sie wohnen, vorher anzuzeigen und sich den desfalls angeordneten Controll-Vorschriften zu unterwerfen.

Schleswig, den 4. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

742. Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der auf Gallus fallende diesjährige Herbst-Kram- und Viehmarkt zu Horst auf den **19. Oktober** verlegt worden ist.

Schleswig, den 6. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

743. Der Verlegerin der Schleswiger Nachrichten ist bis auf Weiteres der Verlag eines Kreisblattes für den Kreis Schleswig in Verbindung mit ihrer gedachten Zeitung gestattet.

Auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-Sammlung Seite 1529) bestimmen wir bis weiter, daß die von jetzt ab von den Polizeiverwaltungen im Kreise Schleswig zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften einmal in dem Schleswiger Kreisblatt Behufs der gültigen Publikation zu veröffentlichen sind.

Schleswig, den 9. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

744. Der Herr Oberpräsident für Schleswig-Holstein hat mittelst Verfügung vom 5. d. M. die **außerordentliche Abhaltung eines Kram-, Pferde- und Gänsemarktes in Handewitt** zum Ersatz für den mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche aufgehobenen dortigen Jahrmarkt vom 29. v. M. genehmigt, und wird dieser Markt **am 20. d. M.** abgehalten werden.

Schleswig, den 9. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

745. Diejenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, haben sich gemäß § 10 des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 unverzüglich bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts zu melden, damit unmittelbar nach dem Erlaß der von dem Königlichen Finanz-Ministerium in Aussicht gestellten Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des dritten Titels der neuen Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund über den Gewerbebetrieb im Umherziehen die Ertheilung der erforderlichen Gewerbe- und Legitimationsscheine veranlaßt werden kann. Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkaufen von Waaren gemäß § 44 der Gewerbe-Ordnung sind dagegen von den Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, zunächst bei der Gemeindebehörde des Wohnorts anzubringen und von dieser Behörde an das betreffende Königliche Landrathsamt beziehungsweise für den Kreis Altona an das dortige Königliche Polizeiamt, welchen die Ausfertigung nach den Bestimmungen in Nr. 17 und 18 der Ministerial-Anweisung vom 4. September d. J. (Beilage zum 34. Stück unseres Amtsblatts) vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden ist, weiter zu befördern.

Allen derartigen Anträgen ist ein Signalement des Reisenden über die Größe nach Fuß und Zoll, über die Farbe der Augen und der Haare, über das Lebensalter und die etwanigen besonderen Kennzeichen beizufügen und für diejenigen Reisenden, welche für Rechnung eines in der Handelsklasse A I. oder A II. zur Gewerbesteuer veranlagten Kaufmanns oder Fabrikanten Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen sollen, zugleich folgende Erklärung vom Geschäftsherrn abzugeben: „Daß der Handlungsgehülfe N. N. ausschließlich in meinem Dienste steht, versichere ich an Eidesstatt. Datum und Unterschrift."

Schleswig, den 3. Oktober 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

746. Höherer Anordnung gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Korps vom 1. Dezember 1864 wegen Ueberfüllung der Anwarterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 insoweit ausgeschlossen bleiben, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgedachten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des

Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdistrikte bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover bewirkt werden.

Schleswig, den 4. Oktober 1869.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

747. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. September d. J. in Stück Nr. 35, Seite 266 des Amtsblatts machen wir hierdurch bekannt, daß wir den Zolleinnehmer **Ehlers** zu Nordstrand von den Funktionen eines interimistischen Fortschreibungsbeamten entbunden und die diesfälligen Geschäfte für den Bezirk der Steuerkasse zu Nordstrand dem Bürgermeister **Spethmann** zu Husum übertragen haben.

Schleswig, den 4. Oktober 1869.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

748. Mit Rücksicht auf das erhebliche Umsichgreifen der Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise wird, zufolge Autorisation der Königlichen Regierung zu Schleswig die Zutrift von Rindvieh und Schweinen zu dem auf den 18. d. Mts. in Preetz angesetzten Viehmarkt hierdurch untersagt. Den Viehbesitzern wird Vorstehendes mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß jede Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 10 ⅌ für jedes Stück Vieh belegt, und der An- und Verkauf von Rindvieh und Schweinen auf dem gedachten Markte polizeilich inhibirt werden wird.

Ploen, den 1. Oktober 1869.

Der Königliche Landrath.

749. Zufolge Rescripts des Herrn Oberpräsidenten vom 4. d. Mts. ist es genehmigt, daß im Flecken Meldorf anstatt der am 8. Januar 1833 concessionirten Märkte mit den in den Monaten April, Mai, October und November stattfindenden Wochenmärkten Viehmärkte verbunden werden. Auch ist es durch Rescript der Herren Minister resp. der Finanzen und für den Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. August c. gestattet worden, auf den vorgedachten, im Flecken Meldorf stattfindenden Viehmärkten, zu Gunsten der Fleckenskasse, von dem auf dem Markte aufgestellten Hornvieh ein Marktstandsgeld von einem Silbergroschen und drei Pfenningen für das Stück Vieh zu erheben, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Meldorf, den 23. September 1869.

Die Königliche Kirchspielvogtei II.

Vacanz-Anzeigen.

750. An der Elementarklasse der Schule zu Damp soll ein unverheiratheter, seminaristisch gebildeter Lehrer fest angestellt werden. Mit dieser Stelle ist, außer freier Station beim Hauptlehrer, ein Gehalt von 150 ⅌ verbunden. Bewerber wollen ihre Gesuche, nebst den fidimirten Abschriften ihrer Zeugnisse, innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einreichen.

Damp, den 15. September 1869.

Das Schulpatronat.

751. Durch die Beförderung des Herrn Pastors **Holm** ist das Pastorat zu Rüllschau vacant. Die Einkünfte desselben betragen pp. 900 ⅌.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Flensburg, den 30. September 1869.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Flensburg.

752. Das Hauptpastorat an der Kirche zu Collmar ist vacant. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse innerhalb 6 Wochen an das Patronat der Kirche zu Collmar richten.

Collmar, den 1. Oktober 1869.

In Vertretung des Patronats:

J. H. Wernecke, Guts-Inspektor.

753. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Odenbüller Schule ist vacant. Das Gehalt beträgt außer freier Station bei dem Oberlehrer 96 ⅌ preuß. oder 240 ℱ. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an das hiesige Patronat einsenden.

Nordstrand, 1. Oktober 1869. Die Stallerschaft.

754. Das Archidiaconat in Oldenburg ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers vacant. Das Patronat präsentirt, die Gemeinde wählt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Patronat portofrei einzusenden.

Oldenburg, den 11. Oktober 1869.

Das Kirchenpatronat.

C. Fränckel. H. C. Krüger.

755. Der erledigte Posten eines Feuerwärters auf dem Glückstädter Dampfbagger, mit welchem eine jährliche Einnahme von 250 Thlrn. und die Verpflichtung verbunden ist, das Fahrzeug und die Maschine zu jeder Zeit zu überwachen und rein zu halten, soll durch einen Maschinenschlosser wieder besetzt werden.

Die desfälligen Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 29. October d. J. an den Deich- und Wasserbau-Conducteur **Fülscher** in Glückstadt einzureichen.

Ottensen, den 6. October 1869.

Königliches Deich- und Wasserbau-Directorat.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von J. Serringen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 38. Schleswig, den 25 Oktober 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

756. Das 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 12. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 298. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Das 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 14. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 299. Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

Nr. 300. Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869.

Das 20. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 17. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 302. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

757. Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. habe Ich der von dem Konsistorium in Kiel entworfenen kirchlichen Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein Meine Genehmigung ertheilt. Ich beauftrage Sie, dieselbe durch das Konsistorium in Ausführung zu bringen. Sobald hiernach eine rechtlich geordnete Vertretung der Gemeinden hergestellt sein wird, erwarte Ich weitere Vorschläge wegen Berufung einer aus Abgeordneten der Geistlichen und der Kirchenvorstände zusammengesetzen außerordentlichen Provinzial-Synode, um unter Mitwirkung derselben die weiteren Behufs Ausführung des Artikels 15 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat erforderlichen Maaßnahmen für die Provinz Schleswig-Holstein zu berathen und festzustellen.

Dieser Mein Erlaß und die Verordnung vom 16. d. M. sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Homburg v. d. Höhe, den 16. August 1869.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten, was folgt:

I. Von den Organen der Gemeinden im Allgemeinen.

§ 1. Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein haben das Recht, durch ihre Organe ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten.

§ 2. Die Organe, durch welche die einzelne Gemeinde ihre Rechte ausübt, sind der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung.

In den Gemeinden von weniger als 500 Seelen tritt an die Stelle der Gemeindevertretung die Gemeindeversammlung (§§ 55 ff.).

§ 3. Der Kirchenvorstand bildet die engere, die Gemeindevertretung die größere Repräsentation der Gemeinde.

1) Der Kirchenvorstand besteht:

a) aus dem Pastor der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt. Sind in einer Parochie mehrere Geistliche angestellt, so gehören diese sämmtlich dem Kirchenvorstande an. Hülfsgeistliche (Adjunkten, ständige Vikare) haben das Recht, an den Berathungen des Kirchenvorstandes Theil zu nehmen, sind aber nur dann stimmberechtigt, wenn sie den Pastor vertreten;

b) aus einer Anzahl von Aeltesten, welche von der Gemeindevertretung gewählt werden.

2) Die Gemeindevertretung besteht aus einer Anzahl von berufenen Gemeindegliedern. Dieselben heißen Gemeindevertreter und werden durch Wahl der Gemeinde bestellt.

§ 4. Die Zahl der Gemeindevertreter wird das erste Mal von dem Kirchenvisitatorium festgestellt. Es dürfen jedoch der Gemeindevertreter im Ganzen nicht weniger als 12 und nicht mehr als 30 sein. Die endgültige Feststellung der Zahl geschieht nach erfolgter Einrichtung von Synoden durch die betreffende Propstei-Synode.

In gleicher Weise wird die Zahl der Aeltesten festgestellt, es dürfen deren nicht weniger als 4 und nicht

mehr als 10 sein.

Die Zahl der Gemeindevertreter muß im Ganzen mindestens drei Mal so groß sein, wie die Zahl der Aeltesten.

§ 5. In den Fällen, in welchen mehrere Gemeinden denselben (dieselben) Geistlichen haben, erhält jede Gemeinde ihren besonderen Kirchenvorstand und ihre besondere Gemeindevertretung. Bei allen, den Gemeinden gemeinschaftlichen Angelegenheiten treten die verschiedenen Kirchenvorstände, beziehungsweise Gemeindevertretungen oder Ausschüsse zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung zusammen.

In Städten, in denen mehrere Kirchspiele sich befinden, treten gleichfalls, wenn allgemeine kirchliche Angegenheiten der ganzen Stadt in Frage stehen, die verschiedenen Kirchenvorstände, beziehungsweise Gemeindevertretungen oder Ausschüsse zusammen.

§ 6. Die Aemter der Aeltesten und Gemeindevertreter sind als kirchliche Ehrenämter unentgeltlich zu verwalten. Doch kann bei besonders zeitraubenden Mühwaltungen der kirchlichen Vermögensverwaltung eine mäßige Entschädigung von der Gemeindevertretung bewilligt werden.

II. Von den Gemeindevertretern.

§ 7. Die Wahl der Gemeindevertreter erfolgt, je nachdem die Ausdehnung des Kirchspiels und die Seelenzahl geringer oder größer ist, entweder so, daß das ganze Kirchspiel nur einen Wahlkreis bildet, oder so, daß mehrere Wahldistrikte gebildet werden.

Die Eintheilung des Kirchspiels in mehrere Wahldistrikte geschieht entweder nur zur Erleichterung des Wahlgeschäfts, so daß also das Resultat der Wahl sich erst durch eine Zusammenzählung der in allen einzelnen Distrikten abgegebenen Stimmen ergiebt, oder in der Weise, daß jede Abtheilung des Kirchspiels für sich eine gewisse Zahl von Gemeindevertretern wählt. Für die hierüber zu treffende Entscheidung kommt es auf das Verhältniß an, in welchem die einzelnen Abtheilungen des Kirchspiels zu einander stehen. In Parochien, welche aus einem städtischen und einem ländlichen Theil bestehen, erfolgt die Wahl regelmäßig so, daß jeder Theil für sich seine Vertreter wählt. Daß Zahlenverhältniß der in den angegebenen Fällen von den einzelnen Abtheilungen des Kirchspiels zu wählenden Gemeindevertreter wird unter Berücksigtigung der Seelenzahl und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse festgestellt.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Feststellungen erfolgen in der im § 4 normirten Weise.

§ 8. Die Gemeinde wählt die Gemeindevertreter nach einfacher (relativer) Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Wahlberechtigt sind, insofern nicht einer der im § 9 aufgeführten Ausschließungsgründe obwaltet, alle männlichen volljährigen Mitglieder der Gemeinde, welche zu den Kirchen- oder Staatssteuern beitragen und weder unter einer ihre Dispositionsbefugnisse beschränkenden Kuratel, noch im Hause und Brote Anderer stehen.

Diejenigen, welche in Folge ihrer amtlichen Stellung von der Beitragspflicht befreit sind, bleiben dessen ungeachtet wahlberechtigt.

§ 9. Ausgeschlossen von dem Wahlrecht sind (vergl. auch §§ 18, 20 und 22):

1) diejenigen, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben;
2) Alle, welche nicht im vollen Besitz der bürgerlige Ehrenrechte sich befinden;
3) diejenigen, gegen welche wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen ist, bis zur Beendigung der gerichtlichen Untersuchung;
4) die, über deren Vermögen ein noch unbeendigter Konkurs schwebt;
5) diejenigen, welche in dem letzen Jahre vor der Wahl aus Armenmitteln unterstützt worden sind, oder welchen in diesem Zeitraum Unvermögens halber die Kirchen- oder Staatssteuer erlassen ist.

§ 10. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche über 30 Jahre alt sind, insofern sie nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft in anhaltender Weise unterlassen haben.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung sein. Sind dergleichen Verwandte gleichzeitig gewählt, so wird der ältere allein zugelassen, sofern dieser nicht etwa die Wahl ablehnt.

§ 11. Die Wahl der Gemeindevertreter wird durch den Kirchenvorstand geleitet, welcher zu seiner Unterstützung bei der Wahlhandlung auch andere Mitglieder der Gemeinde, insonderheit aus der Zahl der Gemeindevertreter, hinzuziehen kann. Die Kommission, welche die Wahlhandlung leitet, muß immer aus mindestens drei Personen bestehen, von welchen mindestens eine dem Kirchenvorstande angehören, wo möglich ein Geistlicher der Gemeinde sein muß.

Das erste Mal wird der Wahlausschuß, welcher die Wahl zu leiten hat, durch den (ersten) Geistlichen der Gemeinde und mindestens vier, von ihm zu wählende Mitglieder derselben gebildet. Dieser Wahlausschuß hat in Ansehung der Wahl alle Rechte, welche in den nachfolgende Paragraphen dem Kirchenvorstand beigelegt werden.

§ 12. Die Wahl der Gemeindevertreter ist an zwei dem Wahltage vorhergehenden Sonntagen unter Angabe der Zeit und des Ortes, sowie der Zahl der zu wählenden Personen von der Kanzel abzukündigen.

Die Wahl geschieht regelmäßig an einem Sonntage, und ist alsdann die Abkündigung auch an dem Wahltage erforderlich. Die Abhaltung der Wahl an einem Wochentage ist nicht ausgeschlossen, kann aber dann nicht früher als an dem Donnerstag nach der zweiten Abkündigung erfolgen.

Als Wahlort ist, soweit dies thunlich, ein kirchliches Gebäude oder ein Schullokal zu wählen.

§ 13. Ein von dem Kirchenvorstand anzufertigendes Verzeichniß sämmtlicher Wahlberechtigten ist von dem Sonntage der ersten Abkündigung der Wahl an öffentlich auszulegen, und mit Rücksicht auf eingehende Erinnerungen und Anmeldungen zu berichtigen.

Einwendungen gegen die Wahlliste müssen wenigstens drei Tage vor der Wahl bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes angebracht werden.

Bei der Abkündigung der Wahl ist der Ort, wo die Wahlliste ausliegt, anzugeben, und zugleich auf die in dem vorhergehenden Absatz enthaltene Bestimmung aufmerksam zu machen.

§ 14. Zweifel über das Wahlrecht sind durch den Kirchenvorstand zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung kann die Berufung an das Kirchenvisitatorium und das in letzer Instanz entscheidende Konsistorium ergriffen werden; für die anstehende Wahl behält es jedoch bei der Entscheidung des Kirchenvorstandes sein Bewenden.

§ 15. Die Wahl ist durch eine Ansprache des Vorsitzenden der Wahlkommission einzuleiten.

Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgebung, welche durch mündliche Erklärung zu Protokoll, oder durch Ueberreichung eines die Namen der Gewählten enthaltenden Stimmzettels, auf welchem sogleich nach der Ueberreichung von Seiten der Wahlkommission der Name des Wählers zu verzeichnen ist, geschehen kann. Die Stimmzettel werden am Schluß der Wahlhandlung verlesen.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll, in welchem die abgegebenen Stimmen zu verzeichnen sind, aufgenommen und dieses von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet.

Die Namen der zu Gemeindevertretern Gewählten sind, soweit dies thunlich, sogleich im Wahltermin, jedenfalls aber an dem der Wahl folgenden Sonntage von der Kanzel zu verkündigen.

§ 16. Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Ueberdies ist jedes Gemeindemitglied berechtigt, Einwendungen gegen die Wahl vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündigung von der Kanzel (§ 15 a. E.) stattgefunden hat, vorzubringen.

Werden solche Einwendungen vorgebracht, oder hat der Kirchenvorstand selbst Bedenken gegen die Wahl, so darf der Beanstandete bis zur Erledigung der Einwendungen oder Bedenken an den Versammlungen der Gemeindevertretung nicht theilnehmen.

Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl hat in erster Instanz der Kirchenvorstand zu fällen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Kirchenvisitatorium und das Konsistorium, welches in letzter Instanz entscheidet, zulässig.

Die Berufung muß binnen 14 Tage nach geschehener Mittheilung der Entscheidung verfolgt werden. Die spätere Verfolgung übt auf die getroffene Entscheidung keinen Einfluß, und ist nur zulässig, insofern es sich für den die Berufung Verfolgenden darum handelt, seine Wählbarkeit im Allgemeinen wieder zur Anerkennung zu bringen.

§ 17. Das Amt eines Gemeindevertreters kann abgelehnt oder niedergelegt werden:

1) von denjenigen, welche dieses Amt schon bekleidet haben, wenn seit dem Austritte 6 Jahre noch nicht verflossen sind;
2) bei einem Lebensalter von mehr als 60 Jahren;
3) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, wie z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, worüber der Kirchenvorstand, vorbehaltlich der binnen 14 Tagen nach geschehener Mittheilung der Entscheidung zu verfolgenden Berufung an das Kirchenvisitatorium, zu entscheiden hat.

Wer ohne solchen Grund sich weigert, das Amt eines Gemeindevertreters zu übernehmen oder fortzuführen, verliert das kirchliche Wahlrecht (§ 8): dasselbe kann ihm jedoch auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden, aber nicht vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war.

§ 18. Das Amt der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre, so jedoch, daß Recht und Pflicht der Amtsführung immer erst mit der Einführung der neuen Gemeindevertreter erlischt.

Von zwei zu zwei Jahren scheidet ein Drittel der Gemeindevertreter aus. Wenn die Zahl derselben nicht durch drei theilbar ist, wird durch einen, von der Gemeindevertretung in ihrer ersten Versammlung zu fassenden Beschluß ein für alle Mal festgesetzt, in welchen Terminen einer mehr, in welchen einer weniger austreten soll.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste und zweite Mal, sofern nicht eine gütliche Vereinbarung darüber unter den Mitgliedern der Gemeindevertretung stattfindet, durch das Loos bestimmt.

§ 19. Die Entlassung eines Gemeindevertreters während der Amtsdauer erfolgt:

1) wegen jedes, die Wählbarkeit in der Gemeindevertretung aufhebenden Grundes;
2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung aus dem ersten Grunde erfolgt durch einen Beschluß der Gemeindevertretung, gegen welchen die Berufung an das Kirchenvisitatorium und in letzter Instanz an das Konsistorium zulässig ist. Die Entlassung aus dem zweiten Grunde kann nur durch das Kirchenvisitatorium erfolgen, welches dem Entlassenen zugleich das kirchliche Wahlrecht entziehen kann. Gegen die Entscheidung des Kirchenvisitatoriums findet die Berufung an das Konsistorium statt.

Die Berufung muß binnen vierzehn Tagen nach geschehener Mittheilung der Entscheidung verfolgt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Berufung nur verfolgt werden, um die Anerkennung der Wählbarkeit im Allgemeinen, beziehungsweise die Aufhebung der etwa erfolgten Entziehung des Wahlrechts zu erwirken.

§ 20. Scheiden im Laufe der zweijährigen Wahlperiode einzelne Gemeindevertreter aus, so kann die Gemeindevertretung, wenn noch die Hälfte ihrer gewählten Mitglieder vorhanden ist, gemeinschaftlich mit dem Kirchenvorstande bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl sich selbst ergänzen. Dasselbe gilt, wenn einer der Gewählten die Wahl ablehnt, oder wenn die Wahl eines Gemeindevertreters für ungültig erklärt wird. Nach stattgehabter Ergänzung erfolgt die Bekanntmachung von der Kanzel.

Scheiden so viele aus, daß die Hälfte der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung nicht mehr vorhanden ist, oder wird die ganze stattgehabte Wahlhandlung für ungültig erklärt, so findet eine außerordentliche Ergänzungswahl, beziehungsweise eine Wiederholung der Wahl statt.

§ 21. Das Konsistorium ist berechtigt, die Gemeindevertretung wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeit aufzulösen. Jedoch muß alsdann sogleich eine Neuwahl der Vertretung angeordnet werden, welche in diesem Fall unter Leitung der von dem Konsistorium dazu Beauftragten vorgenommen wird.

Das Konsistorium kann in solchem Fall den Mitgliedern der bisherigen Gemeindevertretung das kirchliche Wahlrecht und damit zugleich die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

III. Von den Aeltesten.

§ 22. Die Aeltesten werden von dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

Wählbar ist jedes nach Maaßgabe der §§ 8 und 10 wahlberechtigte Mitglied der Gemeinde.

Die Namen der zu Aeltesten Gewählten sind an dem der Wahl folgenden Sonntage der Gemeinde zu verkündigen. Bei der Verkündigung wird zugleich der Tag der Einführung der Aeltesten angegeben.

§ 23. Die Prüfung der Wahl erfolgt von Amtswegen durch das Kirchenvisitatorium. Im Uebrigen finden wegen des Wahlverfahrens und der gegen die Wahl erhobenen Einwendungen die Vorschriften der §§ 11, 15 und 16 sinngemäße Anwendung.

§ 24. Die zu Aeltesten Gewählten sind von dem Prediger in der Kirche vor der Gemeinde feierlich in ihr Amt einzuführen und haben in die Hand des Predigers das Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes mit Sorgfalt und Treue in Uebereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu warten und gewissenhaft, soviel in meinen Kräften steht, der Gemeinde Bestes zu fördern".

§ 25. Das Amt der Aeltesten dauert sechs Jahre, so jedoch, daß Recht und Pflicht der Amtsführung immer erst mit Einführung der neuen Aeltesten erlischt.

Von zwei zu zwei Jahren scheidet ein Drittel der Aeltesten aus. Die Bestimmung des § 18 Abs. 2 kommt auch für den Fall zur Anwendung, daß die Zahl der Aeltesten nicht durch drei theilbar ist. Soweit dies thunlich ist, muß die Gesammtzahl der in jedem Termin austretenden Aeltesten gleich sein.

Der Austritt wird nach den im § 18 Abs. 3 aufgestellten Grundsätzen bestimmt.

§ 26. Die Wahl der neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt in der ersten Sitzung, welche die Gemeindevertretung nach der regelmäßigen Erneuerung derselben (§ 18, Abs. 2) abhält.

§ 27. Die Bestimmungen der §§ 17 und 19 kommen auch für die Ablehnung, beziehungsweise Niederlegung des Aeltestenamtes, sowie für die Entlassung, der Aeltesten zur Anwendung. Indeß erfolgt die letztere immer durch das Kirchenvisitatorium.

§ 28. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstandes vor beendigter Amtszeit aus, so kann der Kirchenvorstand, sofern noch die Hälfte seiner gewählten Mitglieder vorhanden ist, bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl sich selbst aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde ergänzen.

Scheiden so viele aus, daß die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht mehr vorhanden ist, so findet eine außerordentliche Ergänzungswahl statt.

§ 29. Das Konsistorium ist berechtigt, den Kirchenvorstand aus den im § 21 angeführten Gründen aufzulösen. In diesem Fall muß sogleich eine Neuwahl der Aeltesten durch die Gemeindevertretung angeordnet werden.

Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 findet hier sinngemäße Anwendung.

IV. Von den Versammlungen und Beschlüssen des Kirchenvorstandes.

§ 30. In dem Kirchenvorstande hat der Prediger der Gemeinde den Vorsitz. Wenn mehrere Geistliche in der Parochie angestellt sind, wird der Vorsitz von dem ersten Prediger, oder, falls die Geistlichen einander gleichstehen, Jahr um Jahr abwechselnd von dem einen und dem anderen der Kompastoren geführt.

Der Vorsitzende wird im Fall der Verhinderung, wenn mehrere Prediger in der Parochie angestellt sind, durch den zweiten Prediger, beziehungsweise den Kompastor, anderenfalls durch einen Aeltesten, welcher hierzu von dem Kirchenvorstande alle zwei Jahre beim Eintritt der neuen Aeltesten gewählt wird, vertreten.

In den Fällen des § 5 Abs. 2 führt, wenn einer der Geistlichen zugleich Propst ist, dieser, sonst ein von den Versammelten zu wählender Prediger den Vorsitz.

§ 31. Der Vorsitzende vermittelt den Verkehr des Kirchenvorstandes mit den Kirchenbehörden und den Synoden, sowie auch — vorbehaltlich besonderer Beauf-

tragung anderer Mitglieder durch den Kirchenvorstand — mit Dritten. Vergl. jedoch § 35.

§ 32. Der Kirchenvorstand versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, mindestens vierteljährlich ein Mal. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen veranstalten, und ist dazu verpflichtet, wenn die Kirchenregierung oder ein Drittel der Aeltesten solches verlangt.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind einzeln und zwar in der Regel mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Termin einzuladen. In dem Einladungsschreiben sind die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände zu bezeichnen. Ein in dem Einladungsschreiben nicht bezeichneter Gegenstand kann nur dann zur Beschlußnahme gelangen, wenn keiner der Anwesenden dagegen Einspruch erhebt.

Als Ort für die Versammlungen ist ein kirchliches oder Schullokal zu wählen.

§ 33. Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden regelmäßig mit Gebet eröffnet.

Dieselben sind nicht öffentlich.

Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über die vertraulichen Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 34. Beschlüsse werden von dem Kirchenvorstande durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Gültigkeit der Beschlüsse ist, wenn der Gegenstand vorher angezeigt worden, nur durch die Anwesenheit dreier Mitglieder bedingt. Ist der Gegenstand nicht vorher angezeigt, so ist außer der in dem § 32 Abs. 2 aufgestellten Bedingung noch erforderlich, daß mehr als die Hälfte der festgesetzten Zahl der Mitglieder anwesend ist.

Mitglieder des Kirchenvorstandes, welcher außer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde oder als Angehörige einer Klasse dieser Mitglieder bei einer Angelegenheit persönlich betheiligt sind, haben sich darin der Abstimmung zu enthalten.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind von dem Vorsitzenden oder einem vom Kirchenvorstande aus seinen Mitgliedern zu erwählenden Schriftführer unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch, welches bei jeder Visitation der vorgesetzten Kirchenbehörde zur Einsicht vorzulegen ist, niederzuschreiben. Das geführte Protokoll ist am Schluß der Sitzung vorzulesen und nach erfolgter Genehmigung mit der Bemerkung, daß die Vorlesung und Genehmigung erfolgt sei, von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, wenn nach seinem Erachten ein Beschluß des Kirchenvorstandes gesetzwidrig ist, denselben dem Kirchenvisitatorium vorzulegen und die Ausführung bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.

§ 35. Zur Gültigkeit der schriftlichen Willenserklärung eines Kirchenvorstandes bedarf es einer im Namen desselben ausgestellten, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Aeltesten unterschriebenen Erklärung.

Eine in dieser Form gegebene Erklärung gilt Dritten gegenüber als Willenserklärung des Kirchenvorstandes ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe einem vorgängigen Beschlusse entspricht. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen indeß bei eigener Verantwortlichkeit eine solche Erklärung nur in Gemäßheit eines zuvor nach Vorschrift des § 34 gefaßten Beschlusses ausstellen. Sie bekunden durch ihre Unterschrift nur, daß der Beschluß ordnungsmäßig gefaßt ist, nicht, daß sie ihm beigestimmt haben.

§ 36. Jeder Kirchenvorstand hat selbst Anordnung darüber zu treffen, in welcher Weise die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen sind.

Der Kirchenvorstand kann, wo solches als zweckmäßig erscheint, für einzelne Geschäfte Kommissionen ernennen, und zwar auch solche, die theils aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes, theils aus nicht zum Kirchenvorstande gehörigen Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehen.

V. Von den Versammlungen und Beschlüssen der Gemeindevertretung.

§ 37. Die Gemeindevertretung beschließt in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender der vereinigten Versammlung.

Berufen wird die Gemeindevertretung durch den Kirchenvorstand. Auf Verlangen der Kirchenregierung muß die Berufung jederzeit geschehen. Die Einladung erfolgt nach den im § 32 Abs. 2 enthaltenen Regeln, sie braucht jedoch nur von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter unterzeichnet zu werden.

§ 38. Die Berathungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden sind befugt, an den Berathungen der Gemeindevertretung Theil zu nehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Bestimmung des § 33 Abs. 1 leidet auch auf die Sitzungen der Gemeindevertretung Anwendung.

§ 39. Die Bestimmungen des § 34 finden in Beziehung auf die Beschlüsse der Gemeindevertretung sinngemäße Anwendung.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden in das Protokollbuch des Kirchenvorstandes eingetragen, unter Beobachtung der für die Protokolle des Kirchenvorstandes ertheilten Vorschriften.

VI. Von dem Wirkungskreise des Kirchenvorstandes.

§ 40. 1) Der Kirchenvorstand hat die Aufgabe, durch besonnene Anwendung aller sich hierzu eignenden Mittel ebenso lebendiges Christenthum in der Gemeinde

zu fördern, als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften zu hindern.

§ 41. Die Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen heiligen Handlungen anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig. Was jedoch die Zurückweisung von dem Genusse des heiligen Abendmahls betrifft, so ist der Geistliche, wenn er Bedenken gegen die Zulassung hat, verpflichtet, unter einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden die Sache dem Kirchenvorstande vorzulegen. Ist der Kirchenvorstand mit dem Geistlichen für die Zurückweisung, so giebt er eine Entscheidung ab, gegen welche dem Zurückgewiesenen die Berufung an das Kirchenvisitatorium und in letzter Instanz an das Konsistorium frei steht. Ist der Kirchenvorstand anderer Ansicht, als der Geistliche, so kann der letztere, wenn er dem Beschlusse des Kirchenvorstandes nicht Folge leisten zu können glaubt, die Angelegenheit zur Entscheidung an das Kirchenvisitatorium und in letzter Instanz an das Konsistorium bringen.

Die Aeltesten sind übrigens, wenn sie in der Amtsführung oder dem Wandel des Geistlichen etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohl der Gemeinde zuwider ist, so befugt als verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen, welcher nöthigenfalls der höheren Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen hat.

§ 42. 2) Der Kirchenvorstand hat der Förderung einer würdigen Sonntagsfeier sich anzunehmen. Insonderheit hat er für die äußere Ordnung beim Gottesdienste zu sorgen.

Die Abänderung der Zeit für die Abhaltung der regelmäßigen Gottesdienste kann nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes erfolgen. Dasselbe gilt von der Abänderung blos lokaler liturgischer Einrichtungen.

§ 43. 3) Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Er hat zu diesem Behuf die Verwaltung und Verwendung der Klingbeutelgelder und der übrigen diesen gleichstehenden Einnahmen, soweit sie nach den Patenten vom 6. Mai 1859 und 31. März 1860 den hierfür gebildeten besonderen Kommissionen bisher zugestanden hat.

Auch hat der Kirchenvorstand sein Augenmerk auf die Fürsorge für Verwahrloste und für entlassene Sträflinge zu richten.

Der Kirchenvorstand wird sich in den angegebenen Beziehungen, soweit erforderlich, mit der bürgerlichen Armenbehörde in Einvernehmen setzen. Er kann sich ferner bei seiner vorbezeichneten Thätigkeit nach Umständen der Hülfe anderer Gemeindemitglieder, insonderheit aus der Zahl der Gemeindevertreter, bedienen, auch mit den etwa bestehenden christlichen Vereinen sich in Verbindung setzen.

§ 44. 4) Der Kirchenvorstand hat als solcher keine unmittelbare Einwirkung auf die Schulen; wie es ihm aber überhaupt obliegt, für die Erhaltung von Zucht und Sitte in der Gemeinde thätig zu sein, so hat er auch die Schule zu beachten, und wenn er in Beziehung auf die religiöse Unterweisung der Jugend oder in anderer Beziehung Mißstände in der Schule wahrzunehmen glaubt, das Recht, wie die Pflicht, durch Stellung von Anträgen bei den zuständigen Behörden auf die Abstellung der Uebelstände hinzuwirken.

§ 45. 5) In Ansehung der Anstellung der Geistlichen behält es bis weiter bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden. Das Präsentationsrecht, welches bisher den Kirchenkollegien zugestanden hat, geht aber auf die Kirchenvorstände über. Wo die Kirchenkollegien zugleich das Wahlrecht gehabt haben, wird solches in Zukunft von der Gemeindevertretung ausgeübt (vergl. auch § 60 am Ende).

Die unteren Kirchenbeamten (Kirchenvögte, Küster, Organisten, Glockenläuter, Bälgentreter, Kirchendiener, Todtengräber u. s. w.) werden, sofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, von dem Kirchenvorstande frei gewählt und verpflichtet. Wo jedoch Organisten und Küster bisher vom Patronat ernannt sind, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 46. 6) Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich auch die den Kirchendienern zu ihrem Gebrauche überwiesenen Gebäude, sowie die Kirchhöfe und andere dergleichen Anlagen in gutem, dem Bedürfnisse entsprechenden Stande erhalten und, soweit dies erforderlich, neu hergestellt oder beschafft werden.

Er hat insbesondere vor Anfang eines jeden Rechnungsjahres die kirchlichen Gebäude und Anlagen zu besichtigen, über alle zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben vorzunehmenden Arbeiten Beschluß zu fassen, und — vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeindevertretung, in den geeigneten Fällen der höheren Kirchenbehörde — die Ausführung solcher Arbeiten durch Einzelne aus seiner Mitte oder auch durch Dritte zu besorgen.

In den Parochien, in welchen eine auf besonderem Titel beruhende Verpflichtung besteht, die Kirche oder die sonstigen kirchlichen Gebäude rc. ganz oder theilweise zu unterhalten, müssen die hierauf sich beziehenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes den Verpflichteten vorgelegt werden, welche, falls sie mit diesen Beschlüssen nicht einverstanden sind, die Angelegenheit zur Entscheidung der höheren Kirchenbehörde bringen können.

§ 47. 7) Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, namentlich auch in allen Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten, und verwaltet das kirchliche Vermögen mit Einschluß der dazu gehörigen Stiftungsmittel, sofern hierbei nicht die Fundationsakte der Stiftung entgegensteht, sowie mit Einschluß des Pfarr-, Pfarrwittwenthums-, Küsterei- und sonstigen Stiftungsvermögens, insoweit das Recht des jeweiligen Inhabers nicht entgegensteht. Insonderheit ist von Seiten des Kirchenvorstandes dafür Sorge

zu tragen, daß die Leistungen, welche den einzelnen Gemeindegliedern, sei es auf Grund einer Kirchenumlage, sei es aus einem anderen Titel, der Gemeinde gegenüber obliegen, rechtzeitig erfolgen, und daß die Ausgaben, zu welchen die Gemeinde verpflichtet ist, ordnungsmäßig beschafft werden.

Der Kirchenvorstand hat ferner für eine ordnungsmäßige Rechnungsführung in Betreff der von ihm zu führenden Vermögensverwaltung zu sorgen. Wo solches erforderlich ist, kann ein besonderer besoldeter Kirchenrechnungsführer angestellt werden. Derselbe ist alsdann von dem Kirchenvorstande zu ernennen und zu verpflichten, der auch für die Leistung der etwa erforderlichen Kaution Sorge zu tragen hat.

Der Kirchenvorstand muß zu Anfang eines jeden Rechnungsjahres einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben der Gemeindevertretung vorlegen, sowie nach dem Schluß des Rechnungsjahres die von dem Rechnungsführer abgelegte Rechnung, nachdem er sie geprüft hat, der Gemeindevertretung zur Revision zustellen. Der Voranschlag und die Rechnungsablage müssen immer, bevor sie der Gemeindevertretung vorgelegt werden, mindestens 14 Tage nach vorgängiger Bekanntmachung öffentlich ausgelegen haben, damit jedes Mitglied der Gemeinde dieselben einsehen und seine etwaigen Einwendungen dagegen vorbringen kann.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Anschlagsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Durch vorstehende Bestimmungen wird in der Verwaltung der gemeinschaftlichen Mittel der Kirchen der Propstei Hadersleben nichts geändert, vielmehr verbleibt es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des Regulativs vom 18. Juli 1853; die Funktionen, welche nach diesem Regulativ den Juraten der einzelnen Gemeinden zustehen, gehen jedoch auf die Kirchenvorstände über. Ebenso wird durch die vorstehenden Bestimmungen in der Verwaltung des Vermögens der Kirchen in den Propsteien der Norder- und der Süderharde auf der Insel Alsen, soweit diese Verwaltung bisher eine gemeinschaftliche für die Kirchen der genannten Propsteien gewesen ist, nichts geändert.

§ 48. 8) Der Kirchenvorstand hat die Wahlen der Gemeindevertreter zu leiten, die Wahllisten zu diesem Behuf aufzumachen und über Einwendungen nach Maaßgabe der in den §§ 14 und 16 enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden. (Vergl. außerdem § 17 unter Nr. 3 und § 27.)

Er hat ferner, so oft solches erforderlich ist, die Gemeindevertretung zu berufen und die Beschlüsse derselben vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen.

§ 49. 9) Der Kirchenvorstand ist außerdem ermächtigt, die Gemeinde auf den Synoden nach Maaßgabe der desfalls zu erlassenden Gesetze zu vertreten und ihr Interesse wahrzunehmen.

Wichtige, die einzelne Gemeinde besonders berührende Einrichtungen und Anordnungen, insbesondere Parochialveränderungen, sollen von der Kirchenregierung nicht getroffen werden, ohne daß der Kirchenvorstand, geeignetenfalls die Gemeindevertretung (§ 51) mit ihren Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vernommen ist.

VII. Von den Befugnissen der Gemeindevertretung.

§ 50. Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Aeltesten zu wählen (§§ 22 ff.)

§ 51. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn es sich handelt:

1) um die Erwerbung oder Veräußerung von unbeweglichem Kircheneigenthum oder solchen Gerechtsamen, welche jenem gesetzlich gleichstehen;

2) um außerordentliche Benutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie um Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

3) um Anleihen, sofern diese nicht blos zur Aushülfe für kurze Zeit dienen, und aus den laufenden Einnahmen desselben Jahres zurückerstattet werden sollen;

4) um die Einleitung eines Prozesses, in welchem nicht blos eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, sowie um Abschließung eines Vergleichs darüber;

5) um neue Kirchenumlagen, um Erhöhung der bestehenden Kirchenumlagen, oder um eine Abänderung in der Repartition derselben;

6) um Anstellung neuer besoldeter Kirchenbeamten, um Verminderung der Zahl, um Erhöhung oder Herabsetzung der Gehalte der bereits vorhandenen Kirchenbeamten, sowie um Verwandlung der veränderlichen Einnahmen der letzteren in feste Einnahmen, oder der in Naturallieferungen bestehenden Einnahmen in Geldeinnahmen, sofern dieselbe nicht in einem geordneten Ablösungsverfahren erfolgt.

In den Fällen unter 1 bis 4, sowie in den Fällen unter 5, wenn es sich um neue Kirchenumlagen oder um eine Abänderung in der Repartition der bestehenden handelt, und in den Fällen unter 6, wenn es sich um Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Geistlichen oder um eine Veränderung in den Einnahmen der fest angestellten Kirchenbeamten handelt, bedarf es zugleich der höheren Genehmigung.

§ 52. Der Kirchenvorstand hat den jährlichen Voranschlag und die Jahresberechnung, nachdem sie öffentlich ausgelegen haben (§ 47), mit den etwa eingegangenen Erinnerungen nebst einer Beantwortung derselben der Gemeindevertretung, ersteren zur definitiven Feststellung, letzteren zur Wahl von Revisoren und Beschlußfassung über die gegen die Rechnung gemachten Einwendungen vorzulegen. Bei der Wahl der Revisoren und der Beschlußfassung über die Einwendungen haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes sich ihrer Stimme zu enthalten.

Der Voranschlag ist nach erfolgter Feststellung, und die Jahresrechnung nach beendeter Revision sofort dem Kirchenvisitatorium mitzutheilen.

§ 53. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so können die kirchenregimentlichen Behörden von Amtswegen unter Anführung des rechtlichen Grundes der Verpflichtung die Eintragung in den Voranschlag bewirken oder die außerordentliche Ausgabe feststellen. Jedoch ist die Gemeindevertretung vorher zu hören, insofern dies nicht bereits geschehen ist, und es sich um einen Gegenstand handelt, in Betreff dessen es an sich einer Beschlußfassung der Gemeindevertretung bedarf (§ 51).

Das Kirchenregiment hat außerdem das Recht, die Geltendmachung rechtsbegründeter Ansprüche des von dem Kirchenvorstande zu verwaltenden Vermögens, insbesondere auch einer durch Pflichtwidrigkeit eines Vorstandsmitgliedes begründeten Ersatzforderung im Wege des Prozesses zu begehren und äußersten Falls durch eigene Bestellung eines Kirchenanwalts zu bewirken.

§ 54. Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen immer der Genehmigung der Gemeindevertretung.

VIII. Besondere Bestimmungen für die kleineren Gemeinden.

§ 55. In den Gemeinden von weniger als 500 Seelen wird nur ein Kirchenvorstand, nicht aber eine größere Gemeindevertretung gewählt.

Die Gemeindeversammlung übt hier die Rechte aus, welche sonst der Gemeindevertretung zustehen.

§ 56. Für die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes gelten die Vorschriften der §§ 3, 4, 22 ff., soweit sie nicht dadurch, daß es in diesen Gemeinden an einer Gemeindevertretung fehlt, eine Modifikation erleiden (§ 57).

§ 57. Die Aeltesten werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde nach den, oben für die Wahl der Gemeindevertreter aufgestellten Grundsätzen gewählt.

Im Uebrigen gelten in Ansehung des Kirchenvorstandes, seiner Mitglieder und ihrer Einführung, seiner Versammlungen und Beschlüsse, sowie seines Wirkungskreises dieselben Bestimmungen, wie in den größeren Gemeinden, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) für den Fall, daß die Zahl der Aeltesten nicht durch drei theilbar ist, bestimmt der Kirchenvorstand, in welchem Termin einer mehr, in welchem einer weniger ausscheiden soll;

2) die Voranschlagsperiode beträgt regelmäßig zwei Jahre.

§ 58. Die Gemeindeversammlung, welche aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde besteht, und in welcher der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führt, wird durch den Kirchenvorstand berufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der zur Verhandlung bestimmten Gegenstände durch Verkündung von der Kanzel und Anschlag an den Kirchenthüren. Sie muß in der Regel mindestens 2 Tage vor dem angesetzten Termin geschehen.

Die Bestimmungen der §§ 38 und 39 leiden auch auf die Berathungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung Anwendung; jedoch ist die Gültigkeit der Beschlüsse nicht durch die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern der Gemeinde bedingt.

Die Befugnisse der Gemeindeversammlung bestimmen sich nach den in den §§ 51 bis 54 enthaltenen Vorschriften.

Schlußbestimmungen.

§ 59. Sobald in den einzelnen Gemeinden in Gemäßheit dieser Verordnung die Kirchenvorstände gebildet sind, haben die bisherigen Gemeindevertretungen ihre Wirksamkeit einzustellen. Insoweit dieselben jedoch zugleich Schul- oder Armen-Kollegien sind, bleiben sie bestehen, bis das Nähere in dieser Beziehung geordnet wird.

§ 60. Mit dem in dem vorigen Paragraphen angegebenen Zeitpunkt werden auch die Stadtkonsistorien in Kiel und Neustadt aufgehoben.

In Ansehung der Stadt Neustadt werden die Geschäfte der Propstei und des Kirchenvisitatoriums, soweit dieselben auf kirchliche Angelegenheiten sich beziehen, einstweilen dem Propst, beziehungsweise dem Kirchenvisitatorium der Propstei Oldenburg übertragen.

Für die Stadt Kiel werden die Propstei- und Visitatorialgeschäfte bis weiter dem ersten Prediger an der St. Nikolai-Kirche in Kiel, beziehungsweise dem Bürgermeister der Stadt Kiel und dem ersten Prediger an der St. Nikolai-Kirche daselbst als Kirchenvisitatoren zugewiesen, und zwar, soweit diese Geschäfte auf kirchliche Angelegenheiten sich beziehen, nicht blos für die Kieler Stadtgemeinde, sondern auch für die Kieler Landgemeinde.

Die Kuriatstimme, welche bisher dem Stadtkonsistorium in Kiel bei der Wahl des Archidiakonus und des Adjunkten an der St. Nikolai-Kirche, sowie bei der Wahl des Klosterpredigers in Kiel zugestanden hat, wird bis weiter von den Mitgliedern des Kieler Magistrats, dem ersten Prediger an der St. Nikolai-Kirche in Kiel, dem Archidiakonus an dieser Kirche und dem Klosterprediger in Kiel geführt.

§ 61. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die für bestimmte Klassen von Personen bestehenden Gemeinden (Militairgemeinden, Anstaltsgemeinden u. a. m.) keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 16. August 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

738. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1868

nachstehende Strand-Güter von geringfügigem Werthe geborgen und an die beikommenden Strandbehörden abgeliefert worden, als:

A. In Schleswig.

I. Im Kreise Hadersleben. In der Rödding Harde: 1 Tonne mit Bier, 1 Faß mit Rum und ½ Faß Butter, ohne Merkzeichen.

In der Mögeltondener Harde: 9 Tonnen mit Butter, 1 Faß mit Bier und eine Quantität Bretter, ohne Merkzeichen.

In der Toftlunder Harde: 309 Stück Planken, 7 Balken, 35 Spieren von verschiedenen Dimensionen, 6 Bretter à 6 Fuß, eine Parthie Kleidungsstücke, worunter ein Schiffs-Contrabuch, 1 Album mit 9 Portraits, 2 Gesangbücher, 1 neues Testament, 1 Portemonai mit einer kleinen Silber- und einer Kupfermünze und 1 silberne Cylinderuhr, woran Glas und Zeiger fehlten, ein Gallionsbild und ein Stück von einem Namenbrett, gemerkt EMERE — , verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Holz. Alles ohne besondere Merkzeichen.

In der Harde Hadersleben I.: 1 Anker gezeichnet ST., Hirschhornsalz B ℔ 31 ℔, 1 Faß gezeichnet CI. № 1 Pflaumen circa 200 ℔, 1 Faß mit Sago gemerkt CI. № 2 circa 100 ℔ und 1 Sack mit ½ Tonne Erbsen gemerkt CI. № 4.

II. Im Kreise Sonderburg: 1 Kompaß mit Haus, 1 Wasserfaß, 12 kleine Lucken, 2 Mützen, ein altes Boot, 5 Ellen lang und 6 Planken hoch, mit 2 Rudern, 1 Wasserschöpfer, 4 eiserne Ringe und 1 Stück Tau, ein kleiner Prahm, 6 Ellen lang, 3 Planken (eichen) breit im Boden und 3 Planken (föhren) hoch mit 2 Rudern und 1 Wasserschöpfer, ein alter, eiserner Schiffsanker mit einem 60 Ellen langen Tau. Alles ohne Merkzeichen.

III. Im Kreise Apenrade: Keine.

IV. Im Kreise Flensburg. Im Bezirk des adl. Guts Oehe: Ein kleines schwarz getheertes Boot, ohne Abzeichen mit 2 neuen weißen Rudern und 1 Schaufel zum Wasserschöpfen.

V. Im Kreise Schleswig: Keine.

VI. Im Kreise Eckernförde: Keine.

VII. In der Landschaft Fehmarn: 1 ziemlich großer Schiffsanker mit Schäckel und hölzernem Stock, 2 kleine Anker, 85 Stück Bohlen von verschiedenen Dimensionen, 98 Stück Bretter, 36 Stück Stabholz, 1 Boot und sonstiges Holz; sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen.

VIII. Im Kreise Eiderstedt. a. Im Ostertheil Eiderstedt: 40 Stück föhrene Sparren und Balken, 18 Stück Bohlen von verschiedenen Dimensionen, 25 Stück föhrene Bretter, 2 Enden Mastbäume von resp. 13′ und 23′ Länge und 12″ und 18″ Dicke, 1 altes beschädigtes Boot mit 3 Rudern und einem Haken, 1 Schiffsanker mit 5 Faden Kette, 1 Schiffsschwert, 120 laufende Fuß Breitholz, 1 Faß Spirituosen, 2 Bööte, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Holz, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen.

b. Im Westertheil Eiderstedt: 6 eiserne Kniestücke, 1 Wasserkessel, 1 eisernes Gangspiel, 1 hölzerne Schiffsfigur, 10 Decksbalken, 1 Klüverbaum, 1 Bramraae, 2 Raaen, 15 Stück Schiffsbalken, 1 Stück Stange, 2 Schiffs-Raae, 1 Bugspriet, 2 leere Tonnen, 5 eiserne Kniee, 2 Anker, 2 Ketten, 1 Mast, 1 Winde, 3 Blöcke, 1 Mast, etwas altes Tauwerk, 2 Schiffsbalken, 2 Blöcke von Eisen, 2 Mastbäume, 1 Tonne mit Petroleum, 1 Chaloupe, 2 Ruderstücke, 1 Haken mit Stiel, 162 föhrene Balken, 8 Balken, 31 Stück föhrene Bretter, 31 zwölft. Bretter, etwas altes Eisen, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Holz; sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, 1 Schiffslade ohne Deckel, gemerkt mit gelben Buchstaben **B. H. Smit Wildervank**, 1 Namenbrett, gemerkt H. H. WIJPKES van VEENDAM, 1 Namenbrett, gemerkt mit goldenen Buchstaben P. H. A. N. S. O. M., 1 Namenbrett mit eingeschnittenen Buchstaben P. H. N. S. O. M., grün gemalen, 150 Stück Bohlen von verschiedenen Dimensionen, 428 Stück Balken von verschiedenen Dimensionen, Bretter, 1 Raae, 2 Bööte, 1 leere Tonne, 1 Schooten-Kette, 1 Schiffswinde, ein gekentertes Schiff mit 4400 Bretter, 345 Bohlen und eine Parthie zerbrochene Bretter, verschiedenes Schiffswrack, etwas altes Taugut und sonstiges Holz, alles ohne Merkzeichen.

IX. Im Kreise Husum. a. Im Bezirk des Amts Husum: 1 Jolle, eine kleine Tonne, ca. 600 ℔ Schmiedeeisen, 1 Stück Eisendrath, 2 Böte, 1 Schiffsschwert, 1 Jolle, 1 kleines Boot ca. 16′ lang, 1 Mastbaum mit eisernen Bändern, 62 Fuß lang, 8 Schiffsbohlen, mehrere Planken, Balken, Sparren, Spieren und Bretter von verschiedenen Dimensionen und verschiedenes Holz.

b. Im Bezirk der Pellwormer Hardesvogtei: 1 eichene Schiffspumpe, 1 großes Wasserfaß, 1 Schiffsmast 43′ lang, 38 ℔ Kupfer und Yellow-Metall, 1 Schiffsluke, gemerkt 12, 1 Raae 50′ lang, 18 ℔ Zinknägel, eine Parthie Eisen, 1 Jolle, alles ohne Merkzeichen; 1 Wassertonne gemerkt T. × × ×, 1 zerbrochene Schiffslade, gemerkt P. Quacker 1868, ein ramponirtes Schiffsboot, 18′ lang und 5′ 6″ breit, gez. **Rhode Tallombé Johann Vivian;** 2 leere Tonnen, eine norwegische Jolle mit grüner Bordskante, 10¾′ lang, 4′ breit, 4 leere Theertonnen, 4 alte Tonnen, 1 Kajüttentreppe, 2 Bootsruder, 1 Schifferboje, ein Schiffsmast, 48′ lang, 1′ 3″ Diameter, 1 Steege, 28½′ lang, 10″ Diameter, 1 Raae, 47′ lang, in der Mitte 11″ an den Enden 6″ Diameter; 5 12füßige Planken, 4 Stück Cedernholz, 1 altes Schiffsboot, 1 Schiffsjolle, 21½′ lang 7′ breit, inwendig weiß, auswendig blau, hinten und vorne spitz, mit kupfernen Nägeln, ohne Namen; mehrere Balken, Bohlen, Sparren, Spieren und Bretter von verschiedenen Dimensionen, einiges Wrackholz und sonstiges Holz, ohne besondere Merkzeichen.

c. Im Bezirk der Hardesvogtei Nordstrand: 1 Parthie altes Eisen 684 ℔, 1 Parthie Messing 8 ℔, 1 großes

Boot, im Kiel 13, in der Mitte 5 Fuß, grün bemalen, mit dem Namen Ww. ATKIN versehen, mit 3 festen Dochten und einer kleinen eisernen Kette, 1 hölzernes Namenbrett mit dem Namen „**Elisabeth**", 1 kleiner hölzerner Kasten mit einem neuen Testament in Holländischer Sprache, 1 Namenbrett von Cedernholz, gezeichnet CLJO, 5 Stangen Eisen, 1 kleine hölzerne Schiffstreppe, mehrere Bohlen, Bretter und Sparren von verschiedenen Dimensionen, einiges Wrackholz und sonstiges Holz, ohne besondere Merkzeichen.

d. Im Bezirk der Hardesvogtei Bredstedt: 1 Ballen Baumwolle, 2 Fuß 8 Zoll lang, 2 Fuß 4 Zoll breit und 1 Fuß 8 Zoll dick, gemerkt an dem einen Ende mit D[201], an dem anderen Ende mit VL[36], 1 Ballen Baumwolle, 2 Fuß 10 Zoll lang, 2 Fuß 4 Zoll breit und 1 Fuß 10 Zoll dick, gemerkt an dem einen Ende mit D. 221, an dem andern Ende VL. 54; 1 Ballen Baumwolle 2 Fuß 8 Zoll lang, 2 Fuß 4 Zoll breit und 1 Fuß 8 Zoll dick, gemerkt an dem einen Ende mit D. 268, an dem andern Ende mit VL. 44; 4 Balken von verschiedenen Dimensionen, 1 Stoßring, ohne Merkzeichen und 1 Namenbrett bezeichnet „Virago".

X. Im Kreise Tondern. a. Auf den Inseln Föhr und Amrum: Eine beschädigte Seetonne, gemerkt Tönning, 1 englisches Schiffsboot circa 15 Fuß lang und 5 Fuß breit, gebaut aus Eichenholz auf Klinken, gemerkt außen am Spiegel der Name **Hevodt,** inwendig auf einem Namenbrettchen ist der Name **Allrs. William** verzeichnet; 1 englisches Schiffsboot aus Föhrenholz erbaut, dasselbe ist etwas beschädigt und außen am Spiegel mit dem Namen FERRVS WHVTBV versehen, 5 Gebinde Butter, 4 gez. mit HANSEN & STUD, PRIME KIEL STUBLE (hier folgt ein Dreieck [△] mit der Zahl 60 in der Mitte) 45 HFL eingebrannt, 1 gez. mit WOLF & SENKE, PRIME KIEL STUBLE, 754, mit blauer Farbe, TROPDROP eingebrannt HADERSLEL, 1 beschädigtes Fernrohr, 1 Boot, 1 Chatoulle, enthaltend Kleidungsstücke und Documente, 1 aus Föhrenholz gebautes 12 Fuß langes und 4½ Fuß breites Boot, 1 Wasserfaß, 339 Planken, 7 bis 25 Fuß lang, 242 gem. MG. 97, gemerkt L, 212 Planken, 7 bis 26 Fuß lang, 145 gem. MG. 65 gem. L und 2 gemerkt OH; 9 Kisten mit beschädigtem Thee gemerkt FINEST KAESAW-GONGOV Nr. (hier folgt die Figur eines Herzes, worin folgende drei Buchstaben enthalten sind) T A S 563 FOKHENG; 2 Säcke Weizenmehl, gemerkt LB 25 △ 5, 13 Stück Schiffsluken 5½ Fuß lang und 2 Fuß breit, 8 Stück Reisigbesen, 90 ℔ Eisen, ½ Tonne braunen Theer, 1 leere Theertonne, 1 Stück gelben Wachs, 3½ ℔, 1 Seemannskiste mit Kleidungsstücken, mehrere Balken, Bohlen, Planken und Bretter von verschiedenen Dimensionen, etwas Tauwerk, einiges Wrackholz und sonstiges Holz ohne besondere Merkzeichen.

b. Auf der Insel Sylt: 12 Fässer Baumöl, 70 Fässer Butter, 1 Gebinde Wein, 1 Schiffsboot, 3 hölzerne Pumpen, 49 Bootsriemen, 14 Haakstöcke, 53 Handspaaken, 2 Seemannskisten ohne Deckel, 2 Rettungsboien, 36 leere Gebinde, 3 leere Balljen, 12 Fischerboien, 4 Schiffstreppen, 3 Schiffsleitern, 18 beschädigte Weidenkörbe, 5 Stück dünne Schiffsketten, 3 ℔ Kupfer, 2 Decksgläser in Metall eingefaßt, 18 ℔, 1 ℔ Metall, 42 ℔ altes Blei, ein Gebinde mit Fett, Brutto 24 ℔, 1 Blechkanne mit Leinöl, 1 do. mit Oel, 1 Schleifstein, 1 alter Presenning, einige leere Krucken und Bouteillen, 1 Laterne, 1 Handsäge, 4 Gebinde Petroleum, 1 Haufen altes Eisen, circa 1090 ℔, 7 ℔ metallne Bolzenstücke, 386 ℔ Metallplatten, 205 ℔ kupferne Bolzenstücke, 1 Barling 25' 5¼" im Durchmesser, 1 Schiffsboot, 1 Stück Kette ca. 2 Faden, ca. 162 ℔, 1 weiße Tafel mit Inschrift, 1 Namenbrett, gez. **William,** 1 do. gez. **Ocean,** 1 Fußschemel, 1 Treppe, 2 kleine Fallrepstreppen, 1 Kuben, 1 Balje, 1 Treibboie, 14 Fischerboien, 3 Defender, 1 Laufbrücke 15'; 1 defekte Viehbrücke, 2 Eimer, 1 Bund alte Bambusrohrstücke, 1 altes Schiffsboot, 1 Gebinde mit Theer, Brutto 200 ℔, 1 Blechkanne mit Oel 24 ℔, 1 Namenbrett gez. **Nordstjernen,** 2 Wasserfässer, 2 Fleischtonnen, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, 1 Balken Cedernholz, im □, gemerkt CHR, 1 Fäßchen Rum, Brutto 19½ ℔, 1 defecte Seemannskiste mit Zimmergeräth, ohne Merkzeichen, verschiedene Schiffsstücke, nämlich Masten ꝛc., etwas altes Tauwerk, mehrere Balken, von denen einige gemerkt mit T. S &. Co., mehrere Planken, von denen einige gez. mit D z C, andere DD, Bohlen, Bretter, Spieren und Balken von verschiedenen Dimensionen, einiges Wrackholz und sonstiges Holz), ohne besondere Merkzeichen.

c. Im Bezirk der Wisbye Harde: Mehrere Schiffsstücke, mehrere Balken, Bohlen, Planken, Spieren, Sparren und Bretter von verschiedenen Dimensionen, einige Kleinigkeiten, einiges Wrackholz und sonstiges Holz, ohne besondere Merkzeichen.

d. Im Bezirk der Hardesvogtei Niebüll: 1 Theertonne mit etwas Theer, 2 leere Tonnen, 1 Seemannskiste ohne Merkzeichen mit Kleidungsstücke, welche vom Wasser beschädigt sind, mehrere Schiffsstücke, mehrere Balken, Planken und Bretter von verschiedenen Dimensionen, einige Kleinigkeiten, 1 todtes Schaaf, wovon das Fett in Aufbewahrung ist, einiges Wrackholz und sonstiges Holz ohne besondere Merkzeichen.

B. Holstein.

1. Im Kreise Heide. a. Im Kirchspielvogtei-Bezirk Büsum: 38 Stück Bretter von verschiedener Länge und Breite, 3 Stück Sparren à 14 Fuß lang, 1 Schiffsboot, 15 Fuß lang und 5 Fuß breit, gemerkt „**James Weßrott** und **Nordthern, Bell Hull,**" 1 Schiffsboot, 16 Fuß lang, 6 Fuß breit, inwendig am Spiegel gemerkt ROBERT, 19 Stück Bretter von 10 bis 20 Fuß Länge, 6 bis 10 Zoll Breite und 1¼ Zoll Dicke, 1 completes Segel, 1 Parthie zerrissene Segel und eine

Parthie Tauwerk.

b. Im Bezirk des Hedewigenkoogs: 1 beschädigtes Schiffsboot, 15½ Fuß lang und 5 Fuß breit, 1 abgebrochener Schiffsmast, 42 Fuß lang.

c. Im Bezirk des Carolinenkoogs: 2 Spieren à 50 Fuß lang, 3 Stück Bohlen, 2 Bretter und 1 Ende altes Rundholz.

d. Im Kirchspielvogtei-Bezirk Wesselburen: 38 Stück föhrene Balken von verschiedenen Dimensionen, 22 Stück föhrene Bretter, 1 abgebrochener Schiffsmast, 1 do., 1 Spiere und eine Parthie roher Baumwolle, 135 ℔, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen.

II. Im Kreise Pinneberg: 2 Backmaschienen, 3 Ruder, 1 alte Ramme, 1 altes Heck, 1 Dielentreiber, 1 kleiner Trog, 1 Treppe, 9 Stufen hoch, 3½ Fuß breit, alles ohne Merkzeichen, 1 alte aus Föhrenholz gebaute Jolle ohne Namen und Merkzeichen, 16 Fuß 4 Zoll lang, 5 Fuß 7 Zoll breit mit einer 26 Fuß langen Ankerkette. In der Jolle befanden sich 60 bis 80 Garben frisch geschnittenen Schilfs, 2 Rethmesser, 1 Oesfaß, verschiedenes Tauwerk und verschiedenes Holz ohne Merkzeichen.

III. Kreis Steinburg: 3 Ballen Tabak 1025 ℔, 1 lebender Edelhirsch, 1 Kahn 10 Fuß lang und 4 Fuß breit, 1 Schiffsboot 15 Fuß lang und 4 Fuß breit, 1 kleine Wasserboje nebst Kette und verschiedenes Holz; sämmtliche Gegenstände ohne besondere Merkzeichen.

IV. Kreis Eismark: Eine alte Jolle ohne Merkzeichen.

V. Kreis Meldorf: 5 Stück Seekarten, 1 Schiffseimer, 1 Rettungskranz aus Zinkblech 9 ℔ schwer, 1 beschädigtes Schiffsboot, 1 kleines Schiffsboot, 13 Fuß lang, dasselbe ist am oberen Rande grün mit weißem Strich bemalen, 1 Schiffsboot, 15 Fuß lang, ganz getheert, 1 leeres Gebinde, 1 Gickbaum, 46 Fuß lang, 1 Faß mit Butter Brutto 62 ℔ (verdorben), verschiedenes Wrackholz, eine Partie altes Eisen und sonstiges Holz. Alles ohne Merkzeichen.

Die Eigenthümer der vorbenannten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikommenden Oberbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die voraufgeführten Strandgüter, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maaßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen.

Schleswig, den 24. Septbr. 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

759. Auf desfälligen Antrag wird darauf aufmerksam gemacht, daß dem Hufner **Asmus Petersen** in Wittkiel unterm 27. April 1861 für den Bereich der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ein auf die Dauer von zehn Jahren gültiges Patent auf die ausschließliche Anlegung der von ihm angegebenen, durch Beschreibung und Zeichnung veranschaulichten Einrichtung zum Drainiren in Verbindung mit Ueberrieselung von Kunstwiesen verliehen worden ist.

Schleswig, den 7. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

760. Im Verfolg unserer Bekanntmachung im Stück 35, Seite 266 des Amtsblattes, vom 21. vorigen Monats bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Amtsrichter **v. Binzer** zu Sylt von den Funktionen eines interimistischen Gebäudesteuer-Fortschreibungsbeamten entbunden und mit den diesfälligen Geschäften der Dünen-Inspector **Hübbe** zu Sylt für den Bezirk der dasigen Steuerkasse beauftragt ist.

Schleswig, den 4. Oktober 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

761. Der dem **Heinrich Dusch** zu Bergholz im Kreise Apenrade ertheilte Gewerbe-Schein Nr. 4454 pro 1869 ist angeblich in der Nähe von Holebüll verloren gegangen und wird für ungültig erklärt. Für den ꝛc. **Dusch** ist ein Duplicat des Gewerbe-Scheines ausgefertigt worden.

Schleswig, den 6. Oktober 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

762. Zufolge Rescripts des Herrn Oberpräsidenten vom 4. d. Mts. ist es genehmigt, daß im Flecken Meldorf anstatt der am 8. Januar 1833 concessionirten Märkte mit den in den Monaten April, Mai, October und November stattfindenden Wochenmärkten Viehmärkte verbunden werden. Auch ist es durch Rescript der Herren Minister resp. der Finanzen und für den Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. August c. gestattet worden, auf den vorgedachten, im Flecken Meldorf stattfindenden Viehmärkten, zu Gunsten der Fleckenskasse, von dem auf dem Markte aufgestellten Hornvieh ein Marktstandsgeld von einem Silbergroschen und drei Pfenningen für das Stück Vieh zu erheben, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Meldorf, den 23. September 1869.

Die Königliche Kirchspielvogtei II.

Personal-Chronik.

763. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist der Schulinspector **Lindelof** in Næstved unterm 28. September d. J. zum Pastor in Roagger, Propstei Törninglehn, ernannt worden.

764. Am 22. September ist der Pastor **Valentiner** in Pronsdorf vom adeligen Convent in Preetz zum Klosterprediger daselbst erwählt worden.

765. Am 4. Oktober ist von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel die unterm 26. v. M. stattgehabte Wahl des Archidiakonus **Carl Jo-**

hannes Otto Trede in Oldenburg zum Pastor in Großenbrode, bestätigt worden.

766. Am 4. d. M. ist von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel die unterm 29. v. M. stattgehabte Wahl des Candidaten **Ernst Eduard Evers** aus Katöhl zum Pastor in Tetenbüll, Propstei Eiderstedt, bestätigt worden.

767. Am 6. d. M. ist von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel die am 26. v. M. stattgehabte Wahl des Candidaten **Adolph Nicolaus Friedrich Branmann** in Westensee zum Diaconus in Eckernförde bestätigt worden.

768. Die obrigkeitliche Gewalt in dem adeligen Gute Marienhof im Kreise Eckernförde ist mit dem Besitze desselben auf den Herrn **Christian Theodor Voigt** übergegangen.

769. Der zum Administrator der der Brüdergemeinde zu Christiansfeld gehörigen Apotheke bestellte Candidat der Pharmacie **Carl Theodor Abraham Padal** ist am 27. September vorschriftsmäßig vereidigt worden.

770. Dem Landmesser **Carl Hartwig Suadicani** aus der Stadt Schleswig ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt.

771. Dem Candidaten der Landmeßkunst **Hans Carl Friedrich Cossel** aus dem Gute Basthorst, im Großherzogthum Mecklenburg, z. Zt. in Wandsbeck, ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt und ist derselbe beeidigt worden.

Personalveränderungen:

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel.

772. Der Gerichts-Assessor **Oscar Edmund Goedecke** in Querfurt ist zum Kreisrichter in Altona ernannt.

Der Amtsgerichts-Secretair **Wieckbold** ist von Garding nach Nortorf, und der Amtsgerichts-Secretair **Dittmann** von Nortorf nach Garding versetzt.

Gestorben sind: der Amtsrichter **H. Ch. W. Hansen** in Husum, der Amtsgerichts-Secretair **Hansen** in Broacker und der Amtsgerichts-Secretair **Madsen** in Hadersleben.

Der Amtsgerichts-Secretair **Jens Jensen** in Augustenburg ist aus seinem Amte ausgeschieden.

im Bezirke der Ober-Post-Direction in Kiel.

Ernannt: Bahnhofsverwalter **Greve** in Sommerstedt zum Postexpediteur.

Bestätigt: die Postexpedienten-Anwärter **Bolten** in Ottensen, **Rasel** in Kiel und **Hamann** in Rendsburg als Postexpedienten.

Versetzt: Postassistent **Conrad** von der Ober-Post-Direction in Kiel unter Ernennung zum Post-Secretair an das Postamt in Swinemünde und Post-Secretair **Spiller** vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 17 in Altona an das Ober-Post-Amt in Lübeck.

Vacanz-Anzeigen.

773. Zufolge Verfügung der Königl. Regierung wird das Amt eines Gefangenwärters, zweiten Polizeidieners und Executors hierdurch wiederholt als vacant angezeigt.

Mit demselben ist außer miethfreier Wohnung und einigen Accidentien, ein jährliches festes Gehalt von 168 Thlr. verbunden.

Die Stelle gehört zu denjenigen, welche nach dem unterm 20. Juni 18[illegible]7 Allerhöchst genehmigten Reglement über die Civilv[illegible]rsorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts und nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Septbr. v. J. mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen sind.

Reflectirende haben sich binnen 3 Monaten a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse in Ur- und Abschrift an den unterzeichneten Magistrat zu wenden.

Oldesloe, den 22. September 1869.

Der Magistrat.

774. Das Hauptpastorat an der Kirche zu Collmar ist vacant. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse innerhalb 6 Wochen an das Patronat der Kirche zu Collmar richten.

Collmar, den 1. Oktober 1869.

In Vertretung des Patronats:
J. H. Wernecke, Guts-Inspektor.

775. Die Stelle des Bürgermeisters unserer Stadt soll fortan in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April cr. nach Wahl der Bürgerschaft besetzt werden.

Das Einkommen ist auf [illegible]00 Thlr. pensionsfähiges Gehalt und 225 Thlr. Dienstaufwands-Entschädigung festgestellt.

Qualifizirte Bewerber wollen ihre Anträge binnen vier Wochen a dato hier einreichen.

Heiligenhafen, den 13. October 1869.

Der Magistrat.

776. Auf Grund des Gesetzes vom 14. April d. J. ist der Posten eines Bürgermeisters für die Stadt Oldenburg durch Wahl der Bürgerschaft zu besetzen.

Qualifizirte Bewerber um diesen Posten, mit welchem ein Einkommen von 700 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. Dienstaufwands-Entschädigung verbunden sind, wollen ihre mit dem erforderlichen Stempel versehenen Anträge innerhalb vier Wochen a dato portofrei an den Magistrat einsenden.

Oldenburg, den 15. October 1869.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 39. Schleswig, den 1. November. **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

777. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1868 nachstehende Strand-Güter von geringfügigem Werthe geborgen und an die beikommenden Strandbehörden abgeliefert worden, als:

A. In Schleswig.

I. Im Kreise Hadersleben. In der Rödding Harde: 1 Tonne mit Bier, 1 Faß mit Rum und $^1/_3$ Faß Butter, ohne Merkzeichen.

In der Mögeltondener Harde: 9 Tonnen mit Butter, 1 Faß mit Bier und eine Quantität Bretter, ohne Merkzeichen.

In der Toftlunder Harde: 309 Stück Planken, 7 Balken, 35 Spieren von verschiedenen Dimensionen, 6 Bretter à 6 Fuß, eine Parthie Kleidungsstücke, worunter ein Schiffs-Contrabuch, 1 Album mit 9 Portraits, 2 Gesangbücher, 1 neues Testament, 1 Portemonnai mit einer kleinen Silber- und einer Kupfermünze und 1 silberne Cylinderuhr, woran Glas und Zeiger fehlten, ein Gallionsbild und ein Stück von einem Namenbrett, gemerkt EMERE ——, verschiedenes Schiffswrack- und sonstiges Holz. Alles ohne besondere Merkzeichen.

In der Harde Hadersleben I.: 1 Anker gezeichnet ST., Hirschhornsalz B ℔ 31 ℔, 1 Faß gezeichnet CI. № 1 Pflaumen circa 200 ℔, 1 Faß mit Sago gemerkt CI. № 2 circa 100 ℔ und 1 Sack mit $^1/_2$ Tonne Erbsen gemerkt CI. № 4.

II. Im Kreise Sonderburg: 1 Kompaß mit Haus, 1 Wasserfaß, 12 kleine Lucken, 2 Mützen, ein altes Boot, 5 Ellen lang und 6 Planken hoch, mit 2 Rudern, 1 Wasserschöpfer, 4 eiserne Ringe und 1 Stück Tau, ein kleiner Prahm 6 Ellen lang, 3 Planken (eichen) breit im Boden und 3 Planken (föhren) hoch mit 2 Rudern und 1 Wasserschöpfer, ein alter, eiserner Schiffsanker mit einem 60 Ellen langen Tau. Alles ohne Merkzeichen.

III. Im Kreise Apenrade: Keine.

IV. Im Kreise Flensburg. Im Bezirk des adl. Guts Oehe: Ein kleines schwarz getheertes Boot, ohne Abzeichen mit 2 neuen weißen Rudern und 1 Schaufel zum Wasserschöpfen.

V. Im Kreise Schleswig: Keine.

VI. Im Kreise Eckernförde: Keine.

VII. In der Landschaft Fehmarn: 1 ziemlich großer Schiffsanker mit Schäckel und hölzernem Stock, 2 kleine Anker, 85 Stück Bohlen von verschiedenen Dimensionen, 98 Stück Bretter, 36 Stück Stabholz, 1 Boot und sonstiges Holz; sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen.

VIII. Im Kreise Eiderstedt. a. Im Ostertheil Eiderstedt: 40 Stück föhrene Sparren und Balken, 18 Stück Bohlen von verschiedenen Dimensionen, 25 Stück föhrene Bretter, 2 Enden Mastbäume von resp. 13′ und 23′ Länge und 12″ und 18″ Dicke, 1 altes beschädigtes Boot mit 3 Rudern und einem Haken, 1 Schiffsanker mit 5 Faden Kette, 1 Schiffsschwert, 120 laufende Fuß Brettholz, 1 Faß Spirituosen, 2 Böte, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Holz, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen.

b. Im Westertheil Eiderstedt: 6 eiserne Kniestücke, 1 Wasserkessel, 1 eisernes Gangspiel, 1 hölzerne Schiffsfigur, 10 Decksbalken, 1 Klüverbaum, 1 Bramraae, 2 Raaen, 15 Stück Schiffsbalken, 1 Stück Stange, 2 Schiffs-Raae, 1 Bugspriet, 2 leere Tonnen, 5 eiserne Kniee, 2 Anker, 2 Ketten, 1 Mast, 1 Winde, 3 Blöcke, 1 Mast, etwas altes Tauwerk, 2 Schiffsbalken, 2 Blöcke von Eisen, 2 Mastbäume, 1 Tonne mit Petroleum, 1 Chaloupe, 2 Ruderstücke, 1 Haken mit Stiel, 162 föhrene Balken, 8 Balken, 31 Stück föhrene Bretter, 31 zwölft. Bretter, etwas altes Eisen, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Holz; sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, 1 Schiffslade ohne Deckel, gemerkt mit gelben Buchstaben **B. H. Smit Wildervank**, 1 Namenbrett, gemerkt H. H. WIJPKES van VEENDAM, 1 Namenbrett, gemerkt mit goldenen Buchstaben P. H. A. N. S. O. M., 1 Namenbrett mit eingeschnittenen Buchstaben P. H. N. S. O. M., grün gemalt, 150 Stück Bohlen von verschiedenen Dimensionen, 428 Stück Balken von verschiedenen Dimensionen, Bretter, 1 Raae, 2 Böte, 1 leere Tonne, 1 Schooten-Kette, 1 Schiffswinde, ein gekentertes Schiff mit 4400 Bretter, 345 Bohlen und eine Parthie zerbrochene Bretter, verschiedenes Schiffswrack, etwas altes Taugut und sonstiges Holz, alles ohne Merkzeichen.

IX. Im Kreise Husum. a. Im Bezirk des Amts Husum: 1 Jolle, eine kleine Tonne, ca. 600 ℔ Schmiedeeisen, 1 Stück Eisendrath, 2 Böte, 1 Schiffsschwert, 1 Jolle, 1 kleines Boot ca. 16′ lang, 1 Mastbaum mit eisernen Bändern, 62 Fuß lang, 8 Schiffsbohlen, mehrere Planken, Balken, Sparren, Spieren und Bretter von verschiedenen Dimensionen und verschiedenes Holz.

b. Im Bezirk der Pellwormer Hardesvogtei: 1 eichene Schiffspumpe, 1 großes Wasserfaß, 1 Schiffsmast 43′ lang, 38 ℔ Kupfer und Yellow-Metall, 1 Schiffsluke, gemerkt 12, 1 Raae 50′ lang, 18 ℔ Zinknägel, eine Parthie Eisen, 1 Jolle, alles ohne Merkzeichen; 1 Wassertonne gemerkt T. × × ×, 1 zerbrochene Schiffslade, gemerkt P. Quacker 1868, ein ramponirtes Schiffsboot, 18′ lang und 5′ 6″ breit, gez. **Rhode Sallombe Johann Vivian;** 2 leere Tonnen, eine norwegische Jolle mit grüner Bordskante, 10¾′ lang, 4′ breit, 4 leere Theertonnen, 4 alte Tonnen, 1 Kajütentreppe, 2 Bootsruder, 1 Schifferboje, ein Schiffsmast, 48′ lang, 1′ 3″ Diameter, 1 Steege, 28½′ lang, 10″ Diameter, 1 Raae, 47′ lang, in der Mitte 11″ an den Enden 6″ Diameter; 5 12füßige Planken, 4 Stück Cedernholz, 1 altes Schiffsboot, 1 Schiffsjolle, 21½′ lang 7′ breit, inwendig weiß, auswendig blau, hinten und vorne spitz, mit kupfernen Nägeln, ohne Namen; mehrere Balken, Bohlen, Sparren, Spieren und Bretter von verschiedenen Dimensionen, einiges Wrackholz und sonstiges Holz, ohne besondere Merkzeichen.

c. Im Bezirk der Hardesvogtei Nordstrand: 1 Parthie altes Eisen 684 ℔, 1 Parthie Messing 8 ℔, 1 großes Boot, im Kiel 13, in der Mitte 5 Fuß, grün bemalen, mit dem Namen Ww. ATKIN versehen, mit 3 festen Dochten und einer kleinen eisernen Kette, 1 hölzernes Namenbrett mit dem Namen **„Elisabeth“**, 1 kleiner hölzerner Kasten mit einem neuen Testament in Holländischer Sprache, 1 Namenbrett von Cedernholz, gezeichnet CLJO, 5 Stangen Eisen, 1 kleine hölzerne Schiffstreppe, mehrere Bohlen, Bretter und Sparren von verschiedenen Dimensionen, einiges Wrackholz und sonstiges Holz, ohne besondere Merkzeichen.

d. Im Bezirk der Hardesvogtei Bredstedt: 1 Ballen Baumwolle, 2 Fuß 8 Zoll lang, 2 Fuß 4 Zoll breit und 1 Fuß 8 Zoll dick, gemerkt an dem einen Ende mit D^{261}, an dem anderen Ende mit VL^{36}, 1 Ballen Baumwolle, 2 Fuß 10 Zoll lang, 2 Fuß 4 Zoll breit und 1 Fuß 10 Zoll dick, gemerkt an dem einen Ende mit D. 221, an dem andern Ende VL. 54; 1 Ballen Baumwolle 2 Fuß 8 Zoll lang, 2 Fuß 4 Zoll breit und 1 Fuß 8 Zoll dick, gemerkt an dem einen Ende mit D. 268, an dem andern Ende mit VL. 44; 4 Balken von verschiedenen Dimensionen, 1 Stoßring, ohne Merkzeichen und 1 Namenbrett bezeichnet „Virago“.

X. Im Kreise Tondern. a. Auf den Inseln Föhr und Amrum: Eine beschädigte Seetonne, gemerkt Tönning, 1 englisches Schiffsboot circa 15 Fuß lang und 5 Fuß breit, gebaut aus Eichenholz auf Klinken, gemerkt außen am Spiegel der Name **Hevodt,** inwendig auf einem Namenbrettchen ist der Name **Allrs. William** verzeichnet; 1 englisches Schiffsboot aus Föhrenholz erbaut, dasselbe ist etwas beschädigt und außen am Spiegel mit dem Namen FERRVS WHVTBV versehen, 5 Gebinde Butter, 4 gez. mit HANSEN & STUD, PRIME KIEL STUBLE (hier folgt ein Dreieck [△] mit der Zahl 60 in der Mitte) 45 HFL eingebrannt, 1 gez. mit WOLF & SENKE, PRIME KIEL STUBLE, 754, mit blauer Farbe, TROPDROP eingebrannt HADERSLEL, 1 beschädigtes Fernrohr, 1 Boot, 1 Chatoulle, enthaltend Kleidungsstücke und Documente, 1 aus Föhrenholz gebautes 12 Fuß langes und 4½ Fuß breites Boot, 1 Wasserfaß, 339 Planken, 7 bis 25 Fuß lang, 242 gem. MG. 97, gemerkt L, 212 Planken, 7 bis 26 Fuß lang, 145 gem. MG. 65 gem. L und 2 gemerkt OH; 9 Kisten mit beschädigtem Thee gemerkt FINEST KAESAW-GONGOV Nr. (hier folgt die Figur eines Herzes, worin folgende drei Buchstaben enthalten sind) T A S 563 FOKHENG; 2 Säcke Weizenmehl, gemerkt LB 25 △ 5, 18 Stück Schiffslucken 5½ Fuß lang und 2 Fuß breit, 8 Stück Reisigbesen, 90 ℔ Eisen, ½ Tonne braunen Theer, 1 leere Theertonne, 1 Stück gelben Wachs, 3½ ℔, 1 Seemannskiste mit Kleidungsstücken, mehrere Balken, Bohlen, Planken und Bretter von verschiedenen Dimensionen, etwas Tauwerk, einiges Wrackholz und sonstiges Holz ohne besondere Merkzeichen.

b. Auf der Insel Sylt: 12 Fässer Baumöl, 70 Fässer Butter, 1 Gebinde Wein, 1 Schiffsboot, 3 hölzerne Pumpen, 49 Bootsriemen, 14 Haakstöcke, 53 Handspaaken, 2 Seemannskisten ohne Deckel, 2 Rettungsboien, 36 leere Gebinde, 3 leere Balljen, 12 Fischerboien, 4 Schiffstreppen, 3 Schiffsleitern, 18 beschädigte Weidenkörbe, 5 Stück dünne Schiffsketten, 3 ℔ Kupfer, 2 Decksgläser in Metall eingefaßt, 18 ℔, 1 ℔ Metall, 42 ℔ altes Blei, ein Gebinde mit Fett, Brutto 24 ℔, 1 Blechkanne mit Leinöl, 1 do. mit Oel, 1 Schleifstein, 1 alter Presenning, einige leere Kruken und Bouteillen, 1 Laterne, 1 Handsäge, 4 Gebinde Petroleum, 1 Haufen altes Eisen, circa 1090 ℔, 7 ℔ metallne Bolzenstücke, 386 ℔ Metallplatten, 205 ℔ kupferne Bolzenstücke, 1 Barling 25′ 5¼″ im Durchmesser, 1 Schiffsboot, 1 Stück Kette ca. 2 Faden, ca. 162 ℔, 1 weiße Tafel mit Inschrift, 1 Namenbrett, gez. **William**, 1 do. gez. **Ocean**, 1 Fußschemel, 1 Treppe, 2 kleine Fallrepstreppen, 1 Kuben, 1 Balje, 1 Treibboie, 14 Fischerboien, 3 Defender, 1 Laufbrücke 15′; 1 defekte Viehbrücke, 2 Eimer, 1 Bund alte Bambusrohrstücke, 1 altes Schiffsboot, 1 Gebinde mit Theer, Brutto 200 ℔, 1 Blechkanne mit Oel 24 ℔, 1 Namenbrett gez. **Nordstiernen**, 2 Wasserfässer, 2 Fleischtonnen, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, 1 Balken Cedernholz, im □, gemerkt CHR, 1 Fäßchen Rum, Brutto 19½ ℔, 1 defecte Seemannskiste mit Zimmergeräth, ohne Merkzeichen, verschiedene Schiffsstücke, nämlich Masten ꝛc., etwas altes Tauwerk, mehrere Balken, von denen einige gemerkt mit T. S & Co., mehrere Planken, von denen einige gez. mit D z C, andere DD, Bohlen, Bretter, Spieren und Balken von verschiedenen Dimensionen, einiges Wrackholz und sonstiges Holz), ohne besondere Merkzeichen.

c. Im Bezirk der Wisbye Harde: Mehrere Schiffsstücke, mehrere Ballen, Bohlen, Planken, Spieren, Sparren und Bretter von verschiedenen Dimensionen, einige Kleinigkeiten, einiges Wrackholz und sonstiges Holz, ohne besondere Merkzeichen.

d. Im Bezirk der Hardesvogtei Niebüll: 1 Theertonne mit etwas Theer, 2 leere Tonnen, 1 Seemannskiste ohne Merkzeichen mit Kleidungsstücken, welche vom Wasser beschädigt sind, mehrere Schiffsstücke, mehrere Balken, Planken und Bretter von verschiedenen Dimensionen, einige Kleinigkeiten, 1 todtes Schaaf, wovon das Fett in Aufbewahrung ist, einiges Wrackholz und sonstiges Holz ohne besondere Merkzeichen.

B. Holstein.

I. Im Kreise Heide. a. Im Kirchspielvogtei-Bezirk Büsum: 38 Stück Bretter von verschiedener Länge und Breite, 3 Stück Sparren à 14 Fuß lang, 1 Schiffsboot, 15 Fuß lang und 5 Fuß breit, gemerkt **„James Westrott und Noordthern, Bell Hull,“** 1 Schiffsboot, 16 Fuß lang, 6 Fuß breit, inwendig am Spiegel gemerkt ROBERT, 19 Stück Bretter von 10 bis 20 Fuß Länge, 6 bis 10 Zoll Breite und 1¼ Zoll Dicke, 1 completes Segel, 1 Parthie zerrissene Segel und eine Parthie Tauwerk.

b. Im Bezirk des Hedewigenkoogs: 1 beschädigtes Schiffsboot, 15½ Fuß lang und 5 Fuß breit, 1 abgebrochener Schiffsmast, 42 Fuß lang.

c. Im Bezirk des Carolinenkoogs: 2 Spieren à 50 Fuß lang, 3 Stück Bohlen, 2 Bretter und 1 Ende altes Rundholz.

d. Im Kirchspielvogtei-Bezirk Wesselburen: 38 Stück föhrene Balken von verschiedenen Dimensionen, 22 Stück föhrene Bretter, 1 abgebrochener Schiffsmast, 1 do., 1 Spiere und eine Parthie roher Baumwolle, 135 ℔, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen.

II. Im Kreise Pinneberg: 2 Backmaschienen, 3 Ruder, 1 alte Ramme, 1 altes Heck, 1 Dielentreiber, 1 kleiner Trog, 1 Treppe, 9 Stufen hoch, 3½ Fuß breit, alles ohne Merkzeichen, 1 alte aus Föhrenholz gebaute Jolle ohne Namen und Merkzeichen, 16 Fuß 4 Zoll lang, 5 Fuß 7 Zoll breit mit einer 26 Fuß langen Ankerkette. In der Jolle befanden sich 60 bis 80 Garben frisch geschnittenen Schilfs, 2 Reihmesser, 1 Oesfaß, verschiedenes Tauwerk und verschiedenes Holz ohne Merkzeichen.

III. Kreis Steinburg: 3 Ballen Tabak 1025 ℔, 1 lebender Edelhirsch, 1 Kahn 10 Fuß lang und 4 Fuß breit, 1 Schiffsboot 15 Fuß lang und 4 Fuß breit, 1 kleine Wasserhose nebst Kette und verschiedenes Holz; sämmtliche Gegenstände ohne besondere Merkzeichen.

IV. Kreis Eismarf: Eine alte Jolle ohne Merkzeichen.

V. Kreis Meldorf: 5 Stück Seekarten, 1 Schiffseimer, 1 Rettungskranz aus Zinkblech 9 ℔ schwer, 1 beschädigtes Schiffsboot, 1 kleines Schiffsboot, 13 Fuß lang, dasselbe ist am oberen Rande grün mit weißem Strich bemalt, 1 Schiffsboot, 15 Fuß lang, ganz getheert, 1 leeres Gebinde, 1 Gickbaum, 46 Fuß lang, 1 Faß mit Butter Brutto 62 ℔ (verdorben), verschiedenes Wrackholz, eine Partie altes Eisen und sonstiges Holz. Alles ohne Merkzeichen.

Die Eigenthümer der vorbenannten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikommenden Oberbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die voraufgeführten Strandgüter, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maaßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen.

Schleswig, den 24. Septbr. 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

778. In Anlaß wiederholter Anträge um Aufhebung des in der Bekanntmachung vom 14. September 1867 (Verord.-Bl. S. 1173) in Folge Ministerialverfügung vom 3. September 1867 erlassenen Verbots der Verwendung von Arsenik zur Viehwäsche hat der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 5. Mai d. J. unter entsprechender Modifikation des obgedachten Erlasses vom 3. September 1867 für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein die Verwendung von Arsenik und Arsenik-Präparaten zur Viehwäsche mit der Maßgabe gestattet, daß die letztere unter Aufsicht eines vereidigten Thierarztes stattfindet, welcher dafür verantwortlich bleibt, daß der Arsenik nur zu der von ihm beaufsichtigten Viehwäsche verwendet wird.

Indem wir Vorstehendes unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. September 1867 hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 3 des Ministerialerlasses vom 3. September 1867 Vernachlässigung der Berufspflicht der Thierärzte hinsichtlich der Viehwäsche, falls nicht eine Criminalstrafe durch dasselbe verwirkt ist, disciplinarisch, nöthigenfalls durch Entziehung der Befugniß der thierärztlichen Praxis geahndet wird, während nach § 4. l. c. auf sonstige Uebertretungen der bezüglichen Anordnungen § 345 des Strafgesetzbuches Anwendung findet.

Hinsichtlich der Verwendung des Arsenik zur Viehwäsche verweisen wir auf die nachstehende Instruction.

Schleswig, den 8. October 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruction

für die beeidigten Thierärzte der Provinz Schleswig-Holstein über die Verwendung des Arsenik zur Viehwäsche.

§ 1. Jeder beeidigte Thierarzt, welcher Arsenik oder dessen Präparate und andere Gifte in seiner Hausapotheke vorräthig hält, ist verpflichtet, dieselben mit der deutlichen Bezeichnung „Gift“ stets unter Verschluß,

getrennt von anderen Medicamenten, in einem besonderen abgeschlossenen Raume zu halten. Waagschalen, Mörser und andere Utensilien, welche zum Dispensiren des Arsenik gebraucht, dürfen zu keinem anderen Zwecke benutzt werden. Dieselben sind mit einer ihren Zweck bezeichnenden Signatur zu versehen und in demselben abgeschlossenen Raume mit dem Arsenik aufzubewahren.

§ 2. Die Auflösung des Arsenik hat der betreffende Thierarzt in entsprechender Weise zu besorgen. Die Viehwäsche ist von dem betreffenden Ortsvorstande oder einem geeigneten Vertreter desselben speciell zu beaufsichtigen. Derselbe ist bei Ausführung dieses Geschäftes der Oberaufsicht und Leitung des Veterinairarztes unterstellt, welcher für die Verwendung des Arsenik verantwortlich bleibt. Beim Kochen der Arseniksolution ist darauf zu achten, daß in den Schornsteinen nicht etwa Fleischwaaren vorhanden, auf welche die aufsteigenden Arsenikdämpfe giftig einwirken könnten. Außerdem hat der Thierarzt dafür zu sorgen, daß der etwa übrig bleibende, augenblicklich nicht weiter zu benutzende Rest oder Rückstand durch sofortiges tiefes Vergraben unschädlich gemacht und die zur Auflösung benutzten Utensilien, als Näpfe, Bürsten ꝛc. sorgsam gereinigt werden. Der Gebrauch nicht völlig glasirter Thongefäße zur Auflösung des Arsenik ist unzulässig.

§ 3. Thierärzte, welche den Arsenik in ihrer Praxis anwenden, sind verpflichtet, nach beifolgendem Schema A. ein Protocollbuch zu führen, welches von dem Landrathsamt ihres Kreises autorisirt wird. Die in demselben enthaltenen Rubriken sind sofort nach jeder Wäsche auszufüllen und nach dem Schema B. halbjährlich, am 1. März und 1. October jeden Jahres dem Königlichen Veterinairphysicat unaufgefordert gewissenhaft Bericht zu erstatten.

§ 4. Jede thierärztliche Hausapotheke ist einer zeitweisen Revision unterworfen und ist auf Verlangen auch das im § 3 nach Schema A. anzulegende Protocollbuch dem Veterinairphysicat ungesäumt einzureichen.

Schema A.

Abgestempeltes Protocollbuch.

Datum, an welchem die Wäsche vorgenommen.	Namen und Wohnort des betreffenden Besitzers.	Anzahl der gewaschenen Thiere:			Anmerkungen über die Form und Stärke, sowie den Ort der Zubereitung des verkauften Arseniks.	Anschaffung des Arseniks im Laufe des Halbjahres nebst Angabe des Verkäufers und Restbestand am Schlusse des Halbjahres.	Bemerkungen.
		Pferde.	Rindvieh.	Schaafe.			
z. B. 16. Januar.	Bauer *P.* in *H.*	3	8	25	Badecur. Acid. arsenicosum 1½ Theile aufgelöst in 200 Thln. Wasser zubereitet am Ort der Anwendung.	Am 1. Januar entnahm ich aus der Apotheke zu *H.* 2 ℔ Arsenik. Augenblicklich noch vorhanden ½ ℔.	

Schema B.

Ueber den Verbrauch des Arsenik vom 1. März 186 bis 1. October 186

Name des Veterinairarztes: .... Wohnort desselben: ....

Datum.	Ort und Kreis.	Besitzer.	der gewaschenen Thiere: Anzahl			Stärke des angewendeten Arsenikmittels (Bades).	Art und Vorgang der Zubereitung des Arsenikmittels sammt Anwendung.	Anschaffung des Arseniks im Laufe des Halbjahres nebst Angabe des Verkäufers und Restbestand bei Schluß der Liste.	Bemerkungen.
			Pferde.	Rindvieh.	Schaafe.				
z. B. 10. Januar.	Schiffbeck Kreis Reinbeck.	*H. H.*	5	8	40	Acid. arsenic. 1½ Theile aufgelöst in 200 Thln. Wasser	Die Solution wurde in der Wohnung des Besitzers angefertigt u. die Thiere gebadet.	Am 1. Januar entnahm ich von der Apotheke *F.* zu *K.* 1 ℔ Arsenik. Augenblicklich ist noch vorhanden ½ ℔.	

779. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-S. S. 1529), sowie im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsbl. S. 19) bis weiter, daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Süderdithmarschen von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal in dem zufolge diesseitigen Erlasses vom 4. d. M. als Kreisblatt erscheinenden „Meldorfer Anzeigeblatt“

behufs gültiger Publication derselben abzudrucken sind. Es ist damit nicht ausgeschlossen dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 11. October 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

780. Nachstehende von dem Herrn Minister des Innern mitgetheilte Verfügung an die Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, Posen und Schlesien, betreffend die Nichterneuerung der Cartel-Convention mit Rußland wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 16. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch meinen Erlaß vom 14. Mai c. sind Ew. Excellenz davon benachrichtigt worden, daß die Cartel-Convention mit Rußland wahrscheinlich nicht werde erneuert werden. Mit Bezug hierauf, und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten theile ich Ew. Excellenz nunmehr mit, daß diese Convention in der That mit Ablauf des 2. October d. J. ihre Endschaft erreicht, und außer Kraft tritt. Indem ich Sie ganz ergebenst ersuche, hiernach die Ihnen nachgeordneten Behörden schleunigst mit Weisung zu versehen, bemerke ich, daß die in Gemäßheit dieser Convention zu erledigenden Requisitionen oder sonst zu bewirkenden Handlungen, soweit sie bis zu dem gedachten Zeitpuncte nicht vollständig zum Abschlusse und zur Ausführung haben gebracht werden können, nicht weiter zu verfolgen sind 2c.

Berlin, den 29. September 1869.

Der Minister des Innern.

gez. Gr. Eulenburg.

An

die Hrn. Ober-Präsidenten von Posen, Preußen u. Schlesien.

781. Es wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die Fährpächter zu Holnis und Brunsnis von der Verpflichtung entbunden sind, Wagen und Vieh mittelst ihrer Fährfahrzeuge von Holnis nach Brunsnis und umgekehrt von Brunsnis nach Holnis zu transportiren.

Demnach hört der Fährbetrieb für Wagen und Vieh zwischen den gegenwärtigen Orten mit dem heutigen Tage auf.

Schleswig, den 16. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

782. Mit höherer Genehmigung wird **vom 15. October 1869 ab** im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Kiel für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:

für recommandirte Sendungen,
„ Postanweisungen,
„ Packete ohne Werthsdeclaration,
„ Sendungen mit Werthsdeclaration,
„ Postvorschußsendungen
} außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 1/2 Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten; für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben; die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit.

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe — 1/2 Groschen
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle — 1/3 Groschen
andere derartige Sendungen unterliegen der ad. 1 bezeichneten Gebühr;
3) für recommandirte Sendungen — 1 1/2 Groschen
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht — 2 Groschen
Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
5) für Packete ohne Werthsdeclaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeclation,
7) für Postvorschußsendungen
diejenigen Sätze, welche für der gleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 u. 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur

den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Kiel, den 11. October 1869.

Der Ober-Postdirector.

785. Am 1. November d. J. wird in dem Orte Großenaspe bei Neumünster, eine Post-Expedition II. Classe ins Leben treten.

Von demselben Tage ab wird zwischen Neumünster und Großenaspe eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung eingerichtet werden, welche täglich mit Ausnahme des Sonntags aus Großenaspe 5 Uhr früh, aus Neumünster 9 Uhr Vormittags abgeht und in 2½ Stunden befördert wird.

Kiel, den 19. October 1869.

Der Ober-Post-Director.

781. **Verzeichniß**

der in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1869 auf Grund des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten im Bereiche des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel rechtskräftig zu Todes- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende №	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.
1.	**Grübel,** Johann Heinrich, Arbeiter aus Ottensen	Schwurgericht zu Altona	2. Juli 1869	Wiederholter schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
2.	**Dühring,** Christopher Martin Wilhelm, Arbeiter aus Altona	desgl.	2. Juli 1869	Einfacher und schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
3.	**Wenck,** Ehefrau des Gärtners aus Steinbeck, Vornamens Anna Catharina geb. Schöffel	desgl.	3. Juli 1869	Versuchte Verleitung zum Meineide	2 Jahre Zuchthaus.
4.	**Grundt,** Hans Hinrich, Hülfslehrer aus Wahlstedt, Amts Segeberg	Strafkammer des Kreisgerichts zu Altona	12. Juli 1869	Vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus.
5.	**Flügge** genannt **Bodeck,** Johann Christoph aus Eddelsen	desgl.	26. Juli 1869	Wiederholter zum Theil schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus.
6.	**Lazarus,** David, Handelsmann aus Altona	desgl.	20. August 1869	Wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus.
7.	**Warns,** Henning, Haupt-Zollamts-Assistent aus Altona	desgl.	27. August 1869	Urkundenfälschung und Amtsunterschlagung	3 Jahre Zuchthaus.
8.	**Hansen,** Sören, Armen-Alumne aus Hoyer	Strafkammer des Kreisgerichts zu Flensburg	16. Juli 1869	Diebstahl im zweiten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
9.	**Andersen,** Thomas, Arbeiter aus Hadersleben	Schwurgericht zu Flensburg	4. Juni 1869	Schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
10.	**Paulsen,** Peter Hansen, Arbeiter aus Lintrup	desgl.	4. Juni 1869	desgl.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
11.	**Friedrichsen,** Hans Peter, Dienstknecht aus Ulderupfeld	Strafkammer des Kreisgerichts zu Flensburg	4. August 1869	Wiederholter, theils einfacher, theils schwerer Diebstahl, von denen der erste einfache Diebstahl als Diebstahl im ersten Rückfalle zu ahnden	3 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.
12.	**Clausen,** Thomas Otto, Dienstknecht aus Flensburg	desgl.	9. August 1869	Wiederholter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
13.	**Madsen,** Christian, Dienstknecht aus Grindstedt in Jütland	desgl.	25. August 1869	Versuchter Raub	5 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.

Laufende №	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.
14.	**Belchin,** Anna Margaretha geb. Andresen, Ehefrau aus Rinkenis	Strafkammer des Kreisgerichts zu Flensburg	8. Septbr. 1869	Wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
15.	**Hasselmann,** Nicol. Christian Ferdinand, Arbeiter aus Wandsbeck	desgl.	8. Septbr. 1869	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren	2 Jahre Zuchthaus.
16.	**Hansen,** Peter Adam, Chausseegeldpächter aus Stenderup.	Schwurgericht zu Flensburg	16. Septbr. 1869	Vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus.
17.	**Pietsch,** Karl Johann, Zollrevisionsaufseher aus Hadersleben	desgl.	20. Septbr. 1869	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren	2 Jahre Zuchthaus.
18.	**Boysen,** Hans Friedrich, Dienstknecht aus Ausackerholz	desgl.	20. Septbr. 1869	desgl.	2 Jahre Zuchthaus.
19.	**Schmidt,** Wilhelm August, Arbeitsmann aus Kiel	Schwurgericht zu Itzehoe	21. Juni 1869	Wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
20.	**Bose,** Dierk, Arbeitsmann aus Dieckdorf	desgl.	24. Juni 1869	Ein schwerer und zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	8 Jahre Zuchthaus und 8 Jahre Polizeiaufsicht.
21.	**Frahm,** Antje Catharina, Dienstmädchen aus Dörpling	desgl.	25. Juni 1869	Kindesmord	5 Jahre Zuchthaus.
22.	**Neumann,** Joh. Friedr. Wilh., Schornsteinfegergeselle aus Liebenfelde	desgl.	26. Juni 1869	Münzverbrechen	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
23.	**Hein,** Georg Matthias, Kaufmann aus Heide	desgl.	30. Juni 1869	Theilnahme an einer vorsätzlichen Brandstiftung	12 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
24.	**Hein,** Herrmann, Kaufmann aus Heide	desgl.	30. Juni 1869	desgl.	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht.
25.	**Lang,** August Bendix, Arbeitsmann aus dem Gute Cronsburg	Strafkammer des Kreisgerichts zu Kiel, und Berufungskammer des Appellationsgerichts zu Kiel	8. Juni 1869 3. August 1869	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht.
26.	**Lorenzen,** Hans Christian, Korbmacher aus Sathjendorf, adeligen Guts Hohenfelde, z. Z. in Rönnefeldholz	Strafkammer des Kreisgerichts zu Kiel	4. Septbr. 1869	Einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
27.	**Storjohann,** Claus, Inste und Butterfuhrmann aus Ulzburg	desgl.	14. August 1869	Gewohnheitsmäßige Hehlerei	2 Jahre Zuchthaus und 1 Jahre Polizeiaufsicht.
28.	**Robbe,** Anna Catharina Marie Eline, unverehelichte Fabrikarbeiterin aus Flensburg	Schwurgericht zu Kiel	9. Septbr. 1869	Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
29.	**Wilcken,** Karl Jacob, Makler hierselbst	Schwurgericht zu Kiel.	7 8. Septbr. 1869	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Mädchen unter 14 Jahren und Unzucht mit seiner leiblichen Tochter	5 Jahre Zuchthaus.

Laufende №	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.
30.	**Rosacker,** Wilh. Christiane geb. Asmussen, gebürtig aus Geltingen, zuletzt in Eckernförde	Schwurgericht zu Schleswig	21. Juni 1869	Kindesmord	5 Jahre Zuchthaus.
31.	**Bent,** Heinrich Johann Emil, Reifschlägerlehrling aus Eckernförde	Strafkammer des Kreisgerichts zu Schleswig	30. Juni 1869	Wiederholter Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
32.	**Ruwisch,** Ernst Heinrich August, Weber aus Dinkelhausen, Amts Uslar in Hannover	desgl.	14. Juli 1869	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle und wiederholter Betrug im Rückfalle	4 Jahre Zuchthaus, 100 ₰ Geldbuße event. noch 2 Monate Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
33.	**Hinrichs,** Johann Hinrich, Arbeiter aus Weddingstedt	desgl.	21. Juli 1869	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.

Vorstehende Bestrafungen werden hierdurch in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kiel, den 13. Oktober 1869. Der Königliche Ober-Staatsanwalt.

Vacanz-Anzeigen.

785. Zufolge Verfügung der Königl. Regierung wird das Amt eines Gefangenwärters, zweiten Polizeidieners und Executors hierdurch wiederholt als vacant angezeigt.

Mit demselben ist außer miethfreier Wohnung und einigen Accidentien, ein jährliches festes Gehalt von 168 Thlr. verbunden.

Die Stelle gehört zu denjenigen, welche nach dem unterm 20. Juni 1867 Allerhöchst genehmigten Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts und nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Septbr. v. J. mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen sind.

Reflectirende haben sich binnen 3 Monaten a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse in Ur- und Abschrift an den unterzeichneten Magistrat zu wenden.

Oldesloe, den 22. September 1869.

Der Magistrat.

786. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Odenbüller Schule ist vacant. Das Gehalt beträgt außer freier Station bei dem Oberlehrer 96 ₰ preuß. oder 240 ℔. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an das hiesige Patronat einsenden.

Nordstrand, 1. Oktober 1869. Die Stallerschaft.

787. Die Stelle des Bürgermeisters unserer Stadt soll fortan in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April cr. nach Wahl der Bürgerschaft besetzt werden.

Das Einkommen ist auf 500 Thlr. pensionsfähiges Gehalt und 225 Thlr. Dienstaufwands-Entschädigung festgestellt.

Qualifizirte Bewerber wollen ihre Anträge binnen vier Wochen a dato hier einreichen.

Heiligenhafen, den 13. October 1869.

Der Magistrat.

788. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Districtsschullehrers zu Gudendorf, Kirchspiels Meldorf werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Benutzung des Schulgartens sowie reichlich 2½ Tonnen guten Wiesen- und Weidelandes nebst ca. 8 Tonnen uncultivirten Flugsands- und Heideländereien in einem Baargehalt von 120 Thlr., einer Dotationszulage von 20 Thlr., einer Feuerungsvergütung von 32 Thlr., sowie 1 Thlr. 6 Sgr. Antrittsgeld und 8 Thlr. 12 Sgr. Vergütung für freie Außendeichs-Gräsung und endlich einer Kornlieferung von 4 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchweizen.

Meldorf und Burg, den 18. October 1869.

Das Kirchenvisitatorium.

789. Die Hülfslehrerstelle an der 2. Elementarschule zu St. Johani ist wegen Beförderung des bisherigen Inhabers vacant. Außer freier Einzelwohnung ist mit dieser Stelle ein Gehalt von 300 Thlr. verbunden.

Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulpatronat zu St. Johani.

Flensburg, den 25. October 1869.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 40. Schleswig, den 9. November. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

790. Das 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 17. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 303. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

Das 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 18. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 304. Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

Das 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 23. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 305. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Nr. 306. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Das 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 19. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 307. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.

Das 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 25. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 310. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 311. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

Das 26. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 1. Juli 1869, enthält unter:

Nr. 312. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 313. Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

Das 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 30. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 314. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Das 28. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 9. Juli 1869, enthält unter:

Nr. 318. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.

Nr. 319. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

Nr. 320. (Uebersetzung) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

Das 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 10. Juli 1869, enthält unter:

Nr. 323. Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Das 30. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 16. Juli 1869, enthält unter:

Nr. 324. Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.

Nr. 325. Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

Nr. 326. Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

Das 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 15. Juli 1869, enthält unter:

Nr. 331. Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

Das 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 12. August 1869, enthält unter:

Nr. 332. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

Das 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 10. August 1869, enthält unter:

Nr. 333. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 334. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 335. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

791. Mit Bezug auf § 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. Oktober 1869.

Der Finanz-Minister.

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) Wenn die in Spalte 1 und 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzufassen, welche letztere alsdann die Ertheilung
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen							
"	Johannisburg			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	
"	Memel			"	Friedland	"	Laugallen	
"	Neidenburg			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Pillau			"	Guttstadt			
"	Schmaleningken			"	Königsberg			
"	Tilsit			Steueramt	Stallupönen			
Neb.-Zollamt I.	Mirunsken			"	Szittkehmen			
"	Laugszargen			"	Goldap			

"	Kolletzischken			"	Marggrabowa			der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
				"	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig							
"	Thorn			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser [1])							
2. Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			
				"	Neu-Ruppin			
				"	Neustadt E. W.			
				"	Potsdam			
				"	Prenzlau			
				"	Wittenberge			
				"	Zossen			
				Steueramt	Spandau			
3. Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast							
"	Stralsund							
Neb.-Zollamt I.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein			
				"	Stargard			
				"	Anclam			
4. Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Bromberg			
"	Pogorzelice			"	Chodziesen			
"	Skalmierzyce			"	Lissa			
"	Strzalkowo			"	Meseritz			
				"	Posen			

[1]) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
5. Provinz Schlesien.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Landsberg O. S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
"	Myslowitz			"	Breslau	"	Oestr. Oderberg	
"	Neustadt			"	Görlitz			
"	Mittelwalde							
"	Liebau							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Halberstadt			
				"	Oschersleben			
				"	Mühlhausen			
7. Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neb.-Zollamt I.	Wovens			"	Schleswig	"	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Tondern			
Neb.-Zollamt I.	Husum			"	Kiel			
"	Holnis			"	Rendsburg			
"	Sonderburg							
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
"	Sylt							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
"	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							

Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Eppendorf							
"	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg [2])	Neben-Zoll-amt I.	Trave-münde [4])	[2]) im Herzogth. Lauenburg.
"	Hamburg							
Abfertigungs-stellen an dem Berliner u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf [3])			[3]) im Gebiet von Hamburg.
								[4]) im Gebiet von Lübeck.
8. Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn							
"	Leer			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Emden			"	Hildesheim			
"	Sebaldsbrück			"	Celle			
"	Geestemünde			"	Lüneburg			
"	Stade			"	Minden			
"	Harburg			"	Osnabrück			
Neb.-Zollamt I.	Bentheim			"	Hitzacker			
"	Weener			Unter-Steueramt	Bremervörde			
"	Bunderneuland			"	Verden			
"	Lehe			"	Uelzen			
"	Grohn a. T.			"	Melle			
"	Burgdamm			"	Aurich			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Breden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zoll-amt I.	Rotten	
				"	Münster			
				Steueramt	Greven			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*), sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:								*) Siehe zu Anfang.
				Steueramt	Detmold [5])			[5]) im Fürstenthum Lippe-Detmold.
10. Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
11. Rhein-Provinz.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach			Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt	Coblenz			
"	Emmerich			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Felsberg	
"	Kaldenkirchen					"	Folsterhöhe	
"	Malmedy							
"	Saarbrücken							
"	Wassenberg			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Neben-Zollamt I.	Güdingen	
Haupt-Steueramt	Trier			"	Duisburg	Steueramt	Neunkirchen	
				"	Neuß	Steuer-Receptur	Rentrisch	
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			"	Ruhrort			
				Haupt-Steueramt	Uerdingen	Neben-Zollamt I.	Elten	
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen					
"	Schandau			Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.		
"	Marienberg			"	Bautzen		Reichenberg	
"	Annaberg			"	Dresden	"	Bodenbach	
"	Eibenstock			"	Meißen	"	Voitersreuth	
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Riesa	Uebergangs-Steueramt	Hof	
				"	Freiberg			

			"	Chemnitz			
			"	Glauchau			
			"	Zwickau			
			"	Leipzig			
			"	Grimma			
III. Großherzogthum Hessen.							
	Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
	Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Offenbach			
	"	Mainflingen	"	Gießen			
	"	Seligenstadt	"	Bingen			
	"	Schöllenbach	"	Mainz			
	"	Gammelsbach	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
	"	Birkenau	" und sämmtliche Ortseinnehmereien.	Alsfeld			
	"	Gorxheim					
	"	Heppenheim a. d. B.					
	"	Hirschhorn					
	"	Neckar-Steinach					
	"	Hüttenfeld					
	"	Lampertheim					
	"	Viernheim					
	"	Oberabt-Steinach					
	"	Wimpfen					
	"	Hainstadt					
	"	Seckmauern					
	"	Vielbrunn					
	"	Erbach					
	"	Michelstadt					
	"	Mosbach					
	"	Schaafheim					
	"	Alzey					
	"	Flomborn					
	"	Fürfeld					
	"	vor Worms					
	"	Mölsheim					
	"	Monsheim					
	"	Offstein					
	"	Pfeddersheim.					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zoll-Ausland: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
		"	Wachenheim					*) Siehe zu Anfang.
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neb. Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (i. Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neb. Zollamt I.	Hooksiel							
"	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg:								
Neb.-Zollamt I.	im Jahdegebiet							

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

792. Im Anschlusse an die Bekanntmachung der vormaligen Holsteinischen Landesregierung vom 16. Februar 1866, betreffend die Beschränkung des Wanderns mit Schaafheerden — Nr. 50 des Verordnungsblattes — wird für die Provinz Schleswig-Holstein auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 — Gef.-Samml. S. 1529 — hierdurch verordnet, was folgt:

1) Das Umherziehen mit Schaafheerden ohne bestimmtes Ziel ist untersagt.

2) Wer eine Schaafheerde auf öffentlichen Wegen nach über eine Meile von seinem Wohnorte entfernten Weideplätzen oder Märkten treiben will, hat vor dem Austreiben bei der Behörde seines Wohnortes, resp. des Ortes von welchem er austreiben will, eine Legitimationskarte zu lösen. Die nach dem unten abgedruckten Schema auszustellende Karte, in welchem die Reiseroute mit Angabe der Zeit, innerhalb welcher der Bestimmungsort zu erreichen, genau anzugeben ist, wird von den Behörden erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß derjenige, welcher die Heerde austreiben will, das Recht zur Benutzung eines bestimmten Weideplatzes für eine längere landesübliche Weidezeit besitzt, oder, daß er die Heerde nach seinem bestimmt anzugebenden Wohnorte oder nach einem ebenfalls bestimmt zu bezeichnenden Markte treiben will und daß die Heerde frei von Seuchen und ansteckenden Krankheiten ist.

Letzterer Nachweis ist durch veterinairärztlichen am Tage des Austreibens oder an dem unmittelbar vorher gehenden Tage ausgestellten Attest zu erbringen.

3) Die Legitimationskarte ist bei dem Gemeindevorstande jedes Districts, welchen die Heerde passirt, sowie endlich bei dem Gemeindevorstande des Bestimmungsortes zu produciren und mit Productionsvermerk zu versehen.

4) Das Halten der Heerden auf den Wegen ist untersagt, vielmehr sind dieselben ohne allen unnöthigen Aufenthalt dem Ziele zuzuführen. Die Besitzer der Wanderheerden sind gehalten, eine thierärztliche Untersuchung der Heerden vornehmen zu lassen, sobald es die Polizeibehörde für nöthig erachtet.

5) Ergiebt sich durch die veterinairärztliche Untersuchung, daß die Heerde mit Seuchen oder ansteckenden Krankheiten behaftet ist, so hat der Besitzer der Heerde den in dieser Veranlassung ergehenden Verfügungen der landräthlichen Behörden, welche befugt sind, unter Zuziehung von Veterinairärzten wegen Tödtung resp. Absperrung erkrankter und verdächtiger Schaafe Anordnung zu treffen, unweigerlich Folge zu leisten. Kranke oder verdächtige Heerden dürfen nicht weiter getrieben werden, sondern sind an Ort und Stelle unter Aufsicht des Gemeindevorstandes und des Veterinairarztes auf Kosten des Besitzers unterzubringen.

6) Personen, welche beim Wandern mit Schaafheerden betroffen werden, ohne sich in der oben vorgeschriebenen Weise gehörig legitimiren zu können, sind polizeilich nach ihrem Wohnorte zu dirigiren; bei Abweichung von der vorgeschriebenen Reiseroute werden die Betreffenden auf den richtigen Weg dirigirt, und über die begangene Contravention ein Vermerk in die Karte aufgenommen.

Bei Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen tritt eine Geldstrafe bis zu 10 ℛ, resp. entsprechende Gefängnißstrafe ein, sofern die Gesetze nicht eine höhere Strafe festsetzen.

Die bei Contraventionen durch polizeiliche Maaßnahmen entstehenden Kosten fallen den Contravenienten zur Last. Schleswig, den 8. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Legitimationskarte für Wanderschäfer.

Nummer.	Name des Eigenthümers der Heerde und event. des dieselbe treibenden Schäferknechts.	Wohnort des Eigenthümers der Heerde und event. Name des Ortes von welchem dieselbe ausgetrieben wird.	Bestand der Heerde.	Bestimmungsort mit Reiseroute.	Triebzeit.	Datum und Resultate der letzten veterinairärztlichen Untersuchung.	Productionsattest der Gemeindevorstände.	Bemerkungen.

793. Wir haben uns zu der nachstehenden Polizei-Verordnung mit Rücksicht auf die durch das Scheuwerden der Pferde vor Hundefuhrwerken herbeigeführten häufigen Unfälle veranlaßt gesehen und wollen die Königlichen Landrathsämter und Polizeiverwaltungen Sorge tragen, daß die Verordnung auch möglichst zur Kenntniß von Hundefuhrwerksbesitzern gelangt:

Polizeiverordnung, betr. die Benutzung von Hundefuhrwerk.

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. Sep-

tember 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) verordnen wir wie folgt:

1) Der Leiter eines Hundefuhrwerks hat bei dem Zusammentreffen mit einem Pferdefuhrwerk, sei es daß ein Begegnen oder ein Vorbeifahren stattfindet, neben seinem Hundegespann herzugehen und dasselbe im Schritt zu führen. Wenn derselbe sein bespanntes Fuhrwerk auf einem öffentlichen Wege verläßt, hat er dasselbe zur Seite und so aufzustellen, daß der Hund passirende Pferde nicht durch Anspringen und dergleichen beunruhigen kann.

2) Jede Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird unter Vorbehalt des Anspruchs für etwa veranlaßten Schaden mit einer Brüche bis zu 10 Thlr. event. entsprechender Gefängnißstrafe belegt.

Schleswig, den 16. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

794. Mit dem 31. December d. J. läuft die im § 17 des Gesetzes vom 17. März 1868 über Aufhebung und Ablösungen gewerblicher Berechtigungen gesetzte Präclusivfrist zur Anmeldung gewisser nach diesem Gesetze zu begründender Entschädigungs-Ansprüche ab. Wir erinnern Beikommende mit dem Bemerken hieran, daß wir später bei uns eingehende Anmeldungen auch unzweifelhaft begründeter solcher Ansprüche unter allen Umständen zurückweisen werden und daß die Ansprüche dadurch für immer verloren gehen.

Schleswig, den 20. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

795. Die zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit in Folge der Entzündung leichter Kleider namentlich auf Theatern vorgekommen sind, haben schon vielfach Anlaß gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Kleiderstoffen die Eigenschaften leichter Inflammabilität genommen werden kann. Nach dem Ergebnisse der neuerdings von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe über den Gegenstand gepflogenen Berathungen ist das wolframsaure Natron, oder ein Gemisch dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron für den Zweck vorzugsweise geeignet. Dasselbe verändert nicht, wie andere in Vorschlag gebrachte Imprägnationsmittel (Borax, Wasserglas) die zarten Farben der Zeuge und verursacht nicht, wie die für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlenen Ammoniaksalze Unbequemlichkeiten beim Plätten, Bügeln und Calandern der Zeugwaaren. Das Mittel kann sowohl bei der Appretirung neuer Zeuge als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden. Im letzteren Falle wird es der zum Steifen (Stärken) der gewaschenen Zeuge dienenden Flüssigkeit beigemischt.

Das Salz wird im Großen dargestellt und hat zur Zeit einen verhältnißmäßig nicht hohen Preis.

Vorstehendes wird unter Hinweis auf die in der Benutzung nicht imprägnirter Kleiderstoffe beruhenden Gefahren hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden veranlaßt, darauf hinzuwirken, daß auf den in ihrem Bezirk vorhandenen Schaubühnen von dem genannten Schutzmittel Gebrauch gemacht werde.

Schleswig, den 23. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

796. Mittelst Erlasses vom 13. d. Mts. hat der Herr Minister des Innern ausgesprochen, daß das von uns beobachtete Verfahren, wonach diejenigen städtischen Polizeikassen, aus welchen die Gehälter der Polizeimeister gezahlt werden, resp. denjenigen Polizeimeistern, welche die Polizeigebühren selbst beziehen, die durch die Verordnung vom 20. Februar 1866 und die Bekanntmachung vom 14. März 1866 eingeführte Gebühr für Ausfertigung der Paßkarten überlassen wird mit den allgemein geltenden Vorschriften über die Ausfertigung von Paßkarten im Widerspruche steht. Denn nach der bezüglichen Vereinbarung über die Einführung der Paßkarten vom 21. Oktober 1850 und der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. November 1857 sind die für jede Paßkarte zu zahlenden 10 Sgr ein wirklicher dem Staate zustehender Preis für dieselbe, welcher weder dem Staate verkürzt, noch dem Empfänger um den Betrag einer Gebühr erhöht werden darf, und der also von den betreffenden Behörden, auch wenn diese im Uebrigen zum Bezug von Paßgebühren berechtigt sind, von Amtswegen eingezogen und an die Staatskasse abgeführt werden muß.

Wir weisen demnach sämmtliche Polizeiverwaltungen an, den für jede Paßkarte eingenommenen Betrag von 10 Sgr, soweit Solches nicht schon bisher geschehen ist, von jetzt an an die Staatskasse abzuführen und die erhobenen Beträge in die nach den bestehenden Vorschriften quartaliter einzusendenden Gebührenverzeichnisse aufzunehmen.

Diejenigen städtischen Polizeibehörden, welche anderweitige Gebühren nicht abzuliefern haben, werden angewiesen, innerhalb der ersten 8 Tage des Januar-Monats die im Laufe des Rechnungsjahres erhobenen Gebühren für Paßkarten mit einem Verzeichnisse an die Regierungs-Hauptkasse hieselbst einzusenden und uns zugleich eine Abschrift dieses Verzeichnisses mitzutheilen.

Es werden folgeweise den gedachten Polizeiverwaltungen die Paßkarten nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. (Amtsblatt S. 33) von jetzt ab unentgeltlich verabfolgt werden und werden denselben auf Antrag die für übersandte Paßkarten bezahlten Beträge von 1 Sgr per Stück, soweit die Paßkarten bisher nicht verbraucht sind, von hier aus zurückbezahlt werden.

Schleswig, den 25. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

797. Unter Bezugnahme auf die Anweisung zur Ausführung der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 Nr. 23 Alinea 2 (Beilage zum Amtsblatt Stück 34) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß Dr. **Heiberg's** Buchhandlung in Schleswig den Verlag der Arbeitsbücher für jugendliche Fabrikarbeiter übernommen hat

und selbige auf Requisition der Behörden gegen den Preis von 2 Sgr das Stück kosten- und portofrei versendet.

Schleswig, den 26. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

798. Es hat sich als ein Uebelstand fühlbar gemacht, daß nicht sämmtliche Bekanntmachungen von Schulvacanzen in unserm Verwaltungsbezirke durch ein Organ zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, welches von allen zur Bewerbung um vacante Lehrerstellen qualificirten Personen gelesen wird.

Denn da jedes der zahlreichen Tages- und Wochenblätter der Provinz, von welchen die Schulbehörden solche Bekanntmachungen publiciren lassen, nur einzelne davon bringt, auch nur einen beschränkten Leserkreis hat, so erhalten diese Bekanntmachungen nicht eine so allgemeine Verbreitung in den Kreisen der Bewerbungsberechtigten, wie im Interesse möglichst starker Concurrenz der Letztern gewünscht werden muß.

Am zweckmäßigsten wird jenem Uebelstande durch die Aufnahme aller derartigen Bekanntmachungen in das Amtsblatt unseres Bezirks abgeholfen werden, welches die ausgedehnteste Verbreitung in der ganzen Provinz hat.

Wir ersuchen deshalb das Königliche Kirchenvisitatorium die in Wohldesselben Amtsbezirke vorkommenden Schulvacanzen von Neujahr 1870 ab durch unser Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dafür zu sorgen, daß, wo dies nicht bereits geschieht, das Amtsblatt für die betreffenden Kirchspiels-Schulbibliotheken gehalten wird und unter den Lehrern circulirt. Die Veröffentlichung der Schulvacanzen durch andere für geeignet gehaltene Blätter, insbesondere die Kreisblätter, wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Ein gleiches Ersuchen richten wir an die verehrlichen Gutsobrigkeiten hinsichtlich der von Wohldenselben zu veranlassenden Bekanntmachungen von Schulvacanzen.

Schleswig, den 16. Oktober 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und die Schulcollegien der Provinz Schleswig-Holstein, die Stadtconsistorien zu Kiel und Neustadt und das Schulpatronat zu Husum.

799. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Die großen Bewegungen unserer Gegenwart im religiösen Leben der Völker und der Einzelnen, welche zu ernsten Entscheidungen drängen, und die Aufgaben, welche sie der evangelischen Kirche des Vaterlandes stellen, treten Jedem vor Augen und mahnen uns, den Beistand des allmächtigen Gottes zu erflehen. Es ist daher Mein Wille, daß ein außerordentlicher allgemeiner Bettag in den evangelischen Kirchen Meines Landes gehalten werde, um den Segen Gottes auf die in nächster Zeit stattfindenden wichtigen Verhandlungen über das Verfassungswerk unserer evangelischen Kirche herabzurufen; aber auch um zu Gott um Bewahrung der evangelischen Kirche in allen ihr drohenden Gefahren und um Stärkung ihrer Gemeinschaft in sich und mit der allgemeinen Christenheit zu bitten. Ich habe den 10. November, den Geburtstag Dr. Martin Luthers, zu dieser kirchlichen Feier bestimmt, und beauftrage den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath demgemäß Anordnung zu treffen.

Baden-Baden, den 21. Oktober 1869.

gez. **Wilhelm.**

An
den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath."

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 2. November 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

800. Vom 1. November d. J. ab erhält die bisher dreimal wöchentliche Personenpost zwischen Cappeln und Flensburg unter Umwandlung in eine tägliche Post folgenden Gang:

aus	Cappeln	5	Uhr	15	Minuten	Vormittags,
„	Sterup	7	„	30	„	„
„	Flensburg	10	„	15	„	„
„	„	3	„	—	„	Nachmittags,
„	Sterup	6	„	—	„	„
„	Cappeln	8	„	—	„	„

Von demselben Zeitpunkte ab wird die bisherige Botenpost zwischen Satrup und Sterup aufgehoben.

Kiel, den 23. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.

801. Im Kreise des correspondirenden Publikums ist die Nachricht verbreitet, daß die Beförderung von Packeten durch die Post mit dem 1. November d. J. aufhören werde, diese Nachricht ist unbegründet.

In Folge zahlreicher an die Postbehörden gerichteten Anfragen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhört, vielmehr Päckereien in der bisherigen Weise auch ferner durch die unverändert bestehenden Post-Einrichtungen befördert werden.

Kiel, den 26. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.

802. In Gemäßheit § 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund und § 28 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September cr. wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Einwohner **G. D. C. Cartens** zur Zeit in Altona um die Erlaubniß zum Betriebe der Roßschlachterei in dem von ihm gemietheten, im Flecken Pinneberg, in der Lindenstraße belegenen, im Schuld-

und Pfandprotocolle sub Nr. 1 b. Fol. 37 aufgeführten Gewese nachgesucht hat. Etwaige Einwendung gegen die Eröffnung des beabsichtigten Betriebes sind innerhalb 14 tägiger Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Landrathsamt einzubringen und können spätere Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr eingebracht werden. Pinneberg, den 30. Oktober 1869.

Königliches Landrathsamt.

Aufnahmeprüfung des Seminars zu Eckernförde.

803. Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme in das hiesige Seminar ist auf den 6. December d. J. festgesetzt. Diejenigen Präparanden, welche sich derselben unterziehen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Meldung mit Taufschein und Zeugnissen an die unterzeichnete Direction einzureichen und sich am 5. December Nachmittags 4 Uhr in dem Seminare einzustellen.

Eckernförde, den 26. Oktober 1869.

Die Königliche Seminardirection.

Personal-Chronik.

804. In den um Michaelis 1869 abgehaltenen theologischen Amtsexamen erhielten die Candidaten **Ernst Jacob Mühlenhardt** aus Marne den zweiten Charakter mit rühmlicher Auszeichnung,

Karsten Kühl aus Krumstedt den zweiten Character mit Auszeichnung,

Emil Christian Johannsen aus Bredstedt den zweiten Character und

Herrmann Friedrich Horstmann aus Sarau den dritten Character.

805. Dem Kandidaten der Feldmeßkunst **Adolf von Bargen** aus Scharsdorf ist ein Qualificationszeugniß als Feldmesser ertheilt und ist derselbe beeidigt worden.

Vacanz-Anzeigen.

806. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Districtsschullehrers zu Gudendorf, Kirchspiels Meldorf werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Benutzung des Schulgartens sowie reichlich 2½ Tonnen guten Wiesen- und Weidelandes nebst ca. 8 Tonnen uncultivirten Flugsands- und Heideländereien in einem Baargehalt von 120 Thlr., einer Dotationszulage von 20 Thlr., einer Feuerungsvergütung von 32 Thlr., sowie 1 Thlr. 6 Sgr. Antrittsgeld und 8 Thlr. 12 Sgr. Vergütung für freie Außendeichs-Gräsung und endlich einer Kornlieferung von 4 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchweizen.

Meldorf und Burg, den 18. October 1869.

Das Kirchenvisitatorium.

807. Zu Ostern 1870 wird die Lehrerstelle an der ersten Mädchenklasse der hiesigen Bürgerschule, deren jährliche Einnahme mit Einschluß derjenigen des mit dieser Stelle verbundenen Organistendienstes an der hiesigen St. Nicolaikirche, neben freier Wohnung, auf durchschnittlich 420 Thlr. anzuschlagen ist, vacant. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 6 Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Eckernförde, den 26. Oktober 1869.

Das Schulcollegium.

808. In hiesiger Stadt sollen zwei Unter-Elementar-Lehrerstellen, eine für Knaben und eine für Mädchen, jede mit einem Gehalt von 350 *ℛ* jährlich, besetzt werden. Bewerber haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Itzehoe, den 28. Oktober 1869. Der Magistrat.

809. Die am 23. September d. J. in Betreff des Diaconates zu Tönning erlassene Anzeige wird hiedurch dahin berichtigt, daß die Einnahme dieser Stelle nicht 420 Thlr. sondern mit Einschluß der Accidentien 520 Thlr. beträgt.

Garding, den 15. October 1869.

Eiderstedter Kirchenpropstei.

810. Zufolge Verfügung der Königl. Regierung wird das Amt eines Gefangenwärters, zweiten Polizeidieners und Executors hierdurch wiederholt als vacant angezeigt.

Mit demselben ist außer miethfreier Wohnung und einigen Accidentien, ein jährliches festes Gehalt von 168 Thlr. verbunden.

Die Stelle gehört zu denjenigen, welche nach dem unterm 20. Juni 1867 Allerhöchst genehmigten Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts und nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Septbr. v. J. mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen sind.

Reflectirende haben sich binnen 3 Monaten a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse in Ur- und Abschrift an den unterzeichneten Magistrat zu wenden.

Oldesloe, den 22. September 1869.

Der Magistrat.

811. Der Posten eines Jollenführers bei der Hafen-Polizei der Stadt Altona wird vom 1. December d. J. vacant. Mit demselben ist eine feste Einnahme von 18 *ℛ* 22½ *Sgr* monatlich außer den auf ca. 4 *ℛ* monatlich anzuschlagenden Accidentien verbunden.

Bewerber um diesen Posten werden hierdurch unter unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867 betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrat einzureichen. Altona, den 2. November 1869.

Der Magistrat.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 41. Schleswig, den 15. November. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

812. Das 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 30. September 1869, enthält unter:

Nr. 342. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

Das 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 6. Oktober 1869, enthält unter:

Nr. 343. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Post-Direktion in Posen.

Nr. 344. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869.

Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 9. September 1869, enthält unter:

Nr. 7492. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenbergers Kreisgrenze in der Richtung auf Freistadt.

Nr. 7493. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thlr., III. Emission. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7494. Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869.

Nr. 7495. Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 17. September 1869, enthält unter:

Nr. 7496. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 6. August 1869.

Nr. 7497. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Sziergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg.

Nr. 7498. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission. Vom 9. August 1869.

Nr. 7499. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Nr. 7500. Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

Das 58. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 18. September 1869, enthält unter:

Nr. 7501. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Nr. 7502. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nr. 7503. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Status für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut.

Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 24. September 1869, enthält unter:

Nr. 7504. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869.

Nr. 7505. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern. Vom 12. August 1869.

Nr. 7506. Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7507. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktienbrauerei Friedrichshain" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

Nr. 7508. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung", mit dem Sitze zu Dorsten, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

Nr. 7509. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. September 1869, enthält unter:

Nr. 7510. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. Septbr. 1869.

Nr. 7511. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Hecke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869.

Nr. 7512. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Das 61. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 15. Oktober 1869, enthält unter:

Nr. 7513. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thlrn. Vom 23. August 1869.

Nr. 7514. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nr. 7515. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August 1869.

Nr. 7516. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in Ober-Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Ober-Schlesien in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau.

Nr. 7517. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rhein-Osnabrücker Eisenbahn.

Nr. 7518. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7519. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thaler. Vom 10. September 1869.

Nr. 7520. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

Nr. 7521. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle.

Nr. 7522. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 22. Oktober 1869, enthält unter:

Nr. 7523. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn.

Nr. 7524. Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thlrn. Vom 10. September 1869.

Nr. 7525. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statuten-Nachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

Nr. 7526. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vor-

rechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

Nr. 7527. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimpt'scher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

813. Durch Ministerial-Erlaß vom 25. October d. J. sind die mit dem Gymnasium zu Rendsburg verbundenen Realklassen als zur Kategorie der Realschulen erster Ordnung gehörig anerkannt worden.

Kiel, den 1. November 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

814. Es kommt nicht selten vor, daß zur Uebung einberufenen Wehrleuten, welche die ihnen zustehenden Meilengelder bestimmungsmäßig erst beim Truppentheil zu empfangen haben, weil sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, die gedachten Competenzen schon Seitens der Ortsbehörden rc. vorschußweise gewährt werden.

Um etwaigen Doppelzahlungen vorzubeugen, erscheint es nothwendig, daß in solchen Fällen Seitens der Ortsbehörden die erfolgte Zahlung der Meilengelder auf der Einberufungs-Ordre des Empfängers kurz vermerkt werde.

Ew. Excellenz ersuchen wir ergebenst, die betreffenden Behörden Ihres Ressorts dem entsprechend gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 7. October 1869.

Der Finanzminister: (gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern: In Vertretung (gez.) Bitter.

An den Königlichen Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Freiherrn von Scheel-Plessen, Excellenz zu Kiel.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 30. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

815. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 verordnen wir, was folgt.

§ 1. Wer im Besitze der Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes am Orte seiner gewerblichen Niederlassung, auf den Straßen oder sonst im Umherziehen öffentlich Musikaufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf nach § 42 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 der vorgehenden Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§ 2. Wer an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes, sei es im Umherziehen oder in anderer Weise öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf nach § 59 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 außer den übrigen Erfordernissen vom 1. Januar 1870 an ebenfalls der vorhergehenden Erlaubniß der Polizeibehörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

§ 3. Wer die vorgedachten Gewerbe ohne die erforderliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 ₰ oder im Unvermögensfalle in entsprechende Gefängnißstrafe.

Schleswig, den 28. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

816. Auf Grund des § 1 alinea 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, ist Seitens der Herrn Ober-Präsidenten nach Vernehmung der Betheiligten und Anhörung des Kreistages bestimmt worden, daß

1) der östliche Theil des fiscalischen Fieler Sees im Kreise Süderdithmarschen bis an eine im See von der Mündung des sogenannten Landgrabens im Norden (der Kirchspielsgrenze zwischen Südermeldorf und Hemmingstedt) nach der Kirchspielsgrenze zwischen Südermeldorf und Nordermeldorf im Süden gezogene gerade Linie dem Kirchspiele Südermeldorf (Bauerschaft Fiel),

2) der westliche Theil des Sees zu Norden des durchgehenden offenen Wasserlaufes (der Norder-Miele) dem Kirchspiele Hemmingstedt und zwar innerhalb ihrer Grenzen den Bauerschaften Braaken und Hemmingstedt, und

3) der westliche Theil des Sees zu Süden des offenen (nicht verwachsenen) Wasserlaufs der Norder-Miele dem Kirchspiele Nordermeldorf (Bauerschaft Eppenwöhrden)

dergestalt einverleibt werde, daß ad 2 und 3 der benannte Wasserlauf als halbschiedlich zu den beiden betreffenden Kirchspielen gehörig zu betrachten ist.

Schleswig, den 30. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

817. **Verhältnißzahlen**

für die Umrechnung der in den Herzogthümern Schleswig-Holstein gebräuchlichsten Holzmaaße.

a. Für dänische (rheinländische) Längenmaaße von 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Weite.

1) 1 Faden bei 2 Fuß Scheitlänge = 2,2259 Kub.-Meter.
1 Kubik-Meter = 0,44925 Faden 2 Fuß Scheitl.
2) 1 Faden bei $2^1/_2$ Fuß Scheitl. = 2,7824 Kub.-Meter.
1 Kubik-Meter = 0,35940 Faden $2^1/_2$ Fuß Scheitl.
3) 1 Faden bei 3 Fuß Scheitlänge = 3,3389 Kub.-Meter.
1 Kubik-Meter = 0,29950 Faden 3 Fuß Scheitl.
b. Für Hamburger Längenmaaße von 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Weite.
4) 1 Faden bei 2 Fuß Scheitlänge = 1,6945 Kub.-Meter.
1 Kubik-Meter = 0,59016 Faden 2 Fuß Scheitl.
5) 1 Faden bei $2^1/_2$ Fuß Scheitl. = 2,1181 Kub.-Meter.
1 Kubik-Meter = 0,47213 Faden $2^1/_2$ Fuß Scheitl.
6) 1 Faden bei 3 Fuß Scheitlänge = 2,5417 Kub.-Meter.
1 Kubik-Meter = 0,39344 Faden 3 Fuß Scheitl.

Verhältnißzahlen

für die Umrechnung der in Altona nebst Ottensen-Neumühlen geltenden Hamburger **Hohlmaaße.**

7) 1 Viertel = 7,2455 Liter.
1 Liter = 0,13802 Viertel.
8) 1 Stübchen = 3,6227 Liter.
1 Liter = 0,27604 Stübchen.
9) 1 Quartier = 0,90568 Liter.
1 Liter = 1,1041 Quartier.
10) 1 Milchkanne = 1,9748 Liter.
1 Liter = 0,50638 Milchkanne.
11) 1 Thrantonne = 116,04 Liter.
1 Hekto-Liter = 0,86180 Thrantonne.
12) 1 Salztonne = 164,79 Liter.
1 Hekto-Liter = 0,60682 Salztonne.
13) 1 Steinkohlentonne = 223,87 Liter.
1 Hekto-Liter = 0,44668 Steinkohlentonne.
14) 1 Kornfaß = 54,961 Liter.
1 Hekto-Liter = 1,8195 Kornfaß.
15) 1 Himpten = 27,480 Liter.
1 Hekto-Liter = 3,639 Himpten.
16) 1 Spint = 6,8701 Liter.
1 Liter = 0,1456 Spint.

Vergl. Amtsblatt Stück 37 (Nr. 737.)

Schleswig, den 30. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten für das Unternehmen einer Hafenanlage auf der Insel Röm in Verbindung mit einer Eisenbahn von dem Hafen über Tondern, Husum, Friedrichstadt, Heide und Meldorf nach Itzehoe oder einem Punkte der Altona-Kieler Eisenbahn.

818. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Erlaß vom 20. v. Mts. dem Dr. **Strousberg** in Berlin die Erlaubniß ertheilt, die für das Unternehmen einer Hafenanlage auf der Insel Röm in Verbindung mit einer Eisenbahn von dem Hafen über Tondern, Husum, Friedrichstadt, Heide und Meldorf nach Itzehoe oder einem Punkte der Altona-Kieler Eisenbahn noch fehlenden Vorarbeiten für die Eisenbahnstrecke nach Husum anfertigen und die vorhandenen Vorarbeiten soweit erforderlich, vervollständigen zu lassen, unter der Verpflichtung jedoch für alle durch diese Vorarbeiten etwa veranlaßten Beschädigungen den Beikommenden Ersatz zu leisten. Mit der Leitung dieser Arbeiten ist von dem Dr. **Strousberg** der Baumeister **G. Maret** beauftragt worden.

Alle Beikommenden werden angewiesen diesem Techniker und seinen Gehülfen bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen, und ihnen namentlich auch den ungehinderten Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten. Auch wird die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 1. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

819. In Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. v. Mts. werden die betheiligten Rheder, Schiffer und der Handelsstand in hiesiger Provinz auf die in Nr. 22 der dem Preußischen Handels-Archive für 1869 beiliegenden Nachrichten für Seefahrer abgedruckte Mittheilung, betreffend die Beschaffenheit des Fahrwassers auf der Lagos-Bar, hierdurch aufmerksam gemacht.

Schleswig, den 1. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

820. Es werden in den nächsten Tagen die Sommer-Seezeichen an der Westküste und im Anfange des December-Monats die Sommer-Seezeichen an der Ostküste der hiesigen Provinz aufgenommen und statt derselben die Winter-Seezeichen wieder ausgelegt werden.

Schleswig, den 1. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

821. Die unbekannten Erben des seiner Zeit als Matrose an Bord des Hamburger Schiffes Copernicus, Capitain **Terry,** dienenden nunmehr verschollenen 30 Jahre alten **Hans Friedrich Plambeck (Plamböck)** angeblich aus Kiel werden hierdurch aufgefordert sich behufs Auslieferung des 25 ℳ 6 Sgr betragenden Nachlasses unter Beibringung bezüglicher Legitimationen an die unterzeichnete Regierung zu wenden.

Schleswig, den 4. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

822. In Gemäßheit des § 6 der Anleitung zur Veranlagung der Gewerbesteuer vom 28. Mai 1867 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zur Wahl der Abgeordneten für die erste Klasse der Handeltreibenden (A I) behufs Veranlagung der Gewerbesteuer in dem Bezirke der ehemaligen Regierung für Holstein für die Jahre 1870/72 Termin auf **Donnerstag den 25. November cr., Morgens 11 Uhr,** im Rathhause zu Altona anberaumt habe.

Schleswig, den 31. October 1869.

Der Königliche Regierungs-Rath

Pfahl.

823. In Gemäßheit des § 6 der Anleitung zur Veranlagung der Gewerbesteuer vom 28. Mai 1867 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zur Wahl der Abgeordneten für die erste Klasse der

Handeltreibenden (A I) behufs Veranlagung der Gewerbesteuer in dem Bezirke der ehemaligen Regierung für Schleswig für die Jahre 1870/72 Termin auf **Montag den 29. f. M., Mittags 12 Uhr,** auf dem Rathhause in Flensburg anberaumt habe.

Schleswig, den 31. October 1869.

Der Königliche Regierungs-Rath
Pfahl.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Seminar in Tondern.

824. Die Prüfung derer, welche nächsten Ostern als Eleven in das hiesige Seminar einzutreten wünschen, fängt

Dienstag den 7. December 1869

des Morgens um 8 Uhr an. Wer zu Ostern 1870 das 17. Jahr vollendet hat (conf. Regul. vom Jahre 1829 § 9) und der Prüfung sich zu unterwerfen wünscht, wird hiemittelst aufgefordert, seinen Taufschein nebst Zeugnissen in fidemirter Abschrift möglichst bald an den Unterzeichneten einzureichen, falls Solches nicht schon geschehen ist. Am Montage d. 6. December, Abends 9 Uhr, haben die Betreffenden im Seminar zu erscheinen, um das Röthige über den Gang des Examens zu erfahren. Einer Antwort von meiner Seite bedarf es nicht, um zur Prüfung zugelassen zu werden.

Tondern, den 8. November 1869.

R. Schmidt, Seminardirector.

Personalchronik.

825. Se. Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 17. September d. J. dem Distriktsschullehrer **Broder Jacobsen** zu Brunde im Kreis Apenrade zu seinem 50-jährigen Dienstjubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bei der Intendantur der 17. Division.

826. Der bisherige Militair-Intendantur-Assessor **Ehrhardt,** Vorstand der Intendantur der 17. Division, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Oktober cr. zum Militair-Intendantur-Rath ernannt worden.

Bei der Militair-Intendantur, 9. Armee-Corps.

827. Ernannt: Der bisherige Militair-Intendantur-Assessor **Seifert** durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Oktober c. zum Militair-Intendantur-Rath.

Im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel.

828. Zu Referendarien ernannt: die Rechtskandidaten **Th. Fr. H. Jeß, Chr. Th. Lembke, J. Fr. N. Nissen** und **M. Paulsen.**

Zum Gerichtsboten und Executor bei dem Amtsgericht in Hadersleben ernannt: der frühere Sergeant **Fr. H. Brauer.**

Der Gerichtsbote und Executor bei dem Amtsgericht in Kiel, **H. J. Wilcke** ist seines Amtes entsetzt.

Im Bezirk der Ober-Post-Direction in Kiel:

829. Angenommen: Die Post-Expeditions-Gehilfen **Maaßen** in Hadersleben, **Leisching** und **Petersen** in Kiel zu Post-Expedienten-Anwärtern.

Bestätigt: Post-Expedienten-Anwärter **Rättig** in Rendsburg, **Frees** in Preetz, **Borgmann** in Segeberg als Post-Expedienten und Post-Expedient **Berg** als Vorsteher der Post-Expedition in Garding, der Bureaudiener **Tyroll** in Apenrade, der Briefträger **Luethje** in Segeberg und der Bureaudiener **Skands** in Tondern.

Angestellt: Die Post-Expedienten **Hamdorf, Heise, Feddersen** bei dem Post-Amte in Altona und **Schreiber** bei dem Post-Amte in Itzehoe.

Versetzt: Die Post-Expedienten **Riedel** von Eckernförde nach Kiel und **Klette** von Kiel nach Oldenburg in Holstein. Bureaudiener **Diestel** von Kiel nach Ottensen.

Ausgeschieden: Post-Expeditions-Gehilfe **Geertz** in Bredstedt. Postmeister **von Destinon** in Oldenburg in Holstein ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Entlassen: Post-Eleve **Michels** in Altona.

830. Der Oberlehrer am Gymnasium zu Plön, Dr. **Püllmann** ist behufs Uebernahme einer Oberlehrerstelle am Cadettenhause zu Plön aus seiner bisherigen Stellung entlassen.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Husum Cand. theol. **A. W. Ipsen** ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.

Dem 4. Oberlehrer am Gymnasium zu Husum Dr. **Eugen Petersen** ist die 3. Oberlehrerstelle am Gymnasium zu Plön verliehen.

Der 1. ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Plön, Dr. **Joh. Christ. Matthießen** ist unter Beförderung zum Oberlehrer an das Gymnasium zu Husum versetzt.

Der ordentliche Lehrer Dr. **Theodor Plüß** am Königlich Friedrich-Wilhelms Gymnasium zu Posen ist als 1. ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Plön berufen.

Der Seminardirector **Eismann** zu Kyritz ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrerseminar zu **Eckernförde** und die Seminarlehrer **Karow** zu Söst und **Förster** zu Münsterberg sind in gleicher Eigenschaft an das Seminar zu Segeberg versetzt worden.

831. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 29. Oktober cr. genehmigt worden, daß

1. der ordinirte Candidat **H. Nolte** in Kiel,
2. der Candidat **H. Landt,** Gymnasiallehrer in Glückstadt, und
3. der Candidat **Chr. Koch** in Kiel,

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

1. der Candidat **A. W. Ipsen,** Gymnasiallehrer in Husum und
2. der Candidat **E. Thun** in Altona

der Gemeinde zu Neuenkirchen zur Wahl eines Diakonus präsentirt werden.

Am 24. Oktober cr. ist der Pastor **Diekmann** in Reinfeld mit Tode abgegangen.

832. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist, nachdem die Gemeinde zu Bylderup für dieses Mal auf das ihr zustehende Wahlrecht verzichtet hat, unterm 6. Oktober unter Vorbehalt des Wahlrechts der Gemeinde für die Zukunft der bisher für das Pastorat in Bylderup const. Pastor **Heinrich Wolf** in Skads zum Pastor an der Kirche zu Bylderup ernannt worden.

833. Von dem Patronat der Kirche zu Prohnsdorf sind der dortigen Gemeinde

1) der Diakonus **Schrödter** in Schönberg,
2) der Pastor **Welle** in Bleckendorf und
3) der adj. min. **Lange** in Kiel,

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte, der Pastor adj. **David** in Bordesholm zur Wahl eines Pastors präsentirt worden.

834. In Stelle des bisherigen Bürgermeisters **Voigt** in Oldesloe ist der Magistrats-Expedient **Voigt** daselbst mit Genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem adligen Gute Schulenburg beauftragt worden.

835. Der mit Approbation des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten versehene praktische Arzt, Dr. med. & Chir. **Conrad Willers Jessen** in Pinneberg ist unterm 2. Oktober von dem Pinneberger Landrathsamt vorschriftsmäßig vereidigt worden.

836. Der auf der Kopenhagener Thierarzneischule examinirte Kandidat der Thierheilkunde **Jörgen Henrik Carstensen** aus Cliplef, Kreis Apenrade ist, nachdem er die in der Bekanntmachung vom 5. December 1866 vorgeschriebene Nachprüfung bestanden hat, mit den inländischen Thierärzten gleichgestellt und demnächst von dem Königlichen Landrathsamt zu Apenrade vorschriftsmäßig vereidigt worden.

837. Dem Landmesser **Julius Theodor Ingwersen** aus Busenwurth, Kirchspiels Meldorf, ist ein Qualificationszeugniß als Feldmesser ertheilt, und ist derselbe vereidigt worden.

838. Dem Landmesser **Peter Nicolai Brix** aus Jürgensgaarde bei Flensburg ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt worden.

Vacanz-Anzeigen.

839. Zu Ostern 1870 wird die Lehrerstelle an der ersten Mädchenklasse der hiesigen Bürgerschule, deren jährliche Einnahme mit Einschluß derjenigen des mit dieser Stelle verbundenen Organistendienstes an der hiesigen St. Nicolaikirche, neben freier Wohnung, auf durchschnittlich 420 Thlr. anzuschlagen ist, vacant. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 6 Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Eckernförde, den 26. Oktober 1869.

Das Schulcollegium.

840. Die erledigte Schullehrerstelle in Rethwischfelde, Kirchspiels Oldesloe, gewährt an Besoldung außer Wohnung und Garten: an Gehalt nebst Aequivalent für fehlendes Dienstland und Feuerungsgeld 211 Thlr. Preuß. und außerdem 10 Tonnen Rocken jährlich.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzusenden.

Segeberg, den 6. November 1869.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg.

841. Zu Neujahr 1870 soll in Altona eine Elementarlehrerstelle mit einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung besetzt werden. Gehalt 300 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis Ende November bei Unterzeichnetem einreichen.

Altona, den 8. November 1869.

Ch. Andresen, Schuldirector.

842. Für eine zu errichtende Mittelklasse der hiesigen Mädchenschule soll zu Januar 1870 ein Lehrer angestellt werden. Geprüfte unverheirathete Seminaristen wollen an den unterzeichneten Magistrat zu richtende, mit dem erforderlichen Stempel versehene Gesuche nebst beglaubigter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei einsenden. Die Einnahme beträgt außer freier Wohnung und Heizung für die Schulstube 300 Thlr.

Oldenburg, den 9. November 1869.

Der Magistrat.

843. Da die Stelle eines Feldschütters vom 1. Januar 1870 an hieselbst erledigt ist, so werden berechtigte Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse dem Magistrate binnen 4 Wochen einzureichen. Außer miethfreier Benutzung einer Gartenparcelle ist mit der Stelle ein jährliches Gehalt von 160 Thlr. verbunden. Lützenburg, den 4. November 1869.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 42. Schleswig, den 21. November. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

844. Auf Grund desfälliger Ermächtigung des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist bestimmt worden, daß die in Altona mit Ottensen und Neumühlen bisher übliche Untersuchung der Ehehindernisse durch den Ober-Präsidenten zu Altona für die Zukunft wegfallen soll.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 4. November 1869.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

In Vertretung: **Elwanger.**

845. Nachstehende Bekanntmachung, betreffend die Gewährung zinsfreier Darlehen aus Staatsfonds zum Ankauf qualificirter Beschäler:

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem hierunter abgedruckten Schema bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zucht-Abtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen: Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen, und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Condition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 Procent des Werthes des Hengstes beträgt und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestütcasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung ohne Zinsen zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem hierunter abgedruckten Entwurfe zu der Constituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der Königlichen Gestütsverwaltung Revisionen statt um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Puncten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestütsverwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, so wie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestütsverwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

Vorstehende Bestimmungen über die Errichtung von Zuchtvereinen, welche mittelst Circulars des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 13. Juli 1862 für die altländischen Provinzen erlassen sind, werden unter dem Hinzufügen hier-

durch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dieselben zufolge Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 14. d. M. auch für die hiesige Provinz zur Anwendung kommen werden.

Kiel, den 24. October 1867.

Königliches Oberpräsidium für Schleswig-Holstein.

B.

Verhandelt zu Z......... den ..ten .... 186..

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom .... bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten sich in

(4) (5) (6*)

aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen,

Herr Z........... 2 Stuten
„ H........... 1 „
„ A........... 3 „
u. s. w.

Summa pr. pr..... 50 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

(Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen hier aufzunehmen.)

(Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfällsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.)

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren

1) A................
2) B................
3) C................

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staats-Verwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften.

(Etwaige Bedingungen, welche die Vereins-Mitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereins-Mitglied, Herr Z.......... übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt;

(Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung desselben kompensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.)

b. in der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht;

c. die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungs-Nachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden;

d. die Sprunggelder einkassirt und an den Vereins-Vorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Procent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet;

e. dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen;

f. der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestüts-Verwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) Procent des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestüt-Casse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestüts-Verwaltung ersetzt ist.

(Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereins-Mitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die Entschädigungs-Verpflichtung der Vereins-Mitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.)

Da, wenn nach (4) (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren wer-

*) Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der danach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

den soll. — — — — — — — — — — — — — — — —

(Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf [Auction] gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.)

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom .... gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

K........, den ..ten ...... 186..

Der Landrath des Kreises ....

(L. S.) (Unterschrift.)

wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 6. November 1869.

Königliche Regierung.

846. Die unbekannten Erben des seiner Zeit als Matrose an Bord des Hamburger Schiffes Copernicus, Capitain **Terry**, dienenden nunmehr verschollenen 30 Jahre alten **Hans Friedrich Plambeck (Plamböck)** angeblich aus Kiel werden hierdurch aufgefordert sich behufs Auslieferung des 25 ℛ 6 Sgr betragenden Nachlasses unter Beibringung bezüglicher Legitimationen an die unterzeichnete Regierung zu wenden.

Schleswig, den 4. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

847. Nachdem mittelst Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 25. v. M. für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein angeordnet worden, daß in Zukunft Akten statistischen Inhalts nicht ohne vorgängige Zustimmung des Königlichen statistischen Büreaus in Berlin vernichtet werden dürfen, haben wir die Bestimmung getroffen, daß in allen Fällen, wo die Cassation der bei den Königlichen Landrathsämtern und den unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden sowohl als der in den Kirchenprobstei- und Pastorat-Archiven beruhenden, obgedachten Akten beabsichtigt wird, durch die vorgesetzte Behörde zunächst an uns hierüber zu berichten ist, und werden die genannten Behörden angewiesen, es demgemäß künftig zu verhalten.

Schleswig, den 9. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

848. Den Kirchspielschreiber **von Senden** zu Wesselburen haben wir von den Funktionen eines interimistischen Fortschreibungsbeamten für den Steuerkassenbezirk Wesselburen entbunden und die diesfälligen Geschäfte dem interimistischen Fortschreibungsbeamten für den Bezirk der Steuerkasse zu Heide, Kassengehülfen und Feldmesser **Töpfer** zu Heide, übertragen, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. September d. J. in Stück Nr. 35 Seite 266 des Amtsblattes hierdurch zur Kenntniß bringen. Schleswig, den 11. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

849. Der Zimmermann **Caspar Claußen** in Ammerswurth, Kirchspiel Süder-Meldorf-Marsch, beabsichtigt auf seinem daselbst südöstlich von der Chaussee nach Marne, unweit des Fleckens Meldorf belegenen, im Hypothekenbuche Nr. 659 als ein Krug Landes in der Ammerswurther Feldmark von 550 □R. (Hamb.) ohne besonderen Namen verzeichneten Grundstücke einen Kalkofen behufs der Stein- und Muschel-Kalkbrennerei in der Art und in dem Betriebsgange gleicher Anlagen zu erbauen.

Gemäß der Bestimmung § 16 und 17 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wird dies hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 14 Tagen, welche mit dem Ablaufe des Tages ihren Anfang nehmen, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist Einwendungen in dem Genehmigungs-Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne für die Anlage liegen im Büreau des unterzeichneten Landrathsamtes während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht bereit. Meldorf, den 10. November 1869.

Der Landrath.

Seminar in Tondern.

850. Die Prüfung derer, welche nächsten Ostern als Eleven in das hiesige Seminar einzutreten wünschen, fängt

Dienstag den 7. December 1869

des Morgens um 8 Uhr an. Wer zu Ostern 1870 das 17. Jahr vollendet hat (conf. Regul. vom Jahre 1829 § 9) und der Prüfung sich zu unterwerfen wünscht, wird hiemittelst aufgefordert, seinen Taufschein nebst Zeugnissen in fidemirter Abschrift möglichst bald an den Unterzeichneten einzureichen, falls Solches nicht schon geschehen ist. Am Montage d. 6. December, Abends 9 Uhr, haben die Betreffenden im Seminar zu erscheinen, um das Nöthige über den Gang des Examens zu erfahren. Einer Antwort von meiner Seite bedarf es nicht, um zur Prüfung zugelassen zu werden.

Tondern, den 8. November 1869.

N. Schmidt, Seminardirector.

851. Die Inhaber der von uns unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch

gegen neue Noten vom 18. März 1867 bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Der Aufsichtsrath. Der Direktor.

Bielefeld. Hill.

Personal-Chronik.

852. Von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist es mittelst Rescriptes vom 6. November 1869 genehmigt worden, daß der erste ordentliche Lehrer am Gymnasium in Glückstadt, Dr. **August Mau** zum 1. Januar k. J. unter Beilegung einer Pension in den Ruhestand versetzt werde.

853. Unterm 6.-9. November ist von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel und der Königl. Regierung zu Schleswig der Pastor **Johann Christian Wilhelm Fengler** in Altkranz bei Glogau zum Pastor und Schullehrer auf Langeneß ernannt worden.

Am 4. November d. J. ist der Pastor und Rector **Faust** aus Bad Nenndorf zum Pastor in Sülfeld erwählt worden.

854. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Civil-Ingenieur **Plambeck** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Ranzau unterm 11. November cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Brennerei- und Brauerei-Besitzer **Hermann Greve** zu Barmstedt mit Wahrnehmung dieser Function bis auf Weiteres beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

855. Die Stelle des Bürgermeisters unserer Stadt soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April cr. durch Wahl der Bürgerschaft besetzt werden. Das Gehalt ist auf 700 ℛ festgesetzt, die Bureauarbeiten werden durch den Stadtkassirer besorgt, die sonstigen Bureaukosten aus der Stadtkasse bestritten.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Anträge bis zum 30. d. Mts. einreichen.

Tönning, den 15. November 1869.

Der Magistrat.

856. Zu Ostern 1870 wird die Lehrerstelle an der ersten Mädchenklasse der hiesigen Bürgerschule, deren jährliche Einnahme mit Einschluß derjenigen des mit dieser Stelle verbundenen Organistendienstes an der hiesigen St. Nicolaikirche, neben freier Wohnung, auf durchschnittlich 420 Thlr. anzuschlagen ist, vacant. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 6 Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Eckernförde, den 26. Oktober 1869.

Das Schulcollegium.

857. Nachdem die Schulstelle zu Moorsee durch die anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden, werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung und Garten ein baares Gehalt von 42 ℛ, Dotationszulage von 33 ℛ 1½ Sgr, reichlich 6 Tonnen Landes (à Tonne 300 Q.-Ruthen), 5 Tonnen Roggen und 30,000 Soden Torf verbunden sind, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium nach Bordesholm portofrei einzureichen.

Bordesholm, den 8. November 1869.

Königl. Kieler Kirchenvisitatorium.

858. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Stelle eines Substituten an der Districts-Schule zu Rathlau, adel. Guts Kletkamp, zur sofortigen Wiederbesetzung vacant geworden.

Der Substitut hat an der einclassigen, gemischten Schule — statt des altersschwachen und kränklichen Lehrers Prehn — den ganzen Unterricht allein zu ertheilen, überhaupt der Schule selbstständig vorzustehen.

Gehalt 120 ℛ Pr. Crt., die das Patronat zahlt, sowie völlig freie Station, welche der Lehrer Prehn zu gewähren hat.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche, unter Anschluß von Zeugnissen in fidimirter Abschrift, innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schul-Patronat portofrei einzusenden.

Kletkamp per Lütjenburg, den 13. November 1869.

Das Patronat der Rathlauer Schule.

859. Oeconom gesucht.

Für die hiesige Armen- und Arbeitsanstalt mit gegenwärtig 13 erwachsenen und 24 unerwachsenen Alumnen beiderlei Geschlechts wird zum 1. Mai k. J. ein verheiratheter Oeconom gesucht, der die Alumnen zur Anfertigung von Arbeiten, wie sie in Anstalten der fraglichen Art gewöhnlich verfertigt werden, anleiten kann. Einkünfte, außer freier Station in der Anstalt 80 ℛ jährliches Gehalt und 10% vom Arbeitsverdienst der Alumnen als Tantième. Gesuche, worin die Zahl der unversorgten Kinder anzugeben, sind mit Moralitäts- und Befähigungszeugnissen bis zum 24. December d. J. beim Unterzeichneten portofrei einzureichen; persönliche Meldungen haben besondere Berücksichtigung zu erwarten.

Pellworm, den 13. November 1869.

Das Directorium des Armencollegii. H. Francke.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 43. Schleswig, den 27. November. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

860. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839, sowie im § 39 Theil 1. des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf

die Krönungs-Medaille,
die Kriegsdenkmünze von 1864,
das Düppeler Sturmkreuz,
das Alsener Kreuz, sowie
das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866

nicht Anwendung finden;

2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;

3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1., 2. und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden, resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maaßgabe der für die neueren Dekorationen in passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4) daß Betreffs der in passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

gez. **Wilhelm.**

gegez. v. Roon, Graf v. Itzenplitz, v. Mühler, v. Selchow, Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

wird hierdurch zur öffenlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 16. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

861. Die Herren Baubeamten des hiesigen Regierungsbezirks werden zur Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß nach Verfügung des Herrn Handelsministers vom 26. v. Mts. künftighin bei Aufstellung der Bauanschläge stets die bei den Bauausführungen zu erwartenden Einnahmen aus dem Erlöse für unbrauchbare alte Baumaterialien, Geräthschaften, Grundstücke und dergleichen annähernd ermittelt, bei dem Titel „Insgemein" ausgeworfen und von der Summe desselben abgerechnet, zugleich aber diese Gelegenheit benutzt werden soll, den Gesammtbetrag auf Thaler ohne Groschen und Pfennige abzurunden.

Schleswig, den 12. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair

an die Herren Baubeamten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Seminar in Tondern.

862. Die Prüfung derer, welche nächsten Ostern als Eleven in das hiesige Seminar einzutreten wünschen, fängt

Dienstag den 7. December 1869

des Morgens um 8 Uhr an. Wer zu Ostern 1870 das 17. Jahr vollendet hat (conf. Regul. vom Jahre 1829 § 9) und der Prüfung sich zu unterwerfen wünscht, wird hiemittelst aufgefordert, seinen Taufschein nebst Zeugnissen in fidemirter Abschrift möglichst bald an den Unterzeichneten einzureichen, falls Solches nicht schon geschehen ist. Am Montage d. 6. December, Abends 9 Uhr, haben die Betreffenden im Seminar zu erscheinen, um das Nöthige über den Gang des Examens zu erfahren. Einer Antwort von meiner Seite bedarf es nicht, um zur Prüfung zugelassen zu werden.

Tondern, den 8. November 1869.

N. Schmidt, Seminardirector.

863. Vaterländischer Frauen-Verein.

Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. J. die Corporationsrechte verliehen worden sind.

Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegen-

wärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegesfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern.

Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen (wie in Ostpreußen), bei schweren Unglücksfällen (wie in Fritzlar und im Plauenschen Grunde), nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyck, Zschopau), wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende (wie in Carthaus, Elbing, Loetzen, Lyck, Ratibor, Rössel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tütz, Wartenburg), zu fördern.

Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5768 ℛ︎ gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 ℛ︎ übersteigen. Seine Zweigvereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets **wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem Maße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner** erhabenen Protectorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird.

Gott segne diesen Beruf und unsern Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Charlotte Gräfin v. Itzenplitz, Vorsitzende. (Wilhelmsstraße 79.) Marie Nölbechen, geb. Friedheim. A. Krause, geb. Lessel. v. Löwenfeld, geb. Schilling v. Canstatt. J. v. Patow, geb. v. Günderrode. E. v. Puttlitz, geb. Gräfin v. Königsmark. Dr. Esse. Ferd. Jaques, Schatzmeister. (Oberwallstraße 3.) Dr. Kraetzig. Fürst B. Radziwill. R. v. Sydow. v. Troschke.

864. Auf Grund der mir von der Königlichen Regierung in Schleswig, durch Rescript vom 8./11. dieses Monats, ertheilten Ermächtigung, habe ich, in Folge der Mandatsniederlegung des bisherigen Abgeordneten, Gutsbesitzer **Hederich** auf Büstorff, Termin zur Neuwahl eines Abgeordneten für den Landtag der Monarchie im diesseitigen 7. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk auf **den 1. December cr., Vormittags 10½ Uhr,** im Gasthof „Stadt Hamburg“ zu Eckernförde anberaumt, und werden den Wahlmännern noch besondere Verladungen zu diesem Termine durch ihre Localbehörden zugestellt werden.

Eckernförde, den 12. November 1869.

Der Königliche Wahlcommissair
für den 7. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk
und Landrath des Kreises Eckernförde.

865. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes hierselbst am **29. November d. J., Vormittags 11 Uhr,** beginnt und in dem hiesigen Kreisgerichtslokale in der Muhliusstraße abgehalten werden wird.

Der Zutritt ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit **gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen gegen Karten, welche in unserer Botenmeisterei zu haben sind, gestattet.**

Kiel, den 15. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

866. **Nachweisung**

der von den im Jahre 1868 durch Beschäler des Königlichen Schleswig-Holsteinischen Landgestüts gedeckten Stuten und der im Jahre 1869 nachgewiesenen Fohlen in dem Reg.-Bezirk Schleswig-Holstein.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Daselbst standen im Jahre 1868 Landbeschäler: alte.	4 jährige.	Summa.	Diese haben Stuten gedeckt Summa.	Davon sind: güst geblieben.	tragend geworden.	verkauft, gestorben u. nicht näher nachgewiesen.	Es haben verworfen.	Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1869 geboren: Hengste.	Stuten.	Summa.	Im Jahre 1869: standen daselbst Landbeschäler.	diese haben Stuten gedeckt.	Bemerkungen.
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.			
1	Hoptrup	2	—	2	43	33	10	2	—	7	2	9	1	3	1 todte Zwillingsgeburt.
2	Ruhmohrshoff	1	—	1	18	10	8	—	—	3	5	8	1	17	
3	Ladelund	1	—	1	20	12	8	—	—	7	1	8	1	26	
4	Ostenfeld	1	—	1	2	—	2	—	—	2	—	2	—	—	
5	Pellworm	1	—	1	25	9	16	—	4	7	5	12	1	22	
6	Süderbrarup	1	—	1	28	8	20	—	2	11	7	18	1	30	
7	Sorgbrück	1	—	1	55	10	45	2	1	27	15	42	1	59	
8	Maasleben	1	—	1	19	8	11	1	—	6	4	10	1	15	
9	Gettorf	2	—	2	59	20	39	5	4	12	18	30	2	48	
10	Landkirchen	2	—	2	87	39	48	—	2	20	26	46	2	65	
11	Dieckhof	2	—	2	84	23	61	7	2	31	22	53	—	—	1 verworfene Zwillingsgeburt.
12	Eltersdorf	1	1	2	23	6	17	1	—	7	9	16	—	—	
13	Marne	1	1	2	32	10	22	1	3	9	9	18	—	—	
14	Hohenwestedt	2	—	2	95	23	72	11	2	42	18	60	2	151	1 todte Zwillingsgeburt.
15	Rethwisch	2	—	2	39	27	12	5	—	3	4	7	2	25	
16	Wensien	1	—	1	25	14	11	3	—	4	4	8	1	22	
17	Dammfleth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	46	
18	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	47	1869 neu gegründet.
19	Ploen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	
20	Panker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	
21	Schoenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	
	Summa	22	2	24	654	252	402	38	20	198	149	347	26	696	incl. 3 Zwillingsgeburten.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 8. November 1869.
Der Königliche Landstallmeister.

867. In Gemäßheit des § 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund und des § 28 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der hiesige Einwohner und Schlachter **Gustav Heinrich Krohn** um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf dem in hiesiger Stadt an der Stein- und Schauenbergerstraße belegenen, im hiesigen Kataster unter Nr. 22, 24 und 25 aufgeführten Grundstücke einen Schlachtschuppen zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind innerhalb einer 14tägigen Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Polizeiamte anzubringen und können spätere Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr eingebracht werden.

Die Beschreibung, Zeichnung und der Plan der

Anlage liegen im Bureau des unterzeichneten Polizeiamts zur Einsicht aus. Altona, den 16. November 1869.

Das Königliche Polizeiamt.

Personal-Chronik.

868. Der Herr Minister des Innern hat unterm 10. November dem Schmied **Georg Peters** zu Friedrichstadt, für die von demselben bewirkte Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen.

869. In Stelle des bisherigen Gutsverwalters **August Lübbe** ist der Verwalter **Gustav Theodor Lüders** mit Genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem adligen Gute Rütschau in Fällen der Abwesenheit und Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

870. Die Stelle des Bürgermeisters hiesigen Fleckens, welcher die Geschäfte des Fleckensschreibers und Cassirers mit zu besorgen hat, soll durch Wahl der Bürgerschaft besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um dieses Amt, mit welchem ein jährliches Gehalt von 500 Thlr. und 200 Thlr. Dienstaufwands-Entschädigung verbunden sind, wollen ihre Gesuche binnen 4 Wochen a dato bei dem Fleckensvorsteher **H. Tießen** hieselbst einreichen.

Meldorf, den 8. November 1869.

Der Wahlausschuß.

871. Die Aemter des Bürgermeisters und des Beigeordneten sollen hier auf 12 Jahre durch Wahl der Bürgerschaft besetzt werden. Das Gehalt des Bürgermeisters beträgt 1400 Thlr. und 75 Thlr. persönliche Zulage, wenn derselbe nicht zugleich Polizeianwalt ist und die mit dieser Stellung verbundene Remuneration und Bureaukostenvergütung, zur Zeit 150 Thlr., bezieht. Das Gehalt des Beigeordneten beträgt 725 Thlr. und 75 Thlr. persönliche Zulage gleichfalls unter der eben gedachten Bedingung. Bewerber, welche das juristische Amtsexamen in Kiel resp. Flensburg oder das Assessorenexamen der alten Provinzen bestanden haben müssen, wollen ihre Gesuche um eines oder event. beide Aemter, begleitet von einem Curriculum vitae und Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato an den Senator **P. J. Petersen** hier einsenden.

Hadersleben (Provinz Schleswig-Holstein), den 18. November 1869.

Der Magistrat.

872. Das Amt des Bürgermeisters hieselbst ist durch Wahl der Bürgerschaft zu besetzen. Mit demselben ist ein Gehalt von 1000 Thlr., wovon 800 Thlr. als eigentliche Besoldung und 200 Thlr. als Wohnungsgeld zu rechnen sind, sowie eine Dienstaufwandsentschädigung von 350 Thlr. jährlich verbunden. Das Wohnungsgeld fällt weg, sobald später etwa freie Wohnung im Rathhause gewährt werden sollte. Sowohl das Wohnungsgeld als event. der Werth des Naturalgenusses der Dienstwohnung kommt bei Feststellung der Pension zur Anrechnung.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet hierher zu übersenden. Segeberg, den 19. November 1869.

Der Magistrat.

873. In unserer Stadt sind folgende vacante Posten zu besetzen:

1) die Bürgermeisterstelle, Gehalt 1200 Thlr., Vergütung für ein Comtoir 160 Thlr.;
2) die Stelle des Stadtcassirers, Gehalt incl. Auslagen 400 Thlr., Caution 3000 Thlr.;
3) die Stelle eines Hafenmeisters, Gehalt 225 Thlr.
4) die Stelle eines Magistratsgevollmächtigten, Gehalt 300 Thlr.

Qualificirte Bewerber wollen innerhalb 3 Wochen sich melden, event. unter Beifügung von Zeugnissen.

Bei den Stellen sub 2—4 sind Militairanwärter zu berücksichtigen.

Apenrade, den 20. November 1869.

Der Magistrat.

874. Nachdem die Schulstelle zu Moorsee durch die anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden, werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung und Garten ein baares Gehalt von 42 ℛ, Dotationszulage von 33 ℛ 1½ Sgr., reichlich 6 Tonnen Landes (à Tonne 300 Q.-Ruthen), 5 Tonnen Roggen und 30,000 Soden Torf verbunden sind, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium nach Bordesholm portofrei einzureichen.

Bordesholm, den 8. November 1869.

Königl. Kieler Kirchenvisitatorium.

875. Im Kirchspiel Bau sind vacant:

1) Die Lehrerstelle in Weibek. Einnahme derselben sind außer freier Wohnung nebst Garten: 75 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 20,000 Soden Torf und 17 Tonnen frei bearbeitetes Schulland;

2) die Lehrerstelle in Collund. Einnahmen derselben sind außer freier Wohnung nebst Garten: 75 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 20,000 Soden Torf und 11 Tonnen frei bearbeitetes Schulland.

Die Schulsprache ist dänisch, jedoch wird Fertigkeit im Deutschen verlangt. An das Kirchenvisitatorium gerichtete Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einzusenden.

Flensburg, den 22. November 1869.

Der Kirchenpropst. Peters.

876. Die Lehrerstelle in Terkelsbøl(?) — Die Lehrerstelle in Jerrishoe, Kirchspiels Eggebeck, ist durch Todesfall erledigt. Die Einnahmen außer freier Wohnung nebst Garten sind: 75 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen

Roggen, 30,000 Soden Torf und das erforderliche Schulland, welches frei bearbeitet wird.

An das Kirchenvisitatorium gerichtete Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einzusenden.

Flensburg, den 22. November 1869.

Der Kirchenprobst. Peters.

877. Oeconom gesucht.

Für die hiesige Armen- und Arbeitsanstalt mit gegenwärtig 13 erwachsenen und 24 unerwachsenen Alumnen beiderlei Geschlechts wird zum 1. Mai k. J. ein verheiratheter Oeconom gesucht, der die Alumnen zur Anfertigung von Arbeiten, wie sie in Anstalten der fraglichen Art gewöhnlich verfertigt werden, anleiten kann. Einkünfte, außer freier Station in der Anstalt 80 ₰ jährliches Gehalt und 10% vom Arbeitsverdienst der Alumnen als Tantième. Gesuche, worin die Zahl der unversorgten Kinder anzugeben, sind mit Moralitäts- und Befähigungszeugnissen bis zum 24. December d. J. beim Unterzeichneten portofrei einzureichen; persönliche Meldungen haben besondere Berücksichtigung zu erwarten.

Pellworm, den 13. November 1869.

Das Directorium des Armencollegii. H. Francke.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 44. Schleswig, den 4. December. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

878. Das 36. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 30. October 1869, enthält unter:

Nr. 368. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Nr. 369. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. October 1869.

Das 37. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 20. November 1869, enthält unter:

Nr. 376. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869.

Das 63. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 2. November 1869, enthält unter:

Nr. 7528. Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. October 1869.

Nr. 7529. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

Nr. 7530. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma **Jacobi, Haniel & Huyssen** bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. October 1869.

Nr. 7531. Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrockungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. October 1869.

Das 64. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 8. November 1869, enthält unter:

Nr. 7532. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869.

Nr. 7533. Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben.

Nr. 7534. Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1869, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel.

Nr. 7535. Allerhöchster Erlaß vom 18. October 1869, betreffend Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 13. November 1869, enthält unter:

Nr. 7536. Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. October 1869.

Nr. 7537. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schallsmühle an der Volmer-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nr. 7538. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

Nr. 7539. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westphälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

879. Der Dr. **G. M. Kletke** in Berlin beabsichtigt,

eine Ausgabe der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zu veranstalten, welche den Entwurf dieses Gesetzes, die Motive desselben, das Bundesgesetz selbst nebst den Hinweisungen auf die bei der zweiten und dritten Lesung beschlossenen Abänderungen, die Anweisung vom 4. September cr., die Bekanntmachungen des Bundeskanzlers, betreffend die Prüfung der Aerzte u. s. w. und betreffend die Prüfung der Seeschiffer u. s. w., vom 25. September cr., sowie die noch zu erlassende Anweisung zur Ausführung des 3. Titels der Gewerbeordnung enthalten, und zum Preise von 20 bis 25 Sgr abgegeben werden wird. Dieses aus amtlichen Quellen zusammengestellte Werk empfehlen wir den Behörden zur Anschaffung.

Schleswig, den 17. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

880. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem zur Beaufsichtigung des Fahrwassers der Schlei angestellten Strom- und Baggermeister, **Claus Detleffsen** in Cappeln die Handhabung der Schifffahrts-Polizei auf der Schlei vom Hafen der Stadt Schleswig an gerechnet bis zur Schleimündung übertragen worden ist und daß demselben demgemäß auch die Befugniß zur vorläufigen Strafverfügung wegen der auf der Schlei verübten Uebertretungen der im Interesse der Schifffahrt erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften zusteht.

Schleswig, den 18. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

881. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 12. d. M. wird, um den Betheiligten die Gelegenheit zu erleichtern ihr Interesse wahrzunehmen vom Beginne des Jahres 1870 ab vierteljährlich und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahrs eine tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommenen zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortificirenden Werthpapiere durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden, welches hierdurch zur Nachricht für Beikommende bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 23. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

882. Nach § 31 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. sind nur diejenigen, welche sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungs-Zeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgewiesen haben, zur Ausübung des Lootsen-Gewerbes berechtigt und nach § 147 des gedachten Gesetzes soll Jeder, welcher den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, mit Geldbuße bis zu 100 ℛ oder im Unvermögensfall mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft werden.

Es werden daher alle Polizeibehörden, insbesondere solche, denen die Schifffahrts-Polizei übertragen worden ist, in Gemäßheit der Anweisung vom 4. September d. J. zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung I. 2 hiedurch aufgefordert, allen denjenigen, welche entweder durch ein von den früher dazu autorisirten Behörden ertheiltes Lootsen-Patent noch auch nach dem Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung durch ein von uns ausgestelltes Befähigungs-Zeugniß zum Lootsen berechtigt sind, den Betrieb des Lootsen-Gewerbes zu untersagen und falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

Schleswig, den 24. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

883. Im Anschluß an die Bekanntmachung unserer Abtheilung des Innern vom 9. September d. J. bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 11. d. M. genehmigt hat, daß die Geschäfte des weltlichen Covisitators für die Probstei Fehmarn dem Kirchspielvogt **Wiechers** zu Burg bis auf Weiteres übertragen werden.

Schleswig, den 23. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

884. Die Inhaber der von uns unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867 bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.

Der Aufsichtsrath. Bielefeld. — Der Direktor. Hill.

885. In Gemäßheit Rescripts des Königlichen Justizministerii vom 4. d. M. und Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts in Kiel wird von dem unterzeichneten Amtsgericht künftig im Kirchorte Burg vorläufig allmonatlich zweimal, und zwar am 1. und 3. Dienstag event. am darauf folgenden Mittwoch jeden Monats im Hause des Bauerschaftsgevollmächtigten **Hinrich Schütt** ein Gerichtstag von eintägiger Dauer abgehalten werden, wie hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Eddelack, den 24. November 1869.

Königliches Amtsgericht.

886. Nachdem das Waterloo genannte Gewese der Ehefrau **Amanda Friederike Caroline Henriette Stratemann** geb. **Poggenburg** in Stellingen Langenfelde am 16. November 1867 ein Raub der Flammen geworden war ist dasselbe am 30. August d. J. abermals durch eine Feuersbrunst eingeäschert und zwar beide Male unter Umständen, welche den Verdacht einer absichtlichen Brandstiftung begründen, der noch dadurch verstärkt wird, daß kurz vor dem letzten Brande Brand-

spuren im dem Schweinestall und Privet aufgefunden worden sind. Da nun die Veranlassung dieser Brandfälle bisher nicht aufzuklären gewesen sind, so wird in Folge desfälliger Verfügung der Königlichen Regierung in Schleswig demjenigen, welcher den etwaigen Urheber der vorgedachten Brandfälle in der Weise nachweist, daß derselbe zur Verantwortung gezogen werden kann eine Belohnung von 200 Thlr. zugesichert.

Pinneberg, den 25. November 1869.

Der Königliche Landrath.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

887. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Baiern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen. Kiel, den 26. November 1869.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

888. Von dem Besitzer des adligen Gutes Ohrfeld im Kreise Flensburg ist der Gutsverwalter **Carl Kruse** daselbst mit Genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

889. Dem Landmesser **Hans Heinrich Paulsen** aus Boel im Kreise Schleswig ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt.

890. Der bisherige Secretariats-Applicant und Hülfsarbeiter bei der Intendantur der 6. Division in Brandenburg, **Pritschow**, ist unter Versetzung zur Intendantur des 9. Armee-Corps zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

891. Am 20. Oktober d. J. ist der Pastor adj. **J. H. Jacobsen** in Probsteihagen zum Pastor in Büsum erwählt worden.

892. Am 23. November d. J. ist der Pastor **R. Welle** in Bleckendorf zum Pastor in Prohnsdorf erwählt worden.

893. Unterm 25. November d. J. hat das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel den Pastor **Heinrich Theodor Jacob Eduard Gosche** an der St. Michaeliskirche in Schleswig zum Pastor in Rüllschau ernannt.

894. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 26. November d. J. genehmigt worden, daß

1) der Pastor a. D. **J. H. Ebert** in Wernigerode,
2) der Candidat **C. F. P. Koch** aus Kiel und
3) der Candidat **A. W. Ipsen** aus Altenkrempe

der Gemeinde zu Petersdorf zur Wahl eines Diakonus daselbst präsentirt worden.

895. Am 8. November ist der Pastor **Hansen** in Wandsbeck mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

896. Die Aemter des Bürgermeisters und des Beigeordneten sollen hier auf 12 Jahre durch Wahl der Bürgerschaft besetzt werden. Das Gehalt des Bürgermeisters beträgt 1400 Thlr. und 75 Thlr. persönliche Zulage, wenn derselbe nicht zugleich Polizeianwalt ist und die mit dieser Stellung verbundene Remuneration und Bureaukostenvergütung, zur Zeit 150 Thlr., bezieht. Das Gehalt des Beigeordneten beträgt 725 Thlr. und 75 Thlr. persönliche Zulage gleichfalls unter der eben gedachten Bedingung. Bewerber, welche das juristische Amtsexamen in Kiel resp. Flensburg oder das Assessorenexamen der alten Provinzen bestanden haben müssen, wollen ihre Gesuche um eines oder event. beide Aemter, begleitet von einem Curriculum vitae und Zeugnissen

binnen 4 Wochen a dato an den Senator **P. J. Petersen** hier einsenden.

Hadersleben (Provinz Schleswig-Holstein), den 18. November 1869.

Der Magistrat.

897. Das Amt des Bürgermeisters hieselbst ist durch Wahl der Bürgerschaft zu besetzen. Mit demselben ist ein Gehalt von 1000 Thlr., wovon 800 Thlr. als eigentliche Besoldung und 200 Thlr. als Wohnungsgeld zu rechnen sind, sowie eine Dienstaufwandsentschädigung von 350 Thlr. jährlich verbunden. Das Wohnungsgeld fällt weg, sobald später etwa freie Wohnung im Rathhause gewährt werden sollte. Sowohl das Wohnungsgeld als event. der Werth des Naturalgenusses der Dienstwohnung kommt bei Feststellung der Pension zur Anrechnung.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet hierher zu übersenden. Segeberg, den 19. November 1869.

Der Magistrat.

898. In unserer Stadt sind folgende vacante Posten zu besetzen:

1) die Bürgermeisterstelle, Gehalt 1200 Thlr., Vergütung für ein Comtoir 160 Thlr.;
2) die Stelle des Stadtcassirers, Gehalt incl. Auslagen 400 Thlr., Caution 3000 Thlr.;
3) die Stelle eines Hafenmeisters, Gehalt 225 Thlr.
4) die Stelle eines Magistratsgevollmächtigten, Gehalt 300 Thlr.

Qualificirte Bewerber wollen innerhalb 3 Wochen sich melden, event. unter Beifügung von Zeugnissen.

Bei den Stellen sub 2—4 sind Militairanwärter zu berücksichtigen.

Apenrade, den 20. November 1869.

Der Magistrat.

899. In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April d. J. ist die Stelle des Bürgermeisters unserer Stadt durch Wahl der Bürgerschaft zu besetzen.

Das pensionsfähige Gehalt ist auf 500 Thlr. festgesetzt, die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 200 Thlr. Qualificirte Bewerber wollen ihre Anträge bis zum 10. December d. J. einreichen.

Lütjenburg, den 24. November 1869.

Der Magistrat.

900. Die Stelle des Bürgermeisters in der Stadt Oldesloe soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April d. J. § 30 durch Wahl der Bürgerschaft besetzt werden. Das Gehalt ist auf 1300 Thlr. jährlich, wovon 900 Thlr. pensionsfähige Besoldung und 400 Thlr. Dienstaufwands-Entschädigung festgesetzt worden.

Qualificirte Bewerber haben ihre Anträge bis zum 10. künftigen Monats hieselbst einzureichen.

Oldesloe, den 26. November 1869.

Der Magistrat.

901. Da von verschiedenen Seiten angefragt worden ist, ob der Bürgermeister und Beigeordnete in hiesiger Stadt von dem nach unserer Bekanntmachung vom 18. d. M. diesen Beamten beigelegten Gehalte nebst persönlicher Zulage von resp. 1475 Thlr. und 800 Thlr. Bureaukosten abzuhalten haben werden, so wird nachträglich bekannt gemacht, daß sämmtliche Kosten der städtischen Bureaus aus der Stadtkasse bezahlt werden.

Hadersleben, den 26. November 1869.

Der Magistrat.

902. Qualificirte Bewerber um die vacante und zum sofortigen Antritte wieder zu besetzende Lehrerstelle an der Elementar-Schulklasse im Kirchdorfe Schönberg, mit welcher neben freier Einzelwohnung und 4 Faden buchen Klufthholz ein Baargehalt von 187 Thlr. 15 Sgr. verbunden, werden hiedurch aufgefordert, ihre schriftlichen mit Zeugnißabschriften versehenen Anträge dem unterzeichneten Patronat binnen 3 Wochen a dato portofrei einzuliefern.

Preetz, in Patronat der Schönberger Schulen den 23. November 1869.

M. Gr. zu Rantzau. C. v. Qualen.

903. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Stelle eines Lehrers an der dritten Knabenklasse der Bürgerschule in Friedrichsberg hieselbst vacant. Mit derselben ist ein Gehalt von 350 Thlr. jährlich und freie Wohnung für einen Unverheiratheten verbunden, doch ist der Lehrer verpflichtet, für die Heizung des Schullocals auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen an das unterzeichnete Schulcollegium einsenden.

Schleswig, den 25. November 1869.

Das Schulcollegium für die städtischen Bürgerschulen.

904. Oeconom gesucht.

Für die hiesige Armen- und Arbeitsanstalt mit gegenwärtig 13 erwachsenen und 24 unerwachsenen Alumnen beiderlei Geschlechts wird zum 1. Mai k. J. ein verheiratheter Oeconom gesucht, der die Alumnen zur Anfertigung von Arbeiten, wie sie in Anstalten der fraglichen Art gewöhnlich verfertigt werden, anleiten kann. Einkünfte, außer freier Station in der Anstalt 80 ℛ︀ jährliches Gehalt und 10% vom Arbeitsverdienst der Alumnen als Tantième. Gesuche, worin die Zahl der unversorgten Kinder anzugeben, sind mit Moralitäts- und Befähigungszeugnissen bis zum 24. December d. J. beim Unterzeichneten portofrei einzureichen; persönliche Meldungen haben besondere Berücksichtigung zu erwarten.

Pellworm, den 13. November 1869.

Das Directorium des Armencollegii. H. Francke.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 45. Schleswig, den 12. December. **1869.**

905. Extrahirt aus dem Armee-Verordnungsblatt pro 1869 Nr. 18.

Betrifft den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden bezüglich Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit.

In Nachstehendem werden
1) der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit vom 25. Mai 1869,
2) die mit Ratification vorberegten Vertrages gleichzeitig genehmigte Ausführungs-Uebereinkunft,
3) die Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums Baden,
4) das Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden, welchen die Berechtigung zur Ausstellung von Qualifications-Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militairdienst zusteht,

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. November 1869.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

---

1) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Se. Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen einerseits und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden andererseits, geleitet von dem Wunsche, den beiderseitigen Staatsangehörigen die Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht zu erleichtern, haben, in Erwägung der Uebereinstimmung, welche bezüglich der Verpflichtung zum Kriegsdienste, der Ersatzaushebung, der Bewaffnung und der Ausbildung der Truppen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden im Allgemeinen bereits besteht, beziehungsweise in der Herstellung begriffen ist, den Abschluß eines Vertrages über die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit beschlossen und für diesen Zweck Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Obersten und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium Carl v. Karczewski und Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Bundeskanzleramt Robert Victor v. Puttkamer,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Hans Freiherrn v. Türckheim und zu dessen Unterstützung Allerhöchstihren Hauptmann Heinrich Seyb,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1.

Badische Staats-Angehörige sind berechtigt, innerhalb des Bundesgebiets und Angehörige des Norddeutschen Bundes in Baden sich der Musterung zu unterziehen.

Die Entscheidungen der musternden Ersatz- (Aushebungs-) Behörde, sowie die darüber ordnungsmäßig ausgestellten Ausweise, haben die gleiche Geltung, als wenn die Gestellung vor die heimathliche Ersatz- (Aushebungs-) Behörde erfolgt wäre.

Artikel 2.

Es steht Badischen Staatsangehörigen frei, im Norddeutschen Bunde, bez. Angehörigen des letzteren im Großherzogthum Baden ihre aktive Militairdienstpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit der Verpflichtung zum aktiven Dienst in ihrem Heimathstaat genügen.

Dieselben werden dabei in allen militairischen Beziehungen wie eigene Landesangehörige behandelt.

Artikel 3.

Die im Vorstehenden (Artikel 1 und 2) erwähnten Berechtigungen finden auch Anwendung auf das Großherzogthum Hessen, südlich des Main, dergestalt, daß Angehörige des letzteren in Baden und Badische Staatsangehörige im Großherzogthum Hessen, südlich des Main, sich der Musterung unterziehen, beziehungsweise ihre Militairdienstpflicht ableisten dürfen.

Artikel 4.

Die Musterung derjenigen Militairpflichtigen, welche von der Berechtigung des Artikel 1 Gebrauch machen, erfolgt nach Maßgabe der bezüglichen Gesetze und Verordnungen desjenigen der kontrahirenden Theile, vor dessen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dieselben sich stellen.

Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienst bleiben jedoch stets der Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde vorbehalten.

Desgleichen steht letzterer die definitive Entscheidung über solche Angehörige des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu, die zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen fähig sind, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen.

Artikel 5.

Während der Dienstzeit unterliegt jeder Militairpflichtige den Militairstrafgesetzen desjenigen der kon-

trahirenden Theile, in welchem er dient.

Deserteure, welche in ihrem Heimathstaat betreten werden, sind daselbst wegen der Desertion sowohl, als etwaiger anderer damit zusammenhängender militairischer Vergehen nach den Gesetzen des Heimathstaates zu bestrafen.

Artikel 6.

Nach vollendeter aktiver Dienstzeit erfolgt der Uebertritt zur Reserve des Heimathstaates.

Artikel 7.

Ein Ersatz der durch Einstellung eines Militairpflichtigen auf Grund des Artikel 2 gegenwärtigen Vertrages entstehenden Kosten Seitens des Heimathstaates findet nicht statt.

Nach Maßgabe der Gesetzgebung desjenigen Staates, in welchem die Dienstpflicht abgeleistet wird, werden auch etwaige Invalidenpensions-Ansprüche geregelt.

Ebenso fällt die Zahlung der Pension dem vorbezeichneten Staate zur Last, ohne Rücksicht darauf, ob der Invalide in der Folgezeit seinen Wohnsitz in das Gebiet des anderen der beiden kontrahirenden Staaten verlegt.

Artikel 8.

Die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen bleiben besonderer Vereinbarung zwischen dem Bundespräsidium und der Großherzlich Badischen Regierung vorbehalten.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens bis zum 31. October c. in Berlin bewirkt werden.

Derselbe soll vorläufig bis zum 1. October 1870 gelten und vom gedachten Zeitpunkte ab weiter von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, sofern nicht einer der kontrahirenden Theile dem andern sechs Monate vorher die Absicht kund giebt, den Vertrag aufzuheben.

Für den Fall der Mobilmachung eines oder beider der kontrahirenden Theile tritt für die Dauer derselben der gegenwärtige Vertrag außer Kraft.

Es behält derselbe jedoch im Fall der Aufkündigung sowohl, als der Mobilmachung, für diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund der im Artikel 2 gewährten Berechtigung zur Zeit der Aufkündigung, beziehungsweise Mobilmachung bereits in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht begriffen sind, bis zur Vollendung der letzteren seine Geltung. So geschehen Berlin, den 25. Mai 1869.

v. Karczewski. (L. S.) v. Puttkammer. (L. S.) v. Türckheim. (L. S.)

Seyb. (L. S.)

2) Ausführungs-Uebereinkunft zu dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit.

Fortdauer der heimathlichen Kontrole und Ueberweisung der Militairpflichtigen an die Ersatz- (Aushebungs-) Behörde des Gestellungs-Ortes.

§ 1. Die Verpflichtung der Militairpflichtigen sowohl als ihrer Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren bezüglich Meldung zur Stammrolle (Ortsliste) ihres heimathlichen Aushebungsbezirks*) wird durch den Vertrag in keiner Weise alterirt.

§ 2. Wer von der im Artikel 1 des Vertrages gewährten Berechtigung Gebrauch zu machen wünscht, hat (eventuell durch Vermittelung der vorbezeichneten Personen) gleichzeitig mit der Meldung zur Stammrolle (Ortsliste) seine Absicht der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde schriftlich anzuzeigen und dabei diejenige Ersatz- (Aushebungs-) Behörde zu bezeichnen, vor welche er sich zur Musterung zu stellen wünscht.

§ 3. Es erfolgt alsdann Seitens der heimathlichen Behörde die Ueberweisung des Militairpflichtigen mittelst Auszuges aus der alphabetischen (Bezirks-) Liste und auf Grund dessen die Uebertragung in die Aushebungslisten des Gestellungsbezirks.

Hierbei sind eventuell die gegen den Militairpflichtigen ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse mitzutheilen.

Gleichzeitig hat die heimathliche Behörde den betreffenden Militairpflichtigen zu benachrichtigen, daß seine Ueberweisung stattgefunden hat.

§ 4. Wenn sich Militairpflichtige im Musterungs- beziehungsweise Aushebungs-Termine (Tagfahrt) ohne zuvorige Ueberweisung melden, so bleibt es dem Ermessen der Ersatz- (Aushebungs-) Behörde überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden ist.

§ 5. Ueber das Ergebniß der Musterung eines Militairpflichtigen hat die musternde Behörde **sofort** der heimathlichen Mittheilung zu machen.

Militairpflichtige in Betreff deren Artikel 4 des Vertrages die definitive Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde vorbehält, sind an letztere zu verweisen. Handelt es sich hierbei um solche Angehörige des Norddeutschen Bundes beziehentlich des Großherzogthums Hessen südlich des Main, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen herangezogen werden können, so sind die Betreffenden anzuweisen, sich zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß vor die heimathliche, eventuell die nächste Ersatz-Behörde des Norddeutschen Bundes

---

*) Als heimathlicher Aushebungsbezirk im Sinne dieses Paragraphen und der folgenden ist anzusehen:

in erster Linie derjenige Aushebungsbezirk, in welchem der Betreffende im Inlande sein gesetzliches Domicil hat,

demnächst beim Mangel eines solchen der Aushebungsbezirk des Geburtsorts,

endlich in Fällen, in denen letzterer nicht im Inlande liegt derjenige Aushebungsbezirk, dessen Behörde dem Militairpflichtigen (seinem Familienhaupt) zuletzt einen Paß oder Heimathschein ertheilt hat.

beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu stellen.

§ 6. Auf Grund dieser Mittheilung dürfen die im Ausland gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen (Ortslisten) und den alphabetischen (Bezirks-) Listen des heimathlichen Aushebungsbezirks nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der fraglichen Benachrichtigung eine definitive Entscheidung über ihr Militairverhältniß empfangen haben. Trifft dies nicht zu, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf.

In den Listen des Gestellungs-Bezirks erfolgt die Streichung

a. wenn über den Militairpflichtigen definitiv entschieden ist, sofort;
b. andernfalls, sobald derselbe erklärt oder auf andere Weise zur Kenntniß gelangt, daß er nicht beabsichtigt, sich nochmals in dem fraglichen Bezirk zur Musterung zu stellen.

§ 7. Ist der Militairpflichtige für dienstbrauchbar befunden worden, so erfolgt seine Heranziehung zum Dienst nach Maßgabe seiner Loosnummer*) beziehungsweise der sonstigen bezüglichen Bestimmungen Seitens der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde, nöthigenfalls durch Vermittelung derjenigen des Gestellungs-Orts.

Ableistung der Militairpflicht und Benachrichtigung über den Diensteintritt an die heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörden.

§ 8. Erklärt der Militairpflichtige jedoch im Musterungs-Termin oder später, auch von der im Artikel 2 des Vertrages gewährten Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, so wird er eventuell zur Loosung im Gestellungsbezirk zugelassen, beziehungsweise in diesem zum Dienst ausgehoben.

Mit Behändigung der Einberufungs-Ordre erlischt die Befugniß der Militairpflichtigen die vorerwähnte Berechtigung in Anspruch zu nehmen.

Von der erfolgten Einstellung zum Dienst ist die heimathliche Ersatz- (Aushebungs-) Behörde durch die des Gestellungsbezirks in Kenntniß zu setzen.

§ 9. Die Berechtigung zur Ableistung der Militairdienstpflicht (Artikel 2 des Vertrages) erstreckt sich auch auf den freiwilligen Eintritt.

§ 10. Der Truppentheil hat von der Einstellung eines Freiwilligen der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde sofort Mittheilung zu machen.

Nachweis der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

§ 11. Die von den Prüfungs-Kommissionen des einen der kontrahirenden Theile ausgestellten Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienst gelten auch für das Gebiet des anderen Theils.

Desgleichen sollen die Zeugnisse solcher Lehr-Anstalten, welchen im Gebiet des einen Theils die Berechtigung zusteht, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualification zum einjährigen Dienst erhalten, auch in dem des anderen Theils Geltung haben und die Prüfungs-Kommissionen des letzteren gehalten sein, auf Grund jener die nachgesuchte Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu ertheilen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen ist nach Maßgabe der Bestimmungen desjenigen Staates zu führen, dem die betreffende Prüfungs-Kommission angehört.

Verfahren bei Entlassung: a. vor beendeter Dienstzeit.

§ 12. Bei Entlassung eines Mannes vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz- (Aushebungs-) Behörden überweist der Truppentheil denselben an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Betreffende seinen Wohnsitz nimmt.

Letzteres setzt das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando von der Entlassung in Kenntniß und macht seiner Zeit über die endgültige Entscheidung der Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dorthin Mitteilung.

Anträge auf vorzeitige Entlassung wegen häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind von der heimathlichen Behörde an den betreffenden Truppentheil zu richten, wonächst letzterer dieselben derjenigen Behörde, welche event. die Entlassung verfügt, zur Entscheidung vorzulegen hat.

b. Nach vollendeter Dienstzeit bei der Fahne.

§ 13. Nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit bei der Fahne findet der Uebertritt zur Reserve des Heimathstaates und zwar unter sofortiger Ueberweisung an dasjenige Bezirks-Kommando statt, in dessen Bezirk der Betreffende entlassen wird, beziehungsweise in dessen Heimaths-Kontrole er tritt.

Verfahren bezüglich der Badischen Staatsangehörigen, welche ihre Dienstpflicht in der Bundes-Marine ableisten.

§ 14. Badische Staatsangehörige, welche in der Bundes-Marine ihre Dienstpflicht ableisten wollen, sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bereich der 33. Infanterie-Brigade zu Kiel mittelst namentlicher Nachweisung (nach anliegendem Schema A.) und unter Beifügung ihrer Schiffspapiere ꝛc. zu überweisen.

Gedachte Kommission hat über die event. persönliche Gestellung des Militairpflichtigen Bestimmung zu treffen.

Reise-Kompetenz bei der Entlassung.

§ 15. Bei der Entlassung von der Fahne steht den Mannschaften nur die Reise-Kompetenz bis zu dem Aushebungsorte beziehungsweise demjenigen Orte zu, von dem aus sie sich zum freiwilligen Eintritt gemeldet haben.

Mittheilung der Loos- und Abschlußnummern.

§ 16. Seitens des Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministeriums wird zum 1. März jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium (nach anliegendem Schema B.) eine Nachweisung der in den einzelnen Aushebungs-Bezirken des Großherzogthums im Vorjahre gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern zugehen.

*) Eventuell ist für ihn nachträglich zu losen.

Das letztberegte Kriegs-Ministerium wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke der kontrahirenden Theile zusammentragen lassen und solche demnächst dem Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministerium in einer entsprechenden Zahl von Exemplaren zustellen.

Form der Eidesleistung und Bestimmung über das Tragen der Kokarden.

§ 17. Bei der Einstellung in das stehende Heer (Flotte) leistet jeder Militairpflichtige seinem Landesherrn in der vorgeschriebenen Form den Fahneneid, wobei dem Betreffenden zu Protokoll zu eröffnen ist, daß der geleistete Eid die Verpflichtung einschließe,

a) für Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche in Baden dienen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden.

b) für Badische Staatsangehörige, welche im Bundesheer (Flotte), beziehungsweise in Großherzoglich Hessischen Truppentheilen dienen, Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Kriegsherrn beziehungsweise Bundesfeldherrn treue Dienste zu leisten, Allerhöchst dessen Nutzen und Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden.

Das bezügliche Protokoll hat der Betreffende zu unterschreiben.

§ 18. Die betreffenden Mannschaften tragen außer der Kokarde des Truppentheils, in welchem sie dienen, diejenige des Heimathsstaates.

Schlußbestimmungen.

§ 19. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden der betheiligten Staaten sind verpflichtet, allen Requisitionen, welche in Folge des gegenwärtigen Vertrages in Bezug auf das Militair-Ersatz-Wesen, beziehungsweise die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, an dieselben ergehen, bereitwilligst Folge zu geben.

Die dieserhalb erforderliche Korrespondenz wird direkt geführt und bleibt die gegenseitige Mittheilung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung vorbehalten.

§ 20. Das Königlich Preußische beziehungsweise das Großherzoglich Badische Kriegs-Ministerium werden sich gegenseitig über etwaige Abänderungen der gegenwärtigen Wehr-Gesetzgebung, sowie der bezüglichen im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen Mittheilung machen.

Schema A.

Vorstellungs-Liste

der der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises ....) pro 18..

Laufende Nr.	Zunamen und Vornamen.	Nummer der Loosungsliste.	Nummer der Bezirksliste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis der Geburt.	Domicil-Ort und Kreis.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen 2c.	Vorschlag der Aushebungs-Behörde und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.

Schema B.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 18 . . gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern.

Kreise beziehungsweise Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Kreis B.	1325.	1265.	
Kreis A. I. Bezirk.	208.	189.	
Kreis B. II. Bezirk.	180.	175.	
Kreis T.	402.	386.	
Aushebungsbezirk Z.	460.	460.	Zurückgegriffen auf Nr. 420 der Disponiblen des Jahrgangs 18 .

3. Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums Baden.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillon.	Landwehr-Kompagnie.	Aemter.	Kreis.	Sitz des Brigade-Kommandos.
I.	1. Mosbach.	1. (Tauberbischofsheim) 2. (Buchen) 3. (Osterburken) 4. (Mosbach)	Tauberbischofsheim Wertheim Buchen Walldürn Adelsheim Boxberg Mosbach Eberbach	Mosbach.	Mannheim.
	2. Heidelberg.	1. (Heidelberg) 2. (Heidelberg) 3. (Mannheim) 4. (Weinheim)	Stadt Heidelberg Wiesloch Heidelberg (ohne Stadt) Stadt Mannheim Mannheim (ohne Stadt) Weinheim	Heidelberg. Mannheim.	Mannheim.
II.	3. Bruchsal.	1. (Sinsheim) 2. (Bretten) 3. (Philippsburg) 4. (Bruchsal)	Sinsheim. Eppingen. Bretten. Schwetzingen. Vom Amt Bruchsal das Amtsgericht Philippsburg Bruchsal (ohne Amtsgericht Philippsburg)	Heidelberg. Heidelberg. Karlsruhe. Mannheim. Karlsruhe.	Rastatt.
	4. Karlsruhe.	1. (Durlach) 2. (Pforzheim) 3. (Karlsruhe) 4. (Karlsruhe)	Durlach. Ettlingen. Pforzheim. Stadt Karlsruhe. Karlsruhe (ohne Stadt).	Karlsruhe.	Rastatt.
	5. Rastatt.	1. (Rastatt) 2. (Baden) 3. (Bühl) 4. (Achern)	Rastatt. Gernsbach. Baden. Bühl. Achern. Oberkirch.	Baden. Offenburg.	Rastatt.
	6. Offenburg.	1. (Offenburg) 2. (Kork) 3. (Haßlach) 4. (Lahr)	Offenburg. Kork. Wolfach. Gengenbach. Lahr. Ettenheim.	Offenburg. Freiburg.	Rastatt.
	7. Freiburg.	1. (Kenzingen) 2. (Emmendingen) 3. (Breisach) 4. (Freiburg)	Kenzingen. Emmendingen. Waldkirch. Breisach. Freiburg.	Freiburg.	Freiburg.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Aemter.	Kreis.	Sitz des Brigade-Kommandos.
	Bataillon.	Kompagnie.			
III.	8. Lörrach.	1. (Staufen) 2. (Müllheim) 3. (Lörrach) 4. (Schopfheim)	Staufen. Müllheim. Lörrach. Schönau. Schopfheim. Säckingen.	Freiburg. Lörrach. Waldshut.	Freiburg.
	9. Donaueschingen.	1. (Villingen) 2. (Donaueschingen) 3. (Bonndorf) 4. (Waldshut)	Triberg. Villingen. Donaueschingen. Neustadt. St. Blasien. Bonndorf. Waldshut. Jestetten.	Villingen. Freiburg. Waldshut.	Freiburg.
	10. Stockach.	1. (Engen) 2. (Stockach) 3. (Ueberlingen) 4. (Radolfzell)	Engen. Stockach. Meßkirch. Ueberlingen. Pfullendorf. Radolfzell. Konstanz.	Konstanz.	Freiburg.

4. Verzeichniß
derjenigen höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden, welchen die Berechtigung zur Ausstellung von Qualifications-Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militairdienst zusteht.

a. Lyceen.

1) Lyceum in Carlsruhe,
2) " " Constanz,
3) " " Freiburg,
4) " " Heidelberg,
5) " " Mannheim,
6) " " Rastatt,
7) " " Werthheim.

b. Gymnasien.

1) Gymnasium in Bruchsal,
2) " " Donaueschingen,
3) " " Lahr,
4) " " Offenburg,
5) " " Tauberbischofsheim.

c. Realgymnasien.

1) Realgymnasium in Carlsruhe,
2) " " Pforzheim,
3) " " Mannheim.

906. Extrahirt aus dem Armee-Verordnungsblatt pro 1869 № 19.

Betrifft die Anerkennung der Abgangs-Zeugnisse von Privat-Lehr-Anstalten als gültiger Qualifications-Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst.

Die Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige werden hiedurch angewiesen, als vollgültigen Nachweis der wissenschaftlichen Qualification für den einjährig-freiwilligen Militairdienst solche Abgangs-Zeugnisse von Privat-Lehranstalten anzuerkennen, auf denen der bei der Prüfung anwesende Regierungs-Commissarius amtlich bescheinigt hat, daß und unter welchem Datum der betreffenden Privat-Lehranstalt die im § 154, 4 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vorgesehene provisorische Vergünstigung für den einjährig-freiwilligen Dienst gültige Zeugnisse anzustellen, verliehen worden ist. Berlin, den 18. November 1869.

Der Kriegs- u. Marineminister. Der Minister des Innern.
gez. v. Roon. In Vertretung: Bitter.

907. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte 1. Klasse zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamt zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

908. In Folge einer Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden die untenstehenden Bestimmungen über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahnanlagen, wie solche für die alten Landestheile bereits durch Circulair-Erlaß des

Königlichen Staats-Ministeriums an die Oberpräsidenten vom 30. November 1838 festgestellt sind, für den diesseitigen Regierungsbezirk zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hierdurch gleichfalls bekannt gemacht.

Schleswig, den 20. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestimmungen über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahn-Anlagen.

I. Jeder Antrag auf Concession für eine Eisenbahn-Anlage zur allgemeinen Benutzung ist an den Chef des Handels-Departements zu richten.

II. Dieser Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden. Dazu gehört, daß aus zuverlässigen Quellen, soweit sie zugänglich sind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, des Personen- sowohl als des Güter-Transports, zwischen den durch die Eisenbahn zu verbindenden Punkten, angegeben werde, und daß die hauptsächlichsten Gegenstände des Waarentransports bezeichnet werden. Außerdem ist die gewählte Bahnlinie, so weit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben und die Motive, welche die Wahl bestimmt haben, seien es technische oder sonstige, sind vollständig darzulegen.

Endlich muß durch Beifügung einer Skizze der Terrain-Verhältnisse, unter specieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden stärksten Ansteigungen und des kleinsten Halbmessers der vorkommenden Krümmungen, sowie der Mittel zur Ueberwindung der hieraus oder sonst aus den Terrain-Verhältnissen hervorgehenden Schwierigkeiten, die technische Ausführbarkeit der gewählten Linie ersichtlich gemacht, und ein möglichst vollständiger Ueberschlag der Ausführungs- und Unterhaltungs-Kosten beigefügt werden.

III. Sofern sich nicht etwa sofort gegen die Zulässigkeit des Unternehmens im Allgemeinen Bedenken ergeben, wird der Chef des Handels-Departements eine sorgfältige Prüfung des vorgelegten Antrags durch den Ober-Präsidenten der Provinz und durch die Regierungen, welche dabei betheiligt sind, einleiten.

IV. Die Prüfung wird gerichtet

1) auf die Erörterung der für die Nützlichkeit der Anlage angeführten Gründe;

2) auf die technische Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaaßliche Zulänglichkeit der angenommenen Kosten;

3) auf die demselben aus allgemeinen landespolizeilichen Rücksichten etwa entgegenstehenden Hindernisse;

4) auf die mit der nachgesuchten Concession möglicherweise in Widerspruch tretenden Privatgerechtsame, besonders wenn dadurch Entschädigungs-Ansprüche gegen den Staat oder gegen die Gesellschaft begründet werden könnten;

5) auf die für die Feststellung der Bahnlinie, oder für Veränderungen der in Vorschlag gebrachten, in Betracht kommenden partikularen Interessen;

6) auf die Solidität der an die Spitze des Unternehmens getretenen Personen;

7) auf die Vorschläge wegen Zusammenbringung der Fonds, wobei besonders die Maßregeln zu berücksichtigen sind, welche zu nehmen sein werden, um Actienschwindel zu verhüten;

8) auf die für den Verkehr wünschenswerthen künftigen Fortsetzungen der Bahn, auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Zweigbahnen und auf die für Erleichterung solcher Anlagen rathsam scheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen dabei überlassen, in welcher Weise sie von den Landräthen und von den Communal-Behörden größerer Orte, sowie von einzelnen, durch Gewerbs- und sonstige Verhältnisse zu einem Urtheil in der Sache berufenen Personen Informationen einziehen wollen.

V. Melden sich während der Prüfungs-Verhandlungen andere Unternehmer für dieselbe Anlage oder für eine Fortsetzung und Erweiterung derselben, so ist auch die Prüfung solcher späteren Vorschläge zu veranlassen, damit von den gemachten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Interesse am meisten zuzusagen scheinen.

VI. Auf Grund der an den Chef des Handels-Departements zurückgehenden Materialien werden zunächst die betheiligten Verwaltungs-Chefs eine gemeinsame Erwägung der gemachten Vorschläge und der für die Ausführung des Unternehmens etwa zu stellenden speciellen Bedingungen veranlassen, worauf das Staats-Ministerium über die Zulässigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens weiter berathen, und, wenn solche anerkannt wird, die Ertheilung der Genehmigung bei des Königs Majestät in Antrag bringen wird.

VII. Dieser Antrag wird gerichtet:

a. auf die Ermächtigung zur Bildung einer Gesellschaft Behufs Ausführung des Unternehmens mit einem bestimmten Actien-Capital unter den allgemeinen für derartige Unternehmungen festgestellten Bedingungen, mit Hinzufügung der für den speciellen Fall etwa noch erforderlichen besonderen Bedingungen und Klauseln;

b. auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues nach erfolgter Bestätigung des Gesellschafts-Statuts;

c. auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

VIII. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlage einer jeden Eisenbahn wird dem Statut der Gesellschaft, — dessen weitere Kundmachung durch die Gesetzsammlung erfolgt, — vorgedruckt.

909. Bekanntmachung für Seefahrer.

Am 30. November d. J. wird die als Leuchtfeuer- und Lootsenschiff in der Eidermündung stationirte Galiote ihre Station verlassen. Die Laternenfeuer zu Vollerwiek und Tönning werden so lange brennen bis die Schifffahrt durch Eisgang unterbrochen wird.

In der zweiten Hälfte dieses Monats werden die Sommerseezeichen der Außeneider aufgenommen und die üblichen Winterseezeichen ausgelegt werden.

Das in der Nordsee, der Eidermündung gegenüber stationirte Leuchtfeuerschiff bleibt während des Winters auf seiner Station.

Schleswig, den 26. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

910. Im Verfolg des in Stück 31 unter Nr. 595 veröffentlichten Ministerialerlasses vom 16. August d. J., betreffend die Ausführung der zwischen dem Norddeutschen Bund und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wird die deutsche Uebersetzung derjenigen Instruction, welche die Königlich Italienische Regierung in Ausführung des Artikels 12 der gedachten Uebereinkunft unter dem 10. October d. J. erlassen hat, nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 27. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruction für die italienisch-deutsche Literatur- und artistische Konvention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maaßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung, und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den Letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Praefecturen des Königreichs anmelden.

Diese Letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstücken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Praefectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die 2c. Praefecten bitte ich den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der officiellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Florenz, den 10. October 1869.

Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

911. Die Bewerber um das Tondernsche Stipendium, groß 36 *rf* und zunächst bestimmt für einen stud. theol. aus der Propstei Tondern, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse namentlich auch das testimonium maturitatis vor Weihnacht an mich einsenden.

Tondern, den 27. November 1869.

Der Kirchenpropst.

Personal-Chronik.

Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel.

912. Dem Rechtsanwalt und Notar **H. Stoppel** in Altona ist der Charakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt **Peters** in Elmshorn zum Notar.

Der frühere Sergeant **Joh. Nitsche** in Itzehoe zum Gefangenwärter daselbst.

Der Invalide **Jens Holm** zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Amtsgericht in Altona.

Versetzt ist: Der Gerichts-Assessor **v. Linstow** aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Kiel in das des Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Vacanz-Anzeigen.

913. Die Aemter des Bürgermeisters und des Beigeordneten sollen hier auf 12 Jahre durch Wahl der Bürgerschaft besetzt werden. Das Gehalt des Bürgermeisters beträgt 1400 Thlr. und 75 Thlr. persönliche Zulage, wenn derselbe nicht zugleich Polizeianwalt ist und die mit dieser Stellung verbundene Remuneration und Bureaukostenvergütung, zur Zeit 150 Thlr., bezieht. Das Gehalt des Beigeordneten beträgt 725 Thlr. und 75 Thlr. persönliche Zulage gleichfalls unter der eben gedachten Bedingung. Bewerber, welche das juristische Amtsexamen in Kiel resp. Flensburg oder das Assessorenexamen der alten Provinzen bestanden haben müssen, wollen ihre Gesuche um eines oder event. beide Aemter, begleitet von einem Curriculum vitae und Zeugnissen

binnen 4 Wochen a dato an den Senator **P. J. Petersen** hier einsenden.

Hadersleben (Provinz Schleswig-Holstein), den 18. November 1869.

Der Magistrat.

914. In unserer Stadt sind folgende vacante Posten zu besetzen:
1) die Bürgermeisterstelle, Gehalt 1200 Thlr., Vergütung für ein Comtoir 160 Thlr.;
2) die Stelle des Stadtcassirers, Gehalt incl. Auslagen 400 Thlr., Caution 3000 Thlr.;
3) die Stelle eines Hafenmeisters, Gehalt 225 Thlr.
4) die Stelle eines Magistratsgevollmächtigten, Gehalt 300 Thlr.

Qualificirte Bewerber wollen innerhalb 3 Wochen sich melden, event. unter Beifügung von Zeugnissen.

Bei den Stellen sub 2—4 sind Militairanwärter zu berücksichtigen.

Apenrade, den 20. November 1869.

Der Magistrat.

915. Die Stelle des Bürgermeisters in der Stadt Oldesloe soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April d. J. § 30 durch Wahl der Bürgerschaft besetzt werden. Das Gehalt ist auf 1300 Thlr. jährlich, wovon 900 Thlr. pensionsfähige Besoldung und 400 Thlr. Dienstaufwands-Entschädigung festgesetzt worden.

Qualificirte Bewerber haben ihre Anträge bis zum 10. künftigen Monats hieselbst einzureichen.

Oldesloe, den 26. November 1869.

Der Magistrat.

916. Das Amt des Bürgermeisters hieselbst soll in Gemäßheit des § 31 der Städteordnung vom 14. April d. J. besetzt werden. Mit demselben ist ein Gehalt von 450 Thlr. und eine Comtoirvergütung von 150 Thlr. jährlich, sowie die Nutznießung des s. g. **Doos**'schen Stadthauses mit einem ausgedehnten Garten und einer Wiese, zusammen ca. zwei Morgen groß verbunden.

Die Vergütung für die Geschäfte des Polizeianwalts, welche voraussichtlich dem künftigen Bürgermeister mit übertragen werden, beträgt 98 Thlr.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche event. unter Anschluß der Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hier einzureichen. Wilster, den 2. December 1869.

Der Magistrat.

917. Das Amt eines Beigeordneten hieselbst soll durch Wahl der Bürgerschaft in Gemäßheit der §§ 30 bis 32 der Städteordnung vom 14. April d. J. auf zwölf Jahre besetzt werden. Bewerber um dieses Amt, mit welchem ein jährliches Gehalt von 1000 Thlr. verbunden ist, wollen ihre Gesuche event. unter Beifügung von Zeugnissen innerhalb vier Wochen a dato bei dem Magistrat einreichen.

Schleswig, den 30. November 1869.

Der Magistrat.

918. Durch Ernennung des Herrn Pastor **Stedt** in Haseldorf zum Prediger in Schönwalde ist das Haseldorfer Pastorat erledigt, und wird zur Wiederbesetzung desselben von der hiesigen Gutsherrschaft präsentirt und von der Gemeinde gewählt. Etwanige Bewerber um diese Predigerstelle haben deshalb ihre an den Herrn Kammerherrn Major **von Oppen-Schilden** auf Haseldorf zu richtenden Gesuche vor Ablauf von 6 Wochen a dato an mich den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Haseldorf, den 27. November 1869.

Dahms.

919. Durch anderweitige Beförderung des Herrn Pastor **Welle** ist das Pastorat zu Bleckendorf, adl. Guts Futterkamp, erledigt.

Bewerber um diese nach vorgängiger, dem Potranat zustehender Präsentation, durch Wahl zu besetzende Predigerstelle haben ihre an das Patronat der Bleckendorfer Kirche zu richtenden Präsentationsgesuche in gehöriger Weise innerhalb 6 Wochen portofrei einzusenden.

Sehlendorff bei Döhnsdorf, den 30. Nov. 1869.

Graf **C. v. Platen.**

Namens des Patrons der Kirche zu Bleckendorf.

920. Qualificirte Bewerber um die vacante und zum sofortigen Antritte wieder zu besetzende Lehrerstelle an der Elementar-Schulklasse im Kirchdorfe Schönberg, mit welcher neben freier Einzelwohnung und 4 Faden buchen Klufthholz ein Baargehalt von 187 Thlr. 15 Sgr. verbunden, werden hiedurch aufgefordert, ihre schriftlichen mit Zeugnißabschriften versehenen Anträge dem unterzeichneten Patronat binnen 3 Wochen a dato portofrei einzuliefern.

Preetz, in Patronat der Schönberger Schulen den 23. November 1869.

M. Gr. zu Rantzau. C. v. Qualen.

921. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Stelle eines Lehrers an der dritten Knabenklasse der Bürgerschule in Friedrichsberg hieselbst vacant. Mit derselben ist ein Gehalt von 350 Thlr. jährlich und freie Wohnung für einen Unverheiratheten verbunden, doch ist der Lehrer verpflichtet, für die Heizung des Schullocals auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen an das unterzeichnete Schulcollegium einsenden.

Schleswig, den 25. November 1869.

Das Schulcollegium für die städtischen Bürgerschulen.

922. Nachdem der seitherige Lehrer wegen einer Gemüthskrankheit entlassen worden, ist die Schulstelle in Sellin, adel. Guts Rixdorf, vacant geworden. Die Emolumente dieser Schulstelle sind: freie Wohnung in einem neuerbauten, freundlich belegenen Schulhause nebst Garten, an Feuerung 4 Faden Holz. 16000 Soden Torf, außerdem 60 Thlr. Pr. Cour. Schulgehalt, 50 Thlr. 6 Sgr. Gehaltszulage, Ein- und Austrittsgeld 2 Thlr., die Benutzung von 9¾ Tonnen von der Commune frei bearbeiteten Landes, eine Kornlieferung von 3 Tonnen Roggen und 1 Tonne Gerste, so daß die Gesammteinnahme der Stelle außer Wohnung, Garten und Feuerung

nach der stattgehabten Taxation die Summe von 337 Thlr. 15 Sgr. erreicht.

Der demnächstige Lehrer hat zu der Pension eines früheren Lehrers einen Beitrag von 24 Thlr. Pr. Cour. jährlich beizutragen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an die Gutsobrigkeit zu Nixdorf portofrei einsenden, und sich wenn möglich, dem Herrn Schulinspector Pastor **Martens** in Lebrade vorstellen.

Ploen, im Patronate der Schulen des adel. Guts Nixdorf, den 27. November 1869.

923. Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Districtsschullehrers zu Papendorf, Kirchspiels Sieck vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer Wohnung, Garten und 16000 Soden Torf, ein Baargehalt von 49 Thlr., eine Dotationszulage von 44 Thlr., 3 Tonnen Roggen und der Ertrag von ca. 12 Tonnen Dienstland à 320 □Ruthen, wovon 1 Tonne noch unurbar, verbunden und deren Gesammt-Einnahme behufs Ermittelung der Dotationszulage auf 263 Thlr. 24 Sgr. taxirt worden ist, haben ihre Gesuche unter Anschließung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 30. Nov. 1869.
Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

924. Durch die Pensionirung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Elmenhorst vacant geworden.

Emolumente dieser Stelle sind: Wohnung nebst Garten, ca. 8½ Steuertonnen Dienstland, 2 Tonnen Rocken, 2 Tonnen Buchwaizen, 1800 ℔ Heu und 1200 ℔ Stroh, baare Einnahme von 164 Thlr. 15¾ Sgr., wofür zugleich ein Unterlehrer beköstigt werden muß, sowie ein Feuerungsdeputat von 50,000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen portofrei an das Schulpatronat hieselbst einsenden.

Jersbeck, den 30. November 1869.
Namens des Schulpatronats.
C. Heitmann.

925. Außer der am 8. November als vacant angezeigten Elementarlehrerstelle wird hieselbst zu Neujahr 1870 noch eine Elementarlehrerstelle an der 1. Knabenbürgerschule durch Beförderung des bisherigen Inhabers vacant, die mit einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung besetzt werden soll. Gehalt 300 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche baldigst bei Unterzeichnetem einreichen. Altona, den 2. December 1869.
Th. Andresen, Schuldirector.

926. Das Amt eines Hülfslehrers zu Stepping ist vacant. Jährliche Einnahme außer freier Station 160⅓ Thlr. Pr. Cour. Die Schulsprache ist die dänische, doch ist Kenntniß der deutschen Sprache, sowie Fähigkeit, den Kirchengesang zu leiten, nothwendig. Ebenso wird verlangt, daß die Bewerber wenigstens den 2. Charakter in einem der höheren Grade erlangt haben.

An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtende Gesuche sind innerhalb 3 Wochen a dato mit den erforderlichen Zeugnissen portofrei an den unterzeichneten Kirchenpropsten einzusenden.

Hadersleben, den 2. December 1869.
Der Kirchenpropst.

927. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Herrendeich-Schule ist vacant. Das Gehalt beträgt außer freier Station bei dem Oberlehrer 96 Thlr. Preuß.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an das hiesige Patronat einsenden. Nordstrand, den 3. December 1869.
Die Stallerschaft.

928. Die Schulstelle zu Lenste, Kirchspiels Grömitz, mit durchschnittlich 50 Schülern, wird durch die Versetzung des jetzigen Lehrers vacant.

Emolumente derselben sind außer Wohnung und Garten: 127 Thlr. 24 Sgr. baar, 6 Tonnen Roggen, Nutzung von 6 Tonnen sehr günstig belegenen Dienstlandes, 2½ Faden Holz und 2000 Soden Torf. — Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Kirchenvisitatorium einzusenden.

Cismar und Oldenburg den 4. December 1869.
Königliches Kirchen-Visitatorium.

929. Durch Pensionirung des Organisten zu Altenkrempe adl. Gut Hasselburg ist diese Stelle frei geworden. Das Gesammt-Einkommen ist außer Wohnung, Garten und Feuerungs-Deputat sowie Futter und Weide für 4 Kühe, auf 1065 ℛ 8 β geschätzt.

Der neu anzustellende Organist hat von seinem Einkommen 40 Thlr. des Jahres an den pensionirten Organisten abzugeben.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche portofrei dem unterzeichneten Schulpatronate innerhalb 3 Wochen einzureichen. Hasselburg, den 4. December 1869.
Schulpatronat für Altenkrempe.
N. Frhr. **von Seydlitz.**

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Lorenzen u. Co.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 46. Schleswig, den 18. December. **1869.**

930. Da die Auflage des Amtsblatts für 1870 lediglich nach dem bis zum Schlusse dieses Monats ermittelten Bedarf bemessen wird, so empfehlen wir Denjenigen, welche das gedachte Blatt im Wege des freiwilligen Abonnements zu erhalten wünschen, ihre Bestellung ungesäumt zu machen, damit die Lieferung vollständig bewirkt werden kann.

Schleswig, den 13. September 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

931. Bei der am 21. und 22. October d. J. abgehaltenen Lehrerinnenprüfung sind folgende Schulamtsbewerberinnen für befähigt zur Ertheilung des Unterrichts an höheren Töchterschulen erklärt worden:

Ernestine Möller aus Plön,
Anna Möller aus Wöhrden,
Agnes Fiik aus Kiel und
Julie Burmester aus Altona,

für befähigt zur Ertheilung des Unterrichts an Bürger- und Elementarschulen:

Marie Plitt aus Bergenhusen.

Von den genannten Lehrerinnen haben zugleich E. Möller, Fiik, Burmester und Plitt, welche bereits seit mehreren Jahren mit Erfolg im Lehramte gewirkt haben, das Colloquium für Vorsteherinnen höherer, resp. niederer Privatinstitute mit Erfolg absolvirt.

In Zukunft soll die Lehrerinnenprüfung alljährlich am 1. Donnerstag des September ihren Anfang nehmen.

Kiel, den 1. December 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

932. Im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu Schleswig bestimmen wir hierdurch, daß vom 1. Januar 1870 ab die Aufnahmeprüfungen der Seminaraspiranten unter dem Vorsitze unseres zuständigen Schulrathes, der in Segeberg zugleich als Regierungsschulrath für Holstein fungirt, und in Tondern und Eckernförde unter Theilnahme des Regierungsschulrathes für Schleswig durch den betreffenden Seminardirector und sämmtliche Seminarlehrer abgehalten werden sollen.

Die Aufnahmeprüfung beginnt bis auf Weiteres zu Segeberg am Donnerstag nach Pfingsten, zu Tondern am Donnerstag der ersten vollen Woche des December und zu Eckernförde am Donnerstag der letzten vollen Woche vor dem 23. December; also im Jahre 1870 zu Segeberg am 9. Juni, zu Tondern am 8. December und zu Eckernförde am 15. December.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind fortan **spätestens 6 Wochen** vor dem Prüfungstermine durch Vermittlung der betreffenden Königlichen Kirchenvisitatorien an die Königliche Regierung zu Schleswig zu richten, durch welche die Zulassung zu der Prüfung erfolgt.

Den Meldungen sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Geburts- und Taufschein, aus welchem sich ergiebt, daß der Aspirant das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat:

2) ein selbstentworfener und selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem seine Vorbereitung für das Seminar zu ersehen ist, und der zugleich als kalligraphische Probearbeit gelten soll;

3) ein Zeugniß seines Lehrer resp. seiner Lehrer über seine Vorbildung für das Seminar;

4) ein Zeugniß des Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich darüber, daß der Bewerber nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit oder anderen die Ausübung des Lehramtes hindernden Gebrechen leidet;

5) ein Impfattest;

6) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit über seine Unbescholtenheit;

7) ein Zeugniß des Pastors über seinen christlichen Wandel;

8) eine obrigkeitlich beglaubigte Bescheinigung der Eltern, resp. der Vormünder oder Gönner des Aspiranten, daß sie sich zur Bestreitung der für den Seminaraufenthalt erforderlichen Kosten verpflichten, wobei gleichzeitig ausgesprochen werden kann, daß eine Unterstützung des Aspiranten aus den Stipendienfonds wünschenswerth sein würde.

Die zur Prüfung zugelassenen Aspiranten haben sich bereits am Tage vor dem Beginn der Prüfung bei dem Seminardirector und den Seminarlehrern anzumelden.

Die auf Grund des Prüfungsresultates aufzunehmenden Aspiranten werden rechtzeitig unter Vermittelung der Königlichen Regiernng zu Schleswig und der Königlichen Kirchenvisitatorien durch uns einberufen werden.

Kiel, den 6. December 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

933. Auf Grund des Rescripts des Herrn Ministers

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. November 1869 — E. Nr. 29056 — wird die Abtrennung der Dörfer Bentfeld und Ratjendorf von der Parochie Giekau und die Vereinigung dieser Dörfer mit dem Kirchspiele Schönberg unter nachstehenden Modalitäten angeordnet, beziehungsweise genehmigt:

1) Die beiden Dorfschaften Ratjendorf und Bentfeldt scheiden aus der Parochie Giekau einerseits ohne Entschädigung der zurückbleibenden Kirchengemeinde für vermehrte Kirchenlasten, andererseits ohne Abfindung für ihren bisherigen Antheil am Kirchenvermögen aus; dabei werden aber dem Bauervogt Vöge aus Ratjendorf seine vermeintlichen Rechte auf ein Eigenthumsbegräbniß in Giekau zur Verfolgung in einem besonderen Verfahren vorbehalten.

2) Jene beiden Dorfschaften treten ohne besonderes Einkaufsgeld unter unentgeltlicher Ueberweisung von je 2 Kirchenstühlen seitens jedes Vollhufners der Schönberger Kirchengemeinde und unter Zulassung zur Mitbenutzung des Kirchhofs dieser Gemeinde in den Schönberger Kirchenverband mit denselben Rechten und Pflichten ein, welche den entsprechenden Klassen der Eingepfarrten dieses Kirchspiels zustehen, beziehungsweise obliegen.

3) Jene beiden Dorfschaften entrichten mit dem Zeitpunkte der Umpfarrung die accidentiellen Gebühren (Stolgebühren) nach Vorschrift des Schönberger Kircheninventars an die Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten dieser Parochie.

4) Dieselben sind von jenem Zeitpunkte ab die feststehenden, regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, welche sie bisher an den Pfarrer in Giekau zu entrichten schuldig, an die beiden Geistlichen in Schönberg zu gewähren verbunden, welche selbigen gleichmäßig unter sich zu theilen haben.

5) Dieselben sind verpflichtet, dem Organisten Callsen zu Giekau während seiner Amtsdauer für den Ausfall an Accidentien eine Entschädigung, und zwar Ratjendorf im Betrage von jährlich 1 Thlr. 13 Sgr. und Bentfeldt im Betrage von jährlich 2 Thlr. 26 Sgr. zu zahlen, sowie die bisher zu entrichtenden feststehenden Leistungen fortzugewähren, demnächst aber Letztere zu gleichen Theilen an den Organisten und den Cantor in Schönberg zu entrichten.

6) Für die Führung der Amtsgeschäfte Seitens beider Geistlichen zu Schönberg in den beiden Dörfern Ratjendorf und Bentfeld ist das Regulativ vom 31. December 1862, betreffend die Geschäftsverhältnisse des Hauptpastors und des Diaconus in Schönberg (Gesetz- und Ministerialblatt de 1862 Stück 32) maaßgebend und das Dorf Ratjenburg wird der Schulinspection des Hauptpastors, Bentfeld der des Diaconus zu Schönberg unterstellt.

7. Als Zeitpunkt der Umpfarrung wird der 1ste Januar 1870 festgesetzt.

Kiel, den 2. December 1869.	Schleswig, den 20. November 1869.
Königlich evangelisch-lutherisches Consistorium in Kiel.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

934. Auf die Gesuche von Militair-Begräbniß- und resp. Landwehr-Vereinen ist in mehreren Fällen Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß in den Fahnen dieser Vereine weder das eiserne, noch ein sonstiges Ordens-Kreuz abgebildet werden darf.

Aus Anlaß eines Allerhöchsten Befehls beauftragen wir die Königliche Regierung die obige Bestimmung in geeigneter Weise bekannt zu machen und auf ihre genaue Befolgung zu halten.

Berlin, den 25. November 1869.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	In Vertretung:
v. Podbielski.	Bitter.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 6. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

935. Nachstehender Ministerial-Erlaß

Wenn gleich schon darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß es räthlich sei, zu den polizeilichen Verhandlungen wegen Entstehung eines Brandes die Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zuzuziehen, welche das mitverbrannte Mobiliar versichert haben, so ist es dennoch ein dringender Wunsch mehrerer Versicherungs-Gesellschaften von den zu diesem Behufe aufgenommenen Untersuchungs-Verhandlungen Abschriften zu erhalten, diesem durch das nahe liegende Interesse der Versicherungs-Anstalten vollkommen gerechtfertigten Wunsche zu willfahren, steht kein Bedenken entgegen.

Die Königlichen Regierungen haben daher die Polizei-Behörden anzuweisen, dergleichen Anträge der Versicherungs-Gesellschaften zu berücksichtigen und ihnen die gedachten Abschriften gegen Entrichtung der gewöhnlichen Copial-Gebühren zu ertheilen.

Berlin, den 4. Januar 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

wird zur Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Schleswig, den 27. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

936. In einem speciellen Falle ist es zur Frage gekommen, ob die Ernennung und die Beeidigung der Taxatoren nach Maaßgabe der Verordnung wegen Ernennung beständiger Taxatoren für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 20. November 1811 nach erfolgter Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der unteren Instanz, den Administrativbehörden oder den Gerichten zustehe.

In dieser Veranlassung verfügen wir hiemittelst im Einverständniß mit dem Königlichen Appellationsgericht

daß die Ernennung der Taxatoren auf Grund des § 2 der genannten Verordnung auch ferner durch die Administrativbehörden zu erfolgen hat, daß dagegen die Beeidigung der ernannten Taxatoren nach Maaßgabe des § 6 loc. cit. bei den Gerichten zu requiriren ist.

Schleswig, den 26. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

937. Zufolge Bekanntmachung des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin vom 18. November 1869 hat der Auswanderer-Beförderungs-Generalagent **Constantin Eisenstein** daselbst, welcher in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlr. bei der dortigen Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, am 1. d. M. den Betrieb seines Gewerbes eingestellt und die Rückgabe seiner Caution beantragt und sind etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ꝛc. **Eisenstein** herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen 12monatlicher Frist bei dem Königlichen Polizei-Präsidium anzumelden, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Vorstehendes wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 27. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

938. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J. bringen wir hiemittelst zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Tondern auf die neue Städteordnung am 27. v. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obgedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Tondern in Geltung. Schleswig, den 4. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

939. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes vom 14. April d. J. betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Fleckensverordneten-Collegii des Fleckens Pinneberg auf die neue Städteordnung am 27. v. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Pinneberg in Geltung. Schleswig, den 4. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

940. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordnetencollegiums der Stadt Lütjenburg auf die neue Städteordnung am 1. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Lütjenburg in Geltung.

Schleswig, den 7. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

941. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Oldenburg auf die neue Städteordnung am 6. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Oldenburg in Geltung. Schleswig, den 10. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

942. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegii der Stadt Segeberg auf die neue Städteordnung am 6. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Segeberg in Geltung. Schleswig, den 10. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

943. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegii der Stadt Oldesloe auf die neue Städteordnung am 6. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Oldesloe in Geltung. Schleswig, den 11. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Publication polizeilicher Vorschriften im Kreise Rendsburg.

944. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 1. März d. J. (Amtsblatt Stück 10 Nr. 124 S. 55) daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Rendsburg vom 1. Januar k. J. an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal in dem von diesem Zeitpunkte ab erscheinenden Kreisblatte für den Kreis Rendsburg behufs

gültiger Publication derselben abzudrucken sind. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 8. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

945. Von dem Herrn Ober-Präsidenten ist die Beschränkung des Herbstmarktes in Wyk auf Föhr von 8 auf 4 Tage genehmigt worden.

Schleswig, den 8. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

946. Von dem Herrn Ober-Präsidenten ist genehmigt worden, daß auf den im Kirchdorf Burg, Kreises Süderdithmarschen, in den Monaten April, Mai, October und November stattfindenden Wochenmärkten auch die Autrift von großem Vieh stattfinde.

Schleswig, den 8. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

947. Im Verlage des Buchhändlers Weber in Berlin (Markgrafenstraße Nr. 46) ist in diesen Tagen eine Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Städte- und Fleckensordnung mit einem, nach den amtlichen Quellen im Ministerium des Innern unter sachkundiger Leitung bearbeiteten Commentar erschienen unter dem Titel:

Die Städte- und Fleckens-Ordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, unter Benutzung der amtlichen Quellen dargestellt und erläutert. (Nebst Anhang, den Abdruck einiger damit zusammenhängender Gesetze ꝛc., enthaltend.)

Die Schrift ist allen größeren Buchhandlungen hiesiger Provinz in Kommission gegeben und wird der Ladenpreis auf 12 Sgr. sich stellen.

Indem wir die städtischen und Fleckensbehörden, sowie die sonstigen Behörden unseres Ressorts, welche mit städtischen Verwaltungen in Berührung kommen, auf das genannte zum Handgebrauch bei denselben geeignete Buch aufmerksam machen, stellen wir anheim, soweit ein dienstliches Bedürfniß zur Benutzung solcher Handausgaben der Städteordnung sich ergiebt, auf dieses Werk zu reflectiren.

Directen Bestellungen bei dem Verleger, Buchhändler Weber, wird vorzugsweise schnell durch unmittelbare Uebersendung entsprochen werden.

Schleswig, den 9. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Circulair an die Königlichen Kirchenvisitatoren und Schulinspectoren des Herzogthums Holstein, betreffend die Veränderung des Termins für die Einsendung der Wittwenkassenabgabe der Communen an die allgemeine holsteinische Schullehrerwittwenkasse.

948. In weiterer Folge der Vorlegung der Rechnungsperiode für die allgemeine holsteinische Schullehrerwittwenkasse in das Kalenderjahr und unter Hinweis auf die Circulair-Verfügung der früheren Königlichen Regierung für Holstein vom 27. Januar 1868 (Verordnungsblatt Stück 17 Seite 180 Nr. 72) wird hiemit angeordnet, daß die nach § 16 der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Mai 1856 (Gesetz- und Ministerialblatt Seite 164) vor Ende April jeden Jahres in Einer Summe von den Districtskassirern zu erhebende Wittwenkassen-Abgabe der Communen in Zukunft regelmäßig vor Ende Februar jeden Jahres an diese zu berichtigen ist.

Schleswig, den 3. December 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

949. Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung vom 8. d. Mts. ist es genehmigt, daß wegen Schleusenreparaturen die Passage durch den Schleswig-Holsteinischen Canal vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1870 gesperrt sein wird.

Rendsburg, den 15. November 1869.

Königl. Inspectorat des Schleswig-Holsteinischen Canals.

950. Der Eingesessene **Friedrich Traugott Krause** hierselbst beabsichtigt, in einem Stallgebäude seines Hausgrundstücks Nr. 43 an der Norderstraße des hiesigen Fleckens eine Dampfkessel-Anlage zur Anfertigung von Papier aus Lumpen ꝛc. einzurichten.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrath, in dessen Geschäftszimmer auch die bezüglichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen im Concessions-Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Heide, den 3. December 1869.

Der Landrath.

951. Bewerber um das **Schacht**'sche Stipendium für bedürftige und würdige Studirende aus der Provinz Schleswig-Holstein, welches 22 Thlr. jährlich beträgt, und auf Ein resp. Zwei Jahre verliehen werden soll, werden hierdurch aufgefordert, ihre an die Königliche Regierung zu richtenden Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen versehen, innerhalb 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten, p. t. Administrator des Schacht'schen Legats, portofrei einzusenden.

Schleswig, den 4. December 1869.

v. Gusmann.

952. Geschäfts- und Reise-Plan
der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade, behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäftes pro 1870.

Monat.	Tag.	Beschäftigung.
Januar	24	Reise der Commissions-Mitglieder nach Kiel.
„	25	Geschäft für die Kreise Kiel und Plön.
„	26	Reise nach Lensahn.
„	27	Geschäft für den Kreis Oldenburg.
„	28	Reise nach Itzehoe.

Monat.	Tag.	Beschäftigung.
Januar	29	Geschäft für die Kreise Steinburg, Norder- und Süderdithmarschen und Rendsburg.
„	30	Reise nach Altona.
„	31	Geschäft für die Kreise Altona, Segeberg, Stormarn, Pinneberg und die fremden Brigade-Bezirke.
Februar	1	Rückreise der Commissions-Mitglieder.

Flensburg, Schleswig, den 4. Dezember 1869.

Königliche Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

953. Nachstehender Geschäfts- und Reise-Plan für das Marine-Ersatz-Geschäft pro 1870 im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade:

Monat.	Tag.	Beschäftigung.
Jan. 1870	24	Reise nach Apenrade.
„	25	Geschäft daselbst.
„	26	Reise nach Schleswig.
„	27	Geschäft daselbst.
„	28	Reise nach Husum.
„	29	Geschäft daselbst.
„	30	Reise nach Tondern.
„	31	Geschäft daselbst.
Febr. 1870	1	Rückreise der Commissions-Mitglieder.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Flensburg, Schleswig, den 5. Dezember 1869.

Königliche Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

954. In Gemäßheit des Artikel 14 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des § 2 der Instruction des Herrn Justizministers vom 26. October 1867 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-Register und das Genossenschafts-Register des unterzeichneten Gerichts im Laufe des Jahres 1870 durch die Flensburger Norddeutsche Zeitung, den Königlich Preußischen Staatsanzeiger und die Hamburger Nachrichten erfolgen wird.

Die bezüglichen Geschäfte werden von dem Kreisrichter **Gottburgsen** unter Mitwirkung des Obersecretairs **Ehser** bearbeitet und die Anmeldungen an 2 Wochentagen, Mittwoch und Freitag, Vormittags von 10 bis 12 Uhr an Gerichtsstelle entgegengenommen werden.

Flensburg, den 30. November 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

955. Mit der Bearbeitung der auf die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters bezüglichen Geschäfte des unterzeichneten Gerichts ist für das Jahr 1870 der Kreisrichter Graf zu **Rantzau**, unter Mitwirkung des Secretairs **Jensen**, beauftragt, und werden dieselben zur Entgegennahme der betreffenden Anmeldungen am Dienstag und Freitag jeder Woche von 11 bis 1 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 17, hieselbst, anwesend sein.

Die Eintragungen in beide Register werden im Jahre 1870 durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Hamburger Nachrichten und die Schleswiger Nachrichten bekannt gemacht werden.

Schleswig, den 2. December 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

956. In dem Geschäftsjahr 1870 werden die auf die Führung des Handels-, Schiffs- und Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte von dem Kreisgerichtsrath **Vogler** und dem Ober-Sekretair **Nitsche** besorgt werden, und soll die Veröffentlichung der geschehenen Eintragungen, soweit solche vorschriftsmäßig, durch den „Preußischen Staatsanzeiger", den „Altonaer Merkur" und die „Hamburger Nachrichten" erfolgen.

Altona, den 7. December 1869.

Königliches Kreisgericht.

957. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Tage der Eröffnung der während des Jahres 1870 vom hiesigen Kreis-Schwurgericht abzuhaltenden Sitzungsperioden von dem Herrn Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst auf

den **21. Februar,**
„ **23. Mai,**
„ **5. September** und
„ **28. November**

festgesetzt sind. Kiel, den 4. December 1869.

Königliches Kreisgericht.

958. In Gemäßheit des § 269 der Straf-Proceß-Ordnung vom 25. Juni 1867 und des § 12 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte I. Instanz vom 15. August 1867 ist angeordnet:

1) daß bei dem unterzeichneten Kreisgerichte im Laufe des Jahres 1870 drei Schwurgerichts-Perioden abzuhalten und
2) daß dieselben an folgenden Tagen zu eröffnen sind:
   a. am 7. Februar
   b. am 13. Juni } 1870.
   c. am 10. Oktober

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleswig, den 7. December 1869.

Königliches Kreisgericht.

959. Auf Anordnung des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel wird für die Kirchspiele Süderstapel, Bergenhusen und Erfde im Jahre 1870 an jedem ersten Dienstage im Monat in Süderstapel und zwar in dem Hause des dortigen Gastwirths **Martens** ein Gerichtstag abgehalten werden, welches in Gemäßheit des § 22 des Geschäftsregulativs vom 15. August 1867 hiermittelst zur Kunde der Gerichtseingesessenen gebracht wird.

Friedrichsstadt, den 20. November 1869.

Königliches Amtsgericht.

960. In Gemäßheit Rescripts des Königlichen Justizministerii vom 4. d. M. und Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts in Kiel wird von dem unterzeichneten Amtsgericht künftig im Kirchorte Burg vorläufig allmonatlich zweimal, und zwar am 1. und 3. Dienstag event. am darauf folgenden Mittwoch jeden Monats, im Hause des Bauerschaftsgevollmächtigten **Hinrich Schütt** ein Gerichtstag von eintägiger Dauer abgehalten werden, wie hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Eddelack, den 24. November 1869.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Chronik.

961. Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. November d. Js. auf Grund des § 3 Nr. 3 der Verordnung vom 12. October 1854 den Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Kiel, **Malmros**, zum Mitgliede des Herrenhauses auf Lebenszeit zu ernennen, und zugleich zum Kron-Syndikus zu bestellen.

962. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem **E. v. Alten** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Reinbeck unterm 30. November 1869 wieder zurückgezogen und an seine Stelle der Rentier **F. A. Weygand** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

963. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Rentier **Weygand** in Reinbeck ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bureaugehülfe **A. Feldmann** auf dem Königlichen Landrathsamt zu Reinbeck mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

964. Die Bestimmung des bisherigen Senators, jetzigen ersten Rathmannes **Ivers** zu Friedrichstadt zum Stellvertreter des dortigen Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode ist genehmigt worden.

965. Der Brauer **Hermann Greve** zu Barmstedt ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Barmstedt getroffenen Wahl als Erster Ortsvorsteher des gedachten Fleckens auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Zweiten Ortsvorstehers Gastwirths **Fritz Ahrens** zum Stellvertreter des Ersten Ortsvorstehers in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

966. Der bisherige Fleckensvorsteher und Kaufmann **J. H. Schmalfeldt** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Reinfeld getroffenen Wahl als Erster Ortsvorsteher des Fleckens Reinfeld auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des seitherigen Fleckensvorstehers und Landwirths, jetzigen Zweiten Ortsvorstehers **W. Lilienthal** zum Stellvertreter des Ersten Ortsvorstehers in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

967. Der bisherige Fleckensvorsteher **C. Gättjens** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Pinneberg getroffenen Wahl als Bürgermeister des Fleckens Pinneberg auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des ersten Rathmannes **W. Heydorn** zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

968. Der Königliche Kirchspielvogt **Bielenberg** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Nortorf getroffenen Wahl als Bürgermeister des Fleckens Nortorf auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des ersten Rathmannes **C. Rohardt** zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

969. Der bisherige Fleckensvorsteher **Jargstorff** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Kellinghusen getroffenen Wahl als Bürgermeister des Fleckens Kellinghusen auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Fleckensvorstehers **Nissen** daselbst zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

970. Die obrigkeitliche Gewalt in den adligen Gütern Seedorf und Hornstorf im Kreise Segeberg ist mit dem Besitze derselben auf Seine Durchlaucht den Herrn Georg, Fürsten zu Schwarzburg, übergegangen.

971. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 1. December den früheren Missionar **Hans Nicolai Riis** in Lygumkloster zum Pastor in Reisbye, Propstei Törninglehn ernannt.

Von demselben ist genehmigt worden, unterm 1. December d. J., daß

1) der Candidat **Hans Jochim Kröger** aus Blumenthal,

2) der Candidat **Franz Jacob Nissen** aus Munkbrarup und

3) der Candidat **Heinrich Wilhelm Jochim Landt** aus Ahrensbock,

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

1) der Candidat **Karsten Kühl** aus Krumstedt,

2) der Candidat **Hans Heinrich Chr. Stegelmann** aus Elmshorn,

der Gemeinde zu Collmar zur Wahl eines Hauptpastors daselbst präsentirt werden.

972. Unterm 3. December c., daß

1) der Pastor **J. Lieboldt** in Clanshüll,

2) der Candidat **H. N. F. Clausen** aus Burg auf Fehmarn und

3) der Candidat **F. J. Nissen** aus Munkbrarup,

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

der Candidat **H. J. Kröger** aus Blumenthal, der Gemeinde zu Oldenburg zur Wahl eines Archidiaconus daselbst präsentirt werden.

973. Unterm 20. November d. J. ist der Pastor **Studt** in Haseldorf zum Pastor in Schönwalde, Propstei Oldenburg, ernannt.

974. Am 12. December ist der Propst **Prahl** in Hadersleben mit Tode abgegangen.

975. Der Seminarist **Carl Heinrich Diedrich Bandholt** ist zum ordentlichen Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Husum ernannt.

Im Bezirk der Ober-Post-Direction in Kiel:

976. Angenommen: Gymnasiast **Mahmens** aus Friedrichstadt und die Post-Expeditions-Gehilfen **Kirchberg** in Garding, **Ehlers** in Schleswig, **Prien** in Bredstedt, **Reimers** in Christiansfeld und **Ritters** in Itzehoe zu Post-Expedienten-Anwärtern.

Ernannt: Ortsvorsteher **Todt** zum Post-Expediteur in Großenaspe.

Bestätigt: Post-Expedienten-Anwärter **Bredendick** in Eutin als Post-Expedient und die Briefträger **Gehlich** in Eckernförde und **Hildebrand** in Heide.

Entlassen: Postillon **Asbahr** in Segeberg und Post-Expeditions-Gehilfe **Dethleffsen** in Oldesloe.

977. 1) Der Garnison-Verwaltungs-Director **Nissen** in Rendsburg ist auf seinen Antrag vom 1. December d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

2) Dem Garnison-Verwaltungs-Inspector **Bellgardt** in Stade ist die Vorstands-Stelle bei der Garnison-Verwaltung in Rendsburg vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Vacanz-Anzeigen.

978. Das Amt des Bürgermeisters hieselbst soll in Gemäßheit des § 31 der Städteordnung vom 14. April d. J. besetzt werden. Mit demselben ist ein Gehalt von 450 Thlr. und eine Comtoirvergütung von 150 Thlr. jährlich, sowie die Nutznießung des s. g. **Doos**'schen Stadthauses mit einem ausgedehnten Garten und einer Wiese, zusammen ca. zwei Morgen groß verbunden.

Die Vergütung für die Geschäfte des Polizeianwalts, welche voraussichtlich dem künftigen Bürgermeister mit übertragen werden, beträgt 98 Thlr.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche event. unter Anschluß der Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hier einzureichen. Wilster, den 2. December 1869.

Der Magistrat.

979. Der Posten eines Bürgermeisters für die künftige Stadt Neumünster soll durch Wahl der Bürgerschaft besetzt werden.

Das mit der Stelle verbundene Gehalt beträgt, außer einer Vergütung von 400 Thlr. für Bureaukosten, 1200 Thlr.

Qualificirte Bewerber wollen ihre desfälligen Gesuche unter Beischluß ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Fleckenscollegium einsenden.

Neumünster, den 10. December 1869.

Das Fleckenscollegium.

980. Das Amt eines Beigeordneten hieselbst soll durch Wahl der Bürgerschaft in Gemäßheit der §§ 30 bis 32 der Städteordnung vom 14. April d. J. auf zwölf Jahre besetzt werden. Bewerber um dieses Amt, mit welchem ein jährliches Gehalt von 1000 Thlr. verbunden ist, wollen ihre Gesuche event. unter Beifügung von Zeugnissen innerhalb vier Wochen a dato bei dem Magistrat einreichen.

Schleswig, den 30. November 1869.

Der Magistrat.

981. Die Stelle als Assistent bei dem Leuchtfeuer „Marienleuchte" auf Fehmarn soll baldigst wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbunden ist, wollen ihre mit Zeugnissen belegten Gesuche bis ultimo December portofrei hierher einreichen.

Flensburg, den 11. December 1869.

Königliches Leuchtfeuer-Inspectorat.

982. Durch Ernennung des Herrn Pastor **Stedt** in Haseldorf zum Prediger in Schönwalde ist das Haseldorfer Pastorat erledigt, und wird zur Wiederbesetzung desselben von der hiesigen Gutsherrschaft präsentirt und von der Gemeinde gewählt. Etwanige Bewerber um diese Predigerstelle haben deshalb ihre an den Herrn Kammerherrn Major **von Oppen-Schilden** auf Haseldorf zu richtenden Gesuche vor Ablauf von 6 Wochen a dato an mich den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Haseldorf, den 27. November 1869.

Dahms.

983. Das Pastorat zu St. Michaelis in Schleswig ist durch Versetzung seines Inhabers erledigt. Die Einkünfte sind außer Wohnung und Garten auf ca. 1000 Thlr. mindestens veranschlagt. Dasselbe wird unmittelbar besetzt, und sind die Gesuche binnen 4 Wochen an das Königliche ev.-luth. Consistorium in Kiel einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 8. Decbr. 1869.

984. Qualificirte Bewerber um die vacante und zum sofortigen Antritte wieder zu besetzende Lehrerstelle an der Elementar-Schulklasse im Kirchdorfe Schönberg, mit welcher neben freier Einzelwohnung und 4 Faden buchen Klufthol ein Baargehalt von 187 Thlr. 15 Sgr. verbunden, werden hiedurch aufgefordert, ihre schriftlichen mit Zeugnißabschriften versehenen Anträge dem unterzeichneten Patronat binnen 3 Wochen a dato portofrei einzuliefern.

Preetz, in Patronat der Schönberger Schulen den 23. November 1869.

M. Gr. zu Rantzau. C. v. Qualen.

985. Nachdem der seitherige Lehrer wegen einer Gemüthskrankheit entlassen worden, ist die Schulstelle in

Sellin, adel. Guts Rixdorf, vacant geworden. Die Emolumente dieser Schulstelle sind: freie Wohnung in einem neuerbauten, freundlich belegenen Schulhause nebst Garten, an Feuerung 4 Faden Holz. 16000 Soden Torf, außerdem 60 Thlr. Pr. Cour. Schulgehalt, 50 Thlr. 6 Sgr. Gehaltszulage, Ein- und Austrittsgeld 2 Thlr., die Benutzung von 9¾ Tonnen von der Commune frei bearbeiteten Landes, eine Kornlieferung von 3 Tonnen Roggen und 1 Tonne Gerste, so daß die Gesammteinnahme der Stelle außer Wohnung, Garten und Feuerung nach der stattgehabten Taxation die Summe von 337 Thlr. 15 Sgr. erreicht.

Der demnächstige Lehrer hat zu der Pension eines früheren Lehrers einen Beitrag von 24 Thlr. Pr. Cour. jährlich beizutragen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an die Gutsobrigkeit zu Rixdorf portofrei einsenden, und sich wenn möglich, dem Herrn Schulinspector Pastor **Martens** in Lebrade vorstellen.

Ploen, im Patronate der Schulen des adel. Guts Rixdorf, den 27. November 1869.

986. Durch die Pensionirung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Elmenhorst vacant geworden.

Emolumente dieser Stelle sind: Wohnung nebst Garten, ca. 8½ Steuertonnen Dienstland, 2 Tonnen Rocken, 2 Tonnen Buchwaizen, 1800 ℔ Heu und 1200 ℔ Stroh, baare Einnahme von 164 Thlr. 15¾ Sgr., wofür zugleich ein Unterlehrer beköstigt werden muß, sowie ein Feuerungsdeputat von 50,000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen portofrei an das Schulpatronat hieselbst einsenden.

Jersbeck, den 30. November 1869.

Namens des Schulpatronats.

C. Heitmann.

987. Das Amt eines Hülfslehrers zu Stepping ist vacant. Jährliche Einnahme außer freier Station 160½ Thlr. Pr. Cour. Die Schulsprache ist die dänische, doch ist Kenntniß der deutschen Sprache, sowie Fähigkeit, den Kirchengesang zu leiten, nothwendig. Ebenso wird verlangt, daß die Bewerber wenigstens den 2. Charakter in einem der höheren Grade erlangt haben.

An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtende Gesuche sind innerhalb 3 Wochen a dato mit den erforderlichen Zeugnissen portofrei an den unterzeichneten Kirchenpropsten einzusenden.

Hadersleben, den 2. December 1869.

Der Kirchenpropst.

988. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle zu Hochdonn, Kirchspiels Süderhastedt, werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der erledigten Bedienung bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Nutzung des ca. 3 Scheffel großen Gartens in einem Baargehalt von 179 Thlr. 3 Sgr. (incl. 24 Thlr. Schulfondszinsen) und ca. 4 Thlr. Antrittsgeld, in der gewöhnlichen freien Außendeichsgrasung und einer Lieferung von 24,000 Soden Torf. Meldorf und Burg, den 2. December 1869.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

989. Die erledigte Schullehrerstelle in Groß-Gladebrüg, Kreis Segeberg, gewährt außer Wohnung und kleinem Garten jährlich an Besoldung: 32,000 Soden Torf; 148 Thlr., worin eine Vergütung für fehlendes Gartenland mit enthalten ist; den Ertrag von 3⅛ Ton. Weide- und Wiesenland und 1800 ℔ Heu, 2400 ℔ Stroh: 6 Ton. Rocken, 2 Ton. Buchwaizen; die Benutzung von 16 □Ruthen Land zum Kartoffelbau. Außerdem wird ein, von den früher Traventhaler Amthausländereien zu leistender, noch näher zu bestimmender Beitrag zu den Rentlasten der Stelle beigelegt werden.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 6. December 1869.

990. Durch Pensionirung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Lehrers an der Ober-Knabenschule in Wandsbeck, mit welcher eine Einnahme von 500 Thlr. incl. Wohnungs- und Feuerungsgeld verbunden ist, vakant geworden.

Der anzustellende Lehrer ist einstweilen zur Uebernahme der Küstergeschäfte verpflichtet und hat sich überdies diejenigen Veränderungen gefallen zu lassen, welche bei der bevorstehenden Reorganisation des Wandsbecker Schulwesens getroffen werden sollten, wobei jedoch eine Verminderung des Einkommens ausgeschlossen bleibt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter abschriftlicher Anschließung ihrer Zeugnisse innerhalb drei Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchen-Visitatorium portofrei einzusenden.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 8. Decbr. 1869.
Königliches Kirchen-Visitatorium der Propstei Stormann.

991. Bewerber um die durch den Austritt des bisherigen Lehrers vacant gewordene Schule an der Armen-Arbeitsanstalt zu Groß-Flintbeck, werden hiermit aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen beim unterzeichneten Visitatorium nach Bordesholm einsenden zu wollen.

Der Lehrer erhält außer einem baaren Gehalt von 140 Thlr. freie Wohnung in der Anstalt nebst Bett, Bettstelle und dem sonst erforderlichen Mobiliar, freie Leib- und Bettwäsche, Feuerung und Licht, freie Kost und die nöthige Bedienung.

Bordesholm, den 10., Preetz, den 11. Decbr. 1869.

Königliches Kirchen-Visitatorium.

992. Berichtigung. In Nr. 882 Z. v. u. ist statt „entweder" zu lesen „weder."

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei Carl Langhoff in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 47. Schleswig, den 24. December. 1869.

Da die Auflage des Amtsblatts für 1870 lediglich nach dem bis zum Schlusse dieses Monats ermittelten Bedarf bemessen wird, so empfehlen wir Denjenigen, welche das gedachte Blatt im Wege des freiwilligen Abonnements zu erhalten wünschen, ihre Bestellung ungesäumt zu machen, damit die Lieferung vollständig bewirkt werden kann.

Schleswig, den 13. December 1869.

Königliche Regierung.

Inhalt der Gesetzsammlung.

993. Das 66. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 22. November 1869, enthält unter:

Nr. 7540. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7541. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Oktober 1869.

Nr. 7542. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Das 67. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 27. November 1869 enthält unter:

Nr. 7543. Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869.

Nr. 7544. Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

994. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, **schon vom 15. d. M. ab**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a. M., und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Anmerkung. Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona 1., sowie bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern.

Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

995. (Transitorische Bestimmung.) Zu § 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe

dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden. Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

996. Wir bringen in der Beilage die im Anschluß an die Ministerial-Anweisung vom 4. September d. J. (Beilage zu Nr. 34 des Amtsblatts) unterm 24. November d. J. von den Herren Ressortministern erlassene Anweisung zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zur öffentlichen Kenntniß und heben zugleich folgende Punkte besonders hervor:

1) Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum umherziehenden Verkauf oder Ankauf von rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, sowie zur Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung für Versicherungs- und andere Agenten, Mäller, Commissionäre und Auctionatoren sind künftig nicht bei der Polizeibehörde des Wohnorts anzubringen, sondern in den Städten und Flecken der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen, sowie in der Ortschaft Ottensen-Neumühlen an die Gemeindebehörde, in der vierten Abtheilung durch Vermittelung der Ortsbehörde an den Königlichen Landrath des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu richten: im Uebrigen bewendet es bei dem Inhalte unserer Bekanntmachung vom 3. Oktober d. J. (Amtsbl. S. 289).

2) Von dem Königlichen Landrathe des Wohnorts resp. von dem Königlichen Polizeiamte zu Altona für Einwohner der Stadt Altona und der Ortschaft Ottensen-Neumühlen können vom 1. Januar 1870 ab steuerfreie Legitimationsscheine

a. zum Aufkauf und Verkauf selbst gewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs ohne räumliche Beschränkung,

b. zum Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der näher zu bestimmenden, höchstens zweimeiligen Umgegend des Wohnorts

ausgefertigt werden.

3) Im Grenzbezirke dürfen Hausirgewerbe nach § 124 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli d. J. (B.-G.-Bl. S. 317) nur mit besonderer Erlaubniß betrieben werden, welche sich bis auf Weiteres auf Material- und Spezereiwaaren sowie auf Zeuge ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide nicht erstrecken wird. Schleswig, den 6. December 1869.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zum 31. Dezember d. J. fälligen Zinscoupons zu Schleswigschen und Holsteinischen Domanial-Obligationen.

997. Die am 31. Dezember d. J. fälligen Zinscoupons der zufolge des Gesetzes vom 30. Mai 1856 behufs Entrichtung der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ausgestellten Schleswigschen und Holsteinischen Domanial-Obligationen werden in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig, den sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I., und bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern vom 31. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage zur Einlösung entgegengenommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen in den übrigen Provinzen des Preußischen Staats, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 31. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, ebenfalls eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen der beiden obgedachten Schuldgattungen sowie nach Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Schleswig, den 15. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Polizeiverordnung betreffend die Benutzung des Schleifahrwassers.

998. Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hiedurch, auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 in Betreff des Verkehrs auf der Schlei, was folgt:

§ 1. Das Fahrwasser der Schlei darf von allen Segelschiffen und Dampfschiffen benutzt werden, deren Tiefgang das Maaß von 10 Preußischen Fußen oder $3{,}_{14}$ Meter nicht überschreitet. Schiffe von größerem Tiefgange müssen durch Ueberladen in andere Fahrzeuge geleichtet werden.

Die Schlei darf auch mit Holzflößen befahren werden, deren größte Breite nicht mehr als 20 Fuß oder $6{,}_{28}$ Meter beträgt.

§ 2. Jeder Führer eines Segel- oder Dampfschiffes, das in der Fahrt begriffen ist, oder entweder vor Anker oder mit Tauen am Ufer befestigt liegt, ist gehalten darüber zu wachen, daß sein Fahrzeug weder der Schifffahrt Hindernisse bereitet, noch anderen Fahrzeugen oder den Landungsstellen, Brücken, Seezeichen und sonstigen im Fahrwasser befindlichen zur Schifffahrt dienenden Einrichtungen Schaden zufügt.

Die Führer von Holzflößen sind den Regeln zur Vorsicht unterworfen, gleich wie die Schiffsführer.

§ 3. Für das Ausweichen beim Begegnen oder Vorüberfahren gelten die allgemeinen Regeln des Gesetzes wegen des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 22. Februar 1864 (Preuß. Gesetz-Sammlung S. 97), ergänzt durch die Bekanntmachung vom 30. November 1868 (Verordnungsbl. für Schleswig-Holstein, 158 Stück, Nr. 564).

Alle im Schleifahrwasser verkehrenden Fahrzeuge haben zur Nachtzeit die in jenem Gesetze vorgeschriebenen Laternen zu führen.

§ 4. Es darf in den schmalen Strecken des Fahrwassers nur in den dringendsten Nothfällen geankert werden und alsdann auf der Luvseite des Fahrwassers.

Der ausgeworfene Anker muß stets mit einer Ankerboje versehen sein.

§ 5. Fahrzeuge, welche Schießpulver, Petroleum oder überhaupt leicht explodirende Stoffe geladen haben, dürfen nur in einer Entfernung von mindestens zweihundert Schritten von anderen Schiffen ankern.

Am Vortopp haben solche Fahrzeuge eine schwarze Flagge zu führen, welche mindestens 2 Quadratellen groß sein muß.

Feuer und Licht darf am Bord solcher Schiffe nicht gebrannt werden und das Fahren zur Nachtzeit ist denselben untersagt.

§ 6. Es darf weder Ballast noch Asche oder Unrath irgend welcher Art über Bord geworfen werden.

Das Einnehmen oder Entlöschen von Ballast darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung geschehen, um deren Ertheilung die Schiffer sich an den Strom- und Baggermeister oder an die Lootsen zu wenden haben.

§ 7. Den Anordnungen der im § 6 genannten Personen hinsichtlich des Verhaltens im Schleifahrwasser ist unweigerlich Folge zu leisten und etwaige Beschwerden über dieselben sind an die Königliche Regierung zu richten.

§ 8. Jeder das Schleifahrwasser befahrende Schiffsführer ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Polizeiverordnung bei sich zu führen und dasselbe auf Verlangen des Strom- und Baggermeisters oder der Lootsen vorzuzeigen.

Druckexemplare sind gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 Silbergroschen von dem Strom- und Baggermeister und von den Lootsen abzugeben.

§ 9. Uebertretungen der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften werden, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern oder Gefängnißstrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Schleswig, den 29. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

999. Nach dem Artikel III. des Schifffahrtsvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 14. October 1867 (Bundesgesetzblatt S. 317), soll die Erhebung der Schifffahrtsabgaben gegenseitig nach der Wahl des Schiffsführers entweder nach dem in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren oder nach der in den Schiffspapieren angegebenen Tragfähigkeit erfolgen.

Dabei haben die vertragenden Theile sich vorbehalten, über eine feste Grundlage für die Umrechnung der italienischen Tonne in die deutsche Last und umgekehrt sich zu verständigen und vereinbart, daß die so festgestellte Grundlage für die Erhebung der Schiffsabgaben in den beiderseitigen Häfen als Richtschnur dienen solle.

In Verfolg dieser Verabredung ist unterm 2. October cr. von dem Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes in Florenz und dem Königlich Italienischen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten für die Umrechnung der italienischen Tonne in die deutsche Last und umgekehrt Nachstehendes vereinbart, nämlich:

1 italienische Tonne = 0,60 deutsche Last,
1 deutsche Last = 1,50 italalienische Tonnen.

In Betreff der in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in dem Großherzogthum Mecklenburg Schwerin und in den Städten Bremen und Hamburg gebräuchlichen Commerzlast ist man übereingekommen, auf derselben Grundlage folgende Verhältnisse festzustellen:

1 italienische Tonne = 0,40 hannöversche, mecklenburg-schwerin'sche, bremer und hamburger } Commerzlast.
1 hannöversche, mecklenburg-schwerinsche, bremer und hamburger Commerzlast = 2,25 italienische Tonnen.
1 italienische Tonne = 0,46 schleswig-holsteinische Last,
1 schleswig-holsteinische Commerzlast = 1,95 italienische Tonnen.

Diese Anordnung soll jedoch einen rein provisorischen Charakter haben, und wird ihre Geltung verlieren, sobald man ein mit dem in Großbritannien bestehenden übereinstimmendes, internationales Aich-System angenommen haben wird.

Vorstehendes wird hiedurch zur Kenntniß der zuständigen Behörden und des betheiligten Handels- und Schifferstandes der hiesigen Provinz gebracht.

Schleswig, den 9. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1000. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Hadersleben auf die neue Städteordnung am 7. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Hadersleben in Geltung. Schleswig, den 11. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1001. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Apenrade auf die neue Städteordnung am 6. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der

genannten Städteordnung für die Stadt Apenrade in Geltung. Schleswig, den 13. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1002. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April c. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Heiligenhafen auf die neue Städteordnung am 6. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Heiligenhafen in Geltung. Schleswig, den 14. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1003. Die im Stück 44 Nr. 879 erwähnte Ausgabe der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von Dr. Kletke ist zum Subscriptionspreise von 25 Sgr. in der Allgemeinen Deutschen Verlagsanstalt in Berlin, Kronenstraße 42, zu haben und wird auf jede 8 gezeichnete Exemplare 1 Frei-Exemplar geliefert; nach dem Erscheinen tritt ein erhöhter Preis ein.

Schleswig, den 14. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1004. Auf Grund des Artikels 9 des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits vom 13. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 603) werden fernerhin Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles Waarenverkäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund der in den Zollvereinsstaaten zur Anwendung kommenden Gewerbelegitimationskarten zugelassen, welche von den Behörden des Heimathslandes auszufertigen sind.

Nach Nr. 17 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Beilage zu Nr. 34 des Amtsblatts) legitimirt übrigens der auf Grund des § 44 der letzteren ertheilte Legitimationsschein für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, so daß ein damit versehener Reisender für dieses Gebiet einer Gewerbelegitimationskarte nicht mehr bedarf.

Schleswig, den 14. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1005. Die Ortschaften Alt-Rahlstedt, Neu-Rahlstedt, Meiendorf und Oldenfelde, welche bisher zum Hebebezirk der Steuerkasse zu Ahrensburg gehört haben, sind dieser Kasse abgenommen und dem Bezirk der Steuerkasse zu Wandsbeck zugelegt worden.

Schleswig, den 14. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1006. Die Ortschaft Böxlund, welche bisher zum Hebebezirk der Steuerkasse II. zu Flensburg gehörte, ist dieser Kasse abgenommen und dem Bezirk der Steuerkasse zu Leck zugelegt worden.

Schleswig, den 14. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1007. Am 1. Januar 1870 wird in Wankendorf, Eisenbahn-Haltestelle zwischen Neumünster und Ascheberg, eine Post-Expedition ins Leben treten.

Kiel, den 16. December 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1008. In Gemäßheit Rescripts des Königlichen Justizministerii vom 4. d. M. und Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts in Kiel wird von dem unterzeichneten Amtsgericht künftig im Kirchorte Burg vorläufig allmonatlich zweimal, und zwar am 1. und 3. Dienstag event. am darauf folgenden Mittwoch jeden Monats, im Hause des Bauerschaftsgevollmächtigten **Hinrich Schütt** ein Gerichtstag von eintägiger Dauer abgehalten werden, wie hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Eddelack, den 24. November 1869.

Königliches Amtsgericht.

1009. Nachstehender Geschäfts- und Reise-Plan für das Marine-Ersatz-Geschäft pro 1870 im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade:

Monat.	Tag.	Beschäftigung.
Jan. 1870	24	Reise nach Apenrade.
"	25	Geschäft daselbst.
"	26	Reise nach Schleswig.
"	27	Geschäft daselbst.
"	28	Reise nach Husum.
"	29	Geschäft daselbst.
"	30	Reise nach Tondern.
"	31	Geschäft daselbst.
Febr. 1870	1	Rückreise der Commissions-Mitglieder.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Flensburg, / Schleswig, den 5. Dezember 1869.

Königliche Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

1010. Die Eintragungen in das Handels- und in das Genossenschafts-Register des hiesigen Kreisgerichts werden in dem Jahre 1870 durch Insertion in:

den Preußischen Staatsanzeiger,
die Hamburger Nachrichten,
die Kieler Zeitung

veröffentlicht werden.

Die auf die Führung dieser Register bezüglichen Geschäfte werden in dem laufenden Geschäftsjahre vom

1. December 1869 bis ult. November 1870 von dem Kreisgerichtsrath **Maaß**, unter Mitwirkung des Ober-Secretärs **Böger** wahrgenommen.

Kiel, den 14. December 1869.

Königliches Kreisgericht.

1011. Nach Anleitung des § 16 ff. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der zur Ausführung derselben erlassenen ministeriellen Anweisung vom 4. September d. J. ad Nr. 28 ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Landbesitzer **Peter Johann Mackeprang** in Staberdorf a. F. um die Erlaubniß zur Errichtung einer Knochenmehlfabrik auf den von ihm gekauften, am Wege von Burg nach Burgstaaken belegenen, zu den Häusern Nr. 60 im 3. Quartier und Nr. 47 im 2. Quartier der Stadt Burg gehörigen Weidelosen nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb 14tägiger Frist von dem Tage angerechnet, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, bei dem unterzeichneten Polizeiamt anzubringen und können spätere Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr vorgebracht werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen im Geschäftslocal der unterzeichneten Behörde zur Einsicht aus. Burg a. F., den 15. December 1869.

Königliches Polizeiamt.

Personal-Chronik.

1012. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unterm 11. November d. J. dem bisherigen Privatdocent in der medicinischen Facultät zu Kiel, Dr. med. und chir. **Th. Jürgensen**, zum außerordentlichen Professor in derselben ernannt.

1013. Der bisherige Deputirte **D. Sammann** ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Tönning getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Tönning auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des früheren Senators, jetzigen Rathmannes **Dau** zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

1014. Der bisherige Fleckensvorsteher **J. Kleinwort** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Wedel getroffenen Wahl als Bürgermeister des Fleckens Wedel auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des ersten Rathmannes **H. Remstedt** zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

1015. Der Kaufmann **A. Groskreutz** zu Wyck auf Föhr ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Wyck getroffenen Wahl als Erster Ortsvorsteher des Fleckens Wyck auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

1016. Der Rentier **E. Olsen** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Augustenburg getroffenen Wahl als Erster Ortsvorsteher des Fleckens Augustenburg auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Fleckensverordneten **C. Ecklon** zum Stellvertreter des Ersten Ortsvorstehers in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

1017. Dem Landmesser **Claus Hinrich Weber** aus Brügge, z. Zt. zu Toftlund, Kreis Hadersleben, ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt und derselbe vereidigt worden.

Vacanz-Anzeigen.

1018. Das Amt des Bürgermeisters hieselbst soll in Gemäßheit des § 31 der Städteordnung vom 14. April d. J. besetzt werden. Mit demselben ist ein Gehalt von 450 Thlr. und eine Comtoirvergütung von 150 Thlr. jährlich, sowie die Nutznießung des s. g. **Doos**'schen Stadthauses mit einem ausgedehnten Garten und einer Wiese, zusammen ca. zwei Morgen groß verbunden.

Die Vergütung für die Geschäfte des Polizeianwalts, welche voraussichtlich dem künftigen Bürgermeister mit übertragen werden, beträgt 98 Thlr.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche event. unter Anschluß der Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hier einzureichen. Wilster, den 2. December 1869.

Der Magistrat.

1019. Der Posten eines Bürgermeisters für die künftige Stadt Neumünster soll durch Wahl der Bürgerschaft besetzt werden.

Das mit der Stelle verbundene Gehalt beträgt, außer einer Vergütung von 400 Thlr. für Bureaukosten, 1200 Thlr.

Qualificirte Bewerber wollen ihre desfälligen Gesuche unter Beischluß ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Fleckenscollegium einsenden.

Neumünster, den 10. December 1869.

Das Fleckenscollegium.

1020. Das Amt eines Bürgermeisters der Stadt Plön soll in Gemäßheit der § 30 und 31 der neuen Städteordnung besetzt werden. Mit demselben ist ein Gehalt von 500 Thlr. und eine Comptoirvergütung von 100 Thlr. verbunden. Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Plön, den 13. December 1869.

Der Magistrat.

1021. Gemäß der Städteordnung vom 14. April d. J. ist die hiesige Bürgermeisterstelle, mit der ein Gehalt von 800 Thlrn. und eine Comtoirvergütung von 300 Thlrn. jährlich verbunden ist, zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 4 Wochen einzureichen.

Eckernförde, den 17. December 1869.

Der Magistrat.

1022. Die Stelle als Assistent bei dem Leuchtfeuer „Marienleuchte" auf Fehmarn soll baldigst wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher

außer freier Wohnung ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbunden ist, wollen ihre mit Zeugnissen belegten Gesuche bis ultimo December portofrei hierher einreichen.

Flensburg, den 11. December 1869.

Königliches Leuchtfeuer-Inspectorat.

1023. Die Stelle eines Baggermeisters auf einem der hiesigen Königlichen Dampfbagger, mit welcher ein jährliches Einkommen von 300 Thlr. verbunden ist, soll neu besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Individuen, vorzugsweise solche, welche neben der Praxis als Seemann auch Kenntnisse des Schiffszimmer-Handwerks besitzen, werden aufgefordert, ihre selbstgeschriebenen Bewerbungen, unter Beifügung der Atteste, bis spätestens den 15. Januar k. J. dem Unterzeichneten einzureichen.

Neufahrwasser am 11. December 1869.

Der Königliche Hafen-Bau-Inspector.

1024. Durch Ernennung des Herrn Pastor **Stedt** in Haseldorf zum Prediger in Schönwalde ist das Haseldorfer Pastorat erledigt, und wird zur Wiederbesetzung desselben von der hiesigen Gutsherrschaft präsentirt und von der Gemeinde gewählt. Etwanige Bewerber um diese Predigerstelle haben deshalb ihre an den Herrn Kammerherrn Major **von Oppen-Schilden** auf Haseldorf zu richtenden Gesuche vor Ablauf von 6 Wochen a dato an mich den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Haseldorf, den 27. November 1869.

Dahms.

1025. Nachdem der seitherige Lehrer wegen einer Gemüthskrankheit entlassen worden, ist die Schulstelle in Sellin, adel. Guts Rixdorf, vacant geworden. Die Emolumente dieser Schulstelle sind: freie Wohnung in einem neuerbauten, freundlich belegenen Schulhause nebst Garten, an Feuerung 4 Faden Holz. 16000 Soden Torf, außerdem 60 Thlr. Pr. Cour. Schulgehalt, 50 Thlr. 6 Sgr. Gehaltszulage, Ein- und Austrittsgeld 2 Thlr., die Benutzung von 9¾ Tonnen von der Commune frei bearbeiteten Landes, eine Kornlieferung von 3 Tonnen Roggen und 1 Tonne Gerste, so daß die Gesammteinnahme der Stelle außer Wohnung, Garten und Feuerung nach der stattgehabten Taxation die Summe von 337 Thlr. 15 Sgr. erreicht.

Der demnächstige Lehrer hat zu der Pension eines früheren Lehrers einen Beitrag von 24 Thlr. Pr. Cour. jährlich beizutragen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an die Gutsobrigkeit zu Rixdorf portofrei einsenden, und sich wenn möglich, dem Herrn Schulinspector Pastor **Martens** in Lebrade vorstellen.

Ploen, im Patronate der Schulen des adel. Guts Rixdorf, den 27. November 1869.

1026. Das Amt eines Hülfslehrers zu Stepping ist vacant. Jährliche Einnahme außer freier Station 160½ Thlr. Pr. Cour. Die Schulsprache ist die dänische, doch ist Kenntniß der deutschen Sprache, sowie Fähigkeit, den Kirchengesang zu leiten, nothwendig. Ebenso wird verlangt, daß die Bewerber wenigstens den 2. Charakter in einem der höheren Grade erlangt haben.

An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtende Gesuche sind innerhalb 3 Wochen a dato mit den erforderlichen Zeugnissen portofrei an den unterzeichneten Kirchenpropsten einzusenden.

Hadersleben, den 2. December 1869.

Der Kirchenpropst.

1027. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle zu Hochdonn, Kirchspiels Süderhastedt, werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der erledigten Bedienung bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Nutzung des ca. 3 Scheffel großen Gartens in einem Baargehalt von 179 Thlr. 3 Sgr. (incl. 24 Thlr. Schulfondszinsen) und ca. 4 Thlr. Antrittsgeld, in der gewöhnlichen freien Außendeichsgrasung und einer Lieferung von 24,000 Soden Torf. Meldorf und Burg, den 2. December 1869.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

1028. Die Districtsschullehrerstelle zu Clevendeich, Kirchspiel Uetersen, wird zu Neujahr 1870 erledigt. Einkünfte sind außer Wohnung, Garten und freier Feuerung, als Vergütung für freie Gräsung und Futter für eine Kuh bisher 5 Tonnen Waizen: 4 Tonnen Roggen; Gehalt 54 Thlr.; bisher aus den Zinsen des Holsteinischen Schulfonds: 6 Thlr.; Dotationszulage: 77 Thlr. 9 Gr. — Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 4 Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 14. December 1869.

1029. Da die Elementarlehrerstelle in Borsfleth baldigst zu besetzen ist, werden Bewerber um dieselbe aufgefordert, ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen portofrei hierher einzusenden.

Außer freier Wohnung und einem Feuerungsgelde von ca. 40 Thlr. ist mit der Stelle ein festes Gehalt von 187 Thlr. 15 Sgr. verbunden.

Itzehoe, den 14. December 1869.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

1030. Für eine zu errichtende Mittelclasse der hiesigen Mädchenschule soll sofort ein Lehrer angestellt werden. Geprüfte Seminaristen wollen an den Magistrat zu richtende Gesuche nebst beglaubigter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tage a dato portofrei und versehen mit dem erforderlichen Stempel einsenden.

Die Einnahme des Dienstes beträgt außer freier Familienwohnung und Heizung des Schullokals 300 Thlr.

Oldenburg, den 16. December 1869.

Der Magistrat.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei Carl Langhoff in Schleswig.

Beilage zu Stück 47 des Amtsblatts
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Anweisung

zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16 bis 18 der mittelst Verfügung vom 4. September d. Js. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1) Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im § 58 zu 1 und 2 gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im § 58 Nr. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2) Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge § 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach § 58 a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel

verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3) Die im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a. sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;

b. der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;

c. die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§ 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legimationsscheines auf Grund der §§ 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4) Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§ 62 Absatz 2 a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§ 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5) Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1 angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a. nach § 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,

b. nach § 58 a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen

c. es nach § 55 a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des § 4 des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach § 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direction in Hannover und Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. J. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14. October 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der

Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach § 55 der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach § 4 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6) Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7) Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5 unter b), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5 unter c) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8) Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nr. 5 unter b und c) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9) Die den im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10) Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direction für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge § 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher

Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11) Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des § 55 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsscheine nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12) Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a. hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b. Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa. für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb. für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6. des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c. In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2. des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Berlin, den 24. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Der Finanzminister. gez. Camphausen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: (gez.) Bitter.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei [illegible] in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 48. Schleswig, den 31. December. **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

1031. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. April d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom **6. Januar k. J. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den **8. Januar 1870 ab.**

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Berlin, den 23. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die 14. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

1032. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgeloosten und

zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. **von Wedell. Löwe. Meinecke.**

Im Anschlusse an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgeloosten Schuldverschreibungen auf den Bureaus unserer Haupt-Kasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuerempfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein zur Einsicht für das Publicum ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1859 die nicht rechtzeitig erhobenen Capitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden. Schleswig, den 23. December 1869.

Königliche Regierung.

1033. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-Sammlung S. 1529 (sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt S. 19), daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Kiel vom 1. Januar k. J. an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften einmal in dem von diesem Zeitpunkte an erscheinenden Kreisblatte für den Kreis Kiel behufs gültiger Publication derselben abzudrucken sind. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise zu publiciren.

Schleswig, den 15. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1034. Zufolge Erlasses Se. Excellenz des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 3. d. M. ist dem bisherigen Consul der Argentinischen Republik **H. Cammann** in Harburg für seine Ernennung zum General-Consul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund das Exequatur mit der Erlaubniß ertheilt worden, seinen amtlichen Wohnsitz in Altona aufzuschlagen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 17. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1035. Zufolge einer Mittheilung des Königl. Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein vom 10. d. M. ist dem Herrn **A. Jersien** in Tönning für seine Ernennung zum Niederländischen Vice-Consul daselbst das Exequatur ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Schleswig, den 17. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1036. Zufolge Erlasses des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 3. d. M. ist dem Herrn **G. N. Boysen** in Husum für seine Ernennung zum Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul daselbst das Exequatur ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Schleswig, den 17. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1037. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Eckernförde auf die neue Städteordnung am 13. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Eckernförde in Geltung. Schleswig, den 18. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1038. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Fleckensverordneten-Kollegii des Fleckens Nortorf auf die neue Städteordnung am 13. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Nortorf in Geltung. Schleswig, den 20. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1039. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Flensburg auf die neue Städteordnung am 17. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Flensburg in Geltung. Schleswig, den 21. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1040. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Neustadt auf die neue Städteordnung am 16. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der

genannten Städteordnung für die Stadt Neustadt in Geltung. Schleswig, den 22. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1041. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Friedrichstadt auf die neue Städteordnung am 21. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Friedrichstadt in Geltung. Schleswig, den 23. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1042. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Sonderburg auf die neue Städteordnung am 21. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Sonderburg in Geltung. Schleswig, den 23. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1043. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegii der Stadt Wilster auf die neue Städteordnung am 20. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Wilster in Geltung. Schleswig, den 23. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1044. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegii der Stadt Glückstadt auf die neue Städteordnung am 20. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Glückstadt in Geltung. Schleswig, den 23. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1045. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Stadtverordneten-Collegii der Stadt Tönning auf die neue Städteordnung am 21. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Tönning in Geltung. Schleswig, den 23. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1046. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegii der Stadt Kiel auf die neue Städteordnung am 17. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Kiel in Geltung. Schleswig, den 29. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Binnenlinie des Grenzbezirks und die Controle in dem Grenzbezirk.

1047. Unter Hinweisung auf die §§ 16, 119 und 124 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 und in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 19. d. M. wird hiedurch Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

1. Der Lauf der den Grenzbezirk von dem übrigen Vereinsgebiet trennenden Binnenlinie im diesseitigen Verwaltungsbezirk bleibt auch nach dem Inkrafttreten des Vereins-Zollgesetzes unverändert so wie derselbe

für die Provinz Schleswig-Holstein zufolge der Bekanntmachungen vom 1. Septbr. und 22. Novbr. 1868 (Verordnungsblatt pro 1868, 116. und 154. Stück),

für das großherzoglich oldenburgische Gebiet zufolge desfälliger Bekanntmachung des Großherzogl. Oldenburgischen Staatsministeriums,

für das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck zufolge Bekanntmachung des dortigen Senats vom 1. August 1868 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen ꝛc. pro 1868 № 49),

für das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg zufolge der Bekanntmachungen des dortigen Senats vom 30. October 1868 und 28. Juni 1869 (Hamburgische Gesetzsammlung pro 1868 III. Abth. № 22 und pro 1869 III. Abth. № 13)

gegenwärtig festgestellt ist.

2. Der im § 119 des Vereins-Zollgesetzes gedachten Transport-Controle im Grenzbezirk unterliegen vom Inkrafttreten des Vereins-Zollgesetzes an, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk:

a) an den Küstenstrecken von der Arnö-Bucht am kleinen

Belt im Haupt-Amts-Bezirk Hadersleben bis zur südlichen Grenze des Stadt Lübeckischen Gebiets an der Ostsee, sowie von Ballum im Haupt-Amts-Bezirk Tondern beziehentlich von der Nordspitze der Insel Sylt bis an die Wedeler-Au im Haupt-Amts-Bezirk Ottensen:

Salz und Lumpen in Mengen von mehr als 50 ℔,

b) an der Landgrenze gegen Dänemark und den derselben zunächst belegenen Küstenstrecken, im Osten bis zur Avno-Bucht, im Westen bis Ballum mit Einschluß der Insel Romö:

Salz .... roher Kaffee .... roher u. raffinirter Zucker .... Tabacksblätter und Stengel .... Tabacksfabrikate.............	in Mengen von mehr als 25 ℔
Spirituosen und Lumpen.......	in Mengen von mehr als 50 ℔.

c) an der Grenze gegen das Hamburgische Freihafen-Gebiet und gegen die Elbe von Altona abwärts bis zur Wedeler-Au, diese eingeschlossen:

Zwirnspitzen in Mengen von mehr als 1 ℔,

roher und gebrannter Kaffee ..... Tabacksblätter und Stengel .... Tabacksfabrikate................. roher und raffinirter Zucker....... Thee .... Seidenwaaren der pos. 30 c. des Tarifs	in Mengen von mehr als 25 ℔

Salz in Mengen von mehr als 4 ℔,

Baumwollenwaaren der pos. 2 c des Tarifs

leinene Bänder und andere Waaren der pos. 22 h des Tarifs .... halbseidene Waaren der pos. 30 d des Tarifs Wollenwaaren der pos. 41 c 1—4 des Tarifs Gewebe, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden, pos. 17 e und f des Tarifs .... Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren .... Kurze Waaren, Quincaillerien .... Feine Lederwaaren und lederne Handschuhe pos. 21 d und e des Tarifs .... Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, pos. 25 b des Tarifs .... Wein, Most und Cider, pos. 25 e des Tarifs Getrocknete Datteln, Feigen, Corinthen, Mandeln und Rosinen..................... Gewürze aller Art .... Kakao in Bohnen und Schalen .... Kaviar und Kaviarsurrogate............. Zuckerwerk.............................. Kakaomasse .... Gemahlener Kakao .... Chocolade .... Chocoladesurrogate .... Syrup...................................	in Mengen von mehr als 5 ℔.

Leinenwaaren der pos. 22 g in Mengen von mehr als 25 ℔.

Lumpen in Mengen von mehr als 50 ℔.

3. Rücksichtlich der im § 124 des Vereins-Zollgesetzes vorbehaltenen Controle des stehenden Gewerbebetriebes bewendet es auch nach dem Inkrafttreten des Vereins-Zollgesetzes bei den Bestimmungen der diesseitigen Bekanntmachung vom 11. Mai 1869 (veröffentlicht durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig pro 1869 Stück 20, durch Bekanntmachung der Senats-Commission in Zollangelegenheiten in Lübeck vom 27. Mai 1869 und durch Bekanntmachung des Hamburgischen Senats vom 24. Mai 1869, Hamburgische Gesetzsammlung pro 1869 III. Abth. № 6).

Glückstadt, den 24. December 1869.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

1048. Am 1. Januar 1870 wird in Jübeck, Haltestelle an der neuen Eisenbahnlinie zwischen Schleswig und Flensburg, eine Postexpedition in's Leben treten.

Kiel, den 26. December 1869.

Der Ober-Post-Director.

1049. In Ausführung der Bestimmung im § 22 des Gesetzes vom 10. Juni cr., die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde betreffend (Bundes-Gesetzblatt Seite 193) wird hiedurch bekannt gemacht, daß vom 30. December cr. ab die zur Entrichtung der Wechsel-Stempel-Steuer nach § 13 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. erforderlichen Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets

erstere zum Werthe von 1, 1½ und 3 Groschen,
letztere zum Werthe von 1, 1½, 3, 4½, 6 und 7½ Groschen

bei **allen** Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks werden verkauft werden.

Bei den Post-Anstalten in

Apenrade, Burg a. Fehmarn, Cappeln, Eckernförde, Elmshorn, Eutin, Glückstadt, Heide, Husum, Lütjenburg, Meldorf, Mölln, Neumünster, Neustadt in Holstein, Oldesloe, Pinneberg, Plön, Preetz, Ratzeburg, Segeberg, Sonderburg, Tondern, Tönning, Wandsbeck und Wyck

werden außerdem von den Bundes-Stempel-Marken noch solche zum Werthe von 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen und endlich bei den Post-Anstalten in

Altona, Flensburg, Hadersleben, Itzehoe, Kiel, Rendsburg und Schleswig alle vorhandenen Sorten;

1. Bundes-Wechsel-Stempel-Marken zu den Werthbeträgen von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen,
2. gestempelte Wechsel-Blankets zu den Werthbeträgen von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen

in den festgesetzten Dienststunden zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, verkauft werden. Auch bei den nicht namhaft gemachten Post-Anstalten können auf vorhergehende Requisition Stempel-

Beilage zum Amtsblatt.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851. wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

§. 2.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1) für Truppen in Garnison, so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10. des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b) Stallung für Dienstpferde;
2) Bei Kantonnirungen von nicht längerer als den zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:
   a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
   b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:

die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

§. 3.

Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Litt. B. anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub Litt. C. anliegenden Klassen-Eintheilung der Orte bestimmt.

Vom Jahre 1872. ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

§. 4.

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3., beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs- Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht verhindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1) die Gebäude, welche
   a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

   insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von den Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die Gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6) Armen-, Waisen-, und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum

Ablauf

Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§ 5.

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§ 6.

In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militairverwaltung getroffenen Uebereinkommens, Behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militairbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die oberere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§ 7.

Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt

 der

der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maaßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festsetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche stelbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§ 5. und 6. gegebenen Vorschriften bestimmen.

§ 8.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,
b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung.

§ 9.

In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

§ 10.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im § 8. bezeichneten Behörden in den im § 9. bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§ 11.

§ 11.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§ 12.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im § 11. genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen ꝛc.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

§ 13.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im § 11. bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im § 12. bezeichneten Offizier zu erledigen. Könnten sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§ 14.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militairbehörde.

§ 15.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. October bis 31 März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§ 16.

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a) in der Garnison:

1) für kommandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Natur-

Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist:

2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militairpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;

3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Communalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militairs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

§. 17.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 18.

Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich.

§. 19.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen.

§. 20.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundespräsidiums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Mainz, den 25. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Bei-

Beilage Littr. A.

Regulativ
über die
Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

§. 1.

I. Garnison-quartier-Raumbedürfniß.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2. Nr. 1. des Gesetzes für:

1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4. und B. 11. genannten Chargen in
je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2) Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5. und B. 12. erwähnten Chargen in
je einer Stube von 150 — 180 Quadratfuß;
3) Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und die im Tarif unter A. 6. aufgeführten Militairpersonen in
einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§. 2.

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

§. 3.

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbart, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

§. 4.

§. 4.

An Utensilien, Geräth, Wäsche 2c. ist vom Quartiergeber zu gewähren: Quartierausstattung.

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;

b) für jede Person ein Handtuch;

c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1. ad 4. genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;

d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;

e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

§. 5.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind. Stallung.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde;

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häcksellade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§ 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger (zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren

mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

§ 7.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

In den Fällen des § 2. Nr. 2. des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8 genannten Militairbeamten
   3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2) für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B. 9. aufgeführten Militairbeamten
   2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militairbeamten ad B. 10. des Tarifs
   1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im § 1., 1. bis 4. unter den im § 9. enthaltenen Einschränkungen;
5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
6) Büreau-, Wacht- und Arresträume.

§ 8.

Ausstattung des Offizier- rc. Quartiers.

Jeder Offizier rc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

§ 9.

Mannschafts-quartiere.

Von den im § 1. ad 2. genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zu Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4. erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§ 10.

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stallicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§ 11.

§ 11.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen. Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

§ 12.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden. III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13.

Die Quartiere der Offiziere 2c., die Gesindestuben sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron 2c. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§ 10. des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§ 14.

Die Zuweisung der Quartiere 2c. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§ 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Beilage Littr. B.

Servis-Tarif.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Aktive Militairs.
1	**General der Infanterie** oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspecteur der Artillerie oder der Festungen. **Generallieutenant,** Divisionskommandeur. **Generalmajor,** Brigadekommandeur, Departementsdirector im Kriegsministerium, Remonte-Inspecteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspecteur.
2	**Oberst,** Regimentskommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriesministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspection der Artillerie, Inspecteur der Jäger und Schützen, Train-Inspecteur, Festungs- oder Pionier-Inspecteur. **Major,** aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirkskommandeur.
3	**Hauptmann** oder **Rittmeister,** Kompagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef. **Lieutenant,** Oberjäger im reitenden Feldjägercorps.
4	**Feldwebel,** Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägercorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den Generalkommandos und bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungskommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5	**Portepeefähnriche,** Vizefeldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßig Schreiber bei der Inspection der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspectionen, der Train-Inspection, der Direction der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten-, Trompeter und Hornisten der Jäger, Schützen und Pionire.
6	**Unteroffiziere,** Sergeant, Oberjäger, Regiment- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.
7	**Gemeiner,** Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen.

A. für Berlin.			B. für die Iste Servis-Klasse.			C. für die IIte Servis-Klasse.		
Jährlicher Servis-Betrag.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servis-Betrag.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servis-Betrag.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
438 — —	42 17 6	30 12 6	324 — —	31 15 —	22 15 —	252 — —	24 15 —	17 15 —
324 — —	31 15 —	22 15 —	234 — —	22 22 6	16 7 6	192 — —	18 20 —	13 10 —
180 — —	17 15 —	12 15 —	150 — —	14 17 6	10 12 6	120 — —	11 20 —	8 10 —
72 — —	7 — —	5 — —	60 — —	5 25 —	4 5 —	48 — —	4 20 —	3 10 —
42 — —	4 2 6	2 27 6	36 — —	3 15 —	2 15 —	30 — —	2 27 6	2 2 6
30 — —	2 27 6	2 2 6	24 — —	2 10 —	1 20 —	20 — —	1 27 6	1 12 6
12 — —	1 5 —	— 25 —	10 — —	1 — —	— 20 —	9 — —	— 27 6	— 17 6

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Aktive Militairs.
1	**General der Infanterie,** oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie oder der Festungen. **Generallieutenant,** Divisionskommandeur. **Generalmajor,** Brigadekommandeur, Departementsdirector im Kriegsministerium, Remonte-Inspecteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur.
2	**Oberst,** Regimentskommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspection der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Festungs- oder Pionier-Inspekteur. **Major,** aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirkskommandeur.
3	**Hauptmann** oder **Rittmeister,** Kompagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef. **Lieutenant,** Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps.
4	**Feldwebel,** Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägercorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den Generalkommandos und bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungskommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5	**Portepeefähnriche,** Vizefeldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspectionen, der Train-Inspektion, der Direction der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten-, Trompeter und Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6	**Unteroffiziere,** Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.
7	**Gemeiner,** Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen.

D. für die IIIte									**E.** für die IVte									**F.** für die Vte								
Servis-Klasse.																										
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro. Winter-Monat			Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro. Winter-Monat			Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Sommer-Monat		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
228	—	—	22	5	—	15	25	—	198	—	—	19	7	6	13	22	6	198	—	—	19	7	6	13	22	6
168	—	—	16	10	—	11	20	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—
102	—	—	9	27	6	7	2	6	96	—	—	9	10	—	6	20	—	96	—	—	9	10	—	6	20	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
27	—	—	2	17	6	1	27	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	21	—	—	2	—	—	1	15	—
18	—	—	1	22	6	1	7	6	15	—	—	1	15	—	1	—	—	14	—	—	1	10	—	1	—	—
8	—	—	—	25	—	—	15	—	6	—	—	—	17	6	—	12	6	6	—	—	—	17	6	—	12	6

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	B. Militairbeamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur ....
9	Intendant eines Armeekorps, Korpsarzt, Korpsauditeur, Feldprobst, Militair-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabsarzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- zc. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Sekretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifikationssekretair und Büreau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts-Aktuar.
11	Unterärzte, Militairpharmazeuten, Militairküster, Stabs-Roß- und Roßärzte ....
12	Büchsenmacher und Sattler ....
13	Unter-Roßärzte ....
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Offiziiers oder Militairbeamten ....
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende ....
15	Für ein Dienstpferd ....
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale.
16	Geschäftszimmer ....
17	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube ....
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Locale ....
	Für drei dergleichen ....
	Für vier dergleichen ....

A. für Berlin.			B. für die Iste Servis-Klasse.			C. für die IIte Servis-Klasse.		
Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servis-Betrag.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servis-Betrag.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat
rt Sgr Pf	rt Sgr Pf	rt Sgr Pf	rt Sgr Pf	rt Sgr Pf	rt Sgr Pf	rt Sgr Pf	rt Sgr Pf	rt Sgr Pf
438 — —	42 17 6	30 12 6	324 — —	31 15 —	22 15 —	252 — —	24 15 —	17 15 —
324 — —	31 15 —	22 15 —	234 — —	22 22 6	16 7 6	192 — —	18 20 —	13 10 —
180 — —	17 15 —	12 15 —	150 — —	14 17 6	10 12 6	120 — —	11 20 —	8 10 —
72 — —	7 — —	5 — —	60 — —	5 25 —	4 5 —	48 — —	4 20 —	3 10 —
42 — —	4 2 6	2 27 6	36 — —	3 15 —	2 15 —	30 — —	2 27 6	2 2 6
30 — —	2 27 6	2 2 6	24 — —	2 10 —	1 20 —	20 — —	1 27 6	1 12 6
36 — —	3 — —	3 — —	29 — —	2 10 —	2 10 —	24 — —	2 — —	2 — —
12 — —	1 — —	1 — —	8 — —	— 20 —	— 20 —	6 — —	— 15 —	— 15 —
4 — —	— 10 —	— 10 —	4 — —	— 10 —	— 10 —	4 — —	— 10 —	— 15 —
60 — —	5 25 —	4 5 —	48 — —	4 20 —	3 10 —	42 — —	4 2 6	2 27 6
18 — —	1 15 —	1 15 —	18 — —	1 15 —	1 15 —	18 — —	1 15 —	1 15 —
30 — —	2 15 —	2 15 —	30 — —	2 15 —	2 15 —	30 — —	2 15 —	2 15 —
48 — —	4 — —	4 — —	48 — —	4 — —	4 — —	48 — —	4 — —	4 — —
66 — —	5 15 —	5 15 —	66 — —	5 15 —	5 15 —	66 — —	5 15 —	5 15 —

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	B. Militairbeamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, Gereral-Auditeur ....
9	Intendant eines Armeekorps, Korpsarzt, Korpsauditeur, Feldpropst, Militair-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabsarzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- 2c. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Sekretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifikationssekretair und Büreau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts-Aktuar.
11	Unterärzte, Militairpharmazeuten, Militairküster, Stabs-Roß- und Roßärzte ....
12	Büchsenmacher und Sattler ....
13	Unter-Roßärzte ....
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militairbeamten ....
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende ....
15	Für ein Dienstpferd ....
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale,
16	Geschäftszimmer ....
17	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube ....
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale ....
	Für drei dergleichen ....
	Für vier dergleichen ....

D. für die IIIte			E. für die VIte			F. für die Vte		
Servis-Klasse.								
Jährlicher Servis-Betrag.	Davon werden gezahlt pro		Jährlicher Servis-Betrag.	Davon werden gezahlt pro		Jährlicher Servis-Betrag.	Davon werden gezahlt pro	
	Winter-Monat.	Sommer-Monat.		Winter-Monate.	Sommer-Monate.		Winter-Monat.	Sommer-Monat.
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
228 — —	22 5 —	15 25 —	198 — —	19 7 6	13 22 6	198 — —	19 7 6	13 22 6
168 — —	16 10 —	11 20 —	144 — —	14 — —	10 — —	144 — —	14 — —	10 — —
102 — —	9 27 6	7 2 6	96 — —	9 10 —	6 20 —	96 — —	9 10 —	6 20 —
42 — —	4 2 6	2 27 6	36 — —	3 15 —	2 15 —	30 — —	2 27 6	2 2 6
27 — —	2 17 6	1 27 6	24 — —	2 10 —	1 20 —	21 — —	2 — —	1 15 —
18 — —	1 22 6	1 7 6	15 — —	1 15 —	1 — —	14 — —	1 10 —	1 — —
20 — —	1 20 —	1 20 —	18 — —	1 15 —	1 15 —	16 — —	1 10 —	1 10 —
5 — —	— 12 6	— 12 6	4 — —	— 10 —	— 10 —	4 — —	— 10 —	— 10 —
4 — —	— 10 —	— 10 —	4 — —	— 10 —	— 10 —	4	10	— 10
36 — —	3 15 —	2 15 —	36 — —	3 15 —	2 15	36 — —	3 15 —	2 15 —
18 — —	1 15 —	1 15 —	18 — —	1 15 —	1 15 —	18 — —	1 15 —	1 15 —
30 — —	2 15 —	2 15 —	30 — —	2 15 —	2 15 —	30 — —	2 15 —	2 15 —
48 — —	4 — —	4 — —	48 — —	4 — —	4 — —	48 — —	4 — —	4 —
66 — —	5 15 —	5 15 —	66 — —	5 15 —	5 15 —	66 — —	5 15 —	5 15 —

Classificirung

der

Ortschaften nach dem Servis-Tarif vom 25. Juni 1868 für die Provinzen Schleswig-Holstein-Lauenburg.

Laufende №	Namen.	Servis-Klasse.
1.	Altona	Berlin
2.	Apenrade	III.
3.	Arnis (Flecken)	IV.
4.	Barmstedt (Flecken)	IV.
5.	Bramstedt (Flecken)	IV.
6.	Bredstedt (Flecken)	IV.
7.	Burg	IV.
8.	Cappeln (Flecken)	IV.
9.	Crempe	V.
10.	Eckernförde	III.
11.	Elmshorn (Flecken)	IV.
12.	Flensburg	I.
13.	Friedrichstadt	IV.
14.	Garding	IV.
15.	Glückstadt	III.
16.	Hadersleben	II.
17.	Heide (Flecken)	III.
18.	Heiligenhafen	IV.
19.	Hoyer (Flecken)	IV.
20.	Husum	III.
21.	Itzehoe	III.
22.	Kellinghusen	IV.
23.	Kiel	I.
24.	Lauenburg	V.
25.	Lygumkloster (Flecken)	IV.
26.	Lütjenburg	IV.
27.	Lunden (Flecken)	IV.
28.	Meldorf (Flecken)	IV.
29.	Mölln	IV.
30.	Neumünster (Flecken)	III.
31.	Neustadt	IV.
32.	Norburg (Flecken)	IV.
33.	Nortorf (Flecken)	IV.
34.	Oldenburg	IV.
35.	Oldesloe	IV.
36.	Pinneberg (Flecken)	IV.
37.	Ploen	IV.
38.	Preetz (Flecken)	III.
39.	Ratzeburg	IV.
40.	Reinfeld (Flecken)	IV.
41.	Rendsburg	II.
42.	Schleswig	I.
43.	Segeberg	III.
44.	Sonderburg	II.
45.	Tönning	IV.
46.	Tondern	III.
47.	Uetersen (Flecken)	IV.
48.	Vormstegen (Flecken) und Klostersande	IV.
49.	Wandsbeck	III.
50.	Wedel mit Blankenese und Mühlenberg (Flecken)	III.
51.	Wesselburen (Flecken)	IV.
52.	Wilster	IV.
	Alle hier nicht genannten Ortschaften	V.

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§ 2. sub 2. des Gesetzes), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Procent erhalten.

Beilage zum Amtsblatt.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

(Nr. 216.) Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1868, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. December d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. December 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegsminister.

Instruction
zur
Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523 ff.).

---

§ 1.

Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiaire. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militairische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

§ 2.

Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach § 4. des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen wer-

werden, welche für das eigne Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im § 4. des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel ob sich dieselben auf ganze Districte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

§ 3.

Nach § 5. des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Unterverteilung nach Maaßgabe des Ortsstatus, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maaßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§ 7. des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§ 7. des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

§ 4.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach § 7. des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im Voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maaßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§ 6. dieser Instruktion).

§ 5.

Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunikation des Generalkommandos mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militairischen Kommandobehörde beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevor-

vorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§ 3. dieser Instruktion) zur Ausführung gebracht.

§ 6.

Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschroute, deren Original das Kommando der maschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunal-Aufsichtsbehörde des mit Einquartirung zu belegenden Bezirks (Landrath, Amtshauptmann, Amtmann u. s. w.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschroute durch diese letztere direct.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute.

§ 7.

Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§ 6. des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation;
2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;
3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maaß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;
4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach § 4. des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3.

nicht

nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;

5) Räume, welche Behufs Unterbringung von Militairpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4. zu vermerken.

§ 8.

Die nach Maaßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des § 6. des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§ 6 des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maaßgabe der §§ 1 bis 4 des Gesetzes und des Ortsstatutes Sorge zu tragen.

§ 9.

Die Aufstellung eines **Ortsstatutes**, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§ 7 Alinea 3 des Gesetzes). Die Kommunal-Aufsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§ 7 Alinea 5 des Gesetzes).

§ 10.

Die **Marschrouten** sind nach dem sub Litt. A. beigefügten Formulare auszustellen.

Das sub Litt. B. anliegende Verzeichniß ergiebt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalkommandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird Seitens der Generalkommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§ 11.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in

in jedem Falle mittelst besonderer **Quartierbillets** nach dem sub Lit. C. beigefügten Formular. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu 1.	und	8.	des	Servistarifs	=	30	Gemeinen,
„ 2.	„	9.	„	„	=	20	„
„ 3.	„	10.	„	„	=	10	„
„ 4.	„	11.	„	„	=	5	„
„ 5.	„	12.	„	„	=	3	„
„ 6.	„	13.	„	„	=	2	„

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im § 7 des Regulativs (Beil. Lit. A. des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften, bestimmt.

§ 12.

Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Kommunal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier **mit** und **ohne** Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

§ 13.

Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindekasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§ 14.

Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt (§ 14 des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen.

§ 15.

Ueber die in den Garnisonen Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub Lit. D. beigefügten Formular Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub Lit. E. beigefügten Formular.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeinde-

meindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem sub Litt. F. beigefügten Formular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei der Intendantur desjenigen Armeekorps, welchem der Truppentheil angehört.

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Unterverteilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

§ 16.

Wo nach der Bestimmung des § 15 des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag" der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§ 17.

Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. Litt. C. des Gesetzes) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§ 18.

In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Berlin, den 31. December 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegsminister.
v. Roon.

Bei-

Beilage Litt. A.

Marschroute.

(Zahl) Generale
" Stabsoffiziere
" Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants
" Aerzte
" Zahlmeister
" Feldwebel, Wachtmeister
" Unteroffiziere
" Spielleute
" Gemeine
" Offizierburschen und Diener
" einjährig Freiwillige
" Rekruten
" Reservisten
" Trainsoldaten
" Stabs-Roß- und Roßärzte
" Büchsenmacher und Sattler
" Offizierpferde
" Dienstpferde
" Remontepferde

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von .... über .... nach ...., wobei auf der Strecke von..........bis..........die Eisenbahn (das Dampfschiff ꝛc.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh);
2) Marschverpflegung für die Mannschaften, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist;
3) An Verpflegung für die Pferde nach Preußischem Maaß und Gewicht:

(Zahl) Rationen zu { .... Hafer (..... Metzen)
..... Pfund Heu
..... do. Stroh }

(Zahl)

(Zahl) Rationen zu { .... Hafer (.......Metzen) / ...... Pfund Heu / ...... do. Stroh }

(Zahl) Rationen zu { .... Hafer (.......Metzen) / ...... Pfund Heu / ...... do. Stroh }

4) An Transportmitteln zur Fortschaffung...
....

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde
" einspänige } Vorspannwagen
" zweispännige } Vorspannwagen
" vierspännige } Vorspannwagen
" Vorspann-Reitpferde

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

Ort und Datum.

Firma der ausstellenden Behörde.
(Unterschrift.)

Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1869.

Druck von Th. Lorenzen in Schleswig.

Bestimmungen.

A. Verpflegung der Mannschaften.

1) Die Verpflegung des Soldaten auf dem Marsche liegt dem Quartiergeber ob. Im Allgemeinen soll sich der Soldat mit der Mahlzeit des letzteren begnügen; um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

½ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört und das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern. Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten aber selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit im Quartier eintrifft. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

2) Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erfolgt, wenn keine anderweite Einigung zu Stande kommt, nach den unter 1. enthaltenen Vorschriften.

B. Verpflegung der Pferde.

3) Können die Rationen nicht durch Anstalten des Bundes beschafft werden, so haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 die Verpflichtung, den durchmaschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen, worüber der Kommandoführer eine Vorspannquittung auszustellen, diesen Vorspann also nicht zu bezahlen hat. Ueber die von den Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist vom Kommandoführer in vorschriftsmäßiger Form zu quittiren.

C. Vorspann-Gestellung.

4) Nach dem Edikte vom 28. Oktober 1810 sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppenabtheilungen die auf dem Marsche zustehenden Transportmittel in Vorspann zu gestellen. Es sind fortzuschaffen:

auf einem einspännigen Wagen oder Karren	7½	Zentner,
auf einem zweispännigen Wagen oder Karren	10	„
auf einem vierspänigen Wagen oder Karren.........	20	„
durch jedes Vorlegepferd..........................	5	„

Der einspännige Karren oder Wagen wird den Gemeinden mit

11 Sgr.

11 Sgr. 3 Pf., jedes besonders gestellte Pferd, es möge als Reit= oder Wagenpferd dienen, mit 7½ Sgr. 6 Pf. für die Meile vergütet. Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen. Für die gestellten Wagen wird keine besondere Vergütung gewährt. Bei Berechnung der Vergütung bleibt sowohl der Weg vom Wohnorte des Anspänners bis zum Gestellungspunkte, als auch der Weg von dem Entlassungsorte zurück nach dem Wohnorte, außer Betracht.

D. Bezahlung und Quittung.

5) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung und für Vorspann, ausschließlich der ad B. 3. dieser Bestimmungen erwähnten Fälle, muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung, sowie über Vorspann vom Komandoführer vorschriftsmäßig Quittung geleistet.

6) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:

a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande beziehentlich dessen hierzu legitimirten Organen,

b) auf dem platten Lande dagegen an den Gemeindevorstand beziehentlich den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks

gezahlt.

7) Auf Ansuchen hat der Komandführer im Austausch gegen die Quittung eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung sowie über den Vorspann 2c. in vorschriftsmäßiger Form auszustellen.

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Meilen-zahl.	Bezeichnung der Kreise.	
am					

Beilage Lit. B.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1	Königreich Preußen mit Lauenburg.	den Regierungen (Landdrosteien).	die Gemeinde-Vorstände, beziehentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.	I. Für die Durchmärsche von Bundestruppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Konventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich. II. Die den Marsch anordnende Kommando-Behörde giebt die Directionslinie mit den zu berührenden Haupt- und Zwischenpunkten an. III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Kommando-Behörden beziehentlich den marschirenden Truppen und den Verwaltungs-Behörden durch direkte Kommunikation geregelt.
2	Königreich Sachsen.	dem Königlichen Kriegsministerium in Dresden.	die Amtshauptmannschaften.	
3	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin.	die Großherzoglichen Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magisträte in den Städten.	
4	Großherzogthum Sachsen.	den Großherzoglichen Bezirksdirektionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O. (Bei Märschen und Kantonnirungen ganzer Divisionen oder noch größerer Truppenkörper ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)	die Gemeinde-Vorstände.	
5	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	der Landesregierung in Neu-Strelitz.	die Amts- und Ortsbehörden.	

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
6	Großherzogthum Oldenburg.	den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.	Die Verwaltungsämter und Bürgermeistereien.	
7	Herzogthum Braunschweig.	den Herzoglichen Kreisdirektionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.	Die Kommunalbehörden.	
8	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.	die Herzoglichen Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Kamburg.	
9	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.	Die Kreis-Hauptleute der Ost- und Westkreise.	
10	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	a) im Herzogthum Koburg: dem Landrathsamt zu Koburg und dem Justizamt zu Königsberg; b) im Herzogthum Gotha: den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Nazza und Volkenroda.	die Gemeinde-Vorstände.	
11	Herzogthum Anhalt.	der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.	die Kreisdirektionen.	
12	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.	die Gemeinde-Vorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
13	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.	
14	Fürstenthum Waldeck.	der Landesdirektion zu Arolsen.	die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
15	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	dem Landrathsamt zu Greiz.	die Gemeinde-Behörden.	
16	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Pöppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeinde-Vorstand.	
17	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg.	die Aemter und Stadtmagisträte.	
18	Fürstenthum Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Detmold.	die Magisträte und Aemter, sowie den Justiz-Amtmann zu Lippstadt für die Enklaven Lipperode und Stift Cappel.	
19	Freie und Hansestadt Lübeck.	der Central-Einquartierungs-Kommission zu Lübeck.	die Einquartierungs-Kommissionen zu Lübeck a) für die Stadt, b) für das Städtchen und Amt Travemünde, c) für die übrigen Landbezirke; bei Märschen einzelner Militairpersonen oder kleinerer Abtheilungen das Polizei-Amt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauernvögte in den Dorfschaften.	

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
20	Freie Hansestadt Bremen.	der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben.)	
21	Freie und Hansestadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militair-Kommission in Hamburg.	(wie neben.)	
22	Großherzogthum Hessen.	den Provinzial-Directionen in Gießen resp. Mainz.	die Kreisämter, Einquartierungs-Kommissionen und Bürgermeistereien.	

Beilage Lit. C.

№ der Marschroute
(fällt bei den Garnisonquartieren fort).

Quartierbillet.

Für .... Generale
Stabsofficiere
Hauptleute und Lieutenants
Feldwebel, Wachtmeister 2c.
Portepeefähnriche 2c.
Unterofficiere
Gemeine

ist Quartier mit (ohne) Verpflegung
auf .... Tage
vom (Name) in der .... Straße Nr. .... zu leisten.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

Beilage Lit. D.

Servisquittung

der

Kommune X. .... pro Monat .... 18.. für das ....
Bataillon .... Regiments Nr. .....

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises Thlr.	Sgr.	Pf.	Das Quartier resp. die Stallung ist gewährt worden vom	bis (zum Abgangstage)	Mithin auf Monate (excl. Abgangstag)	An Personal- und Stallservis ist dafür gezahlt worden Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	(Servis II. Klasse).											
1	Lieutenant N.	—	8	10	—	17/4	1/5	14/30	3	26	8	
2	Feldwebel	—	3	10	—	1/4	1/5	1	6	20	—	
1	Bataillonsschreiber....	—	2	2	6	1/4	1/5	1	2	2	6	
8	Unteroffiziere	—	1	12	6	1/4	1/5	1	11	10	—	
1	do.	—	1	12	6	1/4	16/4	15/30	—	21	3	
75	Gemeine	—	—	17	6	1/4	1/5	1	43	22	6	
3	do.	—	—	17	6	1/4	18/4	17/30	—	29	9	
1	do.	—	—	17	6	14/4	1/5	17/30	—	9	11	
	Attachirte.											
1	Hauptmann R.	1	10	10	—	1/4	1/5	1	10	10	—	
1	Lieutenant K.	—	8	10	—	16/4	1/5	15/30	4	5	—	
1	do. O.	—	8	10	—	7/4	1/5	24/30	6	20	—	
1	Feldwebel	—	3	10	—	1/4	1/5	1	3	10	—	
4	Unterofficiere	—	1	12	6	1/4	1/5	1	5	20	—	
1	do.	—	1	12	6	1/4	20/4	19/30	—	26	11	
								Summa...	100	24	6	

Obige — 100 Thaler 24 Sgr. 6 Pf.
(wörtlich) 2c.
sind aus der Kasse des ..... Bataillons ..... Infanterie-Regiments Nr. ..... richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Beilage Lit. E.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S.................. dem .... Bataillon ....
Infanterie=Regiments Nr..... in der Stärke von:

Anzahl der ein=quartierten Offiziere und Mann=schaften.	Charge	Anzahl der einge=stellten Pferde.	vom (Tag des Ein=treffens)	bis (Tag des Ab=gangs)	also auf Monate (excl. des Ab=gangs=tages)	Bemerkungen.
1	Bataillons=Kommandeur, Major M...........	2	$^{1}/_{5}$	$^{21}/_{6}$	$1\,^{20}/_{30}$	
1	Adjutant, Sekondelieutenant K............	1	$^{1}/_{5}$	$^{21}/_{6}$	$1\,^{20}/_{30}$	
1	Hauptmann R.........	1	do.	do.	$1\,^{20}/_{30}$	
1	Premierlieutenant A...	—	do.	do.	$1\,^{20}/_{30}$	
1	Sekondelieutenant N...	—	do.	do.	$1\,^{20}/_{30}$	
1	" P...	—	do.	do.	$1\,^{20}/_{30}$	
1	" W...	—	do.	do.	$1\,^{20}/_{30}$	
1	Stabsarzt V..........	—	do.	do.	$1\,^{20}/_{30}$	
1	Zahlmeister K.........	—	do.	do.	$1\,^{20}/_{30}$	
1	Feldwebel............	—	do.	do.	$1\,^{20}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich.......	—	do.	do.	$1\,^{20}/_{30}$	
14	Unteroffiziere..........	—	do.	do.	$1\,^{20}/_{30}$	
145	Gemeine 2c............	—	do.	do.	$1\,^{20}/_{30}$	
	Offizierpferde.....	4	do.	do.	$1\,^{20}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen, Diener und Burschen der Offiziere 2c. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist .... erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D................ dem ... Bataillon .... Infanterie-Regiments Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann W.......	1	$^{29}/_{4}$	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
1	Premierlieutenant L...	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Sekondelieutenant O...	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	„ C...	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Assistenzarzt D.......	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Feldwebel	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich	—	do.	$^{9}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
10	Unteroffiziere.........	—	do.	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
1	Unteroffizier	—	do.	$^{14}/_{5}$	$^{15}/_{30}$	
140	Gemeine	—	do.	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
2	„	—	$^{4}/_{6}$	$^{19}/_{6}$	$^{15}/_{30}$	
	Offizierpferde...	1	$^{29}/_{4}$	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere rc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist .... erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde A.................. der ... Kompagnie .... Festungs-Artillerie-Regiments Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann E.......	—	$^{6}/_{5}$	$^{30}/_{6}$	$1^{25}/_{30}$	Vom $^{6}/_{5}$ bis $^{9}/_{6}$ hatte die Kompagnie das Kantonnement während der Revue-Vorarbeiten inne; am 10. Juni begann die Schießübung. Schluß derselben am $^{29}/_{6}$.
1	Premierlieutenant T...	—	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	Sekondelieutenant J...	—	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	„ F...	—	$^{21}/_{5}$	do.	$1^{19}/_{30}$	
1	Feldwebel	—	$^{6}/_{5}$	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich	—	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
10	Unteroffiziere.........	—	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
75	Kanoniere	—	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	Kanonier	—	$^{16}/_{6}$	do.	$^{14}/_{30}$	
	Attachirt:					
	Von der ... Batterie des .... Feld-Artillerie-Regts. Nr... 1 Dienstpferd	1	$^{6}/_{5}$	$^{30}/_{6}$	$1^{25}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist .... erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde M............... der ... ꝛgen Fußbatterie .... Feld-Artillerie-Regiments Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Sekondelieutenant N...	—	6/5	9/6	1 4/30	Revue-Vorkommando.
2	Unteroffiziere	—	do.	do.	1 4/30	
12	Kanoniere	—	do.	do.	1 4/30	
1	Kanonierſ...........	—	25/5	do.	14/30	
1	Hauptmann W.......	—	10/6	30/6	20/30	Am 10. Juni zur Schießübung eingetroffen; am 30/6 den Rückmarsch angetreten.
1	Premierlieutenant L...	—	do.	do.	20/30	
1	Sekondelieutenant N...	—	do.	do.	20/30	
1	„ P...	—	do.	do.	20/30	
1	Feldwebel	—	do.	do.	20/30	
1	Portepeefähnrich	—	do.	20/6	10/30	
14	Unteroffiziere........	—	do.	30/6	20/30	
1	Unteroffizier	—	18/6	do.	12/30	
2	Trompeter..........	—	10/6	do.	20/30	
85	Kanoniere	—	do.	do.	20/30	
1	Kanonier	—	do.	16/6	6/30	
1	do.	—	do.	18/6	8/30	
	Dienstpferde	35	do.	30/6	20/30	
	do	1	do.	12/6	2/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist .... erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.

Beilage Lit. F.

Servis-Liquidation

von

den Gemeinden des .... Kreises

für die Monate .... 18...

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises Thlr	Sgr	Pf	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stallservis zu empfangen Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen.
		Gemeinde S. .... (Serviskasse III.)											
		...Bataillon .... Infanterie-Regiments Nr. ...											
1	1	Major	—	11	20	—	1/5	31/5	1	11	20	—	Pro 1. bis incl. 31/5 den Servis der 3. Klasse, vom 1/6 ab den Servis der nächst höheren (II.) Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) liquidirt.
			—	13	10	—	1/6	21/6	20/30	8	26	8	
		Officierpferde ...	1	1	20	—	1/5	31/5	1	1	20	—	
				2	—	—	1/6	21/6	20/30	1	10	—	
			1	—	12	6	1/5	31/5	1	—	12	6	
				—	15	—	1/6	21/6	20/30	—	10	—	
	1	Lieutenant, Adjutant	—	7	2	6	1/5	31/5	1	7	2	6	
			—	8	10	—	1/6	21/6	20/30	5	16	8	
		Officierpferd ...	1	1	20	—	1/5	31/5	1	1	20	—	
				2	—	—	1/6	21/6	20/30	1	10	—	
	1	Hauptmann	—	7	2	6	1/5	31/5	1	7	2	6	
			—	8	10	—	1/6	21/6	20/30	5	16	8	
		Officierpferd ...	1	1	20	—	1/5	31/5	1	1	20	—	
				2	—	—	1/6	21/6	20/30	1	10	—	
	4	Lieutenants	—	7	2	6	1/5	31/5	1	28	10	—	
			—	8	10	—	1/6	21/6	20/30	22	6	8	
	1	Stabsarzt	—	7	2	6	1/5	31/5	1	7	2	6	
			—	8	10	6	1/6	21/6	20/30	5	16	8	
									Latus ..	118	23	4	

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises.			Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren			Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen.			Bemerkungen.
				Thlr.	Sgr.	Pf.	vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. Abgangstage.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
							Transport ...			118	23	4	
	1	Zahlmeister	—	7	2	6	1/5	31/5	1	7	2	6	
			—	8	10	—	1/6	21/6	20/30	5	16	8	
	1	Feldwebel	—	2	27	6	1/5	31/5	1	2	27	6	
			—	3	10	—	1/6	21/6	20/30	2	6	8	
	1	Portepeefähnrich ..	—	1	27	6	1/5	31/5	1	1	27	6	
			—	2	2	6	1/6	21/6	20/30	1	11	8	
	14	Unteroffiziere.....	—	1	7	6	1/5	31/5	1	17	15	—	
			—	1	12	6	1/6	21/6	20/30	13	6	8	
	145	Gemeine	—	—	15	—	1/5	31/5	1	72	15	—	
			—	—	17	6	1/6	21/6	20/30	56	11	8	
							Summa..			299	14	2	

№ der Beläge	Anzahl der einquartirten Offiziere und Mannschaften	Charge	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thl	Sgr	Pf	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren: vom	bis zum Abgangstage	Within auf Monate excl. d. Abgangstages	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thl	Sgr	Pf	Bemerkungen.
		Gemeinde D.............. (V. Servisklasse.)											
		... Bataillon .... Infanterie-Regiments Nr....											
2	1	Hauptmann.....	—	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	Vom 29/5 ab den Servis der III. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation). Der 31/5 war außer Berechnung zu lassen, da für den vollen Monat Mai der Servis liquidirt ist, wenngleich in verschiedenen Sätzen.
			—	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
		Offizierpferde..	1	1	10	—	29/4	28/5	1	1	10	—	
				1	20	—	29/5	19/6	20/30	1	3	4	
	3	Lieutenants.....	—	6	20	—	29/4	28/5	1	20	—	—	
			—	7	2	6	29/5	19/6	20/30	14	5	—	
	1	Assistenzarzt	—	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	
			—	7	2	6	29/6	19/6	20/30	4	21	8	
	1	Feldwebel	—	2	2	6	29/4	28/5	1	2	2	6	
			—	2	27	6	29/5	19/6	20/30	1	28	4	
	1	Portepeefähnrich .	—	1	15	—	29/4	28/5	1	1	15	—	
			—	1	27	6	29/5	9/6	10/30	—	19	2	
	10	Unteroffiziere....	—	1	—	—	29/4	28/5	1	10	—	—	
			—	1	7	6	29/5	19/6	20/30	8	10	—	
	1	Unteroffizier	—	1	—	—	29/4	14/5	15/30	—	15	—	
	140	Gemeine	—	—	12	6	29/4	28/5	1	58	10	—	
			—	—	15	—	29/5	19/6	20/30	46	20	—	
	2	do.	—	—	15	—	4/6	19/6	15/30	—	15	—	
									Summa...	189	26	8	

№ der Beläge.	Anzahl der einquartirten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises.			Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren			Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen.			Bemerkungen.
				Thl	Sgr	Pf	vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Thl	Sgr	Pf	
		Gemeinde A. .... (IV. Servisklasse.)											
		...Kompagnie.............. Festungs-Artillerie-Regiments Nr....											
			—	6	20	—	6/5	4/6	1	6	20	—	Pro 5–9/6 den Servis der III. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation).
3	1	Hauptmann	—	7	2	6	5/6	9/6	5/30	1	5	5	
			—	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	
			—	6	20	—	6/5	4/6	1	13	10	—	pro 10–30/6 den Servis der II. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation).
	2	Lieutenants	—	7	2	6	5/6	9/6	5/30	2	10	10	
			—	8	10	—	10/6	30/6	20/30	11	3	4	
			—	6	20	—	21/5	4/6	15/30	3	10	—	zur Liquidation gebracht.
	1	Lieutenant	—	7	2	6	5/6	9/6	5/30	1	5	5	
			—	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	
			—	2	15	—	6/5	4/6	1	2	15	—	
	1	Feldwebel	—	2	27	6	5/6	9/6	5/30	—	14	7	
			—	3	10	—	10/6	30/6	20/30	2	6	8	
			—	1	20	—	6/5	4/6	1	1	20	—	
	1	Portepeefähnrich ..	—	1	27	6	5/6	9/6	5/30	—	9	7	
			—	2	2	6	10/6	30/6	20/30	1	11	8	
			—	1	—	—	6/5	4/6	1	10	—	—	
	10	Unterofficiere	—	1	7	6	5/6	9/6	5/30	2	2	6	
			—	1	12	6	10/6	30/6	20/30	9	13	4	
			—	—	12	6	6/5	4/6	1	31	7	6	
	75	Kanoniere	—	—	15	—	5/6	9/6	5/30	6	7	6	
			—	—	17	6	10/6	30/6	20/30	29	5	—	
	1	Kanonier	—	—	17	6	16/6	30/6	14/30	—	8	2	
		Dienstpferde ...	1	—	10	—	6/5	30/6	1 25/30	—	18	4	
							Summa....			147	28	2	

№ der Beläge.	Anzahl der einquartirten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr	Sgr	Pf	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abzugstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen.
		Gemeinde M. .... (III. Servisklasse.)											
		...ºge Fuß-Batterie.............Feld-Artillerie-Regiments Nr....											
4	1	Lieutenant	—	7	2	6	6/5	9/6	1 4/30	8	—	10	
	2	Unterofficiere	—	1	7	6	6/5	9/6	1 4/30	2	25	—	
	12	Kanoniere........	—	—	15	—	6/5	9/6	1 4/30	6	24	—	
	1	Kanonier	—	—	15	—	26/5	9/6	14/30	—	7	—	
	1	Hauptmann	—	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	Servis II. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation).
	3	Lieutenants	—	8	10	—	10/6	30/6	20/30	16	20	—	
	1	Feldwebel........	—	3	10	—	10/6	30/6	20/30	2	6	8	
	1	Portepeefähnrich ...	—	2	2	6	10/6	20/6	10/30	—	20	10	
	14	Unterofficiere	—	1	12	6	10/6	30/6	20/30	13	6	8	
	1	Unterofficier	—	1	12	6	18/6	30/6	12/30	—	17	—	
	2	Trompeter	—	1	12	6	10/6	30/6	20/30	1	26	8	
	85	Kanoniere........	—	—	17	6	10/6	30/6	20/30	33	1	8	
	1	Kanonier	—	—	17	6	10/6	16/6	6/30	—	3	6	
	1	do.	—	—	17	6	10/6	18/6	8/30	—	4	8	
		Dienstpferde	35	—	10	—	10/6	30/6	20/30	7	23	4	
		do.	1	—	10	—	10/6	12/6	2/30	—	—	8	
							Summa....			99	25	2	

	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen.		
	ℛ	Sgr	₰
Recapitulation.			
1) Gemeinde S.	299	14	2
2) „ D.	189	26	8
3) „ A.	147	28	2
4) „ M.	99	25	2
Summa	737	4	2

Ort, Datum.

(Unterschrift.)

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Vorläufige Anweisungen

für die

Provinz Schleswig-Holstein

vom 1. December 1868.

(I.) Für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen.

(II.) Für das Verfahren bei Erhebung der Gebäudesteuer.

Druck von Th. Lorenzen in Schleswig.

Vorbemerkungen.

A. Die nach dieser Anweisung den Fortschreibungs-Beamten zufallenden Funktionen sind bis auf weitere Anordnung wahrzunehmen:

   a. für den Stadtkreis Altona und den Flecken Wandsbeck von dem Kataster-Controlleur zu Altona;

   b. für die übrigen Landestheile von den Kirchspiels- und Hardesvögten resp. den sonst hiermit zu beauftragenden Beamten.

B. Unter Gemeinde-Vorständen und Gutsobrigkeiten werden bis auf Weiteres

die Koogs-, Orts- und Gemeindevorstände

und

die Orts-, Kloster- und Gutsobrigkeiten

verstanden.

(I.)

Vorläufige Anweisung

für

das Verfahren bei der Fortschreibung der

Gebäudesteuerrollen

in der

Provinz Schleswig-Holstein.

Um die in der Provinz Schleswig-Holstein nach den dieserhalb ergangenen besonderen Vorschriften aufgestellten Veranlagungsnachweisungen beziehungsweise die auf Grund der letzteren in Gemäßheit des in der Anlage A. auszugsweise beigefügten Circularerlasses vom 21. December 1864 IV. b. 11,443 angefertigten Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, wird vorläufig folgende Anweisung ertheilt. Anlage A.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Vorschrift in § 15 des gedachten Gesetzes gemäß sind in den Gebäudesteuerrollen nachzutragen alle diejenigen Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

a. in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude ein Wechsel eintritt,

b. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§ 3 des Gesetzes) oder

c. bisher steuerfreie Gebäude (§ 3 des Gesetzes) in die Klasse der steuerpflichtigen,

d. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 2 des Gesetzes bezeichneten Klasse in die im § 5 zu 1 des Gesetzes bezeichneten Gebäudeklasse, oder

e. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 1 des Gesetzes bezeichneten Klasse in die im § 5 zu 2 des Gestzes bezeichnete Gebäudeklasse übergehen,
f. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewinnen, oder
g. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth verlieren,
h. besteuerte Gebäude durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen, oder
i. besteuerte Gebäude durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth verlieren,
k. Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden,
l. Gebäude gänzlich eingehen, oder endlich
m. Gebäude in Folge von Veränderungen in den Grenzen der Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke einem andern Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, als sie bisher angehört haben, zugeschlagen werden,
n. Irrthümer, welche darin bestehen, daß steuerfreie Gebäude zu Unrecht als steuerpflichtige veranlagt, oder steuerpflichtige als steuerfrei behandelt, oder Gebäude bei der Veranlagung ganz übergangen oder doppelt veranlagt worden sind, von den Behörden bemerkt, oder von den Betheiligten nachgewiesen werden.

II. Aufnahme der Veränderungen.

§ 2.

1. Anmeldung im Allgemeinen.

Zur Anmeldung der im § 1 zu a bis l gedachten Veränderungen, sowie zur Beibringung der zur Berichtigung der Gebäudesteuerrollen erforderlichen Nachrichten sind die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude verpflichtet (§ 16 des Gesetzes).

Wegen der Fortschreibung der im § 1 zu m beziehungsweise n gedachten Veränderungen hat die Regierung das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§ 3.

Die Anmeldung der stattgefundenen Veränderungen (§ 1) muß bei dem Fortschreibungsbeamten entweder mündlich zu Protocoll oder schriftlich erfolgen (§ 16 des Gesetzes).

§ 4.

Der Fortschreibungsbeamte kann im Falle des Zweifels von

den Anmeldenden die Beibringung eines Ausweises darüber verlangen, daß sie zu der Anmeldung legitimirt sind.

§ 5.

Lassen sich die Gebäudeeigenthümer bei der Anmeldung der Veränderungen oder bei den sonstigen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß die dieserhalb auszustellende Vollmacht — sofern sie keine Generalvollmacht ist — die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken, beziehungsweise die fortzuschreibenden Grundstücke bestimmt bezeichnen.

Ist die Vollmacht keine gerichtliche oder notarielle, so muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt sein.

Die lediglich für den Zweck der Anmeldung ꝛc. Behufs der Fortschreibung ausgestellten Vollmachten sind den Fortschreibungsverhandlungen in Urschrift beizufügen.

§ 6.

Bei der Anmeldung müssen diejenigen Gebäude, bei denen Veränderungen vorgekommen sind, genau nach den Nummern der Gebäudesteuerrolle, oder doch so bezeichnet werden, daß darnach ihre Identität festgestellt werden kann, außerdem ist Name, Vorname, Stand und Wohnort des Gebäudeeigenthümers — bei Anmeldung der Eigenthumswechsel, Name, Vorname, Stand und Wohnort des in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen und des neuen Eigenthümers — anzugeben.

§ 7.

Ist die Anmeldung unvollständig oder sonst ungenügend, so ist dem Anmeldenden — unter näherer Bezeichnung der Mängel — aufzugeben, die letzteren innerhalb einer angemessen zu stellenden Frist entweder schriftlich oder vor dem Fortschreibungsbeamten mündlich zu Protocoll zu beseitigen, widrigenfalls das in dieser Beziehung Erforderliche auf seine Kosten veranlaßt werden müsse. (Vergl. § 9.)

§ 8.

Der Fortschreibungsbeamte ist verpflichtet, über die schriftlich erfolgte Anmeldung

a. des eingetretenen Wechsels in den Eigenthumsverhältnissen (§ 1 zu a.) in den im § 15 zu a. und b. bezeichneten Fällen,
b. der eingetretenen Bestandsveränderungen (§ 1 zu b. bis l., beziehungsweise n.), falls solches von dem Anmeldenden verlangt wird, eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster Ia. zu ertheilen, aus welcher der Name des Anmeldenden, der Tag der Anmeldung, die Gebäude, auf welche sich die

Muster Ia.

letztere bezieht, und die angezeigten Veränderungen ersichtlich sein müssen.

Ueber die mündlich zu Protocoll erfolgten Anmeldungen wird eine Bescheinigung in der Regel nicht ertheilt.

§ 9.

Dem Fortschreibungsbeamten liegt die Verpflichtung ob, innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß kein der Gebäudesteuer unterliegendes Object der Besteuerung entgeht, und insbesondere diejenigen Veränderungen, welche von Einfluß auf das Gebäudesteueraufkommen sind, zur vorschriftsmäßigen Nachtragung in den Büchern gelangen.

Wird die Anmeldung der im § 1 bezeichneten Veränderungen von den hierzu Verpflichteten unterlassen, so hat der Fortschreibungsbeamte, sobald er Kenntniß von den eingetretenen Veänderungen erhält, die Verpflichteten zur Beibringung der für die Berichtigung der Bücher erforderlichen Unterlagen mit der Verwarnung aufzufordern, daß, wenn dieser Aufforderung binnen einer angemessen zu stellenden Frist nicht nachgekommen werde, die Beschaffung der Materialien von Amtswegen auf Kosten der Verpflichteten herbeigeführt werden müsse. In Fällen dieser Art hat der Fortschreibungsbeamte wegen Beschaffung des etwa Fehlenden sofort das Erforderliche zu veranlassen.

§ 10.

Die auf das Fortschreibungs-Geschäft bezüglichen Anordnungen, Mittheilungen u. s. w. des Fortschreibungsbeamten an die betreffenden Gebäudeeigenthümer sind den Letzteren in der Regel durch Vermittelung der Gemeindevorstände, Gutsobrigkeiten, und nur, wo dies nicht zulässig erscheint, direct zuzufertigen beziehungsweise zu insinuiren.

Die gedachten Gemeindevorstände 2c. sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung bezüglichen Requisitionen des Fortschreibungsbeamten Folge zu leisten, und dem Letzteren die erforderte Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen.

§ 11.

Bei den zur Fortschreibung gelangenden Gebäuden ist, sofern in der Gebäudesteuerrolle die Bezeichnung derselben nach den Pfand- und Schuld-Protocollen noch nicht eingetragen sein sollte, jede geeignete Gelegenheit zu benutzen, um diesem Mangel durch Ermittelung der gedachten Bezeichnung und Aufnahme derselben in die Fortschreibungs-Protocolle (§§ 24 und 28), sowie durch ihre Uebernahme in die Gebäudesteuerrolle Abhülfe zu verschaffen.

§ 12.

Bei der mündlichen Anmeldung des in den Eigenthums-

verhältnissen eines Gebäudes stattgefundenen Wechsels zu Protocoll hat der Erwerber entweder:

2. Anmeldungen der Eigenthums-veränderungen insbesondere.

a. gerichtliche oder notarielle Urkunden, welche nachweisen, daß das Eigenthum an dem fortzuschreibenden Grundstücke von dem in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümer auf ihn — den Erwerber — übergegangen ist, oder

b. eine von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigte Erklärung des in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümers, daß er in die Fortschreibung des Grundstücks auf den Namen des Erwerbers willige, vorzulegen oder endlich

c. den in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümer Behufs Einwilligung in die Fortschreibung mit zur Stelle zu bringen.

§ 13.

Erfolgt die Anmeldung des Eigenthumswechsels schriftlich durch den Erwerber, so müssen der Anmeldung entweder die den Eigenthumsübergang nachweisenden Urkunden beigefügt (§ 12 zu a), oder es muß die nach Vorschrift des § 12 zu b beglaubigte Einwilligung des in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümers in die Fortschreibung des Grundstücks auf den Erwerber beigebracht werden.

§ 14.

Hat der Erwerber das fortzuschreibende Grundstücke nicht von dem in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümer unmittelbar überkommen, ist dasselbe vielmehr inzwischen schon in anderer Hand gewesen, so hat der Erwerber, wenn er weder Urkunden der im § 12 zu a gedachten Art über den Zwischenwechsel im Besitz, noch die nach Vorschrift des § 12 zu b beglaubigten Einwilligungen sämmtlicher Zwischenbesitzer in die Fortschreibung auf den Namen des neuen Erwerbers beizubringen oder sämmtliche Zwischenbesitzer mit zur Stelle zu bringen vermag, durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes oder der Gutsobrigkeit oder des Steuerempfängers nachzuweisen, wer sein unmittelbarer Vorgänger im Besitz der Gebäude gewesen ist, und die Einwilligung des Letzteren in die Fortschreibung beizubringen.

Ist der unmittelbare Vorbesitzer nicht zu erlangen, so muß durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes rc. oder unter Zuziehung von mindestens zwei mit den Besitzverhältnissen vertrauten, ortskundigen Gemeindeeingesessenen festgestellt werden, daß der Anmeldende das betreffende Grundstück wirklich im Besitz beziehungsweise Benutzung hat.

§ 15.

Behauptet der in der Gebäudesteuerrolle eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks, daß das Eigenthum an dem letzteren von ihm auf einen Dritten übergegangen sei, beziehungsweise, daß das Grundstück auf seinen Namen in der Gebäudesteuerrolle zu Unrecht eingetragen stehe, und vermag er weder den Erwerber beziehungsweise den gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks Behufs Abgabe seiner Erklärung vor den Fortschreibungsbeamten zu gestellen, noch eine nach Vorschrift des § 12 zu b. beglaubigte schriftliche Erklärung desselben, daß er in die Umschreibung des Grundstücks auf seinen Namen willige, beizubringen, so muß er entweder:

a. durch Vorlegung gerichtlicher oder notarieller Urkunden den Nachweis führen, daß das Eigenthum an dem betreffenden Grundstück auf den von ihm bezeichneten Erwerber übergegangen sei, oder

b. durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes beziehungsweise der Gutsobrigkeit nachweisen, wer das betreffende Grundstück im Besitz und Benutzung habe.

Wird dieser Nachweis (zu a oder b) geführt, so ist der angebliche Erwerber beziehungsweise Besitzer von der Anmeldung Seitens des Fortschreibungsbeamten gegen Behändigungsschein mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, etwaige Einwendungen gegen die Umschreibung binnen einer vierzehntägigen Frist bei dem Fortschreibungsbeamten anzubringen, widrigenfalls das betreffende Grundstück in den Gebäudesteuerbüchern auf ihn (den angeblichen Erwerber beziehungsweise Besitzer) mit den daran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen umgeschrieben werden müsse.

Werden innerhalb der gestellten Frist keine Einwendungen erhoben, oder erscheinen die erhobenen Einwendungen unbegründet, so erfolgt die Umschreibung nach Maaßgabe der geschehenen Anmeldung.

§ 16.

Für die Anmeldung der im § 1 dieser Anweisung zu a. b. c. e. g. i. und l. gedachten Veränderungen ist eine bestimmte Frist nicht gestellt.

Wird die Anmeldung von den zu a. b. e. g. i. und l. a. a. O. gedachten Veränderungen unterlassen, so wird die seither erhobene Steuer von dem in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung erforderliche Anzeige erfolgt, ohne daß dadurch in den Fällen des § 1 zu a dieser Anweisung der neue Eigenthümer von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird (§ 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

Wer die Anmeldung von den im § 1 zu e. dieser Anweisung gedachten Veränderungen unterläßt, verfällt, wenn dem Staate dadurch Steuer vorenthalten ist, nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße.

Ferner müssen zur Vermeidung der a. a. O. angedrohten Strafen angemeldet werden:

a. die im § 1 zu d. gedachte Veränderung binnen 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist;

b. die im § 1 zu f. h. und k. gedachten Veränderungen spätestens 3 Monate vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres vom letzten December desjenigen Kalenderjahres ab berechnet, in welchem die Verbesserung der betreffenden Gebäude (f) vollendet worden ist, oder die Vergrößerung der Hofräume und Hausgärten (h) stattgefunden hat, oder endlich die betreffenden neu erbauten oder vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude (k) bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind.

§ 17.

Bei der Fortschreibung des Eigenthumswechsels sind Gebäude, welche in das gemeinschaftliche Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer übergehen, im ersteren Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben", oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz: „und Mitgeienthümer" einzutragen.

Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze: „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht.

§ 18.

Es sind anzuzeigen bei der Anmeldung der im § 1:

a. zu b. gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Gebäude der Anspruch auf Steuerfreiheit gegründet wird, sowie der Zeitpunkt, mit welchem diese Verhältnisse eingetreten, und von welchem ab die Freistellung der betreffenden Gebäude von der Gebäudesteuer beantragt wird; — 3. Anmeldung der Bestandsveränderungen

b. zu c. gedachten Veränderungen die Verhältnisse, durch welche die betreffenden Gebäude, die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben; ferner der Monat, in welchem

diese Veränderungen eingetreten sind, sowie der Zweck, zu welchem die Gebäude gegenwärtig benutzt werden.

c. zu d. und e. gedachten Veränderungen die Bestimmung, welche die betreffenden Gebäude erhalten haben; der Monat, in welchem die Veränderungen in der Bestimmung eingetreten sind, und ob dabei eine Veränderung in der baulichen Beschaffenheit der Gebäude stattgefunden hat;

d. zu f. und g. gedachten Veränderungen, welche Veränderung in der Substanz stattgefunden hat, und in welchem Monat (zu g.) beziehungsweise in welchem Jahr (zu f.) sie vollendet gewesen ist;

e. zu h. und i. gedachten Veränderungen, die nunmehrige ungefähre Ausdehnung des Hofraumes oder Hausgartens; in welchem Monat (zu i.) beziehungsweise in welchem Jahre (zu h.) die Veränderung bewirkt worden ist.

§ 19.

Bei der Anmeldung neu entstandener oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude (§ 1 zu k.) muß angegeben werden, für welchen Zweck dieselben benutzt, und ob für dieselben Ansprüche auf Steuerfreiheit oder auf Besteuerung mit zwei vom Hundert des Nutzungswerths erhoben werden. Der Anmeldung ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizufügen, in welchem Kalenderjahre die betreffenden Gebäude bewohnbar, beziehungsweise benutzbar geworden sind.

§ 20.

Bei der Anmeldung der im § 1 zu l. dieser Anweisung gedachten Veränderungen ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, in welchem Monate das betreffende Gebäude durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, beziehungsweise in welchem Monate der gänzliche Abbruch des Gebäudes vollendet worden ist, und für welchen Zweck die Baustelle verwendet wird, beziehungsweise verwendet werden soll.

§ 21.

Als vollständig zerstört ist ein Gebäude anzusehen, wenn es durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse in allen seinen Theilen unbewohnbar beziehungsweise (Gebäude der im § 5 zu 2 des Gesetzes gedachten Art) unbenutzbar gemacht; als gänzlich abgebrochen, dagegen dann, wenn es soweit abgebrochen ist, daß es in allen seinen Theilen unbewohnbar beziehungsweise unbenutzbar ist.

§ 22.

Die Gemeindevorstände und die Gutsobrigkeiten haben in dem Monat Januar eines jeden Jahres eine nach dem anliegenden Muster I. aufzustellende Nachweisung der in dem betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk im Laufe des vorangegangenen Jahres bewohnbar, beziehungsweise nutzbar gewordenen neuerbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten, oder der in ihrer Substanz veränderten, sowie derjenigen Gebäude, bei denen eine Vergrößerung der Hofräume oder Hausgärten stattgefunden hat, dem Fortschreibungsbeamten vorzulegen. Muster I.

§ 23.

Desgleichen hat der Landrath im Monat Januar eines jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des vorangegangenen Jahres innerhalb des Kreises ertheilten Baukonsense dem Fortschreibungsbeamten zuzustellen.

§ 24.

4. Führung der Veränderungs-Nachweisungen.

a. Eigenthumsveränderungen.

Zur Aufnahme sämmtlicher im Laufe eines und desselben Jahres zur Anmeldung gelangenden Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude hat der Fortschreibungsbeamte für einen jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk, aus dem dergleichen Veränderungen angemeldet werden, jahrweise eine Veränderungs-Nachweisung A. nach dem anliegenden Muster II. zu eröffnen und darin sämmtliche Anmeldungen der gedachten Art in derjenigen Reihenfolge einzutragen, in welcher sie bei ihm schriftlich oder mündlich angebracht werden. Muster II.

§ 25.

Bei der Anmeldung des Eigenthumswechsels zu Protocoll wird durch die Unterschrift in Spalte 19 der Veränderungs-Nachweisung A. die Richtigkeit der in letztere aufgenommenen Veränderungen anerkannt und der Antrag auf Berichtigung der Gebäudesteuerrolle gestellt. Jede derartige Unterschrift erfolgt in der Regel gegenüber dem im Besitz veränderten Gebäude.

An Stelle der Namens-Unterschrift ist in Spalte 19 der Veränderungs-Nachweisung A.

a. bei der Uebernahme schriftlich angemeldeter Veränderungen auf die schriftliche Anmeldung;
b. bei einer Fortschreibung auf Grund der Vorschriften im § 15 auf die Vorladung und den dazu gehörigen Behändigungsschein

zu verweisen.

§ 26.

Sind zum Erweise der stattgefundenen Veränderung in den Eigenthumsverhältnissen eines Gebäudes Urkunden der im § 12 zu a. bezeichneten Art vorgelegt, so ist über den daraus für den vor-

liegenden Fall sich ergebenden Beweis eine kurze Notiz in Spalte 16 der Veränderungs-Nachweisung A. aufzunehmen.

Die Urkunden selbst sind gegen Empfangsbescheinigung zurückzugeben. Der letzteren bedarf es nicht, wenn die Urkunden bei mündlicher Anmeldung des Eigenthumswechsels vor dem Fortschreibungsbeamten vorgelegt und sofort wieder zurückgegeben werden.

§ 27.

b. Bestandsveränderungen.

Muster III.

Ueber die Anmeldungen von den Veränderungen der im § 1 zu b. bis l. beziehungsweise n gedachten Art hat der Fortschreibungsbeamte Verhandlungen nach dem anliegenden Muster III. aufzunehmen.

§ 28.

Muster IV. und V.

Demnächst hat der Fortschreibungsbeamte die angemeldeten, desgleichen die sonst (§§ 22 und 23) zu seiner Kenntniß gelangten Veränderungen der im § 1 zu b. bis n. bezeichneten Art in die nach den anliegenden Mustern IV. und V. für die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke und für jedes Steuerjahr besonders anzulegenden Veränderungsnachweisungen B. beziehungsweise C. einzutragen.

§ 29.

In die Veränderungsnachweisung B. (§ 28) sind alle diejenigen Veränderungen der im § 1 zu f. h. und k. gedachten Art aufzunehmen, auf Grund deren die betreffenden Gebäude mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Nachweisung geführt wird, der Vorschrift im § 19 zu 1 und 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß zur Steuer, beziehungsweise zu einer höheren als der bisher gezahlten Steuer heranzuziehen sind.

§ 30.

In die Veränderungsnachweisung C. (§ 28) sind dagegen die Veränderungen der im § 1 zu b. c. d. e. g. i. l. m. und n. gedachten Art aufzunehmen, welche schon eine Veränderung des in der Heberolle nachgewiesenen Sollaufkommens an Gebäudesteuer für dasjenige Jahr bedingen, in welchem die Nachweisung geführt wird, und welches dem auf letzterer vermerkten Steuerjahre vorangeht.

§ 31.

c. Im Allgemeinen.

Anmeldungen von den in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude eingetretenen Veränderungen, welche die Steuerfreiheit bisher steuerpflichtiger, oder die Steuerpflichtigkeit bisher steuerfreier Gebäude zur Folge haben, sind in die Veränderungsnachweisung A. über Eigenthumswechsel (§ 24) und in die Veränderungsnachweisung C. (§ 28) aufzunehmen.

§ 32.

Den Veränderungsnachweisungen sind die neben denselben geführten Verhandlungen, die etwaigen zu den letzteren gehörigen Behändigungsscheine, die schriftlichen Anmeldungen u. s. w. als Beläge beizufügen.

Die Beläge sind ordnungsmäßig zu numeriren und zu heften.

§ 33.

5. Die durch die eingetretenen Veränderungen nothwendig werdende anderweite Feststellung der Steuer.

Behufs Herbeiführung der durch die eingetretenen Veränderungen nothwendig werdenden anderweiten Feststellung der Steuer übergiebt der Fortschreibungsbeamte dem Landrath

a. im Anfang des Monats Januar eines jeden Jahres Abschrift der von ihm für das folgende Steuerjahr geführten, und nach den von den Gemeindevorständen rc. beziehungsweise dem Landrath der Vorschrift in den §§ 22 und 23 gemäß mitgetheilten Nachweisungen rc. vervollständigten Veränderungsnachweisungen B. nebst den dazu gehörigen Anmeldeverhandlungen, ferner

b. im Laufe des Jahres
   1. die während des letzteren eingehenden, nach § 30 in die Veränderungsnachweisung C. einzutragenden Anmeldungen, desgleichen
   2. die eingehenden, nach § 29 in die Veränderungsnachweisungen B. einzutragenden Anmeldungen von solchen Veränderungen der im § 1 zu f. h. und k. gedachten Art, auf Grund deren die betreffenden Gebäude mit dem 1. Januar des folgenden Jahres zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren als der seither gezahlten Steuer heranzuziehen sind, sobald sie in die gedachten Nachweisungen B. beziehungsweise C. übernommen sind, erforderlichen Falls das zu ihrer Vervollständigung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 18 bis 21 Erforderliche veranlaßt worden ist.

§ 34.

Der Landrath hat zunächst

a. wegen der Heranziehung der in der Abschrift der Veränderungsnachweisungen B. aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren als der bisher gezahlten Steuer das Erforderliche gemäß der §§ 36 ff. zu veranlassen,

b. für solche in den gedachten Veränderungsnachweisungen eingetragenen neu erbauten oder vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude dagegen, welchen dem Ergebniß der dieserhalb angestellten Untersuchungen zufolge ein Anspruch auf Steuerfreiheit zur Seite steht, die Freilassung von der Ge-

bäudesteuer anzuordnen, und davon, daß dies geschehen, den Fortschreibungsbeamten zur weiteren Benachrichtigung der Gebäudeeigenthümer in Kenntniß zu setzen.

§ 35.

Für diejenigen Gebäude, welche nach den dieserhalb von den Eigenthümern im Laufe des Jahres gemachten Anzeigen aus der Reihe der steuerpflichtigen in die der steuerfreien (§ 3 des Gesetzes) übergetreten oder gänzlich eingegangen sind, hat der Landrath, sobald nach den bei der Anmeldung bereits beigebrachten Bescheinigungen ꝛc. beziehungsweise den dieserhalb anzustellenden Untersuchungen der erhobene Anspruch auf Steuerfreiheit sich als ein begründeter erweist, auf Antrag des Fortschreibungsbeamten die einstweilige Absetzung der seither gezahlten Steuer anzuordnen und davon, daß dies geschehen, dem Fortschreibungsbeamten zur weiteren Benachrichtigung des Steuerempfängers Kenntniß zu geben. (§ 21 der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Gebäudesteuer in der Provinz Schleswig-Holstein vom heutigen Tage.)

Ansprüche auf Freistellung der Gebäude von der Gebäudesteuer, welche sich als unbegründet herausstellen, sind vom Landrath zurückzuweisen, und daß dies geschehen, ist den betreffenden Gebäudeeigenthümern vom Fortschreibungsbeamten mitzutheilen.

§ 36.

Für alle übrigen Gebäude, bei welchen eine oder mehrere der im § 1 zu c. bis o., g. und i. beziehungsweise n. dieser Anweisung gedachten Veränderungen eingetreten sind, hat der Landrath ebenso, wie für die im § 34 zu a. bezeichneten Gebäude die anderweite Veranlagung durch die Veranlagungscommission herbeizuführen, welche für diesen Zweck zu einem geeigneten Zeitpunct im Jahre (in der Regel im Monat Mai oder Juni) zusammenzuberufen ist.

§ 37.

Die Veranlagung erfolgt nach den Vorschriften der Anweisung vom 13. Mai 1867 für das formelle Verfahren bei Veranlagung der auf dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861 Seite 317) beruhenden, durch Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetzsammlung für 1867 Seite 543) im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein eingeführten Gebäudesteuer, jedoch mit der Maaßgabe,

a. daß die Beschreibungen der neuerbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten, der bei der Veranlagung übergangenen, sofern es erforderlich erscheint, auch der in ihrer Substanz veränderten, sowie derjenigen Gebäude, welche eine andere Bestimmung (§ 1 zu d. und e. dieser Anweisung)

erhalten haben, endlich der bisher steuerfreien, in die Klasse der steuerpflichtigen übergehenden Gebäude,

1. in den Städten und den ihnen im § 6 des Gesetzes gleichgestellten ländlichen Ortschaften nach dem anliegenden Muster VI.
2. in den übrigen ländlichen Ortschaften nach dem anliegenden Muster VII.

Muster VI.

Muster VII.

von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Gutsobrigkeiten aufzustellen sind;

b. daß eine Voreinschätzung der Gebäude an Ort und Stelle durch Mitglieder der Veranlagungscommission (§ 8 der Anweisung vom 13. Mai 1867) in der Regel nicht stattfindet.

§ 38.

Die Einschätzung der Gebäude in den Städten und den ihnen im § 6 des Gesetzes gleichgestellten ländlichen Ortschaften geschieht nach den für gleiche oder ähnliche Gebäude derselben Stadt oder Ortschaft, unter Zugrundelegung der in den Jahren von 1853 bis 1862 gezahlten Miethspreise, festgestellten Nutzungswerthen.

§ 39.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der Beschreibungen der Gebäude nach den Mustern VI. und VII. durch die betreffenden Gebäudeeigenthümer aufnehmen zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Aufnahme für die Richtigkeit der Beschreibungen verantwortlich. (§§ 13 und 16 des Gesetzes.)

§ 40.

Der Fortschreibungsbeamte hat die Beschreibungen der Gebäude nach den Mustern VI. und VII. (§ 37) einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, beziehungsweise deren Vervollständigung herbeizuführen, und dieselben sodann mit seinem Gutachten über die zu bewirkende Einschätzung dem Landrath vorzulegen, überhaupt aber die Sache so vollständig vorzubereiten, daß die Beschlußnahme der Veranlagungskommission ohne Anstand erfolgen kann.

Soweit nothwendig, hat der Fortschreibungsbeamte Behufs Abgabe seines Gutachtens sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit u. s. w. der einzuschätzenden Gebäude unter Zuziehung des Gemeindevorstandes beziehungsweise der Gutsobrigkeit genau Kenntniß zu verschaffen und über den diesfälligen Befund eine Verhandlung aufzunehmen.

Auf Grund der aufgenommenen Verhandlungen, Beschreibungen u. s. w. hat die Veranlagungscommission bei ihrem nächsten Zusammentritt über die Veranlagung der betreffenden Gebäude zur Gebäudesteuer zu beschließen.

§ 41.

Sollte der Landrath sich genöthigt sehen, gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Commission die Berufung an die Regierung einzulegen, so hat er dies und die Gründe, welche ihn dazu veranlassen, der Commission sofort mitzutheilen, und die letztere zur Abgabe einer in das Sitzungs-Protokoll aufzunehmenden Erklärung über die einzulegende Berufung zu veranlassen.

Die Regierung entscheidet alsdann auf Grund dieser Erklärung über die eingelegte Berufung.

Eine nochmalige Vernehmung der Veranlagungs-Commission findet in der Regel nicht statt.

§ 42.

Muster VIII.

Von den Beschlüssen der Veranlagungs-Commission (§ 40) beziehungsweise der Entscheidung der Regierung (§ 41) sind die betreffenden Gebäudeeigenthümer durch den Landrath mittelst Auszüge aus den Veranlagungsverhandlungen nach dem anliegenden Muster VIII. mit der Eröffnung in Kenntniß zu setzen, daß Reclamationen gegen die geschehene Veranlagung nach § 10 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Empfange des Auszugs aus den Veranlagungsverhandlungen an gerechnet, bei dem Landrath anzubringen seien.

§ 43.

Die Behandlung der gegen die Beschlüsse der Veranlagungscommission (§ 40) beziehungsweise gegen die Entscheidung der Regierung (§ 41) einzulegenden Reclamationen und Recurse erfolgt nach den Vorschriften in den §§ 14 ff. der Anweisung vom 13. Mai 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß das Gutachten der Veranlagungscommission über die eingelegten Reclamationen und Recurse in der Regel schriftlich einzuholen ist.

§ 44.

Die Beschlußnahme der Veranlagungscommission über die Veranlagung derjenigen Gebäude, welche nach der von dem Fortschreibungsbeamten geführten Veränderungsnachweisung B. mit dem 1. Januar des folgenden Jahres zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren als der seither gezahlten Steuer heranzuziehen sind, hat der Landrath im Frühjahr (§ 36) des vorhergehenden Jahres herbeizuführen, damit mit dem Eintritt der Verbindlichkeit zur Zahlung der neuen beziehungsweise der höheren Steuer die letztere feststehe.

§ 45.

Der Landrath hat dem Fortschreibungsbeamten

a. die Abschriften der Veränderungsnachweisungen B. (§ 33 zu a.) nebst den dazu gehörigen Verhandlungen, sobald die

Veranlagung der in ersteren aufgeführten Gebäude rechtskräftig feststeht, spätestens jedoch am 1. September zuzustellen,

b. von den übrigen, in Bezug auf die Besteuerungsverhältnisse der Gebäude getroffenen Feststellungen, sobald die letzteren erfolgt sind, unter Rückgabe der ihm vorgelegten Anmeldungen ꝛc. (§ 33 zu b.) und unter Beifügung der gepflogenen Veranlagungs- ꝛc. Verhandlungen, schleunigst Kenntniß zu geben.

§ 46.

6. Abschluß der Veränderungsnachweisungen.

Spätestens am 1. September eines jeden Jahres hat der Fortschreibungsbeamte die ihm von dem Landrath zurückgegebenen Abschriften der Veränderungsnachweisungen B. (§ 33 zu a.), nachdem dieselben vervollständigt und abgeschlossen sind, der Regierung zu überreichen und die Ermächtigung zum Abschlusse der Veränderungsnachweisung B. zu beantragen.

In die Abschriften der Veränderungsnachweisungen B. sind für diejenigen Gebäude, deren Veranlagung noch nicht rechtskräftig feststeht, die Steuerbeträge so aufzunehmen, wie sie bis dahin durch die Beschlüsse der Veranlagungscommissionen beziehungsweise die Entscheidung der Regierung festgestellt worden sind.

§ 47.

Die Regierung hat die ihr vorgelegten Nachweisungen zu prüfen, und insoweit sich nichts zu erinnern findet, unter Rückgabe derselben, die Ermächtigung zum Abschlusse der Veränderungsnachweisungen B. zu ertheilen, event. zuvor wegen Beseitigung der etwa obwaltenden Bedenken das Erforderliche zu veranlassen.

§ 48.

Dagegen wird die Ermächtigung zum Abschlusse der Veränderungsnachweisungen C. von der Regierung durch die Feststellung der Zu- und Abgangslisten (§§ 22 und 23 der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Gebäudesteuer vom heutigen Tage) ertheilt.

§ 49.

Auf Grund der von der Regierung genehmigten Zu- und Abgangslisten (§ 48 dieser Anweisung) beziehungsweise der Abschriften der Veränderungsnachweisungen B. (§ 47), werden die Veränderungsnachweisungen B. und C. abgeschlossen, nachdem die darin eingetragenen, aber von der Regierung noch nicht genehmigten Veränderungen mit rother Dinte durchstrichen und in die für das folgende Steuerjahr zu eröffnenden Veränderungsnachweisungen B. beziehungsweise C. übernommen worden.

Der sich aus der Veränderungsnachweisung C. ergebende seitherige und zukünftige Bestand wird summarisch in die Verände-

rungsnachweisung B. übernommen, so daß die letztere nunmehr alle diejenigen Veränderungen in den von den Gebäuden des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks zu zahlenden Steuerbeträgen nachweis't, welche in die Gebäudesteuerrolle nachzutragen sind, beziehungsweise bei Aufstellung der Heberolle für das folgende Jahr in Betracht kommen.

§ 50.

Zum Schluß der Veränderungsnachweisung A. (§ 24) bedarf es einer besonderen Ermächtigung Seitens der Regierung nicht.

Der Schluß erfolgt mit demselben Tage, an welchem die Berichtigung der Gebäudesteuerrolle für den betreffenden Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk beginnt.

§ 51.

Sämmtliche Veränderungen, welche erst nach dem Schluß der Veränderungsnachweisungen A., B., C. (§§ 49 und 50) zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangen, sind bei der Fortschreibung für das nächste Jahr nicht mehr zu berücksichtigen, sondern in die für das weiter folgende Jahr zu eröffnenden Veränderungsnachweisungen aufzunehmen.

§ 52.

Ist für eine Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die eine oder andere der Veränderungsnachweisungen A., B., C., oder sind sämmtliche drei Nachweisungen nicht anzulegen gewesen, so ist dies durch eine von dem Fortschreibungsbeamten in Betreff eines jeden derartigen Bezirks auszustellende besondere Erklärung zu den Fortschreibungsverhandlungen zu bescheinigen.

C. Berichtigung der Gebäudesteuerrollen.

§ 53.

Der Fortschreibungsbeamte hat mit der Berichtigung der Gebäudesteuerrollen seines Bezirks am 10. October jeden Jahres nach erfolgter Feststellung der Zu- und Abgangslisten (§ 48) zu beginnen und dieselbe spätestens am 15. November zu beendigen.

Die Berichtigung der Gebäudesteuerrollen eines Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks muß — einschließlich der Anfertigung der gleichendeu Zusammenstellung (§ 65) — vollständig abgeschlossen sein, bevor zu der Berichtigung der Rolle für einen andern derartigen Bezirk übergegangen wird.

§ 54.

Die Berichtigung der Gebäudesteuerrollen erfolgt auf Grund der abgeschlossenen Veränderungsnachweisungen A., B., C. (§ 49 und 50.)

§ 55.

1. Nachtragung der Eigenthums-Veränderungen.

Die Nachtragung der in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude eingetretenen Veränderungen in die Gebäudesteuerrollen geschieht, wenn sämmtliche unter einer Nummer der letzteren verzeichneten Gebäude auf einen andern Eigenthümer übergegangen sind, dadurch, daß der in Spalte 4 der Gebäudesteuerrolle nach dem Muster I. beziehungsweise Spalte 3 der Gebäudesteuerrolle nach dem Muster II. zu dem in der Anlage A. beigefügten Circular-Erlaß vom 21. December 1864 Nr. IV. b. 11443 verzeichnete Name ꝛc. des früheren Eigenthümers durchstrichen, und der Name, Vorname, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers darunter, sofern es hier aber an dem erforderlichen Raum gebrechen sollte, in Spalte 2 eingetragen wird.

Gewähren die gedachten Spalten nicht mehr den erforderlichen Raum zur Nachtragung des Eigenthumswechsels, so sind sämmtliche unter der betreffenden Nummer der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Vermerke zu durchstreichen, und unter einer neuen Nummer in einem Nachtrage zur Gebäudesteuerrolle einzutragen (§§ 57 und 63 dieser Anweisung).

§ 56.

Ist von mehreren zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäuden nur eines der letzteren auf einen neuen Eigenthümer übergegangen, so werden die auf dasselbe bezüglichen Vermerke in der Gebäudesteuerrolle durchstrichen, und sofern das Gebäude einer bereits in der Gebäudesteuerrolle beziehungsweise in dem Nachtrage zu derselben eingetragenen Besitzung zugeschlagen worden ist, bei letzterer auf einer freien Linie und wenn dazu der erforderliche Raum nicht vorhanden, mit sämmtlichen Gebäuden derjenigen Besitzung, zu welcher es nunmehr gehört, unter einer neuen Nummer des Nachtrags zu der Gebäudesteuerrolle einzutragen.

Ist das Gebäude keiner der in der Gebäudesteuerrolle oder dem Nachtrage bereits verzeichneten Besitzung zugeschlagen worden, so wird dasselbe gleichfalls unter einer neuen Nummer des Nachtrags aufgeführt. (§§ 57 und 63).

§ 57.

Die Nachträge zu den Gebäudesteuerrollen sind auf den zu diesem Behuf den letzteren in Gemäßheit der Vorschrift unter Nr. 11. des im § 55 gedachten Circular-Erlasses beigegebenen leeren Formularen fortzuführen.

Die laufenden Nummern des Nachtrages zur Gebäudesteuerrolle beginnen mit der auf die letzte laufende Nummer der Rolle selbst folgende Nummer.

§ 58.

Die Nachtragung der in dem § 1 zu b. bis n. dieser An-

2. Nachtragung der Bestands-Veränderungen.

weisung gedachten Veränderungen in die Gebäudesteuerrollen erfolgt dergestalt, daß:

a. bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrer Substanz stattgefunden hat, aus der Reihe der steuerpflichtigen in die der steuerfreien übergetreten sind, die in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Nutzungswerthe, Steuerstufen und Steuerbeträge durchstrichen und in Spalte 10 des Musters I. (§ 55) beziehungsweise 9 des Musters II. die gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren die Freistellung erfolgt ist, eingetragen werden;

b. bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrer Substanz stattgefunden hat, aus der Reihe der steuerfreien in die der steuerpflichtigen übergetreten sind, die in Spalte 10 beziehungsweise 9 eingetragenen Vermerke über den Grund der seitherigen Steuerfreiheit durchstrichen und in Spalte 11 bis 14 die festgestellten Nutzungswerthe, Steuerstufen und Steuersätze eingetragen werden;

c. bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrer Substanz stattgefunden hat, aus der im § 5 zu 2 des Gesetzes bezeichnete Klasse, oder aus der in § 5 zu 1 bezeichneten in die im § 5 zu 2 bezeichnete Klasse eingetreten sind, die in Spalte 14 beziehungsweise 13 eingetragenen Steuersätze, erforderlichen Falls auch die in Spalte 11 und 12 eingetragenen Nutzungswerthe beziehungsweise Steuerstufen durchstrichen, und die anderweit festgestellten Steuersätze beziehungsweise Nutzungswerthe und Steuerstufen eingetragen werden;

d. bei denjenigen Gebäuden, bei welchen Veränderungen lediglich durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten vorgekommen sind, die über die Größe der Hofräume und Hausgärten in den Spalten 7 bis 9 beziehungsweise 6 bis 8 eingetragenen Vermerke, und die in Spalte 11 bis 14 eingetragenen Nutzungswerthe, Steuerstufen und Steuersätze berichtigt werden;

e. bei den gänzlich eingegangenen Gebäuden sämmtliche in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen, auf die betreffenden Gebäude bezüglichen Vermerke durchstrichen und an geeigneter Stelle (Spalte 17) die Gründe der Abgangsstellung („abgebrochen“ — „zerstört“) eingetragen werden.

§ 59.

Ist ein Gebäude in seiner Substanz verändert worden und hat die diesfällige Veränderung eine anderweite Feststellung der von dem Gebäude seither entrichteten Steuer zur Folge gehabt, so sind sämmtliche in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen, auf das betreffende Gebäude bezüglichen Vermerke zu streichen, und ist

dasselbe auf einer neuen Linie unter einer neuen Littera bei der betreffenden Besitzung aufzuführen; sofern es hierzu aber an Raum gebrechen sollte, mit sämmtlichen zu der letzteren gehörigen, an ihrer seitherigen Stelle zu löschenden Gebäude auf eine neue Nummer in den Nachtrag zu der Gebäudesteuerrolle zu übertragen (§ 57 dieser Anweisung).

§ 60.

Vom Grunde aus wieder aufgebaute, sowie solche neu erbauten Gebäude, welche auf einer bereits mit Gebäuden bestandenen Besitzung errichtet worden, sind bei der letzteren auf einer neuen Linie und unter einer neuen Littera aufzuführen.

Gebricht es hierzu aber an dem erforderlichen Raum, so sind sämmtliche auf die betreffende Besitzung bezüglichen, in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Vermerke zu streichen und nebst den Vermerken über die zu derselben Besitzung gehörigen, vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude auf einer neuen Nummer in dem Nachtrage zu der Gebäudesteuerrolle (§ 57) einzutragen.

§ 61.

Gebäude, welche auf einer seither mit Gebäuden nicht bestandenen Besitzung neu errichtet worden, sind unter einer neuen Nummer des Nachtrags zur Gebäudesteuerrolle (§ 57) einzutragen.

§ 62.

Gebäude, welche in Folge von Veränderungen in den Grenzen der Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirke einem andern Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirke zugeschlagen worden sind, werden in der Gebäudesteuerrolle desjenigen Gemeinde rc. Bezirks, dem sie seither angehört haben, gelöscht und in den Nachtrag zur Gebäudesteuerrolle ihres nunmehrigen Gemeinde- rc. Bezirks übernommen.

§ 63.

3. Allgemeine Bestimmungen.

Bei sämmtlichen im Wege der Fortschreibung zu bewirkenden Eintragungen in die Gebäudesteuerrollen und in gleicher Weise in den Nachträgen zu letzteren (§ 57) ist Folgendes zu beachten:

a. in die Gebäudesteuerrollen eingetragene Vermerke dürfen nur so durchstrichen werden, daß sie lesbar bleiben;
b. sämmtliche in den Gebäudesteuerrollen zu bewirkenden Streichungen und Abänderungen darin eingetragener Vermerke, Nutzungswerthe, Steuerstufen, Steuerbeträge u. s. w. sind mit rother Dinte auszuführen; die Uebertragung eines Gebäudes auf eine andere Littera derselben Nummer oder auf eine andere in der Gebäudesteuerrolle bereits vorhandene Nummer findet ebenfalls mit rother Dinte statt, dagegen sind die ersten Eintragungen bei Bildung einer neuen Nummer im Nachtrage mit schwarzer Dinte, die bei den Fortschreibungen

späterer Jahre erfolgenden Eintragungen auf solche Nummern aber wieder mit rother Dinte zu bewirken;

c. bei sämmtlichen im Wege der Fortschreibung bewirkten Nachtragungen und Berichtigungen in den Gebäudesteuerrollen ist das Steuerjahr, für welches die Nachtragung beziehungsweise Berichtigung erfolgt, zu vermerken;

d. bei der Uebertragung eines Gebäudes auf eine andere laufende Nummer oder auf eine andere Littera derselben laufenden Nummer der Gebäudesteuerrolle ist sowohl an der Stelle, von welcher, als an der Stelle, nach welcher die Uebertragung stattgefunden hat, ersichtlich zu machen (unter oder neben der Jahreszahl, zu c.) wohin beziehungsweise woher das Gebäude übertragen worden ist;

e. gehören innerhalb eines und desselben Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks mehrere unter verschiedenen Nummern der Gebäudesteuerrolle eingetragene Besitzungen einem und demselben Eigenthümer, so sind unter die laufende Nummer einer jeden dieser Besitzungen die laufenden Nummern der übrigen demselben Eigenthümer gehörigen Besitzungen in Bruchform (als Nenner) zu schreiben;

f. das Verfahren bei Berichtigung der Gebäudesteuerrollen ist durch die in Muster II. zu dem in der Anlage A. beigefügten Circularerlaß eingetragenen Beispiele verdeutlicht.

§ 64.

4. Abschluß der Gebäudesteuerrollen.

Nachdem alle Veränderungen in die Gebäudesteuerrolle übernommen worden, sind sämmtliche Nummern der letzteren, bei welchen Veränderungen irgend welcher Art stattgefunden haben, in Ansehung der Spalten 13 und 14 neu zu summiren.

Die diesfälligen Summen sind in Spalte 15 unmittelbar unter der bisherigen Summe der Nummer einzutragen, und in Spalte 16 ist das Steuerjahr, für welches die Fortschreibung bewirkt worden ist, beizufügen.

§ 65.

Behufs Prüfung des richtigen Abschlusses der veränderten Nummern (§ 64) ist eine vergleichende Zusammenstellung aller veränderten oder neu hinzugetretenen Nummern der Gebäudesteuerrolle nach dem anliegenden Muster IX. aufzustellen.

Muster IX.

Die Differenz der Schlußsumme der Spalten 7 und 11 dieser Zusammenstellung muß mit der Differenz der Schlußsummen der Spalten 10, 11 und 21, 22 der nach Maßgabe der Vorschriften im § 49 dieser Anweisung abgeschlossenen Veränderungsnachweisung B. übereinstimmen, und ist diese Uebereinstimmung auf der Zusammenstellung nachzuweisen.

Endlich ist in der vergleichenden Zusammenstellung durch Vergleichung mit dem bisherigen summarischen Bestande der ganzen

Gebäudesteuerrolle für den betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk der summarische Bestand für das neue Steuerjahr, auf welches die bewirkten Fortschreibungen sich beziehen, zu berechnen.

D. Fortschreibung und Berechnung der Heberollen.

§ 66.

Die Fortschreibung der gemäß der Vorschrift in den §§ 4 und ff. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Gebäudesteuer vom heutigen Tage aufgestellten Heberollen erfolgt durch den Fortschreibungsbeamten auf Grund der vergleichenden Zusammenstellung nach Muster IX. zu § 65 dieser Anweisung.

Bei der Fortschreibung der Heberolle für das nächste Jahr bleiben alle Veränderungen unberücksichtigt, welche erst nach dem Schluß der Gebäudesteuerveränderungsnachweisungen zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangen.

§ 67.

Bei Nachtragung der Veränderungen in der Heberolle werden (mit schwarzer Dinte)

a. bei den gänzlich ausscheidenden Gebäudeeigenthümern die Nummern der Gebäudesteuerrolle gestrichen, und die zum Nachweis der Gebäudesteuer für das betreffende Jahr bestimmten Spalten mit Punkten ausgefüllt;

b) die Namen u. s. w. der neu eintretenden Eigenthümer, deren Nummern der Gebäudesteuerrolle, sowie die zu entrichtenden Steuerbeträge am Schlusse der Reihe der mit demselben Anfangsbuchstaben beginnenden Namen der in der Heberolle bereits verzeichneten Gebäudeeigenthümer, sofern hier aber der erforderliche Raum nicht mehr vorhanden sein sollte, am Schlusse der Heberolle nachgetragen.

c. da wo der Familienname des Eigenthümers zwar unverändert geblieben, der Vorname, Stand oder Wohnort desselben aber einen Wechsel erlitten, die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen, endlich

d. bei denjenigen Eigenthümern, deren Steuerbeträge nicht gänzlich ausgefallen sind (a.), sondern nur eine Ermäßigung beziehungsweise eine Erhöhung erfahren haben, die veränderten Beträge durch Entnahme derselben aus Spalte 11 der vergleichenden Zusammenstellung nach Muster IX. zu § 65 dieser Anweisung, in die bezüglichen zum Nachweis der Steuer für das betreffende Jahr bestimmten Spalten der Heberolle eingerückt.

§ 68.

Sind auf diese Weise die sich aus der im § 66 erwähnten Zusammenstellung ergebenden Veränderungen in die Heberolle

übernommen, so bedarf es für sämmtliche übrige, in der letzteren aufgeführten Steuerpflichtigen nur noch der unveränderten Ueberschreibung der von ihnen im Vorjahr entrichteten Steuerbeträge in die betreffende Jahresspalte.

Ist auch diese Ueberschreibung erfolgt, so wird die Heberolle in Ansehung der Gebäudesteuerbeträge seitenweis summirt und recapitulirt.

Die Richtigkeit der Schlußsumme der Recapitulation ergiebt sich aus deren Uebereinstimmung mit dem Abschluß der im § 66 erwähnten Zusammenstellung, welche die gleichen Beträge mit Berücksichtigung der eingetretenen Zu- und Abgänge durch Vergleichung mit der Schlußsumme für das Vorjahr nachweisen müssen.

§ 69.

Endlich sind die mit der Gebäudesteuer etwa aufzubringenden Beischläge auf Grund der dieserhalb Seitens der Regierung beziehungsweise des Landraths dem Fortschreibungsbeamten zugehenden näheren Weisungen in der Heberolle zu berechnen. (§ 6 der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Gebäudesteuer vom heutigen Tage.)

§ 70.

Die abgeschlossenen und von ihnen vollzogenen Heberollen, nebst den betreffenden im § 66 erwähnten Zusammenstellungen beziehungsweise den etwaigen nach Vorschrift des § 52 dieser Anweisung ausgestellten Bescheinigungen hat der Fortschreibungsbeamte alsbald nach ihrer Fertigstellung nach und nach der Regierung einzureichen und zwar dergestalt, daß die letzte Heberolle aus dem Bezirke des gedachten Beamten spätestens am 1. December bei der Regierung eingeht.

§ 71.

Auf Grund des Abschlusses der Heberollen, des Abschlusses der Veränderungsnachweisungen B. (§ 49) und der vergleichenden Zusammenstellungen (§ 65) hat der Fortschreibungsbeamte eine Bezirksübersicht des Bestandes an Gebäuden, der davon zu entrichtenden Steuern u. s. w. nach dem anliegenden Muster X. aufzustellen und bei Einreichung der letzten Heberolle des Bezirks an die Regierung, vorzulegen.

Muster X.

E. Berechnung der Fortschreibungs-Gebühren.

§ 72.

Die von dem Erwerber der in den Gebäudesteuerrollen fortgeschriebenen Gebäude, in deren Eigenthums-Verhältniß ein Wechsel eintritt (§ 1 zu a.) zu entrichtende Fortschreibungsgebühr (§ 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer) wird für eine Fortschreibung, wenn die

von den fortgeschriebenen Gebäuden zu entrichtende Jahressteuer zusammengenommen:

a. weniger als 2 Thaler beträgt, zu 1 Silbergr.
b. 2 Thaler und bis zu 5 Thaler beträgt, zu 2 Silbergr.
c. 5 Thaler und bis zu 10 Thaler beträgt, zu 3 Silbergr.
d. 10 Thaler und bis zu 15 Thaler beträgt, zu 4 Silbergr.
e. 15 Thaler und mehr beträgt, zu 5 Silbergr.

berechnet.

Bei Berechnung der Fortschreibungsgebühren sind die Steuerbeträge derjenigen ein und demselben Eigenthümer zugeschriebenen, von nur einem Eigenthümer erworbenen Gebäude, hinsichtlich deren der eingetretene Eigenthumswechsel in einem in die Veränderungsnachweisung A. (§ 24) eingetragenen Akt zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangt ist, zusammenzuzählen.

Eine Fortschreibungsgebühr wird nicht entrichtet:

1) für diejenigen Gebäude, welche von der Gebäudesteuer befreit sind;
2) für die lediglich Behufs Nachtragung der Bestandsveränderungen (§ 1 zu b. bis n.) Behufs Berichtigung der Namens-, Wohnorts- oder sonstigen Angaben, wegen Mangels an Raum in der Gebäudesteuerrolle oder aus anderweiten Gründen bewirkten Fortschreibungen, sofern die betreffenden Gebäude keinen Wechsel in ihren Eigenthumsverhältnissen erlitten haben.

§ 73.

Die für jede Fortschreibung zu entrichtende Gebühr (§ 72) ist in Spalte 22 der Veränderungsnachweisung A. (§ 24) auszuwerfen. Die diesfälligen Beträge sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren.

Endlich sind die berechneten Gebührenbeträge unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 12, in Spalte 13 der vergleichenden Zusammenstellung (§ 65) zu übernehmen und hier ebenfalls zu summiren und zu recapituliren.

§ 74.

Auf Grund der Eintragungen in den Spalten 1, 2, 3 und 13 der vergleichenden Zusammenstellung (§ 73) hat der Fortschreibungsbeamte die für Fortschreibungen in den Gebäudesteuerrollen in einer besondern nach dem anliegenden Muster XI. aufzustellenden Hebeliste nachzuweisen und dieselbe gemeinschaftlich mit der Heberolle des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks der Regierung vorzulegen. Muster XI.

Die Regierung prüft die Hebelisten, bewirkt deren Festsetzung und veranlaßt die Einziehung der liquidirten Beträge durch die betreffenden Steuerkassen zur Regierungs-Hauptkasse.

§ 75.

Bei Vorlegung der Uebersichten des Sollaufkommens an Ge-

4

bäudesteuer hat der Fortschreibungsbeamte gleichzeitig auf Grund der einzelnen Hebelisten (§ 74) nach dem beiliegenden Muster XII. angefertigte Uebersichten der in jedem Steuerempfangsbezirk aufzubringenden Fortschreibungsgebühren in doppelter Ausfertigung der Regierung einzureichen.

Muster XII.

F. Ablieferung und Prüfung der Fortschreibungs-Verhandlungen.

§ 76.

Spätestens am 15. Februar eines jeden Jahres sind die im Laufe des vorangegangen Jahres entstandenen und zum Abschluß gebrachten Veränderungsnachweisungen, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Unterlagen, Veranlagungsverhandlungen, den von den Gemeindevorständen u. s. w. eingereichten Nachweisungen, den vergleichenden Zusammenstellungen (§ 65), den etwa nach Vorschrift des § 52 ausgestellten Bescheinigungen u. s. w. (Fortschreibungsverhandlungen) — nach Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken getrennt — geordnet und geheftet mit einem speciellen Verzeichniß derselben von dem Fortschreibungsbeamten der Regierung zu überreichen.

§ 77.

Die Regierung unterwirft die eingereichten Fortschreibungsverhandlungen (§ 76) einer sorgfältigen Prüfung in formeller und materieller Beziehung und eröffnet für einen jeden Fortschreibungsbezirk ein besonderes nach den einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken geordnetes Prüfungs-Protocoll.

Die hervorgetretenen Anstände, werden in dem Protocoll auf gebrochenem Bogen, auf welchem die Erledigung den Bemerkungen gegenüber Raum findet, geschrieben und fortlaufend nummerirt.

Allgemeine Erinnerungen und solche Bemerkungen, welche nur zur künftigen Beachtung dienen, sind am Schlusse des Protocolls nachrichtlich aufzuführen.

§ 78.

Das Prüfungs-Protocoll wird mit den betreffenden Verhandlungen dem Landrath und dem Fortschreibungsbeamten zur Beantwortung beziehungsweise Erledigung der gezogenen Erinnerungen mitgetheilt.

§ 79.

Nach erfolgtem vollständigen Abschluß der Fortschreibungsverhandlungen und Erledigung der bei der Prüfung gefundenen Anstände werden die ersteren in dem Archiv der Regierung niedergelegt.

Schleswig, den 1. December 1868.

Königliche Regierung.

Inhaltsverzeichniß.

II.

Vorläufige Anweisung

für

das Verfahren bei Erhebung der Gebäudesteuer
in der Provinz
Schleswig-Holstein.

Für die Erhebung der nach dem Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317) veranlagten Gebäudesteuer wird für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die von der Regierung mit der Einziehung der directen Steuern beauftragten Steuerempfänger sind verflichtet, in den ihnen zugewiesenen Empfangsbezirken die von den Gebäuden zu entrichtenden Gebäudesteuerbeträge vom 1. Januar 1868 ab zur Einziehung zu bringen und an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

§ 2.

Für die Einziehung der Gebäudesteuer wird den Steuerempfängern der Betrag von Drei von Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind (§ 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer).

§ 3.

Die Vorschriften über die Erhebung der Gebäudesteuer finden, sofern nicht durch besondere Vorschriften ein Anderes bestimmt wird, auf die Erhebung der mit der Gebäudesteuer aufzubringenden Beischläge ebenfalls Anwendung.

Soweit nöthig, sind die Hebegebühren für die Einziehung der Beischläge mit den letzteren zugleich aufzubringen, deren Beträge zu diesem Behufe um die Beträge der Hebegebühren von vornherein zu erhöhen sind.

II. Heberollen.

§ 4.

Für einen jeden Gemeinde-, sowie für jeden selbstständigen Gutsbezirk, welcher steuerpflichtige Gebäude von mehr als einem Eigenthümer umfaßt, ist eine Heberolle der Gebäudesteuer nach dem anliegenden Muster I. anzulegen, welche jedesmal nach Ablauf von 7 bis 8 Jahren neu aufgestellt, in der Zwischenzeit aber durch Nachtragen der eingetretenen und vorschriftsmäßig festgestellten Veränderungen fortgeschrieben wird. Muster I.

§ 5.

Die Namen der Steuerpflichtigen sind in alphabetischer Ordnung in die Heberolle einzutragen. Dabei ist am Schluß der Reihe der mit demselben Anfangsbuchstaben beginnenden Namen der Gebäudeeigenthümer — je nach der Anzahl der Letzteren in dem betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk und nach der Häufigkeit des Güterwechsels in demselben — eine angemessene Anzahl von Zeilen frei zu lassen, um darin für die folgenden Jahre die Namen u. s. w. des etwa neu hinzutretenden Gebäudeeigenthümers nachtragen zu können.

Gehören mehrere Nummern der Gebäudesteuerrolle einem und demselben Eigenthümer, so sind die einzelnen Nummern in der Heberolle untereinander auf besonderen Zeilen aufzuführen.

Die erste Aufstellung der Heberolle erfolgt auf Grund der Gebäudesteuerrolle; di Fortschreibung der ersteren während ihrer jedesmaligen 7 bis 8jährigen Dauer (§ 4) auf Grund der Verhandlungen über die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen, dergestalt, daß diese Rollen und die Heberolle sich fortdauernd in Uebereinstimmung befinden müssen.

§ 6.

Die mit der Gebäudesteuer aufzubringenden Beischläge zu Staats-, Provinzial- oder Kreiszwecken können in die Heberolle (§ 4) mit aufgenommen werden.

Beischläge zu örtlichen Gemeindezwecken sind dagegen in der Regel in der Heberolle nicht mit nachzuweisen. Nur die Hebege-

bühren der Steuerempfänger für die Einziehung der Beischläge können selbst als Beischläge in die Heberolle mit aufgenommen werden.

In der der Heberolle vorgesetzten summarischen Uebersicht sind die von dem betreffenden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk im Ganzen zu entrichtenden Beträge an Gebäudesteuer, sowie an den verschiedenen, mit derselben aufzubringenden Beischlägen einzeln aufzuführen.

Dagegen sind bei den einzelnen Steuerpflichtigen die Beträge an Gebäudesteuer auf der ersten Linie je für sich, die mit jeder derselben aufzubringenden Beischläge auf der zweiten Linie in je einer ungetrennten Summe und zwar letztere mit rother Dinte nachzuweisen.

§ 7.

Die Aufstellung beziehungsweise Fortschreibung der Heberollen und die vollständige Berechnung der Steuerbeträge und Beischläge in denselben erfolgt durch den Fortschreibungsbeamten.

Letzterer hat die fertigen Heberollen nach und nach, und mit der letzten derselben Nachweisungen des Sollaufkommens an Gebäudesteuer und an Beischlägen für jeden Steuerempfangsbezirk nach dem beiliegenden Muster II. in je drei Exemplaren bis zum 1. December des dem betreffenden Steuerjahr vorangehenden Jahres der Regierung einzureichen.

Muster II.

§ 8.

Die Regierung stellt die Heberollen nach vorheriger Prüfung fest und fertigt dieselben den Steuerempfängern zu, welche jeden Steuerpflichtigen mittelst eines Steuerzettels von dem Betrage seiner Jahressteuer in Kenntniß zu setzen haben.

Die mit der letzten Heberolle eingereichten Nachweisungen des Sollaufkommens an Gebäudesteuer für jeden einzelnen Steuerempfangsbezirk werden in je zwei Exemplaren bis spätestens zum 20. December dem Landrath übersandt, welcher je ein Exemplar den betreffenden Steuerkassen zugehen läßt.

Außerdem versieht die Regierung ihre Hauptkasse mit einer nach Steuerempfangsbezirken geordneten Hauptzusammenstellung des Sollaufkommens an Gebäudesteuer für jeden Kreis.

§ 9.

Für selbstständige Gutsbezirke, so lange sie nur steuerpflichtige Gebäude eines und desselben Eigenthümers umfassen, bedarf es der Aufstellung von Heberollen (§ 4) nicht.

Die Inhaber solcher Bezirke sind von den, dem letzteren vom 1. Januar 1868 ab auferlegten Beträgen an Gebäudesteuer, sowie von den mit aufzubringenden Beischlägen, endlich von den demnächst gegen diese Beträge etwa eintretenden Veränderungen durch besondere Anschreiben des Landraths in Kenntniß zu setzen.

§ 10.

Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberolle (§ 4) oder gegen die im § 9 bezeichneten Benachrichtigungen müssen — ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung der festgestellten Steuerbeträge, oder auf gänzliche Befreiung von letzteren gerichtet sind (§ 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 — Ges.-S. S. 140) — binnen 3 Monaten nach Empfang der in den §§ 8 und 9 bezeichneten Steuerzettel resp. Benachrichtigungen, bei dem Fortschreibungsbeamten schriftlich angebracht werden.

Ueber die erhobenen Einwendungen entscheidet die Regierung. Bis zur Entscheidung der letzteren hat der Steuerpflichtige vorbehaltlich der Erstattung des etwa zu viel Gezahlten den in der Rolle beziehungsweise der Benachrichtigung eingetragenen Steuersatz fortzuentrichten.

§ 11.

Nach den Heberollen haben die Steuerempfänger die zu erhebenden Beträge in ihre Bücher einzutragen und die ersteren demnächst dem Fortschreibungsbeamten spätestens bis zum 1. April zurückzugeben.

III. Erhebung und Abführung der Gebäudesteuer an die Regierungs-Hauptkasse.

§ 12.

Zur Entrichtung der Gebäudesteuer ist der in der Gebäudesteuerrolle und darnach ebenfalls in der Heberolle verzeichnete Eigenthümer verpflichtet.

Bei Gebäuden, deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zusteht, ist jeder Miteigenthümer für den ganzen, auf dem Gebäude ruhenden Gebäudesteuerbetrag verhaftet. Demjenigen, von welchem die Steuer eingezogen wird, verbleibt das Recht von einem jeden der übrigen Miteigenthümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Gebäude ist der Staat berechtigt, sich außer an den Eigenthümer auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht- oder Nießbrauchzeit fälligen Gebäudesteuer zu halten. (§ 14 Absatz 1. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861.)

§ 13.

Die Gebäudesteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrages fällig. (§ 14 Absatz 1. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861.)

Die Steuerbeträge sind demgemäß an den für die einzelnen Gemeinden festgestellten Hebetagen an den Steuerempfänger in monatlichen Raten im Voraus zu entrichten.

Dem Steuerpflichtigen ist es freigestellt, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum, als für einen Monat, und zwar bis zum Betrage für das ganze Jahr im Voraus zu zahlen. Tritt in solchen Fällen demnächst im Laufe des Jahres eine Ermäßigung oder gänzliche Absetzung ein, so ist der etwa zu viel gezahlte Steuerbetrag zurückzuzahlen.

Verbleibende Rückstände sind im Wege der Execution nach Maaßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften beizutreiben.

§ 14.

Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution beziehungsweise die Einleitung der letzteren nicht sofort nachweisen kann.

§ 15.

Die Ablieferung der Steuern Seitens des Steuerempfängers an die Regierungs-Hauptkasse ist nach den von der Regierung erlassenen Anordnungen zu bewirken.

§ 16.

Die Behandlung der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig verbliebenen Gebäudesteuerbeträge (Reste) erfolgt nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften.

IV. Behandlung der gegen die festgestellten Heberollen im Laufe des Jahres entstehenden Veränderungen.

§ 17.

A. Veränderungen in den Personen der Steuerpflichtigen.

Von den in den Eigenthumsverhältnissen der steuerpflichtigen Gebäude, und dadurch in den Personen der steuerpflichtigen Gebäudeeigenthümer im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen hat der Fortschreibungsbeamte die betreffenden Steuerempfänger, sobald die diesfälligen Veränderungen nach den dieserhalb in der Anweisung für die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage, ertheilten Vorschriften ordnungsmäßig festgestellt sind, durch Anschreiben nach dem anliegenden Muster III. in Kenntniß zu setzen.

Muster III.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum nicht erfolgt, so ist der seitherige in der Gebäudesteuerrolle und darnach in der Heberolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rollen erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird. (§ 17 Absatz 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861.)

§ 18.

B. Veränderungen in dem durch die Heberollen festgestellten Bestande an Gebäudesteuer.

Die im Laufe des Jahres gegen den durch die Heberollen nachgewiesenen Bestand an Gebäudesteuer eintretenden Zu- beziehungsweise Abgänge werden durch die Regierung festgestellt.

Bis diese Feststellung erfolgt, ist, mit Ausnahme der im § 21 gedachten Fälle, die seither gezahlte Steuer vorbehaltlich der Erstattung des zu viel, beziehungsweise der Nachzahlung des zu wenig Gezahlten fortzuentrichten.

§ 19.

Bei der Gebäudesteuer sind in Zugang zu stellen:

a. seither steuerfreie Gebäude (§ 3 des Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861), welche in die Klasse der steuerpflichtigen übergetreten sind, mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem sie die, die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben;

b. steuerpflichtige Gebäude, welche durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäudeklasse in die in § 5 zu 1 bezeichneten Gebäudeklasse übergegangen sind, mit dem 1. April desjenigen Jahres, welches auf das Jahr folgt, in welchem die Veränderung in der Bestimmung eingetreten ist (§ 17, Absatz 3, des Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861);

c. bei der Veranlagung übergangene steuerpflichtige Gebäude mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird (§ 5 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Ges.-S. S. 140).

Den zu c. gedachten Gebäuden sind in Bezug auf den Zeitpunkt der Zugangsstellung gleich zu behandeln diejenigen zu a. und b. gedachten, sowie die neu entstandenen oder verbesserten Gebäude, welche der Vorschrift im § 5 des vorgedachten Gesetzes vom 18. Juni 1840 gemäß, nicht mehr mit dem vorstehend zu a. und b. beziehungsweise den im § 19 zu 1 und 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Zeitpunkte in Zugang gestellt werden können, weil die eingetretenen Veränderungen rechtzeitig weder angemeldet, noch sonst bemerkt worden sind.

Ist bei Gebäuden der zu b. gedachten Art die Anmeldung der stattgefundenen Veränderungen nicht rechtzeitig erfolgt, oder sind neu erbaute oder verbesserte rc. Gebäude, weil die rechtzeitige Anmeldung unterlassen, nicht mit dem im § 19 zu 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vorgeschriebenen Termine zur Gebäudesteuer beziehungsweise zu einer höheren Steuer als der bisher gezahlten herangezogen worden, und ist durch die unterlassene

Anmeldung dem Staate Steuer vorenthalten, so treten die Bestimmungen des § 17, Absatz 3 und 4, des letzterwähnten Gesetzes, des § 10 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 und des Artikels V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Ges.-S. S. 250) in Kraft.

§ 20.

Bei der Gebäudesteuer sind in Abgang zu stellen:

a. steuerpflichtige Gebäude, welche in die Reihe der steuerfreien (§ 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861) oder durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 1. a. a. O. bezeichneten Gebäudeklasse in die im § 5 zu 2 bezeichnete Gebäudeklasse übergetreten sind, ferner Gebäude, welche durch Veränderung ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheils, oder welche durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten an Nutzungswerth verloren haben, mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die betreffenden Veränderungen als eingetreten angemeldet worden sind (§ 17 Absatz 2 a. a. O.).

b. Steuerbeträge, welche im Wege der Reclamation, des Recurses oder der Beschwerde ermäßigt worden sind, von demjenigen Tage ab, von welchem die Steuer, gegen welche die Reclamation u. s. w. gerichtet gewesen, gezahlt worden ist, endlich

c. gänzlich eingegangene Gebäude mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die betreffenden Gebäude vollständig zerstört oder gänzlich abgebrochen worden sind, sofern die Anmeldung rechtzeitig d. h. noch im Laufe desjenigen Monats erfolgt, in welchem die Zerstörung stattgefunden hat beziehungsweise der Abbruch vollendet worden ist. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig, so tritt die Abgangsstellung erst mit dem ersten Tage desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in dem die Veränderung angemeldet worden ist (§ 19 zu 3 beziehungsweise § 17 Absatz 2 a. a. O.);

d. zu Unrecht zur Gebäudesteuer herangezogene Gebäude mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch auf Freistellung derselben von der Gebäudesteuer der Vorschrift im § 1 des Gesetzes über Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) gemäß geltend gemacht wird.

§ 21.

Für diejenigen Gebäudesteuer-Abgänge, welche dadurch entstehen,

a. daß Gebäude aus der Reihe der steuerpflichtigen in die Reihe der steuerfreien übertreten,
b. daß Gebäude gänzlich eingehen,
c. daß eine Ermäßigung der Steuer oder ein gänzliches Fortfallen derselben im Wege der Reclamation, des Recurses oder der Beschwerde herbeigeführt wird,

ordnet der Landrath nach erfolgter Aufklärung des Sachverhältnisses auf den Antrag des Fortschreibungsbeamten den Zeitpunct der Abgangsstellung, vorbehaltlich einer etwaigen anderweiten Feststellung durch die Regierung, an.

Von der diesfälligen Anordnung, welche dem Fortschreibungsbeamten mitzutheilen ist, hat Letzterer den betreffenden Gebäudeeigenthümer und den Steuerempfänger mit dem ausdrücklichen Bemerken zu benachrichtigen, daß die Anordnung nur eine vorläufige sei, resp. daß die abgesetzten Steuerbeträge bis zum Eingange der definitiven Bestimmung der Regierung einstweilen als Reste zu verrechnen seien.

§ 22.

Für einen jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, für welchen im Laufe des Jahres Zu- oder Abgänge bei der Gebäudesteuer vorgekommen, sind von dem Fortschreibungsbeamten auf Grund der von ihm geführten Veränderungsnachweisung C. (§ 30 der Anweisung für die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage) Zu- und Abgangslisten nach dem anliegenden Muster IV. zu führen und mit einer Nachweisung der Zu- und Abgänge für jeden einzelnen Steuerempfangsbezirk nach dem anliegenden Muster V. nebst den erforderlichen Belägen, (Veranlagungsverhandlungen u. s. w.) spätestens bis zum 1. October und zwar die Bezirksnachweisung in doppelter Ausfertigung der Regierung vorzulegen. Muster IV. Muster V.

§ 23.

Die Regierung unterwirft die ihr vorgelegten Listen und Nachweisungen einer genauen Prüfung, stellt dieselben und damit das berichtigte Sollaufkommen an Gebäudesteuer fest und sendet die Listen, sowie das Duplicat der Bezirksnachweisung der Zu- und Abgänge nebst den vorgelegten Veranlagungsverhandlungen (§ 22) dem Fortschreibungsbeamten bis zum 10. October zurück.

Der Fortschreibungsbeamte hat erforderlichen Falls die Veränderungsnachweisung C. (§ 30) sowie das Concept der Bezirksnachweisung der Zu- und Abgänge zu berichtigen, die Zu- und Abgangslisten sowie die Nachweisung der Zu- und Abgänge der Steuerkasse zuzufertigen, auch die etwaigen Erinnerungen der Regierung zu erledigen.

Außerdem versieht die Regierung ihre Hauptkasse mit einer nach Steuerempfangsbezirken geordneten Hauptzusammenstellung sämmtlicher Gebäudesteuer Zu- und Abgänge für jeden Kreis und mit der Anweisung zu deren Verrechnung.

§ 24.

Auf Grund der Mittheilung der von der Regierung festgestellten Gebäudesteuer-Zu- und Abgangslisten (§ 23) beziehungsweise diesfälligen Hauptnachweisungen sowie der Restnachweisungen erfolgt die Abrechnung der Regierungs-Hauptkasse mit der Steuerkasse, sowie dieser mit den steuerpflichtigen Gebäudeeigenthümern, insbesondere die Nachzahlung beziehungsweise die Erstattung der zu wenig oder zu viel gezahlten Steuerbeträge nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

§ 25.

Sind Grundstücke oder Gebäude aus der Reihe der steuerfreien in die der steuerpflichtigen übergetreten, oder bei der Veranlagung übergangen, oder endlich bei Gebäuden Veränderungen eingetreten, welche die Zahlung einer höheren als der seither entrichteten Steuer zur Folge haben (§ 19), so sind, wenn die Feststellung der zu entrichtenden Steuer nicht bis zum Ablaufe desjenigen Kalender-Jahres erfolgen kann, in welchem die gedachten Grundstücke oder Gebäude den bestehenden Vorschriften gemäß zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren Steuer heranzuziehen sein würden, die betreffenden Grund- beziehungsweise Gebäudeeigenthümer Behufs Unterbrechung der Verjährung (§ 5 des Gesetzes, betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840) durch den Fortschreibungsbeamten von demjenigen Tage, von dem ab sie zur Zahlung der Steuer beziehungsweise der höheren Steuer verpflichtet sind, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß der Betrag der zu entrichtenden Steuer ihnen seiner Zeit würde bekannt gemacht werden.

Schleswig, den 1. December 1868.

Königliche Regierung.

Muster Ia. (zu § 8.)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.

Anmeldebescheinigung.

Name, Vorname, Stand und Wohnort des Anmeldenden:
Gemeinde zu Buchhain, vertreten durch den Schulzen Eberhardt.

Gebäudesteuer.	1. Bezeichnung der Gebäude, auf welche sich die Anmeldung bezieht.	
	2. Bezeichnung der angemeldeten Veränderung.	

Die Anmeldung ist erfolgt durch Schreiben vom *28. April 1869.*
eingegangen am *29/4. 69.*

N. N. den *29. April 1869.*

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Muster I. (zu § 22.)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.

Nachweisung

der

im Jahre 1869

neuerbauten, wieder aufgebauten oder umgebauten, sowie derjenigen Gebäude, bei welchen eine Vergrößerung der Hofräume oder Hausgärten vorgekommen ist.

Daß im Gemeindebezirk im Jahre *1869* nicht mehr Veränderungen der vorbezeichneten Art, als umstehend unter № *1* bis № *4* nachgewiesen, vorgekommen sind, wird hierdurch bescheinigt.

Buchhain, den *10.* Januar *1870.*

Der Gemeindevorstand.

(Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.)

N. N.

Laufende №	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Der Gebäudesteuerrolle №	Litt.	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Gattung des Gebäudes.	Bezeichnung der Veränderung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	*Vom Bauerngut № 2 abgetrennt*	„	„	*Kunze, Peter, Schmidt in Buchhain*	*Schmiede*	*Neubau*
2	*Desgleichen*	„	„	*Peters, Joachim, Faktor in Buchhain*	*Wohnhaus*	*Neubau*
					Fabrik	*do.*
					Arbeiterwohnhaus	*do.*
					Scheune	*do.*
					Stall	*do.*
3	*Die Krautmühle*	*7*	*a.*	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller in Krautmühle*	*Wohnhaus*	*Vom Grunde aus wieder aufgebaut*
		7	*b.*		*Tagelöhnerhaus*	
		7	*c.*		*Scheune*	
4		*9*	*a.*	*Baumann, Karl, Schankwirth in Buchhain*	*Wohnhaus*	*1 Stockwerk aufgesetzt*

Bezeichnung des Jahres, in welchem das Gebäude bewohnbar bez. nutzbar geworden, oder die Verbesserung vollendet worden ist; bez. das Gebäude voraussichtlich bewohnbar oder nutzbar werden bez. die Verbesserung vollendet sein wird.	Bemerkungen.	Uebernommen in die Veränderungsnachweisung B.			
		für das Jahr	Seite.	Zeile.	am
8.	9.	10.	11.	12.	13.
1869		*1872*	*1*	*1*	*3/2. 70.*
1869		*1872*	*1*	*2*	*3/2. 70.*
1869		*1872*	*1*	*3*	*3/2. 70.*
voraussichtlich 1870	*p. n. 1870 bewohnbar geworden*	*1873*	*1*	*1*	*3/5. 70.*
1869		*1872*	*1*	*4*	*3/2. 70.*
1869		*1872*	*1*	*5*	
1869		*1872*	*1*	*6*	*3/2. 70.*
1869		*1872*	*1*	*7*	
1869		*1872*	*1*	*8*	
1869		*1872*	*1*	*9*	*3/2. 70.*

Muster II. zu § 7.)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Steuerempfangsbezirk *N. N.*

Steuerjahr *1869.*

Nachweisung

des

Sollaufkommens an Gebäudesteuer und der mit derselben aufzubringenden Beischläge.



Laufende №	Des Gemeinde-, selbstständigen Gutsbezirks: Name.	Des Gemeinde-, selbstständigen Gutsbezirks: Qualität.	Gebäude: Jahresbetrag der Prinzipalsteuer.			Davon ab 3 Prozent Hebegebühr.			Bleibt für die Staatskasse.			Bei: *zu Provinzialzwecken, und zwar etc. 1 Prozent.*		
			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.		
1	*u. s. w.*													
2														
u.														
s.														
w.														
18	*Buchhain*	*Gemeinde*	*21*	*8*	„	„	*19*	*2*	*20*	*18*	*10*	„	*6*	*5*
19	*u. s. w.*													
		Wieder												
		Seite 1	*u.*	*s.*	*w.*									
		„ *2*												
		u. s. w.												
		Zusammen...	*8563*	*9*	„	*256*	*27*	„	*8306*	*12*	„	*u.*	*s.*	*w.*

steuer.

schläge.

zu Kreiszwecken etc. 3 Prozent.			Hebegebühren für die Beischläge, Sp. 7 u. 8.						Zusammen Spalte 7 bis 10.			Zusammen Spalte 4 und 11.			Bemerkungen.
Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	
8.			9.			10.			11.			12.			13.
-	19	2	-	-	9				-	26	4	22	4	4	

holung.

Muster III. (zu § 17).

Gebäudesteuer - Verwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk *Buchhein.*

Steuerjahr 1869.

An

die Steuerkasse

zu

Buchhain.

Die umstehend auf Zeile *1* bis *2* bezeichneten Steuerpflichtigen treten gegen die Heberolle in Zugang beziehungsweise Abgang.

N. N. den *3. März* 1869.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Des Steuerpflichtigen Name, Vorname, Stand und Wohnort.		Gebäudesteuer. Zugang jährlich.			Zugang für das laufende Jahr.			Abgang jährlich.			Abgang für das laufende Jahr.			Für die Zeit vom 1sten des Monats.
					Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	1.	2.	3.		4.			5.			6.			7.			8.
1.	7	9	*Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter zu Buchhain*	a.	„	„	„	„	„	„	1	„	„	„	22	6	*April 1869.*
				b.	„	„	„	„	„	„	„	1	3	„	„	11	
2.	7	9	*Baumann, Karl, Schankwirth daselbst*	a.	1	„	„	„	22	6	„	„	„	„	„	„	
				b.	„	1	3	„	„	11	„	„	„	„	„	„	
3.				a.													
				b.													
4.				a.													
				b.													
5.				a.													
				b.													
6.				a.													
				b.													
7.				a.													
				b.													
8.				a.													
				b.													

Bemerkung: Auf der mit a. bezeichneten Zeile sind die Prinzipalsteuerbeträge, auf der mit b. bezeichneten Zeile die Beischläge zu denselben aufgeführt.

Muster IV. (zu § 22.)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.

Steuerjahr *1869*

Gebäudesteuer-Zu- und Abgangsliste.

Eingegangen am *10/10. 69.*

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im § 23 der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 1. December 1868 urschriftlich der

Steuerkasse zu Buchhain

zugefertigt.

N. N. den *16. October 1869.*

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

№ 632.

Des Gebäudeeigenthümers		Der Gebäudesteuerrolle		Tritt in Zugang							
				mit einer Steuer von jährlich			mit dem 1sten des Monats	Mithin für das Jahr 1869			
Name, Vorname und Stand.	Wohnort.	№	Litt.	Thlr	Sgr	Pf		für Monate.	zusammen mit Thlr	Sgr	Pf
1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.		
Adelhof, Johann Heinrich, Müller	*Krautmühle*	7	*a*	"	"	"	"	"	"	"	"
Derselbe		7	*b*	"	"	"	"	"	"	"	"
Derselbe		*10*	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Eberhardt, Anton Josef, Bauer	*Buchhain*	3	*c*	" "	12 "	" 6	*1* *1869*	12	" "	12 "	" 6
Kaspar, Heinrich, Eigenkäthner	*daselbst*	5	"								
		Zusammen		" "	12 "	" 6			" "	12 "	" 6
									Verglichen		
							Mithin		*Zugang* *Abgang*		
		Seite									

Tritt in Abgang										
mit einer Steuer von jährlich			mit dem 1sten des Monats	Mithin für das Jahr 1869				Nr. der Beläge.	Bemerkungen.	
				für Monate.	zusammen mit					
ℛ	Sgr	₰			ℛ	Sgr	₰			
9.			10.	11.	12.			13.	14.	
3	18	„	3	10	3	„	„	1		1.
„	4	6	1869		„	3	9			2.
„	12	„	6	7	„	7	„	3		3.
„	„	6	1869		„	„	4			4.
„	12	„	6	7	„	7	„	4		5.
„	„	6	1869		„	„	4			6.
„	„	„	–	–	–	„	–	2		7.
„	8	„	8	7	„	5	4	5		8.
„	„	4	1869		„	„	2			9.
										10.
4	20	„			5	17	4			11.
„	5	10			„	4	7			12.
„	12	„			„	12	„			13.
„	„	6			„	„	6			14.
„	„	„			„	„	„			15.
4	8	„			3	5	4			16.
„	5	1			„	4	1			17.
										18.
										19.
										20.

Bemerkung.

Unter der Linie sind mit rother Dinte die Beischläge aufzuführen.

Kreis *N. N.*

Gemeindebezirk Buchhain. — Steuerjahr 1869.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Das Sollaufkommen beträgt nach der Heberolle für 1869: a. an Gebäudesteuer	*21*	*8*	„
b. an Beischlägen	„	*26*	*4*
Dagegen ist, wie umstehend nachgewiesen:			
Zugang: a. an Gebäudesteuer .... „ Thlr. *12* Sgr. „ Pf.			
b. an Beischlägen .... „ „ „ *6* „			
Abgang: a. an Gebäudesteuer .... *3* „ *17* „ *4* „			
b. an Beischlägen .... „ „ *4* „ *7* „			
Mehr *Abgang*, wie *Zugang*: a. an Gebäudesteuer .... =	*3*	*5*	*4*
b. an Beischlägen .... =	„	*4*	*1*
Mithin beträgt das berichtigte Sollaufkommen für das Jahr 1869:			
a. an Gebäudesteuer .... =	*18*	*2*	*8*
b. an Beischlägen .... =	„	*22*	*3*

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder mehr noch weniger, als vorstehend angegeben, in Zugang oder Abgang nachzuweisen ist.

N. N. den *25. September 1869.*

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

In das Hauptkontrolbuch übertragen *N. N. 1/10. 69.*

Das berichtigte Sollaufkommen wird hiermit für das Jahr *1869*

a. an Gebäudesteuer auf *18* Thlr. *2* Sgr. *8* Pf.

b. an Beischlägen auf „ „ „ *22* „ *3* „

festgestellt und gegenwärtige Liste dem Herrn Fortschreibungsbeamten zur weiteren Veranlassung gemäß § 23 der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 1. December 1868 wieder zugefertigt.

N. N. den *1. October 1869.*

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

N. N.

№ III. 11316.

Muster V. (zu § 22).

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.
Steuerempfangsbezirk N. N.

Steuerjahr 1869.

Nachweisung

der

Zu- und Abgänge

bei der

Gebäudesteuer

und des berichtigten Sollaufkommens an Gebäudesteuer nebst Beischlägen.

Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks Name.	Qualität.	Gebäude.	Es treten in Zugang: mit einer Steuer von jährlich ℛ Sgr Pf	für das Jahr 1869 mit ℛ Sgr Pf	Es treten in Abgang: Gebäude.	mit einer Steuer von jährlich ℛ Sgr Pf	für das Jahr 1869 mit ℛ Sgr Pf	Mithin mehr: Zugang. ℛ Sgr Pf	Abgang. ℛ Sgr Pf
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Aaden	*Gemeinde*	1	„ 18 „	„ 18 „	7	5 28 „	3 5 6	„ „ „	2 17 6
			„ „ 10	„ „ 10		„ 4 11	„ 4 1		„ 3 3
Aaden	*Gut*	„	„ „ „	„ „ „	2	1 6 „	2 12 „	„ „ „	2 12 „
						„ 4 3	„ 3 „		„ 3 „
Buchhain	*Gemeinde*	1	„ 12 „	„ 12 „	4	4 20 „	3 17 4	„ „ „	3 5 4
			„ „ 6	„ „ 6		„ 5 10	„ 4 7		„ 4 1
u. s. w.									
Wiederholung:									
Seite	*1*	u. s. w.							
Seite	2								
Seite	3								
Zusammen	.	137	97 27 „	83 25 „	262	398 21 „	289 18 6	7 28 „	213 21 6
			1 „ 11	3 13 7		16 12 9	11 28 „	„ 9 9	8 24 2
				Verglichen	137	97 27 „	83 25 „		7 28 „
						4 „ 11	3 13 7		„ 7 9
				Mithin } *Zugang*	„	„ „ „	„ „ „		„ „ „
				} *Abgang*	125	300 21 „	205 23 6		205 23 6
						12 11 10	8 14 5		8 14 5
								Das Sollaufkommen für den ganzen Steuerempfangsbezirk beträgt	
								Abgang	
								Mithin	
Seite .									

Bemerkung. 1. In Spalte 4 bis 12 sind unter der Linie mit rother Tinte die Beischläge zu den auf der Linie eingetragenen Gebäudesteuerbeträgen nachzuweisen.

Das Sollaufkommen an Gebäudesteuer beträgt für das Jahr 1869 nach der Heberolle. Thlr. Sgr. Pf.	nach Feststellung der Zu- und Abgangsliste. Thlr. Sgr. Pf.	Davon ab 3 % Hebegebühren. Thlr. Sgr. Pf.	Bleibt für die Staatskasse. Thlr. Sgr. Pf.	Beischläge zu dem Betrage in Spalte 12. zu Provinzialzwecken und zwar etc. 1 % Thlr. Sgr. Pf.	zu Kreiszwecken etc. 3 % Thlr. Sgr. Pf.	Hebegebühren für die Beischläge Spalte 15 und 16 Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Zusammen Spalte 15 bis 18. Thlr. Sgr. Pf.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
32 20 „	30 2 6	„ 27 1	29 5 6	„ 9 „	„ 27 1	„ 1 1	„ „ „	1 7 2
1 10 5	1 7 2	„ 29 5	31 20 7	„ 9 10	„ 29 5	„ 1 2		1 10 5
22 18 „	31 6 „	„ 28 1	30 7 11	„ 9 4	„ 28 2	„ 1 1	„ „ „	1 8 7
1 11 7	1 8 7	1 „ 3	32 17 9	„ 10 1	1 „ 3	„ 1 3		1 11 7
21 8 „	18 2 8	„ 16 3	17 16 3	„ 5 3	„ 16 2	„ „ 8	„ „ „	„ 22 3
„ 26 4	„ 22 2	„ 19 2	20 18 10	„ 6 5	„ 19 2	„ „ 9	„ „ „	„ 26 4
6763 9 „	6558 13 6	196 22 8	6361 22 10	u. s. w.				
278 20 7	270 6 2							
	6763 9 „	202 27 10	6561 11 2	u. s. w.				
	278 20 7							
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „					
	205 23 6	6 5 2	199 18 4	u. s. w.				
	8 14 5							
8763 9 „								
352 21 4								
205 23 6		256 27 7	8506 12 „	u. s. w.				
8 14 5								
. . .	8557 16 6	256 21 10	8106 24 8	83 17 3	256 21 10	10 „ 10	„ „ „	344 9 11
	344 9 11							

2. In Spalte 13 bis 19 ist das Soll an Hebegebühren, Beischlägen ꝛc. nach der Heberolle bei den einzelnen Gemeinden ꝛc. unter der Linie mit blauer Dinte aufzuführen.

Kreis *N. N.* Steuerjahr 1869.
Steuerempfangsbezirk *N. N.*

Es wird hierdurch bescheinigt, daß für das Jahr 1869 weder mehr noch weniger, als vorstehend angegeben, in Zugang oder Abgang nachzuweisen ist.

N. N. den 26. September 1869.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Das berichtigte Sollaufkommen wird hiermit für das Jahr 1869 auf:

a. in Betreff der Gebäudesteuer auf . . .	*8357* Thlr.	*16* Sgr.	*6* Pf.
b. in Betreff der Beischläge auf	*344* „	*9* „	*11* „
zusammen auf . .	*8701* Thlr.	*26* Sgr.	*5* Pf.

in Worten: *Achttausend, siebenhundert und einen Thaler, sechs und zwanzig Silbergroschen und fünf Pfennige*

festgestellt und gegenwärtige Nachweisung dem Herrn Fortschreibungsbeamten zur weiteren Veranlassung gemäß § 23 der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 1. December 1868 wieder zugefertigt.

N. N. den *1. October* 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

N. N.

№ *III. 11316.*

Eingegangen am *6/10.* 69.

Nach Erledigung vorstehender Verfügung urschriftlich an die Königliche Steuerkasse zu *N. N.* abzugeben.

N. N. den *6. October 1869.*

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

№ *637.*

Muster I. (zu § 4).

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Steuerempfangsbezirk *N. N.*

Jahr
1869 bis 1875.

Heberolle

der

Grund- und Gebäudesteuer

für den

Gemeindebezirk Buchhain.

Bemerkung.

Die beispielsweisen Eintragungen in Kursivschrift beziehen sich auf die erste Aufstellung der Heberolle für das Jahr 1869;
die beispielsweisen Eintragungen in stehender Schrift auf die Fortschreibung der Heberolle für das Jahr 1870.

Summarische Uebersicht der aufzubringenden Steuern und Beischläge.	Betrag 1869 Bei-schläge. %	Grund-steuer. ℛ	Sgr	₰	Gebäude-steuer. ℛ	Sgr	₰
1.	2.	3.			4.		
I. Steuerbetrag	—	—	—	—	21	8	"
davon ab 3% Hebegebühren	—	—	—	—	"	19	2
Bleibt	—	—	—	—	20	18	10
II. Beischläge:							
1) für die Staatskasse, und zwar zur Erstattung der Kosten der Grundsteuerveranlagung	—	—	—	—	"	"	"
2) zu Provinzialzwecken, und zwar etc.	1	—	—	—	"	6	5
3) zu Kreiszwecken etc.	3	—	—	—	"	19	2
4) Hebegebühren für die Beischläge zu 2 und 3	3	—	—	—	"	"	9
Summe II. der Beischläge	—	—	—	—	"	26	4
Gesammtbetrag der Rolle	—	—	—	—	22	4	4
Davon sind Hebegebühren	—	—	—	—	"	19	11
Bleibt	—	—	—	—	21	14	5

für das Jahr

1870							18..							18..						
Beischläge.	Grundsteuer.			Gebäudesteuer.			Beischläge.	Grundsteuer.			Gebäudesteuer.			Beischläge.	Grundsteuer.			Gebäudesteuer.		
%	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	%	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	%	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
5.	6.			7.			8.	9.			10.			11.	12.			13.		
—	—	—	—	20	24	„	—							—						
—	—	—	—	„	18	9	—	—	—	—				—	—	—	—			
—	—	—	—	20	5	3	—							—						
—	—	—	—	„	„	„														
1	—	—	—	„	6	3														
3	—	—	—	„	18	9														
3	—	—	—	„	„	9														
—	—	—	—	„	25	9	—							—						
—	—	—	—	21	19	9	—							—						
—	—	—	—	„	19	6	—							—						
—	—	—	—	21	„	3	—							—						

Summarische Uebersicht der aufzubringenden Steuern und Beischläge.	Betrag 18.. Bei-schläge. %	Grund-steuer. Thlr. Sgr. Pf.	Gebäude-steuer. Thlr. Sgr. Pf.
14.	15.	16.	17.
I. Steuerbetrag	—		
davon ab 3% Hebegebühren	—	— — —	
Bleibt	—		
II. Beischläge:			
Summe II. der Beischläge			
Gesammtbetrag der Rolle			
Davon sind Hebegebühren			
Bleibt			

für das Jahr

18..			18..			18..		
Beischläge. %	Grundsteuer. ℛ Sg ₰	Gebäudesteuer. ℛ Sg ₰	Beischläge. %	Grundsteuer. ℛ Sg ₰	Gebäudesteuer. ℛ Sg ₰	Beischläge. %	Grundsteuer. ℛ Sg ₰	Gebäudesteuer. ℛ Sg ₰
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
—			—			—		
—	— — —		—	— — —		—	— — —	
—			—			—		

	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Der Steuerpflichtigen: Name, Vorname und Stand.	Wohnort.		Betrag 1869. Grundsteuer und Beischläge. Thlr	Sgr	Pf	Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr	Sgr	Pf	Betrag 1870. Grundsteuer und Beischläge. Thlr	Sgr	Pf	Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr	Sgr	Pf
	1.	2.	3.	4.		5.			6.			7.			8.		
1.	5	7	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller,*	*Krautmühle*	a.	–	–	–	6	24	–	–	–	–	2	24	–
					b.	–	–	–	–	8	5	–	–	–	–	3	5
2.	5	10	*Derselbe*		a.	–	–	–	–	12	–	–	–	–	–	–	–
					b.	–	–	–	–	–	6	–	–	–	–	–	–
3.					a.												
					b.												
4.	10	–	*Bauerngenossenschaft*	*Buchhain*	a.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
					b.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5.	7	9	Baumann, Karl, Schankwirth	Buchhain	a.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–
					b.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	3
6.	2	2	Bender, Friedrich, Restbauer	Buchhain	a.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	21	–
					b.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3	5
7.					a.												
					b.												
8.	3	3	*Eberhardt, Anton Josef, Bauer*	*Buchhain*	a.	–	–	–	3	21	–	–	–	–	4	6	–
					b.	–	–	–	–	4	8	–	–	–	–	5	3
9.					a.												
					b.												
10.	11	–	*Gemeinde*	*Buchhain*	a.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
					b.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
11.	2	2	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer*	*Buchhain*	a.	–	–	–	3	6	–	–	–	–	–	–	–
					b.	–	–	–	–	3	11	–	–	–	–	–	–
12.	1	5	~~derselbe~~ Gerber, Joh. Kasp., Bauer	Buchhain	a.	–	–	–	2	–	–	–	–	–	2	–	–
					b.	–	–	–	–	2	6	–	–	–	–	2	6
13.					a.												
					b.												
14.	7	9	*Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter*	*Buchhain*	a.	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–
					b.	–	–	–	–	1	3	–	–	–	–	–	–
15.	9	[illegible]	*Kaspar, Heinrich, Eigenlöhner*	*Buchhain*	a.	–	–	–	–	8	–	–	–	–	–	–	–
					b.	–	–	–	–	–	4	–	–	–	–	–	–
				Summe	a.	–	–	–	17	11	–	–	–	–	12	21	–
					b.	–	–	–	–	21	7	–	–	–	–	15	10

Bemerkung. Auf der mit a. bezeichneten Zeile sind die Prinzipalsteuerbeträge.

für das Jahr

18..		18..		18..		18..		18..		
Grundsteuer und Beischläge.	Gebäudesteuer und Beischläge.	Grundsteuer und Beischläge.	Gebäudesteuer und Beischläge.	Grundsteuer und Beischläge.	Gebäudesteuer und Beischläge.	Grundsteuer und Beischläge.	Gebäudesteuer und Beischläge.	Grundsteuer und Beischläge.	Gebäudesteuer und Beischläge.	
ℛ Sg ₰	ℛ Sg ₰	ℛ Sg ₰	ℛ Sg ₰	ℛ Sg ₰	ℛ Sg ₰	ℛ Sg ₰	ℛ Sg ₰	ℛ Sg ₰	ℛ Sg ₰	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
										1.
										2.
										3.
										4.
										5.
										6.
										7.
										8.
										9.
										10.
										11.
										12.
										13.
										14.
										15.

auf der mit b. bezeichneten Zeile die Beischläge zu denselben aufgeführt.

	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Der Steuerpflichtigen: Name, Vorname und Stand.	Wohnort.		Betrag 1869. Grundsteuer und Beischläge. Thlr	Sgr	Pf	1869. Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr	Sgr	Pf	1870. Grundsteuer und Beischläge. Thlr	Sgr	Pf	1870. Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr	Sgr	Pf
	19.	20.	21.	22.		23.			24.			25.			26.		
1.	14	11	Kunze, Peter, Schmidt	Buchhain	a.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	12	„
					b.	„	„	„	„	„	„	„	„	5	„	„	6
2.					a.												
					b.												
3.	16	„	Peters, Joachim, Faktor	Buchhain	a.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
					b.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
4.					a.												
					b.												
5.	*6*	*8*	*Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann*	*Buchhain*	a.	„	„	„	7	21	„	„	„	„	3	24	„
					b.	„	„	„	„	4	9	„	„	„	„	4	9
6.					a.												
					b.												
7.	*1*	*1*	*Schmidt, Heinrich, Bauer*	*Buchhain*	a.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	3	21	„
					b.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	4	8
8.	*12*	*6*	*Schulze*	*Buchhain*	a.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
					b.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
9.	15	„	Schröder, Anton, Bauer	Helpesch	a.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
					b.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
10.					a.												
					b.												
11.	*8*	„	*Zimmermann, Ernst August, Kossäth*	*[illegible]*	a.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
					b.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
12.				*Seite 2*	a.	„	„	„	7	21	„	„	„	„	8	„	„
					b.	„	„	„	„	4	9	„	„	„	„	9	11
13.					a.										**Wieder**		
					b.												
14.				*Seite 1*	a.	„	„	„	17	14	„	„	„	„	12	24	„
					b.	„	„	„	„	21	4	„	„	„	„	15	10
15.				*Seite 2*	a.	„	„	„	17	11	„	„	„	„	8	„	„
					b.	„	„	„	„	21	7	„	„	„	„	9	11
				Zusammen	a.	„	„	„	21	8	„	„	„	„	20	24	„
					b.	„	„	„	„	26	4	„	„	„	„	25	9

Bemerkung. Auf der mit a. bezeichneten Zeile sind die Prinzipalsteuerbeträge,

für das Jahr										
18 . .		18 . .		18 . .		18 . .		18 . .		
Grundsteuer und Beischläge.	Gebäudesteuer und Beischläge.	Grundsteuer und Beischläge.	Gebäudesteuer und Beischläge.	Grundsteuer und Beischläge.	Gebäudesteuer und Beischläge.	Grundsteuer und Beischläge.	Gebäudesteuer und Beischläge.	Grundsteuer und Beischläge.	Gebäudesteuer und Beischläge.	
ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	
27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
										1.
										2.
										3.
										4.
										5.
										6.
										7.
										8.
										9.
										10.
										11.
										12.
holung.										13.
										14.
										15.

auf der mit b. bezeichneten Zeile die Beischläge zu denselben aufgeführt

1869.

Die Vollständigkeit und richtige Berechnung vorstehender Heberolle

	bei der Grundsteuer			bei der Gebäudesteuer		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. an Prinzipalsteuer auf ...				21	8	„
b. an Beischlägen auf				„	26	4
Zusammen auf				22	4	4

wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den *26ten November 1868.*

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

1869.

Geprüft und abgeschlossen

	bei der Grundsteuer			bei der Gebäudesteuer		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. Prinzipalsteuer auf				21	8	„
b. an Beischlägen auf				„	26	4
Zusammen auf				22	4	4

N. N. den *8ten December 1868.*

N. N.

1869.

Gegenwärtige Heberolle wird gemäß der Vorschrift im § 8 der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Gebäudesteuer vom 1. December 1868.

	bei der Grundsteuer			bei der Gebäudesteuer		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. in Betreff der Prinzipalsteuer auf				21	8	„
b. in Betreff der Beischläge auf				„	26	4
Zusammen auf......				22	4	4

Ueberhaupt auf .... 22 Thlr. 4 sgr. 4 pf.

in Worten: *Zweiundzwanzig Thaler vier Silbergroschen vier Pfennige*

hiermit festgestellt.

N. N. den *9ten December 1868.*

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ .... *N. N.*

1870.

Die Vollständigkeit und richtige Berechnung vorstehender Heberolle

	bei der Grundsteuer			bei der Gebäudesteuer		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. an Prinzipalsteuer auf . . .				20	24	„
b. an Beischlägen auf				„	25	9
Zusammen auf				21	19	9

wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den *25ten November 1869.*

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

1870.

Geprüft und abgeschlossen

	bei der Grundsteuer			bei der Gebäudesteuer		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. Prinzipalsteuer auf				20	24	„
b. an Beischlägen auf				„	25	9
Zusammen auf				21	19	9

N. N. den *28ten November 1869.*

N. N.

1870.

Gegenwärtige Heberolle wird gemäß der Vorschrift im § 3 der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Gebäudesteuer vom 1. December 1868

	bei der Grundsteuer			bei der Gebäudesteuer		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. in Betreff der Prinzipalsteuer auf				20	24	„
b. in Betreff der Beischläge auf				„	25	9
Zusammen auf				21	19	9

Ueberhaupt auf . . . . *21* Thlr. *19* sgr. *9* pf.

in Worten: *Einundzwanzig Thaler neunzehn Silbergroschen und neun Pfennige*
hiermit festgestellt.

N. N. den *28ten November 1869.*

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ . . . . *N. N.*

1871.

u. s. w. u. s. w.

Muster II. (zu § 24.)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis *N. N.*

Steuerjahr 1870.

Gemeindebezirk Buchhain.

Veränderungsnachweisung

A.

(Eigenthumsveränderungen.)

Datum der Aufnahme des Eigenthumswechsels.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Gebäudeeigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.	Der Gebäudesteuerrolle. №	Lit.	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer. nach § 5 zu 1 zu 4 % Thlr.	sg.	nach § 5 zu 1 zu 4 % Thlr.	sg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.	
3 3. 69.	No. 8.	Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter in Buchhain	7	1 Buchhain	109/2	9	a	Wohnhaus	7	1	„	„	„
						9	b	Scheine	„	„	„	„	„
2 4. 69.	No. 2.	Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer in Buchhain	2	1 Buchhain	124/62	2	a	dito	14	2	24	„	„
						2	c	Stall	„	„	„	„	„
						2	d	Scheune	„	„	„	„	„
					125/62	2	b	Tagelöhnerhaus	4	„	12	„	„
6 7. 69.	No. 5.	Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer in Buchhain	4	1 Buchhain	118/53	4	a	Wohnhaus	12	2	„	„	„
						4	b	Stall	„	„	„	„	„
						4	c	Scheune	„	„	„	„	„

Bemerkung.

In Spalte 5 und 6 ist der Name der betreffenden Gemarkung unter der Linie anzuführen.

Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Des Erwerbers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Datum und Art des Aktes, auf dem die Veränderung beruht.	№ der Beilage.	Unterschrift der Betheiligten als Anerkenntniß der nebenstehend aufgenommenen Veränderungen und als Antrag auf Berichtigung der Gebäudesteuerrolle. Zeile.		Die Nachtragung in die Gebäudesteuerrolle ist erfolgt unter №	Lit.	Betrag der Fortschreibungsgebühren Thlr	Sgr	Hinweis auf das Grundsteuerfortschreibungsprotokoll, in welchem die korrespond. Veränderung bei der Grundsteuer nachgewiesen ist.	Bemerkungen.	
13.	14.	15.	16.	17	18.	19.	20.	21.	22.		23.	24.	
№ 8.	7	*Baumann, Karl. Schankwirth in*	*Gerichtlicher Kaufvertrag*	"	*1, 2*	*gez. Baumann*	*9*	*a*	"	*1*	*A.* $\frac{1}{1}$		1.
		Buchhain	*v. 21/1. 69.*				*9*	*b*					2.
№ 2.	7	*Bender, Friedrich, Restbauer in*	*Gerichtlicher Kaufvertrag*	"	*3—5*	" *P. Bender laut*	*2*	*a*	"	*2*	*A.* $\frac{1}{3-12, 14}$ *Vrm. Anm.*	*Vollmacht siehe*	3.
		Buchhain	*v. 2/4. 69*			*Vollmacht*	*2*	*c*			*Nachw. № 2.*	*Grundst. Fort. Prot.*	4.
							3	*d*				*A. 1/11.*	5.
—	14	*Kunze, Peter, Schmidt in*	*Gerichtlicher Kaufvertrag*	"	*6*	*gez. Kunze*	*11*	*a*	"	*1*	*Vrm. Anm. Nachw.*		6.
		Buchhain	*v. 2/4 69*	"	*3—6*	" *Gerber*					*№ 2.*		7.
№ 5.	4	*Gerber, Johann Kaspar, Bauer*	*Uebertragung von dem Vater*	"	*8—10*	" *F. W. Gerber*	*4*	*a*	"	*2*	*A.* $\frac{1}{20}$		8.
		in Buchhain	*auf den Sohn*	"			*4*	*b*					9.
				"	*8—10*	" *J. K. Gerber*	*4*	*c*					10.
													11.
						Zusammen			"	*6*			12.
													13.
													14.
			Geschlossen N. N. den 15. Novbr. 1869.										15.
			Der Fortschreibungsbeamte.										16.
			N. N.										17.
													18.
													19.
													20.

Beilag Nr. 1. zur Veränderungsnachweisung C. **Muster III.** (zu § 27.)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis *N. N.* Steuerjahr 1870.

Gemeindebezirk *Buchhain.*

Verhandelt *N. N.* den *10. März 1869.*

Uebernommen in die Veränderungsnachweisung	Des Anmeldenden
C. Seite *1*, Zeile *1, 2* für das Steuerjahr *1870.*	Name: *Adelhof.* Vornamen: *Johann Heinrich.* Stand: *Müller.* Wohnort: *Krautmühle.*

Die Anmeldung betrifft das Gebäude, eingetragen in der Gebäudesteuerrolle:

unter №	unter Litt.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle: Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.	Gattung des Gebäudes.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu 4% Thlr. Sgr. Pf.	zu 2% Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
7	*a.*	*5*	*2*	*11*	*Wohnhaus*	*3 18 „*	*„ „ „*
7	*c.*				*Scheune*	*steuerfrei.*	

Urschriftlich mit *1* Anlage

An

den Königlichen Landrath Herrn *N. N.*

zu

N. N.

Antrag: *Vorläufige Absetzung der Steuer des Gebäudes No. 7a. mit 3 Thlr. 18 Sgr. jährlich vom 1. März 1869 ab.*

N. N. den *11. März 1869.*

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Eingegangen am: *11/3. 68.*

Bezeichnung der eingetretenen Veränderung:

1. *Vollständige Zerstörung durch Brand. Die Gebäude sollen wieder aufgebaut werden.*

Weitere Beispiele:

2. *Veränderung in der Bestimmung des Gebäudes. Dasselbe war früher Wohnhaus und wird gegenwärtig als Fabrikgebäude benutzt. Bauliche Veränderungen sind nicht vorgenommen worden.*
3. *Veränderung in der Substanz des Gebäudes durch Abnehmen eines Stockwerks.*
4. *Neubau. (Vom Grunde aus wieder aufgebaut Wohnhaus.*
5. *Vergrösserung des Hofraums durch einen Theil des Grundstücks Blatt 1. No. 9. der Gemarkungskarte.*

Verfügung *(zu Beispiel 1.)*

1. *Die Steuer des Gebäudes No. 7. Littera a. der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde Buchhain wird mit 3 Thlr. 18 Sgr. jährlich vom 1. März d. J. ab vorläufig abgesetzt.*
2. *Hiermit zur weiteren Veranlassung gemäss §. 35. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen, vom 1. December 1868.*

Urschriftlich mit *1* Anlage zurück

An
den Königlichen Fortschreibungsbeamten
Herrn *N. N.*

zu

N. N.

N. N. den *13ten März* 1869.

Der Königliche Landrath.
N. N.

Eingetragen und vorstehende Verfügung erledigt am *13/3. 1869.* *N. N.*

Der Brand hat stattgefunden am:
5ten März 1869.

Die umstehend bezeichneten neuerbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude sind bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden im Jahre *1869. (4tes Beispiel.)*

Die umstehend bezeichneten Veränderungen sind eingetreten im Monat *August 1869. (Beispiel 2., 3. und 5.)*

Anzahl der vorgelegten Bescheinigungen oder sonstigen Urkunden: *1 Bescheinigung des Gemeindevorstandes.*

Antrag:

1. *Absetzung der Steuer vom 1. März 1869 ab;*
2. *Besteuerung mit 2% vom 1. Oktober 1869 ab;*
3. *Ermässigung der Steuer vom 1. Oktober 1869 ab;*
4. *Besteuerung vom 1. Januar 1872 ab;*

u. s. w.

Unterschrift des Anmeldenden als Anerkenntniß der vorstehend aufgenommenen Veränderungen.

gez. *Johann Heinrich Adelhof.*

Beglaubigt:

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Muster IV. (zu § 28.)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Buchheim.

Steuerjahr 1870.

Veränderungsnachweisung

B.

In diese Nachweisung sind aufzunehmen:

1. die, der Vorschrift im § 10. zu 1. und 2. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, vom 1. Januar des (oben bezeichneten) Steuerjahres ab zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren, als der seither gezahlten Steuer heranzuziehenden

   neuerbauten,

   vom Grunde aus wieder aufgebauten, ferner die

   im § 15. zu 5. des Gesetzes erwähnten Gebäude, welche durch eine Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten an Nutzungswerth gewonnen haben.

In das Hauptkontrolbuch übertragen

. . . .

	Bezeichnung nach dem [illegible]buch.	Des Gebäudeeigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.	Bisheriger Bestand. Der Gebäudesteuerrolle. №	Litt.	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer. nach § 5 zu 1. Thlr	Sgr	nach § 5 zu 2. Thlr	Sgr	Die Veränderung ist angemeldet am	übernommen aus der Nachweisung des Gemeindevorstands.	des Landraths.	anderweit bemerkt worden.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.	14.	15.
1.	№ 1	*Schmidt, Heinrich, Bauer in Buchhain*	*1*	*1 Buchhain*	*39*	*1*	*a*	-	-	-	-	-	-	1.69	-	-	-
2.						*1*	*b*	-	-	-	-	-	-	*do.*	-	-	-
3.						*1*	*c*	-	-	-	-	-	-	*do.*	-	-	-
4.						*1*	*d*	-	-	-	-	-	-	*do.*	-	-	-
5.									*Zusammen*	-	-	-	-				
6.									*Aus Veränderungsnachweisung C.*	*1*	*20*	-	-				
7.									*Uebertrag*	*1*	*20*	-	-				
8.									*Verglichen*	*1*	*6*	-	-				
9.																	
10.									*Mithin für 1870 Zugang*	-	-	-	-				
11.									*Abgang*	-	*14*	-	-				
12.									*Bestand der Gebäudesteuerrolle für 1869 ......*	*18*	*14*	*2*	*24*				
13.																	
14.									*Bestand der Gebäudesteuerrolle für 1870 ......*	*18*	-	*2*	*24*				
15.																	
16.																	
17.																	
18.																	
19.								Seite									
20.																	

Bemerkung.

In Spalte 4 und 5 ist der Name der betreffenden Gemarkung unter der Ziffer anzuführen.

Bezeichnung der eingetretenen Veränderung.	Nummer der Beläge.	Gegenwärtiger Bestand. Nummer des Flächenabschnitts in der Gemarkungskarte.	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach § 5 zu 1. ℛ	Sgr	nach § 5 zu 2. ℛ	Sgr	Die Nachtragung in die Gebäudesteuerrolle ist erfolgt №	Litt.	Hinweis auf das Grundsteuerfortschreibungsprotokoll, in welchem die korrespondirende Veränderung bei der Grundsteuer nachgewiesen ist.	Bemerkungen.	
16.	17.	18.	19.	20.	21.		22.		23.	24.	25.	26.	
1866 vom Grunde aus wieder aufgebaut,	1 und 2.	59	Wohnhaus	15	3	6	„	„	1	a	fehlt, der Abschnitt № 59 war bereits als Hofraum etc. veranlagt.		1.
1867 bewohnbar geworden.			Auszugshaus	5	„	18	„	„	1	b			2.
			Stall	steuerfrei	„	„	„	„	1	c			3.
			Scheune	desgl.	„	„	„	„	1	d			4.
					3	24	„	„					5.
					„	12	„	„					6.
													7.
					3	6	„	„					8.
		Abgeschlossen, N. N. den 15. September 1869.											9.
		Der Fortschreibungsbeamte.											10.
		N. N.											11.
													12.
													13.
													14.
													15.
													16.
													17.
													18.
													19.
													20.

Muster V. (zu § 28.)

Gebäudesteuer - Verwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain. Steuerjahr 1870.

Veränderungsnachweisung

C.

In diese Nachweisung sind aufzunehmen alle Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

1. bisher steuerfreie Gebäude (§ 3 des Gesetzes) in die Klasse der steuerpflichtigen;
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§ 3 des Gesetzes);
3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes bezeichneten Gebäudeklasse in die im § 5 zu 1 des Gesetzes bezeichnete Klasse übergeben;
4. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 1 des Gesetzes bezeichneten Gebäudeklasse in die im § 5 zu 2 bezeichnete Gebäudeklasse übergeben;
5. steuerpflichtige Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks, oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth verlieren, ferner
6. Gebäude gänzlich eingehen;
7. Irrthümer, welche darin bestehen, daß steuerfreie Gebäude zu Unrecht als steuerpflichtige veranlagt, oder steuerpflichtige als steuerfreie behandelt, oder Gebäude bei der Veranlagung ganz übergangen oder doppelt veranlagt worden sind, von den Behörden bemerkt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden; endlich
8. in die Gebäudesteuerrolle eingetragene Steuerbeträge der Gebäude im Wege der Reklamation, des Rekurses oder der Beschwerde ermäßigt worden beziehungsweise abgesetzt werden.

Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Gebäudeeigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Bezeichn. nach d. Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.	Bisheriger Bestand. der Gebäudesteuerrolle №	Lit.	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach § 5 zu 1. Thlr Sgr	nach § 5 zu 2. Thlr Sgr	Die Anmeldung ist erfolgt am	eingegangen am	betrifft die Veränderung, verzeichnet im § 1 der Fortschreibungsanweisung	Bezeichnung der eingetretenen Veränderungen.	Die Veranschlagung der Anmeldung ist erfordert worden am	Die Veränderung ist bemerkt worden.
1.	2.	3.	4	5.	6	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14	15.	16.	17.
№ 6.	Adelhof, Johann Heinrich, Müller in Krautmühle	5	2 Buchhain	11	7	a	Wohnhaus	16	1 18	„ „	10. 7. 69	10. 7.	1	Am 5. 7. 69 abgebrannt	„	„
	Derselbe	„	daselbst		7	c.	Scheune	„	steuerfrei		do.	do.	1	desgl.	„	„
№ 1.	Eberhardt, Anton Joseph, Bauer in Buchhain	3	1 Buchhain	64	„	„	„	„	„ „	„ „	„	„	„	Bei der Veranlagung übergangen	„	64/65.
№ 6.	Adelhof, Johann Heinrich, Müller in Krautmühle	5	2 Buchhain	11	7	b.	Tagelöhnerhaus	4	„ 12	„ „	15. 1.	25. 5.	1	Im April 1869 abgebrannt	„	„
	Derselbe	5	1 Buchhain	4	10	a.	Wohnhaus	4	„ 12	„ „	20. 6.	20. 6.	1	Im Juni 1869 abgebrochen	„	„
№ 10.	Kaspar, Heinrich, Eigenthümer in Buchhain	9	1 Buchhain	15	[illegible]	a.	Wohnhaus	3	„ 8	„ „	1. 8.	1. 8.	1	Am 1. 8. 69 abgebrannt	„	„
							Zusammen		1 20	„ „						
							Vergleichen		„ 12	„ „						
		Mithin für 1870					Zugang		„ „	„						
							Abgang		1 8	„ „						
							[illegible]									

Die Anmeldung ist		Die Veränderung ist aufgenommen in die Zu- und Abgangsliste unter		Gegenwärtiger Bestand.									Nummer der Beläge.	Hinweis auf das Grundsteuer-fortschreibungs-Protokoll, in welchem die correspondirende Veränderung bei der Grundsteuer nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
abgegeben an den Landrath am	zurückgegeben vom Landrath am	Seite	Zeile	Nummer des Flächenabschnitts in der Gemarkungskarte.	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach § 5 zu 1.		Jahresbetrag der Steuer nach § 5 zu 2.		Die Nachtragung in die Gebäudesteuerrolle ist erfolgt unter				
							Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	№	Lit.			
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.		26.		27.	28.	29.	30.	31.
11/3.	*13/3.*	*1*	*1*	„	„	„	„	„	„	„	„	„	*1*	*fehlt, der Hofraum bleibt bestehen.*	
do.	*do.*	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„		
10/4.	*10/10.*	*1*	*4*	*64*	*Auszugshaus*	*4*	„	*12*	„	„	*8*	*c*	„	*fehlt, Abschnitt No. 64 war bereits als Hofraum etc. veranlagt.*	
26/5.	*29/6.*	*1*	*2*	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	*fehlt, siehe Zeile 1.*	
21/6.	*24/6.*	*1*	*3*	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	*1/C. 3*	
16/8.	*18/8.*	*1*	*5*	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	*fehlt, der Hofraum bleibt bestehen.*	
							„	*12*	„	„					

Abgeschlossen, N. N. den 15. September 1869.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Belag Nr. *1* zur Veränderungsnachweisung *B.* **Muster VI.** (zu § 37.)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk *Neustadt.*

Steuerjahr 187*0*.

(Städte)

(und den Städten gleichgestellte Ortschaften des platten Landes.)

Nachweisung

der

auf der Besitzung *Friedrichsstrasse* № *52*

(neu erbauten,) vom Grunde aus wieder aufgebauten, (in der Substanz veränderten) Gebäude.

Eingetragen unter № *101* der Gebäudesteuerrolle und № *73* des Hypothekenbuchs.

Eigenthümer: *Jacobi, Johann Ernst, Bäckermeister.*

Von den umstehend verzeichneten Gebäuden wird auf Grund des § 3 beziehungsweise des § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 seitens des Eigenthümers in Anspruch genommen:

die Steuerfreiheit		die Besteuerung mit 2 vom Hundert des Nutzungswerths für das Gebäude unter №
auf Grund der Vorschrift im § 3 des Gesetzes	für das Gebäude unter №	
1.	2.	3.

Laufende Nummer.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume, wie letztere abtheilungsweise zusammen benutzt werden.	In dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahren hat der Eigenthümer an Miethe bezogen. im Jahre	Thlr.	Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des Hauseigenthümers auf Thlr.	des Fortschreibungsbeamten auf Thlr.	Der durchschnittliche Miethswerth beträgt demnach Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	*137*	*12*	*216*	*Wohnhaus mit Seitenflügel, mit Hofraum und Hausgarten von zusammen etwa ¾ Morgen Fläche.*	*2*	*massiv.*	*a. Im Erdgeschoss: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern.*	*18 69/70*	*120*	„	„	*290*
							b. Im 1. Stockwerke: 3 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und 1 Bodenkammer.	*18 69/70*	*100*			
							c. 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Keller und 1 Bodenkammer.	„	„	*70*	*70*	
2.	*137*	*12*	*216*	*Wohnhaus, Hintergebäude rechts auf dem Hofe.*	*2*	*Fachwerk.*	*a. Im Erdgeschoss: Stallung für drei Pferde.*	*18 69/70*	*40*	„	„	*90*
							b. Im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Bodenkammer.	„	*50*			

In den dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahren ist das Gebäude verkauft worden		Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Fortschreibungsbeamten	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission.						Bemerkungen.	
				Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer.					
						nach § 5 zu 1 zu 4%		nach § 5 zu 2 zu 2%			
im Jahre	für Thaler		Thlr.	Thlr.		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		21.		22.	
—	—	*Aachen-Münchener 5000 Thlr.*	*250*	*250*	*24*	*10*	"	"	"	*Die zu 1. und 2. bezeichneten Gebäude sind vom Grunde aus wieder aufgebaut worden und im Jahre 1867 bewohnbar geworden.*	1.
											2.
											3.
											4.
											5.
											6.
											7.
											8.
											9.
											10.
											11.
—	—	*Aachen-Münchener 750 Thlr.*	*86*	*86*	*15*	*3*	*6*	"	"		12.
											13.
											14.
											15.
											16.
											17.
											18.
											19.
											20.

N. N. den 10. Mai 1869.

Die Veranlagungskommission
N. N.

Daß die in Spalte 1 bis 11, 14 bis 16 und in Spalte 22 der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

Neustadt, den *31. Januar 1869*.

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Vervollständigt und begutachtet.

N. N. den *9. April 1869*.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Belag Nr. *1* zur Veränderungsnachweisung *B.* — Muster VII. (zu § 37.)

Gebäudesteuer - Verwaltung.

Kreis *N. N.*

Gemeindebezirk Buchhain.

Steuerjahr 1870.

(Plattes Land)

Nachweisung

der

auf der Besitzung *Bauergut No. 1,*
(neu erbauten,) vom Grunde aus wieder aufgebauten, (in der Substanz veränderten) Gebäude.
Eingetragen unter Nr. *1* der Gebäudesteuerrolle und No. *1* des Hypothekenbuchs.
Eigenthümer: *Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain.*

Von den umstehend verzeichneten Gebäuden wird auf Grund des § 3 beziehungsweise des § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 seitens des Eigenthümers in Anspruch genommen.

die Steuerfreiheit		die Besteuerung mit 2 vom Hundert des Nutzungswerths für das Gebäude unter №
auf Grund der Vorschrift im § 3 des Gesetzes	für das Gebäude unter №	
1.	2.	3.
§ 3 zu 7. *Lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt.*	*3 und 4.* *Anerkannt. N. N. den 1. Mai 1865.* *Der Königliche Landrath. N. N.*	

Laufende Nummer.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Bauart des Daches.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern.	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke. Artikelnummer der Grundsteuermutterrolle.	Größe Morgen	wirthschaftlicher Reinertrag. Thlr. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	1	1	59 Buchhain	Wohnhaus mit 0,68 Morgen grossem Hofraum Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.	1	massiv	Ziegel	gut	2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche und Keller	1	1	156,48	500 „
2.	desgleichen			Auszugshaus	1	Fachwerk mit Ziegeln	Ziegel	gut	1 heizbare Stube, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche und Keller	1	„	„	„ „
3.	desgleichen			Stallgebäude	1	Fachwerk mit Ziegeln	Ziegel	gut	Raum für 2 Pferde, 6 Kühe, 20 Schaafe	„	„	„	„ „
4.	desgleichen			Scheune	1	Fachwerk mit Ziegeln	Ziegel	gut	1 Tenne	„	„	„	„ „

Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	Innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahre ist von dem Gebäude vermiethet gewesen			Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Fortschreibungsbeamten.	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission.						Bemerkungen.
	an Räumen.	im Durchschnitt der Jahre	jährlich für			Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach § 5 zu 1 zu 4 %		Jahresbetrag der Steuer nach § 5 zu 2 zu 2 %		
			Thlr.		Thlr.	Thlr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.
nein	"	"	"	*Provinzial 1200 Thlr.*	*80*	*80*	*15*	*3*	*6*	"	"	*Die ganze Besitzung ist im Jahre 1866 abgebrannt, demnächst wieder aufgebaut worden. Die Gebäude sind sämmtlich im Jahre 1867 bewohnbar bez. nutzbar geworden.*
ja	*des ganzen Gebäudes*	$18\frac{64}{65}$	*4*	*Provinzial 300 Thlr.*	*15*	*15*	*5*	"	18	"	"	*Das Haus ist an den früheren Besitzer der Stelle vermiethet. Der Miethpreis ist bei dem Verkauf der Stelle festgestellt worden und kann als den ortsüblichen Miethspreisen entsprechend nicht angesehen werden.*
"	"	"	"	*Provinzial 200 Thlr.*								
"	"	"	"	*Provinzial 200 Thlr.*								

Als steuerfrei anerkannt.
N. N. den 1. Mai 1869.

Der Königl. Landrath.
N. N.

N. N. den 10. Mai 1869.

Die Veranlagungskommission.
N. N. *N. N.*

Daß die in Spalte 1 bis 19 und in Spalte 26 der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

Buchhain, den 2. *Februar 1869*.

Der Gemeindevorstand.
(Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.)
N. N.

Vervollständigt und begutachtet.
N. N. den 9. *April 1869*.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Muster VIII. (zu § 42).

Gebäudesteuer-Verwaltung.

An
den Herrn *Bäckermeister Johann Ernst Jacobi zu Neustadt.*

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung nach § 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfang dieses Auszugs an gerechnet, bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter Beifügung dieses Auszugs angebracht werden können.

N. N. den *14. Mai 1869.*

Der Königliche Landrath.
N. N.

Belag Nr. 2 zur Veränderungsnachweisung *B. 1870.*

Insinuationsdokument.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus den Verhandlungen, betreffend die Veranlagung der Besitzung *zu Neustadt, Friedrichsstrasse № 52,* zur Gebäudesteuer, heute behändigt worden ist.

Neustadt, den *20. Mai 1869.*

J. E. Jacobi.

Daß der vorstehend bezeichnete Auszug dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten) Herrn *Bäckermeister Jacobi* richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den *20. Mai 1869.*

N. N.

Gemeindebezirk Neustadt.

Auszug

aus den Verhandlungen, betreffend die Veranlagung der Besitzung

Friedrichsstrasse № 52

des *Herrn Bäckermeisters Johann Ernst Jacobi*

zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	Zu Ansatz gebrachter Nutzungswerth.	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer zu 4% Thlr	zu 4% Sgr	zu 2% Thlr	zu 2% Sgr	Die Steuer ist zu zahlen vom ersten des Monats.	Jahr.
a. Wohnhaus mit Seitenflügel, Hofraum und Hausgarten	*250*	*10*	„	„	„	*Januar*	*1870*
b. Wohnhaus rechts auf dem Hofe	*86*	*3*	*6*	„	„	*Januar*	*1870*

Muster IX. (zu § 65.)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk *Buchhain.*

Steuerjahr 18*70.*

Vergleichende Zusammenstellung

der

durch die Fortschreibung veränderten Nummern der Gebäudesteuerrolle.

	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen.	Bisheriger Bestand.				
				Anzahl der Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer.	
				zu 4%	zu 2%	steuerfrei.	ℛ	Sg
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
1.	1	1	*Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain*	—	—	—	—	—
2.	2/4	2	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer daselbst*	2	—	2	3	6
3.	2	2	*Bender, Friedrich, Restbauer daselbst*	—	—	—	—	—
4.	3	3	*Eberhardt, Anton Josef, Bauer daselbst*	2	—	2	3	24
5.	4/2	4	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer daselbst*	1	—	2	2	—
6.	4	4	*Gerber, Johann Kaspar, Bauer daselbst*	—	—	—	—	—
7.	5	9	*Kaspar, Heinrich, Eigenkäthner daselbst*	1	—	—	—	8
8.	7 10	5	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle*	2	1	2	6	24
9.	9	7	*Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter zu Buchhain*	1	—	1	1	—
10.	9	7	*Baumann, Karl, Schankwirth daselbst*	—	—	—	—	—
11.	10 7	5	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle*	1	—	—	—	12
12.	11	11	*Kunze, Peter, Schmidt in Buchhain*	—	—	—	—	—
13.			*Zusammen 7—7 Nummern*	10	1	9	17	14
14.			*Verglichen*	9	1	10	17	„
15.			*Mithin für 1870 Zugang „ Nummern*	„	„	1	„	„
16.			*Mithin für 1870 Abgang „ Nummern*	1	„	„	„	14
17.			*Bestand der Gebäudesteuerrolle für 1869 10 Nummern*	12	1	11	21	8
18.			*Bestand der Gebäudesteuerrolle für 1870 10 Nummern*	11	1	12	20	24
19.								
20.								
			Seite.....					

Gegenwärtiger Bestand.					An Fortschreibungsgebühren sind zu entrichten:				
Anzahl der Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer.		Seite und Zeile der Veränd.-Nachweisung A.	Betrag.		Bemerkungen.	
zu 4 %	zu 2 %	steuer-frei.	Thlr	Sgr		Thlr	Sgr		
8.	9.	10.	11.		12.	13.		14.	
2	—	2	3	24					1.
—	—	—	—	—					2.
1	—	2	2	24	1/3	„	2		3.
3	—	2	4	6					4.
—	—	—	—	—					5.
1	—	2	2	—	1/8	„	2		6.
—	—	—	—	—					7.
—	1	1	2	24					8.
—	—	—	—	—					9.
1	—	1	1	—	1/1	„	1		10.
—	—	—	—	—					11.
1	—	—	—	12	1/6	„	1		12.
9	1	10	17	„		„	6		13.
									14.
									15.
									16.
									17.
									18.
									19.
									20.

Aufgestellt, N. N. den 15. November 1869.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Muster X. (zu § 71).

Gebäudesteuer - Verwaltung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.
Fortschreibungsbezirk N. N.

Steuerjahr 1870.

Uebersicht

des

Bestandes an Gebäuden

und der davon zu entrichtenden Steuer.



Bemerkung:

1. Die Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.
2. Unter der Linie ist mit rother Dinte der Bestand des Vorjahres nachzuweisen.

Laufende Nummer.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirks Name.	Qualität.	Anzahl der Nummern der Gebäudesteuerrolle.	Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude. nach § 5 zu 1	nach § 5 zu 2.	Zusammen.	Anzahl sämmtlicher steuerfreien Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer nach § 5 zu 1. Thlr. Sgr. Pf.	nach § 5 zu 2. Thlr. Sgr. Pf.	Zusammen. Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	*Aachen*	*Gemeinde*	25	*u. s. w.*						
	u. s. w.									
18.	*Buchhain*	*Gemeinde*	*10* 10	*11* 12	1 1	*12* 13	*12* 11	*18* „ „ 18 14 „	2 24 „ 2 24 „	*20 24* „ 21 8 „
	u. s. w.									
	Wiederholung:									
	Seite	*1*								
	Seite	*2*								
	Seite	*3*								
		Zusammen	*3109* 3015	*5132* 5158	*1025* 1035	*6157* 6193	*3362* 3301	*8077 28* „ 8252 24 „	*280 15* „ 310 15 „	*8358 13* „ 8563 9 „
	Mithin für 1870	*Zugang*	*24*	„	„	„	*61*	„ „ „	„ „ „	„ „ „
		Abgang	„	*20*	*10*	*30*	„	*174 26* „	*30* „ „	*204 26* „

N. N. den 29. November 1869.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Grund- und Gebäudesteuer - Verwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk *Buchhain.*
№ 12 (16,32).

Steuerjahr 1870.

Hebeliste

der

Gebühren, welche für die bewirkte Fortschreibung der Eigenthumsveränderungen in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern zu zahlen sind.

	Laufende Nummer.	Des zur Zahlung der Fortschreibungsgebühren verpflichteten Grund- beziehungsweise Gebäudeeigenthümers: Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Name, Vorname, Stand.	Wohnort.	Betrag der Fortschreibungsgebühren bei der Grundsteuer. Thlr	Sgr	bei der Gebäudesteuer. Thlr	Sgr	Zahlungsvermerk. Datum.	Betrag. Thlr Sgr Pf
	6.	2.	3.	1.	5.	6.		7.		8.	9.
1.	1	1	„	Schmidt, Heinrich, Bauer	Brehhain	„	„	„	„		
2	2	2	2	Bender, Friedrich, Kostbauer	daselbst	„	„	„	2		
3.	3	4	4	Gerber, Johann Kaspar, Bauer	daselbst	„	„	„	2		
4.	4	7	9	Baumann, Karl, Schankwirth	daselbst	„	„	„	1		
5.	5	12	„	Schule	daselbst	„	„	„	„		
6	6	11	11	Kunze, Peter Schmidt	daselbst	„	„	„	1		
7	7	6	„	Schröder, Anton, Bauer	Holpesch	„	„	„	„		
8	8	10	„	Peters, Joachim, Faktor	Buchhain	„	2	„	„		
9					Zusammen	„	„	„	„		
10.											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17.											
18											
19.											
20											

Laufende Nummer.	Des zur Zahlung der Fortschreibungsgebühren verpflichteten Grund- beziehungsweise Gebäudeeigenthümers				Betrag der Fortschreibungsgebühren				Zahlungsvermerk.				
	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Name, Vorname, Stand.	Wohnort.	bei der Grundsteuer.		bei der Gebäudesteuer.		Datum.	Betrag.			
					Thlr	Sgr	Thlr	Sgr		Thlr	Sgr	Pf	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.			
													1.
													2.
													3.
													4.
													5.
													6.
													7.
													8.
													9.
													10.
													11.
													12.
													13.
													14.
													15.
													16.
													17.
													18.
													19.
													20.
				Seite									

Vorstehende Hebeliste aufgestellt

N. N. den *25. November 1869.*

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Geprüft und festgestellt auf .... ℛℳ .... Sgr ...... ₰.

N. N. den *28. November 1869.*

N. N.

Vorstehende Hebeliste wird in ihren einzelnen Beträgen und in ihrer Gesammtsumme von .... mit der Bestimmung hierdurch festgestellt, daß die einzelnen Beträge durch *die Steuerkasse zu* .... gleich der Grund- und Gebäudesteuer, nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, von den namhaft gemachten Grund- und Gebäudeeigenthümern erhoben und an unsere Regierungshauptkasse abgeführt werden sollen.

N. N. den *28. November 1869.*

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

N. N.

№ ....

Muster XII. (zu § 75.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Steuerempfangsbezirk *N. N.*

Steuerjahr 187*0*.

Uebersicht

der

Fortschreibungsgebühren.

Laufende Nummer.	Nummer der Gemarkung.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks Name.	Qualität.	Betrag der Fortschreibungsgebühren bei der Grundsteuer.		bei der Gebäudesteuer.		Von dem Betrage in Spalte 6 gehen ab 3⅓ Hebegebühren.			Mithin bleibt für die Staatskasse.			Zusammen Spalte 5 und 8.		
				Thlr	Sgr	Thlr	Sgr	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.			8.			9.	
1	1 (14,34)	Aaden	Gemeinde	„	„	„	10	„	„	4	„	9	8	„	9	8
2	1 21	Aaden	Gut	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
u. s. w.																
18	12 (16,32)	Buchhain	Gemeinde	„	„	„	6	„	„	2	„	5	10	„	5	10
19	12	Buchhain	Gut													
		u. s. w.														
		Wiederholung.														
			Seite 1	u. s. w.												
			2													
			u. s. w.													
			Zusammen	„	„	42	27	1	8	7	41	18	5	41	18	5
			Seite													

N. N. den 29. November 1869.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Anlage A.

Cirkularerlaß

an die

Regierungen in den sechs östlichen Provinzen, betreffend die Anfertigung der Gebäudesteuerrollen.

Vom 21. Dezember 1864,

Nr. IV b. 11443.

Es erscheint nunmehr an der Zeit, mit Herstellung der in der Cirkularverfügung vom 9. Juli d. J. IVa. 2686. erwähnten Duplikate der Gebäudesteuerveranlagungsnachweisungen allgemein vorzugehen, um auf Grund derselben eine ordnungsmäßige Fortschreibung vom nächsten Jahre ab vornehmen zu können. Die Duplikate, in welche der Inhalt der Originalnachweisungen nur auszugsweise und so weit dies durch die Zwecke der Fortschreibung erfordert wird, aufzunehmen ist, sind

a) für die Städte und die den Städten gleich zu stellenden Ortschaften des platten Landes nach dem beiliegenden Muster I. Muster I.

b) für das platte Land nach dem beiliegenden Muster II. zu fertigen und hinfort unter der besonderen Bezeichnung „Gebäudesteuerrollen" zu führen. Muster II.

Wegen Anfertigung der Rollen wird insbesondere Nachstehendes bemerkt:

1. Nach § 14 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ist die Gebäudesteuer überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zu erheben. Hieraus folgt, daß die in der Allerhöchsten Verordnung vom 12. d. M. (Gesetzsammlung Seite 673) behufs der Grundsteuererhebung vorgesehene Zuschlagung einzelner Grundstücke zu benachbarten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken oder die Bildung besonderer Grundsteuererhebungsbezirke in gleicher Weise auch auf die Erhebung der Gebäudesteuer Anwendung findet. Es müssen daher die Gebäudesteuerrollen überall den gleichen Bezirk umfassen, wie die Grundsteueranlagen, weshalb die diesfälligen Verhältnisse behufs Herbeiführung einer vollständigen Uebereinstimmung der beiderseitigen Bücher in dieser Beziehung vor Anfertigung der ersteren gehörig ins Klare zu stellen sind.

2. Gehören innerhalb eines und desselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks mehrere unter verschiedenen Nummern der Gebäudesteuerrolle eingetragene Besitzungen einem und demselben Eigenthümer, so sind in Spalte 1 unter der laufenden Nummer einer jeden dieser Besitzungen die laufenden Nummern der übrigen, demselben Eigenthümer gehörigen Besitzungen in Bruchform (als Nenner) zu vermerken.
3. Die Spalte 5 in Muster I. und Spalte 4 in Muster II. sind zum Nachweis derjenigen Artikel bestimmt, auf welchen sich die von den betreffenden Eigenthümern in dem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk besessenen Liegenschaften in der Grundsteuermutterrolle eingetragen finden. Ist einem Gebäudeeigenthümer in der Mutterrolle ein Artikel nicht angewiesen, weil er außer dem Hofraum ꝛc. und dem zu letzterem etwa gehörigen unter einem Morgen großen Hausgarten, Grundstücke, deren Reinertrag bei Veranlagung der Grundsteuer ermittelt worden, nicht besitzt, und der Hofraum ꝛc. gemäß § 6 der Anweisung vom 18. Januar d. J. unter den „ungetrennten Hofräumen und Hausgärten" nachgewiesen ist, so sind die gedachten Spalten unausgefüllt zu lassen. Ueberhaupt aber ist die fragliche Eintragung der Mutterrollenartikel für jetzt auszusetzen und demnächst den anzustellenden Fortschreibungsbeamten zu übertragen, welchen sich zur Ausführung dieser Arbeit eventuell bei Aufstellung der Heberollen für das Jahr 1866 eine passende Gelegenheit darbieten wird. Auf ꝛc.
4. Die Spalten 6 bis 8 des Musters I. und 5 bis 7 des Musters II. dienen zum Nachweis der Bezeichnung, welche die betreffenden Hofräume ꝛc. in der Gemarkungskarte führen, beziehungsweise zur Aufnahme des in der Mutterrolle nachgewiesenen Flächeninhalts derselben. Der letztere (der Flächeninhalt) ist dann nicht einzutragen, wenn der vorgedachte Fall des § 6 der Anweisung vom 18. Januar d. J. vorliegt. Im Uebrigen sind jene Spalten 6 bis 8 beziehungsweise 5 bis 7 für jetzt ebenfalls nicht auszufüllen, dagegen haben demnächst die Fortschreibungsbeamten, soweit die diesfälligen Materialien gleichzeitig mit den behufs der Fortschreibung aufzunehmenden Veränderungen leicht beschafft werden können, nach und nach auf die Vervollständigung der Gebäudesteuerrollen in dieser Beziehung Bedacht zu nehmen, und zwar ꝛc.
5. In Spalte 15 der Gebäudesteuerrolle ist für jede laufende Nummer der von allen unter letzterer aufgeführten Gebäuden zu entrichtende Steuerbetrag in einer Summe auszuwerfen. Bei späteren Fortschreibungen wird in der gedachten Spalte der anderweite Abschluß der Nummer ebenfalls eingetragen, worauf schon jetzt in soweit Rücksicht zu nehmen ist, daß der gegenwärtige Gesammtbetrag auf die oberste der zu den Eintragungen der betreffenden laufenden Nummer benutzten Zeilen geschrieben und dadurch ausreichender Raum für die Eintragung der späteren Abschlüsse gewonnen wird.
6. In Spalte 16 wird das Steuerjahr, für welches die Eintragung in Spalte 15 erfolgt ist, vermerkt; bei der jetzt zu bewirkenden ersten Aufstellung der Gebäudesteuerrolle daher durchweg die Jahreszahl 1865 eingeschrieben.
7. Bei Aufstellung der Gebäudesteuerrolle ist nach den Eintragungen jeder laufenden Nummer eine entsprechende Anzahl von Zeilen frei zu lassen, um für die im Wege der Fortschreibung zu bewirkende Nachtragung der neu entstandenen, umgebauten oder neu eingeschätzten, oder sonst neu hinzutretenden Gebäude den erforderlichen Raum disponibel zu halten.
8. Die Spalten 11, 13, 14, 15 der Gebäudesteuerrollen sind bei der ersten Anfertigung derselben seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

9. Zunächst ist nach Möglichkeit mit der Anfertigung der Gebäudesteuerrollen von denjenigen Gemeinden vorzugehen, in Betreff deren das Reklamations- und Rekursverfahren bereits zum Abschluß gebracht ist, in gleicher Weise auch weiter fortzufahren, so daß Abänderungen der Rollen in Folge der in der Reklamations oder Rekursinstanz ergehenden Entscheidungen möglichst vermieden werden.

10. 2c.

11. Die Gebäudesteuerrollen sind nach Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirken — bei umfangreichen derartigen Bezirken in eine entsprechende Anzahl Bände zerlegt — einzubinden, dabei jedoch zu berücksichtigen, daß die Rollen nur für einen 15jährigen Gebrauch bestimmt sind, und mit Rücksicht hierauf, sowie auf den oft geringen Umfang der Bände in der Regel ein ganz leichter und billiger Einband ausreicht, es namentlich nicht eines so dauerhaften Einbandes bedarf, wie bei den Grundsteuerbüchern erforderlich ist.

Die Grundsteuerbücher sind nach bestimmten Regeln innerhalb der Kreise numerirt, und behufs Erleichterung des Gebrauchs sämmtlicher Bücher empfiehlt es sich, die einmal festgestellten Nummern auch für die Gebäudesteuerrollen beizubehalten und den Einbänden in ähnlicher Weise beizufügen, wie bei den Flurbüchern und Mutterrollen geschieht.

Am Schluß der Gebäudesteuerrolle einer jeden Gemeinde ist eine entsprechende Anzahl Formulare unbeschrieben zu lassen, um bei der demnächstigen Fortschreibung auch für die Nachtragung neuer Nummern den erforderlichen Raum zu gewinnen.

12. Soweit, wie hie und da geschehen, bereits aus anderweiter Veranlassung Abschriften der Gebäudesteuerveranlagungsnachweisungen gefertigt worden sind und diese für die Zwecke der Fortschreibung disponibel gemacht werden können, wird von der Herstellung der Gebäudesteuerrollen nach den anliegenden Mustern Abstand zu nehmen sein.

13. Die fertigen Gebäudesteuerrollen sind demnächst von der Königlichen Regierung zu bestätigen und an die Fortschreibungsbeamten abzugeben, um dieselben ebenso wie die Grundsteuerbücher und in Gemeinschaft mit diesen aufzubewahren.

Die Originalveranlagungsnachweisungen nebst deren Unterlagen und den von den Ausführungskommissarien geführten Akten sind dagegen bei der Königlichen Regierung niederzulegen.

14. Die durch 2c.

Muster I. (zu Anlage A.)

Gebäudesteuer - Verwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Gemarkung *Neustadt.*
№ *75.*

Gebäudesteuerrolle

der

Stadtgemeinde Neustadt.

(Städte)
(und den Städten gleich zu stellende Ortschaften des platten Landes).

Bemerkung.
Die Eintragungen in Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende №	Oertliche Bezeichnung der Besitzung: Straße, Platz rc.	№	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der **Grundsteuermutterrolle.** Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nr. des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.
1	*Wilhelmstrasse Hypoth. № 18*	*456*	*Mentzel, Gottfr., Stadtrath*	*456*	*1*	*325*	*1*	*02*	*a. Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, kleinem Hofraum und einem etwa ³/₄ Morgen grossen Hausgarten* *b. Wohnhaus rechts auf dem Hofe*
2 / 319	*daselbst Hypoth. № 42*	*2*	*Schultze, Ernst, Fabrikant*	*517*	*1*	*327*	*1*	*92*	*a. Wohnhaus mit Hofraum von etwa 2 Morgen Grösse* *b. Fabrikgebäude (Kattunfabrik)* *c. Maschinenhaus* *d. Kohlenschuppen*

Bemerkungen:

1) Die Bezeichnung der Besitzungen nach dem Hypothekenbuch ist in Spalte 2 einzutragen.

2) Falls die in Spalte 6 und 7 eingetragenen Flächenabschnitte einer anderen Gemarkung angehören, als der auf dem Titelblatt dieser Rolle angegebenen, ist der Name der ersteren in den gedachten Spalten unter der Linie aufzuführen.

Seite 1

Grund der etwaigen Steuerfreiheit	Jährlicher Nutzungswerth. Thlr	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer: nach § 5 zu 1 zu 4 %. Thlr	Sgr	nach § 5 zu 2 zu 2 %. Thlr	Sgr	Summe der Spalten 13. und 14. für jede laufende Nummer. Thlr	Sgr	Steuerjahr.	Bemerkungen.	
10.	11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.	
„	460	31	18	„	„	„	20	24	1865		1.
											2.
											3.
„	75	14	2	24	„	„					4.
											5.
											6.
											7.
											8.
											9.
„	250	24	10	„	„	„	17	6	1865	der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.	10.
											11.
„	300	26	„	„	6	„					12.
„	60	13	„	„	1	6					13.
Zur Aufbewahrung von Brennmaterialien nach § 3 zu 7.	„	„	„	„	„	„					14.
											15.
											16.
											17.
											18.
											19.
											20.
Anzahl zu 4 %: 3 / 2 %: 2	1145	—	30	24	7	6	38	„			

Muster 11. (zu Anlage A.)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Gemarkung *Buchhain (Gemeinde- und Gutsbezirk).*
№ *12 (16,32).*

Gebäudesteuerrolle

des

Gemeindebezirks Buchhain.

(Plattes Land.)

Bemerkung.
Die Eintragungen in Kursivschrift beziehen sich auf die erste Aufstellung der Rollen,
die Eintragungen in stehender Schrift auf die Fortschreibung derselben.

Laufende №	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der **Grundsteuermutterrolle.** Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	№ des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.		Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	
1.	*Bauergut, Hypoth. No. 1.*	*Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain.*	*1*	*1*	*59*	*0*	*68*	a.	**Wohnhaus mit Hofstelle, $^2/_3$ Morgen gross**
								b.	**Auszugshaus**
								c.	**Stall**
								d.	**Scheune**
			(1866)		**124**	0	76		$^3/_4$
2 / *4* (1866)	*Bauergut, Hypoth. No. 2.*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain*	*2*	*1*	*62*	*0*	*96*	*a.*	***Wohnhaus mit 1 Morgen Hofraum***
								b.	***Tagelöhnerhaus***
		(1866) Bender, Friedrich, Restbauer						*c.*	***Stall***
								d.	***Scheune***

Bemerkungen.

1. Die Bezeichnung der Besitzungen nach dem Hypothekenbuch ist in Spalte 2 einzutragen.
2. Falls die in Spalte 5 und 6 eingetragenen Flächenabschnitte einer anderen Gemarkung angehören, als der auf dem Titelblatt dieser Rolle angegebenen, ist der Name der ersteren in den gedachten Spalten unter der Linie anzuführen.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Flächeninhalt. Morg.	Wirthschaftlicher Reinertrag. Thlr	Jährlicher Nutzungswerth. Thlr	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach § 5 zu 1 zu 4 % Thlr	Sgr	nach § 5 zu 2 zu 2 % Thlr	Sgr	Summe der Spalten 13 und 14 für jede laufende Nummer. Thlr	Sgr	Steuerjahr.	Bemerkungen.	
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.	
„	*156*	*500*	80	15	3	6	„	„	3	24	1866	*Abgebrannt und während der Veranlagung im Wiederaufbau begriffen.*	1.
													2.
„			15	5	„	18	„	„					3.
nach § 3 zu 7												*Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.*	4.
nach § 3 zu 7													5.
												1866. Litt. a. bis d. Neubau.	6.
													7.
													8.
													9.
„	*143*	*500*	*70*	*14*	*2*	*24*	„	„	*3*	*6*	*1865*	*Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.*	10.
1866 an № 11 a.									2	24	1866		11.
„	„	„	*12*	*4*	„	*12*	„	„					12.
nach § 3 zu 7	„	„	„	„	„	„	„	„					13.
nach § 3 zu 7	„	„	„	„	„	„	„	„					14.
													15.
													16.
													17.
													18.
													19.
													20.
	Anzahl zu 4 %	zu 2 %											
Seite *1*	*2*	„	*82*	—	*3*	*6*	„	„	*3*	*6*			

Laufende №	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der **Grundsteuermutterrolle.** Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	№ des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1	2.	3.	4.	5.	6	7.		8.
3	*Bauergut Hypoth. № 4.*	*Eberhardt, Anton Josef, Bauer zu Buchhain*	*3*	*1*	*61*	*0*	*12*	*a.* *Wohnhaus mit ½ Morgen Hofstelle* *b.* *Tagelöhnerhaus* *c.* *Stall* *d.* *Scheune* *e.* *Auszugshaus*
1 *2* 1866	*Bauergut Hypoth. № 5.*	(1866) Johann *Gerber, Friedrich* Kaspar *Wilhelm, Bauer zu Buchhain*	(1866) *4*	*1*	118 *53*	0 ~~*0*~~	30 ~~*31*~~	*a.* *Wohnhaus mit ½ Morgen Hofstelle* *b.* *Stall* *c.* *Scheune*

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke		Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer				Summe der Spalten 13 und 14 für jede laufende Nummer.		Steuerjahr.	Bemerkungen.	
	Flächeninhalt.	Wirthschaftlicher Reinertrag.			nach § 5 zu 1 zu 4%		nach § 5 zu 2 zu 2%						
	Morg.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.			
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.	
„	*145*	*600*	*80*	*15*	*3*	*6*	„	„	*3*	*24*	*1865*	*der Hausgarten*	1.
									4	6	1866	*ist zur Grundsteuer veranlagt.*	2.
„	„	„	*15*	*5*	„	*18*	„	„					3.
nach § 3 zu 7	„	„	„	„	„	„	„	„					4.
nach § 3 zu 6	„	„	„	„	„	„	„	„					5.
„	„	„	12	4	„	12	„	„				1866. Bei der Veranlagung übergangen.	6.
													7.
													8.
													9.
„	*111*	*300*	*50*	*12*	*2*	„	„	„	*2*	„	*1865*	*der Hausgarten*	10.
									2	„	1866	*ist zur Grundsteuer veranlagt.*	11.
nach § 3 zu 7	„	„	„	„	„	„	„	„					12.
nach § 3 zu 7	„	„	„	„	„	„	„	„					13.
													14.
													15.
													16.
													17.
													18.
													19.
													20.
	Anzahl zu 4%	2%											
Seite 2	„	„	*145*	—	*5*	*24*	„	„	„	*24*			

Laufende №	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der **Grundsteuermutterrolle.**					Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	
			Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	№ des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	
5	*Eigenkathe, Hypoth. № 10.*	*Kasper, Heinrich, Eigenkäthner zu Buchhain*	*9*	*1*	*55*	*0*	*73*	*a.*	*Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 3/4 Morgen gross*
6		*Schule zu Buchhain*	*12*	*1*	*57*	*0*	*25*	*a.* *b.*	*Wohn-(Schul-)haus mit Hofstelle* *Stall und Scheune*
7/10 (1866)	*Krautmühle, Hypoth. № 6.*	*Adelhof, Johann, Heinrich, Müller zu Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	*1*	*18*	*a.* *b.* *c.* *d.* *e.*	*Wohnhaus mit 1 1/2 Morgen Hofstelle* *Tagelöhnerhaus* *Mühle* *Stall* *Scheune*

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Flächeninhalt.	Wirthschaftlicher Reinertrag.	Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach § 5 zu 1 zu 4 %		Jahresbetrag der Steuer nach § 5 zu 2 zu 2 %		Summe der Spalten 13 und 14 für jede laufende Nummer.		Steuerjahr.	Bemerkungen.
	Morg.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.
„	„	„	8	3	„	8	„	„	„	8	1865	1866 abgebrannt
									„	„	1866	
nach § 3 zu 7	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1865	
„	213	650	90	16	3	18	„	„	6	24	1865	der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt
									2	24	1866	
„	„	„	12	4	„	12	„	„				
„	„	„	140	19	„	„	2	24				1866. Litt. a. b. c. abgebrannt
nach § 3 zu 7	„	„	„	„	„	„	„	„				
nach § 3 zu 7	„	„	„	„	„	„	„	„				
	Anzahl zu 4 %	2 %										
Seite 8	2	1	250	—	4	8	2	24	7	2		

Laufende №	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der **Grundsteuermutterrolle.** Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	№ des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
8	*Hyp. № 7.*	*Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann zu Buchhain*	6	1	105/2*	0	94	a. *Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 1 Morgen gross.* b. *Tagelöhnerhaus* c. *Stall und Scheune (b und c unter einem Dach)*
9	*Hyp. № 8.*	*Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter zu Buchhain* (1866) Baumann, Karl, Schankwirth	7	1	106/2	0	78	a. *Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 3/4 Morgen gross* b. *Scheune*
10/7	*Hyp. № 6.*	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle*	5	1	4	0	85	a. *Tagelöhnerhaus mit Hofraum u. Hausgarten, 3/4 Morgen gross*

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke Flächeninhalt.	Wirthschaftlicher Reinertrag.	Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach § 5 zu 1 zu 4%		nach § 5 zu 2 zu 2%		Summe der Spalten 13 und 14 für jede laufende Nummer.		Steuerjahr.	Bemerkungen.	
	Morg.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.			
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.	
„	27	120	80	15	3	6	„	„	3	24	1865		1.
													2.
„	„	„	15	5	„	18	„	„					3.
nach § 3 zu 7.	„	„	„	„	„	„	„	„					4.
													5.
													6.
„	21	100	25	7	1	„	„	„	1	„	1865		7.
									1	„	1866		8.
													9.
nach § 3 zu 7.	„	„	„	„	„	„	„	„					10.
													11.
													12.
„	„	„	12	4	„	12	„	„	„	12	1865	1866 Abbruch	13.
									„	„	1866		14.
													15.
													16.
													17.
													18.
													19.
													20.
	Anzahl zu 4%	2%											
Seite 4	4	„	132	—	5	6	„	„	5	6			

Laufende №	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der **Grundsteuermutterrolle.** Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	№ des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.		Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.
11		Kunze, Peter, Schmidt in Buchhain	14	1	$\frac{123}{62}$	0	25	b.	Wohnhaus mit Hofstelle etc.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke Flächeninhalt. Morg.	Wirthschaftlicher Reinertrag. ₰	Jährlicher Nutzungswerth. ₰	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach § 5 zu 1 zu 4% ₰	Sg.	nach § 5 zu 2 zu 2% ₰	Sg.	Summe der Spalten 13 und 14 für jede laufende Nummer. ₰	Sg.	Steuerjahr.	Bemerkungen.
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.

Wiederholung:

Seite	Anzahl zu 4%	2%								
1	*2*	„	*82*	„	*3*	*6*	„	„	*3*	*6*
2	*3*	„	*145*	„	*5*	*24*	„	„	*5*	*24*
3	*3*	*1*	*250*	„	*4*	*8*	*2*	*24*	*7*	*2*
4	*4*	„	*132*	„	*5*	*6*	„	„	*5*	*6*
Zusammen	*12*	*1*	*609*	„	*18*	*14*	*2*	*24*	*21*	*8*

Vorstehende Gebäudesteuerrolle wird hierdurch bestätigt.
N. N. den 6. Januar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
N. N.

„	3	10	12	4	„	12	„	„	„	„	1866	Von No. 2 erworben.

	Anzahl zu 4%	2%
Seite 5		

Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Statutenänderungen,

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1869 und vom k. preußischen Ministerium des Innern laut hohem Erlaß vom 23. Juli l. J. genehmigt.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirection (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„**Bankdirection.**

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26

fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30,
31, 35, 40, 42, 46, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirection angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank oder dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Agenten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu Versichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes, und in Ermanglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der Bank nach einem von dieser entworfenen Formular beizubringen. Für den von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat der Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsitz haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden."

Im dritten Absatz wird gesagt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen 2c. 2c."

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher 2c. 2c."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag des Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, unbeschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffenden Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellung der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wochen nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Aufforderung nöthig ist, zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in dem ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zur See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen, vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht."

Druck von Jul. Kleeblatt & Cie. in Stuttgart.

Beilage zu № 1 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 1. Schleswig, 8. Januar. 1869.

Oeffentliche Bekanntmachung.

1. Die nachgenannten beim Departements-Ersatz-Geschäft pro 1867 aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Bremen) 1. Hanseatischen Landwehr-Regiments Nr. 75 ausgehobenen Recruten und zwar:

1. der Dienstknecht Diedrich Kopf, aus Westerwanna, Amt Otterndorf, geb. am 29. September 1846, für das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 ausgehoben;
2. der Dienstknecht Heinrich Theodor Ehlers, aus W. E. Otterndorf, geb. am 22. Mai 1846, für das Ulanen-Regiment Nr. 14 ausgehoben;
3. der Dienstknecht Johann Jacob Kopf, genannt Lütjens, aus Steinau, zuletzt in Wester-Ihlienworth, Amt Otterndorf, geb. am 19. März 1846, für das 1. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 75 ausgehoben;
4. der Dienstknecht Johann Georg Nicolaus Schulz, aus Lüdingworth, geb. am 26. Juni 1846, für das Ulanen-Regiment Nr. 14 ausgehoben;
5. der Tischler Heinrich Wilhelm Butt, aus Lüdingworth, geb. am 3. Juli 1844, für das 1. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 75 ausgehoben;
6. der Dienstknecht Barthold Nicolaus Harmsen, aus Altenbruch, geb. am 24. Januar 1846, für das Ulanen-Regiment Nr. 14 ausgehoben;
7. der Jürgen Hinrich Sehlmeyer, aus Altenbruch, geb. am 24. Januar 1844, für das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 ausgehoben;
8. der Dienstknecht Ernst Gustav Schlüter, aus Osterende, geb. am 14. Januar 1846, für das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 ausgehoben;
9. der Dienstknecht Johann Kröncke, aus Osterende-Oppeln, geb. am 1. Januar 1844, für das 1. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 75 ausgehoben;
10. der Dienstknecht Herrmann Wilhelm Wieboldt, aus Altenbruch, geb. am 9. Juli 1847, für das Train-Bataillon Nr. 9 ausgehoben;
11. der Dienstknecht Ernst Heinrich Matthias Wicht, aus Altenbruch, geb. am 8. August 1846, für das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 ausgehoben;
12. der Gelbgießergehülfe Ernst Christian Theodor Dobenzig, aus Geestemünde, geb. am 25. Juni 1845, für das Garde-Corps ausgehoben;
13. der Arbeiter Georg Friedrich Cord Bodemeyer, aus Wulstorf, geb. am 13. Mai 1846, für das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9. ausgehoben;
14. Der Ackersmann Juhann Christopher Ludwig Ahrens, aus Heerstedt, geb. am 9. November 1846, für das Ulanen-Regiment Nr. 14 ausgehoben;
15. der Kellner Johann Emil Jacob Daß, aus Geestemünde, geb. am 6. April 1845, für das 1. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 75 ausgehoben;
16. der Hausknecht Johann Heinrich Gustav Offermann, aus Geestemünde, geb. am 4. Jannar 1846, für das Infanterie-Regiment Nr. 85 ausgehoben;
17. der Dienstknecht Lüder Heinrich Ehlers, aus Neße, geb. am 14. März 1846, für das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 ausgehoben;
18. der Maurer Johann Diedrich Köster, aus Worpswede, geb. am 9. October 1844, für das Garde-Corps ausgehoben;
19. der Dienstknecht Johann Christian Friedrich Wöhlken, gen. Stelling, aus Oldendorf, geb. am 24. Mai 1846, für das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 ausgehoben;
20. der Schiffszimmermann Lüder Johann Mueß, aus Lüssum, geb. am 23. Juni 1846, für das Pionir-Bataillon Nr. 9 ausgehoben;
21. der Schuhmacher Diedrich Christopher Steemberth, aus Ihwörden, geb. am 3. Februar 1844, für das Artillerie-Regiment Nr. 9 ausgehoben.
22. der Dienstknecht Johann Friedrich Kuhland, aus Weddewarden, geb. am 28. October 1846, für das Ulanen-Regiment Nr. 14 ausgehoben;
23. der Zimmermann Johann Adam Haseküster, aus Stockum, geb. am 8. März 1844, für das Jäger-Bataillon Nr. 9 ausgehoben; und

24. der aus dem Bezirk des 2. Bataillons (Lübeck) 2. Hanseatischen Landwehr-Regiments Nr. 70, für das Schleswig-Holstein'sche Füsilier-Regiment Nr. 86 ausgehobene Recrut, Maurergeselle Johann Heinrich Friedrich Harders aus Grünhoff, Amt Lauenburg, geb. am 17. April 1844,

welche nach ihrer Aushebung vorläufig in ihre Heimath beurlaubt, heimlich sich entfernt und ihrer Einstellung bei den resp. Truppentheilen sich entzogen haben, sind sämmtlich durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 15./19. December 1868 in contumaciam für Deserteure erklärt und von ihnen Wöhlken gen. Stelling (zu 19) in eine Geldbuße von 100 Thaler, von den übrigen ein jeder in eine Geldbuße von 50 Thaler verurtheilt werden.

Kiel, den 28. December 1868.

Das Königliche Gericht der 17. Division.

Edictalladung.

2. Die nachstehenden Rekruten des Landwehr-Bezirks-Commandos des Königlichen 2. Bataillons (Apenrade) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84: 1. der Bauersohn Christian Sörensen aus Hynding, Kreis Tondern, geboren am 23. September 1846 und evangelischer Religion, 2. der Knecht Jacob Peter Jürgensen aus Karlum, Kreis Tondern, geboren am 3. October 1846 und evangelischer Religion, 3. der Arbeiter Hans Peter Schultz aus Hökelberg, Kreis Hadersleben, am 11. April 1845 geboren und evangelischer Religion, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens im Termine **den 12. April 1869, Mittags 12 Uhr,** im hiesigen Gerichtslokale einzufinden, unter der Verwarnung, daß gegen die Ausbleibenden die Untersuchung geschlossen wird, dieselben für Deserteure erklärt und ein Jeder in contumaciam in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. wird verurtheilt werden.

Flensburg, den 31. December 1868.

Königliches Gericht der 18. Division.

Oeffentliche Bekanntmachung.

3. Der Musketier Christian Hafers der 2ten Compagnie 1ten Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75, aus Bremen, geb. am 20. Juni 1847, lutherisch, von Profession Schlosser, welcher am 29. Juni aus seiner Garnison Bremen heimlich sich entfernt hat, ist durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 15./17. December 1868 in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt worden.

Kiel, den 28. December 1868.

Das Königliche Gericht der 17. Division.

Steckbrief.

4. Der unten näher bezeichnete Schifferknecht Friedrich Wilhelm Eduard Ruhberg gebürtig aus Berlin und zuletzt wohnhaft in Nienburg a./S., welcher der Unterschlagung dringend verdächtig ist, hat sich aus seinem Wohnort entfernt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen. Es wird ergebenst ersucht denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Gerichtsgefängniß abliefern zu lassen.

Signalement. Alter: 38 Jahr, Größe: 5' 11", Haare und Bart: blond, Augen: grau, Nase: eingedrückt, Gesichtsfarbe: blaß.

Altona, am 29. December 1868.

Der Staats-Anwalt. gez. Dr. Mittelstaedt.

Steckbrief.

5. Der Arbeiter Karl Friedrich Eduard Rahr aus Husum, 28 Jahr alt und schon mehrfach bestraft, soll wegen Unterschlagung, Landstreichens und Gebrauchs ihm nicht gehöriger Legitimationspapiere zur Untersuchung gezogen werden. — Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an das Kreisgerichtsgefängniß hierselbst abliefern zu wollen. Itzehoe, den 1. Januar 1869.

Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

6. Der durch das rechtskräftige Erkenntniß des hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 26. October 1868 wegen Erregung ruhestörenden Lärms und Verübung groben Unfugs zu einer 5tägigen Gefängnißstrafe verurtheilte Dienstknecht Jacob Off aus Eidelstedt bei Altona hat sich vor der Strafvollstreckung entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, an die nächste Polizeibehörde abzuliefern und mich davon zu benachrichtigen.

Blankenese, den 5. Januar 1869.

Der Polizei-Anwalt. Scharm.

Steckbrief.

7. Gegen den Amtsgerichtssecretär Lars Peter Lauritz Ohlsen aus Toftlund ist wegen Unterschlagung in

amtlicher Eigenschaft erhobener Gelder durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts in Toftlund vom 5. Januar 1869 die gerichtliche Haft verfügt. Da der p. Ohlsen seit dem 31. December 1868 von Toftlund abwesend und sein jetziger Aufenthalt unbekannt ist, so ersuche ich sämmtliche Behörden auf denselben zu achten und ihn, im Falle er betroffen wird, mit allem, was er bei sich führt, mir vorzuführen. Am 5. Januar 1869 ist Ohlsen in Flensburg gesehen worden.

Signalement des Ohlsen: Alter: 26—27 Jahre, Statur: mittel, Brust: flach, Bart: dunkeler Schnurrbart und Backenbart, Kinn: rasirt, Augen: ziemlich groß. Bekleidung des Ohlsen am 4. Januar 1869: Pelzmütze, schwarzer Düffelüberzieher, dunkle karrirte seidene Weste, weißer Schlips, weißer Shwal, dunkelbraune Hose, Lackstiefel mit Gummizug.

Flensburg, den 6. Januar 1869.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

8. Der unterm 18. December 1868 hinter den Schustergesellen Tewes erlassene Steckbrief ist durch die erfolgte Verhaftung des Tewes erledigt worden.

Ahrensberg, den 6. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht. W. Rist.

Bekanntmachung.

9. Am Morgen des 3. Januar 1869 gegen 2½ Uhr ist in dem Gange „Hofenden" bei dem Gartenzaun des Regierungsgebäudes die Leiche eines neugeborenen Kindes gefunden worden, welche sehr wahrscheinlich schon am Abend des 2. Januar 1869 gegen 9 Uhr dort gelegen hat. — Das Kind war reif, hat gelebt und ist bald nach der Geburt durch Erstickung gestorben. — Wer zur Aufklärung darüber, woher diese Leiche stammt oder wie der Tod des Kindes herbeigeführt ist, beitragen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.

10. In Gemäßheit des § 260 der Straf-Prozeß-Ordnung und des § 12 des Geschäfts-Regulativs wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß im Laufe des Jahres 1869 bei dem unterzeichneten Kreisgerichte drei Schwurgerichts-Sitzungs-Perioden abgehalten und dieselben am 22. Februar, 21. Juni und 1. November c. eröffnet werden.

Schleswig, den 4. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 2 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 2. Schleswig, 15. Januar. 1869.

Steckbrief.

11. Der Matrose 4. Classe Knoop der 3. Abtheilung der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, hat sich am 2. Januar cr. heimlich von Bord Sr. M. Kasernenschiff „Barbarossa" entfernt und ist bis jetzt noch nicht dahin zurückgekehrt und daher der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht auf den p. Knoop zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an die nächste Militairbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement. Vor- und Zunamen: August Johann Knoop, Geburtsort: Buddekehmen, Kreis: Memel, Provinz: Ost-Preußen, Alter: 26 Jahr, Größe: 7 Zoll, Religion: katholisch, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: rasirt, Zähne: vollzählig, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: länglich und eckig, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch, Gesichtsfarbe: blaß, Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1 Ueberzieher, 1 blaue Tuchhose, 1 blauwollenes Hemde, 1 Unterhemde, 1 Unterhose, 1 blaue Tuchmütze und 1 Paar Schuhe.

Kiel, den 6. Januar 1869.

Königliches Commando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee.

Steckbrief.

12. Der Matrose III. Classe Noffke der 3. Abtheilung der Stamm-Division der Flotte der Ostsee hat sich am 2. Januar cr. heimlich von Bord Sr. M. Kasernenschiff „Barbarossa" entfernt und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt und daher der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht auf den p. Noffke zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an die nächste Militairbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement. Vor- und Zunamen: Carl Reinhold Noffke, Geburtsort: Stolpmünde, Kreis: Stolp, Provinz: Pommern, Alter: 22 Jahr 1 Monat, Größe: 4 Zoll 2 Strich, Religion: evangelisch, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: fehlt, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch, Gesichtsfarbe: gesund, Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 Ueberzieher, 1 blaue Tuchhose, 1 blau wollenes Hemde, 1 Unterhemde, 1 Unterhose, 1 blaue Tuchmütze und 1 Paar Schuhe.

Kiel, den 7. Januar 1869.

Königliches Commando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee.

Steckbrief.

13. Der im anliegenden Signalement näher bezeichnete Rekrut Jens Petersen der 1. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments No. 84 hat sich am 4. d. Mts. Morgens 8 Uhr aus seinem Quartier entfernt und ist derselbe bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht auf den p. Petersen zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militairbehörde abliefern lassen zu wollen.

Signalement des Rekruten Jens Petersen der 1. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments No. 84. Familien-Namen: Petersen, Vor-Name: Jens, Geburts-Ort: Atzbüll, Aufenthalts-Ort: Atzbüll, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahr 5 Monat, Größe: 6 Zoll 2 Strich, Haare: blond, Augen: grau, Augenbrauen: dunkelblond, Stirn: niedrig, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: keinen, Zähne: unvollständig, Kinn: oval, Gesichtsbildung: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: dänisch, Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war derselbe mit: 1 schwarzseidenen Mütze, 1 grauen Buckskings-Rock mit schwarzen Knöpfen, 1 Paar Hosen und 1 Weste von demselben Stoff wie der Rock, 1 schwarzem Halstuch, 1 Paar eigenen Stiefeln und 1 weißleinen Hemde.

Flensburg, den 5. Januar 1869.

Königliches Schleswigsches Infanterie-Regiment Nr. 84.

Steckbrief.

14. Der hierunter signalisirte Verwalter Homeyer, Sohn des Oekonomen Ferdinand Homeyer, früher zu Steinhorst jetzt in der Hehlen-Vorstadt vor Celle, ist über den gegen ihn vorliegenden Verdacht des Betrugs verantwortlich zu vernehmen, sein zeitiger Aufenthaltsort aber unbekannt.

Dem Vernehmen nach soll er sich im Herzogthum Holstein aufhalten.

Personal-Beschreibung: Alter: etwa 22—25 Jahre, Größe: etwa 6 Fuß, Statur: schlank, Haare: blond, Bart: blonder Schnurr- und Backenbart, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Augen: blaugrau.

Nachforschungen und Auskunft beantragende Behörde: Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Lüneburg, 27. December 1868.

Steckbrief.

15. Gegen den Amtsgerichtssecretär Lars Peter Lauritz Ohlsen aus Toftlund ist wegen Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft erhobener Gelder durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts in Toftlund vom 5. Januar 1869 die gerichtliche Haft verfügt. Da der p. Ohlsen seit dem 31. December 1868 von Toftlund abwesend und sein jetziger Aufenthalt unbekannt ist, so ersuche ich sämmtliche Behörden auf denselben zu achten und ihn, im Falle er betroffen wird, mit allem, was er bei sich führt, mir vorzuführen. Am 5. Januar 1869 ist Ohlsen in Flensburg gesehen worden.

Signalement des Ohlsen: Alter: 26—27 Jahre, Statur: mittel, Brust: flach, Bart: dunkeler Schnurrbart und Backenbart, Kinn: rasirt, Augen: ziemlich groß. Bekleidung des Ohlsen am 4. Januar 1869: Pelzmütze, schwarzer Düffelüberzieher, dunkle karrirte seidene Weste, weißer Schlips, weißer Schwal, dunkelbraune Hose, Lackstiefel mit Gummizug.

Flensburg, den 6. Januar 1869.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 3. des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger

für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 3. Schleswig, 22. Januar. 1869.

Bekanntmachung.

16. Der unter dem 12. Juni v. J. hinter die unverehelichte Elise Christine Wilhelmine Ruhe aus Heide erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Itzehoe, den 12. Januar 1869.

Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

17. Der Telegrapheninspector Ernst Sophus Tobias Hendry, früher in Schleswig wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg vom 2. October 1868 wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt. Da der gegenwärtige Aufenthalt des Hendry nicht hat ermittelt werden können, so ersuche ich sämmtliche Behörden auf denselben zu achten und von dem Aufenthalte desselben mir zum Zwecke der Strafvollstreckung Mittheilung zu machen.

Signalement des Hendry: Alter: etwa 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarz, Nase: lang, Mund: breit, aufgeworfene Unterlippe, Kinn: breit, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch, englisch, dänisch.

Flensburg, den 11. Januar 1868.

Der Königliche Staatsanwalt.

Steckbrief.

18. Der nachstehend näher signalisirte Füsilier Carl Wilhelm Hermann Dreischer vom Stamm des 2. Bataillons (Rendsburg) Holsteinischen Landwehr-Regiments No. 85 hat sich am 15. d. M. aus der Garnison Rendsburg entfernt und ist der Desertion verdächtig.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Dreischer zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und hierher einzuliefern.

Signalement: Geburtsort: Elberfeld, Regierungs-Bezirk: Düsseldorf, Religion: evangelisch, Profession: Schlosser, Alter: 21 Jahre 11 Monate, Haare: schwarz, Stirn: gewöhnlich, Augen: braun, Gesichtsbildung: rund, Gestalt: gewöhnlich, Größe: 2″ 2‴, Bart: keinen, Sprache: hochdeutsch und rheinländisches plattdeutsch, besondere Kennzeichen: fehlen. — Bekleidung: Komißmantel, desgleichen Waffenrock, Tuchhose, Mütze, eigene Stiefel.

Rendsburg, den 17. Januar 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Rendsburg) Holsteinischen Landwehr-Regiments No. 85.

Steckbrief.

19. Der Jäger Marx Heinrich Rasmussen der 1. Compagnie des unterzeichneten Bataillons, geboren am 7. Januar 1846 zu Tolk, im Kreise Schleswig, ist nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs nicht wieder in seine Garnison zurückgekehrt, mithin der Desertion verdächtig.

Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den p. Rasmussen, dessen Signalement unten angegeben ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abzuliefern.

Signalement des Jägers Marx Heinrich Rasmussen: Größe: 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich, Haare: dunkelblond, Augen: grau, Nase: dick, Bart: dunkler Schnurrbart, Mund: gewöhnlich, Besondere Kennzeichen fehlen.

Derselbe war folgendermaßen bekleidet: Waffenrock, welcher im Futter den Stempel des Bataillons, der 1. Compagnie, sowie die Zahl (2) trägt, dunkelgraue ungefütterte Militairhose, blaugestreiftes Hemde, eigene vorgeschuhte kalblederne Stiefel, Halsbinde, Mantel, gestempelt wie der Rock, Czacot mit Haarbusch. — Außerdem hat derselbe eine eigene Mütze mit Schirm bei sich.

Ratzeburg, den 18. Januar 1869.

Königliches Commando des Lauenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 9.

Edictal-Citation.

20. Nachdem gegen den am 30. Juli 1868 aus seinem Quartier entwichenen Matrosen 4. Klasse Hans Nikolas Petersen der Flotten-Stamm-Division aus Bredeberg, Kreis Flensburg gebürtig, der förmliche Desertionsprozeß

eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, zurückzukehren, spätestens aber sich in dem, auf **den 20. Mai 1869, Vormittag 11 Uhr** im hiesigen Marine-Gerichtslokale, Katten-Straße Nr. 3, anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls derselbe für einen Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. erkannt werden wird.

Kiel, den 16. Januar 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Edictal-Citation.

21. Nachdem gegen den am 6. April 1868 von Bord S. M. S. Hertha entwichenen Matrosen 3. Classe Franz Schoebel, aus Markowitz, Kreis Ratibor gebürtig, der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert zurückzukehren, spätestens aber sich in dem **auf den 20. Mai 1869, Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Marine-Gerichtslocale, Katten-Straße Nr. 3, anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls derselbe für einen Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. erkannt werden wird.

Kiel, den 16. Januar 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Edictal-Citation.

22. Nachdem gegen den am 8. November 1868 aus Friedrichsort entwichenen Matrosen 4. Klasse Johann Carl Boyens der Flotten-Stamm-Division, aus Norderstapel Kreis Schleswig gebürtig, der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, zurückzukehren, spätestens aber sich in dem, **auf den 20. Mai 1869, Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Marine-Gerichtslokale, Kattenstraße Nr. 3, anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls derselbe für einen Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. erkannt werden wird.

Kiel, den 16. Januar 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Edictal-Citation.

23. Nachdem gegen den in der Nacht vom 5. zum 6. September 1868 von Bord S. M. Dpfbt. Comet in Geestemünde entwichenen Matrosen 3. Klasse Carl August Petschlag aus Pitschkehmen, Kreis Memel gebürtig, der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, zurückzukehren, spätestens aber sich in dem **auf den 20. Mai 1869, Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Marine-Gerichtslokale, Kattenstraße Nr. 3, anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls derselbe für einen Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. erkannt werden wird.

Kiel, den 16. Januar 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Edictal-Citation.

24. Nachdem gegen den in der Nacht vom 7. zum 8. September v. J. von Bord S. M. Kbt. Delphin in Plymouth entwichenen Matrosen 4. Klasse Herrmann Joseph Zimmermann, aus Danzig gebürtig, der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, zurückzukehren, spätestens aber sich in dem **auf den 20. Mai 1869, Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Marine-Gerichtslokal, Kattenstraße No. 3, anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls derselbe für einen Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern erkannt werden wird.

Kiel, den 16. Januar 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

25. 100 ℳ Courant Belohnung sind Seitens des Bäckermeisters Behrens in Wandsbeck demjenigen zugesichert, welcher den flüchtigen, durch meinen Steckbrief vom 15. und 20. October v. J. wegen Mordes verfolgten Heinrich Johann Ahrens aus Heide zur Haft bringt.

Altona, den 15. Januar 1869.

Der Staatsanwalt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 4 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 4. Schleswig, 29. Januar. 1869.

26. **Verzeichniß**
der in der Zeit vom 1. October bis 31. December 1868 auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten im Bereiche des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende №	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.	Bemerkungen.
1.	Kirchner, Heinrich Friedrich Wilhelm, Arbeiter aus Magdeburg	Königl. Appell.-Gericht zu Kiel	26. Sept. 1868	Diebstahl im 2. Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	
2.	Sinn, Joachim Heinrich, Lumpensammler aus Altona	Schwurgericht zu Altona	6. Octbr. 1868	wiederholte Wechselfälschung und betrügliche Brandstiftung	2 Jahr Zuchthaus, 120 Thlr. Geldbuße event. noch 1 Monat Zuchthaus.	
3.	Gatermann, Christoph Friedrich Nicolaus, aus Großensee	dto.	9. Octbr. 1868	schwerer Diebstahl im 2. Rückfall	5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	
4.	Petsch, Theodor Gottfried Christian, Mechaniker aus Hamburg	dto.	12. Octbr. 1868	Münzfälschung	5 Jahr Zuchthaus und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	
5.	Eckermann, Georg Ferdinand, Steindrucker aus Hamburg	dto.	12. Octbr. 1868	desgl.	desgl.	
6.	Frohböse, Jürgen, Hausknecht aus Niendorf	Strafkammer des Königl. Kreis-Gerichts zu Altona	23. Octbr. 1868	Diebstahl im 3. Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	
7.	Brede, Claus Friedrich Christian, Bäckergeselle aus Resdorf, Amts Ahrensböck	dto.	21. Sept. 1868	wiederholter Diebstahl im 2. Rückfall	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	
8.	Strumpel, Heinrich Wilhelm, Arbeitsmann aus Münder	Strafkammer d. Königl. Kreis-Gerichts Itzehoe	21. Sept. 1868	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	
9.	Ulrici, Louise Sophie Alwine, aus Berlin	dies.	2. Nov. 1868	Kindesmord	5 Jahr Zuchthaus.	
10.	Schröder, Chatharina, Dienstmagd aus Quarnstedt	dies.	18. Nov. 1868	Kindesmord	5 Jahr Zuchthaus.	
11.	Petersen, Johann Peter, Arbeitshausalumne aus Schönberg	Schwurgericht zu Kiel	18. Sept. resp. 16. Decbr. 1868	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer geistesschwachen und willenlosen Person	2 Jahr Zuchthaus.	
12.	Hein, Hinr. Friedr., Steinhauer aus Rendsburg	Strafkammer d. Königl. Kreis-Gerichts zu Kiel	4. Juli resp. 7. Octbr. 1868	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	

Laufende №	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.	Bemerkungen.
13.	Wittorf, unverehel. Margaretha Magdalena Johanna aus Neumünster.	Strafkammer d. Königl. Kreis-Gerichts zu Kiel.	5. Novbr. 1868	wiederholter einfacher Diebstahl im 4. Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	
14.	Hagen, Franz Friedr. Carl, Schmiedelehrling aus Segeberg.	dies.	10. Novbr. 1868	vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahr Zuchthaus.	
15.	Böttcher, Hans Christian, Böttcherlehrling aus Langwedel.	Strafkammer des Königl. Kreisgerichts zu Kiel.	27. Octbr. 1868	wiederholte Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren	2 Jahre Zuchthaus.	
16.	Sturm, Hermann Richard Alexander aus Polzin.	Schwurgericht das.	30. Novbr. 1868	Nothzucht an einem Kinde unter 14 Jahren	4 Jahre Zuchthaus.	
17.	Haß, Wilhelm Friedr. Julius, Kaufmann aus Kiel.	dto.	3. Decbr. 1868	Nothzucht	4 Jahre Zuchthaus.	
18.	Arpe, Christian Friedrich, Arbeitsmann aus Martensrade adlichen Guts Wittenberg.	dto.	7. Decbr. 1868	wiederholter schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
19.	Sahling, Hans, Dienstknecht aus Quickborn.	Strafkammer des Königl. Kreisgerichts zu Kiel.	5. Novbr. 1868	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren	2 Jahre Zuchthaus.	
20.	Haß, Heinrich Carl Ludwig Christian, Arbeitsmann aus Beiersdorf.	dies.	8. Decbr. 1868	einfacher Diebstahl im 3. Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
21.	Wiese, Hinrich Gabriel, Zimmergeselle aus Preetz.	dies.	17. Decbr. 1868	einfacher Diebstahl im 4. Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
22.	Reimers, Sophie Louise Wilh. Ehefrau geb. Thran zu Schleswig.	dies. zu Schleswig.	30. Sept. 1868	wiederholter schwerer Diebstahl	2½ Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 3 Jahre.	
23.	Lembrecht, Heinrich, Christian Christopher, Schustergeselle aus Ploen.	Strafkammer zu Schleswig resp. Appell. Gericht zu Kiel.	30. Sept. 10. Nov. 1868	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht.	
24.	Kolls, unverehelichte Anna Catharina aus Schleswig.	dies.	18. Novbr. 1868	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht.	
25.	Mortensen, Herrmann Peter, Bursche aus Haderssleben.	Strafkammer des Königl. Kreisgerichts zu Flensburg.	10. Juli, durch Appell. Gericht bestätigt am 1. Sept. 1868.	versuchter und vollendeter schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht.	
26.	Hansen, Hanna Maria, Dienstmagd aus Jessing, Kirchspiels Hostrup.	dies.	6. Novbr. 1868	Diebstahl im 3. Rückfalle	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahre Polizeiaufsicht.	

Laufende №.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.	Bemerkungen.
27.	Otzen, Marie Christine, Dienstmagd aus Hattstedt.	Schwurgericht in Flensburg.	25. Novbr. 1868	Kindesmord	5 Jahre Zuchthaus.	
28.	Nielsen, Thomas Ivo, Arbeitsmann aus Flensburg.	dass.	7. Decbr. 1868.	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	6 Jahre Zuchthaus, 6 Jahre Polizeiaufsicht.	
29.	Johannsen, Carsten, Schankwirth aus Kühnholz.	dass.	11. Decbr. 1868	Raub und wiederholte schwere Erpressung	7 Jahre Zuchthaus, 7 Jahre Polizeiaufsicht.	
30.	Rohlffs, Constantin Heinrich Theodor, Arbeiter aus Flensburg.	dass.	11. Decbr. 1868	Theilnahme an schwerer Erpressung	2½ Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizeiaufsicht.	
31.	Sander, Johann Jacob, Schuhmacher aus Dollrottholz.	dass.	11. Decbr. 1868	Raub und schwere Erpressung	5 Jahre Zuchthaus. 5 Jahre Polizeiaufsicht.	

Kiel, den 15. Januar 1869.

Der Ober-Staatsanwalt.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

27. An Stelle 1) des Herrn Chr. Gloe in Marne ist Herr H. D. Lafrenz daselbst, 2) des Herrn J. F. A. Schwartz in Wilster ist Herr Theod. H. Lübbe daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 5. Januar 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

28. Die Herren Asmann in Mölln, H. Hinst in Neumünster, Ed. Georgi in Ploen, P. M. Haan in Tönning, F. Storm in Preetz, F. W. Overbeck in Flensburg, Advocat H. Hedde in Heide, F. C. C. Bade in Friedrichstadt, P. Detleffsen in Eckernförde haben die Agentur-Geschäfte für unsere Anstalt niedergelegt.

Die Herren W. Lange in Flensburg, W. Claussen in Heide, Lehrer Ihse in Friedrichstadt, Ad. Petersen in Eckernförde sind zu Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, 15. Januar 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Oeffentliche Vorladung.

29. Der Seconde-Lieutenant Fritz Christiansen des 2. Bataillons (Apenrade) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 wird hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen binnen drei Monaten bei dem Königlichen Bezirks-Commando des genannten Landwehr-Bataillons zu gestellen.

Flensburg, den 22. Januar 1869.

Königliches Gericht der 18. Division.

Offene Requisition.

30. Der Schmiedemeister Julius Kapitzki von hier, welcher durch unser Erkenntniß vom 29. October 1867 wegen einfacher Hehlerei zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten rechtskräftig verurtheilt worden ist, hat sich der Verbüßung seiner Reststrafe von 10 Wochen durch die Flucht entzogen und ist sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Behörden werden ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche letztere wir bitten, demnächst an demselben die Restgefängnißstrafe von 10 Wochen zu vollstrecken und uns hiervon, unter Beifügung der Kostenliquidation, in Kenntniß zu setzen.

Neustettin, den 19. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

31. Der unter dem 1. d. Mts. hinter den Arbeiter Carl Friedrich Eduard Rahr aus Husum erlassene Steckbrief ist erledigt.

Itzehoe, den 22. Januar 1869.

Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

32. Der Tischlergesell C. Fuhrmann aus Solingen, dessen Signalement nicht näher angegeben werden kann, soll wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden.

Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften und an das Kreis-Gerichts-Gefängniß hier gefälligst abliefern zu lassen.

Itzehoe, den 18. Januar 1869.

Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

33. In der Nacht vom 21. zum 22. Januar c. sind aus dem hiesigen städtischen Gefangenenhause die Dienstknechte Thomas Jessen, angeklagt wegen Straßenraubes, und Peter Marquardsen, in Untersuchung gezogen wegen mehrfacher schwerer Diebstähle, entsprungen.

Ich ersuche die Behörden, nach den genannten Personen zu forschen und sie, im Falle sie betroffen werden, unter sicherem Geleit hierher transportiren zu lassen.

1) Signalement des Dienstknechts Thomas Jessen: Familienname: Jessen, Vorname: Thomas, Geburtsort: Langstedt, Aufenthaltsort: Kellbeck, Gewerbe: Dienstknecht, Religion: lutherisch, Alter: 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blonder Kinnbart, Zähne: gesund, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, Sprache: deutsch und dänisch, Besondere Kennzeichen: auf dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand eine Narbe, gebückter Gang. — Bekleidung: 1 blauer wollener Rock, 1 Paar hellgraue wollene Hosen, 1 weißes leinenes Hemd, vorne gezeichnet mit den Buchstaben G. G., 1 blaue wollene Weste, 1 Paar weiße wollene Strümpfe mit schmaler blauer Borte, 1 Paar Holzpantoffeln, 1 blaues leinenes Ueberhemd.

2) Signalement des Arbeitsmannes Peter Andreas Marquardsen, genannt Peter Angelboer: Familienname: Marquardsen, Vorname: Peter Andreas, Geburtsort und Aufenthaltsort: Mohrkirchholz, Gewerbe: Arbeitsmann, Religion: lutherisch, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: hellblond, Stirn: frei, Augenbrauen: hellblond, Augen blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: hellblonder Kinnbart, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch und dänisch, Besondere Kennzeichen: die linke Hand ist bedeutend magerer wie die rechte in Folge einer Verletzung, in der linken Hand und am Handgelenk eine Narbe. — Bekleidung: 1 schwarzer wollener Rock, 1 Paar graue wollene Hosen, 1 weißes leinenes Hemd, 1 graue wollene Weste, 1 Paar blau und weiße wollene Strümpfe, 1 Paar Holzpantoffeln, 1 schwarz seidenes Halstuch.

Flensburg, den 22. Januar 1869.

Der Königliche Staatsanwalt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

34. Der aus Hamburg gebürtige Musketier Friedrich Karl von Hacht, 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 76 ist durch kriegsgerichtliches, am 16. d. M. bestätigtes Erkenntniß vom 13. d. M. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von (50) fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Altona, im Januar 1869.

Königliches Kommandanturgericht.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 5 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 5. Schleswig, 5. Februar. 1869.

Einlösung der bei den Lombards versetzten Pfänder.

35. In Uebereinstimmung mit einer Verfügung des Königlichen Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein vom 29. v. Mts. werden die Schuldner des bisher mit den hiesigen Strafanstalten verbunden gewesenen Lombards hierdurch aufgefordert, die von ihnen gegenwärtig noch versetzten Pfänder binnen nunmehr 4 Wochen, bei Vermeidung des Verkaufs derselben, einzulösen.

Glückstadt, den 1. Februar 1869.

Königliches Oberinspectorat der Strafanstalten.

Verkauf verschiedener Gegenstände.

36. Am Dienstage, den 23. Februar d. J. und event. an den folgenden Tagen von Vormittags 10 Uhr an sollen in dem s. g. alten Zuchthause auf dem Rethhövel hieselbst nachbenannte Gegenstände, als:

ca. 10,000 ℔ Jütsche Wolle, 1450 ℔ Marschwolle, 2000 ℔ sonstige Wolle, 10,000 ℔ verschiedene wollene Garne, 600 ℔ gefärbte Twiste, 1000 ℔ engl. Flächsengarn, 8000 Ellen verschiedene Baierwands, 550 Ellen Bettbühren, 1350 Ellen gebleicht Leinen, 850 Ellen Futterleinen, 3000 Ellen Handtuchdrell, 300 Ellen Tischtuchdrell, 230 Ellen Pferdedecken, 120 Dutz. div. wollene Unterjacken, 36 Dutz. div. wollene Unterhosen, 570 Dutz. div. wollene Strümpfe, 136 Dutz. div. wollene Fausthandschuhe, 9 Dutz. div. wollene Fingerhandschuhe, 1150 ℔ Ebenholz, 2300 ℔ Jacarandaholz, 640 ℔ Mahagoniholz, verschiedene Farbewaaren u. s. w.

gegen contante Bezahlung öffentlich meistbietenst verkauft werden. Die zu verkaufenden Gegenstände können 3 Tage vor dem Verkaufstermin Vormittags von 9 bis 12 Uhr besehen werden.

Glückstadt, den 30. Januar 1869.

Königliches Oberinspectorat der Strafanstalten.

Erste Bekanntmachung.

37. Auf Antrag der Testamentserben der am 10. d. Mts. hieselbst verstorbenen Wittwe Catharina Andresen, früher verheiratheten Hansen, geb. Möller, des Zimmermanns und Krügers Paul Jens Jacobsen im Elisabeth-Sophien-Kooge hieselbst, und dessen Ehefrau Anna Maria geb. Hansen werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Erb- oder andere Ansprüche an die Nachlaßmasse der genannten Wittwe Andresen geb. Möller, zu welcher unter andern ein auf dem Süden hieselbst belegenes Wohnhaus nebst Garten gehört, zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams unter Producirung der etwa ihre Forderungen begründenden Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften derselben rechtsgehörig hieselbst anzumelden.

Nordstrand, den 25. Januar 1869.

Königl. Amtsgericht.

Proclam.

38. Auf Antrag der Wittwe und Kinder des weil. Ingwer Hansen in Kahlebüll, Kirchspiels Humptrup, werden Alle und Jede, welche Eigenthums oder sonstige dingliche Rechte an der von ihnen verkauften, von dem Ingwer Hansen in vielen Jahren besessenen, jedoch nicht bei seinem, sondern dem Namen „Hans Tönnichsen“, resp. dessen Erben, stehenden, in Kahlebüll gelegenen Kathenstelle, bestehend in Haus, Staven und ca. ½ Demath Landes, zu haben vermeinen, werden von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, sich bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, wie auch Anerkennung ausschließlichen Eigenthumsrechts des weil. Ingwer Hansen an der Kathenstelle, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden, ihre Rechte begründende Documente zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 25. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Concurs-Proclam.

39. Auf Anhalten des Eingesessenen und Schlachters Hans Carstens in Nienstädten ist über das Vermögen desselben, insbesondere auch über die demselben zugehörige, in Nienstädten belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 10b. Fol. 63 aufgeführte Besitzung c. p., Einreden der Gläubiger vorbehaltlich, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Akten zurückzulassen sind.

Blankenese, den 27. Januar 1869.

E. 2—69. Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

40. Der Schuhmachergesell Robert Florian Wittke aus Tarpupönen ist durch Erkenntniß der Strafkammer hiesigen Königlichen Kreisgerichts wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden. — Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist hierselbst unbekannt.

Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und ihn zur Vollstreckung der Strafe an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Itzehoe, den 25. Januar 1869.

Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

41. Einer Mittheilung der Kopenhagener Polizeibehörde zufolge hat der des Mordes an der Tochter des Hofbesitzers Andersen in Poulstrup verdächtige Sören Christensen, genannt Sören Oustrup von Lyngberggaard im Kirchspiel Svenstrup in Dänemark, am 11. d. Mts. seinen bisherigen Aufenthalt verlassen und sich möglicher Weise nach der hiesigen Provinz begeben.

Es werden daher alle Behörden ersucht, auf den, soweit thunlich, unten signalisirten Christensen zu vigiliren, ihn event. anzuhalten und Nachricht davon an mich gelangen zu lassen.

Signalement: Sören Christensen ist 29 Jahr alt, von mittlerer Statur, hat blaue Augen, helles Haar, kleinen Kinnbart und war bei seinem Fortgang bekleidet mit einem blauen Badmels-Rock, dito Beinkleidern, dunkler Tuchweste, Mütze und Stiefeln.

Flensburg, den 25. Januar 1869.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbrief.

42. Der Dienstknecht Fritz Jacobs aus Koldenbüttel (Friedrichstadt) ist der Unterschlagung dringend verdächtig und soll deshalb zur Untersuchung und Haft gezogen werden.

Da sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird ergebenst ersucht ihn im Betretungsfalle zu inhaftiren und an das hiesige gerichtliche Gefängniß abzuliefern.

Signalement: 28 Jahr alt, 5′ 6″ groß, blondes Haar und Schnurrbart.

Altona, den 29. Januar 1869.

Der Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

43. Der unterm 5. d. Mts. hinter den Dienstknecht Hinrich Untiedt aus Eidelstedt pr. Altona erlassene Steckbrief ist erledigt.

Blankenese, den 26. Januar 1869.

Der Polizei-Anwalt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 6 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger

für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 6. Schleswig, 12. Februar. 1869.

Holzverkauf in der Oberförsterei Reinbeck.

44. Donnerstag den 18. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Hause des Gastwirths Jahnicke in Reinbeck nachbenannte Holzeffecten öffentlich und meistbietend verkauft werden, nämlich:

Gehege Vorwerksbusch: 50 Stück Eichenstangen, 25 Faden 2½füßiges Buchenkluftholz, 80 Faden 2füßiges Buchenkluftholz, 800 Cubikfuß Buchenholz in Blöcken;

Gehege Heidbergen: 10 Stück Eichenstangen;

Gehege Havighorst: 5046 Cubikfuß Eichenholz in Blöcken, 50 Faden Eichen Kluftholz, 2 Faden Eichenknüppelholz, 200 Stück Erlenstangen, 200 Stück Kiefernstangen;

Gehege Großkoppel: 1 Eichenblock, 3 Faden Eichenkluftholz.

Reinbeck, den 8. Februar 1869.

Der Königl. Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Cismar.

45. Am 18. d. Mts. werden verkauft:

I. im Gehege Hohelieth: Circa 88 Faden Buchen-, Kluft- und Knüppelholz, circa 15 Haufen Buchen-Abfall Busch, circa 2 Faden unaufgesägtes Eichen-Knüppelholz.

Versammlung Morgens 10 Uhr am Gehegethor der Hohelieth.

II. Im Gehege Groß Eckerkoppel: Circa 55 Faden Buchen Kluft- und Knüppelholz, circa 9 Eichen-Stämme zu 300 Cubikfuß, circa 2 Faden unaufgesägtes Eichenknüppelholz.

Versammlung Mittags 1 Uhr am Gehegethor der Groß-Eckerkoppel.

Am 19. d. Mts.:

Im Gehege Dahmer Holzkoppel: 92 Faden Kluft- und Knüppelholz, Weichholz und Hartholz, 160 Haufen Busch, 91 Eichen-Stämme zu 820 Cubikfuß, 15 Ellern-Stämme zu 140 Cubikfuß, 96 Stangen, 3 bis 6 Zoll stark Weichholz, 675 Bohnenstangen Buchen, 1200 Dachschachte Weichholz.

Versammlung beim Schlag Nr. 8 im Gehege Dahmer-Holzkoppel, Morgens 10 Uhr.

Kattenberg, den 7. Februar 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Gottorff II.

46. Nachstehende Holz-Effecten sollen aus den bezeichneten Gehegen und am nachbenannten Orte am 17. d. M. öffentlich meistbietend versteigert werden.

Termins-Tag.	Gehege.	Versammlungs-Ort.	Holzart.	Nutzholz.					Brennholz.					
				Stückzahl.	Cubikfuß.	Stangen. Stück.	Cubikfuß.	in Faden	Scheite.	Knüppel aufgesägt. Faden.	Knüppel unaufgesägt.	Reiser II.	Reiser III. Klasse. Haufen.	Reiser IV.
Mittwoch den 17. Februar cr.	Steinholz	Wirtshaus zu Engbrück, Vormittags 10 Uhr.	Eichen	97	2262	1	3	2	53¾	22	6	—	67	—
			Buchen	30	545	—	—	—	36¾	9½	1	—	45	—
			Erlen	90	429	—	—	—	—	—	—	—	14	—
			Birken	—	—	—	—	—	4	—	5	4	17	4
			Kiefern	3	19	8	18	—	1	—	14	19	—	—
			Fichten	5	29	63	111	—	—	—	—	—	12	—
			Weichholz	—	—	—	—	—	1½	—	—	—	—	—

Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei den betreffenden Forstschutzbeamten melden.

Treia, den 8. Februar 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Glücksburg.

17. Nachstehende Holzeffecten sollen aus dem Kgl. Gehegen Weesins, Süderholz, Klein-Tremmerup und Friedeholz am Montag den 15. Februar 1869 von Vormittags 9¼ Uhr ab im Bürgerverein zu Glücksburg öffentlich meistbietend versteigert werden.

Holzart.	Bau und Nutzholz in Stämmen und Blöcken.			Brennholz.			
	Stck.	Cbfß.	Faden	Kluft oder Scheitholz. Faden.	Knüppelholz. Faden.	Reiserholz: I. Klasse. Faden.	Reiserholz: III. Klasse. Haufen.
Eichen	23	596	—	—	—	—	—
Buchen	13	711	10¼	197½	43¾	22¾	48
Eschen	5	152	—	2	2	—	—
Erlen p.p.	7	314	—	3½	¼	—	32
Kiefern	—	—	—	—	—	—	35

Kaufliebhaber wollen sich wegen vorheriger Besichtigung dieses Holzes an die betreffenden Forstschutzbeamten wenden.

Glücksburg, den 5. Februar 1869.

Der Königliche Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Gottorff II.

18. Nachstehende Holz Effecten sollen aus den bezeichneten Gehegen und am nachbenannten Orte am 19. d. M. öffentlich meistbietend versteigert werden.

Termins-Tag.	Gehege.	Versammlungsort.	Nutzholz.			Brennholz.		
			Holzart.	Stückzahl	Cubikfuß.	Scheite Faden.	Knüppel Faden.	Reiser. Haufen.
Freitag den 19. Februar cr.	Immenstedt	Wirthshaus zu Ahrenviöl, um 10 Uhr Vormittags.	Eichen	76	1962	11½	4	25
			Buchen	30	802	57	21½	94
			Tannen	—	—	—	—	2
			Erlen	—	—	—	—	1

Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei den **betreffenden Forstschutzbeamten melden.**

Treia, den 8. Februar 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Gottorff II.

19. Nachstehende Holz Effecten sollen aus den bezeichneten Gehegen und am nachbenannten Orte am 15. d. M. öffentlich meistbietend versteigert werden.

Termins Tag.	Gehege.	Versammlungsort.	Nutzholz.			Brennholz.				
			Holzart.	Stückzahl.	Cubikfuß.	Scheite Faden.	Knüppel aufgesägt Faden.	Knüppel unaufgesägt Faden.	Reiser III. Klasse. Haufen.	Reiser IV. Klasse. Haufen.
Montag den 15. Februar cr.	Thiergarten.	Stampfmühle bei Schleswig. Vormittags 10 Uhr.	Eichen	21	537	2¼	1½	—	—	4
			Buchen	12	377	127½	19	—	38	42
			Ahorn	2	38	—	—	—	—	—
			Fichten	2	205	—	—	—	—	1
			Erlen	12	286	6	1	—	—	5
			Weichholz	—	—	6	—	—	—	1

Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei den betreffenden Forstschutzbeamten melden.

Treia, den 8. Februar 1869.

Der Oberförster.

Concursproclam.

50. Wenn auf Insolvenzerklärung des Fuhrmanns Christian Petersen in Leck über dessen Habe- und Güter-Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, als werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den besagten Christian Petersen oder dessen Gütermasse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurück zu lassen.

Leck, den 3. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Zweite Bekanntmachung.

51. Die nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an die Nachlaßmasse der am 10. d. M. auf Nordstrand verstorbenen Wittwe Catharina Andresen, früher verheiratheten Hansen geb. Möller, sind bei Strafe der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden.

Nordstrand, den 25. Januar 1869.

Königl. Amtsgericht.

Zweite Bekanntmachung.

52. Alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse des Eingesessenen und Schlachters Hans Carstens in Nienstädten zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — müssen dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anmelden.

Blankenese, den 27. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

53. Der im 98. Stück pro 1868 des Verordnungsblatts erlassene Steckbrief nach dem angeblichen Hermann Müller, welcher am 1. August v. J. hieselbst einen Tischlergesellen tödtete, wird hiemittelst erneuert und das Signalement nachstehend wiederholt resp. nach späteren Ermittelungen vervollständigt:

Der Verfolgte ist bereits früher, namentlich in Eisenach und Zeitz bestraft, wo aber seine Herkunft und Vergangenheit, über die er falsche Aussagen gemacht, nicht zu ermitteln gewesen sind. Er nannte sich Hermann Müller, es scheint aber, daß er vordem andere Namen geführt hat und ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß solches auch jetzt der Fall, sowie er auch sein Gewerbe verschieden angiebt und betreibt als: Schirmmacher, Drechsler, in letzterer Zeit als Schneider. Er ist in hiesiger Provinz im Jahre 1867 namentlich in Bramstedt und im Sommer 1866 in Norburg gewesen; geboren angeblich im April 1843; Größe: 5' 3''; Haare: dunkel, ein wenig gelockt, nach einer Aussage bei den Ohren etwas mit grau melirt; Stirn: frei, Augenbrauen: dunkel, Augen: blaugrau, Nase: stumpf, Mund: etwas aufgeworfen; Zähne: gut, Kinn: rund, Bart: kleiner Backenbart, Gesicht: oval, Statur: untersetzt. Kennzeichen: große Narbe an der innern Seite des linken Unterschenkels.

Eine Photographie kann erforderlichen Falls von hieraus übersandt werden.

Bei Wiederholung der früheren Requisition an die Behörden, werden auch alle Privatpersonen, welche über den Vorbeschriebenen zweckdienliche Auskunft zu geben vermögen, ersucht, dieselbe hierher mitzutheilen.

Cappeln, den 1. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht Cappeln Schleswig.

Steckbrief.

54. Der unten näher bezeichnete Militairpflichtige Wiese, welcher am 23. October 1868 von der Königlichen Departements Ersatz Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade als Rekrut ausgehoben und mit Urlaubspaß versehen worden ist, hat sich seitdem der militairischen Controlle entzogen und ist der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Wiese gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die nächste Militair Behörde behufs Weitertransports abliefern lassen zu wollen.

Signalement: Vor- und Zuname: Heinrich Wilhelm Wiese, Geburtsort: Klostersande Kreis Pinneberg, Alter: 22 Jahr 6 Monat, Größe: 5 Fuß 9 Zoll 3 Strich, Religion: evangelisch, Profession Zimmermann.

Altona, den 29. Januar 1869.

Königliches Bezirks-Commando des Reserve-Landwehr-Bataillons (Altona) Nr. 86.

Steckbrief.

55. Gegen den Maurergesellen Friedrich Heinrich Carl Gust aus Schleswig ist durch die rechtskräftige Strafverfügung des Königlichen Amtsgerichts I. hieselbst vom 22. December 1868, weil er ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt, eine Geldbuße von 1 Thlr., im Unvermögensfalle 1 Tag Gefängniß festgesetzt worden.

Der p. Gust hat sich der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht denselben im Betretungsfalle anhalten zu wollen und ihn, falls er den Nachweis nicht zu liefern vermag, daß er die obige Geldbuße, an die Gerichtskosten-Receptur des hiesigen Königl. Kreisgerichts eingezahlt habe, mittelst Zwangspaß hierher dirigiren zu wollen.

Schleswig, den 29. Januar 1869.

Der Polizei-Anwalt.

Steckbrief.

56. Der Hornist Anton Kransel hat sich am 2. ds. von seinem Truppentheil entfernt und ist der Desertion verdächtig.

Alle Behörden werden ergebenst ersucht auf den 2c. Kransel, dessen Signalement unten angegeben ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abzuliefern.

Signalement des 2c. Kransel. Familienname: Kransel, Vorname: Anton, Geburtsort: Stoino, Kreis und Regierungsbezirk Breslau, Aufenthaltsort: Rendsburg, Religion: katholisch, Alter: 21 Jahr 7 Monat, Größe: 5' 2", Haare: schwarz, Stirn: hohe, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase: gebogen, Mund: groß und vorstehend, Bart: schwarzen Backenbart, Zähne: mangelhaft, Kinn: lang, spitz, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: braun, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war derselbe: Brauner Tuchrock, graue Hosen mit schwarzen Streifen, braune Tuchweste, seidene Steppmütze (schwarz), rothes wollenes Shawl-Tuch.

Rendsburg, den 2. Februar 1869.

Königliches Commando des Schleswig-Holsteinischen Pionier-Bataillons Nr. 9.

Steckbrief.

57. Der Husar Heinrich Peter Behrens der 5. Escadron Schleswig-Holsteinischen Husaren-Regiments Nr. 16, geboren am 2. Mai 1848 zu Süderhastedt im Kreise Kiel, am 8. Januar 1869 als dreijährig Freiwilliger in obengenannte Escadron eingestellt, hat sich am 25. Januar cr. heimlich aus der Garnison entfernt, und ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt.

Es liegt daher der dringende Verdacht der Desertion gegen den 2c. Behrens vor, weshalb alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht werden, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und Behufs Transports hierher an die nächste Militairbehörde abliefern lassen zu wollen.

Signalement. Größe: 5' 2", Profession: Tuchmacher, Religion: evangelisch, Haare: braun, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Bart: im Entstehen, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schwach, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war der 2c. Behrens bei seiner Entweichung mit: einem Paar kurzen Husaren-Hosen, einer Drillichjacke, einer Husaren-Mütze, und einem Paar Stiefeln ohne Sporen.

Schleswig, den 3. Februar 1869.

Königliches Schleswig-Holsteinisches Husaren-Regiment Nr. 16.

Bekanntmachung.

58. Am Sonnabend den 13. März 1869 soll die Fußgänger-Fähre zu Thielen an der Eider vom 1. Mai 1869 an gerechnet auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Pachtliebhaber wollen sich am vorbezeichneten Tage, Mittags 12 Uhr, im Hause des Bauervogts Herrn G. Holm zu Thielen einfinden, woselbst, sowie auf dem unterzeichneten Haupt Amte, die näheren Bedingungen zur Einsicht ausgelegt sind.

Tönning, den 8. Februar 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 7 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 7. Schleswig, 19. Februar. 1869.

Holz-Verkauf in der Oberförsterei Ranzau.

59. Nachstehende Holzeffecten sollen öffentlich meistbietend versteigert werden: am Sonnabend, den 20. Februar 1869 Nachmittags 1¼ Uhr bei dem Gastwirth Fölster in Luzhorn:

aus den Luzhorner Gehegen: 131 Faden unaufgesägtes Nadelholz Knüppelholz, am Montage den 22. Februar 1869, Morgens 10 Uhr bei dem Gastwirth Schröder im Beßloch, aus dem Gehege Hofhölzung: 272 Stück Eichenstämme zu 2099 Cubikfuß 79 Stück Eichenstangen, 3—6 Zoll stark, 18 Faden unaufgesägtes Eichen Knüppelholz, 38 Haufen Eichen Busch III. Cl. 14 Stück Buchenstämme zu 384 Cubikfuß, 1 Faden 2füßiges Buchen Nutzholz, 87½ Faden Buchen Klufthol, 6½ Faden Buchen Knüppelholz, 1 Faden Buchen Reisig Knüppel, 21 Haufen Buchenbusch III. Cl. 1 Birkenstamm zu 16 Cubikfuß, 3 Stück Ellernstämme zu 21 Cubikfuß, 3½ Faden Ellern Klufthol, 1 Faden Ellern Knüppelholz, 1 Haufen Ellernbusch III. Cl. 28 Stück Nadelholzstämme zu 438 Cubikfuß, 934 Stück Nadelholzstangen 3—6 Zoll stark, 1225 Stück Nadelholzstangen, 1—3 Zoll stark, 5 Haufen Nadelholzbusch III. Cl.

aus dem Garten des Steuerempfängers zu Ranzau: 1 Fichtenstamm zu 7 Cubikfuß, 1 Ellernstamm zu 54 Cubikfuß, 1 Akazienstange, 2 Haufen Weichholzbusch III. Cl.,

auf der Oberförsterei zu Bullenkuhlen: 1 Birkenstamm zu 27 Cubikfuß.

aus dem Gehege Aspern: 6 Stück Nadelholzstämme zu 59 Cubikfuß, 19 Stück Nadelholzstangen, 3—6 Zoll stark.

aus dem Gehege Bast: 1325 Stück Nadelholzstangen, 3—6 Zoll stark, 6900 Stück Nadelholzstangen, 1—3 Zoll stark, 8 Haufen Weichholzbusch II. Cl.,

am Mittwoch, den 24. Februar 1869. Morgens 9½ Uhr, im Kruge zu Hemding:

aus dem Gehege Kl. Hemding: 58 Stück Nadelholzstämme zu 1469 Cubikfuß, 15 Stück Nadelholzstangen, 3—6 Zoll stark, 3 Faden Nadelholz Klufthol, 1 Faden Nadelholz Knüppelholz, 3 Faden Nadelholz Reisig Knüppel, 24 Haufen Weichholz II. Cl.,

aus dem Gehege Gr. Hemding: 84 Stück Nadelholzstämme, zu 1060 Cubikfuß, 179 Stück Nadelholzstangen, 3—6 Zoll stark, 125 Stück Nadelholzstangen 1—3 Zoll stark. 2 Stück Birkenstämme zu 46 Cubikfuß, 5 Stück Ellernstämme zu 57 Cubikfuß, 5½ Faden Weichholz Klufthol, 4½ Faden Weichholz Knüppelholz, 69 Haufen Weichholzbusch II. Cl.,

am Mittwoch, den 24. Februar 1869. Nachmittags 1½ Uhr, im Kruge zu Dannesch:

aus dem Gehege Ellerhop: 40 Stück Nadelholzstämme zu 450 Cubikfuß, 100 Stück Nadelholzstangen, 12 Faden Birken Klufthol, 17 Faden Birken Knüppelholz, 138 Haufen Weichholzbusch II. Cl.,

aus dem Gehege Cöllner Eckerhof: circa 2 Faden Buchen Klufthol, circa 4 Faden unaufgesägtes Buchen Knüppelholz, circa 10 Haufen Buchenbusch III. Cl.,

aus dem Gehege Bevern Eckerkamp: 4 Haufen Befriedigungsbusch,

aus dem Gehege Cöllner Wiedeholz: 2 Stück Kiefernstämme zu circa 12 Cubikfuß, ½ Faden ulmiges Weichholz Klufthol. —

Wegen Besichtigung der Hölzer wollen Kaufliebhaber sich an den 3 letzten Werktagen vor den resp. Terminen bei den betreffenden Forstschutzbeamten melden.

Forsthaus Bullenkuhlen, den 12. Februar 1869.

Der Oberförster.

Holzlicitation in der Königlichen Oberförsterei Norburg.

60. Am Montag, den 22. Februar 1869 werden in Osterholm-Krug um 11 Uhr folgende Effecten aus Vesterholz durch öffentliche Versteigerung verkauft:

Nutzholz: 1800 Cbf. Erlen, 238 Cbf. Eichen, 85 Cbf. Ahorn, und 5 Faden Buchen-Klufthol.

Brennholz: Buchen: 67 Faden Klufthol, 11 Faden Knüppel; Eichen: 6 Faden Klufthol, 1 Faden Knüppel; Erlen: 11 Faden Klufthol, 6 Faden Knüppel.

Nygaard, bei Schwenstrup, den 11. Februar 1869.

Der Oberförster.

Oeffentlicher Verkauf eines Hauses.

61. Am Dienstag den 23. März 1869, Mittags 12 Uhr, soll das zum Nachlasse des weil. Amtsactuars a. D. H. F. Brenning gehörige, im hiesigen Neuwerk in der Prinzenstraße sub. Nr. 555 belegene,

im guten baulichen Zustande sich befindende, comfortabel eingerichtete Wohnhaus nebst Pertinentien, an Ort und Stelle salv. app. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 8 Tage vor dem Verkaufstermine bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, sowie bei dem Massecurator, dem Rechtsanwalte Herrn Wiggers hier einzusehen.

Rendsburg, den 1. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht für die Stadt.

Holz-Verkauf in der Oberförsterei Hütten.

62. Dienstag, den 23. Februar d. J. Morgens 10 Uhr im Gehege Gehagel bei Damendorff: 1050 Cubikfuß Eichen-Nutzholz in 17 Stämmen, 2800 Cubikfuß Buchen-Nutzholz in 40 Stämmen, 27 Faden Buchen-Nutzholz, 210 Faden Buchen Kluft- und Knüppel-Brennholz, 140 Haufen Buchen Abfallbusch,

im Gehege Ohldick bei Felsenrade: 10 Faden Buchen Kluft- und Knüppel-Brennholz,

im Gehege Söhr: 316 Cubikfuß Eichenholz in 3 Stämmen, 870 Cubikfuß Eichen-Schiffsbau-Krummholz in 190 Stücken. Das Eichenholz in Söhr wird verkauft im Gehege Ohldick.

Kaufliebhaber wollen sich zur Besichtigung der Hölzer vor dem Termin, bei dem Förster Sandberg zu Felsenrade melden.

Hütten, den 19. Februar 1869. Der Oberförster.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Hohn.

63. Am Mittwoch, den 24. d. Mts. sollen meistbietend verkauft werden, Gehege Osterhamm:

circa 4124 Cubikfuß Eichen Nutzholz in Stämmen und Stangen; circa 32 Cubikfuß Eschen Nutzholz in Stämmen und Stangen; circa 368 Cubikfuß Ellern Nutzholz in Stämmen und Stangen; circa 1467 Cubikfuß Weichholz Nutzholz in Stämmen und Stangen; circa 632 Cubikfuß Nadelholz Nutzholz in Stämmen und Stangen; circa 10¾ Faden Eichen-Kluft- und Knüppelholz; circa 66½ Faden Buchen-Kluft- und Knüppelholz; circa 44 Haufen Eichen Reiser; circa 232 Haufen Buchen-Reiser; circa 6 Haufen Ellern Reiser; circa 73 Haufen Weichholz-Reiser; circa 34 Haufen Nadelholz Reiser.

Versammlungsort: Morgens 10 Uhr im Gasthause zu Elsdorf.

Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer, bei dem betreffenden Schutzbeamten melden.

Forsthaus Elsdorf, den 12. Februar 1869.

Der Oberförster.

Holz-Verkauf in der Oberförsterei Drage.

64. Es sollen versteigert werden am Mittwoch, den 24. d. Mts. Morgens 9 Uhr im Hause des Gastwirthes Voß in Hohenaspe:

1) aus dem Gehege Lohfiert.

a. Bau- und Nutzholz: 3556 Cubikfuß Kiefern in 293 Stämmen, 850 Stück Kiefern-Stangen, à 4½ bis 6 Zoll stark.

b. Brennholz: 217 Faden 2- und 3füßiges Kiefern Kluftholz, 85½ Faden 2- und 3füßiges Kiefern Knüppelholz, 98 Haufen Nadel- und Weichholz Busch,

2) aus dem Gehege Thiergarten.

Brennholz: 19½ Faden 2füßiges Buchen-Kluftholz, 48 Haufen Eichen- und Buchen-Busch.

Wegen Besichtigung des Holzes wollen Kaufliebhaber sich die 3 letzten Tage vor dem Termin an den Forstaufseher Laage in Hohenaspe wenden.

Drage, den 13. Februar 1869.

Der Oberförster.

Holz-Auction in der Oberförsterei Gottorff I.

65. 1) Am 24. Februar 1869 Vormittags 10 Uhr im Gasthause zu Satrup. Aus den Gehegen Küsterwiese, Norderholz, Kl. Holzkoppel, Hasenholz und Rehberg über: 35 Stück zum Theil sehr starke Eichen Rundhölzer zu 2401 Cubikfuß, 45 Stück Buchen Rundhölzer, darunter 1 Schiffskiel zu 1510 Cubikfuß, 18 Stück Eschen Rundhölzer zu 170 Cubikfuß, 4½ Faden Buchen Nutzholz, 67 Faden Eichen und Buchen Brennholz.

2) Am 26. Februar 1869 Vormittags 10 Uhr im Gasthause zu Uelsbyholz: Aus dem Gehege Rehberg über 200 Faden Eichen und Buchen Brennholz.

Die Holzeffecten können 3 Tage vor den Terminen nach vorheriger Meldung bei dem betreffenden Forstschutzbeamten besichtigt werden.

Königliche Oberförsterei Gottorff I.

Satrup, den 13. Februar 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf.

66. Am Freitag, den 26. Februar d. J., Morgens 10 Uhr werden in der Försterwohnung zu Dravit folgende Holzquantitäten aus dem Gehege Dravitholz zum Verkauf kommen:

539 Cubikfuß Eichen Nutzholz, 11 Faden Eichen Kluft- und Knüppelholz, 50 Cubikfuß Buchen Nutzholz, 14 Faden Buchen Kluftholz, 77 Cubikfuß Weichholz Nutzholz, 32 Faden Weichholz, Kluft- und Knüppelholz und 220 Haufen Buschholz.

Der Förster Andresen zu Dravit ist beauftragt, die Effecten auf Verlangen vorzuzeigen.

Westerlund, den 15. Februar 1869.

Der Königliche Oberförster.

Bekanntmachung.

67. Alle Diejenigen, welche an die aus dem gerichtlich asservirten Betrage von 14 ℛ 7 Sgr 6 ₰ bestehende Amtscaution des entlassenen interimistischen Amtsgerichtsboten Peter Christian Lassen zu Altona aus seiner Amtsführung Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert sich innerhalb 6 Wochen a. publ. spätestens am 1. April d. J. im Gebäude des Kreisgerichts-Büreau I. zu melden, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt werden.

Altona, den 10. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht.

Erste Bekanntmachung.

68. Auf desfalsigen Antrag Beikommender und mit Genehmigung und Autorisation des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg wird der verschollene, am 17. December 1833 in Rinkenis geborene Mathias Petersen Schütt, ehelicher Sohn des verstorbenen Krügers Jes. Schütt und der noch lebenden Margaretha Sophia geborne Petersen daselbst, sowie alle, welche an das Vermögen desselben Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich resp. mit solchen Ansprüchen binnen 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig zu melden, widrigenfalls der gedachte Matthias Petersen Schütt wird für todt erklärt, alle nicht angemeldeten Ansprüche ausgeschlossen und mit dem Vermögen desselben nach Maaßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 den Rechten gemäß verfahren werden.

Gravenstein, den 9. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Concurs-Proclam.

I. Bekanntmachung.

69. Auf desfalsigen Antrag ist über das Vermögen des Eingesessenen Johann Heinrich Carl Paetow in Blankenese, insbesondere auch über die dazu gehörige, dort belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll Nro. 11 b. Fol. 433 angeführte Besitzung c. pert. Einreden der Gläubiger vorbehältlich der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Blankenese, den 10. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Requisition.

70. Der Maurergesell Johann Georg Friedrich Bortels aus Walsrode, 32 Jahre alt, hat eine hierselbst wegen öffentlicher Beleidigung rechtskräftig wider ihn erkannte Gefängnißstrafe von 3 Tagen abzubüßen. Es wird gebeten seinen Aufenthaltsort hierher mitzutheilen.

Rendsburg, den 5. Februar 1869.

Der Polizeianwalt.

Steckbrief.

71. Gegen den Lehrburschen Johann Behnfeldt aus Kiel ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden.

Die Verhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil Behnfeldt in seiner bisherigen Wohnung und auch sonst nicht aufzufinden gewesen ist.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Behnfeldt Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den Behnfeldt zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an das kreisgerichtliche (städtische) Gefängniß hier abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Signalement. Der Behnfeldt ist am 16. Mai 1852 in Kiel geboren, lutherischer Religion, hat blondes Haar, blaugraue Augen, blonde Augenbrauen, ovales Kinn, gewöhnliche Nase und Mund, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gute Zähne, ist schlanker Gestalt und ohne Bart, spricht die deutsche Sprache und etwas dänisch. Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden. Ueber die Bekleidung kann nichts Näheres angegeben werden.

Flensburg, den 3. Februar 1869.

Der Königliche Staatsanwalt.

Steckbrief.

72. Der Hausknecht Johann Balthus Bauer gebürtig aus Glashütte, in Würtemberg, wohnhaft zuletzt in Altona, soll wegen Unterschlagung zur Untersuchung und Haft gezogen werden.

Da derselbe sich aus seinem Wohnort entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen wird ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Gerichtsgefängniß abzuliefern.

Signalement. 32 Jahr alt, mittlere Statur, dunkelblondes Haar und Schnurrbart.

Altona, den 3. Februar 1869. Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

73. Der Scheerenschleifer Johann Peter Nicolaus Rick aus Oldenburg ist durch Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts hieselbst wegen Gewerbesteuer-Contravention in eine Geldbuße von 4 Thalern, event. 2 Tage Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist hieselbst unbekannt.

Es wird ersucht denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und ihn zur Vollstreckung der Strafe an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Cismar, den 12. Februar 1869. Der Polizeianwalt.

Steckbrief.

74. Der unten signalisirte Reifschläger Hans Friedrich Christoph Steen, dessen Verhaftung wegen Theilnahme am Diebstahl resp. Hehlerei beschlossen worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte Eckernförde entfernt und hat über seinen gegenwärtigen Aufenthalt oder über seine Rückkehr Nichts ermittelt werden können.

Mit Rücksicht hierauf werden daher alle Behörden ersucht, auf den ꝛc. Steen zu vigiliren und denselben im Betretungsfall anzuhalten und hierher abliefern zu lassen.

Signalement. Name: Hans Friedrich Christoph Steen. Gewerbe: Reifschläger. Alter: 51 Jahr. Statur: mittlere, etwas gebückt. Größe: ca. 65 Zoll. Haare: dunkelblond, etwas grau melirt. Stirn: frei. Augenbrauen: blond. Augen: blau und grau. Nase: etwas dick. Mund gewöhnlich. Bart: unterm Kinn blond, mit einigen grauen Haaren. Gesichtsform: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: platt- und hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: Hose und Weste von schwarzem Tuch, Rock von braunem Tuch, Mütze von schwarzem Tuch, grau wollenes Halstuch, lederne Stiefel.

Eckernförde, den 12. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

75. Der stud. pharm. Adolph Theodor Gabriel Dubell, zuletzt in Altona wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der hiesigen Strafkammer vom 21. August 1868 wegen schriftlicher Beleidigung einer öffentlichen Behörde zu einer Geldstrafe von 20 Thalern event. acht Tagen Gefängniß verurtheilt worden.

Da derselbe sich der Strafvollstreckung durch Entfernung von hier entzogen hat, wird ergebenst ersucht, im Betretungsfalle, von ihm die Geldbuße executivisch einzuziehen event. acht Tage Gefängniß zu vollstrecken und eine Mittheilung darüber hierher gelangen zu lassen.

Altona, den 13. Februar 1869.

Der Staats-Anwalt.

Steckbrief.

76. Der Cigarrenarbeiter Johann Friedrich Wilhelm Reiner, gebürtig aus Jauer in Schlesien, zuletzt hier wohnhaft, soll wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogen werden.

Da derselbe sich von hier entfernt hat und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir von der Ergreifung Mittheilung zu machen.

Signalement: 30 Jahr alt, 5′ 2″ groß, schwarzer Schnurrbart, dunkles Haar und blasse Gesichtsfarbe.

Altona, den 15. Februar 1869. Der Staats-Anwalt.

Steckbrieferledigung.

77. Der unterm 9. October 1868 hinter den Knecht Hinrich Schacht aus Leetzen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Altona, am 7. Februar 1869. Der Staats-Anwalt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 8 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger

für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 8. Schleswig, 26. Februar. 1869.

Holzverkauf aus der Oberförsterei Bordesholm.

78. Am Donnerstag, den 4. März d. J., Morgens 9½ Uhr sollen im Alten Haidkrug zu Bordesholm öffentlich verkauft werden:

aus dem Schutzbezirk Sören:

36 Stück Eichen-Nutzholz mit 2373 Cbfß., 6 Stück Buchen-Nutzholz mit 319 Cbfß., 5 Faden Buchen-Nutzholz, 2½ fßg., 2 Faden Buchen-Nutzholz 2 fßg., ca. 100 Faden Buchen- und Eichen-Kluft-Brennholz, 30 Faden Buchen- und Eichen-Knüppelholz und ca. 90 Haufen Reisig verschiedener Klassen.

Aus dem Schutzbezirk Bordesholm:

7 Stück Eichen-Nutzholz mit 205 Cbfß., 56 Stück Eichen-Nutzholz mit 920 Cbfß., 8 Stück Hagebuchen-Nutzholz mit 97 Cbfß., 49 Stück Ellern-Nutzholz mit 414 Cbfß., ca. 4500 Nadelholz, Bohnen- und stärkere Stangen, sowie ca. 40 Faden Buchen- und Eichen-Brennholz-Scheite, 40 Faden Buchen- und Eichen-Knüppelholz und ca. 110 Haufen verschiedene Klassen Reisig.

Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei den betreffenden Forstschutzbeamten melden.

Bordesholm, den 21. Februar 1869.

Der Königliche Oberförster.

Holz-Versteigerung in der Königlichen Oberförsterei Sonderburg.

79. 1) Mittwoch, den 30. März cr. 10 Uhr Morgens, beim Gastwirth Tüchsen in Broacker über:

2 Eichen Nutzholz-Stämme zu 50 Cbfß., 9 Buchen Nutzholz-Stämme zu 270 Cbfß., 31 Eichen Nutzholz-Stämme zu 830 Cbfß., 4 Erlen Nutzholz-Stämme zu 55 Cbfß., 100 Faden Buchen Brennholz rc.

2) Freitag, den 5. März cr., 10 Uhr Morgens im Gasthofe Colosseum in Sonderburg über:

7 Eichen Nutzholz-Stämme zu 250 Cbfß., 11 Buchen Nutzholz-Stämme zu 500 Cbfß., 4 Eichen Nutzholz-Stämme zu 50 Cbfß., 220 Faden Buchen Brennholz rc.

Kaufliebhaber wollen sich zur Besichtigung der Hölzer bei den betreffenden Schutzbeamten in Schelde und Arnkiel melden.

Süderholz pr. Sonderburg, den 21. Februar 1869.

Der Königliche Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Kiel.

80. Am Freitag, den 5. März d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Gehege Alt-Bissee öffentlich meistbietend versteigert werden:

15½ Faden Eichen-Kluft- und 2½ Faden Eichen-Knüppelholz sowie 2½ Faden Eichen-Reiser I. Klasse und 3 Haufen Eichen-Reiser III. Klasse, 169½ Faden Buchen-Kluftholz, 54 Faden Buchen-Knüppelholz, 15 Faden Buchen-Reiser I. Klasse und 83 Haufen Buchen-Reiser III. Klasse, 438 Cbfß. Erlen-Nutzholz in Stämmen und Stangen sowie 13 Faden Erlen-, Kluft- und Knüppelholz, 3 Faden Erlen-Reiser I. Klasse und 19 Haufen Erlen-Reiser III. Klasse.

Versammlungsort bei dem Käthner Stocks in Vielkiel.

Poppenbrügge, den 22. Februar 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Hütten.

81. Mittwoch, den 3. März d. J., Morgens 10 Uhr im Gehege Fresenboje, bei der Pforte nach Bistensee:

1000 Cbfß. Nadelholz in ca. 100 Stämmen, 30 Faden Buchen-, Kluft- und Knüppelholz, 30 Haufen Buchen-Abfallbusch,

im Gehege Ahlefeld, 1 Uhr bei der eisernen Pforte:

60 Cbfß. in 20 Eichenstangen, 20 Faden Eichen-Knüppelholz, 20 Haufen Eichen- und Buchen-Busch, 20 Haufen Ellern-Stangen und 30 Haufen Ellern-Busch.

Im Gehege Bockholt:

50 Cbfß. Eichenholz in zwei Stämmen, 2 Faden und 3 Haufen Eichen- und Buchenholz.

Das Holz in Bockholt wird verkauft im Gehege Ahlefeld. Wegen Besichtigung der Hölzer wollen Kaufliebhaber sich vor dem Termin bei dem Förster Mannzen zu Ahlefeld melden.

Hütten, den 26. Februar 1869. Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Cismar.

82. Nachstehende Holzeffecten sollen aus den bezeichneten Gehegen und an den nachbenannten Orten und Zeiten öffentlich meistbietend versteigert werden.

Termins-Tag.	Gehege.	Versammlungsort.	Holzart.	Nutzholz: in Stämmen und Blöcken über 6 Zoll Durchmesser St.	Nutzholz: in Stämmen und Blöcken über 6 Zoll Durchmesser Cbff.	Nutzholz: in Stangen von 3″ bis 6″ St.	Nutzholz: in Stangen von 3″ bis 6″ Cbff.	Nutzholz: in Reisig unter 3″ Hundert.	Brennholz: Scheite Faden.	Brennholz: Knüppel aufgesägt Faden.	Brennholz: Knüppel nicht aufgesägt Faden.	Brennholz: Reiser I. Classe	Brennholz: Reiser II. Classe Haufen.	Brennholz: Reiser III. Classe Haufen.	Brennholz: Reiser IV. Classe Haufen.	Bemerkungen.
9. März 1869.	Guttau.	Beim Schlag Nr. 8 im Gehege Guttau, Morgens 10 Uhr.	Eichen.	2	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ca.
			Ahorn.	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			Weichholz	39	222	113	221	—	6	—	23	—	56	—	—	
			Buchen.	—	—	—	—	—	9	½	9	—	76	29	—	
10. März 1869.	Schmiedeholz, Bornholz, Wildkoppel Karkbrook.	Beim Kattenberger Thor am Gehege Bornholz Morgens 10 Uhr.	Eichen.	47	340	46	116	—	—	—	6	—	—	—	—	ca. darunter Wagendeichsel.
			Buchen.	4	90	—	—	5	20	16	3	—	90	20	—	500 Bohnenstangen.

Außerdem wird verkauft ½ Faden Buchen-Nutzholz.

Kaufliebhaber wollen sich die 3 letzten Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei den betreffenden Schutzbeamten melden.

Kattenberg, den 22. Februar 1869.

Der Oberförster.

Oeffentliche Aufforderung.

83. Nachstehende Reservisten, nämlich:

1) Peter Nissen Bogensen aus Simmerstedt, 2) Peter Böttcher Jensen aus Hjerndrup, 3) Hans Peter Petersen Lindholdt aus Skovbymark, 4) Nis Bogensen aus Hadersleben, 5) August Tiedemann aus Agerskov, 6) Johann Nissen aus Gansagger, 7) Johann Jürgensen aus Fischbeck, 8) Christian Hansen aus Holnis, 9) Jens Johnsen aus Holm, 10) Hans Christensen aus Barsmark, 11) Hans Peter Hansen aus Flensburg, 12) Hendrick Friedrich Heydemann aus Flensburg, 13) Hans Wilhelm Madsen aus Sonderburg, 14) Christian Hansen Kirsgaard aus Ruhmoorsgaard, 15) Laus Jensen Jepsen aus Feldstedt, 16) Johann Heinrich Jürgensen aus Eggebeck, 17) Peter Hansen, geboren zu Wilsbeckfeld, 18) Christen Christensen Torning aus Nübel, 19) Peter Clausen Petersen aus Bensçhau, 20) Nis Andreas Nielsen aus Ladegaard, 21) Hans Petersen aus Laygaard, 22) Johann Johannsen Jürgensen aus Klipleff, 23) Friedrich Wilhelm Sücker, geboren zu Achtrup, 24) Peter Heinrich Boysen aus Stenderup, 25) Hans Christen Frandsen aus Lügumkloster, 26) Jürgen Jürgensen Christiansen aus Tondern, 27) Andreas Nissen aus Wimmelsbüll, 28) Andreas Christian Christiansen aus Bönderbye, 29) Andreas Lausen Toft aus Offersbüll, 30) Peter Jessen Petersen aus Emmerleff, 31) Johann Jürgen Jürgensen aus Tondern, 32) Lorenz Jacob Lorenzen aus Rohrkarr, 33) Jes Hansen Andersen aus Fredstrup, 34) Ehrich Christen Erichsen aus Neukrug, 35) Christian Boysen Nicolaisen aus Rapstedt, 36) Mathias Mathiesen aus Kraulund, 37) Peter Christian Ryndahl aus Aarsleben, 38) Christian Mickelsen Sörensen aus Lügumkloster, 39) Martin Sörensen Christensen aus Tondern,

welche ihren früheren Aufenthaltsort ohne Abmeldung verlassen haben, und deren nunmehriger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, werden auf Grund des § 94 Theil I. des Militair-Straf-Gesetzbuches hiermit auf-

gefordert, sich spätestens bis zum **15. März 1869, Vormittags 10 Uhr** auf dem Büreau des Landwehr-Bezirks-Commandos in Appenrade zu gestellen, widrigenfalls gegen sie die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

Apenrade, den 17. Februar 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Indagations- und event. Concurs-Proclam.

Erste Bekanntmachung.

84. Wenn wegen Unmündigkeit sämmtlicher concurrirender Erben der Nachlaß des am 2. Februar d. J. verstorbenen hiesigen Landmanns Jens Nicolay Jensen und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau in gerichtliche Behandlung genommen und die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum für erforderlich erachtet worden ist, so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben vermeinen, die protocollirten Gläubiger allein ausgenommen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, und beschligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, unter Producirung der ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben bei dem hieselbst eröffneten Professionsprotocoll rechtsbehörig anzugeben.

Pellworm, den 13. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Evictionsproclam.

Erste Bekanntmachung.

85. Auf Anhalten Beikommender werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an das von dem Parcellisten Peter Andersen Hansen auf Feldstedtfeld an die Armencommüne des Kirchspiels Feldstedt verkaufte Landstück „Dammlücke" dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Verlustes innerhalb 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams hieselbst anzumelden.

Gravenstein, den 19. Februar 1869. Königliches Amtsgericht.

Proclam.

Erste Bekanntmachung.

86. Alle und Jede, welche an den Nachlaß des in Trittau am 20. d. Mts. mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, welche am 12. d. Mts. publicirt worden, verstorbenen Schneiders Samuel Ludwig Schmidt aus Labes in Pommern Erb- oder sonstige Ansprüche geltend machen können und wollen, werden, mit Ausnahme jedoch der in der letztwilligen Verfügung bezeichneten Kinder des Vogts Harders in Trittau, hiemittelst aufgefordert, solche ihre vermeintlichen Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Proclamsinserirung, beim Amtsgerichte zu Trittau, unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Dokumente, rechtsbehörigermaßen anzumelden, bei Strafe der Ausschließung.

Abschrift der letztwilligen Verfügung sowie des Inventurprotocolls wird auf Verlangen vom unterzeichneten Amtsgericht ertheilt.

Trittau, den 19. Februar 1869. Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

87. In Untersuchungssachen wider den Schiffer Hans Heinrich Dalldorp, zuletzt in Prinzenmoor ansässig gewesen, ist durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Kreisgerichts angeordnet, daß zu dem vor der genannten Strafkammer am 10. März cr., Vormittags 11 Uhr zur Verhandlung der Sache anstehenden Termin der Dalldorp vorzuführen sei.

Da letzterer keinen bestimmten Aufenthaltsort hat, sondern mit seinem Schiffe auf der Eider resp. dem Eidercanal hin und herfährt, so ersuche ich die betreffenden Polizeibehörden und Gensdarmen in Ausführung des oben bezeichneten Beschlusses und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 128 der Strafproceßordnung den Dalldorp anzuhalten und ihn zu dem im Rathhausgebäude hieselbst anstehenden Termin vorführen zu lassen.

Schleswig, den 20. Februar 1869.

Der Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

88. Der Müllergeselle Hans Hinrich Harms aus dem Gute Bothkamp, etwa 30 Jahre alt, wird hierdurch aufgefordert, dem Unterzeichneten schleunig seinen jetzigen Aufenthalt anzuzeigen, da er als Zeuge in einer Untersuchung vernommen werden soll.

Kiel, den 22. Februar 1869. Der Staats-Anwalt.

Commüne Anleihe.

89. Die Ortschaft Ottensen-Neumühlen wird für Straßenbau ꝛc. eine successive 4prozentige Anleihe von 100,000 Thlrn. aufnehmen und soll davon ein Theil bis 1. Mai dieses Jahres begeben werden.

Die Anleihe wird in 5 Jahren unkündbar sein, von da an aber beiderseitig eine halbjährliche Kündigung freistehen.

Die auf Namen lautenden Obligationen werden zu jeder durch 25 Thlr. theilbaren Summe ausgestellt, Um- und Zuschreibung an derselben auch unentgeltlich ausgeführt.

Anmeldungen zur ersten Einzahlung werden bis 1. April d. J. in dem hiesigen Verwaltungsbüreau, Flottbeckerstraße Nr. 4, entgegengenommen.

Ottensen, den 24. Februar 1869.

Die Finanz-Commission.

Steckbrief.

90. Der nachstehend näher bezeichnete Rekrut, Johann Gottlieb Albrecht, des 3. Bataillons Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nro. 36, hat sich am 12. Februar cr. aus seiner Garnison, Neumünster, heimlich entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zu seinem Truppentheil zurückgekehrt.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den 2c. Albrecht zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen, und an das unterzeichnete Commando abliefern zu lassen.

Neumünste, den 14. Februar 1869.

Königliches Commando des 3. Bataillons Magdeburgischen Füsilierregiments Nro. 36.

Signalement: Vor- und Zuname: Johann Gottlieb Albrecht; geboren: den 22. März 1847 zu: Roitzsch'gen, Delitzsch, Merseburg; Stand: Maurer; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: frei; Augen: blau; Mund, Nase: gewöhnlich; Bart: fehlt; Zähne: gesund; Gesichtsfarbe: frisch; Religion: evangelisch; besondere Kennzeichen: fehlen. Bekleidet war derselbe mit 1 Waffenrock, 1 Tuchhose, 1 Mütze, 1 Binde, 1 Paar Stiefeln (sämmtlich Königliche Montirungsstücke). Außerdem hat derselbe einen Civilanzug mitgenommen; worin derselbe bestanden, kann jedoch nicht angegeben werden.

Steckbrief.

91. Der Pionir Jürgen Lohse hat sich am 15. d. Mts. von seinem Truppentheil entfernt und ist der Desertion verdächtig.

Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den 2c. Lohse, dessen Signalement unten angegeben ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abzuliefern.

Rendsburg, den 17. Februar 1869.

Königliches Commando des Schleswig-Holsteinischen Pionir-Bataillons Nr. 9.

Signalement des 2c. Lohse: Familienname: Lohse, Vorname: Jürgen, Geburtsort: St. Margarethen, Kreis Steinburg, Regierungsbezirk: Schleswig-Holstein, Aufenthaltsort: Rendsburg, Religion: Evangelisch, Alter: 23 Jahr 4 Monat, Größe: 5' 1'' 1''', Haare: blond, kurz geschnitten, Stirn: niedrig, Augenbrauen: hellblond, Augen: grau, Nase: Stupsnase, Mund: breit, Bart: keinen, Zähne: gut, Kinn: kurz, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: klein und schwach, Sprache: deutsch, (durch die Nase), besondere Kennzeichen: Gang gebückt und nachlässig.

Bekleidet war derselbe: blauer Waffenrock, graue Tuchhose, blaue Mütze und Dienststiefeln.

Rendsburg, den 17. Februar 1869.

Königliches Commando des Schleswig-Holsteinischen Pionir-Battaillons No. 9.

Steckbrief.

92. Der nachstehend näher bezeichnete Rekrut August Gotthilf Meißner des 3. Bataillons Magdeburgschen Füsilier-Regiments Nr. 36, hat sich am 19. Februar cr. aus seiner Garnison Neumünster heimlich entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zu seinem Truppentheil zurückgekehrt.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den 2c. Meißner zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen, und an das unterzeichnete Commando abliefern zu lassen.

Neumünster, den 21. Februar 1869.

Königliches Commando des 3. Bataillons Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36.

Signalement: Von nachstehenden Deserteur der 11. Compagnie Magdeburgischen Füsilier Regiments No. 36. 1) Vor- und Zuname: August Gotthilf Meißner, 2) Geburtsort: Porbitz, 3) Kreis: Merseburg, 4) Regierungs-Bezirk: Merseburg, 5) Alter: 21 Jahr 3 Monat, 6) Dienstzeit: 1½ Monat, 7) Größe: 3 Zoll, 8) Religion: evangelisch, 9) Gewerbe: Schlosser, 10) Haare: blond, 11) Augen: grau, 12) Stirn: hoch, 13) Gesichtsfarbe: gesund, 14) Bart: keinen, 15) Nase: länglich und eingedrückt, 16) Mund: breit, 17) Kinn: breit, 18) Körperbau: untersetzt, 19) Gesichtbildung: oval, 20) Zähne: gut, 21) Sprache: deutsch, 22) Besondere Kennzeichen: keine. An Bekleidungsstücke hat Derselbe mitgenommen: eine Tuchhose III. Garnitur, eine Feldmütze, einen blauen Civilrock, ein Paar kalblederne Stiefeln, ein Hemde, eine Unterhose, eine blaue Unterjacke.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 9 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger

für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 9. Schleswig, 5. März. 1869.

Holzverkauf in der Oberförsterei Gottorff II.

93. Nachstehende Holz-Effecten sollen aus den bezeichneten Gehegen und am nachbenannten Orte und Zeit öffentlich meistbietend versteigert werden.

Terminstag.	Gehege.	Versammlungs-ort.	Nutzholz.					Brennholz.			
			Holzart.	über 6″ Durchmesser pro Stück.	Cubikfuß.	Stangen Stück.	Cubikfuß.	Scheite Faden.	Knüppel Faden.	Reiser III. Klasse Haufen.	Reiser IV. Klasse Haufen.
Mittwoch, den 10. März cr.	Pöhl und Thiergarten.	Stampfmühle, 10 Uhr Vormittags.	Eichen	39	307	13	18	1	5	—	4
			Buchen	—	—	—	—	55¾	10¾	95	—
			Erlen	6	138	82	82	—	—	—	5
			Aspen	—	—	—	—	½	½	—	3
			Fichten	—	—	22	22	—	—	—	3

Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei den betreffenden Forstschutzbeamten melden.

Treia, den 28. Februar 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Gottorff II.

94. Nachstehende Holz-Effecten sollen aus den bezeichneten Gehegen und am nachbenannten Orte und Zeit öffentlich meistbietend versteigert werden.

Terminstag.	Gehege.	Versammlungs-ort.	Nutzholz.			Brennholz.				
			Holzart.	über 6″ mittl. Durchmesser Stück.	Cubikfuß.	Scheite Faden.	Knüppel Faden.	Reiser III. Klasse Haufen.	Reiser IV. Klasse Haufen.	Stockholz.
Freitag, den 12. März cr.	Idstedt, Lürschau und Karrenberg.	Ruhekrug, 10 Uhr Vormittags.	Eichen	13	176	1	1	—	3	—
			Buchen	8	360	15½	4½	251	20	10
			Nadelholz.	—	—	—	—	—	5	—

Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei den betreffenden Forstschutzbeamten melden.

Treia, den 28. Februar 1869.

Der Oberförster.

Holzverkäufe in der Oberförsterei Segeberg.

95.

1) Am Sonnabend, den 13. März 1869. Versammlung Morgens 9 Uhr bei der östlichen Pforte des Geheges Krattkoppel.
   a) Gehege Buchholz: 106 Kiefernbauholzstämme zu 1174 Cbfß., 472 Kiefernstangen, 3½ Klafter Kiefernknüppelholz.
   b) Gehege Krattkoppel: 345 Kiefernbauholzstämme zu 3163 Cbfß, 2113 Kiefernstangen, 4 Hundert Kiefernrecke, ca. 10 Klafter Kiefernknüppelholz.
2) Am Mittwochen, den 17. März 1869. Versammlung Morgens 9 Uhr bei der Wohnung des Forstaufsehers Behrens zu Bockhorn.
   a) Gehege Bockhorn: 256 Kiefernbauholzstämme zu 1973 Cbfß., 1520 Kiefernbodenhölzer, 4200 ge-

sägte fertige Kiefernlatten, 1520 behauene fertige Kiefernlatten, 40 Kiefern-Bindebäume, 41 Hundert Kiefernrecke, 65½ Klafter grobes und geringes Kiefern-Knüppelholz.

b) Gehege Hartenholm: 35 Klafter grobes und geringes Kiefern-Knüppelholz.

3) Am Sonnabend, den 20. März 1869. Versammlung Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Waldwärters Lahse zu Kisdorfer Wohld.

Gehege Endern: 12 Eichennutzholzstämme zu ca. 330 Cbfß., 32 Buchennutzholzstämme zu ca. 1850 Cbfß., 13 Erlennutzholzstämme zu 257 Cbfß., ca. 200 Erlenschlecte, ca. 2000 Kiefernbohnenstangen ca. 30 Faden 2füßiges Buchenkluft-Brennholz, ca. 50 Last Buchenkohlholz, ca. 120 Last Erlen- und Birkenkohlholz, 1 Faden 2füßiges Erlenknüppelholz, ca. 120 Haufen Eichen-Hainbuchen und Weichholzbusch.

4) Am Dienstag, den 23. März 1869. Versammlung Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Försters Plambeck zu Schmalfeld.

a) Gehege Winser Wohld: 35 Last Buchenkohlholz, 17 Haufen Busch.

b) Gehege Winser Tannen: 8 Last Buchenkohlholz, ca. 32 Kiefernbauholzstämme und 46 Kiefernstangenhölzer.

c) Gehege Winser Kuhkoppel: 16½ Last Erlen- und Birkenkohlholz, 23 Haufen Busch.

d) Gehege Gr. Schmalfelder Wohld: 4 Eichen- und 5 Hainbuchenstangen, 29½ Last Eichen-, 28 Last Buchen- und 20 Last Erlenkohlholz.

e) Gehege Kl. Schmalfelder Wohld und vom Försterdienstlande: 27 Haufen Weichholzbusch.

Kaufliebhaber wollen wegen vorgängiger Besichtigung des Holzes an die betreffenden Förstschutzbeamten sich wenden.

Winsen, den 28 Februar 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Apenrade.

96. Nachbenannte Holzeffecten aus dem Gehege Norderholz sollen am 15. d. M. Nachmittags 1 Uhr in der Schweizerhalle öffentlich meistbietend verkauft werden:

1758 Cbfß. Eichen-Nutzholz — 45 Blöcke, 23½ Faden Eichen-Kluft- und Knüppelholz, 23 Faden Eichen-Reiser I. Classe, 38 Cbfß. Buchen-Nutzholz, 200 Faden Buchen-Kluft und Knüppelholz, 57 Faden Buchen-Reiser I. Classe, 144 Cbfß. Ellern-Nutzholz, 3½ Faden Ellern-Kluft- und Knüppelholz, und 49 Haufen Buschholz.

Der Förster Warner ist beauftragt das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Westerlund, den 1. März 1869.

Königlicher Oberförster.

Oeffentlicher Verkauf eines Hauses.

97. Am Dienstag den 23. März 1869, Mittags 12 Uhr, soll das zum Nachlasse des weil. Amtsactuars a. D. H. F. Brenning gehörige, im hiesigen Neuwerk in der Prinzenstraße sub. Nr. 555 belegene, im guten baulichen Zustande sich befindende, comfortabel eingerichtete Wohnhaus nebst Pertinentien, an Ort und Stelle salv. app. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 8 Tage vor dem Verkaufstermine bei dem unterzeichneten Amtsgerechte, sowie bei dem Massecurator, dem Rechtsanwalte Herrn Wiggers hier einzusehen.

Rendsburg, den 1. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht für die Stadt.

Proklam.

1. Bekanntmachung.

98. Die Erben der in Aaspe, Kirchspiels Brede, verstorbenen Anna Margarethe Hansen werden hiemit aufgefordert, ihre Erbansprüche innerhalb Jahr und Tag vor dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und zu documentiren.

Bisby, den 12. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Concursproclam.

1. Bekanntmachung.

99. Wenn die Ehefrau des seit Ende November v. J. verschollenen Tischlermeisters Mathias Jacob Geritz in Clixbüll, Namens Christina Margaretha Henriette geb. Schmidt, mit dem für den Verschollenen ernannten Curator absentis und Vormundschaft-Assistenten der Ehefrau, dem Hofbesitzer Jens Jensen in Buttersbüll hieselbst die Erklärung abgegeben, daß die von dem Verschollenen zurückgelassene Gütermasse insolvent sei, sie

deshalb dieselbe zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, in Folge dessen über selbige der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: als werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den besagten Matthias Jacob Geritz oder dessen Gütermasse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, selbige bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 22. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Proclam.

2. Bekanntmachung.

100. Auf Antrag der Wittwe und Kinder des weil. Ingwer Hansen in Kahlebüll, Kirchspiels Humptrup, werden Alle und Jede, welche Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte an der von ihnen verkauften, von dem Ingwer Hansen in vielen Jahren besessenen, jedoch nicht bei seinem, sondern dem Namen „Hans Sönnichsen", resp. dessen Erben, stehenden, in Kahlebüll gelegenen Kathenstelle, bestehend in Haus, Staven und ca. ½ Demath Landes, zu haben vermeinen, werden von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, sich bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, wie auch Anerkennung ausschließlichen Eigenthumsrechts des weil. Ingwer Hansen an der Kathenstelle, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden, ihre Rechte begründende Documente zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 25. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Concursproclam.

2. Bekanntmachung.

101. Wenn auf Insolvenzerklärung des Fuhrmanns Christian Petersen in Leck über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, als werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den besagten Christian Petersen oder dessen Gütermasse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurück zu lassen.

Leck, den 3. Februar 1869. Königliches Amtsgericht.

2. Bekanntmachung.

102. Auf desfalsigen Antrag Beikommender und mit Genehmigung und Autorisation des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg wird der verschollene, am 17. December 1833 in Rinkenis geborene Mathias Petersen Schütt, ehelicher Sohn des verstorbenen Krügers Jes. Schütt und der noch lebenden Margaretha Sophia geborne Petersen daselbst, sowie alle, welche an das Vermögen desselben Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich resp. mit solchen Ansprüchen binnen 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig zu melden, widrigenfalls der gedachte Matthias Petersen Schütt wird für todt erklärt, alle nicht angemeldeten Ansprüche ausgeschlossen und mit dem Vermögen desselben nach Maaßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 den Rechten gemäß verfahren werden.

Gravenstein, den 9. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Concurs-Proclam.

2. Bekanntmachung.

103. Auf desfalsigen Antrag ist über das Vermögen des Eingesessenen Johann Heinrich Carl Pactow in Blankenese, insbesondere auch über die dazu gehörige, dort belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll Nro. 11 b. Fol. 433 angeführte Besitzung c. pert. Einreden der Gläubiger vorbehältlich der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Blankenese, den 10. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

104. Die nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an die Nachlaßmasse der am 10. d. M. auf Nordstrand verstorbenen Wittwe Catharina Andresen, früher verheiratheten Hansen geb. Möller, sind bei Strafe der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden.

Nordstrand, den 25. Januar 1869.

Königl. Amtsgericht.

Dritte und letzte Bekanntmachuug.

105. Alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse des Eingesessenen und Schlachters Hans Carstens in Rienstädten zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — müssen dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anmelden.

Blankenese, den 27. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Steckbrief.

106. Der unten signalisirte Reifschläger Hans Friedrich Christoph Steen, dessen Verhaftung wegen Theilnahme am Diebstahl resp. Hehlerei beschlossen worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte Eckernförde entfernt und hat über seinen gegenwärtigen Aufenthalt oder über seine Rückkehr Nichts ermittelt werden können.

Mit Rücksicht hierauf werden daher alle Behörden ersucht, auf den rc. Steen zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle anzuhalten und hierher abliefern zu lassen.

Signalement. Name: Hans Friedrich Christoph Steen. Gewerbe: Reifschläger. Alter: 51 Jahr. Statur: mittlere, etwas gebückt. Größe: ca. 65 Zoll. Haare: dunkelblond, etwas grau melirt. Stirn: frei. Augenbrauen: blond. Augen: blau und grau. Nase: etwas dick. Mund: gewöhnlich. Bart: unterm Kinn blond, mit einigen grauen Haaren. Gesichtsform: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: platt- und hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: Hose und Weste von schwarzem Tuch, Rock von braunem Tuch, Mütze von schwarzem Tuch, grau wollenes Halstuch, lederne Stiefel.

Eckernförde, den 12. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

107. Gegen den früheren Gutsbesitzer und Oesterreichischen Kuirassierlieutenant a. D. Oskar Schlossbauer, welcher sich von seinem bisherigen Aufenthaltsorte Hassebusch im Kreise Segeberg heimlich entfernt hat, ist von dem Königlichen Amtsgericht zu Bramstedt wegen Verdachts des wiederholten Betruges die gerichtliche Haft beschlossen worden.

Es werden alle Verehrlichen Gerichts- und Polizeibehörden des In- und Auslandes, unter dem Versprechen der sofortigen Kostenerstattung und gleicher Gegendienste, ergebenst ersucht, auf den p. Schlossbauer vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und in das Kreisgerichts-Gefängniß am Markt zu Kiel abliefern zu lassen.

Ein näheres Signalement kann nicht gegeben werden.

Kiel, den 22. Februar 1869.

Der Staats-Anwalt.

Steckbriefserledigung.

108. Der hinter dem Arbeitsmann Dierk Boje aus Dieckdorf unterm 21. September 1868 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Itzehoe, den 26. Februar 1869.

Der Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.

109. Die Ehefrau des Schauspielers und Decorationsmalers Jung, Johanna Louise, wolle behufs Rückgabe eines geschnitzten Korkbildes mir ihren jetzigen Aufenthaltsort anzeigen.

Flensburg, den 25. Februar 1869.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 10 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger

für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 10. Schleswig, 12. März. 1869.

Holzverkauf
in der Oberförsterei Quickborn.

110. Nachstehende Holzeffecten aus den bezeichneten Gehegen sollen an nachbenannten Tagen in den angegebenen Lokalen öffentlich versteigert werden.

Terminstag.	Versteigerungs Local.	Gehege.	Holzart.	Nutzholz. Bau- und Nutzholzstämme Stck.	Nutzholz. Bau- und Nutzholzstämme Cbkf.	Nutzholz. Recke. Stck.	Nutzholz. Bohnenstangen. Stck.	Nutzholz. Faden 2½ füßig.	Brennholz. Kluftholz. Faden.	Brennholz. Knüppel aufgesetzt. Faden.	Brennholz. Knüppel nicht aufges.	Brennholz. Reiser I Klasse. Faden.	Brennholz. Reiser III und IV Klasse. Hauf.
Mittwoch, den 17. März cr.	Im Hause des Vogts Husen in Kummerfeldt.	Borsteler Wohld.	Eichen	15	587	—	—	—	4½	2¼	—	—	13½
			Buchen	4	109	—	—	—	8½	4¼	—	—	7½
			Heimbuchen	5	40	—	—	—	—	—	—	—	—
			Ellern	3	46	—	—	—	—	—	—	—	—
			Weichholz	—	—	—	—	—	¼	¼	—	—	7
			Nadelholz	90	1952	—	—	—	8¾	4¾	11	—	1
		Ortholz.	Eichen	19	779	—	—	½	21¼	6	—	—	13
			Buchen	2	87	—	—	—	22¾	3¼	—	—	14½
			Weichholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1½
			Nadelholz	8	84	—	110	—	¼	¾	10	—	—
		Ehniger Wohld.	Eichen	—	—	—	—	—	—	¼	—	—	6½
			Buchen	—	—	—	—	—	27¾	9¾	—	—	22
			Weichholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
		Beckhorst	Nadelholz	71	2406	20	—	—	—	—	—	—	17
		Heuen und Buchen.	Nadelholz	8	92	—	—	—	—	—	—	—	—
			Eichen	—	—	—	—	—	1¼	½	—	—	1
			Buchen	—	—	—	—	—	½	—	—	—	—
Donnerstag, den 18. März cr.	Im Hause des Gastwirth Bornholt in Pinneberg.	Fahlt.	Nadelholz	—	—	—	—	—	—	¼	—	—	—
			Eichen	6	255	—	—	—	7¾	1¼	—	—	—
			Buchen	27	1652	—	—	—	70½	11	—	3¼	5
		Eggenstedt.	Nadelholz	6	301	—	—	—	¾	—	—	—	1
		Klörensteen.	Nadelholz	3	55	—	—	—	1½	—	—	—	—

Kaufliebhaber wollen sich wegen Besichtigung des Holzes an die betreffenden Schutzbeamten wenden und an den genannten Tagen Morgens 10 Uhr in den bezeichneten Lokalen sich einfinden.

Quickborn, den 7. März 1869.

Der Oberförster.

Holz-Verkauf in der Oberförsterei Gottorff II.

111. Nachstehende Holz-Effecten sollen aus den bezeichneten Gehegen und am nachbenannten Orte und Zeit öffentlich meistbietend versteigert werden:

Terminstag.	Gehege.	Versammlungsort.	Holzart.	Nutzholz: über 6" Durchmesser Stück.	Nutzholz: Cubikfuß.	Nutzholz: Stangen Stück.	Nutzholz: Cubikfuß.	Brennholz: Scheite Faden.	Brennholz: Knüppel aufgesägt Faden.	Brennholz: Knüppel unaufgesägt Faden.	Reiser III. Cl. Haufen.
Dienstag, den 16. März.	Elmholz, Westerholz und Pflanzkoppel.	Wirthshaus zu Poppholz, 10 Uhr Verm.	Eichen	33	328	3	9	$9\frac{1}{2}$	3	—	13
			Buchen	44	440	2	6	$24\frac{3}{4}$	—	9	36
			Erlen	2	15	—	—	$\frac{3}{4}$	—	—	—

Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei den betreffenden Forstschutzbeamten melden.

Treia, den 7. März 1869.

Der Oberförster.

Holz-Verkauf in der Oberförsterei Gottorff II.

Nachstehende Holz-Effecten sollen aus den bezeichneten Gehegen und am nachbenannten Orte und Zeit öffentlich meistbietend versteigert werden:

Terminstag.	Gehege.	Versammlungsort.	Holzart.	Nutzholz: über 6" Durchmesser Stück.	Nutzholz: Cubikfuß.	Brennholz: Scheite Faden.	Brennholz: Knüppel aufgesägt Faden.	Brennholz: Knüppel unaufgesägt Faden.	Reiser III. Cl. Haufen.
Donnerstag, den 18. März cr.	Steinholz.	Wirthshaus zu Engbrück, 10 Uhr Vormittags.	Eichen	—	—	$17\frac{1}{4}$	17	5	61
			Buchen	7	141	$35\frac{3}{4}$	$9\frac{1}{2}$	—	—
			Birken	—	—	4	—	5	—
			Erlen	73	336	—	—	11	12
			Fichten	2	9	—	—	—	—
			Kiefern	—	—	—	—	3	—
			Weichholz	—	—	1	—	—	—

Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei den betreffenden Forstschutzbeamten melden.

Treia, den 7. März 1869.

Der Oberförster.

Holzlicitation
in der Königlichen Oberförsterei Tremsbüttel.

112. Am Dienstage, den 16. März 1869 Vormittags 10 Uhr, werden in dem Hause des Ortsvorstehers Peemöller in Todendorf folgende Effecten durch öffentliche Versteigerung verkauft:

a. aus dem Todenborfer Schutzbezirk:

1) Gehege Ochsenkoppel. 8 Eichen, 11 Buchen, 5 Eschen und 45 Ellern; $11\frac{1}{2}$ Faden Eichen, $80\frac{1}{4}$ Faden Buchen und $\frac{1}{2}$ Faden Eschen Klufthol, sowie 66 Haufen Eichen, Buchen und Weichholz Reiser von Nr. 9 bis 44, 96 bis 123 und 255 bis 257.
2) Gehege Knakenort. 935 Ellern; $1\frac{1}{2}$ Faden Eichen Kluftholz und 114 Haufen Weichholz Reiser.
3) Gehege Rögen. $24\frac{1}{2}$ Faden Eichen und Buchen Kluftholz, sowie 3 Haufen Buchen Reiser.
4) Gehege Neukoppel. $4\frac{1}{2}$ Faden Eichen, Buchen und Weichholz Kluftholz, sowie 1 Haufen Weichholz Reiser.

5) Auf dem Dienstlande des Försters zu Gölm. 9 Haufen Knickbusch von Nr. 246 bis 254.

b. aus dem Sprenger Schutzbezirk.

6) Gehege Wulfbruchskoppel. 1 Eiche, 3 Buchen; 1 Faden Eichen Scheite und 9 Haufen Eichen Reiser von 53 bis 61.

7) Gehege Ockenrade. 26 Eichen, 4 Buchen, 1 Birke, 30 Eichenstangen und 55 Ellernstangen; 12½ Faden Eichen Brennholz sowie 71 Haufen Eichen Reiser unter Nr. 103, 112 bis 153.

8) Schattredder. 2 Fichten, 1 Kiefer; ½ Faden Kiefern und 1 Faden Weichholz Scheite, 10 Haufen Eichen, Weichholz und Nadelholz Reiser unter Nr. 18 bis 20 und 47 bis 51, sowie unter Nr. 1 und 2.

9) Steinburg. 1 Faden Eichen Scheite.

Wegen Besichtigung des Holzes wollen Kaufliebhaber sich die drei letzten Tage vor dem Termin an die beikommenden Forstschutzbeamten wenden.

Tremsbüttel, den 28. Februar 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf
in der Oberförsterei Reinfeld.

113. 1) am Montag, den 15. d. M., Morgens 11 Uhr bei der Försterwohnung zu Herrenbranden:

Gehege Herrenbranden:

ca. 1400 Cbfß. Eichen-Rundhölzer in Stämmen von 6 bis 12 Zoll Durchmesser,
„ 500 Cbfß. Hainbuchen-Rundhölzer in Stämmen von 6 bis 12 Zoll Durchmesser,
„ 15 Faden Eichen- und Buchen- Kluft- und Knüppelholz.

Gehege Broockkoppel:

ca. 4000 Cbfß. Eichen-Rundhölzer in 68 Stück,
„ 15 Faden Eichen-, Kluftund Knüppelholz,

Gehege Hohenkahlen:

ca. 800 Cbfß. Eichen-Rundhölzer in 60 Stück.

2) am Mittwoch, d. 17. d. M., Morgens 10 Uhr im Lokal des Gastwirths Stapelfeld zu Voßkathen:

Gehege Fohlenkoppel:

ca. 900 Cbfß. Eichen-Rundhölzer in 90 Stück,
„ 240 Cbfß. Eschen-Rund-hölzer in 15 Stück,
„ 10 Faden Eichen-Kluftholz.

Gehege Neuenhau:

ca. 3400 Cbfß. Eichen-Rundhölzer in 200 Stück,
„ 450 Cbfß. Buchen-Rundhölzer, in 10 Stück,
„ 700 Cbfß. Hainbuchen-, Eschen- und Erlen-Rundhölzer in 80 Stück,
„ 150 Faden Buchen- und Eichen- Kluft- und Knüppelholz.

Gehege Heidkamperwohld:

ca. 340 Cbfß. Eichen Rundhölzer in 6 Stück,
„ 280 Cbfß. Eichen-Rundhölzer in 60 Stück,
„ 1000 Cbfß. Eichen-Rundhölzer unter 6 Zoll Durchmesser in 400 Stück,
„ 50 Faden Buchen- und Eichen- Kluft- und Knüppelholz,
„ 50 Haufen Buchen-Buschholz.

Gehege Kuhkoppel:

ca. 170 Cbfß. Eichen-Rundhölzer in 35 Stück,
„ 500 Cbfß. Eichen-Rundhölzer unter 6 Zoll Durchmesser in 200 Stück,

3) am Freitag, den 19. d. M., Morgens 10 Uhr, im Lokal des Gastwirths Hartz zu Bahrenhof:

Gehege Baahrenhöferwohld:

ca. 3800 Cbfß. Eichen-Rundhölzer in 75 Stück,
„ 1400 Cbfß. Eichen-Rundhölzer in 70 Stück,
„ 30 Faden Eichen- und Buchen- Kluft- und Knüppelholz,
„ 16 Haufen Eichen-Buschholz.

4) an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr, beim Zimmermeister Heger zu Willendorferfelde:

Gehege Stubbenkoppel:

ca. 4000 Cbfß. Eichen-Rundhölzer in 70 Stück,

ca. 250 Cbfß. Erlen-Rundhölzer in 50 Stück,
" 10 Faden Eichen-, Kluft- und Knüppelholz,
" 50 Haufen Eichen- und Weichholzbusch,

5) am Dienstag, d. 23. d. M., Morgens 11 Uhr, im Lokal des Gastwirths Ruge zu Heidberg:
Gehege Wesenberger-Kuhkoppel:
ca. 450 Cbfß. Eichen-Rundhölzer in 11 Stück,
" 400 Cbfß. Buchen-Rundhölzer in 4 Stück,
" 500 Cbfß. Erlen-Rundhölzer in 70 Stück,
" 1150 Cbfß. Eichen- und Erlen-Rundhölzer in 340 Stück,
" 100 Faden Eichen- und Buchen-, Kluft- und Knüppelholz.

Forsthaus Mönchteich, den 4. März 1869.

Der Oberförster.

Holzlicitation in der Königlichen Oberförsterei Tremsbüttel.

114. Am Mittwoch, den 24. März 1869, Vormittags 10 Uhr werden in dem Hause des Gastwirths Westphal in Oldesloe folgende Effecten durch öffentliche Versteigerung verkauft:

1. Aus dem Gehege Kattensahl:

39 Stück Durchforstungseichen zu 323′; 15 Faden Eichen Kluft- und Knüppelholz und 5½ Faden Buchen Kluft- und Knüppelholz, sowie 8 Haufen Weichholzbusch.

2. Aus dem Gehege Rolfshagener Holzkoppel:

Abtheilung X. 108 Stück Durchforstungseichen zu 3072′; 15½ Faden Eichen und Buchen Kluft-, und 4½ Faden Eichen Knüppelholz.
Abtheilung XIII. 11 Faden Eichen Kluft-, 18 Faden Buchen Kluft- und 2 Faden Buchen Knüppelholz.
Abtheilung XIV. 44 Faden Buchen Kluftholz.
Abtheilung XV. 8 Faden Eichen Kluftholz; 90½ Faden Buchen Kluft- und 4½ Faden dito Knüppelholz.
Abtheilung XVI. 7 Stück Ellern über 6″ Durchmesser; 270 Stück Ellern und Eschen unter 6″ Durchmesser, 8 Haufen Ellern, 53 Haufen Buchen-, 16 Haufen Eichen-, und 1 Haufen Eschen Durchforstungsholz.

Wegen Besichtigung des Holzes wollen Kaufliebhaber sich die 3 letzten Tage vor dem Termine an den Förster Lüttkens in Sattenfelde wenden.

Tremsbüttel, den 5. März 1869.

Der Oberförster.

Holzlicitation in der Königlichen Oberförsterei Tremsbüttel.

115. Am Sonnabend, den 20. März 1869, Vormittags 10 Uhr werden in dem Hause des Krügers Offen in Vorburg folgende Effecten durch öffentliche Versteigerung verkauft:

1. Aus dem Gehege Rehbrock.

Abtheilung III. 34 Stück Durchforstungseichen zu 492′; 7½ Faden Eichen und Buchen Kluft- und 2 Faden do. Knüppelholz.
Abtheilung IV. 6 Stück Eichen zu 261′; 4 Stück Buchen zu 290′, 1 Faden 2½ füß. und 1 Faden 2füß. Eichen Nutzholz, sowie 48 Faden Eichen und Buchen Kluft-, 1½ Faden Eichen Knüppelholz und 14 Haufen Weichholzbusch.
Abtheilung V. 15 Stück Eichen zu 564′; 34 Faden Eichen und Buchen Kluft- und 1½ Faden Eichen Knüppelholz.

2. Aus dem Gehege Helldahl.

Abtheilung VI. 3 Stück Eichen zu 173′ und 2 Faden Eichen Kluftholz.
Abtheilung VII. 7 Stück Eichen zu 162′; 5 Faden Eichen Kluft- und 1 Faden do. Knüppelholz.
Abtheilung VIII. 13 Stück Eichen zu 666′; 1 Buche zu 58′; 57½ Faden Eichen und Buchen Kluft-, sowie 6½ Faden do. Knüppelholz.

Wegen Besichtigung des Holzes wollen Kaufliebhaber sich die drei letzten Tage vor dem Termine an die beikommenden Forstschutzbeamten wenden.

Tremsbüttel, den 5. März 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Trittau.

116. Am Dienstage den 16. d. Mts., Morgens 10 Uhr, sollen im Hause des Gemeindevorstehers Stahmer in Hohenfelde die nachstehenden Holzeffecten meistbietend versteigert werden:

1) aus dem Gehege Hahnheide No. 5 und No. 9: 91 Haufen Buchen-Abfallbusch.

2) aus dem Gehege Hahnheide No. 6: ca. 20 Stück geringe Kiefern-Stämme, ca. 8 Faden Kiefern-Knüppelholz, ca. 850 Stück Kiefern-Latten und Recke.
3) aus dem Gehege Hahnheide No. 7: 44½ Faden Buchen-Nutzholz, 800 Faden Buchen Scheitholz, 75 Faden Buchen-Knüppelholz, 130 Haufen Buchen-Abfallbusch, 2½ Faden Eichen-Scheitholz, 1 Haufen Kiefern-Busch,
4) Vom Försterdienstlande: ca. 10 Haufen Weichholz-Knickbusch.

Wegen vorgängiger Besichtigung der Hölzer wollen Kaufliebhaber sich an den Hegemeister Clasen oder den Hülfs-Jäger Lenz in Hohenfelde wenden.

Forsthaus Hahnheide, den 6. März 1869.

Der Oberförster.

Holzversteigerung in der Königlichen Oberförsterei Sonderburg.

117. Am Sonnabend, den 20. März cr., Mittags 12 Uhr, sollen im Gasthofe zu Augustenburg, aus dem Gehege Augustenburgholz, meistbietend versteigert werden:

a. Nutzholz-Stämme:

2 Stück Eichen = 114 Cbfß., 7 Stück Buchen = 212 Cbfß., 16 Stück Fichten von 30 bis 50 Fuß Länge = 643 Cbfß;

b. Nutzholz-Stangen:

44 Stück Eichen = 107 Cbfß., 59 Stück Erlen = 143 Cbfß., 16 Stück Fichten = 48 Cbfß.;

c. Brennholz: 52 Faden und 25 Haufen.

Der Holzwärter Hans Beld zu Augustenburg wird die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Süderholz bei Sonderburg, den 7. März 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Hohn.

118. Am Donnerstag, den 18. d. Mts. sollen meistbietend verkauft werden, Gehege Osterhamm:

ca. 4908	Cbfß.	Eichen-Nutzholz	in Stämmen und Stangen.
„ 155	„	Buchen „	
„ 63	„	Weichholz „	
„ 69	„	Nadelholz „	

18 Haufen Eichen-Reiser, 574 Haufen Buchen-Reiser, 39 Haufen Weichholz-Reiser, 9 Haufen Nadelholz-Reiser.

Versammlungsort Morgens 10 Uhr im Gasthause zu Elsdorf.

Kaufliebhaber wollen sich die 3 letzten Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei dem betreffenden Schutzbeamten melden.

Forsthaus Elsdorf, den 7. März 1869.

Der Oberförster.

Holzlicitation in der Königlichen Oberförsterei Tremsbüttel.

119. Am Mittwoch, den 17. März 1869 Vormittags 10 Uhr werden in dem Hause des Gastwirths Westphal in Oldesloe folgende Effecten durch öffentliche Versteigerung verkauft:

1. aus dem Gehege Rethwischer Kuhkoppel.

13 Stck. Eichen, 10½ Faden Eichen Kluft-, 2½ Faden do. Knüppelholz und 5 Faden Buchen Knüppelholz, sowie 5 Haufen Buchen Durchforstungsholz unter Nr. 27, 29 und 31.

2. aus dem Gehege der Rethwischer Holzkoppel.

26. Stck Eichen, 13 Stck. Buchen, 11 Stück Ellern und 19 do. Stangen, 1 Faden 2füßiges Eichen-, 5 Faden 3füßiges Buchen-, und 3½ Faden 2½ füßiges Buchen Nutzholz. — 31 Faden Eichen Kluft-, 5 Faden do. Knüppelholz; 392 Faden Buchen Kluft-, 28½ Faden do. Knüppelholz und ¾ Faden Ellern Knüppelholz, sowie 23 Haufen Buchen Durchforstungsholz unter Nr. 8, 9, 13, 14, 15, 18 bis 25.

Wegen Besichtigung des Holzes wollen Kaufliebhaber sich die 3 letzten Tage vor dem Termine an den Waldwärter Lange in Rethwisch wenden.

Tremsbüttel den 28. Februar 1869.

Der Oberförster

Holzverkauf aus der Oberförsterei Rendsburg I.

120. Aus den diesjährigen Schlägen und von den aufgehauenen neuen Districtslinien in den Gehegen Holtorf, Himmelreich, Luhnstedt und Kattbeck sollen am Dienstag, den 16. März cr., Morgens 10 Uhr, im Hause des Gastwirth Meyer zu Oldenhütten nachstehend verzeichnete Holzquantitäten öffentlich meistbietend verkauft werden:

ca. 317 Stück Eichen-Nutzholzstämme, worunter mehrere Stämme über 60 Cbfß., ca. 360 Stück Eichen-Stangen I. II. und III. Cl., ca. 59 Faden Eichen-Kloben- und Knüppelholz, ca. 25 Faden Eichen-Reiser I. Cl. (Reiserknüppel), ca. 13 Stück Buchen-Nutzholzstämme, ca. 229 Faden Buchen-, Kloben- und Knüppelholz, ca. 60 Faden Buchen Reiser I. und III. Cl., ca. 60 Hundert Faschinen, ca. 94 Faden Birken- und Erlen-Kloben- und Knüppelholz, ca. 38 Faden unaufgesägtes Erlen-Knüppelholz, ca. 56 Faden Erlen Reiser I. Cl., ca. 45 Stück Kiefern-Bauholz, ca. 270 Stück Kiefern-Stangen I. VI., VIII. Cl., ca. 6½ Faden Kiefern-Knüppelholz, ca. 3 Haufen Fichten Reiser II.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Förster Pagelsen zu Luhnstedt und Dentow zu Bargstedt angewiesen sind, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Forsthaus Bargstedt, den 9. März 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Kiel.

121. Am Mittwoch, den 17. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr sollen in den Gehegen Hofholz und Uhlenkrog: 150 Stück Eschenstangen, sowie 10 Faden Eichen- und ca. 80 Faden Buchen-Kluft- und Knüppel-, ferner 3 Faden und 24 Haufen Eichen- und Buchen-Reiser-Brennholz, öffentlich meistbietend versteigert werden.

Versammlungsort bei dem Gastwirth Dahl in Hasseldieksdamm.

Poggenbrügge, den 8. März 1869.

Der Oberförster.

Pferde-Auction.

122. Freitag, den 19. März cr. Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße No. 97, ca. 17 vier- und fünfjährige Hengste und Stuten sowie einige gedeckte Mutterstuten verschiedenen Alters des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte gemustert werden und geht das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 13. März cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Bureau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelm-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 1. März 1869.

Der Königliche Landstallmeister.

Bekanntmachung.

123. Bei den wegen mehrfacher Einbruchsdiebstähle hier in Haft und Untersuchung befindlichen Peter Andreas Marquardsen aus Mohrkirchholz und Peter Friedrich Petersen aus Flensburg sind eine Anzahl anscheinend gestohlener Sachen gefunden, von welchen folgende noch nicht von den Eigenthümern noch recognosirt sind:

Einen silberne Spindeluhr mit messingenem Couvert, Stahlzeigern, 20 Linien im Umfang, auf dem Zifferblatt und Couvert der Namen Le Roy a Paris, auf letzterem als Uhrmacherzeichen die Buchstaben H. P., daran eine kurze messingene Kette mit dazu gehörigem Uhrschlüssel; eine silberne Spindeluhr mit doppeltem Silberboden, Compositionszeigern auf dem Zifferblatt und im Werk den Namen Lucien a Genève, Uhrmacherzeichen P. A.; eine kurze starke Talmi-Uhrkette mit Schuppen und einem Schlangenkopf; ein schwarzer, ziemlich neuer Gehrock mit einer Reihe einfacher schwarzer Knöpfe, hellem gestreiften Unterfutter in den Aermeln und schwarzem wollenen Unterfutter an den Händen und in den Schößen; eine schwarze Tuchhose, vorne mit breiter Klappe, mit Taschen von gelben Nanking, weißem Unterfutter und einer roth und weißen Bise oben; eine schwarze Tuchweste mit übersponnenen Knöpfen und weiß und schwarzem Unterfutter; eine graue abgetragene Buckskin-Weste mit do. Hornknöpfen, von denen der zweite von unten durch einen alten schwarzen Knopf ersetzt ist; ein grauer und weißcarrirter leinener Rock zwei leinene Hemden ohne Zeichen mit übernähter Falte auf der Brust; ein leinenes Hemd, gemarkt H. V.; ein graues wollenes Halstuch mit lilla Borte; ein Netz mit 16 Knäueln von schwarz und grau melirtem, wollenen Garn; ein Paar roth und weiße wollene Pulswärmer; ein Paar Schuhe mit Schnüren von Segelgarn; ein Sack, gemarkt P. H. H. TB. ein schwarzes Gummi-Gürtelband mit neusilberner runder Schnalle mit gelben Knöpfen; eine vergoldete Broche; eine weiße Hornbroche mit kleinen grau und rothen Perlen; ein kleines Fernrohr von Messing,

4 Paar einfache Messer und Gabel mit weißem Knochenstiel; 6 Stück neusilberne Eßlöffel; ein silberner Eßlöffelstiel mit der Inschrift: Erindring til Maren Westergaard 1865; sowie verschiedene Kleinigkeiten als Pfeiffen, Cigarrentaschen, Schwefelholzdosen, Taschenmesser, Mützen, Kleiderbürsten, Rasirmesser.

Es werden daher die etwaigen Eigenthümer vorstehender Gegenstände aufgefordert, sich baldthunlichst hier oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Flensburg, den 2. März 1869.

Der Königliche Staats Anwalt.

Warnung.

124. Zufolge jetzt erhaltener Anzeige hat sich in voriger Woche ein unbekannter, seitdem verschwundener Mensch in hiesiger Stadt betrügerischer Weise Geldbeträge zu verschaffen gewußt resp. versucht. Er hat sich zu dem Ende bei den betrogenen Personen dadurch, daß er sich auf die Bekanntschaft ihrer auswärtigen Freunde bezogen, eingeführt und dabei seine Opfer um so leichter hintergehen können, als er eine detaillirte Kunde der persönlichen Verhältnisse an den Tag gelegt hat. Da der Fremde namentlich viele Personen in Meklenburg gekannt und eine dem mecklenburgischen Dialecte ähnliche Mundart gesprochen hat, so wird derselbe sich präsumtiv längere Zeit in Mecklenburg aufgehalten haben. Derselbe hat sich für einen Schiffer Miebrodt aus Dierhagen auf Fischland in Mecklenburg, beziehungsweise für den Gärtner Largius aus Stralsund (wohnhaft vor dem Triebseer Thor) ausgegeben und dabei erzählt, daß er wegen Majestätsbeleidigung zu fünfjähriger Festungsstrafe verurtheilt, aber entflohen und nach nunmehr erfolgter Begnadigung auf der Rückkehr in die Heimath begriffen sei. Derselbe will jetzt von Dänemark gekommen sein. Nach einer andern Angabe soll der Unbekannte einen von der Hamburger Polizeibehörde auf den Namen Voss aus Kiel ausgefertigten Reisepaß bei sich führen.

Signalement. Alter: reichlich 50 Jahre, Statur: mittel, schlank und hager, Kopfhaar: graumelirt, Backenbart: dito, Nase: spitz, Besondere Kennzeichen: trägt den Kopf vornüberhängend. Bekleidung. Schwarzbrauner Düffelüberzieher (auf dem Rückentheil fehlt ein Knopf), ein hellgrauer Gehrock mit braunen Hornknöpfen, ein Filzhut bald braun, bald grau.

Es wird auf diesen Menschen, falls er anderswo wieder auftauchen sollte, hiedurch aufmerksam gemacht.

Kiel, den 1. März 1869.

Das Königliche Polizeiamt.

Verpachtung der Chausseegeldhebestelle zu Harkesheide.

125. Die Chausseegeldhebestelle zu Harkesheide, (Ochsenzoll:) soll vom 1. April d. J. an auf 1 oder 3 Jahre verpachtet werden.

Die Licitation der Verpachtung findet am 10. März d. J., Mittags 12 Uhr, im Hause des Herrn Gastwirths Dieckmann in Harkesheide, (Ochsenzoll:) statt, woselbst Pachtliebhaber sich einfinden wollen. Die allgemeinen Licitations- und Verpachtungsbedingungen können dort, wie auch bei dem Neben-Zoll-Amte in Eppendorf und bei dem unterzeichneten Haupt-Amte eingesehen werden.

Die Bietenden haben für Erfüllung ihres Gebots im Termin 80 Thaler baar oder in Königlichen Staatspapieren zu deponiren.

Ottensen, den 26. Februar 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Oeffentlicher Verkauf eines Hauses.

126. Am Dienstag den 23. März 1869, Mittags 12 Uhr, soll das zum Nachlasse des weil. Amtsactuars a. D. H. F. Brenning gehörige, im hiesigen Neuwerk in der Prinzenstraße sub. Nr. 555 belegene, im guten baulichen Zustande sich befindende, comfortabel eingerichtete Wohnhaus nebst Pertinentien, an Ort und Stelle salv. app. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 8 Tage vor dem Verkaufstermine bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, sowie bei dem Massecurator, dem Rechtsanwalte Herrn Wiggers hier einzusehen.

Rendsburg, den 1. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht für die Stadt.

Bekanntmachung.

127. Nach an den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erstatteter Anzeige resp. des Königlichen Gesandten zu Athen und des Bundes-Consulats zu Calamata hat ein anscheinend der diesseitigen Rhederei angehöriges Schiff, um der Gefahr des Strandens zu entgehen, bei der Insel Elaphonisi einen Theil der aus Kohlen bestehenden Ladung in's Meer geworfen und ist aus der Versteigerung der später geborgenen

Kohlen ein Betrag von 240 Drachmen 20 Septa (54 Thlr. 14 Sgr.) an das gedachtete Bundes-Consulat abgeliefert worden.

Indem Vorstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht wird, diejenige Rhederei, wird welche auf das in Rede stehende Asservat Anspruch zu haben glaubt, hierdurch aufgefordert, sich Behufs Geltendmachung desselben an die Regierung zu wenden.

Schleswig, den 5. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

128. Am 15. Februar 1869 ist eine männliche Leiche an dem Strande von Hörnum angetrieben, anscheinend die eines Holländischen Fischers, 6 Fuß 2 Zoll lang, im Uebrigen durch Einfluß des Meeres unkenntlich. Bekleidung: blauwollene Jacke, rothwollene Binde, roth- und weißgestreifte baumwollene Jacke, rothwollenes Hemd, gezeichnet H. J. B., lederne Schürze, blauschwarzes Ueberbeinkleid, flanellenes Unterbeinkleid grauwollene Strümpfe. Bei der Leiche sind gefunden: ein doppelter, anscheinend goldener Hemdsknopf und zwei niederländische Zwei- und ein Halb-Guldenstücke mit Oesen auf der Wappenseite und durch einen Metallring verbunden.

Wer über die Person des Verstorbenen Auskunft geben kann, wolle mir Mittheilung machen.

Flensburg, den 22. Februar 1869.

Der Königliche Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

129. 1) Der Füsilier Nicolaus Heinrich Schnoor, 10. Compagnie Holsteinischen Infanterie-Regiments Nr. 85, geboren am 15. März 1845 zu Neumünster, sowie die Rekruten:
2) Hans Wilhelm Harbst, geb. am 29. October 1845 zu Bargstedt,
3) Friedrich Johann Max Petersen, geb. am 28. März 1844 zu Tralau,
4) Carl Friedrich Schroeder, geb. am 9. September 1846 zu Dransau,
5) Johann August Hermann Günzel, geb. am 15. Mai 1845 zu Reichenbach in Schlesien,
6) Heinrich Ernst August Lüßmann, geb. am 22. März 1846 zu Celle,
7) Christian Johann Heinrich Jeldorf, geb. am 1. Juli 1844 zu Augustenburg,
8) Johann Christian Paul Kühl, geb. am 2. März 1843 zu Bovenau,

zu zwei vom 2. Battaillon (Rendsburg), zu 3, 4 und 7 vom 1. Battaillon (Kiel), Holsteinischen Landwehrregiments No. 85, zu 5, 6 und 8 vom Reserve-Landwehr-Bataillon Altona No. 86 sind durch rechtskräftiges Kriegsrechtliches Erkenntniß vom 23. September 1868 / 25. Februar 1869 in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder zu einer Geldbuße von (50) fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Flensburg, den 26. Februar 1869.

Königliches Gericht der 18. Division.

Edictal-Citation.

130. Nachdem gegen den in der Nacht vom 26. zum 27. November 1868 von Bord S. M. Kasernenschiff Barbarossa entwichenen Matrosen 2ter Classe August Ferdinand Thoma, aus Danzig gebürtig und gegen den am 4. December 1868 von Bord S. M. Kasernenschiff Barbarossa entwichenen Matrosen 4ter Classe Friedrich August Borkowsky aus Santhenen, Kreis Tilsit der förmliche Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, werden dieselben hiemit aufgefordert zurückzukehren, spätestens aber sich in dem auf den 9. Juli 1869, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Marine-Gerichtslokal, Kattenstraße No. 3, anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls dieselben für Deserteure erklärt und gegen sie auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern erkannt werden wird.

Kiel, den 28. Februar 1869.

Königliches Gericht der Marine Station der Ostsee.

Bekanntmachung.

131. 1. Der Matrose 4ter Classe Carl August Liedtke der 3ten Abtheilung der Flotten-Stamm-Division gebürtig aus Heinrichswalde Kreis Tilsit;

2. Der Matrose 3ter Classe Felix Cornelius von Staskewitz von S. M. Kanonenboot Blitz, gebürtig aus Danzig;

3. Der Matrose 4ter Classe Carl Friedrich Adolph Henning von S. M. Sch. Medusa, gebürtig aus

Magdeburg, sind durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 9. Februar 1869 in contumaciam für Deserteurs erklärt und jeder von ihnen zu einer Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt.

Kiel, den 25. Februar 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Vorladung.

132. Die Kanoniere der reitenden Abtheilung Schleswig-Holsteinischen Feldartillerie-Regiments No. 9.

1) Hans Peter Christian Petersen III., genannt Koch, am 2 März 1845 zu Kiel geboren, evangelischen Glaubens, Cigarrenmacher von Gewerbe.

2) Gottfried Heinrich Beck, am 27. October 1846 zu Lorstedt, Amts Lehe, Provinz Hannover geboren, lutherischen Glaubens, Knecht von Gewerbe, welche sich heimlich aus ihrer Garnison entfernt und noch nicht wieder eingefunden haben, werden hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer verantwortlichen Vernehmung am 26. Juni d. J., Mittags 12 Uhr im hiesigen Corpsgerichtslocale zu gestellen, widrigenfalls sie für Deserteure erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden würden.

Schleswig, den 9. März 1869.

Königliches Corpsgericht des 9. Armeecorps.

Oeffentliche Aufforderung.

133. Der Rekrut Hermann Christoph Hinrich Blüdorn geboren am 12. November 1847 zu Sophienhof Kreis Plön, welcher sich der Entgegennahme seiner Ordre durch Verlassen seines Aufenthaltsortes ohne Meldung entzogen hat, wird hiedurch aufgefordert, sich unverzüglich, spätestens bis zum 20. März beim unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls die Anklage gegen ihn als Deserteur erhoben wird.

Kiel, den 27. Februar 1869.

Königliches Bezirks-Commando Kiel.

Oeffentliche Aufforderung.

134. Der Reservist Peter Petersen aus Daalsgaard, welcher seinen früheren Aufenthaltsort ohne Abmeldung verlassen hat, und dessen nunmehriger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, wird auf Grund des § 94 Theil I. des Militairstrafgesetzbuches hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 25. März 1869, Vormittags 10 Uhr auf dem Büreau des Landwehr-Bezirks-Commandos in Apenrade zu gestellen, widrigenfalls gegen denselben die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

Apenrade, den 2. März 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Bekanntmachung.

135. Der den Franz Hinrich Christoph Schwenn zu Wandsbeck unterm 11. November 1868 sub. No. 434 pro. 1869 ertheilte, angeblich verloren gegangene Gewerbeschein wird hiedurch für ungültig erklärt.

Schleswig, den 24. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Concurs-Plocama.

1. Bekanntmachung.

136 Alle diejenigen, welche etwas an der Masse des verstorbenen Christoffer Frederik Nielsen von Bredebro zu fordern haben, werden hiemit unter Strafe des Verlustes ihrer Forderungen aufgefordert, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an ihre Forderungen bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und zu documentiren.

Bisby, den 3. März 1869.

Proklam.

2. Bekanntmachung.

137. Die Erben der in Aaspe, Kirchspiels Brede, verstorbenen Anna Margarethe Hansen werden hiemit aufgefordert, ihre Erbansprüche innerhalb Jahr und Tag vor dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und zu documentiren.

Bisby, den 12. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Indagations- und event. Concurs-Proclam.

Zweite Bekanntmachung.

138. Wenn wegen Unmündigkeit sämmtlicher concurrirender Erben der Nachlaß des am 2. Februar d. J. verstorbenen hiesigen Landmanns Jens Nicolay Jensen und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau in gerichtliche

Behandlung genommen und die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum für erforderlich erachtet worden ist, so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben vermeinen, die protocollirten Gläubiger allein ausgenommen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, und beschligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, unter Producirung der ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben bei dem hieselbst eröffneten Professionsprotocoll rechtsbehörig anzugeben.

Pellworm, den 13. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Evictionsproclam.
Zweite Bekanntmachung.

139. Auf Anhalten Beikommender werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an das von dem Parcellisten Peter Andersen Hansen auf Feldstedtfeld an die Armencommune des Kirchspiels Feldstedt verkaufte Landstück „Dammlücke" dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Verlustes innerhalb 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams hieselbst anzumelden.

Gravenstein, den 19. Februar 1869. Königliches Amtsgericht.

Proclam.
Zweite Bekanntmachung.

140. Alle und Jede, welche an den Nachlaß des in Trittau am 20. d. Mts. mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, welche am 12. d. Mts. publicirt worden, verstorbenen Schneiders Samuel Ludwig Schmidt aus Labes in Pommern Erb- oder sonstige Ansprüche geltend machen können und wollen, werden, mit Ausnahme jedoch der in der letztwilligen Verfügung bezeichneten Kinder des Vogts Harders in Trittau, hiemittelst aufgefordert, solche ihre vermeintlichen Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Proclamsinserirung, beim Amtsgerichte zu Trittau, unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Dokumente, rechtsbehörigermaßen anzumelden, bei Strafe der Ausschließung.

Abschrift der letztwilligen Verfügung sowie des Inventurprotocolls wird auf Verlangen vom unterzeichneten Amtsgericht ertheilt.

Trittau, den 19. Februar 1869. Königliches Amtsgericht.

Concursproclam.
2. Bekanntmachung.

141. Wenn die Ehefrau des seit Ende November v. J. verschollenen Tischlermeisters Mathias Jacob Geritz in Clixbüll, Namens Christina Margaretha Henriette geb. Schmidt, mit dem für den Verschollenen ernannten Curator absentis und Vormundschaft Assistenten der Ehefrau, dem Hofbesitzer Jens Jensen in Buttersbüll hieselbst die Erklärung abgegeben, daß die von dem Verschollenen zurückgelassene Gütermasse insolvent sei, sie deshalb dieselbe zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, in Folge dessen über selbige der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: als werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den besagten Matthias Jacob Geritz oder dessen Gütermasse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, selbige bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 22. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht

Proclam.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

142. Auf Antrag der Wittwe und Kinder des weil. Ingwer Hansen in Kahlebüll, Kirchspiels Humptrup, werden Alle und Jede, welche Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte an der von ihnen verkauften, von dem Ingwer Hansen in vielen Jahren besessenen, jedoch nicht bei seinem, sondern dem Namen „Hans Sönnichsen", resp. dessen Erben, stehenden, in Kahlebüll gelegenen Kathenstelle, bestehend in Haus, Staven und ca. ½ Demath Landes, zu haben vermeinen, werden von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, sich bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, wie auch Anerkennung ausschließlichen Eigenthumsrechts des weil.

Jürgen Hansen an der Kathenstelle, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden, ihre Rechte begründende Documente zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 25. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Concoursproclam.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

143. Wenn auf Insolvenzerklärung des Fuhrmanns Christian Petersen in Leck über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, als werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den besagten Christian Petersen oder dessen Gütermasse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurück zu lassen.

Leck, den 3. Februar 1869. Königliches Amtsgericht.

Proklam.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

144. Auf desfalsigen Antrag Beikommender und mit Genehmigung und Autorisation des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg wird der verschollene, am 17. December 1833 in Rinkenis geborene Mathias Petersen Schütt, ehelicher Sohn des verstorbenen Krügers Jes. Schütt und der noch lebenden Margaretha Sophia geborne Petersen daselbst, sowie alle, welche an das Vermögen desselben Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich resp. mit solchen Ansprüchen binnen 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig zu melden, widrigenfalls der gedachte Matthias Petersen Schütt wird für todt erklärt, alle nicht angemeldeten Ansprüche ausgeschlossen und mit dem Vermögen desselben nach Maaßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 den Rechten gemäß verfahren werden.

Gravenstein, den 9. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Concurs-Proclam.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

145. Auf desfalsigen Antrag ist über das Vermögen des Eingesessenen Johann Heinrich Carl Pactow in Blankenese, insbesondere auch über die dazu gehörige, dort belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll Nro. 11 b. Fol. 433 angeführte Besitzung c. pert. Einreden der Gläubiger vorbehältlich der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Blankenese, den 10. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Steckbrief.

146. Die Ehefrau Marie Grönwoldt aus Uetersen ist durch Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts hieselbst wegen Gewerbesteuercontravention in eine Geldbuße von 64 Thaler event. 5 Wochen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Ihr gegenwärtiger Aufenthalt ist hier unbekannt.

Es wird ersucht, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und hier zur Vollstreckung der Strafe an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Uetersen, den 2. März 1869.

Der Polizeianwalt.

Steckbrief.

147. Ein soweit thunlich unten signalisirter Geselle, welcher sich abwechselnd für einen Schuhmacher, Gürtler und Uhrmacher ausgab und sich bald Hans Nielsen aus Holstein, bald Fritz Bernstein aus Münster nannte, hat am 5ten v. Mts. in Norburg einen Mantel und einen braunen Filzhut gestohlen, und bei seinem Weggange letzteren mitgenommen, den Mantel aber zurückgelassen.

Nachdem deswegen unterm 1. d. Mts. von dem Königlichen Amtsgericht zu Norburg die gerichtliche Haft

gegen ihn beschlossen worden, werden alle Behörden ergebenst ersucht, auf den Nielsen alias Bernstein zu achten und denselben im Betretungsfall an das hiesige kreisgerichtliche Gefängniß abliefern zu lassen.

Signalement. Alter: 22 bis 23 Jahr, Größe: mittel, Statur: schlank, Gesicht: mager, Gesichtsfarbe: blaß, ohne Bart, Bekleidung: ein schwarz und weiß gestreifter Sommerrock, braun carrirte Weste, schwarze Beinkleider, kleines rothseidenes Halstuch, brauner Shwal, Mütze oder brauner getupfelter Filzhut.

Flensburg, den 3. März 1869.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbrief.

148. Die verwittwete Louise Engeline Catharina Johanna Erichsen geb. Gehrckens aus Altona, welche rechtskräftig durch Erkenntniß der hiesigen Strafkammer vom 8. Januar a. c. wegen wiederholten Betrugs im Rückfall zu drei Monaten Gefängniß, 150 Thlr. Geldbuße event. noch 2 Monate Gefängniß verurtheilt worden ist, hat sich der Strafverbüßung durch Entfernung von hier entzogen.

Da ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, wird ergebenst ersucht, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Gefängniß abzuliefern.

Altona, den 27. Februar 1869.

Der Staats-Anwalt.

Signalement: 28 Jahre alt, blondes Haar, graue Augen, mittlere Statur.

Steckbrief.

149. Der Schneidergeselle Joseph Beutner aus Rixdorf bei Berlin gebürtig, zuletzt hier wohnhaft, soll wegen Unterschlagung zur Untersuchung und Haft gezogen werden.

Da derselbe sich von hier entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mich hiervon zu benachrichtigen.

Altona, den 2. März 1869.

Der Staats-Anwalt.

Signalement: ca. 30 Jahre alt, schwarzes Haar und schwarzer Schnurbart, klein und schlank von Statur.

Steckbrief.

150. Der soweit thunlich unten signalisirte Arbeiter Peter Knutzen aus Broacker hat sich eines, in der Nacht vom 24. auf 25. November v. J. zu Osterlygum begangenen Einbruchsdiebstahls dringend verdächtig gemacht und ist deshalb unterm 27. Februar d. J. von dem Königlichen Amtsgericht II. in Apenrade die gerichtliche Haft gegen ihn beschlossen worden.

Es werden daher sämmtliche Behörden dienstlich ersucht, auf denselben zu achten und ihn im Betretungsfalle an das hiesige kreisgerichtliche Gefängniß abliefern zu lassen.

Signalement. Alter: geboren den 4. Juli 1820, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haar: blond, blonder Backenbart, Nase: etwas gebogen, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gang: etwas vorne übergebeugt, Sprache: plattdänisch, Kleidung: grau-blauer Paletot und do. Beinkleider, dunkle Tuchmütze, führt einen Dreschflegel bei sich.

Flensburg, den 4. März 1869.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.

151. Nach Aufhebung des Haftbefehles vom 7. October 1868 wird der Steckbrief wider Heinrich Petersen Schmidt aus Groß-Solthol zurückgenommen.

Flensburg, den 24. Februar 1869.

Der Königliche Staatsanwalt.

Steckbrieferledigung.

152. Der unterm 29. December v. J. hinter den Schifferknecht Eduard Kuhberg aus Niendorf a. d. Saale erlassene Steckbrief hat durch Ergreifung des p. Kuhberg seine Erledigung gefunden.

Altona, den 4. März 1869.

Der Staats-Anwalt.

Steckbrieferledigung.

153. Der unterm 12. Februar d. J. hinter dem Scheerenschleifer Johann Peter Nicolaus Riek aus Oldenburg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Cismar, den 6. März 1869. Der Polizeianwalt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 11 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 11. Schleswig, 19. März. 1869.

Holz-Versteigerung in der Königlichen Oberförsterei Sonderburg.

154. Am Mittwoch, den 24 huj. Morgens 10 Uhr, sollen im Wollerup Krug, aus dem Gehege Süderholz, meistbietend versteigert werden:

a. Nutzholz-Stämme: 14 Stück Eichen 534 Cbf., 2 Stck. Buchen 110 Cbf., 3 Stck. Eschen 62 Cbf., 6 Stck. Ahorn 32 Cbf., 3 Stck. Birken 37 Cbf. und 3 Stck. Fichten 49 Cbf.;
b. Nutzholz-Stangen: 13 Stck. Fichten I. Cl.
c. Derb-Brennholz: 29½ Faden Eichen, 132 Faden Buchen, 5 Faden Ahorn, 7 Faden Eschen, 14 Faden Birken, 12 Faden Erlen, und 1¾ Faden Fichten.
d. Reiser-Brennholz: 12½ Faden Buchen I. Cl., 8 Haufen Eichen, 110 Haufen Buchen und 34 Haufen Weichholz.

Der Förster Andresen zu Süderholz wird die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Süderholz pr. Sonderburg, den 12. März 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Ranzau.

155. Es sollen am 24 März 1869 Mgs. 10½ Uhr bei dem Gastwirth Schröder im Bosloch öffentlich meistbietend versteigert werden:

aus dem Gehege Hofhölzung:

a. Eichenholz: 75 Stück Stämme zu 1001 Cbf. № 428 bis 450, 677 bis 686, 747 bis 786, 803 u. 804; 17 Stck. Stangen 3—6" stark, 6½ Faden Klufthol, 5 Faden Knüppelholz unaufgesägt, 2 Faden Reisig-Knüppel, 7 Haufen Reisig III. Cl.
b. Buchenholz: 16 Stck. Stämme zu 263 Cbf. № 666 und 788 bis 802, ca. 125 Faden Kluft- und Knüppelholz, 2 Faden Reisig-Knüppel, ca. 90 Hfn. Reisig III. Cl.
c. Weichholz: 1105 Stck Stangen 3—6" stark, 3 Faden Kluftholz, 9 Hfn. Reisig III. Cl.

aus dem Gehege Bast:

425 Stck. Nadelholzstangen 3—6" stark (№ 175—180, 182, 183, 190, 191, 194, 202, 226, 241, 260, 265 und 332) 450 Stck. Nadelholzstangen 1—3" stark. (№ 299, 300, 302, 303, 313, 314, 330, 336 und 340);

aus dem Gege Suhrholz:

a. Eichenholz: 2 Stck. Stämme zu 6 Cbf., 1 Faden Kluftholz, 6 Faden unaufgesägtes Knüppelholz, 4 Hfn. Reisig III. Cl.
b. Buchenholz: 1½ Faden Kluftholz 1½ Faden Knüppelholz, 9 Hfn. Reisig III. Cl.
c. Weichholz: 88 Stck. Stämme zu 367 Cbf., 300 Stck. Stangen 3—6" stark, 19 Faden Kluftholz, 2 Faden Knüppelholz aufgesägt, 26 Faden Knüppelholz unaufgesägt, 94 Hfn. Reisig III. Cl.
d. Nadelholz: (Lerchen) 20 Stck. Stämme zu 129 Cbf.

Wegen Besichtigung der Verkaufshölzer wollen Kaufliebhaber sich an an den 3 letzten Werktagen vor dem Termin bei dem Förster Lauessen zu Großendorf melden.

Forsthaus Bullenkuhlen, den 13. März 1869.

Der Oberförster.

Oeffentlicher Verkauf unbestellbarer Postsendungen.

156. Dienstag, den 23. d. Mts., 9 Uhr Vormittags sollen in der Packkammer-Expedition des hiesigen Post-Amts (Eingang vom Hofe des Post-Gebäudes) mehrere dem Inhalte unbestellbarer Sendungen entnommene Gegenstände: verschiedene Kleidungsstücke, 3 Ellen Bukskin, mehrere Regenschirme, zwei Schleif-Instrumente und dergleichen mehr gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Kiel, den 14. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

Oeffentliche Ladung.

157. In Sachen der Ehefrau Albertine Henriette Krüger, geb. Horner hieselbst, Klägerin, wider ihren Ehemann den Schmied Friedrich Christian Krüger Verklagten wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf den 15. Juni 1869, 10 Uhr Vormittags vor der II. Dep. der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 27. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht. Abtheilung I. Dep. II.

Oeffentliche Ladung.

158. In Sachen der Anna Marg. Zang, geb. Westphal zu Wandsbeck, Klägerin, c. c. wider den Arbeitsmann Fritz Zang Verklagten wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung auf den 23. Juni 1869 11 Uhr Vormittags vor der II. Dep. der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behaubtete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 11. März 1869.

Königliches Kreisgericht. Abtheilung I. Dep: II.

Proklam.

159. Mit Autorisation des Kgl. Kreisgerichts zu Flensburg vom 22. Februar d. J. wird der verschollene, am 13. Januar 1798 in Flensburg geborene Friedrich Juhler, Sohn des dortigen Einwohners Friedrich Wilhelm Ulrichs Juhler und seiner Ehefrau Cicilia Margaretha geb. Lorenzen, event. dessen unbekannte Erben, sowie alle, welche an seinen hieselbst verwalteten 118 ℛ 28 ß 6 ₰ betragenden Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, binnen 12 Wochen nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proklams, sich, resp. ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, widrigenfalls der Verschollene wird für todt erklärt und sein bisher unter obervormundschaftlicher Verwaltung befindliches Vermögen seinen nächsten bekannten Erben wird ausgeliefert, die nicht angemeldeten Ansprüche aber werden präcludirt werden.

Gravenstein, den 4. März 1869.

Königl. Amtsgericht.

Proclama.
Erste Bekanntmachung.

160. Unterm 8. Januar d. J. ist über die Habe und Güter des 1/24 Hufners Carl Deising in Bullenkuhlen, Kirchspiels Barmstedt, der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich zu Recht erkannt worden.

Es werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den genannten Carl Deising in Bullenkuhlen, oder dessen daselbst belegene 1/24 Hufenstelle c. pert. Ansprüche und Forderungen haben, oder Pfänder von demselben besitzen, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclames angerechnet, bei Vermeidung der Strafe, resp. des Ausschlußes von der Concurs-Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden.

Ranzau, den 5. März 1869.

Königliches Amtsgericht.

Concurs-Proclam.
2. Bekanntmachung.

161. Alle diejenigen, welche etwas an der Masse des verstorbenen Christoffer Frederik Nielsen von Bredebro zu fordern haben, werden hiemit unter Strafe des Verlustes ihrer Forderungen aufgefordert, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an ihre Forderungen bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und zu documentiren.

Visby, den 3. März 1869.

Proclam.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

162. Die Erben der in Aaspe, Kirchspiels Brede, verstorbenen Anna Margarethe Hansen werden hiemit aufgefordert, ihre Erbansprüche innerhalb Jahr und Tag vor dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und zu documentiren.

Bisby, den 12. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Indagations- und event. Concurs-Proclam.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

163. Wenn wegen Unmündigkeit sämmtlicher concurrirender Erben der Nachlaß des am 2. Februar d. J. verstorbenen hiesigen Landmanns Jens Nicolay Jensen und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau in gerichtliche Behandlung genommen und die Erlassung eines Proklams ad indagandum statum bonorum für erforderlich erachtet worden ist, so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben vermeinen, die protocollirten Gläubiger allein ausgenommen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, unter Producirung der ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben bei dem hieselbst eröffneten Professionsprotocoll rechtsbehörig anzugeben.

Pellworm, den 13. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Evictionsproclam.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

164. Auf Anhalten Beikommender werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an das von dem Parcellisten Peter Andersen Hansen auf Feldstedtfeld an die Armencommüne des Kirchspiels Feldstedt verkaufte Landstück „Dammlücke" dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Verlustes innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams hieselbst anzumelden.

Gravenstein, den 19. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Proklam.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

165. Alle und Jede, welche an den Nachlaß des in Trittau am 20. v. Mts. mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, welche am 12. d. Mts. publicirt worden, verstorbenen Schneiders Samuel Ludwig Schmidt aus Labes in Pommern Erb- oder sonstige Ansprüche geltend machen können und wollen, werden, mit Ausnahme jedoch der in der letztwilligen Verfügung bezeichneten Kinder des Vogts Harders in Trittau, hiemittelst aufgefordert, solche ihre vermeintlichen Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Proclamsinserirung, beim Amtsgerichte zu Trittau, unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Dokumente, rechtsbehörigermaßen anzumelden, bei Strafe der Ausschließung.

Abschrift der letztwilligen Verfügung sowie des Inventurprotocolls wird auf Verlangen vom unterzeichneten Amtsgericht ertheilt.

Trittau, den 19. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

166. Der Schirmmacher Friedrich Brockmann aus Barmen ist hieselbst angehalten worden, weil er gefälschte Zeugnisse bei sich führte und auf Grund derselben bei den hiesigen Posamentiren &c. Geschenke eingefordert hatte. Angeblich sind die gefälschten Ausweise von einem Handlungscommis Max Levy aus Berlin oder Schlesien angefertigt worden, welcher ebenfalls falsche Führungsatteste bei sich führen wird. Letzterer war einige Stunden vor der Anhaltung des Brockmann von hier angeblich nach Plön abgereist. Obwohl sofort bei den Polizeibehörden in Plön und dem auf der Route liegenden Flecken Preetz die Anhaltung desselben von hieraus telegraphisch requirirt ward, ist solche seither nicht gelungen. Muthmaaßlich wird Levy, welcher mit graugestreifter Mütze, grauem Rock und schwarzer Hose bekleidet war, von kleiner Statur ist und sich durch jüdisches, fast knabenhaftes Aussehen kennzeichnet, seine Reiseroute verändert haben und demnach in einer andern Richtung wieder auftauchen.

Kiel, den 13. März 1869. Das Königliche Polizeiamt.

Steckbrief.

167. Der unten signalisirte Reifschläger Hans Friedrich Christoph Steen, dessen Verhaftung wegen Theilnahme am Diebstahl resp. Hehlerei beschlossen worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte Eckernförde entfernt und hat über seinen gegenwärtigen Aufenthalt oder über seine Rückkehr Nichts ermittelt werden können.

Mit Rücksicht hierauf werden daher alle Behörden ersucht, auf den rc. Steen zu vigiliren und denselben im Betretungsfall anzuhalten und hierher abliefern zu lassen.

Signalement: Name: Hans Friedrich Christoph Steen, Gewerbe: Reifschläger, Alter: 51 Jahr, Statur: mittlere, etwas gebückt, Größe: ca. 65 Zoll, Haare: dunkelblond, etwas grau melirt, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau und grau, Nase: etwas dick, Mund: gewöhnlich, Bart: unterm Kinn blond, mit einigen grauen Haaren, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: platt- und hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: Hose und Weste von schwarzem Tuch, Rock von braunem Tuch, Mütze von schwarzem Tuch, grau wollenes Halstuch, lederne Stiefel.

Eckernförde, den 12. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

168. Der Schlossergeselle zuletzt Hausknecht, Carl August Christian Mügge aus Zellerfeld gebürtig, zuletzt hier wohnhaft, soll wegen schweren Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogen werden.

Da derselbe sich von hier entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird ergebenst ersucht ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mich davon zu benachrichtigen.

Signalement. Circa. 24 Jahr alt, 5' 6" groß, dunkelblondes Haar, kurzer hellblonder Kinnbart.

Altona, den 10. März 1869.

Der Staats-Anwalt.

Steckbrief.

169. Der Schneidergeselle Georg Grob aus St. Gallen, zuletzt wohnhaft in Klein-Wesenberg bei Reinfeld soll wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogen werden.

Da derselbe sich aus seinem Wohnort entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mich davon zu benachrichtigen.

Signalement. Alter: ca. 32 Jahr, mittlere Statur, schwarzes Haar, do. Schnurrbart, eine Narbe am Halse.

Altona, den 10. März 1869.

Der Staats-Anwalt.

Steckbrief.

170. Der hieselbst wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche Johann Hinrich Meyer aus Westerdeich, bei Marne hat heute Abend zwischen 7 und 8 Uhr Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängniß zu entweichen.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfall zu arretiren und ihn an das unterzeichnete Amtsgericht abliefern zu lassen.

Signalement des p. Meyer. Alter: 50 Jahr, Größe: 5' 1", Haare: dunkelblond, mit grau melirt, Stirn: schmal, Augen: blaugrau, Nase: dick, Mund: aufgeworfen, Bart: rasirt, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: gebückt, besondere Kennzeichen: keine.

Bei seiner Entweichung ist derselbe bekleidet gewesen mit einem alten braunlichen Rock, schwarzbraunen Beinkleidern mit Flicken auf jedem Knie, einer weiß Parchent Unterhose mit breiten und schmalen blauen Streifen, einer braunen Pelzmütze, Stiefeln mit dicken Sohlen.

Wesselburen, den 16. März 1869.

Königliches Amtsgericht

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 12 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 12. Schleswig, 29. März. 1869.

Holzverkauf
in der Oberförsterei Glücksburg.

171. Am Sonnabend, den 3. April 1869 von Vormittags 10 Uhr ab, sollen im alten Holzkruge aus dem Königl. Gehege Haudewittholz öffentlich meistbietend versteigert werden:

Holzart	Nutzholz in Faden	Nutzholz in Stangen I. Klasse	Brennholz Scheite Faden.	Brennholz Knüppel Faden.
Eichen	1	—	8	2
Buchen	13	—	172	20
Fichten	—	373	(zu Sparren p. p. zu benutzen).	
Kiefern	—	—	—	2

Kaufliebhaber haben sich wegen vorheriger Besichtigung dieser Holzeffecten an die betreffenden Forstschutzbeamten zu wenden.

Glücksburg, den 22. März 1869.

Der Königl. Oberförster.

Holzverkauf
in der Oberförsterei Bordesholm.

172. Sonnabend, den 3. April d. J. Morgens 9½ Uhr werden im Alten Haidkrug hierselbst öffentlich aufgeboten:

1) aus dem Gehege Blumenthal:

77 Stck. Eichen Nutzholz mit 673 Cbf., 22 Stck. Ellern dito mit 101 Cbf., 8 Stck. Nadelholz, Nutzholz mit 101 Cbf., 33½ Faden Eichen, 2 Faden Buchen, 3 Faden Ellern, 2 Faden Nadelholz, Kluft-Brennholz, 18 Faden Eichen, 5½ „ Buchen, 10 „ Ellern, 1 „ Nadelholz Knüppel, 21 Haufen Eichen, 26 Hfn. Buchen, 9 Hfn. Ellern, 5 Hfn. Nadelholz,-Reisig;

2) aus dem Gehege Schlodtfeld.

36 Stck. Ellern Nutzholz mit 280 Cbf., 2 Faden Ellern- Kluft- Brennholz, 3½ Faden Ellern-Knüppelholz, 3 Hfn. „ Reisig;

3) aus dem Gehege Hoffeld:

9 Stck. Eichen Nutzholz mit 727 Cbf., 7 Faden Eichen- Kluft- Brennholz und 5 Hfn. Eichen Reisig.

Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei dem betreffenden Forstschutzbeamten melden.

Bordesholm, den 21. März 1869.

Der Königl. Oberförster.

Holzverkauf
in der Oberförsterei Kiel.

173. Am Dienstag, den 30. d. Mts. Vormittags 10 Uhr sollen in den Gehegen Alt- und Neu-Bissee öffentlich meistbietend versteigert werden:

623 Stck. Lerchen = 3079 Cbf. Nutzholz in Stämmen und Stangen; 181 Faden Lerchen- Kluft- und Knüppelholz; 1 Windfall-Fichte zu 78 Cbf. im Stamm und 295 Stck. Fichten Bohnenstangen.

Versammlungsort bei dem Käthner Stocks in Vielkiel. Wegen Besichtigung der Hölzer wollen Kaufliebhaber sich bei dem betreffenden Forstschutzbeamten melden.

Poppenbrügge, den 22. März 1869.

Der Oberförster.

Verkauf von Eichenrinde.

174. Am 3. April sollen in den Gehegen Gullau und Dahmer-Holzkoppel der Oberförsterei Cismar circa 400 Ctr. Eichenrinde meistbietend verkauft werden. Die Gebote werden auf den Zollcentner à 100 Pfund abgegeben.

Versammlung Morgens 10 Uhr bei Höft's Thor am Gullauer Gehege.

Kattenberg, den 22. März 1869.

Der Oberförster.

Bekanntmachung.

175. Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts in Altona vom 3. März d. J. ist der Eingesessene Franz Hinrich Kleinwort in Wedel pro prodigo erklärt und die Bestellung eines Curators für seine Person und das Vermögen desselben verfügt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Abschieder Hinrich Krahland in Hollm zum Curator bestellt worden ist, und für den Curanden und dessen Vermögen nur solche Rechtsgeschäfte rechtsverbindlich sind, welche mit dem gedachten Curator abgeschlossen werden.

Blankenese, den 15. März 1869.

Königliches Amtsgericht.

Edictalladung.

176. Die Husaren des Schleswig-Holsteinischen Husaren-Regiments No. 16.

1) Johann Wilhelm Kaiser am 15. Mai 1849 zu Kaltenkirchen, Kreis Segeberg geboren, evangelisch, im Civilverhältniß Schlächterlehrling,
2) Matthias Peter Allerlev am 19. October 1846 zu Astrup, Kreis Hadersleben geboren, evangelisch, im Civilverhältniß Knecht.
3) Max Nissen Hendricksen, am 16. September 1846 zu Norderseierslef, Kreis Tondern geboren, evangelisch, im Civilverhältniß Knecht, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens im Termine den 13. Juli 1869 Mittags 12 Uhr im Gerichtslocale der 18. Division einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung gegen dieselben geschlossen, die Abwesenden in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Königliches Gericht der 18. Division.

Edictalladung

177. Gegen folgende Personen:

1) den Landmann Claus Schröder, Sohn der Wittwe Catharina Schröder in Altbennebeck, daselbst geboren am 13. April 1844,
2) den Landmann Jürgen Witt, Sohn des Detlef Witt in Meggerdorf, geboren am 23. April 1844 in Fünfmühlen,
3) den Landmann Claus Friedrich Jensen, Sohn des Jacob Friedrich Jensen am Umleitungsdeich, geboren am 4. August 1845 in Königsberg bei Eckernförde,
4) den Landmann Hans Meese, Sohn des Colonisten Johann Meese in Neubörm, daselbst geboren am 4. August 1845,
5) den Landmann Hans Thomsen, Sohn des Peter Claus Thomsen in Cropp, daselbst geboren am 18. Februar 1845,
6) den Landmann Johann Grewe, aus Cropp, daselbst geboren am 24. April 1846,
7) den Schuhmacher Peter Friedrich Koppe, Stiefsohn des Johann Behrens in Norderstapel, daselbst geboren am 23. Juni 1843,
8) den Zimmermann Detlef Hansen, Sohn der Wiebke Catharina Hansen, Alumnin des Armenhauses in Seeth, daselbst geboren am 22. Januar 1845,
9) den Dienstknecht Claus Hinrich Stave, Sohn des Viertelhufners Claus Stave in Morgenstern, geboren in Bistensee bei Eckernförde am 9. September 1842,

ist auf Grund der Bestimmungen des § 110 des Strafgesetzbuches und unter Bezugnahme auf die von der Königl. Regierung in Schleswig in Gemäßheit der Bestimmungen des § 469 der Strafproceßordnung ausgestellten Erklärung vom 15. December 1868 Anklage erhoben, weil dieselben im Laufe des Jahres 1867 ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen haben.

Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 9. Februar cr. ist das Hauptverfahren gegen die Angeklagten eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung auf **Mittwoch, den 2. Juni 1869, Vormittags 10 Uhr** in dem Sitzungszimmer der Strafkammer auf dem Rathhause hieselbst anberaumt worden.

Die oben ad. 1 bis 9 incl. aufgeführten Personen werden daher hierdurch geladen, in dem genannten

Termin zu erscheinen, wobei bemerkt wird, daß, falls sie in dem Termine nicht erscheinen, nach Maßgabe des § 350 der Strafprozeßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Schleswig, den 11. März 1869.

Der Staats-Anwalt.

Edictalladung.

178. Gegen den Gerber Friedrich Christian Köhn, zuletzt in Gettorf wohnhaft gewesen, geboren am 2. März 1836 ist auf Grund der Bestimmungen des § 110 des Strafgesetzbuches und unter Bezugnahme auf die von der Königlichen Regierung in Schleswig in Gemäßheit der Bestimmungen des § 475 der Strafprozeßordnung ausgestellten Erklärung von 15. December 1868 Anklage erhoben, weil derselbe als beurlaubter Landwehrmann im November 1867 ohne Erlaubniß ausgewandert ist.

Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 19. Februar cr. ist das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung auf Mittwoch, den 2. Juni 1869, Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungszimmer der Strafkammer auf dem Rathhause hieselbst anberaumt worden.

Der zc. Köhn wird hierdurch geladen, in dem genannten Termin zu erscheinen, wobei bemerkt wird, daß, falls er in demselben nicht erscheint, nach Maaßgabe des § 350 der Strafprozeßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Schleswig, den 16. März 1869. Der Staatsanwalt.

Edictal-Citation.

179. Nachdem gegen die am 7. August 1868 von Bord S. Maj. Sch. Gefion entwichenen

1) Matrose 3. Classe Theodor Julius Robert Neumeister, der Flotten-Stamm-Division, aus Grabow, Kreis Randow gebürtig,
2) Matrose 4. Classe Friedrich Leopold Wilhelm Beck aus Neclade auf Rügen gebürtig,
3) Matrose 4. Classe August Carl Haar aus Kieholm Kreis Eckernförde gebürtig,

der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, werden dieselben hiermit aufgefordert zurückzukehren, spätestens aber sich in dem, auf den 9. Juli 1869, Vormittags 11 Uhr im hiesigen Marine-Gerichtslocal Kattenstraße No. 3. anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls dieselben für Deserteurs erklärt und gegen Jeden von ihnen auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern erkannt werden wird.

Kiel, den 13. März 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Edictal-Citation.

180. Nachdem gegen den am 5. December 1868 von Bord S. Maj. Sch. Barbarossa entwichenen Matrosen 4. Classe Hans Friedrich Harsdorf, aus Hollingstedt gebürtig, der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert zurückzukehren, spätestens aber sich in dem, auf den 9. Juli 1869 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Marine-Gerichtslokale Kattenstraße No. 3 anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls derselbe für einen Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern erkannt werden wird.

Kiel, den 17. März 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Vorladung.

181. Der Rekrut Hans Rehder, 2. Bataillon (Rendsburg) Holsteinischen Landwehr-Regiments No. 85, in Civilverhältnissen, Handelsmann, geb. den 4. April 1846 zu Nindorf, Kreis Rendsburg, und der Rekrut Heinrich Wilhelm Wiese, Reserve-Landwehr-Bataillons (Altona) No. 86, in Civilverhältnissen Zimmermann, geboren am 7. Juli 1846 zu Klostersande, Kreis Pinneberg in Schleswig-Holstein, gegen welche durch Verfügung vom 11. März 1869 der Desertionsprozeß im Contumazialverfahren eröffnet worden ist, werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 18. Juni 1869 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Militairgerichtslocale Rathhausstraße No. 564 anberaumten Termine einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Fall des Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von fünfzig bis tausend Thalern erkannt werden wird.

Flensburg am 11. März 1869.

Königliches Gericht der 18. Division.

Bekanntmachung.

182. Die Pioniere der 2. Kompagnie Schleswig-Holsteinischen Pionier-Bataillons No. 9:

Hans Heinrich Witten, am 8. April 1845 zu Ahrensfeld, Kreis Elmshorn in Holstein geboren, evangelisch, von Profession Zimmermann, und seit dem 3. November 1867 Soldat,

sowie Johannes Simon Schuldt, am 7. August 1844 zu Blankenese, Kreis Pinneberg in Holstein geboren, evangelisch, Klempner von Profession und seit dem 7. März 1868 Soldat,
sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß de dato Rendsburg, den 31. October 1868 in contumaciam für Deserteure erklärt, und Pionier Witten zu 100 Thlr., Pionier Schuldt zu 50 Thlr. Geldbuße verurtheilt worden.

Rendsburg, den 12. März 1869

Königliches Kommandantur-Gericht.

Steckbrief.

183. Der unten näher bezeichnete Kanonier Johann Friedrich Rohrberg von der 6ten 4 Pfünd. Batterie Hessischen Feld-Artillerie Regiments No. 11., welcher auf 4 Wochen nach Goodendorf bei Lütjenburg, Kreis Ploen in Holstein als Wintermanquement beurlaubt war, hat sich von dem Urlaubsorte Goodendorf ohne Erlaubniß entfernt und ist bis jetzt weder dort, noch bei seinem in Mainz stehenden Truppentheil zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, gefälligst auf den p. Rohrberg ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und der Königlichen Commandantur in Mainz, oder der nächsten Polizei-Behörde abliefern zu lassen.

Signalement: der obengenannte Kanonier Johann Friedrich Rohrberg aus Schwarzbuch, Kreis Ploen Regierungsbezirk Holstein gebürtig, von kleinem untersetztem Körperbau, ist 24 Jahr 9 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, graue Augen und blonde Augenbrauen, kleine Nase, ovales Kinn, hohe Stirn, kleinen Mund, gute Zähne, keinen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, und als besondere Kennzeichen: schleppenden Gang.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit Civil-Kleidern bekleidet, welche nicht näher bezeichnet werden können.

Cassel, den 19. März 1869.

Königliches Hessisches Feld-Artillerie-Regiment No. 11.

Steckbrief.

184. Der unten näher signalisirte Arbeitsmann Peter Friedrich Petersen aus Flensburg, welcher wegen schweren Diebstahls im Rückfalle sich in Untersuchungshaft befand, ist in der Nacht vom 20. auf den 21. März 1869 aus dem hiesigen Hospital entwichen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den Petersen zu achten und ihn im Falle der Habhaftwerdung hier abliefern zu lassen.

Signalement: Petersen ist in Süderbrarup am 27. October 1838 geboren, lutherischer Religion, 5′ 4″ groß, hat hellblondes Haar, freie Stirn, hellblonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, hellblonden Kinnbart, gesunde Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, breite und starke Gestalt; spricht Deutsch und Dänisch und ist ohne besondere Kennzeichen.

Bekleidung: graue (s. g. Dänische) Tuchhose mit Flicken auf beiden Knien, Oberrock von dunkelblauen Tuch mit buntem Unterfutter, kalblederne Halbstiefel, Mütze von schwarzem Tuch und Hemd mit dem Stempel „Hospital“.

Flensburg, den 22. März 1869.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbrieferledigung.

185. Der unterm 2. März d. J. hinter den Schneidergesellen Beutner aus Rixdorf erlassene Steckbrief, hat durch Ergreifung des p. Beutner seine Erledigung gefunden.

Altona, den 16. März 1869.

Der Staats-Anwalt.

Steckbrieferledigung.

186. Der unterm 27. Februar d. J. hinter die verwittwete Erichsen geb. Gehrckens aus Altona erlassene Steckbrief hat durch Verhaftung der p. Erichsen seine Erledigung gefunden.

Altona, den 18. März 1869.

Der Staats-Anwalt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 13. Schleswig, 6. April. 1869.

Holzverkauf in der Oberförsterei Quickborn.

187. Nachstehende Holzeffecten aus den bezeichneten Gehegen sollen an dem nachbenannten Tage in dem angegebenen Locale öffentlich versteigert werden:

Termins-Tag.	Versteigerungs-Local.	Gehege.	Holzart.	Nutzholz. in Stämmen. Ztl.	Nutzholz. in Stämmen. Cbf.	Nutzholz. in Stangen. Ztl.	Nutzholz. in Stangen. Cbf.	Nutzholz. in Faden.	Brennholz. Scheite (Faden)	Brennholz. Knüppel aufgesägt (Faden)	Brennholz. Knüppel nicht aufgesägt (Faden)	Brennholz. Reiser I. Classe (Haufen)	Brennholz. Reiser III. VI. Classe (Haufen)	Brennholz. Stockholz (Faden)
Donnerstag, den 8. April.	im Hause des Vogts Behrmann in Garstedt.	Großkoppel	Eichen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	—
		Bilsener Wohld.		—	—	—	—	—	1	1½	—	—	—	—
			Buchen	—	—	—	—	—	9¾	2¼	—	—	—	—
		Niendorf.	Nadelholz	5	49	—	—	—	—	—	—	½	—	—
		Ellerbeck.	"	66	1639	10	30	—	23	—	—	15	—	—
		Bönningstedt.	Eichen	—	—	—	—	2	8	—	—	—	13	—
			Birken	—	—	—	—	—	1½	—	—	—	1	—
			Weichholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	4
			Nadelholz	7	80	—	—	—	12½	—	—	—	30	—
		Harthagen.	Eichen	15	608	—	—	—	12	3	—	—	3	—
			Buchen	—	—	—	—	—	5¾	1	—	—	1	—
			Ellern	—	—	—	—	—	—	¼	—	—	—	—
			Kiefern	—	—	75	75	—	1½	—	—	—	—	—
		Stvhagen.	Eichen	28	1737	—	—	—	14½	6¾	—	—	6	—
			Buchen	6	234	—	—	—	35	7½	—	—	21	—
			Birken	—	—	—	—	—	11¾	—	11	—	15	—
			Nadelholz	17	158	348	918	—	3	—	6	¾	1	—
		Sültkühler		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Baumschule.	Nadelholz	—	—	28	28	—	1	—	—	—	4	2

Kaufliebhaber wollen sich wegen Besichtigung des Holzes an die betreffenden Schutzbeamten wenden und an dem **genannten Tage Morgens 10 Uhr in dem bezeichneten Locale sich einfinden.**

Quickborn, den 29. März 1869. Der Oberförster.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Hohn.

188. Am Montag, den 5. April d. J. sollen nachstehende Holz-Effecten öffentlich meistbietend **verkauft werden.**

Gehege Osterhamm:

circa 1166 Cbfß. Eichen-Nutzholz } in Stämmen und Stangen.
1559 " Nadel " }

1 Haufen Eichen-Reiser, 8 Haufen Buchen-Reiser, 40 Haufen Nadelholz-Reiser.

Versammlungsort: Morgens 10 Uhr im Gasthause zu Elsdorf.

Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin, zur Besichtigung der **Hölzer, bei dem betreffenden** Schutzbeamten melden.

Forsthaus Elsdorf, den 25. März 1869.

Der Oberförster.

189. **Holzverkauf in der Oberförsterei Apenrade.**

1) **Montag, den** 5. April d. J. Morgens 10 Uhr **in Linnetkrug.**

Gehege Linnetskov.

212 Cbfß. **Eichen**-Nutzholz, 2093 Buchen-Nutzholz, **44 Faden Buchen-Klufthölz, 31 Faden Buchen-Knüppel-**

holz, aufgesägt, 24 Faden Buchen-Knüppelholz unaufgesägt, 121 Haufen Buchen-Buschholz, 411 Stck. Fichten-Stangenholz von 3 bis 6", 4125 Stck. Fichten-Stangenholz unter 3."

2) Dienstag, den 6. April d. J., Morgens 10 Uhr in der Försterwohnung zu Dravit.

Gehege Dravitskov.

23 Cbfß. Eichen-, 13 Cbfß. Buchen-, 29 Cbfß. Ellern-, 78 Cbfß. Birken-Nutzholz; 3 Faden Eichen-, 9 Faden Buchen und 48 Faden Weichholz-Kluftholz und 220 Haufen Buschholz.

Die betreffenden Schutzbeamten sind beauftragt das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Westerlund, den 27. März 1869.

Der Oberförster.

Oeffentliche Aufforderung.

190. Die beurlaubten Recruten:

1) Christian Hansen aus Aller, 2) Christian Arildsen aus Kjer, 3) Matthias Niessen Schmidt aus Aller, 4) Claus Clausen aus Larsau, 5) Marcus Christensen aus Heetz, 6) Peter Johansen Rudolph aus Langeland, 7) Hans Madsen Sörensen aus Gallehuus, 8) Christian Richard Danielsen aus Deetzbüll, 9) Hans Peter Jessen aus Leck,

welchen Gestellungsordres zum 14. October resp. 4. November 1868 und 1. resp. 2 Januar 1869 behufs Einstellung in den Militairdienst zugefertigt worden sind, denselben aber nicht Folge geleistet haben, und deren nunmehriger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, werden auf Grund des § 94. Theil I. des Militairstrafgesetzbuchs hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 15. April d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Bureau des Landwehr Bezirks Commandos Apenrade zu gestellen, widrigenfalls gegen sie gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

Apenrade, den 27. März 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Edictalladung

191. Gegen folgende Personen:

1) den Landmann Claus Schröder, Sohn der Wittwe Catharina Schröder in Altbennebeck, daselbst geboren am 13. April 1844,
2) den Landmann Jürgen Witt, Sohn des Detlef Witt in Meggerdorf, geboren am 23. April 1844 in Fünfmühlen,
3) den Landmann Claus Friedrich Jensen, Sohn des Jacob Friedrich Jensen am Umleitungsdeich, geboren am 4. August 1845 in Königsberg bei Eckernförde,
4) den Landmann Hans Meese, Sohn des Colonisten Johann Meese in Neubörm, daselbst geboren am 4. August 1845,
5) den Landmann Hans Thomsen, Sohn des Peter Claus Thomsen in Cropp, daselbst geboren am 18. Februar 1845,
6) den Landmann Johann Grewe, aus Cropp, daselbst geboren am 24. April 1846,
7) den Schuhmacher Peter Friedrich Koppe, Stiefsohn des Johann Behrens in Norderstapel, daselbst geboren am 23. Juni 1843,
8) den Zimmermann Detlef Hansen, Sohn der Wiebke Catharina Hansen, Alumnin des Armenhauses in Seeth, daselbst geboren am 22. Januar 1845,
9) den Dienstknecht Claus Hinrich Stave, Sohn des Viertelhufners Claus Stave in Morgenstern, geboren in Bistensee bei Eckernförde am 9. September 1842,

ist auf Grund der Bestimmungen des § 110 des Strafgesetzbuches und unter Bezugnahme auf die von der Königl. Regierung in Schleswig in Gemäßheit der Bestimmungen des § 469 der Strafproceßordnung ausgestellten Erklärung vom 15. December 1868 Anklage erhoben, weil dieselben im Laufe des Jahres 1867 ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen haben.

Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 9. Februar cr. ist das Hauptverfahren gegen die Angeklagten eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung auf **Mittwoch, den 2. Juni 1869, Vormittags 10 Uhr** in dem Sitzungszimmer der Strafkammer auf dem Rathhause hieselbst anberaumt worden.

Die oben ad. 1 bis 9 incl. aufgeführten Personen werden daher hierdurch geladen, in dem genannten Termin zu erscheinen, wobei bemerkt wird, daß, falls sie in dem Termine nicht erscheinen, nach Maßgabe des § 350 der Strafprozeßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Schleswig, den 11. März 1869.

Der Staats-Anwalt.

Edictalladung.

192. Gegen den Gerber Friedrich Christian Köhn, zuletzt in Gettorf wohnhaft gewesen, geboren am 2. März 1836 ist auf Grund der Bestimmungen des § 110 des Strafgesetzbuches und unter Bezugnahme auf die von der Königlichen Regierung in Schleswig in Gemäßheit der Bestimmungen des § 475 der Strafprozeßordnung ausgestellten Erklärung von 15. December 1868 Anklage erhoben, weil derselbe als beurlaubter Landwehrmann im November 1867 ohne Erlaubniß ausgewandert ist.

Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 19. Februar cr. ist das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung auf Mittwoch, den 2. Juni 1869, Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungszimmer der Strafkammer auf dem Rathhause hieselbst anberaumt worden.

Der rc. Köhn wird hierdurch geladen, in dem genannten Termin zu erscheinen, wobei bemerkt wird, daß, falls er in demselben nicht erscheint, nach Maaßgabe des § 350 der Strafprozeßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Schleswig, den 16. März 1869. Der Staatsanwalt.

Proclama.
I. Bekanntmachung.

193. Ueber die im Schuld- und Pfand-Protocoll der Ueberauer Gilde der Grafschaft Ranzau, Folio 564b auf den Namen des Rudolph Matthiessen stehende volle Hufenstelle c. p. in Heede, ist wegen rückständiger herrschaftlicher Abgaben Specialconcours erkannt worden. Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren werden daher Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die gedachte Besitzung zu haben vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen befehligt, sich damit bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclames angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Ranzau, den 10. März 1869.

Königliches Amtsgericht

Indagationsproclam.
I. Bekanntmachung.

194. Auf Antrag des für die Person und das Vermögen des Eingesessenen Franz Hinrich Kleinwort in Wedel bestellten Curators, Abschieders Hinrich Kahland in Hollm, werden zur Feststellung des Vermögensbestandes seines Curanden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Eingesessenen Franz Hinrich Kleinwort in Wedel zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen diese innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet beim hiesigen Gerichte rechtsbehörig anzumelden, ihre Rechte begründende Documente zu produciren und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Blankenese, d. 22. März 1869.

Königliches Amts-Gericht.

Steckbrief.

195. Der unten stehend näher bezeichnete Rekrut Jürgen August Christian Wöhling, ausgehoben für das Königliche 1. hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 75, hat an dem Gestellungstermin am 2. Januar cr. gefehlt und sich bisher nicht wieder gemeldet. Es waltet daher gegen denselben der Verdacht der Entziehung vom Militairdienst durch heimliche Entweichung resp. Auswanderung ab, und werden alle Militair- und Civilbehörden ersucht, auf den p. Wöhling zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport hierher abliefern zu lassen.

Hamburg, d. 23. März 1869.

Königliches Bezirks Commando.

Signalement. Vor- und Zuname: Jürgen August Christian Wöhling; Alter: 20 Jahre 11 Monate; Geburtsort: Oldenstadt, Kreis Lüneburg; Profession: Hauszimmermann; Religion: lutherisch; Größe 5' 8" 2"; Brustweite: 31½—34"; besondere Kennzeichen: Keine.

Steckbrief

196. Der untenstehend näher bezeichnete Rekrut Diedrich August Schröder, ausgehoben für das Königliche 2. Hanseatische Infanterie Regiment № 76, hat an dem Gestellungstermin am 2. Januar cr. gefehlt und sich bisher nicht wieder gemeldet. Es waltet daher gegen denselben der Verdacht der Entziehung vom Militairdienst durch heimliche Entweichung resp. Auswanderung ab, und werden alle Militair und Civilbehörden ersucht, auf den p. Schröder vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport hierher abliefern zu lassen.

Signalement: Vor- und Zuname: Dietrich August Schröder; Alter: 21 Jahr 11 Monate; Geburtsort: Hamburg; Profession: Cigarrenarbeiter; Religion: lutherisch; Größe: 5′ 6″; Brustweite: 31½ — 33½″; Besondere Kennzeichen: Keine.

Hamburg, den 23. März 1869.

Königliches Bezirks-Commando.

Steckbrief.

197. Der untenstehend näher bezeichnete Rekrut Johann Heinrich Dietrich Rubien, ausgehoben für das Königliche 2. Schlesische Grenadier-Regiment № 11 hat an dem Gestellungstermin am 2. Januar cr. gefehlt, und sich bisher nicht wieder gemeldet.

Es waltet daher gegen denselben der Verdacht der Entziehung vom Militairdienst durch heimliche Entfernung resp. Auswanderung ob, und werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf den p. Rubien vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport hierher abliefern zu lassen.

Signalement: Vor- und Zuname: Johann Heinrich Diedrich Rubien; Datum der Geburt: 29. November 1846; Geburtsort: Heide, Kreis Norderdithmarschen; Profession: Cigarrenmacher; Religion: lutherisch; Größe: 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich; Brustweite 32 — 34½ Zoll; Besondere Kennzeichen: Stotterte bei der Musterung.

Hamburg, den 23. März 1869.

Königliches Bezirks-Commando.

Steckbrief.

198. Der Matrose 4. Classe Klahn der 3. Abtheilung der Stammdivision der Flotte der Ostsee, welcher am 23. März cr. als unsicherer Heerespflichtiger eingestellt wurde, hat sich an demselben Tage vom Bord S. Majestät Kasernenschiff Barbarossa entfernt und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt, und hat sich hierdurch der Desertion dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht auf den ꝛc. Klahn zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und an die nächste Militairbehörde Behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement: Vor- und Zunamen: Heinrich Theodor Christian Klahn; Geburtsort Neustadt; Kreis: Oldenburg; Provinz: Holstein; Alter: 26 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Religion: lutherisch; Haare: dunkelbraun; Stirn: frei; Augen: blau; Augenbrauen: blond; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: Backenbart von dunkelbrauner Farbe; Zähne: vollzählig; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: kräftig; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet ist derselbe mit einem schwarzbraunen Peajacket, schwarzer Hose, grauer Weste und schwarzer Mütze (Civilkleidern.)

Kiel, den 29. März 1869.

Königliches Commando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee.

Steckbrief.

199. Der Schneidergeselle George Schwarz aus Erzrode, Kreis Rotenburg gebürtig zuletzt wohnhaft in Altona, soll wegen Unterschlagung zur Untersuchung und Haft gezogen werden.

Da derselbe sich von hier entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mich davon zu benachrichtigen

Altona, den 30. März 1869.

Der Staats-Anwalt.

Signalement: 28 Jahr alt, 5′ 3″ groß, dunkelblondes Haar, dunkler, voller Bart, blaße Gesichtsfarbe und schlanke Statur.

Steckbrieferledigung.

200. Der unterm 10. März 1869 hinter den Schlossergesellen Carl August Christian Mügge aus Zellerfeld wegen schweren Diebstahls erlassene Steckbrief hat durch Ergreifung des p. Mügge seine Erledigung gefunden.

Altona, den 25. März 1869.

Der Staats-Anwalt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 14 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 14. Schleswig, 15. April. 1869.

201. **Holz-Verkauf aus der Oberförsterei Bordesholm.**

Termin und Versammlungs-ort.	Gehege aus dem verkauft wird.	Holzart.	Nutzholz; über 6″ Durchmesser. Stck.	über 6″ Durchmesser. Cbkf.	unter 6″ Durchmesser. Stck.	Scheite, füßig. 2½	Scheite, füßig. 2	Brennholz; Scheite, füßig. Faden. 2	Knüppel, Faden. 2	Busch, Haufen.	Bemerkungen.
Montag den 12. April, Morgens 10 Uhr, beim Wirth Gries Ovendorfer Redder.	Groß-Buchwald	Eichen	33	558	—	—	—	17½	5½	6	
		Buchen	30	1041	—	—	—	222	32	76	
	Wachenbeck	Nadelholz	—	—	240	—	—	—	2	—	
		Eichen	—	—	—	—	—	2	—	—	
		Buchen	—	—	—	—	—	4	—	6	
	Fleßharrie	Eichen	23	225	—	—	—	3½	7	—	
	Kleinharrie	Eichen	—	—	—	—	—	3½	1	—	
	Regenharrie	Eichen	1	40	—	—	—	—	2	—	
	„	Ellern	—	—	—	—	—	2	—	—	
Mittwoch den 14. April, Morgens 9½ Uhr, im Alten Haidkrug zu Bordesholm.	Gettbrok	Eichen	7	205	—	—	—	5	1	6	darunter 2 Schiffskiele 54′L. 21½ M.D. 42′L. 21½ M.D.
	„	Buchen	62	2929	—	8	21½	195	39	200	
	Wildhof	Nadelholz	1	10	—	—		—	—	—	
	Kuhhagen	Eichen	6	196	—	—	—	1½	—	6	
	Dätzen	Eichen	14	217	—	—	—	6	—	25	

Kaufliebhaber wollen sich die 3 letzten Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei den betr. Forstschutzbeamten melden.

Bordesholm, den 5. April 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Apenrade.

202. 1) Mittwoch den 14. d. M., Nachmittags 1 Uhr, in der Försterwohnung zu Schedeberg.

a) Gehege Jelm: ca. 4 Faden Buchen-Klufthholz.

b) Gehege Riesholz: 39 Cbfß. Eichen-Nutzholz, 8 Faden Eichen- Kluft- und Knüppelholz, 177 Cbfß. Buchen-Nutzholz, 157 Faden Buchen- Kluft- und Knüppelholz und 41 Haufen Buchen-Buschholz.

2. Freitag, den 16. April, Nachmittags 1 Uhr in Soelvst.

Gehege Aarupholz: ca. 5 Faden Eichen- Kluft- und Knüppelholz, ca. 32 Faden Buchen- Kluft- und Knüppelholz, ca. 51 Haufen Buchen-Buschholz, ca. 72 Faden Ellern- Kluft- und Knüppelholz, ca. 49 Haufen Ellern-Buschholz, ca. 175 Stück Fichten-Stangen von 3 bis 6″, ca. 4000 Stück Fichten-Stangen unter 3″.

Die betreffenden Schutzbeamten sind beauftragt das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Westerlund, den 4. April 1869.

Der Oberförster.

Moorverkauf in der Oberförsterei Hütten,

203. öffentlich, Mittwoch, den 14. April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Moor Becklund an der südlichen Moorgrenze östlich der Eisenbahn,

ca. 60 Quadratruthen Torfmoor in 30 Abtheilungen

zum Vertorfen im Sommer und Herbst 1869.

Hütten, den 3. April 1869.

Möller.

Oeffentliche Aufforderung.

204. Die nachstehend näher bezeichneten Reservisten und zur Disposition des Holstein'schen Infanterie-Regiments No. 85 beurlaubten Mannschaften, welche nach den angestellten Recherchen ohne Erlaubniß ausgewandert sind resp. sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen der Controlle der Landwehr-Behörden entzogen haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort, spätestens aber bis zum 5. Mai cr. Vormittags 10 Uhr auf dem Bureau des Landwehr-Bezirks-Commandos Rendsburg, Kronprinzenstraße No. 429 zu gestellen, widrigenfalls gegen dieselben das Desertions-Verfahren eingeleitet werden wird.

Landmann Claus Friedrich Stöhrfeldt, geboren am 29. September 1839 zu Bargenstedt, Kreis Süderdithmarschen, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß, evangelisch.

Arbeitsmann Johann Friedrich Volkens, geboren am 30. September 1839 zu Schülp, Kreis Norderdithmarschen, 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich groß, evangelisch.

Arbeitsmann Jochim Jürgen Boie Boyens, geboren am 17. December 1840 zu Krempel, Kreis Norderdithmarschen, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, lutherisch.

Arbeitsmann Claus Johann Martens, geboren am 23. December 1840 zu Süderholm, Kreis Norderdithmarschen, 5 Zoll 2 Zoll 1 Strich groß, evangelisch.

Ackerer Johann Peters, geboren am 12. März 1844 zu Hennstedt, Kreis Norderdithmarschen, 5 Fuß 7 Zoll groß, evangelisch.

Maurer Johann Claussen Schenk, geboren am 20. März 1844 zu Osterhorstel, Kreis Norderdithmarschen, 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich groß, evangelisch.

Rendsburg, den 3. April 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Rendsburg), Holsteinischen Landwehr-Regiments 85.

Oeffentliche Ladung.

205. In Sachen der Ehefrau Dorothea Johanna Maria Nielsen geb. Rasch in Altona wider deren abwesenden Ehemann Christian Friedrich Nielsen wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf den 22. Juni 1869, 10 Uhr Vormittags vor der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage und weitern mündlichen Verhandlung bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 18. März 1869.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I. Deput. II.

Oeffentliche Ladung.

206. In Sachen der Ehefrau Albertine Henriette Krüger, geb. Horner hieselbst, Klägerin, wider ihren Ehemann den Schmied Friedrich Christian Krüger Verklagten wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf den 15. Juni 1869, 10 Uhr Vormittags vor der II. Dep. der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 27. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht. Abtheilung I. Dep. II.

Oeffentliche Ladung.

207. In Sachen der Anna Marg. Zang, geb. Westphal zu Wandsbeck, Klägerin, c. c. wider den Arbeitsmann Fritz Zang Verklagten wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung auf den 23. Juni 1869 11 Uhr Vormittags vor der II. Dep. der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 11. März 1869.

Königliches Kreisgericht. Abtheilung I. Dep: II.

208.

Edictalladung.

1) Der Musketier Jens Petersen des Schleswigschen Infanterie-Regiments No. 84, am 6. August 1847 zu Atzbüll, Kreis Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, geboren, evangelisch, im Civilverhältniß Knecht.
2) Der Husner Heinrich Peter Behrens des Schleswig-Holsteinischen Husaren-Regiments No. 16, am 2. Mai 1848 zu Süderhastedt, Kreis Kiel, Regierungsbezirk Holstein, geboren, evangelisch, im Civilverhältniß Tuchmacher,

werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens im Termine den 27. Juli 1869 Mittags 12 Uhr im Gerichtslokale der 18. Division einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung gegen dieselben geschlossen, die Abwesenden in contumatiam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Flensburg, den 5. April 1869.

Königliches Gericht der 18. Division.

Proklam.
2. Bekanntmachung.

209. Mit Autorisation des Kgl. Kreisgerichts zu Flensburg vom 22. Februar d. J. wird der verschollene, am 13. Januar 1798 in Flensburg geborene Friedrich Juhler, Sohn des dortigen Einwohners Friedrich Wilhelm Ulrichs Juhler und seiner Ehefrau Cicilia Margaretha geb. Lorenzen, event. dessen unbekannte Erben, sowie Alle, welche an seinen hieselbst verwalteten 118 ℛ 28 ß 6 ₰ betragenden Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, binnen 12 Wochen nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proklams, sich, resp. ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, widrigenfalls der Verschollene wird für todt erklärt und sein bisher unter obervormundschaftlicher Verwaltung befindliches Vermögen seinen nächsten bekannten Erben wird ausgeliefert, die nicht angemeldeten Ansprüche aber werden präcludirt werden.

Gravenstein, den 4. März 1869.

Königl. Amtsgericht.

Concursproclam.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

210. Wenn die Ehefrau des seit Ende November v. J. verschollenen Tischlermeisters Mathias Jacob Geritz in Clixbüll, Namens Christina Margaretha Henriette geb. Schmidt, mit dem für den Verschollenen ernannten Curator absentis und Vormundschaft-Assistenten der Ehefrau, dem Hofbesitzer Jens Jensen in Buttersbüll hieselbst die Erklärung abgegeben, daß die von dem Verschollenen zurückgelassene Gütermasse insolvent sei, sie deshalb dieselbe zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, in Folge dessen über selbige der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: als werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den besagten Matthias Jacob Geritz oder dessen Gütermasse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, selbige bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 22. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

211. Der Kanonier Johann Carl Friedrich Christoph Vogel, von der 3. See-Artillerie-Compagnie, ist laut bestätigten kriegsgerichtlichen Erkenntnisses vom 14. Juli 1868 wegen schweren Diebstahls im ersten Rückfall

unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten, sowie Stellung unter Polizei-Aufsicht auf drei Jahre bestraft worden.

Kiel, den 5. April 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Steckbrief.

212. Der Matrose 4. Cl. Hans Christian Carstensen von der Besatzung S. M. S. Gefion, pro 26. bis incl. 30. März a. c. nach Apenrade beurlaubt, ist bis jetzt nicht an Bord genannten Schiffes zurückgekehrt und hat sich somit der Desertion dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle hierher einzuliefern.

Signalement: Geboren zu Nysau (?), Provinz Schleswig-Holstein, Kreis Apenrade; Alter 24 Jahre, Größe 4 Zoll 2 Strich, Religion evangelisch, Haare dunkelblond, Stirn breit, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne fehlerhaft, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gestalt schlank, Sprache deutsch und dänisch, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine.

Mitgenommene Bekleidungsstücke. Ein Paar Strümpfe, ein Paar wollene Unterbeinkleider, einen wollenen Tröyper, ein blauwollenes Hemd, ein weißes Hemd, ein Paar blautuchene Beinkleider, eine blautuchene Jacke, einen blautuchenen Ueberzieher, ein Paar Halbstiefel, eine blautuchene Mütze nebst Band mit der Aufschrift „Königliche Marine" und einen Hut.

Kiel, an Bord S. M. S. Gefion, den 4. April.

Der Commandant.

Steckbrief.

213. Der Musketier Mathias Christian Carstensen der 7. Compagnie Schlesw. Infanterie-Regiments № 84 aus Bredebro im Kreise Tondern, Regierungsbezirk Schleswig, gebürtig, hat am 1. d. Mts Abends seine Garnison „Apenrade" ohne Erlaubniß verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf vorstehend Genannten zu vigiliren, denselben im Betretungsfall festzunehmen und an die ihnen zunächst stehende Militair-Behörde abzuliefern.

Signalement des Musketiers Carstensen, der 7. Compagnie Schleswigschen Infanterie Regiments № 84: 1) Familienname: Carstensen, 2) Vorname: Mathias Christian, 3) Aufenthaltsort: Bredebro, Kreis Tondern, Regierungsbezirk Schleswig, 4) Geburtsort ebendaselbst, 5) Religion: evangelisch, 6) Alter: 22 Jahr 8 Monat, 7) Größe: 5 Fuß 7 Zoll, 8) Haare: blond, 9) Stirn: gewöhnlich, 10) Augenbrauen: hell, 11) Augen: blau, 12) Nase: gewöhnlich, 13) Mund: etwas breit, 14) Bart: keinen, 15) Zähne: vollständig, 16) Kinn: rund, 17) Gesichtsbildung: regelmäßig, 18) Gesichtsfarbe: gesund, 19) Gestalt: korpulent, 20) Sprache: Dänisch, etwas Deutsch, 21) Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war derselbe mit 1 Waffenrock, 1 Halsbinde, 1 Tuchhose, 1 Feldmütze IV. Garnitur, 1 Paar langschäftige Kommisstiefel und 1 Kommishemd.

Bemerkung. Mütze, Rock und Hose sind in der Nähe der Straße nach Rothenkrug gefunden worden.

Apenrade, den 3. April 1869.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments № 84.

Steckbrief.

214. Der Musketier Wilhelm Priesmeyer (unsicherer Heerespflichtiger) hat sich am 29. März 1869 von seinem untengenannten Truppentheil entfernt und ist der Desertion verdächtig.

Alle Militair- und resp. Civilbehörden werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den p. Priesmeyer, dessen Signalement unten angegeben ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und event. an die nächste Militair-Behörde oder hierher abzuliefern.

Signalement des Musketier Priesmeyer der 7. Compagnie Holsteinischen Infanterie-Regiments № 85.

Familienname: Priesmeyer, Vorname: Wilhelm, Geburtsort: Münder (Kreis Wennichsen, Provinz Hannover), Aufenthaltsort: Kiel, Religion: evangelisch, Alter 23 Jahr 8 Monat, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch und schmal, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Mund: gewöhnlich, Nase: gewöhnlich, Bart: schwachen blonden Schnurbart, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich und hager, Gestalt: klein und schwächlich, Sprache: hoch- und plattdeutsch, Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 Feldmütze mit der Preußischen Cokarde, 1 Halsbinde, 1 Paar Tuchhosen, 1 Waffenrock mit weißen Achselklappen, 1 Paar eigene Stiefeln.

Rendsburg, den 31. März 1869.

Königliches Kommando des 2. Bataillon Holsteinischen Infanterie-Regiments № 85.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 15 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 15. Schleswig, 23. April. 1869.

Bekanntmachung.

215. Das in der Elbe unterhalb Schulau belegene fiskalische Grundstück **„Hetlinger Schanzsand"** mit dem Anwachse an der Binnen-Elbe, welches nach neuer Messung eine Fläche von 243 Morgen 120 □-Ruthen, à Morgen 450 Hamburger □-Ruthen, gleich 901 Morgen 78 □-Ruthen Pr. Maaß, einschließlich der Befriedigungsgräben, Wegen und Spranten umfaßt, soll auf den 12jährigen Zeitraum vom 1. Mai 1869 bis Johannis 1881 im Wege des Meistgebots öffentlich verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf Mittwoch den 12. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr in dem Sessionszimmer der Königlichen Regierung auf dem Schlosse Gottorff vor dem Regierungsrath Mackeprang anberaumt. — Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen und die Regeln der Licitation in unserer Domainen-Registratur, auf dem Königlichen Landrathsamt in Pinneberg und auf der Kirchspielvogtei zu Blankenese zur Einsicht ausliegen, auch auf Verlangen Abschriften derselben gegen Einziehung der Copialien übersendet werden. Die Karten liegen in der Domainen-Registratur aus.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3600 Thlr. festgesetzt. Pachtbewerber haben dem Commissarius vor dem Termine den eigenthümlichen Besitz eines disponibeln Vermögens von 20,000 Thlr., sowie ihre Tüchtigkeit und ihre landwirthschaftliche Befähigung glaubwürdig nachzuweisen.

Die von dem Pächter zu deponirende Caution beträgt 1200 Thlr. in inländischen Staatspapieren.

Der Kirchspielvogt in Blankenese wird auf Verlangen von Pachtliebhabern das Grundstück vorweisen.

Schleswig, den 20. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Oeffentliche Ladung.
2. Bekanntmachung.

216. In Sachen der Ehefrau Albertine Henriette Krüger, geb. Horner hieselbst, Klägerin, wider ihren Ehemann den Schmied Friedrich Christian Krüger Verklagten wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf den 15. Juni 1869, 10 Uhr Vormittags vor der II. Dep. der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 27. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht. Abtheilung I. Dep. II.

Oeffentliche Ladung.
2. Bekanntmachung.

217. In Sachen der Ehefrau Dorothea Johanna Maria Nielsen geb. Rasch in Altona wider deren abwesenden Ehemann Christian Friedrich Nielsen wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf den 22. Juni 1869, 10 Uhr Vormittags vor der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage und weitern mündlichen Verhandlung bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 18. März 1869.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I. Deput. II.

Oeffentliche Ladung.

218. Auf desfälligen Antrag des Hofbesitzers Christian Andersen Hansen in Ballum, als einzigen Erben des verschollenen Seemanns Sören Laußen Hansen daselbst von dem keine Nachricht seit dem Jahre 1848 vorhanden ist und daher angenommen wird, daß er gestorben sei, wird der gedachte Sören Laußen Hansen hiedurch aufgefordert, binnen Jahr und Tag vor unterzeichnetem Amtsgericht, welches an der Gerichtsstätte zu Visby am 1. Mittwoch im Julimonat 1870 Vormittags 10 Uhr abgehalten wird, zu erscheinen, wo dann der Citant, wenn der Geladene nicht erscheint, darauf antragen wird, daß ihm sein bei der Obervormundschaft der Loh-Harde und der Birke Mögeltondern und Ballum beruhendes Vermögen, an Capital und Zinsen, betragend 1200 Thaler 26¼ Sgr. Preuß. Cour. nebst den ferner erwachsenden Zinsen von Gerichtswegen als Eigenthum zugesprochen werde nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 11. September 1839 § 12 und nach fernerem Nachweis und Zeugenverhör.

Insofern anderweitige Erben nach dem Verschollenen vorhanden sein sollten, werden diese gleichfalls innerhalb derselben Frist geladen, zu vorgedachter Zeit und an vorgedachtem Orte zu erscheinen um ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Zur Beglaubigung unter meiner Unterschrift und dem Amtssiegel.

Visby, den 31. März 1869.

Königliches Amtsgericht.
(L. S.) (gez.) Sarauw.

Oeffentliche Ladung.

219. In Gemäßheit deßfälliger Autorisation des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg vom 22. v. Mts. werden auf Antrag des Christian Outsen in Drengsted Alle und Jede, welche an die von Hans Andersen in Drengsted an Laust Andersen Bennedsen in Sönderness, Kirchspiels Bröns unter dem 17. December 1802 ausgestellte und im Gericht der Loh-Harde am 6. Januar 1803 öffentlich verlesene Schuldverschreibung über 70 Rthlr., wofür das dem Debitor, später dem Citanten gehörige Haus in Drengsted, Kirchspiels Döstrup verpfändet worden, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, vor dem unterzeichneten Amtsgericht in Visby am ersten Mittwoch im Juli Monat 1870 Vormittags 10 Uhr mit der gedachten Pfandverschreibung zu erscheinen und ihren Rechtsanspruch an dieselbe nachzuweisen, widrigenfalls der Citant die gerichtliche Mortification der Verschreibung und deren Tilgung im Schuld- und Pfand-Protocoll beantragen wird.

Zur Beglaubigung unter meiner Unterschrift und dem Amtssiegel.

Visby, den 31. März 1869.

Königliches Amtsgericht.
(L. S.) (gez.) Sarauw.

Oeffentliche Ladung.

220. In Sachen der Ehefrau Marie Christine Sophie Claaßen, geb. Franck hieselbst, Klägerin wider ihren Ehemann Heinrich Hieronimus Claaßen, Verklagten, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf Dienstag den 13. Juli 1869, 10 Uhr Vormittags vor der ersten Abtheilung, Dep. II. des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 7. April 1869.

Königliches Kreisgericht. Abtheilung I., Deputation II.

Edictalladung.
2. Bekanntmachung.

221. Gegen den Gerber Friedrich Christian Köhn, zuletzt in Gettorf wohnhaft gewesen, geboren am 2. März 1836 ist auf Grund der Bestimmungen des § 110 des Strafgesetzbuches und unter Bezugnahme auf die von der Königlichen Regierung in Schleswig in Gemäßheit der Bestimmungen des § 475 der Strafprozeßordnung ausgestellten Erklärung vom 15. December 1868 Anklage erhoben, weil derselbe als beurlaubter Landwehrmann im November 1867 ohne Erlaubniß ausgewandert ist.

Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 19. Februar cr. ist das

Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung auf Mittwoch, den 2. Juni 1869, Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungszimmer der Strafkammer auf dem Rathhause hieselbst anberaumt worden.

Der ꝛc. Köhn wird hierdurch geladen, in dem genannten Termin zu erscheinen, wobei bemerkt wird, daß, falls er in demselben nicht erscheint, nach Maaßgabe des § 350 der Strafprozeßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Schleswig, den 16. März 1869. Der Staatsanwalt.

222. **Edictalladung.**

1) Der Musketier Jens Petersen des Schleswigschen Infanterie-Regiments No. 84, am 6. August 1847 zu Atzbüll, Kreis Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, geboren, evangelisch, im Civilverhältniß Knecht.

2) Der Husar Heinrich Peter Behrens des Schleswig-Holsteinischen Husaren-Regiments No. 16, am 2. Mai 1848 zu Süderhastedt, Kreis Kiel, Regierungsbezirk Holstein, geboren, evangelisch, im Civilverhältniß Tuchmacher.

werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens im Termine den 27. Juli 1869 Mittags 12 Uhr im Gerichtslokale der 18. Division einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung gegen dieselben geschlossen, die Abwesenden in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Flensburg, den 5. April 1869.

Königliches Gericht der 18. Division.

Warnung.

223. Ein Schauspieler Fr. Roger, angeblich früheres Mitglied des Altonaer Stadttheaters, hat sich hier als Vorleser der Werke Fritz Reuters ausgegeben und nach einer höchst mangelhaften Leistung im Vorlesen sich heimlich von hier entfernt, ohne seine Zeche bezahlt zu haben, daher hiedurch auf ihn aufmerksam gemacht wird.

Friedrichstadt, den 15. April 1869.

Königliches Stadtpräsidium.

Gestohlen.

224. Ein goldenes gegliedertes Armband mit Goldblumen und dünner Kette, eine goldene Damenuhr mit schwarzem Zifferblatt und langer goldner Kette mit schwarzem Schieber eine goldne Broche mit großem schwarzen Stein und weißer Perle, ein Trauring mit G. K., ein Paar goldne längliche Ohrgehänge.

Vor dem Ankauf wird gewarnt und Anzeige event. Anhaltung des verdächtigen Inhabers erbeten.

Apenrade, den 8. April 1869.

Königliches Polizeiamt.

Bekanntmachung.

225. Ein hierselbst unbekannter Mensch, angeblich Eisenbahnarbeiter, hat der Wittwe Fuhrmann hierselbst, bei welcher derselbe logirte, 22½ Silbergroschen abgeschwindelt und ist mit diesem Gelde sowie unter Mitnahme eines schwarzen Sommerrocks mit weißen Punkten und einer schwarzen Buckskin-Hose, welche Sachen dem Kupferschmiedegesellen Adolph Dammann gehören, unterm 8. d. M. aus Itzehoe spurlos verschwunden.

Es wird ersucht, den unten näher bezeichneten Menschen im Betretungsfalle zu verhaften und an das Kreisgerichtsgefängniß hierselbst abliefern lassen zu wollen.

Signalement: Alter: ca. 28 Jahr, Größe: mittlere, Statur: schwächlich, Gesicht: blaß, gelblich, Nase: groß.

Kleidung: grauer Rock mit schwarzem Band eingefaßt, graue Hose, rothes Halstuch, schwarze hohe Mütze mit 3 Reihen hellblauem Besatz.

Itzehoe, den 10. April 1869. Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

226. Der Husar Niß Petersen Christensen der 1. Escadron Schleswig-Holsteinschen Husaren-Regiment No. 16, geboren am 13. Januar 1848 zu Füslund, Kreis Hadersleben, vor seiner Einstellung zuletzt in Füslund, Kreis Hadersleben ansässig am 1. November 1868 als unsicherer Heerespflichtiger in obengenannte Escadron eingestellt, hat sich am 4. April cr. heimlich aus der Garnison entfernt, und ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt.

Es liegt daher der dringende Verdacht der Desertion gegen den p. Christensen vor, weshalb alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht werden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und behufs Transport hierher an die nächste Militair-Behörde abliefern lassen zu wollen.

Signalement. Größe: 5′ 2″ 3‴, Profession: Knecht, Religion: evangelisch, Haare: dunkelblond,

Augenbrauen: blond, Augen: grau, Mund: klein, Nase: gewöhnlich, Kinn: spitz, Bart: ohne, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, Sprache: dänisch, nur wenig deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit 1 Drillichjacke, 1 Drillichhose, 1 Paar Stiefeln mit Sporen und 1 Husaren-Dienstmütze.

Schleswig, den 7. April 1869.

Königliches Schleswig-Holsteinisches Husaren-Regiment No. 16.

Steckbrief.

227. Der in dem anliegenden Signalement näher bezeichnete Rekrut Franz Jürgensen der 3. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 hat sich in der Nacht vom 9. zum 10. April cr. unerlaubter Weise aus seinem Quartier entfernt und ist bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen.

p. Jürgensen erscheint der Desertion verdächtig und werden demnach alle Civil- resp. Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren und p. Jürgensen im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militair-Behörde abliefern lassen zu wollen.

Signalement. 1) Familienname Jürgensen, 2) Vorname Franz, 3) Geburtsort Boiden, 4) Aufenthaltsort Kelting, 5) Religion evangelisch, 6) Alter 20 Jahr 11[12] Monat, 7) Größe 2 Zoll, 8) Haare hellblond, 9) Stirn frei, 10) Augenbrauen hellbraun, 11) Augen grau, 12) Nase gewöhnlich, 13) Mund aufgeworfene Unterlippe, 14) Bart keinen, 15) Zähne, vorstehende Schneidezähne, 16) Kinn oval, 17) Gesichtsbildung länglich und hager, 18) Gesichtsfarbe fahl mit Sommersprossen, 19) Gestalt klein und schwächlich, 20) Sprache dänisch, 21) Besondere Kennzeichen keine, 22) Profession Schneider.

Bekleidet war derselbe mit einem Waffenrock III. Garn., einer Tuchhose III. Garn., einer Halsbinde, einer Drillichjacke I. Garn., einem eigenen Hemde, ein Paar eigenen Stiefeln.

Flensburg, den 11. April 1869.

Königlich Schleswigsches Infanterie-Regiment Nr. 84.

Steckbrief.

228. Der Rekrut Fritz Ferdinand August Damm der diess. II. Compagnie hat sich der Unterschlagung schuldig gemacht und beim Bekanntwerden derselben am 13. d. Mts. von hier heimlich entfernt, um, nach Aeußerung zu einem Angehörigen, sich zu ertränken. Da er bis jetzt nicht hat aufgefunden werden können, so ist er der Desertion verdächtig. Alle Behörden werden demnach ergebenst ersucht, auf den p. Damm, dessen Signalement unten angegeben ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militairbehörde abzuliefern.

Signalement. Der p. Damm ist am 29. November 1849 zu Rendsburg geboren, seit 3. November 1868 in Königlichem Dienst, 5′ 4″ 1‴ groß, hat röthlich scheinende Haare, gewöhnlichen Mund und etwas langen Hals. Besondere Kennzeichen fehlen. Bekleidet war derselbe bei seinem Weggehen mit alter Reithose, Stalljacke, Halsbinde, Stiefel mit Sporen und Mütze.

Rendsburg, den 14. April 1869.

Königliches Kommando des Schleswig-Holsteinischen Train-Bataillons Nr. 9.

Steckbrief.

229. Der Matrose 4. Classe Kundschaft der 2. Abtheilung der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, welcher vom 7. bis incl. 10. April nach Hamburg beurlaubt war, ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt, und hat sich daher der Desertion dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Kundschaft zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an die nächste Militairbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement: Vor- und Zunamen: Albert Kundschaft, Geburtsort: Stettin, Kreis: Randow, Provinz: Pommern, Alter: 28 Jahr 1 Monat, Größe: 4 Zoll, Religion: evangelisch, Haare: schwarz, Stirn: frei und hoch, Augen: blau, tiefliegend, Augenbrauen: schwarz, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: Backenbart schwarz, Zähne: vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: kräftig, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: blau tätowirte Anker auf der rechten Hand.

Mitgenommene Kleidungsstücke: 1 Peajacket, 1 Jacke, 2 blaue Hosen, 2 blauwollene Hemden, 2 weiße Hemden, 2 Bramtuchhosen, 2 Bramtuchblousen, 2 wollene Unterhemden, 2 wollene Unterhosen, 1 Hut, 1 Mütze, 2 Bänder mit der Aufschrift: Königliche Marine, 2 Paar Schuhe, 1 wollener Shawl, 1 seidenes Tuch.

Kiel, den 17. April 1869.

Königliches Commando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 16 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 16. Schleswig, 24. April. 1869.

Moor-Verkauf
in der Königlichen Oberförsterei Hohn.

230. Nachstehende Moorquantitäten sollen öffentlich meistbietend verkauft werden:
den 29. April auf dem
Tetenhusener Moor circa 300 □Ruthen.
Versammlungsort: Morgens 10 Uhr beim Moorvogt Petersen zu Umleitungsdeich.
Den 30. April vom
Fockbecker Moor circa 25 □Ruthen,
Lohe-Föhrdener Moor circa 30 „ „
Hohner Moor circa 35 „ „
Sophienhammer Moor ca. 8 „ „
Versammlungsort: Nachmittags 3 Uhr beim Gastwirth Falkenhagen in Hohn.
Forsthaus Elsdorf, den 16. April 1869.
Der Oberförster.

Holz-Verkauf
in der Königlichen Oberförsterei Hohn.

231. Am Montag den 26. d. Mts. sollen öffentlich meistbietend verkauft werden:
Gehege Oster- und Mittelhamm:
ca. 1073 Cubikfuß Eichen-Nutzholz in Stämmen
„ 1126 „ „ „ „ Stangen
„ ¾ Faden Eichen-Kluftholz,
„ 5½ „ „ -Knüppelholz
„ 174½ „ Buchen-Kluftholz,
„ 58⅔ „ „ -Knüppelholz,
5 Haufen Nadelholz-Reiser
Versammlungsort: Morgens 10 Uhr im Gasthause zu Elsdorf.
Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei dem betreffenden Schutzbeamten melden.
Forsthaus Elsdorf, den 16. April 1869.
Der Oberförster.

Moor-Verkauf.

232. Die in der Nähe des Dorfes Dörpstedt beim Dörpstedter oder sogenannten Kugenrenzel-Moor belegene Königliche reservirte Moorparcele, von 1 Tonne 50 □Ruthen Hamb. Maaß Flächeninhalt à Tonne gleich 160 □Ruthen soll am Donnerstag, den 29. d. Mts., 3 Uhr Nachmittags, im Wirthshause (Bauervogt) im Dorfe Börm, auf Verfügung der Königlichen Regierung, öffentlich meistbietend, unter den im Termine zu verlesenden Bedingungen verkauft werden, auch liegen dieselben in der Oberförsterei zur Ansicht aus.
Forsthaus Elsdorf, den 16. April 1869.
Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Neumünster.

233. Sonnabend, den 1. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im Hause des Ortsvorstehers Rathge in Bostedt.
Gehege Halloh: ca. 350 Faden größtentheils trockenes Kiefern- Kluft- und Knüppelholz, 2 Lerchen- und 10 Kiefernstämme zusammen ca. 120 Cbfß.
Gehege Braak: 400 Stck. Kiefern Baumpfähle, 2750 Stck. Kiefern-Bohnenstangen 2100 Kiefern-Dachschächte.
Kaufliebhaber wollen sich die 3 letzten Tage vor dem Termin zur Besichtigung des Holzes bei den betreffenden Forstschutzbeamten melden.
Forsthaus Friedrichswalde, den 17. April 1869.
Der Oberförster.

Holzverkäufe in der Oberförsterei Segeberg.

234. Nachstehende Holzeffecten sollen öffentlich verkauft werden, nämlich:

a) am Montage den 3. Mai d. J.

Gehege Buchholz: 6 Buchenblöcke zu 606 Cbfß., 1 Faden $2\frac{1}{2}$ füßiges Buchennutzholz, $269\frac{1}{2}$ Faden 2 füßiges Buchenkluftbrennholz und $47\frac{1}{2}$ Last Buchenkohlholz.

Versammlung Morgens 11 Uhr bei dem Ortsvorsteher Lensch zur Glashütte.

b) am Freitage, den 7. Mai d. J.

Gehege Lindelov: ca. 7500 Kiefernrecke und 25200 größere und kleinere Kiefernbohnenstangen.

Versammlung Morgens 9 Uhr bei der Wohnung des Forstaufsehers Behrens zu Bockhorn.

Kaufliebhaber wollen wegen vorgängiger Besichtigung der Hölzer an die Forstschutzbeamten sich wenden.

Winsen, den 17. April 1869.

Der Oberförster.

Bekanntmachung.

235. Das in der Elbe unterhalb Schulau belegene fiskalische Grundstück **„Hetlinger Schanzsand"** mit dem Anwachse an der Binnen-Elbe, welches nach neuer Messung eine Fläche von 243 Morgen 120 □-Ruthen, à Morgen 450 Hamburger □-Ruthen, gleich 901 Morgen 78 □-Ruthen Pr. Maaß, einschließlich der Befriedigungsgräben, Wegen und Spranten umfaßt, soll auf den 12jährigen Zeitraum vom 1. Mai 1869 bis Johannis 1881 im Wege des Meistgebots öffentlich verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf Mittwoch den 12. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr in dem Sessionszimmer der Königlichen Regierung auf dem Schlosse Gottorff vor dem Regierungsrath Mackeprang anberaumt. — Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen und die Regeln der Licitation in unserer Domainen-Registratur, auf dem Königlichen Landrathsamt in Pinneberg und auf den Kirchspielvogteien zu Blankenese und Elmshorn zur Einsicht ausliegen, auch auf Verlangen Abschriften derselben gegen Einziehung der Copialien übersendet werden. Die Karten liegen in der Domainen-Registratur aus.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3600 Thlr. festgesetzt. Pachtbewerber haben dem Commissarius vor dem Termine den eigenthümlichen Besitz eines disponibeln Vermögens von 20,000 Thlr., sowie ihre Tüchtigkeit und ihre landwirthschaftliche Befähigung glaubwürdig nachzuweisen.

Die von dem Pächter zu deponirende Caution beträgt 1200 Thlr. in inländischen Staatspapieren.

Die Kirchspielvögte in Blankenese und Elmshorn werden auf Verlangen von Pachtliebhabern das Grundstück vorweisen.

Schleswig, den 20. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Oeffentliche Vorladung.

236. Gegen den aus Neumünster gebürtigen Musketier Heinrich Sierck, 2. Compagnie 2. Hanseatischen Infanterie-Regimentes Nr. 76 ist heute der förmliche Desertionsproceß eingeleitet worden. Derselbe wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 1. September d. J. um 11 Uhr im Militair-Gerichtslokal zu Hamburg anberaumten Termine einzufinden, mit der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird.

Altona, den 12. April 1869.

Königliches Kommandanturgericht.

Edictalladung
3. Bekanntmachung.

237. Gegen folgende Personen:

1) den Landmann Claus Schröder, Sohn der Wittwe Catharina Schröder in Altbennebeck, daselbst geboren am 13. April 1844,

2) den Landmann Jürgen Witt, Sohn des Detlef Witt in Meggerdorf, geboren am 23. April 1844 in Fünfmühlen,

3) den Landmann Claus Friedrich Jensen, Sohn des Jacob Friedrich Jensen am Umleitungsdeich, geboren am 4. August 1845 in Königsberg bei Eckernförde,

4) den Landmann Hans Meese, Sohn des Colonisten Johann Meese in Neubörm, daselbst geboren am 4. August 1845,

5) den Landmann Hans Thomsen, Sohn des Peter Claus Thomsen in Cropp, daselbst geboren am 18. Februar 1845,

6) den Landmann Johann Grewe, aus Cropp, daselbst geboren am 24. April 1846,

7) den Schuhmacher Peter Friedrich Koppe, Stiefsohn des Johann Behrens in Norderstapel, daselbst geboren am 23. Juni 1843,

8) den Zimmermann Detlef Hansen, Sohn der Wiebke Catharina Hansen, Alumnin des Armenhauses in Seeth, daselbst geboren am 22. Januar 1845,

9) den Dienstknecht Claus Hinrich Stave, Sohn des Viertelhufners Claus Stave in Morgenstern, geboren in Bistensee bei Eckernförde am 9. September 1842,

ist auf Grund der Bestimmungen des § 110 des Strafgesetzbuches und unter Bezugnahme auf die von der Königl. Regierung in Schleswig in Gemäßheit der Bestimmungen des § 469 der Strafproceßordnung ausgestellten Erklärung vom 15. December 1868 Anklage erhoben, weil dieselben im Laufe des Jahres 1867 ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen haben.

Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 9. Februar cr. ist das Hauptverfahren gegen die Angeklagten eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung auf **Mittwoch, den 2. Juni 1869, Vormittags 10 Uhr** in dem Sitzungszimmer der Strafkammer auf dem Rathhause hieselbst anberaumt worden.

Die oben ad. 1 bis 9 incl. aufgeführten Personen werden daher hierdurch geladen, in dem genannten Termin zu erscheinen, wobei bemerkt wird, daß, falls sie in dem Termine nicht erscheinen, nach Maßgabe des § 350 der Strafprozeßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Schleswig, den 11. März 1869.

Der Staats-Anwalt.

Proklam.
2. Bekanntmachung.

238. Mit Autorisation des Kgl. Kreisgerichts zu Flensburg vom 22. Februar d. J. wird der verschollene, am 13. Januar 1798 in Flensburg geborene Friedrich Juhler, Sohn des dortigen Einwohners Friedrich Wilhelm Ulrichs Juhler und seiner Ehefrau Cicilia Margaretha geb. Lorenzen, event. dessen unbekannte Erben, sowie Alle, welche an seinen hieselbst verwalteten 118 ₰ 28 Sgr 6 ₰ betragenden Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, binnen 12 Wochen nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proklams, sich, resp. ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, widrigenfalls der Verschollene wird für todt erklärt und sein bisher unter obervormundschaftlicher Verwaltung befindliches Vermögen seinen nächsten bekannten Erben wird ausgeliefert, die nicht angemeldeten Ansprüche aber werden präcludirt werden.

Gravenstein, den 4. März 1869.

Königl. Amtsgericht.

Indagationsproclam.
2. Bekanntmachung.

239. Auf Antrag des für die Person und das Vermögen des Eingesessenen Franz Hinrich Kleinwort in Wedel bestellten Curators, Abschieders Hinrich Kahland in Hollm, werden zur Feststellung des Vermögensbestandes seines Curanden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Eingesessenen Franz Hinrich Kleinwort in Wedel zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen diese innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet beim hiesigen Gerichte rechtsbehörig anzumelden, ihre Rechte begründende Documente zu produciren und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Blankenese, d. 22. März 1869.

Königliches Amts-Gericht.

Concurs-Proclam.
3. Bekanntmachung.

240. Alle diejenigen, welche etwas an der Masse des verstorbenen Christoffer Frederik Nielsen von Bredebro zu fordern haben, werden hiemit unter Strafe des Verlustes ihrer Forderungen aufgefordert, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an ihre Forderungen bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und zu documentiren.

Visby, den 3. März 1869.

Oeffentliche Ladung.
2. Bekanntmachung.

241. In Sachen der Ehefrau Dorothea Johanna Maria Nielsen geb. Rasch in Altona wider deren abwesenden Ehemann Christian Friedrich Nielsen wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf den 22. Juni 1869, 10 Uhr Vormittags vor der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage und weitern mündlichen Verhandlung bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 18. März 1869.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I. Deput. II.

Edictalladung.
2. Bekanntmachung.

242. Gegen den Gerber Friedrich Christian Köhn, zuletzt in Gettorf wohnhaft gewesen, geboren am 2. März 1836 ist auf Grund der Bestimmungen des § 110 des Strafgesetzbuches und unter Bezugnahme auf die von der Königlichen Regierung in Schleswig in Gemäßheit der Bestimmungen des § 475 der Strafprozeßordnung ausgestellten Erklärung vom 15. December 1868 Anklage erhoben, weil derselbe als beurlaubter Landwehrmann im November 1867 ohne Erlaubniß ausgewandert ist.

Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 19. Februar cr. ist das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung auf Mittwoch, den 2. Juni 1869, Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungszimmer der Strafkammer auf dem Rathhause hieselbst anberaumt worden.

Der ꝛc. Köhn wird hierdurch geladen, in dem genannten Termin zu erscheinen, wobei bemerkt wird, daß, falls er in demselben nicht erscheint, nach Maaßgabe des § 350 der Strafprozeßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Schleswig, den 16. März 1869. Der Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

243. Der Matrose 4. Classe, Michael Ludwig Robert Rusch, der 2. Abtheilung der Flotten-Stamm-Division, gebürtig aus Saatzig, Kreis Cammin, und der Heizer 4. Classe August Arnold Heinrich Hemeker, von S. M. Kanonenboot „Delphin", gebürtig aus Sterkrade, Kreis Duisburg, sind durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 31. März 1869 in contumatiam für Deserteurs erklärt und Jeder von ihnen zu einer Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt.

Kiel, den 17. Apri 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Steckbrief.

244. Der in dem anliegenden Signalement näher bezeichnete Musketier Maack der 3. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments No. 84 hat sich am 12. d. Mts. Abends 8 Uhr unerlaubter Weise aus seinem Quartier entfernt, und ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt. p. Maack erscheint der Desertion verdächtig, und werden demnach alle Civil- resp. Militairbehörden dienstergebenst ersucht auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

Signalement: 1) Familienname: Maack, 2) Vorname: Johann Herrmann, 3) Geburtsort: Rosenkranz, Kreis Tondern, 4) Aufenthaltsort: Teckelsbüll, Kreis Tondern, 5) Religion: evangelisch, 6) Alter: 21 Jahr 11 Monat 10 Tage, 7) Größe: 6 Zoll 1 Strich, 8) Haare: hellblond, gekräuselt, 9) Stirn: hoch und frei, 10) Augenbrauen: blond, 11) Augen: blau, 12) Nase: gewöhnlich, 13) Mund: etwas breit, ein wenig aufgeworfene Lippen, 14) Bart: keinen, 15) Zähne: vollständig, 16) Kinn: etwas spitz, 17) Gesichtsbildung: gewöhnlich, 18) Gesichtsfarbe: weiß, 19) Gestalt: kräftig, 20) Sprache: vorzugsweise dänisch, schlecht deutsch, 21) Besondere Kennzeichen: keine, 22) Profession: Tischler.

Bekleidet war derselbe mit einem Waffenrock 4. Garnitur, einer Tuchhose 4. Garnitur, einer Halsbinde 4. Garnitur, ein Paar eigenen Stiefeletten, einer eigenen Mütze, einem eigenen Hemde.

Flensburg, den 13. April 1869.

Oberst und Regiments-Commandeur. Winckler.

Steckbrief-Erledigung.

245. Nachdem der frühere Gutsbesitzer, k. k. österreichische Lieutenant Oskar Schloßbauer sich heute hierselbst freiwillig den Behörden zur Verantwortung gestellt hat, ist der wegen Verdachts des wiederholten Betruges gegen ihn erlassene richterliche Haftbefehl zurückgenommen worden und deshalb der am 22. Februar d. J. veröffentlichte Steckbrief erledigt.

Kiel, den 15. April 1869.

Der Staatsanwalt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 17 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 17. Schleswig, 2. Mai. 1869.

Moorverkauf.

246. Auf dem Gammel-Gottorfer-Moor sollen am 5. Mai cr. Vormittags um 10 Uhr im Jerstedter Holzkruge 50 □ Ruthen Torfmoor in Loosen zum Vertorfen im Laufe des Sommers 1869 öffentlich, meistbietend verkauft werden.

Treia, den 25. April 1869.

Königliche Oberförsterei Gottorff II.

Bekanntmachung.

247. Christian Friedrich Heinrich Glause aus Altona ist durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts hier vom 7. April cr. für geisteskrank erklärt und der Makler Carl Theodor Bechtold heut ihm zum Curator bestellt worden. Alle Rechtsgeschäfte, welche sich auf das Vermögen des Glause beziehen, sind nur gültig, wenn sie von dem Curator Bechtold geschlossen worden sind.

Altona, den 20. April 1869.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Oeffentliche Ladung.

248. In Sachen der Ehefrau Margaretha Bornholdt geb. Taso in Bevern Klägerin wider deren Ehemann Johann Bornholdt Verklagten wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung auf Freitag, den 3. September 1869 11 Uhr Vormittags vor der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Veranlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 19. April 1869.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I. Dep. II.

Proclam.
1. Bekanntmachung.

249. Nachdem die Wittwe des weiland Bootsmannes und Organisten Jacob Jörgensen aus Sjellerup, Abnehmerin Anna Katharina Jörgensen, geb. Nicolaisen, unterm 27. v. M. in Sjellerup mit Tode abgegangen ist, mit Hinterlassung eines unterm 18. December 1861 von der Verstorbenen und ihrem obgedachten Ehemanne errichteten Testaments, so werden, da Erben im Testament nicht genannt und auf dem Gericht nicht bekannt sind, Alle und Jede, welche Erbberechtigungen oder andere berechtigte Forderungen an die genannten Eheleute Jörgensen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, selbige bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, die ihre Erb- und Rechtsansprüche begründenden Documente zu produciren und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurück zu lassen.

Norburg, den 19. April 1869.

Königliches Amtsgericht.

Concurs-Proclam.
Erste Bekanntmachung.

250. Auf geschehene Insolvenzerklärung des Schlachters Carl Röttcher in Gramby ist über dessen Vermögen der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden.

Es werden demnach mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger alle diejenigen, welche an den gedachten Boniscedenten Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse binnen spätestens 12 Wochen nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams hieselbst anzumelden.

Rödding, den 24. April 1869.

Königliches Amtsgericht.

Proclam.

2. Bekanntmachung.

251. Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, müssen sich Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Eingesessenen Carl Deising aus Bullenkuhlen, Kirchspiels Barmstedt, oder dessen daselbst belegene 1/24 Hufenstelle c. pert. zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, damit bei Strafe, resp. des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig melden.

Ranzau, den 5. März 1869.

Königliches Amtsgericht.

Extract.

2. Bekanntmachung.

232. Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche an die im Schuld- und Pfandprotocoll der Ueberauer Gilde der Grafschaft Ranzau Folio 564b aufgeführte, auf den Namen des Rudolph Matthiessen stehende volle Hufenstelle c. pert. in Heede, über welche der Specialconcurs erkannt ist, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, damit bei Vermeidung des Ausschlusses mit demselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig melden.

Ranzau, den 10. März 1869.

Königliches Amtsgericht.

Circulair,

betreffend Anhaltung des wegen Todtschlags verfolgten Joseph Schuman.

233. Der Königlich niederländische Gesandte in Berlin hat unter Mittheilung eines entsprechenden Haftbefehls die Verhaftung und Auslieferung eines gewissen Joseph Schuman beantragt, welcher von dem niederländischen Gerichte zu Roermond wegen Todtschlags verfolgt wird und vermuthlich nach Preußen entwichen ist.

Die Polizeibehörden werden unter Beifügung des Signalements des p. Schuman hiedurch angewiesen, auf das genannte Individuum vigiliren und dasselbe im Betretungsfalle vorläufig in Haft nehmen zu lassen.

Von der etwaigen Festnahme des p. Schuman ist auf dem kürzesten Wege hierher Anzeige zu machen.

Signalement: Joseph Schuman, 35 Jahr alt, Hausirer und Regenschirmfabrikant, geboren in Ottersum, Provinz Limburg, zuletzt wohnhaft in Roermond: Gesicht: oval, Kinn: rund, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Gesichtsfarbe: gesund, Haare und Augenbrauen: hellblond, Besondere Kennzeichen: er schielt.

Seit dem 17. März hat Schuman sich den Bart mit Ausnahme des Schnurrbarts abgeschnitten und letzteren schwarz gefärbt. Am genannten Tage war er bekleidet mit einem Ueberrock von bräunlichem Tuch, unter welchem er eine blaue Blouse trug, mit carrirten blauleinenen Hosen, graugelber Mütze mit sehr kleinem Schirm und einem blauleinenen Schawl um den Hals. Er trug ein kleines Felleisen von schwarzem Leder an einem noch neuen gelbledernen Riemen, in welchem sich Geräthschaften zur Schirmfabrikation befanden.

Schleswig, den 24. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234. Bekanntmachung.

1) Der Matrose 2. Classe Franz Heinrich Behrendt der Flotten-Stamm-Division III. Abtheilung gebürtig aus Memel,
2) Der Matrose 4. Classe Friedrich Christian Theodor Stümpel der Flotten-Stamm-Division IV. Abtheilung gebürtig aus Eckernförde,
3) Der Matrose 4. Classe Carl Wilhelm Eduard Vesper von S. Maj. Sch. Niobe, gebürtig aus Stettin,
4) Der Heizer 3. Classe Bernhard Grafs von S. Maj. Sch. Augusta, gebürtig aus Marmagen Kreis Schleiden,
5) Der Heizer 4. Classe Johann Wilhelm Hermann Schmitz von S. Maj. Sch. Augusta, gebürtig aus Hahn, Kreis Düsseldorf,
6) Der Schiffsjunge August Ferdinand Hafs von S. Maj. Sch. Augusta gebürtig aus Arnswalde.
7) Der Matrose 3. Classe Julius Carl Friedrich Groening von S. M. Sch. Gefion, gebürtig aus Poelitz, Kreis Randow,
8) Der Matrose 4. Classe Hermann Friedrich Max Radeck von S. Maj. Sch. Gefion, gebürtig aus Cosel

sind durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 31. März 1869 in contumaciam für Deserteurs erklärt und jeder von ihnen zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt.

Kiel, den 17. April 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Bekanntmachung.

255. Der Kanonier Johann Friedrich Rohrberg der 6. 4pfdgn. Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 ist bis zum 1. April cr. beurlaubt gewesen und bis jetzt in seine Garnison Mainz nicht zurückgekehrt.

Derselbe wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 6. September cr., Vormittags 11 Uhr im Gerichtslocale des Königlichen Gouvernements-Gerichts zu Mainz anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung gegen ihn geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Mainz, den 27. April 1869.

Königliches Gouvernements-Gericht.

Steckbrief.

256. Der in dem anliegenden Signalement näher bezeichnete Musketier Jürgen Haas der 1. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments No. 84 hat sich am 15. d. Mts. Abends 10 Uhr aus seinem Quartier unerlaubter Weise entfernt und ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt.

p. Haas erscheint der Desertion verdächtig und werden demnach alle Civil- resp. Militair-Behörden dienstergebenst ersucht auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle p. Haas zu verhaften und an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

Signalement: Familienname: Haas, Vorname Jürgen, Geburtsort: Holebüll, Kreis: Apenrade, Aufenthaltsort: Laadegaardt, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahr 6 Monat, Größe: 9″ 3‴, Haare: hellblond, Augen: braun, Augenbrauen: hellblond, Stirn: niedrig, Nase: klein und stumpf, Mund: gewöhnlich, Bart: keinen, Zähne: vollständig, Kinn: gewöhnlich, Gesichtsbildung: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittelmäßig, Sprache: dänisch und plattdeutsch, Besondere Kennzeichen: eingebogene Nase.

An Bekleidungsstücken hat derselbe mitgenommen: 1 Feldmütze, 1 Paar alte Tuchhosen, 1 Trillichjacke, 1 Halsbinde, 1 Commishemde.

Flensburg, den 16. April 1869.

Königliches Commando des Schleswigschen Infanterie-Regiments No. 84.

Steckbrief.

257. Alle Behörden werden ersucht, auf den unten näher signalisirten Christian Madsen aus Grindstedt, welcher wegen eines am 1. d. M. bei Flensburg versuchten Raubes zu verhaften ist, zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festnehmen und an das kreisgerichtliche Gefängniß hieselbst abliefern zu lassen.

Es ist ermittelt worden, daß der ꝛc. Madsen seine Heimath gegen die Mitte des vorigen Monats heimlich verlassen und bis kurz vor der That Aufenthalt in Altona genommen hat, unter dem Vorwand, daß er ein Schweinehändler aus der Nähe von Weile sei, auch Schweine mit nach Altona gebracht und daselbst verkauft habe. Die angestellten Recherchen machen es wahrscheinlich, daß er vom Orte der That sich nach Tönning begeben, in der Absicht, auf dem Seewege nach England oder Dänemark zu entkommen, aber diese Absicht nicht zur Ausführung gebracht hat.

Christian Madsen ist geboren am 4. December 1849 zu Hoddeskov bei Warde, im Königreich Dänemark, hat jetzt seine Heimath in dem nordöstlich von Warde belegenen Grindstedt, Amts Ripen, spricht dänisch im jütischen Dialekt, hat eine schlanke Statur, hellblondes Haar, blaue Augen, gebogene Nase.

Zur Zeit der That war derselbe gut bekleidet, mit Rock und Hose von dunkelgrauem, Weste von schwarzem Tuch. Bei der That hat er seine Kopfbedeckung, eine Mütze, verloren und statt derselben des Angefallenen breitrandigen, ca. 4 Zoll hohen, schwarzen Filzhut, welcher mit einem ca. 2 Zoll breiten seidenen Band versehen war, und inwendig den Namen „Alpinen" trug, mitgenommen.

Flensburg, den 19. April 1869.

Königliches Kreis-Gericht.

Steckbrief.

258. Der Husar Claus Pöhlmann der 2. Escadron Schleswig-Holsteinischen Husaren-Regiments No. 16, geboren am 3. November 1844 zu Jpland, Kreis Schleswig, vor seiner Einstellung in Schwabstedt ansässig, am 2. November 1867 als Ersatz-Rekrut in obengenannte Escadron eingestellt, hat sich, nachdem er am 15. d. M. von Urlaub zurück, und hierselbst eingetroffen war, sofort wieder aus der Garnison entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein.

Es liegt daher der dringende Verdacht der Desertion gegen den p. Pöhlmann vor, weshalb alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht werden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und behufs Transports hierher an die nächste Militair-Behörde abliefern lassen zu wollen.

Signalement: Größe: 5′ 3″ 2‴, Profession: Knecht, Religion: evangelisch, Haare: dunkelbraun, Augen-

brauen: braun, Augen: braun, Nase: spitz, etwas gebogen, Mund: breit, Kinn: spitz, Bart: ohne, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, Sprache deutsch, auch dänisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war derselbe mit Civilkleidern, und zwar mit 1 schwarzen Rock, 1 dunklen Hose und 1 Mütze.

Schleswig, den 20. April 1869.

Königliches Schleswig-Holsteinisches Husaren-Regiment No. 16.

Steckbrief.

259. Der Husar Andreas Jensen II der 4. Escadron Schleswig-Holsteinischen Husaren-Regiments No. 16, geboren am 2. März 1848 zu Nordoesterdeich, Kreis Tondern, vor seiner Einstellung daselbst ansässig, am 16. October 1868 als Ersatz-Rekrut in obengenannte Escadron eingestellt, hat sich am 22. April cr. Abends heimlich aus der Garnison entfernt, ohne bis jetzt wieder zurückgekehrt zu sein.

Es liegt daher der dringende Verdacht der Desertion gegen den p. Jensen II vor, weshalb alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht werden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und behufs Transports hierher an die nächste Militairbehörde abliefern lassen zu wollen.

Signalement: Größe: 5' 3" 1''', Profession: Knecht, Religion: evangelisch, Haare: hellblond, Stirn: hoch, Augenbrauen: hellblond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Kinn: gewöhnlich, Bart: ohne, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, Sprache: deutsch, friesisch und dänisch, Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit 1 Drillichhose, 1 Drillichjacke, 1 Husaren-Dienstmütze, und 1 Paar Stiefeln mit Sporen.

Schleswig den 27. April 1869.

Königliches Schleswig-Holsteinisches Husaren-Regiment No. 16.

Steckbrief.

260. Der Husar Heinrich Ludwig Rogängel, der 4. Escadron Schleswig-Holsteinschen Husaren-Regiment Nr. 16, geboren am 30. Juli 1849 zu Gardelegen, Kreis Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg, am 15. October 1868 als dreijährig Freiwilliger in oben genannte Escadron eingestellt, hat sich am 25. April cr. heimlich aus der Garnison entfernt, ohne bis jetzt wieder zurückgekehrt zu sein.

Es liegt daher der dringende Verdacht der Desertion gegen den p. Rogängel vor, weshalb alle Militair und Civilbehörden dienstergebenst ersucht werden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und behufs Transports hierher an die nächste Militairbehörde abliefern lassen zu wollen.

Signalement: Größe 5' 3", Profession Färber, Religion evangelisch, Haare hellblond, Stirn niedrig, Augenbrauen hellblond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Kinn gewönlich, Bart ohne, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittelmäßig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit 1 Attila mit gelben Schnüren, 1 Drillichhose, 1 Husaren-Dienstmütze, 1 Halsbinde und 1 Paar Stiefeln mit Sporen.

Schleswig, den 28. April 1869.

Königliches Schleswig-Holsteinsches Husaren-Regiment Nr. 16.

Steckbrief-Erneuerung.

261. Der unterm 16. v. M. hinter Johann Hinrich Meyer aus Westerdeich bei Marne erlassene Steckbrief (cfr. No. 11 des Anzeigers sub 170) wird hierdurch erneuert.

Wesselburen, den 29. April 1869.

Königliches Amtsgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

262. Der unterm 14. d. M. hinter den Rekruten Damm der diesseitigen II. Compagnie erlassene Steckbrief ist erledigt.

Rendsburg, den 26. April 1869.

Königliches Commando des Schleswig-Holsteinischen Train-Battaillons No. 9.

Bekanntmachung.

263. Der unterm 4. März d. J. wider den Arbeitsmann Peter Knuden aus Broader wegen Verdachts des Einbruchsdiebstahls erlassene Steckbrief wird, nachdem dieser Verdacht beseitigt und der Haftbefehl aufgehoben ist, hierdurch wieder zurückgenommen.

Flensburg, den 24. April 1869.

Der Königliche Staatsanwalt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 18 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 18. Schleswig, 11. Mai. 1869.

Holzverkauf in der Oberförsterei Segeberg.

264. Donnerstag, den 13. Mai d. J. Gehege Waterwinkel: 1½ Last Eichenbohlholz, 9 Buchenblöcke zu 357 Cbkfß., 314 Faden Buchenbrennholz, 60½ Last Buchen- und 1 Last Birkenbohlholz, 13 Fichtennutzholzstämme zu 198 Cbkfß., 3 Fichtenstangen, 8000 kieferne Bohnenstangen und Dachschächte. Versammlungsort Mittags 12 Uhr bei dem Hufner Holtorf zum Klint.

Der Oberförster.

Concurs-Proclam.

265. Alle Diejenigen, welche etwas zu fordern haben an der Concursmasse des Schmiedes Marcus Egidius Marcussen in Lourup, werden hiermit bei Verlust ihrer Forderungen aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und näher zu documentiren.

Bisby, den 27. April 1869.

Das Königliche Amtsgericht.

Bekanntmachung.

266. Es werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß

a) der am 14. Januar 1869 verstorbenen Sellie Marie Charlotte Seveke geb. von Königslöw, verwittwet gewesenen Wölber,

b) des am 17. Februar 1869 verstorbenen Hans Heinrich Selken und seiner am 26. Februar 1869 verstorbenen Ehefrau Selken, Abel gebornen Brandemann

zu Altona, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten öffentlichen Aufforderung und spätestens in dem am 27. August d. J. anstehenden peremtorischen Angabetermine bei dem unterzeichneten Gerichte bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens anzumelden.

In der Anmeldung ist eine gleichlautende Abschrift beizulegen. Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Altona, den 1. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

267. Christian Friedrich Heinrich Glause aus Altona ist durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts hier vom 7. April cr. für geisteskrank erklärt und der Makler Carl Theodor Bechtold heut' ihm zum Curator bestellt worden. Alle Rechtsgeschäfte, welche sich auf das Vermögen des Glause beziehen, sind nur gültig, wenn sie von dem Curator Bechtold geschlossen worden sind.

Altona, den 20. April 1869.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Proclam.

268. Die nachstehenden Personen:

1) Jens Hansen aus Rosenkranz im Kreise Tondern, 2) Christian Sörensen aus Hyding im Kreise Tondern, 3) Jacob Peter Jürgensen aus Karlum im Kreise Tondern, 4) Thomas Peter Hansen aus Medelbye im Kreise Tondern, 5) Hans Sörensen Gauderup aus Kastrup im Kreise Hadersleben, 6) Hans Peter Schultz aus Hökelberg im Kreise Hadersleben, 7) Hans Jürgen Hansen aus Styding im Kreise Hadersleben, 8) Anton Rosendahl aus Hadersleben, 9) Carsten Schmidt aus Kastrup im Kreise Hadersleben, 10) Christian Schmidt aus Hadersleben, 11) Peter Theysen Petersen aus Feldstedtholz im Kreise Apenrade, 12) Sören Jensen aus Gammelbye im Kreise Hadersleben, 13) Simon Johannsen Hansen aus Vau im Kreise Tondern, 14) Jens Madsen aus Lygumkloster im Kreise Tondern, 15) Joachim Staack aus Rohlsdorff im Kreise Segeberg, sämmtlich Rekruten des 2. Batail. (Apenrade) Schleswigschen Landw.-Regmts. Nr. 84, 16) Johann Friedrich Lund aus Flensburg, 17) Hans Peter Petersen aus Flensburg, 18) Andreas Petersen aus Schnabeck im Kreise Apenrade, Husaren des Schleswig-Holsteinschen Husaren-Regiments Nr. 16. 19) Hans Christian Petersen aus Duburg im Kreise Tondern, 20) Jensen Beck aus Apel im Kreise Tondern, 21) Jens Skau aus Lygumkloster im Kreise Tondern, Musketiere des Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84. 22) Niels Christensen aus Hjerndrup im

Kreise Hadersleben, 23) Christian Johnsen aus Arrildt, im Kreise Hadersleben, Musketiere des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25,

sind sämmtlich in contumaciam für Deserteure erklärt, Carsten Schmidt in (200) Zweihundert, alle übrigen in je (50) Fünfzig Thaler Geldbuße verurtheilt worden.

Königliches Gericht der 18. Division.

Proclam.

1. Bekanntmachung.

269. Alle und Jede, welche an nachstehende in den an das Ploener Amtsgericht übergegangenen Depositorien vorgefundenen Gelder und Gegenstände, als:

1) 9 Thlr. 4 Schill. S. H. Courant Restgelder aus dem Concurse des im Jahr 1842 verstorbenen Advokaten Dr. Göttsche in Ploen;
2) 32½ Schill. S. H. Courant, welche am 12. Januar 1832 bei dem Actuariat des Amtes Ploen für das Dienstmädchen M. Stange deponirt worden sind;
3) 19 Schill. dänische Reichsmünze aus dem Nachlaß des im Jahr 1860 in Ploen verstorbenen Arbeitsmann Wiese;
4) 2 Thlr. 27 Schill. S. H. Courant aus der Depositenlade des Ploener Magistrats mit der Bezeichnung „Mädchen Lindner";
5) 11 Schill. S. H. Courant und 1 Thlr. 78 Schill. dänische Reichsmünze, welche ohne nähere Bezeichnung in der Depositenlade des Ploener Magistrats vorgefunden sind;
6) 1 Thlr. 12 Schill. S. H. Courant, vorgefunden in der Depositenlade des Ploener Magistrats mit der Bezeichnung „Bundfuttergesell Streen";
7) 4 Thlr. 6½ Schill. S. H. Courant, vorgefunden in der Depositenlade des Ploener Magistrats mit der Bezeichnung „Copahl";
8) ein Beutel mit 415 Stück Zweireichsbankschillingsstücke, deponirt aus der Zeit vor dem Jahre 1825 ohne nähere Bezeichnung;
9) ein silberner, am 25. August 1838 bei einer verdächtigen, nicht bezeichneten Person vorgefundener Theelöffel;

Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem hiesigen Amtsgericht anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Gelder und Sachen als herrenloses Gut dem Fiskus werden überwiesen werden.

Ploen, den 4. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Ladung.

2. Bekanntmachung.

270. Auf desfälligen Antrag des Hofbesitzers Christian Andersen Hansen in Ballum, als einzigen Erben des verschollenen Seemanns Sören Laußen Hansen daselbst von dem keine Nachricht seit dem Jahre 1848 vorhanden ist und daher angenommen wird, daß er gestorben sei, wird der gedachte Sören Laußen Hansen hiedurch aufgefordert, binnen Jahr und Tag vor unterzeichnetem Amtsgericht, welches an der Gerichtsstätte zu Visby am 1. Mittwoch im Julimonat 1870 Vormittags 10 Uhr abgehalten wird, zu erscheinen, wo dann der Citant, wenn der Geladene nicht erscheint, darauf antragen wird, daß ihm sein bei der Obervormundschaft der Loh-Harde und der Birke Mögeltondern und Ballum beruhendes Vermögen, an Capital und Zinsen, betragend 1200 Thaler 26½ Sgr. Preuß. Cour. nebst den ferner erwachsenden Zinsen von Gerichtswegen als Eigenthum zugesprochen werde nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 11. September 1839 § 12 und nach fernerem Nachweis und Zeugenverhör.

Insofern anderweitige Erben nach dem Verschollenen vorhanden sein sollten, werden diese gleichfalls innerhalb derselben Frist geladen, zu vorgedachter Zeit und an vorgedachtem Orte zu erscheinen um ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Zur Beglaubigung unter meiner Unterschrift und dem Amtssiegel.

Visby, den 31. März 1869.

Königliches Amtsgericht.
(L. S.) (gez.) Sarauw.

Oeffentliche Ladung.

2. Bekanntmachung.

271. In Gemäßheit deßfälliger Autorisation des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg vom 22. v. Mts. werden auf Antrag des Christian Outsen in Drengsted Alle und Jede, welche an die von Hans Andersen in Drengsted an Laust Andersen Bennedsen in Söndernees, Kirchspiels Bröns unter dem 17. December 1802 ausgestellte und im Gericht der Loh-Harde am 6. Januar 1803 öffentlich verlesene Schuldverschreibung über 70 Rthlr.,

wofür das dem Debitor, später dem Citanten gehörige Haus in Drengsted, Kirchspiels Döstrup verpfändet worden, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, vor dem unterzeichneten Amtsgericht in Visby am ersten Mittwoch im Juli Monat 1870 Vormittags 10 Uhr mit der gedachten Pfandverschreibung zu erscheinen und ihren Rechtsanspruch an dieselbe nachzuweisen, widrigenfalls der Citant die gerichtliche Mortification der Verschreibung und deren Tilgung im Schuld- und Pfand-Protocoll beantragen wird.

Zur Beglaubigung unter meiner Unterschrift und dem Amtssiegel.

Visby, den 31. März 1869. Königliches Amtsgericht.

(L. S.) (gez.) Sarauw.

Oeffentliche Ladung.

2. Bekanntmachung.

272. In Sachen der Ehefrau Marie Christine Sophie Claaßen, geb. Franck hieselbst, Klägerin wider ihren Ehemann Heinrich Hieronimus Claaßen, Verklagten, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf Dienstag den 13. Juli 1869, 10 Uhr Vormittags vor der ersten Abtheilung, Dep. II. des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 7. April 1869.

Königliches Kreisgericht. Abtheilung I., Deputation II.

Oeffentliche Ladung.

2. Bekanntmachung.

273. In Sachen der Ehefrau Margaretha Bornholdt geb. Saß in Bevern Klägerin wider deren Ehemann Johann Bornholdt Verklagten wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung auf Freitag, den 3. September 1869 11 Uhr Vormittags vor der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Veranlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 19. April 1869.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I. Dep. II.

Proclam.

2. Bekanntmachung.

274. Nachdem die Wittwe des weiland Bohlsmannes und Organisten Jacob Jörgensen aus Sjellerup, Abnehmerin Anna Katharina Jörgensen, geb. Nicolaisen, unterm 27. v. M. in Sjellerup mit Tode abgegangen ist, mit Hinterlassung eines unterm 18. December 1861 von der Verstorbenen und ihrem obgedachten Ehemanne errichteten Testaments, so werden, da Erben im Testament nicht genannt und auf dem Gericht nicht bekannt sind, Alle und Jede, welche Erbberechtigungen oder andere berechtigte Forderungen an die genannten Eheleute Jörgensen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, selbige bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, die ihre Erb- und Rechtsansprüche begründenden Documente zu produciren und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurück zu lassen.

Norburg, den 19. April 1869.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Ladung.

3. Bekanntmachung.

275. In Sachen der Anna Marg. Zang, geb. Westphal zu Wandsbeck, Klägerin, c. c. wider den Arbeitsmann Fritz Zang Verklagten wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung auf den 23. Juni 1869 11 Uhr Vormittags vor der II. Dep. der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 11. März 1869. Königliches Kreisgericht. Abtheilung I. Dep. II.

Proclam.
3. Bekanntmachung.

276. Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, müssen sich Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Eingesessenen Carl Deising aus Bullenkuhlen, Kirchspiels Barmstedt, oder dessen daselbst belegene 1/24 Hufenstelle c. pert. zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, damit bei Strafe, resp. des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig melden.

Ranzau, den 5. März 1869.

Königliches Amtsgericht.

Extract.
3. Bekanntmachung.

277. Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche an die im Schuld- und Pfandprotocoll der Ueberauer Gilde der Grafschaft Ranzau Folio 564b aufgeführte, auf den Namen des Rudolph Matthiessen stehende volle Hufenstelle c. pert. in Heede, über welche der Specialconcurs erkannt ist, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, damit bei Vermeidung des Ausschlusses mit demselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig melden.

Ranzau, den 10. März 1869.

Königliches Amtsgericht.

Edictal-Citation.

278. Nachdem: 1) gegen den am 23. März cr. von Bord S. M. S. Barbarossa entwichenen Matrosen 4. Classe Heinrich Theodor Christian Klahn, aus Neustadt, Kreis Oldenburg gebürtig; 2) gegen den in der Zeit vom 25. bis 31. März cr. von Bord S. M. S. Gesion nach Apenrade beurlaubten, bisher noch nicht zurückgekehrten Matrosen 4. Classe Hans Christian Carstensen aus Soest, Kreis Apenrade gebürtig, — der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, werden dieselben hiermit aufgefordert, zurückzukehren, spätestens aber sich in dem auf den 16. September, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Marine-Gerichtslocale, Pfaffen- und Mauerstraßenecke, beim Schlachter Sottmann, anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls dieselben für Deserteurs erklärt und gegen sie auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. erkannt werden wird.

Kiel, den 30. April 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Steckbrief.

279. Gegen den Metalldreher Walther aus Berlin und den Schlosser Hösener aus Hamm in Westphalen ist die gerichtliche Haft wegen einfachen Diebstahls beschlossen worden. Deren Festnahme hat nicht ausgeführt werden können und wird deshalb ersucht, dieselben festzunehmen und an das hiesige Kreisgerichts-Gefängniß abliefern zu lassen.

Beschreibung 1) des ꝛc. Walther: Statur klein und schlank, Haare blond, Alter 20 bis 21 Jahre, trägt eine graue Hose mit dunklem Galon; 2) des ꝛc. Hösener: Statur groß und schlank, Haare dunkel, Alter 18 Jahre.

Itzehoe, den 1. Mai 1869.

Der Staatsanwalt.

280. Es ist hier ein Arbeiter, Ernst Heinrich August Ruwisch aus Dinkelhausen in Hannover wegen Diebstahl verhaftet worden, welcher an mehreren andern Orten Schwindeleien und Diebstähle verübt hat. Muthmaßlich liegen noch andere Thatsachen gegen ihn vor, da er sich seit längerer Zeit in hiesiger Provinz umhertreibt, und wird um gefällige Mittheilung ersucht.

Der ꝛc. Ruwisch ist aus dem letzten Feldzuge, den er im 3. Hannöverschen Jägerbataillon mitgemacht hat, hier genau bekannt und giebt sich meist für einen Eisenbahnbeamten aus.

Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare röthlich blond, rothes volles Gesicht, Sommersprossen und fehlen ihm zwei Vorderzähne, gewandtes Benehmen. Dunkelblaue feine Militärmütze mit Schirm und hellblauem Vorstoß, roth wollenes Halstuch, graue Joppe und graue Beinkleider von Tuch.

Tönning, den 1. Mai 1869.

Königliches Polizeiamt.

Steckbrief-Erledigung.

281. Der unterm 28. April c. hinter den desertirten Husaren Rogängel der 4. Escadron des Schleswig-Holsteinschen Husaren-Regiments Nr. 16 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 19 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 19. Schleswig, 22. Mai. 1869.

Bekanntmachung.

282. Wenn der mittelst Bekanntmachung vom 13. März d. J. für die Person und das Vermögen des vom Königlichen Kreisgericht in Altona pro prodigo erklärten Eingesessenen Franz Hinrich Kleinwort in Wedel zum Curator bestellte Abschieder Hinrich Kahland in Hollm Kränklichkeitshalber von diesem Dienste hat entlassen werden müssen, so ist der Eingesessene Franz Hinrich Breckwoldt in Wedel wiederum zum Curator für die Person und das Vermögen des Eingesessenen Franz Hinrich Kleinwort in Wedel vom Gerichte bestellt worden, welches mit der Verwarnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den Curanden und dessen Vermögen rechtsverbindlich sind, welche mit dem gedachten Curator abgeschlossen werden.

Blankenese, den 7. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

283. Wenn der Executor testamenti des verstorbenen vormaligen Hardesvogt der Karr-Harde, Justizraths Friedr. Otto Küster in Leck, der Herr Hardesvogt P. Hansen daselbst, auf die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung etwaiger Schulden des Defuncti und zur Sicherung wegen späteren Ansprüchen gegen dessen Nachlaßmasse hieselbst angetragen hat, als werden in Deferirung dieses Antrages, mit Ausnahme von protocollirten Gläubigern Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an die gedachte Nachlaßmasse zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese ihre Forderungen und Ansprüche bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Problems angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, etwaige dieselben begründende Documente zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 1. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Vorladung.

284. Der Steinhauer Adam Roth aus Rothenfels, 41 Jahre alt, welcher angeklagt ist, am 14. März d. J. dem Uhrmacher Lamp in Kiel eine diesem gehörige Uhr in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, wird hierdurch geladen, in dem zur Hauptverhandlung auf Donnerstag, den 1. Juli 1869, Mittags 12 Uhr, angesetzten Termin in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls auch in seiner Abwesenheit zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Kiel, den 1. Mai 1869.

Königl. Amtsgericht, IV. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

285. Der Maurer Johann Remmers aus Bremen, 23 Jahre alt, welcher angeklagt ist, im November v. J. einen Militairposten beleidigt zu haben, wird hierdurch geladen, in dem zur Hauptverhandlung auf Donnerstag, den 1. Juli 1869, Vorm. 11 Uhr, angesetzten Termine in dem Gerichtslokal des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls auch in seiner Abwesenheit zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Kiel, den 1. Mai 1869.

Königl. Amtsgericht, IV. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

286. Der Schlachtergeselle Gustav Johann Friedrich Volkmeyer aus Itzehoe, 22 Jahre alt, welcher angeklagt ist,

1) im October v. J. zu Kiel das Vermögen des Schlachters Schramm in gewinnsüchtiger Absicht durch Vorbringen einer falschen Thatsache beschädigt zu haben, und
2) daselbst zu derselben Zeit baares Geld im Betrage von 46 Schill., welches er mit der Verpflichtung der Ablieferung in seinen Gewahrsam bekommen, zum Nachtheil des Eigenthümers bei Seite geschafft zu haben,

wird hierdurch geladen, in dem zur Hauptverhandlung auf Donnerstag, den 1. Juli 1869 Vormittags 12½ Uhr angesetzten Termin in dem Gerichtslocale des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls auch in seiner Abwesenheit zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Kiel, den 1. Mai 1869.

Königl. Amtsgericht, IV. Abtheilung.

Edictal-Citation.

287. Nachdem gegen die in der Nacht vom 30. zum 31. October 1868 von Bord S. M. S. Victoria entwichenen 1) Matrosen 3. Classe August Alwin Klemig, genannt Schulze, aus Dresden gebürtig, und 2) Matrosen 4. Classe Wilhelm Ferdinand Schwichtenberg, aus Dep (Kreis Greifenberg) gebürtig, der förmliche Desertionsproceß eröffnet worden ist, werden dieselben hiermit aufgefordert, zurückzukehren, spätestens aber sich in dem auf den 16. September 1869, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Marine-Gerichtslokale, im Sottmann'schen Hause (Pfaffenthor), anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls dieselben für Deserteurs erklärt und gegen jeden derselben auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern erkannt werden wird.

Kiel, den 15. Mai 1869. Königl. Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Concursproclam.
1. Bekanntmachung.

288. Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Eingesessenen Chr. Heinr. Christiansen auf Tinningstedfeld über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, als werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den genannten Cridar oder dessen Gütermasse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und angewiesen, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 7. Mai 1869. Königliches Amtsgericht.

Concurs-Proclam.
1. Bekanntmachung.

289. Alle und Jede, welche Etwas an die Masse des Peter Hansen Jörn aus Emmerlev zu fordern haben, werden hiemit aufgefordert, bei Verlust ihrer Forderungen innerhalb einer Frist von 12 Wochen dieselben bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und näher zu begründen. Wisby, den 7. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Concurs-Proclam.
1. B[illegible]anntmachung.

290. Auf Grund einer ausgeklagten Forder[illegible]ttelst Erkenntnisses vom 10. d. M. über die gesammte Habe und Güter des Eingesessenen D. C. F. Nage[illegible]öhe der Concurs der Gläubiger, Einreden derselben vorbehaltlich, verfügt werden. Demzufolge werr[illegible]igen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Concursmasse, insbesondere aber auch an d[illegible]igen, in verschiedenen Jurisdictionsbezirken belegenen Besitzungen zu haben vermeinen — mit allein[illegible]me der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von der [illegible]nen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige u[illegible] Procuraturbestellung, rechtsbehörig anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Akten zurückzulassen sind. Blankenese, den 11. Mai 1869. Königliches Amts-Gericht.

Proclam.
2. Bekanntmachung.

291. Es werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß

a) der am 14. Januar 1869 verstorbenen Sellie Marie Charlotte Seyeke geb. von Königslöw, verwittwet gewesenen Wölber,

b) des am 17. Februar 1869 verstorbenen Hans Heinrich Selken und seiner am 26. Februar 1869 verstorbenen Ehefrau Selken, Abel gebornen Brandemann

zu Altona, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten öffentlichen Aufforderung und spätestens in dem am 27. August d. J. anstehenden peremtorischen Angabetermine bei dem unterzeichneten Gerichte bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens anzumelden.

In der Anmeldung ist eine gleichlautende Abschrift beizulegen. Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Altona, den 1. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Proclam.
Zweite Bekanntmachung.

292. Nicht protocollirte Forderungen an die Concursmasse des Schlachters Carl Röttcher in Gramby sind bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse binnen spätestens 12 Wochen nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclam's bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Rödding, den 24. April 1869. Königliches Amtsgericht.

Concurs-Proclam.
2. Bekanntmachung.

293. Alle Diejenigen, welche etwas zu fordern haben an der Concursmasse des Schmiedes Marcus Egidius Marcussen in Lourup, werden hiermit bei Verlust ihrer Forderungen aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und näher zu documentiren.

Wisby, den 27. April 1869.

Das Königliche Amtsgericht.

Proclam.
2. Bekanntmachung.

294. Alle und Jede, welche an nachstehende in den an das Ploener Amtsgericht übergegangenen Depositorien vorgefundenen Gelder und Gegenstände, als:

1) 9 Thlr. 4 Schill. S. H. Courant Restgelder aus dem Concurse des im Jahr 1842 verstorbenen Advokaten Dr. Göttsche in Ploen;
2) 32½ Schill. S. H. Courant, welche am 12. Januar 1832 bei dem Actuariat des Amtes Ploen für das Dienstmädchen M. Stange deponirt worden sind;
3) 19 Schill. dänische Reichsmünze aus dem Nachlaß des im Jahr 1860 in Ploen verstorbenen Arbeitsmann Wiese;
4) 2 Thlr. 27 Schill. S. H. Courant aus der Depositenlade des Ploener Magistrats mit der Bezeichnung „Mädchen Lindner";
5) 11 Schill. S. H. Courant und 1 Thlr. 78 Schill. dänische Reichsmünze, welche ohne nähere Bezeichnung in der Depositenlade des Ploener Magistrats vorgefunden sind;
6) 1 Thlr. 12 Schill. S. H. Courant, vorgefunden in der Depositenlade des Ploener Magistrats mit der Bezeichnung „Bundfuttergesell Streen";
7) 4 Thlr. 6½ Schill. S. H. Courant, vorgefunden in der Depositenlade des Ploener Magistrats mit der Bezeichnung „Copahl";
8) ein Beutel mit 415 Stück Zweireichsbankschillingsstücke, deponirt aus der Zeit vor dem Jahre 1825 ohne nähere Bezeichnung;
9) ein silberner, am 25. August 1838 bei einer verdächtigen, nicht bezeichneten Person vorgefundener Theelöffel;

Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem hiesigen Amtsgericht anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Gelder und Sachen als herrenloses Gut dem Fiskus werden überwiesen werden.

Ploen, den 4. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Indagationsproclam.
3. Bekanntmachung.

295. Auf Antrag des für die Person und das Vermögen des Eingesessenen Franz Hinrich Kleinwort in Wedel bestellten Curators, Abschieders Hinrich Kahland in Hollin, werden zur Feststellung des Vermögensbestandes seines Curanden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Eingesessenen Franz Hinrich Kleinwort in Wedel zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen diese innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet beim hiesigen Gerichte rechtsbehörig anzumelden, ihre Rechte begründende Documente zu produciren und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Blankenese, d. 22. März 1869.

Königliches Amts-Gericht.

Oeffentliche Ladung.
3. Bekanntmachung.

296. In Sachen der Ehefrau Margaretha Bornholdt geb. Saß in Bevern Klägerin wider deren Ehemann Johann Bornholdt Verklagten wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung auf Freitag, den 3. September 1869 11 Uhr Vormittags vor der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Veranlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 19. April 1869.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I. Dep. II.

Steckbriefe.

297. Der in beifolgendem Signalement näher bezeichnete Füsilier Carl Dietrich II der 8. Compagnie Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 hat sich am 6. d. Mts. Abends heimlich aus der Garnison entfernt und ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt. Die Königlichen Militair- sowie die Civil-Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Dietrich zu fahnden und ihn nach erfolgter Ergreifung hierher abzuliefern.

Signalement. Charge: Füsilier, Vor- und Zuname: Carl Diedrich II, Truppentheil: 8. Comp. Magdeb. Füsilier-Regiments Nr. 36, Geburtsort: Berntrode, Kreis Worbis, Regierungs-Bezirk Erfurt, Regierungs-Bezirk Erfurt, Religion: katholisch, Alter: 22 Jahr 8 Monat, Größe: 5 Fuß 2 Strich, Haare: dunkel, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: dunkel und voll, Augen: grau und stechend, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: keinen, Zähne: vollzählig aber gelb, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: röthlich, Gestalt: klein und schmächtig, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: keine, Profession: Handelsgehülfe. Bekleidet ist derselbe mit Waffenrock, Tuchhose, Feldmütze, Halsbinde und Stiefeletten, oder auch mit schwarz und weiß carrirtem Drillichrock, desgleichen Hose, weißem Vorhemdchen, schwarzem Shlips, dunkler Weste, schwarz und weißem Strohhut.

Oldesloe, den 7. Mai 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36.

298. Gegen das Dienstmädchen Catharine Louise Elsabe Paulsen aus Heide ist die gerichtliche Haft wegen Betrugs und Unterschlagung beschlossen worden. Ihre Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, die unverehelichte Paulsen im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an das hiesige gerichtliche Gefängniß abzuliefern.

Beschreibung. Alter: 25 Jahr, Geburtsort: Heide, Statur: klein und untersetzt, Haare: blond, Gesichtsfarbe: blaß.

Altona, den 8. Mai 1869.

Der Staats-Anwalt.

299. Gegen die unverehelichte Johanna Wilhelmine Christine Kielmann aus Altona ist wegen öffentlicher Beleidigung eines öffentlichen Beamten rechtskräftig eine Gefängnißstrafe von einer Woche erkannt. Da ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird ergebenst ersucht, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern zur Strafverbüßung an das hiesige Gerichtsgefängniß abzuliefern.

Beschreibung. Alter: 33 Jahr, Statur: mittel, Haare: dunkel.

Altona, am 11. Mai 1869.

Der Staats-Anwalt.

300. Gegen die verehelichte Johanna Wilhelmine Ehlers geborne Kähler gebürtig aus Reinsbüttel bei Wesselburen zuletzt wohnhaft in Eidelstedt ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Ihre Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, die Ehlers im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an das hiesige gerichtliche Gefängniß abzuliefern.

Beschreibung: Alter: 28 Jahr, Statur: groß, Haare: blond, Gesichtsfarbe: gesund.

Altona, den 11. Mai 1869.

Der Staats-Anwalt.

301. Gegen den Producten-Händler Christian Thomsen, zuletzt in Satrup-Kirchenholz, Kreis Schleswig, ist die gerichtliche Haft wegen Betrugs, resp. Unterschlagung beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können.

Es wird ersucht, den Thomsen im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern in das Gefängniß auf dem hiesigen Rathhause abzuliefern.

Beschreibung. Alter: ca. 33 Jahr, Geburtsort: Böel, Größe: ca. 5½ Fuß, Haare: blond, grau melirt, Augen und Augenbrauen: unbekannt, Nase und Kinn: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Zähne: gesund, Gestalt: robust, Sprache: plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Schleswig, den 12. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht. Der Untersuchungsrichter.

302. Gegen den Zieglergesellen Hans Hinrich Looft aus Neumünster ist die gerichtliche Haft wegen Unterschlagung beschlossen worden.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an das Kreisgerichts-Gefängniß hierselbst abzuliefern.

Beschreibung: Haare: dunkelblond, Augen: dunkel, Gesichtsfarbe: gesund, Bart: fehlt, Gestalt: gebrungen.

Besondere Kennzeichen: Das erste Glied des Mittelfingers der rechten Hand fehlt, im Innern derselben Hand befindet sich eine kleine Geschwulst.

Itzehoe, den 13. Mai 1869.

Der Staatsanwalt.

Redigeret af den Kongelige Regjering. — Slesvig, trykt i Th. Lorenzens Bogtrykkeri.

Beilage zu № 20 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 20. Schleswig, 31. Mai. 1869.

Oeffentliche Vorladung.

303. Der Steinhauer Adam Roth aus Rothenfels, 41 Jahre alt, welcher angeklagt ist, am 14. März d. J. dem Uhrmacher Lamp in Kiel eine diesem gehörige Uhr in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, wird hierdurch geladen, in dem zur Hauptverhandlung auf Donnerstag, den 2. September 1869, Vormittags 11½ Uhr, angesetzten Termin in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls auch in seiner Abwesenheit zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Kiel, den 1. Mai 1869.

Königl. Amtsgericht, IV. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

304. Der Maurer Johann Remmers aus Bremen, 23 Jahre alt, welcher angeklagt ist, im November v. J. einen Militairposten beleidigt zu haben, wird hierdurch geladen, in dem zur Hauptverhandlung auf Donnerstag, den 2. September 1869, Vorm. 11 Uhr, angesetzten Termine in dem Gerichtslokal des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls auch in seiner Abwesenheit zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Kiel, den 1. Mai 1869.

Königl. Amtsgericht, IV. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

305. Der Schlachtergeselle Gustav Johann Friedrich Volkmeyer aus Itzehoe, 22 Jahre alt, welcher angeklagt ist,

1) im October v. J. zu Kiel das Vermögen des Schlachters Schramm in gewinnsüchtiger Absicht durch Vorbringen einer falschen Thatsache beschädigt zu haben, und
2) daselbst zu derselben Zeit baares Geld im Betrage von 46 Schill., welches er mit der Verpflichtung der Ablieferung in seinen Gewahrsam bekommen, zum Nachtheil des Eigenthümers bei Seite geschafft zu haben,

wird hierdurch geladen, in dem zur Hauptverhandlung auf Donnerstag, den 2. September 1869, Vorm. 11½ Uhr angesetzten Termin in dem Gerichtslocale des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls auch in seiner Abwesenheit zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Kiel, den 1. Mai 1869.

Königl. Amtsgericht, IV. Abtheilung.

306. Wenn der Executor testamenti des verstorbenen vormaligen Hardesvogt der Karr-Harde, Justizraths Friedr. Otto Küster in Leck, der Herr Hardesvogt P. Hansen daselbst, auf die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung etwaiger Schulden des Defuncti und zur Sicherung wegen späteren Ansprüchen gegen dessen Nachlaßmasse hieselbst angetragen hat, als werden in Deferirung dieses Antrages, mit Ausnahme von protocollirten Gläubigern Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an die gedachte Nachlaßmasse zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese ihre Forderungen und Ansprüche bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Problems angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, etwaige dieselben begründende Documente zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 1. Mai 1869. Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

307. Wenn der mittelst Bekanntmachung vom 13. März d. J. für die Person und das Vermögen des vom Königlichen Kreisgericht in Altona pro prodigo erklärten Eingesessenen Franz Hinrich Kleinwort in Wedel zum Curator bestellte Abschieder Hinrich Kahland in Holm Kränklichkeitshalber von diesem Dienste hat entlassen werden müssen, so ist der Eingesessene Franz Hinrich Breckwoldt in Wedel wiederum zum Curator für die Person und das Vermögen des Eingesessenen Franz Hinrich Kleinwort in Wedel vom Gerichte bestellt worden, welches mit der Verwarnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den Curanden und dessen Vermögen rechtsverbindlich sind, welche mit dem gedachten Curator abgeschlossen werden.

Blankenese, den 7. Mai 1869. Königliches Amtsgericht.

Erste Bekanntmachung.

308. Nachdem die Habe und Güter des Müllers Peter Friedrich Paulsen im Börmerkoog zufolge Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts hierselbst vom 5. d. M. in concursmäßige Behandlung genommen worden,

werden Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Ansprüche irgend einer Art an die Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörende, im Börmerkoog belegene Kornwindmühle nebst Mühlengebäude cum pert., sowie der sog. Mühlenkoppel daselbst, dem Moorlandstück „Friedrichsgabe", der 11. und 12. Parcelle der Börmermeierhofswiesen, endlich der Hälfte der Oberschnutenfenne zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, rechtsgehörig im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Schleswig, den 19. Mai 1869. Königliches Amtsgericht III.

Edictal-Citation.

309. Nachdem gegen den von seinem, ihm vom 7. bis incl. 10. April d. J. gewährten Urlaub nicht zurückgekehrten Matrosen 4. Classe Albert Ferdinand Benjamin Kundschaft, aus Stettin gebürtig, der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, zurückzukehren, spätestens aber sich in dem auf den 19. September 1869, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Marine-Gerichts-Lokal — am Pfaffenthor, im Sottmann'schen Hause — anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls derselbe für einen Deserteur erklärt, und gegen ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern erkannt werden wird.

Kiel, den 27. Mai 1869.

Königl. Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Concursproclam.

2. Bekanntmachung.

310. Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Eingesessenen Chr. Heinr. Christiansen auf Tinningstedfeld über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, als werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den genannten Cridar oder dessen Gütermasse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und angewiesen, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 7. Mai 1869. Königliches Amtsgericht.

Concurs-Proclam.

2. Bekanntmachung.

311. Alle und Jede, welche Etwas an die Masse des Peter Hansen Jörn aus Emmerlev zu fordern haben, werden hiemit aufgefordert, bei Verlust ihrer Forderungen innerhalb einer Frist von 12 Wochen dieselben bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und näher zu begründen. Wisby, den 7. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Extract.

2. Bekanntmachung.

312. Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Eingesessenen D. C. F. Nagel auf Marienthal, speciell an die dazu gehörigen Besitzungen erheben zu können vermeinen, müssen solche bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse binnen 12 Wochen vom Tage der Ausschließung an gerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Königlichen Amts-Gericht hierselbst rechtsbehörig anmelden.

Blankenese, den 11. Mai 1869.

Königliches Amts-Gericht.

Proclam.

3. Bekanntmachung.

313. Es werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß

a) der am 14. Januar 1869 verstorbenen Sellie Marie Charlotte Seveke geb. von Königslöw, verwittwet gewesenen Wölber,

b) des am 17. Februar 1869 verstorbenen Hans Heinrich Sellen und seiner am 26. Februar 1869 verstorbenen Ehefrau Sellen, Abel gebornen Brandemann

zu Altona, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten öffentlichen Aufforderung und spätestens in dem am 27. August d. J. anstehenden peremtorischen Angabetermine bei dem unterzeichneten Gerichte bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens anzumelden.

In der Anmeldung ist eine gleichlautende Abschrift beizulegen. Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Altona, den 1. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Proclam.

3. Bekanntmachung.

314. Nicht protocollirte Forderungen an die Concursmasse des Schlachters Carl Rötticher in Gramby sind bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse binnen spätestens 12 Wochen nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclam's bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Rödding, den 24. April 1869. Königliches Amtsgericht.

Extract.

3. Bekanntmachung.

315. Erbberechtigungen oder sonstige Rechtsansprüche an die Nachlaßmasse der verstorbenen Eheleute Jacob Jörgensen und Anna Katharina Jörgensen, geb. Nicolaisen, aus Sjellerup sind bei Strafe der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter Wahrnehmung des Erforderlichen anzumelden.

Norburg, den 19. April 1869. Königliches Amtsgericht.

Concurs=Proclam.

3. Bekanntmachung.

316. Alle Diejenigen, welche etwas zu fordern haben an der Concursmasse des Schmiedes Marcus Egidius Marcussen in Lourup, werden hiermit bei Verlust ihrer Forderungen aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und näher zu documentiren.

Visby, den 27. April 1869.

Das Königliche Amtsgericht.

Oeffentliche Ladung.

3. Bekanntmachung.

317. Auf desfälligen Antrag des Hofbesitzers Christian Andersen Hansen in Ballum, als einzigen Erben des verschollenen Seemanns Sören Laußen Hansen daselbst von dem keine Nachricht seit dem Jahre 1848 vorhanden ist und daher angenommen wird, daß er gestorben sei, wird der gedachte Sören Laußen Hansen hiedurch aufgefordert, binnen Jahr und Tag vor unterzeichnetem Amtsgericht, welches an der Gerichtsstätte zu Visby am 1. Mittwoch im Julimonat 1870 Vormittags 10 Uhr abgehalten wird, zu erscheinen, wo dann der Citant, wenn der Geladene nicht erscheint, darauf antragen wird, daß ihm sein bei der Obervormundschaft der Loh=Harde und der Birke Mögeltondern und Ballum beruhendes Vermögen, an Capital und Zinsen, betragend 1200 Thaler 26¼ Sgr. Preuß. Cour. nebst den ferner erwachsenden Zinsen von Gerichtswegen als Eigenthum zugesprochen werde nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 11. September 1839 § 12 und nach fernerem Nachweis und Zeugenverhör.

Insofern anderweitige Erben nach dem Verschollenen vorhanden sein sollten, werden diese gleichfalls innerhalb derselben Frist geladen, zu vorgedachter Zeit und an vorgedachtem Orte zu erscheinen um ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Zur Beglaubigung unter meiner Unterschrift und dem Amtssiegel.

Visby, den 31. März 1869.

Königliches Amtsgericht.
(L. S.) (gez.) Sarauw.

Oeffentliche Ladung.

3. Bekanntmachung.

318. In Sachen der Ehefrau Marie Christine Sophie Claaßen, geb. Franck hieselbst, Klägerin wider ihren Ehemann Heinrich Hieronimus Claaßen, Verklagten, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf Dienstag den 13. Juli 1869, 10 Uhr Vormittags vor der ersten Abtheilung, Dep. II. des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Palmaille 4 anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider ihn in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 7. April 1869.

Königliches Kreisgericht. Abtheilung I., Deputation II.

Steckbriefe.

319. Gegen den Adolf Otto Ratzersdorfer, angeblich aus Wien, ist die gerichtliche Haft wegen wiederholten Betrugs und Unterschlagung beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den &c. Ratzersdorfer im Betretungsfalle festzunehmen und mit bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an das hiesige gerichtliche Gefängniß abzuliefern.

Beschreibung: Jüdischer Typus, kurzes krauses schwarzes Haar, spitzes vorstehendes Kinn, lückenhafte Zähne, schwarzen Schnurrbart. Besondere Kennzeichen: ein Unterzahn ragt hervor.

Altona, den 19. Mai 1869.

Der Staats-Anwalt.

320. Gegen den Klempnergesellen Johann Christian Jürgen Hagen, genannt Fischer aus Borrade bei Lübeck ist die gerichtliche Haft wegen wiederholten Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den rc. Hagen im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen an das hiesige gerichtliche Gefängniß abzuliefern.

Beschreibung: Alter 28 Jahr, Statur schlank, Haare hellblond, Augen blaugrau, Gesichtsform oval. Besondere Kennzeichen: Narbe auf dem Rücken der linken Hand.

Altona, den 20. Mai 1869.

Der Staats-Anwalt.

321. Der Handwerker 4. Classe Johann Heinrich Christian Möller von der Handwerks-Compagnie der Königlichen Werft-Division, hat sich seit dem 19. Mai cr. aus seinem Garnisonorte Kiel heimlich entfernt, und kann diesseits nur angenommen werden, daß derselbe desertirt sei.

Signalement: Name: Johann Heinrich Christian Möller, Größe: 1 Zoll, Religion: evangelisch, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: keinen, Zähne: gesund, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gestalt: klein und schwächlich, Sprache: deutsch, Kennzeichen keine, Profession: Schneider.

Bekleidung: eine blaue Tuchhose, ein blauer Marinen-Peajacket oder Marine-Jacke, eine blautuchne Marine-Mütze, ein blauwollenes Hemde.

Kiel, den 22. Mai 1849.

Königliches Commando der Werftdivision.

322. Gegen den Malergesellen Josef Heller aus Wien ist die gerichtliche Haft wegen Betruges und Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den rc. Heller im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an das hiesige gerichtliche Gefängniß abzuliefern.

Beschreibung: Gesichtsfarbe blaß, Haar und Schnurrbart dunkelblond. Größe 5' 7". Besondere Kennzeichen: am Unterkiefer eine Narbe.

Altona, den 24. Mai 1869.

Der Staats-Anwalt.

323. Der in anliegendem Signalement näher bezeichnete Musketier Hans Peter Hansen der 4. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments No. 84, hat sich in der Nacht vom 23. zum 24. Mai cr. heimlich aus seinem Quartier entfernt und ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt. Demnach erscheint p. Hansen der Desertion verdächtig.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht auf den p. Hansen zu vigiliren, im Betretungsfalle denselben zu verhaften und an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

Signalement: Familienname: Hansen, Vornamen: Hans Peter, Geburts- u. Aufenthaltsort: Apenrade, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahr 5 Monat, Größe: 5 Zoll 2 Strich, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: keinen, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittelmäßig, Sprache: deutsch, hauptsächlich dänisch, besondere Kennzeichen: über dem rechten Auge ein Geschwür. Bekleidung: Civilsachen, das Uebrige unbekannt, 1 Commis-hemde: Stempel 4 C. 84 R. Flensburg, den 25. Mai 1869.

Königlich Schleswigsches Infanterie-Regiment.

Berichtigung.

324. Im 15. und 16. Stück des öffentlichen Anzeigers muß es bei den Nummern 217 resp. 237 und 238 heißen: 3. Bekanntmachung.

Berichtigung.

325. Der in den im 19. Stück des öffentlichen Anzeigers sub Nr. 284, 285 und 286 abgedruckten öffentlichen Vorladungen des Steinhauers Adam Roth aus Rothenfels, des Maurers Johann Remmers aus Bremen und des Schlachtergesellen Gustav Johann Friedrich Volkmeyer aus Itzehoe anberaumte Termin ist vom 1. Juli 1869 auf den 2. September 1869, und zwar a) für Remmers auf 11 Uhr Vormittags, b) für Roth auf 11¼ Uhr Vormittags und c) für Volkmeyer auf 11½ Uhr Vormittags verlegt.

Redigirt von der Königlichen Regierung.— Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 21 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 21. Schleswig, 8. Juni. 1869.

Holzverkauf in der Oberförsterei Quickborn.

326. Nachstehende Holzeffecten sollen öffentlich versteigert werden:

Termins-Tag und Zeit.	Versteigerungs-Lokal.	Gehege.	Holzart.	Nutzholz: in Stämmen. Std.	Nutzholz: in Stämmen. Cbkfß.	Nutzholz: in Stangen. Std.	Nutzholz: in Stangen. Cbkfß.	Nutzholz: in Faden à 60 Cbkfß.	Brennholz: Scheite Faden.	Brennholz: Knüppel, aufgesägte Faden	Brennholz: Knüppel, nicht aufgesägte Faden	Brennholz: Reisig I. Klasse Faden	Brennholz: Reisig III. Klasse Haufen
Am Freitag den 11. Juni d. J. Morgens 10 Uhr.	Im Hause des Vogts Husen in Kummerfeldt.	Esinger Wohld	Buchen	—	—	—	—	—	10½	3¾	—	5	15
		Ortholz	„	—	—	—	—	—	1¾	1¼	—	—	—
		Borsteler Wohld	Eichen	—	—	—	—	—	—	½	—	—	—
		„	Buchen	—	—	—	—	—	—	¼	—	—	—
		„	Nadelholz	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
		Großkoppel	Eichen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	3
Am Sonnabend den 12. Juni d. J. Morgens 9 Uhr.	Im Hause des Gastwirths Behrmann in Quickborn	Bilsener Wohld	„	—	—	—	—	—	1	¾	—	—	—
		Hagedorn	„	—	—	—	—	—	—	¾	—	—	—
		„	Buchen	—	—	—	—	—	—	5¾	—	—	—
		Bönningstedt	Eichen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
		Tangstedtermoor	Nadelholz	61	648	125	375	—	47½	3¾	17	14¾	—
		Großheide	„	—	—	708	2124	—	19½	—	36		
		Meschensee	„	—	—	432	848	—	14¾	—	99	—	—
		Campmoor	„	—	—	339	1017	—	16	—	41	—	—
		Stvhagen	„	11	101	106	318	—	—	—	—	—	—

Kaufliebhaber wollen sich wegen Besichtigung des Holzes an die betreffenden Schutzbeamten wenden und an den benannten Tagen zur bestimmten Zeit sich in den bezeichneten Localen einfinden.

Quickborn den 1. Juni 1869.

Der Oberförster.

Indagationsproclam.

327. Wenn die Vormünder der unmündigen Kinder der unlängst verstorbenen Eheleute Peter Christian Nissen und Botilla Maria, geb. Andresen, auf Carlinnfeld, auf die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung der von diesen hinterlassenen Schulden angetragen haben, als werden in Deferirung dieses Antrages, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an die Nachlaßmasse der genannten Verstorbenen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und angewiesen, selbige bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 21. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Subhastations-Proclam.

328. Wenn wegen einer ausgeklagten Schuldforderung an Nicolai Volquardsen in Emmelsbüll von 100 Thlrn. nebst Kosten beim fruchtlosen Ausfall der Mobiliar-Execution auf desfälligen Antrag des Klägers über die dem Beklagten gehörigen im Fahretofter Koege belegenen Grundstücke die Subhastation erkannt worden, so wird ein Termin zum öffentlichen Verkauf der subhastirten Immobilien auf Mittwoch, den 14. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr im Wirthshause bei Jens Ludw. Jensen in Fahretoft anberaumt.

Zugleich werden sämmtliche Hebungsbeamte und Einnehmer zur Angabe der rückständigen, sowohl Staats- als Communalabgaben und Leistungen des Subhastaten, so wie zur Einbringung ihrer etwanigen Protestationen gegen den Verkauf der obgedachten Grundstücke innerhalb 6 Wochen a dato bei dem Königlichen Amtsgerichte hieselbst, hiedurch aufgefordert, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der Verkauf vollzogen und die Immobilien dem Höchstbietenden anspruchsfrei zugeschlagen werden.

Niebüll, den 21. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Edictal-Citation.

329. Nachdem der förmliche Desertionsprozeß gegen folgende Mannschaften

1) die von Bord S. Maj. Sch. Medusa am 21. December v. J. entwichenen Matrosen 3. Classe. a. Caspar Carl Rockstroh, aus Würzburg in Baiern gebürtig, in Lindau bei Köln a. R. angehörig, b) Friedrich Gustav Beck aus Merseburg gebürtig, und c) Johann Friedrich Borchert aus Altenburg, Kreis Wehlau gebürtig,

2) den von Bord S. Maj. Panzerfregatte König Wilhelm am 14. März d. J. entwichenen Matrosen 4. Classe Johann Gottlieb Schmidt aus Freiburg, Provinz Hannover gebürtig,

den von Bord S. Maj. Sch. Medusa am 12. October v. J. entwichenen Seesoldaten Ernst August Bornemann aus Padingbüttel, Kreis Ottendorf gebürtig,

eröffnet worden ist, werden dieselben hiermit aufgefordert zurückzukehren, spätestens aber sich in dem auf den 16. September 1869, Vormittags 11 Uhr im hiesigen Marine-Gerichtslocale, am Pfaffenthor, im Sottmann'schen Hause anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls dieselben für Deserteurs erklärt und gegen jeden derselben auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler erkannt werden wird.

Kiel, den 27. Mai 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

330. Die Händler Andreas König und Carl Oberländer aus Benneckenstein, Kreis Nordhausen, welche angeklagt sind, am 12. October 1868 im Gute Haseldorf mit Holzwaaren hausirt zu haben, ohne im Besitze eines Gewerbescheines zu sein, werden hierdurch geladen, in dem zur Hauptverhandlung auf Sonnabend den 17. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr angesetzten Termine in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls auch in ihrer Abwesenheit zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Uetersen, den 27. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

331. Dem Eingesessenen Rudolph Lucht aus Kuden ist unterm 25. Mai d. J. im Tanzlocale des Gastwirths Rabstedt daselbst eine mit Stunden- und Minutenzeiger, wie auch mit Goldrand versehene silberne Cylinderuhr, welche in einer neusilbernen Kapsel, letztere mit der Zahl 21 gezeichnet befindlich war, nebst einer an der Uhr befestigten goldenen Gelenkkette aus der Westentasche entwendet worden.

Wer über den Verbleib beider Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, Mittheilung hierher gelangen zu lassen.

Itzehoe, den 29. Mai 1869.

Der Staatsanwalt.

2. Bekanntmachung.

332. Nachdem die Habe und Güter des Müllers Peter Friedrich Paulsen im Börmerkoog zufolge Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts hierselbst vom 5. d. M. in concursmäßige Behandlung genommen worden, werden Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Ansprüche irgend einer Art an die Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörende, im Börmerkoog belegene Kornwindmühle nebst Mühlengebäude cum pert., sowie der sog. Mühlenkoppel daselbst, dem Moorlandstück „Friedrichsgabe", der 11. und 12. Parcelle der Börmermeierhofswiesen, endlich der Hälfte der Oberschuntenfenne zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, rechtsgehörig im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Schleswig, den 19. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht III.

Oeffentliche Ladung.

3. Bekanntmachung.

333. In Gemäßheit deßfälliger Autorisation des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg vom 22. v. Mts. werden auf Antrag des Christian Outsen in Drengsted Alle und Jede, welche an die von Hans Andersen in Drengsted an Laust Andersen Bennedsen in Sönderness, Kirchspiels Bröns unter dem 17. December 1802 aus-

gestellte und im Gericht der Loh-Harde am 6. Januar 1803 öffentlich verlesene Schuldverschreibung über 70 Rthlr., wofür das dem Debitor, später dem Citanten gehörige Haus in Drengsted, Kirchspiels Döstrup verpfändet worden, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, vor dem unterzeichneten Amtsgericht in Bisby am ersten Mittwoch im Juli Monat 1870 Vormittags 10 Uhr mit der gedachten Pfandverschreibung zu erscheinen und ihren Rechtsanspruch an dieselbe nachzuweisen, widrigenfalls der Citant die gerichtliche Mortification der Verschreibung und deren Tilgung im Schuld- und Pfand-Protocoll beantragen wird.

Zur Beglaubigung unter meiner Unterschrift und dem Amtssiegel.

Bisby, den 31. März 1869. Königliches Amtsgericht.

(L. S.) (gez.) Sarauw.

Oeffentliche Vorladung.

3. Bekanntmachung.

334. Der Steinhauer Adam Roth aus Rothenfels, 41 Jahre alt, welcher angeklagt ist, am 14. März d. J. dem Uhrmacher Lamp in Kiel eine diesem gehörige Uhr in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, wird hierdurch geladen, in dem zur Hauptverhandlung auf Donnerstag, den 2. September 1869, Vormittags 11½ Uhr, angesetzten Termin in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls auch in seiner Abwesenheit zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Kiel, den 1. Mai 1869. Königl. Amtsgericht, IV. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

3. Bekanntmachung.

335. Der Maurer Johann Remmers aus Bremen, 23 Jahre alt, welcher angeklagt ist, im November v. J. einen Militairposten beleidigt zu haben, wird hierdurch geladen, in dem zur Hauptverhandlung auf Donnerstag, den 2. September 1869, Vorm. 11 Uhr, angesetzten Termine in dem Gerichtslokal des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls auch in seiner Abwesenheit zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Kiel, den 1. Mai 1869. Königl. Amtsgericht, IV. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

3. Bekanntmachung.

336. Der Schlachtergeselle Gustav Johann Friedrich Vollmeyer aus Itzehoe, 22 Jahre alt, welcher angeklagt ist,

1) im October v. J. zu Kiel das Vermögen des Schlachters Schramm in gewinnsüchtiger Absicht durch Vorbringen einer falschen Thatsache beschädigt zu haben, und
2) daselbst zu derselben Zeit baares Geld im Betrage von 46 Schill., welches er mit der Verpflichtung der Ablieferung in seinen Gewahrsam bekommen, zum Nachtheil des Eigenthümers bei Seite geschafft zu haben,

wird hierdurch geladen, in dem zur Hauptverhandlung auf Donnerstag, den 2. September 1869, Vorm. 11½ Uhr angesetzten Termin in dem Gerichtslocale des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls auch in seiner Abwesenheit zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Kiel, den 1. Mai 1869.

Königl. Amtsgericht, IV. Abtheilung.

3. Bekanntmachung.

337. Wenn der Executor testamenti des verstorbenen vormaligen Hardesvogt der Karr-Harde, Justizraths Friedr. Otto Küster in Leck, der Herr Hardesvogt P. Hansen daselbst, auf die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung etwaiger Schulden des Defuncti und zur Sicherung wegen späteren Ansprüchen gegen dessen Nachlaßmasse hieselbst angetragen hat, als werden in Deferirung dieses Antrages, mit Ausnahme von protocollirten Gläubigern Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an die gedachte Nachlaßmasse zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese ihre Forderungen und Ansprüche bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Problems angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, etwaige dieselben begründende Documente zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 1. Mai 1869. Königliches Amtsgericht.

3. Bekanntmachung.

338. Wenn der mittelst Bekanntmachung vom 13. März d. J. für die Person und das Vermögen des vom Königlichen Kreisgericht in Altona pro prodigo erklärten Eingesessenen Franz Hinrich Kleinwort in Wedel zum Curator bestellte Abschieder Hinrich Kahland in Hollm Kränklichkeitshalber von diesem Dienste hat entlassen werden müssen, so ist der Eingesessene Franz Hinrich Breckwoldt in Wedel wiederum zum Curator für die Person und das Vermögen des Eingesessenen Franz Hinrich Kleinwort in Wedel vom Gerichte bestellt worden, welches mit der Verwarnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den Curanden und dessen Vermögen rechtsverbindlich sind, welche mit dem gedachten Curator abgeschlossen werden.

Blankenese, den 7. Mai 1869. Königliches Amtsgericht.

Concursproclam.
3. Bekanntmachung.

339. Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Eingesessenen Chr. Heinr. Christiansen auf Tinningstedfeld über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, als werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den genannten Cridar oder dessen Gütermasse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und angewiesen, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 7. Mai 1869. Königliches Amtsgericht.

Concurs=Proclam.
3. Bekanntmachung.

340. Alle und Jede, welche Etwas an die Masse des Peter Hansen Jörn aus Emmerlev zu fordern haben, werden hiemit aufgefordert, bei Verlust ihrer Forderungen innerhalb einer Frist von 12 Wochen dieselben bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und näher zu begründen. Wisby, den 7. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Extract.
3. Bekanntmachung.

341. Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Eingesessenen D. C. F. Nagel auf Marienhöhe, speciell an die dazu gehörigen Besitzungen erheben zu können vermeinen, müssen solche bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse binnen 12 Wochen vom Tage der Ausschließung an gerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Königlichen Amts=Gericht hierselbst rechtsbehörig anmelden.

Blankenese, den 11. Mai 1869.

Königliches Amts=Gericht.

Steckbriefe.

342. Der Musketier Friedrich August Wilhelm Ast der 7. Compagnie Schleswigschen Infanterie=Regiments Nr. 84 aus Luckau, Kreis Luckau im Regierungs=Bezirk Frankfurt a. O., gebürtig, hat sich am 24. d. M. Vormittags aus seiner Garnison Apenrade ohne Erlaubniß entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt. Alle Militair= und Civil=Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf ꝛc. Ast zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an das nächste Garnison=Commando abzuliefern.

Signalement: Familienname: Ast, Vornamen: Friedrich August Wilhelm, Aufenthaltsort: Apenrade, Geburtsort: Luckau, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahr 3 Monat, Größe: 5′ 2″ 1‴, Haar: blond, Stirn: niedrig, Augenbraunen: dunkel, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: keinen, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: regelmäßig, Gesichtsfarbe: lebhaft, Gestalt: klein und schwächlich, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 Kommismütze 3. Garnitur, 1 Halsbinde 4. Garnitur, 1 Waffenrock und 1 Paar Tuchhosen 3. Garnitur, 1 Kommishemde, 1 Paar Kommisstiefeln, 1 Leibgurt mit Säbel und Troddel.

Apenrade, den 25. Mai 1869.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen Infanterie=Regiments Nr. 84.

343. Der unten signalisirte Musketier Friedrich Wilhelm Stahl der 8. Comp. 7. Rheinischen Infanterie=Regiments Nr. 69 hat sich in der Nacht vom 14. zum 15. d. Mts. aus der Garnison Saarlouis entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil= und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Stahl zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Kommando oder die nächste Königl. Kommandantur zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Saarlouis, den 29. Mai 1869.

Königl. Kommando des 2. Bataillons 7. Rheinischen Infanterie=Regiments Nr. 69.

Signalement: Geburtsort: Segeberg, Kreis Segeberg, Reg.=Bez. Schleswig, Alter: 22 Jahr 8 Monat, Religion: evangelisch, Stand oder Gewerbe: Schlosser, Größe: 5′ 3″, Haare: dunkelblond, Stirn: gewölbt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Schnurrbart: dunkelblond, Kinn: oval, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: seine Sprache verräth den Nordländer. Bekleidung unbekannt. Es fehlten von den, dem ꝛc. Stahl übergebenen Montirungsstücken: 2 Hemden und 1 Paar langschäftige Stiefeln.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 22. Schleswig, 15. Juni. 1869.

Holzauction in der Oberförsterei Glücksburg.

344. Am Mittwoch, den 16. d. Mts. von Vormittags 9 Uhr ab sollen im alten Holzkruge aus dem Königl. Gehege Haudewittholz öffentlich meistbietend versteigert werden: 235½ Faden Buchen-Scheite, 22 Faden Buchen Knüppel, 7 Faden Eichen-Scheite, 1 Faden Eichen-Knüppel, 151 Stück Fichtenstangen I. Klasse zu Sparren ꝛc. zu benutzen.

Kaufliebhaber haben sich wegen vorheriger Besichtigung dieser Holzeffecten an die betreffenden Forstschutzbeamten zu wenden.

Glücksburg, den 8. Juni 1869.

Der Königliche Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Hütten.

345. Mittwoch, den 16. Juni d. J., Vormittag 9 Uhr im Gehege Söhr bei Gr. Wittensee: 870 Cubf. Eichen Steinhölzer, — im Gehege Gehagel, 10½ Uhr: 335 Cubf. Buchen Nutzholz in einem Stamm, ca. 100 Faden Buchen Kluftbrenn- und Knüppelholz, — im Gehege Röhrkirchen bei Hütten, 1 Uhr: 800 Cubf. Ellern Nutzholz in ca. 90 Stücken, — im Gehege Brammerberg bei Ascheffel, 3 Uhr: 113 Faden Buchen Kluft-Brennholz, — im Gehege Ahlefeld bei Ahlefeld, 5 Uhr: 14 Faden Eichen und Buchen-Knüppelholz.

Kaufliebhaber wollen sich zur Besichtigung der Hölzer vor dem Termin bei betreffenden Förstern melden.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Oberförsterei Apenrade.

346. Mittwoch, den 16. Juni d. J., Morgens 10 Uhr in der Färbersmühle: A. Gehege Aarupholz: 16 Faden Ellern Knüppelholz, 40 Haufen Ellern Buschholz, 46 Stück Fichten-Stangen I. Klasse. — B. Gehege Süderholz: 1 Faden Eichen Kluftholz, 184 Cubf. Buchen Nutzholz, 400 Faden Buchen Kluft- und Knüppelholz, 160 Haufen Buchen Buschholz.

Mittwoch, den 23. Juni d. J., Morgens 10 Uhr in Linnetkrug, aus dem Gehege Linnetskov: 3 Stück Eichen Nutzholz zu 76 Cubf., 55 Stück Buchen Nutzholz zu 1136 Cubf., 22 Faden Buchen Knüppelholz — aufgesägt, 24 Faden Buchen Knüppelholz — unaufgesägt, 30 Faden Buchen Kluftholz, 75 Haufen Buchen Buschholz, 21 Schock Fichten Stangenholz VI. und VII. Klasse.

Westerlund, den 8. Juni 1869.

Der Oberförster.

Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Hohn.

347. Am Montag, den 21. d. Mts. sollen öffentlich meistbietend verkauft werden: Gehege Oster- und Mittelhamm: circa 906 Cbf. Eichen Nutzholz in Stämmen, ca. 498 Cbf. Eichen Nutzholz in Stangen, ca. 99 Faden Buchen Kluftholz, ca. 46¼ Faden Buchen Knüppelholz, ca. 4 Faden Buchen Rumpenholz.

Versammlungsort: Morgens 10 Uhr im Gasthause zu Elsdorf.

Kaufliebhaber wollen sich die letzten 3 Tage vor dem Termin zur Besichtigung der Hölzer bei dem betreffenden Schutzbeamten melden.

Forsthaus Elsdorf, den 8. Juni 1869.

Der Oberförster.

Oeffentliche Vorladung.

348. Gegen folgende aus dem Bezirke des 2. Hanseatischen Landwehr-Regiments Nr. 76 ausgehobene Rekruten und zwar:

1) dem aus Hamburg gebürtigen zum 2. Hanseatischen Infanterie-Regimente Nr. 76 ausgehobenen Cigarren-Arbeiter Diedrich August Schröder,
2) dem aus Oldenstadt, Kreis Lüneburg, gebürtigen zum 1. Hanseatischen Infanterie-Regimente Nr. 75 designirten Hauszimmermann Jürgen August Christian Wöhling,
3) dem aus Heide im Norderdithmarschen gebürtigen, zum 2. Schlesischen Grenadier-Regimente Nr. 11 bestimmten Cigarrenmacher Johann Heinrich Dietrich Rubihn

ist heute der förmliche Desertionsprozeß eingeleitet worden. Dieselben werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 15. October d. J. um 11 Uhr im Militairgerichts-Locale zu Hamburg anberaumten Termine einzu-

finden, mit der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, die Abwesenden für Deserteure erklärt und in einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. werden verurtheilt werden.

Altona, den 9. Juni 1869.

Königliches Kommandanturgericht.

Proclam.

1. Bekanntmachung.

349. Nachdem durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 24. d. Mts. der Concurs der Gläubiger über die Habe und Güter des ⅛-Hufners und Erbpächters Johann Hinrich Strampfer zu Klein Wesenberg verhängt worden, so werden nunmehr Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche aus irgend einem Grunde Forderungen gegen den genannten Cridar oder dingliche Ansprüche in Betreff der zu Klein Wesenberg belegenen zur Concursmasse gehörigen combinirten ⅛-Hufe und Erbpachtstelle erheben zu können vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben und des ewigen Stillschweigens innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte — und zwar auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators — gehörig anzugeben.

Reinfeld, den 29. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Ladung.

1. Bekanntmachung.

350. Auf desfälligen Antrag der Hanne Maria, geborenen Nicolaisdatter durch ihren ehelichen Vormund Andreas Petersen in Morsum auf Sylt, Aguethe Maria Nicolaisdatter in Emmerleff und Lene Cathrine Nicolaisdatter Bock in Süder-Seiersleff, als einzige Erben des verschollenen Seemanns Moritz Nicolaisen Bock aus Emmerleff, von dem seit dem Jahre 1849 keine Nachricht vorhanden ist, wird der gedachte Seemann Moritz Nicolaisen Bock aus Emmerleff hiedurch geladen, binnen Jahr und Tag vor dem unterzeichneten Amtsgericht, welches an der Gerichtsstätte zu Wisbye am 1sten Mittwoch im September 1870, Vormittags 10 Uhr abgehalten werden wird, zu erscheinen; wo dann die Citanten, wenn der Geladene nicht erscheint, beantragen werden, daß ihnen sein laut Sparkassenscheins Litr. C. Nr. 312 bei dem Unterstützungs-Institut in Altona belegtes Capitalvermögen von 600 ℔ Cour. in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 11. September 1839 § 12 nach fernerem Nachweis und Zeugenverhör durch rechtliches Erkenntniß als Eigenthum zugesprochen werde.

Insofern andere Erben des Verschollenen vorhanden sein sollten, werden diese ebenfalls binnen gleicher Frist geladen, zur genannten Zeit und am genannten Orte zu erscheinen um ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Zur Beglaubigung unter meiner Unterschrift und dem Amtssiegel.

Wisbye, den 31. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

(L. S.) (gez.) Sarauw.

Proclam.

1. Bekanntmachung.

351. Alle und Jede, welche Forderungen an die Concursmasse des Hökers und Schmieds Peter Andersen Holm in Ballum haben, werden hiedurch aufgefordert, diese Forderungen binnen einer Frist von 3 Monaten bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und zu erweisen.

Wisbye, den 1. Juni 1869.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

352. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Höker und Schmied Peter Andersen Holm in Ballum sein Vermögen am heutigen Tage zur concursmäßigen Behandlung dem Gericht übergeben hat.

Wisbye, den 27. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

1. Bekanntmachung.

353. Hiermit wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Eheleute August Heinrich Heinsen und Christine Amalie Heinsen, geborene Ohlsen in Niebüll am heutigen Tage Ehepacten mit einander errichtet haben, dahin gehend, daß die statutarische Gütergemeinschaft ausgeschlossen bleibt, wogegen die Errungenschaftsgemeinschaft eintritt, wobei bemerkt wird, daß etwanige Erbschaften jedem Ehegatten ausschließlich zufallen. In Betreff der vorehelichen Schulden ist festgesetzt, daß auch diese getrennt bleiben sollen.

Niebüll, den 9. Juni 1869.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

354. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Ober-Grenz-Controlleur Petersen in Gjelsbroe auf seinen Antrag als Curator des P. H. Chr. Petersen auf Nissumgaard entlassen ist, und daß der zweite Curator Tonnes Tonnesen in Robbing von jetzt an allein die Curatel fortführt.

Robbing, den 3. Juni 1869.

Königliches Amtsgericht.

Indagationsproclam.
2. Bekanntmachung.

355. Wenn die Vormünder der unmündigen Kinder der unlängst verstorbenen Eheleute Peter Christian Nissen und Botilla Maria, geb. Andresen, auf Carlumfeld, auf die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung der von diesen hinterlassenen Schulden angetragen haben, als werden in Deferirung dieses Antrages, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an die Nachlaßmasse der genannten Verstorbenen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und angewiesen, selbige bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 21. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

2. Bekanntmachung.

356. Die Händler Andreas König und Carl Oberländer aus Benneckenstein, Kreis Nordhausen, welche angeklagt sind, am 12. October 1868 im Gute Haseldorf mit Holzwaaren hausirt zu haben, ohne im Besitze eines Gewerbescheines zu sein, werden hierdurch geladen, in dem zur Hauptverhandlung auf Sonnabend den 17. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr angesetzten Termine in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls auch in ihrer Abwesenheit zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Uetersen, den 27. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Proclam.
3. Bekanntmachung.

357. Alle und Jede, welche an nachstehende in den an das Ploener Amtsgericht übergegangenen Depositorien vorgefundenen Gelder und Gegenstände, als:

1) 9 Thlr. 4 Schill. S. H. Courant Restgelder aus dem Concurse des im Jahr 1842 verstorbenen Advokaten Dr. Göttsche in Ploen;
2) 32½ Schill. S. H. Courant, welche am 12. Januar 1832 bei dem Actuariat des Amtes Ploen für das Dienstmädchen M. Stange deponirt worden sind;
3) 19 Schill. dänische Reichsmünze aus dem Nachlaß des im Jahr 1860 in Ploen verstorbenen Arbeitsmann Wiese;
4) 2 Thlr. 27 Schill. S. H. Courant aus der Depositenlade des Ploener Magistrats mit der Bezeichnung „Mädchen Lindner";
5) 11 Schill. S. H. Courant und 1 Thlr. 78 Schill. dänische Reichsmünze, welche ohne nähere Bezeichnung in der Depositenlade des Ploener Magistrats vorgefunden sind;
6) 1 Thlr. 12 Schill. S. H. Courant, vorgefunden in der Depositenlade des Ploener Magistrats mit der Bezeichnung „Bundfuttergesell Streen";
7) 4 Thlr. 6½ Schill. S. H. Courant, vorgefunden in der Depositenlade des Ploener Magistrats mit der Bezeichnung „Copahl";
8) ein Beutel mit 415 Stück Zweireichsbankschillingsstücke, deponirt aus der Zeit vor dem Jahre 1825 ohne nähere Bezeichnung;
9) ein silberner, am 25. August 1838 bei einer verdächtigen, nicht bezeichneten Person vorgefundener Theelöffel;

Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem hiesigen Amtsgericht anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Gelder und Sachen als herrenloses Gut dem Fiskus werden überwiesen werden.

Ploen, den 4. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

3. Bekanntmachung.

358. Nachdem die Habe und Güter des Müllers Peter Friedrich Paulsen im Börmerkoog zufolge Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts hierselbst vom 5. d. M. in concursmäßige Behandlung genommen worden,

werden Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Ansprüche irgend einer Art an die Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörende, im Börmerkoog belegene Kornwindmühle nebst Mühlengebäude cum pert., sowie der sog. Mühlenkoppel daselbst, dem Moorlandstück „Friedrichsgabe", der 11. und 12. Parcelle der Börmermeierhofswiesen, endlich der Hälfte der Oberschuntensenne zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, rechtsgehörig im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Schleswig, den 19. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

359. Am 23. Mai d. J. sind in Wendeloh bei Pinneberg mittelst Einbruchs, 1 schwarzer Tuchrock, 1 hellblaue Tuchhose, 1 schwarze Tuchweste, 1 silberne Taschenuhr, 1 halbseidenes braunrothes Halstuch und 1 braunes Perlenhalsband mit silbernem Schloß gestohlen worden.

Als der That verdächtig erscheint ein Mann, der sich als Steinschläger aus der Gegend von Segeberg ausgab, etwa 40 Jahr alt, von schlanker mittlerer Statur, bartlosem länglichen Gesicht, auf der Unterlippe durch eine 1 Zoll lange weiße Haut kenntlich und mit dunklem Düffelrock, schwarzen Beinkleidern, rundem schwarzen Hut mit schwarz-weißem Bande bekleidet.

Es wird ersucht, die vorbezeichnete Persönlichkeit und die gestohlenen Sachen im Betretungsfalle festzuhalten.

Altona, den 2. Juni 1869.

Der Staats-Anwalt.

Steckbrief.

360. Der Kanonier Otto Göldner der 4. 4ᵗᵉⁿ Batterie des Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments No. 9, welcher am 3. Juni cr. Abends von Urlaub aus Hamburg in seine Garnison zurückkehren mußte, ist bis dato noch nicht wieder eingetroffen und in Folge dessen der Desertion verdächtig. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Göldner, dessen Signalement unten angegeben ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hieher abzuliefern.

Signalement: Der Kanonier Carl Otto Julius Göldner aus Beuthen a. O., Kreis Freystadt, Reg.-Bez. Liegnitz, heimathsberechtigt in Bunzlau, Reg.-Bez. Liegnitz, ist 25 Jahr 10 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll, 2 Strich groß, hat blonde Haare und blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase, gewöhnliche Stirn, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und blonden Vollbart. Besondere Kennzeichen: Kurzsichtig, trägt deshalb eine Brille mit Stahleinfassung und ist Klaviervirtuose. — Bei Antritt seines Urlaubs war ꝛc. Göldner bekleidet: Dunkelblautuchener Rock mit ponceaurothen Achselklappen, mit der messingenen Nr. 9, schwarzer Schenkelhose — Rock und Hose von feinem Tuch — einer Halsbinde, Helm, Faschinenmesser mit lakirtem Koppel nebst blau und rothem Säbeltroddel, und ein Paar Zugstiefel.

Stade, den 7. Juni 1869.

Königliches Commando der 2. Fuß-Abtheilung des Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9.

361. Der Heizer 3. Klasse Carl Friedrich Christian Eduard May, geboren am 7. August 1848 zu Dortmund hat sich am 3. Juni d. J. heimlich von Bord S. M. Panzerfregatte Kronprinz entfernt und ist deshalb der Desertion dringend verdächtig. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. May zu vigiliren, im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

Signalement: Größe 5 Zoll 2 Strich, Religion katholisch, Haare dunkel, Stirn frei, Augenbrauen dunkel, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gestalt schwächlich, Sprache deutsch, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Kiel, den 10. Juni 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

362. Gegen den Commissionär Hans Claus Heinrich Rönner, gebürtig aus Brack, Amts Reinbeck, ortsangehörig in Altona ist die gerichtliche Haft wegen Wechselfälschung beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Rönner im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an das hiesige Gerichtsgefängniß abzuliefern.

Beschreibung: Alter: 46 Jahr, Statur: klein, Haare: schwarz, Stirn: hoch, Augen: grau, Nase und Mund: groß. Besondere Kennzeichen: der dritte Finger der rechten Hand gekrümmt.

Altona, am 7. Juni 1869.

Der Staats-Anwalt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 23 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 23. Schleswig, 22. Juni. 1869.

Oeffentliche Aufforderung.

363. Die beurlaubten Rekruten nämlich:
1) Andreas Jensen, geboren am 14. April 1848 zu Hoegsbro, Kreis Hadersleben, zuletzt daselbst aufgehalten,
2) Andreas Christian Hansen, geboren am 3. April 1848 zu Hesböl, Kreis Tondern, zuletzt in Süder Wilstrup, Kreis Hadersleben aufgehalten,
3) Lauritz Sörensen Madsen, geboren am 4. Januar 1846 zu Toftlund, Kreis Tondern, zuletzt daselbst aufgehalten,
4) Niels Hansen, geboren am 16. Mai 1848 zu Döstrup Kreis Tondern, zuletzt in Oster Oebeling, Kreis Tondern aufgehalten,
5) Niels Hansen, geboren 17. März 1847 zu Aarösund, Kreis Hadersleben, zuletzt daselbst aufgehalten,
6) Christian Hansen, geboren 7. Mai 1848 zu Aller, Kreis Sonderburg, zuletzt in Niebüll Kreis Sonderburg aufgehalten,
7) Christian Arildsen, geboren am 12. December 1845 zu Kjer, Kreis Sonderburg, zuletzt in Wollerup, Kreis Sonderburg aufgehalten,
8) Matthias Nissen Schmidt, geboren am 22. März 1848 zu Aller, Kreis Apenrade, zuletzt in Hellewadt aufgehalten,
9) Claus Clausen, geboren am 18. März 1846 zu Varsau, Kreis Apenrade, zuletzt in Wilsbeck, Kreis Apenrade aufgehalten,
10) Marcus Christensen, geboren am 9. December 1846 zu Heetz, Kreis Tondern, zuletzt in Rapstedt, Kreis Tondern aufgehalten.
11) Peter Johannsen Rudolph, geboren am 1. November 1847 zu Langeland Kreis Hadersleben, zuletzt in Oerslev, Kreis Apenrade, aufgehalten,
12) Hans Madsen Sörensen, geboren am 8. October 1847 zu Gallehuus, Kreis Tondern, zuletzt daselbst aufgehalten,
13) Christian Richard Danielsen, geboren den 6. August 1845 zu Deezbüll, Kreis Tondern, zuletzt in Riesum aufgehalten,
14) Hans Peter Jessen geboren 10. September 1846 zu Leck, Kreis Tondern, zuletzt daselbst aufgehalten,

welchen Gestellungsordres zum 14. October resp. 4. November 1868 und 1. resp. 2. und 31. Januar 1869 behufs Einstellung in den Militairdienst zugefertigt worden sind, denselben aber nicht Folge geleistet haben, und deren nunmehriger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, werden auf Grund des § 94 Theil I. des Militairstrafgesetzbuchs hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 15. Juli d. J. auf dem Büreau des Landwehr-Bezirks-Commandos Apenrade zu gestellen, widrigenfalls gegen sie gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

Apenrade, den 15. Juni 1869. Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

Edictal-Citation.

364. Der seit dem 1. Mai d. J. aus dem Justizdienst entlassene interimistische Amtsgerichts-Secretair Brincken zu Hadersleben hat die Rückzahlung der von ihm mit 300 Thlr. bestellten Amts-Caution beantragt.

In dieser Veranlassung werden die unbekannten Gläubiger des rc. Brincken, welche auf die genannte Amts-Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieser Edictalcitation, spätestens aber in dem auf **Donnerstag, den 30. September cr., Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kreisgerichte anberaumten Liquidations-Termin zu melden und zwar unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls ihres Anspruchs auf Befriedigung aus der Amtscaution verlustig erklärt würden, und fortan allein an die Person ihres Schuldners sich zu halten berechtigt sein sollen.

Flensburg, den 10. Juni 1869 Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Aufgebot.
1. Bekanntmachung.

365. Alle und Jede, welche an die von dem früheren Boten und Exekutor beim hiesigen Amtsgericht Christian Götsche im November 1867 mittelst Deponirung einer Obligation der Staatsanleihe vom Jahre 1867 über 100 Thlr. L. D. No. 411 gestellte Amtskaution aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen,

haben ihre Forderungen und Ansprüche bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile binnen 3 Monaten vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an gerechnet bei dem Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden und nachzuweisen.

Rendsburg, den 7. Juni 1869. Königl. Amtsgericht für den südlichen Landdistrict.

Proclam.

1. Bekanntmachung.

366. Nachdem der Tischler und Abnahmemann Lorenz Hinrich Petersen in Lauensby am 6. April d. J., ohne Hinterlassung directer Leibeserben, mit Tode abgegangen ist, dagegen ein Testament hinterlassen hat, errichtet unter dem 27. Mai 1845 von ihm und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Anna Petersen, geb. Christensen, wornach von dem zum Universalerben eingesetzten Insten Jörgen Lassen, ein halbes Jahr nach dem Tode des Längstlebenden der Testatoren die Summe von 50 Thlr. S. H. Crt. oder 60 Thlr. Pr. Crt. an ihre beiderseitigen nächsten Seitenverwandte auszuzahlen ist, diese aber im Testamente nicht genannt und hieselbst gänzlich unbekannt sind — so werden, auf den Antrag des gedachten Jörgen Lassen, Alle und Jede, welche glauben, an den verstorbenen Lorenz Hinrich Petersen oder dessen gleichfalls verstorbene Ehefrau Anna Petersen, geb. Christensen, Erbansprüche machen zu können, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte sich rechtsbehörig zu melden und die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original und Abschrift zu produciren.

Norburg, den 9. Juni 1869. Königliches Amtsgericht.

Extract.

2. Bekanntmachung.

367. Alle und Jede, welche Ansprüche an die Concursmasse des 1/8-Hufners und Erbpächters Johann Hinrich Strampfer zu Klein Wesenberg erheben wollen, werden aufgefordert, solche beim unterzeichneten Amtsgerichte innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung rechtsgehörig anzumelden.

Reinfeld, den 29. Mai 1869. Königliches Amtsgericht.

Indagationsproclam.

3. Bekanntmachung.

368. Wenn die Vormünder der unmündigen Kinder der unlängst verstorbenen Eheleute Peter Christian Nissen und Botilla Maria, geb. Andresen, auf Carlumfeld, auf die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung der von diesen hinterlassenen Schulden angetragen haben, als werden in Deferirung dieses Antrages, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an die Nachlaßmasse der genannten Verstorbenen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und angewiesen, selbige bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Leck, den 21. Mai 1869. Königliches Amtsgericht.

369. **Ein geübter Präparand**

findet Michaelis d. J. eine Anstellung an meiner getrennten Elementarklasse.

Brunsbüttler Koog, den 14. Juni 1869. Maas.

Steckbrief.

370. Der Musketier Clemens Wilhelm Sehl, der 5. Compagnie, 1. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 25, geboren am 17. Mai 1838 zu Gerderath, Kreis Erkelenz, Regierungs-Bezirk Aachen, hat sich am 13. d. M. Abends um 10 Uhr aus der Schloßkaserne zu Augustenburg entfernt und ist bisher noch nicht wieder zurückgekehrt. Da derselbe bereits wegen Desertion bestraft ist, so liegt ein um so dringenderer Verdacht zu einem erneuten Verbrechen dieser Art vor, und werden daher alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Sehl zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und den demnächstigen Transport hierher zu bewirken, resp. durch die nächste Militair-Behörde bewirken zu lassen.

Signalement: Größe 5 Fuß 8 Zoll, Profession Bergmann, Religion katholisch, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn gewöhnlich, Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe gelb, Gestalt schlank, Sprache deutsch und französisch, Besondere Kennzeichen: Keine.

An Königlichen Montirungs- und Armantur-Stücken hat derselbe mitgenommen: 1 Waffenrock, 1 Tuchhose, 1 Halsbinde, 1 Mütze, 1 Hemde, 1 Faschinenmesser mit Säbeltroddel, 1 Leibriemen mit Schloß.

Flensburg, den 17. Juni 1869.

Königliches Commando des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 25.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

Beilage zu № 24 des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
für den Regierungsbezirk Schleswig.

№ 24. Schleswig, 30. Juni. 1869.

Holzverkauf in der Oberförsterei Eismar.

371. Am 2. Juli 3. d. sollen verkauft werden im Gehege Dahmer Holzkoppel: 149 Stück entborkte Eichen zu 693 Cbf., 7 Stück entborkte Stangen zu 21 Cubf., 6½ Faden entborkte Scheite, 45 Faden entborkte Knüppelholz unaufgesägt, 4½ Faden entborkte Reiser I. Classe, 6 Haufen entborkte Reiser IV. Classe.

2) im Gehege Guttau: 222 Stück entborkte Eichen zu 1535 Cubf., 45 Stück entborkte Stangen zu 164 Cubf., 12½ Faden entborkte Scheite, 62 Faden entborktes Knüppelholz unaufgesägt, 11½ Faden entborkte Reiser I. Classe, 20 Haufen entborkte Reiser IV. Classe., 3 Eschenstämme zu 7 Cbf., 35 Fichtenstangen zu 49 Cbf., circa 1 Faden Buchen- und Weichholz Scheite, circa 2 Eichen und Fichten unaufgesägt Knüppelholz, circa 4 Haufen Eschen- und Fichten-Reiser IV. Klasse.

Versammlung Morgens 10 Uhr bei Siems Thor am Gehege Dahmer Holzkoppel.

Kaltenburg, der 2. Juni 1869. Der Oberförster.

Holzversteigerungen.

372. 1) Am Sonnabend, den 3. Juli 1869, Vorm. 10 Uhr, bei dem Fährmann Peter Willesen zu Höruphaf, über 15 Stück Eichen Nutzholz Stämme zu 143 Cubf., 80 Stück Eichen-Stangen II. und III. Classe, 2½ Faden Eichen-Scheite, 6¾ Faden Eichen-Knüppel und 8 Haufen Eichen-Reiser.

2) Am Dienstage, den 6. Juli 1869, Vormittags 10 Uhr, bei dem Tracteur Jessen in Cathrinelund, über: 160 Stück Eichen-Nutzholz Stämme zu 1313 Kubikfuß, 40½ Faden Eichen-Scheite, 39¾ Faden Eichen-Knüppel, 24 Faden 12′ Eichen-Stangen und 72 Haufen Eichen-Reiser.

Der Förster Andresen in Süderholz wird die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Süderholz, den 22. Juni 1869. Der Oberförster.

Gras-Verkauf.

373. Am Sonnabend den 3. Juli 1869, Vormittags 10 Uhr, wird im Fährhause zu Hörupha die Grasnutzung pro 1869 auf ca. 70 Morgen Wiese meistbietend versteigert werden.

Der Heckwärter Elquard zu Lembergindtägt wird die Gras-Loose auf Verlangen vorzeigen.

Süderholz pr. Sonderburg, den 22. Juni 1869. Der Oberförster.

Verkauf von Eichen-Rinde.

374. Am Freitag den 2. Juli 1869, Vormittags 11 Uhr, sollen im Hôtel Alsfund in Sonderburg etwa 350 Centner geputzte und gehauene Eichenrinde in 4 Loosen meistbietend versteigert werden.

Der Förster Andresen in Süderholz wird die Rinde auf Verlangen vorzeigen.

Süderholz pr. Sonderburg, den 22. Juni 1869. Der Oberförster.

375. Der Posten eines Schornsteinfegers für den 2. (Hardesvogtei-Bezirk Wisbye mit Ausnahme der Insel Romoe, jedoch mit Einschluß des Ruttebüller und alten und neuen Friedrichenkooges), den 7. (die ganze Wieding-Harde nebst dem adeligen Gut Toftum) und den 12. Schornsteinfegerbezirk des Kreises Tondern (die Insel Röm) ist zu besetzen.

Gelernte Schornsteinfeger, welche sich um eine dieser Schornsteinfegerbezirke bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Bewerbungs-Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Landrathsamt des Kreises Tondern einzureichen.

Tondern, den 16. Juni 1869. Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

376. Es ist die Stelle eines Ortsdiener für die Ortschaft Ottensen-Neumühlen vacant geworden. Mit dieser Stelle ist ein jährliches Gehalt von 140 Thlr. verbunden, und wird dem Anzustellenden in Aussicht gestellt, daß er bei genügender Qualification eine jedoch widerrufliche Zulage von 100 Thlr. jährlich erhält.

Der Anzustellende wird auf 3 monatliche Kündigung angenommen.

Bewerber um diese, vorzugsweise durch einen mit Civilversorgungsschein versehenen Militair zu besetzende Stelle, haben selbstgeschriebene Gesuche unter Beifügung beglaubigter Atteste über bisherige Beschäftigung und Führung binnen 4 Wochen à dato an das hiesige Verwaltungsbureau portofrei einzusenden.

Der Ortsvorstand für Ottensen-Neumühlen, den 18. Juni 1869.

Bekanntmachung.

377. An Sonnabend den 7. August d. J., wird die zur Concursmasse des Gerdt Conr. Egly in Achterup

gehörige Landstelle, bestehend in einem in gutem baulichen Zustande befindlichen Hause, worin seit vielen Jahren ein bedeutender Manufactur- und Colonialwaarenhandel betrieben worden, nebst Staven und Garten und 9 Demath Land auf Achtrupfeld alternative parcellenweise und im Ganzen, mit Antritt zum 1. November d. J., öffentlich meistbietend zum Verkauf aufgeboten werden.

Liebhaber wollen sich am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, im Wirthshause des Johann Chr. Johannsen in Achterup einfinden.

Leck, den 15. Juni 1869. Königl. Amtsgericht.

Oeffentliche Vorladung.

378. Wider die nachgenannten beim Departements-Ersatz-Geschäft pro 1868 aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Bremen) 1. Hanseatischen Landwehr-Regiments Nr. 75 ausgehobenen Rekruten und zwar wider:

1) Carl Ferdinand August Hake, Dienstknecht, aus Mosloh, Amt Uchte, geboren am 15. Januar 1846;
2) Paul Nicolaus Monje, Arbeiter, aus Osterende Altenbruch, Amt Otterndorf, geboren am 27. April 1847;
3) Georg Friedrich Ludwig Wreden, Ackerknecht, aus Habichthorst, Amt Lehe, geboren am 5. November 1847;
4) Ernst Conrad Bömhoff, Schuhmacher, aus Rechtebe, Amt Hagen, geboren am 22. October 1845;
5) Hinrich Lohmann, Dienstknecht, aus Stotel, Amt Lehe, geboren am 10. December 1847;
6) Christian Wilhelm Sube, Knecht, aus Wehl, Kreis Lübbecke, geboren am 4. April 1847;
7) Diedrich Hinrich Maaß, Hausknecht, aus Wulmstorf, Amt Verden, geboren am 3. November 1846;

welche nach ihrer Aushebung vorläufig in ihre Heimath beurlaubt heimlich sich entfernt und ihrer Einstellung sich entzogen haben, ist durch Verfügung vom 18. d. M. der förmliche Contumacial-Desertions-Prozeß eröffnet worden.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, unverzüglich und spätestens in dem auf den 18. October d. J., Mittags 12 Uhr, im Gerichtslokal der 17. Division, Haßstraße Nr. 6, hieselbst anberaumten Termine sich einzufinden unter der Warnung, daß gegen die Ausbleibenden die Untersuchung geschlossen und in contumaciam ein Jeder derselben für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Kiel, den 19. Juni 1869.

Königliches Gericht der 17. Division.

Oeffentliche Vorladung.

379. Wider den am 8. April 1847 zu Münden geborenen Recruten Friedrich Adolph Rauch, welcher am 12. April 1868 als dreijährig Freiwilliger vom 1. Hanseatischen Infanterie-Regiment No. 75 engagirt, vereidigt und in seine Heimath vorläufig beurlaubt, sich heimlich entfernt und seiner Einstellung entzogen hat, ist durch Verfügung vom 18. d. M. der förmliche Contumacial-Desertions-Prozeß eröffnet worden. Derselbe wird hiermit aufgefordert, unverzüglich und spätestens in dem auf den 18. October d. J. Mittags 12 Uhr im Gerichtslokale der 17. Division, Haßstraße No. 6, hierselbst anberaumten Termine sich einzufinden, unter der Warnung, daß bei seinem Ausbleiben die Untersuchung geschlossen und er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler verurtheilt werden wird.

Kiel, den 19. Juni 1869.

Königliches Gericht der 17. Division.

Offene Requisition.

380. Der Maurergeselle Heinrich Schröder aus Angermünde, welcher wegen Forstdefraudation durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 11. März 1868 zu einer eintägigen, an ihm noch zu vollstreckenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden, ist auf die Wanderschaft gegangen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht bekannt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schröder Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die nächste gerichtliche Gefangenanstalt zur Verbüßung der Strafe abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte desselben Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon ungesäumt Anzeige zu machen. Von der Vollstreckung der Strafe bitten wir uns zu den Glambecker Forstacten. — I. 3. 68 — Nachricht zu geben.

Joachimsthal, den 15. Juni 1869.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Edictal-Citation.

381. Der seit dem 1. Mai d. J. aus dem Justizdienst entlassene interimistische Amtsgerichts-Secretair Brincken zu Hadersleben hat die Rückzahlung der von ihm mit 300 Thlr. bestellten Amts-Caution beantragt.

In dieser Veranlassung werden die unbekannten Gläubiger des ꝛc. Brincken, welche auf die genannte Amts-Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieser Edictalcitation, spätestens aber in dem auf Donnerstag, den 30. September cr., Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Kreisgerichte anberaumten Liquidations-Termin zu melden und

zwar unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls ihres Anspruchs auf Befriedigung aus der Amtscaution verlustig erklärt würden, und fortan allein an die Person ihres Schuldners sich zu halten berechtigt sein sollen.

Flensburg, den 10. Juni 1869

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

382. Alle, welche an den Nachlaß

1) des am 17. Mai 1869 verstorbenen Weinhändlers Johann Adolph Bernhard Franke in Altona;

2) der am 9. März 1869 verstorbenen Wittwe des Fruchthändlers Anderson Catharina, geb. Heinrichs in Altona,

3) der am 21. April 1869 verstorbenen Wittwe Mahlen, Anna Catharina geb. Quast, früher verwittweten Ehlers,

4) des am 21. April 1869 verstorbenen Steinhauers Alexander S. Holländer in Altona,

5) der am 15. Mai 1869 verstorbenen Wittwe Christina Dorothea Sophie Baucke, geborne Racha in Altona

Erb- oder sonstige Ansprüche haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten öffentlichen Bekanntmachung dieses Proclams und spätestens in dem am 30. October anberaumten peremtorischen Angabetermine anzumelden. Die sich nicht Gemeldeten werden mit ihren Ansprüchen präcludirt und sie damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen. Jeder Anmeldung ist ein Duplicat beizulegen.

Auswärtige haben für ihre hiesige Vertretung durch Bevollmächtigte zu sorgen.

Altona, den 24. Juni 1869. Königliches Amtsgericht, II. Abtheilung.

Concursproclam.
1. Bekanntmachung.

383. Nachdem der Kaufmann Jürgen Olsen in Tondern als Inhaber der Handelsfirma Olsen & Comp. daselbst dem Gericht die Insolvenz dieser Firma angezeigt und deren Vermögen zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, und nachdem diesem Antrage gemäß unterm 15. Juni d. J. vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, der Concurs erkannt worden, werden hiemittelst Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an die Fallitmasse der Handelsfirma Olsen & Comp. in Tondern sowie des alleinigen Inhabers derselben, des Kaufmanns Jürgen Olsen daselbst, zu haben vermeinen, von Gerichts wegen befehligt, sich innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsgemäß anzumelden, und zwar unter Androhung des Ausschlusses von dieser Concursmasse.

Diejenigen, welche Faustpfänder des Cridars besitzen, haben dieselben innerhalb der vorgedachten Frist, bei Verlust ihres Pfandrechts und resp. Strafe doppelter Zahlung, an das Gericht einzuliefern.

Tondern, den 16. Juni 1869. Königliches Amtsgericht I.

Extract.
2. Bekanntmachung.

384. Alle Ansprüche an die mittelst Deponirung einer Obligation der Staatsanleihe vom Jahre 1867 L. D. No. 411, groß 100 Thlr., bestellte Amtskaution des früheren Boten und Exekutors Christian Götsche müssen innerhalb 3 Monaten vom Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet im Amtsgericht rechtsbehörig angemeldet werden.

Rendsburg, den 7. Juni 1869.

Königl. Amtsgericht für den südlichen Landdistrict.

Extract des Proclams.
2. Bekanntmachung.

385. Alle und Jede, welche glauben Erbansprüche an den verstorbenen Tischler und Abnahmemann Lorenz Hinrich Petersen in Lauensby und seine Frau Anna Petersen, geb. Christensen machen zu können, müssen sich bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig melden.

Norburg, den 9. Juni 1869. Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Ladung.
2. Bekanntmachung.

386. Auf desfälligen Antrag der Hanne Maria, geborenen Nicolaisdatter durch ihren ehelichen Vormund Andreas Petersen in Morsum auf Sylt, Agnethe Maria Nicolaisdatter in Emmerleff und Lene Cathrine Nicolaisdatter Bock in Süder-Seiersleff, als einzige Erben des verschollenen Seemanns Moritz Nicolaisen Bock aus Emmerleff, von dem seit dem Jahre 1849 keine Nachricht vorhanden ist, wird der gedachte Seemann Moritz Nicolaisen Bock aus Emmerleff hiedurch geladen, binnen Jahr

und Tag vor dem unterzeichneten Amtsgericht, welches an der Gerichtsstätte zu Wisbye am 1sten Mittwoch im September 1870, Vormittags 10 Uhr abgehalten werden wird, zu erscheinen; wo dann die Citanten, wenn der Geladene nicht erscheint, beantragen werden, daß ihnen sein laut Sparkassenscheins Litr. C. Nr. 312 bei dem Unterstützungs-Institut in Altona belegtes Capitalvermögen von 600 ℛ Cour. in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 11. September 1839 § 12 nach fernerem Nachweis und Zeugenverhör durch rechtliches Erkenntniß als Eigenthum zugesprochen werde.

Insofern andere Erben des Verschollenen vorhanden sein sollten, werden diese ebenfalls binnen gleicher Frist geladen, zur genannten Zeit und am genannten Orte zu erscheinen um ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Zur Beglaubigung unter meiner Unterschrift und dem Amtssiegel.

Wisbye, den 31. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.
(L. S.) (gez.) Saranw.

Proclam.

2. Bekanntmachung.

387. Alle und Jede, welche Forderungen an die Concursmasse des Hökers und Schmieds **Peter Andersen Holm** in **Ballum** haben, werden hiedurch aufgefordert, diese Forderungen binnen einer Frist von 3 Monaten bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und zu erweisen.

Wisbye, den 1. Juni 1869.

Königliches Amtsgericht.

2. Bekanntmachung.

388. Hiermit wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Eheleute August Heinrich Heinsen und Christine Amalie Heinsen, geborene Ohlsen in Niebüll am heutigen Tage Ehepacten mit einander errichtet haben, dahin gehend, daß die statutarische Gütergemeinschaft ausgeschlossen bleibt, wogegen die Errungenschaftsgemeinschaft eintritt, wobei bemerkt wird, daß etwanige Erbschaften jedem Ehegatten ausschließlich zufallen. In Betreff der vorehelichen Schulden ist festgesetzt, daß auch diese getrennt bleiben sollen.

Niebüll, den 9. Juni 1869.

Königliches Amtsgericht.

3. Bekanntmachung.

389. Die Händler Andreas König und Carl Oberländer aus Benneckenstein, Kreis Nordhausen, welche angeklagt sind, am 12. October 1868 im Gute Haseldorf mit Holzwaaren hausirt zu haben, ohne im Besitze eines Gewerbescheines zu sein, werden hierdurch geladen, in dem zur Hauptverhandlung auf Sonnabend den 17. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr angesetzten Termine in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls auch in ihrer Abwesenheit zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Uetersen, den 27. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Extract.

3. Bekanntmachung.

390. Alle und Jede, welche Ansprüche an die Concursmasse des 1/6-Hufners und Erbpächters Johann Hinrich Strampfer zu Klein Wesenberg erheben wollen, werden aufgefordert, solche beim unterzeichneten Amtsgerichte innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung rechtsgehörig anzumelden.

Reinfeld, den 29. Mai 1869. Königliches Amtsgericht.

Steckbriefe.

391. Adolph Bernhard Reinhold Salpeter, Glasergeselle aus Lindow, Kreis Neu-Ruppin, ist wegen Vergehens gegen § 89 des St.-G.-B. zu verhaften und daher im Betretungsfalle an das hiesige Gerichtsgefängniß abzuliefern.

Signalement: Alter 35 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Augen blaugrau, Nase gebogen, Zähne vollständig bis auf Einen, Bart dunkelblond, Gesicht oval. Besondere Kennzeichen: Am linken Arm über dem Handgelenk eine Narbe.

Kaltenkirchen in Holstein, den 22. Juni 1869. Königliches Amtsgericht.

392. Der Schornsteinfegergeselle Johann Gottlieb **Koch** aus Wittenberg, welcher sich wegen Diebstahls im 2ten Rückfall in Untersuchung befindet, ist im September 1868 aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen. Es wird ersucht, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und im Gefängniß am Markt in Kiel abzuliefern.

Beschreibung. Alter: 23 Jahre. Geburtsort: Wittenberg. Größe: Mittel. Haare: dunkelblond. Augenbrauen: ebenso. Nase: spitz. Kinn: rund. Mund: gewöhnlich. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gelblich. Zähne: gesund. Gestalt: schlank. Sprache: hochdeutsch.

Kiel, den 26. Juni 1869. Der Staats-Anwalt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Schleswig, gedruckt von Th. Lorenzen.

